

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2007/2008 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Mainz als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Juni 2007 abgeschlossen; spätere gemeinschaftsrechtliche Entwicklungen – insbesondere die Verabschiedung der neuen Europäischen Zustellungsverordnung – konnten noch bis Anfang 2008 berücksichtigt werden; später veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur habe ich nur punktuell nachgetragen.

Mein Dank gilt all jenen, die mich bei der Arbeit an dieser Dissertation unterstützt haben, sei es unmittelbar durch Anregungen, Ratschläge und Kritik, sei es mittelbar durch die notwendige Ablenkung von der Arbeit. Folgende Personen möchte ich besonders hervorheben:

Dank gebührt in erster Linie meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Peter Huber, an dessen Lehrstuhl ich seit 2004 arbeiten darf. Durch die richtige Balance aus Interesse an meiner Arbeit und gleichzeitig gewährter Zurückhaltung in Bezug auf jegliche Art von Vorgaben, aus Einbeziehung in interessante Projekte und gleichzeitig gewährtem Freiraum hat er mir ein perfektes Umfeld für die Dissertation zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang möchte ich auch meinem Kollegen Christoph Stieber für die unzähligen fruchtbaren Diskussionen danken. Zu Dank verpflichtet bin ich auch Herrn Prof. Dr. Curt-Wolfgang Hergenröder für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich ferner meinem Freund Dr. Nils Schmidt-Ahrendts für die intensive Auseinandersetzung mit meiner Arbeit und letzte wertvolle Anregungen.

Meiner Frau Stephanie und nun auch meiner Tochter Lisanne gilt mein Dank vor allem für die unendliche Geduld während der langwierigen Arbeiten.

Größten Dank schulde ich schließlich meinen Eltern Wulf und Sigrid Bach – ganz allgemein für die langjährige ideelle und finanzielle Unterstützung und sehr konkret für die große Hilfe beim Korrekturlesen dieser Arbeit.

Mainz, Juli 2008

*Ivo Bach*



## Inhaltsübersicht

§ 1 Einleitung .....	1
A. Status quo ante .....	1
B. Gegenstand der Arbeit und Gang der Untersuchung.....	3
C. Grenzen der Untersuchung .....	6

Teil I:  
Darstellung und Entwicklung  
11

§ 2 Autonome Vollstreckung nach den nationalen Rechtsordnungen.....	12
A. Deutschland .....	12
B. Frankreich .....	58
C. England.....	64
D. Polen .....	71
E. Fazit.....	77
§ 3 Bilaterale Abkommen, EuGVÜ und EuGVVO .....	82
A. Bilaterale Abkommen Deutschlands .....	82
B. EuGVÜ .....	97
C. EuGVVO .....	162
D. Fazit: Status quo vor der EuVTVO .....	179
§ 4 EuVTVO .....	183
A. Zustandekommen.....	183
B. Verfahren .....	185
C. Voraussetzungen.....	216

Teil II:  
Vergleich  
255

§ 5 Vergleich der EuVTVO mit der EuGVVO.....	256
A. Überblick und Vorgehensweise .....	256

B. Verschiebung der Prüfungskompetenz .....	258
C. Verfahren .....	264
D. Voraussetzungen .....	277
E. Fazit .....	316
§ 6 Vergleich mit der Binnenvollstreckung in USA und Schweiz.....	318
A. Einführung .....	318
B. USA.....	319
C. Schweiz.....	338

Teil III:  
Bewertung  
357

§ 7 Rechtliche Bewertung der Neuerungen.....	358
A. Einführung .....	358
B. Kompetenz der EG.....	360
C. Kein Eingriff in Grundrechte des Schuldners.....	362
D. Kein Eingriff in Staatsinteressen .....	399
E. Fazit .....	418
§ 8 Rechtspolitische Bewertung der Neuerungen .....	420
A. Einführung .....	420
B. Rechtspolitische Notwendigkeit der EuVTVO.....	420
C. Ausreichender Schuldnerschutz im Ursprungsstaat .....	425
D. Fazit .....	481
§ 9 Ergebnis: Auslegungsrichtlinien und Reformvorschläge .....	484
A. Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse.....	484
B. Vorschläge für das Ursprungsverfahren .....	486
C. Provisorische Vorschläge für die EuVTVO .....	506
D. Konsequenzen für die EuGVVO.....	511
E. Fazit .....	513

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung .....	1
A. Status quo ante .....	1
B. Gegenstand der Arbeit und Gang der Untersuchung .....	3
C. Grenzen der Untersuchung .....	6
I. Begrenzung auf den Anwendungsbereich der EuVTVO .....	6
II. Sachlicher Anwendungsbereich .....	7
III. Materieller Anwendungsbereich .....	7
1. Entscheidungen .....	7
2. Geldforderung .....	8
3. Unbestrittenheit .....	8
IV. Räumlicher und zeitlicher Anwendungsbereich .....	9

### Teil I: Darstellung und Entwicklung 11

§ 2 Autonome Vollstreckung nach den nationalen Rechtsordnungen .....	12
A. Deutschland .....	12
I. Verfahren .....	12
1. Erteilung des Exequaturs .....	12
2. Rechtsbehelfe gegen die Exequaturentscheidung .....	13
II. Voraussetzungen .....	13
1. Überblick .....	13
2. Verbot der révision au fond .....	14
3. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils .....	15
4. Anerkennungszuständigkeit des ausländischen Gerichts .....	16
5. Verletzung des rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung .....	18
a) Überblick .....	18
b) Zustellung .....	20
aa) Ordnungsgemäßheit der Zustellung .....	20
bb) Rechtzeitigkeit der Zustellung .....	21
cc) Alternativität der Versagungsgründe .....	22
dd) Sonderproblem: Fiktive Zustellung .....	23
c) Inhaltliche Anforderungen .....	26
d) Sprache .....	27

aa) Einordnung als Frage der Ordnungsgemäßheit.....	27
bb) Auswirkungen auf das Merkmal der Rechtzeitigkeit .....	29
cc) Verortung im Merkmal „verfahrenseinleitendes Schriftstück“.....	30
e) Keine Obliegenheit der Rechtsbehelfseinlegung .....	31
f) Keine Prüfung von Amts wegen .....	32
g) § 328 Nr. 2 ZPO a.F.....	32
6. Entgegenstehende Entscheidungen oder Verfahren .....	33
7. Ordre-public-Vorbehalt .....	34
a) Überblick .....	34
b) Obliegenheit der Rechtsbehelfseinlegung.....	37
c) Rechtsprechung des BGH .....	38
aa) Überblick .....	38
bb) Bejahung eines Ordre-public-Verstoßes.....	39
cc) Verneinung eines Ordre-public-Verstoßes .....	42
8. Verbürgung der Gegenseitigkeit .....	45
9. Abweichen von deutschen Kollisionsnormen.....	47
10. Nachträglich entstandene materiell-rechtliche Einwendungen .....	47
a) Einführung in den Streitstand.....	47
b) Vereinbarkeit mit internationalprivatrechtlichen Grundsätzen .....	49
aa) Kein Verstoß gegen das Verbot der <i>révision au fond</i> .....	49
bb) Keine ausschließliche Beachtlichkeit der ausl. Vollstreckbarkeit .....	49
cc) Probleme hinsichtlich des anwendbaren Rechts .....	51
dd) Probleme hinsichtlich der Internationalen Zuständigkeit .....	51
c) Stellungnahme .....	53
III. Vollstreckungsgegenklage nach erfolgtem Exequatur .....	54
1. Statthaftigkeit .....	54
2. Internationale Zuständigkeit.....	57
B. Frankreich .....	58
I. Überblick .....	58
II. Verfahren .....	59
III. Voraussetzungen .....	59
1. Vollstreckbarkeit.....	59
2. Eingeschränktes Verbot der <i>révision au fond</i> .....	60
3. Ordre public .....	60
4. Anerkennungszuständigkeit .....	61
a) Ausschließliche französische Zuständigkeit .....	62
b) Zuständigkeit nach französischem IZVR.....	63
5. Vollstreckungsgegenwände .....	63
IV. Vollstreckungsgegenklage .....	63
V. Fazit.....	63
C. England.....	64
I. Überblick.....	64
II. Action on the foreign judgement .....	65
1. Verfahren .....	65
2. Voraussetzungen .....	66
3. Fazit.....	68
III. Registration.....	69

1. Verfahren .....	69
2. Voraussetzungen .....	70
3. Fazit.....	70
D. Polen .....	71
I. Überblick.....	71
II. Verfahren .....	72
III. Voraussetzungen .....	72
1. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit.....	73
2. Anerkennungszuständigkeit .....	73
3. Keine Verletzung rechtlichen Gehörs.....	74
4. Keine entgegenstehende Rechtskraft.....	74
5. Ordre public .....	75
6. Keine Umgehung polnischen Rechts.....	76
7. Vollstreckungsgegenwände .....	76
8. Fazit.....	76
E. Fazit .....	77
I. Verfahren.....	77
II. Voraussetzungen.....	77
1. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit.....	78
2. Anerkennungszuständigkeit .....	78
3. Ordre public .....	79
4. Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung.....	79
5. Umgehung der Kollisionsnormen des Vollstreckungsstaats .....	79
6. Entgegenstehende Entscheidung/Rechtshängigkeit .....	80
7. Verbürgung der Gegenseitigkeit .....	80
III. Fazit.....	80
§ 3 Bilaterale Abkommen, EuGVÜ und EuGVVO .....	82
A. Vollstreckung nach bilateralen Abkommen Deutschlands .....	82
I. Im Verhältnis zu Italien.....	82
1. Verfahren .....	83
a) Überblick .....	83
b) Ordentliche Rechtsbehelfe.....	83
2. Voraussetzungen .....	83
3. Vollstreckungsgegenklage .....	85
II. Im Verhältnis zu Belgien .....	85
1. Verfahren .....	85
2. Voraussetzungen .....	86
3. Vollstreckungsgegenklage .....	87
III. Im Verhältnis zu Österreich .....	87
1. Verfahren .....	87
2. Voraussetzungen .....	88
3. Vollstreckungsgegenklage .....	88
IV. Im Verhältnis zum Vereinigten Königreich.....	89
1. Beschränkter Anwendungsbereich .....	89
2. Verfahren .....	89
3. Voraussetzungen .....	89

4. Vollstreckungsgegenklage .....	90
V. Im Verhältnis zu Griechenland .....	90
1. Verfahren .....	90
2. Voraussetzungen .....	91
3. Vollstreckungsgegenklage .....	91
VI. Im Verhältnis zu den Niederlanden .....	92
1. Verfahren .....	92
2. Voraussetzungen .....	94
3. Vollstreckungsgegenklage .....	94
VII. Im Verhältnis zu Spanien .....	95
VIII. Zusammenfassung .....	95
1. Verfahren .....	95
2. Voraussetzungen .....	96
3. Vollstreckungsgegenklage .....	97
<b>B. EuGVÜ .....</b>	<b>97</b>
I. Zustandekommen des EuGVÜ .....	97
II. Rechtsnatur des EuGVÜ .....	99
III. Auslegungskompetenz des EuGH .....	100
IV. Verfahren .....	102
1. Überblick .....	102
2. Rechtsbehelfe gegen die Vollstreckbarerklärung .....	103
a) Rechtsbehelfe des Schuldners .....	103
b) Aussetzung der Vollstreckung .....	104
c) Rechtsbehelfe des Gläubigers .....	105
3. Aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs .....	105
V. Voraussetzungen .....	106
1. Vollstreckbarkeit .....	106
2. Zustellung der Entscheidung .....	106
3. Ordre public .....	107
a) Überblick .....	107
b) Ordre public européen .....	107
c) Mangelnde Verteidigungsmöglichkeit im Adhäsionsverfahren .....	111
d) Pflicht zur Rechtsbehelfseinlegung .....	111
e) Kasuistik .....	113
aa) Auslegungskompetenz des EuGH .....	113
bb) Rechtsprechung des EuGH .....	116
(1) Bejahung eines Ordre-public-Verstoßes .....	116
(2) Verneinung eines Ordre-public-Verstoßes .....	118
cc) Deutsche Rechtsprechung .....	120
(1) Überblick .....	120
(2) Bejahung eines Ordre-public-Verstoßes durch den BGH .....	120
(3) Bejahung eines Ordre-public-Verstoßes durch Untergerichte .....	122
(4) Verneinung eines Ordre-public-Verstoßes .....	124
4. Verletzung des rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung .....	126
a) Parallelität zu § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO .....	126
b) Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks .....	127
c) Inhalt des verfahrenseinleitenden Schriftstücks .....	128
d) Sprache des verfahrenseinleitenden Schriftstücks .....	129
e) Keine Obliegenheit der Rechtsbehelfseinlegung .....	130



f) Beachtlichkeit von Amts wegen.....	130
g) Exkurs: Schutz durch Art. 20 EuGVÜ im Ursprungsverfahren.....	130
5. Entgegenstehende Entscheidung.....	132
6. Abweichen von Kollisionsnormen des Vollstreckungsstaats .....	133
7. Anerkennungszuständigkeit .....	134
a) Grundsatz: Keine Prüfung der Anerkennungszuständigkeit.....	134
b) Verbraucher- und Versicherungssachen, ausschließl. Zuständigkeit .	136
c) Vereinbarung mit Drittstaaten .....	137
d) Exkurs: Schutz durch Art. 20 EuGVÜ im Erkenntnisverfahren.....	138
8. Materiell-rechtliche Einwendungen .....	138
a) Zulässigkeit nach deutschem Ausführungsgesetz .....	138
b) Grundsätzliche Unzulässigkeit.....	139
aa) Entgegenstehender Wortlaut des Art. 34 Abs. 2 EuGVÜ .....	139
bb) Systematische Gesichtspunkte .....	140
cc) Teleologische Gesichtspunkte .....	141
(1) Überblick .....	141
(2) Prozessökonomie .....	142
(3) Justizgewährungsanspruch des Gläubigers .....	143
(4) Schuldnerschutz.....	145
dd) Rechtsprechung des EuGH .....	147
ee) Zwischenergebnis.....	149
c) Internationale Zuständigkeit.....	150
aa) Keine Annexzuständigkeit .....	150
bb) Keine Zuständigkeit aus den Zuständigkeitsregelungen.....	151
cc) Kein bloßes Verteidigungsmittel .....	151
d) Fazit .....	152
VI. Vollstreckungsgegenklage .....	152
1. Grundsätzliche Unzulässigkeit .....	152
2. Internationale Zuständigkeit.....	156
a) Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ .....	156
b) § 767 Abs. 1 ZPO .....	158
c) Ergebnis: Zuständigkeit nur nach allgemeinen Regeln .....	158
3. Vereinbarkeit mit Aspekten des Schuldnerschutzes.....	159
a) Möglichkeit der Vollstreckungsgegenklage im Ursprungsstaat .....	159
b) Problem eines möglichen Normenmangels.....	160
VII. Fazit/ Veränderung gegenüber den nationalen Regelungen..	161
1. Verfahren .....	161
2. Voraussetzungen .....	161
C. EuGVVO.....	162
I. Gesetzgebungskompetenz der EG.....	163
II. Änderungen bezüglich des Verfahrens .....	165
1. Überblick .....	165
2. Rechtsbehelfe .....	167
3. Einstweilige Maßnahmen.....	167
III. Änderungen bezüglich der Voraussetzungen.....	168
1. Vollstreckbarkeit (Art. 38 Abs. 1 EuGVVO) .....	168
2. Zustellung der Entscheidung .....	168
3. Ordre public (Art. 34 Nr. 1 EuGVVO).....	169
a) Überblick .....	169

b) Kasuistik.....	169
4. Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung.....	170
a) Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks .....	170
b) Obliegenheit der Rechtsbehelfseinlegung.....	172
c) Exkurs: Schutz durch Art. 26 EuGVVO im Ursprungsverfahren .....	174
5. Entgegenstehende Entscheidung (Art.24, Nr. 3, 4 EuGVVO).....	175
6. Abweichung von Kollisionsnormen .....	175
7. Anerkennungszuständigkeit .....	176
8. Materiell-rechtliche Einwendungen .....	176
a) Grundsätzliche Statthaftigkeit .....	176
b) Internationale Zuständigkeit .....	178
IV. Vollstreckungsgegenklage .....	178
V. Fazit/Wesentliche Veränderungen.....	179
1. Verfahren .....	179
2. Voraussetzungen .....	179
D. Fazit: Status quo vor der EuVTVO .....	179
I. Verfahren.....	179
II. Voraussetzungen.....	181
§ 4 EuVTVO.....	183
A. Zustandekommen.....	183
B. Verfahren .....	185
I. Überblick.....	185
II. Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel.....	185
1. Antrag.....	185
2. Zuständigkeit.....	186
3. Bestätigungsverfahren .....	187
4. Verfahren bei Rechtsbehelf gegen die zu bestätigende Entscheidung....	188
III. Rechtsbehelfe gegen die Bestätigung .....	189
1. Überblick .....	189
2. Berichtigung (Art. 10 Abs. 1 lit. a EuVTVO) .....	190
3. Widerruf (Art. 10 Abs. 1 lit. b EuVTVO).....	191
a) Überblick .....	191
b) Zu Unrecht erteilt .....	191
c) Eindeutig.....	192
d) Fazit .....	193
4. Rechtsbehelfsverfahren.....	194
5. Rechtsbehelfe des Gläubigers gegen die Ablehnung der Bestätigung....	195
IV. Vollstreckung im Zweitstaat.....	197
1. Verfahren .....	197
2. Rechtsschutzmöglichkeiten im Vollstreckungsstaat nach der EuVTVO	198
a) Überblick .....	198
b) Verweigerung der Vollstreckung (Art. 21 EuVTVO).....	198
c) Vereinbarung mit Drittländern (Art. 22 EuVTVO).....	199
d) Aussetzung, Beschränkung der Vollstreckung (Art. 23 EuVTVO) ...	199
aa) Voraussetzungen .....	199
bb) Rechtsfolge .....	201

3. Rechtsschutzmöglichkeiten nach dem Verfahrensrecht der lex fori.....	202
a) Überblick .....	202
b) Vollstreckungsgegenklage (§§ 767, 1086 ZPO).....	203
aa) Grundsätzliche Unzulässigkeit .....	203
(1) Unzulässigkeit der Vernichtung der Vollstreckbarkeit.....	204
(2) Kein taugliches Angriffsobjekt.....	206
(3) Verstoß gegen Art. 10 Abs. 4 EuVTVO .....	206
(4) Unzulässigkeit der Beachtung mat. -rechtl. Einwendungen....	207
bb) Fehlende internationale Zuständigkeit .....	208
cc) Keine unzumutbare Belastung des Schuldners .....	209
dd) Kein Verstoß gegen das Gleichstellungsgebot .....	210
c) Deliktsklage (§ 826 BGB) .....	211
d) Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) .....	213
e) Klage auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO) .....	213
f) Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO).....	213
g) Einstweilige Einstellung der Vollstreckung.....	213
h) Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen Befriedigung.....	214
V. Fazit.....	215
C. Voraussetzungen .....	216
I. Überblick.....	216
II. Voraussetzung für die Bestätigung im Ursprungsstaat.....	216
1. Vollstreckbarkeit.....	216
2. Zuständigkeit .....	217
a) Überblick .....	217
b) Versicherungssachen und ausschließliche Zuständigkeit .....	218
c) Verbrauchersachen.....	218
aa) Regelungsinhalt .....	218
bb) Sonderfall: Streitigkeit unter Verbrauchern.....	220
3. Mindeststandards für die Verfahrenseinleitung (Artt. 13 ff. EuVTVO) ..	221
a) Anwendbarkeit .....	221
b) Allgemeines .....	222
c) Mindestanforderungen an die Zustellung von Schriftstücken .....	223
aa) Überblick .....	223
bb) Gleichrangigkeit der Zustellungsarten .....	224
cc) Zustellung mit Empfangsnachweis (Art. 13 EuVTVO).....	225
(1) Überblick .....	225
(2) Persönliche Zustellung (Abs. 1 lit. a, b) .....	225
(3) Postalische und elektronische Zustellung (Abs. 1 lit. c, d) .....	226
dd) Zustellung ohne Empfangsnachweis (Art. 14 EuVTVO) .....	227
(1) Überblick .....	227
(2) Die einzelnen Zustellungsvarianten .....	227
(a) Pers. Zustellung in der Wohnung des Empfängers (lit. a)..	227
(b) Pers: Zustellung in den Geschäftsräumen d. Empf. (lit. b) ..	229
(c) Hinterlegung im Briefkasten (lit. c) .....	229
(d) Hinterlegung bei Postamt oder Behörde (lit. c).....	230
(e) Postalische Zustellung (lit. e) .....	231
(f) Elektronische Zustellung (lit. f) .....	231
(3) Ausschluss der Ersatzzustellung (Abs. 2) .....	232
(4) Zustellungsbescheinigung (Abs. 3) .....	232
ee) Zustellung an den Vertreter (Art. 15 EuVTVO) .....	233

ff) Rechtliches Gehör während des Verfahrens.....	233
d) Unterrichtung des Schuldners (Artt. 16, 17 EuVTVO) .....	234
aa) Inhalt des verfahrenseinl. Schriftstücks (Art. 16 EuVTVO) .....	235
(1) Überblick .....	235
(2) Zinshöhe (lit. c) .....	235
(3) Forderungsgrund (lit. d).....	236
bb) Belehrung über das eingeleitete Verfahren (Art. 17 EuVTVO) ..	236
(1) Überblick .....	236
(2) Erfordernisse des Bestreitens (lit. a) .....	237
(3) Konsequenzen des Nichtbestreitens (lit. b) .....	237
cc) Sprache von verfahrenseinl. Schriftstücks und Belehrung.....	237
e) Heilung von Verstößen (Art. 18 EuVTVO) .....	238
aa) Heilung durch Möglichkeit des Rechtsbehelfs (Abs. 1) .....	239
(1) Qualität des Rechtsbehelfs (lit. b).....	239
(2) Zustellung der Entscheidung (lit. a) .....	240
(3) Unterrichtung (lit. b) .....	240
(4) Nichteinlegung des Rechtsbehelfs (lit. c) .....	241
bb) Heilung durch rechtszeitigen persönlichen Empfang (Abs. 2)....	241
f) Überprüfung in Ausnahmefällen (Art. 19 EuVTVO) .....	242
aa) Überblick .....	242
bb) Überprüfung bei planmäßig unzureichender Einlassungsfrist? ...	243
cc) Generelle oder einzelfallbezogene Anforderung?.....	243
g) Beurteilung der deutschen Verfahrensvorschriften.....	244
aa) Zustellung .....	244
bb) Unterrichtung .....	246
cc) Heilung .....	247
dd) Überprüfung in Ausnahmefällen .....	247
4. Materiell-rechtliche Einwendungen .....	248
a) Grundsätzliche Statthaftigkeit .....	248
b) Internationale Zuständigkeit .....	249
5. Entgegenstehende Entscheidung .....	250
6. Keine Überprüfung einer Verletzung europäischer Grundrechte.....	251
III. Voraussetzungen für Vollstreckung im Vollstreckungsstaat..	251
1. Keine entgegenstehende Entscheidung .....	251
2. Vereinbarungen mit Drittstaaten .....	252
IV. Fazit .....	253

Teil II:  
Vergleich  
255

§ 5 Vergleich der EuVTVO mit der EuGVVO .....	256
A. Überblick und Vorgehensweise .....	256
I. Vergleichsobjekte.....	256
II. Zweiteilung: Prüfungsmaßstab und Kompetenzverschiebung ..	257
III. Zweiteilung: Vgl. der Rechtslagen und Vgl. der Reformschritte...	258

B. Verschiebung der Prüfungskompetenz.....	258
I. Vergleich der Rechtslage .....	258
1. Überblick .....	258
2. Einschränkung der materiellen Prüfungskompetenz .....	259
3. Fehlendes Initiativrecht des Vollstreckungsstaates unter der EuGVVO. ....	260
4. Erstprüfungsrecht des Ursprungsstaats unter EuGVVO .....	261
II. Vergleich der Reformschritte.....	263
C. Verfahren .....	264
I. Ablauf des Verfahrens .....	264
1. Vergleich der Rechtslage .....	264
2. Vergleich der Reformschritte .....	265
II. Einstweilige Maßnahmen .....	268
III. Rechtsbehelfe gegen Exequatur respektive Bestätigung .....	268
1. Rechtsbehelfe des Schuldners.....	268
a) Vergleich der Rechtslage.....	268
b) Vergleich der Reformschritte.....	270
2. Aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe des Schuldners.....	270
a) Vergleich der Rechtslage.....	270
b) Vergleich der Reformschritte.....	271
c) Fazit .....	272
3. Rechtsbehelfe des Gläubigers.....	272
4. Fazit.....	273
IV. Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat .....	274
1. Vergleich der Rechtslage .....	274
2. Vergleich der Reformschritte .....	274
D. Voraussetzungen .....	277
I. Vollstreckbarkeit .....	277
1. Prüfungsmaßstab.....	277
a) Vergleich der Rechtslage.....	277
b) Vergleich der Reformschritte.....	277
2. Verschiebung der Prüfungskompetenz .....	278
II. Materiell-rechtliche Einwendungen .....	279
1. Prüfungsmaßstab.....	279
a) Vergleich der Rechtslage.....	279
b) Vergleich der Reformschritte.....	280
2. Verschiebung der Prüfungskompetenz .....	282
III. Anerkennungszuständigkeit .....	282
1. Prüfungsmaßstab.....	282
a) Vergleich der Rechtslage.....	282
b) Vergleich der Reformschritte.....	284
2. Verschiebung der Prüfungskompetenz .....	284
3. Fazit.....	286
IV. Vereinbarung mit Drittstaaten .....	287
1. Prüfungsmaßstab.....	287
a) Vergleich der Rechtslage.....	287
b) Vergleich der Reformschritte.....	287
2. Verschiebung der Prüfungskompetenz .....	288

V. Rechtliches Gehör .....	288
1. Überblick .....	288
2. Anwendungsbereich .....	289
3. Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks.....	290
a) Prüfungsmaßstab.....	290
aa) Vergleich der Rechtslage .....	290
(1) Zustellungskatalog versus Rechtzeitigkeit .....	290
(2) Heilung versus Obliegenheit der Rechtsbehelfseinlegung .....	292
(a) Überblick .....	292
(b) Mindestanforderungen .....	293
(c) Begriff des Rechtsbehelfs .....	293
bb) Vergleich der Reformschritte .....	294
b) Verschiebung der Prüfungskompetenz.....	297
aa) Vergleich der Rechtslage .....	297
bb) Vergleich der Reformschritte .....	298
c) Fazit .....	299
4. Inhaltliche Anforderungen an das verfahrenseinleitende Schriftstück ...	300
a) Vergleich der Rechtslage.....	300
b) Vergleich der Reformschritte.....	300
5. Sprache des verfahrenseinleitenden Schriftstücks .....	301
a) Prüfungsmaßstab.....	301
aa) Vergleich der Rechtslage .....	301
bb) Vergleich der Reformschritte .....	302
b) Kompetenzverschiebung.....	303
c) Fazit .....	304
6. Rechtliches Gehör während des Verfahrens.....	304
7. Fazit.....	305
VI. Entgegenstehende Entscheidung .....	306
1. Vergleich der Rechtslage .....	306
2. Vergleich der Reformschritte .....	307
3. Fazit.....	307
VII. Ordre public.....	308
1. Vergleich der Rechtslage .....	308
a) Überblick .....	308
b) Vergleich der abstrakten Rechtslage.....	309
aa) Effet atténué .....	309
bb) Inlandsbezug .....	309
cc) Präklusion .....	309
dd) Bewertung.....	310
c) Vergleich der faktischen Rechtslage anhand der Kasuistik .....	312
d) Fazit .....	314
2. Vergleich der Reformschritte .....	315
E. Fazit .....	316
§ 6 Vergleich mit der Binnenvollstreckung in USA und Schweiz .....	318
A. Einführung .....	318
B. USA .....	319
I. Einführung .....	319

II. Verfahren .....	320
1. Action upon the judgment .....	320
2. Registration .....	321
a) Einführung .....	321
b) Vereinfachtes Verfahren .....	322
c) Rechtsbehelfe .....	322
III. Voraussetzungen .....	323
1. Einführung .....	323
2. Anerkennungszuständigkeit (Jurisdiction) .....	324
3. Rechtliches Gehör .....	326
4. Prozessbetrug (Fraud) .....	327
5. Ordre public/Public Policy .....	329
6. Sich widersprechende Entscheidungen (inconsistent judgments) .....	332
7. Materiell-rechtliche Einwendungen .....	333
IV. Vergleich des US-amerikanischen mit dem europäischen System .....	333
1. Verfahren: Notwendigkeit einer Vollstreckbarerklärung .....	333
2. Voraussetzungen .....	334
3. Erklärung der Unterschiede .....	336
V. Fazit .....	337
C. Schweiz .....	338
I. Einführung .....	338
II. Vollstreckung von Geldforderungen nach SchKG .....	340
1. Verfahren .....	340
2. Voraussetzungen .....	342
a) Rechtskraft und Vollstreckbarkeit .....	342
b) Keine materiell-rechtlichen Einwendungen .....	343
c) Rechtliches Gehör .....	343
d) Zuständigkeit des Ursprungsgerichts .....	344
3. Fazit .....	345
III. Vollstreckung sonstiger Entscheidungen .....	346
1. Verfahren .....	346
2. Voraussetzungen .....	346
IV. Die geplante Schweizerische ZPO .....	348
1. Ersatz des Konkordats/Weitergeltung des SchKG .....	348
2. Verfahren .....	348
3. Voraussetzungen .....	349
V. Erklärung des status quo und Bewertung der Veränderungen .....	349
VI. Sprachenproblematik .....	350
1. Einführung .....	350
2. Sprachenfreiheit gem. Art. 18 BV .....	351
3. Anspruch auf rechtliches Gehör gem. Art. 29 BV .....	352
4. Rechtslage in den Zivilprozessordnungen .....	353
VII. Vergleich des schweizerischen mit dem europäischen System .....	354
1. Anerkennung und Vollstreckung .....	354
2. Sprachenproblematik .....	355

Teil III:  
Bewertung  
357

§ 7 Rechtliche Bewertung der Neuerungen .....	358
A. Einführung .....	358
B. Kompetenz der EG.....	360
I. Gesetzgebungskompetenz nach Artt. 61 ff.EGV .....	360
II. Zulässigkeit nach Art. 6 Abs. 3 EUV.....	362
C. Kein Eingriff in Grundrechte des Schuldners .....	362
I. Einführung .....	362
II. Relevanter Grundrechtsmaßstab .....	365
1. Einführung .....	365
2. Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten.....	365
a) Vorrang des Gemeinschaftsrechts.....	365
b) Akzeptanz des Vorrangs durch das Bundesverfassungsgericht .....	366
3. EMRK.....	367
4. Gemeinschaftsgrundrechte .....	369
III. Potentielle Perpetuierung eines Verstoßes?.....	370
1. Einführung .....	370
2. Grundsatz: Isolierte Betrachtung der Vollstreckung .....	370
3. Keine Geltung der Gemeinschaftsgrundrechte im Ursprungsverfahren..	372
4. Stellungnahme .....	373
a) Gegenseitiges Vertrauen i.V.m. Grundrechtsschutz der EMRK.....	373
b) Vergleichbares Schutzniveau .....	374
c) Hinreichende Bindung der Mitgliedstaaten.....	376
5. Fazit.....	377
IV. Verletzung der Garantie effektiven Rechtsschutzes?.....	377
1. Einführung .....	377
2. Herleitung und Inhalt des Grundrechts.....	378
3. Verletzung durch Wegfall horizontaler Kontrolle.....	379
a) Einführung .....	379
b) Rechtsschutz gegen den Richter? .....	380
c) Entbehrlichkeit einer Entscheidung .....	383
aa) Bejahendenfalls: Vorrang des vertikalen Rechtsschutzes .....	383
bb) Negierendenfalls: Notwendigkeit eines Grundrechtsgerichts .....	384
cc) Konsequenz .....	385
d) Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes im Ursprungsstaat .....	385
aa) Geltung eines ausreichenden Grundrechtsmaßstabs.....	385
bb) Möglichkeit der gerichtl. Geltendmachung einer Verletzung .....	385
(1) Der EGMR als Grundrechtsgericht .....	385
(2) Rechtsschutz vor ordentlichen Gerichten.....	387
e) Fazit .....	388
4. Verletzung durch Obliegenheit der Verteidigung im Ausland.....	389
a) Einführung .....	389
b) Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaates.....	390



c) Unzuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaates .....	391
aa) Eingriff in die Garantie effektiven Rechtsschutzes .....	391
bb) Rechtfertigung des Eingriffs .....	392
(1) Überblick .....	392
(2) Interesse des Schuldners .....	393
(3) Interesse des Gläubigers .....	395
(4) Allgemeinwohlinteressen .....	396
(5) Abwägung .....	396
V. Fazit .....	398
D. Eingriff in Staatsinteressen .....	399
I. Problemstellung .....	399
II. Souveränitätsverlust des Vollstreckungsstaates .....	400
1. Doppelter Souveränitätsverlust durch Vertrag von Amsterdam .....	400
2. Zulässigkeit des Souveränitätsverzichts .....	401
a) Kompetenz zur Übertragung von Hoheitsrechten .....	401
b) Keine Beeinträchtigung des Kerngehalts der Grundrechte .....	402
aa) Einführung .....	402
bb) Abschaffung des horizontalen Rechtsschutzes als solchem .....	403
cc) Obliegenheit der Verteidigung im Ausland .....	406
dd) Perpetuierung von Grundrechtsverletzungen .....	406
c) Keine Beeinträchtigung des Rechtsstaatsprinzips .....	406
d) Fazit .....	409
III. Wegfall von im Staatsinteresse stehenden Versagungsgründen .....	409
IV. Staatstheoretische Konfliktpunkte .....	411
1. Synallagma von Gewaltmonopol und Schutzgarantie .....	411
2. Auswirkungen der gegenseitigen Vollstreckung auf das Synallagma .....	413
a) Mögliche Deutungen .....	413
b) Gegenseitige Vollstreckung nach nationalem Recht .....	415
c) Gegenseitige Vollstreckung im Rahmen von Staatsverträgen .....	415
d) Vergemeinschaftung des Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts .....	416
e) Verzicht auf Exequatur und Ordre-public-Vorbehalt/EuVTVO .....	417
3. Fazit .....	418
E. Fazit .....	418
§ 8 Rechtspolitische Bewertung der Neuerungen .....	420
A. Einführung .....	420
B. Rechtspolitische Notwendigkeit der EuVTVO .....	420
I. Interessen des Gläubigers .....	420
II. Interessen des Schuldners .....	422
III. Marktinteressen .....	423
IV. Europäische Integration .....	423
C. Ausreichender Schuldnerschutz im Ursprungsstaat .....	425
I. Einführung .....	425

II. Ausreichende Gewährleistung rechtlichen Gehörs.....	426
1. Beurteilungskriterien.....	426
2. Gewährleistung tatsächlicher Kenntnisnahme.....	427
a) Unzulässigkeit der fiktiven Zustellung.....	427
b) Fehlende Hierarchie zwischen Artt. 13 und 14 EuVTVO .....	428
c) Annahmeverweigerung (Art. 13 Abs. 1 lit. b alt. 2 EuVTVO).....	429
d) Pers. Zustellung an andere Person (Art. 14 Abs. 1 lit. a, b EuVTVO) ..	431
e) Hinterlegung im Briefkasten (Art. 14 Abs. 1 lit. c EuVTVO).....	431
f) Hinterlegung bei Postamt/Behörde (Art. 14 Abs. 1 lit. d EuVTVO) ..	432
g) Postal. Zustellung ohne Nachweis (Art. 14 Abs. 1 lit. e EuVTVO) ..	433
h) Elektronische Zustellung gem. Art. 14 Abs. 1 lit. f EuVTVO .....	434
i) Heilungsmöglichkeit nach Art. 18 Abs. 1 EuVTVO.....	435
j) Ausreichender Schutz im Ursprungsverfahren durch die EuZVO? ....	435
aa) EuZVO als Maßstab?.....	435
bb) Lücken im Anwendungsbereich .....	436
(1) Einführung .....	436
(2) Unanwendbarkeit bei Zustellungen im Ursprungsstaat .....	436
(3) Unanwendbarkeit bei Zustellung in Drittstaat .....	436
(4) Abschließende Regelung bei Wohnsitz des Beklagten im Ausland..	437
cc) Inhaltliche Garantien .....	437
(1) Generalia.....	437
(2) Zustellung im Wege der Rechtshilfe gem. Artt. 4 ff. EuZVO ..	438
(3) Postalische Zustellung gem. Art. 14 EuZVO .....	439
(4) Zustellung durch diplomatische/konsularische Vertretungen..	441
(5) Anordnung der Aussetzung des Verfahrens, Art. 19 EuZVO..	442
k) Ausreichender Schutz im Ursprungsverfahren durch Art 19 EuVTVO..	443
l) Abschließende Bewertung.....	444
3. Gewährleistung rechtzeitiger Kenntnisnahme .....	446
a) Schutz durch die EuVTVO .....	446
b) Schutz im Ursprungsverfahren durch die EuZVO .....	446
4. Gewährleistung inhaltlicher Kenntnisnahme.....	448
a) Fehlende Sprachregelung in der EuVTVO.....	448
b) Ausreichender Schutz im Ursprungsverfahren/durch EuZVO?.....	448
aa) Einführung/Regelung des Art. 8 .....	448
bb) Keine relevanten Lücken im Anwendungsbereich.....	449
cc) Inhaltliche Lücken.....	450
c) Rechtspolitische Gebotenheit einer Übersetzung?.....	452
aa) Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen .....	452
bb) Differenzierung anhand eines Zumutbarkeitskriteriums?.....	455
cc) Eigener Ansatz: Aufteilung der Übersetzungslast.....	456
dd) Verletzung rechtlichen Gehörs durch Übersetzungskosten?.....	458
ee) Geltung dieser Verteilung auch im Inlandsprozess .....	458
d) Bewertung der Rechtslage anhand des gefundenen Maßstabs .....	459
aa) Regelung der EuVTVO.....	459
bb) Regelung der EuZVO.....	459
5. Problem der Identität von Prüfendem und Geprüftem .....	460
6. Fazit.....	461
III. Schutz vor ordre-public-widrigen Entscheidungen .....	462
1. Einführung .....	462
2. Ausreichender Schutz im Ursprungsstaat.....	464
a) Einführung/Problemaufriss .....	464

b) Garantie gleichwertiger Standards durch EMRK .....	464
c) Verzichtbarkeit der Doppelkontrolle.....	465
d) Fazit .....	467
3. Qualitative Bewertung der Kasuistik zum Ordre-public-Vorbehalt .....	468
a) Gefahr des Missbrauchs des Ordre-public-Vorbehalts/Fehlurteile ....	468
b) Der Fall Krombach .....	471
c) Die Prozessbetrugsfälle .....	472
d) Termin- und Differenzeinwand .....	475
e) Fazit .....	475
4. Fazit.....	476
IV. Höhere Einlassungslast im Ausland .....	477
1. Grundsätzlich: Rechtspolitisch wünschenswert.....	477
2. Gesteigerte Gefahr einer unbilligen Entscheidung im Ausland? .....	477
a) Entfernung .....	478
b) Fremdes Rechtssystem .....	478
c) Sprache .....	478
d) Bewertung.....	479
3. Notwendigkeit einer Revision der Zuständigkeitsregeln der EuGVVO? ..	480
D. Fazit.....	481
§ 9 Ergebnis: Auslegungsrichtlinien und Reformvorschläge .....	484
A. Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse.....	484
I. Wesentliche Neuerungen der EuVTVO .....	484
II. Bewertung der Neuerungen.....	485
B. Vorschläge für das Ursprungsverfahren .....	486
I. Beschränkung auf grenzüberschreitende Verfahren? .....	486
II. Sprache des verfahrenseinleitenden Schriftstücks.....	488
1. Übersetzungslast und Unterrichtung in allen Gemeinschaftssprachen ...	488
a) Erforderliche Regelung .....	488
b) Konkreter Vorschlag einer Vorschrift.....	489
2. Einrichtung zentraler Übersetzungsdienste .....	490
a) Bedarf zentraler Übersetzungsdienste .....	490
b) Konkreter Vorschlag einer Vorschrift.....	491
3. Verlängerung der Einlassungsfristen.....	492
4. Konkreter Vorschlag für ein Formblatt.....	492
a) Belehrung.....	492
aa) Text .....	492
bb) Anmerkungen.....	492
b) Inhalt der Klage.....	493
aa) Text .....	493
bb) Anmerkungen.....	493
c) Zentrale Übersetzungsdienste.....	494
aa) Text .....	494
bb) Anmerkung .....	495
d) Antrag auf Verlängerung der Einlassungsfrist .....	495
aa) Text .....	495

bb) Anmerkungen .....	495
5. Langfristiger Vorschlag: Englisch als fakultative Verfahrenssprache....	495
III. Zustellungsregeln .....	496
1. Notwendigkeit eines effektiveren und effizienteren Zustellungsrechts ..	496
2. Konkrete Vorschläge .....	499
a) Basis: Artt. 13 f., 18 f. EuVTVO .....	499
b) Fiktive Zustellung .....	499
c) Hierarchie der Zustellungsformen .....	501
d) Korrektur einzelner Zustellungsvorschriften .....	501
aa) Zustellung an andere Person in der Wohnung des Schuldners ....	501
bb) Zustellung an eine andere Person in den Geschäftsräumen .....	502
cc) Zustellung durch Hinterlegung im Briefkasten .....	502
dd) Zustellung durch Hinterlegung .....	502
ee) Postalische Zustellung .....	503
ff) Zustellung per E-Mail .....	503
e) Einheitliches Zustellungsformular .....	504
IV. Vereinheitlichung von Einlassungsfristen und Wiedereinsetzung .....	504
1. Einheitliche Einlassungsfristen .....	504
2. Einheitlicher Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung .....	505
C. Provisorische Vorschläge für die EuVTVO .....	506
I. Sprache des verfahrenseinleitenden Schriftstücks .....	506
II. Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks .....	507
1. Gewährleistung der Kenntnisnahme .....	507
2. Gewährleistung der Rechtzeitigkeit .....	507
III. Vollstreckungsgegeneinwände .....	509
D. Konsequenzen für die EuGVVO .....	511
I. Restriktivere Auslegung der Versagungsgründe? .....	511
1. Ordre-public-Vorbehalt .....	511
2. Rechtzeitigkeit der Zustellung des verfahrenseinleit. Schriftstücks .....	511
II. Übertragbarkeit der Vorschläge zur EuVTVO auf die EuGVVO .....	512
E. Fazit .....	513
Literaturverzeichnis .....	517
Sachregister .....	539





## § 1 Einleitung

### A. Status quo ante

Die Römischen Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)<sup>1</sup> postulieren die Freiheit des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs über die mitgliedstaatlichen Grenzen hinweg. Kehrseite dieser Medaille ist, dass auch rechtliche Streitigkeiten nicht vor Landesgrenzen Halt machen. Je mehr der Handel zwischen den EG-Staaten floriert, desto häufiger gibt es Anlass, Gerichte zur Klärung streitiger Fragen anzurufen. Um ein geordnetes Prozesswesen sicherzustellen, sind (gemeinsame) Regeln darüber, wo geklagt werden darf oder muss, ebenso unerlässlich wie Vorschriften zur grenzüberschreitenden Zustellung von Schriftstücken und zur Beweiserhebung in anderen Staaten.

Nicht nur der Weg zum Titel war indes in den vergangenen 50 Jahren einer notwendigen Europäisierung unterworfen. Mindestens ebenso wichtig war die Vereinheitlichung von Regelungen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen der in einem Mitgliedstaat erlangte Titel in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden kann.<sup>2</sup>

In Art. 220 EGV a.F. hatten sich die Gründungsstaaten der Europäischen Gemeinschaft 1957 verpflichtet, „die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche“ voranzutreiben. Ein erster Schritt gelang elf Jahre später, als die damaligen EG-Mitgliedstaaten im EuGVÜ<sup>3</sup> neben Regelungen zur internationalen Zuständigkeit auch gemeinsame Vorschriften zur gegenseitigen Urteilsanerkennung und -vollstreckung vereinbarten. Mehr als 30 Jahre später wurde diese staatsvertrag-

---

<sup>1</sup> Vom 25. März 1957 (BGBl. 1957 II 766).

<sup>2</sup> Interessanterweise war bis ins 19. Jahrhundert eine Anerkennung und Vollstreckung fremder Urteile selbstverständlich. Erst mit den Nationalisierungsbestrebungen traten Souveränitätsgedanken und das Ziel des Schutzes der eigenen Bürger in den Vordergrund; vgl. hierzu *Schack*, IZVR, Rn. 786.

<sup>3</sup> Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (in Kraft getreten am 1. Februar 1973), BGBl. 1972 II 774.

liche Vereinbarung in sekundäres Gemeinschaftsrecht – namentlich in die EuGVVO<sup>4</sup> – überführt.

Dennoch findet eine Vollstreckung deutscher Urteile im Ausland in der Praxis bis heute selten statt. Wird in Deutschland ein Urteil gegen eine ausländische Partei erstritten, so wird – auch von international operierenden Kanzleien – nicht der mühsame Weg von Exequatur und Vollstreckung in einem fremden Rechtssystem und in einer fremden Verhandlungssprache gewählt. Einfacher und preiswerter ist es beispielsweise, die Grenzen einer Vollstreckung in Deutschland auszuloten: Wird etwa der Schuldner<sup>5</sup> in absehbarer Zeit auf einer Messe im Inland vertreten sein, so bietet es sich an, dort mit den Vollstreckungsaktivitäten zu beginnen. Dies gilt selbst dann, wenn keine wertvollen Exponate ausgestellt werden, die sich pfänden und gewinnbringend versteigern ließen. Ersatzweise werden Stühle, Prospekte und sogar Visitenkarten gepfändet. Der geringe materielle Wert, den diese Gegenstände für den Gläubiger besitzen, wird durch die wirtschaftliche Bedeutung der Gegenstände für den ausstellenden Schuldner wettgemacht. Ohne Stühle, Prospekte und Visitenkarten keine Messe! Eine zügige Zahlung – bis Messebeginn – rückt damit in greifbare Nähe. Eine ähnliche Wirkung zeitigen wiederholte Taschenpfändungen bei leitenden Angestellten des schuldnerischen Unternehmens.

Diese Praxis zeigt, dass eine (weitere) Vereinfachung der grenzüberschreitenden Vollstreckung dringend notwendig war, um dem Gläubiger eine effektive und effiziente Durchsetzung seiner Ansprüche zu gewährleisten.<sup>6</sup> Allerdings hat eine solche weitere Vereinfachung auch ihre Kehrseite: Jede Vereinfachung der grenzüberschreitenden Vollstreckung bedeutet nahezu automatisch ein Minus an Kontrolle der zu vollstrecken-

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 22. Dezember 2000 (in Kraft getreten am 1. März 2002), ABl. EG 2001 L 12/1.

<sup>5</sup> Vollstreckungsschuldner ist regelmäßig der Beklagte des Ursprungsverfahrens. Eine andere Konstellation ist allerdings nicht ausgeschlossen. Wurde etwa die Klage zurückgewiesen, so kann der Beklagte an einer Vollstreckung der Kostenentscheidung interessiert sein; er ist dann selbst Vollstreckungsgläubiger. Die EuVTVO spricht daher nicht mehr von Kläger und Beklagten, sondern von Schuldner und Gläubiger. Im Rahmen dieser Arbeit werden die verschiedenen Begrifflichkeiten der Einfachheit halber synonym gebraucht.

<sup>6</sup> Bereits an dieser Stelle sei jedoch auch darauf hingewiesen, dass die Vereinfachung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens nur die halbe Miete sein kann. Eine Vollstreckungsgrundlage wird dann zur leeren Hülle, wenn das Vollstreckungsverfahren selbst nach wie vor große Schwierigkeiten bereitet. Diese Schwierigkeiten zu untersuchen, kann indes nicht Thema dieser Arbeit sein.



den Entscheidung und damit potentiell ein größeres Risiko für den Schuldner der zu vollstreckenden Forderung

## B. Gegenstand der Arbeit und Gang der Untersuchung

Mit der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels (EuVTVO)<sup>7</sup> hat der europäische Gesetzgeber einen (weiteren) Schritt in Richtung Urteilsfreizügigkeit getan. Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung kann<sup>8</sup> künftig in diesen Mitgliedstaat selbst als Europäischer Vollstreckungstitel (EuVT) bestätigt und ohne weitere Zwischenschritte in allen anderen Mitgliedstaaten vollstreckt<sup>9</sup> werden, als wäre er dort ergangen.

Die Neuerungen der EuVTVO sind aus diesem Grund in der Literatur als „Systemwechsel“ und „revolutionärer Schritt“ bezeichnet worden.<sup>10</sup> Im Rahmen dieser Arbeit soll untersucht werden, inwieweit die Neuerungen der EuVTVO diese Attribute verdienen. Hierbei soll besonderes Augenmerk auf dem Spannungsverhältnis zwischen Interessen des Vollstreckungsgläubigers und des Vollstreckungsschuldners liegen; es soll mithin untersucht werden, ob die EuVTVO die widerstreitenden Interessen in einen angemessenen Ausgleich bringt.

Gegenstand dieser Arbeit ist daher eine genaue Analyse des Fortschritts auf dem Gebiet der Vollstreckbarerklärung – seiner Entwicklung, seines Ausmaßes und seiner rechtlichen und rechtspolitischen Problematik. Dies erfordert folgenden Dreischritt:

---

<sup>7</sup> Vom 21. April 2004; ABl. EG 2004 L 143/15; Berichtigung ABl. EG L 97/64.

<sup>8</sup> Die EuVTVO tritt neben die EuGVVO. Der Gläubiger *kann* daher nach den Regeln der EuVTVO vorgehen; er *kann* sich aber auch weiterhin des Verfahrens der EuGVVO bedienen. Allerdings wird vertreten, dass der Gläubiger sein Rechtsschutzbedürfnis für ein Exequaturverfahren nach EuGVVO verliert, wenn er einen Antrag auf Bestätigung als EuVT gestellt hat; *Hüßtege*, in: FS Jayme, 371, 375.

<sup>9</sup> Die Wirkung des EuVT beschränkt sich indes nicht auf eine europaweite Vollstreckbarkeit, sondern umfasst in gleicher Weise auch die Anerkennung der Entscheidung. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 5 EuVTVO. Die Gegenansicht (*Burgstaller/Neumayr*, ÖJZ 2006, 179, 188) führt zu dem Ergebnis, dass ein Titel zwar vollstreckt werden kann, ein Verfahren in der gleichen Sache im Vollstreckungsstaat jedoch nicht ausgeschlossen ist. Dies birgt die Gefahr eines Vollstreckungskarussells.

<sup>10</sup> *Rauscher*, Der europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, Rn. 13; *Kohler*, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, S. 153; *Stadler*, IPRax 2004, 2, 5: „Paradigmenwechsel“; *Saffenreuther/Kruis*, FAZ vom 4. August 2004, S. 19: „Auftakt zu einer kopernikanischen Wende“; auch *Stein*, EuZW 2004, 679, 679 zufolge rührt die EuVTVO „an den Grundfesten des traditionellen internationalen Zivilprozessrechts“.

In einem ersten Schritt wird die Entwicklung der grenzüberschreitenden Vollstreckung in Europa seit dem Beginn des Einigungsprozesses<sup>11</sup> aufgezeigt (§§ 2-4).

Die jeweiligen derzeit bestehenden nationalen Regelungen gelten in den meisten Staaten – wenn auch z.T. geringfügig liberalisiert – heute noch für die Vollstreckung der Urteile solcher Staaten, die weder der EU angehören noch Vertragsstaaten des Luganer Übereinkommens<sup>12</sup> (LugÜ) sind.<sup>13</sup> Die anerkennungs- und vollstreckungsrechtliche Situation „innerhalb“ Europas vor Inkrafttreten des EuGVÜ lässt sich insofern durch eine Betrachtung der heutigen Rechtslage gegenüber Urteilen aus Staaten „außerhalb“ Europas nachzeichnen. Beispielhaft sollen daher zunächst die diesbezüglichen Vollstreckungsregelungen Deutschlands, Frankreichs, Polens sowie des Vereinigten Königreichs betrachtet werden, wobei zwischenzeitliche Veränderungen der entsprechenden Vorschriften aufzuzeigen sind (§ 2).

Als Zwischenschritt auf dem Weg zu einer multilateralen europäischen Lösung werden ferner einige bilaterale Übereinkommen – beispielhaft diejenigen Deutschlands mit anderen europäischen Mitgliedstaaten – kurz betrachtet, bevor das EuGVÜ und in dessen Folge die EuGVVO ausführlich dargestellt wird (§ 3). Abschließend und schwerpunktmäßig wird das neue Regelwerk, die EuVTVO, analysiert, werden mögliche Probleme und Fragestellungen aufgezeigt und Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen (§ 4).

Dieser erste Schritt dient der Vorbereitung des folgenden zweiten Schritts, in dem das theoretische und praktische Ausmaß des durch die EuVTVO initiierten Systemwechsels vor dem Hintergrund der bisherigen Vollstreckungspraxis genauer analysiert wird (§§ 5 und 6). Die Analyse des Ausmaßes des Systemwechsels setzt aus zwei Gründen eine Auseinandersetzung mit dem bisherigen Vereinheitlichungsprozess voraus: Zum einen bedarf es einer exakten Darstellung der Situation vor Inkrafttreten der EuVTVO, um diese der Situation unter Geltung der Verordnung vergleichend gegenüberstellen zu können. Zum anderen erlaubt die Darstellung des bisherigen Vereinheitlichungsprozesses eine Beurteilung des relativen Ausmaßes des Systemwechsels. Hierfür wird zunächst die (hypothetische) Situation dargestellt, die in Europa ohne EuGVÜ und

---

<sup>11</sup> Der Beginn des Einigungsprozesses soll für den Zweck dieser Arbeit auf die Unterzeichnung der Römischen Verträge am 25. März 1957 festgelegt werden.

<sup>12</sup> Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil und Handelssachen vom 16. September 1988 (BGBl. 1994 II 2660).

<sup>13</sup> Und mit denen auch keine bilateralen Übereinkommen getroffen wurden. Solche Übereinkommen bestehen etwa im Verhältnis zu der Schweiz (RGBl. 1930 II, S. 1066) und Israel (BGBl. 1980 II 926). Multilaterale Verträge existieren nur auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts.

EuGVVO<sup>14</sup> bestünde. Auf dieser Grundlage werden die Veränderungen betrachtet, die EuGVÜ und EuGVVO mit sich gebracht haben. Diese Veränderungen werden schließlich in Relation zu den Neuerungen der EuVTVO gesetzt (§ 5).

Ferner gehört zur Analyse des Ausmaßes des Systemwechsels auch ein Vergleich mit fremden Rechtsordnungen. In einem Exkurs werden daher – zumindest im Überblick – Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu den Regelungen hinsichtlich der Binnenanerkennung und -vollstreckung in den USA und der Schweiz aufgezeigt (§ 6).

Zusammengefasst: Der zweite Schritt besteht in einer Bewertung des Ausmaßes der Neuerungen, der auf drei Vergleichen beruht: erstens auf einem Vergleich des status quo mit dem status quo ante; zweitens auf einem Vergleich des aktuellen Reformschrittes mit den früheren Reformschritten und drittens auf einem Vergleich mit entsprechenden Regelungen fremder Rechtsordnungen.

In einem dritten Schritt werden auf Basis der bis dato erzielten Ergebnisse die Neuerungen der EuVTVO zunächst rechtlich und anschließend rechtspolitisch bewertet (§§ 7-9). Während die Verordnung im Rahmen der rechtlichen Bewertung (§ 7) an höherrangigem Recht – und damit ausschließlich an europäischen Grundrechten<sup>15</sup> – zu messen ist, erfordert die rechtspolitische Bewertung (§ 8) hinsichtlich der wesentlichen Neuerungen insbesondere eine Auseinandersetzung mit dem status quo der Gewährleistung ausreichenden Schuldnerschutzes im bestehenden sekundären Gemeinschaftsrecht.<sup>16</sup>

Hier wie dort wird die Kritik näher untersucht, ein einheitlicher Rechtsraum, der Voraussetzung für die Schaffung eines Europäischen Vollstreckungstitels sei, existiere bislang nicht, weswegen der EuVTVO ein „Element der Fiktion“ innewohne.<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 22. Dezember 2000 (in Kraft getreten am 1. März 2002), ABl. EG 2001 L 12/1. Angesichts des Themas dieser Arbeit wähle ich die Abkürzung mit zwei EuG, „V“VO. Allerdings dürfte sich jenes V in der Praxis künftig als unbedeutend erweisen.

<sup>15</sup> Siehe hierzu ausführlich unten, § 7 C. II.

<sup>16</sup> Die rechtliche und rechtspolitische Bewertung der EuVTVO stellt den bewussten Versuch dar, interdisziplinär zu arbeiten. Wenngleich der Schwerpunkt auf der zivilrechtlichen Erläuterung der Regelungswerke liegt, sind zur Bewertung öffentlich-rechtliche (insbesondere europarechtliche) Aspekte ebenso notwendig wie rechtstheoretische bzw. rechtspolitische.

<sup>17</sup> Pfeiffer, in: FS Jayme, 675, 683; ähnlich Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 16: „Traum wechselseitigen Vertrauens“; Kohler, in: FS Geimer, 461, 484: „Wunschvorstellung [...], mit der Einheit dort simuliert werden soll, wo Vielfalt herrscht und respektiert werden sollte“; Rauscher/Papst, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozessrecht, Einl. EuVTVO, Rn. 15, sprechen angesichts dessen, dass

Als Resultat der Bewertungen werden praktische Konsequenzen bzw. notwendige Maßnahmen aufgezeigt, um die zuvor benannten rechtlichen und rechtspolitischen Probleme zu überwinden (§ 9). Hierbei können die Regelungen des US-amerikanischen und insbesondere des schweizerischen Systems als Vorbild dienen. Die Darstellung dieser Systeme dient also neben der Vergleichsfunktion im Rahmen der Beurteilung des Ausmaßes des Systemwechsels auch der Formulierung von Lösungsvorschlägen.

## C. Grenzen der Untersuchung

### *I. Begrenzung auf den Anwendungsbereich der EuVTVO*

Im Mittelpunkt der Arbeit steht die EuVTVO; deren Anwendungsbereich soll daher auch die Grenzen dieser Arbeit markieren. Hinsichtlich der rechtlichen und rechtspolitischen Bewertung ergibt sich dies aus der Natur der Sache. Aber auch die Darstellung der bisherigen Rechtslage soll gleichermaßen beschränkt werden, dient sie doch in erster Linie dem besseren Verständnis der EuVTVO. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Darstellung der bisher zum Ordre-public-Vorbehalt bestehenden Kasuistik.

Innerhalb des Anwendungsbereichs der EuVTVO muss indes eine weitere Beschränkung erfolgen. Eine Betrachtung aller Entscheidungsformen, die nach der EuVTVO als Vollstreckungstitel bestätigt werden können, ist im Rahmen dieser Arbeit nicht zu leisten. Exemplarisch soll daher nur auf die wichtigste Entscheidungsform – die zivilgerichtliche Entscheidung – eingegangen werden. Vergleiche und öffentliche Urkunden<sup>18</sup> bleiben mithin weitestgehend außer Betracht. Dasselbe gilt für unterhaltsrechtliche Titel.<sup>19</sup>

Dagegen ergibt sich hinsichtlich der Darstellung der bisherigen Rechtslage eine notwendige Ausweitung der Untersuchung über die Grenzen des Anwendungsbereichs der EuVTVO hinaus. Da eine Beschränkung auf unbestrittene Forderungen, wie sie die EuVTVO unternimmt, bislang nicht bestand, ist hinsichtlich der bisherigen Regelungen auch auf bestrittene Forderungen einzugehen. Auch im Hinblick darauf, dass die Verordnung

---

die EuVTVO gleichzeitig einen einheitlichen Rechtsraum voraussetzt und schaffen soll, von einer „petitio principii“.

<sup>18</sup> Vgl. zur Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden unter der EuGVVO *Rechberger*, in: FS Geimer, 903 ff.

<sup>19</sup> Vgl. zu spezifischen Problemen in diesem Bereich *Rausch*, FuR 2005, 437 ff.

mittelfristig auch auf bestrittene Forderungen erstreckt werden soll,<sup>20</sup> sind mögliche sich hieraus ergebende Probleme mit zu berücksichtigen.

## II. Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der EuVTVO ist in deren Art. 2 normiert und stimmt mit demjenigen der EuGVVO (bzw. des EuGVÜ) überein.<sup>21</sup> Art. 2 Abs. 1 EuVTVO normiert eine grundsätzliche Anwendbarkeit der Verordnung auf alle Zivil- und Handelssachen, Art. 2 Abs. 2 enthält Ausnahmen von diesem Grundsatz: Personenstand, Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, eheliche Güterstände, Erbrecht, Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren, soziale Sicherheit und Schiedsgerichtsbarkeit unterfallen, obwohl Zivil- oder Handelssache, nicht dem sachlichen Anwendungsbereich der EuVTVO.<sup>22</sup>

## III. Materieller Anwendungsbereich

### 1. Entscheidungen

Ihrem materiellen Anwendungsbereich nach umfasst die EuVTVO gemäß ihrem Art. 3 Abs. 1 Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche<sup>23</sup> und öffentliche Urkunden. Wie bereits angedeutet sollen im Rahmen dieser Arbeit die beiden letzteren Titel weitgehend außer Betracht bleiben, die Untersuchung vielmehr exemplarisch an der gerichtlichen Entscheidung erfolgen.

Der Begriff der Entscheidung wird in Art. 4 Nr. 1 EuVTVO legaldefiniert: Umfasst ist jede gerichtliche Entscheidung „ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung“.<sup>24</sup>

---

<sup>20</sup> Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 C 12/1/7 („third stage“).

<sup>21</sup> Die hierzu bestehende Rechtsprechung lässt sich daher auf die EuVTVO übertragen; *Rauscher*, GPR 2003/04, 286, 287; *Röthel/Sparmann*, WM 2006, 2285, 2285.

<sup>22</sup> Dagegen ist das Unterhaltsrecht nicht aufgeführt, die EuVTVO auf diesbezügliche Entscheidungen also anwendbar, selbst wenn sie im Verbund mit einer Ehesache ergangen sind; EuGH, Urt. v. 6. März 1980, Rs. 120/79 (*De Cavel v. De Cavel*) Slg. 1980, 731, 741, Rn. 11; *Rauscher*, GPR 2003/04, 286, 287.

<sup>23</sup> Vgl. zur Frage der Anwendbarkeit der EuVTVO auf Anwaltsvergleiche *Jennissen*, InVO 2006, 218, 220 f.

<sup>24</sup> Damit übernimmt die EuVTVO die Definition der Artt. 25 EuGVÜ, 32 EuGVVO.

## 2. Geldforderung

Inhalt der Entscheidung muss gem. Art. 4 Nr. 2 EuVTVO eine Geldforderung sein. Auf andere Entscheidungen, wie beispielsweise Herausgabe- oder Unterlassungsansprüche, findet die EuVTVO keine Anwendung. Die Geldforderung muss ferner entweder fällig sein, oder es muss ein späteres Fälligkeitsdatum in der Entscheidung angegeben sein. Insbesondere mit Blick auf das im Anhang der EuVTVO befindliche Bestätigungsformblatt<sup>25</sup> wird man aus diesem Erfordernis zu folgern haben, dass Zug-um-Zug-Verurteilungen nicht als EuVT bestätigt werden können.<sup>26</sup>

## 3. Unbestrittenheit

Die titulierte Forderung muss ferner unbestritten sein.<sup>27</sup> Dabei ist es gleichgültig, ob der Schuldner die Forderung „aktiv“ gebilligt (Art. 3 Abs. 1 lit. a EuVTVO)<sup>28</sup>, ihr zu keiner Zeit des Verfahrens widersprochen (Art. 3 Abs. 1 lit. b EuVTVO)<sup>29</sup> oder ihr zunächst widersprochen hat, später aber säumig wurde (Art. 3 Abs. 1 lit. c EuVTVO)<sup>30</sup>.

Allerdings führt spätere Säumnis bei einer zuvor bestrittenen Forderung<sup>31</sup> nur dann zur Qualifikation als „unbestritten“, wenn das Verfahrens-

<sup>25</sup> Hierzu detailliert unten § 4 B. I. 3.

<sup>26</sup> *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 51; *Rellermeyer*, Rechtspfleger 2005, 389, 399. Dasselbe gilt für dynamisierte Unterhaltstitel; *Burgstaller/Neumayr*, ÖJZ 2006, 179, 180; *Jennissen*, InVO 2006, 218, 221; der Gesetzgeber hat hierauf mit einer Reform des § 790 ZPO bereits reagiert.

<sup>27</sup> Der Eindruck, dieses Erfordernis beschränke den Anwendungsbereich der EuVTVO auf einen „kleinen Bereich“, trügt: Etwa 90 % der unter der EuGVVO in anderen Mitgliedstaaten vollstreckten Entscheidungen waren in diesem Sinne unbestritten; vgl. Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA), ABl. EG 2003 C 85/4.

<sup>28</sup> Wie etwa beim Anerkenntnis.

<sup>29</sup> Wie etwa beim Vollstreckungsbescheid des Mahnverfahrens oder einem Versäumnisurteil wegen fehlender Anzeige der Verteidigungsbereitschaft.

<sup>30</sup> Wie etwa beim Versäumnisurteil wegen Terminsäumnis, wenn der Schuldner zuvor bereits streitig verhandelt oder den Anspruch zumindest schriftlich bestritten hatte. M.E. dürfte bereits die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft als Widerspruch zu werten sein.

<sup>31</sup> Das Bestreiten muss sich auf die titulierte Forderung als solche beziehen. Eine Zuständigkeitsrüge ist demnach nicht als Bestreiten der Forderung zu werten; *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 55; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 3 EuVTVO, Rn. 5. Umgekehrt dürfte – entsprechend der EuGH-Rechtsprechung zum Begriff des Einlassens nach Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ (EuGH, Urt. v. 21. April 1993, Rs. C-172/91 (*Volker Sonntag v. Hans, Elisabeth und Stefan Waidmann*)), Slg. 1993 I 1963, 1990, 2000, Rn. 41) – das Bestreiten im Strafverfahren auch als Bestreiten des im Adhäsionsverfahren geltend gemachten zivilrechtlichen Anspruchs gelten.

recht der *lex fori* diese Konsequenz an die Säumnis knüpft,<sup>32</sup> wenn eine Säumnis nach der *lex fori* also eine Geständnisfiktion auslöst.<sup>33</sup> Auch eine Säumnis in der Rechtsmittelinstanz kann daher als „nicht mehr Bestreiten“ i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. c EuVTVO zu werten sein, wenn sie nach der *lex fori* als Zugeständnis der Forderung zu werten ist.<sup>34</sup> Führt die Säumnis dagegen lediglich zur Verwerfung des Rechtsmittels,<sup>35</sup> so bleibt es bei der ursprünglichen Bestrittenheit der Forderung.<sup>36</sup>

Art. 3 Abs. 2 EuVTVO stellt klar, dass eine einmal als EuVT bestätigte Entscheidung ihren Status als „unbestritten“ nicht verliert, wenn der Schuldner anschließend einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einlegt.<sup>37</sup> Die Bestätigung als EuVT schreibt die Unbestrittenheit also gleichsam fest.

#### IV. Räumlicher und zeitlicher Anwendungsbereich

Die EuVTVO ist (wie auch die Anerkennungs- und Vollstreckungsregelungen der EuGVVO) auf alle Entscheidungen anwendbar, die in einem Mitgliedstaat der EU ergangen sind – mit Ausnahme Dänemarks.<sup>38</sup>

---

<sup>32</sup> Jennissen, InVO 2006, 218, 220 f.; Riedel, ProZRB 2005, 324, 326; Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 56.

<sup>33</sup> Wie etwa § 331 Abs. 1 S. 1 ZPO. Auch die Frage der Wirksamkeit des Bestreitens ist (schon aus pragmatischen Gründen) anhand der *lex fori* zu beurteilen. So ist etwa das Bestreiten eines nach der *lex fori* nicht postulationsfähigen Beklagten unbeachtlich. Der daraufhin ergehende Titel kann als EuVT bestätigt werden; Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 56.

<sup>34</sup> Dies ist insbesondere denkbar, wenn der Gläubiger Berufung oder Einspruch gegen ein Versäumnisurteil eingelegt hatte.

<sup>35</sup> Dies dürfte regelmäßig der Fall sein, wenn der Schuldner Berufung eingelegt hatte. Bei einem Einspruch des Schuldners gegen ein Versäumnisurteil ist dagegen nicht von einem Bestreiten auszugehen, wenn der Schuldner später wiederum säumig wird; es greift erneut Art. 3 Abs. 1 lit. c EuVTVO.

<sup>36</sup> Vgl. Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 3 EuVTVO, Rn. 8 f; Jennissen, InVO 2006, 218, 222.

<sup>37</sup> Auch wenn es sich dann streng genommen um eine „nicht mehr unbestrittene Forderung“ handelt; vgl. Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 3 EuVTVO, Rn. 12; Stein, EuZW 2004, 678, 679; vgl. auch Erwägungsgrund 7 der EuVTVO; R. Wagner, IPRax 2005, 189, 193, kritisiert vor diesem Hintergrund den Namen der VO („... für unbestrittene Forderungen“) als unpräzise; – a.A. Rauscher/Papst, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 3 EuVTVO, Rn. 29 f.

<sup>38</sup> Vgl. Erwägungsgrund 25 der EuVTVO. Die Anerkennung und Vollstreckung dänischer Entscheidungen anderen Mitgliedstaaten sowie die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten in Dänemark richtet sich jedoch nicht mehr nach dem EuGVÜ: Durch ein Abkommen vom 19. Oktober 2005 (ABl. EG 2005 L-299/62 ff.) wurde der Anwendungsbereich der EuGVVO faktisch auf Dänemark ausgeweitet. Bezüglich der EuVTVO fehlt ein solches Zusatzabkommen bislang jedoch.

Dänemark ist gem. Art 69 EGV<sup>39</sup> ebenso wie Irland und das Vereinigte Königreich<sup>40</sup> nicht an Maßnahmen nach Titel IV des EGV gebunden. Anders als die beiden letztgenannten Mitgliedstaaten hatte sich Dänemark jedoch nicht die Möglichkeit eines nachträglichen opt-in für einzelne Maßnahmen vorbehalten.<sup>41</sup> Irland und das Vereinigte Königreich haben hinsichtlich der EuVTVO wie schon hinsichtlich der EuGVVO von ihrer opt-in-Möglichkeit Gebrauch gemacht.<sup>42</sup>

Die EuVTVO ist am 21. Januar 2005 in Kraft getreten. Entscheidungen die an oder nach diesem Datum ergangen sind, können mithin als EuVT bestätigt werden.<sup>43</sup>

---

<sup>39</sup> In Verbindung mit dem Protokoll über die Position Dänemarks.

<sup>40</sup> Für das Vereinigte Königreich und Irland gilt entsprechend das Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands.

<sup>41</sup> Dies ist insbesondere deshalb bedauerlich, weil der Vorbehalt Dänemarks nicht der justiziellen Zusammenarbeit galt, sondern dem Umstand geschuldet war, dass die justizielle Zusammenarbeit an systemwidriger Stelle, nämlich innerhalb des Titels „Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken“ angesiedelt wurde. Nur hierauf zielte der Vorbehalt Dänemarks ab; vgl. *Linke*, in: FS Geimer, 529, 543; *Kohler*, in: FS Geimer, 461, 469.

<sup>42</sup> Vgl. Erwägungsgrund 24 der EuVTVO.

<sup>43</sup> Der Umstand, dass die EuVTVO gem. ihrem Art. 33 S. 2 erst ab dem 21. Oktober 2005 „gilt“, bedeutet lediglich, dass eine Bestätigung nicht vor diesem Datum erfolgen konnte; vgl. *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 50.



Teil I:

## Darstellung und Entwicklung

## § 2 Autonome Vollstreckung nach den nationalen Rechtsordnungen

### A. Vollstreckung ausländischer Urteile nach deutschem nationalem Recht (§§ 722 f., 328 ZPO)

#### I. Verfahren

##### 1. Erteilung des Exequaturs

Ausländische Urteile werden in Deutschland ipso iure anerkannt: Sofern keine Versagungsgründe entgegenstehen, entfaltet das ausländische Urteil auch im Inland Wirkung, ohne dass dies gerichtlich festgestellt oder gar angeordnet werden müsste.<sup>1</sup> Etwas anderes gilt für die Vollstreckbarkeit des ausländischen Urteils: Das deutsche Zivilprozessrecht postuliert in § 722 ZPO die Notwendigkeit eines gesonderten deutschen Vollstreckungsurteils (Exequaturs), in dem das ausländische Urteil für im Inland vollstreckbar erklärt werden muss. Dabei wird nicht etwa eine ipso iure oder gar eo ipso gegebene Vollstreckbarkeit des ausländischen Titels lediglich festgestellt. Vielmehr wird dem ausländischen Titel die Vollstreckbarkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen<sup>2</sup> originär verliehen;<sup>3</sup> bei der Vollstreckbarkeitserklärung nach § 722 ZPO handelt es sich folglich um ein Gestaltungsurteil.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 328 ZPO, Rn. 7

<sup>2</sup> Siehe zu den Voraussetzungen unten II.

<sup>3</sup> Das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen wird grundsätzlich von Amts wegen und nicht erst nicht erst auf Rüge des Titelschuldners geprüft, weil die Versagungsgründe zumeist im öffentlichen Interesse stehen; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 722 ZPO, Rn. 31. Aus diesem Grund ist die Dispositionsfreiheit der Parteien eingeschränkt; ein Anerkenntnis des Schuldners etwa ist für die amtswegig zu prüfenden Voraussetzungen nicht möglich; *Geimer*, in: Zöller, § 722, Rn. 45.

<sup>4</sup> *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 722 ZPO, Rn. 24; *Geimer*, in: Zöller, § 722, Rn. 3. Daneben bleibt dem Gläubiger nach h.M. die Möglichkeit, den Anspruch in einem neuen Verfahren in Deutschland einzuklagen; BGH NJW 1979, 2477, 2477 (unter Berufung auf BGH NJW 1964, 1626, dem jedoch eine völlig andere Fallgestaltung zugrunde lag, nämlich die Statthaftigkeit einer Leistungsklage in Deutschland bei Vorliegen einer negativen Feststellungsklage in Österreich); Baumbach/Lauterbach<sup>26</sup>, § 722 ZPO, Anm. 1) C.), die anmerken, das Vollstreckungsurteil sei „weder einfacher zu

Da die ZPO für die Vollstreckbarerklärung kein besonderes Verfahren zur Verfügung stellt, erfolgt sie als Erkenntnisverfahren in einem ordentlichen Klageverfahren der §§ 253 ff. ZPO,<sup>5</sup> das die Vollstreckbarkeit der Entscheidung zum Streitgegenstand hat<sup>6</sup>. Es bedarf gem. § 128 Abs. 1 ZPO grundsätzlich einer mündlichen Verhandlung; die Entscheidung ergeht gem. § 300 ZPO durch Endurteil. Die bloße Vollstreckbarerklärung eines bereits in einem – wenn auch ausländischen – Verfahren erstrittenen Titels setzt demnach ein weiteres kontradiktorisches Verfahren voraus und ist deshalb nicht selten langwierig und kostspielig.<sup>7</sup>

Auch ist kein besonderes Eilverfahren vorgesehen, so dass eine einstweilige Vollstreckung nicht möglich ist, auch nicht gegen Leistung einer Sicherheit. Dem Gläubiger bleibt allerdings die Möglichkeit, einen Arrest gem. §§ 916 ff. ZPO zu beantragen.<sup>8</sup>

## 2. Rechtsbehelfe gegen die Exequaturentscheidung

Da es sich bei dem Exequaturverfahren um ein ordentliches Klageverfahren handelt, stehen den Parteien gegen das Exequatur grundsätzlich die Rechtsmittel der Berufung und der Revision offen.<sup>9</sup>

Diese Rechtsbehelfe entfalten indes in der Praxis keine aufschiebende Wirkung. Obwohl es sich bei dem Exequatur um ein Gestaltungsurteil handelt, kann es aber für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.<sup>10</sup>

## II. Voraussetzungen

### 1. Überblick

Die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung sind in § 723 Abs. 2 ZPO normiert: Das ausländische Urteil muss rechtskräftig und vollstreck-

---

*erlangen noch billiger*“ als ein selbständiges Urteil; – a.A. *Martiny*, in: Handbuch IZVR Band II/1, Kap. I, Rn. 1627 (fehlendes Feststellungsinteresse). Allerdings steht auch in einem selbständigen Verfahren jeder sachlichen Nachprüfung die Rechtskraft des ausländischen Urteils entgegen (*Baumbach/Lauterbach*<sup>26</sup>, aaO).

<sup>5</sup> *Wolff*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. IV, Rn. 50; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 722 ZPO, Rn. 31; *Geimer*, in: Zöller, § 722, Rn. 20.

<sup>6</sup> *Geimer*, IZPR, Rn. 3105.

<sup>7</sup> *Geimer*, NJW 1965, 1413, 1413 ff.; *Kropholler*, Internationales Privatrecht, § 60 VI. 1., S. 663; *Wolff*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. IV, Rn. 60.

<sup>8</sup> *Geimer*, in: Zöller, § 722, Rn. 20.

<sup>9</sup> *Geimer*, in: Zöller, § 722, Rn. 55; *Wolff*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. IV, Rn. 171.

<sup>10</sup> *Geimer*, in: Zöller, § 722, Rn. 55; *Wolff*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. IV, Rn. 124.

bar sein, und eine Anerkennung darf nicht gem. § 328 ZPO ausgeschlossen sein.<sup>11</sup>

Neben der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Entscheidung muss also im Rahmen des Exequaturverfahrens inzident geprüft werden, ob einer Anerkennung der Entscheidung ein Versagungsgrund i.S.d. § 328 Abs. 1 ZPO entgegensteht: Eine ausländische Entscheidung darf demnach nur vollstreckt werden, wenn die Gerichte des Ursprungsstaates international zuständig waren (Nr. 1), wenn das rechtliche Gehör des Beklagten bei der Verfahrenseinleitung gewahrt wurde (Nr. 2), wenn keine entgegenstehende Entscheidung existiert (Nr. 3), wenn die Vollstreckung mit dem deutschen *ordre public* in Einklang steht (Nr. 4) und wenn im Verhältnis zum Ursprungsstaat die Gegenseitigkeit verbürgt ist (Nr. 5). Im Übrigen unterliegt das zu vollstreckende ausländische Urteil keiner inhaltlichen Kontrolle (§ 723 Abs. 1 ZPO).

## 2. Verbot der *révision au fond* (§ 723 Abs. 1 ZPO)

§ 723 Abs. 1 ZPO stellt klar, dass es für eine Vollstreckbarerklärung keiner inhaltlichen Kontrolle des Urteils auf seine allgemeine Gesetzlichkeit bedarf; eine solche *révision au fond* ist verboten.<sup>12</sup> Damit sind Fragen der Sachverhaltsermittlung genauso vom Exequaturverfahren ausgeschlossen wie die Prüfung, ob das Ursprungsgericht das anzuwendende Recht richtig ermittelt und die gefundene Rechtsordnung fehlerfrei angewendet hat<sup>13</sup>. Eine Ausnahme hiervon ergibt sich nach h.M. jedoch hinsichtlich der nach § 723 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO notwendigen Überprüfung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaats:<sup>14</sup> Hinsichtlich der Beurteilung dieser Frage ist das Vollstreckungsgericht nicht an die Tatsachenfeststellung des ausländischen Gerichts gebunden.<sup>15</sup>

Das Verbot der *révision au fond* dient dem Ziel der Gewährung effizienten Rechtsschutzes: Dürfte ein Gericht im Exequaturverfahren überprüfen, ob ein vom ausländischen Gericht gefundenes Ergebnis mit dem einfachen deutschen (oder gar ausländischen) Recht im Einklang steht, so bedeutete

---

<sup>11</sup> Ist einem Urteil bezüglich einzelner Ansprüche die Vollstreckung zu versagen, so hindert dies die Vollstreckbarerklärung im Übrigen nicht; BGHZ 118, 312, 342; Geimer, in: Zöllner, § 722, Rn. 51.

<sup>12</sup> Dieses in § 723 Abs. 1 ZPO eigentlich nur für die Vollstreckung niedergelegte Verbot gilt nach allg. Ansicht auch für die Anerkennung; vgl. Kropholler, Internationales Privatrecht, § 60 IV. 1. c), S. 647.

<sup>13</sup> Gottwald, in: Münchener Kommentar ZPO, § 328 ZPO, Rn. 70.

<sup>14</sup> Siehe hierzu ausführlich unten 4.

<sup>15</sup> Gottwald, in: Münchener Kommentar ZPO, § 723 ZPO, Rn. 2; – krit. Spickhoff, ZZP 108 (1995) 475, 486 ff.

dies im Ergebnis nichts anderes als ein zweites Verfahren in der Sache: Der Vollstreckungsgläubiger müsste ungeachtet dessen, dass er bereits ein rechtskräftiges Urteil im Ausland erstritten hat, in Deutschland zur Sache prozessieren.

Nicht zuletzt würde eine *révision au fond* darüber hinaus auch eine Umgehung der Vorschriften über die internationale Zuständigkeit bedeuten, weil letztlich stets das Gericht im Vollstreckungsstaat – und damit dasjenige am Ort der Vermögensbelegenheit – das letzte Wort hinsichtlich der Sachentscheidung hätte.

Auf die Frage, ob es mit dem Verbot der *révision au fond* vereinbar ist, solche Einwendungen im Exequaturverfahren zu beachten, die zeitlich nach der ausländischen Entscheidung entstanden sind, ist später gesondert einzugehen.<sup>16</sup>

Das Verbot der *révision au fond* findet seine Grenze jedenfalls dort, wo der *ordre public* des Vollstreckungsstaates beginnt. Verbot der *révision au fond* und *ordre public* stehen mithin in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander.

### 3. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils (§ 723 Abs. 2 S. 1 ZPO)

Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils im Inland ist gem. § 723 Abs. 2 S. 1 ZPO, dass das Urteil nach dem ausländischen Recht Rechtskraft erlangt hat.<sup>17</sup> Dabei ist der Begriff der Rechtskraft als Tatbestandsvoraussetzung der deutschen Norm nach deutschem Recht auszulegen.<sup>18</sup> Telos des Rechtskraftefordernisses ist es, „ein bei Anerkennung bloß vorläufig vollstreckbarer Entscheidungen möglicherweise entstehendes Hin und Her bei der Anerkennung zu verhindern“.<sup>19</sup> Die Voraussetzung der Rechtskraft im Ursprungsstaat dient also im Wesentlichen dem Schutz des Schuldners: Gegen ihn soll nicht vollstreckt werden können, solange Unsicherheit darüber besteht, ob der „Rechtsgrund der Vollstreckung“, nämlich das ausländische Urteil, Bestand haben wird. Eine vorzeitige Vollstreckung könnte sonst zu einer u.U. irreversiblen Vermögensverschiebung zu Lasten des Schuldners führen. Nach allgemeiner Ansicht ist es daher erforderlich, aber auch ausreichend, dass das Urteil im Ursprungsstaat nicht mehr mit ordentlichen Rechtsbe-

---

<sup>16</sup> Unten 10. b) aa).

<sup>17</sup> Umstritten ist, ob die Voraussetzung der Rechtskraft auch auf die Frage der Anerkennungsfähigkeit zu übertragen ist; – dafür: *Martiny*, in Handbuch IZVR III/1, Kap. 1, Rn. 487, 450; – dagegen: Kropholler, Internationales Privatrecht, § 60 III. 3., S. 645.

<sup>18</sup> *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 723, Rn. 3.

<sup>19</sup> BGHZ 141, 286, 294.

helfen angegriffen werden kann; ausschlaggebend ist also die formelle Rechtskraft.<sup>20</sup>

Dagegen ist unbeachtlich, ob ein an sich rechtskräftiges Urteil noch anderweitig aufgehoben werden kann, etwa durch den Rechtsbehelf der Wiederaufnahme des Verfahrens, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach verstrichener Rechtsmittelfrist oder im Wege einer Verfassungsbeschwerde: Eine Vollstreckung wird in diesem Fall erst unzulässig, wenn das Urteil im Ursprungsstaat tatsächlich aufgehoben wurde.<sup>21</sup> Allerdings darf das Urteil nicht nichtig sein, wobei ein ausländischer Hoheitsakt prima facie als wirksam gilt, sofern nicht Nichtigkeitsgründe offensichtlich und unzweifelhaft auf der Hand liegen.<sup>22</sup>

Die Voraussetzung der formellen Rechtskraft gilt ungeachtet dessen, ob die Entscheidung im Ursprungsstaat trotz fehlender Rechtskraft vollstreckt werden kann, sei es, weil dies eine generelle Anordnung des fremden Rechts ist, sei es, weil die Entscheidung dort im Einzelfall für vorläufig vollstreckbar erklärt wurde.<sup>23</sup>

Über den Wortlaut des § 723 Abs. 2 S. 1 ZPO, der lediglich ein Erfordernis der Rechtskraft normiert, ist es nach allgemeiner Ansicht für eine Vollstreckbarerklärung in Deutschland notwendig, dass das ausländische Urteil auch im Ursprungsstaat vollstreckbar ist.<sup>24</sup> Zwar ist die Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat also nicht ausreichend, um ein ausländisches Urteil für vollstreckbar zu erklären, sie ist umgekehrt jedoch unabdingbare Voraussetzung für eine Vollstreckbarerklärung: Die Rechtswirkung eines ausländischen Urteils soll in Deutschland nicht weiter gehen als im Ursprungsstaat; ein Urteil, das im Ursprungsstaat nicht vollstreckbar ist, kann daher auch in Deutschland nicht vollstreckt werden.

#### 4. Anerkennungszuständigkeit des ausländischen Gerichts (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO)

Anerkennung und Vollstreckung sind gem. § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgeschlossen, wenn das ausländische Gericht nicht international zuständig war.<sup>25</sup> Diese Frage beurteilt sich nicht etwa nach den Vorschriften

---

<sup>20</sup> BGHZ 141, 286, 294; *Kropholler*, Internationales Privatrecht, § 60 III. 3., S. 645; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 723, Rn. 3.

<sup>21</sup> BGHZ 118, 312, 318; *Geimer*, in: *Zöller*, § 723, Rn. 2.

<sup>22</sup> BGHZ 118, 312, 318 f.

<sup>23</sup> *Schuschke*, in: *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, § 723, Rn. 1, 2; *von Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht I, § 5 Rn. 117, S. 434. Diese starre Haltung des § 723 Abs. 1 S. 1 ZPO wurde allerdings in etlichen bilateralen Abkommen aufgegeben; vgl. unten § 3 A.

<sup>24</sup> *Geimer*, in: *Zöller*, § 723, Rn. 2.

<sup>25</sup> Unerheblich ist dagegen, ob das ausländische Gericht örtlich zuständig war; BGHZ 141, 286, 289; RGZ 107, 308, 309; RGZ 51, 135, 136 f.; *Schack*, IZVR, Rn. 836.

der *lex fori* des Ursprungsgerichts, so dass lediglich die fehlerfreie Anwendung der ausländischen Regelungen zu prüfen wäre. Vielmehr sind *spiegelbildlich* die deutschen Regeln über die internationale Zuständigkeit anzuwenden.<sup>26</sup> Zu prüfen ist also, ob sich das ausländische Gericht bei – hypothetischer – Anwendung des deutschen IZVR für international zuständig hätte erklären dürfen (sog. *indirekte internationale Zuständigkeit* oder *Anerkennungszuständigkeit*). Hierbei gilt auch das Hierarchiesystem der Zuständigkeiten – die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines Staates sperrt also auch im Rahmen der Anerkennungszuständigkeit eine allgemeine oder besondere Zuständigkeit, gleichgültig, ob die ausschließliche Zuständigkeit zugunsten deutscher oder ausländischer Gerichte besteht.<sup>27</sup> Das deutsche Recht billigt der ausländischen Justiz also exakt dieselben Zuständigkeitsrechte zu wie der eigenen.<sup>28</sup> Diese Regelung stellt insbesondere eine Reaktion auf exorbitante Gerichtsstände anderer Länder dar. Urteile, die an solch einem exorbitanten Gerichtsstand erstritten wurden, sind in Deutschland nicht anerkennungsfähig. Umgekehrt sind aber die exorbitanten Gerichtsstände zu berücksichtigen, die das deutsche IZVR vorsieht; zu nennen ist insbesondere der Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO).<sup>29</sup>

Bei der Prüfung der Anerkennungszuständigkeit kann das Exequaturgericht eigene Tatsachenfeststellungen betreiben; es ist nicht an die Fest-

---

<sup>26</sup> Geimer, IZPR, Rn. 2896; ausführlich Fricke, Anerkennungszuständigkeit zwischen Spiegelbildprinzip und Generalklausel, 63 ff.

<sup>27</sup> Roth, in: Stein/Jonas, § 328, Rn. 75; wohl auch Gottwald, in: Münchener Kommentar ZPO, § 328, Rn. 64; – krit. Geimer, in: Zöller, § 328, Rn. 129a: Die Beachtung einer ausschließlichen Zuständigkeit eines Drittstaats, die dieser gar nicht beansprucht, sei „wenig einleuchtend“. Diese Kritik ist m.E. nicht gerechtfertigt: Letztlich geht es bei der Prüfung der Anerkennungszuständigkeit anhand des Spiegelbildprinzips ausschließlich darum, die Annahme der Zuständigkeit durch das Ursprungsgericht am Maßstab des deutschen Rechts zu bewerten; das Hierarchiesystem der Zuständigkeiten ist aber unabdingbarer Bestandteil des Bewertungsmaßstabs und muss daher Berücksichtigung finden.

<sup>28</sup> Von Bar/Mankowski, Internationales Privatrecht I, § 5 Rn. 125, S. 440, unter Hinweis darauf, dass diese Regelung der Glaubwürdigkeit des deutschen Rechts diene.

<sup>29</sup> Aus diesem Grund kann es dazu kommen, dass Urteile, die beispielsweise am Gerichtsstand der Klagezustellung ergangen sind, in Deutschland anerkannt werden und damit für vollstreckbar erklärt werden müssen, weil eine internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts auch nach deutschem Recht gegeben wäre – wengleich aus anderem Grund; als Beispiel mag etwa BGHZ 141, 286, 289 ff. dienen. Kropholler, Internationales Privatrecht, § 60 IV. 5. c), S. 654 f. kritisiert die Spiegelbildbetrachtung daher als einerseits zu weit, weil exorbitante Gerichtsstände als zulässig zu qualifizieren seien, andererseits zu eng, weil sinnvollen Zuständigkeitsgründe die Anerkennung versagt bliebe, wie etwa demjenigen der Streitgenossenschaft; ebenso Gottwald, ZZP 103 (1990) 227, 257; Gottwald, ZZP 95 (1982) 3, 10 f.; Aden, EWIR 2000, 55, 55 f.

stellungen des Ursprungsgerichts gebunden.<sup>30</sup> Der in dieser Praxis liegende Widerspruch zum Verbot der *révision au fond* wird hingenommen, weil nur auf diese Weise festgestellt werden könne, ob die Anerkennungszuständigkeit des ausländischen Gerichts tatsächlich besteht. Sinn und Zweck dieses Versagungsgrundes sei es, den Beklagten von dem Risiko zu befreien, sich „in jedem beliebigen ausländischen Staat zu verteidigen, sogar wenn dessen Gerichte objektiv nicht zuständig sind“<sup>31</sup>; dieser Zweck genieße Vorrang vor dem Verbot der *révision au fond*.<sup>32</sup>

Da der Versagungsgrund der fehlenden Anerkennungszuständigkeit wie dargelegt grundsätzlich nur den Interessen des Beklagten dient, findet eine Prüfung nur aufgrund einer Rüge des Beklagten und nicht etwa von Amts wegen statt.<sup>33</sup> Eine Ausnahme hiervon ergibt sich lediglich dann, wenn die fehlende Anerkennungszuständigkeit darauf beruht, dass Deutschland eine ausschließliche internationale Zuständigkeit für sich beansprucht. In diesem Fall sind auch nationale Interessen betroffen, so dass die Vollstreckbarerklärung von Amts wegen zu versagen ist.<sup>34</sup>

#### 5. Verletzung des rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung (§ 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO)

##### a) Überblick

Gem. § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO ist eine Anerkennung bzw. Vollstreckung einer Entscheidung ausgeschlossen, wenn dem Beklagten das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß oder erst so spät zugestellt wurde, dass ihm eine Verteidigung nicht möglich war.<sup>35</sup> § 328 Abs. 1 Nr. 2

---

<sup>30</sup> Dies gilt selbst dann, wenn sich die Zuständigkeit aus doppelrelevanten Tatsachen ableitet, also aus Tatsachen, die auch im Rahmen der Begründetheit eine Rolle spielen; BGH, IPRax 1995, 101, 102; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 328, Rn. 74; *Geimer*, in: FS Nakamura, 169, 182; – a.A. *Spickhoff*, ZZP 108 (1995) 475, 486 ff.; *Koch*, ZZP 108 (1995) 367, 371.

<sup>31</sup> BGH, IPRax 1995, 101, 102.

<sup>32</sup> BGH, IPRax 1995, 101, 102.

<sup>33</sup> *Geimer*, IZPR, 2903; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 328 ZPO, Rn. 76; – a.A. *Schröder*, Internationale Zuständigkeit, 778, der die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit als „internationalpädagogische Aufgabe“ bezeichnet.

<sup>34</sup> *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 328 ZPO, Rn. 76.

<sup>35</sup> Da in einer Verletzung rechtlichen Gehörs auch ein Verstoß gegen den deutschen *ordre public* liegt, wäre eine Anerkennung im Grunde auch ohne spezielle Normierung in § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO ausgeschlossen. Letztere dient zum einen der Entlastung des *Ordre-public-Vorbehalts*, zum anderen verdeutlicht sie die herausragende Bedeutung, die der Gesetzgeber der ordnungsgemäßen Zustellung verfahrenseinleitender Schriftstücke innerhalb des *ordre public* beimisst; *Kropholler*, Internationales Privatrecht, § 60 IV. 3., S. 650. Zum *Ordre-public-Vorbehalt* siehe unten 7.



ZPO wurde im Zuge des IPRNG von 1986<sup>36</sup> an Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ angepasst.<sup>37</sup> Die zu dieser Vorschrift bestehenden Rechtsauffassungen lassen sich mithin grundsätzlich übertragen.

Voraussetzung des § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO ist, dass sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen hat, also weder zu materiellen noch zu prozessualen Fragen verhandelt hat.<sup>38</sup> Hat sich der Beklagte eingelassen, so ist die Möglichkeit einer effektiven Verteidigung indiziert; die Verletzung des rechtlichen Gehörs ist folgenlos geblieben. In dieser Situation ist der Beklagte nicht mehr in demselben Maße schützenswert. Es erscheint daher nicht mehr gerechtfertigt, einem ausländischen Urteil die Anerkennung zu versagen. Die Vorschrift ist insofern in erster Linie auf Versäumnisurteile anwendbar; aber auch Titel, die im Mahnverfahren<sup>39</sup> ergangen sind, werden umfasst.<sup>40</sup>

Der Begriff des verfahrenseinleitenden Schriftstücks ist eng auszulegen: Umfasst ist lediglich dasjenige Schriftstück, durch das der Beklagte von dem Verfahren in Kenntnis gesetzt wird bzw. werden soll.<sup>41</sup> Späterer Schriftverkehr während des Verfahrens fällt daher nicht unter § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO: Erhält der Beklagte Ladungen oder ähnliche Schriftstücke nicht, so kann dies lediglich im Rahmen des allgemeinen Ordre-public-Vorbehalts<sup>42</sup> Bedeutung erlangen.<sup>43</sup> Dies gilt nach der deutschen Recht-

---

<sup>36</sup> Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986, BGBl. 1986 I 1142.

<sup>37</sup> Vgl. *Gottwald*, IPRax 1984, 57, 60.

<sup>38</sup> *Kropholler*, Internationales Privatrecht, § 60 IV. 3., S. 650. Grundsätzlich kann jede über bloße Passivität hinausgehende Reaktion des Beklagten bereits als Einlassung gewertet werden; *Geimer*, in: *Zöller*, § 328, Rn. 139; dies gilt jedoch nicht für die Rüge der fehlerhaften Zustellung, so wohl implizit auch OLG München, RIW 1995, 1026, 1027.

<sup>39</sup> Vgl. zum italienischen *decreto ingiuntivo* EuGH, Urt. v. 13. Juli 1995, Rs. C 474/93 (*Hengst Import BV v. Anna Maria Campese*), Slg. 1995 I 2113, 2122, 2128, Rn. 20; *Kruis*, IPRax 2001, 56, 57 f.; zum österreichischen Zahlungsbefehl: OLG Brandenburg, IPRspr. 1998 Nr. 186, S. 371, 372.

<sup>40</sup> Erfasst werden also gerade die Fälle auf die sich der Anwendungsbereich der EuVTVO erstreckt.

<sup>41</sup> *Geimer*, IZPR, Rn. 2927; *Braun*, Der Beklagtenschutz nach Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ, 66 ff. Welches Schriftstück dies ist, beurteilt sich nach der *lex fori* des Ursprungsgerichts, *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 328 ZPO, Rn. 80.

<sup>42</sup> Es gilt dann die übliche Definition der Ordre-public-Widrigkeit: Ein Verstoß gegen den *ordre public* liegt dann vor, wenn wesentliche Grundsätze der Rechtsordnung verletzt sind (vgl. unten 8.). Dies ist nicht bereits bei einem bloß formellen Zustellungsmangel, sondern erst dann der Fall, wenn eine Entscheidung getroffen wird, ohne dass der Beklagte zuvor Gelegenheit zur Äußerung hatte. Der Beklagte muss in der Lage sein, auf das Verfahren aktiv Einfluss zu nehmen; BGHZ 118, 312, 321 unter Verweis auf BVerfGE 63, 332, 337 f (das Verfassungsgerichtsurteil betrifft allerdings das Strafverfahren); BGHZ 48, 327, 333.

sprechung selbst dann, wenn mit einem Schriftstück die Klage geändert oder erweitert wird.<sup>44</sup>

## b) Zustellung

### aa) Ordnungsgemäßheit der Zustellung

Einer Entscheidung ist die Anerkennung zunächst dann zu versagen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück dem Beklagten nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist, § 328 Abs. 1 Nr. 2 alt. 1 ZPO. Bei der Beurteilung, ob die Zustellung ordnungsgemäß erfolgte, darf das Exequaturgericht indes nicht sein eigenes Zustellungsrecht zum Maßstab nehmen. Vielmehr richtet sich die Ordnungsgemäßheit nach der *lex fori* des Ursprungsgerichts.<sup>45</sup> Erfolgte die Zustellung nach den Regelungen eines internationalen Abkommens (wie beispielsweise das HZÜ) oder der EuZVO, so bilden diese den relevanten Beurteilungsmaßstab.<sup>46</sup>

Da sich die Frage der Ordnungsgemäßheit grundsätzlich nach dem Recht des Ursprungsstaats beurteilt, gilt dies auch für die Frage der Heilung einer fehlerhaften Zustellung: Eine ordnungsgemäße Zustellung ist auch dann zu bejahen, wenn ursprüngliche Fehler in der Zustellung nach dem jeweils beachtlichen Recht als geheilt gelten.<sup>47</sup>

---

<sup>43</sup> *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO § 328, Rn. 111, *Stadler*, in: Musielak, § 328, Rn. 26; *Schack*, IZVR, Rn. 852; *Wiehe*, Zustellungen, Zustellungsmängel und Urteilsanerkennung, 227; – a.A. die in Frankreich h.M. zu Art 27 Nr. 2 EuGVÜ/Art. 34 Nr. 2 EuGVVO, derzufolge der Versagungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs bei Verfahrenseinleitung eine abschließende Regelung hinsichtlich des Schutzes rechtlichen Gehörs darstelle; vgl. *Droz*, Compétence, Rn. 489; *Huet*, Clunet 1989, 91, 101 f.

<sup>44</sup> BGH, IPRax 1987, 236, 237; BGH, NJW 1990, 2201, 2202; *Geimer*, IZPR, Rn. 2927; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 328 ZPO, Rn. 80; – a.A. *Stürner*, JZ 1992, 325, 332; *Grunsky*, IPRax 1987, 219, 220; *Stadler*, in: FS BGH, 645, 671 f.; *Stadler*, in: *Gottwald* (Hrsg.), Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, 37, 53 f.; *Frank*, Das verfahrenseinleitende Schriftstück, 198 ff.

<sup>45</sup> *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 27, Rn. 69; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 27, Rn. 30; *Linke*, RIW 1986, 409, 410.

<sup>46</sup> EuGH, Urt. v. 13. Oktober 2005, Rs. C-522/03 (*Scania Finance France SA v. Rockinger*), Slg. 2005 I 8639, 8652, 8655, Rn. 19; BGHZ 120, 305, 310 f.; OLG Celle, IPRax 2005, 450, 451; *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 27, Rn. 69; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 27, Rn. 30; *Stadler*, in: FS BGH, 645, 666; *Rauscher*, IPRax 1992, 71, 72.

<sup>47</sup> EuGH, Urt. v. 3. Juli 1990, Rs. C-305/88 (*Isabelle Lancray v. Peters und Sickert KG*), Slg. 1990 I 2725, 2742, 2748; dazu *Stürner*, JZ 1992, 325, 330 f.; BGHZ 120, 305, 310 f.; BGH NJW, 1991, 641, 641; – a.A. *Geimer*, IZPR, Rn. 2917 (für eine Geltung auch der Heilungsvorschriften des Vollstreckungsstaates). Probleme treten auf, wenn sich die Zustellung – weil grenzüberschreitend – nach dem HZÜ oder der EuZVO richtet. Beide Regelwerke enthalten keine Heilungsvorschrift. Einer Ansicht zufolge führt daher eine Verletzung der Zustellungsvorschriften dieser Regelwerke automatisch zur Nichtord-

Der Umstand, dass sich die Ordnungsgemäßheit der Zustellung nach dem Recht des Ursprungsstaats bemisst, hat zur Folge, dass auch das Ursprungsgericht bereits eine Beurteilung der Ordnungsgemäßheit an genau demselben Maßstab vorgenommen haben kann, der im Rahmen des Exequaturverfahrens gilt. Hat es dies ausdrücklich getan, so ist das deutsche Exequaturgericht an die betreffende Bewertung des Ursprungsgerichts gebunden; hat also das Ursprungsgericht explizit festgestellt, dass die Zustellung den Regeln der *lex fori* entsprochen hat, so muss auch das Exequaturgericht eine Ordnungsgemäßheit bejahen.<sup>48</sup> Dies ist eine Auswirkung des Verbots der *révision au fond*; die Ursprungsentscheidung darf nicht auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüft werden.

#### *bb) Rechtzeitigkeit der Zustellung*

Daneben kann das Exequaturgericht eine Vollstreckbarerklärung verweigern, wenn die Zustellung so spät erfolgte, dass dem Beklagten keine ausreichende Frist zur effektiven Vorbereitung seiner Verteidigung blieb (§ 328 Abs. 1 Nr. 2 alt. 2). Die Frage, wann eine Einlassungsfrist als ausreichend zu werten ist, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.<sup>49</sup> Als Regel für den Normalfall<sup>50</sup> wird man eine Zeitspanne von zwei bis drei Wochen annehmen können.<sup>51</sup>

---

nungsgemäßheit der Zustellung; eine Heilung nach den nationalen Vorschriften sei ausgeschlossen BGHZ 120, 305, 310 f; *Rauscher*, IPRax 1991, 155, 159; *Stürmer*, JZ 1992, 325, 331 ff. Nach – a.A. besteht ein allgemein gültiger europäischer Rechtsgedanke dahingehend, dass eine fehlerhafte Zustellung bei rechtzeitigem tatsächlichem Erhalt des Schriftstücks als geheilt anzusehen ist; nahezu alle europäischen Rechtsordnungen sähen ähnliche Regeln wie § 187 ZPO vor; *Gottwald*, in: FS Schumann, 149, 153; *Schlosser*, EuGVÜ, Art. 27, Rn. 13 f.; *Schumacher*, IPRax 1985, 265, 268. Verweist das internationale Regelwerk auf die Zustellungsvorschriften des ersuchten Staates (wie etwa Art. 5 Abs.1 lit. a HZÜ), so sind die Heilungsvorschriften des ersuchten Staates anwendbar. Kurz: Es sind jeweils die Heilungsvorschriften desjenigen Regelwerks anwendbar, dessen Regelung verletzt wurde; *Rauscher*, IPRax 1991, 155, 159.

<sup>48</sup> BGHZ 118, 312, 320; BGHZ 53, 357, 363.

<sup>49</sup> EuGH, Urt. v. 16. Juni 1981, Rs. 166/80 (*Klomps v. Michel*), Slg. 1981, 1593, 1607, Rn. 15; *Braun*, Der Beklagtenschutz nach Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ, 128 f.

<sup>50</sup> Kein Normalfall liegt etwa vor, wenn das Schriftstück in einer für den Beklagten unverständlichen Sprache verfasst ist und folglich erst übersetzt werden muss; vgl. hierzu ausführlich unten d) bb).

<sup>51</sup> BGHZ 141, 286, 296 (20 Tage); OLG Köln, IPRax 2000, 528, 529 (2 Wochen, unter Verweis auf die entsprechende Inlandsregelung des § 274 Abs. 3 S. 1 ZPO). Allerdings kommt den Gerichten ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Dies beklagend *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, Art. 34 EuGVVO, Rn. 138 ff. mit weiteren Nachweisen zur Kasuistik.

cc) *Alternativität der Versagungsgründe*

Die beiden genannten Versagungsgründe stehen alternativ nebeneinander: War die Zustellung entweder nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, so sind Anerkennung und Vollstreckung zu versagen. Anders gewendet: Die Entscheidung ist nur zu vollstrecken, wenn die Zustellung kumulativ ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte.<sup>52</sup> Dies ist in dem Fall ohne Weiteres einsichtig, dass die Zustellung zwar nach der *lex fori* des Ursprungsgerichts ordnungsgemäß war, jedoch so spät erfolgte, dass dem Beklagten keine ausreichende Zeit zur Verteidigung blieb.<sup>53</sup> Im Hinblick auf das Ziel der Vereinfachung von Anerkennung und Vollstreckung problematisch ist jedoch der umgekehrte Fall: Selbst wenn dem Beklagten ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um sich zu verteidigen, führt ein Formfehler bei der Zustellung zu einem Ausschluss der Vollstreckbarkeit des Urteils<sup>54</sup>. Diese Konsequenz der Kumulation beider Erfordernisse (respektive die Alternativität der Versagungsgründe) ist heftiger Kritik ausgesetzt, weil sie zum einen dem Ziel größtmöglicher Urteilsfreizügigkeit zuwiderlaufe<sup>55</sup> und zum anderen den Kläger ohne hinreichenden Grund um eine bereits erstrittene Entscheidung bringe.<sup>56</sup> Allerdings wird diese unbefriedigende Regelung dadurch entschärft, dass hinsichtlich der

<sup>52</sup> EuGH, Urt. v. 3. Juli 1990, Rs. C-305/88 (*Isabelle Lancray v. Peters und Sickert KG*) Slg. 1990 I 2725, 2742, 2748 f. Rn. 23; EuGH, Urt. v. 12. November 1992, Rs. C-123/91 (*Minalmet GmbH v. Brandeis Ltd.*), Slg. 1992 I 5661, 5674, 5678, Rn. 13; zustimmend *Rauscher*, IPRax 1993, 376, 377 f. jeweils zu Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ. *Gottwald* (in: FS Schumann, S. 149, 157) plädiert *de lege feranda* für eine – neuerliche – Anpassung der Vorschrift an Art. 34 Nr. 2 EuGVVO; *de lege lata* sei bis zu einer textlichen Änderung die heutige Vorschrift bereits im Lichte der EuGVVO anerkennungsfreundlich auszulegen. Eine teleologische Reduktion fordern auch *Geimer*, in: Zöller, § 328, Rn. 134; *Linke*, RIW 1986, 409, 412.

<sup>53</sup> Bei ordnungsgemäßer Zustellung trägt der Beklagte allerdings die Beweislast dafür, dass die Zustellung dennoch nicht rechtzeitig erfolgte; EuGH, Urt. v. 16. Juni 1981, Rs. 166/80 (*Klombs v. Michel*), Slg. 1981, 1593, 1608 f. Rn. 19. Letzteres dürfte etwa regelmäßig bei fiktiven Zustellungen der Fall sein: Erhält der Beklagte ein Schriftstück gar nicht, so ist die Rechtzeitigkeit grundsätzlich ebenfalls zu verneinen; *McGuire*, Verfahrenscoordination und Verjährungsunterbrechung, S. 177; *Linke*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 407; siehe aber unten dd).

<sup>54</sup> Jenard-Bericht, ABl. EG 1979 C-59/1/44; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 27, Rn. 29. Diese Regelung begründet sich wohl mit der Sorge, dass der Kläger die ordnungsgemäßen Bahnen der Zustellung verlassen und sich später darauf berufen könnte, der Beklagte habe die Klage ja rechtzeitig erhalten; so der EuGH, Urt. v. 3. Juli 1990, Rs. C-305/88 (*Isabelle Lancray v. Peters und Sickert KG*), Slg. 1990 I 2725, 2748, Rn. 20.

<sup>55</sup> *Linke*, RIW 1986; 409, 412; *Geimer*, IPRax 1985, 6, 7; *Geimer*, IPRax 1992, 5, 10.

<sup>56</sup> Dies sei gerade im Hinblick auf den Justizgewährungsanspruch gem. Art. 6 EMRK bedenklich; *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 27, Rn. 79; *Geimer*, IPRax 2002, 69, 72.

Ordnungsgemäßheit der Zustellung auch die diesbezüglichen Heilungsvorschriften Beachtung finden.<sup>57</sup>

*dd) Sonderproblem: Fiktive Zustellung*

Im Falle einer Unauffindbarkeit des Beklagten kann diesem das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht tatsächlich übergeben werden. Um den Justizgewährleistungsanspruch des Gläubigers nicht leerlaufen zu lassen, muss in einem solchen Fall die Zustellung fingiert werden. Viele Rechtsordnungen sehen daher die Möglichkeit einer öffentlichen Zustellung vor: Ist der Beklagte nicht auffindbar, so erfolgt die Zustellung beispielsweise durch Aushang einer Benachrichtigung<sup>58</sup> und/oder Hinterlegung<sup>59</sup> des Schriftstücks.<sup>60</sup>

Letzteres gilt indes nicht für das französische Institut der *remise au parquet*. Der Kläger kann, wenn der Beklagte keinen Wohnsitz im Inland hat, frei zwischen einer Zustellung nach internationalen Rechtshilfeverträgen und der *remise au parquet* wählen (Artt. 683 f. n.c.p.c.).<sup>61</sup> Grob skizziert wird bei diesem Institut das Schriftstück der Staatsanwaltschaft übergeben, die sich um eine Zustellung auf dem Rechtshilfeweg bemüht. Ob diese erfolgreich verläuft, hat jedoch keinen Einfluss auf die Zustellung: Sie gilt mit der Übergabe an die Staatsanwaltschaft als erfolgt.<sup>62</sup>

Charakteristisch für die fiktive (Inlands-) Zustellung ist, dass der Beklagte regelmäßig keine Kenntnis von dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren erhält, das rechtliche Gehör also strukturell verletzt wird. Ob eine Entscheidung in einem Verfahren, das mittels fiktiver Zustellung eingeleitet wurde, dennoch anerkannt und vollstreckt werden muss, ist nicht ganz unproblematisch: Weil es sich bei den betreffenden Zustellungsformen um Inlandszustellungen handelt, kommt es hinsichtlich des Merkmals der Ordnungsgemäßheit grundsätzlich einzig darauf an, ob die Voraussetzungen, die das Zustellungsrecht im Ursprungsstaat an eine

---

<sup>57</sup> Vgl. oben aa).

<sup>58</sup> Vgl. etwa § 186 ZPO.

<sup>59</sup> Vgl. etwa Art. 143 Abs. 1 ital. c.p.c.

<sup>60</sup> Vgl. etwa *Braun*, Der Beklagtenschutz nach Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ, 100 ff.; ausführlich *Fleischhauer*, Inlandszustellung an Ausländer.

<sup>61</sup> Ausführlich *Wiehe*, Zustellungen, Zustellungsmängel und Urteilsanerkennung, 164; *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 218 f.

<sup>62</sup> *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 218 f.

Zulässigkeit der fiktiven Zustellung stellt, eingehalten wurden.<sup>63</sup> Dies wird regelmäßig der Fall sein.<sup>64</sup>

Ansatzpunkt für eine Versagung des Exequatur ist der Umstand, dass durch die fiktive Inlandszustellung die eigentlich notwendige Auslandszustellung umgangen wird. Letztere wäre entsprechend der Regelungen der EuZVO bzw. des HZÜ<sup>65</sup> durchzuführen. Entscheidend ist also, ob den Vorschriften der EuZVO abschließender Charakter zukommt.<sup>66</sup> Einigkeit besteht insoweit, als angenommen wird, die EuZVO regle das „Wie“ der grenzüberschreitenden Zustellung abschließend, weswegen eine Zustellung *im Ausland* nur auf die in der Verordnung normierten Arten erfolgen dürfe.<sup>67</sup> Die Abschließlichkeit hinsichtlich des „Wie“ würde jedoch die Zulässigkeit einer fiktiven Inlandszustellung unberührt lassen, weil es sich hierbei gerade nicht um eine Zustellung im Ausland handelt.

Inwieweit die EuZVO auch das „Ob“ der Zustellung im Ausland abschließend regelt, inwieweit sie die Mitgliedstaaten also zwingt, an im Ausland ansässige Beklagte im Wege der Auslandszustellung nach den Regelungen der EuZVO vorzugehen, ist umstritten.<sup>68</sup> Einer Ansicht<sup>69</sup>

---

<sup>63</sup> Siehe oben aa). Ob diese denjenigen im Vollstreckungsstaat entsprechen, ist unbeachtlich. Insofern verdient die Entscheidung des OLG Köln, IHR 2001, 260 ff., deutliche Kritik: Das OLG hatte – wohl weil es vor Auslegung und Anwendung der Regeln des Ursprungsstaates (hier: Italien) zurückschreckte – die Einhaltung der Voraussetzungen des § 185 ZPO gefordert. Es begründete diese Vorgehensweise mit einer Kombination aus Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ und dem Ordre-public-Vorbehalt: „Eine nach dem Recht des Urteilsstaates ordnungsgemäße Zustellung wäre gleichwohl i.S.d. Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ als nicht ordnungsgemäß zu beurteilen, wenn darin ein Verstoß gegen die verfahrensrechtliche deutsche öffentliche Ordnung, den ordre public, läge ...“ Eine fast identische Argumentation findet sich auch beim OLG Düsseldorf (IPRax 2000, 527 f.), das sich – gleichsam hilfsweise – ausdrücklich auf Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ beruft.

<sup>64</sup> Interessant ist in diesem Zusammenhang der Einwand von *Becker* (Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 224), die remise au parquet verstoße gegen das europäische Diskriminierungsverbot, sei daher europarechtswidrig und dürfe folglich nicht als ordnungsgemäße Zustellung qualifiziert werden.

<sup>65</sup> Die meisten Ausführungen beschäftigen sich naturgemäß mit dem HZÜ, da die EuZVO erst im Jahr 2001 in Kraft getreten ist. Die Argumentation lässt sich indes wegen der diesbezüglichen Parallelität von HZÜ und EuZVO weitgehend übertragen.

<sup>66</sup> Vorab ist klarzustellen, dass sich die EuZVO von vornherein für unanwendbar erklärt, wenn die Anschrift des Beklagten unbekannt ist (Art. 1 Abs. 2 EuZVO), und folglich keine Sperrwirkung entfalten kann.

<sup>67</sup> *Roth*, IPRax 1990, 90, 92; *Hausmann*, IPRax 1988, 140, 143; *Junker*, JZ 1989, 121, 123; *Schmitz*, Fiktive Inlandszustellung, 157 ff.

<sup>68</sup> Der bisherige Streitstand hatte zwar nicht die EuZVO sondern das HZÜ zum Gegenstand, lässt sich aber im Wesentlichen ohne Weiteres übertragen.

<sup>69</sup> *Roth*, IPRax 1990, 90, 92; *Geimer*, in: Zöller, § 183, Rn. 20; *Junker*, JZ 1989, 121, 122 f.; *Hausmann*, IPRax 1988, 140, 143; *Schack*, ZZP 100 (1987) 442, 444; *Schlosser*, JR 1987, 160, 160; *Schlosser*, in: FS Stiefel, 683, 687.

zufolge ist es nicht Gegenstand des EuZVO, eine Aussage darüber zu treffen, wann eine Auslandszustellung erfolgen *müsse*. Vielmehr sei es den Gerichten gestattet, von der Verordnung dergestalt abzuweichen, dass sie anstelle einer Auslandszustellung eine (fiktive) Inlandszustellung anordnen, die sich dann nach den autonomen nationalen Vorschriften richtet. Die Gegenansicht<sup>70</sup> sieht diese Freiheit der Gerichte, eine Inlandszustellung vorzunehmen, eingeschränkt. Jedenfalls fiktive Inlandszustellungen bedeuteten eine Umgehung der Konvention und seien daher unzulässig.<sup>71</sup>

Jedenfalls für die Frage der fiktiven Inlandszustellung ist der Streit inzwischen durch die Scania-Entscheidung des EuGH<sup>72</sup> entschieden. Der EuGH verneinte die Ordnungsgemäßheit einer fiktiven Inlandszustellung unter Verweis auf Art IV Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum EuGVÜ. Dieser besagt, dass – von einer nicht einschlägigen Ausnahme in Abs. 2 der Vorschrift abgesehen – Schriftstücke „nach den zwischen den Vertragsstaaten geltenden Übereinkommen oder Vereinbarungen übermittelt [werden]“. Der EuGH beurteilte Art. IV Abs. 1 des Protokolls als abschließende Regelung. Sei eine Zustellung in der dort vorgesehenen Weise möglich, sei eine Zustellung nach nationalen Regelungen nicht ordnungsgemäß. Vordergründig hat der EuGH damit zwar lediglich eine Auslegung des Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ i.V.m. Art IV Abs 1 des Zusatzprotokolls vorgenommen. Die Entscheidung lässt sich jedoch wohl verallgemeinern. Der EuGH stützt seine Entscheidung nämlich ganz wesentlich darauf, dass im Ursprungs- und im Exequaturverfahren die Prüfung anhand derselben Rechtsordnung zu erfolgen habe; im Ursprungsverfahren sei aber gem. Art. 20 Abs. 2, 3 EuGVÜ<sup>73</sup> das HZÜ anzuwenden.<sup>74</sup> Der EuGH impliziert damit – allerdings ohne dies näher zu begründen – dass den Regelungen des HZÜ im Ursprungsverfahren abschließender Charakter zukommt.<sup>75</sup>

<sup>70</sup> Koch, IPRax 1989, 313, 314; Schlosser, EU-Zivilprozessrecht<sup>2</sup>, Art. 1 HZÜ, Rn. 7; Stürner, JZ 1992, 325, 327.

<sup>71</sup> Stürner, JZ 1992, 325, 328; Koch, IPRax 1989, 313, 314.

<sup>72</sup> EuGH, Urt. v. 13. Oktober 2005, Rs. C-522/03 (*Scania Finance France SA v. Rockinger*), Slg. 2005 I 8639, 8652, 8656 ff., Rn. 22 ff.

<sup>73</sup> Art. 20 EuGVÜ entspricht Art. 26 EuGVVO; vgl. hierzu unten § 3 B. V. 4. g) und C. 4. c).

<sup>74</sup> EuGH, Urt. v. 13. Oktober 2005, Rs. C-522/03 (*Scania Finance France SA v. Rockinger*), Slg. 2005 I 8639, 8652, 8657, Rn. 26.

<sup>75</sup> Heiderhoff, EuZW 2006, 235, 237. M.E. weist die Entscheidung des EuGH in ihrer Begründung insofern einen Zirkelschluss auf: Der Gerichtshof stützt die Abschließlichkeit des HZÜ wohl darauf, dass dieses im Ursprungsverfahren gem. Art 20 Abs. 3 EuGVÜ anzuwenden sei. Diese Vorschrift selbst verweist auf das HZÜ jedoch nur dann, „wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück [...] nach dem genannten Übereinkommen zu übermitteln war“, Art. 20 Abs. 3 EuGVÜ ordnet also eine Geltung des HZÜ nicht an, sondern setzt sie voraus. Dennoch wird die Entscheidung des EuGH in der Literatur ohne argumentative Auseinandersetzung hingenommen und auf die EuZVO

Daneben verletzt die fiktive Inlandszustellung jedenfalls dann den Anspruch des Schuldners auf rechtliches Gehör gem. Art. 6 EMRK, wenn eine andere Zustellungsform möglich und erfolgsversprechend ist.<sup>76</sup> Auch dies hätte zur Folge, dass die Zustellung als nicht ordnungsgemäß gewertet werden müsste.

Ferner dürfte die fiktive Inlandszustellung zumeist in Konflikt mit den Anforderungen an die Rechtzeitigkeit der Zustellung geraten. Jedenfalls wenn der Beklagte das Schriftstück überhaupt nicht erhält, kann von einer rechtzeitigen Zustellung de facto nicht ausgegangen werden. Allerdings kann es der Justizgewährungsanspruch des Gläubigers erfordern, ihm eine Vollstreckung aus dem Urteil zu ermöglichen, wenn der Beklagte zur Zeit des Ursprungsverfahrens nicht auffindbar war und eine Zustellung deshalb fingiert werden musste.<sup>77</sup> Insofern ist eine Abwägung des Justizgewährungsanspruchs des Gläubigers mit dem Anspruch des Schuldners auf rechtliches Gehör vorzunehmen.<sup>78</sup> An dieser Stelle bietet sich Raum für das Exequaturgericht, die Zulässigkeit einer fiktiven Zustellung im Einzelfall zu bewerten. Anders als bei der Frage der Ordnungsgemäßheit ist es hier nicht auf die Anwendung der *lex fori* des Ursprungsgerichts beschränkt, sondern kann die Vorstellungen des eigenen Rechts einbeziehen.<sup>79</sup>

### c) Inhaltliche Anforderungen

§ 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO enthält keine expliziten Anforderungen an den Inhalt des verfahrenseinleitenden Schriftstücks. Dennoch wird zu Recht aus Sinn und Zweck des Versagungsgrundes geschlossen, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück alle notwendigen Informationen enthalten muss, um den Schuldner über die Elemente des Rechtsstreits in Kenntnis zu setzen.<sup>80</sup> Zweck des verfahrenseinleitenden Schriftstückes ist

---

ausgedehnt; – krit. auch *Stadler*, IPRax 2006, 116, 119, die zu Recht darauf hinweist, der EuGH habe mit einer Entscheidung über die Vereinbarkeit der *remise au parquet* mit dem HZÜ seine Auslegungskompetenz überschritten.

<sup>76</sup> Vgl. *Fleischhauer*, Inlandszustellung an Ausländer, 83 ff.

<sup>77</sup> *Leible*, in: Rauscher, Art. 34, Rn. 36 unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 11. Juni 1985, Rs. 49/84 (*Debaecker v. Bouwman*), Slg. 1985 1779, 1192, 1801, Rn.31. In einem solchen Fall (Unauffindbarkeit des Schuldners) findet die EuZVO ausweislich ihres Art. 1 Abs. 2 keine Anwendung, so dass eine „Inlandszustellung“ gleichsam erfolgen muss.

<sup>78</sup> Vgl. etwa EuGH, Urt. v. 11. Juni 1985, Rs. 49/84 (*Debaecker v. Bouwman*), Slg. 1985 1779, 1192, 1801, Rn.31.

<sup>79</sup> Vgl. hierzu instruktiv BGH, IPRax 1993, 324, 326.

<sup>80</sup> EuGH, Urt. v. 21. April 1993, Rs. C-172/91 (*Volker Sonntag v. Hans, Elisabeth und Stefan Waidmann*), Slg. 1993 I 1963, 1990, 2000, Rn. 39 (obiter dictum); *Kropholler* (Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 27, Rn. 25) fordert unter Berufung auf Art. 6 des



es nämlich, dem Beklagten die Entscheidung zu ermöglichen, ob er sich auf das Verfahren einlässt oder nicht.<sup>81</sup> Um als verfahrenseinleitendes Schriftstück i.S.d. § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO qualifiziert werden zu können, muss das zugestellte Schriftstück folglich die für diese Entscheidung notwendigen Informationen enthalten; es muss dem Beklagten Kenntnis davon vermitteln, dass und weswegen gegen ihn ein Verfahren eingeleitet wurde.

Dagegen muss das Schriftstück nicht den Anforderungen des § 253 Abs. 2 ZPO genügen. Die Rechtsprechung verzichtet insbesondere auf eine genaue Bezifferung des Klageantrags; es sei ausreichend, wenn der Beklagte die zu erwartende Höhe abschätzen kann.<sup>82</sup> Der Klagebetrag darf sowohl zu niedrig angegeben sein als auch ganz fehlen.<sup>83</sup>

#### d) Sprache

##### aa) Einordnung als Frage der Ordnungsgemäßheit

In welcher Sprache das verfahrenseinleitende Schriftstück dem Beklagten zugestellt werden muss, wird allgemein nach der *lex fori* des Ursprungsgerichts beurteilt. Es handelt sich um eine Frage der Ordnungsgemäßheit der Zustellung.<sup>84</sup> Diese Einordnung der Sprachenproblematik führt in aller Regel dazu, dass die Vorschriften des HZÜ<sup>85</sup> oder der EuZVO anwendbar sind. Sofern die Zustellung nach den Regeln eines dieser Regelwerke erfolgt, richtet sich die Sprachenproblematik – wie die Ordnungsgemäßheit

---

Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens (BGBl. 1986 II 826), dem Beklagten müssten die „wesentlichen Klagegründe“ mitgeteilt werden; ähnlich *Stürner*, JZ 1992, 325, 333; *Stürner/Bormann*, JZ 2000, 81, 86; *Hess*, IPRax 1994, 10, 16.

<sup>81</sup> BGHZ 141, 186, 295.

<sup>82</sup> BGHZ 141, 286, 295 f.; bei der Auslegung des Abschätzbarkeitserfordernisses zeigt sich der BGH äußerst wohlwollend: In der zitierten Entscheidung bejahte er die Abschätzbarkeit, obwohl der ausgeurteilte Betrag das 45-fache des Klageantrags ausmachte; diese Rechtsprechung begrüßend *Hess/Voegele*, WuB VII A § 328 ZPO, 1.00; – krit. *Stürner/Bormann*, JZ 2000, 81, 86; *Haas*, IPRax 2001, 195, 198 f.

<sup>83</sup> BGHZ 141, 286, 295 f.; mit zust. Anm. *Hess/Voegele*, WuB VII A § 328 ZPO 1.00; *Roth*, ZJP 112 (1999), 483, 490; BGH WM 1986, 1370, 1371; BGH, NJW 1990, 2201, 2202; *Geimer*, in: *Zöller*, § 722, Rn. 41a; *Gottwald*, in: *Münchener Kommentar ZPO* § 328, Rn. 80 – a.A. *Grunsky*, IPRax 1987, 219, 219 f., *Stürner*, JZ 1992, 325, 333.

<sup>84</sup> *Gottwald* in *Münchener Kommentar ZPO*, § 328 ZPO, Rn. 88; – a.A. ein Übersetzungserfordernis stets verneinend *Geimer*, IZPR, Rn. 2925 f. Wiederum sind auch diesbezügliche Heilungsvorschriften des Ursprungsstaates zu beachten; BGH, RIW 1988, 300, 300; OLG Bamberg, RIW 1987, 541, 543; *Schack*, IZVR Rn. 848. Selbst wenn Heilungsvorschriften nicht bestehen oder nicht greifen, kann dem Beklagten u.U. ein Berufen auf die mangelnde Übersetzung nach Treu und Glauben verwehrt sein, wenn er den Inhalt des Schriftstücks ohne Probleme versteht; *Schack*, IZVR Rn. 847.

<sup>85</sup> BGBl. 1979 II 779.

im Übrigen<sup>86</sup> – ausschließlich nach den Vorschriften des betreffenden Übereinkommens.

Gem. Art. 5 Abs. 3 HZÜ kann der ersuchte Staat eine Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks in seine Landessprache verlangen. Deutschland hat von diesem Vorbehalt mit Erklärung vom 21. Juni 1979<sup>87</sup> Gebrauch gemacht<sup>88</sup> und verlangt für eine Zustellung in Deutschland eine Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks in die deutsche Sprache.<sup>89</sup> Dieses Übersetzungserfordernis gilt indes nicht, wenn eine formlose Zustellung nach Art 5 Abs. 2 HZÜ erfolgt. Eine solche setzt allerdings die Annahmehbereitschaft des Empfängers voraus.<sup>90</sup>

Problematisch ist die Rechtsfolge einer nach Art 5 Abs. 3 i.V.m. der deutschen Erklärung notwendigen aber unterbliebenen Übersetzung. M.E. begründet das Übersetzungserfordernis des Art. 5 Abs. 3 HZÜ lediglich ein Recht des ersuchten Staates, bei fehlender Übersetzung die Zustellung zu verweigern: Nimmt er sie dennoch vor, so ist sie als ordnungsgemäß zu werten.<sup>91</sup> Diese Beurteilung ergibt sich insbesondere aus einem Vergleich des Art. 5 Abs. 3 HZÜ mit Art. 15 HZÜ. Letztere Vorschrift normiert, unter welchen Voraussetzungen das Verfahren auszusetzen ist; das Übersetzungserfordernis wird dabei nicht berücksichtigt.<sup>92</sup>

Für grenzüberschreitende Zustellungen innerhalb Europas gilt die EuZVO, die im Wesentlichen<sup>93</sup> zwei verschiedene Zustellungsverfahren vorsieht: die Zustellung auf dem Rechtshilfeweg und die unmittelbare Zustellung durch die Post. Für die Zustellung auf dem Rechtshilfeweg ist eine Übersetzung nicht erforderlich. Art. 8 Abs. 1 räumt dem Empfänger lediglich das Recht ein, die Annahme des Schriftstücks zu verweigern, wenn dieses weder in die Sprache des Empfangsstaates übersetzt worden ist noch der Empfänger die verwendete Sprache des Ursprungsstaates versteht. Der Umstand, dass Art. 8 Abs. 1 EuZVO lediglich ein Recht zur

---

<sup>86</sup> Siehe oben b) aa).

<sup>87</sup> Erklärung vom 21. Juni 1979 (BGBl. 1979 II 779).

<sup>88</sup> Neben Deutschland verlangen in Europa das Vereinigte Königreich und Griechenland eine Übersetzung; vgl. *Jayme/Hausmann*, HZÜ, Fn. 6.

<sup>89</sup> Dieses Erfordernis hat der Gesetzgeber dann auch in § 3 des Ausführungsgesetzes zum HZÜ normiert. Eine Zustellung ohne Übersetzung ist nur in Form der einfachen Übergabe zulässig. Diese Zustellungsform setzt indes das Einverständnis des Empfängers voraus; vgl. *Schütze*, in: FS Bülow, 871, 873.

<sup>90</sup> *Stürner*, in: FS Nagel, 446, 451.

<sup>91</sup> So auch *Mezger*, RIW 1988, 477, 477; – a.A. OLG Hamm, RIW 1988, 131, 132. Entsteht dem Beklagten durch die Durchführung einer Zustellung ohne Übersetzung ein Schaden, so kann er im Wege der Amtshaftung Regress beim zustellenden Organ nehmen.

<sup>92</sup> *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, Art. 15 HZÜ, Rn. 5; – a.A. *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 188 f.

<sup>93</sup> Siehe ausführlich zu den Regelungen der EuZVO unten § 8 C. II. 2. j) cc).

Annahmeverweigerung normiert, bedeutet indes im Umkehrschluss, dass die fehlende Übersetzung des Schriftstücks so lange keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Ordnungsgemäßheit der Zustellung hat, wie der Empfänger nicht die Annahme (zu Recht) verweigert.<sup>94</sup>

Für die Übermittlung durch die Post stellt die EuZVO kein eigenes Übersetzungserfordernis auf; das Annahmeverweigerungsrecht aus Art. 8 EuZVO gilt hier entsprechend.<sup>95</sup> Daneben können die Mitgliedstaaten gem. Art. 14 Abs. 2 EuZVO zusätzliche Bedingungen für eine postalische Zustellung in ihrem Hoheitsgebiet aufstellen. Von dieser Möglichkeit hat etwa Deutschland Gebrauch gemacht und die Zulässigkeit einer postalischen Zustellung an die Bedingung geknüpft, dass das Schriftstück entweder ins Deutsche übersetzt ist oder der Empfänger Staatsangehöriger des Ursprungsstaates ist. Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich haben dagegen keine Spracherfordernisse aufgestellt.<sup>96</sup>

Für die Frage der „sprachlichen“ Ordnungsgemäßheit der postalischen Zustellung lässt sich also keine einheitliche Antwort finden; es kommt vielmehr auf die Bedingungen des jeweiligen Empfangsstaates an.

#### *bb) Auswirkungen auf das Merkmal der Rechtzeitigkeit*

Die fehlende Übersetzung ist jedoch nicht nur im Rahmen der Ordnungsgemäßheit der Zustellung zu berücksichtigen. Vielmehr wirkt sie sich auch auf die Frage der Rechtzeitigkeit aus: Ist das verfahrenseinleitende Schriftstück in einer dem Beklagten nicht verständlichen Sprache verfasst, so muss ihm ein hinreichender Zeitraum zur Verfügung stehen, um sich über den Inhalt des Schriftstücks Klarheit zu verschaffen.<sup>97</sup>

---

<sup>94</sup> Vgl. OLG Celle, IPRax 2005, 450, 451; *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 209.

<sup>95</sup> Dritte Aktualisierung der Angaben der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten, ABl. EG 2002, C 13/2, Einführung.

<sup>96</sup> Angaben der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten, ABl. EG 2001, C 151/4.

<sup>97</sup> BGH NJW, 1991, 641, 641 (3 Monate für die Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche); OLG Hamm, RIW 1987, 871, 872 (20 Tage für eine Übersetzung aus dem Flämischen ins Deutsche); *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, S. 176; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 27, Rn. 34; *Geimer*, IPRax 1985, 6, 8.; *Gottwald*, in: FS Schumann, 149, 155, *Geimer*, IZPR, Rn. 2926; *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 208, *Roth*, IPRax 2005, 438, 439.

*cc) Alternativvorschlag: Verortung im Merkmal „verfahrenseinleitendes Schriftstück“*

Die Einordnung der Sprachenproblematik als Unterfall der Ordnungsgemäßheit bzw. der Rechtzeitigkeit verwundert vor dem Hintergrund, dass die Prüfung des notwendigen *Inhalts* des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an anderer Stelle vorgenommen wird, nämlich bei der Frage, ob das zugestellte Schriftstück überhaupt als „verfahrenseinleitendes Schriftstück“ i.S.d. § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO qualifiziert werden kann.<sup>98</sup> Ist dies nicht der Fall, stellt sich die Frage der Ordnungsgemäßheit und Rechtzeitigkeit der Zustellung nicht mehr.

Weder über das Merkmal der Ordnungsgemäßheit noch über das der Rechtzeitigkeit ist es nämlich möglich, alle Fälle abzudecken, in denen die sprachliche Unverständlichkeit das rechtliche Gehör des Beklagten verletzt: Hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit verhindert der Umstand, dass regelmäßig weder das Recht des Ursprungsstaates noch die transnationalen Regelungen eine Übersetzung zwingend vorschreiben, eine unbedingte Berücksichtigung. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit gilt dasselbe für den Umstand, dass lediglich eine zusätzliche Zeitspanne gewährt werden muss. Ob tatsächlich eine Übersetzung erfolgt, ist nicht entscheidend. Missverständnisse hinsichtlich des Charakters des Schriftstücks können danach nicht berücksichtigt werden. Gerade letzteres kann aber unter Umständen der springende Punkt im Falle nicht übersetzter Schriftstücke sein: Wenn der Empfänger das Schriftstück nicht als Klageschrift erkennt, hat er u.U. gar keinen Anlass, eine Übersetzung zu erwirken.<sup>99</sup>

Die Subsumtion der Sprachenproblematik unter das Merkmal des „verfahrenseinleitenden Schriftstücks“ würde es ermöglichen, autonome Kriterien anzulegen, die geeignet sind, die Probleme jedes Einzelfalls zu berücksichtigen. So könnte man beispielsweise verlangen, das verfahrenseinleitende Schriftstück müsse einen – universell verständlichen – Hinweis darauf enthalten, dass es sich um ein ebensolches handelt und dem Empfänger die Übersetzung obliege.<sup>100</sup>

---

<sup>98</sup> Geimer, in: Zöller, § 328, Rn. 138c; vgl. auch oben c).

<sup>99</sup> Dass diese Situation nicht ganz fernliegend ist, beweist ein Fall des österreichischen OGH (OGH, IPRax 1999, 260), in dem es um die Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ging: Ein österreichisches Gericht hatte der italienischen Beklagten eine nicht übersetzte Klageschrift auf dem Postweg zugestellt. Ein Mitarbeiter der Beklagten hatte das Schriftstück entgegengenommen und den Rückschein des Einschreibens unterzeichnet, weil er davon ausging, es handele sich um ein weiteres Schriftstück aus einem anderen zwischen den Parteien anhängigen Verfahren. Aus demselben Grund legte er das Schriftstück in der falschen Akte ab. Da sich die Beklagte folglich nicht auf das Verfahren einließ, erging Versäumnisurteil gegen sie.

<sup>100</sup> Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Frage, welche Anforderungen diesbezüglich an das verfahrenseinleitende Schriftstück zu stellen sind, soll im Rahmen

e) *Keine Obliegenheit der Rechtsbehelfseinlegung*

Der Einwand der Verletzung rechtlichen Gehörs steht dem Beklagten nach h.M.<sup>101</sup> unabhängig davon zu, ob er im Ursprungsstaat Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hatte: Die fehlende Rechtswegausschöpfung zeitigt also keine negativen Konsequenzen für den Beklagten. Diese für den Beklagten vorteilhafte Regelung wird damit begründet, dass es Sinn und Zweck des Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ sei, dem Beklagten die Möglichkeit zur Verteidigung *vor* Erlass der Entscheidung einzuräumen; die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs im Rechtsbehelfsverfahren sei nicht mit der Möglichkeit einer effektiven Verteidigung von Beginn an gleichzusetzen.<sup>102</sup> Es widerspreche ferner dem Beklagtenrecht, wenn der Beklagte bis zur Aufhebung des Urteils im Rechtsbehelfsverfahren einem vollstreckbaren Urteil ausgesetzt sei.<sup>103</sup>

Die fehlende Obliegenheit zur Rechtsbehelfseinlegung hat zur Konsequenz, dass der Beklagte frei wählen kann, ob er im Ursprungsstaat einen Rechtsbehelf einlegt, oder ob er die Verletzung rechtlichen Gehörs erst im Exequaturverfahren rügt.<sup>104</sup> Entscheidet sich der Beklagte für letztere Alternative, so kann dies für den Kläger zu einer misslichen Situation führen. Einerseits kann er die ergangene Entscheidung wegen des Fehlers bei der Verfahrenseinleitung nicht in einem anderen Staat vollstrecken. Andererseits kann er weder selbst einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einlegen und so die Heilung des Zustellungsmangels bewirken, noch ein erneutes Verfahren in derselben Sache anstrengen. Auch eine Klage in einem anderen Staat ist u.U. ausgeschlossen, etwa dann wenn die Gerichte des Ursprungsstaats wegen einer Ge-

---

der rechtspolitischen Würdigung der EuVTVO erfolgen. An dieser Stelle sei daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen (unten § 8 C. II. 4. c).

<sup>101</sup> BGHZ 120, 305, 313 f.; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 328 ZPO, Rn. 79; *Hüßtege*, in: Thomas/Putzo, § 328, Rn. 12; *Schack*, JZ 1993, 621, 622; – a.A. *Geimer*, JZ 1969, 13, 15 ff.; *Geimer*, IPRax 1988, 271, 273 (zu Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ): „Die h.M. fördert ... die nicht kooperativen, die europäische Einlassungslast ignorierenden, bequemen, böswilligen, querulatorischen Bekl.“

<sup>102</sup> EuGH, Urt. v. 12. November 1992, Rs. C-123/91 (*Minalmet GmbH v. Brandeis Ltd.*), Slg. 1992 I 5661, 5679; EuGH, Urt. v. 10. Oktober 1996, Rs. C-78/95 (*Hendrikmann und Feyen v. Magenta Druck. & Verlag GmbH*), Slg. 1996, 4943, 4960, 4967, Rn. 20; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 27, Rn. 40; *Stadler*, in: *Gottwald* (Hrsg.), Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, S. 37, 47; *Briggs*, in: *Dicey, Morris & Collins*, Rn. 14-210.

<sup>103</sup> *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 27, Rn. 40. Bemerkenswert ist allerdings die insofern zum Versagungsgrund des *ordre public* bestehende Diskrepanz.

<sup>104</sup> *Geimer*, IPRax 1988, 271, 273, der die h.M. wie folgt kritisiert: „Die h.M. fördert [...] die nicht kooperativen, die europäische Einlassungslast ignorierenden, bequemen, böswilligen, querulatorischen Bekl.“; – ihm widersprechend *van Venrooy*, IPRax 1989, 137 ff.

richtsstandsvereinbarung ausschließlich zuständig waren. Der Kläger sitzt – mit anderen Worten – auf einer für ihn wertlosen Entscheidung. Ihm steht keine Möglichkeit offen, eine (grenzüberschreitend) vollstreckbare Entscheidung zu erlangen.

*f) Keine Prüfung von Amts wegen*

Eine Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Urteils ist nach hM<sup>105</sup> trotz der genannten Zustellungsfehler möglich, wenn sich der Beklagte nicht darauf beruft. Es erfolgt also keine Berücksichtigung ex officio. Diese Vorgehensweise kann für den Beklagten etwa opportun sein, wenn sich das (Versäumnis-) Urteil als günstig für ihn erweist. Die h.M. stützt dieses Ergebnis auf die Überlegung, dass der Versagungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung ausschließlich dem Beklagenschutz dient.<sup>106</sup>

*g) § 328 Nr. 2 ZPO a.F.*

Die heutige Fassung der Vorschrift unterscheidet sich in zwei wesentlichen Punkten von derjenigen, die bis zur Novellierung durch das IPRNG 1986 galt: Zum einen war der Ausschlussgrund der fehlerhaften Zustellung früher auf Fälle beschränkt, in denen der unterlegene Beklagte Deutscher war.<sup>107</sup> Inzwischen ist die Norm allseitig ausgebaut. Zum anderen kam es nach alter Fassung der Vorschrift nicht auf ordnungsgemäße Zustellung bzw. deren Rechtzeitigkeit an: Eine Ladung musste vielmehr entweder im Prozessstaat persönlich<sup>108</sup> oder in Deutschland mittels deutscher Rechts-hilfe zugestellt worden sein.

Insbesondere in der alten Fassung der Vorschrift wurde ein grundsätzliches Misstrauen gegen die Zustellungspraktiken anderer Staaten deutlich. Während unter Zuhilfenahme deutscher Rechtshilfe auch Ersatzzustellungen möglich waren, musste jede „rein ausländische“ Zustellung persönlich erfolgen. Diese Grundskepsis gegenüber der fremden Zustellung ist durch das IPRNG allenfalls relativiert worden. Zwar richtet sich die Frage der „ordnungsgemäßen“ Zustellung nun allein nach dem Recht des Ursprungsstaates.<sup>109</sup> Jedoch wurde durch das zusätzliche Ab-

<sup>105</sup> Geimer, IPRax 1985, 6, 8; – a.A. Stürner, in: FS BGH, 446, 452 unter Verweis auf Art. 46 Nr. 2 EuGVÜ.

<sup>106</sup> Baumbach/Lauterbach<sup>26</sup>, § 328 ZPO, Anm. 3) C.; Kropholler, Internationales Privatrecht, § 60 IV. 3., S. 650 f.

<sup>107</sup> Vgl. zur Kritik an dieser Beschränkung Geimer, NJW 1973, 2138, 2139; Linke, Versäumnisentscheidungen, S. 109 ff.

<sup>108</sup> Ersatzzustellung oder öffentliche Zustellung waren daher unbeachtlich (Baumbach/Lauterbach<sup>26</sup>, § 328 ZPO, Anm. 3) B.).

<sup>109</sup> Siehe oben b) aa).

stellen auf die Verteidigungsmöglichkeit des Beklagten, eine Generalklausel geschaffen, die im Einzelfall die Möglichkeit der Korrektur unbilliger Zustellungen eröffnet.

6. *Entgegenstehende Entscheidungen oder Verfahren*  
(§ 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO)

Anerkennung und Vollstreckung sind gem. § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO ferner dann ausgeschlossen, wenn dem Urteil ein inländisches oder ein bereits früher rechtskräftiges ausländisches Urteil entgegensteht. Das gleiche gilt, wenn das zugrunde liegende Verfahren mit einem zuvor in Deutschland rechtshängigen Verfahren unvereinbar ist.

Das deutsche Recht folgt damit hinsichtlich sich widersprechender ausländischer Entscheidungen grundsätzlich dem Prioritätsprinzip und verleiht der Rechtskraft eines Urteils absolute Wirkung<sup>110</sup>. Das Prioritätsprinzip gilt jedoch lediglich im Verhältnis ausländischer Urteile zueinander. Ein deutsches Urteil genießt nach § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO stets Vorrang. Demnach ist ein ausländisches Urteil auch dann nicht anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn ein deutsches Gericht *später* eine gegensätzliche Entscheidung getroffen hat. Diese Regelung ist zwar rechtspolitisch kritikwürdig<sup>111</sup>, ihr kommt jedoch in der Praxis nahezu keine Bedeutung zu: Eine ausländische Rechtshängigkeit stellt gem. § 261 Abs. 3 ZPO<sup>112</sup> ein Verfahrenshindernis dar, so dass ein späteres Urteil in derselben Sache in Deutschland nicht ergehen kann.<sup>113</sup>

---

<sup>110</sup> Anders etwa ist die Konstellation sich widersprechender Entscheidungen in den USA geregelt. Dort wird nach dem Grundsatz „last order rules“ stets der jüngeren Entscheidung Vorrang eingeräumt, vgl. hierzu ausführlich unten § 6 B. Teilweise wird diese Lösung de lege feranda auch für das deutsche Recht vorgeschlagen, AG Gummersbach, IPRax 1986, 235, 236; *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, § 22 V. 1. e); zu Recht – krit. *Schack*, IPRax 1986, 218, 219 f.: Ein Vorrang der jüngeren Entscheidung würde die Rechtssicherheit, die ein rechtskräftiges Urteil schafft, und damit den entstandenen Rechtsfrieden torpedieren. Für die unterlegene Partei käme dieses Prinzip einer Aufforderung gleich in einem anderen Staat ein weiteres Verfahren anzustreben.

<sup>111</sup> *Geimer*, IZPR, Rn. 2891, insb. Fn. 232; *Kropholler*, Internationales Privatrecht, § 60 IV. 4., S. 652.

<sup>112</sup> Zur Anwendbarkeit dieser Vorschrift auch bei ausländischer Rechtshängigkeit BGH, NJW 1986, 2195; BGH, NJW 1987, 3083. Auf europäischer Ebene ergibt sich eine entsprechende Pflicht zur Aussetzung (und späteren Einstellung) des Verfahrens aus Art. 27 EuGVVO.

<sup>113</sup> *Kropholler*, Internationales Privatrecht, § 60 IV. 4., S. 652. Ein dennoch ergangenes Urteil ist per Restitutionsklage (§ 580 Nr. 7a ZPO) angreifbar; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 328 ZPO, Rn. 95. Etwas anderes gilt natürlich, wenn die Rechtshängigkeit im Ausland erst nach der deutschen Rechtshängigkeit eintrat, das ausländische Urteil dennoch früher erging. In diesem Fall hat jedoch das ausländische

Der Vorrang des zuerst rechtshängigen Verfahrens gilt von vornherein nur zugunsten inländischer Verfahren.<sup>114</sup> Wird ein ausländisches Verfahren trotz Rechtshängigkeit derselben Sache in einem anderen ausländischen Staat durchgeführt, so bleibt dies für die Anerkennung und Vollstreckung in Deutschland ohne Konsequenz. Insofern gilt wiederum das Prioritätsprinzip bezogen auf den Erlass des Urteils.

Der Ausschlussgrund der entgegenstehenden Entscheidung ist erst seit dem IPRNG von 1986 explizit geregelt. Seinem Grunde nach galt er jedoch bereits vor seiner Positivierung: Die betreffende Konstellation wurde unter dem Stichwort „Rechtskraftdurchbrechung“ als Verstoß gegen den *ordre public* gewertet,<sup>115</sup> so dass Anerkennung und Vollstreckung nach § 328 Abs. 1 Nr. 4 zu versagen waren.

## 7. *Ordre-public-Vorbehalt* (§ 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO)

### a) *Überblick*

Nach § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO darf ein ausländisches Urteil nicht anerkannt und vollstreckt werden, wenn dies gegen den deutschen *ordre public* verstieße.<sup>116</sup> Die ausländische Entscheidung ist sowohl hinsichtlich ihres materiell-rechtlichen Gehalts als auch hinsichtlich ihres verfahrensrechtlichen Zustandekommens auf *Ordre-public-Verstöße* zu untersuchen.<sup>117</sup>

In der gerichtlichen Praxis wird der *Ordre-public-Vorbehalt* äußerst restriktiv angewandt.<sup>118</sup> Unter *ordre public* sind nicht etwa sämtliche zwingenden Regeln einer Rechtsordnung zu verstehen. Ein Verstoß gegen

---

Gericht seinerseits die deutsche *Rechtshängigkeit* missachtet, so dass das Urteil schon deshalb nicht anzuerkennen ist (§ 328 Abs. 1 Nr. 3 alt. 2 ZPO).

<sup>114</sup> Dies begrüßend *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 328 ZPO, Rn. 96. Ein allseitiger Ausbau dieser Vorschrift ist bislang – soweit ersichtlich – unterblieben.

<sup>115</sup> *Geimer*, in: *Zöller*<sup>15</sup>, § 328, Rn. 146; *Kropholler*, Internationales Privatrecht, § 60 IV. 4., S. 651; *Martiny*, in: Handbuch des IZVR III/1, Kap. I, Rn. 971 (zum deutsch-britischen Abkommen).

<sup>116</sup> Im Grunde genommen stellen sämtliche übrigen Verfahrenshindernisse lediglich Konkretisierungen des übergeordneten *Ordre-public-Vorbehalts* dar, wie beispielsweise die oben genannte *Rechtskraftdurchbrechung*; vgl. oben 6. Nicht nur das nationale deutsche Verfahrensrecht subsumierte diese Konstellation bis zu ihrer expliziten Regelung 1986 unter den *Ordre-public-Vorbehalt*, auch in einigen bilateralen Abkommen wird die *Rechtskraftdurchbrechung* – explizit oder implizit – als Unterfall des *ordre public* betrachtet (vgl. unten § 3 A.)

<sup>117</sup> Ganz h.M., *Martiny*, in: Handbuch IZVR, Band III/1, Kap. I, Rn. 1016; *Schütze*, in: FS Nagel, 392, 399; *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, S. 910; – a.A. G. *Roth*, Der Vorbehalt des *ordre public* gegenüber fremden gerichtlichen Entscheidungen, 54 ff., demzufolge allerdings bei krassen Verfahrensverstößen schon kein Urteil i.S.d. §§ 328, 722 f. ZPO vorliegt, so dass eine *Ordre-public-Kontrolle* ohnehin entbehrlich ist.

<sup>118</sup> *Schütze*, in: FS Geimer, 1025, 1027 f.; *Stürner*, in: FS BGH, 677, 680.



den *ordre public* ist vielmehr nur dann gegeben, „wenn das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelung und der in ihnen liegenden Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es von uns für untragbar gehalten wird“. <sup>119</sup> Selbst ein Grundrechtsverstoß ist dementsprechend nicht ohne Weiteres als *ordre-public-widrig* anzusehen. Vielmehr müssen „elementare Bestandteile“ des betroffenen Grundrechts verletzt sein. <sup>120</sup> Ein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* ist erst zu bejahen, wenn in dem ausländischen Verfahren fundamentale Prozessgrundrechte derart schwerwiegend verletzt wurden, dass das Urteil nicht mehr als auf rechtsstaatliche Weise ergangen angesehen werden kann. <sup>121</sup>

Bei § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO gilt demnach gegenüber der kollisionsrechtlichen *Ordre-public-Klausel* des Art. 6 EGBGB ein restriktiverer Beurteilungsmaßstab. <sup>122</sup> Man spricht von einem „*effet atténué de l'ordre public*“ <sup>123</sup>. Diese Ungleichbehandlung wird damit begründet, dass es einen Unterschied macht, ob eine nach deutschem Verständnis unbillige Entscheidung eines ausländischen Gerichts anerkannt und vollstreckt werden soll, oder ob ein deutscher Richter eine solche Entscheidung in Anwendung ausländischen Rechts erlässt. <sup>124</sup>

Allegemeiner Hintergrund der restriktiven Haltung der deutschen Rechtsprechung ist die Erkenntnis, dass der *Ordre-public-Vorbehalt* nicht zu einem „Oktroi deutscher Wertvorstellungen gegenüber dem Ausland“

---

<sup>119</sup> BGHZ 118, 312, 330; BGHZ 138, 331, 335 f. Dabei ist nach wohl h.M. eine Gesamtschau der Abweichungen anzustellen. Eine Vielzahl von Abweichungen kann demnach in ihrer Kumulation einen „starken Widerspruch“ begründen; LG Berlin, RIW 1989, 988, 990; *Schütze*, in: FS Geimer, 1025, 1029 f. m.w.N. auch zur Gegenmeinung.

<sup>120</sup> BGHZ 118, 321, 348; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 328 ZPO, Rn. 100; – a.A. *Leipold*, in FS Stoll, 625, 639: Bei einem unzweifelhaften Grundrechtsverstoß sei nicht mehr zwischen tragbarer und nicht tragbarer Verletzung zu unterscheiden.

<sup>121</sup> BGHZ 118, 321, 348; *Kropholler*, Internationales Privatrecht, § 60 IV. 2., S. 649.

<sup>122</sup> BGHZ 138, 331, 334; BGH, IPRax 1999, 466, 467; *Kropholler*, Internationales Privatrecht, § 60 IV. 2., S. 649; *Stürner*, in: FS BGH 677, 579 f.; *Martiny*, in: Handbuch IZVR, Band III/1, Kap. I, Rn. 1014; *Schwark*, in: FS Sandrock, S. 881, 883; *Stiefel/Bungert*, in: FS Trinkner, 749, 769; *Koch/Zekoll*, IPRax 1993, 288, 290; – krit. *Völker*, Zur Dogmatik des *ordre public*, S. 51 ff.; *Leipold*, in: FS Stoll, 625, 635 f.; *Schulze*, IPRax 1999, 342, 344 und 346.

<sup>123</sup> *Martiny*, in: Handbuch IZVR, Band III/1, Kap. I, Rn. 1014. Der BGH spricht auch von einem großzügigeren anerkennungsrechtlichen *ordre public*; BGHZ 138, 331, 334; BGH, IPRax 1999, 466, 467.

<sup>124</sup> BGHZ 118, 312, 329; *Martiny*, in: Handbuch IZVR, Band III/1, Kap. I, Rn. 1014.

führen dürfe.<sup>125</sup> Die Ahndung eines jeden Widerspruchs zu deutschem Recht würde im Ergebnis auf eine *révision au fond* hinauslaufen.<sup>126</sup>

Hinsichtlich des materiellen *ordre public* kommt hinzu, dass ein Grundrechtsverstoß ohnehin nur im Rahmen der Drittwirkung von Grundrechten in Betracht kommt.<sup>127</sup> Im Gegensatz zu einer Verletzung des prozessualen *ordre public*, die immer im Verhältnis Staat-Bürger erfolgt, handelt es sich bei einer Verletzung des materiellen *ordre public* regelmäßig um die klassische Konstellation der mittelbaren Drittwirkung: Das eigentliche Rechtsverhältnis besteht zwischen zwei Bürgern; der Staat greift lediglich als Gesetzgeber oder Richter in dieses Verhältnis ein. Selbst wenn man hieraus keine generelle Abschwächung des Beurteilungsmaßstabs ableitet,<sup>128</sup> so ist doch jedenfalls eine Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Vollstreckungsgläubigers anzustellen.

Die Grenzen des *ordre public* sind keineswegs starr, sondern lassen sich flexibel an den Grad der Inlandsbeziehungen anpassen, die ein Sachverhalt aufweist.<sup>129</sup> Ist der unterlegene Beklagte beispielsweise Deutscher, so ist strenger auf die Einhaltung der grundgesetzlichen Wertungen zu achten, als wenn der Beklagte Ausländer – gegebenenfalls sogar Staatsangehöriger des Ursprungsstaates – ist.<sup>130</sup> Selbst wesentliche Wertungen des deutschen Rechts müssen zurückstehen, wenn der Sachverhalt nahezu ausschließlich Bezüge zu anderen Rechtsordnungen enthält.<sup>131</sup>

Die Formulierung des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO wurde durch das IPRNG von 1986 geändert. Während ein Urteil nach geltendem Recht nicht anerkannt werden darf, wenn die Anerkennung „mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist“, genügte bis 1986 ein Verstoß gegen „die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes“. Rein sprachlich wurde der *Ordre-public-Vorbehalt*

<sup>125</sup> BVerfGE 31, 58, 74 f.; *Spickhoff*, Der *ordre public* im internationalen Privatrecht, 124, verwendet den plakativen Begriff „Grundrechtstotalitarismus“

<sup>126</sup> Dabei kann von einem Widerspruch zu deutschem Recht ohnehin erst dann gesprochen werden, wenn *ius cogens* missachtet wurde. Ein Verstoß gegen dispositiven Normen wird von einer Rechtsordnung ja gerade geduldet.

<sup>127</sup> Hierauf weist *Leipold* (in: FS Stoll, 625, 641) zu Recht hin.

<sup>128</sup> Vgl. zur Problematik der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten etwa *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II: Grundrechte, Rn. 177 ff.

<sup>129</sup> BGHZ 118, 312, 348, *Kropholler*, Internationales Privatrecht, § 60 IV. 2., S. 648 f.; *Schack*, IZVR, Rn. 867; *Geimer*, IZPR, Rn. 2967; *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 150, der diesbezüglich von einer „Relativität“ des *ordre public* spricht.

<sup>130</sup> Der restriktivere Maßstab führt diesbezüglich dazu, dass Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB beim anerkennungsrechtlichen *ordre public* keine Anwendung findet; BGHZ 118, 312, 327 f.; *Basedow*, NJW 1986, 2971, 2974.

<sup>131</sup> Vgl. etwa BGHZ 118, 312, 348.

im Zuge der IPR-Reform also maßgeblich entschärft.<sup>132</sup> Allerdings hatte die Rechtsprechung bereits bis dato den Vorbehalt restriktiv ausgelegt, so dass der Unterschied in der Praxis nur geringfügige Auswirkungen zeitigte.

#### b) Obliegenheit der Rechtsbehelfseinlegung

Ein möglicher Verstoß gegen den *ordre public* ist unbeachtlich, wenn der Beklagte bereits im Urteilsstaat die Möglichkeit hatte, durch die Einlegung von Rechtsmitteln die *Ordre-public-Widrigkeit* der Entscheidung zu beseitigen; dem Beklagten wird insofern auferlegt, alle zumutbaren<sup>133</sup> Maßnahmen zu ergreifen.<sup>134</sup> Diese Einschränkung rechtfertigt sich m.E. mit dem Verbot der *révision au fond*: Der *Ordre-public-Vorbehalt* stellt streng genommen eine Ausnahme vom Verbot der *révision au fond* für besonders krasse Fälle dar. Eine solche Ausnahme ist indes nur dann gerechtfertigt, wenn der Fehler struktureller Natur ist, also unmittelbar auf dem ausländischen *Gesetz* beruht. Erfolgte der Fehler hingegen durch eine fehlerhafte Anwendung der ausländischen Rechtsvorschriften durch das Ursprungsgericht, so ist dem Ursprungsstaat zuzugestehen, diesen Fehler im Instanzenzug zu berichtigen.

Die Präklusionsregel gilt auch dann, wenn die *Ordre-public-Widrigkeit* auf einem Prozessbetrug im Ursprungsverfahren beruht: Voraussetzung für eine Beachtlichkeit des Prozessbetruges im Exequaturverfahren ist also, dass der Beklagte alle Möglichkeiten der Anfechtung im Ursprungsstaat ausgeschöpft hat.<sup>135</sup> Darüber hinaus darf sich der Beklagte nicht auf solche Beweismittel stützen, die er schon im Ursprungsverfahren vorgebracht hat oder hätte vorbringen können.<sup>136</sup> Auch hierin ist eine Ausprägung des

<sup>132</sup> Zum Inhalt der alten und einem Vergleich mit der neuen Fassung siehe *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, § 16 III. 1., S. 524 f.

<sup>133</sup> Die Zumutbarkeit endet dabei jedenfalls dort, wo der Verfahrensfehler nicht auf einer rechtswidrigen Handlung des Gerichts beruht, sondern dem ausländischen Verfahrensrecht selbst entspringt: In einem solchen Fall verspricht die Einlegung eines Rechtsbehelfs keinen Erfolg; vgl. *Geimer*, JZ 1969, 12, 14.

<sup>134</sup> BVerfG, NJW 1988, 1462, 1464 (hinsichtlich Strafverfahren); BGHZ 118, 312, 322 f.; BGH, NJW 1997, 2051, 2052, BGH, NJW 1990, 2201, 2203; *Roth*, IPRax 1989, 14, 17; *Geimer*, Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Deutschland, S. 137; *Geimer*, in: Zöller, § 328 ZPO, Rn. 158; *Geimer*, JZ 1969, 12, 15 f.; *Wagner*, Prozessverträge, S. 95; *Martiny*, in: Handbuch IZVR, Band III/1, Kap. I, Rn. 1155; – a.A. AG Hamburg, IPRax 1986; 114, demzufolge „die Möglichkeit, rechtliches Gehör nachzuholen, die einmal gegebene Verletzung nicht heilt“; *Schack*, IZVR, Rn. 866, *Stürner*, JZ 1992, 325, 332.

<sup>135</sup> *Kropholler*, Europäisches Zivilprozeßrecht<sup>6</sup>, Art. 27, Rn. 11; *Martiny*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. II, Rn. 101; *Föhlisch*, Der gemeineuropäische *ordre public*, 87.

<sup>136</sup> BGH, NJW 1978, 1114, 1115, BGHZ 141, 286, 306; – a.A. *Roth*, ZJP 112 (1999), 483, 491.

Verbotes der *révision au fond* zu sehen: Beweismittel, die ein ausländisches Gericht bereits bewertet hat, dürfen vom deutschen Vollstreckungsgericht nicht anders bewertet werden. Allerdings will der BGH dann eine Ausnahme machen, wenn sich der Beklagte *gar nicht* auf das Ursprungsverfahren eingelassen hatte: § 328 Abs. 1 Nr. 4 stelle es dem Beklagten frei, sich gegen einen Prozessbetrug vor den Gerichten des Ursprungs- oder des Vollstreckungsstaates zu wehren.<sup>137</sup> Diese Ausnahme von der Präklusionsregel sieht sich in der Literatur indes zu Recht der Kritik ausgesetzt, sie schaffe ohne ersichtlichen Grund eine Differenzierung zwischen streitigen und Versäumnisurteilen. Eine solche Differenzierung erfolge bei rein innerstaatlichen Entscheidungen nicht.<sup>138</sup>

### c) Rechtsprechung des BGH

#### aa) Überblick

Für die exakte Bestimmung, ab wann die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils gegen den *ordre public* verstößt, vermag die oben genannte Definition der Rechtsprechung kaum zu helfen, ist sie doch nur unwesentlich präziser als der Gesetzeswortlaut selbst.<sup>139</sup> Angesichts des Generalklauselcharakters des *Ordre-public-Vorbehalts* ist jeder Versuch einer definitorischen Konkretisierung von Beginn an zum Scheitern verurteilt. Im Folgenden soll daher die bisherige Kasuistik des BGH<sup>140</sup> zu § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO dargestellt werden, um auf diese Weise einen Eindruck von den Grenzen des *ordre-public* zu vermitteln.<sup>141</sup>

<sup>137</sup> BGHZ 141, 286, 306; siehe ausführlich unten c) bb).

<sup>138</sup> Haas, IPRax 2001, 195, 200. Noch weiter geht – m.E. zu Recht – Hau, IPRax 1996, 322, 324: Für den Fall des Prozessbetrugs sei die *Ordre-public-Prüfung* darauf zu beschränken, ob im Ursprungsstaat ausreichende Instrumente zur Bewältigung betrügerischen Verhaltens zur Verfügung stehen. Ist dies der Fall, so könne nicht von einer *Ordre-public-Widrigkeit* der Vollstreckung einer durch Prozessbetrug erschlichenen Entscheidung ausgegangen werden. Dies gelte selbst dann, wenn im Einzelfall der einschlägige (außerordentliche) Rechtsbehelf verfristet sei: Auch das deutsche Binnenrecht kenne nämlich sachliche und zeitliche Grenzen für ein Restitutionsrecht.

<sup>139</sup> Letztendlich handelt es sich bei dem *Ordre-public-Vorbehalt* um eine „Leerformel“, die dem Rechtsanwender einen großen Spielraum bei der Festlegung dessen gewährt, was im Einzelfall gelten soll; vgl. Basedow, in: FS Sonnenberger, 291, 292.

<sup>140</sup> Die Kasuistik der Untergerichte vermag das Gesamtbild nicht wesentlich zu beeinflussen, weswegen an dieser Stelle auf eine Darstellung verzichtet werden soll. Einen detaillierten Überblick bieten Martiny, in: Handbuch IZVR, Band III/1, Kap. I, Rn. 1039 ff., 1094 ff.

<sup>141</sup> Allerdings ist auch die kasuistische Herangehensweise nur bedingt geeignet, die Grenzen des *ordre public* abstrakt-generell zu bestimmen. Dies ergibt sich schon allein aus der geschilderten Abhängigkeit des *ordre public* vom Grad der Inlandsbeziehung.

Der BGH hatte sich bis dato insgesamt dreizehn Mal mit der Frage zu beschäftigen, ob die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung gegen den Ordre-public-Vorbehalt des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO verstoße. Fünf dieser Entscheidungen betreffen rein familienrechtliche Aspekte des ordre public und können daher im Rahmen der hier vorgenommenen Untersuchung außer Betracht bleiben.<sup>142</sup> In nur drei der übrigen sieben Fälle hat der BGH einen Ordre-public-Verstoß bejaht und dementsprechend die Vollstreckbarerklärung verweigert.

*bb) Bejahung eines Ordre-public-Verstoßes*

In seinem jüngsten Urteil zu § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO versagte der BGH<sup>143</sup> einer US-amerikanischen Entscheidung das Exequatur und verwies die Sache zurück an das OLG, weil die zu vollstreckende Entscheidung von der Klägerin durch Täuschung des Ursprungsgerichts erschlichen worden war.<sup>144</sup> Die Klägerin hatte bei einer dritten Firma eine mangelhafte Stahldrehmaschine erworben, weswegen sie gegen diese Firma Schadensersatzansprüche geltend machte. Erst vier Jahre nach dem zugrunde liegenden Kaufgeschäft hatte die Beklagte jene Firma übernommen. Dies hatte die Klägerin im Ursprungsverfahren aber verschwiegen. Die Beklagte hatte sich auf das Verfahren in den USA trotz ordnungsgemäßer Zustellung der Klageschrift nicht eingelassen.

Der BGH bejahte die Möglichkeit eines Prozessbetruges und wertete einen solchen als Verstoß gegen den deutschen ordre public.<sup>145</sup> Die Besonderheit des Falles lag darin, dass die Vollstreckungsschuldnerin es unterlassen hatte, in den USA Rechtsbehelfe gegen das Urteil einzulegen, so dass einer Geltendmachung des Prozessbetrugs an sich die oben beschriebene Präklusionswirkung entgegengestanden hätte. Der BGH sah indes eine Ausnahme von diesem Grundsatz als geboten an, weil sich die

---

<sup>142</sup> BGH, FamRZ 1997, 490 ff.; BGH, FamRZ 1990, 992 ff., BGH, FamRZ 1986, 665 ff.; BGHZ 88, 113 ff.; BGHZ 73, 378 ff. Eine weitere Entscheidung (BGHZ 48, 327 ff.) ist zwar ebenfalls dem Bereich des Familienrechts zuzuordnen; allerdings geht es bei der Frage der Ordre-public-Widrigkeit um einen englischen contempt of court und damit um ein allgemein verfahrensrechtliches Phänomen.

<sup>143</sup> BGHZ 141, 286 ff.

<sup>144</sup> Zuvor hatte das OLG das vom LG erteilte Exequatur aufgehoben (RIW 1997, 1039 ff.). Hiergegen hatte die Klägerin Revision eingelegt. Dieser gab der BGH zwar in der Sache statt, weil er die Entscheidung des OLG in vielerlei Hinsicht für rechtsfehlerhaft hielt. Jedoch verweigerte auch der BGH wegen eines möglichen Prozessbetrugs eine Erteilung des Exequaturs und verwies die Sache zurück ans OLG, um die zur Beurteilung des potentiellen Prozessbetrugs relevanten Tatsachen zu ermitteln.

<sup>145</sup> BGHZ 141, 286, 304 ff.; ebenso bereits BSG, NJW-RR 1997, 1433, 1434, BGH, NJW 1993, 1270, 1272 (zum deutsch-österreichischen Abkommen); BGH NJW 1978, 1114, 1115 (zum deutsch-britischen Abkommen).

Vollstreckungsschuldnerin gar nicht auf das Ursprungsverfahren eingelassen hatte.<sup>146</sup>

In einem weiteren Urteil hatte es der BGH<sup>147</sup> mit dem klassischen Fall des materiell-rechtlichen *ordre public* zu tun: der Verurteilung des Schädigers zur Zahlung von *punitive damages*, wie sie etwa das US-amerikanische Schadensersatzrecht vorsieht.<sup>148</sup> In dem konkreten Fall hatte das US-amerikanische Ursprungsgericht dem Kläger Schadensersatz i.H.v. \$ 750.260 zuerkannt. Grund waren sexuelle Verfehlungen des Beklagten gegen den zur Tatzeit 14-jährigen Kläger.<sup>149</sup> Die Schadensersatzsumme setzte sich zusammen aus \$ 260 als Ersatz für erfolgte Heilungsaufwendungen, \$ 100.000 für künftige medizinische Versorgung, \$ 50.000 für eine voraussichtlich erforderliche Unterbringung des Klägers, \$ 200.000 Schmerzensgeld und \$ 400.000 Strafschadensersatz.

Hinsichtlich der letztgenannten \$ 400.000 Strafschadensersatz versagte der BGH dem Urteil die Vollstreckbarerklärung: Eine ausländische Entscheidung, durch die der Beklagte über den Ausgleich erlittener materieller und immaterieller Schäden hinaus pauschal zu Strafschadensersatz in nicht unerheblicher Höhe verurteilt wird, könne insoweit in Deutschland regelmäßig nicht für vollstreckbar erklärt werden.<sup>150</sup> Zum einen widerspreche der zivilrechtliche Strafschadensersatz dem Strafmopol des Staates.<sup>151</sup> Zum anderen verletze die Zuerkennung von Strafschadensersatz den schadensrechtlichen Grundsatz, wonach nur ein Schadensausgleich, nicht aber eine Bereicherung des Geschädigten erfolgen dürfe.<sup>152</sup> Zwar müsse berücksichtigt werden, dass eine Abschreckungs- und Genugtuungsfunktion auch dem deutschen Schadensersatzrecht jedenfalls nicht völlig fremd sei.<sup>153</sup> Allerdings gehe der

---

<sup>146</sup> BGHZ 141, 286, 306; siehe zur Kritik hieran oben b)

<sup>147</sup> BGHZ 118, 312 ff.

<sup>148</sup> Vgl. zur Problematik von *punitive damages* ferner *Stiefel/Stürmer*, VersR 1987, 829 ff.; *Wurmnest*, 23 Berkeley J. Int. L. 175, 195 ff. *Gottwald*, in: 105ZPO, § 328 ZPO, Rn. 98; *Koch*, NJW 1992, 3073, 3075; *Schütze*, in: FS Nagel, 392, 400; *Schütze*, in: FS Geimer, 1025, 1038 f.

<sup>149</sup> Gemeinsames Masturbieren in fünf Fällen. Der Beklagte hatte aus diesem Grund bereits eine langjährige Haftstrafe verbüßt.

<sup>150</sup> BGHZ 118, 312, 334.

<sup>151</sup> BGHZ 118, 312, 344. Der BGH ließ aufgrund der bereits bejahten *Ordre-public*-Widrigkeit des Strafschadensersatzes als solchem die Frage unbeantwortet, ob es sich bei einer gleichzeitig erfolgten strafrechtlichen Sanktionierung des missbilligten Verhaltens um einen Verstoß gegen den Grundsatz der Doppelbestrafung handele.

<sup>152</sup> BGHZ 118, 312, 338.

<sup>153</sup> So hat auch die deutsche Justiz mitunter eine Art Strafschadensersatz zugesprochen, insbesondere in Fällen der Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Presseunternehmen; BGH NJW 861, 861 und 865 (Caroline von Monaco); BGH VersR 1970,

Strafschadenersatz über die bloße – eng mit der Ausgleichsfunktion verknüpfte – individuelle Genugtuungsfunktion hinaus. Letztere sei bereits mit der hohen Ansetzung des Schmerzensgeldes uneingeschränkt erfüllt. Der darüber hinaus zugesprochene Strafschadenersatz erfülle damit ausschließlich eine im Interesse der Allgemeinheit stehende Bestrafungs- und Abschreckungsfunktion.

Ein dritter Fall, in dem der BGH<sup>154</sup> einen Ordre-public-Verstoß bejaht hatte, ist inzwischen als von der rechtlichen Entwicklung überholt anzusehen. Der BGH hatte die Vollstreckung einer US-amerikanischen Entscheidung für ordre-public-widrig erklärt, die unter Missachtung der deutschen Regelung zur Börsentermingeschäftsfähigkeit und des Differenzeinwandes ergangen war.<sup>155</sup> Die Einstufung dieser Regelungen als Teil des deutschen ordre public hat sich durch die Börsengesetzesnovelle von 1989<sup>156</sup> erübrigt.<sup>157</sup> Dies hat der BGH zwischenzeitlich bestätigt.<sup>158</sup>

Bei den noch aktuellen Fällen, in denen der BGH einen Ordre-public-Verstoß bejahte, handelt es sich mithin ausnahmslos um „klassische“ Fallkonstellationen: Punitive Damages und Prozessbetrug. Sehr viel weiter geht offensichtlich auch die Phantasie der Realität nicht.<sup>159</sup> Bemerkenswert ist, dass ein Verstoß gegen den materiell-rechtlichen ordre public bei der Vollstreckung einer Entscheidung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bislang (soweit ersichtlich) nicht angenommen worden ist.

---

134, 138; von Bar, NJW 1980, 1724, 1727; vgl. ausführlich P. Müller, Punitive Damages und deutsches Schadensersatzrecht, 101 ff.

<sup>154</sup> BGH, NJW 1975, 1600 ff.

<sup>155</sup> Die Missachtung verstieße gegen den Zweck der deutschen Regelung – dem Urteil des BGH lag noch die alte Fassung des Ordre-public-Vorbehalts zugrunde.

<sup>156</sup> Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes vom 11 Juli 1989, BGBl. 1989 I 1412.

<sup>157</sup> Stürner, in: FS BGH, 677, 683 f.; ausführlich Schwark, in FS Sandrock, 881, 890 ff.

<sup>158</sup> Zunächst bereits unter Geltung des alten Rechts zur Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs (BGH, WM 1991, 576 577), später dann auch hinsichtlich § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO (BGHZ 138, 331, 334 ff.). Dort hatte der BGH die Frage allerdings inzident zu entscheiden: Der Kläger hatte seinen Anwalt verklagt, weil dieser gegen die Vollstreckbarerklärung eines österreichischen Urteils keinen Rechtsbehelf eingelegt hatte. Der BGH verneinte einen Schadensersatzanspruch gegen den Anwalt, weil das österreichische Urteil anerkennungsfähig gewesen sei.

<sup>159</sup> Interessant in diesem Zusammenhang ist indes eine Entscheidung des LG Mönchengladbach (WM 1994, 1374, 1377): Vollstreckbar erklärt werden sollte ein US-amerikanisches Urteil, welches den Beklagten zur Rückzahlung eines Darlehens verpflichtete. Kläger war ein Spielcasinobetreiber, der dem Beklagten das Darlehen zum Kauf von Spielchips gewährt hatte. Das LG sah eine Vollstreckung des Rückzahlungsanspruchs als ordre-public-widrig an, weil sie gegen den Schutzzweck des § 762 BGB verstieße. Zweck dieser Norm sei es, den staatlichen Gerichten jegliche Hilfe bei der Durchsetzung von Spielschulden zu untersagen.

cc) Verneinung eines *Ordre-public*-Verstoßes

In seinem bereits oben genannten Urteil zur *Ordre-public*-Widrigkeit der Vollstreckung einer durch Prozessbetrug erschlichenen US-amerikanischen Entscheidung hatte der BGH sich ferner mit der Frage zu beschäftigen, ob auch eine fehlende Terminladung als *Ordre-public*-Verstoß zu werten sei. Dies verneinte der BGH für den konkreten Fall, weil dem Kläger das verfahrenseinleitende Schriftstück ordnungsgemäß zugestellt worden, er darauf aber untätig geblieben war.<sup>160</sup> In einem solchen Fall könne ein deutsches Gericht sogar vollständig auf eine mündliche Verhandlung verzichten (§§ 331 Abs. 3, 276 ZPO).

In seinem – ebenfalls oben genannten – Urteil<sup>161</sup> zur Vollstreckbarkeit eines US-amerikanischen Schadensersatzurteils bejahte der BGH zwar einen Verstoß gegen den materiell-rechtlichen *ordre public* durch die Zuerkennung von *punitive damages*.<sup>162</sup> Allerdings enthält das Urteil gleichzeitig zwei negierende Entscheidungen hinsichtlich des materiellen und drei negierende Entscheidungen hinsichtlich des verfahrensrechtlichen *ordre public*:<sup>163</sup>

Erstens verstoße es nicht gegen den deutschen *ordre public*, wenn Heilungskosten fiktiv zugesprochen werden, also ungeachtet dessen, ob der Geschädigte sich tatsächlich einer Heilbehandlung zu unterziehen beabsichtigt.<sup>164</sup> Auch das deutsche Recht sehe eine fiktive Schadensberechnung vor. Zwar gelte diese gerade nicht für Personenschäden. Die weitergehende Regelung des US-amerikanischen Rechts verletze jedoch weder eine schutzwürdige Position des Schädigers, noch werde die deutsche Rechtsordnung unerträglich gestört.

Zweitens stelle die Einbeziehung der Anwaltskosten des obsiegenden Klägers in die Schadensersatzsumme an sich keinen *Ordre-public*-Verstoß dar.<sup>165</sup> Dies ergebe sich schon daraus, dass nach deutschem Rechtsverständnis ohnehin die unterlegene Partei für die Kosten des Verfahrens incl. der Anwaltskosten aufzukommen hat. Allerdings lässt der BGH durchblicken, dass dieser Grundsatz nicht unbeschränkt gilt: Die Einrechnung unverhältnismäßiger – weil exorbitanter – Anwaltshonorare in den Scha-

<sup>160</sup> BGHZ 141, 286, 298 mit zust. Anm. Roth, ZZP 112 (1999), 483, 491, krit. Stürmer, in: FS BGH, 677, 682.

<sup>161</sup> BGHZ 118, 312 ff.

<sup>162</sup> Vgl. oben bb).

<sup>163</sup> Hinzu kommt eine vom BGH lediglich implizit vorgenommene Entscheidung: Bereits die Vorinstanz hatte das Fehlen von Entscheidungsgründen in der zu vollstreckenden Entscheidung nicht als Verstoß gegen den deutschen *ordre public* gewertet (OLG Düsseldorf, RIW 1991, 594, 598). Der BGH greift diesen Aspekt nicht mehr auf, weswegen eine übereinstimmende Wertung zu folgern ist.

<sup>164</sup> BGHZ 118, 312, 327 ff.

<sup>165</sup> BGHZ 118, 312, 332 ff.; vgl. hierzu auch Gottwald, ZZP 103 (1990) 257, 283.



densersatzanspruch verstieße wohl gegen den deutschen *ordre public*. Eine Berechnung der Anwaltskosten aufgrund einer Contingent-fee-Vereinbarung<sup>166</sup> ist dagegen grundsätzlich statthaft.<sup>167</sup>

Drittens sei die Regelung, dass jede Partei grundsätzlich unabhängig davon, ob sie im Verfahren obsiegt hat oder unterlegen war, ihre Kosten selbst zu tragen hat, mit dem deutschen *ordre public* vereinbar.<sup>168</sup> Der US-amerikanischen Regelung lägen schlicht andere (ergänze: nachvollziehbare) wertende und rechtspolitische Gesichtspunkte zugrunde, die aber weder Grundrechte der Parteien noch das Rechtsstaatsprinzip verletzen.<sup>169</sup> Dem Beklagten sei es „sogar unter Berücksichtigung der ihn in jedem Fall treffenden beträchtlichen Kostenlast nicht unzumutbar, sich auf ein solches Verfahren einzulassen

Viertens sei das US-amerikanische (Zwischen-)Verfahren der *pre-trial discovery* nicht ohne Weiteres als *ordre-public-widrig* zu qualifizieren.<sup>170</sup> Zwar bestehe die Möglichkeit, dass eine – nach deutschem Prozessrecht unzulässige – Ausforschung der Parteien erreicht wird. Diese bloße Möglichkeit allein verstoße jedoch nicht gegen grundlegende deutsche Prozessrechtsgrundsätze, zumal auch dem deutschen Recht Auskunfts-

---

<sup>166</sup> Unter contingent fee (bzw. conditional fee) ist eine erfolgsabhängige Honorarvereinbarung zu verstehen: Der Anwalt hat nur im Falle eines Sieges vor Gericht Anspruch auf sein Honorar. das Honorar bemisst sich hierbei zumeist als Bruchteil der zugesprochenen Summe (regelmäßig zwischen 25 und 50 Prozent)

<sup>167</sup> Die Problematik der *Ordre-public-Widrigkeit* von contingency fees ist auch auf europäischer Ebene von Belang, da in Großbritannien seit dem Access to Justice Act 1999 contingency fees statthaft sind. Allerdings dürfte eine Versagung der Anerkennung auf europäischer Ebene (also unter der EuGVVO) wegen Verstoßes gegen die Grundfreiheiten unzulässig sein; vgl. hierzu *Pisani*, IPRax 2001, 293, 294.

<sup>168</sup> BGHZ 118, 312, 325 f. Diese Frage bildet gleichsam die Kehrseite der gerade behandelten Problematik einer Einberechnung von Anwaltskosten in die Schadensersatzsumme.

<sup>169</sup> BGH NJW 1992, 3096, 3099 f. mit ausführlicher Begründung zu den unterschiedlichen rechtspolitischen Ansätzen der verschiedenen Kostentragungsregelungen; ebenso *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 328, Rn. 112; *Zekoll*, 37 Am. J. Comp. L. 301, 322 f.; – a.A. für unverhältnismäßig hohe Kosten *Schütze*, WM 1979, 1174, 1176. Selbstverständlich sind Fälle bewussten Missbrauchs dieser Regelung gesondert zu behandeln, *Stiefel/Stürner*, VersR 1987, 829, 831.

<sup>170</sup> BGHZ 118, 312, 323 ff.; (ebenso in der Vorinstanz OLG Düsseldorf, RIW 1991, 594, 596) – anders noch LG Berlin, DB 1989, 2120; In der Literatur ist die Ansicht geteilt; wie der BGH: *Stürner*, in: FS BGH, 677, 680 f. unter Hinweis darauf, dass anderenfalls „das amerikanische prozessuale System insgesamt einer Ablehnung anheimfiele“; *Martiny*, in: Handbuch IZVR, Band III/1, Kap. I, Rn. 1109; *Veltins*, DB 1987, 2396, 2398; *Gottwald*, ZZP 103 (1990) 257, 183; – a.A. *Schütze*, WM 1979 1174, 1175; *Schütze*, in: FS Nagel, 392, 401; *Greger*, ZRP 1988, 164, 166.

pflichten nicht fremd seien.<sup>171</sup> Entscheidend sei daher, ob im konkreten Einzelfall die Ausforschung so weit geht, dass sie mit den Grundsätzen der gerichtlichen Wahrheitsfindung nicht mehr zu vereinbaren ist,<sup>172</sup> was der BGH im konkreten Fall verneinte.

Fünftens verneinte der BGH auch hinsichtlich folgender Konstellation einen *Ordre-public*-Verstoß: Der bereits in Deutschland residierende Beklagte hatte Rechtsanwalt J zu seinem Prozessbevollmächtigten bestellt. Ohne Wissen des Beklagten hatte dieser das Mandat an Rechtsanwalt G abgegeben, welcher ab diesem Zeitpunkt im Verfahren auftrat. Fraglich war nun, ob dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Verfahren Genüge getan war, obwohl eine Terminladung nur Rechtsanwalt G zugestellt worden war. Der BGH bejahte diese Frage. Auch im deutschen Recht sei die Zustellung an einen Prozessbevollmächtigten ausreichend. Im Hinblick auf den Vertrauensschutz der Gegenseite sei hierbei nicht entscheidend, ob dieser tatsächlich bestellt sei. Der Vertretene sei durch die Möglichkeit der Urteilsanfechtung sowie durch einen Schadensersatzanspruch gegen den Anwalt ausreichend geschützt.<sup>173</sup>

In einem weiteren Urteil verneinte der BGH die *Ordre-public*-Widrigkeit eines englischen summarischen Verfahrens nach Order 14.<sup>174</sup> Das Verfahren nach Order 14 sieht ein beschleunigtes Verfahren ohne *trial* (Hauptverhandlung) vor, wenn die Klageforderung liquide ist und der Beklagte weder begründete Einwendungen geltend macht, noch darlegt, dass aus sonstigen Gründen ein ordentliches Verfahren stattfinden müsse. Die Entscheidung in diesem Verfahren ist endgültiger Natur; es erfolgt also kein Nachverfahren, wie dies beispielsweise im deutschen Urkundenprozess der Fall ist. Dem Beklagten steht mithin kein „*leave to defend*“ zur Verfügung. Der BGH begründete seine Entscheidung damit, dass das Order-14-

---

<sup>171</sup> Diese sind zwar im deutschen Recht zumeist nicht im Verfahrensrecht, sondern im materiellen Recht verortet, zeitigen nichtsdestotrotz eine vergleichbare Wirkung; BGHZ 118, 312, 324; *Martiny*, in: Handbuch IZVR, Band III/1, Kap. I, Rn. 1109; *Schlosser*, IPRax 1987, 153, 154; *Paulus*, ZZP 104 (1991) 397, 402 ff.; *Schack*, IZVR, Rn. 740.

<sup>172</sup> BGHZ 118, 312, 324; OLG Düsseldorf, RIW 1991, 594, 596; *Stiefel/Stürmer*, VersR 1987, 819, 830 f.; *Veltins*, DB 1987, 2396, 2398; wohl auch *Schütze*, WM 1986, 633, 636; *Schütze*, in: FS Nagel, 392, 401, der jedoch den Verstoß gegen das Ausforschungsverbot als Regelfall ansieht.

<sup>173</sup> Herauszustellen ist, dass der BGH auch den Versagungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs im Lichte des Verbots der *révision au fond* anwendet: Habe das Ursprungsgericht im Urteil festgestellt, dass der Beklagte nach den geltenden innerstaatlichen Regeln ordnungsgemäß über einen Verhandlungstermin informiert worden war, so sei dem deutschen Gericht die Nachprüfung dieser Frage verwehrt; BGHZ 118, 312, 320 (unter Verweis auf BGHZ 53, 357, 363, dem dies jedoch nicht unmittelbar zu entnehmen ist).

<sup>174</sup> BGHZ 53, 357 ff.

Verfahren das ordentliche Verfahren nur ersetze, solange der Beklagte keine Einwendungen in der Sache geltend mache. Sobald er dies tue, werde ihm ein „leave to defend“ gewährt, und es ergehe kein Urteil im summarischen Verfahren.<sup>175</sup>

Auch die englische Regelung des „Contempt of Court“ verstößt nicht gegen den deutschen verfahrensrechtlichen *ordre public*. Der diesbezüglichen Entscheidung des BGH<sup>176</sup> lag ein unterhaltsrechtlicher Fall zugrunde: Der beklagte Ehemann hatte sich im englischen Ursprungsverfahren geweigert, einem einstweiligen Beschluss zur Zahlung von Unterhalt u.a. Folge zu leisten. Das Gericht hatte ihn daraufhin von der Anhörung im weiteren Verfahren ausgeschlossen. Der Beklagte machte im Exequaturverfahren eine Verletzung rechtlichen Gehörs im Verfahren geltend. Der BGH wies diese Rüge zurück. Die Sanktionierung ungebührlichen Partei-verhaltens im Wege eines „contempt of court“ verstoße nicht gegen den deutschen *ordre public*. Der BGH stellte dabei wesentlich darauf ab, dass ein contempt of court eine *schuldhaft*e Nichtbefolgung gerichtlicher Anordnungen voraussetze.<sup>177</sup> Auch dem deutschen Verfahrensrecht sei der Ausschluss aus der Verhandlung in solch einem Fall nicht fremd – etwa der Verweis aus dem Sitzungszimmer gem. § 177 GVG.<sup>178</sup>

In einem bereits aus dem Jahr 1956 datierenden Urteil hat der BGH ferner die Vollstreckung einer dänischen Entscheidung als nicht *ordre-public-widrig* angesehen, obwohl die Entscheidung auf der fehlerhaften Anwendung einer devisenrechtlichen Vorschrift basierte.<sup>179</sup> Es komme jedoch nicht darauf an, ob gegen eine zwingende Vorschrift des deutschen öffentlichen Rechts verstoßen werde, selbst wenn diese dem Schutz der deutschen Wirtschaftsordnung zu dienen bestimmt sei. Vielmehr sei darauf abzustellen, ob die deutsche Devisenlage im Einzelfall tatsächlich gefährdet sei.

#### 8. Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)

Gem. § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO sind Anerkennung und Vollstreckung schließlich ausgeschlossen, „wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist“. Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils dürfen in Deutschland also nur erfolgen, wenn die Vollstreckung eines deutschen Urteils in dem Staat, dessen Urteil in Deutschland vollstreckt werden soll, auf keine wesentlich größeren Schwierigkeiten stößt als die Vollstreckung

---

<sup>175</sup> BGHZ 53, 357, 362.

<sup>176</sup> BGHZ 48, 327 ff.

<sup>177</sup> BGHZ 48, 327, 334.

<sup>178</sup> BGHZ 48, 327, 332.

<sup>179</sup> BGHZ 22, 24, 28 ff.

dieses Urteils in Deutschland.<sup>180</sup> Diese Anerkennungsvoraussetzung ist – anders als die bisher genannten – nicht rechtlichen, sondern ausschließlich politischen Charakters: Andere Länder sollen zur Anerkennung deutscher Urteile bewegt werden.<sup>181</sup>

In der Literatur wird die Vorschrift zu Recht scharf kritisiert.<sup>182</sup> Sie benachteiligt den Kläger in generell-abstrakter Weise und verletzt damit u.U. dessen Justizgewährungsanspruch. Während die übrigen Ausschlussgründe voraussetzen, dass Beklagtenrechte verletzt worden sind, der Kläger folglich an anderer Stelle bevorteilt worden ist, greift das Gegenseitigkeitserfordernis völlig unabhängig von dem konkreten Vorgeschehen. Paradox ist insbesondere, dass die Regelung jeden Kläger trifft, mitunter also auch den deutschen Bürger, der im Ausland erfolgreich geklagt hatte.<sup>183</sup>

Als der EWG-Vertrag 1957 in Rom geschlossen wurde, war die Gegenseitigkeit nur im Verhältnis zu sechs der heutigen EU-Mitgliedstaaten<sup>184</sup> verbürgt: Im Verhältnis zu Italien galt das bilaterale Abkommen vom 18. Mai 1937;<sup>185</sup> im Verhältnis zu Dänemark,<sup>186</sup> Großbritannien,<sup>187</sup> Irland,<sup>188</sup> Österreich<sup>189</sup> und Spanien<sup>190</sup> war die Gegenseitigkeit – wenn auch z.T. mit geringfügigen Einschränkungen – aufgrund der dortigen Rechtslage bzw.

<sup>180</sup> BGHZ 42, 194, 196; BGHZ 59, 116, 121; BGHZ 141, 286, 299. Dabei soll es genügen, wenn die Verbürgung jedenfalls für solche Urteile besteht, die mit dem zu vollstreckenden Urteil gleichartig sind (sog. partielle Verbürgung).

<sup>181</sup> Diese Wirkung hat die Vorschrift allerdings bislang kaum zu erzielen vermocht; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 328 ZPO, Rn. 113. Zudem birgt die Vorschrift die Gefahr eines Teufelskreises, wenn andere Staaten mit derselben Formel arbeiten. Als das Gegenseitigkeitserfordernis erstmalig in § 661 CPO statuiert wurde, kam ihm primär die Funktion zu, ein „unantastbares Prinzip nationaler Würde“ zu gewährleisten; vgl. *Schütze*, in: FS Geimer, 1025, 1026.

<sup>182</sup> *Kropholler*, Internationales Privatrecht, § 60 IV. 6., S. 656 f.; *Martiny*, Handbuch des IZVR III/1, Rn. 1294 m.w.N.; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 328, Rn. 113. Die Kritik ist keineswegs neu (vgl. etwa die harschen Worte des *MPI*, *RabelsZ* 47 (1983), 674 ff: „anachronistisch“). Dennoch hat der Reformgesetzgeber 1986 von dem Vorhaben Abstand genommen, das Gegenseitigkeitserfordernis zu streichen, vgl. BT-Drs. 10/504, S. 88.

<sup>183</sup> *Kropholler*, Internationales Privatrecht, § 60 IV. 6., S. 656 f.

<sup>184</sup> Zum Verhältnis zu den übrigen Staaten siehe *Schönke*, in: Stein-Jonas<sup>18</sup>, § 328, Anm. VIII. D. und E.

<sup>185</sup> Vgl. hierzu unten § 3 A. I.

<sup>186</sup> Aufgrund der dänischen innerstaatlicher Regelungen; vgl. BGHZ 22, 24, 27 f. Die dänischen Vorschriften sind abgedruckt bei *Wieczorek*<sup>1</sup>, § 328 ZPO, Anm. E V b.

<sup>187</sup> *Wieczorek*<sup>1</sup>, § 328 ZPO, Anm. E V b; *Mosheim*, *JZ* 1952, 650, 651.

<sup>188</sup> *Wieczorek*<sup>1</sup>, § 328 ZPO, Anm. E V b.

<sup>189</sup> *Wieczorek*<sup>1</sup>, § 328 ZPO, Anm. E V b.

<sup>190</sup> RGZ 82, 29, *Wieczorek*<sup>1</sup>, § 328 ZPO, Anm. E V b.

Anerkennungspraxis als verbürgt anzusehen.<sup>191</sup> Zwischen 1959 und 1962 wurde in fünf bilateralen Abkommen<sup>192</sup> mit Belgien, Österreich, dem Vereinigten Königreich, Griechenland und den Niederlanden eine gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung vereinbart. Dagegen entfiel eine Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Malta und Zypern nach deren Unabhängigkeit vom Vereinigten Königreich.<sup>193</sup> Letztlich war damit bei Inkrafttreten des EuGVÜ die Gegenseitigkeit nur bei 9 der heutigen 27 EU-Mitgliedstaaten vollständig verbürgt.

#### 9. Abweichen von deutschen Kollisionsnormen (§ 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO a.F.)

Bis zum IPRNG 1986 war eine Anerkennung gem. § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO a.F. ausgeschlossen, wenn in dem Urteil „zum Nachteil einer deutschen Partei“ von bestimmten statusrechtlichen Kollisionsnormen abgewichen worden war. Mitunter wurde dieser Versagungsgrund als „kollisionsrechtlicher ordre public“ bezeichnet.<sup>194</sup> Da diesem Ausschlussgrund lediglich in Familiensachen Relevanz zukam<sup>195</sup>, soll von einer näheren Erläuterung abgesehen werden.<sup>196</sup>

#### 10. Nachträglich entstandene materiell-rechtliche Einwendungen

##### a) Einführung in den Streitstand

Grundsätzlich erschöpft sich der vom Gesetzgeber vorgesehene Prüfungsinhalt des Exequaturverfahrens in den oben genannten Voraussetzungen. Dennoch wird allgemein angenommen, die Prüfung müsse auch solche materiell-rechtlichen Einwendungen erfassen, die nach dem Ursprungsverfahren entstanden sind. Haben nachträglich eingetretene Umstände das Erlöschen des titulierten Anspruchs bewirkt, so stehe dies einer Vollstreck-

---

<sup>191</sup> Daneben bestand zu einigen weiteren Staaten eine partielle Gegenseitigkeitsverbürgung, allerdings lediglich hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Kostenentscheidungen. Sie gründete auf dem Haager Zivilprozessabkommen (Haager Abkommen über den Zivilprozeß, vom 17. Juli 1905, RGBI. II 1905, S. 409 und 907); vgl. hierzu Zöller<sup>9</sup>, § 328 ZPO, Anm. zu Nr. 5.

<sup>192</sup> Siehe zu den Abkommen im Einzelnen unten 2.

<sup>193</sup> Malta im Jahr 1964, Zypern bereits im Jahr 1959.

<sup>194</sup> Schack, IZVR, Rn. 870.

<sup>195</sup> Zöller<sup>9</sup>, § 328 ZPO, Anm. zu Nr. 3.

<sup>196</sup> Vgl. zur Kritik an diesem Versagungsgrund – insbesondere hinsichtlich einer Kollision mit dem Verbot der *révision au fond* – Schack, IZVR, Rn. 870; krit. gegenüber der Abschaffung hingegen Kohler, IPRax 1992, 277, 282 f.; Neuhaus, RabelsZ 43 (1979), 279, 280, unter Hinweis darauf, dass ein Verzicht auf den Versagungsgrund die Gefahr des „forum shopping“ erhöhe.

barkeit in Deutschland entgegen.<sup>197</sup> Der Staat wolle seine Hoheitsgewalt nicht zur Befriedigung bereits erloschener Forderungen zur Verfügung stellen.<sup>198</sup> Vielfach wird die Überprüfung nachträglich eingetretener Einwendungen auch mit dem Prinzip der Prozessökonomie begründet: Die betreffenden Einwendungen seien ohnehin Gegenstand einer im Anschluss an das Exequatur möglichen Vollstreckungsgegenklage. Daher sei es gerechtfertigt, die Prüfung bereits im Exequaturverfahren zu vollziehen.<sup>199</sup>

Vereinzelt wird die grundsätzliche Statthaftigkeit dagegen mit dem Hinweis bezweifelt, die Berücksichtigung von Vollstreckungsgegenseinwänden sprengt den Streitgegenstand des Exequaturverfahrens.<sup>200</sup> Nicht der im Erststaat titulierte Anspruch sei Streitgegenstand, sondern der Anspruch des Gläubigers auf ein Exequatur. Daher seien nur die Voraussetzungen des Exequaturs, nicht aber materiell-rechtliche Einwendungen vom Streitgegenstand umfasst.

Zwar ist die Grundannahme der Gegenauffassung richtig,<sup>201</sup> jedoch lässt sich m.E. der gewünschte Schluss daraus nicht ohne Weiteres ziehen: Dass nur die Voraussetzungen des Exequatur zum Streitgegenstand gehören, beinhaltet keine Aussage darüber, was diese Voraussetzungen sind. Erachtet man nämlich die Freiheit von Vollstreckungsgegenseinwänden als Voraussetzung für das Exequatur, so bedeutet ihre Prüfung keine Erweiterung des Streitgegenstandes, und zwar selbst dann nicht, wenn de facto auch der zugrunde liegende Anspruch geprüft wird. Letzteres erfolgt schließlich auch bei der Ordre-public-Kontrolle. Allerdings sind auch die Argumente, die für die Beachtlichkeit von Vollstreckungsgegenseinwänden im Exequaturverfahren vorgebracht werden, nicht überzeugend. Zwar ist es richtig, dass der deutsche Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben dürfte, den Gerichtsvollzieher zur Einziehung non-existenter Forderungen zu zwingen. Zur Erreichung dieses Zieles ist es indes nicht notwendig, Vollstreckungsgegenseinwände bereits im Exequatur zu prüfen. Es genügt vielmehr, den

---

<sup>197</sup> RGZ 13, 347, 349; RGZ 114, 171, 173; BGHZ 34, 274, 277 f.; BGHZ 59, 116, 124; BGH, NJW 1993, 1270, 1271; – krit. *Rintelen*, ZZP 9 (1886) 191, 194 f.

<sup>198</sup> *Wolff*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. IV, Rn. 87; *Fischer*, ZZP 43 (1913), 87, 91.

<sup>199</sup> BGH, NJW 1990, 1419, 1419 f.; *Wolff*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. IV, Rn. 90; *Münzberg*, in: Stein/Jonas, § 723, Rn. 3. Dieses Argument ist indes nur unter der Prämisse richtig, dass eine Vollstreckungsgegenklage in Deutschland als Vollstreckungsstaat statthaft ist. Die Zulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage darf dann jedoch nicht darauf gestützt werden, die betreffenden Einwendungen seien auch Gegenstand des Exequaturverfahrens; es droht ein Zirkelschluss. Vgl. hierzu unten III. 1.

<sup>200</sup> *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, S. 406; *Rintelen*, ZZP 9 (1886) 191, 194 f.

<sup>201</sup> BGHZ 72, 23, 29; BGHZ 118, 312, 316; *Geimer*, in: Zöller, § 722, Rn. 6; *Fischer*, ZZP 43 (1913) 87, 89.

Schuldner auf die Möglichkeit der Vollstreckungsgegenklage zu verweisen. Ein Streitentscheid bedarf daher einer näheren Betrachtung der Problematik anhand internationalprivatrechtlicher Grundsätze

*b) Vereinbarkeit mit internationalprivatrechtlichen Grundsätzen*

*aa) Kein Verstoß gegen das Verbot der révision au fond*

Grundsätzlich verbietet § 722 Abs. 1 ZPO eine révision au fond, also insbesondere eine Überprüfung des materiell-rechtlichen Anspruchs.<sup>202</sup> Dies gilt jedoch nicht für solche Einwendungen gegen den Anspruch, die erst zu einem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem sie im ausländischen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Da die betreffenden Einwendungen mithin nicht Inhalt der ausländischen Entscheidung geworden sind und dies auch nicht werden konnten, greift das Verbot der révision au fond nicht. Verboten ist nämlich lediglich die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der ausländischen Entscheidung. Sind Einwendungen jedoch nicht Inhalt der Entscheidung geworden, so bedeutet ihre nachträgliche Überprüfung im Exequaturverfahren gerade keine Überprüfung der fremden Entscheidung.<sup>203</sup>

*bb) Keine ausschließliche Beachtlichkeit der ausländischen Vollstreckbarkeit*

Wie erörtert<sup>204</sup> ist Voraussetzung für eine Vollstreckbarerklärung in Deutschland neben der formellen Rechtskraft der ausländischen Entscheidung auch deren Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat. Daraus ergibt sich, dass eine Entscheidung nicht mehr für vollstreckbar erklärt werden darf, wenn im Ausland die Vollstreckbarkeit wegen nachträglich entstandener Einwendungen aufgehoben wird – etwa in einem dortigen Verfahren, das der deutschen Vollstreckungsgegenklage entspricht. Es besteht also jedenfalls die Möglichkeit, nachträglich entstandene Einwendungen im Urteilsstaat geltend zu machen und damit im Exequaturverfahren gleichsam

---

<sup>202</sup> Siehe oben 2.

<sup>203</sup> Geimer, IZPR, Rn. 3146. Dies gilt auch, wenn die betreffende Einwendung durch Ausübung eines Gestaltungsrechts nachträglich entstanden ist, das Recht selbst jedoch schon während des Ursprungsverfahrens bestand. Da das Ursprungsgericht nicht über das Gestaltungsrecht entschieden hat – und dies mangels Ausübung auch nicht konnte –, wird mit einer Prüfung des Gestaltungsrecht nicht gleichzeitig die Gesetzmäßigkeit der zu vollstreckenden Entscheidung geprüft. Der diesebzügliche Meinungsstreit zwischen Rechtsprechung und Literatur zu § 767 Abs. 2 ZPO (vgl. hierzu Henckel, ZZP 74, 165 ff.; Otto, JA 1981, 649 ff.) ist m.E. nicht übertragbar.

<sup>204</sup> Oben 3.

mittelbar zu berücksichtigen. Das Vollstreckungsgericht ist an die (anzuerkennende) ausländische Entscheidung gebunden.

Fraglich ist, ob diese Möglichkeit der Geltendmachung nachträglich entstandener Einwendungen im Ursprungsstaat die Geltendmachung im deutschen Exequaturverfahren ausschließt. Zwei Fallgestaltungen sind zu unterscheiden:

Macht der Vollstreckungsschuldner Einwendungen nur im Exequaturverfahren und nicht durch Rechtsbehelf im Ursprungsstaat geltend, steht die bloße Möglichkeit der Geltendmachung im Ursprungsstaat der Prüfung nicht entgegen. Denn die Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat ist lediglich eine (Mindest-) Voraussetzung für das Exequatur. Aus dieser Voraussetzung kann nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass die Vollstreckbarkeit im Inland stets bejaht werden *muss*, wenn sie im Ursprungsstaat besteht. Es besteht mit anderen Worten keine *Pflicht* für den Vollstreckungsstaat, einem bereits erloschenen oder anderweitig nicht mehr durchsetzbaren Anspruch durch Anwendung von hoheitlichem Zwang zur Geltung zu verhelfen – abgesehen vom Verbot der *révision au fond*, das diesbezüglich aber nicht greift.<sup>205</sup>

Komplizierter stellt sich die Situation in den Fällen dar, in denen der Schuldner parallel im Ursprungsstaat Rechtsbehelfe gegen die dortige Vollstreckbarkeit nutzt. Keine Probleme ergeben sich, wenn dem Rechtsbehelf stattgegeben wurde: In diesem Fall entfällt die Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat, und die Entscheidung kann in Deutschland mangels Vorliegens dieser Voraussetzung nicht für vollstreckbar erklärt werden. Wurde der Rechtsbehelf dagegen abgelehnt, so liegen die Voraussetzungen der §§ 722, 723, 328 ZPO an sich vor. Dem Exequatur stehen damit lediglich die nachträglich entstandenen materiell-rechtlichen Einwendungen entgegen. Über diese Einwendungen wurde jedoch im Ausland bereits – rechtskräftig – entschieden, so dass das deutsche Gericht präkludiert ist: Das ausländische Urteil ist anzuerkennen.

Festzuhalten ist also, dass die Prüfung nachträglich entstandener materiell-rechtlicher Einwendungen im deutschen Exequaturverfahren statthaft ist. Allerdings kommt dem diesbezüglichen Rechtsbehelfsverfahren im Ursprungsstaat praktisch Vorrang zu, weil – bei Stattgabe des Antrags – die Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat entfällt oder – bei Ablehnung des Antrags – die anzuerkennende Entscheidung des ausländischen Gerichts Rechtskraftwirkung entfaltet.

---

<sup>205</sup> Vgl. oben aa).



*cc) Probleme hinsichtlich des anwendbaren Rechts*

Aus der Statthaftigkeit von Vollstreckungsgegenseinwänden im Exequaturverfahren ergeben sich jedoch Probleme hinsichtlich des für die Beurteilung der Einwendung anwendbaren Rechts. Insbesondere vor dem Hintergrund der von der Rechtsprechung befürworteten Beachtlichkeit nachträglich ausgeübter Gestaltungsrechte droht eine Rechtszersplitterung, wenn das vom IPR des Vollstreckungsstaates berufene Recht von demjenigen abweicht, welches nach dem IPR des Ursprungsstaates anwendbar ist. Zwar ist die Gefahr abweichender anwendbarer Rechtsordnungen im Bereich der Schuldverhältnisse wegen der auf diesen Gebieten bestehenden und bevorstehenden<sup>206</sup> gemeinschaftsrechtlichen Vereinheitlichungen des IPR recht gering. Ausgeschlossen ist ein Auseinanderfallen jedoch bereits deshalb nicht, weil die diesbezüglichen Vorschriften flexible Regelungen vorsehen und deshalb den Gerichten einen gewissen Ermessensspielraum bei der Suche nach dem anwendbaren Recht einräumen.<sup>207</sup> Diese Problematik lässt sich allerdings dadurch lösen, dass man das diesbezügliche Ermessen des Vollstreckungsgerichts auf Null reduziert. Das Vollstreckungsgericht muss dasselbe Recht anwenden, wie es das Ursprungsgericht getan hat, und zwar selbst dann, wenn die Ermittlung des berufenen Rechts durch das Ursprungsgericht fehlerhaft erfolgt ist.

Auch wenn sich die Problematik demnach vergleichsweise einfach auflösen lässt, verdeutlicht sie, dass die Beachtung materiell-rechtlicher Einwendungen einen Fremdkörper im System des Exequaturs darstellt, dessen Existenz sich allein durch rechtspolitische Erwägungen rechtfertigen lässt.<sup>208</sup>

*dd) Probleme hinsichtlich der Internationalen Zuständigkeit*

Die Statthaftigkeit der Berücksichtigung nachträglich entstandener materiell-rechtlicher Einwendungen im Exequaturverfahren begegnet jedoch deshalb Bedenken, weil hiermit unter Umständen Regeln der internationalen Zuständigkeit umgangen werden.

---

<sup>206</sup> Im Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse: Rom-I-VO; im Bereich der außervertraglichen Schuldverhältnisse: Rom-II-VO

<sup>207</sup> Vgl. zu dem gesetzgeberischen Ziel der Flexibilisierung der Anknüpfungsregeln in der Rom II-VO *Huber/Bach*, IPRax 2005, 73, 83.

<sup>208</sup> Auf die rechtspolitischen Erwägungen soll erst bei der Behandlung der Vollstreckungsgegenklage ausführlich eingegangen werden, weil diese der eigentliche Rechtsbehelf für die Geltendmachung von Vollstreckungsgegenseinwänden ist. Die Beachtlichkeit im Exequaturverfahren stellt sich – wie dargelegt – lediglich als prozessökonomisch begründeter Annex zur Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage dar.

Die internationale Zuständigkeit des Exequaturgerichts zur Entscheidung über die betreffenden Einwendungen gründet sich nach hM<sup>209</sup> auf § 722 Abs. 2 ZPO: Das Exequaturgericht entscheidet kraft Sachzusammenhangs auch über die nachträglich entstandenen materiell-rechtlichen Einwendungen. Es ergibt sich mithin eine Annexzuständigkeit des Exequaturgerichts.<sup>210</sup>

Dieses Ergebnis überzeugt in den Fällen, in denen das Bestehen der Einwendung unproblematisch festzustellen ist, wie etwa die zwischenzeitliche Begleichung der offenen Schuld durch Zahlung oder durch Aufrechnung mit einer titulierten oder jedenfalls unstreitigen Forderung. Unbefriedigend ist das Ergebnis hingegen bei der Aufrechnung mit einer streitigen Forderung: Die vorbehaltlose Bejahung einer Annexzuständigkeit des deutschen Exequaturgerichts würde bei konsequenter Anwendung dazu führen, dass dem Exequaturgericht gleichsam eine Allzuständigkeit für sämtliche aufrechnungsfähigen Ansprüche zukäme.

Dies stellt indes keine Umgehung der übrigen Regeln über die internationale Zuständigkeit dar, weil es gerade in der Absicht des Gesetzes steht, eine umfassende Zuständigkeit des Exequaturgerichts zu begründen; dies zeigen insbesondere die diesbezüglichen Vorschriften in den Ausführungsgesetzen zu einigen bilateralen Abkommen.<sup>211</sup> *De lege lata* ist damit eine Zuständigkeit des Exequaturgerichts zu bejahen.

Allerdings ist diese Regelung rechtspolitisch kritikwürdig: Das Ziel der Zuständigkeitsregeln besteht zum einen darin, den Rechtsstreit an ein möglichst sach- und beweisnahes Gericht zu verweisen. Zum anderen dienen die Zuständigkeitsregeln nicht zuletzt dem Ziel des Beklagtenschutzes, indem sie nur in begründeten Ausnahmefällen einen anderen als den Beklagtengerichtsstand vorsehen. Beide Ziele werden durch die Zuweisung der Streitigkeit an das Exequaturgericht torpediert, jedenfalls dann, wenn es sich bei dem Einwand um die Aufrechnung mit einer Gegenforderung handelt. Regelmäßig dürfte nämlich die Vollstreckung – und damit das Exequatur und die Entscheidung über die Gegenforderung – am Wohnsitz des Gläubigers der Gegenforderung stattfinden.<sup>212</sup> Durch die Beachtung

---

<sup>209</sup> BGH, RIW 1982, 592, 593; *Beitzke*, JZ 1958, 53, 55; *Wolff*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. IV, Rn. 92.

<sup>210</sup> Die Zuweisung der Zuständigkeit an das Prozessgericht in § 767 Abs. 1 ZPO steht diesem Ergebnis nach h.M. nicht entgegen, weil § 767 Abs. 1 ZPO lediglich die örtliche, nicht aber – doppelfunktional – auch die internationale Zuständigkeit regelt; BGH, RIW 1982, 592, 593; *Wolff*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. IV, Rn. 89. Vgl. hierzu aber unten III. 2.

<sup>211</sup> Vgl. etwa Art. 4 Ausführungsordnung zum deutsch-italienischen Abkommen, § 5 AusführungsG zum deutsch-belgischen Abkommen, etc.; vgl. unten § 3 A.

<sup>212</sup> Dies ist zwar bei der Widerklage ebenso der Fall, allerdings ist die Widerklage nur bei konnexen Forderungen zulässig, eine Aufrechnung hingegen erfordert lediglich eine

von Gegenforderungen im Exequaturverfahren wird mithin gleichsam ein zweiter Vermögensgerichtsstand geschaffen – ähnlich demjenigen des § 23 ZPO, der wegen seiner einseitigen Bedeutung für Klagen gegen Ausländer zu Recht Gegenstand deutlicher Kritik ist.<sup>213</sup>

M.E. ist daher die Annahme einer Annexzuständigkeit auf Fallgestaltungen zu beschränken, in denen keine höherrangigen zuständigkeitsrechtlichen Prinzipien entgegenstehen. Die Annahme einer Annexzuständigkeit muss in Fällen der Aufrechnung mit einer Gegenforderung grundsätzlich unterbleiben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Parteien etwa im Wege einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung die Zuständigkeit deutscher Gerichte derogiert haben.<sup>214</sup> Anders gewendet: Eine Zuständigkeit kann sich ausschließlich über die allgemeinen Regeln zur Zuständigkeit für die Gegenforderung ergeben.

### c) *Stellungnahme*

Vorzugswürdig ist m.E. grundsätzlich diejenige Ansicht, nach der Vollstreckungsgegeneinwendungen im Exequaturverfahren nicht beachtet werden dürfen. Ließe man eine Geltendmachung uneingeschränkt zu, so ergäben sich Konfliktpunkte insbesondere mit Grundsätzen der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts.

Auch prozessökonomische Aspekte sprechen nicht für eine Beachtlichkeit. Zwar bedeutet es für den Schuldner eine Beschleunigung, wenn er die betreffenden Einwendungen bereits im Exequaturverfahren geltend machen kann. Für den Gläubiger bedeutet dies jedoch regelmäßig eine deutliche Verzögerung. Die Prüfung materiell-rechtlicher Einwendungen erfordert unter Umständen einen enormen Zeitaufwand, beispielsweise dann, wenn es sich bei der Einwendung um die Aufrechnung mit einer Gegenforderung handelt. Würde man die Prüfung bereits im Exequaturverfahren zulassen, müsste der Gläubiger, obgleich sein Anspruch bereits tituliert ist, Monate oder Jahre auf die Vollstreckung warten. Er wäre dem Risiko einer Insolvenz des Gläubigers, aber auch der Gefahr einer bewussten Vermögensverschiebung ins Ausland, nahezu schutzlos ausgeliefert. Ihm blieben namentlich lediglich die Möglichkeiten der einstweiligen Verfügung und des Arrests, um seine Interessen zu

---

gleichartige Forderung. Insofern ist der Vorschlag von *Nelle* (Anspruch, Titel und Vollstreckung, S. 463 ff.) beachtlich, die Einwendungen nicht im Exequaturverfahren selbst, sondern nur im Rahmen einer Widerklage zuzulassen.

<sup>213</sup> *Vollkommer*, in: Zöller, § 23, Rn. 1 („international unerwünscht“); *Schack*, ZZP 97 (1984) 48 ff. sieht § 23 ZPO zwar als grundsätzlich notwendig an, plädiert aber für eine restriktive Handhabung.

<sup>214</sup> Vgl. *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, S. 360 f.

sichern.<sup>215</sup> M.E. muss die Prozessökonomie daher hinter dem Justizgewährungsanspruch zurücktreten; die in dem Verweis auf die Vollstreckungsgegenklage liegende Verletzung der Prozessökonomie ist aus Gründen des Gläubigerschutzes hinzunehmen

Ein anderes Verhältnis von Prozessökonomie und Justizgewährungsanspruch ergibt sich, wenn die Einwendung unstreitig oder titulierte ist. Hier muss der Grundsatz der Prozessökonomie prävalieren. Auch sind hinsichtlich unstreitiger oder titulierter Einwendungen Kollisionen mit anderen internationalprivatrechtlichen Grundsätzen nicht ersichtlich. Man wird in diesen Fällen wohl sogar so weit gehen können, das Exequatur wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses für unzulässig zu halten, so dass es einer Berücksichtigung der Vollstreckungsgegenseinwände in der Begründetheit nicht mehr bedarf.<sup>216</sup>

### III. Vollstreckungsgegenklage nach erfolgtem Exequatur

#### 1. Statthaftigkeit

Ist das Exequatur erteilt, bleiben dem Schuldner auch bei der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen diejenigen Rechtsbehelfe, die das deutsche Vollstreckungsrecht vorsieht, insbesondere die Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO.<sup>217</sup> Auch eine Vollstreckungsgegenklage in Deutschland<sup>218</sup> gem. § 767 ZPO ist nach überwiegender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur statthaft.<sup>219</sup> Die dogmatische Begründung ist allerdings nicht unproblematisch.

---

<sup>215</sup> Vgl. zum vergleichsweise schwachen Schutz, den diese Rechtsinstitute bieten *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, S. 404.

<sup>216</sup> *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, S. 412 unter Verweis auf die französische Rechtsprechung.

<sup>217</sup> Daneben steht einem dritten Eigentümer der Vollstreckungssache die Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO, einem dritten Pfandgläubiger die Klage auf vorzugsweise Befriedigung gem. § 805 ZPO zu.

<sup>218</sup> Eine Vollstreckungsgegenklage im Ursprungsstaat ist selbstverständlich im Rahmen der dortigen Verfahrensvorschriften statthaft. Wird die Vollstreckbarkeit aufgehoben, kann das Urteil in Deutschland nicht für vollstreckbar erklärt werden, da die Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat Voraussetzung für das Exequatur ist; vgl. oben II. 3.

<sup>219</sup> Vgl. statt aller *Geimer*, IZPR, Rn. 3170. Unzulässig ist die Vollstreckungsgegenklage dagegen, bevor die ausländische Entscheidung in Deutschland für vollstreckbar erklärt worden ist, weil es bis dato an einem vollstreckbaren Titel fehlt; ein solcher entsteht erst mit dem deutschen Exequatur; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 722 ZPO, Rn. 46. Falls Vollstreckungsgegenseinwendungen mit der h.M. bereits im im Exequaturverfahren für beachtlich gehalten werden, ist der Schuldner gem. § 767 Abs. 2 ZPO mit solchen Einwendungen präkludiert ist, die schon im Exequaturverfahren bestanden haben; h.M. *Geimer*, in: Zöller, § 722, Rn. 60; – a.A. *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 722 ZPO, Rn. 46; *Baur/Stürner*, Zwangsvollstreckung, Rn. 45.16.

Erste Bedenken ergeben sich aus dem Umstand, dass mit der Vollstreckungsgegenklage eine ausländische Entscheidung, wenn auch nicht in der Sache selbst, so doch in ihrer Wirkung angegriffen wird. Das OLG Köln<sup>220</sup> betont diesbezüglich, die Beseitigung der Vollstreckbarkeit einer Entscheidung bedeute „zugleich einen Eingriff in die materielle Rechtslage, deren zwangsweiser Verwirklichung der angegriffene Vollstreckungstitel dient“. In der Tat erscheint eine Unterscheidung danach, ob der Titel selbst oder seine Vollstreckbarkeit beseitigt wird, konstruiert.<sup>221</sup> Sinn und Zweck eines Titels ist es nämlich gerade, eine Forderung vollstreckungsfähig zu machen.

Diesen Bedenken lässt sich allenfalls dadurch begegnen, dass mit der h.M.<sup>222</sup> von der Prämisse ausgegangen wird, Vollstreckungstitel sei nicht das für vollstreckbar erklärte ausländische Urteil, sondern das Exequatur selbst.<sup>223</sup> Die Vollstreckungsgegenklage richte sich damit gegen das deutsche Exequatur: Sie ziele lediglich auf die Aberkennung der durch das Exequatur verliehenen Vollstreckbarkeit in Deutschland und greife nicht die ausländische Entscheidung selbst oder deren generelle Vollstreckbarkeit an. Das Exequatur sei als gewöhnliches deutsches Urteil tauglicher Gegenstand der Vollstreckungsgegenklage.<sup>224</sup>

Problematisch ist dann jedoch, dass gem. § 767 Abs. 1 ZPO für die Vollstreckungsgegenklage nur solche Einwendungen beachtlich sind, die

---

<sup>220</sup> OLG Köln, NJW 1986, 1350, 1351.

<sup>221</sup> Zumal die Aufhebung der Vollstreckbarkeit nicht immer trennscharf von einem Eingriff in den materiellen Titel selbst abzugrenzen ist; vgl. etwa OLG Köln, NJW 1986, 1350, 1351, demzufolge die Beseitigung der Vollstreckbarkeit „zugleich einen Eingriff in die materielle Rechtslage [bedeutet], deren zwangsweiser [sic!] Verwirklichung der angegriffene Vollstreckungstitel dient“; *Lackmann*, in: Musielak, § 767, Rn. 10 (hinsichtlich der Abgrenzung zur Abänderungsklage): „Abgrenzungsprobleme“.

<sup>222</sup> BGHZ 122, 16, 18; BGHZ 118. 312, 315; *Münzberg*, in: Stein/Jonas, § 722 ZPO, Rn. 23; *Geimer*, IZPR, Rn. 3155; *Mankowski*, ZIP 1994, 1577, 1578; *Stürner/Münch*, JZ 1987, 178, 185; *Roth*, IPRax 1989, 14, 15.; *Chrocziel/Westin*, ZVglRWiss 87 (1988), 145, 151; – a.A. *Kerameus*, in: FS Lücke, 337, 340; *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, S. 328.

<sup>223</sup> Dies entspricht im Übrigen auch der deutschen Vollstreckungspraxis: Das deutsche Exequatur und nicht die ausländische Entscheidung wird gem. § 725 ZPO mit der Vollstreckungsklausel versehen; vgl. *Münzberg*, in: Stein/Jonas, § 725, Rn. 9. Nur auf diese Weise ist auch die Ergänzung eines unbestimmten ausl. Titels möglich; *Wolff*, RIW 1986, 728, 729.

<sup>224</sup> M.E. steht allerdings auch die Annahme, das ausländische Urteil sei der zu vollstreckende Titel, einer Statthaftigkeit nicht entgegen. Da das Exequatur die Vollstreckbarkeit in Deutschland originär verleiht und nicht lediglich feststellt (vgl. oben I.1.), ist es taugliches Angriffsziel für einen Rechtsbehelf, der gerade die Vollstreckbarkeit in Deutschland aufzuheben sucht. Auch wenn das Exequatur also nicht den vollstreckbaren Titel darstellte, wäre das Exequatur und nicht der ausländische Titel tauglicher Angriffspunkt der Vollstreckungsgegenklage.

den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen. Versteht man hierunter mit der hM<sup>225</sup> den materiell-rechtlichen Anspruch, so ist zu konstatieren, dass das Exequatur keine diesbezüglichen Feststellungen trifft.<sup>226</sup> Dem steht namentlich das Verbot der *révision au fond* entgegen. Das Exequatur trifft lediglich Feststellungen darüber, ob die Voraussetzungen für eine Vollstreckbarerklärung vorliegen.<sup>227</sup> Zwar können nach h.M. im Exequatur bereits die unter § 767 ZPO relevanten Einwendungen geltend gemacht werden;<sup>228</sup> jedoch ist dies Ausfluss der Beschleunigungsmaxime. Die Beachtlichkeit der Einwendungen im Exequaturverfahren setzt eine Beachtlichkeit in der Vollstreckungsgegenklage gerade voraus. Sie kann daher nicht zur Begründung der Statthaftigkeit herangezogen werden. Dementsprechend kann streng genommen einzig die zwischenzeitliche Aufhebung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat<sup>229</sup> als nach-träglich eingetretene Einwendung im Rahmen der Vollstreckungsgegenklage geltend gemacht werden.<sup>230</sup> Dies setzte jedoch eine entsprechende gerichtliche Anordnung im Ursprungsstaat voraus.

Dieses Ergebnis ist aus rechtspolitischer Sicht zumindest für das autonome Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht unbefriedigend: Zum einen muss das autonome deutsche Recht, wenn es die Vollstreckbarkeit einer ausländischen Entscheidung in Deutschland vorsieht, aus Gründen des Beklagtenschutzes auch Rechtsbehelfe gegen die Vollstreckbarkeit

---

<sup>225</sup> Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 1329; – a.A. Gilles, ZZP 83 (1973), 61, 68 ff.

<sup>226</sup> BGHZ 72, 23, 28 f.; BGHZ 118, 312, 316, der ausführt, unmittelbarer Streitgegenstand sei nur das prozessuale Begehren auf Vollstreckbarerklärung; Nelle, Anspruch, Titel und Vollstreckung, S. 345 ff.; Geimer, IZPR, Rn. 3105, Wolff, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. IV, Rn. 94; Fischer, ZZP 43 (1913) 87, 88.

<sup>227</sup> Geimer, IZPR, Rn. 3105.

<sup>228</sup> Siehe oben II. 10.

<sup>229</sup> Dass die Aufhebung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat jedenfalls auch im Ursprungsstaat beantragt werden kann und die gerichtliche Aufhebung dann in Deutschland als Vollstreckungsstaat im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend zu machen ist, entspricht der ganz h.M.: Schack, IZVR Rn. 945; Geimer, IZPR, Rn. 3102; Nelle, Anspruch, Titel und Vollstreckung, S. 329 f.; – a.A. Linke, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 442 (Restitutionsklage § 580 Nr. 6 ZPO). Nach h.M. ist die Aufhebung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie den Feststellungen im Exequaturverfahren widerspricht. Die Exequaturentscheidung stellt nämlich keine entgegenstehende Entscheidung dar, die die Anerkennung der ausländischen Vollstreckbarkeitsaufhebung ausschliesse: Sie erwächst nur vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Ursprungsgerichts in Rechtskraft; Münzberg, in: Stein/Jonas, § 723 ZPO, Rn. 5; im Ergebnis ebenso Wolff, in: Handbuch IZVR Band III/2 Kap. IV, Rn. 100.

<sup>230</sup> Eine solch strenge Auffassung vertritt Nelle, Anspruch, Titel und Vollstreckung, S. 345 ff.

zulassen.<sup>231</sup> Zum anderen ist die Zulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage gegen die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils gleichsam Ausdruck der dem Vollstreckungsstaat insofern verbleibenden Souveränität: Würde der Vollstreckungsstaat darauf verzichten, die Wirkung eines einmal rechtskräftigen Exequatur aufheben zu können, wäre er insofern von dem diesbezüglichen Funktionieren der Rechtspflege im Urteilsstaat abhängig. Dies kann außerhalb staatsvertraglicher oder gemeinschaftsrechtlicher Regelungen<sup>232</sup> nicht Absicht eines souveränen Staates sein.

Man wird sich daher folgender dogmatischer Konstruktion zu bedienen haben: Durch die Verleihung der Vollstreckbarkeit in Deutschland macht sich das Exequatur den ausländischen Titel und damit mittelbar auch den in ihm enthaltenen materiell-rechtlichen Anspruch zu eigen. Festgestellt wird damit nicht nur das Vorliegen der Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen nach §§ 722 ZPO, sondern auch – ungeprüft – das Bestehen der in der ausländischen Entscheidung titulierten materiell-rechtlichen Ansprüche. Damit ist auch für materiell-rechtliche Einwendungen gegen den im Ausland titulierten Anspruch die Vollstreckungsgegenklage gegen das Exequatur der statthafte Rechtsbehelf.<sup>233</sup>

## 2. Internationale Zuständigkeit

Geht man davon aus, Vollstreckungstitel im Inland sei das Exequatur, so ergibt sich eine internationale Zuständigkeit *de lege lata* aus § 767 ZPO.<sup>234</sup> Wegen der Doppelfunktionalität<sup>235</sup> der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit richtet sich auch die internationale Zuständigkeit nach der in § 767 Abs. 1 ZPO getroffenen Verweisung auf das Prozessgericht.

Diese Doppelfunktionalität der örtlichen Zuständigkeitsregel in § 767 Abs. 1 ZPO wird bisweilen verneint,<sup>236</sup> was zum einen damit begründet wird, die deutsche Vorschrift könne ein ausländisches Gericht ohnehin nicht bindend für zuständig erklären.<sup>237</sup> Zum anderen wird argumentiert, die Zuständigkeitsvorschrift des § 767 Abs. 1 ZPO beruhe auf der Zweckmäßigkeitserwägung, das bereits mit der Sache betraute Gericht solle auch

---

<sup>231</sup> Ähnlich zur Frage der internationalen Zuständigkeit BGHZ 84, 17, 24; – krit. *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, S. 345 ff.

<sup>232</sup> *Basedow* (in: FS Sonnenberger, 291, 307) vollzieht eine analoge Abgrenzung hinsichtlich der Auslegung des *ordre public*: „soweit der einzelne Mitgliedstaat noch in eigener Souveränität darüber befinden kann, ob er überhaupt ausländisches Recht zur Anwendung beruft, so weit steht ihm im Allgemeinen auch frei, die zunächst angeordnete Anwendung ausländischen Rechts [...] zurückzunehmen [...].“

<sup>233</sup> – a.A. *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, S. 342.

<sup>234</sup> *Geimer*, IZPR, Rn. 1236.

<sup>235</sup> RGZ 165, 374, 380.

<sup>236</sup> *Wolff*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. IV, Rn. 59.

<sup>237</sup> *Beitzke*, JZ 1958, 53, 55.

über die Einwendungen entscheiden. Diese Erwägungen seien nur für inländische Entscheidungen zutreffend.<sup>238</sup> Beide Argumente überzeugen nicht: Die Unmöglichkeit der Bindung ausländischer Gerichte an die deutsche Zuständigkeitsregel gilt genauso für alle anderen Zuständigkeitsregeln. Sie sind eben nur für die Frage der Zuständigkeit deutscher Gerichte beachtlich. Ferner ist nicht ersichtlich, warum die betreffende Zweckmäßigkeitserwägung für ausländische Urteile nicht gelten soll.

Hintergrund der h.M. ist wohl die Befürchtung, aufgrund § 767 Abs. 1 ZPO müsse eine Zuständigkeit deutscher Gerichte verneint werden, weil als Prozessgericht das ausländische Ursprungsgericht angesehen werden müsse.<sup>239</sup> Diese Sorge ist indes unbegründet, wenn man sich der oben beschriebenen dogmatischen Konstruktion bedient und unterstellt, dass sich das Exequatur den materiell-rechtlichen Gehalt der zu vollstreckenden Entscheidung zu eigen macht. Da mit der Vollstreckungsgegenklage demnach ausschließlich das Exequatur angegriffen wird, ist als Prozessgericht i.S.d. § 767 Abs. 1 ZPO das Exequaturgericht anzusehen.

Hinsichtlich dieses Ergebnisses ergeben sich allerdings die bereits oben<sup>240</sup> geschilderten rechtspolitischen Bedenken bei der Aufrechnung mit einer anderen Forderung: Das Exequaturgericht erhält auf diese Weise gleichsam eine Allzuständigkeit für alle aufrechnungsfähigen Gegenansprüche. Dies wird man aber als gesetzgeberische Entscheidung – § 767 Abs 1 ZPO hat im Binnenverfahren schließlich dieselbe Wirkung – grundsätzlich hinzunehmen haben. Eine Ausnahme muss allerdings m.E. wiederum dann gelten, wenn die Parteien eine Zuständigkeit deutscher Gerichte wirksam durch Parteivereinbarung ausgeschlossen haben. Zu erreichen ist dies etwa über eine teleologische Reduktion des § 802 ZPO, der die Zuständigkeitsregelung des § 767 Abs. 1 ZPO grundsätzlich für ausschließlich erklärt.

## B. Skizze der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Frankreich

### I. Überblick

Bereits eine aus dem Jahr 1629 stammende königliche Ordonnanz beschäftigt sich mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Frankreich; es besteht mithin eine fast vierhundertjährige

---

<sup>238</sup> BGH, RIW 1982, 592, 593.

<sup>239</sup> Deutlich: RG Gruchot 48, 829, 834.

<sup>240</sup> II. 10. b) dd).



diesbezügliche Rechtstradition.<sup>241</sup> Heute normiert Art 509 n.c.p.c. general-klauselartig, ausländische Urteile seien in Frankreich anzuerkennen und zu vollstrecken, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben sei. Dieser Hinweis auf gesetzliche Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung fremder Urteile darf indes nicht allzu wörtlich genommen werden: Im kodifizierten französischen Recht fehlen diesbezügliche Regelungen nahezu vollständig, sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch hinsichtlich der Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen.<sup>242</sup> Sämtliche Regelungen sind insofern Objekt richterlicher Rechtsfortbildung; die Rechtslage, wie sie vor Inkrafttreten des EuGVÜ bestand, beruht weitestgehend auf einer Grundsatzentscheidung der Cour de cassation aus dem Jahr 1964.<sup>243</sup>

## II. Verfahren

Das französische Exequaturverfahren ist seinem deutschen Pendant sehr ähnlich. Durch das Exequatur wird dem ausländischen Urteil die Wirkung eines inländischen Vollstreckungstitels verliehen. Auch in Frankreich muss die Vollstreckbarerklärung in einem förmlichen kontradiktorischen Verfahren erstritten werden.<sup>244</sup> Demgemäß entsprechen auch die Rechtsmittel gegen die Exequaturentscheidung denjenigen des Erkenntnisverfahrens.

## III. Voraussetzungen

### 1. Vollstreckbarkeit

Die Vollstreckung eines ausländischen Urteils in Frankreich setzt lediglich dessen Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat voraus. Dagegen braucht das Urteil dort nicht formell rechtskräftig zu sein; es genügt mithin vorläufige Vollstreckbarkeit.<sup>245</sup>

---

<sup>241</sup> Vgl. *Fricke*, IPRax 1989, 202, 202.

<sup>242</sup> *Fricke*, IPRax 1989, 202, 202; *Georganti*, Die Zukunft des ordre public-Vorbehalts, 75; *Hök* (in: Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, Band 1, Anm. 7. zu Frankreich) weist diesbezüglich auf die hypothekenrechtliche Vorschrift des Art. 2123 c.c. hin, demzufolge im Wege der Vollstreckung eine Hypothek entstehen kann, wenn das ausländische Urteil zunächst von einem französischen Gericht für vollstreckbar erklärt wurde.

<sup>243</sup> Fall „Munzer“, Cour de cassation 7. Januar 1964, Rev. crit. 1964, 344 ff.

<sup>244</sup> *Hök*, in: Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, Band 1, Anm. 7.7. zu Frankreich.

<sup>245</sup> *Fricke*, IPRax 1989, 202, 203.

## 2. Eingeschränktes Verbot der *révision au fond*

Auch in Frankreich gilt das Verbot der *révision au fond*<sup>246</sup> – allerdings mit zwei wesentlichen Einschränkungen: Zum einen wird eine ausländische Entscheidung weder anerkannt noch vollstreckt, wenn das ausländische Gericht eine andere als diejenige Rechtsordnung angewandt hat, die nach französischem Kollisionsrecht berufen war.<sup>247</sup> Jedoch ist ein Verstoß gegen französisches Kollisionsrecht dann unbeachtlich, wenn das tatsächlich angewandte Recht dieselben Rechtsfolgen an den Sachverhalt knüpft wie die vom französischen Kollisionsrecht berufene Rechtsordnung, wenn also beide Rechtsordnungen in der Sache zum gleichen Ergebnis gelangen.<sup>248</sup> Im Ergebnis entspricht diese Ausnahme dem Versagungsgrund des § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO a.F.<sup>249</sup> – allerdings soweit ersichtlich ohne Beschränkung auf statusrechtliche Kollisionsnormen.

Zum anderen können besonders schwere und offensichtliche Fehler in der Rechtsanwendung, die einer Nichtanwendung des berufenen Rechts gleichstehen, ausnahmsweise eine Anerkennung und Vollstreckung des Urteils ausschließen.<sup>250</sup> Diese Ausnahme dürfte sich indes regelmäßig mit dem *Ordre-public*-Vorbehalt decken.

## 3. *Ordre public*

Ferner wird das ausländische Urteil einer *Ordre-public*-Kontrolle unterzogen, wobei das französische Recht ebenfalls die Unterscheidung zwischen verfahrensrechtlichem und materiellem *ordre public* kennt. Ein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* wird etwa bei Verletzung des rechtlichen Gehörs angenommen. So wird hinsichtlich der Verfahrenseinleitung gefordert, das verfahrenseinleitende Schriftstück müsse dem Beklagten tatsächlich und entsprechend den Regeln der *lex fori* zugestellt worden sein;<sup>251</sup> insbesondere muss für den Beklagten eine Möglichkeit zur effektiven Vorbereitung seiner Verteidigung bestanden haben.<sup>252</sup> Daneben ist eine Entscheidung *ordre-public*-widrig, wenn

---

<sup>246</sup> “Compétence législative”; *Cour de cassation* 7. Januar 1964, Rev. crit 1964, 344, 347 f.; *Loussouarn/Bourel*, Droit international privé, Rn. 505; – krit. Mayer, Droit international privé, Rn. 385 ff., indb. 388.

<sup>247</sup> *Cour de cassation*, Urt. v. 7. Januar 1964, Rev. crit 1964, 344, 349; *Fricke*, IPRax 1989, 202, 205.

<sup>248</sup> *Cour d’appell Paris*, Urt. v. 8. Mai 1980, Rev. crit. 1981, 700, 700; *Fricke*, IPRax 1989, 202, 205.

<sup>249</sup> Siehe hierzu oben A. II. 9.

<sup>250</sup> *Cour de cassation*, Urt. v. 24. November 1965, Rev. crit 1966, 289, 290; *Fricke*, IPRax 1989, 202, 205.

<sup>251</sup> *Cour d’appell Paris*, Urt. v. 15. November 1960, Rev. crit. 1961, 397, 401 f.

<sup>252</sup> *Loussouarn/Bourel*, Droit international privé, Rn. 506.

essentielle Verfahrensgrundsätze missachtet wurden, wie beispielsweise die ordnungsgemäße Vertretung des Beklagten im Verfahren<sup>253</sup> oder die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln.<sup>254</sup> Insgesamt betrachtet sind die französischen Gerichte bei der Prüfung der verfahrensrechtlichen *ordre public* eher zurückhaltend; dasselbe gilt für den materiellen *ordre public*.<sup>255</sup> Ein ausländisches Urteil verstößt nur dann gegen den materiellen *ordre public*, wenn es den rechtspolitischen Grundentscheidungen des französischen Gesetzgebers in eklatanter Weise widerspricht.<sup>256</sup> Als Unterfall des materiellen *ordre public* wird etwa die Unvereinbarkeit mit einer älteren Entscheidung französischer Gerichte<sup>257</sup> oder ein in Frankreich früher rechtshängig gemachtes Verfahren<sup>258</sup> betrachtet.

Zwei besondere Fälle des *Ordre-public*-Verstoßes werden im französischen Recht als gesonderte Gründe für den Ausschluss von Anerkennung und Vollstreckung eingeordnet: die Gesetzesumgehung (*fraude à la loi*)<sup>259</sup> und das *forum shopping* (*fraude au jugement*)<sup>260</sup>.

#### 4. Anerkennungszuständigkeit

Bemerkenswert ist die restriktive Haltung des französischen Rechts hinsichtlich der Bejahung einer Anerkennungszuständigkeit des Ursprungsgerichts.<sup>261</sup> Das Ursprungsgericht wird nur dann als international zuständig angesehen, wenn keine ausschließliche französische Zuständigkeit besteht und das Gericht ferner nach dem französischen IZVR zuständig war.

---

<sup>253</sup> Cour de cassation, Urt. v. 1. Oktober 1967, Rev. crit. 1968, 98, 99; *Fricke*, IPRax 1989, 202, 206.

<sup>254</sup> *Fricke*, IPRax 1989, 202, 206.

<sup>255</sup> Auch in Frankreich gilt ein *effet atténué* des anerkennungsrechtlichen gegenüber dem kollisionsrechtlichen *ordre public*; vgl. *Mayer*, Droit international privé, Rn. 385.

<sup>256</sup> *Fricke*, IPRax 1989, 202, 207.

<sup>257</sup> Grundlegend Cour de cassation, Urt. v. 18. November 1891, Clunet 1892, 667, 667.

<sup>258</sup> *Fricke*, IPRax 1989, 202, 207.

<sup>259</sup> Von einer Gesetzesumgehung ist auszugehen, wenn ein Anknüpfungsfaktor in der Absicht verändert wurde, auf diese Weise von zwingenden Bestimmungen des ansonsten anwendbaren Rechts abweichen zu können; *Loussouarn/Bourel*, Droit international privé, Rn. 507 i.V.m. 264 ff.; *Mayer*, Droit international privé, Rn. 391 f. Die Annahme einer Gesetzesumgehung ist eng verknüpft mit der – oben erörterten – französischen Doktrin der unbedingten Anwendung des vom französischen Kollisionsrecht berufenen Rechts: Häufig dürfte in Fällen der Gesetzesumgehung schon wegen Verstoßes gegen diese Voraussetzung die Anerkennung und Vollstreckung des Urteils ausgeschlossen sein.

<sup>260</sup> *Mayer*, Droit international privé, Rn. 393 ff.

<sup>261</sup> „Compétence judiciaire“; vgl. *Loussouarn/Bourel*, Droit international privé, Rn. 502 ff.

a) *Ausschließliche französische Zuständigkeit*

Ist nach französischem Verfahrensrecht ein französisches Gericht ausschließlich zuständig, ist ausgeschlossen, dass einem ausländischen Gericht dennoch eine Anerkennungszuständigkeit zuerkannt wird.<sup>262</sup> Diese an sich nicht seltene Regelung<sup>263</sup> erlangt erst durch die Vorschriften der Artt. 14 und 15 c.c. besondere Bedeutung. Nach diesen Vorschriften sind französische Gerichte stets ausschließlich zuständig, wenn ein Franzose an dem streitigen Rechtsverhältnis beteiligt ist – sei es als Gläubiger, sei es als Schuldner.<sup>264</sup> In der französischen Rechtsprechung wurde diese Regel jedenfalls insoweit auf Personen mit Wohnsitz in Frankreich ausgedehnt, als diese nicht im Ausland verklagt werden durften.<sup>265</sup> Diese auf den ersten Blick äußerst anerkennungsfeindliche Regelung, wird indes durch die Dispositivität der Artt. 14 f. c.c. aufgeweicht. Da die ausschließliche Zuständigkeit französischer Gerichte bei Beteiligung eines Franzosen einzig der Privilegierung des französischen Beteiligten zu dienen bestimmt ist, kann letzterer auf die Anwendung der Vorschrift verzichten.<sup>266</sup> Ein solcher Verzicht ist etwa dann anzunehmen, wenn der Franzose selbst vor einem ausländischen Gericht geklagt hat. Daher ist das Franzosenprivileg der Artt. 14 f. c.c. praktisch unbeachtlich, wenn der Franzose Gläubiger eines Anspruchs ist. Auch sind Fälle vom Verzicht erfasst, in denen der französische Kläger etwa im Wege der Widerklage selbst zu einer Leistung verurteilt wird.<sup>267</sup> Auch die Vereinbarung eines Gerichtsstandes außerhalb Frankreichs stellt einen Verzicht auf das Franzosenprivileg dar.<sup>268</sup> Gleiches gilt für die rügelose Einlassung.<sup>269</sup> Ein Verzicht wird ferner angenommen,

---

<sup>262</sup> *Loussouarn/Bourel*, Droit international privé, Rn. 503; *Mayer*, Droit international privé, Rn. 374 ff. *Fricke*, IPRax 1989, 202, 203.

<sup>263</sup> Vgl. etwa zum polnischen Recht unten D. III. 2, sowie zu den bilateralen Abkommen mit Österreich, Griechenland oder den Niederlanden unten § 3. A. III, V. und VI.

<sup>264</sup> Vgl. Cour de cassation 27. März 1984, Rev. crit. 1985, 656, 657; *Mayer*, Droit international privé, Rn. 376; *Mezger*, in: FS Nagel, S. 246, 248; *Fricke*, IPRax 1989, 202, 204.

<sup>265</sup> Cour de cassation, Urt. v. 5. Mai 1962, Rev. crit. 1963, 99, 100. Dogmatisch wird dies bewirkt, indem der französische Wohnsitz eines Beklagten zum ausschließlichen Gerichtsstand erhoben wird; *Fricke*, IPRax 1989, 202, 204.

<sup>266</sup> Cour de cassation, Urt. v. 9. November 1971, Rev. crit. 1972, 314, 316; *Fricke*, IPRax 1989, 202, 204.

<sup>267</sup> *Fricke*, IPRax 1989, 202, 204.

<sup>268</sup> *Fricke*, IPRax 1989, 202, 204.

<sup>269</sup> Cour de cassation, Urt. v. 25. Juni 1974, Clunet 1975, 102, 103.

wenn sich der Urteilsschuldner im Exequaturverfahren nicht auf das Privileg beruft.<sup>270</sup>

#### b) Zuständigkeit nach französischem IZVR

Ist eine ausschließliche französische Zuständigkeit nicht gegeben, so wird weiterhin geprüft, ob das Ursprungsgericht international zuständig war.<sup>271</sup> Zur Feststellung dessen wendet das französische Vollstreckungsgericht seine Zuständigkeitsregeln spiegelbildlich an.<sup>272</sup>

#### 5. Vollstreckungsgegeneinwände

Streitige Vollstreckungsgegeneinwände können nach ständiger Rechtsprechung im Exequaturverfahren nicht geltend gemacht werden.<sup>273</sup> Allerdings führt die unstrittige Befriedigung des Gläubigers zu einem Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses für das Exequaturverfahren.<sup>274</sup>

#### IV. Vollstreckungsgegenklage

Eine Vollstreckungsgegenklage gegen die für vollstreckbar erklärte Entscheidung ist in Frankreich zwar grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass französische Gerichte international zuständig sind. Eine Zuständigkeit kann sich dabei nur aus den allgemeinen Regeln ergeben.<sup>275</sup>

#### V. Fazit

Die Vollstreckung ausländischer Urteile in Frankreich ähnelt, was das Verfahren angeht, stark der deutschen Regelung. Dagegen bestehen hinsichtlich der Voraussetzungen einer Anerkennung und Vollstreckung prima facie wesentliche Unterschiede: Bei der Beurteilung der Anerkennungszuständigkeit des Ursprungsgerichts legt das französische Recht einen äußerst strengen Maßstab an. Ziel ist der Schutz von Personen mit

---

<sup>270</sup> Cour de cassation, Urt. v. 2. Mai 1979, Rev. crit. 1980, 362, 363; Cour de cassation, Urt. v. 1. Juli 1981, Rev. crit. 1981, 721, 722; Mayer, Droit international privé, Rn. 376.

<sup>271</sup> Hök, in: Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, Band 1, Anm. 7.6. zu Frankreich; Fricke, IPRax 1989, 202, 204.

<sup>272</sup> Mayer, Droit international privé, Rn. 372; Hök, in: Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, Band 1, Anm. 7.6. zu Frankreich; Fricke, IPRax 1989, 202, 205.

<sup>273</sup> Tribunal de Grande Instance de la Seine, Urt. v. 15. Juni 1966, Clunet 1967, 401; 402 f.; vgl. zu den krit. Stimmen in der französischen Literatur Nelle, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 45 f.

<sup>274</sup> Cour de Cassation, Urt. v. 19. November 1997, Rev. crit. dr. int. priv. 1997, 94, 94.

<sup>275</sup> Nelle, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 38 ff., insb. 41 f.

französischer Staatsbürgerschaft oder französischem Wohnsitz. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass diese Rechtslage im Ergebnis nicht wesentlich von derjenigen Rechtslage abweicht, die beispielsweise im deutsch-britischen Abkommen vereinbart wurde. Auch dort wird eine Zuständigkeit in einem anderen Staat als dem Wohnsitzstaat des Beklagten nur zugelassen, wenn entweder der Leistungsschuldner selbst Kläger ist, oder er sich im Wege der Gerichtsstandsvereinbarung oder rügelosen Einlassung der Gerichtsbarkeit des Ursprungsstaates unterworfen hat.

Bemerkenswert ist indes, dass ausländische Urteile in Frankreich unabhängig davon vollstreckt werden, ob dies im Ursprungsstaat umgekehrt mit französischen Urteilen der Fall ist. Die mangelnde Verbürgung der Gegenseitigkeit stellt kein Anerkennungs- und Vollstreckungshindernis dar.

## C. Skizze der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in England

### I. Überblick

Das englische Verfahrensrecht unterscheidet hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile zwischen Urteilen aus Staaten, mit denen vertragliche Beziehungen bestehen,<sup>276</sup> und Urteilen aus Staaten, bei denen dies nicht der Fall ist. Besteht zu einem anderen Staat ein Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen, so werden die Urteile der Gerichte dieses Staates im Wege der sog. *registration* für vollstreckbar erklärt. Rechtsgrundlage hierfür ist das jeweilige Abkommen in Verbindung mit dem *Foreign Judgment (Reciprocal Enforcement) Act 1933* (JFA). Der JFA bezieht sich – ebenso wie die nach ihm ausgerichteten Staatsverträge – allerdings ausschließlich auf die Urteile „oberer“ Gerichte.<sup>277</sup> Urteile niederer Gerichte und Urteile von Gerichten solcher Staaten, zu denen keine staatsvertraglichen Gegenseitigkeitsbeziehungen bestehen, müssen durch eine erneute Klage im Vollstreckungsstaat – der sog. *action on the foreign judgment* (Judikatsklage) – gleichsam ins englische Recht überführt werden. Innerhalb seines Anwendungsbereichs

---

<sup>276</sup> Oder bei denen die Gegenseitigkeit im Wege einer sog. „*Order in Council*“ festgestellt worden war; letzteres ist jedoch soweit ersichtlich nie der Fall gewesen.

<sup>277</sup> Hinsichtlich deutscher Gerichte also auf Landgerichte, Oberlandesgerichte, das Bayrische Oberste Landesgericht und den Bundesgerichtshof; nicht umfasst waren dagegen Urteile der Amtsgerichte – und damit auch die Vollstreckungsbescheide des Mahnverfahrens; vgl. *Bunge*, Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung in England, S. 226; vgl. zur parallelen Regelung im deutsch-britischen Abkommen unten § 3 A. IV. 1.

beansprucht der JFA Vorrang: Ein Urteil darf nur durch registration, nicht aber im Wege der action on the foreign judgment für vollstreckbar erklärt werden.<sup>278</sup>

Sowohl die registration als auch die action on the foreign judgment sind auf Urteile beschränkt, die zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme verpflichten. Urteile auf Herausgabe einer Sache, auf Leistung einer vertretbaren Sache oder auf Unterlassung können weder auf die eine noch auf die andere Weise für vollstreckbar erklärt werden. Vielmehr müsste in diesen Fällen eine erneute Klage in der Sache erhoben werden.<sup>279</sup>

## II. Action on the foreign judgement

### 1. Verfahren

Bereits seit dem 17. Jahrhundert haben englische Gerichte ausländische Urteile anerkannt und vollstreckt.<sup>280</sup> Rechtspolitische Grundlage hierfür war das Prinzip der *comity*. Englische Gerichte wollten auf diese Weise erreichen, dass – im Gegenzug – englische Gerichte im Ausland ebenfalls anerkannt und vollstreckt werden.<sup>281</sup> Aus dieser rechtspolitischen Grundlage entwickelte sich später die rechtsdogmatische *doctrine of obligation*, wonach jedes Urteil eine Verpflichtung des unterlegenen Beklagten zur Zahlung der eingeklagten Summe darstellt.<sup>282</sup> Diese Verpflichtung konnte im Wege einer neuen Klage, der *action on the foreign judgment* durchgesetzt werden; das in diesem neuen Verfahren ergangene Urteil stellt einen neuen vollstreckbaren Titel dar. Im Unterschied zu einem neuen Verfahren in der Sache<sup>283</sup> gründet sich das Urteil einer *action on the foreign judgment* nicht auf die ursprüngliche Zahlungsverpflichtung, sondern betrachtet das ausländische Urteil als eigenständige Zahlungsverpflichtung.<sup>284</sup>

<sup>278</sup> Sect. 6 JFA.

<sup>279</sup> Bunge, Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung in England, S. 227.

<sup>280</sup> Briggs, in: Dicey, Morris & Collins, Rn. 14-006.

<sup>281</sup> Müller/Hök, JurBüro 1988, 413, 424; Briggs, in: Dicey, Morris & Collins, Rn. 14-006.

<sup>282</sup> Grundlegend *Russel v. Smyth*, (1842) 9 M. & W. 810; *Williams v. Jones*, (1845) 13 M. & W. 628; *Godard v. Gray* (1870) L.R. 6 Q.B. 139; *Schibsby v. Westenholz*, (1870) LR 6 QB 155; vgl. *Ehrenzweig/Jayme*, Private International Law, Vol. II, 54; Müller/Hök, JurBüro 1988, 413, 424.

<sup>283</sup> Eine neue Klage in der Sache war ursprünglich neben der action on the foreign judgment möglich. Erst mit Beitritt des Vereinigten Königreichs zum EuGVÜ 1982 wurde ein ausländisches Urteil als Hinderungsgrund für ein erneutes Verfahren in der Sache vor englischen Gerichten angesehen; Müller/Hök, JurBüro 1988, 413, 424.

<sup>284</sup> Bunge, Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung in England, S. 226 f.; *Chroziel/Westin*, ZVglRWiss 87 (1988), 145, 167. Weil jedoch das ausländische Urteil nicht selbst vollstreckt, sondern – gleich einem Vertrag – lediglich als anspruchsbegrün-

Weil das Vollstreckungsgericht insofern lediglich das Urteil des Ursprungsgerichts, nicht aber den gesamten Sachverhalt zu prüfen hat, kann die *action on the foreign judgment* im summarischen Verfahren (*summary judgment*) ergehen.<sup>285</sup> Der Titelgläubiger kann durch die eidliche Versicherung (*affidavit*), ihm stehe der Betrag zu, eine mündlichen Verhandlung anberaumen, in der sofort das Vollstreckbarkeitsurteil ergeht. Dieses Urteil kann der Schuldner lediglich verhindern, indem er seinerseits durch eidliche Versicherung oder sonstige Beweise belegt, dass wirksame Einwendungen bestehen.<sup>286</sup>

## 2. Voraussetzungen

Voraussetzung für eine wirksame Pflichtenbegründung durch das ausländische Urteil ist zunächst, dass das Urteil *final and conclusive* ist. Dies bedeutet jedoch nur, dass vorläufige oder Zwischen-Urteile – etwa im einstweiligen Rechtsschutz ergangene Beschlüsse – nicht vollstreckbar sind. Der Begriff *final and conclusive* setzt dagegen keineswegs Rechtskraft des zu vollstreckenden Urteils voraus.<sup>287</sup> Allerdings muss das Urteil im Ursprungsstaat vollstreckbar sein.<sup>288</sup>

Aufgrund der Betrachtungsweise des ausländischen Urteils als lediglich „pflichtenbegründend“ war eine *révision au fond* zunächst nicht ausgeschlossen. Vielmehr wurde vertreten, ein ausländisches Urteil könne nur dann Pflichten begründen, wenn es inhaltlich fehlerfrei sei. Dieser Ansatz wurde jedoch bereits Ende des 19. Jahrhunderts verworfen: Im Unterschied zur erneuten Klage in der Sache müsse bei der *action on the foreign judgment* das Ergebnis des ausländischen Urteils hingenommen werden; eine *révision au fond* sei daher verboten.<sup>289</sup> Allerdings lassen englische Gerichte den Einwand zu, neu entdeckte Beweise stellten die Gültigkeit des Urteils in Frage.<sup>290</sup>

---

dend angesehen wird, gilt für die Beantragung der Vollstreckung die sechsjährige Verjährungsfrist, die für vertragliche Ansprüche gilt. Demgegenüber ist die Vollstreckung englischer Urteile zwölf Jahre lang möglich; *Chroczel/Westin*, ZVglRWiss 87 (1988), 145, 167.

<sup>285</sup> *Bunge*, Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung in England, S. 227; *Briggs*, in: *Dicey, Morris & Collins*, Rn. 14-009. Vgl zum *summary judgment* etwa *von Bernstorff*, RIW 1985, 367, 370.

<sup>286</sup> *Bunge*, Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung in England, S. 227.

<sup>287</sup> *Beatty v. Beatty*, (1924) 1 K.B. 807; *Müller/Hök*, JurBüro 1988, 413, 425; *Mosheim*, JZ 1952, 650, 651; *Briggs*, in: *Dicey, Morris & Collins*, Rn. 14-021.

<sup>288</sup> *Chroczel/Westin*, ZVglRWiss 87 (1988), 145, 168.

<sup>289</sup> *Godard v. Gray* (1870) L.R. 6 Q.B. 139; *Schibsby v. Westenholz*, (1870) LR 6 QB 155; *Briggs*, in: *Dicey, Morris & Collins*, Rn. 14-110; *Castrique v. Imrie*, (1861-1873) All E.R. Rep. 508; *Müller/Hök*, JurBüro 1988, 413, 424; *Mosheim*, JZ 1952, 650, 651.

<sup>290</sup> *Chroczel/Westin*, ZVglRWiss 87 (1988), 145, 169.



Einen Ordre-public-Vorbehalt im klassischen kontinentaleuropäischen Sinne kennt das englische Recht nicht. Stattdessen bestehen drei unabhängige Fallgruppen, die zusammen den Anwendungsbereich des Ordre-public-Vorbehalts abdecken:

Die Fallgruppe der *public policy* ähnelt dem kontinentalrechtlichen *materiellen ordre public*, der Verstoß gegen die *natural justice* bildet das Korrelat zum *verfahrensrechtlichen ordre public*<sup>291</sup> und dem rechtlichen Gehör bei der Verfahrenseinleitung.<sup>292</sup>

Beide Fallgruppen greifen jedoch ineinander: So stellt es nach englischem Recht einen Verstoß gegen *natural justice* dar, wenn das zu vollstreckende Urteil unter Missachtung einer zugunsten englischer Gerichte lautenden Gerichtsstandsvereinbarung zustande kam.<sup>293</sup> War aufgrund dieses Umstandes bereits eine *antisuit injunction* englischer Gerichte ergangen und hatte der Kläger diese missachtet, so liegt ein Verstoß gegen die *public policy* vor.<sup>294</sup> Ein Verstoß gegen die *public policy* wird ferner bei Entgegenstehen früher ergangener englischer Entscheidungen angenommen.<sup>295</sup> Keinen Verstoß gegen die *public policy* stellt dagegen die Verurteilung zu *exemplary* oder *punitive damages* dar.<sup>296</sup>

Die Fallgruppe des *fraud*, also der Urteilserschleichung bzw. des Prozessbetrugs, wird keiner der beiden vorgenannten Fallgruppen zugeordnet.<sup>297</sup> Dieser dritte Vorbehalt wird von der englischen Rechtsprechung eng ausgelegt. So wird eine ausländische Entscheidung, obwohl

---

<sup>291</sup> Eine Vollstreckung des ausländischen Urteils ist ausgeschlossen, wenn dieses unter eklatanten Verfahrensfehlern zustande gekommen ist. "If a judgment is pronounced by a foreign court within its jurisdiction and in a matter with which it is competent to deal, English courts never investigate the propriety of proceedings in the foreign court unless they offend against English view of substantial justice"; *Pemberton v. Hughes*, (1899) 1 Ch 781; zu einschränkenden Tendenzen in der englischen Literatur vgl. *Georganti*, Die Zukunft des Ordre-public-Vorbehalts, 72 f.

<sup>292</sup> *Mosheim*, JZ 1952, 650, 651, *Chroczel/Westin*, ZVglRWiss 87 (1988), 145, 169.

<sup>293</sup> *Phillip Alexander Securities & Futures Ltd. v. Bamberger*, (1997) ILPr 79; vgl. *Briggs*, in: Dicey, Morris & Collins, Rn. 14-207.

<sup>294</sup> Konkret beruhte dieses Ausweichen auf die Missachtung der englischen *antisuit injunction* darauf, dass ein Abstellen auf die Missachtung der Gerichtsstandsklausel unter dem EuGVÜ nicht mehr zulässig ist, Art. 28 Abs. 1, 3 EuGVÜ.

<sup>295</sup> *Vervaeke v. Smith*, (1983) 1 AC 145, vgl. *Briggs*, in: Dicey, Morris & Collins, Rn. 14-145.

<sup>296</sup> *SA Consortium General Textiles v. Sun & Sand Agencies Ltd.*, (1987) QB 279; vgl. *Briggs*, in: Dicey, Morris & Collins, Rn. 14-146.

<sup>297</sup> Erstmals Court of Appeal, Urt. v. 3. November 1882 (*Abouloff v. Oppenheimer*), 10 QBD 295; vgl. *Briggs*, in: Dicey, Morris & Collins, Rn. 14-206; zur Entwicklung ausführlich *Georganti*, Die Zukunft des Ordre-public-Vorbehalts, 69 ff.

durch Prozessbetrug erschlichen, dann vollstreckt, wenn dem Schuldner im Ursprungsstaat ein Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden hat.<sup>298</sup>

Ferner muss das ausländische Ursprungsgericht nach englischem IZVR international zuständig gewesen sein.<sup>299</sup> Eine internationale Zuständigkeit bejaht das englische Recht insbesondere in fünf Fällen,<sup>300</sup> nämlich wenn der Beklagte Staatsangehöriger des Gerichtsstaates ist, er dort seine residence hat, er sich durch Gerichtsstandsvereinbarung oder rügelose Einlassung der fremden Gerichtsbarkeit unterworfen hat oder – wenn es sich um einen Widerbeklagten handelt – er das Verfahren als Kläger selbst im Ausland anhängig gemacht hat.

Bemerkenswert ist, dass – als Konsequenz der doctrine of obligation – englische Gerichte für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile nicht voraussetzen, dass umgekehrt die Gerichte des Ursprungsstaates auch englische Urteile anerkennen und vollstrecken.<sup>301</sup> Der Versagungsgrund der mangelnden Verbürgung der Gegenseitigkeit, wie ihn § 328 Abs. Nr. 5 im deutschen Recht normiert, besteht im englischen Recht genauso wenig wie im französischen Recht.

Nachträglich entstandene Einwendungen gegen den titulierten Anspruch können sowohl im Rahmen der *action on the foreign judgment* berücksichtigt werden als auch im Wege einer sog. *action to set aside the judgment*.<sup>302</sup> Die *action to set aside the judgment* ist mit der deutschen Vollstreckungsgegenklage vergleichbar; sie stellt eine eigenständige Klage dar, mit der nachträgliche Einwendungen gegen rechtskräftig titulierte Ansprüche geltend gemacht werden können.<sup>303</sup>

### 3. Fazit

Die Vollstreckbarerklärung mittels *action on the foreign judgment* unterscheidet sich weder hinsichtlich des Verfahrens noch hinsichtlich der Voraussetzungen wesentlich von dem deutschen Exequaturverfahren. Zum einen ergeht die Vollstreckbarerklärung im kontradiktorischen – wenn auch summarischen – Verfahren, was einen vergleichsweise großen Zeit-

---

<sup>298</sup> *Interdesco v. Nullfire*, (1992) 1 Lloyd's Rep. 180; ebenso die in England h.M., vgl. *Hau*, IPRax 1996, 323.

<sup>299</sup> *Sirdar Gurdyal v. Rajah of Faridkote*, (1984) AC 670; *Müller/Hök*, JurBüro 1988, 413, 424 f.; *Briggs*, in: Dicey, Morris & Collins, Rn. 14-049.

<sup>300</sup> *Müller/Hök*, JurBüro 1988, 413, 424 f.; vgl. ferner *Briggs*, in: Dicey, Morris & Collins, Rn. 14-054 ff.

<sup>301</sup> *Mosheim*, JZ 1952, 650, 651.

<sup>302</sup> *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 104. Da es sich bei der *action on the foreign judgment* um ein summarisches Verfahren handelt, kommt hinzu, dass das Urteil von dem erlassenden Gericht nachträglich jederzeit geändert oder aufgehoben werden kann.

<sup>303</sup> *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 98 f.

und Kostenaufwand bedeutet. Zum anderen sind auch die Voraussetzungen für eine Vollstreckbarerklärung nahezu identisch. So wird das Urteil zwar keiner *révision au fond*, wohl aber einer *Ordre-public-Kontrolle* unterzogen, wobei u.a. die Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung geprüft wird. Lediglich zwei Unterschiede zum deutschen Recht sind herauszustellen: Zum einen verlangt das englische Recht keine Rechtskraft der zu vollstreckenden Entscheidung, zum anderen postuliert das englische Recht kein Erfordernis der verbürgten Gegenseitigkeit.

### III. Registration

#### 1. Verfahren

Seit 1933 sieht das englische Recht die Möglichkeit einer vereinfachten Vollstreckbarerklärung vor: Durch den JFA wurde ein rechtlicher Rahmen geschaffen, innerhalb dessen eine Vollstreckbarkeit im Wege der *registration* erlangt werden kann (sec. 3). Die *registration* stellt im Vergleich zum kontradiktorischen Verfahren der *action on the foreign judgment* eine deutlich vereinfachte Möglichkeit der Vollstreckbarerklärung dar: Es genügt die bloße Registrierung des Urteils, die durch einen *solicitor ex parte* beim High Court, Queen's Bench Division, zu beantragen ist.<sup>304</sup> Dem Antrag sind eine Ausführung der Entscheidung, eine Bescheinigung der Vollstreckbarkeit sowie jeweils Übersetzungen<sup>305</sup> dieser Schriftstücke beizufügen.<sup>306</sup> Ferner bedarf die *registration* der gerichtlichen Erlaubnis (*order to give leave to register a foreign judgment*), auch diese ist dem Antrag beizufügen.<sup>307</sup> Ein zweites Verfahren ist demnach nicht mehr erforderlich; vollstreckbar ist das ausländische Urteil selbst.<sup>308</sup> Gegen den Antrag auf *registration* kann der Titelschuldner Einspruch mit dem Inhalt erheben, er habe den titulierten Geldbetrag zwischenzeitlich beglichen.<sup>309</sup>

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird von dem für die *registration* zuständigen *officer* von Amts wegen geprüft.

---

<sup>304</sup> Vgl. Sect. 2 Abs. 1 JFA sowie bspw. Art. VI Abs. 1 des deutsch-britischen Abkommens; wie die *action on the foreign judgment* unterliegt auch die Registrierung einer sechsjährigen Frist.

<sup>305</sup> Die Übersetzung muss von dem Übersetzer eidesstattlich versichert oder von einem *public notary* vorgenommen werden.

<sup>306</sup> *Bunge*, Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung in England, 228.

<sup>307</sup> *Bunge*, Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung in England, 228.

<sup>308</sup> *Mosheim*, JZ 1952, 650, 651.

<sup>309</sup> *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 104; *Bunge*, Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung in England, 230. Ist die *registration* bereits erfolgt, so ist sie bei nachgewiesener Erfüllung aufzuheben.

## 2. Voraussetzungen

Die Vollstreckbarkeitserklärung im Wege der *registration* unterliegt den Regelungen, die in dem jeweils anwendbaren bilateralen Abkommen getroffen wurden. Letztere lehnen sich wiederum jeweils eng an den JFA an, ja übernehmen diesen zumeist wortgleich. Da die einzelnen bilateralen Abkommen sich insofern kaum unterscheiden, kann hinsichtlich der dort aufgestellten Voraussetzungen für eine Vollstreckbarkeit ebenso auf die Ausführungen zum deutsch-britischen Abkommen<sup>310</sup> verwiesen werden, wie hinsichtlich der Gründe für eine Versagung von Anerkennung und Vollstreckung.

Ob Vollstreckungsgegeneinwände berücksichtigt werden dürfen, ist umstritten. Einzig die bereits genannte Möglichkeit eines Einspruchs wegen zwischenzeitlicher – also zwischen zu vollstreckendem Urteil und Antrag auf *registration* erfolgter – Zahlung wird im JFA explizit normiert.<sup>311</sup> Die wohl herrschende Ansicht folgert hieraus, dass andere Vollstreckungsgegeneinwände keine Berücksichtigung finden dürfen.<sup>312</sup> Weitgehend ungeklärt ist die Frage der Statthaftigkeit einer *action to set aside*, also eines der Vollstreckungsgegenklage vergleichbaren Rechtsbehelfs. In der Praxis wird stattdessen von der Möglichkeit des Registrierungserichts Gebrauch gemacht, die Vollstreckung aus dem registrierten Urteil vorübergehend oder sogar dauerhaft einzustellen.<sup>313</sup> Auch dieser Rechtsbehelf ist indes der Vollstreckungsgegenklage im Wesentlichen vergleichbar, weil auch mit ihm nachträgliche Umstände geltend gemacht werden können.

## 3. Fazit

Das Verfahren der *registration* stellt zwar hinsichtlich des zeitlichen und finanziellen Aufwands einen deutlichen Vorteil für den Gläubiger dar, weil er kein zweites kontradiktorisches Verfahren anstrengen muss. Hinsichtlich der Voraussetzungen, an die eine Vollstreckbarerklärung geknüpft ist, unterscheidet sich das Verfahren jedoch nicht von der *action on the foreign judgment*<sup>314</sup> – und damit auch kaum von der deutschen Rechtslage.

---

<sup>310</sup> Unten § 3 A. IV.

<sup>311</sup> Sec. 2 (1)(a); vgl. hierzu auch *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 104.

<sup>312</sup> *S.A. Consortium General Textiles v. Sun & Sand Agencies Ltd.* (1978) Q.B 279 C.A.; vgl. ferner *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 105 f.

<sup>313</sup> *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 108 f.

<sup>314</sup> Dass eine *registration* nur im Falle der verbürgten Gegenseitigkeit möglich ist, resultiert bereits aus dem Umstand, dass Grundlage für dieses Verfahren der JFA jeweils in Verbindung mit einem bilateralen Abkommen ist.

## D. Skizze der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Polen

### I. Überblick

Bis zur Reform des Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts im Rahmen der ZVGB-Novelle vom 1. März 1996<sup>315</sup> bestand in Polen eine merkwürdige rechtliche Konstellation hinsichtlich der Vollstreckung ausländischer Urteile: Zwar sah das nationale Verfahrensrecht Regeln vor, nach denen ausländische Urteile für vollstreckbar erklärt werden konnten. Die Vollstreckung eines ausländischen Urteils war jedoch nur dann möglich, wenn dies „in einem zwischenstaatlichen Vertrag vorgesehen [war]“ (Art. 1150 § 1 ZVGB a.F.).<sup>316</sup> Dies führte zu dem, dass Urteile aus den meisten Staaten der heutigen EU zwar anerkennungsfähig,<sup>317</sup> aber nicht vollstreckbar waren – bilaterale Verträge über die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen bestanden vor 1996 lediglich mit Finnland,<sup>318</sup> Griechenland,<sup>319</sup> Italien,<sup>320</sup> Lettland,<sup>321</sup> Litauen,<sup>322</sup> Österreich,<sup>323</sup> Slowakei,<sup>324</sup> Slowenien,<sup>325</sup> Tschechien<sup>326</sup> und Ungarn<sup>327</sup>. Zum anderen resultierte die Verzahnung von nationalen Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen und bilateraler Vereinbarung in der paradoxen Konstellation, dass die nationalen Regelungen zur Vollstreckung ausländischer Urteile weitgehend unangewendet blieben: Entweder es lag ein Staatsvertrag vor, dann war dieser vorrangig; oder aber es bestand kein Abkommen, dann war eine Vollstreckung des ausländischen Urteils wegen mangelnder Verbürgung der Gegenseitigkeit ausgeschlossen.

<sup>315</sup> Dziennik Ustaw [poln. Gesetzblatt] 1996, Nr. 43, Pos. 189; in Kraft getreten am 1. Juli 1996.

<sup>316</sup> Art. 1150 § 1 a.F. (abgedruckt im Anhang) verwies im Wesentlichen auf die Voraussetzungen der Anerkennung. Vgl. zu den Ausnahmen im Bereich des Unterhaltsrechts *Bytomski*, FamRZ 1997, 986, 988.

<sup>317</sup> Die Anerkennung war auch ohne diesbezügliche bilaterale Vereinbarung möglich; vgl. Artt. 1145 ff.; dazu *Schulze*, in: Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, Band 2, Anm. 7 zu Polen.

<sup>318</sup> Vom 27. Mai 1980.

<sup>319</sup> Vom 24. Oktober 1979.

<sup>320</sup> Vom 28. April 1992.

<sup>321</sup> Vom 23. Februar 1994.

<sup>322</sup> Vom 26. Januar 1993.

<sup>323</sup> Vom 11. Dezember 1963.

<sup>324</sup> Vertrag mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 4. August 1961; abgelöst durch Vertrag vom 21. Dezember 1987.

<sup>325</sup> Vertrag mit der Föderalen Volksrepublik Jugoslawien vom 6. Februar 1960.

<sup>326</sup> Vertrag mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 4. August 1961; abgelöst durch Vertrag vom 21. Dezember 1987.

<sup>327</sup> Vom 6. März 1959.

Diese Rechtslage änderte sich erst mit der Reform von 1996. Heute sieht Art. 1150 § 1 ZVGB lediglich die Voraussetzung der Gegenseitigkeit vor, wie sie auch das deutsche Recht kennt. Danach ist eine Gegenseitigkeit dann zu bejahen, wenn polnische Urteile im entsprechenden Staat ebenfalls anerkannt werden.<sup>328</sup> Eines diesbezüglichen Staatsvertrages mit dem Ursprungsstaat bedarf es nicht mehr.

## II. Verfahren

Auch in Polen muss die Vollstreckbarerklärung in einem kontradiktorischen Verfahren mit mündlicher Verhandlung erstritten werden.<sup>329</sup> Die Entscheidung ergeht als Beschluss und ist mit einer Beschwerde anfechtbar; gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluss ist nur noch die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig.<sup>330</sup> Erst nach Rechtskraft des Beschlusses wird dem Urteil die Vollstreckungsklausel erteilt; dies muss allerdings gesondert beantragt werden<sup>331</sup>. Die Vollstreckungsklausel bewirkt, dass das ausländische Urteil wie ein inländisches zu behandeln ist<sup>332</sup>.

## III. Voraussetzungen

Ist das Gegenseitigkeitserfordernis gewahrt,<sup>333</sup> so ist die ausländische Entscheidung gem. Art. 1150 § 1 ZVGB in Polen vollstreckbar, wenn sie auch im Ursprungsstaat vollstreckbar ist (Nr. 1) und die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen (Nr. 2 i.V.m. Art. 1046 § 1 Nr. 1 bis 6 ZVGB). Dies bedeutet im Einzelnen:

---

<sup>328</sup> Weyde, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile in Polen, 85 f. mit Hinweisen zu einer Literaturansicht, die auf die Vergleichbarkeit der materiellen Anerkennungsvoraussetzungen abstellt.

<sup>329</sup> Art. 1151 § 2 ZVGB, vgl. hierzu Schulze, in: Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, Band 2, Anm. 8.2.2. zu Polen.

<sup>330</sup> Art 1151 § 2 ZVGB; Schulze, in: Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, Band 2, Anm. 8.2.2 zu Polen, weist ferner auf die Möglichkeit der Kassation gem. art. 392 § 1 ZVGB hin.

<sup>331</sup> Art 1151 § 3 ZVGB; Schulze, in: Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, Band 2, Anm. 8.2.2 zu Polen.

<sup>332</sup> Schulze, in: Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, Band 2, Anm. 8.2.2 zu Polen.

<sup>333</sup> Entsprechend war nach alter Rechtslage Voraussetzung, dass das Erfordernis eines zwischenstaatlichen Vertrages erfüllt war und dieser keine vorrangigen Regelungen vorsah. Ansonsten entspricht die alte Rechtslage im Wesentlichen dem heute geltenden Recht, so dass in der Folge lediglich das geltende Recht beispielhaft behandelt werden soll.

### 1. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit

Das in Polen zu vollstreckende Urteil muss im Ursprungsstaat sowohl vollstreckbar sein – das verlangt Art 1050 § 1 Nr. 1 ZVGB selbst – als auch in formeller Rechtskraft erwachsen sein (Art. 1150 § 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 1046 § 1 Nr. 1 ZVGB). Nach neuerer Rechtsprechung kann die Rechtskraft ausschließlich mit einem entsprechenden Vermerk im zu vollstreckenden Urteil bewiesen werden.<sup>334</sup>

### 2. Anerkennungszuständigkeit

Gem. Art. 1046 § 1 Nr. 2 ZVGB ist eine Anerkennungszuständigkeit des Ursprungsgerichts nur zu bejahen, wenn nach polnischem Recht weder polnische Gerichte noch die Gerichte eines dritten Staates ausschließlich zuständig waren.<sup>335</sup> Die Kontrolle der Anerkennungszuständigkeit dient nicht in erster Linie dem Ziel des Beklagtenschutzes, sondern soll der staatlichen Souveränität Polens Geltung verschaffen.<sup>336</sup>

Dabei sieht das polnische IZVR eine ausschließliche Zuständigkeit der eigenen Gerichte in den Fällen vor, in denen die personale oder territoriale Souveränität des Staates betroffen ist, so etwa bei einer durch Staatsangehörigkeit und Wohnsitz begründeten engen Verbindung der Parteien zu Polen oder bei Belegenheit eines streitbefangenen Grundstücks in Polen.<sup>337</sup>

Eine wesentlich schwerere Hürde für die Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Urteils stellt in der Praxis das Verbot der Umgehung einer ausschließlichen Zuständigkeit eines Drittstaates dar: Gerade im Verhältnis zu den Staaten des ehemaligen Ostblocks bestehen zahlreiche bi- oder multilaterale Abkommen, die zumeist umfangreiche Zuständigkeitsregelungen enthalten. Solche völkervertraglich vereinbarten Zuständigkeiten gelten sämtlich als ausschließlich i.S.d. Art. 1046 § 1

---

<sup>334</sup> Weyde, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile in Polen, 92 ff. unter Verweis auf OG, Beschluss vom 6. Juni 1977, OSNCP 1978, Pos. 51; – krit. Schulze, in: Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, Band 2, Anm. 7.1.3. zu Polen.

<sup>335</sup> Eine solche ausschließliche Zuständigkeit darf weder zum Zeitpunkt der Entscheidung selbst bestanden haben, noch darf sie zum Zeitpunkt der Vollstreckbarerklärung bestehen; vgl. Schulze, in: Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, Band 2, Anm. 7.1.4. zu Polen unter Verweis auf OG, Beschluss vom 15. Juli 1978, OSNCP 1979, Pos. 120.

<sup>336</sup> Weyde, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile in Polen, 95.

<sup>337</sup> Die ausführlichen Gerichtsstände sind in den Artt. 1097-1110 ZVGB normiert; vgl. hierzu ausführlich Weyde, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile in Polen, 96 ff.

Nr. 2 ZVGB, und zwar selbst dann, wenn diese im Einzelfall vertraglich nicht festgelegt ist.<sup>338</sup>

### 3. Keine Verletzung rechtlichen Gehörs

Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils sind ferner dann ausgeschlossen, wenn keine ausreichende Möglichkeit zur Verteidigung gegeben bzw. ein prozessunmündiger Beklagter nicht ausreichend vertreten war (Art. 1046 § 1 Nr. 3 ZVGB). Von einer fehlenden Verteidigungsmöglichkeit ist insbesondere dann auszugehen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde. Hierfür wird grundsätzlich die Vorlage einer vom Beklagten unterschriebenen Empfangsbestätigung verlangt. Allerdings gelten Zustellungsmängel als geheilt, wenn der Kläger beweisen kann, dass der Beklagte tatsächlich Kenntnis von der Verfahrenseinleitung erhalten hat.<sup>339</sup>

Wurde die Klage in Polen zugestellt, so wird weiter verlangt, dass sie in polnischer Sprache verfasst ist. Eine Klage in fremder Sprache ist nur unter zwei Voraussetzungen zulässig: es muss sich ohne Weiteres ein Übersetzer finden lassen<sup>340</sup> und der Beklagte muss die fremdsprachige Klageschrift freiwillig angenommen haben.<sup>341</sup>

Der Versagungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs beschränkt sich nicht – wie etwa § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO – auf die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks, sondern schützt das rechtliche Gehör der Parteien während des gesamten Verfahrens.

### 4. Keine entgegenstehende Rechtskraft

Auch das polnische Recht kennt den Versagungsgrund entgegenstehender Rechtskraft; Art. 1046 § 1 Nr. 4 ZVGB enthält diesbezüglich eine äußerst restriktive Vorschrift: Eine ausländische Entscheidung ist nur dann vollstreckbar, wenn sie in Rechtskraft erwachsen ist, bevor die Sache

---

<sup>338</sup> Vgl. *Schulze*, in: Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, Band 2, Anm. 7.1.4. zu Polen unter Verweis auf OG, Beschluss vom 23. August 1966, *Panstwo i Prawo* 1968, Nr. 4-5, 811.

<sup>339</sup> Vgl. *Schulze*, in: Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, Band 2, Anm. 7.1.5. zu Polen.

<sup>340</sup> Das dürfte etwa für die deutsche Sprache ebenso der Fall sein, wie für die englische und französische.

<sup>341</sup> *Schulze*, in: Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, Band 2, Anm. 7.1.5. zu Polen.



entweder von einem polnischen Gericht rechtskräftig entschieden oder vor einem polnischen Gericht rechtshängig gemacht worden ist.<sup>342</sup>

Ungeregelt ist indes der Fall der entgegenstehenden Rechtskraft eines Urteils, das in einem Drittstaat ergangen ist.<sup>343</sup> In einem solchen Fall wird zunächst geprüft, ob die Rechtsordnungen beider Ursprungsstaaten derselben Entscheidung Vorrang gewähren würden. Erst wenn dies nicht der Fall ist, wird das polnische Binnenrecht angewendet.<sup>344</sup>

### 5. *Ordre public*

Eine Vollstreckung ausländischer Entscheidungen kann ferner verweigert werden, wenn dies gegen den polnischen *ordre public* verstieße (Art. 1146 § 1 Nr. 5 ZVGB). Von diesem Versagungsgrund wird jedoch nur äußerst restriktiv Gebrauch gemacht.<sup>345</sup> Der *ordre public* ist verletzt, wenn die Vollstreckung einer Entscheidung im Widerspruch zu der Souveränität des polnischen Staates oder zu den grundlegenden Prinzipien des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Systems steht.<sup>346</sup>

Ein *Ordre-public*-Verstoß wird in erster Linie angenommen, wenn die Entscheidung rechtsmissbräuchlich zustande kam, etwa wenn sie durch betrügerische Machenschaften erschlichen wurde.<sup>347</sup> Ein *Ordre-public*-Verstoß liegt ferner stets dann vor, wenn der Grundsatz der materiellen Wahrheit in erheblicher Weise verletzt wurde. Dies kann etwa bei der Anwendung von Präklusionsvorschriften der Fall sein, da diese dem polnischen Recht wesensfremd sind.<sup>348</sup>

Vereinzelt wurde eine Versagung der Vollstreckung wegen *Ordre-public*-Verstoßes jedoch verneint, wenn der Schuldner die Möglichkeit hatte, im Ursprungsstaat einen Rechtsbehelf einzulegen.<sup>349</sup>

---

<sup>342</sup> Vgl. eingehend zum Versagungsgrund entgegenstehender Rechtskraft und Rechtshängigkeit *Weyde*, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile in Polen, 119 ff.

<sup>343</sup> *Schulze*, in: Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, Band 2, Anm. 7.1.6. zu Polen.

<sup>344</sup> *Weyde*, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile in Polen, 84.

<sup>345</sup> *Weyde*, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile in Polen, 125.

<sup>346</sup> *Schulze*, in: Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, Band 2, Anm. 7.1.7. zu Polen, nennt Verstöße gegen die Gleichberechtigung aufgrund von Geschlecht, Rasse oder Religion als Beispiel.

<sup>347</sup> *Weyde*, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile in Polen, 132 f. unter Verweis auf OG, Urt. v. 26. Juli 1978, II CR 248/78, nicht veröffentlicht.

<sup>348</sup> *Weyde*, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile in Polen, 131 unter Verweis auf OG vom 26. November 1981, IV CR 422/81, OSNCP 5-6/1982, Pos. 85.

<sup>349</sup> *Weyde*, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile in Polen, 129 unter Verweis auf OG, Urt. v. 26. November 1981, IV CR 422/81, OSNCP 5-6/1982, Pos. 85.

## 6. Keine Umgehung polnischen Rechts

Ein ausländisches Urteil ist nicht vollstreckbar, wenn das Ursprungsgericht polnisches Recht unangewendet gelassen hat, obwohl es hätte angewendet werden müssen (Art. 1046 § 1 Nr. 6 ZVGB).<sup>350</sup> Letzteres bestimmt sich nach den Regeln des polnischen Kollisionsrechts.<sup>351</sup> Die Nichtanwendung polnischen Rechts ist allerdings unschädlich, wenn sich das angewendete fremde Recht nicht wesentlich vom polnischen Recht unterscheidet. Diese Ausnahme wird von polnischen Gerichten extensiv ausgelegt: Eine Abweichung der fremden Rechtsordnung von der polnischen wird nur als wesentlich eingestuft, wenn sie den Grundsätzen des polnischen Rechts zuwiderläuft. Im Ergebnis geht der Anwendungsbereich dieses Versagungsgrundes daher kaum über eine *Ordre-public*-Prüfung hinaus.<sup>352</sup>

## 7. Vollstreckungsgegenwände

Nachträglich entstandene materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch dürfen im polnischen Exequaturverfahren nicht berücksichtigt werden. Sie können jedoch nach erteiltem Exequatur im Wege der Vollstreckungsgegenklage nach Art. 840 ZVGB geltend gemacht werden.

## 8. Fazit

Der Vorrang des inländischen Rechts ist in Polen deutlich stärker betont, als dies etwa in Deutschland, Frankreich oder Großbritannien der Fall ist. Dies zeigt sich weniger in dem Versagungsgrund der Umgehung polnischen Rechts als vielmehr in dem Versagungsgrund der entgegenstehenden Rechtskraft. Während in den bisher betrachteten Rechtsordnungen die Zeitpunkte der Rechtskraft im Inland und der Rechtskraft im Ausland miteinander verglichen werden – respektive der Rechtshängigkeit eines Verfahrens im Inland mit derjenigen im Ausland –, wird in Polen der Zeitpunkt der Rechtskraft des ausländischen Urteils mit dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit im Inland verglichen.

Ein weiterer Aspekt, der eine Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Polen erschwert, ist der Umstand, dass eine Aner-

---

<sup>350</sup> Unschädlich ist es dagegen, wenn ein Gericht polnisches Recht falsch angewendet hat; *Schulze*, in: Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, Band 2, Anm. 7.1.8. zu Polen. Dieser Versagungsgrund ähnelt der Einschränkung der *révision au fond*, den die französischen Gerichte vornehmen, vgl. hierzu oben B. III. 2.

<sup>351</sup> *Schulze*, in: Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, Band 2, Anm. 7.1.8. zu Polen.

<sup>352</sup> *Schulze*, in: Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, Band 2, Anm. 7.1.8. zu Polen.

kennungszuständigkeit verneint wird, wenn sie im Verhältnis zwischen Polen und einem dritten Staat, diesem dritten Staat per Abkommen zugestanden ist. Die Vielzahl der bi- und multilateralen Verträge, die Polen aufgrund des entsprechenden Erfordernisses in Art 1150 § 1 ZVGB a.F. geschlossen hat, machen diesen Versagungsgrund zu einem unberechenbaren Fallstrick.

Dagegen ist das polnische Recht hinsichtlich der inhaltlichen Prüfung eines fremden Urteils deutlich zurückhaltender als dies prima facie der Fall zu sein scheint: Zum einen wird vom Ordre-public-Vorbehalt nur äußerst restriktiv Gebrauch gemacht; zum anderen wird der Versagungsgrund der Umgehung polnischen Rechts gleichsam auf das Niveau einer einfachen Ordre-public-Prüfung zurückgeschnitten.

## E. Fazit

Der Vergleich der Regelungen für die Vollstreckung eines ausländischen Urteils in Deutschland, Frankreich, England und Polen offenbart weitreichende Gemeinsamkeiten – hinsichtlich des Verfahrens ebenso wie hinsichtlich der Voraussetzungen bzw. Versagungsgründe.

### *I. Verfahren*

In Deutschland, Frankreich und Polen muss die Vollstreckbarerklärung in einem zeitintensiven kontradiktorischen Verfahren erstritten werden; auch in England ist das kontradiktorische Exequaturverfahren eher die Regel denn die Ausnahme. Allerdings besteht in England die Möglichkeit, via Staatsvertrag im Verhältnis zu einzelnen Ländern das Verfahren der Vollstreckbarerklärung zu vereinfachen. Im Fall einer bilateralen Vereinbarung gelten für Urteile, die von Gerichten des Vertragspartners erlassen worden sind, die Regelungen des JFA, nach denen eine Vollstreckbarerklärung im Wege der registration erfolgt. Ein kontradiktorisches Verfahren ist danach nicht mehr erforderlich; die Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung sind vom Vollstreckungsgläubiger zu beweisen und werden von Amts wegen geprüft. Allerdings verbleibt dem Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit einen Einwand mit dem Inhalt zu erheben, er habe die Schuld inzwischen beglichen.

### *II. Voraussetzungen*

Auch die Voraussetzungen für eine Vollstreckbarerklärung sind in den verglichenen Rechtsordnungen weitgehend identisch. Die Versagungs-

gründe des französischen, englischen und polnischen Rechts entsprechen im Ergebnis denjenigen, die § 328 ZPO im deutschen Recht vorsieht.

### *1. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit*

Zwar bestehen Unterschiede hinsichtlich der Voraussetzung der formellen Rechtskraft – die französische und die englische Rechtsordnung verzichten auf dieses Erfordernis –, jedenfalls aber muss der ausländische Titel im Ursprungsstaat selbst vollstreckbar sein.

### *2. Anerkennungszuständigkeit*

Ein ausländisches Urteil ist in allen untersuchten Rechtsordnungen zunächst nicht vollstreckbar, wenn die Anerkennungszuständigkeit zu verneinen ist. Dies wird allerdings – jedenfalls in der Theorie – höchst unterschiedlich ermittelt: Während in England diesbezüglich ein eigener anerkennungsrechtlicher Katalog der jeweiligen Kriterien internationaler Zuständigkeit besteht, werden in Deutschland schlicht die eigenen Regelungen zur Ermittlung der internationalen Zuständigkeit spiegelbildlich angewandt. In Frankreich und Polen besteht das wesentliche Kriterium zur Ermittlung der Anerkennungszuständigkeit darin, festzustellen, ob nicht die eigenen Gerichte bzw. diejenigen eines dritten Staates ausschließlich zuständig gewesen wären. Während sich in Frankreich insbesondere die ausschließliche Zuständigkeit eigener Gerichte wegen des damit verbundenen „Franzosenprivilegs“ anerkennungsfeindlich auswirkt, bedeutet in Polen die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines Drittstaates das größere Anerkennungs Hindernis: Eine solche wird stets angenommen, wenn dem Drittstaat in einem Staatsvertrag eine internationale Zuständigkeit zugebilligt worden war.

Aus diesen unterschiedlichen Maßstäben, nach denen die Anerkennungszuständigkeit ermittelt wird, erwachsen im Detail wesentliche Unterschiede in Bezug auf die „Anerkennungsfreundlichkeit“ der Rechtsordnungen. Am anerkennungsfreundlichsten ist die deutsche Regelung einzustufen. Das deutsche Recht billigt ausländischen Gerichten dieselben Zuständigkeitsrechte zu wie den eigenen Gerichten, inklusive exorbitanter Gerichtsstände, wie dem des Vermögens nach § 23 ZPO. Demgegenüber hält das englische Recht ausländische Gerichte nur sehr eingeschränkt für zuständig, nämlich einzig in den oben genannten fünf Fällen (Staatsangehörigkeit, Residence, Gerichtsstandsvereinbarung, rügelose Einlassung und Widerklage).

Die französische Regelung ähnelt in ihrem Ausgangspunkt stark der deutschen, in ihrem Ergebnis jedoch eher der englischen Regelung: Zwar kommt nämlich auch in Frankreich das Spiegelbildprinzip zur Anwendung;

es wird jedoch durch das Franzosenprivileg wesentlich eingeschränkt, das dann greift, wenn der Beklagte französischer Staatsangehöriger ist oder seinen Wohnsitz in Frankreich hat. Das Franzosenprivileg greift indes nicht bei Gerichtsstandsvereinbarung, rügeloser Einlassung und Widerklage. Bei französischer Beteiligung auf Beklagtenseite – was im Fall einer Vollstreckung in Frankreich der Regelfall sein dürfte – bestehen mithin die gleichen Kriterien wie im englischen Recht.

Im Ausgangspunkt am anerkennungsfreundlichsten ist die polnische Regelung, da hier eine Anerkennungszuständigkeit unabhängig von einer prorogierenden Regelung im Grundsatz bejaht und nur verneint wird, wenn eine entgegenstehende ausschließliche Zuständigkeit verletzt wird. Im Ergebnis ist allerdings auch die polnische Regelung wohl als weniger anerkennungsfreundlich als die deutsche zu bezeichnen, weil der Umstand, dass alle staatsvertraglich vereinbarten Zuständigkeiten als ausschließlich angesehen werden, zu einer Vielzahl solcher ausschließlichen Zuständigkeiten führt und das anerkennungsfreundliche Grundprinzip folglich stark ausgehöhlt wird.

### *3. Ordre public*

In allen vier Staaten ist ein ausländisches Urteil nicht vollstreckbar, wenn die Vollstreckung gegen den ordre public verstieße. In allen vier Staaten wird der Ordre-public-Vorbehalt jedoch nur äußerst restriktiv angewandt.

### *4. Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung*

Das „Regelbeispiel“ der Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung stellt ebenfalls in allen vier Staaten einen Versagungsgrund dar, ist allerdings nur in Deutschland und Polen explizit normiert, in Frankreich und England unterfällt es dem allgemeinen Ordre-public-Vorbehalt.

### *5. Umgehung der Kollisionsnormen des Vollstreckungsstaats*

Während das zu vollstreckende Urteil jenseits des Ordre-public-Verstoßes grundsätzlich in keinem der Staaten einer révision au fond unterliegt, ist dieser Grundsatz in Frankreich und Polen eingeschränkt. Dort wird dem ausländischen Urteil die Vollstreckung versagt, wenn dieses Urteil im Ergebnis zu dem Recht in Widerspruch steht, das nach dem nationalen IPR des Vollstreckungsstaats hätte angewendet werden müssen – in Polen ist dieses Erfordernis auf Fälle der Berufung polnischen Rechts beschränkt; in Frankreich ist der Grundsatz allseitig ausgebaut. Hier wie dort wird von dem Versagungsgrund jedoch äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht,

wohl deshalb, weil eine extensive Handhabung das Verbot der *révision au fond* zur Makulatur werden lassen würde.

#### 6. *Entgegenstehende Entscheidung/Rechtshängigkeit*

Auch der Versagungsgrund der entgegenstehenden Rechtskraft bzw. der vorherigen Rechtshängigkeit ist allen vier verglichenen Rechtsordnungen bekannt, zumeist allerdings auf Fälle des Widerspruchs zu einem inländischen Urteil respektive Verfahren beschränkt. In Deutschland gilt das Verbot entgegenstehender Rechtskraft auch hinsichtlich der Rechtskraft eines ausländischen Urteils.<sup>353</sup>

#### 7. *Verbürgung der Gegenseitigkeit*

In Deutschland, Frankreich und Polen ist eine Vollstreckung des ausländischen Urteils nur möglich, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. In Polen wurde dieses Erfordernis bis zum IPRNG von 1997 äußerst restriktiv gehandhabt: Eine Verbürgung der Gegenseitigkeit war nur in Form eines Staatsvertrages möglich. In England ist fehlende Gegenseitigkeit dagegen kein Versagungsgrund; vielmehr ist eine Vollstreckung im Wege der *action upon foreign judgment* unabhängig von der Gegenseitigkeitsverbürgung möglich. Lediglich das vereinfachte Verfahren der *registration* hängt von der Existenz einer staatsvertraglichen Vereinbarung ab.

### III. *Fazit*

Den aufgeführten Unterschieden in der Theorie zum Trotz, sind Verfahren und Voraussetzungen in den vier untersuchten Staaten in der Praxis durchaus vergleichbar, da von den jeweils abweichenden Regelungen nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird.

Im Bereich des Verfahrens stellt einzig der Verzicht auf ein kontradiktorisches Verfahren im englischen Recht eine bemerkenswerte Vereinfachung dar, wenngleich auch die *registration* keineswegs als unkompliziertes schnelles Verfahren eingestuft werden kann: Eine Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen ist auch dort unerlässlich, das Vorliegen der Voraussetzungen vom Vollstreckungsgläubiger zu beweisen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Vollstreckbarerklärung stellt die unterschiedliche Beurteilung der Anerkennungszuständigkeit den wesentlichsten Unterschied zwischen den verglichenen Rechtsordnungen dar. Eine negative Besonderheit wies diesbezüglich das frühere polnische

---

<sup>353</sup> Dagegen ist auch in Deutschland eine vorherige Rechtshängigkeit nur dann beachtlich, wenn sie vor deutschen Gerichten besteht.

Recht auf, nach dem eine Vollstreckung praktisch nur im Falle staatsvertraglicher Vereinbarung möglich war.

## § 3 Bilaterale Abkommen, EuGVÜ und EuGVVO

### A. Vollstreckung nach bilateralen Abkommen Deutschlands mit anderen heutigen Mitgliedstaaten

Vor Abschluss des EWG-Vertrages 1957 bestand nur mit *einem* heutigen Mitgliedstaat<sup>1</sup> – Italien – ein bilaterales Abkommen hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von zivil- und handelsrechtlichen Urteilen. Nach 1957 wurden dann im Jahresrhythmus Übereinkommen mit fünf weiteren Staaten getroffen, eine Entwicklung, die 1963 endete – wohl deshalb, weil absehbar war, dass eine multilaterale Lösung bevorstand.

Zwar ist zu konstatieren, dass die Abkommen heute nahezu keine Geltung mehr entfalten: Sie wurden durch das EuGVÜ – soweit nach dem sachlichen Anwendungsbereich übereinstimmend<sup>2</sup> – ersetzt (Art. 55 EuGVÜ). Die Abkommen veranschaulichen jedoch eine stetige Entwicklung vom nationalen Anerkennungsrecht zum EuGVÜ. Daher soll im Folgenden jeweils ein kurzer inhaltlicher Überblick über die einzelnen bilateralen Übereinkommen gegeben werden.

#### *I. Im Verhältnis zu Italien*

Das Abkommen mit Italien<sup>3</sup> datiert bereits aus dem Jahr 1936 und stellt für die Vollstreckung im Wesentlichen dieselben Voraussetzungen auf, die auch das nationale deutsche Recht vorsieht.<sup>4</sup> Ein Unterschied ergibt sich jedoch hinsichtlich des Verfahrens.

---

<sup>1</sup> Vgl. zu sämtlichen bilateralen Abkommen Deutschlands mit anderen Staaten *Schütze*, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile im Ausland.

<sup>2</sup> Art. 56 EuGVÜ, vgl. *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 55, Rn. 2.

<sup>3</sup> Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 9. März 1936; RGBl. II 1937, 145 ff. Das Abkommen war während des Zweiten Weltkrieges außer Kraft getreten und wurde erst im Dezember 1952 rückwirkend zum 1. Oktober 1952 wieder in Kraft gesetzt (BGBl. 1952 II 986 Nr. 1).

<sup>4</sup> Vgl. hierzu ausführlich *Luther*, ZHR 127 (1964-1965), 145, 153 ff.



## 1. Verfahren

### a) Überblick

Hinsichtlich des Verfahrens wird nur für die Anerkennung explizit die *lex fori* des Exequaturgerichts für anwendbar erklärt (Art. 1 Abs. 2); dies dürfte indes in gleicher Weise für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung gelten. Diesbezüglich sieht die deutsche Ausführungsverordnung<sup>5</sup> eine grundlegende Neuerung vor: Gem. Art. 2 der Ausführungsverordnung finden die auf die Vollstreckung von Schiedssprüchen zielenden Vorschriften der §§ 1042a Abs. 1, 1042b Abs. 1, 2 S. 1, 1042c, 1042d und 794 Abs. 1 Nr. 4a ZPO a.F.<sup>6</sup> Anwendung. Nach § 1042a Abs. 1 kann über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung statt im herkömmlichen kontradiktorischen Erkenntnisverfahren in einem Beschlussverfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Die Wahl der Verfahrensart steht im Ermessen des Vollstreckungsgerichts. Man spricht insofern von einem „*fakultativen Beschlussverfahren*“.<sup>7</sup> In jedem Fall ist dem Vollstreckungsschuldner jedoch rechtliches Gehör zu gewähren (§ 1042a Abs. 1 Hs. 2 ZPO a.F.): Erfolgt die Vollstreckung im Beschlussverfahren – also ohne mündliche Verhandlung –, so ist das rechtliche Gehör im schriftlichen Vorverfahren zu gewähren.<sup>8</sup>

### b) Ordentliche Rechtsbehelfe

Wird durch Beschluss die Vollstreckbarkeit der ausländischen Entscheidung erklärt, kann der Schuldner gem. § 1042c Abs. 2 S. 1 ZPO a.F. gegen den Beschluss Widerspruch einlegen. Durch den Widerspruch wird das Beschlussverfahren gem. Art. 2 S. 2 des Ausführungsgesetzes in ein kontradiktorisches Erkenntnisverfahren übergeleitet: Im Widerspruchsverfahren „ist [...] durch Endurteil zu entscheiden“.

Ein ablehnender Beschluss kann vom Vollstreckungsgläubiger dagegen nur im Wege der sofortigen Beschwerde angegriffen werden (Abs. 3).

## 2. Voraussetzungen

Voraussetzung der Vollstreckung eines Urteils ist zunächst, dass dieses im Ursprungsstaat formell rechtskräftig (Art. 1) und vollstreckbar (Art. 6) ist.

---

<sup>5</sup> Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 18. Mai 1937 (BGBl. 1937 II 143 f.).

<sup>6</sup> In der Fassung vom 1. Januar 1934 (BGBl. 1933 I 821 ff.).

<sup>7</sup> *Wolff*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. IV, Rn. 51.

<sup>8</sup> Es ist also lediglich die mündliche Verhandlung, nicht aber das rechtliche Gehör an sich aufgeschoben; vgl. *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 422.

Art. 1 setzt ferner voraus, dass für das Ursprungsgericht „eine Zuständigkeit nach Maßgabe [des Abkommens] begründet war“. In den Artt. 2 und 3 begründet das Abkommen sodann umfangreiche Möglichkeiten der internationalen Zuständigkeit, die denen des nationalen deutschen IZVR ähneln.<sup>9</sup>

In Art. 4 sieht das Abkommen dieselben Ausschlussgründe vor, die auch § 328 Abs. 1 ZPO normiert: So sind Anerkennung und Vollstreckung zu versagen, wenn dies gegen den *ordre public* verstieße (Abs. 1),<sup>10</sup> wenn von bestimmten familien- oder erbrechtlichen Kollisionsnormen abgewichen wurde (Abs. 2), wenn die Verfahrenseinleitung unter Verletzung rechtlichen Gehörs erfolgte (Abs. 3) oder wenn ein entgegenstehendes Urteil eines Gerichts des Vollstreckungsstaates existiert (Abs. 4)<sup>11</sup>.

Im Übrigen ist nach Art. 5 Abs. 2 des Abkommens „die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung nicht zu prüfen“; es besteht also entsprechend § 723 Abs. 1 ZPO ein Verbot der *révision au fond*. Auch das Übereinkommen macht von diesem Grundsatz jedoch eine Ausnahme hinsichtlich der Prüfung der internationalen Zuständigkeit: Diesbezüglich ist das Vollstreckungsgericht nicht an die Tatsachenfeststellungen des Ursprungsgerichts gebunden (Art. 5 Abs. 1).

Das Abkommen enthält keine explizite Bestimmung zur Beachtlichkeit nachträglich entstandener materiell-rechtlicher Einwendungen. Jedoch sieht Art. 4 der deutschen Ausführungsverordnung eine Prüfung vor, beschränkt sie jedoch auf das Widerspruchsverfahren. Diese Regelung vermeidet die negativen Konsequenzen für den Gläubiger, wie sie nach dem autonomen Recht bestehen: Gem. Art. 2 AusführungsVO i.V.m. § 1042 d ZPO ist das in erster Instanz erteilte Exequatur vorläufig

---

<sup>9</sup> Neben der Zuständigkeit am Wohnsitz (Art. 2 Nr. 1) bzw. der (Zweig-) Niederlassung (Nr. 3) des Beklagten sind weitere Zuständigkeiten am Ort der unerlaubten Handlung (Nr. 4) im Heimatstaat des Erblassers (Nr. 6) und am Belegenheitsort des Grundstücks (Nr. 7) begründet. Darüber hinaus lässt das Abkommen eine Gerichtsstandsvereinbarung ebenso zu wie eine Zuständigkeitsbegründung kraft rügeloser Einlassung (Nr. 2). Ferner ist das Gericht einer Hauptklage auch für eine – konnexe – Widerklage international zuständig (Nr. 5). Für nicht-vermögensrechtliche Klagen besteht gem. Art. 3 eine internationale Zuständigkeit nur dann, „wenn die Parteien Angehörige dieses Staates waren oder dort ihren Wohnsitz hatten“. Einen Gerichtsstand am Ort des Vermögens normiert das Abkommen nicht.

<sup>10</sup> Der *Ordre-public-Vorbehalt* entspricht seinem Wortlaut nach demjenigen des § 328 Abs. 1 Nr. 4 a.F.

<sup>11</sup> Wie in § 328 Nr. 3 ZPO kommt es bei entgegenstehenden Urteilen der Gerichte des Vollstreckungsstaates nicht auf die zeitliche Priorität an. Entgegenstehende Urteile, die in einem Drittstaat ergangen sind werden vom Wortlaut des Art. 4 Abs. 4 nicht erfasst.

vollstreckbar, so dass der Gläubiger nicht mit dem Insolvenzrisiko des Schuldners und der Gefahr einer Vermögensverschiebung belastet ist.<sup>12</sup>

Allerdings ergeben sich daraus, dass Vollstreckungsgegenwände im Abkommen selbst nicht als Versagungsgrund aufgeführt sind, Zweifel an der Vertragsgemäßheit von Art. 4 Ausführungsverordnung. Das Abkommen gestattet eine Versagung der Vollstreckbarerklärung nur bei Vorliegen eines der enumerativ aufgezählten Versagungsgründe, der deutsche Gesetzgeber erweitert mit Art. 4 Ausführungsverordnung gleichsam diesen Katalog. Da dieser Kritikpunkt in verstärktem Maße auch für die Situation unter EuGVÜ und EuGVVO gilt, soll er erst dort ausführlich behandelt werden; an dieser Stelle ist daher auf die späteren Ausführungen zu verweisen.<sup>13</sup>

### 3. Vollstreckungsgegenklage

Art. 4 S. 3 der Ausführungsverordnung sieht die Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage explizit vor. Diese Regelung ist – wie schon die h.M. zum autonomen Recht – deshalb zu kritisieren, weil sie dazu führt, dass die ausgewogenen Regelungen über die internationale Zuständigkeit ausgehebelt werden können. Auch für die Vollstreckungsgegenklage gilt zudem, dass sie den Katalog möglicher Versagungsgründe erweitert. Wiederum ist an dieser Stelle jedoch auf die ausführliche Analyse dieser Problematik zu EuGVÜ und EuGVVO zu verweisen<sup>14</sup>

## II. Im Verhältnis zu Belgien

### 1. Verfahren

Die Welle der bilateralen Vollstreckungsübereinkommen der Nachkriegszeit begann 1958 mit dem Deutsch-Belgischen-Abkommen.<sup>15</sup> Auch dieses Abkommen sieht vor, dass sich das Verfahren der Vollstreckbarerklärung nach den diesbezüglichen Vorschriften des Vollstreckungsstaates richtet (Art. 7). Wie schon hinsichtlich des deutsch-italienischen Abkommens<sup>16</sup>

---

<sup>12</sup> Etwas anderes gilt, wenn man Art. 4 AusführungsVO in solchen Fällen auf das erstinstanzliche Verfahren ausdehnen wollte, in denen in diesem bereits eine mündliche Verhandlung stattfindet und ein Widerspruch deshalb nicht statthaft ist; vgl. hierzu *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 423 f.

<sup>13</sup> Unten B. V. 8.

<sup>14</sup> Unten B. VI.

<sup>15</sup> Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen, vom 30. Juni 1958 (BGBl. 1959 II 765 ff.).

<sup>16</sup> Oben I.

stellt es das Ausführungsgesetz<sup>17</sup> (§ 2) ins Ermessen des Vollstreckungsgerichts, das Exequatur statt im Rahmen eines Urteilsverfahrens (§§ 253 ff. ZPO) fakultativ in einem (kontradiktorischen<sup>18</sup>) Beschlussverfahren zu erteilen.<sup>19</sup>

## 2. Voraussetzungen

Das Abkommen enthält eine wesentliche Neuerung hinsichtlich der Voraussetzungen für Anerkennung und Vollstreckung: Anders als das nationale deutsche Recht verzichtet das Abkommen auf das Erfordernis formeller Rechtskraft (Art. 6 Abs. 2). Das Urteil muss damit im Ursprungsstaat lediglich vollstreckbar sein, wobei vorläufige Vollstreckbarkeit genügt.

Daneben muss das Urteil im Vollstreckungsstaat anzuerkennen sein. Die Voraussetzungen, die Art. 2 hierfür normiert, gleichen wiederum denjenigen des nationalen deutschen Rechts: Anerkennungszuständigkeit<sup>20</sup> (Abs. 1 Nr. 3), keine Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung (Abs. 1 Nr. 2), keine Ordre-public-Widrigkeit (Abs. 1 Nr. 1) und kein Abweichen von bestimmten personenstandsrechtlichen Kollisionsnormen (Abs. 2). Nicht ausdrücklich normiert ist hingegen, dass dem Urteil keine andere rechtskräftige Entscheidung entgegenstehen darf. Dies dürfte sich jedoch bereits aus dem allgemeinen Ordre-public-Vorbehalt (Nr. 1) ergeben.<sup>21</sup>

---

<sup>17</sup> Gesetz zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen, vom 26. Juni 1959 (BGBl. 1959 II 425 ff.).

<sup>18</sup> Dem Schuldner ist in einem schriftlichen Vorverfahren Gehör zu gewähren.

<sup>19</sup> Die Einzelheiten entsprechen den oben zum deutsch-italienischen Abkommen dargestellten; es kann insoweit hierauf verwiesen werden (oben I. 1. ).

<sup>20</sup> Das Abkommen definiert in Art 3 Abs. 1 – ähnlich dem deutsch-italienischen Abkommen – bestimmte Zuständigkeiten, wie etwa die des gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes des Beklagten (Nr. 1) bzw. der (Zweig-) Niederlassung (Nr. 4), der Gerichtsstandvereinbarung (Nr. 2) der rügelosen Einlassung (Nr. 3) und der Widerklage (Nr. 10). Darüber hinaus bestehen Zuständigkeiten am Erfüllungsort (Nr. 5) am Orte der unerlaubten Handlung (Nr. 6) am Belegenheitsort einer unbeweglichen Sache (Nr. 7) und bei Erbschaftsstreitigkeiten am letzten Wohnsitz des Erblassers (Nr. 8). Für den Fall, dass der Beklagte in keinem der Vertragsstaaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, normiert das Abkommen die exorbitante Zuständigkeit der Vermögensbelegenheit (Nr. 9). Eine Anerkennungszuständigkeit ist zu verneinen, wenn nach dem Recht des Vollstreckungsstaats dessen Gerichte ausschließlich international zuständig gewesen wären (Art. 3 Abs. 2).

<sup>21</sup> Dies zeigt ein Vergleich etwa mit dem deutsch-britischen oder dem deutsch-griechischen Abkommen, in denen der Vorbehalt entgegenstehender Rechtskraft explizit dem Ordre-public-Vorbehalt zugeordnet ist (siehe unten IV. 3. bzw. V. 2.).

§ 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes sieht ähnlich wie die AusführungsVO zum deutsch-italienischen Abkommen vor, dass Vollstreckungsgegenseinwände bereits im Exequaturverfahren zu prüfen sind. Allerdings wird im Verhältnis zu Belgien darauf verzichtet, die statthafte Geltendmachung der Vollstreckungsgegenseinwände auf das Widerspruchsverfahren zu beschränken. Vollstreckungsgegenseinwände sind also bereits in erster Instanz beachtlich und können zur Versagung des Exequatur führen. Es ergeben sich daher sowohl die zum autonomen Recht angeführten Bedenken hinsichtlich eines effektiven Rechtsschutzes für den Gläubiger<sup>22</sup> als auch die zum deutsch-italienischen Abkommen geäußerten Bedenken hinsichtlich der Erweiterung des Katalogs der Versagungsgründe.<sup>23</sup>

### 3. Vollstreckungsgegenklage

Für die Vollstreckungsgegenklage ergibt sich die grundsätzliche Statthaftigkeit aus § 5 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes. Sie begegnet denselben Bedenken, wie sie schon zum deutsch-italienischen Abkommen geäußert wurden.<sup>24</sup>

## III. Im Verhältnis zu Österreich

### 1. Verfahren

Auch unter dem deutsch-österreichischen Abkommen<sup>25</sup> richtet sich die Durchführung des Exequaturverfahrens nach den Vorschriften des Vollstreckungsstaats (Art. 6). Wie schon hinsichtlich der Abkommen mit Italien und Belgien stellt es auch hier das Ausführungsgesetz<sup>26</sup> ins Ermessen des Vollstreckungsgerichts, das Exequatur statt im Rahmen

---

<sup>22</sup> Siehe oben § 2 A. II. 10. c).

<sup>23</sup> Siehe oben I. 2., sowie ausführlich unten B. IV. 2. h).

<sup>24</sup> Siehe oben. I. 3.

<sup>25</sup> „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen“ vom 6. Juni 1959 (BGBl. 1960 II 1246 ff.). Im Verhältnis zu Österreich hatte bereits von 1923 bis 1938 ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen bestanden; es war mit der Eingliederung Österreichs in das deutsche Reich erloschen; *Waehler*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. III, Rn. 38, Fn. 16.

<sup>26</sup> Gesetz zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen, vom 8. März 1960 (BGBl. 1960 I 169 ff.).

eines Urteilsverfahrens (§§ 253 ff. ZPO) fakultativ in einem Beschlussverfahren zu erteilen (§ 2).<sup>27</sup>

## 2. Voraussetzungen

Das deutsch-österreichische Abkommen weist hinsichtlich der Voraussetzungen keine wesentlichen Besonderheiten auf. Ein Urteil wird im anderen Land vollstreckt, wenn es im Ursprungsstaat rechtskräftig und vollstreckbar ist (Art. 5 Abs. 1).<sup>28</sup> Auch gelten im Verhältnis zu Österreich gem. Art. 2 nahezu dieselben Versagungsgründe, wie sie § 328 ZPO normiert: Eine Anerkennung – und damit eine Vollstreckung – ist ausgeschlossen, wenn eine Anerkennungszuständigkeit nicht gegeben ist (Nr. 3-5). Allerdings ist die diesbezügliche Regelung deutlich weniger restriktiv als die nationale deutsche Regelung. Eine Anerkennungszuständigkeit ist zu verneinen, wenn eine ausschließliche Zuständigkeit des Vollstreckungsstaates missachtet wurde (Nr. 3). Beruhte die Zuständigkeit ausschließlich auf dem Vermögensgerichtsstand (Nr. 4) oder auf dem österreichischen Fikturengerichtsstand (Nr. 5), so ist eine Anerkennungszuständigkeit nur dann zu versagen, wenn sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen hat. Anerkennung und Vollstreckung sind ferner ausgeschlossen, wenn bei der Verfahrenseinleitung das rechtliche Gehör verletzt wurde (Nr. 2) und wenn die Vollstreckung gegen den *ordre public* des Vollstreckungsstaats verstieße. Außerdem enthält Art. 3 Abs. 2 einen Vorbehalt zugunsten erb- und familienrechtlicher Kollisionsnormen. Wiederum ist der Versagungsgrund der entgegenstehenden Entscheidung nicht ausdrücklich normiert, wohl aber von dem allgemeinen *Ordre-public*-Vorbehalt umfasst.

§ 5 Abs. 1 des deutschen Ausführungsgesetzes gestattet die Geltendmachung von Vollstreckungsgegeneinwänden bereits in der ersten Instanz des Exequaturverfahrens.

## 3. Vollstreckungsgegenklage

§ 5 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes sieht die grundsätzliche Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage vor.

---

<sup>27</sup> Die Einzelheiten entsprechen den oben zum deutsch-italienischen Abkommen dargestellten; es kann insoweit hierauf verwiesen werden (oben I. 1.).

<sup>28</sup> Eine Ausnahme vom Rechtskraftefordernis normiert indes Art. 5 Abs. 2: Ein in Deutschland vorläufig vollstreckbares Urteil über eine Geldleistung ist auch in Österreich vollstreckbar; umgekehrt sind Entscheidungen österreichischer Gerichte über eine „Exekution zur Sicherstellung“ in Deutschland vollstreckbar.

#### IV. Im Verhältnis zum Vereinigten Königreich

##### 1. Beschränkter Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des deutsch-britischen Abkommens<sup>29</sup> ist in zweifacher Hinsicht beschränkt: Zum einen werden nur Entscheidungen „oberer Gerichte“ i.S.d. Abkommens vollstreckt. Damit werden Urteile von deutschen Amtsgerichten im Vereinigten Königreich genauso wenig vollstreckt wie die Urteile englischer County Courts und Magistrate Courts in Deutschland (Art. V Abs. 1 i.V.m. Art. I Abs. 2). Zum anderen werden nur Urteile vollstreckt, die zur Zahlung einer Geldsumme verpflichten (Art. V Abs. 2 lit. c).<sup>30</sup>

##### 2. Verfahren

Auch das deutsch-britische Abkommen unterstellt die Durchführung des Exequaturverfahrens den nationalen Vorschriften (Art. VII Abs. 1). Das deutsche Ausführungsgesetz<sup>31</sup> sieht in § 2 wiederum ein fakultatives Beschlussverfahren vor.<sup>32</sup>

##### 3. Voraussetzungen

Eine zu vollstreckende Entscheidung muss im Urteilsstaat grundsätzlich rechtskräftig sein. Allerdings enthält das Abkommen eine Ausnahme dahingehend, dass im Falle eines noch möglichen aber noch nicht eingelegten Rechtsbehelfs das Vollstreckungsgericht solche Maßnahmen treffen kann, die nach der lex fori zulässig sind. Ferner muss die Entscheidung im Urteilsstaat vollstreckbar sein (Art. V Abs. 2 lit. b).

Auch das deutsch-britische Abkommen normiert die üblichen Versagungsgründe (Art. III): Anerkennung und Vollstreckung sind

---

<sup>29</sup> Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 14. Juli 1960 (BGBl. 1961 II 301 ff.).

<sup>30</sup> Daneben unterliegt die Klageerhebung einer im Vergleich zur nationalen deutschen Regelung verkürzten Frist: Die Vollstreckbarkeitserklärung muss innerhalb von sechs Jahren, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, eingeklagt werden; nach der nationalen deutschen Regelung ist dies 30 Jahre möglich.

<sup>31</sup> Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1961 I 301 ff.).

<sup>32</sup> Die Einzelheiten entsprechen den oben zum deutsch-italienischen Abkommen dargestellten; es kann insoweit hierauf verwiesen werden (oben I. 2.). Das englische Recht sieht jedoch ein spezielles „Registrierungsverfahren“ vor; vgl. hierzu oben § 2 C. III. 1.

ausgeschlossen, wenn das Urteilsgericht nicht gem. Art. IV international zuständig war.<sup>33</sup> Anerkennung und Vollstreckung sind ferner ausgeschlossen, wenn bei Verfahrenseinleitung das rechtliche Gehör verletzt wurde, und wenn eine Anerkennung und Vollstreckung gegen den *ordre public* verstieße. Dabei werden Fälle, in denen ein *Ordre-public*-Verstoß vorliegt – nicht abschließend – aufgezählt: *Ordre-public*-widrig sind Anerkennung und Vollstreckung insbesondere dann, wenn das zu vollstreckende Urteil in Widerspruch zu einer früheren rechtskräftigen Entscheidung steht oder wenn es durch Betrug erwirkt wurde, sowie dann, wenn der Beklagte der Gerichtsbarkeit des Urteils- oder des Vollstreckungsstaates nicht unterliegt.

Das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich enthält selbst eine Regelung hinsichtlich der Beachtlichkeit von Vollstreckungsgegeneinwänden: Art VIII Abs. 1 gestattet explizit die Geltendmachung im Exequaturverfahren. Damit treten auch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich die bereits im autonomen deutschen Recht kritisierten Konsequenzen ein: Die Zuständigkeitsvorschriften werden ausgehebelt, und es droht eine Verletzung des Justizgewährungsanspruchs des Gläubigers.<sup>34</sup>

#### 4. Vollstreckungsgegenklage

Die Vollstreckungsgegenklage ist wiederum statthaft; dies ist im Abkommen zwar nicht explizit geregelt, wegen der Beachtlichkeit von Vollstreckungsgegeneinwänden im Exequatur aber folgerichtig. Die Vollstreckungsgegenklage ist in § 13 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vorgesehen.

### V. Im Verhältnis zu Griechenland

#### 1. Verfahren

Das deutsch-griechische Abkommen<sup>35</sup> ähnelt stark dem Abkommen mit Österreich.<sup>36</sup> Gem. Art. 7 gelten für die Durchführung des Verfahrens

---

<sup>33</sup> Art. IV normiert umfangreiche Anerkennungszuständigkeitsgründe, wie etwa den der rügelosen Einlassung (Abs. 1 lit. a Nr. 2), der Rechtswahl (Abs. 1 lit. a Nr. 3) oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Beklagten (Abs. 1 lit. a Nr. 4). Daneben ist ein Gericht stets zuständig, wenn der Schuldner einer Leistungspflicht klagt (Abs. 1 lit. a Nr. 1). Bei Klagen, die unbewegliches Vermögen zum Gegenstand haben, besteht eine Zuständigkeit am Ort der Belegenheit des unbeweglichen Vermögens (Art. IV Abs. 1 lit. b); hinsichtlich solcher Entscheidungen, die in Statussachen ergangen sind, normiert Abs. 1 lit. c eine Spiegelbildbetrachtung.

<sup>34</sup> Siehe oben § 2 A. II. 10 b) und c); vgl. zur Kritik ferner *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 428.

<sup>35</sup> „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen



wiederum die nationalen Vorschriften. § 2 des deutschen Ausführungsgesetzes<sup>37</sup> ermöglicht das fakultative Beschlussverfahren.<sup>38</sup>

## 2. Voraussetzungen

Im Verhältnis zu Griechenland sind gem. Art. 6 auch vorläufig vollstreckbare Urteile grundsätzlich für vollstreckbar zu erklären.<sup>39</sup> Im Übrigen beinhalten die Versagungsgründe keine Besonderheiten: Anerkennung und Vollstreckung sind ausgeschlossen, wenn sie gegen den *ordre public* verstießen – insbesondere bei entgegenstehender Rechtskraft, wenn das rechtliche Gehör bei Verfahrenseinleitung verletzt wurde oder wenn die Anerkennungszuständigkeit zu verneinen ist.<sup>40</sup> Letzteres ist jedoch nur dann der Fall, wenn die Gerichte des Vollstreckungsstaates ausschließliche Zuständigkeit beanspruchen oder lediglich der Vermögensgerichtsstand gegeben war.<sup>41</sup> § 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes gestattet die Geltendmachung von Vollstreckungsgegeneinwänden bereits in der ersten Instanz des Exequaturverfahrens

## 3. Vollstreckungsgegenklage

§ 4 Abs. 3 AusführungsgG sieht die grundsätzliche Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage vor.

---

Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen“ vom 4 November 1961 (BGBl. 1963 II 110 ff.).

<sup>36</sup> Siehe oben III.

<sup>37</sup> Gesetz zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland vom 4. November 1961 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen, vom 5. Februar 1963 (BGBl. 1963 I 129 ff).

<sup>38</sup> Die Einzelheiten entsprechen den oben zum deutsch-italienischen Abkommen dargestellten; es kann insoweit hierauf verwiesen werden (oben I. 1.).

<sup>39</sup> Anders als Im Verhältnis zu Österreich: Dort galt der Verzicht auf das Rechtskraftefordernis nur in Ausnahmefällen; siehe oben III. 2., Fn. 423.

<sup>40</sup> Außerdem enthält Art. 4 Abs. 2 einen Vorbehalt zugunsten erb- und familienrechtlicher Kollisionsnormen.

<sup>41</sup> Auch dann ist eine Anerkennungszuständigkeit jedoch nur zu verneinen, wenn sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen hat.

## VI. Im Verhältnis zu den Niederlanden

### 1. Verfahren

Auch das deutsch-niederländische Abkommen<sup>42</sup> normiert für die Durchführung des Verfahrens die Geltung der nationalen Vorschriften (Art. 8). Allerdings enthält das Ausführungsgesetz<sup>43</sup> in § 3 zwei wesentliche Vereinfachungen des Exequaturverfahrens: Erstens entscheidet das Vollstreckungsgericht<sup>44</sup> über den Exequaturantrag stets ohne mündliche Verhandlung (S. 1). Das Beschlussverfahren ist also nicht mehr fakultativ, sondern obligatorisch vorgesehen. Zweitens bedarf es keiner Anhörung des Schuldners (S. 2). Diese Anordnung ist fakultativer Natur.<sup>45</sup> Ob eine Anhörung durchgeführt wird, ist also ins Ermessen des Exequaturgerichts gestellt. § 3 schafft damit ein obligatorisches Beschlussverfahren mit fakultativer Anhörung.

Im erstinstanzlichen Verfahren ist das Vollstreckungsgericht zudem in seinem Prüfungsumfang beschränkt: Es dürfen gem. Art. 11 Abs. 1, neben dem Vorliegen der erforderlichen Urkunden (lit. a), lediglich drei Versagungsgründe geprüft werden (lit. b): der Ordre-public-Vorbehalt,<sup>46</sup> die Anerkennungszuständigkeit und die Abweichung von bestimmten Kollisionsnormen. In erster Instanz unbeachtlich ist damit der Versagungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung. Auch Vollstreckungsgegeneinwände sind nicht in erster Instanz zu prüfen. Sie sind gem. Art. 14 Abs. 1 lit. c jedoch im Rechtsbehelfsverfahren beachtlich. Es ergibt sich also grundsätzlich dieselbe Situation wie im deutsch-italienischen Abkommen.<sup>47</sup>

Aus dem erstinstanzlichen Exequatur darf zwar grundsätzlich erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist vollstreckt werden (§ 14 Abs. 1 Ausführ-

---

<sup>42</sup> „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen“ vom 30. August 1962 (BGBl. 1965 II 27 ff.).

<sup>43</sup> „Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen“ (BGBl. 1965 I 17 ff.).

<sup>44</sup> Zuständig ist der Vorsitzende einer Kammer des Landgerichts (§ 3 Ausführungsgesetz).

<sup>45</sup> Die Formulierung, es bedürfe keiner Anhörung ist wohl als Ermessensvorschrift auszulegen; *Wolff*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. IV, Rn. 72, mit dem Hinweis daraus, der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, der Verzicht auf die Anhörung werde die Regel sein; hiervon geht auch *Gotzen*, RIW/AWD 1967, 136, 139 f. aus.

<sup>46</sup> Inklusiv des Versagungsgrundes der entgegengesetzten Rechtskraft; vgl. unten 2.

<sup>47</sup> Allerdings ergibt sich im Verhältnis zu den Niederlanden die Beachtlichkeit von Vollstreckungsgegeneinwänden unmittelbar aus dem Übereinkommen.

rungsgesetz), jedoch darf der Gläubiger bereits zuvor einstweilige Maßnahmen ergreifen (§ 14 Abs. 2 Ausführungsgesetz). Hiervon ist die Vollstreckung zur Sicherheit explizit umfasst.

Das Rechtsbehelfsverfahren ist gleichsam zweigeteilt – je nachdem ob es vom Schuldner oder vom Gläubiger initiiert wird:

Gegen die Erteilung der Vollsteckungsklausel (§ 5 Ausführungsgesetz) kann der Schuldner *Widerspruch* einlegen. Anders als bei den bisher betrachteten Abkommen wird über den Widerspruch zwingend im Beschlussverfahren entschieden (§ 10 Abs. 1 S. 1 Ausführungsgesetz). Im Widerspruchsverfahren ist dem Schuldner jedoch rechtliches Gehör zu gewähren. Das Gericht kann nach seinem Ermessen hierzu eine mündliche Verhandlung anordnen (§ 10 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Ausführungsgesetz) oder dem Schuldner rechtliches Gehör im Rahmen eines schriftlichen Vorverfahrens gewähren. Im Widerspruchsverfahren sind die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung vollumfänglich zu prüfen (Art. 14 Abs. 1 Abkommen). Gegen den im Widerspruchsverfahren ergangenen Beschluss ist die sofortige Rechtsbeschwerde statthaft (§ 11 Ausführungsgesetz).

Wurde der der Exequaturantrag abgelehnt (durch Beschluss, § 6 Abs. 1 Ausführungsgesetz); steht dem Vollstreckungsgläubiger die *Beschwerde* offen (Abs. 2). Über die Beschwerde entscheidet das OLG.<sup>48</sup> Auch in der Beschwerdeinstanz wird der Schuldner nicht gehört.<sup>49</sup> Wird die Beschwerde abgewiesen, so bedeutet dies die endgültige Verweigerung des Exequaturs: Dem Gläubiger steht kein weiterer Rechtsbehelf zur Verfügung. Hat die Beschwerde Erfolg und wird demnach das Exequatur erteilt, steht dem Schuldner ebenso wie gegen eine Erteilung in erster Instanz der Rechtsbehelf des Widerspruchs zu. Erst in diesem Widerspruchsverfahren ist der Schuldner zu hören. Gegen den Widerspruchsentscheid steht beiden Parteien wiederum der Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde offen. Für den Schuldner ergibt sich also im Ergebnis kein Unterschied zwischen Beschwerde und Ausgangsverfahren: Er wird nicht angehört, hat aber – gleichsam als Ausgleich – gegen den Beschwerdeentscheid zwei Rechtsbehelfsinstanzen zur Verfügung.

Das komplizierte Rechtsbehelfssystem ist Folge des Umstandes, dass das Abkommen dem Schuldner vor Erteilung des Exequaturs kein rechtliches Gehör gewährt – unabhängig davon, ob das Exequatur in erster oder in zweiter Instanz erteilt wird.<sup>50</sup>

---

<sup>48</sup> Einer Entscheidung des OLG bedarf es nicht, wenn das erstinstanzliche Gericht der Beschwerde gem. § 571 Hs. 1 ZPO abhilft.

<sup>49</sup> *Wolff*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. IV, Rn. 53.

<sup>50</sup> Vgl. zur parallelen niederländischen Regelung *Gotzen*, RIW/AWD 1967, 136, 140.

## 2. Voraussetzungen

Das deutsch-niederländische Abkommen weist hinsichtlich der Voraussetzungen für Anerkennung und Vollstreckung einen wesentlichen Unterschied zu den übrigen Abkommen auf: Der Versagungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung wird unter den Vorbehalt gestellt, dass der Schuldner bereits im Ursprungsstaat gegen die Verletzung vorgegangen ist. Hat er es unterlassen, im Ursprungsstaat einen Rechtsbehelf einzulegen, ist er im Exequaturverfahren mit dem Einwand der Verletzung rechtlichen Gehörs präkludiert.<sup>51</sup>

Hervorzuheben ist ferner, dass nach Art. 6 Abs. 2 die fehlende formelle Rechtskraft eines Urteils dessen Vollstreckung nicht hindert. Voraussetzung ist lediglich, dass das Urteil entweder nach dem Recht des Urteilsstaats oder dem Recht des Vollstreckungsstaats vollstreckbar ist (Art. 6 Abs. 1).

Die übrigen in Art. 2 normierten Versagungsgründe weisen indes keine Besonderheiten auf. Zu bemerken ist lediglich, dass hinsichtlich der Anerkennungszuständigkeit umfangreiche Regelungen vereinbart wurden, die denjenigen des deutsch-italienischen Abkommens ähneln.<sup>52</sup> Eine Anerkennungszuständigkeit ist jedenfalls zu verneinen, wenn der Vollstreckungsstaat seine Gerichte für ausschließlich zuständig erachtet (Art. 4 Abs. 2). Daneben sind die Versagungsgründe des *Ordre-public*-Verstoßes und der Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung explizit normiert. Außerdem enthält Art. 3 Abs. 2 den üblichen Vorbehalt zugunsten erb- und familienrechtlicher Kollisionsnormen. Der Versagungsgrund entgegenstehender Rechtskraft ist nicht explizit erwähnt, wird aber vom allgemeinen *Ordre-public*-Vorbehalt umfasst.

Wie das deutsch-britische Abkommen normiert auch das deutsch-niederländische Abkommen explizit die Beachtlichkeit nachträglich entstandener materiell-rechtlicher Einwendungen gegen den titulierten Anspruch (Art. 14 Abs. 1 lit. c)

## 3. Vollstreckungsgegenklage

Die Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage ist im Abkommen nicht explizit geregelt, ist aber wegen der Beachtlichkeit von Vollstreckungsge-

---

<sup>51</sup> Diese Präklusionsregelung normiert auch die EuGVVO; hinsichtlich ausführlicherer Darstellung sei daher auf unten § 3 C. III. 4. b) verwiesen.

<sup>52</sup> Vorgesehen ist etwa ein Gerichtsstand am Beklagtenwohnsitz (Art. 4 Abs. 1 lit. a), am Ort eines Verkehrsunfalls (Art. 4 Abs. 1 lit. e), am Ort der Belegenheit einer unbeweglichen Sache (Art. 4 Abs. 1 lit. f). Ferner sind u.a. ein Gerichtsstand kraft Vereinbarung (Art. 4 Abs. 1 lit. b), kraft rügeloser Einlassung (Art. 4 Abs. 1 lit. c) vorgesehen.

geneinwänden im Exequatur folgerichtig. Sie ist in § 13 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vorgesehen.

### *VII. Im Verhältnis zu Spanien*

Mit Spanien schloss Deutschland erst 1983 ein Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen<sup>53</sup> – also 15 Jahre nach Inkrafttreten des EuGVÜ, dem Spanien jedoch erst 1999 beiträt.<sup>54</sup> Das deutsch-spanische Abkommen unterscheidet sich indes nur unwesentlich von den übrigen bilateralen Abkommen. Das Verfahren richtet sich nach der lex fori des Vollstreckungsgerichts (Art. 12).<sup>55</sup>

Voraussetzung für eine Vollstreckbarerklärung sind sowohl formelle Rechtskraft (Art. 11 Nr. 2 i.V.m. Art. 4 Nr. 2) als auch Vollstreckbarkeit (Art. 11 Nr. 1) des Urteils im Ursprungsstaat. Ferner gelten die üblichen Versagungsgründe, namentlich die fehlende Anerkennungszuständigkeit (Art. 4 Nr. 1),<sup>56</sup> die Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung (Art. 5 Abs. 2), der Verstoß gegen den ordre public (Art. 5 Abs. 1 Nr. 1) und die entgegenstehende Rechtskraft bzw. Rechtshängigkeit (Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3).

### *VIII. Zusammenfassung*

#### *1. Verfahren*

Die bilateralen Abkommen bergen wesentliche Neuerungen hinsichtlich des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung. Zwar verweisen sämtliche Abkommen auf die nationalen Regelungen des Vollstreckungsstaates. Allerdings hat der Gesetzgeber bei einigen Abkommen<sup>57</sup> das nationale Ausführungsgesetz dazu genutzt, es ins Ermessen des Gerichts zu stellen, das Exequatur statt im herkömmlichen kontradiktorischen Erkenntnisverfahren nach §§ 253 ff. ZPO in einem Beschlussverfahren zu erlassen (fakultatives Beschlussverfahren).

---

<sup>53</sup> „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen“ vom 14. November 1983 (BGBl. 1987 II 35 ff.).

<sup>54</sup> 1. April 1999 (BGBl. 1999 II 697 ff.).

<sup>55</sup> Nahezu grotesk wirkt aus heutiger Sicht die Vorgabe des Art. 11 an die Vertragsstaaten, die Urteile „in einem einfachen und schnellen Verfahren zur Vollstreckung zuzulassen“.

<sup>56</sup> Die zulässigen Gerichtsstände sind in den Artt. 7 f. aufgeführt.

<sup>57</sup> Deutsch-italienisches Abkommen, deutsch-belgisches Abkommen; deutsch-österreichisches Abkommen; deutsch-britisches Abkommen; deutsch-griechisches Abkommen.

Im Verhältnis zu den Niederlanden ist das Beschlussverfahren sogar obligatorisch: Niederländische Entscheidungen werden nicht mehr im kontradiktorischen Erkenntnisverfahren, sondern ausschließlich im Beschlussverfahren für vollstreckbar erklärt. Das erstinstanzliche Verfahren ist darüber hinaus weiter vereinfacht: Der Vollstreckungsschuldner ist nicht anzuhören und der Prüfungsumfang ist auf die im Staatsinteresse<sup>58</sup> stehenden Versagungsgründe beschränkt. Ein kontradiktorisches Verfahren findet im deutsch-niederländischen Verhältnis auch in den Rechtsmittelinstanzen nicht mehr statt.

## 2. Voraussetzungen

Die in den bilateralen Abkommen enthaltenen Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung stimmen im Wesentlichen mit denjenigen des nationalen deutschen Rechts überein. Hinsichtlich der Anerkennungszuständigkeit ergibt sich indes die Besonderheit, dass die meisten Abkommen eigene Zuständigkeitsregelungen enthalten.<sup>59</sup> Da diese allerdings ebenfalls vielfach denjenigen der §§ 12 ff. ZPO entsprechen, erfolgte im Ergebnis keine grundlegende Abkehr von der Anwendung des Spiegelbildprinzips. Ferner sind nach allen Abkommen bei einem Verstoß gegen den *ordre public* und bei einer Verletzung des rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung ausgeschlossen. Auch gilt stets der Versagungsgrund der entgegenstehenden Rechtskraft, wenngleich dies nicht in jedem Abkommen ausdrückliche Erwähnung findet. Wo dies nicht der Fall ist, wird jedoch auf den allgemeinen *ordre public*-Vorbehalt zurückgegriffen. Auch enthalten alle Abkommen einen dem § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO a.F. entsprechenden Versagungsgrund des Verstoßes gegen bestimmte personenstandsrechtliche Kollisionsnormen.

Zwei relevante Neuerungen sind zu nennen: Zum einen wurde im Verhältnis zu Belgien, Österreich, Griechenland, den Niederlanden und Spanien auf das Erfordernis der formellen Rechtskraft verzichtet.<sup>60</sup> Zum anderen normiert das Abkommen mit den Niederlanden hinsichtlich des Versagungsgrundes der Verletzung rechtlichen Gehörs eine Präklusion für den Fall, dass der Schuldner gegen die betreffende Gehörsverletzung nicht

---

<sup>58</sup> Vgl. zur Differenzierung der Versagungsgründe in solche, die im Schuldnerinteresse, und solche, die im Staatsinteresse stehen, *Geimer*, IZPR, Rn. 2991.

<sup>59</sup> Deutsch-italienisches Abkommen; deutsch-belgisches Abkommen; deutsch-britisches Abkommen; deutsch-niederländisches Abkommen; deutsch-spanisches Abkommen.

<sup>60</sup> Im Verhältnis zu Italien und dem Vereinigten Königreich war formelle Rechtskraft hingegen weiterhin vorausgesetzt.

bereits im Ursprungsverfahren mittels eines Rechtsbehelfs vorgegangen war.

Bemerkenswert ist ferner, dass nur in zwei der untersuchten bilateralen Abkommen – nämlich denjenigen mit dem Vereinigten Königreich und mit den Niederlanden – die Beachtlichkeit von Vollstreckungsgegeneinwänden explizit normiert ist. In allen übrigen Abkommen findet sich eine entsprechende Anordnung nicht im Text des Abkommens, sondern erst im jeweiligen deutschen Ausführungsgesetz. Diese Praxis des deutschen Gesetzgebers begegnet indes vor allem deshalb Bedenken, weil hierdurch die in dem jeweiligen Abkommen abschließend aufgezählten Versagungsgründe erweitert werden.<sup>61</sup>

### 3. Vollstreckungsgegenklage

Im Anwendungsbereich aller genannten bilateralen Abkommen steht dem Schuldner die Vollstreckungsgegenklage gem. § 767 ZPO offen. Dies ist jeweils in den Ausführungsgesetzen zu den Abkommen normiert.<sup>62</sup> Diese Normierung ist lediglich hinsichtlich der Abkommen mit dem Vereinigten Königreich und mit den Niederlanden unbedenklich. Nur in diesen Abkommen wurde nämlich – wie oben dargelegt – die Beachtlichkeit von Vollstreckungsgegeneinwänden im Exequaturverfahren explizit vorgesehen. Dies ist aber m.E. Voraussetzung für die Statthaftigkeit einer Vollstreckungsgegenklage. Anderenfalls würden über das Instrument der Vollstreckungsgegenklage weitere Versagungsgründe geschaffen, die über diejenigen hinausgehen, die das jeweilige Abkommen vorsieht.<sup>63</sup>

## B. EuGVÜ

### I. Zustandekommen des EuGVÜ

Angesichts der europaweit vergleichsweise ähnlichen Rechtslage standen einer Vereinheitlichung des europäischen Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts keine unüberbrückbaren Konflikte entgegen. So konnte bereits im „jungen Europa“ der 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts

---

<sup>61</sup> Für eine ausführliche Analyse dieser Problematik sei an dieser Stelle indes auf die diesbezüglichen Ausführungen zum EuGVÜ verwiesen, unten B. V. 8.

<sup>62</sup> Art. 4 Ausführungsordnung deutsch-italienisches Abkommen; § 5 Abs. 3 Ausführungsg deutsch-belgisches Abkommen; § 5 Abs. 3 Ausführungsg deutsch-österreichisches Abkommen; § 4 Abs. 2 Ausführungsg deutsch-britisches Abkommen, § 4 Abs. 3 Ausführungsg deutsch-griechisches Abkommen; § 13 Ausführungsg deutsch-niederländisches Abkommen; für das deutsch-spanische Abkommen gilt § 13 AVAG.

<sup>63</sup> Für eine ausführliche Analyse dieser Problematik sei an dieser Stelle wiederum auf die diesbezüglichen Ausführungen zum EuGVÜ verwiesen, unten B. VI.

mit dem Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ)<sup>64</sup> ein Regelwerk geschaffen werden, das – neben den Vorschriften über die internationale Zuständigkeit – auch das Recht der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen vereinheitlichte.<sup>65</sup>

Die Initiative zur Erarbeitung des Übereinkommens ging von der Kommission der EWG aus, und zwar bereits im Herbst 1959.<sup>66</sup> Ziel war es, das Wachsen eines Binnenmarktes durch Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für einen ausreichenden europaweiten Rechtsschutz zu fördern und damit einen Auftrag des Art. 220 EGV a.F.<sup>67</sup> zu erfüllen. Dort hatten sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, „die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche sicherzustellen“. Erarbeitet wurde das Übereinkommen von einem Sachverständigenausschuss, dem Delegierte der damals sechs EWG-Mitgliedstaaten – Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande – ebenso angehörten wie zwei Vertreter der EWG-Kommission.<sup>68</sup> Das Resultat der Arbeiten wurde am 27. September 1968 auf einer Sitzung des Ministerrates unterzeichnet und in der Folge von den Mitgliedstaaten ratifiziert. Das Übereinkommen trat daraufhin am 1. Februar 1973 in Kraft.

Die spätere Aufnahme neuer Mitgliedstaaten in die E(W)G wurde viermal dazu genutzt, das EuGVÜ neu zu fassen,<sup>69</sup> ohne dass damit jedoch wesentliche inhaltliche Änderungen einhergegangen wären. Vielmehr wurden zumeist nur technische Änderungen vorgenommen, die durch den

---

<sup>64</sup> BGBl. 1972 II 774.

<sup>65</sup> *Habscheid*, ZfRV 1973, 262, 262 sprach gar von dem „Beginn eines europäischen Prozessrechts“, ähnlich die Beurteilung aus heutiger Sicht: *Coester-Waltjen*, Jura 2006, 914, 915 bezeichnet das EuGVÜ als „Keimzelle des europäischen internationalen Verfahrensrechts“.

<sup>66</sup> Die Note vom 22. Oktober 1959 ist auszugsweise abgedruckt bei *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Einl., Rn. 2.

<sup>67</sup> Art. 293 EGV n.F.

<sup>68</sup> Daneben gehörten dem Ausschuss ein Beobachter der BeNeLux-Kommission für Rechtsvergleichung sowie zwei Beobachter der Haager Konferenz für IPR an; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Einl., Rn. 2.

<sup>69</sup> Erste Neufassung am 9. Oktober 1978 (BGBl. 1983 II 802, 803 ff.) anlässlich des bevorstehenden Beitritts Dänemarks, Großbritanniens und Irlands; zweite Neufassung am 25. Oktober 1982 (BGBl. 1986 II 1020) anlässlich des Beitritts Griechenlands; dritte Neufassung am 26. Mai 1989 (BGBl. 1989 II 752) anlässlich des Beitritts Portugals und Spaniens; vierte Neufassung am 29. November 1996 (BGBl. 1998 II 1411, 1412 ff.) anlässlich des Beitritts Finnlands, Österreichs und Schwedens.



Beitritt der neuen Mitgliedstaaten bedingt waren.<sup>70</sup> Bis zu seiner Ablösung durch die EuGVVO galt das EuGVÜ in der Fassung des vierten Beitrittsübereinkommens vom 29. November 1996.<sup>71</sup>

Da das Übereinkommen nicht die Möglichkeit eines Beitritts solcher Staaten vorsah, die nicht Mitglied der EG sind, das politische wie wirtschaftliche Interesse an der Einbindung weiterer europäischer Staaten jedoch groß war, wurde am 16. September 1988 ein Parallelabkommen mit den Staaten der EFTA geschlossen, das sog. Lugano-Übereinkommen.<sup>72</sup> Dieses Übereinkommen ist in vollstreckungsrechtlicher Hinsicht mit dem EuGVÜ inhaltlich nahezu deckungsgleich.<sup>73</sup>

## II. Rechtsnatur des EuGVÜ

Während das Lugano-Übereinkommen zweifelsfrei als völkerrechtlicher Vertrag zu qualifizieren ist,<sup>74</sup> besteht diesbezüglich für das EuGVÜ ein Meinungsstreit. Grund hierfür ist die Nähe des Übereinkommens zur Organstruktur der EG. Nach einer Ansicht<sup>75</sup> ist das EuGVÜ daher als sekundäres Gemeinschaftsrecht einzustufen. Das Übereinkommen sei aus der Funktion des Gemeinsamen Marktes erwachsen und in die Organstruktur der EG eingegliedert. Die herrschende Meinung<sup>76</sup> qualifiziert das EuGVÜ dagegen zu Recht als völkerrechtlichen Vertrag: Es basiert auf Art. 220 EGV a.F.; dieser sah für die Materie der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung gerade kein Instrument der Gemeinschaftsrechtssetzung vor, sondern verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, „Verhandlungen untereinander“ einzuleiten.

Praktischer Hintergrund des Meinungsstreits ist die Frage des Rangverhältnisses zwischen EuGVÜ und den entsprechenden nationalen Regelungen. Während Gemeinschaftsrecht das nationale Recht verdrängt, ist

<sup>70</sup> Kleinere inhaltliche Änderungen gingen lediglich mit der ersten Neufassung einher; vgl. hierzu den Schlosser-Bericht, ABl. EG 1979 C-59/71 ff.

<sup>71</sup> Bzw. im Verhältnis zu Dänemark auch heute noch.

<sup>72</sup> Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 16. September 1988, BGBl. 1994 II 2660 ff. Das LugÜ sah die Möglichkeit eines Beitritts auch von Drittstaaten vor; vgl. *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Einl., Rn. 5.

<sup>73</sup> Zu einzelnen Unterschieden siehe *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Einl., Rn. 54.

<sup>74</sup> *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Einl. Rn. 19.

<sup>75</sup> *Schlosser*, NJW 1975, 2132, 2133; *Schlosser*, RIW 1983, 473, 475; *Stürner*, in: FS BGH, 677, 694; *Riesenhuber*, Europäisches Vertragsrecht, Rn. 43; *Wuermeling*, Kooperatives Gemeinschaftsrecht, 11 i.V.m. 42 ff.

<sup>76</sup> *Schwartz*, in: FS Grewe, 551, 551 ff.; *Hess*, IPRax 1994, 10, 13, Fn. 43; *Schack*, IZVR, Rn. 78; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Einl., Rn. 12.

dies bei völkerrechtlichen Verträgen nicht automatisch der Fall.<sup>77</sup> Praktisch kommt dieser Unterschied allerdings deshalb nicht zum Tragen, weil sich ein Vorrang des EuGVÜ auch im Falle der Qualifikation als völkerrechtlicher Vertrag aus allgemeinen Prinzipien herleiten lässt, etwa aus dem Grundsatz *lex specialis derogat legi generali*. Ferner lässt sich ein Vorrang des Übereinkommens durch die völkerrechtsfreundliche Auslegung des nationalen Rechts erzielen.

Die einzig sichtbare praktische Auswirkung des Streits besteht darin, dass die Einordnung des EuGVÜ als völkerrechtlicher Vertrag es ermöglicht, nationales Recht dann anzuwenden, wenn es im Einzelfall anerkennungsfreundlicher ist als die entsprechende Regelung des EuGVÜ.<sup>78</sup>

### III. Auslegungskompetenz des EuGH

Der vereinheitlichende Charakter eines Übereinkommens wird in den meisten Fällen durch den Umstand eingeschränkt, dass die Auslegung des Übereinkommens zwar autonom zu erfolgen hat, dass aber diesbezügliche Entscheidungen der Gerichte eines Vertragsstaats die Gerichte der übrigen Staaten nicht zu binden vermögen; divergierende Auslegungen der Gerichte verschiedener Staaten sind die logische Konsequenz.<sup>79</sup> Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der Vertragsstaaten des EuGVÜ zu begrüßen, die Kompetenz zur verbindlichen Auslegung des Übereinkommens auf den EuGH zu übertragen.<sup>80</sup> Nur durch diesen Verzicht auf die Souveränität nationaler Rechtsprechung lässt sich eine einheitliche Auslegung des Übereinkommens und damit eine lückenlose Vereinheitlichung der Rechtsmaterie gewährleisten.<sup>81</sup>

<sup>77</sup> Vgl. zu weiteren Konsequenzen des Meinungsstreit *Schwartz*, in: FS Grewe, 551, 553, *Baumgärtel*, in: FS Kegel, 285, 287 f.

<sup>78</sup> *Geimer*, Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Deutschland, 16; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 25, Rn. 8. So wird in Deutschland der Versagungsgrund des Art. 27 Nr. 4 EuGVÜ (Abweichen von bestimmten personenstandsrechtlichen Kollisionsnormen durch das anerkennungsfreundlichere deutsche Recht überlagert; vgl. hierzu unten IV. 2. e).

<sup>79</sup> Vgl. zur Problematik einer einheitlichen Auslegung des CISG *Schlechtriem*, in: *Schlechtriem/Schwenzer* (engl.), Art. 7 CISG, Rn. 14 ff.

<sup>80</sup> Erfolgt in Form des Protokolls vom 3. Juni 1971 (BGBl. 1972 II 846 ff.), welches als Anhang III Bestandteil des EuGVÜ geworden ist (sog. Luxemburger Protokoll). Rechtstechnisch fungiert der EuGH im Wege der Organleihe als völkerrechtliches Gericht zur Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrages; vgl. *Geimer*, IPRax 2002, 69, 71 f.

<sup>81</sup> So wird einhellig betont, seinen großen Erfolg verdanke das EuGVÜ nicht zuletzt der Auslegungskompetenz des EuGH; vgl. etwa *Stadler*, IPRax 2004, 1, 5; *R. Wagner*, IPRax 2002, 75, 78.

Zwei Verfahren der Vorlage einer Auslegungsfrage zum EuGH sind vorgesehen. Den Regelfall bildet gem. Artt. 2 f. des Auslegungsprotokolls das sog. Vorabentscheidungsverfahren, das dem in Art. 234 EGV n.F. vorgesehenen Verfahren nachgebildet ist: Die obersten Gerichtshöfe der Mitgliedstaaten sind verpflichtet, eine Auslegungsfrage in allen Zweifelsfällen dem EuGH vorzulegen, wenn diese in einem schwebenden Verfahren entscheidungserheblich ist.<sup>82</sup> Auch für das EuGVÜ gilt diesbezüglich die vom EuGH entwickelte *acte-clair*-Doktrin.<sup>83</sup> Die sonstigen Rechtsmittelgerichte können dem EuGH Auslegungsfragen zur Vorabentscheidung vorlegen; im Gegensatz zu den obersten Gerichtshöfen sind sie indes nicht dazu verpflichtet.<sup>84</sup> Das vorlegende Gericht ist bei seiner Urteilsfindung im konkreten Rechtsstreit an die Entscheidung der konkret gestellten Auslegungsfrage durch den EuGH gebunden; darüber hinaus kommt der Entscheidung des EuGH aber keine formelle Allgemeinverbindlichkeit zu; selbst das vorlegende Gericht kann in einem anderen Verfahren theoretisch von der Entscheidung des EuGH abweichen – in der Praxis spielt diese Möglichkeit allerdings deshalb keine Rolle, weil jedenfalls eine Verpflichtung zur erneuten Vorlage an den EuGH besteht.<sup>85</sup>

Neben dem Vorabentscheidungsverfahren sieht Art. 4 des Auslegungsprotokolls das – praktisch allerdings wenig bedeutsame – Divergenzverfahren vor. Danach können die Generalstaatsanwälte bei den Kassationsgerichtshöfen jedes Mitgliedstaates eine Stellungnahme des EuGH zu einer Auslegungsfrage beantragen, die von einem Gericht ihres Staates rechtskräftig entschieden wurde und die im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH oder der Gerichte anderer Mitgliedstaaten steht.<sup>86</sup>

---

<sup>82</sup> Art. 3 Abs. 1 des Protokolls. Legt ein hierzu verpflichtetes Gericht eine Auslegungsfrage dem EuGH nicht vor, so kann die unterlegene Partei per Verfassungsbeschwerde die Verletzung des gesetzlichen Richters rügen; BVerfGE 73, 339, 366 ff.

<sup>83</sup> EuGH, Urt. v. 6. Oktober 1982, Rs. C-283/81 (C.I.L.F.I.T. Srl und Lanificio di Gavardo v. Ministro della Sanità), Slg. 1982, 3415, 3447, Rn. 5; Pfeiffer, IPRax 1994, 421, 423.

<sup>84</sup> Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Nr. 2 des Protokolls. Dagegen sind die erstinstanzlichen Gerichte nicht zur Vorlage berechtigt; ebenfalls nicht vorlageberechtigt sind die Parteien eines Rechtsstreits; Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Einl., Rn. 76 ff.. Dagegen ist streitig, ob das BVerfG vorlageberechtigt ist: – dafür Schlosser, EU-Zivilprozessrecht<sup>1</sup>, Ausl. Prot., Rn. 1; – dagegen Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Einl., Rn. 78.

<sup>85</sup> Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Einl., Rn. 29; Schlosser, NJW 1977, 457, 462 f.

<sup>86</sup> Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Einl., Rn. 19.

#### IV. Verfahren

##### 1. Überblick

Ganz abgesehen davon, dass die europaweite Vereinheitlichung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens an sich schon eine herausragende Errungenschaft des Übereinkommens darstellt,<sup>87</sup> beinhaltet das EuGVÜ hinsichtlich des Verfahrens eine wesentliche Neuerung gegenüber den (meisten) nationalen Regelungen. Die Vollstreckbarerklärung ergeht gem. Art. 31 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 EuGVÜ mittels Klauselerteilung<sup>88</sup> zwingend in einem einseitigen Antragsverfahren.

Das Gericht entscheidet über die Vollstreckbarkeit ausschließlich anhand der vom Gläubiger beigebrachten Urkunden. Eine Aufstellung der Urkunden, die dem Exequaturantrag beizufügen sind,<sup>89</sup> enthalten die Artt. 46 f. EuGVÜ: eine Ausfertigung der Entscheidung, ein Nachweis über die Vollstreckbarkeit im Urteilsstaat, ein Nachweis über die Zustellung des Urteils an den Schuldner.<sup>90</sup> Bei Versäumnisurteilen bedarf es zusätzlich eines Nachweises über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks.

Gemäß Art. 34 Abs. 1 EuGVÜ wird der Urteilsschuldner in dem erstinstanzlichen Verfahren nicht angehört.<sup>91</sup> Das Gericht hat die Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung jedoch von Amts wegen im summarischen Verfahren zu prüfen, Art. 34 Abs. 2 EuGVÜ.<sup>92</sup> Da das Gericht die entscheidungserheblichen Tatsachen weder – mangels An-

---

<sup>87</sup> *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, 195; *Martiny*, in: Handbuch IZVR, Band II/2, Kap. II, Rn. 215.

<sup>88</sup> Zum Streit, ob das Urteil selbst, die Vollstreckungsklausel oder aber die Verbindung aus beiden den Vollstreckungstitel bildet, vgl. *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 31, Rn. 14. Eine Sonderregelung für das Vereinigte Königreich enthält Art. 31 Abs. 2 EuGVÜ: Dort erfolgt die Vollstreckbarerklärung nicht durch Klauselerteilung, sondern im Wege der – oben (§ 2 C. III. 1.) beschriebenen – Registrierung.

<sup>89</sup> Das Exequaturgericht kann auf die Vorlage der Urkunden verzichten, wenn es eine Klärung der betreffenden Frage für nicht erforderlich hält (Art. 48 Abs. 2 EuGVÜ).

<sup>90</sup> Gegebenenfalls ist ferner ein Nachweis über die Gewährung von Prozesskostenhilfe im Ursprungsstaat vorzulegen (Art. 47 Nr. 2 EuGVÜ).

<sup>91</sup> EuGH, Urt. v. 11. Mai 2000, Rs. C-38/98 (*Régie nationale des usines Renault S.A. v. Maxicar S.p.A e.a.*), Slg. 2000, 2977, 3009, 3018, Rn. 21; *R. Wagner*, IPRax 2002, 75, 80.

<sup>92</sup> *R. Wagner*, IPRax 2002, 75, 79; *Stürner*, in: FS Nagel, 446, 452; – a.A. *Geimer*, NJW 1973, 2138, 2143, *Geimer*, IPRax 1985, 6, 8 (hinsichtlich Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ), *Geimer*, RIW 1976, 139, 147 (hinsichtlich Art. 28 Abs. 1 EuGVÜ).

hörung – vom Schuldner erhält<sup>93</sup> noch diese selbst zu ermitteln hat,<sup>94</sup> dürfte sich die amtswegige Prüfung der Versagungsgründe allerdings regelmäßig als zahnlöser Tiger erweisen: Dem erstinstanzlichen Gericht stehen zu-meist die für die Überprüfung der Versagungsgegengründe notwendigen Informationen faktisch nicht zur Verfügung.

Allerdings wurde durch die Neuregelung das kontradiktorische Verfahren nicht vollständig abgeschafft, sondern lediglich in die Rechtsmittelinstanz<sup>95</sup> verschoben: Das Verfahren zweiter Instanz ist zwar wiederum – zwingend – ein Beschlussverfahren, jedoch ist dem Schuldner Gehör zu gewähren, Art. 37 Abs. 1 EuGVÜ. Dies kann entweder im Rahmen eines schriftlichen Vorverfahrens oder – nach Ermessen des Gerichts – durch mündliche Verhandlung erfolgen. Durch den Rechtsbehelf wird also das einseitige in ein kontradiktorisches Verfahren übergeleitet.<sup>96</sup>

## 2. Rechtsbehelfe gegen die Vollstreckbarerklärung

### a) Rechtsbehelfe des Schuldners

Der Titelschuldner<sup>97</sup> hat gem. Art. 37 EuGVÜ die Möglichkeit, gegen eine Vollstreckbarerklärung der Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen. Erst in diesem Rechtsbehelfsverfahren wird dem Schuldner rechtliches Gehör gewährt. Erst hier ist damit faktisch eine umfassende Prüfung der Versagungsgründe möglich, auch wenn theoretisch bereits in erster Instanz eine (amtswegige) Prüfung vorgesehen ist.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten statthaften Rechtsbehelfe sind in Art. 37 Abs. 2 EuGVÜ aufgelistet; diese Auflistung ist abschließend.<sup>98</sup> In Deutschland ist die Beschwerde zum OLG statthafter Rechtsbehelf.<sup>99</sup>

---

<sup>93</sup> Zur Frage, ob Tatsachen, die dem Gericht durch eine Schutzschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt geworden sind, berücksichtigt werden müssen, *Schütze*, in: FS Bülow, 211, 215 f.

<sup>94</sup> *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 34, Rn. 7.

<sup>95</sup> Zu den Rechtsbehelfen von Schuldner und Gläubiger sogleich 2.

<sup>96</sup> EuGH, Urt. v. 11. Mai 2000, Rs. C-38/98 (*Régie nationale des usines Renault S.A. v. Maxicar S.p.A e.a.*), Slg. 2000, 2977, 3009, 3018, Rn. 21; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 31, Rn. 3.

<sup>97</sup> Durch die Beschränkung des Rechtsbehelfs auf den Schuldner schließt das EuGVÜ solche Rechtsbehelfe des jeweiligen nationalen Vollstreckungsrechts aus, die „interessierten“ Dritten offen stehen; *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 36, Rn. 4.

<sup>98</sup> *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 31, Rn. 61. Es wird als eine herausragende Leistung des EuGVÜ beschrieben das Rechtsbehelfsverfahren weitgehend vereinheitlicht zu haben; *R. Wagner*, IPRax 2002, 75, 80.

<sup>99</sup> Art. 37 EuGVÜ i.V.m. §§ 12, 14 AVAG.

Solange die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs läuft<sup>100</sup> bzw. solange über den Rechtsbehelf nicht entschieden ist, muss die Vollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt werden (Art. 39 Abs. 1 EuGVÜ).<sup>101</sup>

Unschädlich ist es, wenn der Schuldner auch im Ursprungsstaat Rechtsbehelfe eingelegt hat; der Rechtsbehelf im Vollstreckungsstaat kann parallel zu Rechtsbehelfen im Ursprungsstaat eingelegt werden: Dies ergibt sich bereits daraus, dass auch vorläufig vollstreckbare Entscheidungen für vollstreckbar erklärt werden können (Art. 31 Abs. 1 EuGVÜ).<sup>102</sup>

Gem. Art. 37 Abs. 2 EuGVÜ ist gegen eine Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren wiederum ein Rechtsbehelf statthaft, in Deutschland die Rechtsbeschwerde (§ 17 Abs. 1 AVAG). In dieser dritten Instanz beschränkt sich die Prüfung auf rechtliche Fragen; eine weitere Tatsacheninstanz ist also nicht vorgesehen. Dies bedeutet, dass letztlich nur eine Tatsacheninstanz verbleibt, nämlich die der Beschwerde.

#### b) Aussetzung der Vollstreckung

Soll eine nur vorläufig vollstreckbare Entscheidung vollstreckt werden, so kann der Schuldner gem. Art. 38 Abs. 1 EuGVÜ beantragen, die Vollstreckung einstweilen auszusetzen, vorausgesetzt, er hat im Ursprungsstaat einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt oder kann dies noch – fristwährend – tun.<sup>103</sup> Anstelle der Aussetzung der Vollstreckung kann das Gericht die Vollstreckung auch von einer Sicherheitsleistung seitens des Gläubigers abhängig machen, Art. 38 Abs. 3 EuGVÜ.

Allerdings besteht kein Anspruch auf eine Aussetzung oder Anordnung von Sicherheitsleistungen: Art. 38 Abs. 1, 3 EuGVÜ stellen die Entscheidung ins Ermessen des Gerichts.

---

<sup>100</sup> Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt einen Monat (Art. 36 Abs. 1 EuGVÜ), bzw. zwei Monate, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz nicht im Vollstreckungsstaat hat (Art. 36 Abs. 2 EuGVÜ). Eine Verlängerung der Frist ist ausgeschlossen Art 36 Abs. 2 S. 2 EuGVÜ.

<sup>101</sup> Zweck dieser Regelung ist es die Nachteile des Schuldners durch die fehlende Anhörung in erster Instanz auszugleichen; *Wolff*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. IV, Rn. 220; ferner soll ein potentiell irreparabler Schaden vermieden werden; Jenard-Bericht, ABl. EG 1979 C-59/1/52.

<sup>102</sup> Vgl. unten V. 2.

<sup>103</sup> Das EuGVÜ sieht indes keinen Rechtsbehelf für den Fall vor, dass der Rechtsbehelf im Ursprungsstaat Erfolg hat und die Entscheidung dementsprechend aufgehoben wird. Ein solcher Rechtsbehelf bestimmt sich daher nach dem Recht des Vollstreckungsstaats; in Deutschland stellt § 27 AVAG ein entsprechendes Verfahren zur Verfügung.

*c) Rechtsbehelfe des Gläubigers*

Analog zu dem Rechtsbehelf, der dem Schuldner gem. Artt. 36 f. EuGVÜ bei erfolgter Vollstreckbarerklärung zur Verfügung steht, sieht Art. 40 EuGVÜ einen Rechtsbehelf für den Gläubiger für den Fall vor, dass das Exequaturgericht die beantragte Vollstreckbarerklärung abgelehnt hat. In Deutschland ist statthafter Rechtsbehelf wiederum die Beschwerde zum OLG (§ 11 Abs. 1 AVAG).

Auch durch den Rechtsbehelf des Gläubigers wird das Verfahren in ein kontradiktorisches Verfahren übergeleitet.<sup>104</sup> Dies begründet sich mit der auf diese Weise erzielten „Ersparnis“ einer weiteren Instanz: Würde auch das Rechtsbehelfsverfahren einseitig ausgestaltet, so müsste dem Schuldner ein weiterer Rechtsbehelf zur Verfügung gestellt werden, um rechtliches Gehör zu erlangen.<sup>105</sup>

Gegen eine weitere Ablehnung steht dem Gläubiger gem. Art 41 EuGVÜ in Deutschland die Rechtsbeschwerde zur Verfügung. Wird der Beschwerde des Gläubigers entsprochen und die Entscheidung für vollstreckbar erklärt, so steht die Rechtsbeschwerde nach Art. 41 EuGVÜ dem Schuldner offen.<sup>106</sup>

Das EuGVÜ gestaltet also die Rechtsbehelfsverfahren von Schuldner und Gläubiger einheitlich: Gegen den Beschluss in erster Instanz ist die Beschwerde, gegen die hierzu ergehende Entscheidung die Rechtsbeschwerde statthaft.

*3. Aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs*

Der Rechtsbehelf gegen das Exequatur hat insofern aufschiebende Wirkung, als gem. Art. 39 EuGVÜ die Zwangsvollstreckung nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen darf, solange über den Rechtsbehelf nicht entschieden oder die Rechtsbehelfsfrist noch nicht abgelaufen ist. Satz 2 der Vorschrift stellt klar, dass ein erstinstanzlich gewährtes Exequatur jedoch einen Anspruch auf solche Sicherungsmaßnahmen begründet. Ob die *lex fori* des Vollstreckungsstaats die betreffenden Maßnahmen an besondere Voraussetzungen – wie etwa eine besondere Dringlichkeit – knüpft, ist unbeachtlich; der Anspruch auf Sicherungsmaßnahmen folgt *ipso iure* aus dem EuGVÜ.

---

<sup>104</sup> *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 40, Rn. 4.

<sup>105</sup> Jenard Bericht, ABl. EG 1979 C-59/1/53.

<sup>106</sup> *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 41, Rn. 3. Hat das OLG der Beschwerde teilweise stattgegeben, so steht die Rechtsbeschwerde beiden Parteien zu, da beide Parteien durch die Entscheidung beschwert sind; *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 40, Rn. 14.

## V. Voraussetzungen

### 1. Vollstreckbarkeit

Das EuGVÜ setzt für eine Vollstreckbarkeit im Ausland keine formelle Rechtskraft des Titels im Ursprungsstaat voraus.<sup>107</sup> Der Titel muss dort lediglich vollstreckbar sein; hierbei genügt die vorläufige Vollstreckbarkeit.<sup>108</sup> Allerdings kann das Exequaturverfahren in der Rechtsbehelfsinstanz ausgesetzt oder von einer Sicherheitsleistung durch den Gläubiger abhängig gemacht werden, wenn der Schuldner im Ursprungsstaat einen Rechtsbehelf gegen die zu vollstreckende Entscheidung eingelegt hat (Art. 38 Abs. 1, 3 EuGVÜ).<sup>109</sup>

Voraussetzung ist, dass die Entscheidung hinreichend bestimmt ist; ein unbestimmter Titel kann nicht vollstreckt werden. Allerdings kann auch hinreichende Bestimmbarkeit den Anforderungen genügen. Das Vollstreckungsgericht muss auf eine Konkretisierung des Anspruchs im Exequaturverfahren hinwirken.<sup>110</sup>

### 2. Zustellung der Entscheidung

Die zu vollstreckende Entscheidung muss dem Urteilsschuldner zugestellt worden sein.<sup>111</sup> Dies ergibt sich implizit aus dem Erfordernis der Beibringung einer Urkunde, aus der sich die Zustellung der Entscheidung ergibt (Art. 47 Nr. 1 EuGVÜ). Über die Ordnungsgemäßheit der Zustellung entscheidet die *lex fori* des Ursprungsgerichts.

Das Erfordernis der vorherigen Entscheidungszustellung soll dem Schuldner die Möglichkeit gewähren, die titulierte Forderung freiwillig zu erfüllen, um so eine Zwangsvollstreckung abzuwenden.<sup>112</sup>

---

<sup>107</sup> Die Entscheidung darf indes nicht nichtig sein; *Geimer*, RIW 1976, 139, 146. Dieser Versagungsgrund wird allerdings nur bei der Frage einer Anerkennung relevant; bei der Frage der Vollstreckbarkeit dürfte bei nichtigen Entscheidungen regelmäßig auch die Vollstreckbarkeit zu verneinen sein.

<sup>108</sup> *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 31, Rn. 47; vgl. ausführlich zur Voraussetzung der Vollstreckbarkeit *Keßler*, Die Vollstreckbarkeit und ihr Beweis gem. Art. 31 und 47 Nr. 1 EuGVÜ.

<sup>109</sup> Vgl. oben IV. 2. b).

<sup>110</sup> BGHZ 122, 16, 18; OLG Saarbrücken, NJW 1988, 3100, 3101.

<sup>111</sup> OLG Saarbrücken, RIW 1994, 1048, 1049; *Pirrung*, IPRax 1989, 18, 21 f.; – a.A. LG Stuttgart, RIW 1988, 563 f. mit zust. Anm. *Laborde*, RIW 1988, 564, 565.

<sup>112</sup> *Jenard-Bericht*, ABl. EG 1979 C-59/1/55; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 47, Rn. 3; *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 47, Rn. 32; – krit. *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht<sup>1</sup>, Art. 47, Rn. 4, der eine enge Auslegung fordert: Auf die Ordnungsgemäßheit der Zustellung solle es nicht ankommen.



### 3. *Ordre public* (Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ)

#### a) *Überblick*

Auch das EuGVÜ sieht den *Ordre-public*-Verstoß als Grund für die Versagung von Anerkennung und Vollstreckung vor. Die Auslegung des *Ordre-Public*-Begriffs unter dem EuGVÜ gleicht derjenigen der nationalen Rechtsordnungen: „Eine Anwendung der *Ordre-Public*-Klausel des Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ kommt nur dann in Betracht, wenn die Anerkennung und Vollstreckung der in einem anderen Vertragsstaat erlassenen Entscheidung gegen einen wesentlichen Rechtsgrundsatz verstieße und deshalb in einem nicht hinnehmbaren Gegensatz zur Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats stünde.“ Es müsse „eine offensichtliche Verletzung einer in der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates als wesentlich geltenden Rechtsnorm oder eines dort als grundlegend anerkannten Rechts“ vorliegen.<sup>113</sup> Die Gerichte haben also bei der Anwendung des *Ordre-public*-Vorbehalts äußerste Zurückhaltung zu wahren, um das Ziel des Übereinkommens – eine größtmögliche Urteilsfreizügigkeit – nicht zu gefährden.<sup>114</sup> Wegen der großen inhaltlichen Ähnlichkeit mit den nationalen Regelungen zum *Ordre-public*-Vorbehalt kann an dieser Stelle auf die hierzu gemachten Ausführungen verwiesen werden.<sup>115</sup> Insbesondere umfasst Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ ebenso wie § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO sowohl den materiellen als auch den verfahrensrechtlichen *ordre public*.<sup>116</sup>

#### b) *Ordre public européen*

Während bislang der *Ordre-public*-Vorbehalt lediglich dazu diente, den nationalen Grundwertungen zur Durchsetzung zu verhelfen, beanspruchen in jüngster Praxis zunehmend auch – mitunter genuin – europäische Wertungen Berücksichtigung im Rahmen des *Ordre-public*-Vorbehalts. Man

---

<sup>113</sup> EuGH Urt. v. 28 März 2000, Rs. C-7/98 (*Krombach v. Bamberski*), Slg 2000 I 1935, 1956, 1968 f., Rn. 37. Mit dem Kriterium der Offensichtlichkeit will der EuGH eine Abgrenzung zu der – verbotenen – Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Entscheidung erreichen. Das Offensichtlichkeitskriterium entspricht dem Wortlaut des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO und wurde im Zuge der Vergemeinschaftung des EuGVÜ auch in Art. 34 Nr. 1 EuGVVO eingefügt; vgl. hierzu unten C. III. 3. a).

<sup>114</sup> *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, 188 f.; *Briggs*, in: *Dicey, Morris & Collins*, Rn. 14-205.

<sup>115</sup> Vgl. insbesondere die Ausführung zum deutschen § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO, oben § 2 A. II. 7.

<sup>116</sup> Ganz h.M. *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 27, Rn. 9 und 13; – a.A. nur eine Literaturansicht in Frankreich, derzufolge der verfahrensrechtliche *ordre public* abschließend von Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ geregelt wird; vgl. hierzu *Gaudemet-Tallon*, *Compétence et exécution des jugements en Europe*, Rn. 403; *Haedicke*, *Vollstreckung deutscher Urteile in Frankreich*, 8.

spricht insofern vom *ordre public européen*.<sup>117</sup> Der EuGH gestattet den Exequaturgerichten explizit, eine Kontrolle der zu vollstreckenden Entscheidung auch anhand des *ordre public européen* vorzunehmen. Insbesondere ein Verstoß gegen die Grundfreiheiten – wie etwa die Warenverkehrs- oder Wettbewerbsfreiheit<sup>118</sup> – und den vom EuGH entwickelten Grundrechtskatalog – beispielsweise gegen das Grundrecht auf ein *fair*es Verfahren<sup>119</sup> – ist im Rahmen der *Ordre-public-Kontrolle* beachtlich. Der EuGH führt wörtlich aus: „Denn es ist Sache des nationalen Gerichts, den Schutz der durch nationale Rechtsordnung und der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte in gleicher Weise wirksam zu gewährleisten.“<sup>120</sup> Aus der Gleichstellung folgt indes auch, dass nur eine Verletzung wesentlicher Grundsätze des Gemeinschaftsrechts als *Ordre-public-Verstoß* zu werten ist, nicht aber bereits jede falsche Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften.<sup>121</sup>

Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung eines *ordre public européen* unter Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ ergibt sich indes die Frage, ob die Gerichte der Mitgliedstaaten zu einer solchen Berücksichtigung nur berechtigt oder auch verpflichtet sind.<sup>122</sup> Der EuGH hat hierzu – soweit ersichtlich – bislang jedenfalls noch nicht explizit Stellung genommen. Folgende Äußerung des EuGH im Fall *Krombach* könnte gegen eine Verpflichtung der Exequaturgerichte zur Anwendung des *ordre public européen* sprechen: „Aus dieser Rechtsprechung folgt, daß das nationale Gericht eines Vertragsstaates *berechtigt* ist, es als eine offensichtliche

---

<sup>117</sup> *Martiny* (in: FS Sonnenberger, 523, 534) weist zu Recht darauf hin, dass die Bezeichnung als *ordre public européen* missverständlich ist, wenn man sie im Zusammenhang mit den Begriffen des *ordre public interne* und *ordre public international* betrachtet. Es sei daher an dieser Stelle klargestellt, dass es sich bei dem Begriff des *ordre public européen* nicht um eine weitere Stufe im Verhältnis zu den beiden genannten Begriffen handelt, sondern dass vielmehr ein neuer Aspekt des *ordre public* im Vergleich zum *ordre public national* begründet wird. Der *ordre public européen* kann sowohl als *ordre public interne* als auch als *ordre public international* in Erscheinung treten. Streng genommen müsste hier also zwischen einem *ordre public national international* (bzw. *ordre public allemand international*) und einem *ordre public européen international* differenziert werden. Aus Gründen der sprachlichen Schlichtheit soll im Folgenden allerdings die – missverständliche – Kurzversion den Vorzug erhalten.

<sup>118</sup> Vgl. etwa EuGH, Urt. v. 11. Mai 2000, Rs. C-38/98 (*Régie nationale des usines Renault S.A. v. Maxicar S.p.A e.a.*), Slg. 2000, 2977, 3009, 3021 f., Rn. 31 f.

<sup>119</sup> EuGH, Urt. v. 28 März 2000, Rs. C-7/98 (*Krombach v. Bamperski*), Slg. 2000 I 1935, 1956, 1965 ff., Rn. 37 ff. (i.V.m. 25 ff.).

<sup>120</sup> EuGH, Urt. v. 11. Mai 2000, Rs. C-38/98 (*Régie nationale des usines Renault S.A. v. Maxicar S.p.A e.a.*), Slg. 2000, 2977, 3009, 3021 f., Rn. 32.

<sup>121</sup> EuGH, Urt. v. 11. Mai 2000, Rs. C-38/98 (*Régie nationale des usines Renault S.A. v. Maxicar S.p.A e.a.*), Slg. 2000, 2977, 3009, 3021 f., Rn. 33.

<sup>122</sup> Diese Frage spielt u.a. im Zusammenhang mit einer Auslegungskompetenz des EuGH eine entscheidende Rolle; vgl. dazu unten ee) (1).

Grundrechtsverletzung anzusehen, wenn dem Verteidiger eines nicht in der Hauptverhandlung anwesenden Angeklagten verwehrt wird, für diesen aufzutreten.<sup>123</sup> Dagegen kann der folgenden Ausführung des EuGH in dem kurze Zeit später entschiedenen Fall Renault m.E. eine Pflicht zur Berücksichtigung des *ordre public européen* entnommen werden: „Denn es ist Sache des nationalen Gerichts, den Schutz der durch die nationale Rechtsordnung und der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte<sup>124</sup> in gleicher Weise zu gewährleisten.“<sup>125</sup> Noch deutlicher für eine Verpflichtung spricht die Formulierung des EuGH im Fall *Eco Swiss*: „Daraus folgt, dass ein staatliches Gericht, soweit es nach seinen nationalen Verfahrensregeln einem Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs wegen Verletzung nationaler Bestimmungen, die zur öffentlichen Ordnung gehören, stattgeben muss, *verpflichtet* ist, einem solchen Antrag auch dann stattzugeben, wenn er auf die Verletzung des Verbots aus Art. 85 Absatz 1 EG-Vertrag gestützt ist.“<sup>126</sup> Zwar geht es in diesem Urteil um die Frage der Aufhebung eines Schiedsspruchs. Wenn aber bereits unter dem *Ordre-public-Vorbehalt* einer nationalen Rechtsnorm (hier: § 1065 Abs. 1 lit. e der niederländischen Zivilprozessordnung) der *ordre public européen* berücksichtigt werden muss, so gilt dies erst Recht unter einer europäischen Rechtsnorm.

Der *ordre public européen* setzt dem nationalen *Ordre-public-Vorbehalt* danach gleichzeitig eine Ober- und eine Untergrenze: Die Obergrenze ergibt sich daraus, dass eine Verweigerung der Vollstreckung einer Entscheidung nicht gegen gemeinschaftsrechtliche Wertungen verstoßen darf;<sup>127</sup> die Untergrenze ergibt sich daraus, dass eine ausländische Entscheidung – obwohl mit dem nationalen *ordre public* konform – nicht vollstreckt werden darf, wenn dies wesentlichen gemeinschaftsrechtlichen Wertungen widerspräche.<sup>128</sup>

<sup>123</sup> EuGH Urt. v. 28 März 2000, Rs. C-7/98 (*Krombach v. Bamberski*), Slg. 2000 I 1935 1956, 1969, Rn. 40 (Hervorhebung hinzugefügt); ähnlich Rn. 39.

<sup>124</sup> In concreto ging es um die Grundprinzipien des freien Warenverkehrs und des freien Wettbewerbs.

<sup>125</sup> EuGH, Urt. v. 11. Mai 2000, Rs. C-38/98 (*Régie nationale des usines Renault S.A. v. Maxicar S.p.A e.a.*), Slg. 2000, 2977, 3009, 3021 f., Rn. 32.

<sup>126</sup> EuGH, Urt. v. 1. Juni 1999, Rs. C-126/97 (*Eco Swiss China Time Ltd. v. Bennetton International NV*) Slg. 1999 I 3055, 3079, 3093, Rn. 37 (Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>127</sup> Weitergehend *Storme*, in: FS Nakamura, 581, 589, der die Anwendung des nationalen *ordre public* innerhalb Europas vollständig auf Aspekte des *ordre public européen* begrenzen will.

<sup>128</sup> Während die Obergrenze in reinen Drittstaatenfällen nahezu vollständig an Bedeutung verliert, bleibt die Untergrenze auch in reinen Drittstaatenfällen weitgehend relevant. Der *ordre public européen* stellt eine „Verstärkung oder Ergänzung des nationalen *ordre public*“ dar; vgl. *Basedow*, in: FS Sonnenberger, 291, 315. Allerdings

Eine derartige Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Berücksichtigung des *ordre public européen* wird vielfach aus den betreffenden Grundfreiheiten bzw. Grundrechten selbst hergeleitet. Lasse das Exequaturgericht eine krasse Verletzung einer gemeinschaftsrechtlichen Grundwertung außer Betracht, so liege in der Erteilung des Exequaturs eine Perpetuierung der betreffenden Verletzung. Aus der Bindung der Mitgliedstaaten an die gemeinschaftsrechtlichen Grundprinzipien ergebe sich also, dass eine Verletzung im Rahmen des *Ordre-public-Vorbehalts* zwingend zu berücksichtigen sei.<sup>129</sup> Dieser Ansatz vermag jedoch nicht zu überzeugen: Die Garantie effektiven Rechtsschutzes begründet keinen Anspruch auf Kontrolle einer Entscheidung im Stadium der Vollstreckung.<sup>130</sup>

M.E. ist die Frage der Beachtlichkeit eines Verstoßes gegen den *ordre public européen* insofern problematisch, als sie zu einer *révision au fond* führt: Bereits das Erstgericht ist zur Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts verpflichtet; bei einer nochmaligen Prüfung im Exequaturverfahren handelt es sich folglich um eine inhaltliche Überprüfung der zu vollstreckenden Entscheidung handelt. Diese Kollision mit dem Verbot der *révision au fond* wird aber – soweit ersichtlich – allgemein hingenommen.<sup>131</sup>

Mittelbar kann die entsprechende Problematik auch im Rahmen des nationalen *Ordre-public-Vorbehalts* relevant werden: Wenn eine Pflicht des Ursprungsgerichts bestünde, im Rahmen der Anwendung eines fremden Rechts, eine Kontrolle anhand des *ordre public européen* vorzunehmen,<sup>132</sup> bestünde gleichzeitig eine Pflicht, Auslegungsfragen dem EuGH

---

dürften die entsprechenden Wertungen in aller Regel ohnehin dem jeweiligen nationalen *ordre public* zu entnehmen sein.

<sup>129</sup> Hess, IPRax 2001, 301, 303 und 305 unter Berufung auf EuGH, Urt. v. 1. Juni 1999, Rs. C-126/97 (*Eco Swiss China Time Ltd. v. Bennetton International NV*) Slg. 1999 I 3055, 3079, 3093, Rn. 44 ff.; Geimer, IZPR, Rn. 2969a; Kropholler, *Europäisches Zivilprozessrecht*<sup>8</sup>, Art. 34 EuGVVO, Rn. 8 f.; Basedow, in: FS Sonnenberger, 291, 316 f.; Becker, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 132; Stolz, JuS 2002, 541, 543; wohl auch Stürmer, in: FS BGH, 677, 688 („dritte Stufe“ der *Ordre-public-Prüfung*); – a.A. Leible, in: Rauscher, Art. 34, Rn. 6.

<sup>130</sup> Vgl. hierzu detailliert unten § 7 C. IV. 3.

<sup>131</sup> Den Vollstreckungsgerichten aufgrund des Verbotes einer *révision au fond* zu untersagen, die zu vollstreckende Entscheidung anhand des *ordre public européen* zu überprüfen, müsste – konsequent weiter gedacht – dazu führen, dass auch die Kontrolle des nationalen *ordre public* insoweit zu untersagen wäre, als dieser mit dem *ordre public européen* übereinstimmt. Auch dies wird soweit ersichtlich jedoch nicht vertreten.

<sup>132</sup> Dies ließe sich jedenfalls dann analog zu der hier beschriebenen Problematik annehmen, wenn die Kollisionsvorschriften dem Gemeinschaftsrecht entstammen, also derzeit etwa im Rahmen des EVÜ, ab deren Inkrafttreten auch im Rahmen der Rom I- und Rom II-Verordnung.

vorzulegen. Unterließe das Ursprungsgericht eine solche Vorlage, läge darin eine Verletzung des grundrechtsgleichen Anspruchs auf den gesetzlichen Richter. Ob dies jedoch bereits eine *Ordre-Public-Widrigkeit* der anschließenden Entscheidung zu begründen vermag, erscheint zweifelhaft.

*c) Sonderfall: Mangelnde Verteidigungsmöglichkeit im Adhäsionsverfahren*

In den Anwendungsbereich des EuGVÜ fallen auch solche zivilrechtlichen Entscheidungen, die als Annex zu einem Strafverfahren, also in einem Adhäsionsverfahren ergangen sind. Die Verschmelzung von zivilrechtlicher und strafrechtlicher Materie in einem ausländischen Verfahren birgt die Gefahr, dass der Beklagte entweder – durch Erscheinen im Ausland – der dortigen Strafverfolgung ausgesetzt ist oder aber – durch Fernbleiben – ein Versäumnisurteil in Kauf nehmen muss. Dieser Gefahr sucht das EuGVÜ dadurch zu begegnen, dass es dem Beklagten die Möglichkeit einräumt, sich im ausländischen Verfahren vertreten zu lassen, jedenfalls dann, wenn ihm lediglich eine fahrlässig begangene Straftat zur Last gelegt wird (Art. II des ersten Protokolls<sup>133</sup> zum EuGVÜ).<sup>134</sup> Wird eine Vertretung nach der *lex fori* nicht zugelassen und ergeht daher ein Versäumnisurteil, so braucht diese Entscheidung in den anderen Staaten nicht anerkannt und vollstreckt zu werden. Diese Regelung stellt im Verhältnis zum allgemeinen *Ordre-public-Vorbehalt* eine *lex specialis* dar.

*d) Pflicht zur Rechtsbehelfseinlegung*

Wie im autonomen deutschen Recht ist auch unter dem EuGVÜ der Beklagte nach ganz herrschender Meinung verpflichtet, im Ursprungsstaat die *Ordre-public-Widrigkeit* eines Urteils im Rechtsmittelverfahren auszuräumen. Unterlässt er es, den Rechtsweg voll auszuschöpfen, so ist er im Exequaturverfahren mit einem *Ordre-public-Einwand* präkludiert.<sup>135</sup> Wie bereits dargelegt handelt es sich bei dieser Beschränkung des *Ordre-*

---

<sup>133</sup> ABI. EG 1998 C-27/1/24.

<sup>134</sup> EuGH, Urt. v. 26. Mai 1981, Rs. C-157/80 (*Rinkan*), Slg. 1981, 1391, 1401, Rn. 16 unter Hinweis darauf, die Vorschrift des Art. II ziele vornehmlich auf Verkehrsunfälle ab. Bei einer vorsätzlich begangenen Tat lässt sich ein ähnliches Recht über den *Ordre-public-Vorbehalt* gewährleisten, EuGH Urt. v. 28 März 2000, Rs. C-7/98 (*Krombach v. Bamberski*), Slg 2000 I 1935, 1956, 1969, 39 f., vgl. untern cc).

<sup>135</sup> *Interdesco v. Nullfire*, (1992) 1 Lloyd's Rep. 180; *Briggs*, in: Dicey, Morris & Collins, Rn. 14-206; *Geimer*, RIW 1976, 139, 148 und 149; *Geimer*, IPRax 1992, 5, 14; *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, S. 188; *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 27, Rn. 30 (explizit nur zum verfahrensrechtlichen *ordre public*); wohl auch BGH, IPRax 1992, 33, 35.

public-Vorbehalts letztlich um eine Ausprägung des Verbots der *révision au fond*.<sup>136</sup>

Der BGH macht in Fällen des Prozessbetrugs von diesem Grundsatz jedoch eine Ausnahme: Hat sich der Schuldner auf das Ursprungsverfahren überhaupt nicht eingelassen, so soll es ihm freistehen, sich im Exequaturverfahren gegen den Prozessbetrug zu wehren, obwohl ihm im Ursprungsstaat ein Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden hätte.<sup>137</sup> Der BGH überträgt damit seine Rechtsprechung zu § 328 Nr. 4 ZPO<sup>138</sup> unverändert auf Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ – ohne die Frage dem EuGH vorgelegt zu haben.<sup>139</sup>

Dieses Vorgehen des BGH stößt schon im autonomen Recht auf – berechnete – Kritik, weil der BGH eine Differenzierung zwischen streitigen und Versäumnisurteilen vornimmt, die dem deutschen Recht in reinen Binnenangelegenheiten fremd ist.<sup>140</sup> Unter dem EuGVÜ ist diese Vorgehensweise inakzeptabel. Zum einen konterkariert sie das Ziel größtmöglicher Urteilsfreizügigkeit. Zum anderen entwertet sie das Zuständigkeitssystem des EuGVÜ: Der Schuldner erhält die Möglichkeit, mit einem (unter Umständen unbegründeten) Vorwurf des Prozessbetrugs das Verfahren im Vollstreckungsstaat neu aufzurollen.<sup>141</sup>

Nach wohl h.M. fallen unter die Präklusionsregel nicht nur die ordentlichen Rechtsmittel, sondern sämtliche Rechtsbehelfe.<sup>142</sup> Für den praktisch bedeutsamen Fall des Prozessbetrugs bedeutet dies, dass der Beklagte, selbst wenn er den Betrug erst nach Rechtskraft der zu vollstreckenden Entscheidung bemerkt, verpflichtet ist, im Ursprungsstaat gegen die Entscheidung vorzugehen.<sup>143</sup> Problematisch ist insofern allerdings, was gelten soll, wenn im Ursprungsstaat zwar ein außerordentlicher Rechtsbe-

<sup>136</sup> Vgl. oben § 2 A. I. 8. b).

<sup>137</sup> BGH, IPRax 2006, 47, 49; vgl. zu diesem Urteil unten e) cc) (2).

<sup>138</sup> Etwa BGHZ 141, 286, 306, vgl. hierzu oben § 2 A. II. 7. c) bb).

<sup>139</sup> Dies kritisiert *Hau*, IPRax 2006, 20, 22.

<sup>140</sup> *Haas*, IPRax 2001, 195, 200; siehe hierzu oben § 2 A. II. 7. b).

<sup>141</sup> *Hau*, IPRax 2006, 20, 22, der darauf hinweist, dass „mit der Eröffnung eines Gerichtsstandes durch das EuGVÜ bzw. die VO gleichermaßen ein Justizgewährungsanspruch des Klägers und eine Prozessführungslast des Beklagten einhergehen“.

<sup>142</sup> *Hau*, IPRax 1996, 322, 323 f.; *Martiny*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. II, Rn. 101; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 27, Rn. 11; Schlosser, EU-Zivilprozessrecht<sup>1</sup>, Art. 27-29, Rn. 4 *Leible*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34 EuGVVO, Rn. 18a; *Layton/Mercer*, European Civil Practice, Rn. 26.024; – a.A. *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 27, Rn. 60; *Stadler*, in: Gottwald (Hrsg.), Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, 37, 46 Fn. 26.

<sup>143</sup> In Deutschland wäre etwa eine Restitutionsklage gem. § 580 ZPO oder eine Deliktssklage über § 826 BGB gangbar. Sieht das Recht des Ursprungsstaates keinen einschlägigen Rechtsbehelf vor, so ist ein Vorgehen dort als unmöglich anzusehen; die Präklusionsregel greift dann nicht.

helf existiert, dieser jedoch verfristet ist. In diesen Fällen ließe sich einerseits eine „Unmöglichkeit der Rechtsbehelfseinlegung im Ursprungsstaat“ konstatieren, weswegen eine Präklusion nicht angenommen werden dürfte.<sup>144</sup> Andererseits ließe sich auch auf das bloße Vorhandensein einer Rechtsbehelfsmöglichkeit abstellen.

Letztere Alternative erscheint konsequent. Dies erschließt sich ohne Weiteres für den Fall, dass auch die inländischen Fristen etwa für eine Restitutionsklage abgelaufen sind. Es ist nicht einzusehen, warum das Opfer eines inländischen Prozessbetruges, dem keine Möglichkeit bleibt, den Prozessbetrug nach Verfristung des einschlägigen Rechtsbehelfs noch einmal im Vollstreckungsverfahren geltend zu machen, schlechter stehen soll, als derjenige, der im Ausland Opfer eines Prozessbetruges geworden ist und die entsprechenden Fristen versäumt hat. Aber auch für den Fall, dass die entsprechenden inländischen Fristen noch nicht abgelaufen sind, ist es angemessen, den Ablauf der Fristen des Ursprungsstaates im Exequaturverfahren zu beachten. Das fruchtlose Ablaufen einer Rechtsbehelfsfrist begründet stets die Präklusionswirkung. Dies muss schon aus Gründen der Rechtssicherheit auch für außerordentliche Rechtsbehelfe zur Bekämpfung eines Prozessbetruges gelten.<sup>145</sup>

Problematisch ist insofern allerdings der Fall, dass der Gläubiger den Schuldner durch den Betrug nicht nur von einer Verteidigung im Erkenntnisverfahren, sondern gleichfalls von der Geltendmachung eines Rechtsbehelfs abgehalten hat – etwa mit dem Versprechen, er werde nicht aus dem Titel vollstrecken, brauche ihn lediglich, um gegenüber einer Bank seine Kreditwürdigkeit zu belegen.<sup>146</sup> Auch in diesem Fall muss m.E. der Schuldner jedoch seinen Schutz im Rechtsbehelfssystem des Ursprungsstaates suchen. Wird dort bei der Verfristung des entsprechenden Rechtsbehelfs nicht berücksichtigt, dass auch diesbezüglich ein Betrug vorlag, so ist der Schuldner daran gebunden.

#### *e) Kasuistik*

##### *aa) Auslegungskompetenz des EuGH*

Da der Ordre-public-Vorbehalt der Gewährleistung solcher Rechtsvorstellungen dient, die im jeweiligen Vollstreckungsstaat für unverzichtbar gehalten werden, muss sich eine Auslegung des Begriffs grundsätzlich an der Werteordnung des jeweiligen Vollstreckungsstaats orientieren; aus

---

<sup>144</sup> So wohl *Kaye*, *Civil Jurisdiction and Enforcement of foreign Judgments*, 1448 f.

<sup>145</sup> *Hau*, *IPRax* 1996, 322, 324.

<sup>146</sup> So der Fall *BGH*, *IPRax* 1987, 236 ff.; vgl. hierzu ausführlich unten e) cc) (2).

diesem Grund obliegt die Auslegung grundsätzlich nicht dem EuGH, sondern bleibt den nationalen Gerichten vorbehalten.<sup>147</sup>

Allerdings ist eine Einwirkung des EuGH auf die Auslegung des Ordre-public-Vorbehalt insofern möglich, als er die Grenzen des Ordre-public-Vorbehalts festzulegen berufen ist: Die „nationale“ Auslegung des ordre public ist nämlich insofern beschränkt, als eine zu extensive Auslegung dem Zweck der Verordnung widerspräche und damit europarechtlich unzulässig wäre; auch dürfen solche nationalen Wertungen, die europarechtlichen Grundsätzen oder gar Grundfreiheiten widersprechen, nicht in die Auslegung des ordre public einbezogen werden.<sup>148</sup> Dies zu beurteilen fällt wiederum in die Kompetenz des EuGH, dem damit gleichsam eine negative Auslegungskompetenz zukommt.<sup>149</sup>

Umstritten ist dagegen, ob dem EuGH daneben eine positive Auslegungskompetenz zukommt. Dies wird in der Literatur<sup>150</sup> und der deutschen Rechtsprechung<sup>151</sup> überwiegend verneint. Auch der EuGH unternimmt diesbezüglich eine Selbstbeschränkung, wenn er ausführt, dass „die Vertragsstaaten [...] selbst festlegen können, welche Anforderungen sich nach ihren innerstaatlichen Anschauungen aus ihrer öffentlichen Ordnung

---

<sup>147</sup> EuGH, Urt. v. 28 März 2000, Rs. C-7/98 (*Krombach v. Bamberski*), Slg 2000 I 1935, 1956, 1965, Rn. 22; BGHZ 75, 167, 170; *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, 186; *Micklitz/Rott*, EuZW 2002, 15, 18; *Martiny*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. II, Rn. 92; *Briggs*, in: Dicey, Morris & Collins, Rn. 14-205; *Piekenbrock*, IPRax 1998, 177, 178; *Lopez-Taruella*, EuLF 2000/01, 122, 124.

<sup>148</sup> EuGH Urt. v. 28 März 2000, Rs. C-7/98 (*Krombach v. Bamberski*), Slg 2000 I 1935, 1956, 1965, Rn. 22; *Basedow*, in: FS Sonnenberger, 291, 305 f.; *Föhlisch*, Der gemeineuropäische ordre public, 17 ff.; *Lopez-Taruella*, EuLF 2000/01, 122, 123; *Pisani*, IPRax 2001, 293, 296, der daraus folgert, englische conditional fee agreements dürften nicht als Ordre-public-Verstoß gewertet werden, weil anderenfalls die Dienstleistungsfreiheit englischer solicitors verletzt würde; *Martiny*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. II, Rn. 92. Ein einfacher Verstoß gegen gemeinschaftsrechtliche Regelungen genügt indes nicht; EuGH, Urt. v. 11. Mai 2000, Rs. C-38/98 (*Régie nationale des usines Renault S.A. v. Maxicar S.p.A e.a.*), Slg. 2000, 2977, 3009, 3021 f., Rn. 32.

<sup>149</sup> EuGH Urt. v. 28 März 2000, Rs. C-7/98 (*Krombach v. Bamberski*), Slg 2000 I 1935, 1956, 1965, Rn. 22 f.; *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, 186; *Briggs*, in: Dicey, Morris & Collins, Rn. 14-205; *Lopez-Taruella*, EuLF 2000/01, 122, 125.

<sup>150</sup> *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34, Rn. 6; *Leipold*, in: FS Stoll, 625, 633; *Piepenbrock*, IPRax 1998, 177, 178; *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 136; *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, 186; *Martiny*, in: FS Sonnenberger, 523, 532, der allerdings konzidiert, dass „in dem Maße, in welchem die grenzen definiert werden, zumindest mittelbar auch immer mehr Inhalte vorgegeben“ werden.

<sup>151</sup> BGHZ 75, 167, 170 f.; BGHZ 88 17, 20; offen gelassen BGHZ 123, 268, 278.



ergeben“ und „es demnach nicht Sache des Gerichtshofes ist, den Inhalt der öffentlichen Ordnung der Vertragsstaaten zu definieren“.<sup>152</sup>

An dieser strikten Ablehnung einer positiven Auslegungskompetenz sind m.E. Zweifel angebracht. Die Ablehnung ist nur dann folgerichtig, wenn ausschließlich die öffentliche Ordnung des Vollstreckungsstaates den Inhalt des Ordre-public-Vorbehalts bildet.<sup>153</sup> EuGH wie Literatur gehen inzwischen aber – wie dargelegt<sup>154</sup> – davon aus, dass auch gemeinschaftsrechtliche Grundwertungen im Rahmen des Ordre-public-Vorbehalts zu berücksichtigen sind, dieser also zumindest im Lichte eines ordre public européen auszulegen ist. Erfolgt aber dieser erste Schritt einer inhaltlichen Europäisierung des ordre public, so muss zwangsläufig als zweiter Schritt eine entsprechende Auslegungskompetenz des EuGH anerkannt werden, um eine einheitliche Wertung der gemeinschaftsrechtlichen Aspekte zu gewährleisten.<sup>155</sup>

Auch der EuGH hält sich m.E. nicht an seine selbst auferlegte Auslegungsbeschränkung. Sowohl im Fall Krombach als auch im Fall Renault ignoriert der EuGH postwendend seine eigene Selbstbeschränkung auf eine negative Auslegung und füllt den ordre public européen positiv mit Inhalt:<sup>156</sup> Im Fall Krombach beruft er sich zur Bejahung eines Ordre-public-Verstoßes explizit auf das gemeinschaftsgrundrechtliche Gebot eines fairen Prozesses (speziell das Recht auf einen Verteidiger).<sup>157</sup> Im Fall Renault lehnt er einen Ordre-public-Verstoß zwar ab, aber nicht etwa deshalb, weil er die Grenzen des ordre public verletzt sähe, sondern vielmehr, weil die geltend gemachte Verletzung den *inhaltlichen* Anforderungen an einen Ordre-public-Verstoß nicht genügten.<sup>158</sup> Im Fall Eco

---

<sup>152</sup> EuGH Urt. v. 28 März 2000, Rs. C-7/98 (*Krombach v. Bamberski*), Slg 2000 I 1935, 1956, 1965, Rn. 22 f.

<sup>153</sup> In diesem Fall ließe sich ein einheitlicher Ordre-public-Begriff überhaupt nicht formulieren, worauf *McGuire* (Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, 186) zu Recht hinweist.

<sup>154</sup> Siehe oben b).

<sup>155</sup> Eine positive Auslegungskompetenz des EuGH begrüßend *Hess*, IPRax 2001, 301, 303 und 305, der diesen zweiten Schritt wohl als vom EuGH automatisch mitvollzogen ansieht: „Damit hat der EuGH die [...] Prüfung des ordre public um eine ‚positive Komponente‘ verstärkt und den Grund für einen eigenständigen, prozessualen ordre public communautaire im Binnenmarktprozess gelegt.“ *Stolz*, JuS 2002, 541, 543.

<sup>156</sup> Vgl. zu der Inkonsequenz des EuGH *Leipold*, in: FS Stoll, 625, 630 ff.

<sup>157</sup> EuGH Urt. v. 28 März 2000, Rs. C-7/98 (*Krombach v. Bamberski*), Slg 2000 I 1935, 1956, 1969, Rn. 38. Allerdings ging es bei der Vorlagefrage des BGH ausschließlich um die europarechtlichen Grenzen eines nationalen ordre public. Insofern lassen sich die Ausführungen des EuGH auch als Grenzen der Grenzen begreifen.

<sup>158</sup> EuGH, Urt. v. 11. Mai 2000, Rs. C-38/98 (*Régie nationale des usines Renault S.A. v. Maxicar S.p.A e.a.*), Slg. 2000, 2977, 3009, 3021 f., Rn. 31 ff. Auch der Generalanwalt

Swiss geht der EuGH sogar explizit davon aus, dass Fragen des ordre public européen „gegebenenfalls dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt werden können“.<sup>159</sup>

Faktisch hat der EuGH also entgegen eigener Aussagen damit begonnen, den ordre public européen positiv auszulegen.<sup>160</sup> Dies ist deshalb konsequent, weil der Zweck des ordre public européen, nämlich ein einheitlicher Ordre-public-Begriff in Europa, sich nur dann verwirklichen lässt, wenn eine einheitliche Auslegung gewährleistet ist. Eine solche kann nur durch den EuGH erfolgen.

Etwas anderes würde wohl gelten, wenn man die Exequaturgerichte – entgegen der hier vertretenen Ansicht – nur für berechtigt, nicht aber verpflichtet hielte, den ordre public européen heranzuziehen.<sup>161</sup> Wo eine Pflicht zur Berücksichtigung europarechtlicher Wertungen nicht besteht, wäre es widersinnig, dem EuGH die Kompetenz zu einer – dann ja unverbindlichen – Festlegung beachtlicher europarechtlicher Wertungen zu übertragen.

## bb) Rechtsprechung des EuGH

### (1) Bejahung eines Ordre-public-Verstoßes

Jedenfalls die negative Auslegungskompetenz des EuGH wird von den nationalen Gerichten geachtet. So erging das jüngste Urteil des EuGH<sup>162</sup> als Antwort auf eine diesbezügliche Vorlagefrage des BGH.<sup>163</sup> Ein deutscher Arzt gab einem französischen Mädchen eine – seiner Behauptung

---

hatte eine Kompetenz des EuGH zur positiven Auslegung ohne Weiteres bejaht; Slg. 2000, 2977, 2990 f. Rn. 58.

<sup>159</sup> EuGH, Urt. v. 1. Juni 1999, Rs. C-126/97 (*Eco Swiss China Time Ltd. v. Bennetton International NV*) Slg. 1999 I 3055, 3079, 3093, Rn. 40

<sup>160</sup> Zu dieser Einschätzung gelangen auch *Martiny*, in: FS Sonnenberger, 523, 535; *Stein*, IPRax 2004, 181, 185; *Leipold*, in: FS Stoll, 625, 632.

<sup>161</sup> Siehe oben bb). An dieser Stelle erlangt also die oben angestellte Einordnung des ordre public européen Relevanz. Gleichgültig ist es dagegen m.E., ob es sich bei dem ordre public européen um einen eigenständigen ordre public handelt, der im Rahmen des Ordre-public-Vorbehalts selbständig Geltung beansprucht, oder ob der ordre public européen lediglich zur Auslegung des nationalen ordre public herangezogen werden kann. In beiden Fällen ist eine einheitliche Auslegung zwingend geboten und daher dem EuGH die Auslegungskompetenz zuzugestehen; vgl. EuGH, Urt. v. 1. Juni 1999, Rs. C 126/97 (*Eco Swiss China Time Ltd. v. Bennetton International NV*) Slg. 1999 I 3055, 3079, 3093, Rn. 37 – der EuGH hätte anderenfalls die Vorlagefrage nicht entscheiden dürfen.. Beispiele, in denen diese prima vista rein „akademische Frage“ praktische Relevanz erhält, finden sich bei *Basedow*, in: FS Sonnenberger, 291, 292 f.

<sup>162</sup> EuGH Urt. v. 28 März 2000, Rs. C-7/98 (*Krombach v. Bamberski*), Slg 2000 I 1935, 1956 ff.

<sup>163</sup> Der Vorfragebeschluss ist abgedruckt in EuZW 1999, 26.

tung zufolge – medizinisch indizierte Kobalt-Ferrlecit-Injektion, die jedoch zum Tod des Mädchens führte. Nachdem die deutsche Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren aus Mangel an Beweisen eingestellt hatte, erstattete der Vater des Mädchens in Frankreich Anzeige. Der Arzt wurde in Paris zu 15 Jahren Zuchthaus wegen vorsätzlicher Tötung verurteilt. In einem Adhäsionsverfahren wurde er ferner zur Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 350.000 FRF an den Vater des Mädchens verurteilt. Problematisch hierbei war Folgendes: Der Arzt erschien trotz Aufforderung nicht persönlich vor Gericht, sondern ließ sich von seinen Prozessbevollmächtigten vertreten. Die persönliche Abwesenheit führte jedoch dazu, dass das französische Gericht gem. Art. 630 code procedure pénal auch die Prozessbevollmächtigten nicht anhörte. Das Urteil erging folglich ohne Berücksichtigung der Position des Arztes.

Der BGH wertete die in dieser Vorgehensweise liegende Verweigerung rechtlichen Gehörs als Verstoß gegen den deutschen *ordre public*. Dennoch legte er den Fall dem EuGH vor, weil er Zweifel hatte, ob mit einer Verweigerung der Vollstreckung nicht die Grenzen des *Ordre-public-Vorbehalts* überschritten würden. Diese Sorge hat den folgenden Hintergrund: Art. II des Protokolls zum EuGVÜ gewährt das Recht, sich in einem Adhäsionsverfahren vertreten zu lassen, nur für Beklagte, die im zugehörigen Strafverfahren wegen einer *fahrlässig* begangenen Straftat verfolgt werden.<sup>164</sup> Der EuGH selbst hat in einem früheren Urteil ausgeführt, dass dieses Recht Personen, denen eine vorsätzliche Tat vorgeworfen wird, demnach nicht zustehe.<sup>165</sup> Art. II des Protokolls – so die Sorge des BGH<sup>166</sup> – könnte den Anwendungsbereich der *Ordre-Public-Klausel* begrenzen. Dieser Sorge ist der EuGH<sup>167</sup> indes entgegengetreten, wobei er sich insbesondere auf die Rechtsprechung des EGMR stützte: Die Anwendung der *Ordre-Public-Klausel* sei in Ausnahmefällen auch dann zulässig, wenn die von dem Übereinkommen verbürgten Garantien nicht genügt haben, um den Beklagten vor einer offensichtlichen Verletzung seines Verteidigungsrechts zu schützen. Dies sei vorliegend der Fall gewesen: Die in Art. II des Protokolls verbürgte Garantie das Recht des Angeklagten habe nicht ausreichend gewährleisten können, sich von einem Verteidiger tatsächlich vertreten zu lassen. Dieses Recht auf Verteidigung

---

<sup>164</sup> Siehe oben c).

<sup>165</sup> Urt. v. 26. Mai 1981, Rs. C-157/80 (*Rinkan*), Slg. 1981, 1391, 1401, Rn. 16; vgl. oben c).

<sup>166</sup> Vorlagebeschluss, BGH, IPRax 1998, 205, 206.

<sup>167</sup> Und ihm folgend der BGH, BGHZ 144, 390 ff.

sei indes von dem Grundrecht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK umfasst und müsse daher uneingeschränkt gewährleistet werden.<sup>168</sup>

(2) *Verneinung eines Ordre-public-Verstoßes*

Bis zu diesem Urteil hatte der EuGH einen Ordre-public-Verstoß stets verneint.<sup>169</sup> Entweder hatte er es von vornherein abgelehnt, die Ordre-public-Klausel überhaupt heranzuziehen, weil die gerügte Rechtsverletzung einem anderen Versagungsgrund zuzuordnen war oder er hatte eine Verletzung wesentlicher Rechtsgrundsätze verneint.

Die erste Fallgruppe, nämlich die grundsätzliche Verweigerung des EuGH, den Ordre-public-Vorbehalt überhaupt heranzuziehen, beruht auf der Prämisse, der Ordre-public-Vorbehalt sei gegenüber den anderen Versagungsgründen subsidiär: Er dürfe nicht zur Umgehung der Grenzen der übrigen Versagungsgründe missbraucht werden.<sup>170</sup> Dies gilt neben der Frage der Anerkennungszuständigkeit, bei der Art 28 Abs. 3 EuGVÜ den Umweg über den ordre public explizit verbietet,<sup>171</sup> auch für alle Versagungsgründe des Art. 27.

So verneinte der EuGH<sup>172</sup> die Anwendbarkeit des Ordre-public-Vorbehalts etwa in einem Fall, in dem sich der Beklagte gegen die Vollstreckung einer ausländischen Eheunterhaltsentscheidung trotz eines bestehenden inländischen Scheidungsurteils wehrte. Für diese Fallkonstellation, in der es um die Vereinbarkeit einer ausländischen mit einer inländischen Entscheidung gehe, sei einzig der Versagungsgrund des Art. 27 Nr. 3 EuGVÜ einschlägig, der insofern gegenüber dem Ordre-public-Vorbehalt eine abschließende Sonderregelung aufstelle.

<sup>168</sup> Zu derselben Beurteilung gelangt der EGMR (Urt. v. 13. Februar 2001 Rs. 29731/96 (*Krombach v. Frankreich*), NJW 2001, 2387, 2391, Rn. 90). Der EGMR hatte zwar lediglich über eine Beschwerde des Arztes hinsichtlich der strafrechtlichen Aspekte des Falles zu befinden. Dennoch äußerte sich der Gerichtshof (in einem obiter dictum) auch zu der betreffenden zivilprozessualen Problematik: „Das Fernbleiben des Bf. mit einem derart weit gehenden Verbot jeder Verteidigung zu belegen, erscheint offensichtlich unverhältnismäßig.“

<sup>169</sup> Vgl. *Lopez-Taruello*, EuLF 2000/01, 122, 122; hierbei bleibt indes die Eco-Swiss-Entscheidung des EuGH (Urt. v. 1. Juni 1999, Rs. C-126/97 (*Eco Swiss China Time Ltd. v. Bennetton International NV*) Slg. 1999 I 3055, 3079, 3093) unberücksichtigt, in der der EuGH einen Ordre-public-Verstoß wegen einer Verletzung von Art. 85 EGV im Grundsatz bejahte. Diese Entscheidung erging indes nicht zum EuGVÜ, sondern zur Frage der Aufhebung eines Schiedsspruchs gem. § 1064 i.Vm. § 1065 Abs. 1 lit e der niederländischen Zivilprozessordnung.

<sup>170</sup> *Lopez-Taruello*, EuLF 2000/01, 122, 126.

<sup>171</sup> Insofern lediglich klarstellend EuGH Urt. v. 28 März 2000, Rs. C-7/98 (*Krombach v. Bamberski*), Slg. 2000 I 1935, 1956, 1967, Rn. 32.

<sup>172</sup> EuGH, Urt. v. 4. Februar 1988, Rs. C-145/86 (*Hoffmann v. Krieg*) Slg. 1988, 662, 668, Rn. 21.

Eine entsprechende Entscheidung traf der EuGH<sup>173</sup> auch in Bezug auf das Verhältnis des Ordre-public-Vorbehalts zu dem Versagungsgrund des Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ: Die Beklagten waren im Ursprungsverfahren ohne ihr Wissen – und folglich auch ohne ein Mandat – von Anwälten vertreten worden. Weil das Ursprungsgericht jedoch von der Wirksamkeit der Vertretung ausging, erließ es kein Versäumnis-, sondern ein einfaches Endurteil. Die Beklagten befürchteten, die Voraussetzungen des Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ könnten aus diesem Grunde nicht gegeben sein, und beriefen sich deshalb zusätzlich auf den Ordre-public-Vorbehalt. Auch hier verweigerte der EuGH eine Heranziehung des Ordre-public-Vorbehalts; stattdessen nahm er eine extensive Auslegung von Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ vor und gestattete eine Versagung der Vollstreckbarerklärung aus diesem Grund.

Insofern stellt die oben vorgestellte Entscheidung des EuGH<sup>174</sup> zu Art. II des Protokolls (Vertretung im Adhäsionsverfahren) eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar, die wohl dogmatisch damit zu erklären ist, dass es sich bei Art. II. des Protokolls nicht um einen Versagungsgrund im technischen Sinne handelt.

Der zweiten Fallgruppe der EuGH-Entscheidungen, wonach das Vorliegen der Voraussetzungen des Versagungsgrundes nur äußerst restriktiv und nur ausnahmsweise zu bejahen sei, liegt die Überlegung zugrunde, dass eine weite Auslegung des Ordre-public-Vorbehalts dem Ziel des Übereinkommens zuwiderliefe, größtmögliche Urteilsfreizügigkeit zu gewährleisten.<sup>175</sup> So verneinte der EuGH<sup>176</sup> etwa einen Ordre-public-Verstoß, obwohl die zu vollstreckende Entscheidung möglicherweise einen Verstoß gegen die Warenverkehrs- und die Wettbewerbsfreiheit darstellte. Das Ursprungsgericht hatte den Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt, weil dieser durch den Export von Autoersatzteilen gegen Urheberrechte verstoßen hatte, die am Lieferort zugunsten des Klägers bestanden. Der EuGH ließ offen, ob dieser Schadensersatzanspruch den freien Warenverkehr und Wettbewerb innerhalb Europas behindere, da jedenfalls noch kein Verstoß gegen den ordre public (européen) anzunehmen sei. Ein Verstoß gegen den ordre public liege vielmehr erst dann vor, wenn wesentliche Grundsätze einer Rechtsordnung verletzt seien und die Vollstreckung deshalb in einem nicht hinnehmbaren Gegensatz zu

---

<sup>173</sup> EuGH, Urt. v. 10. Oktober 1996, Rs. C-78/95 (*Hendrikmann und Feyen v. Magenta Druck. & Verlag GmbH*), Slg. 1996, 4943, 4960, 4968, Rn. 23.

<sup>174</sup> EuGH, Urt. v. 28 März 2000, Rs. C-7/98 (*Krombach v. Bamberski*), Slg 2000 I 1935, 1956, 1965, Rn. 22.

<sup>175</sup> EuGH, Urt. v. 11. Mai 2000, Rs. C-38/98 (*Régie nationale des usines Renault S.A. v. Maxicar S.p.A e.a.*), Slg. 2000, 2977, 3009, 3021 f., Rn. 32 i.V.m. Rn. 26.

<sup>176</sup> EuGH, Urt. v. 11. Mai 2000, Rs. C-38/98 (*Régie nationale des usines Renault S.A. v. Maxicar S.p.A e.a.*), Slg. 2000, 2977, 3009, 3021 f., Rn. 32 i.V.m. Rn. 30.

dieser Rechtsordnung stehe. Ein Verstoß könne dagegen nicht angenommen werden, wenn das Ursprungsgericht lediglich geltendes Recht falsch angewendet habe. Dies gelte auch für die fehlerhafte Anwendung von Gemeinschaftsrecht. Lediglich letzteres sei indes vorliegend der Fall gewesen.

### *cc) Deutsche Rechtsprechung*

#### *(1) Überblick*

Auch die deutsche Rechtsprechung wendet den Ordre-public-Vorbehalt nur äußerst restriktiv an. Fast gebetsmühlenartig wird in jeder zu Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ ergehenden Entscheidung wiederholt, dass die Annahme eines Ordre-public-Verstoßes voraussetzt, dass durch eine Vollstreckung der ausländischen Entscheidung „grundlegende Werte der zweitstaatlichen Rechtsordnung oder elementare staatspolitische Zielsetzungen des Zweitstaates in Frage gestellt würden“.<sup>177</sup>

Für den verfahrensrechtlichen ordre public bedeutet dies Folgendes: Die Vollstreckbarerklärung kann nicht schon deshalb versagt werden, weil die ausländische Entscheidung in einem Verfahren erlassen worden ist, das von zwingenden Vorschriften des deutschen Rechts abweicht. Ein Versagungsgrund ist vielmehr erst dann gegeben, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts aufgrund eines Verfahrens ergangen ist, das „von den Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts in einem solchen Maße abweicht, dass es nicht als in einem geordneten, rechtsstaatlichen Verfahren ergangen angesehen werden kann“.<sup>178</sup>

#### *(2) Bejahung eines Ordre-public-Verstoßes durch den BGH*

Der BGH hat in den mittlerweile knapp 40 Jahren, die das EuGVÜ die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Europa regelt, einem ausländischen (europäischen) Urteil lediglich viermal wegen Verstoßes gegen den ordre public die Anerkennung und Vollstreckung versagt.

In der ersten dieser Entscheidungen verweigerte der BGH<sup>179</sup> das Exequatur, weil die zu vollstreckende Entscheidung auf einer Täuschung sowohl des Ursprungsgerichts als auch des Beklagten beruhte. Die Klägerin hatte in Italien Klage auf Zahlung eines Geldbetrages erhoben, der – wie die Klägerin wusste – in Wirklichkeit nicht geschuldet war. Dem Beklagten hatte die Klägerin erklärt, die Klage nur erhoben zu haben, „um

<sup>177</sup> OLG Saarbrücken, NJW 1988, 3100, 3100.

<sup>178</sup> BGH, NJW 1990, 2201, 2202 f.

<sup>179</sup> BGH, IPRax 1987, 236 f., m. Anm. Grunsky, IPRax 1987, 219, 219.

gegenüber ihrer Gläubigerbank die der Gewährung von Krediten zugrunde liegenden Preisangaben glaubwürdiger erscheinen zu lassen“. Deswegen sah der Beklagte von einer Verteidigung vor dem italienischen Gericht ab.<sup>180</sup>

Ebenfalls um Prozessbetrug ging es in dem jüngsten Urteil des BGH<sup>181</sup> zur Ordre-public-Widrigkeit eines ausländischen Urteils. Eine dänische Anwaltskanzlei hatte in einem Versäumnisverfahren<sup>182</sup> einen Anspruch tituliert bekommen, der auf einer deutlich überhöhten Angabe geleisteter Arbeitszeit beruhte.<sup>183</sup> Die Anwaltskanzlei hatte auf der Basis einer Honorarvereinbarung die dreifache Anzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden in Rechnung gestellt.

In dem bereits oben<sup>184</sup> angeführten Krombach-Fall aus dem Jahre 1999 verweigerte der BGH<sup>185</sup> mit Billigung des EuGH<sup>186</sup> die Vollstreckung, weil das rechtliche Gehör des Angeklagten verletzt worden war: Das Gericht hatte eine Anhörung der Anwälte des Beklagten abgelehnt, weil dieser nicht selbst zur Verhandlung erschienen war. Der BGH sah hierdurch die grundrechtliche Garantie rechtlichen Gehörs im Kern verletzt.

Auch in einer Entscheidung aus dem Jahr 1993 verweigerte der BGH<sup>187</sup> einem Urteil, das in einem Adhäsionsverfahren ergangen war, das Exequatur. Bei einer Gebirgswanderung einer Schulklasse war einer der Schüler abgestürzt und hatte sich tödlich verletzt. Offenbar hatte der begleitende Lehrer seine Aufsichtspflicht verletzt, weswegen er im

---

<sup>180</sup> Diese Version des Beklagten blieb unbestritten und wurde daher vom BGH – bei allen Zweifeln, die ob dieser behaupteten Naivität verbleiben – als wahr unterstellt. Der Kläger hatte ferner versichert, aus dem Urteil werde nie vollstreckt werden, weshalb der Beklagte es auch unterließ Rechtsmittel zu erheben.

<sup>181</sup> BGH, IPRax 2006, 47 ff.

<sup>182</sup> In diesem Fall hatte der Vollstreckungsschuldner neben der Ordre-public-Widrigkeit auch eine fehlerhafte Zustellung gerügt. Der BGH verneinte dies jedoch.

<sup>183</sup> Der BGH versagte dem Urteil konsequenterweise die Vollstreckung. Er verzichtete hierbei auf eine Anwendung der Präklusionsregel: Wenn der Schuldner sich im Ursprungsstaat in erster Instanz nicht auf das Verfahren eingelassen hat, stehe es ihm frei, sich im Ursprungs- oder im Vollstreckungsstaat gegen den Prozessbetrug zu wehren; zu Recht – krit. *Hau*, IPRax 2006, 20, 21 f.; *Voegele*, Full Faith and Credit, 103. Vgl. zum diesbezüglichen Streitstand bereits oben d) und § 2 A. II. 7. b).

<sup>184</sup> bb) (1).

<sup>185</sup> BGHZ 144, 390.

<sup>186</sup> EuGH Urt. v. 28 März 2000, Rs. C-7/98 (*Krombach v. Bammerski*), Slg. 2000, 1935, 1956 ff.

<sup>187</sup> BGHZ 123, 268 ff.. Diesem Urteil war eine Vorlagefrage an den EuGH (EuGH, Urt. v. 21. April 1993, Rs. C-172/91 (*Volker Sonntag v. Hans, Elisabeth und Stefan Waidmann*), Slg. 1993 I 1963, 1990 ff.) vorausgegangen, die jedoch nicht die Ordre-public-Widrigkeit einer Vollstreckung zum Inhalt gehabt hatte und die damit an dieser Stelle nicht von weitergehendem Interesse ist, vgl. zum Urteil des EuGH *Hess*, IPRax 1994, 10, 10 ff.

Strafverfahren vor dem Tribunale Penale Bozen der fahrlässigen Tötung für schuldig befunden wurde. Im Adhäsionsverfahren wurde der Lehrer zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld i.H.v. 20 Mio. Lire an die Angehörigen des verunglückten Schülers verurteilt.

Der BGH versagte dem Urteil die Vollstreckbarkeit, weil es dem deutschen *ordre public* widerspreche, den Lehrer persönlich auf Schadensersatz und Schmerzensgeld haften zu lassen. Dabei stützte sich der BGH nicht einmal auf die Grundsätze der in Art. 34 GG verankerten Amtshaftung; es sei möglich eine Vereinbarkeit mit dem deutschen Verfassungsgrundsätzen dergestalt herzustellen, dass der im Außenverhältnis haftende Beamte im Innenverhältnis von seinem Dienstherrn einen Ausgleich erhalte.<sup>188</sup> Vielmehr sah der BGH in der Verurteilung zur Schadensersatzleistung einen Verstoß gegen den „Grundgedanken der deutschen öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung“, weil hierdurch der in den §§ 637 Abs. 4, 636 RVO normierte Haftungsausschluss umgangen werde. Hinsichtlich der Unfallversicherung bestehe wegen des starren Systems der gesetzlichen Unfallversicherung auch keine Möglichkeit des Ausgleichs im Innenverhältnis zwischen In-Anspruch-Genommenem und Versicherung. Die Verpflichtung des Lehrers zur Leistung eines Schadensersatzes stelle daher einen Verstoß gegen den deutschen *ordre public* dar.<sup>189</sup>

### (3) *Bejahung eines Ordre-public-Verstoßes durch Untergerichte*

Auch die Untergerichte beschäftigten sich mehrfach mit der Frage der *Ordre-public*-Widrigkeit ausländischer Urteile und einer Versagung von Anerkennung und Vollstreckung gem. Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ. Wie der BGH waren aber auch die Untergerichte bei der Annahme eines *Ordre-public*-Verstoßes äußerst restriktiv. Hauptanwendungsfall des Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ war wiederum der Fall des durch Täuschung arglistig erschlichenen Urteils.<sup>190</sup>

Ein Verstoß gegen den *ordre public* nahm das LG Hamburg hinsichtlich der Vollstreckung eines italienischen Urteils an: Nach italienischem Prozessrecht wird ein Reeder im Prozess durch seinen Reedereiagenten vertreten, und zwar dergestalt, dass letzterer auch anstelle des Reeders

<sup>188</sup> BGHZ 123, 268, 274.

<sup>189</sup> BGHZ 123, 268, 275; – krit. gegenüber Ergebnis wie Begründung *Basedow*, IPRax 1994, 85, 86, der den hypothetischen Fall aufwirft, dass der Schuldner Vermögen in Italien besitzt und das Urteil folglich dort hätte vollstreckt werden können, *Haas*, ZZP 108 (1995) 219, 226 ff.; *Föhlisch*, Der gemeineuropäische *ordre public*, 124 ff. (jeweils mit ausführlicher Begründung); vgl. zur Kritik an dem Urteil ausführlich unten § 8 C. III. 3. a).

<sup>190</sup> OLG Frankfurt, IPRspr 2002, Nr. 190, 494 f.



verklagt werden kann. Das Urteil muss der Reeder gegen sich gelten lassen, auch wenn er auf den Verfahrensablauf keinerlei Einfluss nehmen konnte. Diese Regelung sei, jedenfalls wenn sie den Reeder (im konkreten Fall ein Deutscher) überraschend trifft, *ordre-public-widrig*.<sup>191</sup> Dem wurde in der Literatur – zu Recht – entgegengetreten: Bei der Bestellung eines Reedereiagenten im Ausland müsse damit gerechnet werden, dass diesem weitergehendere Befugnisse zugesprochen werden, als sie nach deutschem Recht bestünden.<sup>192</sup>

Als weiteres Beispiel für eine *Ordre-public-Verletzung* wird zuweilen ein Urteil des OLG Düsseldorf<sup>193</sup> genannt. Das OLG hatte darüber zu entscheiden, ob eine öffentliche (fiktive) Zustellung nach dem Recht des Ursprungsstaates (Niederlande) als ordnungsgemäß anzusehen sei. Hierbei kam es darauf an, ob dem Kläger der tatsächliche Aufenthalt des Beklagten unbekannt gewesen war. Aus Mangel an Kenntnis darüber, welche Anforderungen das niederländische Recht an die Unbekanntheit bzw. die Nachforschungspflicht des Klägers stellt, nahm das OLG die strengen deutschen Anforderungen zum Maßstab. Diesen Schritt rechtfertigte es damit, dass das niederländische Recht, *sollte* es niedrigere Anforderungen stellen, gegen den deutschen *ordre public* *verstieße*. Die Ausführungen des OLG zum *ordre public* waren demnach rein hypothetischer Natur.<sup>194</sup> Eine nahezu identische Argumentationsstruktur findet sich in einem Urteil des OLG Köln,<sup>195</sup> das sich allerdings nicht explizit auf Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ beruft, sondern den *ordre public* im Rahmen der Ordnungsgemäßheit der Zustellung anführt.

Das LG Berlin<sup>196</sup> sah ferner die Vollstreckung einer Entscheidung als Verstoß gegen den deutschen *ordre public* an, in der der Schuldner zur Zahlung von Zinseszinsen verurteilt worden war. Allerdings lagen im konkreten Fall noch weitere Verstöße gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* vor, so dass nicht festgestellt werden kann, ob die Verurteilung zu Zinseszinsen an sich bereits zu einem Ausschluss der Anerkennung geführt hätte.

---

<sup>191</sup> LG Hamburg, RIW 1979, 712, 712 f.

<sup>192</sup> *Martiny*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. II, Rn. 100.

<sup>193</sup> OLG Düsseldorf, IPRax 2000, 527 f.

<sup>194</sup> Des Weiteren stellen die Ausführungen zum *ordre public* ein *obiter dictum* dar.

<sup>195</sup> OLG Köln, IHR 2001, 165, 166. Explizit nicht um den *Ordre-public-Vorbehalt* sondern ausschließlich um eine fehlerhafte Zustellung gem. Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ ging es dagegen in einem weiteren Urteil des OLG Köln (IPRspr 2003, Nr. 179, S. 587 ff.), das *Gerling*, Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln, 214 f. jedoch ausdrücklich zum Beleg der weiteren Notwendigkeit eines *Ordre-public-Vorbehalts* heranzieht.

<sup>196</sup> Das LG Berlin, RIW 1989, 988, 989.

*(4) Verneinung eines Ordre-public-Verstoßes*

Dagegen haben BGH wie Untergerichte in der großen Mehrzahl der Fälle einen Ordre-public-Verstoß verneint. Erwähnenswert scheint diesbezüglich zunächst, dass die deutschen Gerichte – ähnlich dem EuGH<sup>197</sup> – es in etlichen Fällen bereits abgelehnt haben, die Frage eines Ordre-public-Verstoßes überhaupt zu prüfen, weil sie eine unzulässige *révision au fond* dargestellt hätte.<sup>198</sup>

Zumeist wurde der Ordre-public-Einwand des Schuldners abgelehnt, weil die geltend gemachte Rechtsverletzung nicht die Qualität eines Ordre-public-Verstoßes erreichte. So sei etwa ein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* noch nicht allein deshalb anzunehmen, weil der Beklagte zu einem einzelnen Termin nicht oder nicht ordnungsgemäß geladen wurde; dies gelte insbesondere, wenn der Beklagte in dem vorangegangenen Termin säumig war.<sup>199</sup> Ebenso liege kein Ordre-public-Verstoß vor, wenn in der deutschen Übersetzung einer ordnungsgemäß zugestellten niederländischen Klageschrift ein falscher Verhandlungstermin genannt sei, dieser Fehler aber unter zumutbarer Sorgfalt hätte entdeckt werden können.<sup>200</sup> Selbst wenn einem Schreiben des ausländischen Gerichts und des gegnerischen Anwalts überhaupt keine Übersetzungen beigelegt habe, sei rechtliches Gehör nicht in *ordre-public*-widriger Weise verletzt. Vielmehr sei der Betroffene verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen, um seine Rechte zu wahren.<sup>201</sup>

Nicht zu beanstanden ist auch eine Regelung (des italienischen Zivilprozessrechts), nach der eine säumige Partei keine weitere Nachricht über den Fortgang des Verfahrens erhält und unabhängig von einer Zustellung der Entscheidung Rechtsmittel nach einem Jahr verfristen.<sup>202</sup> Gleiches gilt für die englische „*Mareva-Injunction*“, die wegen eines „*contempt of court*“ erlassen wurde.<sup>203</sup>

Auch die Verkennung der Beweislast durch ein ausländisches Gericht und zu Lasten des Beklagten stellt keinen Ordre-public-Verstoß dar.<sup>204</sup> Gleiches gilt, wenn ein ausländisches Gericht angebotenen Beweisen ohne

<sup>197</sup> Siehe oben bb) (2).

<sup>198</sup> Vgl. nur OLG Hamm, IPRax 1998, 202, 204: „Eine Überprüfung [der] Entscheidung ist gem. Art. 34 Abs. 3 EuGVÜ ausgeschlossen und darf nicht über den Umweg eines vermeintlichen Verstoßes gegen den *ordre public* erfolgen.“ Die gegen dieses Urteil eingelegte Rechtsbeschwerde hat der BGH nicht angenommen, IPRax 1998, 205.

<sup>199</sup> OLG Köln, NJW-RR 1995, 446, 448.

<sup>200</sup> BGH, NJW-RR 2002, 1151, 1151.

<sup>201</sup> OLG Hamm, Beschluß vom 16. März 1990.

<sup>202</sup> OLG Köln, IPRspr 2004, Nr. 155, S. 340, 347.

<sup>203</sup> OLG Frankfurt, IPRax 2002, 523, 524 unter Bezug auf BGH, NJW 1968, 354 (=BGHZ 48, 329); siehe zu diesem Urteil oben § 2 A. II. 7. c) cc).

<sup>204</sup> OLG Köln, IPRspr 2002, Nr. 186, 483, 484.

triftigen Grund die Berücksichtigung verweigert: Verfahrensfehler eines Gerichts begründen nicht ohne Weiteres die Annahme, die nachfolgende Entscheidung sei nicht in einem geordneten rechtstaatlichen Verfahren ergangen.<sup>205</sup> Überhaupt vermag die bloße Andersartigkeit des im Urteilsstaat geltenden Beweisrechts grundsätzlich keinen Ordre-public-Verstoß zu begründen.<sup>206</sup>

Bei einer vorläufigen Entscheidungen bedarf es keiner Rechtsmittelinstanz, wenn das vorläufige Urteil bei der die Instanz in der Hauptsache beendenden Entscheidung ohnehin kraftlos wird.<sup>207</sup> Selbst das Fehlen einer Rechtsmittelinstanz im ordentlichen Verfahren stellt nicht ohne Weiteres einen Ordre-public-Verstoß dar: Auch nach deutschem Recht ist nicht in jedem Fall gegen die Entscheidung des erstmals angerufenen Gerichts ein Rechtsmittel statthaft und zulässig.<sup>208</sup>

Das Urteil eines ausschließlich mit juristischen Laien besetzten französischen Handelsgerichts ist für vollstreckbar zu erklären, ohne dass darin ein Ordre-public-Verstoß läge.<sup>209</sup>

Der Ausschluss der Aufrechnung im summarischen Verfahren verletzt ebenfalls nicht das rechtliche Gehör des Beklagten und verstößt folglich nicht gegen den ordre public.<sup>210</sup>

Ein Verstoß gegen den deutschen ordre public ergibt sich ferner nicht bereits aus dem Fehlen schriftlicher Urteilsgründe.<sup>211</sup> Ein ausländisches Urteil ist selbst dann für vollstreckbar zu erklären, wenn die ausgerichtete Summe nicht hinreichend bestimmt ist: In einem solchen Fall hat das Gericht des Vollsteckungsstaates darauf hinzuwirken, dass der fremde Ausspruch möglichst im Anerkennungsverfahren konkretisiert wird.<sup>212</sup>

---

<sup>205</sup> OLG Düsseldorf, NJW-RR 1997, 572, 572.

<sup>206</sup> OLG Köln, IPRax 1998, 116, 116; etwas anderes gilt wohl nur, wenn einer Partei jegliche Beweisführung abgeschnitten ist, was wohl selbst Europaskriptiker nicht ernsthaft befürchten dürften.

<sup>207</sup> OLG Düsseldorf, NJW-RR 2001, 1575, 1576.

<sup>208</sup> OLG Düsseldorf, IPRspr 1994, Nr. 171, S. 396, 397.

<sup>209</sup> OLG Saarbrücken, NJW 1988, 3100, 3100.

<sup>210</sup> OLG Frankfurt, IPRax 1999, 460, 461, m. Anm. *Hau* (437 ff.).

<sup>211</sup> OLG Karlsruhe, FamRZ 2002, 839, 840; ebenso für den österreichischen ordre public OGH, ZfRV 2000, 231, 232 (jedenfalls dann, wenn sich die Gründe aus den Verhandlungsprotokollen ergeben).

<sup>212</sup> BGHZ 122, 16, 18; OLG Saarbrücken, NJW 1988, 3100, 3101. Diese Regel findet jedoch dort Ihre Grenze, wo eine Konkretisierung nicht möglich ist. Dies ist allerdings im Grunde keine Frage des ordre publics, sondern vielmehr eine solche der formellen Anforderungen an die Entscheidung.

Hinsichtlich des materiell-rechtlichen *ordre public* wird Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ ebenfalls äußerst restriktiv angewandt.<sup>213</sup> So ist die Vollstreckung aus einem Urteil, das den Beklagten zur Zahlung aus einer Knebelbürgschaft verpflichtet, erst dann *ordre-public-widrig*, wenn der Schuldner „zweifelsfrei zum wehrlosen Objekt der Fremdbestimmung gemacht und hierdurch auf Jahre hinaus auf das wirtschaftliche Existenzminimum der Pfändungsfreigrenzen verwiesen würde“.<sup>214</sup> In dem konkreten Fall verneinte der BGH angesichts dieser strengen Anforderungen einen *Ordre-public-Verstoß*. Allerdings lag dem Fall ein Sachverhalt mit geringem Inlandsbezug zugrunde.<sup>215</sup> Der in Anspruch genommene Bürge war französischer Staatsbürger und hatte erst kurze Zeit seinen Wohnsitz in Deutschland gehabt. Auch der Bürgschaftsvertrag war in Frankreich zustande gekommen. Nichtsdestotrotz legte der BGH in der Urteilsbegründung allgemeine über den entschiedenen Einzelfall hinausgehende Leitlinien hinsichtlich des materiellen *ordre public* fest, die eine äußerst restriktive Anwendung des Vorbehalts zum Inhalt haben.<sup>216</sup>

#### 4. Verletzung des rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung (Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ)

##### a) Parallelität zu § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO

Der Wortlaut des Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ entspricht exakt der heutigen Formulierung des § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, so dass im Wesentlichen auf die zu dieser Vorschrift gemachten Ausführungen zu verweisen und hier der Inhalt des Versagungsgrundes nur kurz zu skizzieren ist.<sup>217</sup>

<sup>213</sup> *Martiny*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. II, Rn. 92 spricht angesichts der engen Auslegung davon, der materielle *Ordre-public-Vorbehalt* spiele im EuGVÜ „keine bedeutende Rolle“.

<sup>214</sup> BGHZ 140, 395, 399, Vgl. allgemein zur Problematik der *Ordre-public-Widrigkeit* sittenwidriger Bürgschaftsverträge *Dörner*, in: FS Sandrock, 205 ff.

<sup>215</sup> Hierauf weist *Becker* (Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 148) zu Recht hin.

<sup>216</sup> *Leipold*, in: FS Stoll, 625, 629; *Martiny*, in: FS Sonnenberger, 523, 530; ähnlich *Schulze*, IPRax 1999, 342, 345, der von einer „gewisse[n] Hemmschwelle [...] für die die Feststellung eines *Ordre-public-Verstoßes* bei den Instanzgerichten“ spricht.

<sup>217</sup> Siehe oben, § 2 A. II. 5. Insbesondere ist auch unter Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ der spätere Schriftverkehr während des Verfahrens nicht relevant. Erhält der Beklagte Ladungen oder ähnliche Schriftstücke nicht, so kann dies lediglich im Rahmen des allgemeinen *Ordre-public-Vorbehalts* Bedeutung erlangen. Dies gilt auch für Klageänderungen, und zwar selbst dann, wenn dadurch die Klage erweitert wird; BGH IPRax 1987, 236, 237; mit zu Recht krit. Anmerkung *Grunsky*, IPRax 1987, 219, 219.

## b) Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks

Anerkennung und Vollstreckung sind demnach zu versagen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück<sup>218</sup> entweder nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde (alt. 1)<sup>219</sup> oder die Zustellung so spät erfolgte, dass dem Beklagten keine ausreichende Frist zur effektiven Vorbereitung seiner Verteidigung blieb (alt. 2).<sup>220</sup> Diese beiden Versagungsgründe stehen gleichrangig nebeneinander: Liegt einer von beiden vor, kann das Urteil nicht für vollstreckbar erklärt werden – oder andersherum gewendet: Die Entscheidung ist nur zu vollstrecken, wenn die Zustellung kumulativ ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte<sup>221</sup>. Die Alternativität der Versagungsgründe ist – wie die entsprechende Regelung des § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO – heftiger Kritik ausgesetzt.<sup>222</sup> Selbst wenn dem Beklagten ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um sich zu verteidigen, führt ein

<sup>218</sup> Zur Definition des verfahrenseinleitenden Schriftstücks vgl. oben. § 2 A. II. 5. a). Eine ausführlich Betrachtung speziell zu Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ findet sich bei *Frank*, Das verfahrenseinleitende Schriftstück, und *Braun*, Beklagtenschutz nach Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ, § 4, S. 63 ff. Insbesondere ist auch der Mahnbescheid als verfahrenseinleitendes Schriftstück zu qualifizieren; EuGH, Urt. v. 16. Juni 1981, Rs. 166/80 (*Klomps v. Michel*), Slg. 1981, 1593, 1605 f. Rn. 9; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 27, Rn. 24; zum italienischen Pendant, dem „decreto ingiuntivo“ EuGH, Urt. v. 13. Juli 1995, Rs. C-474/93 (*Hengst Import BV v. Campese*) Slg 1995 I 2122, 2129, Rn. 26, – krit. *Grunsky*, IPRax 1996, 245, 246; – a.A. für den Fall, dass anschließend einstreitiges Verfahren durchgeführt wurde: Schweizerisches Bundesgericht, BGE 123 III, 374, 382 f. zu Art. 27 Nr. 2 LugÜ.

<sup>219</sup> Den Prüfungsmaßstab bildet hierbei das im Ursprungsstaat geltende Zustellungsrecht – incl. der dort geltenden staatsvertraglichen oder gemeinschaftsrechtlichen Regelungen; *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 27, Rn. 69; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 27, Rn. 30; *Linke*, RIW 1986, 409, 410. Eine ordnungsgemäße Zustellung ist auch dann zu bejahen, wenn ursprüngliche Fehler in der Zustellung nach dem Recht des Ursprungsstaates als geheilt gelten; EuGH, Urt. v. 3. Juli 1990, Rs. C-305/88 (*Isabelle Lancray v. Peters und Sickert KG*), Slg. 1990 I 2725, 2748; dazu *Stürner*, JZ 1992, 325, 330 f., vgl. hierzu ausführlich oben § 2 A. II. 5. b) aa).

<sup>220</sup> Bei ordnungsgemäßer Zustellung trägt der Beklagte allerdings die Beweislast dafür, dass die Zustellung dennoch nicht rechtzeitig erfolgte; EuGH, Urt. v. 16. Juni 1981, Rs. 166/80 (*Klomps v. Michel*), Slg. 1981, 1593, 1608 f. Rn. 19. Dies dürfte etwa regelmäßig bei fiktiven Zustellungen der Fall sein: Erhält der Beklagte ein Schriftstück gar nicht, so ist die Rechtzeitigkeit grundsätzlich ebenfalls zu verneinen; *McGuire*, Verfahrenscoordination und Verjährungsunterbrechung, 177; *Linke*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 407. Eine fiktive Zustellung kann danach nur dann den Erfordernissen des EuGVÜ genügen, wenn der Beklagte das Schriftstück auf anderem Wege rechtzeitig erhält.

<sup>221</sup> EuGH, Urt. v. 3. Juli 1990, Rs. C-305/88 (*Isabelle Lancray v. Peters und Sickert KG*) Slg. 1990 I 2725, 2742, 2747, Rn. 18; EuGH, Urt. v. 12. November 1992, Rs. C-123/91 (*Minalmet GmbH v. Brandeis Ltd.*), Slg. 1992 I 5661, 5674, 5678, Rn. 13.

<sup>222</sup> Vgl. oben § 2 A. II. 5. b) cc).

Formfehler bei der Zustellung zu einem Ausschluss der Vollstreckbarkeit des Urteils.<sup>223</sup> Dies, so wird kritisiert, laufe zum einen dem Ziel größtmöglicher Urteilsfreizügigkeit zuwider<sup>224</sup> und bringe zum anderen den Kläger ohne hinreichenden Grund um eine bereits erstrittene Entscheidung.<sup>225</sup> Allerdings sind auch unter dem EuGVÜ die Heilungsvorschriften des Ursprungsstaates bzw. des völkerrechtlichen Vertrages, nach dessen Regeln die Zustellung erfolgt, für die Beurteilung der Ordnungsgemäßheit beachtlich,<sup>226</sup> so dass eine rechtzeitige aber nicht ordnungsgemäße Zustellung die Ausnahme sein dürfte.<sup>227</sup>

### c) Inhalt des verfahrenseinleitenden Schriftstücks

Wie bei § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO wird auch bei Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ aus Sinn und Zweck des Versagungsgrundes geschlossen, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück alle notwendigen Informationen enthalten muss, um den Schuldner über die Elemente des Rechtsstreits in Kenntnis zu setzen.<sup>228</sup> Der EuGH hat eine Konkretisierung dessen, was notwendiger Inhalt des verfahrenseinleitenden Schriftstücks ist, bislang soweit ersichtlich nicht vorgenommen.<sup>229</sup> Die Anforderungen dürften sich jedoch mit denjenigen des § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO decken.<sup>230</sup>

<sup>223</sup> Jenard-Bericht, ABl. EG 1979 C-59/1/44; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 27, Rn. 29. Diese Regelung begründet sich wohl mit der Sorge, dass der Kläger die ordnungsgemäßen Bahnen der Zustellung verlassen und sich später darauf berufen könnte, der Beklagte habe die Klage ja rechtzeitig erhalten; so der EuGH, Urt. v. 3. Juli 1990, Rs. C-305/88 (*Isabelle Lancrey v. Peters und Sickert KG*), Slg. 1990 I 2725, 2748, Rn. 20.

<sup>224</sup> *Linke*, RIW 1986; 409, 412; *Geimer*, IPRax 1985, 6, 7; *Geimer*, IPRax 1992, 5, 10.

<sup>225</sup> Dies sei gerade im Hinblick auf den Justizgewährungsanspruch gem. Art. 6 EMRK bedenklich; *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 27, Rn. 79; *Geimer*, IPRax 2002, 69, 72; *Gottwald*, in: FS Schumann, 149 ff. („Abseitsfalle“).

<sup>226</sup> EuGH, Urt. v. 3. Juli 1990, Rs. C-305/88 (*Isabelle Lancrey v. Peters und Sickert KG*), Slg. 1990 I 2725, 2748; dazu *Stürner*, JZ 1992, 325, 330 f; *Gottwald*, in: FS Schumann, 149, 153; *Rauscher*, IPRax 1991, 155, 157; vgl. hierzu oben § 2 A. II. 5. b) aa).

<sup>227</sup> Problematisch ist – wie schon bzgl. § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO –, dass weder das HZÜ noch die EuZVO Heilungsmöglichkeiten vorsehen; vgl. hierzu oben § 2 A. II. 5. b) aa).

<sup>228</sup> EuGH, Urt. v. 21. April 1993, Rs. C-172/91 (*Volker Sonntag v. Hans, Elisabeth und Stefan Waidmann*), Slg. 1993 I 1963, 1990, 2000, Rn. 39 (obiter dictum); *Kropholler* (Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 27, Rn. 25) fordert unter Berufung auf Art. 6 des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens (BGBl. 1986 II 826), dem Beklagten müssten die „wesentlichen Klagegründe“ mitgeteilt werden; ähnlich *Stürner*, JZ 1992, 325, 333; *Stürner/Bormann*, JZ 2000, 81, 86; *Hess*, IPRax 1994, 10, 16.

<sup>229</sup> Auch der EuGH hat diese Frage in der genannten Entscheidung – wegen Unanwendbarkeit des Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ im konkreten Fall – unbeantwortet gelassen.

<sup>230</sup> Vgl. hierzu oben § 2 A. II. 5. c).

*d) Sprache des verfahrenseinleitenden Schriftstücks*

Die Frage, in welcher Sprache das einleitende Schriftstück dem Beklagten zugestellt werden muss, wird von der h.M.<sup>231</sup> auch unter dem EuGVÜ als eine solche der Ordnungsgemäßheit der Zustellung angesehen und richtet sich folglich nach dem Recht des Ursprungsstaats. Bei grenzüberschreitenden Zustellungen bestimmt sich die Zustellung allerdings in aller Regel nicht nach dem autonomen Recht des Ursprungsstaates, sondern nach einem bi- oder multilateralen Abkommen, dessen diesbezügliche Vorschriften die nationalen Regelungen verdrängen.<sup>232</sup>

Daneben kann die Sprachenproblematik insofern mittelbar Berücksichtigung finden, als bei der Bemessung des zur Verteidigung notwendigen Zeitraums die sprachlichen Schwierigkeiten einbezogen werden müssen.<sup>233</sup>

Weder über das Merkmal der Ordnungsgemäßheit (Heilungsmöglichkeiten) noch über dasjenige der Rechtzeitigkeit (mangelnde Berücksichtigung eines irrtumsbedingten Verzichts auf eine Übersetzung) lässt sich die Sprachenproblematik jedoch vollständig in den Griff bekommen. Wie bereits zum autonomen deutschen Recht vertreten,<sup>234</sup> sollte daher die Frage der Sprache dort verortet werden, wo auch der Inhalt des Schriftstücks einer Kontrolle unterzogen wird, nämlich bei der Frage, ob es sich bei dem zugestellten Schriftstück um ein verfahrenseinleitendes Schriftstück i.S.d. Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ handelt. Diese Verortung bietet die Möglichkeit, die Sprachenproblematik autonom nach dem Übereinkommen zu lösen und folglich eigenständige Kriterien aufzustellen. Wiederum soll an dieser Stelle für weitergehende Fragen auf die ausführliche Untersuchung im Rahmen der Bewertung der EuVTVO verwiesen werden.<sup>235</sup>

---

<sup>231</sup> *Rauscher*, IPRax 1991, 155, 157; implizit auch *Schack*, IZVR, Rn. 847; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO<sup>2</sup>, Art. 27 EuGVÜ, Rn. 20. – Nach a.A. erstreckt sich die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Zustellung nicht auf die sprachlichen Anforderungen. Deren Einhaltung sei vielmehr lediglich vom Ursprungsgericht, jedoch nicht mehr vom Exequaturgericht zu prüfen; *Geimer*, IPRax 1985, 6, 8.

<sup>232</sup> Art. IV Abs. 1 Prot. zum EuGVÜ. Vgl. zu den Regelungen der EuZVO oben § 8 C. II. 4. b).

<sup>233</sup> BGH NJW, 1991, 641, 641 (3 Monate für die Übersetzung aus dem französischen ins deutsche); OLG Hamm, RIW 1987, 871, 872 (20 Tage für eine Übersetzung aus dem flämischen ins deutsche); OLG Düsseldorf, RIW 2000, 230, 231; *McGuire*, Verfahrens-koordination und Verjährungsunterbrechung, 176; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 27, Rn. 34; *Geimer*, IPRax 1985, 6, 8, *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 208, *Roth*, IPRax 2005, 438, 439.

<sup>234</sup> Vgl. zu diesem Vorschlag ausführlich oben § 2 A. II. 5. d) cc).

<sup>235</sup> Unten § 8 C. II. 4. und § 9 B. II.

e) *Keine Obliegenheit der Rechtsbehelfseinlegung*

Der Einwand der Verletzung rechtlichen Gehörs steht dem Beklagten unabhängig davon zu, ob er im Ursprungsstaat Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hatte.<sup>236</sup> Im Gegensatz zur Rechtslage hinsichtlich des Ordre-public-Einwands zeitigt also die fehlende Rechtswegausschöpfung keine negativen Konsequenzen für den Beklagten.<sup>237</sup>

f) *Beachtlichkeit von Amts wegen*

Nach herrschender Ansicht<sup>238</sup> muss das Exequaturgericht die Verletzung rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung ex officio prüfen: Da der Schuldner in erster Instanz nicht angehört werde, könne der Versagungsgrund ansonsten nie in erster Instanz geprüft werden. Hiermit erklärt sich auch der Unterschied zu § 328 Nr. 2 ZPO, der eine amtswegige Untersuchung explizit ausschließt.<sup>239</sup>

g) *Exkurs: Schutz durch Art. 20 EuGVÜ im Ursprungsverfahren*

Die Kontrolle einer ausreichenden Gewährleistung rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung ist nicht auf das Exequaturverfahren beschränkt. Für den Fall, dass der Beklagte seinen Wohnsitz in einem anderen als dem Ursprungsstaat hat, gibt Art. 20 Abs. 2 EuGVÜ dem Ursprungsgericht auf, die rechtzeitige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks von Amts wegen zu prüfen und das Verfahren bis zur Feststellung der Rechtzeitigkeit auszusetzen. Die Bedeutung dieser Vorschrift ist enorm, enthält sie doch eine erste Vereinheitlichung des Zustellungsrechts: Selbst wenn die Zustellungsregeln der lex fori eingehalten sind, ist es dem Gericht untersagt, das Verfahren weiter zu betreiben, wenn es dem Beklagten *tatsächlich* nicht möglich war, rechtzeitig von dem Verfahren

---

<sup>236</sup> HM EuGH, Urt. v. 12. November 1992, Rs. C-123/91 (*Minalmet GmbH v. Brandeis Ltd.*), Slg. 1992 I 5661, 5674, 5679, Rn. 21; dem folgend BGH, NJW 1993, 598, 600; OLG Frankfurt, IPRax 1992, 90, 92 m.w.N.; vgl. ferner *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, 175; *Schack*, IZVR, Rn. 851; *Stürner*, JZ 1992, 325, 332; – a.A. *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 27, Rn. 69; *Geimer*, EuZW 1991, 447, 447 f.; *Linke*, RIW 1986, 409, 413 unter Aufgabe seiner bisherigen Ansicht; – krit. auch *Bülow*, RabelsZ 38 (1974) 262, 273.

<sup>237</sup> Vgl. zur Kritik hieran oben § 2 A. II. 5. e).

<sup>238</sup> *Braun*, 181 f., der zu Recht darauf hinweist das die Pflicht Prüfung von Amts wegen nicht zu einer Pflicht zur Tatsachenermittlung von Amts wegen führen dürfe; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 27, Rn. 38; *Linke*, RIW 1986, 409, 410; *Stürner*, in: FS Nagel, 446, 452, der zur Begründung auf das Erfordernis der Beibringung von Urkunden (Art. 46 Nr. 2 EuGVÜ) verweist; – a.A. *Geimer* IPRax 1985, 6, 8; *Geimer*, NJW 1973, 2138, 2143; – krit. auch *Gottwald*, ZZP 103 (1990) 257, 278.

<sup>239</sup> *Linke*, RIW 1986, 409, 410, Fn. 10.



Kenntnis zu nehmen. Anders gewendet: Das Ursprungsgericht muss nicht nur die Einhaltung der „eigenen“ Zustellungsregeln, sondern auch das Rechtzeitigkeitserfordernis des Art. 20 Abs. 2 EuGVÜ prüfen, um das Verfahren betreiben zu dürfen.<sup>240</sup>

Derselbe Schutz ergibt sich mittlerweile aus Art. 15 HZÜ, der gem. Art. 20 Abs. 3 EuGVÜ vorrangig gilt. Da das HZÜ zwischen 1979 und 1994 für alle Vertragsstaaten des EuGVÜ – mit Ausnahme Österreichs – in Kraft getreten ist,<sup>241</sup> bildete diese Vorschrift bis zum Inkrafttreten der EuZVO<sup>242</sup> für den innereuropäischen Bereich den Regelfall. Sie verdient daher eine überblicksartige Betrachtung.

Die Vorschrift findet – wie Art. 20 Abs. 2 EuGVÜ – nur dann Anwendung, wenn sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen hat. Dies rechtfertigt sich mit der Überlegung, dass eine nicht rechtzeitige Zustellung sich nicht ausgewirkt hat, wenn der Beklagte erscheint.

Art. 15 Abs. 1 HZÜ enthält zwei Alternativenanforderungen an eine ordnungsgemäße Zustellung: Entweder muss die Zustellung nach dem Recht des Empfangsstaates<sup>243</sup> erfolgen (lit. a), oder das Schriftstück muss dem Beklagten persönlich bzw. in seiner Wohnung an einen Vertreter übergeben worden sein (lit. b). Des Weiteren verlangt Art. 15 Abs. 1 HZÜ, dass das Schriftstück dem Beklagten so rechtzeitig ausgehändigt wurde, dass er sich verteidigen konnte. Diese beiden Anforderungen an Ordnungsgemäßheit und Rechtzeitigkeit der Zustellung decken sich mit den Anforderungen des Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ.

Allerdings schränkt Art. 15 Abs. 2 HZÜ<sup>244</sup> den von Abs. 1 gewährten Schutz ein, indem er die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens vorsieht: Kann ein Zeugnis über die Zustellung nicht erlangt werden, so ist eine Fortsetzung des Verfahrens zulässig, wenn das Schriftstück nach einem im HZÜ vorgesehenen Verfahren an den Empfangsstaat übermittelt wurde, eine angemessene Frist von mindestens sechs Monaten abgelaufen ist und ein Zustellungszeugnis nicht in zumutbarer Weise zu erlangen war. Damit wird *prima vista* der von Abs. 1 vorgesehene Schutz des Beklagten

---

<sup>240</sup> Im Exequaturverfahren ist Art. 20 EuGVÜ unbeachtlich; es ist also nicht zu prüfen, ob das Ursprungsgericht das Verfahren tatsächlich ausgesetzt hat; *Stadler*, in: FS BGH, 645, 667.

<sup>241</sup> Vgl. *Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Nr. 211, Fn. 1.

<sup>242</sup> In der entsprechenden Vorschrift des Art. 26 EuGVVO wird daher mittlerweile Art. 19 EuZVO für vorrangig erklärt; vgl hierzu unten C. III. 4. c).

<sup>243</sup> Also nach dem Recht des Staates, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

<sup>244</sup> Art. 15 Abs. 2 HZÜ gilt in 15 (16) der EU-Mitgliedstaaten, namentlich in Deutschland, Belgien, (Dänemark), Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Litauen, Luxemburg, Norwegen, Portugal, Spanien, Slowakei, Tschechien, Vereinigtes Königreich, Zypern; vgl. *Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Nr. 211, Fn. 10.

in allen Zweifelsfällen beschnitten, nämlich immer dann, wenn wegen nicht erfolgter Zustellung ein Zustellungszeugnis nicht erlangt werden kann. Allerdings ist die zustellende Stelle des ersuchten Staates gem. Art. 6 Abs. 1 Abs. 2 S. 2 HZÜ auch in den Fällen, in denen eine Zustellung erfolglos bleibt, verpflichtet, ein Zustellungszeugnis auszustellen, in dem die Umstände anzuführen sind, „welche die Erledigung verhindert haben“. Damit dürfte der Fall, dass wegen nicht erfolgter Zustellung kein Zustellungszeugnis erlangt werden kann, nicht die Regel, sondern die Ausnahme darstellen.

#### 5. Entgegenstehende Entscheidung (Art. 27 Nr. 3, 5 EuGVÜ)

Ein weiterer auch unter dem EuGVÜ beachtlicher Versagungsgrund ist derjenige der entgegenstehenden Entscheidung. Diesbezüglich ist zu differenzieren, ob die entgegenstehende Entscheidung im Vollstreckungsstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem Drittstaat ergangen ist.

Für Entscheidungen, die im Vollstreckungsstaat ergangen sind, normiert Art. 27 Nr. 3 EuGVÜ einen Vorrang vor der zu vollstreckenden Entscheidung, und zwar unabhängig von der zeitlichen Abfolge der Entscheidungen: Auch eine später ergehende inländische Entscheidung bildet einen Versagungsgrund für die Vollstreckung der ausländischen Entscheidung.<sup>245</sup> Allerdings ist die praktische Bedeutung dieser Regelung gering, weil Art. 21 EuGVÜ regelmäßig verhindern dürfte, dass zwei Urteile in derselben Sache ergehen.<sup>246</sup> Diese Vorschrift dient gerade dazu, eine Urteilskollision bereits im Verfahrensstadium zu verhindern und damit den Fall des Art. 27 Nr. 3 EuGVÜ auszuschließen.<sup>247</sup>

Der Fall einer entgegenstehenden Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat ist im EuGVÜ nicht berücksichtigt. Es gilt daher nach ganz herrschender Meinung der allgemeine Grundsatz der zeitlichen Priorität bezogen auf den Erlass der Entscheidung.<sup>248</sup> Allerdings ist auch

---

<sup>245</sup> Die Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Entscheidung wird mit Erlass der inländischen Entscheidung ex nunc beseitigt; *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, 180.

<sup>246</sup> Vgl. *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 27, Rn. 134, *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, 179 f. (zur EuGVVO).

<sup>247</sup> EuGH, Urt. v. 8. Dezember 1987, Rs. 144/86 (*Gubisch Maschinenfabrik v. Palumbo*), Slg. 1987, 4861, 4874, Rn. 8; *Isenburg-Epple*, Die Berücksichtigung ausländischer Rechtshängigkeit, 47.

<sup>248</sup> Wegen der automatischen Urteilsanerkennung wirkt jede Entscheidung, die in einem dritten EG-Staat ergangen ist, ex nunc wie eine inländische; vgl. *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 27, Rn. 50, *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 27, Rn. 137; *Koch*, Unvereinbare Entscheidungen, 51 f.; zur Kollision mit einem anzuerkennenden Schiedsspruch *Haas*, IPRax 1992, 292, 294 f.

diesbezüglich die durch Art. 21 EuGVÜ bedingte geringe praktische Relevanz zu konstatieren.

Hinsichtlich entgegenstehender Entscheidungen, die in einem Drittstaat ergangen sind, wird das Prioritätsprinzip von Art. 27 Nr. 5 EuGVÜ<sup>249</sup> ausdrücklich angeordnet.

Die entgegenstehende Rechtskraft muss der Vollstreckungsschuldner nicht schon im Ursprungsstaat gerügt haben; es tritt bei fehlender Rüge also keine Präklusion ein. Dies ergibt sich hinsichtlich einer entgegenstehenden Entscheidung, die im Vollstreckungsstaat ergangen ist, schon daraus, dass staatliche Interessen berührt sind, namentlich die Effektivität der eigenen Rechtspflege.<sup>250</sup>

Anders als die entgegenstehende Rechtskraft bedeutet die entgegenstehende Rechtshängigkeit keinen Versagungsgrund. Hierin liegt eine Parallele zu dem Verzicht auf eine anerkennungsrechtliche Überprüfung der Zuständigkeit: Wie die Zuständigkeitsregeln hat das EuGVÜ auch die Regelung zur Rechtshängigkeit bereits auf Ebene des Ursprungsverfahrens vereinheitlicht: Gem. Art. 21 EuGVÜ stellt eine anderweitige Rechtshängigkeit ein Verfahrenshindernis dar. Wie bei den Zuständigkeitsregeln sind Fehler des Ursprungsgerichts bei der Beachtung dieser Regelung jedoch für die Anerkennung und Vollstreckung unerheblich.

#### 6. Abweichen von Kollisionsnormen des Vollstreckungsstaats (Art. 27 Nr. 4 EuGVÜ)

Als weiteren Versagungsgrund formuliert Art. 27 Nr. 4 EuGVÜ das Abweichen des Ursprungsgerichts von bestimmten Kollisionsnormen des Vollstreckungsstaats.<sup>251</sup> Dies betrifft die Vorfragen hinsichtlich des Personenstands, der Rechts- und Handlungsfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung, des Güterstands- sowie des Erbrechts, also hinsichtlich solcher Materien, die gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 EuGVÜ vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeklammert sind.<sup>252</sup> Weicht das Ursprungsgericht

<sup>249</sup> Der Ausschlussgrund des Art. 27 Nr. 5 wurde erst nachträglich, nämlich im Zuge der ersten Neufassung 1978 in das EuGVÜ eingefügt.

<sup>250</sup> Koch, Unvereinbare Entscheidungen, 160 f. (allerdings zur Begründung einer amtswegigen Prüfung des Versagungsgrundes). Zumindest unter der EuGVVO sind die staatlichen Interessen jedoch an sich ausgeklammert, was sich bereits daran zeigt, dass die Prüfung von Versagungsgründen vollständig zur Disposition des Vollstreckungsschuldners gestellt wurde. Zu Recht kritisch gegenüber der h.M. daher Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 27, Rn. 133.

<sup>251</sup> Der mitunter sogenannte „kollisionsrechtliche ordre public“; vgl. oben § 2 A. II. 9.

<sup>252</sup> Geimer, IPRax 2002, 69, 71; – krit. Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 27, Rn. 52: die kollisionsrechtliche Kontrolle sei in einem integrationsfreundlichen Übereinkommen ein Störfaktor.

von diesbezüglichen Kollisionsnormen ab, so ist dem Urteil die Vollstreckbarkeit zu versagen – allerdings nur dann, wenn sich die Abweichung auf das Ergebnis der Entscheidung ausgewirkt hat.<sup>253</sup>

Dieser Versagungsgrund kommt jedoch in Deutschland nach Streichung der entsprechenden nationalen Vorschrift in § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO a.F.<sup>254</sup> nicht zur Anwendung: Ist Art. 27 Nr. 4 EuGVÜ einschlägig, so wird in favor recognitionis auf die nationale deutsche Regelung zurückgegriffen.<sup>255</sup> Aufgrund der Einordnung des EuGVÜ als völkerrechtlicher Vertrag, kann zugunsten einer vereinfachten Anerkennung und Vollstreckung von den Regeln des EuGVÜ abgewichen werden.<sup>256</sup>

## 7. Anerkennungszuständigkeit

### a) Grundsatz: Keine Prüfung der Anerkennungszuständigkeit

Die Anerkennungszuständigkeit des Ursprungsgerichts ist unter dem EuGVÜ grundsätzlich keine Anerkennungsvoraussetzung mehr (Art. 28 Abs. 3 EuGVÜ). Der Verzicht auf diesen Versagungsgrund beruht auf dem Umstand, dass das EuGVÜ – als sog. *convention double* – in ihrem Titel II die Vorschriften für die internationale Zuständigkeit vereinheitlicht hat. Allerdings vermag diese Vereinheitlichung der Zuständigkeitsvorschriften den vollständigen Verzicht auf eine Berücksichtigung im Stadium von Anerkennung und Vollstreckung nur bedingt zu rechtfertigen.

Erstens gilt die Vereinheitlichung nur im Rahmen des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs der Zuständigkeitsvorschriften des EuGVÜ, also grundsätzlich<sup>257</sup> nur dann, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat. Dagegen gilt der Verzicht auf die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit auch dann, wenn sich das Ursprungsgericht – mangels räumlich-persönlicher Anwendbarkeit des EuGVÜ – aufgrund nationaler Zuständigkeitsvorschriften für zuständig

<sup>253</sup> Allerdings können die Mitgliedstaaten – wie oben (B. I. 2.) dargelegt – ihr nationales Recht anwenden, wenn dies anerkennungsfreundlicher ist. Dies ist etwa im deutschen Recht der Fall, da ein entsprechender Versagungsgrund in Art. 328 Abs. 1 ZPO zwischenzeitlich gestrichen wurde.

<sup>254</sup> Die Vorschrift wurde 1986 durch das IPRNG gestrichen, vgl. oben § 2 A. II. 9.

<sup>255</sup> Geimer, IPRax 2002, 69, 71; zum deutsch-schweizerischen Abkommen BGH, NJW 1987, 3083, 3084 m. Anm. Geimer (3085 f.); allgemein Habscheid, FamRZ 1981, 1142, 1142 f.; Geimer, NJW 1972, 1010, 1010.

<sup>256</sup> Vgl. oben II.

<sup>257</sup> Die Ausnahmen hinsichtlich der ausschließlichen Zuständigkeiten, der Gerichtsstandsvereinbarung und der rügelosen Einlassung (umstritten), können an dieser Stelle außer Betracht bleiben.

erklärt hat.<sup>258</sup> Dem Beklagten ohne Wohnsitz in einem Mitgliedstaat wird folglich der Schutz gegen exorbitante Gerichtsstände genommen, den in den nationalen Rechtsordnungen der Versagungsgrund der fehlenden Anerkennungszuständigkeit im Exequaturverfahren bildete, ohne dass ihm ein vergleichbarer Schutz durch die Zuständigkeitsregeln des EuGVÜ zu Teil wird.<sup>259</sup>

Zweitens bietet die Vereinheitlichung der Zuständigkeitsregeln lediglich einen Schutz vor unerwünschten fremden Zuständigkeitsregelungen, aber keinen Ersatz für eine Kontrolle der Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften durch das Ursprungsgericht. Auch hierauf verzichtet indes das EuGVÜ: Hat sich das Ursprungsgericht zu Unrecht für international zuständig erklärt, weil es die diesbezüglichen Vorschriften des Übereinkommens nicht oder falsch angewendet hat, so stellt dies kein Hindernis für Anerkennung und Vollstreckung dar. Dabei ist es gleichgültig, ob die Nicht- oder Falschanwendung der Zuständigkeitsvorschriften auf unzutreffenden tatsächlichen Feststellungen oder fehlerhafter Rechtsanwendung beruht.<sup>260</sup> Selbst krasse Verstöße sind hinzunehmen und dürfen nicht etwa über den Umweg des *ordre public* als Versagungsgrund herangezogen werden (Art. 28 Abs. 3 Hs. 2 EuGVÜ).<sup>261</sup> Dieser weitgehende Verzicht wird auf das vom EuGVÜ vorausgesetzte „volle Vertrauen in die Rechtspflege des Urteilsstaats“ gestützt.<sup>262</sup>

Die Unbeachtlichkeit einer fehlerhaften Annahme der eigenen Zuständigkeit durch das Ursprungsgericht hat für den Beklagten eine ernstzunehmende Konsequenz: Er muss sich im fremden Staat auf das

---

<sup>258</sup> Der Umstand, dass das Übereinkommen in Art. 4 Abs. 1 die Anwendbarkeit der nationalen Zuständigkeitsvorschriften anordnet, zeigt, dass das EuGVÜ auch den Fall mitregelt, in dem der eigene Anwendungsbereich hinsichtlich der Zuständigkeitsvorschriften nicht eröffnet ist; *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 28, Rn. 2; – a.A. *Schütze*, RIW/AWD 1974, 428, 430.

<sup>259</sup> – Krit. deshalb aus US-amerikanischer Sicht *von Mehren*, 81 Col. L. Rev. 1044, 1055 ff.: „most regrettable“.

<sup>260</sup> Dabei spielt es auch keine Rolle, ob das Ursprungsgericht lediglich eine bestimmte Vorschrift des EuGVÜ nicht berücksichtigt oder die Anwendbarkeit des Übereinkommens als Ganzem verkannt hat; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 28, Rn. 1; *Geimer*, RIW 1976, 139, 146.

<sup>261</sup> Klarstellend noch einmal EuGH Urt. v. 28 März 2000, Rs. C-7/98 (*Krombach v. Bamberski*), Slg. 2000 I 1935, 1956, 1967, Rn. 32 f.; – a.A. *Schlosser*, in: FS Kralik, 287, 295 f.; *Piekenbrok*, IPRax 2000, 363, 365 f.; *Matscher*, IPRax 2001, 428, 433, der eine Ausnahme von dieser Regelung fordert, wenn die Inanspruchnahme einer Zuständigkeit für den Beklagten eine Verletzung des Rechts auf effektiven Zugang zu einem Gericht bedeutet. Ebenso für den Fall, dass das Urteilsgericht seine Zuständigkeit unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 EuGVÜ auf eine exorbitante Zuständigkeit des nationalen Verfahrensrechts gestützt hat, *Schütze*, RIW/AWD 1974, 428, 430.

<sup>262</sup> Jenard-Bericht, ABl. EG 1979 C-59/1/46.

Verfahren jedenfalls insoweit einlassen, als er die Unzuständigkeit des Gerichts rügen muss. Zwar ist das Gericht verpflichtet, seine Zuständigkeit von Amts wegen zu überprüfen (Art. 20 EuGVÜ),<sup>263</sup> eine fehlerhafte Annahme der eigenen Zuständigkeit ist damit aber schon deshalb nicht ausgeschlossen, weil das Gericht die zur Beurteilung dieser Frage erforderlichen Tatsachen nicht selbst ermittelt – es ist insofern auf den Vortrag der Parteien angewiesen. Will der Beklagte das Risiko mangelnder Kenntnis des Gerichts von den relevanten Tatsachen vermeiden, so muss er sich hinsichtlich der Zuständigkeit auf das Verfahren einlassen.<sup>264</sup> Die in den nationalen Rechtsordnungen hinsichtlich der Zuständigkeit bestehende Wahlmöglichkeit zwischen der Einlassung auf das Verfahren im Ursprungsstaat und der Rüge der Unzuständigkeit im Exequaturverfahren besteht für den Beklagten mithin nicht mehr. Faktisch führt der Verzicht auf eine Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit im Exequaturverfahren also zu einer Erweiterung der Gerichtspflichtigkeit des Schuldners.<sup>265</sup>

Dasselbe gilt für die Einlegung von Rechtsmitteln im Ursprungsstaat: Wird die Entscheidung eines an sich unzuständigen Gerichts rechtskräftig,<sup>266</sup> so muss sie in allen anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden. Der Beklagte ist also gezwungen, die Rechtskraft im Ursprungsstaat durch Einlegung von Rechtsbehelfen zu verhindern oder aufzuheben

*b) Ausnahme: Verbraucher- und Versicherungssachen, ausschließliche Zuständigkeit*

Eine Ausnahme vom Verbot einer Überprüfung der Anerkennungszuständigkeit besteht bezüglich der Zuständigkeitsregeln im Titel II, Abschnitte 3, 4 und 5 des EuGVÜ. Eine Nicht- oder Falschanwendung der Zuständigkeitsregeln in Versicherungssachen (Artt. 7-12 EuGVÜ) und Verbrauchersachen (Artt. 13-15 EuGVÜ) sowie der ausschließlichen Zuständigkeiten (Art. 16 EuGVÜ) stellt ein Anerkennungs- und Vollstreckungshindernis dar.<sup>267</sup> Die Ausnahme bei Versicherungs- und Verbrauchersachen wird mit

---

<sup>263</sup> Vgl. unten d).

<sup>264</sup> Die Rüge der fehlenden Zuständigkeit stellt keine zuständigkeitsbegründende rügelose Einlassung gem. Art. 18 S. 2 EuGVÜ dar.

<sup>265</sup> Geimer, WM 1976, 830, 837; Geimer, RIW 1980, 305, 306.

<sup>266</sup> Streng genommen genügt sogar die vorläufige Vollstreckbarkeit; vgl. oben I.

<sup>267</sup> Die Prüfung der internationalen Zuständigkeit gilt dem eindeutigen Wortlaut des Art. 28 Abs. 1 EuGVÜ zufolge nur in Fällen einer Missachtung der genannten Zuständigkeitsvorschriften des EuGVÜ selbst und nicht generell in Verbraucher- und Versicherungssachen bzw. bei ausschließlichen Zuständigkeiten. Musste das Ursprungsgericht das EuGVÜ nicht anwenden, etwa weil der Beklagte seinen Wohnsitz im nicht-europäischen Ausland hatte, gilt der Grundsatz der Nichtüberprüfbarkeit der internationalen Zuständigkeit des Ursprungsgerichts daher ausnahmslos. – Krit. gegenüber den Ausnahmeregelungen Schütze, RIW/AWD 1974, 428, 429: Es sei

dem besonderen Schutzbedürfnis des Beklagten in diesen Verfahren begründet.<sup>268</sup> Aus diesem Grund sollten diese Ausnahmen auf die Fälle (teleologisch) reduziert werden, in denen die schutzwürdige Partei – also Versicherungsnehmer bzw. Verbraucher – Beklagter ist. Die Ausnahme hinsichtlich der ausschließlichen Zuständigkeiten nach Art. 16 EuGVÜ dient dem Zweck, das Jurisdiktionsinteresse des ausschließlich zuständigen Staates zu schützen.<sup>269</sup>

Bei der Überprüfung der Anerkennungszuständigkeit in den genannten Ausnahmefällen ist das Vollstreckungsgericht an die tatsächlichen Feststellungen des Ursprungsgerichts gebunden (Art. 28 Abs. 2 EuGVÜ). Hiermit soll die Gefahr einer Prozessverschleppung durch die Einbringung neuer Tatsachen seitens des Beklagten vermieden werden.<sup>270</sup> Der Beklagte ist folglich hinsichtlich solcher Tatsachen präkludiert, die er bereits im Ursprungsverfahren hätte geltend machen können; dies gilt indes nicht für die Rüge der jeweiligen rechtlichen Schlussfolgerung.<sup>271</sup>

*c) Ausnahme: Vereinbarung mit Drittstaaten (Art. 28 Abs. 1 alt. 2 i.V.m. Art 59 EuGVÜ)*

Nach Art. 59 EuGVÜ ist es den Vertragsstaaten unbenommen, sich gegenüber Drittstaaten zu verpflichten, Urteile gegen Beklagte mit Wohnsitz in jenem Drittstaat dann nicht zu vollstrecken, wenn die Entscheidung in einem der in Art. 3 Abs. 2 EuGVÜ aufgeführten exorbitanten Gerichtsstände ergangen ist.<sup>272</sup> Diese Regelung stellt einen Ausgleich dafür dar, dass der Verzicht auf eine Prüfung der Anerkennungszuständigkeit auch für solche Entscheidungen greift, die gegenüber einem Beklagten ohne Wohnsitz in einem Mitgliedstaat ergangen sind.<sup>273</sup>

---

erstaunlich, wenn das volle Vertrauen in die Rechtspflege des Urteilsstaates beim Abzahlungskäufer ende; dem folgend *Geimer*, RIW 1976, 139, 147.

<sup>268</sup> *Mankowski*, IPRax 2001, 310, 314; *Geimer*, RIW 1980, 305, 306 f. – krit. *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, vor Art. 28, Rn. 8.

<sup>269</sup> *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 28, Rn. 9.

<sup>270</sup> *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 28, Rn. 23.

<sup>271</sup> *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 28, Rn. 23; *Geimer*, RIW 1976, 139, 147.

<sup>272</sup> Deutschland hat von dieser Möglichkeit mit Art. 20 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom 17. Juni 1977 (BGBl. 1981 II 341, 342 ff.) Gebrauch gemacht; vgl. hierzu *Martiny*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. II, Rn. 195 f.; *Pirrung*, IPRax 1982, 130 ff. Allerdings hat dieser Vertrag durch das Inkrafttreten des LugÜ seine diesbezügliche Bedeutung verloren. Die Ausnahme des Art. 59 EuGVÜ war für in Deutschland zu vollstreckende Entscheidungen also lediglich kurzfristig beachtlich; vgl. *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 59, Rn. 4.

<sup>273</sup> Vgl. oben a).

In diesem Fall gelten nämlich die autonomen Zuständigkeitsvorschriften des Ursprungsstaats inklusive der dort geltenden exorbitanten Gerichtsstände.

*d) Exkurs: Schutz durch Art. 20 EuGVÜ im Erkenntnisverfahren*

Hat der Beklagte seinen Wohnsitz nicht im Ursprungsstaat, so hat das Ursprungsgericht eine mögliche Unzuständigkeit, wie erwähnt, von Amts wegen festzustellen, auch – und gerade – wenn der Beklagte sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat (Art. 20 Abs. 1 EuGVÜ). Diese Vorschrift zielt darauf ab, die mit dem Verzicht auf eine Überprüfung der Anerkennungszuständigkeit verbundene erweiterte Gerichtspflichtigkeit des Beklagten auszugleichen: Sie soll dem Beklagten die Bürde nehmen, sich vor dem unzuständigen ausländischen Gericht einlassen zu müssen, nur um dessen Unzuständigkeit zu rügen.<sup>274</sup> In der Praxis dürfte die Ex-officio-Prüfung indes nur einen unzureichenden Schutz gewähren, da dem Gericht mitunter die notwendigen Informationen zur Einschätzung der eigenen Zuständigkeit fehlen dürften.<sup>275</sup> Ein weiterer Schwachpunkt der Vorschrift liegt in der mangelnden Sanktionierung ihrer Missachtung oder Fehlanwendung. Hat das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit nicht ex officio überprüft oder sich fehlerhaft für zuständig erklärt, so bleibt dies für die Wirksamkeit der Entscheidung und seine Anerkennung und Vollstreckung (unbeschadet der oben genannten Ausnahmen) unbeachtlich.<sup>276</sup> Art. 20 EuGVÜ zeitigt mit anderen Worten keine Auswirkungen auf die Vollstreckbarkeit.

*8. Materiell-rechtliche Einwendungen*

*a) Zulässigkeit nach deutschem Ausführungsgesetz*

§ 12 AVAG<sup>277</sup> sieht eine generelle Zulässigkeit materieller Einwendungen im Beschwerdeverfahren vor: „Der Verpflichtete kann [...] Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlass der Entscheidung entstanden sind.“ Mit Einwendungen, die bereits im Exequaturverfahren bestanden,

---

<sup>274</sup> Kropholler, *Europäisches Zivilprozessrecht*<sup>6</sup>, Art. 20, Rn. 1.

<sup>275</sup> Dieser Aspekt wird im Rahmen einer Analyse des Bestätigungsverfahrens unter der EuVTVO noch Relevanz erlangen. Daher sei an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verwiesen, unten § 5 D. III. 2. sowie § 8 C. II. 3. b) und IV.

<sup>276</sup> Kropholler, *Europäisches Zivilprozessrecht*<sup>6</sup>, Art. 20, Rn. 3.

<sup>277</sup> Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen, vom 30. Mai 1988 (BGBl. 1988 I 662 ff.), derzeit gültig in der Fassung vom 19. Februar 2001 (BGBl. 2001 I 288 ff.).



die der Vollstreckungsschuldner aber nicht geltend gemacht hat, ist er in einer späteren Vollstreckungsgegenklage präkludiert (§ 14 Abs. 1 AVAG).

*b) Grundsätzliche Unzulässigkeit*

*aa) Entgegenstehender Wortlaut des Art. 34 Abs. 2 EuGVÜ*

Fraglich ist, ob die vom deutschen Gesetzgeber in § 12 AVAG getroffene Regelung mit Art. 34 Abs. 2 EuGVÜ vereinbar ist. Dieser bestimmt, dass der Antrag auf Vollstreckbarerklärung „nur aus einem der in den Artikeln 27 und 28 aufgeführten Gründe abgelehnt werden [kann]“<sup>278</sup>. Anders gewendet: Entscheidungen aus einem anderen Vertragsstaat müssen vollstreckt werden, wenn keiner der in Art. 27 f. EuGVÜ genannten Anerkennungsversagungsgründe vorliegt. Nachträglich entstandene Einwendungen dürfen dem klaren Wortlaut der Vorschrift zufolge mithin keine Berücksichtigung finden.<sup>279</sup>

Ein Vergleich mit dem deutsch-niederländischen Abkommen<sup>280</sup>, das bei der Schaffung des EuGVÜ als Grundlage diente, unterstreicht dieses Ergebnis:<sup>281</sup> Art. 14 Abs. 1 lit. c dieses Abkommens normiert explizit eine Beachtlichkeit von Vollstreckungsgegenseinwänden. Diese Regelung wurde nicht in das EuGVÜ übernommen.

Während die Rechtsprechung diese Problematik ignoriert und eine Beachtlichkeit von Vollstreckungsgegenseinwänden nach § 12 AVAG ohne Weiteres annimmt,<sup>282</sup> wird in der Literatur verschiedentlich versucht, die Übereinkommenskonformität der deutschen Regelung zu begründen.

---

<sup>278</sup> Hervorhebungen hinzugefügt.

<sup>279</sup> *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 441 ff.; *Leutner*, Vollstreckbare Urkunde, 280 und 285; *Hess*, JZ 1998, 1021, 1027, Fn. 107; *Halfmeier*, IPRax 2007, 381, 385; – krit. auch *Grunsky*, RIW 1977, 1, 8 f.; – a.A. die in Deutschland h.M. *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 36 Rn. 16f.; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO<sup>2</sup>, Art. 36 EuGVÜ, Rn. 6; *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 36, Rn. 19 ff. H. Roth, JZ 2007, 898, 899, demzufolge sich Art. 45 Abs. 1 EuGVO (=Art. 34 Abs. 1 EuGVÜ) „lediglich verdeutlichend auf das in abs. 2 enthaltene Verbot der révision au fond [bezieht]“; – zweifelnd *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht<sup>1</sup>, Art. 36, Rn. 4.

<sup>280</sup> Vgl. zu diesem Abkommen oben A. VI.

<sup>281</sup> *Gotzen*, RIW/AWD 1967, 136, 136; *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 434.

<sup>282</sup> BGH, NJW 1992, 627, 628; OLG Koblenz, NJW 1976, 488, 488; OLG Saarbrücken, NJW 1988, 3100, 3102.

### bb) Systematische Gesichtspunkte

So wird etwa argumentiert,<sup>283</sup> Art 34 Abs. 2 EuGVÜ beziehe sich seiner systematischen Stellung nach lediglich auf das erstinstanzliche Verfahren; die Beschwerde sei erst in Art. 36 EuGVÜ geregelt, in dem sich kein Verweis auf die ausschließliche Prüfung der Versagungsgründe finde. Von dieser Annahme ließ sich anscheinend auch der deutsche Gesetzgeber in § 12 AVAG leiten: Materiell-rechtliche Einwendungen können erst im Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden.

Diese Interpretation der Systematik des EuGVÜ vermag indes kaum zu überzeugen. Bei der Beschwerde handelt es sich vielmehr lediglich um einen Rechtsbehelf, mithilfe dessen die ursprüngliche Entscheidung auf ihre Fehlerfreiheit untersucht werden kann. Neue rechtliche Aspekte sind nicht zu prüfen, Erst- und Zweitverfahren sind grundsätzlich kongruent.<sup>284</sup> Soll dies ausnahmsweise nicht gelten, muss das Gesetz explizit eine entsprechende Regelung treffen. Dies ist im EuGVÜ nicht der Fall: Art. 37 EuGVÜ legt lediglich fest, dass das Exequaturverfahren durch den Rechtsbehelf seinen einseitigen Charakter verliert und in ein kontradiktorisches Verfahren übergeleitet wird. Von einer Ausweitung der Versagungsgründe ist nicht die Rede.<sup>285</sup> Insbesondere können weitere Einwendungen keine Berücksichtigung finden, deren Beachtlichkeit auf nationalen Rechtsgedanken beruhen und nicht einem gemeinschaftsrechtlichen, dem Übereinkommen zugrunde liegenden Prinzip entspringt. Art. 33 EuGVÜ macht deutlich, dass das nationale Recht lediglich für die „Stellung des Antrags“ von Belang ist. Die Beachtlichkeit nachträglich entstandener Einwendungen wird man aber kaum als gemeinschaftsrechtlichen Grund-satz bezeichnen können. So sind nachträglich entstandene Einwendungen beispielsweise in Frankreich keineswegs beachtlich.<sup>286</sup> Auch ist systematisch nicht recht erklärbar, warum nach der h.M. zwar Vollstreckungsgegeneinwände Beachtung finden sollen, Abänderungsgründe oder gar irgendwelche gänzlich anderen Versagungsgründe hingegen nicht.<sup>287</sup>

<sup>283</sup> Münzberg, in: FS Geimer, 745, 746.

<sup>284</sup> Nelle, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 444 unter Hinweis darauf, dass der Schuldner in Binnenfällen auch nicht im Wege der Klauselerinnerung gem. § 732 ZPO andere Einwendungen geltend machen könne, als diejenigen, die bereits bei der Klauselerteilung zu berücksichtigen waren. Allerdings können neue Tatsachen auch noch in der Beschwerdeinstanz geltend gemacht werden (*Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 145, Rn. 24).

<sup>285</sup> Nelle, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 444.

<sup>286</sup> Siehe oben § 2 B. II. Nelle, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 440, Fn. 256.

<sup>287</sup> Gegen die Beachtlichkeit von Abänderungseinwänden KG NJW 1991 644, 644 f.; OLG Rostock, IPRax 2000, 214, 216; *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrens-

Auch die Begründung, eine Überprüfung nachträglicher Einwendungen stelle keine *révision au fond* dar und verstoße damit nicht gegen Art. 34 Abs. 3 EuGVÜ,<sup>288</sup> ist nicht überzeugend. So richtig die Verneinung einer *révision au fond* ist,<sup>289</sup> so falsch ist die Schlussfolgerung, damit sei eine Überprüfung statthaft: Dass kein Verstoß gegen Art. 34 Abs. 3 EuGVÜ vorliegt, bedeutet nicht, dass auch kein Verstoß gegen Art. 34 Abs. 2 EuGVÜ vorliegt.<sup>290</sup> Nur letzteres steht indes in Rede.

Eine dritte Begründung zieht eine Parallele zu der Prüfungskompetenz hinsichtlich der Einhaltung der Förmlichkeiten, wie etwa der Beibringung aller erforderlichen Urkunden. Diese Parallele verbietet sich indes deshalb, weil es sich bei der betreffenden Prüfung um eine solche im Rahmen der Zulässigkeit des Antrags handelt. Eine Prüfung nachträglicher Einwendungen kann unter diesem Aspekt m.E. aber in der Tat dann ausnahmsweise statthaft sein, wenn die betreffende Einwendung dem Exequaturantrag bereits die Zulässigkeit nimmt. Dies ist bei solchen Einwendungen der Fall, die unstreitig bestehen oder bereits tituliert sind und zum Erlöschen des zu vollstreckenden Anspruchs führen: Ist die titulierte Forderung offensichtlich erloschen, so fehlt dem Gläubiger das Rechtsschutzbedürfnis für ein Exequaturverfahren.<sup>291</sup> Ist die Erfüllung dagegen streitig, lässt sich ein Rechtsschutzinteresse nicht verneinen.

Jedenfalls eine Prüfung von streitigen Vollstreckungsgegeneinwänden bereits im Exequaturverfahren lässt sich demnach nicht auf systematische Erwägungen stützen.

### cc) Teleologische Gesichtspunkte

#### (1) Überblick

Ebenso wenig vermögen Versuche zu überzeugen, die Überprüfbarkeit – streitiger – materiell-rechtlicher Einwendungen im Exequaturverfahren teleologisch zu begründen.<sup>292</sup> Umgekehrt sprechen gewichtige Gründe gegen eine Einbeziehung materiell-rechtlicher Einwendungen, und zwar

---

recht<sup>1</sup>, Art. 36, Rn. 30. Vgl. zur Kritik an dieser uneinheitlichen Lösung *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 442.

<sup>288</sup> So etwa die Begründung des Gesetzentwurfs zum AVAG, BT-DS 11/351, S. 23; wohl auch BGH, JZ 2007, 894, 897.

<sup>289</sup> Die nachträglich entstandenen Einwendungen sind nämlich nicht Inhalt der ausländischen Entscheidung geworden; vgl. oben § 2 A. II. 10. b) aa).

<sup>290</sup> *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 437.

<sup>291</sup> Ebenso für unstreitige Forderungen *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 451 f. unter Hinweis auf die französische Praxis.

<sup>292</sup> So aber unter Berufung auf Aspekte der Prozessökonomie und/oder des Schuldnerschutzes etwa die Begründung des Gesetzentwurfs zum AVAG, BT-DS 11/351, S. 22 f.; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht<sup>1</sup>, Art. 36, Rn. 4; *R. Wagner*, IPRax 2005, 401, 408.

sowohl prozessökonomische Gründe als auch solche des Gläubiger- und Schuldnerschutzes:

(2) *Prozessökonomie*

Die Berücksichtigung streitiger Einwendungen im Exequaturverfahren – und sei es auch nur in der Beschwerdeinstanz – dürfte das Verfahren in aller Regel derart verzögern, dass eine Vollstreckung durch das Risiko der Insolvenz des Schuldner oder einer zwischenzeitlichen Vermögensverschiebung ernsthaft gefährdet wäre.<sup>293</sup> Wird der Einwand der Aufrechnung mit einer anderen streitigen Forderung geltend gemacht, so kann die gerichtliche Klärung der Einwendung u.U. mehr Zeit in Anspruch nehmen als das Ursprungsverfahren. Dies wird besonders deutlich, wenn die zu vollstreckende Entscheidung im Mahnverfahren ergangen war. Das Mahnverfahren würde ad absurdum geführt werden, wenn im Exequaturverfahren streitige Gegenansprüche verhandelt werden müssten. Das Ziel der Verordnung, ein schnelles und einfaches Exequatur zu ermöglichen, um so größtmögliche Urteilsfreizügigkeit zu gewährleisten, wäre konterkariert.<sup>294</sup>

An dieser Einschätzung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der deutsche Gesetzgeber durch die Zulassung nachträglicher Einwendungen seinerseits Beschleunigungsabsichten verfolgte, indem er ein zweites gesondertes Verfahren für die Vollstreckungsgegenklage verhindern wollte.<sup>295</sup> Denn die Beschleunigung in einem späteren Verfahrensstadium vermag die Verzögerung im früheren Verfahrensstadium nicht zu rechtfertigen. Letzte Überzeugungskraft verliert das Argument der Ökonomisierung des Verfahrens, wenn man bedenkt, dass wegen des Verzichts auf eine Anhörung des Schuldners die Vollstreckungsgegenwände in aller Regel erst in der Beschwerdeinstanz, also vor dem OLG, vorgebracht werden. Handelt es sich bei dem Einwand um die Aufrechnung mit einem streitigen Gegenanspruch, so müsste das OLG die erforderlichen Tatsachenfeststellungen treffen und gleichsam das gesamte Erkenntnisverfahren bezüglich der Gegenforderung durchführen – eine denkbar unökonomische Lösung.<sup>296</sup>

---

<sup>293</sup> *Mankowski*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 45, Rn. 6.

<sup>294</sup> Ähnlich für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urkunden *Leutner*, Vollstreckbare Urkunde, 282 ff.

<sup>295</sup> Begründung des Gesetzentwurfs zum AVAG, BT-DS 11/351, S. 22 f.

<sup>296</sup> Das OLG München versuchte denn auch, dieser Konsequenz zu entgehen, indem es den Fall kurzerhand an das Landgericht zurückverwies (IPRspr. 1979, Nr. 218 sowie zur Rechtsbeschwerde gegen die abermalige Entscheidung des LG IPRspr. 1980, Nr. 170).

Aus Gründen der Prozessökonomie erscheint es indes wiederum nicht ausgeschlossen, titulierte oder unbestrittene Einwendungen zuzulassen.<sup>297</sup> In der Praxis dürften unbestrittene Einwendungen jedoch die Ausnahme sein.<sup>298</sup>

### (3) Justizgewährungsanspruch des Gläubigers

Darüber hinaus verletzte die Beachtlichkeit von Vollstreckungsgegenwänden im Exequaturverfahren den Gläubiger unter Umständen in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz – insbesondere dann, wenn man auch die Aufrechnung mit einer Gegenforderung als zulässige Einwendung ansieht und hierfür eine Zuständigkeit der Gerichte des Exequaturgerichts bejaht, welche ansonsten nicht gegeben wäre.<sup>299</sup> Der Vollstreckungsgläubiger liefe Gefahr, durch die Vollstreckung einen Gerichtsstand für eine – womöglich umfangreichere – Gegenforderung zu eröffnen.

Zwar ist zuzugeben, dass in solchen Fällen die Präklusion anfänglicher Einwendungen das Gefährdungspotential mindert. Jedoch ist zu konstatieren, dass die zeitliche Beschränkung der Vollstreckungsgegenklage auf nachträglich entstandene Einwendungen in der Praxis keineswegs als unumstößliches Dogma gehandhabt wird.<sup>300</sup> Eine Aufweichung hat vielmehr bei reinen Binnentiteln bereits stattgefunden, und zwar ausgerechnet in dem besonders kritisch zu betrachtenden Fall des Rechtsmissbrauchseinwands. Die Begründungen für die Missachtung der Präklusion nach § 767 Abs. 2 ZPO waren dabei unterschiedlich. Im Fall des durch unerlaubte (strafbare) Handlung erwirkten Urteils wurde in der Vollstreckung aus dem Titel ein neues und damit nachträgliches Ereignis des Rechtsmissbrauchs erkannt, nämlich die – rechtsmissbräuchliche – Ausnutzung einer formalen Rechtsposition; für eine Präklusion bleibe daher kein Raum.<sup>301</sup>

Eine ähnliche Argumentation besteht für Fälle, in denen der Schuldner nachträglich ein Gestaltungsrecht, wie Anfechtung oder Rücktritt ausübt. Diesbezüglich wird vertreten, dass die Einwendung erst mit Ausübung des

---

<sup>297</sup> Hierfür sprechen sich etwa *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 450 ff.; *Mankowski*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 45, Rn. 6a und *Geimer*, IPRax 2003, 337, 338 f. aus.

<sup>298</sup> *Gerling* (Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln, 71) weist diesbezüglich darauf hin, dass eine Beschränkung auf unbestrittene Einwendungen unpraktikabel sei, weil sich erst im Nachhinein, nämlich aufgrund der Reaktion des Gläubigers – herausstelle, ob eine Einwendung unbestritten ist oder nicht.

<sup>299</sup> Vgl. zum Aspekt der internationalen Zuständigkeit gesondert unten c).

<sup>300</sup> Hierauf weist zu Recht *Halfmeier*, IPRax 2007, 381, 386, hin.

<sup>301</sup> LG Münster, NJW-RR 1987, 506, 506.

Gestaltungsrechts entstehe, so dass eine Präklusion nach § 767 Abs. 2 ZPO ausscheide.<sup>302</sup>

Auf einem strukturell anderen Weg wird der Ausschluss der Präklusionswirkung bei Vollstreckungsbescheiden, die im Mahnverfahren ergangen sind, begründet. Wegen des Wegfalls der Schlüssigkeitsprüfung im Zuge der ZPO-Novellierung 1977<sup>303</sup> erwachse der Vollstreckungsbescheid nach Ablauf der Einspruchsfrist zwar in formeller, nicht jedoch in materieller Rechtskraft.<sup>304</sup> Da die materielle Rechtskraft indes Voraussetzung einer Präklusionswirkung sei, könnten mit der Vollstreckungsgegenklage gegen einen Vollstreckungsbescheid – entgegen §§ 796 Abs. 2, 767 Abs. 2 ZPO – auch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die bereits im Verfahren selbst hätten erhoben werden können.<sup>305</sup>

Ferner wird eine Aufweichung der Präklusion für Fälle gefordert, in denen die zu vollstreckende Entscheidung auf der verfassungswidrigen Auslegung einer zivilrechtlichen Norm beruhte.<sup>306</sup> In diesen Fällen lasse sich der Wertung des Art. 79 Abs. 2 BVerfGG entnehmen, dass eine Vollstreckung aus der verfassungswidrigen Entscheidung zu verhindern sei; hierfür stehe die Vollstreckungsgegenklage zur Verfügung.<sup>307</sup>

Diese Beispiele stellen zwar – relativ gesehen – Einzelfälle dar; sie zeigen jedoch, dass das Institut der Vollstreckungsgegenklage keineswegs an den Grenzen der durch das EuGVÜ gegebenen Kompetenzen halt macht.<sup>308</sup>

---

<sup>302</sup> Putzo, in: Thomas/Putzo, § 767, Rn. 22a; Münzberg, in: Stein/Jonas, § 767, Rn. 32 ff.; Musielak, Grundkurs ZPO, Rn. 716; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 1346; Baur/Stürner, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 45.14; Otto, JA 1981, 649, 653; Lüke, Zivilprozeßrecht, Rn. 591 (nur bei Sachdienlichkeit); bei Ausübung eines vertraglich vereinbarten Optionsrechts BGHZ 94, 29, 34 f.; – a.A. BGHZ 24, 97, 98 f.; BGHZ 34, 274, 279 (bei nachträglicher Aufrechnung); BGHZ 42, 37, 39 ff. (bei nachträglicher Anfechtung); Henckel, ZZZ 74 (1961), 165, 173; Herget, in: Zöller, § 767, Rn. 14.

<sup>303</sup> Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. 1976 I 3281).

<sup>304</sup> OLG Köln, NJW 1986, 1350; ebenso Braun, JuS 1992, 177, 177 ff. (insb. 184), Schlosser, in: Stein/Jonas, § 700, Rn. 10; Grün, NJW 1991, 2860, 2864; – a.A. allerdings aufgrund der Gleichstellung des Vollstreckungsbescheids mit dem Versäumnisurteil (§ 700 Abs. 1 ZPO) zu Recht die h.M. BGH 101, 380; Hüßtege, in: Thomas/Putzo, § 700, Rn. 2, Geißler, NJW 1987, 166, 167ff.

<sup>305</sup> OLG Köln, NJW 1986, 1350; ebenso Schlosser, in: Stein/Jonas, § 700, Rn. 10; Grün, NJW 1991, 2860, 2864; – a.A. allerdings die h.M. BGH 101, 380; Lackmann, in: Musielak, § 767, Rn. 26.

<sup>306</sup> Hasler, MDR 1995, 1086; Melzer, NJW 1996, 3192; – a.A. OLG Stuttgart, NJW 1996, 1683, 1684; Eckhardt, MDR 1997, 621, 621 f.

<sup>307</sup> Hasler, MDR 1995, 1086; Melzer, NJW 1996, 3192.

<sup>308</sup> Auch Hess (IPRax 2004, 493, 494) fürchtet zu Recht, dass die Vollstreckungsgegenklage dazu genutzt werden könnte, „ein verdecktes Exequaturverfahren“ durchzuführen. Insbesondere die Gefahr einer verkappten Ordre-public-Kontrolle dürfte

Ferner wird eingewandt, eine Vollstreckung könne auch im Wege der Vollstreckungsgegenklage (sei sie im Ursprungsstaat, sei sie im Vollstreckungsstaat eingelegt) verhindert werden. Abgesehen davon dass nach hier vertretener Ansicht eine Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat ebenfalls als Verstoß gegen das EuGVÜ zu werten ist,<sup>309</sup> bestehen zwei wesentliche Unterschiede zwischen Geltendmachung im Rahmen des Exequatur oder per Vollstreckungsgegenklage:

Erstens hat die Beschwerde im Exequaturverfahren aufschiebende Wirkung; die Vollstreckung ist auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt (Art. 39 Abs. 1 EuGVÜ), eine Verwertung der Vollstreckungsobjekte ist ausgeschlossen. Damit ist der Gläubiger dem Wertverfall der potentiellen Vollstreckungsobjekte schutzlos ausgeliefert.<sup>310</sup> Wurde das Exequatur hingegen erteilt und erst anschließend Vollstreckungsgegenklage erhoben, so stünden die flexiblen Regelungen des Art. 38 Abs.1 EuGVÜ bzw. § 769 ZPO zur Verfügung, die es in das Ermessen des Gerichtes stellen, ob die Vollstreckung eingestellt, auf Sicherheiten beschränkt wird oder – gegen Leistung einer Sicherheit seitens des Gläubigers – fortgesetzt werden darf.<sup>311</sup>

Zweitens bleibt dem Gläubiger gegen eine Versagung des Exequatur in der Beschwerdeinstanz lediglich die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde. Gegen die Aufhebung der Vollstreckbarkeit im Rahmen der Vollstreckungsgegenklage bleiben ihm mit Beschwerde und anschließender Rechtsbeschwerde dagegen zwei Instanzen. Ihm würde demnach durch die Zulassung der Einwendungen im Exequatur eine Instanz geraubt.

#### (4) Schuldnerschutz

Aspekte des Schuldnerschutzes sprechen jedenfalls nicht entscheidend für eine Beachtlichkeit von Vollstreckungsgegeneinwänden. Zunächst ist festzustellen, dass dem Schuldner mit einer Negierung der Statthaftigkeit im Vollstreckungsstaat keineswegs vollständig die Möglichkeit entzogen wird, Vollstreckungsgegeneinwände geltend zu machen. Diese Möglichkeit besteht vielmehr im Ursprungsstaat. Eine Belastung des Schuldners

---

in Folge der Abschaffung eines Exequatur steigen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Gerichte, die über die Vollstreckungsgegenklage zu entscheiden haben, ihrerseits gemeinschaftsrechtlich verpflichtet fühlen könnten, den *ordre public européen* durchzusetzen. Dies wäre indes insofern unrichtig, als die EuVTVO die Vollstreckungsstaaten von dieser Pflicht gerade befreit, den Vollstreckungsstaaten im Gegenteil die Pflicht zur „blinden“ Vollstreckung auferlegt.

<sup>309</sup> Vgl. hierzu unten VI.

<sup>310</sup> *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 445.

<sup>311</sup> *Münzberg*, in: FS Geimer, 745, 751 f.; *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 445.

ergibt sich mithin lediglich aus der Verweisung vom Vollstreckungs- in den Ursprungsstaat, also daraus, dass der Schuldner Vollstreckungsgegenwände nicht an seinem Heimatgericht geltend machen kann.<sup>312</sup>

Diese Belastung ist dem Schuldner jedoch ohne Weiteres zumutbar. Sie ist gleichsam mittelbare Folge der Zuständigkeitsordnung des EuGVÜ, das insofern eine Doppelrolle einnimmt. Die Zuständigkeit für die Vollstreckungsgegenklage folgt derjenigen im Erkenntnisverfahren. Die Zuständigkeitsregelungen des EuGVÜ zielen ihrerseits auf einen größtmöglichen Schutz des Beklagten, indem sie eine Zuständigkeit der Gerichte an dessen Wohnsitz zur Regel machen und nur wenige – begründete – Ausnahmen zulassen. Wenn man aber von der Prämisse ausgeht, dass das EuGVÜ eine ausgewogene Regelung enthält,<sup>313</sup> so ist es nicht verständlich, warum diese Regelung nur im Erkenntnisstadium, nicht aber darüber hinaus Geltung beanspruchen soll. Eine den Beklagtenschutz ausreichend gewährleistende Regelung wird nicht dadurch ungerecht, dass ein neues Verfahrensstadium eintritt. Wenn es dem Schuldner im konkreten Einzelfall zugemutet werden kann, sich im Ausland gegen eine Klage verteidigen zu müssen, muss dies auch für Einwendungen gelten, die nach Abschluss des Verfahrens eintreten. Der Schuldner ist in einem zusammenwachsenden Rechtsmarkt Europa nicht mehr in dem Maße schützenswert, wie dies nach nationalen Maßstäben und gegenüber Nicht-EG-Staaten der Fall ist; er hat in Europa keinen uneingeschränkten Anspruch auf „hometown-justice“.

Hält man eine Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat – entgegen der hier vertretenen Ansicht<sup>314</sup> – für zulässig, besteht die Bürde der Auslandsverteidigung ohnehin nicht. Die Beachtlichkeit von Vollstreckungsgegenseinwänden bereits im Exequaturverfahren ist daher unnötig und wegen der präkludierenden Wirkung der Überprüfbarkeit materiell-rechtlicher Einwendungen für den Schuldner sogar tückisch: Gem. § 15 Abs. 1 AVAG kann der Schuldner Einwendungen, die schon zum Zeitpunkt des Exequaturs bestanden, in einer späteren Vollstreckungsgegenklage nicht mehr geltend machen. Hat der juristisch nicht oder schlecht beratene Schuldner es versäumt, gegen die erstinstanzliche Exequaturentscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, wird er mit den

---

<sup>312</sup> Schlosser, EU-Zivilprozessrecht<sup>1</sup>, Art. 36, Rn. 4; Begründung des Gesetzentwurfs zum AVAG, BT-DS 11/351, S. 22 f. Es geht also nicht – wie R. Wagner (IPRax 2005, 401, 408) meint – darum, „dass man [...] die Augen davor verschließt, dass sich nachträglich etwas rechtserhebliches ereignet hat“. Es geht schlicht darum, wer die Augen offen hält.

<sup>313</sup> Vgl. hierzu P. Huber, JZ 1995, 603, 606; R. Wagner, IPRax 2002, 75, 78.

<sup>314</sup> Vgl. hierzu unten VI.



entsprechenden Einwendungen nicht mehr gehört.<sup>315</sup> Überdies wird der Schuldner – ebenso wie der Gläubiger – gleichsam einer Entscheidungsinstanz beraubt:<sup>316</sup> Da er die Vollstreckungsgegeneinwände im Exequatur praktisch erst in der Beschwerde geltend machen kann, bleibt ihm als Rechtsbehelf ausschließlich die Rechtsbeschwerde zum BGH. Dagegen stehen ihm gegen eine negative Entscheidung im Rahmen der Vollstreckungsgegenklage mit Beschwerde und Rechtsbeschwerde zwei weitere Instanzen offen.

#### dd) Rechtsprechung des EuGH

Eine Klarstellung des EuGH zur Frage der Beachtlichkeit materiell-rechtlicher Einwendungen gibt es bislang nicht. Zwei Entscheidungen verdienen indes Beachtung.

In der Entscheidung *Deutsche Genossenschaftsbank v. Brasserie du Pêcheur*<sup>317</sup> stellte der EuGH klar, dass das Rechtsbehelfssystem der Artt. 36 ff. EuGVÜ abschließend sei; die Rechtsbehelfsmöglichkeiten, die das autonome Recht für das Exequaturverfahren vorsieht, seien daher im Anwendungsbereich des EuGVÜ ausgeschlossen. Konkret ging es um die Frage, ob einer dritten Partei gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung ein Rechtsbehelf zusteht, wie dies im französischen Recht der Fall ist. Der EuGH verneinte diese Frage mit der Begründung, das im EuGVÜ für die Vollstreckbarerklärung vorgesehene Verfahren enthalte „ein eigenständiges geschlossenes System“ und „[schließe] daher Rechtsbehelfe aus, die das nationale Recht interessierten Dritten [...] eröffnet“.<sup>318</sup>

Dieser Entscheidung lässt sich m.E. hinsichtlich der hier in Frage stehenden Beachtlichkeit von Vollstreckungsgegeneinwänden im Exequaturverfahren keine weiterführende Aussage entnehmen, da es bei der Entscheidung nicht um den *Inhalt* des Exequaturverfahrens, sondern um dessen *Form* ging. Wollte man die getroffene Entscheidung auf den Inhalt des Verfahrens übertragen,<sup>319</sup> so spräche sie wohl gegen eine Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegeneinwände: Ist das EuGVÜ nämlich als abschließendes Regelwerk anzusehen, so sind nur die dort erwähnten

---

<sup>315</sup> Allerdings ist dieses Argument nach der hier vertretenen Ansicht wenig aussagekräftig, da auch eine Zulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat in der Regel mangels internationaler Zuständigkeit zu verneinen sein dürfte; vgl. unten VI.

<sup>316</sup> *Mankowski*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 45, Rn. 6; *Leutner*, Vollstreckbare Urkunde, 281 f.; *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 444.

<sup>317</sup> EuGH, Urt. v. 2. Juli 1985, Rs 148/84 (*Deutsche Genossenschaftsbank v. SA Brasserie du pêcheur*), Slg. 1985 I 1981, 1987 ff.

<sup>318</sup> EuGH, Urt. v. 2. Juli 1985, Rs 148/84 (*Deutsche Genossenschaftsbank v. SA Brasserie du pêcheur*), Slg. 1985 I 1981, 1987, 1992, Rn. 17.

<sup>319</sup> Diese Interpretation des Urteils unternimmt *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 447 f.

Versagungsgründe beachtlich; Vollstreckungsgegenseinwände finden im EuGVÜ indes an keiner Stelle Erwähnung.

Das Urteil in der Rechtssache *Coursier v. Fortis Bank*<sup>320</sup> scheint dagegen eine Beachtlichkeit von Vollstreckungsgegenseinwänden zu implizieren. Gegenstand des Urteils war eigentlich die Frage, wie die Voraussetzung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat auszulegen sei.<sup>321</sup> Konkret war fraglich, ob eine Vollstreckbarkeit angenommen werden dürfe, obwohl der Schuldner im Ursprungsstaat (hier Frankreich) infolge eines Urteils im Konkursverfahren gegen Einzelvollstreckung geschützt war. Der EuGH bejahte diese Frage. Voraussetzung des Art. 31 EuGVÜ sei lediglich, dass die zu betreffende Entscheidung „formell“ vollstreckbar ist. Sonstige Hindernisse, die einer Vollstreckung im Urteilsstaat entgegenstünden, seien unbeachtlich.<sup>322</sup> Im Zusammenhang mit der Frage der Statthaftigkeit von Vollstreckungsgegenseinwänden ist weniger dieser Grundsatz von Bedeutung als vielmehr die folgende – dem Grundsatz als obiter dictum<sup>323</sup> hinzugefügte – Aussage: „Bei einem Urteil wie dem im Konkursverfahren, also auf einem ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Brüssler Übereinkommens ausgenommenen Gebiet ergangenen, ist es Sache der Gerichte des Vollstreckungsstaates, im Rahmen des Verfahrens wegen eines Rechtsbehelfs nach Art. 36 des Brüsseler Übereinkommens gemäß ihrem Recht einschließlich des internationalen Privatrechts zu bestimmen, welche Rechtswirkung das Urteil im Vollstreckungsstaat entfaltet.“<sup>324</sup> Diese missverständliche Formulierung wurde vom BGH<sup>325</sup> und der deutschen Literatur<sup>326</sup> so ausgelegt, dass es dem Exequaturgericht obliege, zu entscheiden, ob es sich bei dem Einzelvollstreckungsverbot um einen tauglichen Vollstreckungsgegenseinwand handle der – im deutschen Exequaturverfahren – gem. § 12 Abs. 1 AVAG beachtet werden müsse. Nach diesem Verständnis würde der EuGH in der Tat eine Statthaftigkeit

---

<sup>320</sup> EuGH, Urt. v. 29. April 1999, Rs- C-267/97 (*Éric Coursier v. Fortis Bank und Martine Bellami, verheiratete Coursier*), Slg. 1999 I 2543, 2562 ff.

<sup>321</sup> Vgl. zu dieser Voraussetzung oben V. 1.

<sup>322</sup> EuGH, Urt. v. 29. April 1999, Rs- C-267/97 (*Éric Coursier v. Fortis Bank und Martine Bellami, verheiratete Coursier*), Slg. 1999 I 2543, 2562, 2571, Rn. 29.

<sup>323</sup> Bei der Aussage handelt es sich deshalb um ein obiter dictum, weil sich die Vorlagefrage einzig auf die Auslegung des Merkmals der Vollstreckbarkeit in Art. 31 EuGVÜ bezog; vgl. EuGH, Urt. v. 29. April 1999, Rs- C-267/97 (*Éric Coursier v. Fortis Bank und Martine Bellami, verheiratete Coursier*), Slg. 1999 I 2543, 2562, 2567, Rn. 11.

<sup>324</sup> EuGH, Urt. v. 29. April 1999, Rs- C-267/97 (*Éric Coursier v. Fortis Bank und Martine Bellami, verheiratete Coursier*), Slg. 1999 I 2543, 2562, 2672, Rn. 32 und 33.

<sup>325</sup> BGH, JZ 2007, 894, 897, der aus diesem Grund von einer an sich wünschenswerten Vorlage an den EuGH absah (898).

<sup>326</sup> Linke, IPRax 2000, 8, 9; H. Roth, JZ 2007, 898, 899 f. auch Nelle (Anspruch, Titel und Vollstreckung, 449) zieht diese Auslegung in Betracht, verwirft sie aber ohne nähere Begründung.

von Vollstreckungsgegenseinwänden im Exequaturverfahren implizieren. Allerdings ist diese Interpretation der genannten Formulierung alles andere als zwingend.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass es dem EuGH lediglich darum ging, festzustellen, dass es Sache der Gerichte des Vollstreckungsstaates ist, die Rechtswirkungen des Urteils im Vollstreckungsstaat zu bestimmen. Mit dieser Aussage stellt der EuGH lediglich klar, dass sich die Anerkennung des im Konkursverfahren ergangenen Urteils nicht nach den Regeln des EuGVÜ richtet, sondern das IZVR<sup>327</sup> des Vollstreckungsstaates sowohl das „Ob“ der Anerkennung als auch dessen Wirkung bestimmt. Dem Umstand, dass er seine Aussage in den Kontext des Rechtsbehelfs nach Art. 36 EuGVÜ stellt lässt sich m.E. nicht entnehmen, dass der EuGH positiv über eine Zulässigkeit von Vollstreckungsgegenseinwänden im Rahmen dieses Rechtsbehelfs entscheiden wollte:

Bei der hier in Rede stehenden Einwendung des Vollstreckungsverbots wegen Insolvenz handelt es sich nämlich gerade nicht um einen Vollstreckungsgegenseinwand; es werden keine materiell-rechtlichen Einwendungen gegen den titulierten Anspruch geltend gemacht, sondern Einwendungen hinsichtlich der persönlichen Befreiung von Vollstreckungsmaßnahmen. Die Einwendung ist damit den formellen im Rahmen einer Erinnerung geltend zu machenden Vollstreckungsverböten etwa der §§ 811, 850 ff. ZPO vergleichbar, nicht aber den im Rahmen einer Vollstreckungsgegenklage beachtlichen materiell-rechtlichen Einwendungen. Damit ist auch diese Entscheidung des EuGH für die Frage der Statthaftigkeit von Vollstreckungsgegenseinwänden im Rahmen des EuGVÜ nicht hilfreich.

Der EuGH hat mithin bislang nicht – auch nicht implizit – über die Beachtlichkeit von Vollstreckungsgegenseinwänden im Exequaturverfahren entschieden. Allerdings wird der EuGH nicht müde, bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf hinzuweisen, es sei Ziel des EuGVÜ, „die Anforderungen zu begrenzen, von denen die Zwangsvollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat abhängig gemacht werden kann“.<sup>328</sup>

#### *ee) Zwischenergebnis*

Als Zwischenergebnis ist mithin festzuhalten, dass sowohl systematische als auch teleologische Gesichtspunkte gegen eine Beachtlichkeit von

---

<sup>327</sup> Der EuGH spricht in missverständlicher Weise vom IPR.

<sup>328</sup> EuGH Urt. v. 3. Oktober 1985, Rs. 119/84 (*P. Capelloni und F. Aquilini v. J. C. J. Pelkmans*), Slg. 1985 I 3147, 3154, 3158, Rn. 15; EuGH, Urt. v. 27. November 1984, Rs. 258/83 (*Brennero s.a.s. v. Wendel GmbH*), Slg. 1984 I 3971, 3982, Rn. 10.

Vollstreckungsgegenseinwänden im Exequaturverfahren sprechen.<sup>329</sup> Eine einschränkende Auslegung des klaren Wortlauts von Art. 34 EuGVÜ ist mithin nicht zu rechtfertigen. Das Exequatur darf demnach „nur“ aus den in den Artt. 27 f. EuGVÜ genannten Gründen und nicht wegen nachträglich entstandener materiell-rechtlicher Einwendungen versagt werden.

### c) Internationale Zuständigkeit

#### aa) Keine Annexzuständigkeit

Bedenken gegen eine Überprüfung streitiger Einwendungen im Exequaturverfahren ergeben sich auch aus Gesichtspunkten der internationalen Zuständigkeit. Die zum autonomen deutschen IZVR mögliche Konstruktion, wonach sich eine Zuständigkeit als Annex zur Exequatur-Kompetenz begründen lässt,<sup>330</sup> versagt im Rahmen des EuGVÜ.

Die Annahme einer Annexkompetenz wäre allenfalls dann statthaft, wenn man davon ausginge, das EuGVÜ selbst ordne eine Überprüfung sachlicher Einwendungen im Beschwerdeverfahren an. Selbst Befürworter einer *Zulässigkeit* dieser Überprüfung behaupten indes – soweit ersichtlich – nicht, eine Überprüfung werde vom EuGVÜ sogar *angeordnet*.<sup>331</sup> Geht man aber davon aus, dass die Prüfung materiell-rechtlicher Einwendungen vom allenfalls geduldet, nicht aber positiv angeordnet wird, hat dies zur Folge, dass sich die (Annex-) Kompetenz nicht aus dem EuGVÜ selbst ableiten lässt, sondern aus § 13 AVAG entspringt, also aus einer nationalen Vorschrift. Nationale Zuständigkeitsregelungen werden indes von denjenigen des EuGVÜ verdrängt; letztere sind vorrangig. Eine Überprüfung materiell-rechtlicher Einwendungen ist unter Zuständigkeitsgesichtspunkten danach nur ausnahmsweise zulässig, nämlich dann, wenn eine Zuständigkeit der Gerichte des Vollstreckungsstaats sich aus anderem Grund nach Artt. 2 ff. EuGVÜ ergibt.

Selbst wenn man eine Anordnung unterstellte, wäre die Annahme einer Annexkompetenz nur in den Fällen möglich, in denen „bloß“ ein allgemeiner oder besonderer Gerichtsstand verdrängt würde. Besteht für den Gegenanspruch indes eine ausschließliche Zuständigkeit – etwa in Verbrauchersachen oder aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung – so lässt sich eine Verdrängung nur schwerlich begründen.

---

<sup>329</sup> Aus rein teleologischen Gesichtspunkten ist allerdings die Berücksichtigung unbestrittener oder titulierter Einwendungen unbedenklich. In der Praxis dürfte dies indes äußerst selten vorkommen.

<sup>330</sup> Wie schon im autonomen deutschen IZVR, vgl. oben § 2 A, 10. b) dd).

<sup>331</sup> Hält man wie hier eine Statthaftigkeit schon im Grunde für nicht gegeben, kommt es auf die Zuständigkeit nicht mehr an.

*bb) Keine Zuständigkeit nach den Zuständigkeitsregelungen des EuGVÜ*

Eine allgemeine Zuständigkeit für die Überprüfung streitiger Einwendungen ergibt sich auch nicht aus den Zuständigkeitsregelungen des EuGVÜ. Insbesondere begründet Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ keine solche Zuständigkeit. Nach dieser Vorschrift sind „für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung einer Entscheidung zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaates [international zuständig], in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist“. Hiermit sind Verfahren gemeint, die sich „aus der Inanspruchnahme von Zwangsmitteln“ ergeben.<sup>332</sup> Die Vollstreckbarerklärung selbst ist dagegen nicht von der Vorschrift umfasst.

Eine Anwendbarkeit des Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ auf die Überprüfung materiell-rechtlicher Einwendungen lässt sich allenfalls erzielen, wenn man diese Überprüfung als „vorgezogene Vollstreckungsgegenklage“ verstehen wollte. Auch für die Vollstreckungsgegenklage begründet Art. 16 Abs. 5 EuGVÜ allerdings jedenfalls insoweit keine Zuständigkeit, als es sich bei der Einwendung um die Aufrechnung mit einer streitigen Forderung handelt.<sup>333</sup>

*cc) Kein bloßes Verteidigungsmittel*

Im Ursprungsverfahren gestattet der EuGH<sup>334</sup> den Gerichten der Mitgliedstaaten, im Rahmen einer Prozessaufrechnung auch über solche Forderungen zu entscheiden, für die keine internationale Zuständigkeit des betreffenden Gerichts besteht. Bei der Prozessaufrechnung handele es sich anders als bei der Widerklage nur um ein Verteidigungsmittel. Die Voraussetzungen, unter denen ein solches Verteidigungsmittel erhoben werden kann, bestimmten sich nach den Vorschriften des nationalen Rechts.

Diese Rechtsprechung ist jedoch auf die Geltendmachung materiell-rechtlicher Einwendungen im Exequaturverfahren nicht übertragbar. Die Geltendmachung von Vollstreckungsgegenseinwänden im Exequaturverfahren ist nicht mit einer Aufrechnung im laufenden Erkenntnisverfahren vergleichbar. Vielmehr handelt es sich um eine aus prozessökonomischen Gründen vorgezogene und ins Exequaturverfahren integrierte Vollstreckungsgegenklage.<sup>335</sup> Allenfalls wären also die zur

---

<sup>332</sup> Jenard-Bericht zu Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ.

<sup>333</sup> Hierzu ausführlich unten VI. 2.

<sup>334</sup> EuGH, Urt. v. 13. Juli 1995, Rs. C - 341/93 (*Danvaern Production v. Schuhfabriken Otterbeck GmbH & Co*), Slg. 1995 I 2053, 2071, 2077, Rn. 18.

<sup>335</sup> Vgl. etwa Geimer, IPRax 2003, 337, 338; *Gerling*, Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln, 62.

internationalen Zuständigkeit bei einer Vollstreckungsgegenklage ergangenen Entscheidungen des EuGH beachtlich<sup>336</sup>, nicht jedoch diejenigen zur Aufrechnung im Ursprungsverfahren.

#### d) Fazit

Vollstreckungsgegeneinwände sind im Exequaturverfahren unbeachtlich. Sie verstoßen zum einen gegen den klaren Wortlaut von Art. 34 EuGVÜ sowie gegen Telos und Systematik der Regelungen des EuGVÜ. Zum anderen fehlt es dem Exequaturgericht regelmäßig an einer internationalen Zuständigkeit zur Entscheidung über die betreffenden Vollstreckungsgegeneinwände. Konsequenz dieses Ergebnisses ist, dass § 13 AVAG, der eine Beachtlichkeit von Vollstreckungsgegeneinwänden anordnet, gegen das EuGVÜ und damit gegen vorrangiges Völkervertragsrecht verstößt. Er muss mithin unangewendet bleiben.

### VI. Vollstreckungsgegenklage

#### 1. Grundsätzliche Unzulässigkeit

Eine parallele Problematik zu der soeben dargestellten Frage der Beachtlichkeit von Vollstreckungsgegeneinwänden im Rahmen des Exequaturverfahrens ergibt sich in Bezug auf die Statthaftigkeit einer Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat. Grundsätzlich richtet sich die Durchführung der Vollstreckung nach dem Recht des Vollstreckungsstaats; daher stehen dem Schuldner über die genannten Rechtsbehelfe des EuGVÜ hinaus noch diejenigen Rechtsbehelfe zur Verfügung, die das anwendbare Vollstreckungsrecht für Fehler im Vollstreckungsverfahren vorsieht, wie beispielsweise die Erinnerung (§ 766 ZPO).

Gemäß § 14 AVAG ist unter diesem Gesichtspunkt in Deutschland auch die Vollstreckungsgegenklage gegen die Vollstreckung eines ausländischen Urteils statthaft, für das ein Exequatur rechtskräftig erteilt wurde. Von einer grundsätzlichen Zulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat geht auch die in Deutschland ganz h.M. aus.<sup>337</sup> Hierbei wird auf eine ausführliche Begründung zumeist verzichtet und sich mit dem Hinweis begnügt, der EuGH habe in der Rechtssache

---

<sup>336</sup> Siehe hierzu unten VI. 2.

<sup>337</sup> Vgl. nur *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 36, Rn. 18; *R. Wagner*, IPRax 2005, 401, 405; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO<sup>2</sup>, Art. 36 EuGVÜ, Rn. 6; selbst *Mankowski*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 45, Rn. 7, sieht eine Vollstreckungsgegenklage als Zulässig an, obwohl er die Prüfung von Vollstreckungsgegeneinwänden im Exequaturverfahren als unzulässig erachtet.

*AS Autoteile Service v. Malhé*<sup>338</sup> die generelle Zulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage unter dem EuGVÜ anerkannt.<sup>339</sup> Eine solche Aussage lässt sich der Entscheidung jedoch keineswegs entnehmen. Der EuGH beschäftigt sich einzig mit der Frage, ob eine Vollstreckungsgegenklage unter die Zuständigkeitsvorschrift des Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ fällt. Dagegen wird die Frage, ob eine Vollstreckungsgegenklage im Rahmen der Vollstreckung ausländischer Urteile an sich statthaft ist, nicht entschieden – nicht einmal implizit.<sup>340</sup> Der Entscheidung des EuGH lag nämlich eine Fallgestaltung zugrunde, in der die Vollstreckung eines *inländischen* Urteils im Wege der Vollstreckungsgegenklage verhindert werden sollte.<sup>341</sup>

M.E. kann von einer generellen Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage nicht ausgegangen werden. Vielmehr ist nach dem konkreten Inhalt der jeweiligen Vollstreckungsgegenklage zu differenzieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Vollstreckungsgegenklage nach richtiger Auffassung nicht gegen die generelle Vollstreckbarkeit des ausländischen Titels richtet. Dies würde einen Eingriff in die Souveränität des Ursprungsgerichts bedeuten. Ziel der Vollstreckungsgegenklage ist vielmehr ausschließlich die Vollstreckbarkeit der ausländischen Entscheidung im Inland. Die Vollstreckungsgegenklage richtet sich daher – wie oben beschrieben<sup>342</sup> – nur gegen das deutsche Exequatur; nur dieses stellt den in Deutschland vollstreckungsfähigen Titel dar.<sup>343</sup>

Aus diesem Grund ist eine Vollstreckungsgegenklage statthaft, die sich auf den nachträglichen Wegfall einer der Voraussetzungen des Exequaturs stützt. Eine solche dürfte allerdings in der Praxis nicht vorkommen, weil es kaum vorstellbar erscheint., dass ein Versagungsgrund erst nachträglich, also nach dem Exequaturverfahren eintritt. Einzig die nachträgliche Aufhebung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat ist denkbar, etwa weil der Schuldner dort erfolgreich einen der Vollstreckungsgegenklage

---

<sup>338</sup> EuGH, Urt. v. 4. Juli 1985 Rs. 220/84 (*AS Autoteile Service v. Malhé*), Slg. 1985 I 2267, 2273 ff.

<sup>339</sup> *R. Wagner*, IPRax 2005, 401, 405.

<sup>340</sup> So aber *R. Wagner*, IPRax 2005, 401, 405.

<sup>341</sup> Näher zu dieser Entscheidung sogleich bei der Frage der internationalen Zuständigkeit für eine Vollstreckungsgegenklage (unten 2.).

<sup>342</sup> § 2 A. III. 1.

<sup>343</sup> *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 31, Rn. 6; *Mansel*, IPRax 1995, 362, 364; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO<sup>2</sup>, Art. 31 EuGVÜ, Rn. 21; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, Art. 31, Rn. 14. Der Schuldner ist aus diesem Grund mit Einwendungen präkludiert, die er bereits im Exequaturverfahren hätte geltend machen können (§ 15 AVAG). Da nach der hier vertretenen Auffassung materiell-rechtliche Einwendungen nicht bereits im Exequaturverfahren beachtet werden, kann sich diesbezüglich auch keine Präklusion ergeben.

entsprechenden Rechtsbehelf geltend gemacht hat. Für diesen Fall sieht § 29 AVAG indes ein spezielles Verfahren vor, das der Vollstreckungsgegenklage, weil einfacher, das Rechtsschutzbedürfnis entzieht.<sup>344</sup>

Selbst die Statthaftigkeit einer Vollstreckungsgegenklage, die sich auf den nachträglichen Wegfall der Voraussetzungen des Exequaturs stützt, ist jedoch nicht völlig unbedenklich: Betrachtet man das im EuGVÜ vorgezeichnete Verfahren mit dem EuGH als „ein eigenständiges geschlossenes System“,<sup>345</sup> so ist zu konstatieren, dass die Geltendmachung des nachträglichen Wegfalls von Exequaturvoraussetzungen dort nicht vorgesehen und damit unstatthaft ist. Dasselbe würde dann für den Rechtsbehelf des Art. 29 AVAG gelten. Es ist aber wohl davon auszugehen, dass der EuGH diese Fallgestaltung schlicht übersehen hat und – hätte er es gesehen – aus pragmatischen Gründen eine Ausnahme von dem Abschließlichkeitsdogma vorgesehen hätte.

Nicht statthaft ist dagegen eine Vollstreckungsgegenklage, die sich auf streitige materielle Einwendungen gegen den titulierten Anspruch stützt.<sup>346</sup> Hält man es – wie hier vertreten<sup>347</sup> – für einen unabdingbaren Grundsatz des EuGVÜ, die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile lediglich dem Vorbehalt der im EuGVÜ selbst genannten Voraussetzungen zu unterstellen, so muss man die Statthaftigkeit einer Vollstreckungsgegenklage, die sich auf andere als diese Voraussetzungen stützt, verneinen. Die Begrenzung der Versagungsgründe für die Vollstreckbarerklärung darf nicht dadurch umgangen werden, dass das Exequatur, nachdem es einmal erteilt wurde, aus anderen als den abschließend aufgezählten Gründen wieder vernichtet werden kann. Die Vollstreckungsgegenklage widerspricht dem vom EuGH gebetsmühlenartig vorgetragenen Ziel des EuGVÜ, „die Anforderungen zu begrenzen, von denen die Zwangsvollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat abhängig gemacht werden kann“.<sup>348</sup>

---

<sup>344</sup> Nelle, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 333; Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, § 12 Rn. 59.

<sup>345</sup> So explizit EuGH, Urt. v. 2. Juli 1985, Rs 148/84 (*Deutsche Genossenschaftsbank v. SA Brasserie du pêcheur*), Slg. 1985 I 1981, 1987 ff.

<sup>346</sup> Eine derartige Vollstreckungsgegenklage kann überhaupt nur statthaft sein, wenn man sich des oben beschriebenen dogmatischen Tricks bedient und den materiell-rechtlichen Anspruch als vom Exequatur mitumfasst sehen. Vgl. hierzu oben § 2 A. III. 1.

<sup>347</sup> Vgl. oben V. 8. b) aa).

<sup>348</sup> EuGH Urt. v. 3. Oktober 1985, Rs. 119/84 (*P. Capelloni und F. Aquilini v. J. C. J. Pelkmans*), Slg. 1985 I 3147, 3154, 3158, Rn. 15; EuGH, Urt. v. 27. November 1984, Rs. 258/83 (*Brennero s.a.s. v. Wendel GmbH*), Slg. 1984 I 3971, 3982, Rn. 10.



Ferner verstieße die Statthaftigkeit einer Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat gegen das Gebot der Gleichstellung ausländischer und inländischer Titel: Für das deutsche Binnenrecht normiert § 767 Abs. 1 ZPO, dass für die Vollstreckungsgegenklage das Prozessgericht des ersten Rechtszuges zuständig ist.<sup>349</sup> Der Schuldner eines inländischen Titels kann also auch nicht an seinem „Heimatgericht“<sup>350</sup> Einwendungen gegen das Urteil geltend machen, sondern muss das Prozessgericht aufsuchen.<sup>351</sup> Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist die Förderung der Prozessökonomie: Der Rechtsstreit soll vor demjenigen Gericht verhandelt werden, das bereits mit der Sache betraut war. Daneben soll die Rechtskraft des Urteils dadurch abgesichert werden, dass nur das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, auch über nachträgliche Einwände entscheidet.<sup>352</sup>

Aus denselben Gründen bedeutet eine Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage vor den Gerichten des Vollstreckungsstaates auch einen Verstoß gegen die Grundsätze der Prozessökonomie.

Es ist damit festzuhalten, dass jedenfalls eine auf streitige Einwendungen gegen den materiell-rechtlichen Anspruch gründende Vollstreckungsgegenklage gegen das EuGVÜ verstößt.

Statthaft ist m.E. eine Vollstreckungsgegenklage, die sich auf solche Einwendungen stützt, die im Rahmen des Rechtsschutzbedürfnisses eines Exequaturantrags zu prüfen sind, die also bei rechtzeitigem Vorliegen dem Exequaturantrag die Zulässigkeit nähmen. Dies sind nach der hier vertretenen Auffassung diejenigen Einwendungen, die entweder vom Gläubiger nicht bestritten werden oder aber bereits rechtskräftig festgestellt sind.

---

<sup>349</sup> Prozessgericht i.S.d. § 767 Abs. 1 ZPO ist das Gericht des Verfahrens, in dem der Vollstreckungstitel geschaffen worden ist; BGH, NJW 1980, 188, 189, *Herget*, in: Zöller, § 767, Rn. 10; *Wittschie*, JuS 1997, 450, 450. Für den Vollstreckungsbescheid im Mahnverfahren normiert § 796 Abs. 3 ZPO die Zuständigkeit des Gerichts, das für die Streitentscheidung im streitigen Verfahren zuständig gewesen wäre.

<sup>350</sup> Das Gericht des Vollstreckungsbezirks dürfte regelmäßig das Heimatgericht des Schuldners sein.

<sup>351</sup> Gerade bei Verfahren am Erfüllungsortsgerichtsstand oder am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung kann Prozessgericht durchaus sogar dasjenige Gericht am Wohnsitz des Gläubigers sein. Diese Regelung des deutschen nationalen Verfahrensrechts bestätigt zudem die hier vertretene Einschätzung, dass es sich bei den Einwänden, die im Rahmen der Vollstreckungsgegenklage erhoben werden, um solche Einwände handelt, die sich auf materiell-rechtliche Aspekte beziehen und nicht auf Aspekte der schlichten Vollstreckungsdurchführung.

<sup>352</sup> *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 324.

## 2. Internationale Zuständigkeit

### a) Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ

Neben den genannten Vorbehalten gegenüber einer grundsätzlichen Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage im System des EuGVÜ ergeben sich Schwierigkeiten in Bezug auf die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Vollstreckungsstaates für die Vollstreckungsgegenklage – insbesondere wenn in deren Rahmen über eine streitige Gegenforderung entschieden wird. Eine Zuständigkeit für die Überprüfung streitiger Einwendungen ergibt sich insbesondere nicht aus Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ. Nach dieser Vorschrift sind „für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung einer Entscheidung zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaates [international zuständig], in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist“.

*Gegenstand* der Vollstreckungsgegenklage ist jedoch gerade nicht die Zwangsvollstreckung, sondern ein materieller Einwand gegen den Anspruch. Die Zwangsvollstreckung wird lediglich von der *Rechtsfolge* des Urteils berührt.<sup>353</sup>

Dennoch bestätigt der EuGH in der Entscheidung *AS Autoteile Service v. Malhé*, dass „ein Verfahren, wie es in § 767 ZPO vorgesehen ist, wegen seines engen Zusammenhangs mit dem Vollstreckungsverfahren *an sich* unter die Zuständigkeitsregel des Art. 16 Nr. 5 [EuGVÜ] fällt“.<sup>354</sup> Aus dieser Formulierung allerdings herauszulesen, die Vollstreckungsgegenklage falle *regelmäßig* unter Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ,<sup>355</sup> verkehrt die Aussage der Entscheidung in ihr Gegenteil. Der EuGH führt wörtlich aus: „Diese Feststellung lässt jedoch die Frage offen, welche Einwendungen eine Partei im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens geltend machen kann, ohne die Grenzen des Artikels 16 Nr. 5 zu überschreiten.“ Diese Frage nach den Grenzen des Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ ist der eigentliche Inhalt der

---

<sup>353</sup> Diese Ansicht wird von den Ausführungen des Jenard-Berichts, ABl. EG 1979 C 59/1/36, unterstrichen, in dem es heisst: „Darunter fallen Verfahren die sich aus der ‚Inanspruchnahme von Zwangsmitteln‘ insbesondere bei der Herausgabe oder Pfändung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen im Hinblick auf die Vollstreckung von Entscheidungen oder Urkunden ergeben.“

<sup>354</sup> EuGH, Urt. v. 4. Juli 1985 Rs. 220/84 (*AS Autoteile Service v. Malhé*), Slg. 1985 I 2267, 2273, 2277, Rn. 12; Hervorhebung hinzugefügt.

<sup>355</sup> So aber die überwiegende deutsche Rechtsprechung und Literatur, vgl. nur OLG Hamburg, IPRax 1999, 168, 169; *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>1</sup>, Art. 16, Rn. 270; *Rauscher*, Internationales und europäisches Zivilverfahrensrecht, 52; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 16, Rn. 59 – krit. *Halfmeier*, IPRax 2007, 381, 385.

Entscheidung.<sup>356</sup> Diesbezüglich, so der EuGH weiter, sei der Ausnahmecharakter der Vorschrift zu berücksichtigen: Art. 16 EuGVÜ normiere deshalb Ausnahmen von den allgemeinen Regelungen, weil die genannten Klagen „besondere Beziehungen zu einem anderen als dem in Artikel 2 bezeichneten Vertragsstaat aufweisen“. Eine solche besondere Beziehung sei jedoch zu verneinen, wenn die klageweise Geltendmachung der Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, „gemäß Artikel 2 in die Zuständigkeit eines anderen Vertragsstaates fällt“.<sup>357</sup> Der EuGH verneint damit im Ergebnis für Vollstreckungsgegenklagen, die auf eine nachträgliche Aufrechnung gestützt werden, eine Zuständigkeit nach Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ. In aller Regel dürfte die Vollstreckung nämlich am Wohnsitz des Gläubigers dieser Gegenforderung stattfinden, und nicht am Wohnsitz des Schuldners. An letzterem ist jedoch der Gerichtsstand nach Art. 2 EuGVÜ begründet.

Damit bleiben für die *an sich unter Art. 16 Nr. 5 fallende* Vollstreckungsgegenklage kaum Fallgestaltungen übrig, in denen sich tatsächlich eine Zuständigkeit über diese Vorschrift begründen lässt.<sup>358</sup> Dies dürfte im Wesentlichen auf Fallgestaltungen beschränkt sein, in denen es schlicht darum geht, ob der Schuldner die Forderung bereits – durch Zahlung – beglichen hat.<sup>359</sup> In diesem Fall kann die Vollstreckung jedoch auch nach § 775 Nr. 4 ZPO (durch Vorlage einer Quittung des Gläubigers) oder § 775 Nr. 5 ZPO (durch Vorlage des Überweisungsnachweises) eingestellt werden.<sup>360</sup> Für alle unter § 767 ZPO interessierenden Fälle enthält die Entscheidung des EuGH indes eine Absage an die Zuständigkeit nach Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ.

---

<sup>356</sup> Der Generalanwalt (Carl Otto Lenz) hatte in seinem Schlussantrag sogar dafür plädiert, die allgemeine Frage, ob die Vollstreckungsgegenklage an sich unter Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ fällt (dies war Frage 1 des vorliegenden BGH gewesen), wegen ihrer Irrelevanz für das Ergebnis gar nicht erst zu beantworten (Slg. 1985 I 2267, 2271).

<sup>357</sup> EuGH, Urt. v. 4. Juli 1985 Rs. 220/84 (*AS Autoteile Service v. Malhé*), Slg. 1985 I 2267, 2273, 2277, Rn. 17.

<sup>358</sup> Dies übersieht die in Deutschland wohl herrschende Meinung, die dem „an sich“-Grundsatz eine überhöhte Bedeutung zumisst und dabei die Einschränkung des EuGH in den Hintergrund drängt.

<sup>359</sup> R. Wagner, IPRax 2005, 401, 405.

<sup>360</sup> Darauf weist zu Recht Hess, IPRax 2004, 493, 494 hin. Es ist nicht widersprüchlich, eine Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat als unzulässig zu erachten, die Rechtsbehelfe des § 775 Nr. 4 und 5 ZPO jedoch für zulässig zu halten. Bei letzteren handelt es sich um formalisierte Einwendungen gegen die Vollstreckbarkeit; vgl. hierzu eingehend unten § 4 B. III. 3. h). Allerdings bietet § 775 Nr. 4, 5 ZPO insofern nur bedingt Schutz für den Schuldner, als die Vollstreckung fortgesetzt wird, wenn der Gläubiger die behauptete Befriedigung bestreitet; vgl. etwa Lackmann, in Musielak, § 775 ZPO, Rn. 13.

M.E. ist eine solche Differenzierung nach geltend gemachten Einwendungen unglücklich, weil sie zu einem großen Maß an Rechtsunsicherheit führt.<sup>361</sup> Vorzugswürdig ist es, die Vollstreckungsgegenklage vollständig vom Anwendungsbereich des Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ auszunehmen, weil sie gerade nicht die Zwangsvollstreckung zum Gegenstand hat.

In diese Richtung lassen sich auch die Ausführungen des EuGH in der – jüngeren – Reichert-II-Entscheidung<sup>362</sup> deuten: „... [D]er Hauptgrund für die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Ortes der Vollstreckung der Entscheidung [besteht darin], dass es allein Sache der Gerichte des Vertragsstaats ist, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, in diesem Gebiet die Vorschriften über die Tätigkeit der Vollstreckungsbehörden anzuwenden.“ Anders gewendet: Gegenstand des Verfahrens ist das hoheitliche Handeln der Vollstreckungsbehörden; hierüber soll nur der Staat urteilen dürfen, dem diese Behörden angehören. Auf diesen Zweck, so der EuGH, sei die Auslegung des Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ zu begrenzen. Bei der Vollstreckungsgegenklage ist indes die abstrakte Frage der generellen Zulässigkeit einer Vollstreckung Klageinhalt, nicht aber die Rechtmäßigkeit eines konkreten Behördenhandelns.

*b) § 767 Abs. 1 ZPO*

Eine internationale Zuständigkeit lässt sich auch nicht aus § 767 Abs. 1 ZPO herleiten, weil die Vorschrift wegen des Vorrangs der EuGVÜ-Zuständigkeitsregeln nicht anwendbar ist. Dies gilt unabhängig davon, ob man Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ auf Vollstreckungsgegenklagen für anwendbar hält oder nicht. In ersterem Fall ist die Regelung abschließend; für eine deutsche Regelung ist kein Platz mehr. In letzterem Fall kollidiert die deutsche Zuständigkeitsregelung jedenfalls bei streitigen Einwendungen mit den Zuständigkeitsregeln der Artt. 2 ff. EuGVÜ.

*c) Ergebnis: Zuständigkeit nur nach allgemeinen Regeln*

Deutsche Gerichte sind also für eine Vollstreckungsgegenklage nicht per se zuständig, sondern lediglich im Einzelfall, nämlich dann, wenn sie nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln des EuGVÜ zur Entscheidung der streitigen Einwendung berufen sind. Die Vollstreckungsgegenklage ist

---

<sup>361</sup> Krit. auch *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 376 f.; *Leutner*, Vollstreckbare Urkunde, 246, möchte daher alle Einwände gegen den Anspruch selbst vom Anwendungsbereich des Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ ausnehmen und eine Zuständigkeit auf Vollstreckungsgegenklagen beschränken, die sich auf formelle Gesichtspunkte stützt.

<sup>362</sup> EuGH, Urt. v. 16. März 1992, Rs. 261/90 (*Mario Reichert u.a. v. Dresdner Bank AG*), Slg. 1992 I 2149, 2175, 2182, Rn. 26.

damit in aller Regel in Deutschland unzulässig, weil hier nicht der Beklagte im Streit um die Gegenforderung seinen Wohnsitz haben dürfte, sondern der Kläger. Eine Spezialzuständigkeit der Gerichte des Vollstreckungsstaates für die Vollstreckungsgegenklage ergibt sich weder aus Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ noch aus § 767 Abs. 1 ZPO.

Dieses Ergebnis hat keineswegs zur Folge, dass ausländische Urteile einfacher vollstreckt werden können als inländische: Die grundsätzliche Unzuständigkeit ergibt sich nämlich ebenso für inländische Urteile, wenn der Kläger seinen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat.

Auch aus deutscher Sicht wäre jedes andere Ergebnis bemerkenswert: Auch § 767 Abs. 1 ZPO normiert nämlich gerade keine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts, sondern erklärt das Prozessgericht für zuständig. Hinter dieser Regelung steht der Gedanke der Verfahrensökonomie. In aller Regel ist das Prozessgericht schon in die fragliche Materie eingearbeitet; eine Verschiebung der Zuständigkeit wäre ineffizient.<sup>363</sup> Diese Überlegung ist auf nationaler Ebene ebenso richtig wie auf europäischer.

### 3. Vereinbarkeit mit Aspekten des Schuldnerschutzes

#### a) Grundsätzliche Möglichkeit der Vollstreckungsgegenklage im Ursprungsstaat

Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass eine Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat sowohl gegen die Grundsätze des EuGVÜ verstößt als auch regelmäßig an der mangelnden internationalen Zuständigkeit der Gerichte des Vollstreckungsstaates scheitern dürfte.

Dieses Ergebnis sieht sich in der deutschen Literatur der Kritik ausgesetzt, es missachte die Schutzbedürftigkeit des Schuldners.<sup>364</sup> Zwar ist es richtig, dass die Zulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat dem Schuldner die Bürde nimmt, sich im Ausland gegen den Titel wehren zu müssen.<sup>365</sup> Allerdings wird ihm diese Bürde ja gerade von den Zuständigkeitsregelungen im ersten Teil des EuGVÜ auferlegt – jedenfalls soweit es darum geht, sich mit materiell-rechtlichen Einwendungen gegen den titulierten Anspruch zu wehren. Wenn dem Schuldner aber aufgezwungen wird, sich im Ausland gegen die Geltendmachung des

---

<sup>363</sup> Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 1331.

<sup>364</sup> So etwa Coester-Waltjen, Jura 2005, 394, 397.

<sup>365</sup> Schlosser, EU-Zivilprozessrecht<sup>1</sup>, Art. 36, Rn. 4; Begründung des Gesetzentwurfs zum AVAG, BT-DS 11/351, S. 22 f.

Anspruchs zur Wehr zu setzen, ist nicht einzusehen, warum diese Bürde wegfallen soll, sobald der Anspruch titulierte ist.<sup>366</sup>

Dem Schuldner muss jedoch die Möglichkeit gegeben werden, die Vollstreckung einstweilen zu stoppen bzw. auf Sicherungsmaßnahmen zu beschränken, nämlich solange, bis im Ursprungsstaat über die Vollstreckungsgegenwände entschieden worden ist. Eine einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckungsmaßnahmen kann jedoch effektiv nur von den Gerichten am Ort der Vollstreckung angeordnet werden. Voraussetzung einer einstweiligen Einstellung oder Beschränkung muss sein, dass der Schuldner im Ursprungsstaat eine Vollstreckungsgegenklage oder einen vergleichbaren Rechtsbehelf eingelegt hat.

*b) Problem eines möglichen Normenmangels*

Probleme würden erst entstehen, wenn ein der Vollstreckungsgegenklage entsprechender Rechtsbehelf im Ursprungsstaat nicht vorgesehen ist. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass in einem der Mitgliedstaaten Vollstreckungsgegenwände nicht in irgendeiner Weise beachtet würden.

Möglich erscheint ein faktischer Normenmangel jedoch dann, wenn die Geltendmachung von Vollstreckungsgegenwänden im Ursprungsstaat an eine bevorstehende Vollstreckung (im Inland) geknüpft ist. In diesem Fall liefe der Schuldner Gefahr, weder im Vollstreckungs- noch im Ursprungsstaat Rechtsschutz gegen eine unberechtigte Vollstreckung zu erhalten, in ersterem, weil nach dem EuGVÜ nicht statthaft, in letzterem, weil dort keine Vollstreckung droht. Diese Problematik darf m.E. aber nicht dadurch gelöst werden, dass die Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat für statthaft erklärt wird. Es muss im Gegenteil eine Lösung im Ursprungsstaat gesucht werden. Dort muss das Prozessrecht an die veränderten Gegebenheiten durch den grenzenlosen Urteilsverkehr angepasst werden, sei es durch ein Eingreifen des Gesetzgebers, sei es durch gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung der vorhandenen Regelungen. Im konkreten Beispiel müsste demnach auch das Bestehen einer Vollstreckung im Ausland als ausreichend angesehen werden, um die Geltendmachung von Vollstreckungsgegenwänden zuzulassen.

---

<sup>366</sup> Vgl. hierzu bereits ausführlich die entsprechende Diskussion zu der Frage der Beachtlichkeit von Vollstreckungsgegenwänden im Rahmen des Exequatur, oben V. 8. b) cc) (4).

## VII. Fazit/Wesentliche Veränderung gegenüber den nationalen Regelungen

### 1. Verfahren

Das EuGVÜ brachte wesentliche Veränderungen hinsichtlich des Exequaturverfahrens mit sich: Es vollzog eine Abkehr vom kontradiktorischen Erkenntnisverfahren und normierte stattdessen ein einseitiges Antragsverfahren. Diese Neuerung hatte bereits mit den bilateralen Abkommen der frühen 1960er Jahre begonnen und war aus Gründen der Verfahrensökonomie unverzichtbar. Der Effizienzgewinn wurde indes durch den Umstand abgeschwächt, dass dem Schuldner die Möglichkeit blieb, durch Einlegung eines Rechtsbehelfs das einseitige Exequaturverfahren in ein solches kontradiktorischer Natur überzuleiten. Dem zahlungsunwilligen Schuldner verblieb insofern weiterhin ein Instrument zur Verfahrensverschleppung.

### 2. Voraussetzungen

Hinsichtlich der Voraussetzungen verzichtete das EuGVÜ im Wesentlichen auf zwei Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung, die in den nationalen Rechtsordnungen existieren: die Anerkennungszuständigkeit und die Verbürgung der Gegenseitigkeit. Während der Wegfall des Gegenseitigkeitserfordernisses logische Konsequenz des Umstandes war, dass das Übereinkommen selbst jene Gegenseitigkeit zwischen den Vertragsstaaten herstellte, handelte es sich bei dem Verzicht auf die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit um eine Regelung mit bedeutenden Folgen für die Praxis. Prima facie war zwar auch diese Regelung der Vereinheitlichung der Zuständigkeitsvorschriften im ersten Teil des Übereinkommens geschuldet. Auf den zweiten Blick relativiert sich dieser Eindruck indes, und zwar in zweierlei Hinsicht.

Erstens bedeutet die Vereinheitlichung der Zuständigkeitsregelungen nur eine Verzichtbarkeit einer Überprüfung in struktureller Hinsicht, also bezüglich der Rechtslage im Ursprungsstaat. Diesbezüglich ist der Verzicht die logische Konsequenz aus der Vereinheitlichung der Regelungen zur internationalen Zuständigkeit im ersten Teil des EuGVÜ. Da hiernach in allen Mitgliedstaaten dieselben Zuständigkeiten galten, war eine Berücksichtigung im Exequaturverfahren verzichtbar. Insbesondere räumten die Zuständigkeitsvorschriften des ersten Teils dem Schuldner einen weitgehenden Schutz vor Klagen im Ausland ein, indem sie den allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten verorteten und nur sehr begrenzt Ausnahmen vorsahen.<sup>367</sup> Daher war ein Verzicht auf

---

<sup>367</sup> P. Huber, JZ 1995, 603, 606; R. Wagner, IPRax 2002, 75, 78.

zusätzliche Schutzmechanismen im Anerkennungs- und Vollstreckungsstadium gerechtfertigt.

Etwas anderes galt für den Fall, dass das Ursprungsgericht aufgrund einer fehlerhaften Anwendung einer Norm oder aufgrund einer unzutreffenden Tatsachenfeststellung zu einer eigenen Zuständigkeit gelangt. Hier wurde eine Prüfung durch das Vollstreckungsgericht keineswegs aufgrund der Vereinheitlichungen des ersten Teils entbehrlich gemacht. Grund für diesen weitergehenden Prüfungsverzicht der Mitgliedstaaten konnte folglich nur das gegenseitige Vertrauen in die Rechtspflege sein. Dieser Verzicht ist umso höher einzuschätzen, als die nationalen Rechtsordnungen gerade bei der Prüfung der Anerkennungszuständigkeit eine Ausnahme vom Verbot der *révision au fond* gemacht hatten; nach den nationalen Rechtsordnungen war der Richter bei Prüfung der Anerkennungszuständigkeit nicht einmal an die tatsächlichen Feststellungen des Ursprungsgerichts gebunden gewesen. Die neue Regelung im EuGVÜ vollzog also genau genommen zwei Schritte auf einmal: In einem ersten Schritt wurde die Ausnahme vom Verbot der *révision au fond* aufgehoben. In einem zweiten Schritt wurde die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit (fast) vollständig aufgehoben. Der erste Schritt ist daher nur noch bei der Prüfung der Anerkennungszuständigkeit in den von Art. 28 Abs. 1 EuGVÜ vorgesehenen Ausnahmefällen (Versicherungs- und Verbrauchersachen, ausschließliche Zuständigkeit) zu bemerken.<sup>368</sup>

Zweitens gilt der Verzicht auf eine Prüfung der Anerkennungszuständigkeit auch für Fälle, in denen die Zuständigkeitsvorschriften der EuGVÜ selbst nicht anwendbar sind, also in Fällen, in denen der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Drittstaat hat. Auch hier ist der Verzicht folglich nicht Konsequenz der vorangegangenen Vereinheitlichung; er ist vielmehr als eigenständiger Abbau von Anerkennungs- und Vollstreckungshindernissen innerhalb Europas einzustufen.

### C. EuGVVO

Am 1. März 2002 trat die „EG-Verordnung. Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“<sup>369</sup> (EuGVVO) in Kraft. Nach Maßgabe des Art. 68 EuGVVO löste die Verordnung in allen Mitglied-

---

<sup>368</sup> Hinsichtlich der Ausnahmen ist das Vollstreckungsgericht im Übrigen nach dem EuGVÜ an die Feststellungen des Ursprungsgerichts gebunden; das Verbot der *révision au fond* gilt insoweit also ausnahmslos.

<sup>369</sup> Vom 22. Dezember 2000, ABl. EG 2001, Nr. L 12, S. 1.



staaten – mit Ausnahme Dänemarks<sup>370</sup> – das EuGVÜ ab. Die EuGVVO ist sekundäres Gemeinschaftsrecht; sie gilt daher unmittelbar in den Mitgliedstaaten und verdrängt in ihrem Anwendungsbereich das nationale Recht.<sup>371</sup>

Die Änderungen, die die EuGVVO mit sich bringt, erschöpfen sich keinesfalls in der geänderten Rechtsform des Regelwerks und den damit verbundenen Konsequenzen. Wesentliche Änderungen bestehen sowohl hinsichtlich des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung als auch hinsichtlich der Versagungsgründe.

### *I. Von der dritten zur ersten Säule – Gesetzgebungskompetenz der EG*

Noch im Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht)<sup>372</sup> war die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen Bestandteil der sog. dritten Säule der Europäischen Gemeinschaften. Diesbezügliche Regelungen konnten danach nur in Form von Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten getroffen werden;<sup>373</sup> herausragendes Beispiel hierfür ist das EuGVÜ. Die Rechtsform des Übereinkommens ist indes mit zwei wesentlichen Nachteilen verbunden: Zum einen sind Revisionen des Regelwerks nur im Wege eines weiteren Übereinkommens möglich, sind also mit einem nicht unwesentlichen Aufwand verbunden. Zum anderen gilt dasselbe für Beitritte neuer Mitgliedstaaten zu dem Übereinkommen:

---

<sup>370</sup> Dänemark hat den Säulenwechsel der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen von der dritten in die erste Säule nicht mitvollzogen, so dass sich die Legislativkompetenz der EG nicht auf Dänemark erstreckt; vgl. Erwägungsgrund 21 der Verordnung unter Bezug auf die Artt. 1 und 2 des dem EGV beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks. – Krit. hierzu *Geimer*, IPRax 2002, 69, 70. Durch ein Abkommen vom 19. Oktober 2005 (ABl. EG. 2005 L-299/62 ff.) wurde der Anwendungsbereich der EuGVVO jedoch faktisch auf Dänemark ausgeweitet.

<sup>371</sup> Praktisch ist der Unterschied zum EuGVÜ allerdings gering, da auch dessen Regeln nach allgemeiner Meinung Vorrang gegenüber den nationalen Vorschriften beanspruchten.

<sup>372</sup> Vom 7. Februar 1992, BGBl. 1992 II 1253.

<sup>373</sup> Art. K des Vertrags von Maastricht. Zwar enthielt bereits Art. 100a EGV a.F. (Art. 95 EGV n.F.) eine Kompetenznorm für den Bereich des Kollisionsrechts. Jedoch ist diese Kompetenzvorschrift deutlich enger als die der Artt. 61 lit. c 65 EGV: Maßnahmen nach Art. 95 EGV müssen das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben und nicht lediglich unterstützend wirken (*Kohler*, IPRax 2003, 401, 404). Ferner sieht eine Erklärung zur Einheitlichen Europäischen Akte (Abl. EG 1987 L 169/24) vor, dass für Änderungen im gesetzten Recht der Mitgliedstaaten das Instrument der Richtlinie verwendet werden soll (vgl. *Mansel*, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht 1, 3).

Jeder Beitritt erfordert ein neues Übereinkommen, das in sämtlichen Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss.<sup>374</sup>

Ein „Säulenwechsel“ vollzog sich mit dem Vertrag von Amsterdam.<sup>375</sup> Art. 61 lit. c i.V.m. Art. 65 EGV n.F. übertragen der EG Legislativkompetenz<sup>376</sup> auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, „soweit [die betreffende Maßnahme] für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich [ist]“. Verbesserungen und Vereinfachungen auf dem Gebiet des Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts werden dabei ausdrücklich genannt (Art 65 lit. a, 3. Spiegelstrich EGV).<sup>377</sup> Regelungen auf diesem Gebiet können seither u.a. in der Rechtsform der Verordnung ergehen.<sup>378</sup>

Auch ergibt sich damit die Auslegungskompetenz des EuGH unmittelbar aus dem EG-Vertrag. Nach Art. 68 Abs. 1 EGV sind allerdings lediglich die obersten Gerichtshöfe künftig zur Vorlage berechtigt, die Berechtigung der übrigen Rechtsmittelgerichte entfällt damit.<sup>379</sup> Weil die

<sup>374</sup> So wurde das EuGVÜ anlässlich des Beitritts neuer Mitgliedstaaten insgesamt viermal neugefasst und ratifiziert; vgl. oben B. I.

<sup>375</sup> Vom 2. Oktober 1997, BGBl. 1998 II 387 (in Kraft getreten am 1. Mai 1999 BGBl. 1999 II 296); vgl. hierzu *Jayne/Kohler*, IPRax 1997, 385, 385 f.

<sup>376</sup> Seit dem Vertrag von Nizza (vom 26. Februar 2001, in Kraft getreten am 1. Februar 2003, ABl. EG 2001 Nr. C 80/1) ist für die Gesetzgebung das sog. Mitbestimmungsverfahren vorgesehen. Der Vertrag von Amsterdam hatte das Mitbestimmungsverfahren erst nach Ablauf einer Übergangsfrist von 5 Jahren (also ab dem 1. Mai 2004) vorgesehen. Da zum Zeitpunkt der Verabschiedung der EuGVVO weder diese Übergangsfrist abgelaufen noch der Vertrag von Nizza in Kraft getreten war, kam die Verordnung noch im Wege des Mitentscheidungsverfahrens zustande. – Krit. zu der früheren Regelung, die nur eine Anhörung des Parlaments vorsah, aber die Entscheidung unter Geltung des Einstimmigkeitsprinzips dem Rat übertrug. *Kohler*, in: FS Geimer, 461, 465 f., der von einer intergouvernementalen Prägung des Verfahrens sprach und bemängelte, das Parlament sei gerade bei dem Zustandekommen der EuGVVO „marginalisiert worden“.

<sup>377</sup> Vgl. hierzu *Drappatz*, Die Überführung des IZVR in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV; *R. Wagner*, IPRax 2002, 75, 84 ff.; *Geimer*, in: Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht; Einl., Rn. 18 ff.; *Hess*, NJW 2000, 23, 27; *Hess*, JZ 2001, 573, 574 f.; *Besse*, ZEuP 1999, 107, 118; *Leible/Staudinger*, EuLF 2000/01, 225, 232 f.; *Streinz*, EuZW 1998, 137, 142, Fn. 72; – krit. gegenüber Art. 61 lit. c i.V.m. Art. 65 als Kompetenznorm *Kohler*, IPRax 2003, 401, 403 ff.; *Basedow*, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 19, 32 f.

<sup>378</sup> *Mansel*, in: Mansel (Hrsg.), Vergemeinschaftung des Europäischen Kollisionsrechts, 1, 3, spricht diesbezüglich von einer „Kompetenzrevolution“, *Hess*, IPRax 2001, 389, 290, von einem „Paradigmenwechsel“. Vgl. zur Kompetenz der EG ausführlich unten § 7 B.

<sup>379</sup> Dies bedeutet für den einzelnen Bürger, erst den gesamten Rechtsweg bestreiten zu müssen, bevor Klärung der Streitfrage durch den EuGH erfolgen kann; – krit. daher *Geimer*, IPRax 2002, 69, 72; *Kohler*, in: FS Geimer, 461, 467 f.; *Dietze/Schnichels*, EuZW 2005, 552, 553.

EuGVVO lediglich die Überführung des EuGVÜ in Gemeinschaftsrecht darstellt, ist die bisherige Rechtsprechung des EuGH auf die EuGVVO übertragbar.<sup>380</sup>

## II. Änderungen bezüglich des Verfahrens

### 1. Überblick

Das Verfahren der Vollstreckbarerklärung wurde im Zuge der Vergemeinschaftung weiter beschleunigt:<sup>381</sup> Art. 41 EuGVVO bestimmt, dass eine Entscheidung bereits dann für vollstreckbar zu erklären ist, wenn die in Art. 53 EuGVVO vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt sind. Darüber hinaus muss die zu vollstreckende Entscheidung lediglich im Ursprungsstaat vollstreckbar und hinreichend bestimmt sein.<sup>382</sup> Eine Prüfung der Versagungsgründe unterbleibt zunächst. Sie erfolgt erst im Rechtsbehelfsverfahren.<sup>383</sup> Damit wurde der mit der Einführung des einseitigen Antragsverfahrens im EuGVÜ beschrittene Weg konsequent weiterverfolgt. Die Prüfung der Versagungsgründe folgt gleichsam der Anhörung des Schuldners in das Rechtsbehelfsverfahren.<sup>384</sup> Eine Prüfung der Versagungsgründe ex officio findet – jedenfalls in erster Instanz<sup>385</sup> – nicht mehr statt. Sie ist stets von der Initiative einer Partei – nämlich der Einlegung eines Rechtsbehelfs – abhängig.<sup>386</sup>

Dies führt zu der Konsequenz, dass die Gerichte des Vollstreckungsstaates bei Fehlen oder Verfristung eines Rechtsbehelfs durch den

---

<sup>380</sup> *Schroeter*, UN-Kaufrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht, § 4, Rn. 44; *Micklitz/Rott*, EuZW 2001, 325, 327.

<sup>381</sup> Vgl. hierzu auch *Micklitz/Rott*, EuZW 2002, 15, 15; *Hess* (JZ 2001, 573, 578) spricht von einer Annäherung an das deutsche Klauselerteilungsverfahren (§§ 724 ff. ZPO), ähnlich *R. Wagner*, IPRax 2002, 75, 83.

<sup>382</sup> Vgl. *Mankowski*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 40, Rn. 1; *Hess/Hub*, IPRax 2003, 93, 93.

<sup>383</sup> Ebenfalls im Rechtsbehelfsverfahren sind neu entstandene Einwendungen des Schuldners zu prüfen; *Wagner*, IPRax 2002, 75, 83; *Stadler*, in: Gottwald (Hrsg.), Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, 37, 57, die allerdings Bedenken hinsichtlich des Wortlauts der Vorschrift äußert.

<sup>384</sup> Auch in der EuGVVO ist das Rechtsbehelfsverfahren kontradiktorisch ausgestaltet.

<sup>385</sup> Zwar ist weiterhin umstritten, ob im Rechtsbehelfsverfahren eine amtswegige Prüfung stattfindet, ob das Gericht also durch Einlegung des Rechtsbehelfs die generelle Prüfungskompetenz übertragen bekommt (so für die Anerkennung etwa *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, 197; *Stadler*, in: Gottwald (Hrsg.), Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, 37, 56) oder ob die Beachtlichkeit eines Versagungsgrundes von der konkreten Einrede seitens des Titelschuldners abhängig ist (*Geimer*, IPRax 2002, 69, 71). Dieser Streit dürfte jedoch in der Praxis selten relevant werden.

<sup>386</sup> *Geimer*, IPRax 2002, 69, 71; *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, 197; *Kohler*, in: FS Geimer, 461, 482.

Vollstreckungsschuldner gezwungen sind, aus einer ausländischen Entscheidung zu vollstrecken, selbst dann, wenn dies eine Verletzung von Grundrechten oder anderen elementaren Verfassungsprinzipien bedeuten sollte.<sup>387</sup> Besonders problematisch ist dies, wenn die Vollstreckung gegen unmittelbare Staatsinteressen verstößt.<sup>388</sup> Allerdings ist die praktische Relevanz entsprechender Fallgestaltungen in der Vergangenheit verschwindend gering gewesen; dieser Aspekt in Verbindung mit dem Umstand, dass die Ordre-public-Prüfung nicht so sehr dem Schutz von Staatsinteressen als vielmehr dem Schutz der Beklagtenrechte dient, rechtfertigt es, dem Vollstreckungsstaat das Initiativrecht zur Ordre-public-Kontrolle zu entziehen.<sup>389</sup> Ein Urteilsschuldner wird sich zudem regelmäßig gegen die Vollstreckung solcher Urteile wehren, die unmittelbare Staatsinteressen berühren, indem er sich die unmittelbaren Staatsinteressen zueigen macht und eine Verletzung des allgemeinen ordre public rügt.

Wie bereits unter dem EuGVÜ ist das erstinstanzliche Verfahren als obligatorisches Beschlussverfahren ausgestaltet, in dem der Schuldner nicht angehört wird. Eine Anhörung erfolgt erst im Rahmen der Beschwerde, und zwar wiederum fakultativ durch schriftliches Verfahren oder mündliche Verhandlung. Die Beschwerdeentscheidung ergeht zwingend in Form des Beschlusses.

Auch die für das Exequatur notwendigen Förmlichkeiten wurden beschränkt. Die unter Geltung des EuGVÜ geforderten Urkunden<sup>390</sup> wurden durch die Vorlage eines Formblattes<sup>391</sup> ersetzt, das von den Gerichten des Ursprungsstaates ausgestellt wird. Das Formblatt beinhaltet neben Angaben zu der zu vollstreckenden Entscheidung (Ursprungsstaat, Bezeichnung des Gerichts, Aktenzeichen Parteien des Verfahrens der Entscheidung, Aktenzeichen) die Bestätigung derjenigen Umstände, die unter dem EuGVÜ durch die Vorlage von Urkunden nachgewiesen werden mussten: Zu bestätigen sind insbesondere die Vollstreckbarkeit der

---

<sup>387</sup> Dieser Zwang dürfte indes nicht bestehen, wenn die Vollstreckbarerklärung gegen völkerrechtliche Vorschriften verstoßen würde, wie etwa im Fall der fehlenden Gerichtsbarkeit. Hier wird die EuGVVO vom Völkerrecht überlagert, so dass eine diesbezügliche Prüfung von Amts wegen in erster Instanz möglich bleibt.

<sup>388</sup> R. Wagner, IPRax 2002, 75, 83.

<sup>389</sup> Ebenso R. Wagner, IPRax 2002, 75, 83, Stadler, in: Gottwald (Hrsg.), Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, 37, 56; Hess, IPRax 2001, 301, 305: „Für die amtswegige Wahrung staatlicher Belange über den Ordre-public-Vorbehalt besteht im europäischen Justizraum kein Anlass mehr.“; – krit. Mansel, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 1, 12; Jayme/Kohler, IPRax 2000, 454, 460.

<sup>390</sup> Vgl. oben. B. IV. 1.

<sup>391</sup> Das Formblatt findet sich in Anhang V zur EuGVVO.

Entscheidung, die Gewährung von Prozesskostenhilfe sowie – im Falle einer Versäumnisentscheidung – die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks. Verzichtet wird dagegen auf die Bestätigung der Zustellung der zu vollstreckenden Entscheidung selbst.

## 2. Rechtsbehelfe

Hinsichtlich der Rechtsbehelfe gilt im Wesentlichen das bereits zum EuGVÜ Gesagte.<sup>392</sup> Je nachdem, ob dem Antrag auf Exequatur gefolgt wurde oder nicht, steht dem Schuldner oder dem Gläubiger gegen die Entscheidung die Beschwerde zum OLG offen (Art. 43 Abs. 1, 2 EuGVVO i.V.m. Anhang III). Gegen die im Beschwerdeverfahren ergangene Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde statthaft (Art. 44 EuGVVO i.V.m. Anhang IV).

Die Rechtsbehelfe gegen das Exequatur haben gem. Art. 47 Abs. 3 EuGVVO aufschiebende Wirkung. Solange über den Rechtsbehelf nicht entschieden oder die Rechtsbehelfsfrist noch nicht abgelaufen ist, darf die Zwangsvollstreckung nicht über Maßnahmen der Sicherung hinausgehen. Ob die *lex fori* des Vollstreckungsstaats die betreffenden Maßnahmen an besondere Voraussetzungen – wie etwa eine Dringlichkeit – knüpft, ist wiederum unbeachtlich; die Befugnis zu Sicherungsmaßnahmen folgt *ipso iure* aus der EuGVVO.

Nach wie vor kann der Schuldner, wenn er im Ursprungsstaat einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung ergriffen hat, im Rechtsbehelfsverfahren beantragen, die Vollstreckung auszusetzen oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen (Art. 46 EuGVVO).<sup>393</sup>

## 3. Einstweilige Maßnahmen

Beachtenswert ist die Ausnahme vom Exequaturerfordernis für einstweilige Maßnahmen: Gem. Art. 47 Abs. 1 EuGVVO bedarf es für „einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf Sicherung gerichtet sind“, keiner Vollstreckbarerklärung. Der Titelgläubiger kann also gleichzeitig mit und sogar vor dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung die Anordnung einstweiliger Maßnahmen beantragen.<sup>394</sup>

Anders als in Fällen eines erstinstanzlich gewährten Exequaturs folgt bei einstweiligen Sicherungsmaßnahmen die Befugnis jedoch nicht *ipso iure* aus der EuGVVO; vielmehr sind in diesem Fall zusätzlich die Anforderungen der *lex fori* des Vollstreckungsstaats beachtlich.<sup>395</sup>

---

<sup>392</sup> Siehe oben B. IV. 2.

<sup>393</sup> Art. 46 EuGVVO entspricht insofern Art. 38 EuGVÜ; siehe hierzu oben B. IV. 2.

<sup>394</sup> Vgl. zum diesbezüglichen Verfahren *Hess/Hub*, IPRax 2003, 93, 95 ff.

<sup>395</sup> *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 47 EuGVVO, Rn. 4.

Umstritten ist, ob das befassende Vollstreckungsorgan die Anerkennungs- voraussetzungen der Artt. 34 f. EuGVVO prüfen darf.<sup>396</sup> Die h.M.<sup>397</sup> befürwortet eine Überprüfbarkeit aufgrund des Wortlauts des Art. 47 Abs. 1 EuGVVO: Die Vorschrift normiert eine Befugnis zu einstweiligen Maßnahmen nur für Entscheidungen, die „nach dieser Verordnung anzuerkennen“ sind. Die Gegenansicht<sup>398</sup> verweist demgegenüber auf einen Vergleich mit dem Exequaturverfahren. Dort werde in erster Instanz das Vorliegen von Versagungsgründen nicht geprüft. Dies müsse erst recht für einstweilige Maßnahmen gelten, bezüglich derer nicht der Richter, sondern das Vollstreckungsorgan die Prüfung vornehmen müsse. Den EuGH hat diese Frage bislang nicht beschäftigt.

### *III. Änderungen bezüglich der Voraussetzungen*

#### *1. Vollstreckbarkeit (Art. 38 Abs. 1 EuGVVO)*

Bezüglich des Erfordernisses der Vollstreckbarkeit ergibt sich keine Änderung gegenüber dem EuGVÜ: Nach wie vor muss eine Entscheidung im Ursprungsstaat – zumindest vorläufig – vollstreckbar sein; formelle Rechtskraft ist dagegen nicht erforderlich.

#### *2. Zustellung der Entscheidung*

Entfallen ist die Voraussetzung der Entscheidungszustellung: Art. 53 EuGVVO verlangt nicht mehr die Vorlage einer entsprechenden Urkunde.<sup>399</sup> Auch aus Art. 42 Abs. 2 EuGVVO ergibt sich, dass eine Zustellung der Entscheidung nicht mehr Voraussetzung für ein Exequatur sein soll: Dort wird dem Exequaturgericht aufgegeben, dem Schuldner die Exequaturentscheidung „und, soweit dies noch nicht geschehen ist, die [zu vollstreckende] Entscheidung“ zuzustellen.

---

<sup>396</sup> Hess/Hub, IPRax 2003, 93, 94.

<sup>397</sup> Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 47 EuGVVO, Rn. 4; Hüßtege, in: Thomas/Putzo, Art. 47 EuGVVO, Rn. 2; Mankowski, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 22 EuGVVO, Rn. 55.

<sup>398</sup> Geimer, in: Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht; Art. 47, Rn. 1; Hess/Hub, IPRax 2003, 93, 94.

<sup>399</sup> Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 53 EuGVVO, Rn. 4.

### 3. *Ordre public* (Art. 34 Nr. 1 EuGVVO)

#### a) *Überblick*

Im Gesetzgebungsverfahren hatte die Kommission vorgeschlagen, den *Ordre-public-Vorbehalt* ersatzlos zu streichen.<sup>400</sup> Dieser Vorschlag fand allerdings keine Zustimmung und scheiterte.<sup>401</sup> Der Wortlaut des *Ordre-public-Vorbehalts* wurde lediglich dahingehend ergänzt, dass nur noch *offensichtliche* *Ordre-public-Verstöße* zur Versagung der Anerkennung und Vollstreckung führen dürfen. Diese Änderung positiviert indes lediglich die ohnehin bestehende Praxis der äußerst restriktiven Annahme eines *Ordre-public-Verstoßes*.<sup>402</sup>

Die mangelnde Ausschöpfung des Rechtsweges im Ursprungsstaat führt weiterhin zu einer Präklusion im Exequaturverfahren.<sup>403</sup>

Der Fall der mangelnden Verteidigungsmöglichkeit im Adhäsionsverfahren wird auch in der EuGVVO gesondert normiert, und zwar in Art. 61 EuGVVO.

#### b) *Kasuistik*

Bislang liegt soweit ersichtlich keine Entscheidung eines deutschen Gerichts zu Art. 34 Nr. 1 EuGVVO vor, in der ein *Ordre-public-Verstoß* bejaht worden wäre.

Verneint wurde ein *Ordre-public-Verstoß* dagegen in drei praxisrelevanten Fallgestaltungen: Die Vollstreckung eines niederländischen Urteils, in dem eine „dwangsom“ sanktioniert worden war, verstößt danach nicht gegen den deutschen *ordre public*. Die „dwangsnorm“ ist eine – dem deutschen Recht unbekannt – Art Zwangsgeld, die zur Sicherung des

---

<sup>400</sup> KOM (1997) 609 , = ABl. EG 1998 C 33/20/27, Art. 37a Abs. 1 Nr. 1. Die Kommission begründete die vorgeschlagene Streichung damit, der *Ordre-public-Vorbehalt* befinde sich in einer „Schieflage zum europäischen Integrationsprozess“; Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: „Wege zu einer effizienteren Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der Europäischen Union, ABl. EG 1998 C 33/3/9 f., Rn. 20; – krit. *Stadler*, in: Gottwald (Hrsg.), Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, 37, 43 ff.

<sup>401</sup> Vgl. *Leible*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 34, Rn. 4.

<sup>402</sup> Vgl. zur gleich lautenden Rechtsprechung des EuGH in der Krombach-Entscheidung oben B. V. 3. e) bb) (1); vgl. ferner *Leipold*, in: FS Stoll, 625, 634 f.; *Kohler*, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 147, 151; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Einl., Rn. 64, R. *Wagner*, IPRax 2002, 75, 82; *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, 189; *Micklitz/Rott*, EuZW 2002, 15, 18; *Martiny*, in: FS Sonnenberger, 523, 530.

<sup>403</sup> *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34, Rn. 14; *Geimer*, in: Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, Art. 34, Rn. 30 (jeweils zum verfahrensrechtlichen *ordre public*), vgl. hierzu oben B. V. 3. d).

Vollsteckungsinteresses des Klägers dient. Im deutschen Recht bestehe zwar kein konkretes vergleichbares Rechtsinstitut, generell sei aber auch dem deutschen Recht die Verhängung von Zwangs- oder Ordnungsgeld nicht fremd.<sup>404</sup>

Auch die im italienischen Recht vorgesehene Möglichkeit, einen Mahnbescheid („decreto ingiuntivo“) trotz erhobenen Widerspruchs für vorläufig vollstreckbar zu erklären, verstößt nicht gegen den deutschen ordre public: Die vorläufige Vollstreckbarkeit werde erst nach der ersten mündlichen Verhandlung angeordnet, so dass dem Schuldner ausreichend Gelegenheit bleibe, rechtliches Gehör zu erlangen, und eine vorläufige Schlüssigkeitsprüfung stattfinden könne.<sup>405</sup>

Ebenfalls nicht als Ordre-public-Verstoß zu qualifizieren ist eine luxemburgische Regelung, wonach einem Kläger, der mit seinem Klagebegehren unterliegt, eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Beklagten wegen unnötiger Verfahrenskosten auferlegt werden kann.<sup>406</sup> Diese Regelung besteht aufgrund des Umstandes, dass die neue luxemburgische Zivilprozessordnung nicht mehr vorsieht, dass der Unterliegende die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Anordnung eines Ausgleichs im Wege des Schadensersatzes stellt damit im Vergleich zu der deutschen Regelung sogar ein Minus dar.

#### *4. Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung (Art. 34 Nr. 2 EuGVVO)*

Der Versagungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung wurde in zweierlei Hinsicht wesentlich beschränkt:

##### *a) Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks*

Zum einen normiert Art. 34 Nr. 2 EuGVVO nur noch eine Generalklausel, wonach die Zustellung „so rechtzeitig und in einer Weise“ erfolgt sein muss, dass der Beklagte sich verteidigen konnte. Damit ist für die Vollstreckbarerklärung unter der EuGVVO nun grundsätzlich unbeachtlich, ob die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nach dem Recht des Ursprungsstaates formell ordnungsgemäß erfolgte.<sup>407</sup>

<sup>404</sup> OLG Oldenburg, IPRspr 2003, Nr. 182, S. 594, 595.

<sup>405</sup> OLG Celle, NJW-RR 2007, 218, 219; OLG Zweibrücken, RIW 2006, 863, 864.

<sup>406</sup> OLG Köln, OLGR 2006, 807.

<sup>407</sup> KOM (1999) 348, S. 25; Kohler, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 147, 151; Geimer, IPRax 2002, 69, 72; Leible, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 34, Rn. 30; R. Wagner, IPRax 2002, 75, 82; Jastrow, NJW 2002, 3382, 3383. Mit dieser Änderung entsprach der Gesetzgeber der zu Art. 27 Nr. 3 EuGVÜ geäußerten Kritik; McGuire, Verfahrenskoordination und



Die Frage der Heilungsmöglichkeit einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung hat sich damit ebenso erübrigt, wie die Frage, ob eine für den Beklagten fremde Sprache des verfahrenseinleitenden Schriftstücks die Ordnungsgemäßheit aufhebt. Allerdings zeitigt die Sprachenproblematik weiterhin mittelbare Wirkung: Die Rechtzeitigkeit ist zu verneinen, wenn das Schriftstück in einer für den Beklagten fremden Sprache verfasst ist, und dem Beklagten nicht ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden hat, sich über den Inhalt des Schriftstücks Klarheit zu verschaffen.<sup>408</sup>

Art. 34 Nr. 2 EuGVVO stellt einen autonomen Mindeststandard an die Zustellung<sup>409</sup> auf: Sie muss eine hinreichende Verteidigungsmöglichkeit gewährleisten. Problematisch – und soweit ersichtlich bislang in der Rechtsprechung nicht näher konkretisiert – ist diesbezüglich die Frage, wann eine Zustellung diesem autonomen Standard genügt.

Wegen dieser Unsicherheit wird teilweise auf die Ordnungsgemäßheit der Zustellung nach der *lex fori* zurückgegriffen: Eine ordnungsgemäße Zustellung indiziere, dass ihre Art und Weise dem Beklagten die Möglichkeit zur Verteidigung eröffne; umgekehrt sei bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung *prima facie* davon auszugehen, dass sie auch nicht in einer solchen Weise erfolgt sei, dass der Beklagte sich verteidigen konnte.<sup>410</sup> Diese Lösung ist zwar insofern praktikabel, als sie die jeder Generalklausel immanente Rechtsunsicherheit beseitigt. Der Rückgriff auf nationale Zustellungsregelungen konterkariert jedoch die Intention des Verordnungsgebers, einen autonomen Standard zu schaffen. Beide Aspekte ließen sich m.E. vereinigen, indem man auf den autonomen Katalog zulässiger Zustellungsarten zurückgriffe, den die EuVTVO aufstellt.<sup>411</sup>

---

Verjährungsunterbrechung, 177. Vgl. zur Kritik an Art. 27 Nr. 3 EuGVÜ oben A. IV. 2. c).

<sup>408</sup> *Gottwald*, in: FS Schumann, 149, 155; *Linke*, in: Gottwald (Hrsg.), Grundfragen der Gerichtsverfassung, 95, 131.

<sup>409</sup> Seinem Wortlaut nach setzt Art. 34 Nr. 2 EuGVVO zumindest voraus, dass überhaupt eine *Zustellung* erfolgt ist. Es genügt insofern nicht, wenn der Beklagte auf andere Art und Weise Kenntnis von dem Schriftstück erlangt hat; *Leible*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 34, Rn. 31; *Heiderhoff*, EuZW 2006, 235, 236: „Auch die EuGVO muss im Zusammenhang des europäischen Zivilverfahrensrechts gelesen werde. ‚Wilde Zustellungen‘ [...] sollen nicht unterstützt werden.“

<sup>410</sup> *Leible*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 34, Rn. 31; ähnlich *Stadler*, in: Gottwald (Hrsg.), Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, 37, 52 f.; – krit. *Micklitz/Rott*, EuZW 2002, 15, 19; *Stadler*, IPRax 2006, 116, 120.

<sup>411</sup> Artt. 13 ff. EuVTVO; vgl. hierzu unten § 4 C. II. 3. c). Der Vorschlag, für die Beurteilung der Art und Weise der Zustellung auf den Katalog der EuVTVO zurückzugreifen, wird unten § 9 D. I. 2. näher erläutert.

### b) Obliegenheit der Rechtsbehelfseinlegung

Zum anderen wurde der Versagungsgrund dahingehend eingeschränkt, dass trotz einer Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung eine Anerkennung und Vollstreckung erfolgen muss, wenn „der Beklagte [...] gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt [hat]“ (Art. 34 Nr. 2 Hs. 2 EuGVVO). Der europäische Gesetzgeber hat sich damit der oben<sup>412</sup> dargestellten Kritik angeschlossen und der Rechtsprechung des EuGH,<sup>413</sup> wonach keine Obliegenheit zur Rechtsbehelfseinlegung bestehe, eine Absage erteilt.

Selbstverständlich muss die – rechtliche wie faktische – Möglichkeit bestanden haben, einen Rechtsbehelf einzulegen. Die rechtliche Möglichkeit entfällt offensichtlich, wenn das Verfahrensrecht des Ursprungsstaats keinen Rechtsbehelf vorsieht. Sie entfällt aber auch, wenn der Rechtsbehelf deshalb keine Aussicht auf Erfolg hat, weil die Zustellung nach dem Recht des Ursprungsstaates formell ordnungsgemäß war und dies sachliche Einwendungen des Beklagten abschneidet.<sup>414</sup> Faktisch besteht eine Möglichkeit zur Rechtsbehelfseinlegung ferner nur dann, wenn dem Schuldner die zu vollstreckende Entscheidung zugestellt wurde.<sup>415</sup> Hierbei sind an die Zustellung dieselben Anforderungen zu stellen, wie sie für die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks gelten.<sup>416</sup>

Unklar ist, wie der Begriff des Rechtsbehelfs auszulegen ist. Die Kommissionsbegründung formuliert diesbezüglich, der Versagungsgrund sei ausgeschlossen, „[w]enn der Schuldner im Ursprungsstaat *aufgrund des Verfahrensfehlers* einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, es aber nicht gemacht hat“.<sup>417</sup> Hieraus wird geschlossen, Rechtsbehelfe, die dem Schuldner aus anderen Gründen zustehen, seien unter Art. 34 Nr. 2

<sup>412</sup> Siehe oben B. V. 4. e) und § 2 A. II. 5. e).

<sup>413</sup> EuGH, Urt. v. 12. November 1992, Rs. C-123/91 (*Minalmet GmbH v. Brandeis Ltd.*), Slg. 1992 I 5661, 5674, 5678, Rn. 15.

<sup>414</sup> *Leible*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 34, Rn. 40; *Rauscher*, Internationales Privatrecht, 447.

<sup>415</sup> EuGH, Urt. v. 14. Dezember 2006, Rs C-283/05 (*ASML Netherlands BV v. SEMIS*), EuZW 2007, 156, 158 f., Rn. 36, 49; *Leible*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 34, Rn. 30; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34, Rn. 44; *Rauscher*, Internationales Privatrecht, 447; – a.A. *Geimer*, ZZP 103 (1990) 477, 484.

<sup>416</sup> EuGH, Urt. v. 14. Dezember 2006, Rs C-283/05 (*ASML Netherlands BV v. SEMIS*), EuZW 2007, 156, 158 f., Rn. 36, 49; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34, Rn. 44; *Leible*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 34, Rn. 39, Fn. 152.

<sup>417</sup> KOM 348/1999, S. 25 (Hervorhebung hinzugefügt).

EuGVVO unbeachtlich.<sup>418</sup> Diese Beschränkung ist m.E. nicht überzeugend.<sup>419</sup> Dem Wortlaut der Vorschrift lässt sich eine Beschränkung nicht entnehmen: Die Rede ist hier schlicht von einem „Rechtsbehelf gegen die Entscheidung“.

Auch Sinn und Zweck der Präklusionsregel sprechen gegen eine Beschränkung. Dem Beklagten wird aufgegeben, sich in das gegen ihn laufende Verfahren einzuschalten, sobald er hiervon Kenntnis erlangt; ein Fehler bei der Einleitung des Verfahrens soll den Beklagten nicht mehr für alle Zeit davon befreien, sich auf das Verfahren im Ursprungsstaat einzulassen.<sup>420</sup> Hinter dieser Regelung steht die Wertung, dass der Beklagte gegen den eine Entscheidung unter Verletzung seines rechtlichen Gehörs ergangen ist, nicht mehr in gleichem Maße schützenswert ist, wenn ihm die Möglichkeit offen steht, eine volle rechtliche und tatsächliche Überprüfung der Entscheidung zu erreichen.

Auch die h.M. stützt ihre Interpretation des Rechtsbehelfsbegriffs auf teleologische Erwägungen: Da Art. 34 Nr. 2 Hs. 2 voraussetze, dass der Beklagte „keinen“ Rechtsbehelf eingelegt hat, führte eine weite Interpretation des Rechtsbehelfsbegriffs dazu, dass sich der Beklagte selbst durch ein späteres Einlegen eines außerordentlichen Rechtsbehelfs (bspw. Wiederaufnahme des Verfahrens) wieder auf den Versagungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs berufen könnte. Diese Interpretation missversteht m.E. der Funktionsweise des Art. 34 Nr. 2 Hs. 2 EuGVVO. Die Vorschrift zielt darauf ab, dem Beklagten ein Berufen auf den Versagungsgrund stets zu versagen, wenn er einen Rechtsbehelf ungenutzt hat verfristen lassen.

Augenfällig wird die Unangemessenheit einer Begrenzung der Präklusionsregel am Beispiel des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil. Dieser gestattet dem Beklagten die vollständige Überprüfung des Versäumnisurteils in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht. Allerdings steht der Einspruch dem Beklagten nicht wegen eines Verfahrensfehlers zu, sondern besteht vielmehr auch dann, wenn der Beklagte aus eigenem Verschulden die Teilnahme am Verfahren versäumt hat. Bei strenger Anwendung der Begrenzung wäre der Einspruch also unter Art. 34 Nr. 2 Hs. 2 EuGVVO unbeachtlich. M.E. besteht dagegen kein Anlass, den Beklagten davon zu

---

<sup>418</sup> *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34, Rn. 43; *Leible*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 34, Rn. 40; *Micklitz/Rott*, EuZW 2002, 15, 19.

<sup>419</sup> Im Ergebnis ebenfalls gegen eine Begrenzung: *Geimer*, in: Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht; Art. 34, Rn. 94; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO<sup>2</sup> (Aktualisierungsband), Art. 34 EuGVO, Rn. 5.

<sup>420</sup> Begründung des Kommissionsvorschlags, KOM (2003) 348, S. 25; vgl. ferner Begründung des Kommissionsvorschlags zur EuVTVO, KOM (2002) 159, S. 13.

befreien, Einspruch gegen die Säumnisentscheidung einzulegen.<sup>421</sup> Gleiches gilt auch für Widerspruch und Einspruch gegen Mahn- und Vollstreckungsbescheid.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass Art. 34 Nr. 2 Hs. 2 EuGVVO dem Beklagten ein Berufen auf die Verletzung rechtlichen Gehörs im Exequaturverfahren versagt, wenn er Rechtsmittel im Ursprungsstaat hat verfristen lassen, die ihm eine vollständige Überprüfung der Entscheidung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gewährt hätten. Konkret bedeutet dies für den Schuldner, sich im Urteilsstaat – regelmäßig also im Ausland – gegen die Entscheidung wehren zu müssen, sobald er von dem Verfahren Kenntnis erlangt.<sup>422</sup>

Dieses Ergebnis ist die Konsequenz der Zuständigkeitsregelungen des Kapitels II der EuGVVO. Dem zuständigen Gericht soll – weil sachnah – die Gelegenheit gegeben werden, die eigenen Fehler zu beheben.<sup>423</sup> Ungerechtfertigt ist die Kritik, diese Regelung schränke die Rechtsposition des Beklagten darüber hinaus insofern ein, als ein Urteil gegen ihn in der Welt und eine Einstellung der Vollstreckung unter Umständen nur unter erschwerten Voraussetzungen zu erlangen sei.<sup>424</sup> Dass ein Urteil ergangen ist, liegt nicht an Art. 34 Nr. 2 EuGVVO; dieser regelt lediglich die Vollstreckbarkeit im Ausland. Diesbezüglich gewährt die Vorschrift dem Beklagten gerade Schutz gegen die Vollstreckung: Sobald er einen Rechtsbehelf eingelegt hat, kann das Exequatur verweigert werden.

### c) Exkurs: Schutz durch Art. 26 EuGVVO im Ursprungsverfahren

Die Quasi-Vereinheitlichung der Zustellungsregeln, die sich aus Art. 20 Abs. 2 EuGVÜ<sup>425</sup> ergab, hat auch in die EuGVVO Einzug erhalten. Art. 26

---

<sup>421</sup> Auch Vertreter einer Beschränkung der Präklusionsregel gehen – jedenfalls implizit – von einer Beachtlichkeit des Einspruchs aus; vgl. etwa *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34, Rn. 44.

<sup>422</sup> *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, 178; *Micklitz/Rott*, *EuZW* 2002, 15, 20; *Lindacher*, *ZZP* 114 (2001), 179, 192; *Kennett*; *ICLQ* 2001, 725, 733. Selbstverständlich stellt die Einlegung des Rechtsbehelfs keine Einlassung auf das Verfahren dar (unklar insofern *Leible*, in *Rauscher*, Art. 34, Rn. 37). Nähme man dies an, so würde man dem Beklagten bei erfolglos verlaufendem Rechtsbehelfsverfahren die Möglichkeit nehmen, sich auf Art. 34 Nr. 2 EuGVVO zu berufen.

<sup>423</sup> *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34, Rn. 42.

<sup>424</sup> *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34, Rn. 42; – krit. auch *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 197 ff. *Stadler*, in: *Gottwald* (Hrsg.), *Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht*, 37, 51: Ein Rechtsbehelf nach Erlass einer Säumnisentscheidung sei nicht qualitativ gleichwertig mit der Verteidigung vor Erlass der Entscheidung.

<sup>425</sup> Siehe oben B. V. 4. g).

Abs. 2 EuGVVO enthält eine entsprechende Regelung. Wie unter dem EuGVÜ gilt die Norm indes nur subsidiär zu der Regelung des Art. 15 HZÜ (Abs. 3) und – das ist neu – der Regelung des Art. 19 EuZVO (Abs. 4). Innerhalb der EU stellt Art. 19 EuZVO künftig den Regelfall dar; er hat in seiner Bedeutung damit Art. 15 HZÜ abgelöst. Die Vorschriften sind indes identisch, weswegen auf einen Überblick über Art. 19 EuZVO an dieser Stelle unter Hinweis auf die obigen<sup>426</sup> Ausführungen verzichtet werden kann. Da unter der EuGVVO – wie beschrieben – auf das Merkmal der Ordnungsgemäßheit verzichtet wird, ist zu konstatieren, dass der Schutz, den der Schuldner im Ursprungsverfahren erfährt, denjenigen im Exequaturverfahren übersteigt.

#### 5. Entgegenstehende Entscheidung (Art. 34, Nr. 3, 4 EuGVVO)

Hinsichtlich des Versagungsgrundes der entgegenstehenden Entscheidung bleibt es bei der schon unter dem EuGVÜ geltenden Regelung: Entscheidungen, die im Vollstreckungsstaat ergangen sind, genießen unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens Vorrang vor der zu vollstreckenden ausländischen Entscheidung (Art. 34 Nr. 3 EuGVVO); im Verhältnis zu anerkennungsfähigen Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten gilt das Prinzip zeitlicher Priorität (Art. 34 Nr. 4 EuGVVO)<sup>427</sup>.

#### 6. Abweichung von Kollisionsnormen

Der Versagungsgrund der Abweichung von Kollisionsnormen des Vollstreckungsstaats<sup>428</sup> wurde im Zuge der Vergemeinschaftung ersatzlos gestrichen. Damit wurde das Verbot der *révision au fond* weiter gestärkt. Allerdings war dem in Rede stehenden Versagungsgrund ohnehin kaum praktische Relevanz zugekommen.<sup>429</sup>

---

<sup>426</sup> B. V. 4. g).

<sup>427</sup> Hinsichtlich des im EuGVÜ nicht geregelten Falles der entgegenstehenden Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat schreibt die EuGVVO also die zum EuGVÜ herrschend vertretene Ansicht fest (vgl. dazu oben B. V. 5.).

<sup>428</sup> Art. 27 Nr. 4 EuGVÜ.

<sup>429</sup> R. Wagner, IPRax 2002, 75, 82. Dies gründete zum einen darauf, dass im Fall seines Vorliegens das anerkennungsfreundlichere nationale deutsche Anerkennungsrecht zur Anwendung kam (vgl. oben B. V. 6.); zum anderen auf seiner Beschränkung auf vorgreifliche Fragen (Stadler, in: Gottwald (Hrsg.), Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, 37, 42). Dennoch erfuhr bereits diese – vergleichsweise marginale – Änderung in der deutschen Literatur deutliche Kritik: Kohler, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 147, 151, Fn. 13; Jayme, IPRax 2000, 165, 168. „... diese letzten [kollisionsrechtlichen] Schranken werden [...] auf dem Altar der Schnelligkeit geopfert.“

## 7. Anerkennungszuständigkeit

Hinsichtlich der Anerkennungszuständigkeit trifft die EuGVVO keine weitergehenden Regelungen: Die fehlende Anerkennungszuständigkeit des Ursprungsgerichts stellt grundsätzlich keinen Versagungsgrund dar; eine Ausnahme gilt gem. Art. 35 Abs. 1 EuGVVO weiterhin für Versicherungssachen (Artt. 8-14 EuGVVO), Verbrauchersachen (Artt. 15-17 EuGVVO) sowie die ausschließliche Zuständigkeit nach Art. 22 EuGVVO.<sup>430</sup>

Art. 72 EuGVVO beseitigt die von Art 59 EuGVÜ vorgesehene Möglichkeit der staatsvertraglichen Vereinbarung gegenüber Drittstaaten, solche Entscheidungen nicht zu vollstrecken, die in einem exorbitanten Gerichtsstand gegen einen Beklagten mit Wohnsitz in jenem Drittstaat ergangen sind.<sup>431</sup> Nach Inkrafttreten der EuGVVO geschlossene derartige Vereinbarungen hindern die europarechtliche Pflicht zur Vollstreckung der betreffenden Entscheidung also nicht. Die bereits bestehenden Verträge dürfen jedoch weiterhin erfüllt werden, so dass eine Vollstreckung ausnahmsweise verweigert werden kann.<sup>432</sup>

## 8. Materiell-rechtliche Einwendungen

### a) Grundsätzliche Statthaftigkeit

Durch die Novellierung des Verfahrens haben sich die Gründe, die gegen die Zulässigkeit einer Überprüfung materiell-rechtlicher Einwendungen sprechen, verstärkt. Insbesondere das für das EuGVÜ gebrauchte Argumentationsschema, die Beschränkung der Versagungsgründe auf die in Artt. 27 f. EuGVÜ respektive Artt. 34 f. EuGVVO aufgeführten gelte nur für die erste Instanz des Exequaturverfahrens, ist nun hinfällig: Die Prüfung der Versagungsgründe findet nun erstmalig im Rechtsbehelfsverfahren statt; dort kann ein Exequatur gem. Art. 45 Abs.1 EuGVVO „nur aus einem der in den Artikeln 34 und 35 aufgeführten Gründe versagt oder

---

<sup>430</sup> Keine Ausnahme gilt hingegen für die Missachtung von Zuständigkeitsregelungen für individuelle Arbeitsverträge. Zwar wurden entsprechende Zuständigkeitsregelungen neu in die Artt. 18-21 EuGVVO aufgenommen; sie werden jedoch nicht von der Ausnahmeregelung des Art. 35 Abs. 1 EuGVVO aufgegriffen. Dies beruht auf dem Umstand, dass der – schützenswerte – Arbeitnehmer in aller Regel Kläger und nicht Beklagter sein dürfte; vgl. *Juncker*, RIW 2002, 569, 577, der kritisiert, dass dies ebenso für Versicherungssachen gelte.

<sup>431</sup> Vgl. zu Art. 59 EuGVÜ oben B. V. 7. c).

<sup>432</sup> *R. Wagner*, IPRax 2002, 75, 82. Konkret zielt die Vorschrift auf ein entsprechendes Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und Kanada vom 24. April 1984. Für Deutschland ist keine entsprechende Vereinbarung mehr in Kraft; vgl. oben B. V. 7. c); vgl. ferner *R. Wagner*, IPRax 2005, 189, 198; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 72, Rn. 1.

aufgehoben werden“.<sup>433</sup> Eine Verlagerung der Prüfung materiell-rechtlicher Einwendungen in die hiergegen zulässige Rechtsbeschwerde wird – soweit ersichtlich – zu Recht nicht vertreten.

Dennoch ist auch zur EuGVVO die wohl h.M. der Auffassung, nachträglich entstandene Einwendungen seien bereits im Exequaturverfahren beachtlich. Begründet wird dies zumeist damit, dass eine Auslegung nach Sinn und Zweck einer Vorschrift gegenüber derjenigen anhand des bloßen Wortlauts prävalieren müsse.<sup>434</sup> Sinn und Zweck sei die Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens.

Diese Auffassung ist in zweierlei Hinsicht zu kritisieren. Zum einen stimmt schon die Grundannahme nicht uneingeschränkt: Eine Auslegung nach Sinn und Zweck einer Vorschrift findet nämlich ihre Grenzen in dem möglichen Wortsinn.<sup>435</sup> Der Wortlaut des Art. 45 Abs. 1 ist aber eindeutig: Eine Vollstreckung darf „nur“ aus einem der genannten Versagungsgründe verweigert werden.

Zum anderen ist es zweifelhaft, ob es tatsächlich dem Sinn und Zweck des Art. 45 Abs. 1 EuGVVO entspricht, nachträgliche Einwendungen im Exequaturverfahren zu beachten. Die Vollstreckungsregeln der EuGVVO dienen dem Ziel einer Verbesserung der europaweiten Urteilsfreizügigkeit.<sup>436</sup> Sinn und Zweck des Art. 45 Abs. 1 EuGVVO ist die Beschleunigung des Exequaturverfahrens dergestalt, dass der Prüfungsumfang auf ein Mindestmaß reduziert wird. Die Beachtung nachträglich entstandener materiell-rechtlicher Einwendungen konterkariert dieses Ziel, insbesondere wenn man bedenkt, dass die Feststellung einer Gegenforderung unter Umständen mehr Zeit in Anspruch nehmen kann als das gesamte Ursprungsverfahren.

An dieser Einschätzung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der deutsche Gesetzgeber durch die Zulassung nachträglicher Einwendungen seinerseits Beschleunigungsabsichten verfolgte, indem er ein zweites gesondertes Verfahren für die Vollstreckungsgegenklage

---

<sup>433</sup> *Hub*, NJW 2001, 3145, 3147; *Münzberg*, in: FS Geimer, 745, 749; wohl auch *Stadler*, in: Gottwald (Hrsg.), Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, 37, 57 (zum insofern identischen Revisionsentwurf); die diese Neuregelung kritisiert, weil sie die sinnvolle und zeitsparende Regelung der §§ 13, 15 AVAG verbaue.

<sup>434</sup> Vgl. *Münzberg*, in: FS Geimer, 745, 750.

<sup>435</sup> *Vogel*, Juristische Methodik, 104. Dieser Grundsatz dürfte auch Grundlage jeder gemeinschaftlichen Auslegungsmethodik sein, insbesondere im Hinblick auf die *acte clair*-Doktrin des EuGH; vgl. etwa *Hahn*, ZfRV 2003, 163, 165; – krit. *Riesenhuber*, in: *Riesenhuber* (Hrsg.): Europäische Methodenlehre, 244, 265 f. Rn. 48 ff.; zur generellen Problematik einheitlicher Methodik instruktiv *Vogenaue*, ZEuP 2005, 234 ff.

<sup>436</sup> Vgl. hierzu bereits die den Vorschriften der EuGVVO vorangestellten Erwägungsgründe 17 und 18.

verhindern wollte.<sup>437</sup> Wie bereits zum EuGVÜ dargelegt, vermag die Beschleunigung in einem späteren Verfahrensstadium die Verzögerung im früheren Verfahrensstadium nicht zu rechtfertigen<sup>438</sup> – einmal ganz abgesehen davon, dass auch die Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat als unzulässig angesehen werden muss.<sup>439</sup>

Im Ergebnis ist damit auch unter der EuGVVO die Berücksichtigung nachträglich entstandener materiell-rechtlicher Einwendungen im Rahmen des Exequaturverfahrens nicht statthaft. Eine Ausnahme wird man indes wiederum zu machen haben, wenn die Einwendungen unstreitig oder rechtskräftig titulierte sind. In diesem Fall fehlt bereits das Rechtsschutzbedürfnis für ein Exequaturverfahren.<sup>440</sup>

#### b) Internationale Zuständigkeit

Für die internationale Zuständigkeit gilt das zum EuGVÜ Gesagte entsprechend. Eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts ergibt sich weder als Annex zur Zuständigkeit für das Exequatur noch aus Art. 22 Nr. 5 EuGVVO.

#### IV. Vollstreckungsgegenklage

Eine Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat ist nach in Deutschland herrschender Auffassung generell statthaft.<sup>441</sup> Auch der deutsche Gesetzgeber geht von einer Statthaftigkeit aus: Er hat die Möglichkeit der Vollstreckungsgegenklage in § 14 AVAG für Vollstreckungen in Deutschland positiviert. Diese Auffassung verstößt m.E. gegen Sinn und Zweck der EuGVVO; es sei an dieser Stelle auf die zum EuGVÜ gemachten Ausführungen verwiesen.<sup>442</sup> Ferner fehlt deutschen Gerichten regelmäßig eine internationale Zuständigkeit zur Entscheidung über solche Einwendungen, die zwischen den Parteien streitig sind.<sup>443</sup>

Der Schuldner ist folglich auf eine Vollstreckungsgegenklage (oder einen ähnlichen Rechtsbehelf) im Ursprungsstaat verwiesen. Basierend auf einer Vollstreckungsgegenklage im Ursprungsstaat kann der Schuldner dann im Vollstreckungsstaat die einstweilige Einstellung bzw. Beschränkung der Vollstreckung beantragen.

<sup>437</sup> Begründung des Gesetzentwurfs zum AVAG, BT-DS 11/351, S. 22 f.

<sup>438</sup> Vgl. oben B. V. 8. b) cc) (2).

<sup>439</sup> Vgl. unten IV.

<sup>440</sup> Vgl. die Ausführungen zum EuGVÜ, oben B. V. 8. b).

<sup>441</sup> R. Wagner, IPRax 2005, 401, 406; Geimer, in: Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht; Art. 47, Rn. 1; Mankowski, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 22, Rn. 55, – a.A. Hub, NJW 2001, 3145, 3147.

<sup>442</sup> Oben B. VI. 1.

<sup>443</sup> Vgl. hierzu oben B. VI. 2



## V. Fazit/Wesentliche Veränderungen

### 1. Verfahren

Der Antrag des Klägers auf Vollstreckbarerklärung wird nur noch einer formellen Prüfung unterzogen; die Prüfung sämtlicher Versagungsgründe ist dagegen in ein Rechtsbehelfsverfahren verlagert. Diese Verlagerung eröffnet zwar die Möglichkeit, das Exequatur schnell und unbürokratisch zu erteilen. Jedoch ist damit die Gefahr einer Verfahrensverzögerung nicht gebannt: Dem zahlungsunwilligen Schuldner bleibt weiterhin die Möglichkeit das Verfahren zu torpedieren, indem er es durch Rechtsbehelf in ein Streitiges, kontradiktorisches Verfahren überleitet.

Die Verlagerung bedeutet theoretisch, dass dem Vollstreckungsstaat das Initiativrecht zu einer Überprüfung der Versagungsgründe entzogen ist. Praktische Auswirkungen dürfte dies nicht haben: In aller Regel wird der Schuldner durch einen Rechtsbehelf die Initiative ergreifen.

### 2. Voraussetzungen

Hinsichtlich der Voraussetzungen sind zwei wesentliche Änderungen zu verzeichnen; beide betreffen den Versagungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung. Erstens ist unter der EuGVVO die Ordnungsgemäßheit der Zustellung grundsätzlich unbeachtlich. Zweitens muss der Schuldner gegen eine Verletzung rechtlichen Gehörs – soweit möglich – bereits im Ursprungsverfahren vorgehen; anderenfalls ist er im Exequaturverfahren diesbezüglich präkludiert.

Zwei weitere Änderungen zeitigen kaum praktische Auswirkungen: Erstens wurde der Versagungsgrund der Abweichung von bestimmten Kollisionsnormen des Vollstreckungsstaates gestrichen; dieser hatte aber bereits bis dato kaum Anwendung gefunden. Zweitens wurde der Ordre-public-Vorbehalt auf „offensichtliche“ Verstöße beschränkt. Auch dies stellte lediglich die Anpassung des Gesetzeswortlauts an den status quo der Auslegung der Norm dar.

## D. Fazit: Status quo vor der EuVTVO

### I. Verfahren

Das EuGVÜ und nachfolgend die EuGVVO haben das Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht in Europa zwar nicht revolutioniert, sie haben es jedoch erkennbar entschlackt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht hat allen Erleichterungen zum Trotz keine konsequente Abkehr von dem zeit- und kostenintensiven kontradik-

torischen Verfahren stattgefunden.<sup>444</sup> Zwar war bereits im EuGVÜ vorgesehen, dass zunächst eine Vollstreckbarerklärung im Wege eines einseitigen Antragsverfahrens ergeht, in dem die Versagungsgründe von Amts wegen geprüft werden. Diese Regelung bedeutete eine immense Beschleunigung in Fällen, in denen die Vollstreckbarkeit des Titels vom Urteilsschuldner nicht bestritten wurde. Dennoch blieb es letztlich bei dem Erfordernis eines zweiten Verfahrens. Mehr noch: Dem Vollstreckungsschuldner blieb die Möglichkeit, durch Einlegen eines Rechtsbehelfs das Exequaturverfahren in ein kontradiktorisches zu überführen. Ein zahlungsunwilliger Schuldner besaß damit ein wirksames Instrument zur Verzögerung des Verfahrens

Die Ersetzung des EuGVÜ durch die EuGVVO brachte eine weitere Beschleunigung des Verfahrens mit sich. Allerdings wählte der Verordnungsgeber nur den kleinsten möglichen Schritt: Anstatt das kontradiktorische Verfahren zu Gunsten des einseitigen Antragsverfahrens vollständig aus dem europäischen Vollstreckungsrecht zu beseitigen, wurde lediglich das „erstinstanzliche“ einseitige Verfahren weiter entschlackt, indem die Prüfung der Versagungsgründe in die zweite Instanz verlagert wurde. Auch diese Neuerung ist in ihrer praktischen Bedeutung jedoch nicht zu unterschätzen, bringt sie doch für den Gläubiger eines unbestrittenen Urteils wesentliche Vereinfachungen mit sich. Dem Gläubiger, der sich einem auf Zeit spielenden Schuldner gegenüber sieht, ist allerdings wenig geholfen.

Durch die Verlagerung der Prüfung möglicher Versagungsgründe in das Rechtsbehelfsverfahren wird die anerkennungsrechtliche Kontrolle ferner von der Initiative des Vollstreckungsschuldners abhängig gemacht. Dies bedeutet zum einen eine wesentliche Abwälzung der Verantwortlichkeit auf den Schuldner selbst: Er muss tätig werden, will er eine Vollstreckung solcher ausländischer Entscheidungen verhindern, die ihn in seinen Rechten verletzen. Zum anderen verbleibt dem Vollstreckungsstaat selbst keine Initiativmöglichkeit zur Prüfung der zu vollstreckenden Entscheidung auch hinsichtlich solcher Aspekte, die unmittelbare Staatsinteressen berühren: Indem die anerkennungsrechtliche Kontrolle vollständig zur Disposition des Schuldners gestellt wird, verzichtet der Vollstreckungsstaat auf die Wahrung seiner eigenen diesbezüglichen Interessen. Dieser Schritt ist abstrakt-theoretisch als sehr bedeutsam einzustufen. Er bedeutet einen Verzicht auf eigene Hoheitsrechte – jedenfalls auf die eigene freie Entscheidung über die Durchsetzung jener Hoheitsrechte. Diese Einstufung relativiert sich jedoch vor dem Hintergrund praktischer Überlegungen: Ein Urteilsschuldner wird sich regelmäßig gegen die Vollstreckung solcher

---

<sup>444</sup> Vgl. zu den Kosten des Exequaturverfahrens *Feige*, Die Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens nach dem GVÜ.

Urteile wehren, die unmittelbare Staatsinteressen berühren, indem er sich die unmittelbaren Staatsinteressen zu Eigen macht und eine Verletzung des allgemeinen ordre public rügt.

## II. Voraussetzungen

Stark zusammengeschmolzen sind die Gründe, aus denen der Vollstreckungsstaat einer ausländischen Entscheidung die Anerkennung und Vollstreckung versagen darf. Lediglich ein Ordre-public-Verstoß, eine Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung und entgegenstehende Entscheidungen vermögen eine Verpflichtung zur Vollstreckbarerklärung auszuschließen.

Fehlende Anerkennungszuständigkeit führt dagegen nur noch im Ausnahmefall zur Versagung der Vollstreckbarkeit, namentlich dann, wenn von den Regelungen der internationalen Zuständigkeit bei Versicherungs- oder Verbrauchersachen oder von einer ausschließlichen Zuständigkeit gem. Art. 22 EuGVVO abgewichen wurde. Sonstige Fehler des Urteilsgerichts sind unbeachtlich. Damit sind anerkennungsfeindliche nationale Rechtsinstitute wie das „Franzosenprivileg“ oder der Vorrang der ausschließlichen Zuständigkeit im polnischen Recht überwunden.

Eine Verbürgung der Gegenseitigkeit ist nicht mehr erforderlich bzw. besteht aufgrund der zunächst staatsvertraglichen dann gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvereinheitlichung.

Auch die Abweichung von Kollisionsnormen des Vollstreckungsstaates vermag eine Versagung der Vollstreckbarkeit nicht mehr zu begründen; die entsprechende Vorschrift des Art. 27 Nr. 4 EuGVÜ wurde ersatzlos gestrichen.<sup>445</sup> Das Verbot der *révision au fond* unterliegt damit praktisch nur nach der Einschränkung durch den Ordre-public-Vorbehalt. Der Ordre-public-Vorbehalt stellt zwar nach wie vor einen Fels in der Brandung der europäischen Urteilsfreizügigkeit dar.<sup>446</sup> Auch dieser Fels wurde im Rahmen der Europäisierung jedoch mehr und mehr geschliffen. Die Rechtsprechung hat sich bei der Frage, wann ein Ordre-public-Verstoß bejaht werden kann, starke Zurückhaltung auferlegt. Der Gesetzgeber hat diese Selbstrestriktion dann in Art. 34 Nr. 1 EuGVVO festgeschrieben.

Ferner wurde der Versagungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung auf die Generalklausel der Verteidigungs-

---

<sup>445</sup> R. Wagner, IPRax 2002, 75, 82, der allerdings zu Recht darauf hinweist, dass diesem Versagungsgrund ohnehin nur sehr geringe praktische Bedeutung zukam; in Deutschland wurde er sogar durch das anerkennungsfreundlichere nationale Recht verdrängt (vgl. hierzu oben B. V. 6.).

<sup>446</sup> Rauscher, RIW 2004, Heft 11, „erste Seite“, spricht bezüglich der Ordre-public-Prüfung von einem „Tabu des internationalen Anerkennungsrechts“.

möglichkeit reduziert und eine Obliegenheit des Schuldners normiert, Rechtsschutz zunächst im Ursprungsverfahren zu suchen.

## § 4 EuVTVO

### A. Zustandekommen

Erste Überlegungen hinsichtlich der Schaffung eines europäischen Vollstreckungstitels wurden bereits Mitte der 90er Jahre angestellt: 1995 befasste sich die Europäische Kommission mit dem Vollstreckungstitel als möglichem Gegenstand einer europäischen Rechtsangleichung.<sup>1</sup> Am 14. Oktober 1996 setzte der Rat „die Aufnahme der Beratungen über die Erforderlichkeit und die Möglichkeit der Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels ...“ auf die Liste der Prioritäten im Bereich Inneres und Justiz.<sup>2</sup> In der daraufhin eingesetzten Arbeitsgruppe „Europäischer Vollstreckungstitel“ prävalierten jedoch die Stimmen, die sich gegen die Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels und stattdessen für eine weitere Vereinfachung im bestehenden System des EuGVÜ einsetzten.<sup>3</sup>

Ein erneuter Impuls ging dann vom Vertrag von Amsterdam aus, der der EG die Kompetenz auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen übertrug<sup>4</sup> und eine Vereinfachung der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung ausdrücklich erwähnte (Art. 65 lit. a Spiegelstrich 3 EGV n.F.). Auf einer Sondertagung zur Justiz- und Innenpolitik in Tampere (Finnland)<sup>5</sup> forderte der Europäische Rat die Kommission auf, einen Vorschlag „für einen weiteren Abbau der Zwischenmaßnahmen, die nach wie vor notwendig sind, um die Anerkennung und

---

<sup>1</sup> Vgl. BR-Drs. 71/1/98, S. 7, Nr. 9, R. Wagner, IPRax 2002, 75, 76. Zuvor hatten bereits auf wissenschaftlicher Ebene Überlegungen stattgefunden; hervorzuheben ist etwa das internationale Kolloquium „Les professionnels du droit au sein du nouvel espace judiciaire européen“ das bereits im Juni 1993 in Paris stattfand; vgl. hierzu *Tarzia*, ZEuP 1996, 231, 233.

<sup>2</sup> Entschließung des Rates, ABI (EG) C-319/1/2.

<sup>3</sup> R. Wagner, IPRax 2002, 75, 76.

<sup>4</sup> Vgl. oben § 3 C. I. Die Gesetzgebungskompetenz der EG ergibt sich nach dem Säulenwechsel, wie bereits hinsichtlich der EuGVVO dargelegt aus Art. 61 lit. c i.V.m. Art. 65 EGV; hierzu ausführlich unten, § 7 B.

<sup>5</sup> 15. und 16. Oktober 1999.

die Vollstreckung einer Entscheidung oder eines Urteils im ersuchten Staat zu ermöglichen, zu unterbreiten“<sup>6</sup>.

Hinsichtlich der Umsetzung dieser Forderung war Frankreich die treibende Kraft. So legte Frankreich nicht nur den Entwurf einer Verordnung über die gegenseitige Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht<sup>7</sup> vor, sondern es kam unter französischer Ratspräsidentschaft auch zu der Verabschiedung eines Maßnahmenprogramms durch den Rat.<sup>8</sup> Dort wurde die Abschaffung des Exequaturverfahrens für Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten als langfristiges Ziel formuliert, wobei die Abschaffung im Bereich der unbestrittenen Forderungen eine erste Phase darstellen sollte.<sup>9</sup> Der Umstand, dass die Vollstreckung einer unbestrittenen Forderung durch ein Exequaturverfahren verzögert werden könne, stelle „einen Widerspruch an sich“ dar.<sup>10</sup> In einer zweiten Phase soll dann die EuGVVO überarbeitet werden; die dritte Phase soll eine „Abschaffung des Exequaturverfahrens in den von der Brüssel-I-Verordnung umfassten Bereichen“ bedeuten. Die Rolle des EuVT für unbestrittene Forderungen als „Pilotprojekt“ ist allerdings deswegen paradox, weil unbestrittene Forderungen etwa 90 % aller Entscheidungen ausmachen, die im Ausland vollstreckt werden.<sup>11</sup>

Bereits im April 2002 legte daraufhin die Kommission einen ersten<sup>12</sup> und im Juni 2003 einen zweiten<sup>13</sup> – unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments<sup>14</sup> novellierten – Verord-

---

<sup>6</sup> Schlussfolgerung des Vorsitzes Europäischer Rat (Tampere) 15./16. 10. 1999; auszugsweise abgedruckt in NJW 2000, 1925, Rn. 33. Die Tagung von Tampere kann zu Recht als Geburtsstunde eines Europäischen Zivilprozessrechts bezeichnet werden. Sie war Impuls für eine unglaubliche Dynamik, die der zivilprozessrechtliche Europäisierungsprozess in den letzten 5 Jahren entwickelt hat.

<sup>7</sup> Abgedruckt in IPRax 2000, 444 ff.; – krit. Hess, IPRax 2000, 361, 363.

<sup>8</sup> Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 C 12/1. Beschlossen wurde ferner, zugleich eine Reihe flankierender Maßnahmen zu ergreifen – etwa im Bereich des Zustellungsrechts, vgl. R. Wagner, IPRax 2002, 75, 76.

<sup>9</sup> Ziff. III. A. des Maßnahmenprogramms (ABl. EG C-12/1/7).

<sup>10</sup> ABl. EG 2001 C-12/1, 4.

<sup>11</sup> Vgl. Schätzung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, ABl. EG C 85/1.

<sup>12</sup> KOM (2002) 159 = ABl. EG 2002 C-203 E/86.

<sup>13</sup> KOM (2003) 341

<sup>14</sup> A5-0108/2003. Anders als die EGVVO (vgl. dazu oben § 3 C. I.) erging die EuVTVO bereits im sog. Mitentscheidungsverfahren nach Art. 251 EGV. Zwar war die fünfjährige Übergangsfrist (ab Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages) noch nicht abgelaufen (Art. 67 Abs. 2 EGV). Jedoch wurde im Vertrag von Nizza das Mitentscheidungsverfahren bei Maßnahmen nach Art. 65 EGV bereits vor Ablauf dieser Frist angeordnet (Art. 67 Abs. 5 Spiegelstrich 2 EGV). Demokratische Defizite, wie sie

nungsentwurf vor. Der auf der Grundlage dieser Vorarbeiten vom Rat im Februar 2004 beschlossene<sup>15</sup> Gemeinsame Standpunkt wurde ohne weitere Änderungen von Kommission und Parlament akzeptiert.

Nahezu exakt 2 Jahre nach dem ersten Entwurf wurde die Verordnung dann am 21. April 2004 durch Unterzeichnung der Präsidenten des Parlaments und des Rates verabschiedet und trat am 21. Januar 2005 in Kraft.<sup>16</sup>

## B. Verfahren

### *I. Überblick*

Ziel der EuVTVO ist es, dem Urteilsgläubiger eine Vollstreckung seines in einem Mitgliedstaat erstrittenen Titels in den übrigen Mitgliedstaaten so schnell und so unkompliziert wie möglich zu eröffnen. Aus diesem Grund wurde das Exequaturverfahren im Vollstreckungsstaat abgeschafft und durch eine Bestätigung des Urteils als EuVT ersetzt, die von den Gerichten des Ursprungsstaats vorgenommen wird. Grundsätzlich können daher auch nur dort – im Ursprungsstaat – Rechtsmittel gegen die Bestätigung als EuVT eingelegt werden. Ein im Ursprungsstaat als EuVT bestätigtes Urteil muss dann in sämtlichen Mitgliedstaaten ohne vorangegangenes Exequatur vollstreckt werden.

Die EuVTVO tritt neben die EuGVVO. Der Schuldner kann daher nach den Regeln der EuVTVO vorgehen; er kann sich aber auch weiterhin des Verfahrens der EuGVVO bedienen.

### *II. Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel*

#### *1. Antrag*

Die zu vollstreckende Entscheidung wird im Ursprungsstaat gem. Art. 6 EuVTVO auf Antrag des Urteilsgläubigers für europaweit vollstreckbar

---

hinsichtlich des Zustandekommens der EuGVVO gerügt wurden (vgl. oben § 3 C. I., Fn. 377), sind daher hinsichtlich der EuVTVO nicht zu beklagen.

<sup>15</sup> Der Beschluss erfolgte nicht einstimmig, da die Niederlande dagegen votierten. Allerdings genügt im Mitentscheidungsverfahren eine qualifizierte Mehrheit zur Beschlussfassung (Art. 251 Abs. 2, 3 EGV). Die EuVTVO war die erste Verordnung auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die nur mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wurde. Vgl. Stein, IPRax 2004, 181, 182.

<sup>16</sup> Die Verordnung „gilt“ jedoch gem. Art. 33 EuVTVO erst seit dem 21. Oktober 2005, erst seit diesem Tag können also Europäische Vollstreckungstitel in anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden.

erklärt. Eine Bestätigung erfolgt also nur auf Betreiben einer Partei, nicht aber von Amts wegen.

Dieser Antrag kann „jederzeit“ gestellt werden. Zum einen verfristet er also nicht nach Ablauf einer gewissen Zeit nach Rechtskraft der Entscheidung;<sup>17</sup> zum anderen kann der Antrag bereits im verfahrenseinleitenden Schriftstück, also etwa in der Klageschrift, gestellt werden.<sup>18</sup> Letzterer Aspekt stellt eine deutliche Erleichterung für den Kläger dar, der dann kein zweites Mal aktiv werden muss.

## 2. Zuständigkeit

Ob für diese Bestätigung das Urteilsgericht selbst oder ein anderes Gericht im Ursprungsstaat zuständig sein soll, bleibt der Entscheidung der einzelnen Mitgliedstaaten überlassen. Bewusst regelt die EuVTVO in Art. 6 Abs. 1 nur, dass der Antrag auf Bestätigung an das Ursprungsgericht zu stellen wird; welches Gericht die Bestätigung vornimmt, bleibt offen.<sup>19</sup> Damit soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet werden, ein zweites, unabhängiges Gericht mit der Bestätigung und damit mit der Kontrolle der Voraussetzungen zu befassen.<sup>20</sup> M.E. ist eine solche Trennung der Zuständigkeiten für die Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten *de lege ferenda* nicht ratsam. Zwar kann auf diese Weise der Gefahr vorgebeugt werden, dass bei dem Bestätigungsgericht die Fähigkeit oder Bereitschaft fehlt, eigene Fehler aus dem Erkenntnisverfahren zu erkennen und offen zu legen.<sup>21</sup> Allerdings bedeutet die Einbeziehung eines weiteren Gerichts auch weiteren Aufwand für den Gläubiger. Dies erscheint deshalb nicht erforderlich, weil der genannten Gefahr zum einen auch durch die funktionelle Zuständigkeit eines anderen Spruchkörpers am gleichen Gericht begegnet werden kann. Zum anderen handelt es sich bei

---

<sup>17</sup> *Leible/Lehmann*, NotBZ 2004, 453, 457. Eine nationale Ausführungsregelung, die eine solche Befristung enthält, wäre insofern unwirksam; *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 71.

<sup>18</sup> *R. Wagner*, IPRax 2005, 189, 196; *Stein*, EuZW 2004, 679, 680; *Röthel/Sparmann*, WM 2006, 2285, 2286; *Riedel*, ProZRB 2005, 324, 327.

<sup>19</sup> Vgl. Mitteilung an das Europäische Parlament, KOM (2004) 90, Art. 3.3.2., Art. 5; *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 72; *R. Wagner*, IPRax 2005, 189, 196; *Stein*, EuZW 2004, 179, 180. Auch die Formblätter enthalten zwei verschiedene Felder für das Urteilsgericht und – „falls [vom Urteilsgericht] abweichend“ – das Bestätigungsgericht.

<sup>20</sup> Für Deutschland wurde etwa vorgeschlagen, die Bestätigung beim Präsidenten des OLG zu konzentrieren; *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 72, Fn. 110. Eine weitere Möglichkeit hätte in der Zuweisung der Bestätigungskompetenz zu einem anderen Spruchkörper am Urteilsgericht bestanden; *Stein*, IPRax 2004, 181, 189.

<sup>21</sup> Diese Bedenken äußert insb. *Stadler*, IPRax 2004, 2, 7, ähnlich auch *Stein*, IPRax 2004, 181, 189, *Rauscher*, GPR 2003-2004, 286, 288.



den zu überprüfenden Voraussetzungen weitestgehend um Formalia, die festzustellen keiner besonderen Fähigkeit oder Bereitschaft bedürfen.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich im Wesentlichen gegen eine Trennung von entscheidender und bestätigender Stelle entschieden.<sup>22</sup> Die Zuständigkeit für die Bestätigung wurde grundsätzlich<sup>23</sup> den Gerichten erster Instanz übertragen (§ 1079 ZPO n.F. i.V.m. § 724 ZPO). Jedoch ergibt sich zumindest bei Säumnis- und Anerkenntnisentscheidungen eine Trennung auf funktionaler Ebene: Zuständig für die Bestätigung ist der Rechtspfleger (§ 20 Nr. 11 RPflG).<sup>24</sup> Diese funktionale Zuständigkeitsverteilung hat zur Folge, dass es im empirisch häufigsten Fall einer Bestätigung als EuVT, nämlich beim Vollstreckungsbescheid im Mahnverfahren, bei einer personellen Identität bleibt. Denn auch für den Vollstreckungsbescheid ist der Rechtspfleger funktionell zuständig.<sup>25</sup>

### 3. Bestätigungsverfahren

Wie das „erstinstanzliche“ Exequaturverfahren unter der EuGVVO, ist auch das Bestätigungsverfahren als einseitiges Verfahren ausgestaltet, im Rahmen dessen der Schuldner nicht angehört wird.<sup>26</sup>

Die Bestätigung erfolgt mittels eines vereinheitlichten Formblattes, das der EuVTVO als Anhang beigelegt ist.<sup>27</sup> Das Formblatt enthält in einem ersten Block rein *deskriptive* Informationen zum Ursprungsstaat (Ziff. 1.) zu Bestätigungs- und Ursprungsgericht (Ziff. 2. und 3.) und zu Formalia

---

<sup>22</sup> Vgl. *R. Wagner*, IPRax 2005, 401, 403, der dies damit begründet, dass „dem Prüfer letztlich die Fähigkeit attestiert [werde], sich zu Abweichungen des Erkenntnisverfahrens zu den Anforderungen der [Eu]VTVO zu bekennen“.

<sup>23</sup> Eine Ausnahme ergibt sich, wenn der Rechtsstreit zum Zeitpunkt des Bestätigungsantrags noch bei einer höheren Instanz anhängig ist. In diesem Fall obliegt die Bestätigung dem Instanzgericht (§ 724 Abs. 2 ZPO).

<sup>24</sup> Allerdings kann in Ausnahmefällen die Erteilung der Bestätigung auch durch den Richter erfolgen: Zum einen kann der Rechtspfleger die Sache dem Richter vorlegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 RPflG); zum anderen besteht die Möglichkeit der Bearbeitung durch den Richter (§ 6 RPflG).

<sup>25</sup> § 20 Nr. 1 RPflG.

<sup>26</sup> *R. Wagner*, IPRax 2005, 189, 196., *Coester-Waltjen*, Jura 2005, 394, 396. Zur Umsetzung dieser Regelung in deutsches Recht dient § 1080 Abs. 1 ZPO n.F. Allerdings erhält der Schuldner eine Ausfertigung der Bestätigung, so dass ihm ein Vorgehen per Rechtsbehelf möglich ist. *Wagner*, IPRax 2005, 401, 403.

<sup>27</sup> Auch dieser Arbeit ist es zur Veranschaulichung als Anhang I beigelegt. Die Formblätter können, sollten sich Probleme herausstellen, im Wege des Beratungsverfahrens geändert werden, Artt. 31, 32 Abs. 2 verweisen diesbezüglich auf die Artt. 3, 7 und 8 des Beschlusses 1999/468/EG. Eine erste „Schlampigkeit“ (*Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 86, Fn. 114) wird etwa bereits bemängelt: Das Formblatt enthält ein Feld „.... % über dem Basiszinssatz der EZB“; korrekt müsste es „.... Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der EZB“ lauten.

der Entscheidung, wie Datum, Aktenzeichen, Parteien etc. (Ziff. 4.). Der nächste Block widmet sich der ausgerichteten Geldforderung (Ziff. 5.); er enthält Angaben zum Betrag selbst, zur Möglichkeit einer Ratenzahlung sowie zu Zinsen und Kosten. Auch diese Informationen stellen lediglich eine Übertragung der Angaben aus dem Urteil dar, sind also ebenfalls deskriptiver Natur. Konstitutive Informationen enthält dagegen der letzte Block: Dort ist – im Ankreuzverfahren – die Einhaltung der von der EuVTVO normierten Voraussetzungen zu bestätigen (Ziff. 6 bis 13).<sup>28</sup>

Die Entscheidung ergeht in der Sprache, in der auch das Urteil abgefasst ist. Dies bedeutet allerdings im Grunde nur, dass der entsprechende sprachliche Vordruck des Formblatts genutzt wird. Die Eintragungen beschränken sich nämlich ausnahmslos auf Eigennamen, Zahlen und Ankreuzungen, die unabhängig von der verwendeten Sprache international verständlich sind. Die Vollstreckungsorgane können dem Formblatt insofern die nötigen Informationen durch Abgleich mit der eigenen Version des Formblatts entnehmen.

#### 4. Verfahren bei Rechtsbehelf gegen die zu bestätigende Entscheidung

Wenn ein Urteil, das bereits als EuVT bestätigt wurde,<sup>29</sup> mit einem Rechtsbehelf angefochten wird, gilt Folgendes:

Wird nicht das Urteil selbst aufgehoben, sondern lediglich die Vollstreckbarkeit des Urteils ausgesetzt oder beschränkt, so kann der Urteilschuldner die Bestätigung dessen verlangen (Art. 6 Abs. 2).<sup>30</sup> Aus dem Urteil kann folglich auch grenzüberschreitend nicht mehr vollstreckt werden.

Richtet sich der Rechtsbehelf gegen den Inhalt des Urteils, so ist weiter zu unterscheiden: Wird die als EuVT bestätigte Entscheidung aufgehoben, so gilt wiederum Art. 6 Abs. 2 EuVTVO. Der Schuldner kann sich eine Gegenbestätigung ausstellen lassen, weil die Vollstreckbarkeit der Entscheidung weggefallen ist.<sup>31</sup> Wird der Rechtsbehelf hingegen abgewiesen, bleibt das ursprüngliche Urteil also bestehen, bleibt auch die Bestätigung als EuVT unberührt. Für den Fall, dass im Rechtsbehelfsverfahren ein neues Urteil ergeht, bestimmt Art. 6 Abs. 3 EuVTVO, dass auch diese neue Entscheidung als EuVT bestätigt werden kann. Dies ist deshalb nicht

---

<sup>28</sup> Zu den Voraussetzungen siehe unten C.

<sup>29</sup> Dies ist etwa der Fall, wenn gegen ein vorläufig vollstreckbares Urteil Rechtsmittel (Berufung oder Revision) eingelegt werden; zum anderen ist es der Fall, wenn ein bereits rechtskräftiges Urteil durch Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angegriffen wird.

<sup>30</sup> Ein Antrag für die „Bestätigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit“ ist der Verordnung als Anhang IV beigefügt.

<sup>31</sup> *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 6 EuVTVO, Rn. 16.

selbstverständlich, weil die Forderung im Rechtsbehelfsverfahren regelmäßig bestritten wird. Art. 6 Abs. 3 EuVTVO stellt jedoch klar, dass eine Forderung, die im erstinstanzlichen Verfahren nicht bestritten wurde, trotz Bestreitens im Rechtsbehelfsverfahren weiterhin als EuVT bestätigt werden kann. Der Wortlaut der Norm ist insofern eindeutig.

Dennoch wird dieses Ergebnis in der Literatur bezweifelt, weil es im Widerspruch dazu stehe, dass die Verordnung auf bestrittene Forderung gar nicht anwendbar sei.<sup>32</sup> Diese Anwendbarkeitsvoraussetzung besteht jedoch nicht in der behaupteten Ausnahmslosigkeit: Zwar verlangt Art. 3 Abs. 1 lit. b EuVTVO, dass die Forderung im Verfahren „zu keiner Zeit“ bestritten wurde. Art. 3 Abs. 2 EuVTVO erweitert den Anwendungsbereich der Verordnung jedoch auf Entscheidungen, die nach Anfechtung von als EuVT bestätigten Entscheidungen ergangen sind.<sup>33</sup> Es kommt also nicht darauf an, ob die Forderung im Rechtsbehelfsverfahren unbestritten bleibt oder nicht, sondern lediglich darauf, ob die Entscheidung in erster Instanz unbestritten geblieben war, sofern die erstinstanzliche Entscheidung als EuVT bestätigt worden ist.<sup>34</sup> Die Bestätigung schreibt die Unbestrittenheit gleichsam fest.

Die Verordnung ist damit also nur dann nicht auf Entscheidungen des Rechtsmittelverfahrens anwendbar, wenn die erstinstanzliche Entscheidung nicht als EuVT bestätigt wurde. Hat der Schuldner also vor Bestätigung der Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt, so ist eine spätere Bestätigung ausgeschlossen.<sup>35</sup> Praktisch dürfte die Bestätigung jedoch regelmäßig vor einer Anfechtung erfolgen, weil der Antrag auf Bestätigung schon im Verfahren gestellt werden und die Bestätigung daher gleichzeitig mit der Entscheidung erfolgen kann.

### III. Rechtsbehelfe gegen die Bestätigung

#### 1. Überblick

Art. 10 Abs. 4 EuVTVO enthält den Grundsatz, dass gegen die Bestätigung als EuVT „kein Rechtsbehelf möglich“ ist. Jedoch normieren die vorangehenden Absätze 1-3 die Möglichkeit einer Berichtigung und eines Widerrufs der Bestätigung. Diese insgesamt unklare – weil in sich wider-

---

<sup>32</sup> So aber *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, Rn. 76.

<sup>33</sup> Siehe oben, § 1 C. III. 3. *R. Wagner*, IPRax 2005, 189, 193, kritisiert vor diesem Hintergrund den Namen der VO („... für unbestrittene Forderungen“) als unpräzise.

<sup>34</sup> Ebenso *R. Wagner*, IPRax 2005, 189, 193.

<sup>35</sup> *Stein*, IPRax 2004, 181, 187, Fn. 46; *R. Wagner*, IPRax 2005, 189, 193. Das im Rechtsbehelfsverfahren ergangene Urteil kann aber dann als EuVT bestätigt werden, wenn im Rechtsbehelfsverfahren wiederum ein Fall der Säumnis oder Anerkenntnis vorliegt (Art. 3 Abs. 1 lit. c EuVTVO).

sprüchliche – Regelung ist die Folge eines Kompromisses:<sup>36</sup> Während der ursprüngliche Kommissionsentwurf von dem Rechtsmittelausschluss keinerlei Ausnahmen vorsah,<sup>37</sup> forderte das Parlament eine Zulassung derjenigen Rechtsbehelfe, die die jeweilige lex fori gegen die Erteilung von nationalen Vollstreckungstiteln vorsieht.<sup>38</sup> Als Kompromiss einigte man sich auf die Normierung der beiden genannten Rechtsbehelfe – Berichtigung und Widerruf. Der Grundsatz des Art. 10 Abs. 4 ist mithin so auszulegen, dass über die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Rechtsbehelfe der Berichtigung und des Widerrufs hinaus keine *weiteren* Rechtsbehelfe gegen die Erteilung der Bestätigung zulässig sein sollen; der nationale Gesetzgeber darf also keine autonomen Rechtsbehelfe vorsehen.<sup>39</sup>

Problematisch hinsichtlich der Rechtsbehelfe ist indes, dass der Schuldner i.d.R. zu spät von der Bestätigung erfahren dürfte. Die Verordnung sieht keine Pflicht zur Information des Schuldners über die Bestätigung vor, so dass dieser erst von der Bestätigung Kenntnis erlangen dürfte, wenn der Gläubiger mit der Vollstreckung beginnt.<sup>40</sup> Dieses Problem hat auch der deutsche Gesetzgeber gesehen und deshalb in § 1080 Abs. 1 S. 2 ZPO n.F. festgelegt, dass dem Schuldner von Amts wegen eine Ausfertigung der Bestätigung zuzustellen ist.

## 2. Berichtigung (Art. 10 Abs. 1 lit. a EuVTVO)

Die Berichtigung ist der unproblematischere der beiden in Art. 10 EuVTVO normierten Rechtsbehelfe. Sie sieht die – an sich selbstverständliche – Möglichkeit vor, die Bestätigung als EuVT zu berichtigen, „wenn die Entscheidung und die Bestätigung aufgrund eines materiellen Fehlers voneinander abweichen“.<sup>41</sup> Gemeint sind hiermit insbesondere offensichtliche Fehler des Bestätigungsgerichts bei der Eintragung der ausgeurteilten Geldforderung in das Formblatt, also Fehler in Ziff. 5 des Formblattes.<sup>42</sup>

<sup>36</sup> Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 163.

<sup>37</sup> KOM (2002) 159, Art. 8. Auch der geänderte Kommissionsentwurf sah keinen Rechtsbehelf vor, wohl aber die Bedingung dass dem Schuldner vor Bestätigung der Entscheidung als EuVT rechtliches Gehör zu gewähren war, und zwar, indem ihm die Entscheidung vorab zugestellt werden musste (Art. 6a), dies für ausreichend haltend Hüßtege, FS Jayme, 371, 383; – krit. Stadler, IPRax 2004, 2, 7 f.

<sup>38</sup> A5-0108/2003, Änderungsantrag 8. Dieser Antrag wurde von der deutschen und der österreichischen Delegation im Rat unterstützt; R. Wagner, IPRax 2005, 189, 197, Fn. 138.

<sup>39</sup> R. Wagner, IPRax 2005, 189, 197; Stein, IPRax 2004, 181, 190.

<sup>40</sup> Krit. insofern Coester-Waltjen, Jura 2005, 394, 396.

<sup>41</sup> Die Berichtigung nach Art.10 Abs. 1 lit. a EuVTVO findet im deutschen Binnenrecht seine Entsprechung in dem Berichtigungsverfahren nach § 319 ZPO.

<sup>42</sup> Stein, IPRax 2004, 181, 190, R. Wagner, IPRax 2005, 189, 197.

Auch bei den übrigen „deskriptiven“ Feldern des Formblattes (Ziff. 1-4) greift der Rechtsbehelf der Berichtigung. Praktische Fälle sind jedoch kaum vorstellbar.

Dagegen vermag die Berichtigung bei den konstitutiven Feldern des Formblattes (Ziff. 6-13) nicht zu greifen:<sup>43</sup> Eine Änderung dieser Informationen entscheidet über Bestehen und Nicht-Bestehen der Voraussetzungen des EuVT, mithin über die Rechtmäßigkeit und damit den Bestand des EuVT. Eine solche Änderung kann schon rein etymologisch nicht mehr als bloße Berichtigung bezeichnet werden, setzt doch eine Berichtigung stets voraus, dass ein berichtigtes Objekt am Ende noch besteht.<sup>44</sup>

Der Rechtsbehelf der Berichtigung steht sowohl dem Schuldner als auch dem Gläubiger zu. Beide Parteien können durch eine inhaltliche Abweichung der Bestätigung von der Entscheidung beschwert sein.

### 3. *Widerruf (Art. 10 Abs. 1 lit. b EuVTVO)*

#### a) *Überblick*

Für Fehler im Bereich der konstitutiven Angaben (Ziff. 6-13) sieht die EuVTVO den Rechtsbehelf des Widerrufs vor.<sup>45</sup> Eine Bestätigung kann dann widerrufen werden, „wenn sie hinsichtlich der in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen eindeutig zu Unrecht erteilt wurde“.<sup>46</sup>

Anders als die Berichtigung steht der Widerruf nur dem Schuldner als der einzig möglichen beschwerten Partei zu.

#### b) *Zu Unrecht erteilt*

Eine Bestätigung als EuVT ist dann „zu Unrecht erteilt“ worden, wenn entweder eine der in Art. 6 EuVTVO genannten Voraussetzungen fehlt oder der in Artt. 2 f. EuVTVO normierte Anwendungsbereich der Verordnung nicht eröffnet ist. Zwar dürften in der Praxis vornehmlich die Einhaltung der Mindeststandards bei der Zustellung und die gem. Art. 6

---

<sup>43</sup> So auch *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 165.

<sup>44</sup> Zeitigt eine Änderung in den Ziffern 6-13 in concreto keine Wirkung auf den Bestand der Bestätigung als solcher, so ist eine Berichtigung m.E. statthaft. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn unter Ziffer 11.1 fehlerhaft eine Zustellung nach Art. 13 EuVTVO angekreuzt worden ist, obwohl tatsächlich eine Zustellung nach Art. 14 EuVTVO erfolgt war. Allerdings ist schwerlich denkbar, dass eine Partei in einem solchen Fall eine Berichtigung der Bestätigung verlangt.

<sup>45</sup> Für den Widerruf steht dem Schuldner das Formblatt in Anhang VI der Verordnung zur Verfügung, was die Überwindung der sprachlichen Barrieren merklich erleichtern soll.

<sup>46</sup> Krit. gegenüber der Unbestimmtheit dieser Formulierung *Stadler*, RIW 2004, 801, 804.

Abs. 1 lit. b und d EuVTVO relevanten Zuständigkeiten nach der EuGVVO eine Rolle spielen.<sup>47</sup> Gegenstand des Widerrufsverfahrens können aber grundsätzlich alle Fragen der Rechtmäßigkeit der Bestätigung als EuVT sein.<sup>48</sup> Die Vorschrift enthält insofern keine definitorischen Einschränkungen.

Fraglich ist, ob auch formelle Fehler, wie beispielsweise die Bestätigung durch ein unzuständiges Gericht vom Wortlaut „zu Unrecht erteilt“ umfasst sind. Diese Frage ist wohl deshalb zu verneinen, weil sich der Widerruf ausweislich Art. 10 Abs. 1 lit. a EuVTVO lediglich auf das Nichtvorliegen solcher Voraussetzungen bezieht, die in der Verordnung festgelegt sind. Zwar sind formelle Fehler damit grundsätzlich auch mittels Widerruf zu rügen, allerdings nur sofern die entsprechenden Formvorschriften unmittelbar der Verordnung entstammen. Dies ist bei der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, wie erörtert,<sup>49</sup> gerade nicht der Fall. Die Verordnung überlässt die Festlegung der Zuständigkeiten vielmehr den einzelnen Mitgliedstaaten. Gegen die Bestätigung durch ein unzuständiges Gericht steht dem Schuldner damit kein Rechtsbehelf zur Verfügung.

### c) Eindeutig

Eine Einschränkung erfährt die Widerrufsmöglichkeit lediglich durch den Begriff „eindeutig“: Nur wenn die Bestätigung *eindeutig* zu Unrecht erteilt wurde, kann sie widerrufen werden. Ob diese sprachliche Einschränkung allerdings geeignet ist, die Fälle des Widerrufs auch in der Praxis zu beschränken, erscheint zweifelhaft. Dies liegt zum einen daran, dass es sich bei dem Begriff „eindeutig“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der sich in jede Richtung definitorisch lenken ließe. Zum anderen ist der Begriff der Eindeutigkeit im Zusammenhang mit einem Fehler wenig aussagekräftig, ja nahezu pleonastisch: Ist ein Fehler einmal festgestellt, so ist er zwangsläufig auch eindeutig.<sup>50</sup> Der Grad der Wesentlichkeit eines Fehlers kann variieren, ebenso der Grad der

---

<sup>47</sup> Auch das Formblatt in Anhang VI der Verordnung enthält als einziges Beispiel den Fall, dass die Entscheidung gegen einen Verbraucher nicht in dessen Wohnsitzstaat ergangen ist.

<sup>48</sup> R. Wagner, IPRax 2005, 189, 197.

<sup>49</sup> Siehe oben I. 2.

<sup>50</sup> So auch R. Wagner, IPRax 2005, 189, 197; Burgstaller/Neumayr, ÖJZ 2006, 179, 187 f.; Rauscher/Papst, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 10 EuVTVO, Rn. 17, die anmerken, eine „ein wenig unrechtmäßige Bestätigung“ dürfe es nicht geben; Stein, EuZW 2004, 679, 681 erwähnt die Einschränkung über die Eindeutigkeit gar nicht erst („... jede materiell Unrichtigkeit ...“).

Offensichtlichkeit.<sup>51</sup> Der Begriff der Eindeutigkeit aber ist in diesem Sinne zu einer Unterscheidung einzelner Fehler denkbar ungeeignet.<sup>52</sup>

So lässt sich der Begriff der Eindeutigkeit einerseits als bloße – widerlegliche – Richtigkeitsvermutung für die Bestätigung ansehen. Andererseits könnte er das Widerrufsrecht aber auch auf solche Fälle beschränken, in denen die Unrechtmäßigkeit der Bestätigung über jeden Zweifel erhaben ist. Ein Widerruf nur dann statthaft sein soll, wenn sich die Unrechtmäßigkeit gleichsam zwingend ergibt, und nicht erst durch Entscheidung einer Auslegungsfrage ermittelt werden muss. Auf diese Weise ließe sich der weite Anwendungsbereich des Widerrufs auf ein Maß einschränken, das nicht zur Verzögerung der Vollstreckung führt. Allerdings schleift sich diese Einschränkung in dem Maße ab, in dem die auslegungstechnischen Streitfragen entschieden oder anderweitig konkretisiert werden.

Auf diese strenge Auslegung deutet das (einzige) im Formblatt für den Widerruf vorgegebene Beispiel hin, nämlich der Fall, dass das als EuVT bestätigte Urteil gegen einen Verbraucher gerichtet ist und nicht in dessen Wohnsitzstaat erging, wengleich auch die Beurteilung der Verbrauchereigenschaft selbst durchaus interpretatorische Schwierigkeiten berieten kann.

#### d) Fazit

Von dem in Art. 10 Abs. 4 EuVTVO normierten Grundsatz, demzufolge gegen die Bestätigung als EuVT keine Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, bleibt bei näherer Betrachtung wenig übrig. Die Breite der Widerrufsmöglichkeit, die der Wortlaut des Art. 10 Abs. 1 lit. b EuVTVO eröffnet, überlagert den dahinter nicht nur räumlich, sondern auch inhaltlich zurücktretenden Grundsatz in Abs. 4 der Vorschrift. Dies gilt jedenfalls im Falle weiten Auslegung des Eindeutigkeitserfordernisses; nur über eine strenge Auslegung des Begriffs würde der Grundsatz aufrechterhalten.

Zwar stärkt die Widerrufsmöglichkeit einerseits den Beklagtenschutz,<sup>53</sup> andererseits wird jedoch das Ziel der Verordnung – nämlich die

---

<sup>51</sup> Wäre *eindeutig* jedoch im Sinne von *offensichtlich* gemeint, so hätte auch dieser Begriff verwendet werden können, der sich ohnehin in europäischen Gesetzesprojekten großer Beliebtheit erfreut und durch Urteile des EuGH jedenfalls soweit wie möglich konkretisiert wurde.

<sup>52</sup> Auch die englische Version der Verordnung hilft bei der Interpretation dessen, was mit „eindeutig“ gemeint ist, nicht weiter: Der dort verwendete Begriff „clearly“ entspricht etymologisch dem deutschen Begriff.

<sup>53</sup> Dies begrüßend *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 169, der konsequenterweise für eine „Zurückdrängung“ des Eindeutigkeitserfordernisses plädiert.

Beschleunigung der grenzüberschreitenden Vollstreckung – gefährdet, indem eine neue Verzögerungsmöglichkeit im Verfahren vorgesehen wird.

Dieser Gefahr wird allerdings dadurch begegnet, dass der einmal als EuVT bestätigte Titel solange als wirksam angesehen wird, bis der Widerruf erfolgreich beschieden ist.<sup>54</sup> Die Vollstreckung „kann“ im Vollstreckungsstaat gem. Art 23 EuVTVO lediglich auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt werden (lit a) oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden (lit b). Dagegen darf das Vollstreckungsverfahren nur „unter außergewöhnlichen Umständen“ ausgesetzt werden (lit c).<sup>55</sup> Dies stellt einen tragfähigen Kompromiss zwischen Effizienz und Beklagenschutz dar. Zum einen kann aus dem einmal bestätigten Titel sofort vollstreckt werden, zum anderen kann im Ursprungsstaat eine intensive Rechtmäßigkeitsprüfung stattfinden, ohne dass hierdurch Verzögerungen im Verfahren entstehen.

#### 4. Rechtsbehelfsverfahren

Die nähere Ausgestaltung des Rechtsbehelfsverfahrens obliegt gem. Art. 10 Abs. 2 den Mitgliedstaaten. Dies gilt sowohl für die Frage der Zuständigkeit als auch für die Frist zur Einlegung des jeweiligen Rechtsbehelfs. Der deutsche Gesetzgeber hat bei der Festlegung der zuständigen Stelle von einem Devolutiveffekt abgesehen und das Bestätigungsgericht in § 1081 Abs. 1 S. 2 ZPO auch für die Entscheidung über Rechtsbehelfe für zuständig erklärt. Funktional zuständig ist wiederum der Rechtspfleger (§ 20 Nr. 11 RPflG). Ferner hat der deutsche Gesetzgeber die Widerrufsmöglichkeit<sup>56</sup> auf einen Monat<sup>57</sup> befristet (§ 1081 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Die Verweisung des Art. 10 Abs. 2 EuVTVO beinhaltet zudem die Kompetenz der Mitgliedstaaten, weitere Rechtsbehelfsinstanzen vorzusehen.<sup>58</sup> Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit in § 1081 Abs. 3 ZPO Gebrauch gemacht. Die Vorschrift enthält einen Verweis auf § 319 Abs. 3 ZPO. Dieser Verweis ist jedoch insofern unglücklich, als die von § 319 Abs. 3 ZPO prima vista getroffene Anordnung mit umgekehrten Vorzeichen gilt:

---

<sup>54</sup> Es handelt sich beim Widerruf also nicht um eine Maßnahme, die der Bestätigung ex-tunc ihre Wirksamkeit nimmt, sondern vielmehr um eine Vernichtung ex nunc.

<sup>55</sup> Eine vor dem Widerruf durchgeführte Vollstreckung bleibt trotz des Widerrufs wirksam. Der Schuldner ist insoweit auf Kondiktionsansprüche verwiesen.

<sup>56</sup> Eine Berichtigung ist unbefristet möglich.

<sup>57</sup> Für Zustellungen, die im Ausland zuzustellen sind, beträgt die Frist zwei Monate (§ 1081 Abs. 2 S. 2 ZPO n.F.).

<sup>58</sup> So auch R. Wagner, IPRax 2005, 401, 404.



Hinsichtlich einer Entscheidung, mit der ein Antrag auf Widerruf oder Bestätigung abgelehnt wurde, negiert § 319 Abs. 3 Hs. 1 ZPO auf den ersten Blick die Möglichkeit eines Rechtsmittels. Allerdings findet gem. § 11 Abs. 2 RPflG eine Erinnerung statt, weil der Rechtspfleger über die Berichtigung respektive den Widerruf entschieden hat.<sup>59</sup> Hilft der Rechtspfleger der Erinnerung nicht ab, so hat er die Erinnerung gem. § 11 Abs. 2 S. 3 RPflG dem Richter zur Entscheidung vorzulegen. Auf diese Weise sollen die aus der Personenidentität von entscheidender und bestätigender Stelle resultierenden Risiken aufgefangen werden.<sup>60</sup>

Hinichtlich einer Entscheidung, die eine Berichtigung oder einen Widerruf ausspricht, findet gem. § 319 Abs. 3 Hs. 2 ZPO prima vista die sofortige Beschwerde statt. Indes ist dieser Rechtsbehelf auf Entscheidungen beschränkt, die im ersten Rechtszug ergangen sind (§ 567 Abs. 1 ZPO). Berichtigung bzw. Widerruf sind jedoch bereits Rechtsbehelfsverfahren, so dass eine sofortige Beschwerde gegen die hier ergangene Entscheidung nicht statthaft ist.<sup>61</sup> Überlegenswert erscheint indes, die Beschränkung des § 567 Abs. 1 ZPO wegen des Verweises aus §§ 1081 Abs. 3, 319 Abs. 3 ZPO für abbedungen zu halten.

Im Ergebnis ist also gegen eine ablehnende Entscheidung der Rechtsbehelf der Erinnerung statthaft (§ 1081 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 319 Abs. 3 Hs. 1 ZPO i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 RPflG), wohingegen gegen eine stattgebende Entscheidung kein Rechtsbehelf gegeben ist.

Abgesehen von der redaktionell unglücklichen Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber ist auch die Entscheidung der Verordnung an sich zu bedauern, die Ausgestaltung des Rechtsbehelfsverfahrens den Mitgliedstaaten zu überlassen. Sie birgt die Gefahr einer Rechtszersplitterung, die insbesondere in der Frage der weiteren Rechtsbehelfsinstanzen negative Konsequenzen haben kann.

##### 5. Rechtsbehelfe des Gläubigers gegen die Ablehnung der Bestätigung

Die Verordnung sieht keinen Rechtsbehelf des Gläubigers für den Fall vor, dass das Bestätigungsgericht die Bestätigung der Entscheidung als EuVT ablehnt. Da sich allerdings der grundsätzliche Ausschluss von Rechtsbehelfen nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 10 Abs. 4 EuVTVO lediglich auf Rechtsbehelfe gegen die *Ausstellung* einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel bezieht, sind – im Umkehrschluss – Rechtsbehelfe des Gläubigers gegen die *Ablehnung* der Bestätigung jedenfalls

---

<sup>59</sup> R. Wagner, IPRax 2005, 401, 404.

<sup>60</sup> R. Wagner, IPRax 2005, 401, 404.

<sup>61</sup> R. Wagner, IPRax 2005, 401, 404 – a.A. Jennissen, InVO 2006, 263, 268, demzufolge diese Beschränkung wegen der Systematik des § 11 Abs. 1, 2 RPflG nicht greife.

nicht per se ausgeschlossen.<sup>62</sup> „Ob“ und „wie“ der Einführung eines derartigen Rechtsbehelfs sind den Mitgliedstaaten überlassen.<sup>63</sup>

Der deutsche Gesetzgeber hat entschieden, die Vorschriften über die „Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel“ analog zur Anwendung kommen zu lassen (§ 1080 Abs. 2 ZPO). Was genau hiermit gemeint ist, ist nicht ganz klar.<sup>64</sup> Der Verweis zielt wohl in erster Linie auf die sofortige Beschwerde gem. § 11 Abs. 1 RpfLG i.V.m. § 567 Abs. 1 ZPO ab.<sup>65</sup> Daneben kommt die Klage auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel nach § 731 ZPO in Betracht, bei der es sich allerdings um eine originäre Klage handelt und nicht um ein Instrument zur „Anfechtung“ einer abweisenden Entscheidung.<sup>66</sup> Fernliegend ist dagegen m.E. die Anwendung der Klauselerinnerung nach § 732 ZPO. Hierbei handelt es sich um einen Rechtsbehelf gegen die *Erteilung*, nicht aber gegen die *Ablehnung* der Klausel.<sup>67</sup>

Ein Rechtsbehelf wäre indes möglicherweise ohnehin verzichtbar, wenn es dem Antragsteller gestattet wäre, nach der Ablehnung seines Bestätigungsantrags einen erneuten Antrag auf Bestätigung des Urteils als EuVT zu stellen.<sup>68</sup>

In jedem Fall besteht für den Gläubiger die Möglichkeit, eine Vollstreckbarkeit im Wege des Exequaturverfahrens nach EuGVVO zu erreichen, das neben der Möglichkeit der Bestätigung als EuVT bestehen bleibt.<sup>69</sup>

---

<sup>62</sup> Dieser Umkehrschluss lässt sich insbesondere deshalb ziehen, weil die noch im zweiten Kommissionsentwurf verwendete Formulierung, Rechtsbehelfe gegen „die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel“ seien ausgeschlossen (dort Art. 8), im Gemeinsamen Standpunkt des Rates ausdrücklich geändert wurde; vgl. *Stein*, IPRax 2004, 181, 190, *Stadler*, RIW 2004, 801, 804.

<sup>63</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, KOM (2004) 90, 3.2.2., Abänderung 6, 7, 8 und 9, S. 6; *R. Wagner*, NJW 2005, 1157, 1159; *Stein*, IPRax 2004, 181, 190; *Gebauer*, NJ 2006, 103, 106. Dass es insofern wiederum zu Rechtszersplitterung innerhalb eines vereinheitlichten Verfahrens kommen kann, ist allerdings zu bedauern.

<sup>64</sup> Kritisch deswegen *Leible/Lehmann*, NotBZ 2004, 453, 459.

<sup>65</sup> Die sofortige Beschwerde ist der regelmäßige Rechtsbehelf, wenn der Rechtspfleger die Klauselerteilung verweigert; vgl. *Stöber*, in: *Zöller*, § 724, Rn. 13; *Leible/Lehmann*, NotBZ 2004, 453, 459 f.

<sup>66</sup> Hierauf weisen *Leible/Lehmann*, NotBZ 2004, 453, 459 zu Recht hin.

<sup>67</sup> Die Klauselerinnerung ist also ein Rechtsbehelf für den Schuldner und nicht für den Gläubiger. Zweifelnd auch *Leible/Lehmann*, NotBZ 2004, 453, 459.

<sup>68</sup> Dies Lösung favorisiert *R. Wagner*, NJW 2005, 1157, 1159; offenlassend *Stein*, IPRax 2004, 181, 190, Fn. 62.

<sup>69</sup> Siehe oben I.

#### IV. Vollstreckung im Zweitstaat

##### 1. Verfahren

Mit der unter Verwendung des Formblattes bestätigten Entscheidung kann sich der Gläubiger unmittelbar an die Vollstreckungsorgane der anderen Mitgliedstaaten wenden; eines weiteren Verfahrens im Vollstreckungsstaat bedarf es nicht mehr.<sup>70</sup> Die Vollstreckungsorgane sind vielmehr grundsätzlich an den EuVT gebunden; der EuVT ist wie ein inländischer Titel zu vollstrecken (Art. 20 Abs. 1 S. 2 EuVTVO).

Der Urteilsgläubiger muss dem Vollstreckungsorgan lediglich die Entscheidung selbst sowie die Bestätigung als EuVT, also das ausgefüllte Formblatt, vorlegen (Art. 20 Abs. 2 EuVTVO).

Durch die Identität der Formblätter in allen Mitgliedstaaten ist es den Vollstreckungsorganen möglich, trotz der fremden Sprache den Inhalt des Vollstreckungstitels zu erfassen. Das Verständnis der Bestätigung dürfte kaum Probleme bereiten,<sup>71</sup> insbesondere deshalb, weil der EuVT – zunächst – auf Geldforderungen beschränkt ist, die sich – international verständlich – durch Zahlen ausdrücken lassen. Die meisten übrigen Felder sind im Ankreuzverfahren ausgestaltet. Das Formblatt verzichtet also nahezu vollständig auf Felder, die vom Bestätigungsgericht mit Text auszufüllen sind. Sollte ausnahmsweise doch einmal Text benutzt worden sein – dies kann etwa hinsichtlich der Fälligkeit einer Forderung der Fall sein –, so ist gem. Art. 20 Abs. 2 lit. c EuVTVO zusätzlich eine übersetzte Fassung der Bestätigung vorzulegen.<sup>72</sup>

Soweit die Verordnung keine Regelungen trifft, bestimmt sich die Durchführung, also das „Wie“ der Zwangsvollstreckung nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaates (Art. 20 Abs. 1 S. 1 EuVTVO). Aus der Zielsetzung der EuVTVO, die Vollstreckung eines EuVT der Vollstreckung eines inländischen Titels gleichzustellen, ergibt sich freilich, dass die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen verfahrensrechtlichen Hürden aufstellen dürfen. Vielmehr hat sich die Vollstreckung eines EuVT nach denselben Regeln zu richten wie die Vollstreckung einer inländischen Entscheidung.<sup>73</sup>

---

<sup>70</sup> R. Wagner, NJW 2005, 1157, 1157 f.; Stein, EuZW 2004, 679, 681.

<sup>71</sup> So auch Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 86; Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453, 458, Hüßtege, in: FS Jayme, 371, 383.

<sup>72</sup> Erforderlich ist also lediglich eine Übersetzung des Formblattes, nicht aber der Entscheidung selbst; Rauscher, GPR 2003-2004, 286, 292; Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453, 458, Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 20 EuVTVO, Rn. 7.

<sup>73</sup> Für das Vereinigte Königreich bedeutet dies allerdings, dass eine Vollstreckung erst möglich ist, wenn die Entscheidung „registriert“ ist (siehe zum Verfahren oben § 2 C. III. 1.). Dies ist zwar ein lästiger Zwischenschritt, aber deshalb unbedenklich, weil

## 2. Rechtsschutzmöglichkeiten im Vollstreckungsstaat nach der EuVTVO

### a) Überblick

Die EuVTVO sieht drei Fallgestaltungen vor, in denen eine als EuVT bestätigte Entscheidung nicht vollstreckt werden muss: Eine entgegenstehende Entscheidung (Art. 21 EuVTVO), ein entgegenstehendes Übereinkommen mit Drittstaaten (Art. 22 EuVTVO) und die Einlegung eines Rechtsbehelfs im Ursprungsstaat (Art. 23 EuVTVO).

### b) Verweigerung der Vollstreckung (Art. 21 EuVTVO)

Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Bindung an den EuVT besteht gem. Art. 21 Abs. 1 EuVTVO, wenn der Entscheidung im Vollstreckungsstaat eine andere, früher ergangene Entscheidung entgegensteht.<sup>74</sup> Der Schuldner kann in diesem Fall beim Vollstreckungsgericht beantragen, die Vollstreckung zu verweigern.<sup>75</sup>

Dies ist insofern mit der Konzentrationsmaxime der EuVTVO vereinbar, als der Versagungsgrund der entgegenstehenden Rechtskraft keine Überprüfung des Urteils in der Sache erfordert. Vielmehr handelt es sich lediglich um eine Vorrangregelung:<sup>76</sup> Es muss festgestellt werden, welches von zwei einander widersprechenden Urteilen prävalieren soll. Würde auf diese Prüfung verzichtet, so käme es u.U. zu einer Art Vollstreckungskarussell. Dieser Versagungsgrund stellt zudem keine unverhältnismäßige Verzögerung der Vollstreckung eines ausländischen Titels dar. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass ein ähnlicher „Versagungsgrund“ auch im nationalen deutschen Recht bei einander widersprechenden inländischen Entscheidungen vorgesehen ist. § 580 Nr. 7 ZPO sieht für diesen Fall eine auf die Unvereinbarkeit gestützte Restitutionsklage vor.

Voraussetzung einer Berücksichtigung entgegenstehender Rechtskraft ist ein Antrag des Schuldners; eine Berücksichtigung ex officio ist nicht zulässig.<sup>77</sup> Liegt eine entgegenstehende Entscheidung vor und hat der

---

das Erfordernis ebenso für inländische britische Entscheidungen gilt; vgl. *R. Wagner*, IPRax 2005, 189, 198.

<sup>74</sup> Siehe zu den inhaltlichen Aspekten dieser „Voraussetzung“ ausführlich unten C. III. 1.

<sup>75</sup> Der Rechtsbehelf des Art. 21 EuVTVO ähnelt der auf Unvereinbarkeit gestützten Restitutionsklage nach § 580 Nr. 7 ZPO.

<sup>76</sup> *Stein*, EuZW 2004, 679, 682.

<sup>77</sup> Diese Regelung ist insofern problematisch, als hiermit anerkennungsfähige ausländische Urteile u.U. ignoriert werden müssen, was in Einzelfällen auf einen Bruch eines bilateralen Anerkennungsübereinkommens hinauslaufen kann. Allerdings wird man eine Anerkennung (und Berücksichtigung) einer Entscheidung auch nach den betreffenden Abkommen für verzichtbar halten können, wenn der Inhaber des Titels diesen nicht geltend macht. Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine entsprechende

Schuldner die Verweigerung der Vollstreckung beantragt, so steht dem Vollstreckungsgericht kein Ermessenspielraum zu: Es ist verpflichtet, die Vollstreckung zu verweigern. Der diesbezügliche Beschluss unterliegt der Beschwerde nach § 793 ZPO.<sup>78</sup>

*c) Vereinbarung mit Drittländern (Art. 22 EuVTVO)*

Nach Art. 22 EuVTVO muss eine Entscheidung dann nicht vollstreckt werden, wenn die Vollstreckung einer bestimmten völkerrechtlichen Vereinbarung mit einem Drittstaat widerspricht,<sup>79</sup> nämlich derjenigen, dass Urteile gegen Beklagte jenes Drittstaates nicht vollstreckt werden, sofern die internationale Zuständigkeit des Ursprungsgerichts auf einer der exorbitanten Zuständigkeitsvorschriften beruhte, die in Art. 3 Abs. 2 EuGVÜ genannt ist.<sup>80</sup> Hintergrund ist, dass die Mitgliedstaaten nicht gleichsam gezwungen werden sollen, bestehende Staatsverträge mit Drittstaaten brechen zu müssen.<sup>81</sup>

*d) Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung (Art. 23 EuVTVO)*

*aa) Voraussetzungen*

Eine weitere Ausnahme sieht Art. 23 EuVTVO für Fälle vor, in denen entweder die zu vollstreckende Entscheidung selbst (1. Spiegelstrich) oder aber die Bestätigung als EuVT (2. Spiegelstrich) im Ursprungsstaat mit Rechtsmitteln angegriffen worden ist. In diesen Fällen kann das zuständige Gericht des Vollstreckungsstaats die Vollstreckung beschränken oder – in Ausnahmefällen – sogar aussetzen.<sup>82</sup>

Als Rechtsbehelfe gegen die Bestätigung kommen dabei nur die beiden in Art. 10 genannten (Berichtigung und der Widerspruch) in Betracht; andere Rechtsbehelfe existieren nicht.

Dagegen bestehen etliche unterschiedliche Möglichkeiten, gegen die Entscheidung selbst vorzugehen. Da Art. 23, 2. Spiegelstrich EuVTVO keine Einschränkung enthält, sind grundsätzlich alle in Betracht

---

Situation schon unter der EuGVVO besteht. Alle Versagungsgründe – und damit auch die entgegenstehende Rechtskraft – dürfen im ersten Rechtszug des Exequaturverfahrens nicht überprüft werden; eine Überprüfung kann damit erst aufgrund eines Rechtsbehelfs seitens des Schuldners erfolgen.

<sup>78</sup> Lackmann, in: Musielak, § 1084 ZPO, Rn. 3; R. Wagner, IPRax 2005, 401, 404.

<sup>79</sup> Sofern die Vereinbarung vor Inkrafttreten der EuGVVO geschlossen wurde.

<sup>80</sup> Die Vorschrift des Art. 22 EuVTVO entspricht derjenigen des Art. 72 EuGVVO; siehe zu den inhaltlichen Aspekten dieser „Voraussetzung“ ausführlich unten C. III. 2.

<sup>81</sup> Konkret zielt die Vorschrift auf ein entsprechendes Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und Kanada vom 24. April 1984. Für Deutschland ist keine entsprechende Vereinbarung mehr in Kraft. vgl. oben § 3 B. V. 7. c).

<sup>82</sup> Vgl. zu den möglichen Rechtsfolgen unten bb).

kommenden Rechtsbehelfe relevant. Dies gilt sowohl für die ordentlichen Rechtsmittel als auch für außerordentliche Rechtsbehelfe, wie etwa die Überprüfung im Ausnahmefall nach Art. 19 EuVTVO.<sup>83</sup>

Fraglich ist jedoch, ob darüber hinaus auch ein Verfahren vor dem Verfassungsgericht des Ursprungsstaats oder die Individualbeschwerde vor dem EGMR<sup>84</sup> als Rechtsbehelfe i.S.d. Art. 23 EuVTVO zu qualifizieren sind.<sup>85</sup> Eine weite, bejahende Auslegung hat deshalb einen gewissen rechtspolitischen Charme, weil sie zum einen den Beklagtenschutz ausdehnt und weil sie zum anderen die Individualbeschwerde vor dem EGMR und damit die Institution EGMR selbst aufwertet. Auch rein etymologisch betrachtet sind die genannten Verfahren vom Begriff des Rechtsbehelfs gedeckt; dieser stellt einen Oberbegriff für sämtliche Möglichkeiten dar, gegen einen Hoheitsakt vorzugehen.<sup>86</sup>

Allerdings widerspricht eine Einbeziehung von Verfassungs- und Individualbeschwerde in den Anwendungsbereich des Art. 23 EuVTVO dem Ziel der Verordnung, den als EuVT bestätigten ausländischen Titel dem inländischen *gleichzusetzen*. Die Möglichkeit, die Vollstreckung in diesen Fällen zu beschränken oder auszusetzen, dient dem Zweck, eine Vollstreckung im Ausland nicht geringeren Hürden zu unterwerfen als sie im Ursprungsstaat gelten. Die meisten Rechtsordnungen sehen für inländische Urteile eine ähnliche Möglichkeit der Beschränkung oder Aussetzung in Fällen der genannten Rechtsbehelfe vor. Im deutschen Recht normiert etwa § 707 ZPO die Möglichkeit der „einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung“, für den Fall, dass der unterlegene Beklagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt.

Wird jedoch gegen eine inländische Entscheidung Verfassungsbeschwerde erhoben oder wird die Entscheidung vor dem EGMR mittels Individualbeschwerde angegriffen, so hindert dies die Vollstreckbarkeit des Titels nicht. Insofern wäre die Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Entscheidungen gefährdet: Ausländische Entscheidungen würden unter strengeren Voraussetzungen vollstreckt als inländische. Dies widerspricht dem Zweck der EuVTVO. Daher sind unter Art 23 EuVTVO

---

<sup>83</sup> Diese Überprüfung in Ausnahmefällen wird in der Vorschrift explizit genannt. Ausdrückliche Erwähnung in der Begründung des Kommissionsentwurf (KOM (2002) 159, S. 15) findet der Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

<sup>84</sup> Art. 34 EMRK.

<sup>85</sup> So insbesondere *Rauscher*, GPR 2003-2004, 286, 292; *Rauscher/Pabst*, in: *Rauscher*, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 23, Rn 10 ff.; – a.A. *R. Wagner*, IPRax 2005, 189, 198; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 23, Rn. 4.

<sup>86</sup> Vgl. *Creifelds*, Rechtswörterbuch, Stichwort: Rechtsbehelf. Gleiches gilt für den in der englischen Fassung verwendeten Begriff „challenge“.

nur solche Rechtsbehelfe zu subsumieren, die im selben Rechtsweg ergehen.

Diese Auslegung ist jedenfalls hinsichtlich der Individualbeschwerde beim EGMR auch systematisch geboten, und zwar vor dem Hintergrund folgender Überlegung: Urteile des EGMR haben nicht die Aufhebung des angegriffenen Urteils zur Folge. Es besteht nicht einmal eine unmittelbare Bindungswirkung; die Gerichte des Ursprungsstaates müssen das Urteil nicht aufheben, sie *können* dies lediglich – etwa im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens – tun.<sup>87</sup> Es wäre kaum hinnehmbar, wenn das bloße Einlegen der Individualbeschwerde zu einer Aussetzung der Vollstreckung führte, wohingegen die Vollstreckung vorgenommen werden müsste, sobald der EGMR der Beschwerde stattgegeben hat.<sup>88</sup>

Vom Wortlaut des Art. 23 EuVTVO nicht umfasst sind Fälle, in denen der Schuldner die Vollstreckbarkeit des Urteils angreift – etwa im Wege der Vollstreckungsgegenklage oder der Deliktssklage.<sup>89</sup> In diesen Fällen sollte Art. 23 EuVTVO jedoch analoge Anwendung finden.<sup>90</sup>

#### *bb) Rechtsfolge*

Liegen die Voraussetzungen des Art. 23 EuVTVO vor, steht es im Ermessen des Vollstreckungsgerichts, ob es weiter vollstreckt oder eine der drei folgenden Maßnahmen ergreift:<sup>91</sup>

Erstens kann das Gericht die Vollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränken. Es kann also anordnen, dass der Schuldner eine bestimmte Summe zur Sicherheit hinterlegt. Dies hat den Vorteil, dass der Gläubiger nicht Gefahr läuft, wegen einer zwischenzeitlichen Insolvenz des Schuldners leer auszugehen. Allerdings bedeutet diese Variante, dass der Schuldner den Betrag – bzw. zumindest einen nicht unerheblichen Teil

---

<sup>87</sup> Kadelbach, Jura 2005, 480, 484 f.; vgl. ausführlich unten § 7 C. IV. 3. d) aa) (1).

<sup>88</sup> Eine weitere Aussetzung käme nur dann in Betracht, wenn die Gerichte des Ursprungsstaates aufgrund der Entscheidung des EGMR eine Wiederaufnahme des Verfahrens betrieben.

<sup>89</sup> Diese Rechtsbehelfe sind nach hier vertretener Ansicht nur im Ursprungsstaat, regelmäßig jedoch nicht auch im Vollstreckungsstaat zulässig. Vgl. hierzu ausführlich unten 3 b) und c).

<sup>90</sup> Vgl. zur Begründung unten 3. g).

<sup>91</sup> Kritisch gegenüber der Einräumung eines Ermessensspielraums *Leible/Lehmann*, NotBZ 2004, 453, 454.

davon – zunächst aufbringen muss und für die Dauer des Rechtsbehelfs nicht zur Verfügung hat.<sup>92</sup>

Zweitens kann das Gericht die Vollstreckung von der Leistung einer Sicherheit durch den Vollstreckungsgläubiger abhängig machen. Diese Variante beinhaltet entscheidende Unterschiede für beide Parteien: Der Schuldner muss die Zwangsvollstreckung dulden, d.h. er muss unter Umständen die Pfändung von Gegenständen hinnehmen. Für ihn ist diese Variante also nachteilig. Dagegen bekommt der Gläubiger den titulierten Geldbetrag zur Verfügung und kann im Gegenzug u.U. Gegenstände hinterlegen. Für den Gläubiger ergibt sich folglich der Vorteil, den titulierten Betrag nutzen zu können.

Drittens kann das Gericht die Vollstreckung aussetzen. Allerdings stellt diese Variante gleichsam eine ultima ratio dar. Die Aussetzung darf nur „unter außergewöhnlichen Umständen“ angeordnet werden. Außergewöhnliche Umstände sind jedoch nicht bereits anzunehmen, wenn die zu vollstreckende Entscheidung dem *ordre public* im Vollstreckungsstaat widerspricht.<sup>93</sup> Der *ordre public* des Vollstreckungsstaates soll gerade keine Rolle mehr spielen. Ihn auf diesem Umweg gleichsam durch die Hintertür wieder zu installieren, widerspräche dem Ziel der Verordnung. Die Beurteilung der Frage, ob ein außergewöhnlicher Umstand vorliegt, kann sich daher nur daran orientieren, ob die oben genannten Varianten eine ausreichende Sicherheit für den Schuldner bedeuten. Etwas anderes mag lediglich für den Fall gelten, dass sich der Kläger das Urteil durch Betrug erschlichen hat. In diesem Fall ist er nicht schützenswert, so dass die Aussetzung der Vollstreckung gerechtfertigt ist.

Die Entscheidung des Gerichts erfolgt in Deutschland im Wege der einstweiligen Anordnung und ist nicht anfechtbar (§ 1084 Abs. 3 ZPO).

### 3. Rechtsschutzmöglichkeiten nach dem Verfahrensrecht der *lex fori* – exemplarisch an den Regelungen der ZPO

#### a) Überblick

Da auf das Verfahren der Vollstreckung im Übrigen – also subsidiär – die Vorschriften der *lex fori* des Vollstreckungsgerichts anwendbar sind, richtet sich auch die Möglichkeit von Rechtsbehelfen im Verfahren nach diesem Recht. Das bedeutet, dass die Vollstreckung aus einem als EuVT gekennzeichneten ausländischen Urteil grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen verhindert werden kann, wie die Vollstreckung eines

---

<sup>92</sup> Dies bedeutet, dass dem Schuldner für den Fall, dass der Rechtsbehelf erfolgreich verläuft, ein Zinsschaden entsteht, der zwar regelmäßig regressfähig sein dürfte, für den er indes das Insolvenzrisiko des Gläubigers trägt.

<sup>93</sup> So aber *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 182.



inländischen Urteils. Da die EuVTVO das nationale Verfahrensrecht jedoch nur hinsichtlich der Durchführung, also des „Wie“ der Vollstreckung für anwendbar erklärt, nicht jedoch für Fragen des „Ob“, können im Vollstreckungsstaat nur solche Rechtsbehelfe zulässigerweise eingelegt werden, mit denen eine Rechtsverletzung bei der Durchführung der Vollstreckung gerügt wird. Rechtsbehelfe, die eine Aufhebung des Urteils oder seiner – vorläufigen – Vollstreckbarkeit zum Ziel haben, sind demnach im Vollstreckungsstaat per se unzulässig.<sup>94</sup>

Eine differenzierte Betrachtung erfordern dagegen solche Rechtsbehelfe, die auf die Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung gerichtet sind. Eine solche Unzulässigerklärung kann auf zweierlei Weise geschehen: Zum einen kann die Vollstreckung aus dem Titel generell für unzulässig erklärt werden – etwa mittels Vollstreckungsgegenklage oder Deliktsklage. Zum anderen kann eine Vollstreckung nur hinsichtlich einer bestimmten Sache – mittels einer Drittwiderspruchsklage – oder hinsichtlich einer bestimmten Vorgehensweise – mittels einer Vollstreckungserinnerung – für unzulässig erklärt werden. Nach einer Klärung der Zulässigkeit der einzelnen Rechtsbehelfe stellt sich die Anschlussfrage, wie die Zulässigkeit einer einstweiligen Einstellung zu beurteilen ist, bevor über den jeweiligen Rechtsbehelf entschieden ist.

#### *b) Vollstreckungsgegenklage (§§ 767, 1086 ZPO)*

##### *aa) Grundsätzliche Unzulässigkeit*

Die deutschen Umsetzungsvorschriften zur EuVTVO gehen davon aus, dass der Schuldner gegen die Vollstreckung aus einer als EuVT bestätigten Entscheidung im Wege der Vollstreckungsgegenklage vorgehen kann: § 1086 ZPO enthält eine Regelung über die örtliche Zuständigkeit für eine solche Vollstreckungsgegenklage. Die Vorschrift impliziert mithin, dass eine Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat statthaft ist. Diese Einschätzung widerspricht jedoch m.E. in viererlei Hinsicht den Zielen und Regelungen der EuVTVO. Erstens verstößt die von § 767 ZPO angeordnete Rechtsfolge der „Unzulässigerklärung der Vollstreckung“ gegen das mit der EuVTVO verfolgte Konzentrationsprinzip. Zweitens besteht kein taugliches Angriffsobjekt für eine Vollstreckungsgegenklage. Drittens verstößt die Zulassung einer Vollstreckungsgegenklage gegen den Rechtsbehelfsausschluss des Art. 10 Abs. 4 EuVTVO. Viertens ist – wie schon unter EuGVÜ und EuGVVO<sup>95</sup> – der Prüfungsumfang der Vollstreckungsgegenklage, nämlich die Berücksichtigung materiell-rechtlicher Einwendungen, nicht mit der EuVTVO in Einklang zu bringen.

---

<sup>94</sup> Hess, IPRax 2004, 493, 493.

<sup>95</sup> Vgl. oben § 3 B. VI. und C. III.

## (1) Unzulässigkeit der Vernichtung der Vollstreckbarkeit als Rechtsfolge

Die EuVTVO dient dem Ziel, das Herkunftslandprinzip im Europäischen Zivilverfahrensrecht umzusetzen, indem Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitshindernisse im jeweiligen Vollstreckungsstaat soweit wie möglich abgeschafft werden.<sup>96</sup> Aus diesem Grund konzentriert die EuVTVO die Kompetenz zur Beurteilung der europaweiten Vollstreckbarkeit einer Entscheidung grundsätzlich bei den Gerichten des Ursprungsstaats. Dabei geht die EuVTVO weiter als ihre Vorgänger: Nicht mehr nur der ausländische Titel ist im Inland unangreifbar.<sup>97</sup> Auch die im Ausland mittels der Bestätigung als EuVT angeordnete europaweite Vollstreckbarkeit darf in anderen Staaten nicht mehr zum Inhalt einer Überprüfung gemacht werden. Lediglich das Vollstreckungsverfahren, also das „Wie“ der Vollstreckung unterliegt den Bestimmungen des Vollstreckungsstaates (Art. 20 EuVTVO). Ziel der Vollstreckungsgegenklage ist es jedoch in der Regel nicht, einen Fehler im Vollstreckungsverfahren zu rügen, vielmehr ist das „Ob“ der Vollstreckbarkeit Objekt der Entscheidung:<sup>98</sup> Die Vollstreckungsgegenklage zielt auf die vollständige Beseitigung der Vollstreckbarkeit einer Entscheidung (im konkreten Vollstreckungsstaat) ab.<sup>99</sup> Damit entscheidet das angerufene Gericht des Vollstreckungsstaates über die Frage der Vollstreckbarkeit als solcher. Die Beurteilung dieser Frage fällt jedoch unter der EuVTVO ausschließlich in den Kompetenzbereich der Gerichte des Ursprungsstaats.<sup>100</sup>

Die Konzentrationsmaxime der Verordnung wäre konterkariert, wenn über den Umweg der Vollstreckungsgegenklage in den einzelnen

<sup>96</sup> Vgl. Art. 5 EuVTVO sowie Erwägungsgrund 18, ebenso bereits der Gemeinsame Standpunkt, ABl. EG 2004, C-29 E-82; vgl. ferner *Hess*, IPRax 2004, 493, 493.

<sup>97</sup> Wiederum (siehe hierzu bereits oben § 2 A. III. 1.) ist darauf hinzuweisen, dass der Unterschied zwischen einer Aufhebung des Titels an sich und der Aufhebung der Vollstreckbarkeit dieses Titels sowohl in seinen theoretischen Grundlagen als auch in seiner praktische Auswirkung marginal ist, so dass diese Differenzierung auch bisher kaum als schlagendes Argument angesehen werden konnte; vgl. etwa OLG Köln, NJW 1986, 1350, 1351, demzufolge die Beseitigung der Vollstreckbarkeit „zugleich einen Eingriff in die materielle Rechtslage [bedeutet], deren zwangsweiser [sic!] Verwirklichung der angegriffene Vollstreckungstitel dient“; *Lackmann*, in: Musielak, § 767, Rn. 10 (hinsichtlich der Abgrenzung zur Abänderungsklage): „Abgrenzungsprobleme“.

<sup>98</sup> BGHZ 22, 54, 56; *Lackmann*, in: Musielak, § 767, Rn. 2; *Musielak*, Grundkurs ZPO, Rn. 712; *Wittschier*, JuS 1997, 450, 451.

<sup>99</sup> BGH, NJW 1995, 3318, 3318; *Herget*, in: Zöller, § 767, Rn. 1; *R. Wagner*, IPRax 2005, 401, 407, Fn. 85 m.w.N.

<sup>100</sup> Ebenso *Halfmeier*, IPRax 2007, 381, 387, wohl auch *Gerling*, Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln, 134 f., die eine Vollstreckungsgegenklage aus historisch-genetischen sowie teleologischen Gründen dennoch für zulässig hält (135 ff.).

Mitgliedstaaten ein unterschiedlicher Vollstreckbarkeitsstatus gelten könnte. Solche „hinkenden Vollstreckungstitel“<sup>101</sup> zu vermeiden, ist gerade das Ziel der EuVTVO.

Hiergegen wird eingewandt, die EuVTVO selbst sehe in den Artt. 21 ff. EuVTVO Rechtsbehelfe gegen die Vollstreckbarkeit vor, die im Vollstreckungsstaat geltend zu machen sind. Daraus lasse sich folgern, dass die EuVTVO keine strikte Konzentrationsmaxime vorsehe, sondern Ausnahmen gegenüber nicht verschlossen sei.<sup>102</sup> Auch die Vollstreckungsgegenklage könne daher als Ausnahme zugelassen werden. Diese Argumentation ist jedoch nicht zwingend. Aus der expliziten Aufzählung der genannten Ausnahmen lässt sich mit gleicher Berechtigung schließen, dass jegliche Ausnahmen von der Konzentrationsmaxime einer ausdrücklichen Anordnung bedürfen. Hierfür spricht insbesondere, dass jede Ausnahme von der Konzentrationsmaxime unweigerlich zu einer Rechtszersplitterung führte, die zu verhindern Ziel eines jeden Vereinheitlichungswerks ist.<sup>103</sup>

Selbst wenn man den Rückschluss zuließe, Ausnahmen von der Konzentrationsmaxime seien statthaft, so kann dies lediglich für solche Rechtsbehelfe gelten, die mit denjenigen der Artt. 21-23 EuVTVO vergleichbar sind. Eine solche Vergleichbarkeit ist aber m.E. bei der Vollstreckungsgegenklage nicht gegeben:

Grund für die Zulässigkeit der in Artt. 21 und 22 EuVTVO genannten Rechtsbehelfe ist, dass es sich bei den jeweiligen Einwendungen (Entgegenstehende Entscheidung bzw. Verstoß gegen ein Abkommen mit einem Drittstaat) um solche handelt, die im Interesse des Vollstreckungsstaates unbedingt zu berücksichtigen,<sup>104</sup> im Ursprungsstaat aber nicht – oder jedenfalls nur bedingt – überprüfbar sind. Beides gilt für die Vollstreckungsgegenklage nicht. Zum einen ist die Berücksichtigung der Vollstreckungsgegeneinwände nicht aus staatlichem Interesse notwendig. Zum anderen und insbesondere ist die Überprüfung im Ursprungsstaat ebenso gut, wenn nicht besser, möglich.<sup>105</sup>

Art. 23 EuVTVO stellt lediglich die Verlängerung eines Rechtsbehelfs im Ursprungsstaat dar, indem er es ermöglicht, die Vollstreckung in Abhängigkeit von dem Rechtsbehelf im Ursprungsstaat einstweilen auszusetzen oder zu beschränken. Eine Vergleichbarkeit der Vollstreckungsgegenklage mit dieser Situation besteht nicht.

---

<sup>101</sup> Hess, IPRax 2004, 493, 494.

<sup>102</sup> R. Wagner, IPRax 2005, 401, 407.

<sup>103</sup> Hess, IPRax 2004, 493, 494.

<sup>104</sup> Eine Nichtberücksichtigung würde etwa im Fall des Art. 22 EuVTVO den Bruch eines völkerrechtlichen Vertrages bedeuten.

<sup>105</sup> Vgl. § 767 Abs. 1 ZPO, der aus Effizienzgründen das Prozessgericht für zuständig erklärt, weil dieses bereits inhaltlich mit der Sache befasst war.

(2) *Kein taugliches Angriffsobjekt*

Bei dogmatischer Betrachtung der Situation zeigt sich noch ein weiteres Problem: Für eine Vollstreckungsgegenklage fehlt es an einem tauglichen Angriffsobjekt. Bislang wurde – wie oben dargestellt<sup>106</sup> – mit der Vollstreckungsgegenklage das Exequatur und damit ein Akt der inländischen Hoheitsgewalt angegriffen. Dieser dogmatische Kniff greift im Rahmen der EuVTVO mangels eines Exequators nicht mehr. Befürworter einer Vollstreckungsgegenklage müssen dementsprechend die ausländische Entscheidung oder zumindest die ausländische Bestätigung als Objekt des Rechtsbehelfs betrachten. Dies ist insofern nicht unproblematisch, als den Gerichten im Vollstreckungsstaat damit die Kompetenz zugestanden würde, mittels eines Gestaltungsurteils<sup>107</sup> ausländische Rechtsakte zu ändern oder gar aufzuheben. Eine solche Kompetenzzuweisung wäre zwar *de lege ferenda* möglich – wenn auch nicht wünschenswert –, *de lege lata* besteht sie indes nicht: Eine solche Kompetenz der Gerichte des Vollstreckungsstaats bedürfte einer expliziten Anordnung. An einer solchen fehlt es jedoch in der EuVTVO.

(3) *Verstoß gegen Art. 10 Abs. 4 EuVTVO*

Sieht man als Angriffsobjekt der Vollstreckungsgegenklage die Bestätigung als EuVT an, so liegt in ihrer Zulassung ferner ein Verstoß gegen den Rechtsbehelfsausschluss des Art. 10 Abs. 4 EuVTVO. Mit der Vollstreckungsgegenklage würde nämlich eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, die Bestätigung anzugreifen.<sup>108</sup> Dieses Argument wiegt vor dem Hintergrund der Genesis der EuVTVO besonders schwer: Im Gesetzgebungsprozess wurde die Überlegung, im Vollstreckungsstaat ein Verfahren vorzusehen, mit dem eklatante Verstöße gegen die öffentliche Ordnung gerügt hätten werden können, als Unterminierung der Grundsätze der Verordnung angesehen und der Gedanke folgerichtig verworfen.<sup>109</sup>

---

<sup>106</sup> Vgl. zum autonomen deutschen Recht oben § 2 A. III. 1., zu EuGVÜ/EuGVVO oben § 3 B. II. 1. bzw. C. III.

<sup>107</sup> Bei der Vollstreckungsgegenklage handelt es sich nach ganz h.M. um eine prozessuale Gestaltungsklage; vgl. nur RGZ 100, 98, 100; BGHZ 127, 146, 149; *Herget*, in: Zöller, § 767, Rn. 1; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht, § 40 II 2, S. 612; – krit. *Halfmeier*, IPRax 2007, 381, 381 ff.

<sup>108</sup> *Hess*, IPRax 2004, 493, 494. Vgl. zu Art. 10 Abs. 4 EuVTVO oben III. 1. Angriffsobjekt einer Vollstreckungsgegenklage im Ursprungsstaat ist daher stets die zu vollstreckende Entscheidung selbst. Anschließend ist der Wegfall der Vollstreckbarkeit mittels eines gesonderten Formblattes zu „bestätigen“.

<sup>109</sup> Vgl. *Stein*, IPRax 2004, 181, 183.

#### (4) Unzulässigkeit der Beachtung materiell-rechtlicher Einwendungen

Neben der Frage der europaweiten Vollstreckbarkeit einer Entscheidung sucht die EuVTVO auch die Kompetenz für die Beurteilung materiell-rechtlicher Fragen im Urteilsstaat zu konzentrieren.<sup>110</sup> Exakt um solche materiell-rechtlichen Einwendungen handelt es sich indes bei der Vollstreckungsgegenklage: Mit ihr werden Einwendungen geltend gemacht, die den „durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen“. Zulässige Einwände sind etwa die Aufrechnung mit einer anderen Forderung, Anfechtung, Rücktritt oder Kündigung sowie der Einwand des Rechtsmissbrauchs.<sup>111</sup> Zwar setzt die Vollstreckungsgegenklage aufgrund der Präklusionsregel des § 767 Abs. 2 ZPO erst bei solchen Einwendungen an, die zeitlich nach der zu vollstreckenden Entscheidung entstanden sind und insofern nicht von dieser Entscheidung umfasst sind, so dass das Prinzip der *res iudicata* nicht berührt wird.<sup>112</sup> Jedoch führt dieser Umstand keineswegs zu einer Zulässigkeit der Überprüfung nachträglich entstandener Einwendungen: Sinn und Zweck der EuVTVO ist es, den europäischen Rechtsverkehr zu erleichtern, indem sämtliche Entscheidungsgewalt im Ursprungsstaat konzentriert und die Urteilsfreizügigkeit gestärkt wird.

Neben den schon unter EuGVÜ und EuGVVO bestehenden Bedenken, auf die an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen sei,<sup>113</sup> sprechen unter der EuVTVO zwei weitere Aspekte gegen die Berücksichtigung materiell-rechtlicher Einwendungen im Rahmen einer Vollstreckungsgegenklage.

Zum einen besteht die Gefahr, dass über den Einwand des Rechtsmissbrauchs Fragen der Ordre-public-Prüfung in die Vollstreckungsgegenklage einfließen. Deren Abschaffung würde konterkariert, hielte man eine Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat für zulässig.

Zum anderen missachtet auch die Möglichkeit, mit der Vollstreckungsgegenklage<sup>114</sup> geltend zu machen, der Titel verstoße gegen das Bestimmtheitsgebot und sei deshalb der materiellen Rechtskraft nicht fähig,<sup>115</sup> die Regelungen der EuVTVO: Die Frage der hinreichenden

---

<sup>110</sup> Hess, IPRax 2004, 493, 493, der zu Recht darauf hinweist, dass diese Regelung auch dem deutschen Recht hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit entspricht: § 767 Abs. 1 ZPO normiert, dass für die Vollstreckungsgegenklage das Prozessgericht des ersten Rechtszuges zuständig ist.

<sup>111</sup> BGHZ 42, 1, 1; LG Münster, NJW-RR 1987, 506, 506 (durch unerlaubte Handlung erwirkter Titel); OLG Köln, NJW 1986, 1350 (sittenwidriger Darlehensvertrag); vgl. ferner Herget, in: Zöller, § 767, Rn. 12.

<sup>112</sup> Coester-Waltjen, Jura 2005, 394, 397.

<sup>113</sup> Vgl. hierzu oben § 3 B. VI. 1. und C. III.

<sup>114</sup> In Form der prozessualen Gestaltungsklage analog § 767 ZPO; vgl. OLG Köln, NJW-RR 1999, 431, 431 f.

<sup>115</sup> So etwa BGHZ 124, 164, 170 f.; OLG Köln, NJW-RR 1999, 431, 431.

Bestimmtheit der Entscheidung ist ausschließlich im Bestätigungsverfahren zu überprüfen. Eine Fehlentscheidung im Bestätigungsverfahren kann nur im Wege des Widerrufs oder der Berichtigung gem. Art. 10 Abs. 1 lit. a EuVTVO angegriffen werden. Die Berücksichtigung dieser Materie im Rahmen einer Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat verstieße daher zum einen gegen den Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaates und zum anderen gegen den Rechtsbehelfsausschluss in Art. 10 Abs. 4 EuVTVO.

*bb) Fehlende internationale Zuständigkeit*

Die Frage der grundsätzlichen Unzulässigkeit dürfte in der Praxis kaum Relevanz entfalten, da in allen wesentlichen Fallgestaltungen die Gerichte des Vollstreckungsstaates nicht international zuständig sind.<sup>116</sup> Der deutsche Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung zu § 1086 ZPO die Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage ausdrücklich unter den Vorbehalt der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte gestellt. Dabei dürfte er indes mit der wohl (deutschen) h.M. davon ausgegangen sein, dass Art. 22 Nr. 5 EuGVVO grundsätzlich eine internationale Zuständigkeit der Gerichte des Vollstreckungsstaates für Vollstreckungsgegenklagen begründet.

Bei der Vollstreckungsgegenklage handelt es sich jedoch allenfalls in Einzelfällen um ein Verfahren, welches „die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand hat“ und für das gem. Art. 22 Nr. 5 EuGVVO die Gerichte des Vollstreckungsstaates international zuständig sind. *Gegenstand* des Verfahrens ist nämlich grundsätzlich nicht die Zwangsvollstreckung, sondern ein materieller Einwand gegen den Anspruch. Die Zwangsvollstreckung wird lediglich von der *Rechtsfolge* des Urteils berührt.

Dennoch soll die Vollstreckungsgegenklage nach der Rechtsprechung des EuGH unter Art. 22 Nr. 5 EuGVVO fallen, wenn ein „enger Zusammenhang mit dem Vollstreckungsverfahren“ besteht.<sup>117</sup> Nach den vom EuGH aufgestellten Kriterien dürfte das Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis jedoch genau umgekehrt ausfallen, als vom deutschen Gesetzgeber und der h.M. erwartet.<sup>118</sup> Eine Zuständigkeit für die Vollstreckungsgegenklage wird nur im Ausnahmefall von Art. 22 Nr. 5 EuGVVO begründet, nämlich dann, wenn die konkrete Klage keine

---

<sup>116</sup> Vgl. hierzu ausführlich oben, § 3 B. VI. 2.

<sup>117</sup> EuGH, Urt. v. 4. Juli 1985 Rs. 220/84 (*AS Autoteile Service v. Malhé*), Slg. 1985 I 2273, 2277.

<sup>118</sup> Vgl. zu Inhalt und Konsequenzen der Entscheidung des EuGH ausführlich oben § 3 VI. 2. a).

besonderen Beziehungen zu einem anderen Vertragsstaat aufweist.<sup>119</sup> Dies ist indes nur in Fallgestaltungen anzunehmen, in denen es schlicht darum geht, ob der Schuldner die Forderung bereits – durch Zahlung – beglichen hat.<sup>120</sup> Da sie für diese verbleibenden Ausnahmefälle zudem überflüssig erscheint, ist es de lege ferenda wünschenswert, auf die Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat ganz zu verzichten.

*cc) Keine unzumutbare Belastung des Schuldners*

Die Kritik in der deutschen Literatur, eine Unzulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat verletze Aspekte des Schuldnerschutzes, ist m.E. wie schon zu EuGVÜ und EuGVVO unbegründet.<sup>121</sup> Aus Gesichtspunkten des Schuldnerschutzes ist es nicht erforderlich, dem Schuldner einen Rechtsbehelf wegen nachträglich entstandener Einwendungen gegen den materiell-rechtlichen Anspruch *im Vollstreckungsstaat* zu gewähren. Vielmehr genügt es, wenn ihm die Möglichkeit, die Einwendungen geltend zu machen, im Ursprungsstaat offen steht.<sup>122</sup> Dorthin wird der Schuldner von den Zustellungsregeln der EuGVVO im Erkenntnisverfahren verwiesen. Es ist nicht einzusehen, warum im Vollstreckungsverfahren eine andere Zuständigkeitsverteilung gelten sollte, sofern dem Schuldner die Möglichkeit gegeben wird, die Vollstreckung einstweilen zu stoppen, bis im Ursprungsstaat über die Vollstreckungsgegenseinwände entschieden worden ist. Diese Möglichkeit ist unter der EuVTVO ohne Weiteres gegeben. Es bedarf nicht einmal des

---

<sup>119</sup> EuGH, Urt. v. 4. Juli 1985 Rs. 220/84 (*AS Autoteile Service v. Malhé*), Slg. 1985 I 2273, 2277 f.

<sup>120</sup> Vgl. zu der Auslegung des Art. 22 Nr. 5 EuGVVO durch den EuGH ausführlich oben § 3 B. VI. 2. a). Wie hier Nelle, Anspruch, Titel und Vollstreckung im internationalen Rechtsverkehr, 366 ff.; Münzberg, in FS Geimer, 754 ff.; Hess, IPRax 2004, 493, 494; *Kerameus*, in: FS Baumgärtel, 215, 223; *Stoffel*, in: FS Vogel, 372 zur h.M. in der Schweiz (dort zum LugÜ; unter Art 22 Nr. 5 fallen danach nur solche Verfahren, welche die „korrekte Abwicklung“ der Zwangsvollstreckung betreffen); – a.A. die wohl h.M. in Deutschland vgl. Mankowski, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 22 EuGVVO, Rn. 55. Angesichts der Unsicherheit, die durch die Differenzierung nach den geltend gemachten Einwendungen entsteht, wäre eine klare Regelung der Zuständigkeit für die Vollstreckungsgegenklage wünschenswert gewesen. Dem Vollstreckungsschuldner ist es kaum zumutbar, die Vollstreckungsgegenklage „auf gut Glück“ in dem einen oder anderen Staat anhängig zu machen

<sup>121</sup> Vgl. ausführlich zu einer Auseinandersetzung mit der Kritik oben § 3 B. VI. 3.

<sup>122</sup> Diese Möglichkeit übersieht m.E. *Gerling*, Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln, 136 f. wenn sie argumentiert der Wegfall einer Berücksichtigungsmöglichkeit solcher Einwendungen im Exequaturverfahren einerseits und eine Besserstellung gegenüber inländischen Entscheidungen andererseits sprächen für eine Zulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage.

Rückgriffs auf nationale Regelungen. Vielmehr kann Art. 23 EuVTVO herangezogen werden.

Allerdings besteht m.E. ein praktisches Bedürfnis nach einer Möglichkeit für den Titelschuldner, die Vollstreckung im Falle offensichtlicher zwischenzeitlicher Befriedigung schnellstmöglich stoppen zu können. Ein Umweg über die Gerichte oder Institutionen des Ursprungsstaates kann in bestimmten Fällen einen unnötigen Formalismus darstellen. Daher sollte m.E.<sup>123</sup> in eng begrenzten Ausnahmefällen die Möglichkeit bestehen, den Gerichtsvollzieher bei der konkreten Ausführung seiner Tätigkeit zu stoppen, und zwar dann, wenn die an sich materiell-rechtliche Einwendung der zwischenzeitlichen Befriedigung gleichsam formalisiert ist: Eine Formalisierung kann dabei m.E. nur dadurch erfolgen, dass die behauptete Befriedigung durch eine öffentliche oder vom Titelgläubiger ausgestellte Urkunde zweifelsfrei nachgewiesen wird. Ein bloßer Einzahlungsnachweis ist dagegen für einen zweifelsfreien Nachweis erfahrungsgemäß denkbar ungeeignet. Man denke nur an das im Bankgeschäft mitunter immer noch übliche „Selbststempeln“ von Überweisungsträgern.

Macht der Schuldner geltend, die zu vollstreckende Forderung sei durch Aufrechnung erloschen, so hat er neben dem urkundlichen Nachweis der Aufrechnung auch das Bestehen der Gegenforderung zu beweisen. Um diesbezüglich der Gefahr zu begegnen, dass materiell-rechtliche Fragen auftreten, sollte der Nachweis der Gegenforderung stark beschränkt werden. Nach Schweizer Vorbild<sup>124</sup> sollten lediglich titulierte oder unbestrittene Forderungen als zulässig angesehen werden.

Darüber hinaus ist der Kompetenzanspruch des Ursprungsstaats hinsichtlich der Entscheidung über eine generelle Vollstreckbarkeit dahingehend zu schützen, dass dem Vollstreckungsorgan des Vollstreckungsstaates lediglich die Möglichkeit einer einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung eingeräumt wird.

#### *dd) Kein Verstoß gegen das Gleichstellungsgebot*

Befürworter einer Statthaftigkeit von Vollstreckungsgegenklagen im Vollstreckungsstaat stützen sich unter anderen auf das Gebot der EuVTVO, ausländische Titel unter den *gleichen* Voraussetzungen zu vollstrecken wie inländische. Ließe man eine Vollstreckungsgegenklage im Inland nicht zu, so könne ein ausländischer Titel *leichter* vollstreckt werden als ein inländischer.<sup>125</sup> Diese Betrachtungsweise mag aus nationaler Sicht richtig sein, aus europäischer Sicht ist sie es nicht: Weder

---

<sup>123</sup> Ein konkreter Vorschlag wird unten § 9 C. III. erarbeitet.

<sup>124</sup> Vgl. hierzu unten § 6 C. II. 2. b) und IV. 3.

<sup>125</sup> R. Wagner, IPRax 2005, 401, 407.



inländische noch ausländische Urteile können am Ort der Vollstreckung mit der Vollstreckungsgegenklage angegriffen werden. Für beide ist das Prozessgericht zuständig.<sup>126</sup> In beiden Fällen muss der Vollstreckungsschuldner also u.U. an einem fremden Gerichtsstand Einwendungen geltend machen. Der Umstand, dass hierbei im Falle ausländischer Urteile eine nationale Grenze und vor allem eine sprachliche Barriere überschritten werden muss, ist m.E. in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Hierin liegt eben die Besonderheit grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs. Wollte man in dieser Besonderheit den Grund für eine unterschiedliche Behandlung sehen, wäre der Grundgedanke der Verordnung, nämlich das Herkunftslandprinzip, konterkariert.

c) *Deliktsklage* (§ 826 BGB)

Bei der Deliktsklage handelt es sich um ein von der deutschen Rechtsprechung entwickeltes Institut, das dazu dient, Rechtskraft dort zu durchbrechen, wo ein Urteil bewusst rechtswidrig herbeigeführt worden ist. Die Rechtskraft müsse zurücktreten, „wenn es mit dem Gerechtigkeitsgedanken schlechthin unvereinbar wäre, daß der Titelgläubiger seine formelle Rechtsstellung unter Missachtung der materiellen Rechtslage zu Lasten des Schuldners ausnutzt“.<sup>127</sup> Allerdings kann eine Rechtskraftdurchbrechung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gelten, etwa dann, wenn sich der Gläubiger den Titel durch Betrug erschlichen hat oder wenn der Anspruch auf einem die schwächere Partei übervorteilenden sittenwidrigen Kreditvertrag beruht.<sup>128</sup>

Rechtsfolge der Deliktsklage ist nicht etwa – wie im Wiederaufnahmeverfahren – die Aufhebung des rechtskräftigen Urteils und seine Ersetzung durch ein neues Urteil. Die Deliktsklage lässt das Urteil vielmehr unberührt; Ziel ist allein die Beseitigung der durch das Urteil entstandenen Nachteile.<sup>129</sup> Es handelt sich mithin um eine besondere Form des Schadensersatzes. Zwei Varianten sind denkbar: Wurde das Urteil bereits vollstreckt, so kann mit der Deliktsklage die Rückgabe (bzw. der Ersatz) des im Wege der Vollstreckung Beigetriebenen verlangt werden.<sup>130</sup> Wurde

---

<sup>126</sup> Hierauf weist auch *Halfmeier*, IPRax 2007, 381, 385, zu Recht hin.

<sup>127</sup> BGHZ 101, 380, 383; vgl. *Geißler*, NJW 1987, 166, 169; – krit. *Münzberg*, NJW 1986, 361, 361 f.

<sup>128</sup> Einen Überblick über die Voraussetzungen (materielle Unrichtigkeit der Entscheidung, Kenntnis des Gläubigers von der Unrichtigkeit und Hinzutreten besonderer Umstände), findet sich in BGHZ 101, 380, 384 ff.; vgl. ferner *Musielak*, Grundkurs ZPO, Rn. 585; *Kohte*, NJW 1985, 2217, 2230; *Geißler*, NJW 1987, 166, 169 ff.; *Grunnsky*, ZIP 1986, 1361, 1361 f.

<sup>129</sup> *Musielak*, Grundkurs ZPO, Rn. 587.

<sup>130</sup> LG Bochum, NJW-RR 1993, 302, 304 f.; *Musielak*, Grundkurs ZPO, Rn. 587.

noch nicht vollstreckt, richtet sich die Deliktsklage auf Unterlassung künftiger Vollstreckungsmaßnahmen bzw. auf die Herausgabe des vollstreckbaren Titels.<sup>131</sup>

Die Deliktsklage ist demnach der problematischen Variante der Vollstreckungsgegenklage nicht unähnlich, die auf einen Rechtsmissbrauch im Erstverfahren gestützt wird. Auch die Deliktsklage richtet sich zwar nicht gegen den Titel selbst. Sie richtet sich jedoch auch nicht gegen einzelne Fehler im Vollstreckungsverfahren, sondern hat die Versagung der Vollstreckbarkeit als solches zum Ziel. Wie die Vollstreckungsgegenklage ist damit auch die Deliktsklage gegen Titel, die als EuVT bestätigt wurden, nicht statthaft.<sup>132</sup>

Dies gilt nicht nur für die vorbeugende Deliktsklage, also diejenige Variante, die eine bevorstehende Vollstreckung verhindern soll. Vielmehr ist auch das nachträgliche Zurückfordern des im Wege der Vollstreckung Erlangten unzulässig. Auf diese Weise würde nämlich dem ausländischen Urteil zwar nicht technisch gesehen, wohl aber im Ergebnis die Rechtswirkung entzogen. Es besteht die Gefahr, dass ein Vollstreckungskarussell in Gang gesetzt wird, nämlich dann, wenn das Ursprungsgericht auf der Rechtmäßigkeit seines Urteils besteht. Aus Sicht des Ursprungsgerichts dürfte die Rechtskraftdurchbrechung durch die Deliktsklage zumindest eine ungerechtfertigte Bereicherung des Schuldners darstellen.<sup>133</sup>

In der Regel dürfte zudem ein Fall der sittenwidrigen Schädigung ohnehin derselben Beurteilung in allen europäischen Staaten unterliegen, so dass es für den Schuldner keinen – inhaltlichen – Nachteil darstellt, wenn er seine Deliktsklage vor den Gerichten des Ursprungsstaates erheben muss. Dies ist unter der EuVTVO selbstverständlich statthaft, kommt allerdings nur in Betracht, wenn das dortige Verfahrensrecht eine solche Möglichkeit vorsieht.

---

<sup>131</sup> BGH NJW 1983, 2317, 2317; BGH NJW 1988, 971, 972; *Musielak*, Grundkurs ZPO, Rn. 587.

<sup>132</sup> *Röthel/Sparmann*, WM 2006, 2285, 2293; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 20 EuGVVO, Rn. 12. Wiederum ist auch die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Vollstreckungsstaates zweifelhaft. Eine internationale Zuständigkeit wäre dann zu bejahen, wenn man den Ort der Vollstreckung als Erfolgsort der unerlaubten Handlung ansieht, die in der Erschleichung des Urteils liegt. Dies ist allerdings deshalb zweifelhaft, weil es sich bei der Vollstreckung lediglich um die indirekten Schadensfolgen der unerlaubten Handlung handelt; der Taterfolg liegt wohl eher in der Titulierung des Anspruchs und ist damit im Ursprungsstaat zu verorten.

<sup>133</sup> Vgl. zu der Problematik des Vollstreckungskarussells im Falle einer Rückforderung nach § 812 BGB eingehend *Schack*, IZVR, Rn. 748, 1029 f.

*d) Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO)*

Ohne weiteres statthaft ist dagegen die Drittwiderspruchsklage. Sie richtet sich nicht gegen die Vollstreckbarkeit eines Urteils an sich, sondern gegen die Vollstreckung in einen bestimmten Gegenstand, der nicht dem Schuldner, sondern einem Dritten zusteht. Damit betrifft die Drittwiderspruchsklage im Gegensatz zu den beiden oben genannten Rechtsbehelfen lediglich das „Wie“ der Vollstreckung, also Fragen des Vollstreckungsverfahrens.

*e) Klage auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO)*

Gleiches gilt a maiore ad minus für die Klage auf vorzugsweise Befriedigung. Auch diese bezieht sich nicht auf die Vollstreckbarkeit als solche, sondern lediglich auf die konkrete Vollstreckung in einen bestimmten Gegenstand. Mehr noch: Die Klage auf vorzugsweise Befriedigung zielt nicht einmal auf die Unzulässigkeit der Vollstreckung, sondern setzt erst später, nämlich bei der Auskehr des Erlöses, an

*f) Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO)*

Die Vollstreckungserinnerung richtet sich ebenfalls nicht gegen die Vollstreckbarkeit eines Urteils, sondern gegen die „Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das vom Gerichtsvollzieher bei ihr zu beachtende Verfahren“ (§ 766 Abs. 1 S. 1 ZPO). Auch die Erinnerung ist damit im Vollstreckungsstaat statthaft.

*g) Einstweilige Einstellung der Vollstreckung*

Die oben erörterten Rechtsbehelfe können nach deutschem Vollstreckungsrecht<sup>134</sup> vor der endgültigen Entscheidung über ihre Begründetheit bereits zu einer einstweiligen Einstellung der Vollstreckung führen. Die Statthaftigkeit einer einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung unter der EuVTVO ist m.E. nicht anders zu beurteilen als die endgültige Einstellung. Sie richtet sich damit gleichsam akzessorisch nach der Statthaftigkeit des jeweiligen Rechtsbehelfs im Vollstreckungsstaat: Ist der Rechtsbehelf an sich zulässig, so spricht grundsätzlich nichts gegen seine Geltendmachung im vorläufigen Rechtsschutz, ist er an sich unzulässig, so kann auch eine einstweilige Feststellung nicht zulässig sein.

Fraglich ist jedoch, ob dies auch gilt, wenn der Schuldner den betreffenden Rechtsbehelf im Ursprungsstaat ergreift. Muss der Schuldner, der im Ursprungsstaat gegen das Urteil oder seine Vollstreckbarkeit vorgeht,

---

<sup>134</sup> §§ 769 Abs. 1, 771 Abs. 3 i.V.m. 669 Abs. 1; 766 Abs. 1 S. 2 i.V.m. 732 Abs. 2 ZPO.

auch die einstweilige Einstellung des Verfahrens im Ursprungsstaat beantragen oder kann er dies im Vollstreckungsstaat tun? Für die Zulässigkeit einer solchen Zuständigkeitsregelung ließe sich anführen, dass vom Gericht keine Entscheidung in der Sache verlangt wird. Aufgabe des Gerichts ist es einzig, zu prüfen, ob der Schuldner einen entsprechenden Rechtsbehelf im Ursprungsstaat eingelegt hat und ob die Rechtsfolge der einstweiligen Einstellung der Vollstreckung anzuordnen ist. Es entscheidet folglich nicht über die Vollstreckbarkeit des Urteils, sondern über die Wirkung der Anhängigkeit eines Rechtsbehelfs.

Allerdings kommt es auf diese Weise zu einem Auseinanderfallen von einstweiliger und endgültiger Einstellung der Vollstreckung. Dass dies zu vermeiden ist, unterstreicht der Blick ins deutsche Binnenrecht: Für die Entscheidung über die einstweilige Einstellung der Vollstreckung eines inländischen Urteils ist nicht das Vollstreckungsgericht zuständig, sondern das Gericht, das für die Entscheidung über den Rechtsbehelf zuständig ist.<sup>135</sup> Die EuVTVO kennt jedoch ohnehin ein Auseinanderfallen von Entscheidung über einen Rechtsbehelf in der Sache und einstweiligen Maßnahmen: Art. 23 EuVTVO normiert genau diese Zuständigkeitszersplitterung. Die Vorschrift bietet sich – in analoger Anwendung – auch zur Lösung der hier aufgeworfenen Frage an. Wird im Ursprungsstaat ein Rechtsbehelf gegen das „Ob“ der Vollstreckbarkeit eingelegt, so können die Gerichte im Vollstreckungsstaat die in Art. 23 vorgesehenen Maßnahmen ergreifen. Eine Aussetzung respektive einstweilige Einstellung der Vollstreckung darf danach allerdings nur als ultima ratio erfolgen.<sup>136</sup>

#### *h) Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen Befriedigung des Gläubigers (§ 775 Nr. 4, 5 ZPO)*

Eine Vollstreckung wird nach den Regelungen der ZPO ferner dann eingestellt, wenn der Schuldner beweist, seine Schuld in einer der in § 775 Nr. 4 und 5 ZPO aufgezählten Formen beglichen zu haben. Der Schuldner muss dazu eine Urkunde vorlegen, aus der sich ergibt, dass er den Gläubiger durch Leistung befriedigt hat (Nr. 4 alt. 1), vom Gläubiger eine Stundung bewilligt bekommen hat (Nr. 4 alt. 2) oder den Betrag auf das Konto des Gläubigers überwiesen hat (Nr. 5).

Auf den ersten Blick erscheint es zwar inkonsequent, die Zulässigkeit einer Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat zu verneinen, eine Einstellung der Vollstreckung wegen Befriedigung oder Stundung indes

---

<sup>135</sup> Brox/Walker, Zwangsvollstreckung, Rn. 177; Krüger, in: Münchener Kommentar ZPO, § 707, Rn. 7; § 719, Rn. 3; auch für die einstweiligen Anordnung im Falle einer Versagungsgegenklage ist – wie für die Versagungsgegenklage selbst – das Prozessgericht zuständig; vgl. Karsten Schmidt, in: Münchener Kommentar ZPO, § 769, Rn. 9.

<sup>136</sup> Vgl. oben 2. d) bb).

zuzulassen. Zum einen handelt es sich auch bei der Befriedigung um einen materiell-rechtlichen Einwand gegen die Vollstreckung. Zum anderen steht eine Einstellung der Vollstreckung deren Unzulässigkeit gleich. Sowohl Prüfungsumfang als auch Rechtsfolge sind also mit der Situation der Vollstreckungsgegenklage grundsätzlich vergleichbar. Insofern müsste nach dem oben Gesagten grundsätzlich von einer Unzulässigkeit dieser Einwendung ausgegangen werden.

Entscheidende Bedeutung kommt hierbei indes dem Umstand zu, dass die Aussetzung gem. § 775 Nr. 4, 5 ZPO insofern beschränkt ist, als die Vollstreckung fortgesetzt werden muss, wenn der Gläubiger das Vorliegen der Voraussetzungen der Vorschrift bestreitet.<sup>137</sup> Der Gläubiger hat es also in der Hand, die Vollstreckung fortzusetzen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass eine Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 775 Nr. 4, 5 ZPO nur dann dauerhaft angeordnet werden kann, wenn der Gläubiger die Befriedigung anerkennt bzw. zumindest nicht bestreitet. Insofern sind die zur Vollstreckungsgegenklage aufgestellten Voraussetzungen an eine Statthaftigkeit erfüllt.

#### V. Fazit

Eine Entscheidung muss künftig nicht mehr in jedem Staat für vollstreckbar erklärt werden, in dem sie vollstreckt werden soll. Vielmehr ist die Kompetenz, eine europaweite Vollstreckbarkeit festzustellen, bei den Gerichten des Ursprungsstaates konzentriert. Auch Rechtsbehelfe gegen das Urteil, gegen seine europaweite Vollstreckbarkeit und/oder gegen die generelle Zulässigkeit der Vollstreckung sind ausschließlich bei den Gerichten des Ursprungsstaates statthaft.

Lediglich die Durchführung der Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Vollstreckungsstaates. Folglich sind grundsätzlich auch nur solche Rechtsbehelfe, die sich auf Verletzungen im Vollstreckungsverfahren beziehen, vor den Gerichten des Vollstreckungsstaates zulässig. Von diesem Grundsatz gibt es lediglich drei Ausnahmen, die in den Artt. 21 bis 23 niedergelegt sind:

Das Entgegenstehen einer früher rechtskräftig gewordenen Entscheidung wird weiterhin im Vollstreckungsstaat geprüft, allerdings nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Schuldners. Die Überprüfung der entgegenstehenden Rechtskraft bildet damit gleichsam das einzige verbliebene Exequaturelement.

Auch die Überprüfung eines der Vollstreckung entgegenstehenden Übereinkommens mit Drittstaaten bleibt weiterhin den Gerichten des Vollstreckungsstaates überlassen.

---

<sup>137</sup> Lackmann, in Musielak, § 775 ZPO, Rn. 13.

Daneben billigt Art. 23 EuVTVO den Gerichten des Vollstreckungsstaates eine Art Eilrechtsschutzkompetenz in den Fällen zu, in denen der Schuldner einen Rechtsbehelf im Ursprungsstaat eingelegt hat. In diesen Fällen kann das Gericht im Vollstreckungsstaat die Vollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränken, von einer Sicherheitsleistung abhängig machen oder – als ultima ratio – aussetzen. Nach hier vertretener Ansicht gilt Art. 23 analog für im Ursprungsstaat eingelegte Rechtsbehelfe, die sich gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung als solcher richten, wie etwa die Vollstreckungsgegenklage oder die Deliktsklage.

Selbstverständlich kommt eine solche Eilrechtsschutzkompetenz aber auch den Gerichten des Ursprungsstaates zu.<sup>138</sup> Diese sind ebenfalls befugt die – europaweite – Vollstreckbarkeit vorübergehend zu beschränken oder auszusetzen.<sup>139</sup>

## C. Voraussetzungen

### I. Überblick

Zwar ist mit der Abschaffung des Exequaturverfahrens ein weit reichender Wegfall der Kontrolle im Vollstreckungsstaat verbunden. Dies bedeutet indes nicht, dass die europaweite Vollstreckbarkeit des Urteils überhaupt keinen Voraussetzungen mehr unterliegt. Zum einen sind einige wenige Voraussetzungen nach wie vor durch die Gerichte des Vollstreckungsstaates überprüfbar, zum anderen wurde die Prüfung von wesentlichen Voraussetzungen nicht aufgehoben; es wurde lediglich die Zuständigkeit der Überprüfung vom Vollstreckungsstaat in den Ursprungsstaat verlegt.

### II. Voraussetzung für die Bestätigung als EuVT im Ursprungsstaat

#### 1. Vollstreckbarkeit (Art. 6 Abs. 1 lit. a)

Ebenso wie die hier behandelten nationalen Rechtsordnungen, das EuGVÜ und die EuGVVO verlangt auch die EuVTVO, dass die zu vollstreckende Entscheidung im Ursprungsstaat selbst vollstreckbar sein muss. Dies ergibt sich bereits aus dem Ziel der Verordnung, die Vollstreckung einer Entscheidung im Ausland der Vollstreckung im Inland *gleichzustellen*, nicht aber sie im Ausland geringeren Anforderungen zu unterwerfen, als

---

<sup>138</sup> Stein, EuZW 2004, 679, 682.

<sup>139</sup> Hierfür steht dem Schuldner das Formblatt in Anhang IV der Verordnung zur Verfügung.

sie im Ursprungsstaat gelten. Ob eine Vollstreckbarkeit vorliegt, ist nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates zu beurteilen.<sup>140</sup>

Formelle Rechtskraft der Entscheidung ist demgegenüber nicht erforderlich. Es genügt also, wenn die Entscheidung vorläufig vollstreckbar ist,<sup>141</sup> sei es, weil das Verfahrensrecht im Urteilsstaat dies anordnet,<sup>142</sup> sei es, weil das Ursprungsgericht die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.<sup>143</sup>

## 2. Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 lit. b und d EuVTVO)

### a) Überblick

Grundsätzlich ist die Einhaltung der einschlägigen Zuständigkeitsregelungen nicht von Bedeutung; eine Missachtung durch das Ursprungsgericht hindert die Bestätigung als EuVT und damit die Vollstreckbarkeit im Ausland nicht.<sup>144</sup> Etwas anderes gilt – wie schon unter EuGVÜ und EuGVVO – lediglich für Versicherungs- und Verbrauchersachen sowie für die ausschließlichen Zuständigkeiten i.S.d. EuGVVO.<sup>145</sup>

---

<sup>140</sup> R. Wagner, IPRax 2005, 189, 193, Coester-Waltjen, Jura 2005, 394, 395; Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453, 457. Da es für die Beurteilung der Vollstreckbarkeit einzig auf das Recht des Ursprungsstaates ankommt, ist eine im Ursprungsmitgliedstaat für vorläufig vollstreckbar erklärte Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat selbst dann vollstreckbar, wenn das nationale Verfahrensrecht des Vollstreckungsstaates eine vorläufige Vollstreckbarkeit gar nicht kennt.

<sup>141</sup> Rauscher, GPR 2003-2004, 286, 288. Der Kommissionsentwurf hatte demgegenüber noch ein Erfordernis der Rechtskraft postuliert (Art. 5 lit. a alt. 2 VO-Entwurf). Für den Fall, dass eine Entscheidung im Ursprungsstaat für vorläufig vollstreckbar erklärt wurde, galt die Ausnahmeregelung des Art. 9 VO-Entwurf. Danach konnten im Vollstreckungsstaat lediglich Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. Im Ergebnis war damit die Vollstreckung nach der EuGVVO einfacher als nach der EuVTVO; vgl. kritisch Yessiou-Faltsi, in: Gottwald (Hrsg.), Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der europäischen Union, 234 ff.

<sup>142</sup> Dies ist etwa in Italien grundsätzlich für alle erstinstanzlichen Urteile der Fall; Tarzia, ZEuP 1996, 231, 233.

<sup>143</sup> Die vorläufige Vollstreckbarkeit muss – wie in Deutschland – in den meisten europäischen Staaten gesondert vom Gericht erklärt werden, so etwa in Frankreich und Belgien; dagegen differenziert das spanische Recht nach Fallgruppen; vgl. zum Ganzen Tarzia, ZEuP 1996, 231, 233.

<sup>144</sup> Coester-Waltjen, Jura 2005, 394, 395.

<sup>145</sup> Wiederum ist die Missachtung der Zuständigkeitsregelungen für individuelle Arbeitsverträge (Art. 18 ff. EuGVVO) unbeachtlich. Dies beruht auf dem Umstand, dass der – schützenswerte – Arbeitnehmer in aller Regel Kläger und nicht Beklagter sein dürfte.

*b) Zuständigkeit in Versicherungssachen und ausschließliche Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 lit. b EuVTVO)*

Gem. Art 6 Abs. 1 lit. b EuVTVO dürfen Entscheidungen nicht als EuVT anerkannt werden, wenn sie unter Missachtung der Zuständigkeitsregelungen in Kapitel III Abschnitte 3<sup>146</sup> und 6<sup>147</sup> EuGVVO ergangen sind. Diese Einschränkung der Unbeachtlichkeit von Zuständigkeitsverletzungen entspricht Art. 35 Abs. 1 EuGVVO. Problematisch ist insofern jedoch, dass u.U. derselbe Richter, der seine Zuständigkeit im Verfahren angenommen hat, über die Bestätigung als EuVT entscheidet.<sup>148</sup>

Wie bereits unter EuGVÜ und EuGVVO<sup>149</sup> ist auch im Rahmen der EuVTVO eine teleologische Reduktion dieser Voraussetzung angebracht. Die Nichteinhaltung der Zuständigkeitsvorschriften in Versicherungssachen darf nur zu Gunsten des Versicherungsnehmers eingewandt werden: Seinem Schutz ist die Vorschrift zu dienen bestimmt. Art. 6 Abs. 1 lit. b EuVTVO ist damit nicht anwendbar, wenn der Versicherungsnehmer eine ihn begünstigende Entscheidung gegen den Versicherer als EuVT bestätigen lassen möchte.

*c) Zuständigkeit in Verbrauchersachen (Art. 6 Abs. 1 lit. d)*

*aa) Regelungsinhalt*

Die Behandlung von Verbrauchersachen nach Art. 6 Abs. 1 lit. d EuVTVO stellt eine Neuerung gegenüber der Regelung in der EuGVVO dar:<sup>150</sup> Ist der Schuldner der unbestrittenen Forderung ein Verbraucher und ist er im Verfahren säumig gewesen,<sup>151</sup> so darf eine Entscheidung nur dann als EuVT bestätigt werden, wenn sie im Wohnsitzstaat<sup>152</sup> des Verbrauchers ergangen ist. Die Regelung gilt für sämtliche Verbraucherverträge, also für alle Verträge, die eine Person zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.<sup>153</sup>

<sup>146</sup> Zuständigkeit für Versicherungssachen (Art. 8 ff. EuGVVO).

<sup>147</sup> Ausschließliche Zuständigkeiten (Art. 22 EuGVVO).

<sup>148</sup> Vgl. oben B. II. 2.

<sup>149</sup> Siehe oben § 3 B. V. 7. b).

<sup>150</sup> Dort wurden Verbrauchersachen ebenso behandelt wie Versicherungssachen und ausschließliche Zuständigkeiten (Art. 35 Abs. 1 EuGVVO); vgl. oben § 3 B. V. 7. b).

<sup>151</sup> Eine Schutzwürdigkeit des Verbrauchers besteht nur in Säumnissituationen. Daher gilt die Einschränkung des Art. 6 Abs. 1 lit. c EuVTVO nur für Säumnisentscheidungen, nicht aber für Anerkenntnisurteile und öffentliche Urkunden; vgl. *R. Wagner*, IPRax 2005, 189, 194; für eine Ausdehnung auch auf Anerkenntnisurteile Rauscher, *Der Europäische Vollstreckungstitel*, Rn. 96.

<sup>152</sup> Der Wohnsitzstaat des Verbrauchers bestimmt sich nach der *lex fori* des Ursprungsgerichts (Art. 6 lit d EuVTVO i.V.m. Art. 59 EuGVVO)

<sup>153</sup> *R. Wagner*, NJW 2005, 1157, 1159.



Der Verbraucherschutz wird also völlig von den Artt. 15 ff. EuGVVO abgekoppelt. Dies hat folgenden Grund: Art. 15 Abs. 1 EuGVVO sieht eine Anwendbarkeit der Verbraucherschutzvorschriften nur in drei Fällen vor – beim Kauf beweglicher Sachen, bei Kreditgeschäften zur Finanzierung eines Kaufs beweglicher Sachen oder in Fällen, in denen der Vertragspartner des Verbrauchers seine berufliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausübt oder auf diesen Staat ausrichtet. Insbesondere dieser letzte Fall ist im Einzelfall nur schwer zu prüfen, vor allem vor dem Hintergrund, dass dem Gericht bei der Beurteilung dieser Frage u.U. lediglich die Klageschrift – also der entsprechende Vortrag des Klägers – zur Verfügung steht. Aus der Klageschrift dürfte sich aber regelmäßig nicht ergeben, dass der Kläger sein Geschäft auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausrichtet. Der säumige Verbraucher wäre also unter Geltung der in Art. 6 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Regelung gleichsam der Klageschrift seines Vertragspartners ausgeliefert, eine Verteidigungsmöglichkeit in seinem Wohnsitzstaat wäre – wegen der fehlenden Kontrolle der Bestätigung im Vollstreckungsstaat – nicht gegeben.<sup>154</sup>

Diese Situation sucht die Regelung des Art. 6 Abs. 1 lit. d EuVTVO zu entschärfen,<sup>155</sup> indem sie nicht auf die unbestimmten Rechtsbegriffe des Art. 15 Abs. 1 EuGVVO abstellt, sondern Verbraucherschutz in allen Fällen gewährt, in denen der Verbraucher Schuldner einer zu vollstreckenden Forderung ist, gleichgültig aus welchem Vertrag sie resultiert.

Allerdings bleibt trotz dieser weitgehenden Regelung ein Restrisiko bestehen: Das Bestätigungsgericht könnte schlicht die Verbrauchereigenschaft des Schuldners verkennen, etwa deshalb, weil der Gläubiger hierauf nicht hingewiesen hat<sup>156</sup> und das Gericht selbst keinen Anlass zu dieser Annahme hatte. Diese Fallkonstellation ist m.E. zwar nicht auszuschließen, besonders wahrscheinlich ist sie jedoch ebenfalls nicht: Allein der Umfang des getätigten Geschäfts dürfte in den meisten Fällen Zweifel beim Ursprungsgericht aufkommen lassen und dieses zu einer Überprüfung der Verbrauchereigenschaft veranlassen.

Im praktischen Ergebnis führt die Regelung des Art. 6 Abs. 1 lit. d EuVTVO dazu, dass in Verbrauchersachen eine Bestätigung eines Versäumnisurteils als EuVT nur in den seltensten Fällen sinnvoll ist,

---

<sup>154</sup> *Stadler*, RIW 2004, 801, 804.

<sup>155</sup> *Jennissen*, InVO 2006, 263, 264. Es war sogar im Gespräch Verbrauchersachen ganz vom Anwendungsbereich der EuVTVO auszunehmen; vgl. *R. Wagner*, IPRax 2005, 189, 194.

<sup>156</sup> Hierbei muss es sich nicht einmal um böse Absicht des Gläubigers handeln. Gerade im elektronischen Handel dürfte der Gläubiger häufig selbst kein Wissen um die Verbrauchereigenschaft seines Vertragspartners haben.; hierauf weist *Stadler*, RIW 2004, 801, 807, zu Recht hin.

nämlich nur dann, wenn ausnahmsweise einmal nicht in dessen Wohnsitzstaat vollstreckt werden soll. Beispiele hierfür sind etwa die Vollstreckung in ein im Ausland geparktes Bankvermögen oder in (Ferien-) Immobilien.<sup>157</sup>

*bb) Sonderfall: Streitigkeit unter Verbrauchern*

Dem Wortlaut der Vorschrift nach ist einzige Voraussetzung für die Beschränkung der Umstand, dass es sich bei dem Schuldner der Forderung um einen Verbraucher handelt. Dies bedeutete streng genommen, dass auch bei „reinen Privatstreitigkeiten“ zwischen zwei Verbrauchern die Regelung des Art. 6 Abs. 1 lit. d EuVTVO anzuwenden wäre.<sup>158</sup> Eine solch strikte Auslegung würde aber m.E. über Sinn und Zweck der Vorschrift hinauschießen. Zweck einer jeden Verbraucherschutzvorschrift ist es, der strukturellen Unterlegenheit des Verbrauchers gegenüber einem Unternehmer entgegenzuwirken; die Überlegenheit des Unternehmers soll durch entsprechende Einschränkungen seiner rechtlichen Position ausgeglichen werden. Ein solches Ungleichgewicht besteht im Verhältnis zweier Verbraucher untereinander jedoch nicht, für eine Ausgleichsregelung ist daher kein Raum.

Die Schutzvorschrift des Art. 6 Abs. 1 lit. c EuVTVO will den Verbraucher auch nicht losgelöst von den übrigen Umständen davor bewahren, sich im Ausland verteidigen zu müssen. Ziel der Neuregelung ist es wie dargelegt lediglich, dem Schuldner das Risiko einer Fehlbeurteilung der unbestimmten Rechtsbegriffe des Art 15 Abs. 1 lit a bis c EuGVVO durch das Bestätigungsgericht zu nehmen.<sup>159</sup> Die Beschränkung der Artt. 15 ff. EuGVVO dahingehend, dass sie auf reine Verbrauchertfälle keine Anwendung finden,<sup>160</sup> will die Neuregelung dagegen nicht beseitigen. Hierzu besteht m.E. auch kein Grund. Im Gegenteil: Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es soweit als möglich zu vermeiden, im Vollstreckungsstadium höhere Anforderungen an eine Entscheidung zu stellen, als im Ursprungsverfahren (soweit der europäische Gesetzgeber auch das Ursprungsverfahren regelt).

---

<sup>157</sup> Stein, EuZW 2004, 679, 680; R. Wagner, IPRax 2005, 189, 194; Stadler, RIW 2004, 801, 804.

<sup>158</sup> So auch Rauscher/Pabst, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 6, Rn. 31.

<sup>159</sup> Vgl. oben aa).

<sup>160</sup> Dies ergibt sich konkludent aus Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO; vgl. Schlosser, EU-Zivilprozessrecht, Art. 15, Rn. 3; Staudinger, in Rauscher, Europäisches Zivilprozessrecht, Vorbem. Art. 15-17 EuGVVO, Rn. 2; E. Lorenz, RIW 1987, 569, 576. Auch Stadler, RIW 2004, 801, 804, kritisiert, dass die Verordnung nicht den in Kap. II Abschnitt 4 EuGVVO verwendeten Begriff der Verbrauchersache benutzt.

Konsequenz einer Ausdehnung des Art. 6 Abs. 1 lit. c EuVTVO auf reine Verbraucherstreitigkeiten wäre im Übrigen eine Benachteiligung des anderen Verbrauchers, nämlich des Gläubigers: Dieser könnte nicht von den Vereinfachungen der EuVTVO profitieren. Gerade den Gläubiger, der selbst Verbraucher ist, trifft jedoch der Verweis auf das Verfahren der EuGVVO, und damit ein Exequaturverfahren im Ausland, besonders hart.

### 3. Mindeststandards für die Verfahrenseinleitung (Artt. 13 ff. EuVTVO)

#### a) Anwendbarkeit

Eine Entscheidung, die ohne Mitwirkung des Schuldners zustande gekommen ist, darf gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 12 EuVTVO nur als EuVT bestätigt werden, wenn die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks und die darin vorgenommene Unterrichtung des Schuldners gewissen Mindestanforderungen genügt.

Die Mindestanforderungen an Zustellung und Inhalt des verfahrenseinleitenden Schriftstücks gelten nur in Säumnissituationen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit b und c EuVTVO. Hierzu ist auch das Mahnverfahren zu zählen. Sie gelten demnach nicht bei Anerkenntnisentscheidungen, was sich damit begründet, dass in diesen Fällen eine fehlerhafte Verfahrenseinleitung keine Auswirkungen auf den Verfahrensausgang hat. Wird eine Entscheidung, die im Rechtsbehelfsverfahren ergangen ist, gem. Art. 6 Abs. 3 EuVTVO als EuVT bestätigt, so gelten die Mindestanforderungen nur dann, wenn im Rechtsbehelfsverfahren wiederum ein Säumnisfall i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit b und c EuVTVO eingetreten ist (Art. 12 Abs. 2 EuVTVO).

Anders als die meisten nationalen Rechtsordnungen und auch anders als noch EuGVÜ und EuGVVO sprechen die Art. 13 ff. EuVTVO nicht vom Schutz des „Beklagten“,<sup>161</sup> sondern vom Schutz des „Schuldners“. Beklagter und Schuldner dürften zwar regelmäßig identisch sein, jedoch ist dies nicht zwingend. So kann der Kläger etwa Schuldner einer vollstreckbaren Kostenentscheidung sein, die der Beklagte im Ausland vollstrecken möchte. Richtigerweise verdient der Kläger in Fällen, in denen er selbst zum Schuldner wird,<sup>162</sup> denselben Schutz wie als Beklagter: An die Zustellung des Schriftstücks, das das Kostenverfahren einleitet, sind daher dieselben Anforderungen zu stellen wie an die Zustellung der Klageschrift.<sup>163</sup>

---

<sup>161</sup> Etwa Art. 34 Nr. 2 EuGVVO.

<sup>162</sup> Im Falle der Widerklage wird der ursprüngliche Kläger allerdings ohnehin zum (Wider-) Beklagten, wäre also auch nach Art. 34 Nr. 2 EuGVVO geschützt.

<sup>163</sup> Dies gilt allerdings nur dann, wenn sich die Kostenfestsetzung nicht automatisch an das Hauptverfahren anschließt. Bedarf es also lege fori keiner schriftlichen Einleitung

## b) Allgemeines

Die EuVTVO schafft ein „autonomes System der Förmlichkeit“:<sup>164</sup> Sie regelt nicht die Zustellungsverfahren der einzelnen Mitgliedstaaten, sondern stellt lediglich Maßstäbe auf, an denen die Zustellung im Einzelfall zu messen ist. Die Gründe hierfür sind rechtlicher wie politischer Natur. Es genügt nicht, die Regeln für die grenzüberschreitende Zustellung zu vereinheitlichen, da auch Entscheidungen, die im Wohnsitzstaat des Schuldners ergehen, als EuVT bestätigt und dann im Ausland vollstreckt werden können. Es müssten also auch die nationalen Binnenzustellungsvorschriften vereinheitlicht werden. Diesbezüglich ist zum einen die Kompetenz der EG zweifelhaft;<sup>165</sup> zum anderen stellt sich ein solches Vorhaben in der Regel als politisch äußerst diffizil dar.<sup>166</sup>

Für die Bestätigung als EuVT ist ausschließlich die Erfüllung dieser Mindestvoraussetzungen, nicht jedoch die Einhaltung von Verfahrensregeln der *lex fori* beachtlich. Sind die Zustellungsregelungen eines Mitgliedstaates strenger als die Mindestvoraussetzungen, so ist es denkbar, dass eine Entscheidung als EuVT bestätigt werden kann, obwohl die nationalen Vorschriften verletzt wurden. Umgekehrt genügt es nicht, dass *nur* die nationalen Voraussetzungen der Zustellung erfüllt sind. Bleiben die nationalen Voraussetzungen hinter den Mindestanforderungen der EuVTVO zurück, darf die Entscheidung trotz Einhaltung der nationalen Vorschriften nicht als EuVT bestätigt werden, solange nicht auch die Mindestanforderungen der Artt. 13 ff. EuVTVO erfüllt wurden.<sup>167</sup>

Dies bedeutet auch, dass die Mindestanforderungen der EuVTVO nicht Hand in Hand mit den Regelungen der EuZVO laufen. Während nach der EuZVO eine Zustellung stets statthaft ist, wenn sie den Voraussetzung des Rechts des Empfangsstaates entspricht (Art. 7 Abs. 1 EuZVO), ist dies unter der EuVTVO nicht zwingend. Wird nach einer Zustellungsvariante

---

des Kostenfestsetzungsverfahrens, so laufen die Vorschriften der Art. 13 ff. EuVTVO leer; vgl. *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 102.

<sup>164</sup> *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 103.

<sup>165</sup> Ablehnend *Leible/Lehmann*, NotBZ 2004, 453, 454; vgl. ferner *Stein*, EuZW 2004, 679, 680.

<sup>166</sup> *Stein*, EuZW 2004, 679, 680.

<sup>167</sup> Angesichts dieser Konstellation muss die Zustellung in der Praxis den Anforderungen zweier Rechtssysteme genügen, namentlich dem der *lex fori* – um das Verfahren in Gang zu bringen – und dem der Mindestanforderungen der EuVTVO – um eine Bestätigung als EuVT zu ermöglichen. So kann es etwa vorkommen, dass ein Gericht das verfahrenseinleitende Schriftstück auf zwei verschiedene Arten zustellt, um mit einer Art dem nationalen Verfahrensrecht und mit der anderen Art der EuVTVO zu genügen. *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 114, nennt als Beispiel die öffentliche Zustellung nach deutschem Recht unter gleichzeitiger Zustellung per E-Mail nach Art. 13 Abs. 1 lit. d EuVTVO.

zugestellt, die zwar das Recht des Empfangsstaates vorsieht, die aber nicht dem Katalog der Art. 13 f. EuVTVO entspricht, so ist den Mindestanforderungen der Verordnung nicht genügt.

*c) Mindestanforderungen an die Zustellung von Schriftstücken  
(Artt. 13 bis 15)*

*aa) Überblick*

Hinsichtlich der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks (und der Terminladungen<sup>168</sup>) enthält die Verordnung eine abschließende Aufzählung der zulässigen Zustellungsarten (Artt. 13 f. EuVTVO). Eine Bestätigung der Entscheidung als EuVT kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück im Wege einer dieser Arten zugestellt worden ist. Wurde eine nicht aufgeführte Zustellungsform gewählt, so ist die Bestätigung als EuVT grundsätzlich nicht zulässig, gleichgültig, ob der Schuldner das Schriftstück tatsächlich rechtzeitig erhalten hat. Insbesondere fiktive Inlandszustellungen sind damit ausgeschlossen.<sup>169</sup> Allerdings sieht die Verordnung in Art. 18 EuVTVO Heilungsmöglichkeiten für eine in diesem Sinne nicht ordnungsgemäße Zustellung vor.<sup>170</sup>

Ist die Zustellung in diesem Sinne ordnungsgemäß erfolgt, so ist dies für die Bestätigung als EuVT grundsätzlich ausreichend. Auf die Rechtzeitigkeit der Zustellung kommt es nicht an. Eine entsprechende Vorschrift wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen: Noch der – auf Grundlage der Vorschläge des Parlaments – geänderte Kommissionsvorschlag<sup>171</sup> hatte eine Mindestanforderung vorgesehen, derzufolge dem Schuldner eine Frist von mindestens 14 Tagen bei Inlandszustellungen bzw. 28 Tagen bei Auslandszustellungen eingeräumt werden musste.<sup>172</sup> Der Rat strich diese Anforderung mit der Begründung, „dass das Recht der Mitgliedstaaten ausreichende Fristen für die Vorbereitung der Verteidigung nach Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder einer

---

<sup>168</sup> Für Terminladungen gelten dieselben Zustellungsmöglichkeiten wie für das verfahrenseinleitende Schriftstück; siehe hierzu gesondert unten ff). Die im Folgenden zum verfahrenseinleitenden Schriftstück gemachten Ausführungen sind daher auf Terminladungen entsprechend zu übertragen. Zu beachten ist allerdings, dass eine Ladung zusätzlich zu den vorgesehenen Zustellungsarten auch mündlich in einer vorausgehenden Verhandlung über dieselbe Forderung bekannt gemacht werden (Art. 13 Abs. 2 EuVTVO).

<sup>169</sup> Dies ist eines der Hauptziele des Zustellungskatalogs; vgl. Begründung des Kommissionsvorschlags, KOM (2002) 159.

<sup>170</sup> Vgl. hierzu unten e).

<sup>171</sup> KOM 2003, 341.

<sup>172</sup> Art. 15 Abs. 1 des Vorschlags.

Ladung [vorsehe], so dass es in diesem Fall einer Mindestregelung nicht [bedürfe]“<sup>173</sup>. Sofern diese Prämisse zutreffend ist, bestehen hinsichtlich der Streichung keine Bedenken. Sollte nämlich im Einzelfall – also entgegen der Verfahrensregeln des Ursprungsstaates – die Frist nicht gewahrt werden, stünde dem Schuldner ein Rechtsbehelf im Ursprungsstaat offen. Allerdings besteht m.E. ein Risiko, dass nicht alle Mitgliedstaaten ausreichende Fristen vorsehen – zumal in einer erweiterten EU. Es hätte daher an der Mindestregelung festgehalten werden sollen. Die Richtigkeit der Prämisse des Rates unterstellt, hätte sie schließlich keine Behinderung der grenzüberschreitenden Vollstreckung bedeutet.

#### *bb) Gleichrangigkeit der Zustellungsarten*

Der Katalog der zulässigen Zustellungsformen differenziert zwischen solchen Zustellungsformen, mit denen ein Empfang des Schriftstücks durch den Schuldner konkret nachgewiesen werden kann (Art. 13 EuVTVO), und solchen Zustellungsformen, bei denen dies nicht der Fall ist, die aber dennoch als hinreichend zuverlässig angesehen werden können, weil ein „hohes Maß an Wahrscheinlichkeit“<sup>174</sup> für eine tatsächliche Kenntnisnahme besteht (Art. 14 EuVTVO).<sup>175</sup> Vornehmliches Ziel der Mindestvorschriften an die Zustellung ist es, jegliche Form der fiktiven Zustellung auszuschließen.<sup>176</sup>

Anders als noch im Kommissionsentwurf vorgesehen<sup>177</sup> stehen die beiden genannten Zustellungsformen – mit und ohne Empfangsnachweis – gleichrangig nebeneinander.<sup>178</sup> Das zustellende Gericht muss sich folglich nicht erst um eine Zustellung mit Empfangsnachweis nach Art. 13 EuVTVO bemühen, sondern es kann von vornherein auch die Ersatzzustellung nach Art. 14 EuVTVO wählen.<sup>179</sup> Begründet wird der Verzicht auf eine vorrangige Zustellung nach Art. 13 EuVTVO mit praktischen Erwägungen: Da die Zustellung nicht von vornherein nach den Vorschriften der EuVTVO erfolge, sondern zunächst den nationalen Zustellungsregeln folge und erst ex post an den Erfordernissen der EuVTVO gemessen

<sup>173</sup> Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, KOM (2004) 90, S. 10, Art. 15. Die Kommission formuliert diesbezüglich: „Art. 15 wurde gestrichen, da nach allgemeiner Überzeugung des Rates darauf vertraut werden kann, dass das Recht der Mitgliedstaaten [...]“

<sup>174</sup> Erwägungsgrund 14 EuVTVO.

<sup>175</sup> Stein, EuZW 2004, 679, 680.

<sup>176</sup> Begründung des Kommissionsvorschlags, KOM (2002) 159, S. 12; Stadler, IPRax 2004, 2, 6.

<sup>177</sup> Art. 12 Abs. 1 VO-Entwurf.

<sup>178</sup> Auch innerhalb der Zustellungsformen herrscht kein Hierarchieverhältnis zwischen den einzelnen Varianten; vgl. Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 121.

<sup>179</sup> Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 105.

werde, sei eine Überprüfung der „Bemühung“ um eine Zustellung nach Art. 13 EuVTVO kaum möglich.<sup>180</sup>

*cc) Zustellung mit Empfangsnachweis (Art. 13 EuVTVO)*

*(1) Überblick*

Art. 13 EuVTVO postuliert drei Varianten der Zustellung mit Empfangsnachweis:<sup>181</sup> die persönliche Zustellung, die postalische Zustellung und die elektronische Zustellung. Die Bezeichnung dieser Varianten als Zustellung mit *Empfangsnachweis* gilt allerdings nur unter der Prämisse, dass auch die unberechtigt verweigerte Annahme (Art. 13 Abs. 1 lit. b alt. 2 EuVTVO) als Empfang i.S.d. Verordnung zu qualifizieren ist.

*(2) Persönliche Zustellung (Abs. 1 lit. a und b)*

Art. 13 Abs. 1 lit. a und b EuVTVO umfassen die persönliche Zustellung an den Schuldner selbst. Dabei regelt lit. a den Normalfall, dass der Schuldner selbst das Schriftstück entgegennimmt und den Empfang quittiert.<sup>182</sup> Nach der Variante der lit. b gilt die Zustellung auch dann als persönlich erfolgt, wenn der Schuldner die Annahme des Schriftstücks unberechtigt verweigert (lit. b alt. 2).<sup>183</sup> In diesem Fall genügt es den Mindestanforderungen, dass die zustellende Person eben diese Verweigerung quittiert. Die unberechtigte Verweigerung der Annahme wird also dem Empfang des Schriftstücks gleichgestellt. Diese Empfangsfiktion entspringt den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben und entspricht der deutschen Regelung des § 179 S. 3 ZPO.<sup>184</sup>

---

<sup>180</sup> *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 105, der darauf hinweist, dass in Fällen, in denen die lex fori eine persönliche Zustellung nicht (oder zumindest nicht vorrangig) vorsieht, zumeist keine Aufzeichnungen über die Bemühungen um eine persönliche Zustellung existieren dürften.

<sup>181</sup> Der Empfangsnachweis besteht in allen Varianten aus einem vom Schuldner (bzw., in lit. b, der zustellenden Person) signierten Dokument. Nur dieses Dokument liefert einen i.S.d. EuVTVO tauglichen Empfangsnachweis. Ein anderweitiger „Beweis“ der Zustellung – etwa eine Zeugenaussage o.ä. – ist demgegenüber unbeachtlich; *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 116.

<sup>182</sup> Diese Variante entspricht mithin der deutschen Zustellungsregel des § 174 Abs. 1 ZPO; vgl. *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 110.

<sup>183</sup> Krit. gegenüber dieser Variante *Stadler*, RIW 2004, 801, 806, die zu Recht davon spricht, in die Zustellungsarten mit Empfangsnachweis sei eine Zustellungsart „gemogelt“ worden, bei der kein Empfang, sondern ein bloßer Zustellungsversuch vorliegt.

<sup>184</sup> Anders als die deutsche Regelung sieht Art. 13 Abs. 1 lit. b alt. 2 EuVTVO allerdings nicht vor, dass im Fall der unberechtigten Verweigerung der Annahme das Schriftstück am Ort der versuchten Zustellung zurückzulassen ist; – krit. gegenüber der Empfangsfiktion *Stadler*, RIW 2004, 801, 806: „bloßer Zustellungsversuch“.

Allerdings enthält die Verordnung keine Hinweise darauf, wann eine Verweigerung der Annahme als unberechtigt einzustufen ist und wann dem Schuldner das Recht zusteht, die Annahme zu verweigern. Da die Regelungen der Artt. 13 ff EuVTVO in erster Linie dem Schuldnerschutz dienen, wird man die Berechtigung des Schuldners zur Verweigerung weit fassen müssen. Jede Berechtigung, die dem Schuldner von einer der „beteiligten“ Rechtsordnungen zugestanden wird, muss unter der EuVTVO relevant sein. Ein Recht des Schuldners zur Verweigerung der Annahme kann sich danach sowohl aus dem Zustellungsrecht des Ursprungsstaates als auch aus Vorschriften der EuZVO<sup>185</sup> oder dem HZÜ ergeben.<sup>186</sup>

Fraglich ist, ob daneben auch solche Verweigerungsgründe beachtlich sind, die das Recht am Ort der Zustellung vorsieht. Dies hängt davon ab, ob der Begriff *unberechtigt* autonom oder jeweils nach der *lex fori* des Bestätigungsgerichts auszulegen ist. M.E. ist eine autonome Auslegung aus zwei Gründen vorzugswürdig, weil es sich bei Art. 13 EuVTVO gerade um eine Mindestanforderungsvorschrift handelt, die eine von der *lex fori* losgelöste Beurteilung zum Ziel hat. Allerdings könne die Vorschriften des Zustellungsstaats qua Verweisung nach Art. 7 Abs. 1 EuZVO oder Art. 5 Abs. 2 lit. a HZÜ anwendbar sein.<sup>187</sup>

### (3) Postalische und elektronische Zustellung (Abs. 1 lit. c und d)

Neben der persönlichen Zustellung besteht auch bei bestimmten Formen der postalischen (Brief; lit. c) und elektronischen (Fax, E-Mail; lit. d) Zustellung die Möglichkeit, einen Empfangsnachweis zu generieren. Der Nachweis muss durch den Schuldner selbst erfolgen; eine Bestätigung des Empfangs etwa durch den zustellenden Postboten genügt den Anforderungen nicht.

Taugliche Zustellungsform ist daher etwa das Einschreiben mit Rückschein nach § 175 ZPO, da der Rückschein vom Schuldner selbst unterschrieben werden muss. Dagegen genügt das einfache Übergabe-Einschreiben, bei dem der Postbote die Übergabe an den Empfänger quittiert, nicht den Anforderungen.<sup>188</sup>

Hinsichtlich der elektronischen Zustellung lässt sich dem Wortlaut der Norm nicht zweifelsfrei entnehmen, ob eine Empfangsbestätigung auf demselben Wege erfolgen kann – also per E-Mail oder Fax: Art. 13 Abs. 1 lit. c EuVTVO spricht von „Unterzeichnen“ und „Zurückschicken“ der Empfangsbestätigung. Der Wortlaut deutet zwar darauf hin, dass der

---

<sup>185</sup> Z.B. Art. 8. EuZVO; vgl. die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, KOM (2004) 90 3.2.1.2., Abänderung 9, S. 5.

<sup>186</sup> Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 112.

<sup>187</sup> Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 112.

<sup>188</sup> Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 113.



Schuldner ein Papierdokument zurücksenden muss, eindeutig<sup>189</sup> ist dies m.E. jedoch nicht. Auch die (qualifizierte) elektronische Signatur lässt sich ohne Weiteres unter den Begriff des Unterzeichnens subsumieren. Angesichts der wachsenden Bedeutung der digitalen Kommunikation sollte die EuVTVO in einer Weise interpretiert werden, die sie diesen Veränderungen anpasst. Die Versendung einer Empfangsbestätigung per qualifiziert elektronisch signierter E-Mail ist daher von Art. 13 Abs. 1 lit. d EuVTVO umfasst.<sup>190</sup>

*dd) Zustellung ohne Empfangsnachweis (Art. 14 EuVTVO)*

*(1) Überblick*

Art. 14 EuVTVO enthält Zustellungsvarianten, bei denen jeweils auf die Bestätigung eines tatsächlichen Empfangs des Schriftstücks durch den Schuldner verzichtet wird. Dennoch hält die Verordnung die in Art. 14 EuVTVO aufgeführten Zustellungsvarianten für hinreichend zuverlässig, einen tatsächlichen Empfang zu gewährleisten: Durch die aufgeführten Zustellungsarten gelange das verfahrenseinleitende Schriftstück derart in den Herrschaftsbereich des Schuldners, dass es diesem obliege, für den tatsächlichen Empfang zu sorgen.<sup>191</sup>

Andere Varianten der Ersatzzustellung als die sechs in Art. 14 Abs. 1 EuVTVO aufgezählten sind nicht zulässig; die Aufzählung ist insoweit abschließend.<sup>192</sup>

*(2) Die einzelnen Zustellungsvarianten*

*(a) Persönliche Zustellung in der Wohnung des Empfängers (lit. a)*

Den Anforderungen an die persönliche Zustellung ist Genüge getan, wenn das Schriftstück an der Privatadresse des Schuldners einer in derselben Wohnung lebenden oder dort beschäftigten Person übergeben wird.<sup>193</sup> Drei Fragen drängen sich angesichts dieser Zustellungsvariante auf:

---

<sup>189</sup> So aber *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 115.

<sup>190</sup> *Rauscher/Papst*, in: *Rauscher*, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 13 EuVTVO, Rn. 16.

<sup>191</sup> Begründung des Kommissionsentwurfs, KOM (2002) 159, S. 11.

<sup>192</sup> Mitteilung an das Parlament, KOM (2004) 90, Nr. 3.2.2. Abänderung 10. Im Kommissionsvorschlag war die Aufzählung noch als nicht abschließend angedacht gewesen, dies ließ sich aber spätestens nach Aufhebung der Vorrangigkeit einer Zustellung nach Art. 13 EuVTVO (dazu oben bb)) nicht mehr aufrechterhalten.

<sup>193</sup> Diese Zustellungsvariante setzt voraus, dass das Schriftstück tatsächlich übergeben wurde. Mangels ausdrücklicher Erwähnung wird daher bei unberechtigter Annahmeverweigerung ein Empfang nicht fingiert.

Erstens lässt die Verordnung offen, welche Orte unter die Begriffe Privatanschrift und Wohnung zu subsumieren sind. Da die EuVTVO – anders als dies etwa hinsichtlich des Begriffs Wohnsitz in der EuGVVO der Fall ist<sup>194</sup> – die Definition dieser Begriffe nicht der lex fori unterstellt, muss eine autonome Auslegung erfolgen. Ziel der Zustellungsvorschriften ist es, eine tatsächliche Kenntnissnahme des Schuldners so weit als möglich sicherzustellen. Dies ist an sich nur gewährleistet, wenn die Zustellung in der Hauptwohnung des Schuldners erfolgt.<sup>195</sup> Eine Zustellung in einer Zweit- oder Ferienwohnung des Schuldners ist demnach grundsätzlich unzureichend.<sup>196</sup> Allerdings setzt die persönliche Zustellung ja voraus, dass die annehmende Person in der Wohnung lebt. Das Risiko, dass das Schriftstück unbemerkt zugestellt wird, besteht insofern von vornherein nicht. Wenn aber in einer Zweit- oder Ferienwohnung des Schuldners Personen leben, besteht kein Grund, eine Zustellung an jene für unzulässig zu erklären.

Zweitens enthält der Wortlaut keine Präzisierung dahingehend, wer als möglicher Empfänger des Schriftstücks in Betracht kommt. Wiederum wird man aus Gründen des Schuldnerschutzes verlangen müssen, dass der Empfänger zumindest über eine gewisse Urteilsfähigkeit verfügt.<sup>197</sup> Kinder unter 12 Jahren scheiden damit regelmäßig als Empfänger aus.<sup>198</sup>

Drittens ist fraglich, ob eine Zustellung in der Privatwohnung auf Klagen beschränkt ist, die im Zusammenhang mit dem privaten Bereich des Schuldners stehen, oder ob auch eine Zustellung von Klagen aus dem beruflichen bzw. gewerblichen Bereich nach dieser Variante zugestellt werden dürfen. M.E. ist eine Beschränkung nicht geboten. Die Zustellung beruflicher Klagen an die Privatadresse kommt notwendig nur bei Selbständigen in Betracht. Diese müssen indes eine gewisse Verzahnung von privatem und beruflichem Bereich in Kauf nehmen. Gesichtspunkte des Schuldnerschutzes werden daher durch die weite Auslegung nicht verletzt.

---

<sup>194</sup> Art. 59 Abs. 1 EuGVVO.

<sup>195</sup> Ähnlich *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 14 EuVTVO, Rn. 8 („Lebensmittelpunkt“); *Rauscher/Papst*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 14 EuVTVO, Rn. 10; offenlassend *Stadler*, RIW 2004, 801, 806.

<sup>196</sup> Etwas anderes mag im Einzelfall gelten, wenn der Schuldner die entsprechende Anschrift im Geschäftsverkehr verwendet hatte.

<sup>197</sup> So auch *Rauscher/Papst*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 14 EuVTVO, Rn. 11; *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 123; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 14 EuVTVO, Rn. 14.

<sup>198</sup> *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 14 EuVTVO, Rn. 8 geht sogar davon aus, dass die Empfangsperson mindestens 14 Jahre alt sein muss.

*(b) Persönliche Zustellung in den Geschäftsräumen des Empfängers (lit. b)*

Parallel zur Zustellung in der Wohnung des Empfängers genügt bei Selbständigen und juristischen Personen eine Übergabe „in den Geschäftsräumen des Schuldners an eine Person, die vom Schuldner beschäftigt wird“.<sup>199</sup> Es stellen sich drei parallele Fragen:

Erstens ist zu konkretisieren, was unter Geschäftsräumen des Schuldners zu verstehen ist. Man wird hierunter bei größeren Unternehmen lediglich diejenigen Geschäftsräumlichkeiten fassen können, in denen die Verwaltung des Unternehmens ansässig ist. Eine Zustellung beispielsweise in entfernt gelegene Lagerhallen bietet offensichtlich keine Gewähr dafür, dass eine tatsächliche Kenntnisnahme des Schriftstücks erfolgt.

Gleiches gilt – zweitens – für die Frage des als Empfangsvertreter tauglichen Personenkreises. Der Wortlaut der Vorschrift legt nahe, dass als Empfangsvertreter jeder in Betracht kommt, der gegen Bezahlung für den Empfänger tätig ist. Der Begriff des Beschäftigten ist insofern sogar weiter als derjenige des Angestellten. Ist der Empfänger jedoch ein großes Unternehmen mit vielen Arbeitnehmern, so kann nicht jeder dieser Arbeitnehmer als tauglicher Empfangsvertreter angesehen werden. Eine ausreichende Gewähr der tatsächlichen Kenntnisnahme durch die zuständige Stelle innerhalb des Unternehmens wäre nicht gewährleistet. M.E. muss daher ein enger Bezug zu jener zuständigen Stelle des Unternehmens gefordert werden.

Drittens ist auch hinsichtlich dieser Form der Zustellung eine Beschränkung auf Klagen, die im Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit stehen, dann nicht geboten, wenn es sich bei dem Schuldner um einen Selbständigen handelt. Vielmehr können dem Schuldner auch private Klagen in den Geschäftsräumen zugestellt werden. Gesichtspunkte des Schuldnerschutzes werden m.E. wiederum nicht verletzt.

*(c) Hinterlegung im Briefkasten (lit. c)*

Auch eine Hinterlegung des Schriftstücks im Briefkasten des Schuldners ist zulässig (lit. c).<sup>200</sup> Während der ursprüngliche Kommissionsvorschlag<sup>201</sup> den Zusatz enthalten hatte, der Briefkasten müsse „für die sichere Aufbewahrung von Post geeignet“ sein, wurde diese Einschränkung im geänderten Vorschlag gestrichen. Dem Wortlaut der Vorschrift zufolge

---

<sup>199</sup> M.E. ist es wiederum nicht geboten, diese Zustellungsvariante auf Klagen zu beschränken; ebenso *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 124.

<sup>200</sup> Regelmäßig dürfte diese Variante bei Hinterlegung im Privatbriefkasten jedoch wiederum auf die Hauptwohnung des Schuldners beschränkt sein.

<sup>201</sup> KOM (2002) 159, S. 25 (Art. 12 Abs. 1 lit. c).

kommt es daher auf die Eignung des Briefkastens nicht mehr an. Allerdings gibt die Kommissionsbegründung als Ziel der Änderung lediglich an, eine „einfachere und klarere Beschreibung“ schaffen zu wollen, „ohne größere inhaltliche Änderungen“ vorzunehmen.<sup>202</sup>

Hieraus lässt sich m.E. der Schluss ziehen, dass die Einschränkung als dem Begriff des Briefkastens immanent angesehen werden kann. Allerdings bezieht sich die zitierte Kommissionsbegründung auf den gesamten Art. 14 EuVTVO<sup>203</sup>; die vorgenommene Deutung ist also nicht völlig zwingend.<sup>204</sup> Der Verzicht auf den genannten Zusatz könnte – ebenso wie der der Verzicht auf eine Hierarchie zwischen den Artt. 13 und 14 EuVTVO – auf der Überlegung beruhen, dass die Beurteilung der Zustellung anhand der Kriterien der EuVTVO ex post erfolgt und für den Bestätigungsrichter aus dieser ex-post-Perspektive unter Umständen nicht überprüfbar ist, ob der betreffende Briefkasten für die sichere Aufbewahrung des Schriftstücks geeignet war oder nicht. Die zustellende Person dürfte, sofern nicht das nationale Zustellungsrecht eine entsprechende Regelung enthält, hierüber schlicht kein Protokoll geführt haben.<sup>205</sup>

M.E. ließe sich den praktischen Zwängen jedoch auch auf andere Art und Weise als durch den vollständigen Verzicht auf den Zusatz Rechnung tragen, etwa indem man hinsichtlich der Eignung des Briefkastens die Beweislast auf den Vollstreckungsschuldner übertrüge. Das Bestätigungsgericht könnte eine Bestätigung zunächst ohne Weiteres ausstellen. Dem Schuldner bliebe jedoch die Möglichkeit im Rahmen des Widerrufs die fehlende Eignung seines Briefkastens geltend zu machen. Diese Alternative wäre jedoch kaum in Einklang mit der restriktiven Anwendbarkeit dieses Rechtsbehelfs zu bringen.

*(d) Hinterlegung bei Postamt oder Behörde (lit. c)*

Daneben ist eine Hinterlegung beim Postamt oder einer zuständigen Behörde möglich (lit. d). Voraussetzung ist allerdings, dass der Schuldner hiervon schriftlich benachrichtigt wird.<sup>206</sup> Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das hinterlegte Schriftstück von einem Gericht

---

<sup>202</sup> KOM (2004) 90, S. 10 zu Art. 12.

<sup>203</sup> Art. 14 EuVTVO entspricht Art. 12 des Vorschlags.

<sup>204</sup> In der Literatur zu Art. 14 EuVTVO findet sich bislang noch keine entsprechende Auslegung der Vorschrift; vgl etwa die kritische Stellungnahme von *Stadler*, RIW 2004, 801, 806.

<sup>205</sup> *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 14 EuVTVO, Rn. 17, der von der Beseitigung einer möglichen Quelle von Rechtsunsicherheit spricht.

<sup>206</sup> Die schriftliche Benachrichtigung ist in den Briefkasten des Schuldners einzulegen; es gelten daher m.E. wiederum die oben genannten Einschränkungen.

stammt und<sup>207</sup> mit der Hinterlegung als zugestellt gilt, so dass Fristen zu laufen beginnen.

*(e) Postalische Zustellung (lit. e)*

Wenn der Schuldner seine Anschrift im Ursprungsmitgliedstaat hat, genügt die einfache postalische Zustellung (lit. e). Unter diese Variante ist bereits der einfache Brief subsumierbar.

Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs Anschrift gilt das oben zur Zustellung nach lit. a Gesagte entsprechend: Bei der Anschrift muss es sich um die Hauptwohnung des Schuldners, jedenfalls aber um eine gleichwertige Anschrift handeln.<sup>208</sup> Es genügt demnach nicht, wenn der Schuldner etwa ein Feriendomizil im Ursprungsstaat besitzt. Dies ist bei der postalischen Zustellung, anders als bei der Zustellung nach lit. a, zwingend, weil nicht darauf abgestellt wird, dass die betreffende Wohnung „bewohnt“ ist.

*(f) Elektronische Zustellung (lit. f)*

Die Zustellung per Fax oder per E-Mail ist dann zulässig, wenn sich der Schuldner „vorab ausdrücklich mit dieser Art der Zustellung einverstanden erklärt“ hat (lit. f). Eine solche Einverständniserklärung kann genereller Natur sein; sie muss sich nicht auf den konkreten Prozess beziehen.<sup>209</sup> Jedoch muss sich die Erklärung auf „diese Art der *Zustellung*“ beziehen. Eine Abrede, innerhalb der Vertragsbeziehung die Kommunikation per Email abzuwickeln, genügt daher nicht. Das Einverständnis muss sich vielmehr explizit auf die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke beziehen. Dass eine solche Erklärung in der Praxis vorab abgegeben wird, scheint unwahrscheinlich. Diese Zustellungsvariante dürfte daher ihr Hauptanwendungsgebiet im Bereich der Ladungszustellung haben.

Zum Nachweis der Zustellung genügt eine Sendebestätigung – beim Fax also der sog. OK-Vermerk, bei E-Mails die vom Provider des Absenders erstellte Bestätigung.<sup>210</sup> Nicht notwendig ist demnach eine Bestätigung

---

<sup>207</sup> Der Wortlaut des Art. 14 Abs. 1 lit. d EuVTVO spricht zwar von „oder“, hierbei dürfte es sich jedoch um ein Redaktionsversehen handeln, da die ursprüngliche Version des Kommissionsvorschlages nicht geändert werden sollte; vgl. Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 126.

<sup>208</sup> Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 14 EuVTVO, Rn. 22 unter Verweis auf die wenig hilfreichen Unterschiede in der englischen („his address“) und der französischen („une adresse“) Fassung.

<sup>209</sup> Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 14 EuVTVO, Rn. 25.

<sup>210</sup> Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 128; Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 14 EuVTVO, Rn. 24.

über den tatsächlichen Empfang des Schriftstücks – wie etwa eine Lesebestätigung im E-Mailverkehr.<sup>211</sup>

*(3) Ausschluss der Ersatzzustellung (Abs. 2)*

Die Zustellungsvarianten des Art. 14 Abs. 1 EuVTVO genügen jedoch nur dann den Mindestanforderungen der Verordnung, wenn die Anschrift des Schuldners bekannt ist. Anderenfalls ist eine Ersatzzustellung nicht zulässig. Zwar spricht der Wortlaut bei enger Auslegung lediglich davon, die Adresse müsse „mit Sicherheit ermittelt“ sein. Jedoch kann es schon aus praktischen Gründen nicht darauf ankommen, ob die zustellende Stelle subjektiv sicher war, an die korrekte Adresse zuzustellen. Dies wäre im Nachhinein kaum überprüfbar. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Adresse tatsächlich fehlerfrei ermittelt wurde.<sup>212</sup>

*(4) Zustellungsbescheinigung (Abs. 3)*

Zwar verzichtet die Verordnung bei den Zustellungsvarianten des Art. 14 Abs. 1 EuVTVO auf eine Bescheinigung des tatsächlichen Empfangs. Jedoch muss gem. Abs. 3 zumindest bescheinigt werden, dass die (Ersatz-) Zustellung erfolgte, dass also den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 1 EuVTVO genügt worden ist. Dieses Erfordernis gilt indes nur für die Varianten der persönlichen Zustellung und der Zustellung durch Hinterlegung (lit. a bis d). Bei der postalischen Zustellung (lit. e) wird eine Bescheinigung gar nicht gefordert. Bei der elektronischen Zustellung (lit. f) genügt eine automatisch erstellte Sendebestätigung.<sup>213</sup>

In der Bescheinigung ist die zustellende Person, die Form und das Datum der Zustellung sowie – dort, wo eine entsprechende Zustellung erfolgt ist – die Person zu vermerken, die das Schriftstück in Empfang genommen hat. Letzteres dürfte wohl nur bei den Varianten der lit. a und b virulent werden. In beiden Varianten kann alternativ eine Empfangsbestätigung durch die Person erfolgen, die das Schriftstück für den Schuldner entgegengenommen hat.

---

<sup>211</sup> Vgl. zur Kritik hieran unten § 8 C. II. 2. h).

<sup>212</sup> *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 129, der das Erfordernis der Richtigkeit der Zustellungsadresse zu Recht auch auf die elektronische Zustellung anwenden will (Rn. 130).

<sup>213</sup> Der Begriff der Sendebestätigung muss wohl wörtlich verstanden werden: Notwendig ist lediglich eine Bescheinigung des versendenden Servers über die Absendung der E-Mail an die entsprechende Adresse. Dagegen wird auf eine Empfangsbestätigung vom Server des Schuldners verzichtet. Das Risiko des Verlustes trägt mithin der Schuldner. Dies erscheint angesichts des Zustimmungserfordernisses jedoch unter Schuldnerschutzgesichtspunkten tragbar.

Bemerkenswert ist, dass Art. 14 Abs. 3 EuVTVO keine Zurückleitung der Bescheinigung an das Gericht verlangt. Hierbei handelt es sich indes wohl um ein Redaktionsversehen: Der Beweis der Zustellung war im Kommissionsvorschlag in einer gesonderten Vorschrift – gleichsam hinter der Klammer – geregelt gewesen. Im Zuge der Änderung wurden die Beweisregeln aufgespalten und in die Normen der jeweiligen Zustellungsformen verortet. Hierbei ist wohl das Rücksenderfordernis – weil nicht unmittelbar bei den Bescheinigungsalternativen stehend – „verloren gegangen“.<sup>214</sup>

*ee) Zustellung an den Vertreter (Art. 15 EuVTVO)*

Gem. Art. 15 EuVTVO genügt es den Mindestanforderungen der EuVTVO, wenn die Zustellung nicht an den Schuldner selbst, sondern an dessen Vertreter bewirkt worden ist.<sup>215</sup> Die Vorschrift entspricht § 171 ZPO. Der Begriff des Vertreters umfasst dabei sowohl den gesetzlichen Vertreter – etwa denjenigen einer juristischen Person oder eines Minderjährigen – als auch den rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten.<sup>216</sup>

Da Art. 15 EuVTVO gleichsam als allgemeine Regel hinter den Artt. 13 und 14 EuVTVO steht, gilt diese Regelung sowohl für die persönliche Zustellung als auch für die Ersatzzustellung.<sup>217</sup>

*ff) Rechtliches Gehör während des Verfahrens*

Die Mindestanforderungen an die Zustellung beziehen sich nicht nur auf das verfahrenseinleitende Schriftstück, sondern explizit auch auf Terminladungen (Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 EuVTVO). Eine Bestätigung der ergangenen Entscheidung als EuVT ist folglich auch dann ausgeschlossen, wenn zu einem Termin nicht in Konformität mit den Regelungen der Art. 13 f. EuVTVO geladen worden war. Allerdings dürfte in diesen Fällen häufig eine Heilung nach Art. 18 EuVTVO erfolgen.<sup>218</sup>

Unklar ist nach dem Wortlaut der Vorschriften jedoch, ob die Mindestanforderungen an die Zustellung auch für sonstige Schriftstücke gelten, die dem Schuldner im Laufe des Verfahrens zuzustellen sind. Von besonderer

---

<sup>214</sup> Dies wird auch durch den Umstand deutlich, dass die Kommission in der Mitteilung an das Parlament (KOM (2004) 90, 3.3.2., Art. 13) zwar die Aufspaltung, nicht aber den Wegfall des Rücksenderfordernisses erwähnt.

<sup>215</sup> Irrelevant ist dabei, ob eine solche Zustellung an den Vertreter nach den Zustellungsvorschriften der *lex fori* zulässig ist. Auch an dieser Stelle wirkt sich das Prinzip der EuVTVO aus, autonome Mindestanforderungen zu postulieren und nicht auf die Ordnungsgemäßheit der Zustellung nach der *lex fori* abzustellen.

<sup>216</sup> Vgl. Erwägungsgrund 16.

<sup>217</sup> *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 133.

<sup>218</sup> Siehe zur Heilung nach Art. 18 EuVTVO unten e).

Bedeutung sind hierbei insbesondere solche Schriftstücke, mit denen die Klage geändert oder erweitert wird. M.E. muss nach Sinn und Zweck der Mindestvorschriften davon ausgegangen werden, dass auch diese Schriftstücke ordnungsgemäß zugestellt werden müssen: Die Art. 13 f. EuVTVO dienen zur vollständigen Sicherung des rechtlichen Gehörs des Schuldners; eine Auffangklausel wie den *Ordre-public*-Vorbehalt gibt es unter der EuVTVO nicht mehr.

Die Pflicht zur Berücksichtigung einer ordnungsgemäßen Zustellung lässt sich dogmatisch auf zwei verschiedene Arten begründen: Zum einen ließe sich ein klageänderndes oder -erweiterndes Schriftstück unter einen teleologisch weit interpretierten Begriff des verfahrenseinleitenden Schriftstücks subsumieren; zum anderen ist an eine analoge Anwendung der Artt. 13 f. EuVTVO auf sonstige Schriftstücke während des Verfahrens zu denken. Erstere Alternative ist m.E. vorzuzugswürdig: Aus der Aufnahme der Terminladungen in den Wortlaut der Artt. 13 f. EuVTVO muss im Wege eines *Erst-recht*-Schlusses abgeleitet werden, dass auch klageändernde bzw. -erweiternde Schriftstücke umfasst sein sollen.

Zwar bedeutet diese Interpretation einen Widerspruch zur deutschen Rechtsprechung zu Art. 34 Nr. 2 EuGVVO,<sup>219</sup> der dieselbe Begrifflichkeit nutzt wie die Artt. 13 f. EuVTVO. Dieser Widerspruch lässt sich indes auflösen: Während die deutsche Rechtsprechung und h.M. bei der Interpretation des Art. 34 Nr. 2 EuGVVO die Generalklausel des *ordre public* im Rücken weiß, entfällt dieser Auffangtatbestand unter der EuVTVO. Vor diesem Hintergrund muss das Ergebnis der Auslegung im Rahmen der EuVTVO anders ausfallen.<sup>220</sup>

#### *d) Unterrichtung des Schuldners (Artt. 16, 17 EuVTVO)*

Die Artt. 16 f. EuVTVO enthalten Mindestanforderung an den Inhalt des verfahrenseinleitenden Schriftstückes (Art. 16 EuVTVO) und die Belehrung des Schuldners über das eingeleitete Verfahren (Art. 17 EuVTVO).

---

<sup>219</sup> Respektive Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ; siehe hierzu oben § 3 B. V. 4. a) unter Verweis auf oben § 2 A. II. 5. a).

<sup>220</sup> Um eine einheitliche Auslegung zu gewährleisten, bietet es sich m.E. eher an, die Auslegung des Art. 34 Nr. 2 EuGVVO anzupassen, als auf einen vollständigen Schutz unter der EuVTVO zu verzichten oder diesen auf dem Umweg der Analogiebildung zu suchen.



*aa) Inhalt des verfahrenseinleitenden Schriftstücks (Art. 16 EuVTVO)**(1) Überblick*

Das verfahrenseinleitende Schriftstück muss den Namen und die Anschrift der Parteien enthalten (lit. a); daneben müssen die Höhe der Forderung (lit. b), die geforderten Zinsen (Zinssatz und Zeitraum; lit. c) und der Forderungsgrund (lit. d) bezeichnet sein.

*(2) Zinshöhe (lit. c)*

Hinsichtlich der Zinshöhe gilt folgende Einschränkung: Die genaue Höhe des Zinssatzes muss dann nicht aufgeführt werden, wenn nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates automatisch ein gesetzlicher Zinssatz auf die Hauptforderung angerechnet wird. Diese Vorschrift dient der Entlastung des Gläubigers, der nicht explizit soll fordern müssen, was ihm automatisch, also von Amts wegen, zuzusprechen ist.<sup>221</sup> M.E. bedeutet diese Entlastung des Gläubigers jedoch eine nicht gerechtfertigte Belastung des Schuldners: Die Mindestanforderungen dienen dazu, dem Schuldner die Möglichkeit einzuräumen, die Risiken einer Säumnis abschätzen zu können. Hierzu muss ihm nicht nur die Höhe der Hauptforderung, sondern auch die – häufig beachtliche – Höhe des Zinssatzes bekannt sein. Kennt der Schuldner die betreffende Zinsvorschrift nicht, was bei ausländischen Vorschriften regelmäßig der Fall sein dürfte, so kann er die Risiken nicht ordentlich abschätzen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Zinsen von Amts wegen anzurechnen sind oder aber gesondert gefordert werden müssen.

Abgesehen von der rechtspolitischen Fragwürdigkeit der Regelung, ist sie auch in technischer Hinsicht misslungen, nämlich insofern, als darauf abgestellt wird, dass die automatische Zinsanrechnung nach dem Recht des Ursprungsstaates vorgesehen ist. Dieser Ansatz verkennt, dass der Zinsanspruch zumeist nicht Teil des Verfahrensrechts, sondern materiellrechtlich zu qualifizieren ist. Anders als das Verfahrensrecht, das sich stets nach der *lex fori* richtet, muss das anwendbare materielle Sachrecht kollisionsrechtlich ermittelt werden. Auf das Recht des Ursprungsstaates kommt es insofern häufig nicht an. Diese Hürde ließe sich allenfalls dadurch umgehen, dass man als Recht des Ursprungsstaates auch das IPR des betreffenden Staates auffasste.<sup>222</sup> Die Zinshöhe bräuchte danach nicht angegeben werden, wenn das vom IPR des Ursprungsstaates berufene Sachrecht eine automatische Anrechnung vorsieht. Allerdings würde sich eine solche Interpretation des Art. 16 lit. c EuVTVO am Rande der

---

<sup>221</sup> *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 140; *Rauscher/Papst*, in: *Rauscher*, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 16 EuVTVO, Rn. 9.

<sup>222</sup> Vorschlag von *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 140.

Wortlautgrenze bewegen: Ein Zins wird nicht nach dem IPR eines Staates automatisch angerechnet, sondern nach dessen Sachrecht. Angesichts der rechtspolitischen Fragwürdigkeit der Regelung ist eine enge Auslegung der Vorschrift vorzugswürdig.

### (3) Forderungsgrund (lit. d)

Die Angabe des Forderungsgrundes hat dergestalt zu erfolgen, dass ein sachverhaltskundiger Schuldner erkennen kann, welcher Forderung er sich ausgesetzt sieht.<sup>223</sup> Hierbei gilt die Grundregel, dass eine Bezeichnung, „die im Mahnverfahren gewöhnlich ausreicht, auch den Erfordernissen [des Art. 16 lit. d EuVTVO] entspricht“.<sup>224</sup> Der ursprüngliche Ansatz, eine kurze Sachverhaltsdarstellung zwingend zu fordern, wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgegeben.<sup>225</sup>

Ausschlaggebend ist, dass die Bezeichnung dem Schuldner die Individualisierung des Anspruchs ermöglicht. Nicht ausreichend ist daher eine abstrakte Umschreibung, wie etwa „Schadensersatz aus Kaufvertrag“. Zum einen muss sich der Vertrag individualisieren lassen (etwa durch Angabe des Datums o.ä.). Zum anderen bedarf wohl der Schadensposten näherer Konkretisierung (etwa „Verzugsschaden“ oder „entgangener Gewinn“).

M.E. dürfen jedoch an die Bezeichnung des Forderungsgrundes keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Ausschlaggebend für die Entscheidung des Schuldners, sich zu verteidigen, ist regelmäßig bereits die Höhe der Forderung. Die genaue Bezeichnung dient dagegen eher einer Beschränkung der Missbrauchsgefahr. Hierzu genügt das Erfordernis einer groben Bezeichnung des Forderungsgrundes.

### bb) Belehrung über das eingeleitete Verfahren (Art. 17 EuVTVO)

#### (1) Überblick

In dem verfahrenseinleitenden Schriftstück oder einer Terminladung<sup>226</sup> muss der Schuldner auf die verfahrensrechtlichen Erfordernisse für das Bestreiten der Forderung (lit. a) sowie auf die Konsequenzen des Nichtbestreitens (lit. b) hingewiesen werden.

---

<sup>223</sup> Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 16 EuVTVO, Rn. 4; Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 141.

<sup>224</sup> KOM 2004, 90, S. 5 Abänderung 14; insofern kann auf die Erfordernisse des § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO verwiesen werden; vgl. zu diesen Holch, in: Münchener Kommentar ZPO, § 690, Rn. 10 ff.

<sup>225</sup> Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 16 EuVTVO, Rn. 4.

<sup>226</sup> Es genügt, wenn die Belehrung in einem gesonderten Schriftstück erfolgt, das der verfahrenseinleitenden Schriftstück oder der Terminladung beigelegt ist.

(2) *Belehrung über die Erfordernisse des Bestreitens (lit. a)*

Als Erfordernisse werden Form und Frist für ein Bestreiten, der Verhandlungstermin, die Adresse der zuständigen Stelle sowie eine mögliche Pflicht zur Vertretung durch einen Rechtsanwalt genannt. Diese Aufzählung ist indes nicht abschließend; sie dient vielmehr nur als Anhaltspunkt. Dem Schuldner sind alle Informationen zu übermitteln, die für ein wirksames und effektives Bestreiten im konkreten Fall erforderlich sind.

(3) *Belehrung über die Konsequenzen eines Nichtbestreitens oder Nichterscheinens (lit. b)*

Da die Konsequenzen eines Nichtbestreitens in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht identisch sind, muss der Schuldner ferner darüber informiert werden, welche Auswirkungen ein Nichtbestreiten zeitigt. Vom Nichtbestreiten abzugrenzen ist das bloße Nichterscheinen zu einem Verhandlungstermin. Auch über die Konsequenzen des Nichterscheinens ist der Schuldner zu unterrichten.

Dabei soll die Belehrung sowohl die Möglichkeit einer Entscheidung als auch die Umstände bzw. sonstigen Voraussetzungen der Entscheidung beinhalten. Dies ist zwar im Wortlaut der Vorschrift nicht ausdrücklich angeordnet, ergibt sich aber aus Sinn und Zweck der Vorschrift. Dem Schuldner soll ermöglicht werden, abzuschätzen, mit welchen Nachteilen ein Nichtbestreiten/Nichterscheinen verbunden ist. Dies kann er nur dann, wenn ihm auch die groben Voraussetzungen einer Entscheidung bekannt sind. So ist von entscheidender Bedeutung, ob eine Entscheidung ohne Weiteres dem Antrag des Gläubigers folgt oder ob das Gericht von Amts wegen die Schlüssigkeit des Vortrags oder gar dessen Richtigkeit prüft.<sup>227</sup> Auch auf die Vollstreckbarkeit der Entscheidung<sup>228</sup> und die Verpflichtung zum Kostenersatz ist hinzuweisen.

*cc) Sprache des verfahrenseinleitenden Schriftstücks und der Belehrung*

Weder Art. 16 noch Art. 17 EuVTVO enthalten eine Aussage darüber, in welcher Sprache das verfahrenseinleitende Schriftstück bzw. die Belehrung

---

<sup>227</sup> *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 143.

<sup>228</sup> Hinzuweisen ist daher wohl auch auf die Möglichkeit der Bestätigung als EuVT. Diese Belehrung war im Kommissionsentwurf noch explizit aufgeführt (dort in Art. 17 lit. e), ist aber im Zuge der Straffung der Vorschrift aus der Enumeration herausgefallen (vgl. Mitteilung an das Parlament (KOM (2004) 90, 3.3.2., Artt. 17 und 18). Damit sollte aber wohl nicht auf die diesbezügliche Belehrung verzichtet werden, sie ist vielmehr unter den Begriff der Vollstreckbarkeit zu subsumieren; – a.A. *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 144.

nung erfolgen muss. Nach wohl h.M.<sup>229</sup> ist daher auf die Sprachregelungen des anwendbaren Zustellungsrechts zurückzugreifen. Dies würde bedeuten, dass die Sprachenproblematik im Rahmen der Bestätigung als EuVT gänzlich außer acht bliebe.

Dogmatisch ließe sich ein Erfordernis der sprachlichen Verständlichkeit für den Schuldner durchaus konstruieren: Sinn und Zweck der Mindestanforderungen an die Unterrichtung (Artt. 16 und 17 EuVTVO) ist die umfassende Information des Schuldners über das eingeleitete Verfahren. Dieser Zweck wäre gefährdet, ließe man eine Belehrung genügen, die in einer dem Schuldner fremden und daher nicht verständlichen Sprache erfolgt.<sup>230</sup>

Der Aspekt der sprachlichen Verständlichkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks stellt einen wesentlichen Kritikpunkt an der EuVTVO dar.<sup>231</sup> Er ist daher im Rahmen der rechtlichen und rechtspolitischen Würdigung<sup>232</sup> ausführlich zu untersuchen. Verwiesen sei bereits an dieser Stelle auf den hier vertretenen Lösungsvorschlag, dem Schriftstück ein Formblatt beizulegen, das die betreffenden Belehrungen in allen europäischen Sprachen enthält. Ein zweites Formblatt könnte den Schuldner – ebenfalls in allen europäischen Sprachen – auf Möglichkeit und Notwendigkeit einer Übersetzung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks hinweisen.<sup>233</sup>

#### *e) Heilung der Nichteinhaltung von Mindestanforderungen (Art. 18 EuVTVO)*

Die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen der Artt. 13 bis 17 EuVTVO führt grundsätzlich dazu, dass die Entscheidung nicht als EuVT bestätigt werden kann. Ausnahmsweise ist eine Bestätigung jedoch trotz Verletzung dieser Vorschriften möglich, nämlich dann, wenn die Nichteinhaltung nach Art. 18 als geheilt anzusehen ist. Dabei kann sowohl die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an die Unterrichtung als auch die Nichteinhaltung der Zustellungsvorschriften dadurch geheilt werden, dass dem Schuldner die Möglichkeit gegeben wird, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen (Abs. 1). Die Nichtein-

---

<sup>229</sup> Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 137; Rauscher/Papst, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 17 EuVTVO, Rn. 5; Röthel/Sparmann, WM 2006, 2285, 2287; Stadler, IPRax 2004, 2, 10.

<sup>230</sup> In diese Richtung auch Burgstaller/Neumayr, ÖJZ 2006, 179, 185 f.

<sup>231</sup> Stadler, RIW 2004, 801, 807 f.; Hess, NJW 2002, 2417, 2426.

<sup>232</sup> Unten §§ 7 und 8.

<sup>233</sup> Ausführlich hierzu unten § 9 B. II. und C. I.

haltung der Zustellungsregeln<sup>234</sup> kann ferner als geheilt angesehen werden, wenn der Schuldner das verfahrenseinleitende Schriftstück trotz der Nichteinhaltung der Mindestanforderungen so rechtzeitig persönlich bekommen hat, dass er sich verteidigen konnte (Abs. 2). Im Einzelnen:

*aa) Heilung durch Möglichkeit des Rechtsbehelfs (Abs. 1)*

Die Nichteinhaltung einer Mindestanforderung der Artt. 13 bis 17 EuVTVO wird dadurch geheilt, dass dem Schuldner ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung offen stand, er es aber versäumt hat, diesen einzulegen. Art. 18 Abs. 1 EuVTVO entspricht damit in gewisser Weise der Präklusionsregel des Art 34 Nr. 2 Hs. 2 EuGVVO.<sup>235</sup>

Voraussetzung der Heilung ist, dass der Schuldner über die Möglichkeit des Rechtsbehelfs ausreichend in Kenntnis gesetzt wurde. Ihm muss sowohl die Entscheidung als auch das Verfahren der Rechtsbehelfseinlegung bekannt sein. Hieran stellt Art. 18 Abs. 1 lit. a bis c EuVTVO die folgenden Anforderungen, die im Wesentlichen denjenigen entsprechen, die die Artt. 13 bis 17 EuVTVO für die Verfahrenseinleitung normieren. Es werden gleichsam die Mindestanforderungen um eine Ebene nach hinten verschoben.

*(1) Qualität des Rechtsbehelfs (lit. b)*

Aus Art. 18 Abs. 1 lit. b EuVTVO ergibt sich, dass der Rechtsbehelf zu einer umfassenden Überprüfung der als EuVT zu bestätigenden Entscheidung führen muss. Es genügt also nicht, wenn die lex fori einen Rechtsbehelf vorsieht, der sich auf die Prüfung ausschließlich rechtlicher oder ausschließlich tatsächlicher Fragen beschränkt.

Wie hinsichtlich der Parallelnorm des Art. 34 Nr. 2 Hs. 2 EuGVVO<sup>236</sup> besteht auch bei Art. 18 Abs. 1 EuVTVO Unklarheit darüber, wie der Begriff des Rechtsbehelfs zu interpretieren ist. Überwiegend wird wiederum vertreten, nur solche Rechtsbehelfe seien beachtlich, die dem Schuldner spezifisch aufgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs zustehen.<sup>237</sup>

Dem Wortlaut lässt sich eine Beschränkung auf die letztgenannten Rechtsbehelfe nicht entnehmen. Im Gegenteil ist dort ganz allgemein von „Rechtsbehelf gegen die Entscheidung“ die Rede. Eine Einschränkung

---

<sup>234</sup> Eine Nichteinhaltung der Unterrichtungsvorschriften kann dagegen nicht über Art. 18 Abs. 2 EuVTVO geheilt werden.

<sup>235</sup> Vgl. hierzu ausführlich unten § 5 D. V. 3. a) aa) (2).

<sup>236</sup> Respektiven Art. 27 Nr. 2 Hs. 2 EuGVÜ; vgl. hierzu oben § 3 B. V. 4. e).

<sup>237</sup> Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 148; – a.A. Rauscher/Papst, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 10 EuVTVO, Rn. 17.

besteht lediglich dahingehend, dass der Rechtsbehelf eine „uneingeschränkte Überprüfung“ der Entscheidung gewähren muss.

Teleologische Gründe sprechen ebenfalls gegen eine solche Beschränkung. Dem Schuldner soll auferlegt werden, sich nicht auf dem Verfahrensverstoß auszuruhen, sondern sich in das Ursprungsverfahren einzuschalten, sobald er davon Kenntnis erlangt.<sup>238</sup> Vor diesem Hintergrund erscheint es richtig, den Schuldner zu verpflichten, *jede* Möglichkeit wahrzunehmen, sich noch in den Prozess einzuschalten. Es sind daher auch solche Rechtsbehelfe auszuschöpfen, die dem Schuldner aus anderen Gründen zur Verfügung stehen.

Wiederum sei darauf verwiesen, dass auch der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil durch das Raster der relevanten Rechtsbehelfe fallen würde, weil er an keine materiellen Voraussetzungen geknüpft ist und insofern dem Schuldner nicht spezifisch aufgrund des Verfahrensfehlers zusteht. Gleiches gälte für Widerspruch und Einspruch gegen Mahn- und Vollstreckungsbescheid. Dieses Ergebnis kann schwerlich gewollt sein kann.<sup>239</sup>

### (2) Zustellung der Entscheidung (lit. a)

Voraussetzung dafür, dass die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs die Nichteinhaltung von Mindestanforderung heilen kann, ist zunächst die ordnungsgemäße Zustellung der Entscheidung. Ebenso wie dem Schuldner eine Verteidigung gegen eine Klage ohne den Erhalt der Klageschrift nicht möglich ist, kann ein Rechtsbehelf nicht effektiv eingelegt werden, wenn der Schuldner die anzugreifende Entscheidung nicht erhalten hat. Art. 18 Abs. 1 lit. a EuVTVO verweist daher für die Zustellung der als EuVT zu bestätigenden Entscheidung auf die Mindestanforderungen der Artt. 13 und 14 EuVTVO.

### (3) Unterrichtung (lit. b)

Gleichsam analog zu Art. 17 EuVTVO normiert Art. 18 lit. b EuVTVO das Erfordernis einer Belehrung über die verfahrensrechtlichen Erfordernisse, die bei der Einlegung des Rechtsbehelfs zu beachten sind.<sup>240</sup> Nicht

---

<sup>238</sup> Geimer, in: Geimer/Schütze, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34 EuGVVO, Rn. 94.

<sup>239</sup> Wie schon zu Art. 34 Nr. 2 Hs. 2 EuGVVO gehen auch zu Art. 18 Abs. 1 EuVTVO die Verfechter einer Beschränkung implizit von der Beachtlichkeit des Einspruchs aus; vgl. etwa Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 148.

<sup>240</sup> Zur deutschen Umsetzung vgl. R. Wagner, IPRax 2005, 401, 409; Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 18 EuVTVO, Rn. 7.

abschließend sind dabei die Anschrift der Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und die Rechtsbehelfsfrist genannt.

Nicht normiert sind dagegen die Mindestinhalte der Entscheidung, wie sie Art. 16 für das verfahrenseinleitende Schriftstück festlegt. Es ist daher davon auszugehen, dass auch eine Entscheidung, die keinerlei Gründe enthält, den Anforderungen genügt. Dies ergibt sich schon daraus, dass der EuVT insbesondere für Mahn-/Vollstreckungsbescheide zur Anwendung kommen soll, bei denen keine Entscheidungsgründe existieren.

#### *(4) Nichteinlegung des Rechtsbehelfs (lit. c)*

Gem. Art. 18 Abs. 1 lit. c EuVTVO kann eine Heilung nur erfolgen, wenn der Schuldner es versäumt hat, den Rechtsbehelf (wirksam) einzulegen. Es genügt daher nicht, wenn der Schuldner den Rechtsbehelf eingelegt hatte, dieser aber erfolglos verlaufen ist, etwa weil eine Verletzung der Verfahrensvorschriften der *lex fori* nicht vorliegt. Wird nicht abgeholfen, so bleibt die Verletzung der Mindestvorschriften bestehen. Eine Heilung kann nicht eintreten. Etwas anderes gilt, wenn der Rechtsbehelf wegen eines Verstoßes gegen die verfahrensrechtlichen Erfordernisse (als unzulässig) abgewiesen wurde. In diesem Fall hatte der Schuldner keinen wirksamen Rechtsbehelf eingelegt.

#### *bb) Heilung durch rechtszeitigen persönlichen Empfang (Abs. 2)*

Die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an die Zustellung (Artt. 13 und 14 EuVTVO) kann ferner dadurch geheilt werden, dass der Schuldner tatsächlich das verfahrenseinleitende Schriftstück „so rechtzeitig persönlich bekommen hat, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen konnte“.

Art. 18 Abs. 2 EuVTVO setzt also nur den tatsächlichen Erhalt des Schriftstücks voraus. Unbeachtlich ist demnach, ob der Schuldner das Schriftstück im Wege einer Zustellung bekommen hat oder ob es ihm auf einem anderen Wege tatsächlich übergeben wurde.<sup>241</sup>

Der rechtzeitige Erhalt des Schriftstücks muss allerdings nachgewiesen sein, wobei Art. 18 Abs. 2 EuVTVO die Einschränkung enthält, dass ein Nachweis nur durch das Verhalten des Schuldners im gerichtlichen Verfahren erfolgen kann; ein anderer Beweis ist nicht zulässig.<sup>242</sup> Dies bedeutet für den Schuldner, dass er bei rechtzeitigem tatsächlichem Erhalt des Schriftstücks eine Heilung verhindern kann, indem er dem Verfahren

---

<sup>241</sup> Anders noch Art. 34 Nr. 2 EuGVVO; vgl oben § 3 C. III. 4. b).

<sup>242</sup> Die Einschränkung beruht auf einer Änderung der Vorschrift auf Initiative des Rates; vgl. Mitteilung an das Parlament, KOM (2004) 90, Nr. 3.2.2. Abänderung 15.

fernbleibt.<sup>243</sup> Ob diese Einschränkung der Beweisbarkeit aus Gesichtspunkten des Schuldnerschutzes notwendig war, erscheint zwar fraglich. Allerdings wird auf diese Weise eine Umgehung der Zustellungsregeln verhindert: Ließe man jeglichen Nachweis genügen, so genügte es beispielsweise den Anforderungen der EuVTVO, wenn der Gläubiger dem Schuldner das Schriftstück unter Zeugen übergibt. In diesem Fall könnte der Gläubiger beweisen, dass der Schuldner das Schriftstück trotz der nicht-ordnungsgemäßen Zustellung rechtzeitig erhalten hat. Er könnte also über den Umweg des Art. 18 EuVTVO die Zustellungsregeln aushebeln; der *numerus clausus* der Artt. 13 f. EuVTVO wäre ausgehöhlt.

*f) Überprüfung in Ausnahmefällen (Art. 19 EuVTVO)*

*aa) Überblick*

Die bei den Zustellungsvarianten des Art. 14 EuVTVO bestehende Restunsicherheit bezüglich einer tatsächlichen Kenntnisnahme des Schriftstücks durch den Schuldner hat den Ordnungsgeber dazu veranlasst, auch hinsichtlich der Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand<sup>244</sup> eine Mindestanforderung an das Verfahrensrecht der *lex fori* zu stellen. Für zwei Fälle schreibt Art. 19 Abs. 1 EuVTVO daher vor, dass dem Schuldner ein Rechtsbehelf auf Überprüfung der Entscheidung zur Verfügung stehen muss: in Fällen der Ersatzzustellung nach Art. 14, wenn der Schuldner das Schriftstück unverschuldet nicht rechtzeitig erhalten hat (lit. a), und in Fällen, in denen die Zustellung zwar ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt ist, der Schuldner aber aus Gründen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände daran gehindert war, der Forderung zu widersprechen (lit. b.).<sup>245</sup> Abs. 2 stellt klar, dass es den Staaten nicht verwehrt ist, eine Überprüfung bereits unter großzügigeren Bedingungen vorzusehen.<sup>246</sup>

---

<sup>243</sup> *Rauscher*, GPR 2003-2004, 286, 291.

<sup>244</sup> Der Verordnungstext spricht von einer „Überprüfbarkeit in Ausnahmefällen“; diese Formulierung dürfte nichts anderes als eine abstrakte Umschreibung des Instituts der Wiedereinsetzung darstellen; so auch *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 156. unter Verweis darauf, dass auch im Kommissionsvorschlag (KOM (2002) 159, Nr. 3 Art. 20) noch der konkrete Begriff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand benutzt worden sei.

<sup>245</sup> Ein Nicht-Bestreiten liegt in allen Fällen des Art. 3 lit. b und c EuVTVO vor, also nicht nur, wenn die Forderung während des ganzen Verfahrens unbestritten bleibt, sondern auch bei der Versäumung eines einzelnen Termins.

<sup>246</sup> Die Vorschrift des Abs. 2 ist insoweit überflüssig als die Möglichkeit großzügigere Regelungen vorzuhalten schon aus dem Charakter der Vorschrift als Mindestanforderung resultiert.



*bb) Überprüfung in Fällen planmäßig unzureichender Einlassungsfrist?*

Fraglich ist, welche Fallgestaltungen Art. 19 Abs. 1 lit. a EuVTVO im Auge hat bzw. konkret, ob der geforderte Rechtsbehelf auch dann greift, wenn das Verfahrensrecht der *lex fori* den Schuldner – „planmäßig“ – eine zu kurze Einlassungsfrist gewährt.

Sinn und Zweck der Vorschrift liegen wohl darin, die Unsicherheiten hinsichtlich des Zeitpunktes der tatsächlichen Kenntnisnahme auszugleichen, die durch die fehlende persönliche Übergabe in den Fällen einer Zustellung ohne Empfangsnachweis (Art. 14 Abs. 1 EuVTVO) entstehen. Damit findet die Anforderung an eine Überprüfung in Ausnahmefällen dort keine Anwendung, wo die Verspätung nicht auf den Risiken einer Zustellung i.S.d. Art. 14 EuVTVO beruht, sondern im Recht des Ursprungsstaates begründet liegt, etwa weil es zu kurze Einlassungsfristen vorsieht.

Auch der Wortlaut der Vorschrift spricht für diese Einschätzung. Wenn es dem Gesetzgeber darum gegangen wäre, einen universellen Rechtsbehelf für alle Fälle der unverschuldeten verspäteten Kenntnisnahme zu schaffen, so hätte es der komplizierten Formulierung der Voraussetzungen nicht bedurft. Gegen die Annahme eines universellen Rechtsbehelfs spricht auch die Beschränkung auf Zustellungen i.S.d. Art. 14 EuVTVO. Zu kurze Einlassungsfristen etwa können in gleicher Weise auch bei Zustellungen mit Empfangsnachweis auftreten.

Dieses Ergebnis hat zur Konsequenz, dass der geforderte Rechtsbehelf keine Abhilfe in Fällen schaffen muss, in denen die Einlassungsfrist deshalb zu kurz bemessen war, weil das Erfordernis einer Übersetzung durch den Schuldner außer Acht gelassen wurde.<sup>247</sup>

*cc) Generelle oder einzelfallbezogene Anforderung?*

Fraglich ist allerdings, ob eine Bestätigung einer Entscheidung bereits ausgeschlossen ist, wenn das Verfahrensrecht der *lex fori* einen solchen Rechtsbehelf nicht vorsieht, oder ob es hierauf nur dann ankommt, wenn tatsächlich ein Fall der lit. a oder b vorliegt. Für letztere Alternative ließe sich der 2. Halbsatz des Abs. 1 anführen, nach dem in beiden Fällen ein unverzügliches Tätigwerden des Schuldners vorausgesetzt ist. Dieses Erfordernis bezieht sich *prima facie* auf eine konkrete Situation. Allerdings lässt es sich auch als Einschränkung des Überprüfbarkeitserfordernisses dahingehend auslegen, dass dem Schuldner keine längere Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs zugestanden werden muss als die unverzügliche Geltendmachung.

---

<sup>247</sup> Vgl. zur Berücksichtigung des Übersetzungserfordernisses unter dem Merkmal der Rechtzeitigkeit oben § 2 A. II. 5. d) cc) und § 3 B. V. 4. d).

Die in Deutschland inzwischen h.M.<sup>248</sup> geht davon aus, Art. 19 EuVTVO stelle eine vom Einzelfall losgelöste Mindestanforderung an das nationale Verfahrensrecht dar. Hierfür spricht auch der Wortlaut der Vorschrift: Eine Überprüfung muss danach möglich sein, „falls“ einer der Fälle der lit. a oder b vorliegt. Wäre der konkrete Fall gemeint, so hätte der Begriff „wenn“ verwendet werden müssen.<sup>249</sup> Auch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Art. 30 Abs. 1 lit. a alt. 2 EuVTVO, der Kommission das Überprüfungsverfahren mitzuteilen, spricht für eine von einem Verfahrensfehler im Einzelfall losgelöste Mindestanforderung an das Verfahrensrecht.

Diese Interpretation des Art. 19 EuVTVO könnte den Anwendungsbereich der EuVTVO jedoch deutlich begrenzen: Nur Entscheidungen aus Mitgliedstaaten, die über ein dem Art. 19 vollständig entsprechendes Überprüfungssystem verfügen, könnten als EuVT bestätigt werden. Dies erhöht zwar den Druck auf die Mitgliedstaaten, ihr Verfahrensrecht entsprechend anzupassen,<sup>250</sup> dürfte aber kurz- und mittelfristig die – aktive – Anwendung der EuVTVO in einigen Mitgliedstaaten verhindern.

### *g) Beurteilung der deutschen Verfahrensvorschriften anhand der Mindestanforderungen der EuVTVO*

#### *aa) Zustellung*

Die Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle (§ 173 ZPO) genügt den Anforderungen des Art. 13 Abs. 1 lit. b EuVTVO.

Dagegen sind die in § 174 ZPO genannten Varianten der Zustellung gegen Empfangsbekanntnis nicht ohne Weiteres als nach Art. 13 Abs. 1 EuVTVO zulässig zu qualifizieren: Zwar entsprechen die Varianten des § 174 Abs. 2 und 3 ZPO den Anforderungen der lit. d.<sup>251</sup> Für die Zulässigkeit der Variante des § 174 Abs. 1 ZPO kommt es hingegen darauf an, ob die Zustellung persönlich geschieht, ob das Schriftstück dem Schuldner also vom Urkundsbeamten selbst ausgehändigt wird. In diesem

---

<sup>248</sup> *Rauscher/Pabst*, in: Rauscher, Art 19 EuVTVO, Rn. 4; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art.19 EuVTVO, Rn. 5; anders wohl noch *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 156 („Haben sich die genannten Risiken *realisiert*, so kann ...“; Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>249</sup> Das Wortlautargument lässt sich ebenso in der englischen Version nachweisen: Dort wird das Wort „where“ verwendet; für eine Anwendung nur im konkreten Einzelfall hätte es „if“ heißen“ müssen.

<sup>250</sup> *Rauscher/Pabst*, in: Rauscher, Art 19 EuVTVO, Rn. 5.

<sup>251</sup> Dies gilt jedenfalls dann, wenn man – mit der hier vertretenen Ansicht – auch die in § 174 Abs. 4 ZPO normierte Quittierungsmöglichkeit durch ein qualifiziert signiertes elektronisches Dokument als den Anforderungen des Art. 13 Abs. 1 EuVTVO an den Empfangsnachweis genügend ansieht.

Fall entspricht sie den Anforderungen des Art. 13 Abs. 1 lit. a EuVTVO. Wird eine Zustellung durch Einlegen in das Gerichtsfach eines Anwalts vorgenommen,<sup>252</sup> so ist dies gem. Artt. 13 Abs. 1, 15 EuVTVO zulässig, wenn der Anwalt das Empfangsbekanntnis unterschrieben zurückgeschickt hat.

Die Zustellung durch einfachen Brief<sup>253</sup> stellt selbst dann keine zulässige Zustellungsform i.S.d. Art. 13 Abs. 1 EuVTVO dar, wenn der Schuldner tatsächlich Kenntnis genommen und dies quittiert hat. Allerdings kann diese Form der Zustellung unter Umständen als Zustellung ohne Empfangsnachweis nach Art. 14 Abs. 1 EuVTVO zu werten sein.<sup>254</sup> Auch dürfte in aller Regel Heilung gem. Art. 18 Abs. 2 EuVTVO eintreten, weil der Schuldner aufgrund der Verfahrensvorschriften der *lex fori* gezwungen ist, am Verfahren teilzunehmen, will er eine Entscheidung verhindern, die zumindest im Ursprungsstaat vollstreckt werden kann.<sup>255</sup>

Die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein gem. § 175 ZPO stellt eine zulässige Form der postalischen Zustellung nach Art. 13 Abs. 1 lit. c EuVTVO dar.

Bei den Ersatzzustellungsmöglichkeiten nach § 178 Abs. 1 ZPO handelt es sich um grundsätzlich zulässige Varianten der Zustellung ohne Empfangsnachweis nach Art. 14 Abs. 1 EuVTVO, wobei jedoch im einzelnen Einschränkungen zu machen sind: So ermöglicht § 178 Abs. 1 Nr. 1 eine Zustellung in der Wohnung an Familienangehörige, ohne dass der Familienangehörige dauerhaft in der Wohnung des Schuldners leben muss. Diese ständige Hausgemeinschaft stellt jedoch ein unabdingbares Kriterium des Art. 14 Abs. 1 lit. a EuVTVO dar.<sup>256</sup> Ob die in § 174 Abs. 1 Nr. 3 ZPO vorgesehene Zustellung an den Leiter einer Gemeinschaftseinrichtung den Anforderungen des Art. 14 Abs. 1 lit. a EuVTVO genügt erscheint ebenfalls zweifelhaft.

Die Zustellung bei verweigerter Annahme (§ 179 ZPO) entspricht den Anforderungen des Art. 13 Abs. 1 lit. b alt. 2 EuVTVO.

Die Ersatzzustellung durch Einlegung in den Briefkasten (§ 180 ZPO) bzw. durch Niederlegung (§ 181 ZPO) entsprechen den Varianten des Art. 14 Abs. 1 lit. c und d EuVTVO. Allerdings muss im Falle der

---

<sup>252</sup> Zulässige Form der Zustellung nach § 174 Abs. 1 ZPO; vgl. OLG Hamburg, MDR 1959, 307, 307; *Stöber*, in: *Zöller*, § 174, Rn. 7.

<sup>253</sup> Zulässige Form der Zustellung nach § 174 Abs. 1 ZPO; vgl. *Stöber*, in: *Zöller*, § 174, Rn. 7.

<sup>254</sup> Bei der Zustellung durch einfachen Brief ist dies etwa der Fall, wenn der Schuldner seine Anschrift im Ursprungsmitgliedstaat hat (Art. 14 Abs. 1 lit. e EuVTVO).

<sup>255</sup> In der Regel dürfte die Entscheidung auch nach den Vorschriften der EuGVVO in anderen Mitgliedstaaten für vollstreckbar erklärt werden können.

<sup>256</sup> Das Schriftstück sollte daher sinnvollerweise stets einfach in den Briefkasten des Schuldners eingelegt werden.

Niederlegung der verwendete Benachrichtigungsvordruck an die Anforderungen der EuVTVO angepasst werden.<sup>257</sup>

Die Varianten der Auslandszustellung nach § 183 ZPO sind grundsätzlich statthaft: § 183 Abs. 1 Nr. 1 ZPO normiert die Zustellung per Einschreiben mit Rückschein und entspricht damit Art. 13 Abs.1 lit. c EuVTVO. Bei den Varianten des § 183 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ZPO kommt es für die Statthaftigkeit der Zustellung auf die von der beauftragten Stelle gewählte Zustellungsform an.

Die fiktive Zustellung des § 184 Abs. 2 ZPO verstößt dagegen ebenso gegen die Mindestanforderungen der EuVTVO wie die öffentliche Zustellung nach § 185 ZPO.<sup>258</sup>

### *bb) Unterrichtung*

Der nach § 253 Abs. 2 ZPO erforderliche Inhalt der Klageschrift entspricht den Anforderungen des Art. 16 EuVTVO. Name und Anschrift<sup>259</sup> der Parteien sind nach § 253 Abs. 2 ZPO nämlich ebenso anzugeben wie Grund und Höhe der Forderung. Gleiches gilt für den Inhalt des Mahnantrags (§ 690 Abs. 1 ZPO).

Hinsichtlich der Höhe dürften die Ausnahmen, die im deutschen Verfahrensrecht zugelassen werden – etwa im Falle der Berechenbarkeit anhand allgemein bekannter Daten –, auch den Anforderungen des Art. 16 EuVTVO genügen. Ob dies auch für die Ausnahme gilt, dass etwa Schmerzensgeldansprüche oder solche Ansprüche, die der Schätzung des Gerichts unterliegen, nur der ungefähren Größenordnung nach anzugeben sind,<sup>260</sup> ist zweifelhaft.

Bei Zinsforderungen sind auch nach deutschem Recht der Zinssatz sowie der Forderungszeitraum anzugeben.<sup>261</sup>

Um den Anforderungen an eine Unterrichtung des Schuldners (Art. 17 EuVTVO) zu genügen, wurden die Belehrungsvorschriften der ZPO zum Teil erweitert.<sup>262</sup> So wurde etwa in § 215 Abs. 1 ZPO die Pflicht aufgenommen, in der Ladung bereits auf die Möglichkeit eines Versäumnisurteils einschließlich der Folgen für Kosten und Vollstreckung

<sup>257</sup> Krit. hinsichtlich der derzeitigen Belehrungspraxis *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 126.

<sup>258</sup> *Jennissen*, InVO 2006, 263, 265.

<sup>259</sup> Zwar fordert § 253 nicht explizit die Angabe der Anschriften der Parteien, jedoch hat sich dieses Erfordernis in der Praxis herausgebildet; BGHZ 102, 332, 332; *Greger*, in: *Zöller*, § 253 ZPO, Rn. 18.

<sup>260</sup> Vgl. zu dieser Ausnahme im deutschen Recht *Lüke*, in: *Münchener Kommentar ZPO*, § 253, Rn. 116 ff.

<sup>261</sup> *Becker-Eberhard*, in: *Münchener Kommentar ZPO*, § 253, Rn. 132 unter Hinweis auf § 308 Abs. 1 S. 2 ZPO.

<sup>262</sup> *Jennissen*, InVO 2006, 263, 266.

hinzuweisen. Auch die §§ 276 Abs. 2, 331 Abs. 3, 338 S.2 und 499 ZPO wurden entsprechend angepasst.

*cc) Heilung*

Nach der hier vertretenen Ansicht genügen auch Rechtsbehelfe, die dem säumigen Schuldner generell – und nicht nur aufgrund eines Verfahrensfehlers – zustehen den Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1. Danach sind der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil (§ 338 ZPO) sowie Widerspruch und Einspruch gegen Mahn- und Vollstreckungsbescheid (§§ 694, 700 ZPO) taugliche Rechtsbehelfe im Sinne dieser Vorschrift. Der von Art. 18 Abs. 1 lit. b EuVTVO geforderten Belehrung des Schuldners über seine Möglichkeit, Einspruch einzulegen, wurde durch den neuen § 338 S. 2 ZPO Rechnung getragen.

*dd) Überprüfung in Ausnahmefällen*

Art. 19 EuVTVO fordert die Möglichkeit der Überprüfung einer Entscheidung in Ausnahmefällen für zwei Fallkonstellationen: ordnungsgemäße, aber nicht rechtzeitige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder einer Ladung und Verhinderung eines Widerspruchs gegen die Forderung aufgrund höherer Gewalt.

In Betracht kommt im deutschen Verfahrensrecht zunächst die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 233 ZPO. Diese Vorschrift greift indes lediglich in Fällen, in denen eine Partei unverschuldet eine Notfrist oder eine Frist zur Begründung eines Rechtsbehelfs versäumt hat. Hierunter fällt wohl zumindest die Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft (§ 276 Abs. 1 S. 1 ZPO).<sup>263</sup> Dagegen ist die Versäumung eines Verhandlungstermins nicht umfasst. Jedenfalls für die Fälle der lit. b genügt die Vorschrift des § 233 ZPO damit nicht den Mindestanforderungen.

Jedoch dürfte die Möglichkeit des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil (§ 338 ZPO) den Mindestanforderungen entsprechen. Folge der in Art. 18 Abs. 1 EuVTVO beschriebenen Konstellationen ist nach deutschem Verfahrensrecht stets der Erlass eines Versäumnisurteils.<sup>264</sup> Durch Einlegung eines Einspruchs hiergegen wird der Prozess in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befunden hatte.

Allerdings umfasst auch dieser Rechtsbehelf solche Fälle des Art. 19 Abs. 1 lit. a EuVTVO nicht, in denen der Schuldner sich verteidigt,

---

<sup>263</sup> Umstritten, vgl. *Gehrlein*, in: Münchener Kommentar ZPO, § 233, Rn. 11.

<sup>264</sup> Ein Versäumnisurteil ergeht sowohl, wenn der Schuldner die Forderung überhaupt nicht bestreitet (§ 331 Abs. 3 ZPO), als auch, wenn er zu einem Termin nicht erscheint (§ 330 ZPO).

obwohl er das Schriftstück nicht rechtzeitig erhalten hat, Fälle also in denen es zwar nicht zu einer Säumnis kommt, in denen die Verteidigungsfähigkeit des Schuldners aber eingeschränkt ist. In solchen Fällen steht dem Schuldner aber die Möglichkeit offen, gegen die Entscheidung ein ordentliches Rechtsmittel einzulegen.

M.E. erfüllt damit das deutsche Recht die Mindestanforderung an die Überprüfung in Ausnahmefällen.<sup>265</sup> Für alle in Betracht kommenden Situationen steht ein Rechtsbehelf zur Verfügung, der eine Überprüfung der Entscheidung angemessen sichert.

#### 4. Materiell-rechtliche Einwendungen

##### a) Grundsätzliche Statthaftigkeit

Fraglich ist, ob über diese geschriebenen Bestätigungsvoraussetzungen hinaus weitere – ungeschriebene – Prüfungsmerkmale bestehen. Relevant wird diese Frage etwa dann, wenn es um die Berücksichtigung nachträglich entstandener materiell-rechtlicher Einwendungen geht. Diese Konstellation dürfte zwar in der Praxis selten eintreten, da die Bestätigung als EuVT regelmäßig gleichzeitig mit dem Erlass der Entscheidung oder jedenfalls nicht wesentlich später erfolgen dürfte. Jedoch ist ein zwischenzeitliches Entstehen materiell-rechtlicher Einwendungen auch nicht ausgeschlossen.

Aspekte der Verfahrensbeschleunigung sprechen sowohl für als auch gegen eine Berücksichtigung materiell-rechtlicher Einwendungen:

Einerseits macht es aus prozessökonomischer Sicht wenig Sinn, den Schuldner für materiell-rechtliche Einwendungen auf ein gesondertes Verfahren zu verweisen (in Deutschland etwa die Vollstreckungsgegenklage gem. § 767 ZPO), und bei Erfolg des Rechtsbehelfs die Bestätigung als EuVT postwendend rückgängig machen zu müssen.<sup>266</sup>

Andererseits ist es der Beschleunigungsmaxime der EuVTVO abträglich, wenn das Bestätigungsverfahren durch die Geltendmachung komplizierter materiell-rechtlicher Einwendungen u.U. über Monate verzögert wird. Art. 23 EuVTVO macht deutlich, dass bei Einlegung von Rechtsbehelfen gleich welcher Art gegen die Ursprungsentscheidung nicht etwa die Bestätigung zu versagen ist, sondern vielmehr lediglich eine Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat beantragt werden kann. Im Prinzip soll also die Bestätigung so schnell und unkompliziert als möglich erfolgen. Dem Schuldner soll nicht die

---

<sup>265</sup> Ebenso *Coester-Waltjen*, Jura 2005, 394, 396; zum österreichischen Recht siehe *Burgstaller/Neumayr*, ÖJZ 2006, 179, 186.

<sup>266</sup> Dies geschieht, indem mittels des in Anhang IV befindlichen Formblattes die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit bestätigt wird, vgl. oben B. II. 4.

Möglichkeit gegeben werden, bereits die erstmalige Erteilung grenzüberschreitender Vollstreckbarkeit zu torpedieren. Erst nachdem die Bestätigung einmal erteilt wurde, kann sie auf Antrag des Schuldners in ihren Wirkungen beschränkt werden. Jegliche Verzögerung geht dann nämlich zu Lasten des Schuldners.

Dieses Argument allein spräche jedoch nicht gegen die Prüfung materiell-rechtlicher Einwendungen im Rahmen der Rechtsbehelfsinstanzen. Da laufende Rechtsbehelfsverfahren unter der EuVTVO keine aufschiebende Wirkung entfalten, wäre eine Verzögerung ausgeschlossen. Allerdings spricht ein weiterer Aspekt gegen eine Berücksichtigung materiell-rechtlicher Einwendungen: Das Bestätigungsverfahren ist schlicht ungeeignet, komplizierte materiell-rechtliche Fragen zu behandeln. Dies gilt umso mehr, wenn – wie dies in Deutschland der Fall ist – nicht der Richter, sondern der Rechtspfleger über den Rechtsbehelf zu entscheiden hat.<sup>267</sup>

Auf der einen Seite ist also zu beachten, dass Verzögerungen zu Lasten des Gläubigers vermieden werden; auch gilt es zu vermeiden, dass über streitige Einwendungen – wie etwa die Aufrechnung mit einer unter Umständen vermeintlichen Gegenforderung – der Rechtspfleger entscheidet. Auf der anderen Seite wäre es prozessökonomisch unsinnig, den Schuldner etwa mit der Einwendung bereits erfolgter Zahlung zunächst auf eine Vollstreckungsgegenklage zu verweisen, um deren Ergebnis dann auf die Bestätigung als EuVT zu übertragen.

M.E. ist daher auch unter der EuVTVO zwischen streitigen und unstreitigen (oder titulierten) Einwendungen zu differenzieren: Während bei unstreitigen Einwendungen keine Verzögerung des Bestätigungsverfahrens droht, gegen die Statthaftigkeit der Geltendmachung also keine Bedenken bestehen, müssen streitige Einwendungen in einem gesonderten Verfahren geltend gemacht werden. Dies lässt sich dogmatisch wiederum damit begründen, dass bei unstreitigem Erlöschen des titulierten Anspruchs ein Antrag auf Bestätigung als EuVT wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig ist.<sup>268</sup>

#### *b) Internationale Zuständigkeit*

Ferner ist wiederum zu berücksichtigen, dass das Bestätigungsgericht für eine Entscheidung hinsichtlich der geltend gemachten Einwendung international zuständig sein muss. Auf Art. 22 Nr. 5 EuGVVO lässt sich eine internationale Zuständigkeit dabei lediglich dann stützen, wenn die

---

<sup>267</sup> Vgl. oben B. III. 4.

<sup>268</sup> Vgl. zur parallelen Konstruktion unter nationalem deutschen Recht bzw. EuGVÜ/EuGVVO oben § 2 A. II. 10. c) bzw. § 3 B. V. 8. b).

betreffenden Einwendungen unbestritten oder eng mit dem Bestätigungsverfahren verbunden sind.<sup>269</sup>

### 5. Entgegenstehende Entscheidung

Gem. Art. 21 EuVTVO muss das Vollstreckungsgericht die Vollstreckung einer als EuVT bestätigten Entscheidung verweigern, wenn sie mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist.<sup>270</sup> Das Problem der entgegenstehenden Rechtskraft mit dem möglichen Resultat eines Vollstreckungskarussells löst die Verordnung mithin auf Ebene der Vollstreckung. Dies ist insoweit sinnvoll, als im Vollstreckungsstaat eine Entscheidung anzuerkennen sein kann, der das Recht des Ursprungsstaates eine Anerkennung verweigert. Fraglich ist, ob eine entgegenstehende Rechtskraft daneben auch bereits auf Ebene der Bestätigung als EuVT berücksichtigt werden kann oder gar muss, wenn sie in allen Mitgliedstaaten<sup>271</sup> anzuerkennen ist.<sup>272</sup> Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die entgegenstehende Entscheidung in einem Mitgliedstaat ergangen ist und sich die Anerkennung daher nach der EuGVVO<sup>273</sup> richtet.

Die Verordnung selbst schweigt zu dieser Frage, so dass zumindest keine *Pflicht* zur Verweigerung der Bestätigung besteht. Allerdings ist dem Bestätigungsgericht m.E. das *Recht* zuzubilligen, die Bestätigung aufgrund entgegenstehender Rechtskraft zu verweigern. Zum einen wäre es unnötiger Formalismus, die entgegenstehende Rechtskraft, die zeitlich nach der Entscheidung bekannt wird, nur im Vollstreckungsstaat für beachtlich zu erklären. Zum anderen stärkt ein Verweigerungsrecht des Bestätigungsgerichts das Ziel des Schuldnerschutzes: Der Schuldner wäre nicht mehr gezwungen, in jedem möglichen Vollstreckungsstaat die Verweigerung der Vollstreckung gem. Art. 21 EuVTVO zu beantragen, sondern könnte dies – auf einen Streich – im Ursprungsstaat erledigen.

---

<sup>269</sup> Vgl. oben § 3 B. V. 8. c).

<sup>270</sup> Vgl. hierzu unten III. 1.

<sup>271</sup> Es genügt freilich nicht, wenn die Entscheidung nur in einzelnen Mitgliedstaaten anzuerkennen ist. Ansonsten würde dem Gläubiger die Möglichkeit genommen, die als EuVT zu bestätigende Entscheidung in solchen Mitgliedstaaten zu vollstrecken, die der entgegenstehenden Entscheidung – aus welchen Gründen auch immer – die Anerkennung versagen.

<sup>272</sup> Diese Frage stellt sich einzig in denjenigen Fällen, in denen die Bestätigung als EuVT nicht zeitlich mit der Entscheidung in der Sache zusammenfällt, wenn dem Ursprungsgericht also zwischen Entscheidung in der Sache und Bestätigung der Entscheidung ein entgegenstehendes früher rechtskräftiges Urteil bekannt wird; ansonsten wäre die entgegenstehende Rechtskraft bereits in der Sachentscheidung beachtlich.

<sup>273</sup> Oder zumindest nach dem EuGVÜ.



Dagegen wird man dem Bestätigungsgericht nicht die Befugnis einräumen können, eine entgegenstehende Rechtskraft ex officio zu berücksichtigen. Dies würde dem Antragserfordernis des Art. 21 EuVTVO zuwiderlaufen.<sup>274</sup>

#### *6. Keine Überprüfung einer Verletzung europäischer Grundrechte*

Ein weiteres ungeschriebenes Prüfungsmerkmal ließe sich in der Konformität der zu vollstreckenden Entscheidung mit den Gemeinschaftsgrundrechten sehen. Prima vista resultiert eine dementsprechende Verpflichtung des Bestätigungsgerichts bereits aus den Gemeinschaftsgrundrechten selbst: Wie die Vollstreckung einer grundrechtswidrigen Entscheidung stellt auch die Vollstreckbarerklärung eine Perpetuierung der ursprünglichen Grundrechtsverletzung dar.

Allerdings wird mit der Abschaffung des Exequaturs und dem hieraus resultierenden Verzicht auf eine Ordre-public-Kontrolle der zu vollstreckenden Entscheidung diese Möglichkeit einer Perpetuierung gerade in Kauf genommen. Im Bestätigungsverfahren zu überprüfen, ob die zu vollstreckende Entscheidung möglicherweise gegen Gemeinschaftsgrundrechte verstößt, hieße letztlich, auf Umwegen doch eine Ordre-public-Kontrolle zu installieren – wenn auch nicht eine solche des ordre public des Vollstreckungsstaates, sondern des ordre public européen. Die EuVTVO befreit die Bestätigungsgerichte mithin gleichsam von ihrer Pflicht zur Durchsetzung der Gemeinschaftsgrundrechte.<sup>275</sup>

Für eine Überprüfung möglicher Grundrechtsverletzungen stehen die hierfür vorgesehenen nationalen Rechtsbehelfe sowie die Beschwerde zum EGMR zur Verfügung.

### *III. Voraussetzungen für die Vollstreckung im Vollstreckungsstaat*

#### *1. Keine entgegenstehende Entscheidung*

Die Verweigerung der Vollstreckung einer als EuVT bestätigten Entscheidung wegen entgegenstehender früherer Entscheidung ist gem. Art. 21 Abs. 1 EuVTVO nur unter engen Voraussetzungen möglich:

Erstens muss die entgegenstehende Entscheidung vor der zu vollstreckenden Entscheidung, zwischen denselben Parteien und wegen desselben Streitgegenstands<sup>276</sup> ergangen sein (lit. a). Zweitens muss die

---

<sup>274</sup> Zur Kritik am Antragserfordernis siehe oben B. IV. 2. b).

<sup>275</sup> Für die Frage, ob diese Befreiung mit den europäischen Grundrechten in Einklang zu bringen ist, sei auf die rechtliche Bewertung (unten § 7 C.) verwiesen.

<sup>276</sup> Für die Beurteilung der Frage, wann „derselbe“ Streitgegenstand betroffen ist, kann wegen der Parallelität der Regelungen auf die Rechtsprechung zu Artt. 34 Nr. 4

Entscheidung entweder im Vollstreckungsstaat selbst ergangen oder dort anzuerkennen<sup>277</sup> sein (lit. b). Drittens ist Voraussetzung, dass die „Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaats nicht geltend gemacht worden ist und nicht geltend gemacht werden konnte“ (lit. c). Eine entgegenstehende Entscheidung kann demnach nur dann berücksichtigt werden, wenn dem Schuldner eine Geltendmachung im Ursprungsverfahren ohne eigenes Verschulden nicht möglich war.<sup>278</sup>

Der Wortlaut des Art. 21 Abs. 1 EuVTVO ist hinsichtlich folgender Konstellation missverständlich: Streng genommen wäre eine Anwendbarkeit des Art. 21 Abs. 1 EuVTVO ausgeschlossen, wenn der Schuldner im Ursprungsverfahren das entgegenstehende Urteil geltend gemacht hat, seine Rüge aber erfolglos verlaufen ist, etwa weil die entgegenstehende Entscheidung im Ursprungsstaat<sup>279</sup> nicht anzuerkennen ist. Dem Wortlaut nach ist eine Verweigerung nämlich nur möglich, wenn der Schuldner die entgegenstehende Rechtskraft im Ursprungsverfahren nicht geltend gemacht hat. Diese Konstellation muss jedoch ebenfalls unter den Tatbestand der lit. c subsumiert werden; dieser umfasst damit alle Konstellationen, in denen die entgegenstehende Rechtskraft im Ursprungsverfahren nicht *erfolgreich* geltend gemacht wurde und werden konnte.

## 2. Vereinbarungen mit Drittstaaten

Voraussetzung für die Vollstreckung einer als EuVT bestätigten Entscheidung ist ferner, dass der Vollstreckungsstaat an der Vollstreckung nicht aufgrund einer staatsvertraglichen Vereinbarung mit einem Drittstaat gehindert ist.<sup>280</sup> Diese Voraussetzung kann ausschließlich im Vollstreckungsstaat geprüft werden, da nicht in allen Mitgliedstaaten entsprechende Abkommen bestehen, eine Pauschalbeurteilung also ausscheidet.<sup>281</sup> Die Vereinbarung mit Drittstaaten hindert damit die Bestätigung einer Entscheidung als EuVT nicht, sondern verhindert

---

i.V.m. 27 EuGVVO bzw. Artt. 27 Nr. 4 i.V.m. 21 EuGVÜ zurückgegriffen werden; *Röthel/Sparmann*, WM 2006, 2285, 2292.

<sup>277</sup> Hinsichtlich anzuerkennender Entscheidungen wird nicht weiter danach differenziert, ob die Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ergangen ist.

<sup>278</sup> Begründung des Kommissionsentwurfs, KOM (2002) 159, S. 15; *Rauscher/Papst*, in: *Rauscher*, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 21 EuVTVO, Rn. 6.

<sup>279</sup> Gemeint ist der Ursprungsstaat der nun zu vollstreckenden Entscheidung, nicht derjenige der entgegenstehenden Entscheidung.

<sup>280</sup> Siehe hierzu bereits oben B. IV. 2. c).

<sup>281</sup> Eine Beachtlichkeit kommt auch dann nicht in Betracht, wenn ein entsprechendes Abkommen im Ursprungsstaat existiert; die Vollstreckung soll ja dort gerade nicht stattfinden.

lediglich die konkrete Vollstreckung in dem betreffenden anderen Mitgliedstaat.

#### IV. Fazit

Parallel zur Aufspaltung des Verfahrens kommt es unter der EuVTVO zu einer Aufspaltung der Prüfung jener Voraussetzungen, die bisher als Anerkennungsversagungsgründe im jeweiligen Vollstreckungsstaat geprüft wurden. Der Schwerpunkt der Prüfung liegt hierbei eindeutig im Ursprungsstaat. Lediglich eine entgegenstehende frühere Entscheidung sowie ein Verstoß gegen Abkommen mit Drittstaaten werden – aus praktischen Gründen – weiterhin im Vollstreckungsstaat geprüft. Alle anderen Voraussetzungen unterliegen der ausschließlichen Prüfungs-kompetenz der Gerichte des Ursprungsstaats.

Neben der Vollstreckbarkeit sind dies allerdings nur noch die Einhaltung der Mindestanforderungen und die internationale Zuständigkeit in Verbraucher- und Versicherungssachen sowie bei ausschließlichen Zuständigkeiten nach Art. 22 EuGVVO.

Dabei genügt für die Bestätigung einer Entscheidung als EuVT deren vorläufige Vollstreckbarkeit. Eine vorläufige Vollstreckbarkeit führt gem. Art. 23 EuVTVO allerdings nicht stets zu einer uneingeschränkten Vollstreckung im Vollstreckungsstaat.

Die Überprüfung der internationalen Zuständigkeit des Ursprungsgerichts beschränkt sich auf Fälle von Verbraucher- und Versicherungssachen und ausschließliche Zuständigkeiten nach Art. 22 EuGVVO. Bemerkenswert ist, dass eine Entscheidung gegen einen Verbraucher nur dann als EuVT bestätigt werden kann, wenn sie im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ergangen ist. Nach hier vertretener Ansicht gilt dies jedoch nicht in reinen Verbraucherstreitigkeiten.

Hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks ist die wichtigste Regelung der Verordnung der generelle Ausschluss jeglicher Form der fiktiven Zustellung. Daher genügt auch etwa die öffentliche Zustellung gem. § 185 ZPO nicht den Mindestanforderungen der Verordnung. Gleichwohl ist eine vergleichsweise große Zahl zulässiger Zustellungsformen zu verzeichnen.<sup>282</sup> Sogar die Hinterlegung des Schriftstücks im Briefkasten des Schuldners genügt den Anforderungen der Verordnung.<sup>283</sup> Insbesondere diese Zustellungsvariante

---

<sup>282</sup> Die Mindestanforderungen an die Zustellung werden dementsprechend übereinstimmend als „nicht besonders hoch“ bezeichnet; *Stadler*, IPRax 2004, 2, 5; *Coester-Waltjen*, Jura 2005, 394, 396.

<sup>283</sup> Gleiches gilt unter der Voraussetzung, dass der Schuldner seine Anschrift im Ursprungsmitgliedstaat hat, auch für die einfache postalische Zustellung ohne Nachweis, wie sie beispielsweise in Großbritannien üblich ist.

zeigt, dass der Charakter die abschließende Aufzählung der zulässigen Zustellungsvarianten mitunter zu merkwürdigen Ergebnissen führt: Einerseits ist es möglich, dem Schuldner das Schriftstück in den Briefkasten einzulegen; andererseits ist eine Übergabe des Schriftstücks an einen nur vorübergehend in der Wohnung des Schuldners befindlichen Familienangehörigen nicht genügend. Problematisch erscheint ferner die gleichrangige Zulässigkeit von Ersatzzustellungen nach Art. 14 EuVTVO, da bei dieser Zustellungsform eine tatsächliche Kenntnisnahme des Schuldners von dem verfahrenseinleitenden Schriftstück nicht vollständig nachweisbar ist. Allerdings ist dieses Problem insofern entschärft, als dem Schuldner durch Art. 19 EuVTVO die Möglichkeit zur Überprüfung der Rechzeitigkeit der Zustellung eröffnet wird.

Die Mindestanforderungen an die Unterrichtung dürften in der Praxis kaum Probleme bereiten. Einzig die ungeklärte Frage der Sprache, in der die Belehrung zu erfolgen hat, wird einer Entscheidung durch die Rechtssprechung des EuGH bedürfen.

Nicht Gegenstand einer nachträglichen Überprüfung ist die Ordre-public-Konformität der Entscheidung – weder im Ursprungsstaat, noch im Vollstreckungsstaat. Eine Überprüfung im Ursprungsstaat wäre bereits deshalb unsinnig, weil ein Ordre-public-Verstoß dort mit den ordentlichen Rechtsmitteln der Berufung und Revision angegriffen werden kann,<sup>284</sup> bzw. – wenn er auf einer gesetzlichen Vorschrift beruht – eine Überprüfung wenig Erfolg versprechend wäre. Eine Überprüfung im Vollstreckungsstaat würde die Effizienz des EuVT zur Verfahrensbeschleunigung nahezu auf ein Minimum reduzieren, so dass folgerichtig auf sie verzichtet werden musste.

---

<sup>284</sup> Allerdings ist zu überlegen, bei einem offensichtlichen und vom Gläubiger provozierten Ordre-public-Verstoß – wie etwa bei einem aufgedeckten Prozessbetrug – dem Gläubiger seinen Anspruch auf Bestätigung der Entscheidung via Treu und Glauben zu versagen. Indes dürfte ein Prozessbetrug in diesem Stadium selten bereits zweifelfrei festgestellt sein. Ansonsten würde der Gläubiger wohl keine Vollstreckung mehr betreiben.

Teil II:

## Vergleich

## § 5 Vergleich der EuVTVO mit der EuGVVO

### A. Überblick und Vorgehensweise

#### I. Vergleichsobjekte

Bislang konnten Entscheidungen ausländischer Gerichte im Inland nicht ohne Weiteres vollstreckt werden. Vielmehr war mit dem Exequatur ein Gestaltungsakt der inländischen Staatsgewalt erforderlich, die der ausländischen Entscheidung originär Vollstreckbarkeit im Inland verlieh. Das Exequatur diente für die ausländische Entscheidung gleichsam als Brücke in den Vollstreckungsstaat. Der Vollstreckungsgläubiger war auf Grundlage dieser Regelung gezwungen in jedem Staat, in dem er eine Vollstreckung durchführen wollte, ein gesondertes Verfahren zu durchlaufen.

Dreh- und Angelpunkt der Neuregelung der EuVTVO ist der Verzicht auf ein Exequatur: Der herausragende Fortschritt liegt hierbei in der Zentralisierung des Verfahrens. Zur Vollstreckung in verschiedenen Staaten Europas bedurfte es bislang in jedem Staat eines gesonderten Verfahrens.<sup>1</sup> Künftig ist nur noch *eine* Vollstreckbarerklärung notwendig, die in allen europäischen Staaten eine Vollstreckung der Entscheidung ermöglicht. Die zentrale Bestätigung als EuVT ersetzt also das dezentralisierte und deshalb u.U. mehrfach notwendige Exequatur in den jeweiligen Vollstreckungsstaaten. Die Bestätigung als EuVT dient damit – um im Bild zu bleiben – als Brücke aus dem Urteilsstaat heraus in sämtliche übrigen Mitgliedstaaten.

Der Verzicht auf das Exequatur hat also insbesondere eine Verschiebung der Prüfungskompetenz vom Vollstreckungs- in den Ursprungsstaat zur Folge: Grundsätzlich stellen unter der EuVTVO nicht mehr die Gerichte des Vollstreckungsstaates, sondern diejenigen des Ursprungsstaates verbindlich fest, ob die Voraussetzungen für eine Vollstreckbarkeit in einem anderen als dem Ursprungsstaat vorliegen. Diese Verschiebung der Prüfungskompetenz wird als die revolutionäre Neuerung der EuVTVO bezeichnet, nimmt sie doch den Mitgliedstaaten ein Stück ihrer Souveräni-

---

<sup>1</sup> Abgesehen davon war auch im Ursprungsstaat eine Art Bestätigung dergestalt notwendig, dass das Ursprungsgericht gem. Art. 54 EuGVVO eine Formblatt-Bescheinigung auszustellen hatte.

tät.<sup>2</sup> Sie ist daher vorab zu analysieren. Anschließend sind die übrigen Veränderungen, die die EuVTVO mit sich bringt durch einen Vergleich mit der Rechtslage unter Geltung der EuGVVO herauszuarbeiten. Wiederum soll zunächst das Verfahren beleuchtet und sodann auf die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit eingegangen werden.

## *II. Zweiteilung der Analyse in Prüfungsmaßstab und Kompetenzverschiebung*

Insbesondere hinsichtlich des Vergleichs der Voraussetzungen ist problematisch, dass zwei unterschiedliche Rechtsinstitute – die Bestätigung als EuVT einerseits und das Exequatur andererseits – miteinander verglichen werden: Zum einen müssen terminologische Differenzen überbrückt werden. Aus diesem Grund wird beispielsweise der Begriff der Vollstreckbarerklärung als Synonym sowohl für das Exequatur nach der EuGVVO als auch für die Bestätigung als EuVT dienen. Zum anderen muss bei einem Vergleich der Voraussetzungen stets bedacht werden, dass die Prüfung der Voraussetzungen hier von den Gerichten des Ursprungsstaates, dort von denjenigen des Vollstreckungsstaates vorgenommen wird. Zwar ist die Kompetenzverschiebung als solches bereits Objekt einer gesonderten abstrakten Untersuchung. Indes ist es notwendig, über eine solche abstrakte Betrachtung hinauszugehen, weil je nach Versagungsgrund unterschiedliche Auswirkungen der Kompetenzverschiebung festzustellen sind. Eine konkrete Betrachtung der Auswirkungen, die die Kompetenzverschiebung auf die Prüfung der einzelnen Versagungsgründe zeitigt, ist daher unerlässlich.

Insofern ist beim Vergleich der einzelnen Versagungsgründe eine zweigeteilte Prüfung notwendig. Hinsichtlich jeder Voraussetzung ist zunächst der Prüfungsmaßstab zu vergleichen, und zwar unter Ausklammerung der Verschiebung der Prüfungskompetenz. Die Auswirkungen der Kompetenzverschiebung sind sodann in einem zweiten Prüfungsschritt gesondert zu betrachten.<sup>3</sup>

Diese Zweiteilung der Prüfung dient insbesondere einer besseren Übersichtlichkeit. Sie weist allerdings insofern eine Schwäche auf, als sich die Vergleichsobjekte Prüfungsumfang und Prüfungskompetenz nicht immer sauber trennen lassen. Vielmehr kann eine Reduzierung des Prüfungsumfangs oft als „stärkste Form“ des Kompetenzverlustes qualifiziert werden: Die Verschiebung der Prüfungskompetenz ist gleichsam ein

---

<sup>2</sup> Zur Zulässigkeit dieses Souveränitätsverzichts siehe unten § 7 D. II. 2.

<sup>3</sup> In diesem zweiten Prüfungsschritt wird auch der Umstand zu berücksichtigen sein, dass eine Prüfung unter der EuVTVO ex officio erfolgt, wohingegen sie unter der EuGVVO wegen der Verschiebung ins Rechtsbehelfsverfahren notwendig nur auf Antrag des Vollstreckungsschuldners erfolgt.

wesensgleiches Minus zum vollständigen Verzicht auf eine Voraussetzung. Dies ist bei der abschließenden Bewertung einer Veränderung stets zu berücksichtigen.

### *III. Zweiteilung der Analyse in Vergleich der Rechtslagen und Vergleich der Reformschritte*

Neben dieser Zweiteilung der Prüfung in einen Vergleich des Prüfungsmaßstabs einerseits und der Kompetenzverschiebung andererseits ist eine weitere Zweiteilung der Analyse erforderlich: Für eine Analyse der Veränderungen, die die EuVTVO mit sich bringt, ist ein Vergleich der Rechtslage unter der EuVTVO mit derjenigen unter der EuGVVO anzustellen. Zur Bewertung des Ausmaßes dieser Veränderung ist es darüber hinaus notwendig, diese Veränderungen zu den bis dato erfolgten Reformschritten ins Verhältnis zu setzen. Nur auf diese Weise lässt sich eine Aussage darüber treffen, ob die Neuerungen der EuVTVO das Prädikat revolutionär verdienen.

## B. Verschiebung der Prüfungscompetenz

### *I. Vergleich der Rechtslage*

#### *1. Überblick*

Die Kompetenz, die Voraussetzungen für eine europaweite Vollstreckbarerklärung zu überprüfen, ist unter der EuVTVO im Ursprungsstaat konzentriert. Lediglich hinsichtlich der Versagungsgründe entgegensehender Entscheidungen (Art. 21 EuVTVO) und entgegenstehender staatsvertraglicher Vereinbarungen (Art. 22 EuVTVO) verbleibt es bei einer Prüfungscompetenz des Vollstreckungsstaates.<sup>4</sup>

Die betreffenden Versagungsgründe spielen jedoch in der Praxis keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle: Der Versagungsgrund der entgegenstehenden Rechtskraft hat in der bisherigen deutschen Praxis von EuGVÜ und EuGVVO soweit ersichtlich nie zu einer Verweigerung der Vollstreckbarerklärung geführt, was sich damit erklärt, dass eine entgegenstehende Entscheidung in aller Regel bereits im Ursprungsverfahren beachtlich ist.<sup>5</sup> Der Versagungsgrund einer entgegenstehenden staatsver-

---

<sup>4</sup> Der Rechtsbehelf der Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung (Art. 23 EuVTVO) beinhaltet keine Prüfung einer Voraussetzung, sondern schließt gleichsam an einen im Ursprungsstaat eingelegten Rechtsbehelf an.

<sup>5</sup> Jedoch besteht jedenfalls theoretisch durchaus die Möglichkeit, dass die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung an dem Entgegenstehen einer anderen Entscheidung scheitert – etwa dann, wenn der entgegenstehenden Entscheidung im



traglichen Vereinbarung spielt in der deutschen Praxis mangels einschlägiger staatsvertraglicher Vereinbarungen gar keine Rolle. Sein Verbleib in der Prüfungskompetenz des Vollstreckungsstaats kann daher vollständig aus der Bewertung ausgeklammert werden.

Hinsichtlich des Versagungsgrundes der entgegenstehenden Rechtskraft ist zudem zu konstatieren, dass die dem Vollstreckungsstaat zwar an sich verbleibende Prüfungskompetenz – jedenfalls theoretisch – eingeschränkt ist, weil die Überprüfung erst im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens stattfinden kann. Dies bewirkt zum einen eine Einschränkung der Prüfungskompetenz dahingehend, dass dem Vollstreckungsstaat das Initiativrecht entzogen ist: Eine Überprüfung kann nur auf Antrag des Schuldners erfolgen.<sup>6</sup> Zum anderen kann eine Prüfung stets nur im Nachhinein, also dann erfolgen, wenn eine Vollstreckbarerklärung bereits erteilt wurde.

Im Ergebnis kommt dem Vollstreckungsstaat unter der EuVTVO also nahezu keine Prüfungskompetenz zu. Demgegenüber liegt unter der EuGVVO wegen der Notwendigkeit eines Exequaturs diese Prüfungskompetenz grundsätzlich uneingeschränkt beim Vollstreckungsstaat. Allerdings schränken drei Aspekte die Prüfungskompetenz der Gerichte des Vollstreckungsstaates auch unter der EuGVVO ein: Erstens darf ein Exequatur nur aus den abschließend aufgezählten Gründen verweigert werden. Zweitens fehlt dem Exequaturgericht die Initiativkompetenz zur Prüfung der Versagungsgründe. Drittens begründen die Präklusionsregeln ein Erstprüfungsrecht der Gerichte des Ursprungsstaats.

## 2. Einschränkung der materiellen Prüfungskompetenz

Die inländischen Gerichte besitzen unter der EuGVVO zwar die formelle Kompetenz, über die Vollstreckbarkeit ausländischer Titel im Inland zu entscheiden.<sup>7</sup> In ihrer materiellen Entscheidungsfreiheit sind sie jedoch äußerst beschränkt: Sie dürfen ein Exequatur nur aus den in Artt. 34 f. EuGVVO abschließend aufgezählten Gründen verweigern. Eine *révision au fond* steht ihnen nicht zu. Faktisch sind die Exequaturgerichte mithin trotz ihrer formellen Entscheidungskompetenz materiell in ihrer Entscheidung gebunden.

In materieller Hinsicht bedeutet die Verschiebung der Prüfungskompetenz also nichts anderes als einen noch weitergehenden Verzicht des

---

Ursprungsstaat die Anerkennung versagt wurde oder weil das Ursprungsgericht das Entgegenstehen schlicht übersehen hat.

<sup>6</sup> Praktisch dürfte diese Beschränkung kaum Bedeutung erlangen, weil der Schuldner in Zweifelsfällen stets einen solchen Antrag stellen dürfte.

<sup>7</sup> In der Praxis wurde diese Kompetenz sogar dadurch unterstrichen, dass man das inländische Exequatur als vollstreckbaren Titel ansah, und nicht den ursprünglichen ausländischen Titel (vgl. oben § 2 A. III. 1 sowie § 3 B. VI 1 und C. III.).

Vollstreckungsstaates auf Versagungsgründe. Nimmt man als Ausgangsposition indes das Recht eines Staates, Entscheidungen, die auf seinem Hoheitsgebiet vollstreckt werden sollen, voll in der Sache kontrollieren zu dürfen, so bedeutet dieser weitere Verzicht einen kleinen Schritt im Vergleich zum allgemeinen Verzicht auf eine *révision au fond*.

Wesentlich wird dieser Schritt jedoch insofern, als der Vollstreckungsstaat die Prüfungskompetenz hinsichtlich der Verletzung des rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung und insbesondere des *Ordre-public*-Vorbehalts verliert – und damit gleichsam seinen „letzten Rettungsanker“ über Bord wirft.<sup>8</sup>

### 3. Fehlendes Initiativrecht des Vollstreckungsstaates unter der EuGVVO

Auch in ihrer formellen Prüfungskompetenz sind die Exequaturgerichte bereits unter der EuGVVO eingeschränkt. In erster Instanz müssen die Gerichte eine ausländische Entscheidung gem. Art. 41 EuGVVO für vollstreckbar erklären, wenn „die in Art. 53 [EuGVVO] vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt sind“. Konkret: Das inländische Gericht kann nur kontrollieren, ob der Vollstreckungsgläubiger eine beweiskräftige Ausfertigung der Entscheidung und ein vom Ursprungsgericht ausgefülltes Formblatt seinem Antrag beigelegt hat. Ist dies der Fall, muss das Gericht das Exequatur erteilen. Die Gerichte des Vollstreckungsstaates haben also bereits unter der EuGVVO zunächst keine Möglichkeit, die ausländische Entscheidung in irgendeiner Weise einer Kontrolle zu unterziehen.<sup>9</sup>

Diese Betrachtung ist jedoch eher theoretischer Natur, da diese bis auf ein Minimum eingeschränkte Prüfungskompetenz nur in der ersten Instanz des Exequaturverfahrens gilt. Legt der Vollstreckungsschuldner gegen das Exequatur einen Rechtsbehelf ein<sup>10</sup>, so kommt dem Gericht in zweiter Instanz eine über die bloße Förmlichkeitsprüfung hinausgehende Prüfungskompetenz zu. Den Gerichten des Vollstreckungsstaates fehlt also nicht gänzlich die materielle Prüfungskompetenz, sondern lediglich das Initiativrecht zur Prüfung. Ihre Kompetenz hängt gleichsam von einer Initiative des Schuldners ab.<sup>11</sup> In der Praxis wird diese Initiative allerdings stets erfolgen, so dass sich das fehlende Initiativrecht letztlich nicht auswirkt.

---

<sup>8</sup> Geimer, IPRax 2002, 69, 71, der provozierend formuliert, es sei „aus Sicht des klassischen Kollisionsrechtlers auch der letzte (rettende) Strohhalm dahin“.

<sup>9</sup> Staudinger, EuLF 2004, 273, 275, spricht von einer „radikalen Kehrtwende“.

<sup>10</sup> Dieselbe Wirkung hat streng genommen auch ein Rechtsbehelf des Vollstreckungsgläubigers; vgl. oben § 3 C. II. 1.

<sup>11</sup> Stein (IPRax 2004, 181, 183) spricht plastisch von einer „Teilprivatisierung“ des *Ordre-public*-Vorbehalts.

Im Ergebnis verliert der Vollstreckungsstaat also durch die EuVTVO die – unter der EuGVVO zumindest praktisch existierende – Kompetenz, eine Vollstreckung ausländischer Urteile wegen des Vorliegens eines Versagungsgrundes zu verhindern. Die Kontrolle des Urteils hinsichtlich der Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit findet im Ursprungsstaat statt.

#### 4. Erstprüfungsrecht des Ursprungsstaats infolge der Präklusionsregel unter der EuGVVO

Für die Versagungsgründe des *ordre public* und der Verletzung rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung ergibt sich auch unter der EuGVVO eine gewisse faktische Verschiebung der Prüfungskompetenz vom Vollstreckungs- in den Ursprungsstaat: Die Geltendmachung beider Versagungsgründe steht unter dem Vorbehalt, dass der Schuldner bereits im Ursprungsstaat gegen die Rechtsverletzung vorgegangen ist. Eine Kontrolle möglicher Verletzungen bleibt aufgrund der Präklusionsregel also zunächst den Gerichten des Ursprungsstaates vorbehalten.

Der von der EuVTVO vorgenommene Schritt ist also nicht deshalb revolutionär, weil er gänzlich neu wäre, sondern weil eine *vollständige* Kompetenzverschiebung erfolgt. Durch die Präklusionsregel der EuGVVO ist die Prüfungskompetenz nur für Fälle in den Ursprungsstaat verschoben, in denen ein Rechtsbehelf möglich und sinnvoll ist. Ist dies nicht der Fall, lebt der Versagungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs wieder auf. Drei wichtige Aspekte unterliegen deshalb der Überprüfung durch die Gerichte des Vollstreckungsstaates:

Erstens greift die Präklusionsregel dann nicht, wenn der Rechtsbehelf trotz der vom Exequaturgericht festgestellten Rechtsverletzung keine Aussicht auf Erfolg hat, also in Fällen der *strukturellen* Rechtsverletzung. Dies ist stets dann der Fall, wenn die Verletzung bereits im Recht des Ursprungsstaates angelegt ist: Ist nämlich eine Verletzung rechtlichen Gehörs im Einklang mit den Verfahrensregeln geschehen, so ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs zwecklos.<sup>12</sup> Dies gilt auch und gerade für den *Ordre-public-Vorbehalt*: Im Ursprungsstaat kann eine Kontrolle lediglich anhand der dortigen *Maximen*, nicht aber anhand des tatsächlichen Prüfungsmaßstabs des Vollstreckungsstaats stattfinden. Verstößt eine Entscheidung aber nicht gegen den *ordre public* des Ursprungsstaats, so hat ein dort eingelegter Rechtsbehelfs keine Aussicht auf Erfolg, die Präklusionsregel greift nicht. Diese Einschränkung der Präklusionsregel auf Fälle, in denen ein Rechtsbehelf Aussicht auf Erfolg hat, hat zur Folge, dass dem Ursprungsstaat letztlich nur ein Recht der Vor- oder Erstprüfung

---

<sup>12</sup> Vgl. oben § 3 B. VI. 3. d) und C. III. 4. b).

zugebilligt wird. Im Übrigen bleibt es bei einer Letztentscheidungskompetenz des Vollstreckungsstaates anhand der dort geltenden Kriterien. Das Exequaturgericht darf die im Ursprungsstaat geltenden Maximen anhand des im Vollstreckungsstaat geltenden Maßstabs überprüfen. Es kann deshalb hinsichtlich der Präklusionsregel nur von einer *partiellen* Kompetenzverschiebung gesprochen werden: Die Kompetenzverschiebung beschränkt sich letztlich auf Fälle, in denen die Verletzung auf einem Fehler des Ursprungsgerichts beruht;<sup>13</sup> im Übrigen besteht lediglich eine „Verschiebung des Erstprüfungsrechts“.

Zweitens greift die Präklusionsregel nicht, wenn die Rechtsbehelfseinlegung rechtlich unmöglich ist. Dies ist etwa der Fall, wenn im Recht des Ursprungsstaates kein Rechtsbehelf vorgesehen ist, oder der vorgesehene Rechtsbehelf nur eine unzureichende Überprüfung gewährt. Das Exequaturgericht kann mit anderen Worten unter der EuGVVO die Rechtsbehelfsmöglichkeiten im Ursprungsstaat überprüfen.<sup>14</sup> Bei innereuropäischen Streitigkeiten dürfte eine solche rechtliche Unmöglichkeit der Rechtsbehelfseinlegung indes nur ausnahmsweise vorkommen: War das verfahrenseinleitende Schriftstück nach der EuZVO zuzustellen, so steht dem Schuldner stets der Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. Art. 19 Abs. 4 S. 1 EuZVO zur Verfügung. Dieser Rechtsbehelf scheidet nur dann aus, wenn der Schuldner von dem Verfahren respektive der zu vollstreckenden Entscheidung so spät Kenntnis erlangt, dass auch die Ausschlussfrist für den Antrag auf Wiedereinsetzung nach Art. 19 Abs. 4 EuZVO abgelaufen ist.<sup>15</sup>

Drittens findet die Präklusionsregel bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Rechtsbehelfseinlegung keine Anwendung. Eine tatsächliche Unmöglichkeit ergibt sich insbesondere dann, wenn der Schuldner von der zu vollstreckenden Entscheidung nicht oder nicht so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird, dass er den Rechtsbehelf fristwährend einlegen kann. Über das Merkmal der tatsächlichen Unmöglichkeit konnte das Exequaturgericht also bislang vor allem eine Prüfung der Zustellung der zu vollstreckenden

---

<sup>13</sup> Streng genommen findet auch hinsichtlich der Ordre-public-Kontrolle eines auch im Ursprungsstaat rechtswidrigen gerichtlichen Fehlers keine *vollständige* Kompetenzverschiebung statt, da denkbar ist, dass sich der betreffende Fehler durch den gesamten Instanzenzug fortsetzt. Dieses Risiko dürfte indes in der Praxis verschwindend gering sein, so dass auf eine Berücksichtigung dieses Aspektes an dieser Stelle verzichtet werden kann.

<sup>14</sup> Wiederum ist zu beachten, dass das Exequaturgericht bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Entscheidungszustellung an die Rechtsprechung des EuGH gebunden ist.

<sup>15</sup> Gem. Art. 19 Abs. 4 S. 3 EuZVO können die Mitgliedstaaten eine Ausschlussfrist für diesen Rechtsbehelf bestimmen, die allerdings ein Jahr nicht unterschreiten darf.

Entscheidung vornehmen.<sup>16</sup> Allerdings ist diesbezüglich bei innereuropäischen Zustellungen wiederum zu berücksichtigen, dass Art. 19 Abs. 4 EuZVO dem Empfänger den Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Erstreckt man diese Vorschrift auch auf Fristversäumnisse infolge einer nicht oder nicht ordnungsgemäß zugestellten Entscheidung, so dürfte bei innereuropäischen Streitigkeiten eine Unmöglichkeit der Rechtsbehelfseinlegung grundsätzlich ausscheiden – es sei denn, der Schuldner hat erst nach Ablauf der Ausschlussfrist des Art. 19 Abs. 4 S. 3 EuZVO die Möglichkeit der Kenntnisnahme.

## II. Vergleich der Reformschritte

Im Rahmen der früheren Vereinheitlichungsschritte wurde das Prinzip, dass einer ausländischen Entscheidung die Vollstreckbarkeit im Inland erst durch eine inländische hoheitliche Anordnung verliehen werden musste, in formeller Hinsicht nicht angetastet. Sowohl unter den nationalen Rechtsordnungen als auch unter EuGVÜ und EuGVVO wurde eine ausländische Entscheidung nicht vollstreckt, solange sie nicht von einem inländischen Gericht auf mögliche Versagungsgründe überprüft und für vollstreckbar erklärt worden war.

Allerdings wurde das ursprünglich vorgesehene kontradiktorische Urteilsverfahren mehr und mehr zurückgedrängt.<sup>17</sup> Zunächst wurde das Erkenntnis- durch ein Beschlussverfahren ersetzt<sup>18</sup> und auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.<sup>19</sup> Dann wurde auf eine Anhörung des Schuldners in erster Instanz völlig verzichtet. Unter der EuGVVO wurde sogar die amtswegige Prüfung der Versagungsgründe in die zweite Instanz verschoben und damit dem Vollstreckungsstaat – wie dargelegt – das Initiativrecht zur Überprüfung entzogen.<sup>20</sup>

Allen diesen Schritten ist gemein, dass sie zwar eine Beschleunigung der grenzüberschreitenden Vollstreckbarkeit fördern, hierbei jedoch innerhalb des bestehenden Systems bleiben und dessen verfahrenstechnische Grenzen anstreben. Die für den Vollstreckungsgläubiger unbefriedigende Lage, die das Erfordernis einer gesonderten Vollstreckbarerklärung in

---

<sup>16</sup> Allerdings steht die Bewertung der Rechtsbehelfsmöglichkeiten selbstverständlich nicht im freien Ermessen des Exequaturgerichts. Sie unterliegt vielmehr der Kontrolle durch den EuGH.

<sup>17</sup> Vgl. ausführlich zum Vergleich der Reformschritte hinsichtlich des Verfahrensablaufs unten C. I. 2.

<sup>18</sup> Erst – unter einigen bilateralen Abkommen – fakultativ, dann – unter dem deutsch niederländischen Abkommen und dem EuGVÜ – obligatorisch.

<sup>19</sup> Wiederum erst fakultativ und nur in erster Instanz, später in erster Instanz obligatorisch und in zweiter Instanz fakultativ.

<sup>20</sup> *Stein* (IPRax 2004, 181, 184) sieht hierin bereits die wesentliche Schleifung „Bastion des ordre public“; ebenso *Staudinger*, EuLF 2004, 273, 275.

jedem einzelnen potentiellen Vollstreckungsstaat bedeutete, wurde lediglich an den Symptomen des Exequators kuriert, indem das Verfahren beschleunigt wurde. Die Verschleppungsmöglichkeiten für den Schuldner wurden zwar als Nachteil ausgemacht und bekämpft, jedoch ohne durchschlagenden Erfolg, weil sie nicht eliminiert, sondern lediglich in die Beschwerdeinstanz verschoben wurden.

Mit der Abschaffung des Exequators bricht die EuVTVO vollständig aus dem bestehenden System aus. Dieser Schritt stellt verglichen mit den bisher getätigten Vereinfachungsschritten einen radikalen Systemwechsel dar. Die EuVTVO greift unmittelbar an der Wurzel des Übels an, anstatt wie bisher die negativen Konsequenzen des Exequators durch Beschleunigungsmaßnahmen abzumildern. Eine weitere Beschleunigung wäre jedenfalls in verfahrenstechnischer Hinsicht auch kaum möglich gewesen; die Grenzen hatte die EuGVVO bereits weitgehend ausgelotet.

## C. Verfahren

### *I. Ablauf des Verfahrens*

#### *1. Vergleich der Rechtslage*

Sowohl das Exequaturverfahren der EuGVVO als auch das Bestätigungsverfahren der EuVTVO sind als einseitige Antragverfahren ausgestaltet; eine Anhörung des Schuldners findet jeweils nicht statt. Eine rasche Ausstellung von Exequatur bzw. Bestätigung ist damit in beiden Regelwerken gewährleistet.

Allerdings findet im Bestätigungsverfahren eine amtswegige Prüfung der Mindestvoraussetzungen statt, wohingegen das Exequatur ohne Prüfung der materiellen Voraussetzungen erteilt wird – eine solche findet erst im Beschwerdeverfahren statt. In der Praxis kann daher ein erstinstanzliches Exequatur nach EuGVVO u.U. schneller erlassen werden als eine Bestätigung als EuVT, weil lediglich die erforderlichen Förmlichkeiten (Vorliegen einer Ausfertigung der Entscheidung und des Formblattes) geprüft werden müssen.

Allerdings ist dieses Ergebnis in dreierlei Hinsicht zu relativieren:

Erstens fällt die Prüfung der Bestätigungsvoraussetzungen dann nicht ins Gewicht, wenn entscheidende und bestätigende Person identisch sind, wie es die EuVTVO ausdrücklich zulässt.<sup>21</sup> In diesem Fall muss faktisch keine Prüfung mehr erfolgen; vielmehr handelt es sich im wahrsten Sinne des Wortes um eine schlichte Bestätigung.

---

<sup>21</sup> In Deutschland hat der Gesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (§§ 1079, 724 ZPO); vgl. oben § 4 B. II. 2.

Zweitens wirkt sich die unterschiedliche Prüfungslänge nur dann aus, wenn der Prüfungsbeginn identisch ist, wenn also die Antragstellung gleichzeitig erfolgt. Wie dargelegt kann die Bestätigung als EuVT jedoch schon im Verfahren selbst beantragt werden, so dass eine Prüfung der Voraussetzungen parallel zum Hauptverfahren möglich ist.

Drittens erfordert das Exequatur nach der EuGVVO streng genommen zwei Verfahren: Vor dem eigentlichen Exequaturverfahren muss der Gläubiger im Ursprungsstaat die Ausstellung des nach Art. 54 EuGVVO erforderlichen Formblattes beantragen.<sup>22</sup> Zur Ausstellung des Formblattes bedarf es zwar keiner eingehenden Prüfung von Voraussetzungen – insbesondere ist nur das Datum der Zustellung einzutragen, nicht aber deren ordnungsgemäße Durchführung.<sup>23</sup> Jedoch bedeutet allein der Umstand, dass es einer solchen Bestätigung bedarf, einen zusätzlichen Aufwand.

Im Ergebnis dürfte damit in aller Regel das Verfahren der Bestätigung das deutlich schnellere sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn man die europaweite Wirkung der Bestätigung berücksichtigt. Lediglich in Fällen, in denen sich der Gläubiger nach der Entscheidung entschließt, in einem einzigen bestimmten anderen europäischen Staat zu vollstrecken und sich Probleme in der Nachprüfung der Mindestvoraussetzungen ergeben,<sup>24</sup> ist das EuGVVO-Verfahren einmal schneller – und auch dies gilt nur dann, wenn der Schuldner keinen Rechtsbehelf gegen das Exequatur einlegt.

## 2. Vergleich der Reformschritte

Der nur kleine Schritt, den die EuVTVO im Hinblick auf die Beschleunigung des eigentlichen Verfahrens im Vergleich zur EuGVVO vollzieht, erklärt sich aus der bis dato erreichten weitgehenden Optimierung der Verfahrenseffizienz.

Das ursprünglich vorgesehene kontradiktorische Urteilsverfahren wurde mehr und mehr zurückgedrängt: Bereits im Zuge der Vereinbarung bilateraler Abkommen<sup>25</sup> unternahm der deutsche Gesetzgeber<sup>26</sup> einen ersten Schritt zur Vereinfachung des Exequaturverfahrens, indem er das fakultative Beschlussverfahren einführt: Es wurde ins Ermessen des Gerichts gestellt, die Vollstreckbarerklärung wie bisher als Urteil oder aber

---

<sup>22</sup> Wagner, NJW 2005, 1157, 1157.

<sup>23</sup> Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 55 EuGVVO, Rn.1.

<sup>24</sup> Solche Probleme treten aber wohl praktisch nur in den Staaten auf, die eine Trennung von entscheidender und bestätigender Person vollzogen haben.

<sup>25</sup> Es handelt sich hierbei um die bilateralen Abkommen mit Italien, Belgien, Österreich, dem Vereinigten Königreich, Griechenland und Spanien (vgl. zu den einzelnen Abkommen oben § 3 A.).

<sup>26</sup> Die Vereinfachungen sind regelmäßig in den deutschen Ausführungsgesetzen zu den jeweiligen bilateralen Abkommen normiert; vgl. dazu oben § 3 A.

als Beschluss ohne mündliche Verhandlung zu erlassen. Allerdings war dem Schuldner in letzterem Fall rechtliches Gehör im Wege eines schriftlichen Verfahrens zu gewähren. Auch war die Wahlmöglichkeit des Gerichts auf das erstinstanzliche Verfahren beschränkt; über einen Rechtsbehelf wurde stets im Urteilsverfahren entschieden.

Mit Abschluss des deutsch-niederländischen Abkommens erfolgten vier weitere Vereinfachungsschritte: Erstens wurde das Urteilsverfahren in erster Instanz zwingend ausgeschlossen; das Beschlussverfahren war obligatorisch. Zweitens wurde – wiederum in erster Instanz – vollständig auf eine Anhörung des Schuldners verzichtet<sup>27</sup> – allerdings zunächst nur fakultativ. Drittens wurde der Prüfungsumfang des erstinstanzlichen Verfahrens auf die im Staatsinteresse liegenden Versagungsgründe (Ordre-public-Vorbehalt, Anerkennungszuständigkeit, Abweichen von bestimmten statusrechtlichen Kollisionsnormen) beschränkt. Viertens wurde das Beschlussverfahren in die zweite Instanz ausgedehnt. Dabei stand es im Ermessen des Gerichts, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dem Schuldner war durch ein schriftliches Verfahren rechtliches Gehör zu gewähren.

Durch das EuGVÜ wurden die bilateral erfolgten Schritte europaweit umgesetzt.<sup>28</sup> Dies ist zwar im hier verstandenen Sinne nicht als weiterer Schritt zu werten, kann in seiner Bedeutung aber kaum hoch genug eingeschätzt werden: Die Exequaturverfahren der europäischen Staaten wurden erstmals nahezu vollständig vereinheitlicht.

Inhaltlich enthielt das EuGVÜ sowohl einen Schritt nach vorn, als auch einen zurück: Auf der einen Seite war gem. Art. 34 Abs. 1 Hs. 2 EuGVÜ der Verzicht auf eine Anhörung des Schuldners in erster Instanz obligatorisch. Auf der anderen Seite macht waren gem. Art. 34 Abs. 2 EuGVÜ in erster Instanz sämtliche Voraussetzung für eine Vollstreckbarerklärung zu prüfen. Eine faktische Beschränkung des Prüfungsumfangs ergab sich jedoch aus dem Umstand, dass dem Exequaturgericht mangels Anhörung des Schuldners regelmäßig die erforderlichen Tatsachen nicht zur Verfügung standen.

Einen bedeutsamen weiteren Schritt unternahm die EuGVVO: In den nationalen Rechtsordnungen (incl. der bilateralen Abkommen<sup>29</sup>) sowie im EuGVÜ waren die Voraussetzungen für eine Vollstreckbarkeit von Amts

---

<sup>27</sup> Es wurde also nicht nur auf die mündliche Verhandlung, sondern auch auf das schriftliche Verfahren verzichtet.

<sup>28</sup> Pate stand insbesondere das deutsch niederländische Abkommen; *Gotzen*, RIW/AWD 1967, 136, 136.

<sup>29</sup> Im deutsch-niederländischen Abkommen war die Prüfungskompetenz jedoch – wie gesagt – dahingehend beschränkt, dass nur die im Staatsinteresse stehenden Versagungsgründe zu prüfen waren.



wegen in erster Instanz zu prüfen gewesen. Mit der Vergemeinschaftung des EuGVÜ zur EuGVVO wurde dem Vollstreckungsstaat die Kompetenz zur amtswegigen Prüfung entzogen. In erster Instanz wurde der Prüfungsumfang auf das Vorliegen der Förmlichkeiten beschränkt. Erst in zweiter Instanz – also auf Rechtsbehelf des Schuldners hin – konnte eine Prüfung der Voraussetzungen durchgeführt werden.

Dieser Schritt stellte zwar in der Praxis keine wesentliche Neuerung dar, weil auch unter Geltung des EuGVÜ eine Prüfung der Versagungsgründe faktisch erst in der Beschwerdeinstanz stattfinden konnte: Mangels Anhörung des Schuldners fehlte dem erstinstanzlichen Gericht in aller Regel die Kenntnis der relevanten Tatsachen. Jedoch stellte die Regelung der EuGVVO mehr dar als nur die rechtliche Perpetuierung der praktischen Realität. Dem Vollstreckungsstaat wurde nämlich gleichsam das Initiativrecht zur Prüfung der Versagungsgründe entzogen. Das Gericht war selbst bei einer offensichtlichen Verletzung grundlegender inländischer Rechtsvorstellungen gezwungen, das Exequatur zu erteilen – ein Zustand, der rechtskräftig werden konnte, wenn der Schuldner nicht fristgerecht Beschwerde einlegte.

Ein weiterer Schritt, der im Zuge der Vergemeinschaftung des EuGVÜ erfolgte, liegt in dem weitgehenden Verzicht auf die Beibringung von Urkunden. Artt. 46 f. EuGVÜ verlangten neben einer Ausfertigung der Entscheidung noch die Vorlage von Urkunden aus denen sich Vollstreckbarkeit und Zustellung der Entscheidung ergaben.<sup>30</sup> Im Fall der Versäumnisentscheidung musste zusätzlich der urkundliche Beweis angetreten werden, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück dem Beklagten ordnungsgemäß zugestellt worden war.<sup>31</sup> Unter der EuGVVO werden diese Urkundserfordernisse durch die Einführung eines Formblattes ersetzt, das von den Gerichten des Ursprungsstaates ausgestellt wird und das alle erforderlichen Angaben enthält.<sup>32</sup>

An dieser Entwicklung wird deutlich, dass eine weitere Beschleunigung des erstinstanzlichen Exequaturverfahrens nicht mehr möglich war. In mehr oder weniger gleichmäßigen Schritten war das schwerfällige kontradiktorische Erkenntnisverfahren bereits zuvor einem schlanken einseitigen Antragsverfahren gewichen.

---

<sup>30</sup> Allerdings konnte das Exequaturgericht gem. Art. 48 Abs. 1 EuGVÜ auf die Vorlage der Urkunden verzichten, wenn es eine Klärung für nicht erforderlich hielt.

<sup>31</sup> Gegebenenfalls war ferner eine Urkunde über die Gewährung von Prozesskostenhilfe im Ursprungsstaat beizulegen.

<sup>32</sup> Das Formblatt findet sich in Anhang V zur EuGVVO.

## II. Einstweilige Maßnahmen

Art. 47 Abs. 1 EuGVVO gestattet dem Vollstreckungsgläubiger, auch ohne Exequatur einstweilige Maßnahmen zu ergreifen.<sup>33</sup> Es wird also – um im Bild zu bleiben – im Bereich der einstweiligen Maßnahmen vollständig auf eine Brücke zwischen den Staaten verzichtet. Diese Regelung besteht unter der EuVTVO nicht mehr. Auch für einstweilige Maßnahmen bedarf es einer Bestätigung der Entscheidung als EuVT.

Dieser Unterschied vermag jedoch kaum praktische Relevanz zu entfalten: Da die Bestätigung einer Entscheidung als EuVT gleichzeitig mit der Entscheidung selbst ergehen kann,<sup>34</sup> besteht kein Bedarf daran, einstweilige Maßnahmen zu ergreifen. Zudem bleibt dem Gläubiger wegen des Nebeneinander von EuVTVO und EuGVVO weiterhin die Möglichkeit, nach Art. 47 Abs. 1 EuGVVO vorzugehen.

## III. Rechtsbehelfe gegen Exequatur respektive Bestätigung

### 1. Rechtsbehelfe des Schuldners

#### a) Vergleich der Rechtslage

Art. 10 Abs. 1 EuVTVO bestimmt, dass dem Schuldner gegen die Bestätigung lediglich die Rechtsbehelfe des Widerrufs und der Berichtigung<sup>35</sup> zur Verfügung stehen. Die Ausgestaltung des Rechtsbehelfsverfahrens – und damit die Frage weiterer Rechtsbehelfsinstanzen – bleibt jedoch gem. Art. 10 Abs. 2 EuVTVO den nationalen Gesetzgebern überlassen.<sup>36</sup> Beispielhaft soll im Folgenden die in Deutschland geltende Situation beleuchtet werden.

Unter der EuGVVO stehen dem Schuldner gegen die Exequaturentscheidung die Rechtsbehelfe der Beschwerde und anschließend der Rechtsbeschwerde offen. Die Exequaturentscheidung ist also in zwei Rechtsbehelfsinstanzen überprüfbar. Eine inhaltliche Überprüfung der Bestätigung als EuVT kann gem. Art. 10 Abs. 1 lit. b EuVTVO im

---

<sup>33</sup> Siehe oben § 3 C. II. 3.

<sup>34</sup> Siehe oben § 4 B. II. 1.

<sup>35</sup> Die Berichtigung bleibt wegen ihrer marginalen Bedeutung im Folgenden allerdings außer Betracht.

<sup>36</sup> Zur Erinnerung: Der deutsche Gesetzgeber hat von seiner Kompetenz zur Ausgestaltung des Rechtsbehelfsverfahrens mit einem Verweis auf die Vorschriften zur Berichtigung (§ 319 Abs. 2, 3 ZPO) Gebrauch gemacht, der für jeden mit dem deutschen System nicht vertrauten Rechtsanwender missverständlich sein dürfte; siehe oben § 4 B. III. 4.

Wege des Widerrufs erfolgen.<sup>37</sup> Bei einer Ablehnung des Widerrufs hat der Schuldner einen „zweiten Versuch“ in Form der Erinnerung.<sup>38</sup>

Auf den ersten Blick scheint der Schuldner also unter EuGVVO und EuVTVO gleich behandelt zu werden. Bei näherer Betrachtung ergeben sich indes wesentliche Unterschiede: Zwar kann sich der Schuldner unter der EuGVVO wie unter der EuVTVO zweimal rechtliches Gehör verschaffen. Da die Entscheidung über die Versagungsgründe unter der EuGVVO jedoch erstmals in der ersten Rechtsbehelfsinstanz erfolgt, steht dem Schuldner mit der Rechtsbeschwerde faktisch nur eine Instanz zur Überprüfung der getroffenen rechtlichen Wertung offen. Eine Rügemöglichkeit hinsichtlich der getroffenen Tatsachenentscheidungen besteht gar nicht, weil die Rechtsbeschwerde auf die Überprüfung von Rechtsfragen beschränkt ist. Der Schuldner hat, mit anderen Worten, nur die Möglichkeit eine Überprüfung der rechtlichen Entscheidungen zu initiieren, nicht aber eine Überprüfung der getroffenen Tatsachenentscheidungen.

Unter der EuVTVO erfolgt eine amtswegige Prüfung der Mindestanforderungen bereits in erster Instanz. Der Schuldner kann also mit seinem ersten Rechtsbehelf – dem Widerruf – eine Überprüfung der bereits getroffenen Tatsachen- und Rechtsentscheidungen herbeiführen; er kann gleichsam eine zweite und dritte Überprüfung anstrengen.

Im Ergebnis bedeutet dies: Der Schuldner hat unter beiden Verordnungen zweimal die Möglichkeit, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. In erster Instanz wird er jeweils nicht angehört. Allerdings verzichtet die EuGVVO erster Instanz zusätzlich auf eine amtswegige Prüfung der Versagungsgründe. Dies führt dazu, dass unter der EuGVVO tatsächliche wie rechtliche Aspekte einmal weniger überprüft werden als unter der EuVTVO: Eine Überprüfung der Tatsachen findet unter der EuGVVO einmal, unter der EuVTVO dreimal statt; die Prüfung von Rechtsfragen findet unter der EuGVVO zweimal, unter der EuVTVO dreimal statt. Der Schuldner wird diesbezüglich also von der EuVTVO besser gestellt, als er unter der EuGVVO stand.

Allerdings schmälert zum einen der fehlende Devolutiveffekt in der Widerrufsinstanz unter der EuVTVO die Besserstellung: Erst im Rahmen der Erinnerung gegen die Widerrufsentscheidung wird mit dem Richter zumindest eine andere funktionelle Stelle tätig. Zum anderen dürfte jedenfalls die Tatsachenüberprüfung in erster Instanz wegen fehlender Anhörung des Schuldners in der Praxis zumeist ergebnislos bleiben.

---

<sup>37</sup> Der Rechtsbehelf der Berichtigung soll wegen seiner geringen Wirkung an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben; vgl. dazu oben § 4 B. II. 2.

<sup>38</sup> Vgl. zu dem Umstand, dass dieses Ergebnis den Wortlaut des § 319 Abs. 3 ZPO auf den Kopf stellt oben § 4 B. III. 4.

### *b) Vergleich der Reformschritte*

Das autonome deutsche Exequaturverfahren sieht wegen seiner Ausgestaltung als kontradiktorisches Urteilsverfahren die gewöhnlichen Rechtsbehelfe Berufung und Revision vor – und zwar unabhängig davon, ob der Schuldner gegen die Erteilung oder der Gläubiger gegen die Verweigerung des Exequaturs vorgeht. Dagegen sieht das deutsch-niederländische Abkommen ein kompliziertes Rechtsbehelfssystem vor, in dem Gläubiger die Beschwerde und dem Schuldner der Widerspruch offen steht. Durch die Möglichkeit, gegen den Beschwerdebeschluss einen Widerspruch einlegen zu können, kann es u.U. sogar zu einem Verfahren über vier Instanzen kommen.<sup>39</sup> Das EuGVÜ vereinheitlichte die Rechtsbehelfsverfahren von Schuldner und Gläubiger wieder und verbesserte so die Rechtsklarheit.

Insofern geht die EuVTVO einen Schritt zurück. War es das Verdienst von EuGVÜ und EuGVVO, das Rechtsbehelfsverfahren weitgehend zu vereinheitlichen oder doch jedenfalls die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe (incl. Instanzenzug) zentral anzuordnen, so wird dieser Fortschritt von der EuVTVO – m.E. ohne Not – aufgegeben.

## *2. Aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe des Schuldners*

### *a) Vergleich der Rechtslage*

Der Antrag auf Widerruf bzw. Berichtigung der Bestätigung als EuVT entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Aus der einmal als EuVT bestätigten Entscheidung kann grundsätzlich solange uneingeschränkt vollstreckt werden, bis dem Antrag auf Widerruf stattgegeben wird. Dagegen kommt dem Rechtsbehelf der Beschwerde unter der EuGVVO jedenfalls beschränkt aufschiebende Wirkung zu: Nach Art. 47 Abs. 3 EuGVVO ist bis zur Entscheidung über die Beschwerde die Vollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt.<sup>40</sup> Diese Vorschrift kommt einer vollständigen aufschiebenden Wirkung insofern gleich, als Maßnahmen zur Sicherung auch ohne Exequatur möglich sind (Art. 47 Abs. 1 EuGVVO). Allerdings sind in letzterem Fall die besonderen Anforderungen der *lex fori* zu beachten.

Auch die EuVTVO sieht eine Möglichkeit vor, die Vollstreckung aus einer Entscheidung zu verhindern, deren Bestätigung angegriffen wurde: Der Schuldner kann die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat beantragen (Art. 23, 2. Spiegelstrich EuVTVO).

---

<sup>39</sup> Das komplizierte Rechtsbehelfssystem ist Folge des Umstandes, dass das Abkommen dem Schuldner vor Erteilung des Exequaturs kein rechtliches Gehör gewährt; vgl. oben § 3 A. VI. 1.

<sup>40</sup> Dasselbe gilt während der Beschwerdefrist.

Unter der EuVTVO muss der Schuldner eine aufschiebende Wirkung also selbst initiieren. Bis der Schuldner im Ursprungsstaat den Widerruf der Bestätigung *und* im Vollstreckungsstaat die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckbarkeit beantragt hat, ist eine uneingeschränkte Vollstreckung möglich.

Fraglich ist insofern, ob diese Möglichkeit die Ipso-iure-Beschränkung der EuGVVO hinreichend zu ersetzen vermag. Wie effektiv das Instrumentarium des Art. 23 EuVTVO im Detail ist, hängt in erster Linie davon ab, wann der Schuldner Kenntnis von der drohenden Vollstreckung erhält. Eine Verschlechterung der Situation kann höchstens in den Fällen eintreten, in denen der Versagungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs einschlägig ist. Stützt der Schuldner seinen Widerspruch gegen die Bestätigung auf andere Versagungsgründe, ist die Auswirkung der beschriebenen Veränderung gering.

Auch in Fällen der Verletzung rechtlichen Gehörs bedeutet die Veränderung jedoch nicht ohne Weiteres eine wesentliche Verschlechterung der Position des Schuldners. Vielmehr hängt dies davon ab, ob die Bestätigung selbst dem Schuldner zugestellt wird. Während bislang das Exequatur dem Schuldner gem. Art. 42 Abs. 2 EuGVVO zugestellt werden musste, um Wirksamkeit zu entfalten, enthält die EuVTVO keine diesbezügliche Regelung. Es ist indes davon auszugehen, dass die meisten nationalen Durchführungsgesetze ein solches Zustellungserfordernis normieren werden.<sup>41</sup> Aus diesem Grunde dürften die faktischen Auswirkungen der Änderung gering bleiben. Es bleibt allerdings ein Restrisiko: Wenn schon die Zustellung der Schriftstücke im Ursprungsverfahren nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, kann dies auch im Bestätigungsverfahren zu erwarten sein.

#### *b) Vergleich der Reformschritte*

Unter autonomem deutschen Recht entfalten die Rechtsbehelfe gegen das Exequatur (Berufung und Revision) zwar grundsätzlich aufschiebende Wirkung, das Exequatur kann jedoch für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.<sup>42</sup> Praktisch entfällt damit in der Regel die aufschiebende Wirkung, so dass aus einer einmal für vollstreckbar erklärten ausländischen Entscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen das Exequatur vollstreckt werden kann. Auch die Durchführungsgesetze zu den von Deutschland eingegangenen bilateralen Abkommen sahen mit dem Verweis auf § 1042 c Abs. 1 ZPO a.F. eine vorläufige Vollstreckbarkeit der Exequaturentscheidung vor. Lediglich das Ausführungsgesetz zum

---

<sup>41</sup> So etwa § 1080 Abs. 1 S. 2 ZPO; Art. 795 poln. PZVG; vgl. *Taborowski*, IPRax 2007, 250, 253.

<sup>42</sup> Siehe oben § 2 A. I. 2.

deutsch-niederländischen Abkommen sieht vor, dass innerhalb der Rechtsbehelfsfrist eine Vollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt ist (Art. 14 des Ausführungsgesetzes).<sup>43</sup>

### c) Fazit

Es ist festzustellen, dass Rechtsbehelfe gegen die Exequaturentscheidung im autonomen deutschen Recht sowie in den meisten bilateralen Abkommen regelmäßig keine aufschiebende Wirkung entfalteten, weil das Exequatur selbst für vorläufig vollstreckbar erklärt werden konnte. Diese Rechtslage änderte sich erst unter dem deutsch-niederländischen Abkommen. Hier war die Vollstreckung – ebenso wie später unter EuGVÜ und EuGVVO – auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt. Erst die EuVTVO hat die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe wieder beseitigt.

Dieser Schritt ist in seiner Bedeutung hoch einzuschätzen, wenn man sich in Erinnerung ruft, dass die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe unter EuGVVO, EuGVÜ und deutsch-niederländischem Abkommen einen Ausgleich dafür schaffen sollten, dass der Schuldner in der ersten Instanz des Exequaturverfahrens nicht mehr angehört wird.<sup>44</sup> Auch die Bestätigung als EuVT erfolgt in einem einseitigen Antragsverfahren ohne Anhörung des Schuldners. Zwar werden – im Gegensatz zum Exequatur unter der EuGVVO – die Voraussetzungen ex officio geprüft. Von den relevanten Informationen dürfte das Gericht jedoch regelmäßig erst durch Anhörung des Schuldners – und damit erst in zweiter Instanz – Kenntnis erlangen.

Der Verzicht der EuVTVO auf die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs bedeutet damit also letztlich die Vollendung der Umstellung vom kontradiktorischen Erkenntnisverfahren auf ein einseitiges Antragsverfahren: Der eigentliche Schritt ist zwar bereits unter den vorangegangenen Regelungen erfolgt, unter der EuVTVO werden nun aber die zunächst als Ausgleich installierten Instrumentarien wieder abgeschafft.

### 3. Rechtsbehelfe des Gläubigers

Die Kritik fehlender Vereinheitlichung und hieraus resultierender Rechtszersplitterung gilt auch für die Rechtsbehelfe des Gläubigers, und zwar in verstärktem Maße. Ist hinsichtlich der Rechtsbehelfe des Schuldners zumindest die Vorgehensweise gegen die erstinstanzliche Entscheidung in Art. 10 Abs. 1 vereinheitlicht, so bleibt die Normierung von Rechtsbehelfen des Gläubigers vollständig den nationalen Rechtsordnungen überlassen. Den nationalen Gesetzgebern obliegt es also, sowohl gegen die Verweigerung der Bestätigung in erster Instanz als auch gegen den

---

<sup>43</sup> Vgl. oben § 3 A. VI. 1.

<sup>44</sup> Vgl. oben § 3 A. VI. 1. und B. IV. 3.

Widerruf oder die Berichtigung der Bestätigung in zweiter Instanz Rechtsbehelfe vorzusehen.

Mehr noch als hinsichtlich der Rechtsbehelfe des Schuldners steht daher der Vergleich hinsichtlich der Rechtsbehelfe des Gläubigers unter dem Vorbehalt der fehlenden Möglichkeit eines einheitsrechtlichen Vergleichs.

Hinsichtlich der Möglichkeit, gegen eine erstinstanzliche Verweigerung der „Vollstreckbarerklärung“ vorzugehen, ergeben sich (wohl<sup>45</sup>) keine Unterschiede zwischen EuGVVO und EuVTVO. Hier wie dort steht dem Gläubiger der Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde zur Verfügung.

Unterschiede ergeben sich jedoch hinsichtlich der Möglichkeit, gegen eine zweitinstanzliche „Aufhebung“ der Vollstreckbarerklärung vorzugehen. Das deutsche Umsetzungsgesetz verweigert dem Gläubiger nämlich – auf Umwegen – einen Rechtsschutz gegen eine für ihn negative Entscheidung im Widerrufsverfahren.<sup>46</sup> Unter der EuGVVO stand ihm dagegen die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde offen.

Die EuVTVO hat also im Ergebnis die Möglichkeit des Gläubigers beschränkt, gegen Entscheidungen vorzugehen, die ihn beschweren. Diese relative Rechtsschutzverkürzung ist indes hinnehmbar, weil dem Gläubiger selbst bei einer ungerechtfertigten Ablehnung einer Bestätigung kein Nachteil gegenüber der überkommenen Rechtslage entsteht: Der Weg über die EuGVVO steht ihm immer noch offen.

#### 4. Fazit

Die Regelung der EuVTVO ist in zweierlei Hinsicht zu kritisieren: Erstens bewirkt sie eine Rechtszersplitterung, weil sie wesentliche Aspekte im Bereich der Rechtsbehelfe den nationalen Rechtsordnungen überlässt. Zweitens entsteht durch den Verweis auf das nationale Recht in Verbindung mit dem Umstand, dass in der Verordnung selbst nur Rechtsbehelfe für den Schuldner vorgesehen sind, die missliche Lage, dass Schuldner und Gläubiger völlig verschiedene Rechtsbehelfe offen stehen.

Inhaltlich ergibt sich für den Schuldner unter der EuVTVO – jedenfalls theoretisch – ein Plus an Rechtsschutzmöglichkeiten gegenüber der EuGVVO; für den Gläubiger ergibt sich ein Minus. Letzteres ist jedoch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die EuVTVO als solches ein neues Instrument des Gläubigers zur Durchsetzung seiner Forderung darstellt, das *neben* die bisher bestehende Möglichkeit des Exequaturs nach der EuGVVO tritt.

---

<sup>45</sup> Siehe zur Mehrdeutigkeit des Verweises in § 1080 Abs. 2 ZPO oben § 4 B. III. 5.

<sup>46</sup> Siehe wiederum oben § 4 B. III. 5.

#### IV. Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat

##### 1. Vergleich der Rechtslage

Die Frage, ob ein Institut wie die Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat zulässig ist, wird – weil weder in EuGVVO noch in EuVTVO ausdrücklich geregelt – unterschiedlich beantwortet. Der deutsche Gesetzgeber hält sie sowohl unter der EuGVVO (§ 14 AVAG) als auch unter der EuVTVO (§ 1086 ZPO) für statthaft. Nach hier vertretener Auffassung, die der h.M. in Frankreich entspricht, ist sie dagegen unter beiden Regelungswerken unzulässig.<sup>47</sup> Ein ergebnisorientierter Vergleich kann demnach – nach der einen wie nach der anderen Auffassung – nur konstatieren, dass die Rechtslage unter beiden Verordnungen die gleiche ist, dass die EuVTVO diesbezüglich also keine Neuerung gegenüber der EuGVVO beinhaltet. Von Interesse ist daher allein ein Vergleich der rechtlichen Wertung, die zu dem jeweiligen Ergebnis führt.

Unter beiden Verordnungen unterläuft eine Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat den Grundsatz der Freizügigkeit von Gerichtsentscheidungen respektive das Herkunftslandsprinzip: Schon unter der EuGVVO waren die Mitgliedstaaten zur – nahezu blinden – Vollstreckung ausländischer Entscheidungen verpflichtet und die Versagungsgründe abschließend aufgezählt. Mit der Konzentrationsmaxime enthält die EuVTVO nun ein weiteres Prinzip, dem eine Statthaftigkeit von Vollstreckungsgegenklagen im Vollstreckungsstaat zuwiderliefe. Die Kompetenz zur Beantwortung jeglicher, mit der Vollstreckbarkeit zusammenhängender Fragen, liegt ausschließlich bei den Gerichten des Ursprungsstaates.

Auch entzieht die EuVTVO der bislang für eine Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage angeführten Argumentation den Boden, es werde nicht die ausländische Entscheidung angegriffen, sondern einzig das inländische Exequatur. Mit der Konzentration der Kompetenz zur grenzüberschreitenden Vollstreckbarerklärung im Ursprungsstaat, ist gleichsam das Bezugsobjekt der Vollstreckungsgegenklage der Beurteilungsgewalt der Gerichte des Vollstreckungsstaates entrissen: Eine inländische hoheitliche Vollstreckbarerklärung, die mittels einer Vollstreckungsgegenklage angegriffen werden könnte, gibt es nicht mehr.

##### 2. Vergleich der Reformschritte

Nach hier vertretener Auffassung ist (spätestens) unter Geltung des EuGVÜ eine Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat insoweit

---

<sup>47</sup> Vgl. dazu oben § 4 B. IV. 3. b) (zur EuVTVO) und § 3 C. III. (zur EuGVVO); eine Klärung dieser Frage durch den EuGH hat bislang nicht stattgefunden.



unzulässig, als sie auf Einwendungen gegen den materiell-rechtlichen Anspruch basiert: Eine Berücksichtigung derartiger Ansprüche im Vollstreckungsstaat verstößt zum einen gegen die Begrenzung der Versagungsgründe auf diejenigen, die im EuGVÜ (und später in der EuGVVO) abschließend genannt sind. Zum anderen fehlt es den Gerichten des Vollstreckungsstaates regelmäßig an einer internationalen Zuständigkeit.<sup>48</sup> Dies sind die Konsequenzen aus der vereinheitlichten Regelung sowohl hinsichtlich der grenzüberschreitenden Vollstreckung als auch der internationalen Zuständigkeit im EuGVÜ. Im autonomen nationalen Recht konnten Regelungskonflikte noch methodisch gelöst werden: Die Aufzählung der Versagungsgründe in § 328 ZPO ließ sich ohne Weiteres um die Freiheit von Versagungsgegeneinwänden erweitern, weil der Gesetzgeber diese an anderer Stelle, nämlich im Vollstreckungsrecht (i.e.S.), ohnehin forderte. Gleiches galt für die internationale Zuständigkeit. Musste eine Zuständigkeit nach den allgemeinen Regeln verneint werden, so ließ sie sich unter Hinweis auf einen entsprechenden Gesetzeswillen begründen.<sup>49</sup> Dies war unter Geltung des EuGVÜ nicht mehr möglich: Der Wille des nationalen Gesetzgebers war für die Auslegung der Regelungen des völkerrechtlichen Vertrages EuGVÜ unbeachtlich. Gleiches gilt für die gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen EuGVVO und EuVTVO.

Der entscheidende Schritt von der Zulässigkeit zur Unzulässigkeit einer Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat wurde also – nach hier vertretener Auffassung – bereits mit dem EuGVÜ<sup>50</sup> vollzogen. Er rechtfertigt sich mit drei Überlegungen:

Erstens fällt es nicht mehr in die Kompetenz des Vollstreckungsstaates, Anerkennungs- und Vollstreckungshindernisse aufzustellen. Während der Vollstreckungsstaat nach autonomem Recht ausländische Entscheidungen gleichsam freiwillig anerkannte und vollstreckte, es ihm daher auch freistand, diese freiwillige Leistung einzuschränken, stellt die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen unter dem EuGVÜ die Erfüllung einer staatsvertraglichen Pflicht dar.<sup>51</sup> Ein Abweichen von dieser Pflicht steht den Vertragsstaaten nicht zu.

---

<sup>48</sup> Vgl. hierzu ausführlich oben § 3 B. VI. 2.

<sup>49</sup> Vgl. zu den unterschiedlichen Ansätzen oben § 2 A. III. 2.

<sup>50</sup> Streng genommen ist der entscheidende Schritt bereits bei den dem EuGVÜ vorangehenden bilateralen Abkommen zu verorten.

<sup>51</sup> Vgl. *Basedow*, in: FS Sonnenberger, 291, 307, der mit einer analogen Argumentation die Begrenzung des Ordre-public-Vorbehalt durch gemeinschaftsrechtliche Wertungen begründet: „Soweit der einzelne Mitgliedstaat noch in eigener Souveränität darüber befinden kann, ob er überhaupt ausländisches Recht zur Anwendung beruft, so weit steht ihm im Allgemeinen auch frei, die zunächst angeordnete Anwendung ausländischen Rechts [...] zurückzunehmen [...].“

Zweitens wurde mit dem EuGVÜ nicht nur die gegenseitige Vollstreckung geregelt, sondern auch ein einheitliches System internationaler Zuständigkeiten installiert, das zu Recht als ausgewogen und sachgerecht bezeichnet wird und das gleichzeitig ein großes Maß an Schuldnerschutzaspekten beinhaltet.<sup>52</sup> Wenn aber die zu vollstreckende Entscheidung von einem Gericht stammt, das nach diesem System zur Entscheidung berufen ist, so ist nicht ersichtlich, warum ein anderes Gericht über materiell-rechtliche Einwendungen soll entscheiden dürfen, die nachträglich entstanden sind.

Drittens diene bereits das EuGVÜ dem Ziel, ausländische Urteile den inländischen soweit wie möglich gleichzustellen. Bei einem inländischen Urteil ist es eine Selbstverständlichkeit, dass der Schuldner sich mit Vollstreckungsgegenwänden an das Prozessgericht wenden muss und diese nicht beim Vollstreckungsgericht geltend machen darf. Für grenzüberschreitende Urteile darf nichts anderes gelten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verweisung des Schuldners an das ausländische Gericht diesen nicht unangemessen benachteiligt. Hiervon kann aber aus dem eben genannten Grund nicht ausgegangen werden: Das ausländische Gericht war ja gerade durch die Regelungen des EuGVÜ zur Entscheidung berufen. Was für die Entscheidung selbst als gerecht eingestuft wird, kann im postprozessualen Stadium kaum als unbillig angesehen werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Umstände, die eine Unzulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat begründen, bereits mit dem EuGVÜ entstanden sind. Seither ist die Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat nicht statthaft. Zu den ursprünglich bestehenden Gründen ist unter der EuVTVO mit der Konzentrationsmaxime noch ein weiterer hinzugetreten. Zum einen sind aufgrund der Konzentrationsmaxime nämlich sämtliche Entscheidungen hinsichtlich des Ob der grenzüberschreitenden Vollstreckbarkeit künftig im Ursprungsstaat zu treffen. Hierzu zählt auch die Frage einer Unzulässigkeit der Vollstreckung wegen nachträglich entstandener materiell-rechtlicher Einwendungen. Zum anderen fehlt den Gerichten des Vollstreckungsstaates mangels Exequatur ein angreifbarer Akt inländischer hoheitlicher Gewalt.

---

<sup>52</sup> P. Huber, JZ 1995, 603, 606; R. Wagner, IPRax 2002, 75, 78.

## D. Voraussetzungen

### *I. Vollstreckbarkeit*

#### *1. Prüfungsmaßstab*

##### *a) Vergleich der Rechtslage*

Hinsichtlich der Voraussetzung der Vollstreckbarkeit ergibt sich kein Unterschied zwischen EuGVVO und EuVTVO. Beide Regelungswerke setzen für eine grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit voraus, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar sein muss. Dies ergibt sich schon daraus, dass weder EuGVVO noch EuVTVO der Entscheidung im Ausland eine größere Wirkung verschaffen wollen, als ihr im Inland zukommt.

Beide Verordnungen lassen eine vorläufige Vollstreckbarkeit genügen, fordern also keine formelle Rechtskraft der zu vollstreckenden Entscheidung. Zum Ausgleich stellen es beide Verordnungen in das Ermessen der Gerichte des Vollstreckungsstaats, die Vollstreckung in diesen Fällen auszusetzen oder zu beschränken. Im Detail erweist sich die EuVTVO hierbei als (geringfügig) vollstreckungsfreundlicher: Sie sieht die Aussetzung nur als ultima ratio vor und verweist die Gerichte in erster Linie darauf, die Vollstreckung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen oder sie auf Sicherungsmaßnahmen zu beschränken. Letztere Alternative ist der EuGVVO fremd. Sie sieht zudem die Aussetzung der Vollstreckung als Regelfall vor. Allerdings sind nach Art 47 Abs. 1 EuGVVO einstweilige Maßnahmen zur Sicherung ohnehin – unabhängig vom Exequaturverfahren – stets möglich.

##### *b) Vergleich der Reformschritte*

Das Merkmal der Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Ursprungsstaat ist seit jeher Mindestvoraussetzung für eine Vollstreckbarkeit im Ausland. Hieran dürfte sich auch in Zukunft wenig ändern: Eine Regelung, die auf die Binnenvollstreckbarkeit verzichtete, würde der Entscheidung im Ausland eine größere Wirkung zubilligen, als ihr im Inland zukommt. Dies ist schwerlich vorstellbar.

Der wesentliche Unterschied zum autonomen deutschen Recht besteht darin, dass unter EuGVVO und EuVTVO auch vorläufig vollstreckbare Entscheidungen für grenzüberschreitend vollstreckbar erklärt werden können. Es wird also auf das Erfordernis der (formellen) Rechtskraft verzichtet. Dieser Schritt erfolgte europaweit erstmals im Rahmen des EuGVÜ (Art. 31 EuGVÜ). Zuvor war vereinzelt in bilateralen Übereinkommen auf das Rechtskraftefordernis verzichtet worden, so etwa in den Abkommen

Deutschlands mit Belgien (Art. 6 Abs. 2), Griechenland (Art. 6) und den Niederlanden (Art. 6 Abs. 2). Jedoch kann der Verzicht auf das Rechtskraftefordernis nicht als Trend der bilateralen Abkommen bezeichnet werden. Die Abkommen Deutschlands mit Italien (Art. 1) und dem Vereinigten Königreich (Art. VI Abs. 1 S. 2)<sup>53</sup> verlangten weiterhin formelle Rechtskraft der zu vollstreckenden Entscheidung.<sup>54</sup> Sogar das erst 1983 geschlossene deutsch-spanische Abkommen verzichtet hierauf nicht (Art. 11 Nr. 2 i.V.m. Art. 4 Nr. 2).

Bezüglich dieser Voraussetzung ist also noch vor dem Inkrafttreten der EuGVVO der wesentliche und wohl einzig denkbare Schritt zur Vereinfachung der grenzüberschreitenden Vollstreckung erfolgt: der Verzicht auf das Erfordernis formeller Rechtskraft. Ein weiterer Schritt war daher mit der EuVTVO nicht möglich.

## 2. Verschiebung der Prüfungskompetenz

Für die Prüfung der Vollstreckbarkeitsvoraussetzung bleibt die Verschiebung der Prüfungskompetenz vom Vollstreckungs- in den Ursprungsstaat m.E. weitestgehend ohne Auswirkung. Bei der Vollstreckbarkeit handelt es sich nicht um eine Voraussetzung, die der Kontrolle des Ursprungsverfahrens bzw. des Entscheidungsinhalts dient. Vielmehr soll die Voraussetzung lediglich verhindern, dass einer Entscheidung im Vollstreckungsstaat größere Wirkung zukommt als im Ursprungsstaat. Es handelt sich um eine technische Voraussetzung, an deren Prüfung die beteiligten Staaten ein äquivalentes Interesse haben. Daher begegnet die Verschiebung der Prüfungskompetenz keinen Bedenken. Im Gegenteil: Die Gerichte des Ursprungsstaates dürften aus nahe liegenden Gründen am besten in der Lage sein, die Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat zu überprüfen.

Ein weiterer Vorteil für den Schuldner liegt darin, dass die Vollstreckbarkeit unter der EuVTVO von Amts wegen vor Erteilung der Bestätigung geprüft wird. Der Schuldner muss also diesbezüglich nicht selbst aktiv werden.

---

<sup>53</sup> Allerdings kann das Gericht „nach seinem Ermessen die Maßnahmen treffen, die nach seinem innerstaatlichen Recht zulässig sind“.

<sup>54</sup> Eine Zwischenstellung nimmt das deutsch-österreichische Abkommen ein: Es verlangt in Art. 5 Abs. 1 grundsätzlich formelle Rechtskraft der Entscheidung im Ursprungsstaat. Allerdings normiert Art. 5 Abs. 2 eine weitreichende Ausnahme: Ein in Deutschland vorläufig vollstreckbares Urteil über eine Geldleistung ist auch in Österreich vollstreckbar; umgekehrt sind Entscheidungen österreichischer Gerichte über eine „Exekution zur Sicherstellung“ in Deutschland vollstreckbar.

## II. Materiell-rechtliche Einwendungen

### 1. Prüfungsmaßstab

#### a) Vergleich der Rechtslage

Der Versuch, die Zulässigkeit materiell-rechtlicher Einwendungen im Rahmen einer grenzüberschreitenden Vollstreckbarerklärung zu vergleichen, sieht sich zwei Problemen ausgesetzt. Zum einen muss wiederum die Vollstreckbarerklärung durch Exequatur im Vollstreckungsstaat mit derjenigen durch Bestätigung als EuVT im Ursprungsstaat verglichen werden. Zum anderen ergibt sich wie schon bei der Vollstreckungsgegenklage das Problem, dass die rechtliche Lage sowohl unter der EuGVVO als auch unter der EuVTVO umstritten ist.

Unter beiden Verordnungen steht der Schutz des Gläubigers vor einer Verschleppung des Verfahrens der Prüfung der Vollstreckungsgegenwände im Verfahren der Vollstreckbarerklärung entgegen.<sup>55</sup> Dieses Argument verfängt unter der EuVTVO *prima vista* sogar stärker: Weil unter der EuVTVO eine Prüfung der Voraussetzungen schon *ex officio* in erster Instanz stattfindet, würde eine Prüfung der Vollstreckungsgegenwände – ließe man sie zu – dazu führen, dass bereits die erstmalige Erteilung der Bestätigung verzögert wird. Dagegen erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen unter der EuGVVO ohnehin erst in der Beschwerdeinstanz. Eine erstinstanzliche Vollstreckbarerklärung erfolgte also in jedem Fall unverzüglich. Trotz dieser theoretischen Differenzen dürften sich im Ergebnis keine praktischen Unterschiede ergeben: Unter der EuGVVO ist die Vollstreckung bis zur Entscheidung über die Beschwerde auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt. Unter der EuVTVO ist eine Vollstreckung mangels erstinstanzlicher Bestätigung der Entscheidung als EuVT nicht möglich. Der Gläubiger kann jedoch nach Art. 47 Abs. 1 EuGVVO Sicherungsmaßnahmen in Anspruch nehmen. Hierfür bedarf es gerade keines Exequators.<sup>56</sup> Ausschlaggebend für dieses Ergebnis ist wiederum der Umstand, dass die EuGVVO faktisch eine nahezu vollständige aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfseinlegung (bzw. streng genommen sogar der Möglichkeit zur Rechtsbehelfseinlegung) vorsieht.

Im Rahmen der EuGVVO ist zudem der Grundsatz der Urteilsfreizügigkeit respektive das Herkunftslandsprinzip zu beachten. Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten müssen grundsätzlich vollstreckt werden. Die Gründe, aus denen eine Vollstreckung der ausländischen Entscheidung ausnahmsweise abgelehnt werden kann, sind in der Verordnung abschließend aufgezählt. Dieses Argument verliert unter der EuVTVO an

---

<sup>55</sup> Vgl. oben § 4 C. II. 4. a) (zur EuVTVO) und § 3 C. III. 8. a) (zur EuGVVO).

<sup>56</sup> Allerdings sind in diesen Fällen die Anforderungen der *lex fori* beachtlich.

Kraft. Zwar lässt sich auch unter der EuVTVO damit argumentieren, dass die Auflistung der Voraussetzungen für eine Bestätigung als EuVT nicht die Freiheit von Vollstreckungsgegeneinwänden umfasst. Zum einen ist jedoch fraglich, ob dieser Aufzählung abschließender Charakter zukommt. Immerhin geht es unter der EuVTVO nicht mehr darum, einen Mitgliedstaat zu verpflichten, eine ausländische Entscheidung zu vollstrecken, sondern darum, einem Mitgliedstaat zu erlauben, eine eigene Entscheidung für im Ausland vollstreckbar zu erklären. Insofern ist eine Umgehung durch die Aufstellung weiterer Voraussetzungen nicht zu erwarten. Zum anderen ist die Prüfung von Vollstreckungsgegeneinwänden eng mit der Voraussetzung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat verbunden. Anders als unter der EuGVVO müssen unter der EuVTVO die Gerichte des Ursprungsstaates sowohl über die Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Inland als auch über ihre grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit entscheiden. Gründe der Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedstaaten sprechen damit unter EuVTVO nicht mehr gegen eine Berücksichtigung von Vollstreckungsgegeneinwänden im Verfahren der Vollstreckbarerklärung.<sup>57</sup>

#### *b) Vergleich der Reformschritte*

Nach hier vertretener Ansicht war die Geltendmachung von Vollstreckungsgegeneinwänden im Vollstreckbarerklärungsverfahren stets unzulässig. Dabei hat das Argument der Justizgewährung für den Gläubiger mit den Reformschritten abgenommen. Es galt am ausgeprägtesten für die autonomen nationalen Regelungen. Hier fand eine Prüfung der Vollstreckungsgegeneinwände in erster Instanz statt. Während der hierdurch entstehenden Verzögerung hatte der Gläubiger – mangels Vollstreckbarerklärung – keine Möglichkeit, aus dem erstrittenen Titel zu vollstrecken; er konnte nicht einmal Maßnahmen zur Sicherung ergreifen.

Diese Situation änderte sich bedingt durch den – zunächst im deutsch-niederländischen Abkommen fakultativen und seit dem EuGVÜ obligatorischen – Verzicht auf eine Anhörung des Schuldners in erster Instanz. Hierdurch wurde eine Prüfung der Vollstreckungsgegeneinwände – mangels Kenntnis des erstinstanzlichen Gerichts von den relevanten Tatsachen – faktisch in die zweite Instanz verschoben. Die Bedeutung dieser Neuerung wurde indes dadurch reduziert, dass im Gegenzug die Möglichkeit abgeschafft wurde, das erstinstanzliche Exequatur für vorläufig vollstreck-

---

<sup>57</sup> Zu Kompetenzkonflikten kann es allerdings unter Umständen innerhalb Ursprungsstaat kommen, wenn die Bestätigung als EuVT von einer anderen Stelle vorgenommen wird als die Entscheidung über eine „Vollstreckungsgegenklage“. In Deutschland etwa ist für die Bestätigung als EuVT funktionell der Rechtspfleger zuständig; über die Vollstreckungsgegenklage entscheidet dagegen der Richter.

bar zu erklären. Der Rechtsbehelf des Schuldners zeitigte aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf (bzw. bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) konnte der Gläubiger im Vollstreckungsstaat keine Vollstreckung betreiben. Die Beachtlichkeit von Vollstreckungsgegenseinwänden verzögerte die Vollstreckung also weiterhin.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gegen das erstinstanzliche Exequatur galt jedoch nicht für Sicherungsmaßnahmen. Der Gläubiger konnte unter dem deutsch-niederländischen Abkommen, dem EuGVÜ und später der EuGVVO zumindest beschränkt Vollstreckung betreiben. Unter der EuGVVO bedurfte es für die Inanspruchnahme von Sicherungsmaßnahmen nicht einmal eines erstinstanzlichen Exequaturs. Sicherungsmaßnahmen waren vielmehr auch ohne Vollstreckbarerklärung aus jeder anerkennungsfähigen Entscheidung möglich (Art. 47 Abs. 1 EuGVVO). Weil diese Möglichkeit auch im Falle der verweigerten Bestätigung als EuVT besteht, hat das Argument der Justizgewährung auch unter der EuVTVO nicht an Bedeutung gewonnen.

Eine gegenläufige Entwicklung hat das Argument der Urteilsfreizügigkeit respektive des Herkunftslandprinzips genommen. Im autonomen nationalstaatlichen Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht beanspruchte dieses Prinzip keine Geltung. Erst durch die bilateralen Verträge entstand ein erster Vorläufer des Prinzips, das sich im Wesentlichen auf die europäische Integration und einen zusammenwachsenden Binnen- und damit Rechtsmarkt stützt. Vor diesem Hintergrund lassen sich die Römischen Verträge gleichsam als Geburtsstunde des Prinzips der Urteilsfreizügigkeit bezeichnen. Im Anschluss hat das Prinzip kontinuierlich an Kraft gewonnen – und zwar sowohl normativ durch das Inkrafttreten neuer diesbezüglicher Regelungen als auch faktisch durch das weitere Zusammenwachsen Europas: So haben nicht nur das EuGVÜ und später die EuGVVO die Bedeutung des Prinzips wachsen lassen. Denselben Effekt zeitigten das tatsächliche Wachstum des Binnenmarktes und die fortschreitende europäische Integration. Nicht zuletzt bewirkte auch der Wechsel der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen von der dritten in die erste Säule der Gemeinschaft eine Stärkung des Grundsatzes der Urteilsfreizügigkeit in Europa.

Mit der EuVTVO ist die Bedeutung dieses Prinzips zwar weiter gewachsen; allerdings wirkt es sich auf die Frage der Zulässigkeit einer Prüfung von Vollstreckungsgegenseinwänden im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht mehr aus. Denn die Handlungsanordnung, die das Prinzip für die Mitgliedstaaten bedeutete, bezog sich darauf, die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen ohne Aufstellung von Hindernissen zu gewährleisten. Diese Anordnung greift für die Bestätigung als EuVT indes nicht, da es hierbei nicht um die Vollstreckbarerklärung

einer ausländischen Entscheidung im Inland, sondern vielmehr um die Vollstreckbarerklärung einer eigenen Entscheidung für das Ausland handelt. Eine Handlungsanordnung für die einzelnen Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die Entscheidungen ihrer Gerichte auch im Ausland vollstreckbar sind, ist dem Prinzip der Urteilsfreizügigkeit bislang nicht entnommen worden.<sup>58</sup>

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Vollstreckungsgegeneinwänden im Vollstreckbarerklärungsverfahren besteht damit unter der EuVTVO eine Situation, die (kurioserweise) am ehesten derjenigen im autonomen Recht ähnelt, weil das Prinzip der Urteilsfreizügigkeit keine oder jedenfalls nur geringe Auswirkungen zeitigt.

## 2. Verschiebung der Prüfungskompetenz

Da eine Prüfung nachträglich entstandener materiell-rechtlicher Einwendungen nach der hier vertretenen Auffassung weder unter der EuGVVO noch unter der EuVTVO statthaft ist, zeitigt die generelle Verschiebung der Prüfungskompetenz diesbezüglich keine Auswirkungen.

Auch unter Zugrundelegung der Gegenansicht halten sich die Auswirkungen der Kompetenzverschiebung in Grenzen. Zwar ist der Schuldner, der die Vollstreckungsgegeneinwände im Vollstreckbarerklärungsverfahren geltend machen will, künftig gezwungen, im Ursprungsstaat Widerspruch gegen die Bestätigung als EuVT einzulegen, wohingegen er unter der EuGVVO im Vollstreckungsstaat – also in aller Regel an seinem Heimatgerichtsstand – tätig werden konnte. Jedoch gesteht diese Gegenansicht dem Schuldner auch die Möglichkeit zu, im Vollstreckungsstaat seine Vollstreckungsgegeneinwände per Vollstreckungsgegenklage geltend zu machen. Insofern erschöpft sich die Auswirkung der Kompetenzverschiebung darin, dass der Schuldner, der sich nicht im Ausland verteidigen will, es hinnehmen muss, dass er nicht im Vollstreckbarerklärungsverfahren selbst, sondern nur in einem gesonderten Verfahren aktiv werden kann.

## III. Anerkennungszuständigkeit

### 1. Prüfungsmaßstab

#### a) Vergleich der Rechtslage

Sowohl unter der EuGVVO als auch unter der EuVTVO setzt eine Vollstreckbarerklärung nicht voraus, dass das Ursprungsgericht für die

---

<sup>58</sup> Allerdings lässt sich dies im Hinblick auf den umstrittenen Aspekt der „Inländerdiskriminierung“ nicht per se verneinen. Vgl. grundsätzlich zu dieser Problematik Herdegen, *Europarecht*, § 7, Rn. 18 ff.; Jarass, *EU-Grundrechte*, § 25, Rn. 30.



Entscheidung international zuständig war. Im Grundsatz besteht demnach kein Unterschied zwischen den Verordnungen. Auch sehen beide Verordnungen drei Ausnahmen von diesem Grundsatz vor: In Versicherungs- und Verbrauchersachen findet eine Prüfung der internationalen Zuständigkeit wegen der besonderen Schutzwürdigkeit des Schuldners, in Fällen der ausschließlichen Zuständigkeit nach Art. 22 EuGVVO wegen des zu schützenden Jurisdiktionsinteresses des „zuständigen“ Staates statt.

Eine Abweichung ergibt sich lediglich hinsichtlich der Ausgestaltung der Ausnahme in Verbrauchersachen. Während unter der EuGVVO die Einhaltung der betreffenden Zuständigkeitsvorschriften der Artt. 15 ff. EuGVVO zu prüfen ist, schließt Art. 6 Abs. 1 lit. d EuVTVO die Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung stets aus, wenn sie nicht im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ergangen ist.<sup>59</sup>

Der unterschiedliche Gehalt dieser Regelungen liegt nicht etwa darin, dass die EuVTVO im Gegensatz zur EuGVVO eine Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen gegen den Verbraucher auf solche Entscheidungen beschränkte, die im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ergangen sind. Diese Folge ergibt sich nämlich im Grundsatz ebenso aus einer Anwendung des Art. 16 Abs. 2 EuGVVO, der für Klagen gegen den Verbraucher die Gerichte in dessen Wohnsitzstaat für ausschließlich zuständig erklärt. Der Unterschied liegt einzig in der von Art. 6 Abs. 1 lit. d EuVTVO angeordneten Ausnahmslosigkeit dieser Regelung. Sie gilt in allen Fällen, in denen der Verbraucher Schuldner einer zu vollstreckenden Forderung ist. Dagegen ist Art. 16 Abs. 2 EuGVVO auf Fälle beschränkt, in denen eine Verbrauchersache i.S.d. Art. 15 EuGVVO vorliegt. Dies bedeutet im Ergebnis eine Beschränkung auf einen *numerus clausus* an Vertragstypen bzw. auf Fälle, in denen der Unternehmer sein Geschäft auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausgerichtet hat.<sup>60</sup> Ferner enthält Art. 16 Abs. 3 EuGVVO eine Ausnahme vom Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeit am Wohnsitz des Verbrauchers im Falle der Widerklage, die unter der EuVTVO nun unbeachtlich ist.

---

<sup>59</sup> Allerdings nur, wenn der Verbraucher der Schuldner der zu vollstreckenden Forderung ist.

<sup>60</sup> Der Wegfall der Beschränkung stellt – wie oben dargelegt – einen Ausgleich für den Umstand dar, dass nicht mehr die Gerichte des Vollstreckungsstaates, sondern diejenigen des Ursprungsstaates die Prüfung der internationalen Zuständigkeit vornehmen. Dem Bestätigungsgericht fehlen regelmäßig Hinweise auf ein Vorliegen der das Verbrauchergeschäft i.S.d. Art. 15 EuGVVO begründenden Tatsachen. Der Verbraucher soll nicht gezwungen werden, im Ursprungsstaat die Zuständigkeit rügen zu müssen. Siehe oben § 4 C. II. 2. c) aa) auch zur Kritik an der Regelung.

### b) Vergleich der Reformschritte

Den entscheidenden Schritt hinsichtlich der Prüfung der Anerkennungszuständigkeit brachte das EuGVÜ. Im autonomen Recht war die fehlende Anerkennungszuständigkeit stets beachtlich. Diese Rechtslage änderte sich auch unter Geltung der bilateralen Abkommen nicht.<sup>61</sup> Auf die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit wurde erstmals im EuGVÜ verzichtet<sup>62</sup>. Dies gründete – wie dargelegt<sup>63</sup> – nur zum Teil darauf, dass das EuGVÜ auch eine Vereinheitlichung der Zuständigkeitsvorschriften beinhaltete. Denn es wurde nicht nur auf die Bewertung der jeweils angewendeten Zuständigkeitsvorschriften verzichtet, sondern auch auf eine Überprüfung der fehlerfreien Anwendung dieser Vorschriften. Zusätzlich wurde auf eine Überprüfung auch dann verzichtet, wenn das Zuständigkeitssystem des EuGVÜ räumlich persönlich nicht anwendbar war und demnach nationale Regelungen – inklusive aller exorbitanten Gerichtsstände – Platz greifen konnten.

Die EuGVVO brachte keinen weiteren Vereinfachungsschritt mit sich; die unter der EuGVÜ geltenden Ausnahmen wurden unverändert übernommen.

Die EuVTVO bedeutet insofern sogar einen – kleinen – Rückschritt, als sie die Voraussetzung der Anerkennungszuständigkeit in Verbrauchersachen verschärft. Diese Verschärfung erklärt sich damit, dass durch Verschiebung der Prüfungskompetenz vom Vollstreckungs- in den Ursprungsstaat ein Auseinanderfallen von theoretischer und faktischer Prüfungsichte einhergeht, zu deren Ausgleich die Verschärfung der theoretischen Voraussetzungen dient. Auch ist die Verschärfung vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Vollstreckung nach EuVTVO *neben* diejenige nach EuGVVO tritt: Dem Gläubiger bleibt also die Möglichkeit, eine nicht im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ergangene Entscheidung nach den Regeln der EuGVVO grenzüberschreitend zu vollstrecken.

### 2. Verschiebung der Prüfungskompetenz

Bei der Frage der Anerkennungszuständigkeit muss nicht fremdes Recht beurteilt werden, sondern ausschließlich die Anwendung der Zuständigkeitsregeln der EuGVVO durch das Ursprungsgericht. Der fehlenden

---

<sup>61</sup> Sofern in einigen der Abkommen Zuständigkeitsgründe enumerativ aufgezählt wurden, bedeutete dies keine Beschränkung der Prüfung auf einen Verstoß gegen diese Vorschriften, sondern vielmehr eine Beschränkung der Möglichkeiten eine Zuständigkeit zu begründen. Im Ergebnis wurde damit die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit also nicht beschränkt, sondern verschärft.

<sup>62</sup> Abgesehen von den genannten Ausnahmen.

<sup>63</sup> Oben § 3 B. V. 7. a).

*horizontalen* Überprüfung kommt insofern nur eine beschränkte Relevanz zu.

Wesentlich wird die Verschiebung der Prüfungskompetenz indes bei der Frage einer Erweiterung der Gerichtspflichtigkeit des Beklagten. Wurde diesem schon unter EuGVÜ und EuGVVO aufgegeben, sich grundsätzlich vor dem – unter Umständen unzuständigen – Gericht im Ursprungsstaat zu wehren, so wird diese Bürde durch die EuVTVO weiter verstärkt: Auch in den Fällen, in denen bisher eine Ausnahme vom Verbot der Prüfung der Anerkennungszuständigkeit galt, muss der Schuldner seine Rüge nun im Ursprungsstaat vorbringen, weil dort die Vollstreckbarkeit erklärt wird.

Allerdings wird seine Gerichtspflichtigkeit insofern gemindert, als die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit ex officio erfolgt. Entscheidend ist daher, ob ein Verstoß gegen die relevanten Zuständigkeitsvorschriften im Rahmen der amtswegigen Prüfung und ohne Einlassung des Schuldners ohne Weiteres festgestellt werden kann.

Anders als bei der Voraussetzung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat, ist die Voraussetzung der Anerkennungszuständigkeit grundsätzlich weder rein technischer Natur, noch ist sie im Ursprungsstaat sachnäher zu prüfen. Vielmehr hängt die Beurteilung der internationalen Zuständigkeit von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab. Die Kompetenzverschiebung wirkt sich nur dort nicht aus, wo sich die Umstände des Sachverhalts ohne Weiteres aus der zu vollstreckenden Entscheidung ergeben. Dort, wo diese Umstände nicht offensichtlich zu Tage treten oder sich zumindest notwendigerweise aus dem Klägervortrag im Ursprungsverfahren ergeben, hängt ihre Berücksichtigung dagegen davon ab, dass der Schuldner im (ausländischen) Bestätigungsverfahren aktiv wird. Dem Schuldner wird in diesen Fällen also gleichsam die Obliegenheit oktroyiert, im Ausland zu verhandeln und zwar selbst dann, wenn ihm dies nach dem Zuständigkeitsystem der EuGVVO gerade nicht zugemutet werden soll.

Es ist also von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Kompetenzverschiebung, ob es sich bei den relevanten Umständen um solche handelt, die dem Gericht nur durch den Schuldner zur Kenntnis gebracht werden können. Dies ist für jede der drei unter EuVTVO und EuGVVO relevanten Zuständigkeitsregelungen gesondert zu bewerten.

Die ausschließlichen Zuständigkeiten nach Art. 22 EuGVVO gründen sämtlich auf dem Klagegegenstand. Die relevanten Umstände ergeben sich also ohne Weiteres aus der zu vollstreckenden Entscheidung. Die Prüfung ist folglich nahezu technischer Natur; einer Einlassung des Schuldners bedarf es in der Regel nicht. Gleiches gilt für Versicherungssachen. Relevanter Umstand ist einzig die Natur der Klage als Versicherungssache. Dies ergibt sich indes in aller Regel bereits aus den eingeklagten Ansprüchen.

Probleme ergeben sich dagegen bei Verbrauchersachen. Zwar stellt die EuVTVO wegen der Schwierigkeit der diesbezüglichen Informationsbeschaffung bewusst<sup>64</sup> nicht mehr darauf ab, ob es sich bei dem betreffenden Vertrag um einen Verbrauchervertrag im Sinne des Art. 15 EuGVVO handelt. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift müssen also nicht geprüft werden. Als Prüfungsgegenstand verbleibt indes der Umstand der Verbrauchereigenschaft des Schuldners. Anders als die Eigenschaft als Versicherungsnehmer ergibt sich die Verbrauchereigenschaft jedoch nicht bereits aus dem eingeklagten Anspruch. Das Gericht ist insofern auf die entsprechende Einlassung des Schuldners angewiesen.

Im Ergebnis wirkt sich damit die Verschiebung der Prüfungskompetenz faktisch einzig bei Verbrauchersachen (i.S.d. EuVTVO) aus, weil es hier dem Verbraucher obliegt, seine Verbrauchereigenschaft im Ursprungsstaat darzutun.

### 3. Fazit

Der Prüfungsumfang hinsichtlich der Anerkennungszuständigkeit wird gegenüber der EuGVVO leicht ausgedehnt. Hierdurch soll die Absenkung des Schutzniveaus für den Schuldner aufgefangen werden, die aus der Verschiebung der Prüfungskompetenz resultiert. Dies gelingt indes deshalb nicht vollständig, weil auch die bloße Feststellung der Verbrauchereigenschaft des Schuldners dem Bestätigungsgericht regelmäßig nur auf entsprechenden Hinweis des Schuldners möglich sein dürfte. Im Ergebnis wird also das Schutzniveau des Schuldners sogar gesenkt.

Vergleicht man die Neuerungen der EuVTVO mit den bisherigen Reformschritten, so kann keineswegs von einem revolutionären Schritt gesprochen werden. Mit der Verschiebung der Prüfungskompetenz betritt die EuVTVO zwar Neuland im Bereich der Anerkennungszuständigkeit. Für die Bewertung dieses Schrittes ist die Verschiebung jedoch nicht isoliert zu betrachten, sondern muss zu den bis dato erfolgten Restriktionen des Versagungsgrundes in Bezug gesetzt werden: Der grundsätzliche Verzicht auf eine Prüfung der Anerkennungszuständigkeit, der durch das EuGVÜ erfolgte, stellt einen wesentlich weitreichenderen Reformschritt dar, als die Verschiebung der Prüfungskompetenz vom Vollstreckungs- in den Ursprungsstaat: Dem Vollstreckungsstaat wurde – bis auf die drei Ausnahmen Versicherungs-, Verbrauchersachen und ausschließliche Zuständigkeiten – eine Überprüfung sämtlicher Aspekte der internationalen Zuständigkeit entzogen. Dass die EuVTVO dem Prüfungsstaat nun die drei verbliebenen Prüfungsaspekte auch noch entzieht, stellt lediglich die

---

<sup>64</sup> Siehe oben § 4 C. II. 2. c) aa).

Vollendung des vom EuGVÜ eingeleiteten und gleichzeitig fast abgeschlossenen Prozesses dar.

Bei einem Vergleich der Reformen vor EuGVÜ und EuVTVO ist ferner zu berücksichtigen, dass sich das EuGVÜ – im Gegensatz zur EuVTVO – nicht damit begnügte, dem Vollstreckungsstaat die Prüfungskompetenz zu entziehen (ergänze: und sie dem Ursprungsstaat zuzuschlagen). Vielmehr normierte das EuGVÜ einen vollständigen Verzicht auf jegliche Überprüfung der Anerkennungszuständigkeit. Demgegenüber stellt die bloße Verschiebung der Prüfungskompetenz gleichsam ein Minus dar. Der vollständige Verzicht auf eine Prüfung wurde auch nur zum Teil von der Vereinheitlichung der Regeln über die internationale Zuständigkeit aufgefangen, nämlich insoweit, als die fremde Regelung selbst Inhalt der Prüfung ist. Jedoch wurde daneben auch auf eine Überprüfung der Anwendung der entsprechenden Regelung verzichtet. Auch die Kompetenzverschiebung durch die EuVTVO betrifft wegen der Vereinheitlichung der Zuständigkeitsregeln lediglich die Überprüfung der korrekten Anwendung dieser Regeln.

Vergleicht man also die Reformschritte von EuGVÜ und EuVTVO, so ist festzustellen, dass derjenige des EuGVÜ wesentlich eher das Prädikat „revolutionär“ verdient hat als derjenige der EuVTVO.

#### *IV. Vereinbarung mit Drittstaaten*

##### *1. Prüfungsmaßstab*

###### *a) Vergleich der Rechtslage*

Hinsichtlich der Vereinbarung mit Drittstaaten ergibt sich kein Unterschied zwischen EuGVVO und EuVTVO. Beide Verordnungen sehen vor, dass eine der Vollstreckung entgegenstehende Vereinbarung i.S.d. Art. 72 EuGVVO beachtlich ist.

###### *b) Vergleich der Reformschritte*

Vereinbarungen mit Drittstaaten verhinderten unter Geltung des autonomen nationalen Rechts automatisch jede durch die Vereinbarung ausgeschlossene Vollstreckung, ohne dass es einer expliziten Normierung bedurft hätte. Auch hinsichtlich der bilateralen Abkommen bestand zumeist kein Bedarf einer entsprechenden Regelung, weil die meisten Abkommen eine abschließende Aufzählung der in Betracht kommenden Zuständigkeitsgründe enthielten bzw. weil die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit spiegelbildlich anhand der Zuständigkeitsregeln des Vollstreckungsstaats vorgenommen wurden.

Die Problematik einer Unvereinbarkeit der Vollstreckung mit etwaigen Vereinbarungen mit Drittstaaten entstand erst durch das EuGVÜ. Der dort normierte umfassende Verzicht auf die Überprüfung der Anerkennungszuständigkeit auch in Fällen der Anwendung autonomer Zuständigkeitsregelungen<sup>65</sup> kann zu der Pflicht führen, eine an einem exorbitanten Gerichtsstand ergangene Entscheidung vollstrecken zu müssen. Die hierdurch für die Mitgliedstaaten entstehende Verpflichtungskollision sollte entschärft werden. In der EuGVVO wurde dieses Zugeständnis an die Mitgliedstaaten dann zeitlich auf solche Vereinbarungen begrenzt, die vor Inkrafttreten der EuGVVO eingegangen worden waren.

Es wäre demnach ein letzter Schritt auf dem Weg zur völligen Abschaffung der Prüfung einer Anerkennungszuständigkeit, auch auf diese Ausnahmeregelung zu verzichten. Diesen Schritt zu unternehmen, hat der Verordnungsgeber indes unterlassen, wohl auf Druck des Vereinigten Königreichs, das als einziger Mitgliedstaat eine entsprechende Vereinbarung aufrechterhält.

## 2. Verschiebung der Prüfungskompetenz

Die Kompetenz zur Feststellung eines Konflikts zwischen Vollstreckung und Vereinbarung mit einem Drittstaat liegt auch unter der EuVTVO beim Vollstreckungsstaat, so dass sich nicht nur hinsichtlich der Voraussetzung als solcher, sondern auch hinsichtlich der Kompetenz ihrer Prüfung keine Unterschiede ergeben.

## V. Rechtliches Gehör

### 1. Überblick

Die Gewährung rechtlichen Gehörs (bei der Verfahrenseinleitung) ist das wohl fehleranfälligste Erfordernis, das an eine grenzüberschreitend zu vollstreckende Entscheidung gestellt wird.<sup>66</sup> Im Wesentlichen sind drei Fehlerquellen zu nennen:<sup>67</sup> Sprachschwierigkeiten<sup>68</sup>, zu knapp bemessene

---

<sup>65</sup> Zur Anwendung der autonomen Zuständigkeitsregeln kam und kommt es stets, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Drittstaat hat. Dennoch richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung einer solchen Entscheidung – weil in einem Mitgliedstaat ergangen – nach den Regeln des EuGVÜ bzw. der EuGVVO oder der EuVTVO.

<sup>66</sup> Hess, NJW 2000, 23 26; („Das größte Hindernis für den grenzüberschreitenden Zivilrechtsverkehr ist die Zustellung.“); McGuire, Verfahrenscoordination und Verjährungsunterbrechung, 176; Jayme/Kohler, IPRax 1993, 357, 366.

<sup>67</sup> McGuire, Verfahrenscoordination und Verjährungsunterbrechung, 176.

<sup>68</sup> Vgl. nur BGH NJW, 1991, 641, 641; OLG Hamm, RIW 1987, 871, 872; OLG Düsseldorf, RIW 2000, 230, 23.

Einlassungsfristen<sup>69</sup> und fiktive Inlandszustellungen<sup>70</sup>. Wenig überraschend ist daher, dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bislang der statistisch häufigste Grund für eine Versagung der Vollstreckbarerklärung gewesen ist.<sup>71</sup> Schon deshalb gebührt dem Vergleich hinsichtlich dieses Erfordernisses besondere Beachtung. Ein weiterer Grund für die besondere Beachtung besteht darin, dass hier – schon allein durch die Festlegung eines abschließenden Kanons zulässiger Zustellungsarten – wesentliche Unterschiede zwischen EuGVVO und EuVTVO zu verzeichnen sind.

## 2. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Art. 34 Nr. 2 EuGVVO ist auf Fälle begrenzt, in denen sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen hat. Diese Begrenzung ist enger als diejenige der Artt. 12 ff. EuVTVO. Die in letzteren Vorschriften normierten Mindestanforderungen sind nämlich grundsätzlich bei allen Entscheidungen anwendbar, die ohne Mitwirkung des Schuldners ergangen sind – unabhängig davon, ob sich der Schuldner „zu keiner Zeit“ auf das Verfahren eingelassen hat (Art. 3 Abs. 1 lit. b EuVTVO) oder ob er sich zwar zunächst eingelassen hatte, später aber säumig wurde (Art. 3 Abs. 1 lit. c EuVTVO). Nur die Alternative der lit. b entspricht dabei einer völligen Nichteinlassung i.S.d. Art. 34 Nr. 2 EuGVVO. Die Alternative der lit. c geht dagegen über das Erfordernis der völligen Nichteinlassung hinaus.

Dieser Unterschied erklärt sich daraus, dass die Mindestanforderungen der Artt. 12 ff. EuVTVO das rechtliche Gehör vollumfänglich zu gewährleisten suchen, also auch die Zustellung der Terminladungen den Mindestanforderungen unterwirft, wohingegen sich Art. 34 Nr. 2 EuGVVO auf die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks beschränkt.

Faktisch wirkt sich der Unterschied indes nicht aus: Weder wird auf der einen Seite unter der EuVTVO bei Entscheidungen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. c (also in Fällen, in denen sich der Schuldner zunächst eingelassen hatte) die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks geprüft, noch verzichtet auf der anderen Seite die EuGVVO auf eine Prüfung der Gewährung rechtlichen Gehörs im laufenden Verfahren. Im Einzelnen:

Auf der einen Seite erfolgt bei Entscheidungen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. c EuVTVO – entgegen dem ersten Eindruck, der sich aus der Auflistung dieser Alternative in Art. 12 EuVTVO ergibt – faktisch keine Kontrolle der

---

<sup>69</sup> Vgl. nur BGHZ 141, 286, 296; OLG Köln, IPRax 2000, 528, 529.

<sup>70</sup> Vgl. nur BGH, IPRax 1993, 324 ff.; OLG Köln, IHR 2001, 165 ff.; OLG Düsseldorf, IPRax 2000, 527 ff., OLG Saarbrücken, IPRspr. 2001, Nr. 180, 376 ff.

<sup>71</sup> Stadler, RIW 2004, 801, 806; Jayme/Kohler, IPRax 1996, 377, 389; Stein, EuZW 2004, 679, 680; McGuire, Verfahrenscoordination und Verjährungsunterbrechung, 176; Micklitz/Rott, EuZW 2002, 15, 17.

Gewährung rechtlichen Gehörs bei der *Verfahrenseinleitung*. Selbst wenn nämlich die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks den Mindestanforderungen der Artt. 13 f. EuVTVO nicht genügt haben sollte, wird der Mangel in der Zustellung stets nach Art. 18 Abs. 2 EuVTVO geheilt sein, weil sich der Schuldner zunächst auf das Verfahren eingelassen hatte. In den Fällen des Art. 3 Abs. 1 lit. c EuVTVO geht es also regelmäßig lediglich um die Kontrolle der Ladungszustellung.

Auf der anderen Seite findet auch unter der EuGVVO eine Kontrolle der Gewährung rechtlichen Gehörs im *laufenden Verfahren* statt. Dies geschieht zwar nicht über Art. 34 Nr. 2 EuGVVO, wohl aber über die Generalklausel des Ordre-public-Vorbehalts (Art. 34 Nr. 1 EuGVVO).<sup>72</sup> Diesbezüglich gilt selbstverständlich auch nicht die Beschränkung auf Fälle, in denen sich der Beklagte gar nicht eingelassen hat. Es kommt vielmehr lediglich darauf an, ob sich die Verletzung rechtlichen Gehörs auf die Entscheidung ausgewirkt hat. Dies ist regelmäßig dann zu bejahen, wenn der Beklagte in einem Termin säumig bleibt und daraufhin ein Versäumnisurteil gegen ihn ergeht. Andererseits ist eine Auswirkung in aller Regel auszuschließen, wenn der Beklagte zur Verhandlung erscheint. Die Beurteilungskriterien, die innerhalb der Ordre-public-Kontrolle für die Frage der Verletzung rechtlichen Gehörs gelten, entsprechen den Anwendungsvoraussetzungen des Art. 12 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. c EuVTVO.

Der Unterschied, der sich zwischen den Anwendungsbereichen der entsprechenden Regelungen in EuGVVO und EuVTVO ergibt, ist demnach nicht inhaltlicher, sondern rein systematischer Natur.

### 3. Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks

#### a) Prüfungsmaßstab

##### aa) Vergleich der Rechtslage

###### (1) Zustellungskatalog versus Rechtzeitigkeit

Gleichsam als Ausgleich für die Verschiebung der Prüfungscompetenz wurde die flexible Beurteilung der Gewährung rechtlichen Gehörs zugunsten eines starren Beurteilungsmaßstabs aufgegeben: Während Art. 34 Nr. 2 EuGVVO ausschließlich darauf abstellte, ob dem Beklagten das verfahrenseinleitende Schriftstück so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass er sich verteidigen konnte, verlangt die EuVTVO eine Zustellung nach einer der abschließend aufgezählten Zustellungsarten. Auf die tatsächliche Rechtzeitigkeit kommt es unter der EuVTVO dagegen grundsätzlich nicht an.

---

<sup>72</sup> Siehe hierzu oben § 3 2 A. II. 5. a) zum insoweit inhaltsgleichen § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO.



Die Kriterien, die die Verordnungen hinsichtlich der Prüfung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung aufstellen, sind also grundverschieden: generalklauselartige Einzelfallüberprüfung von Rechtzeitigkeit und Art der Zustellung hier, formelle Ordnungsgemäßheit dort. Dieser grundlegende Unterschied wird jedoch in der Praxis durch die Auslegung des Art. 34 Nr. 2 EuGVVO – wenn auch geringfügig – reduziert: Die Ordnungsgemäßheit der Zustellung wird als Indiz für die ausreichende Verteidigungsmöglichkeit gewertet.<sup>73</sup> Allerdings wird die Ordnungsgemäßheit unter der EuGVVO am Maßstab der Regelungen des Ursprungsstaates gemessen, wohingegen die EuVTVO einen autonomen Katalog aufstellt, so dass, selbst wenn man die Relevanz der Ordnungsgemäßheit unter der EuGVVO bejaht, ein wesentlicher Unterschied zur EuVTVO bestehen bleibt. Dieser Unterschied entfielen, wenn man – entsprechend der hier vertretenen Ansicht – für die Beurteilung der Art und Weise der Zustellung auf den Katalog der EuVTVO zurückgriffe.<sup>74</sup>

So wie unter der EuGVVO das Kriterium der Ordnungsgemäßheit mittelbare Anwendung findet, ist unter der EuVTVO das Kriterium der Rechtzeitigkeit mittelbar beachtlich: Bei nachweislich rechtzeitiger Zustellung kommt es gem. Art. 18 Abs. 2 EuVTVO zu einer Heilung des formellen Zustellungsmangels. Jedoch ist diese Heilungsmöglichkeit nicht geeignet, den Unterschied zur EuGVVO zu egalisieren: Da die Rechtzeitigkeit ausschließlich durch das Verhalten des Schuldners im gerichtlichen Verfahren bewiesen werden kann, kommt es zu einer Heilung nur in solchen Fällen, in denen der Schuldner sich auf das Verfahren eingelassen hat. Diese Fälle sind von Art. 34 Nr. 2 EuGVVO jedoch gerade nicht erfasst: Der Versagungsgrund findet nur dann Anwendung, wenn sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen hat. Anders gewendet: In den unter der EuGVVO relevanten Fällen – und damit in denjenigen Fällen, die hier<sup>75</sup> zu vergleichen sind – kommt eine Heilung nach Art. 18 Abs. 2 EuVTVO nicht in Betracht. Der herausgearbeitete Unterschied zwischen den Verordnungen wird durch die Heilungsvorschrift also nicht reduziert.

Vor allem aber stellt die Rechtzeitigkeit unter der EuVTVO keine zwingende Voraussetzung für die Bestätigung dar – auch nicht mittelbar. Sie dient lediglich als Heilungsmöglichkeit und damit gleichsam subsidiär

---

<sup>73</sup> Vgl. oben § 3 C. III. 4. a). Zwar kommt der Ordnungsgemäßheit der Zustellung keine unmittelbare Bedeutung zu, weil trotz nicht-ordnungsgemäßer Zustellung eine Rechtzeitigkeit bejaht werden kann. Mittelbar ist die Ordnungsgemäßheit der Zustellung jedoch weiterhin das in der Praxis wohl entscheidende Kriterium, weil sie die Beweislast verlagert: War die Zustellung nicht ordnungsgemäß, so besteht regelmäßig eine Vermutung dahingehend, dass sie auch nicht rechtzeitig erfolgt ist. Diese Vermutung zu widerlegen, dürfte dem Kläger häufig schwer fallen.

<sup>74</sup> Vgl. zu diesem Vorschlag oben § 3 C. III. 4. a) und unten § 9 D. I. 2.

<sup>75</sup> Zum Vergleich des „Anwendungsbereichs“ siehe oben 2.

für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Zustellung unterblieben ist. War die Zustellung ordnungsgemäß i.S.d. Artt. 13 f. EuVTVO, kommt es auf die Rechtzeitigkeit nicht an.

Auch die Anforderung an eine Überprüfung in Ausnahmefällen (Art. 19 EuVTVO) bedeutet inhaltlich keine Berücksichtigung des Rechtzeitigkeitserfordernisses. Der entsprechende Rechtsbehelf greift nämlich nur in Fällen einer Zustellung i.S.d. Art. 14 EuVTVO und auch nur dann, wenn die Kenntnisnahme auf einem unverschuldet verspäteten Empfang des beispielsweise hinterlegten Schriftstücks beruht. Art. 19 Abs. 1 lit. a EuVTVO greift also nur dann, wenn die Kenntnisnahme nach den Vorschriften des Ursprungsstaates hätte rechtzeitig erfolgen sollen, aber aus gewissen Gründen nicht rechtzeitig erfolgt ist. Dagegen enthält die Vorschrift keine Handhabe für den Fall, dass die Frist planmäßig nicht eingehalten wurde. Mit dem Rechtsbehelf muss also lediglich ein Fehler *nach* dem Recht des Ursprungsstaates, nicht aber ein solcher *im* Recht des Ursprungsstaates gerügt werden können.<sup>76</sup>

Im Ergebnis besteht der wesentliche Unterschied zwischen den Regelungen von EuGVVO (Art. 34 Nr. 2) und EuVTVO (Artt. 12 ff.) also darin, dass unter der EuVTVO die Rechtzeitigkeit der Zustellung gänzlich unberücksichtigt bleibt – auch im Rahmen der Heilung (Art. 18 Abs. 2 EuVTVO) und der Mindestanforderung an die Überprüfbarkeit in Ausnahmefällen (Art. 19 EuVTVO). Entscheidend ist ausschließlich die formelle Übereinstimmung der gewählten Zustellungsart mit dem Katalog der Artt. 13 ff. EuVTVO.

## (2) Heilung versus Obliegenheit der Rechtsbehelfseinlegung

### (a) Überblick

Eine Übereinstimmung zwischen der Regelung in EuGVVO und EuVTVO ergibt sich in Bezug auf die – in der EuGVVO erstmals eingeführte – Obliegenheit des Schuldners, gegen die unter Verletzung rechtlichen Gehörs zustande gekommene Entscheidung mit einem Rechtsbehelf im Ursprungsstaat vorzugehen. Gem. Art. 34 Nr. 2 Hs. 2 EuGVVO greift der Versagungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung dann nicht, wenn dem Beklagten aufgrund der Verletzung ein Rechtsbehelf zusteht und er diesen nicht ergreift. Diese Präklusionswirkung wurde bewusst<sup>77</sup> – wenn auch in rechtstechnisch anderer Form – in die EuVTVO übertragen: Art. 18 Abs. 1 EuVTVO sieht in dieser Konstellation eine Heilung der an sich nicht ordnungsgemäß erfolgten Zustellung vor. Sowohl unter der EuGVVO als auch unter der EuVTVO

<sup>76</sup> Vgl. oben § 4 C. II. 3. f) bb).

<sup>77</sup> Vgl. die Begründung der Kommission, KOM (2002) 159, S. 13.

muss also eine Vollstreckbarerklärung erfolgen, wenn der Schuldner seine Obliegenheit zur Rechtsbehelfseinlegung verletzt.

*(b) Mindestanforderungen*

Im Unterschied zu Art. 34 Nr. 2 Hs. 2 EuGVVO stellt Art. 18 Abs. 1 EuVTVO die Heilung des Verfahrensfehlers unter den Vorbehalt der Erfüllung gewisser Mindestanforderung: Die Entscheidung muss entsprechend der Artt. 13 f. EuVTVO zugestellt worden sein, der Schuldner muss über die Rechtsbehelfsmöglichkeit sowie die verfahrensrechtlichen Erfordernisse unterrichtet worden sein und der Rechtsbehelf muss eine umfassende Prüfung zulassen. Diese Erfordernisse sind in der EuGVVO nicht normiert. Allerdings steht die Präklusionsregel des Art. 34 Nr. 2 Hs. 2 EuGVVO unter *ungeschriebenen* Vorbehalten. So wird, obwohl nicht im Verordnungstext niedergelegt, verlangt, dem Beklagten müsse die Entscheidung zugestellt worden sein: Hierfür gilt analog zum verfahrenseinleitenden Schriftstück das Rechtzeitigkeitserfordernis.<sup>78</sup> Der zwischen EuGVVO und EuVTVO bestehende Grundunterschied (Rechtzeitigkeit versus Mindestanforderungen) wirkt sich also auch auf die Rechtsbehelfsobliegenheit aus.

Auch das Erfordernis der Unterrichtung des Schuldners über Möglichkeit und Voraussetzungen des Rechtsbehelfs ist in Art. 34 Nr. 2 Hs. 2 EuGVVO nicht ausdrücklich normiert. Eine fehlende Unterrichtung kann daher allenfalls mittelbar über das Kriterium der Rechtzeitigkeit Berücksichtigung finden. Wird der Beklagte nicht über den Rechtsbehelfs belehrt, ist ein zusätzlicher Zeitraum für die entsprechende Recherche anzusetzen. Einen absoluten Hinderungsgrund für die Präklusion/Heilung – wie unter der EuVTVO – bedeutet die fehlende Unterrichtung unter der EuGVVO aber nicht.

*(c) Begriff des Rechtsbehelfs*

Unter beiden Verordnungen bereitet der Begriff des Rechtsbehelfs Probleme, und zwar insofern, als umstritten ist, ob eine Beschränkung auf Rechtsbehelfe besteht, die dem Schuldner gerade *aufgrund* des Verfahrensfehlers zustehen, oder ob dies nicht der Fall ist.<sup>79</sup> Unabhängig von dem konkreten Ergebnis muss der Begriff in EuGVVO und EuVTVO jedenfalls identisch ausgelegt werden. Nur auf diese Weise lässt sich der gewollte Gleichlauf erzielen.

---

<sup>78</sup> Vgl. oben § 3 C. III. 4. b).

<sup>79</sup> Vgl. zu den Streitständen oben § 3 C. III. 4. b) (EuGVVO) bzw. § 4 C. II. 3. e) aa) (1) (EuVTVO).

Art. 18 Abs. 1 lit. b EuVTVO beschränkt die beachtlichen Rechtsbehelfe auf solche, die eine „umfassende Prüfung“ zulassen. Eine entsprechende Beschränkung wird zu Art. 34 Nr. 2 EuGVVO bislang, soweit ersichtlich, nicht vertreten<sup>80</sup> – das Gegenteil indes ebenso wenig. M.E. ist es auch unter Art. 34 Nr. 2 Hs. 2 EuGVVO durchaus angebracht, die Präklusion auf Fälle zu beschränken, in denen der betreffende Rechtsbehelf eine umfassende Prüfung gewährt. Gestattet der betreffende Rechtsbehelf beispielsweise lediglich eine rechtliche Überprüfung der Entscheidung, beruht der Fehler aber auf einer falschen Tatsachenfeststellung, so kann der Fehler im Ursprungsstaat nicht zum Inhalt einer Überprüfung gemacht werden; eine Präklusion wäre nicht gerechtfertigt. Dogmatisch lässt sich diese Beschränkung an dem Erfordernis der *Möglichkeit* einer Rechtsbehelfseinlegung festmachen: Vermag der zur Verfügung stehende Rechtsbehelf einem durch die Verletzung rechtlichen Gehörs entstandenen Fehler in der Entscheidung nicht abzuwehren, so bedeutet dies im Umkehrschluss, dass die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den betreffenden Fehler nicht möglich ist.

#### *bb) Vergleich der Reformschritte*

Der Versagungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs hat sich seit 1957 deutlich verändert. Er wurde aufgrund eines sich fortentwickelnden gegenseitigen Vertrauens in die Rechtspflege immer weiter zurückgedrängt. Insofern kann der Versagungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs als Spiegel der europäischen Integration bezeichnet werden.

In seiner Fassung bis zur IPR-Reform 1986 stellte die autonome deutsche Version des Versagungsgrundes zu Gesetz geronnenes Misstrauen in die ausländische Rechtspflege dar: Eine Zustellung im Inland wurde nur akzeptiert, wenn sie mittels deutscher Rechtshilfe erfolgte, eine Zustellung im Ursprungsstaat nur dann, wenn sie persönlich erfolgte. Dies war vom Vollstreckungsgläubiger nachzuweisen.

Eine erste entscheidende Veränderung ergab sich bereits in den bilateralen Abkommen. Sie sehen als kumulative Voraussetzungen die Ordnungsgemäßheit nach der *lex fori* des Ursprungsgerichts und die tatsächliche Rechtzeitigkeit der Zustellung vor. Dieselbe Regelung enthält Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ. Diesem Schritt kommt eine herausragende Bedeutung zu: Maßstab für die Ordnungsgemäßheit der Zustellung war nun das *fremde* Recht. Allerdings kann hieraus nur bedingt auf ein erstarkendes Vertrauen in die Rechtspflege der Vertragsstaaten geschlossen werden. Vielmehr behielten sich die Vollstreckungsstaaten mit der Generalklausel der „Rechtzeitigkeit“ ein Korrektiv vor, um die Voll-

---

<sup>80</sup> Vgl. *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 148.

streckung auch dann versagen zu können, wenn die Zustellung zwar nach den Regeln des Ursprungsstaates ordnungsgemäß erfolgte, die betreffenden Regeln aber aus Sicht des Vollstreckungsstaates rechtliches Gehör nicht in ausreichendem Maße gewährleisteten.<sup>81</sup>

Die EuGVVO brachte gleich zwei wesentliche Veränderungen mit sich: Zum einen wurde auf das Erfordernis verzichtet, dass die Zustellung nach dem Recht des Ursprungsstaates ordnungsgemäß erfolgt sein musste.<sup>82</sup> Einziges Kriterium für die Beurteilung der ausreichenden Gewähr rechtlichen Gehörs blieb damit der unbestimmte Begriff einer ausreichenden Verteidigungsmöglichkeit. Zum anderen wurde eine Obliegenheit des Schuldners begründet, sich bei Kenntnis des Verfahrens auf dieses einzulassen, selbst dann, wenn dies erst in der Rechtsbehelfsinstanz erfolgen konnte.

Von der überkommenen autonom-deutschen Rechtslage bis zur EuGVVO ist demnach eine stetige Reformierung des Versagungsgrundes hin zu einem flexiblen Instrument der Beurteilung rechtlichen Gehörs zu verzeichnen: Gegenüber der starren Regel der persönlichen Zustellung bzw. der Zustellung per Rechtshilfe bedeutete die Beurteilung anhand der Zustellungsvorschriften des Ursprungsstaats eine erste „Aufweichung“, weil nun auch Ersatzzustellungen akzeptiert werden konnten, sofern rechtliches Gehör tatsächlich gewährleistet war. Mit dem vollständigen Verzicht auf starre Maßstäbe für eine Ordnungsgemäßheit war unter der EuGVVO ein Maximum an Flexibilität erreicht.

Gleichzeitig wurde die Regelung an die tatsächlichen Bedürfnisse des Schuldners angepasst. Für diesen dürfte es in der Regel nämlich weder eine Rolle spielen, ob die Zustellung im Wege der Rechtshilfe erfolgte, noch, ob sie den Regeln des Ursprungsstaates entsprach. Für ihn kommt es vielmehr einzig darauf an, dass ihm *tatsächlich* ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um seine Verteidigung vorzubereiten. Dies wurde erst durch die Aufnahme des Rechtzeitigkeitserfordernisses in den bilateralen Abkommen und dem EuGVÜ sichergestellt.

Von diesem Maximum an Flexibilität und effektivem Schuldnerschutz weicht die EuVTVO wieder ab. Hätte man den Prüfungsmaßstab isoliert zu bewerten, so müsste eine Umkehrung des Trends konstatiert werden – gleichsam ein Schritt rückwärts. Erstens wurde die Prüfung von

---

<sup>81</sup> Zur Kritik, dass umgekehrt auch bei einer rechtzeitigen Zustellung das Exequatur versagt werden kann, weil ein Formfehler nach dem Recht des Ursprungsstaates vorliegt, siehe oben, § 2 A. II. 5. b) cc) § 3 B. VI. 4. b).

<sup>82</sup> Allerdings spielt die „nationale“ Ordnungsgemäßheit unter der EuGVVO insofern weiterhin mittelbar eine Rolle, als bei einer ordnungsgemäßen Zustellung eine Vermutung zugunsten der Rechtzeitigkeit besteht bzw. umgekehrt; vgl. oben § 3 C. III. 4. a).

Förmlichkeiten wieder in den Prüfungsmaßstab aufgenommen und hierdurch die Flexibilität gemindert; zweitens wurde auf eine Prüfung der Rechtzeitigkeit – wie dargelegt – weitestgehend<sup>83</sup> verzichtet und so dem Schuldnerschutz Effektivität genommen. Die EuVTVO schreitet gleichsam den zuvor eingeschlagenen Weg von einer formellen zu einer materiellen Prüfung<sup>84</sup> wieder zurück.

Die Wiederaufnahme der Förmlichkeitsprüfung und damit der Verzicht auf größtmögliche Flexibilität erklärt sich damit, dass ein Ausgleich für die Kompetenzverschiebung erzielt werden sollte: Die Kompetenzverschiebung führt dazu, dass statt einer Prüfung durch Gerichte eines anderen Mitgliedstaates nur noch eine Selbstkontrolle der Gerichte des Ursprungsstaates stattfindet. Dies birgt die Gefahr einer vorschnellen Bejahung der Rechtzeitigkeit. Dieser Gefahr soll dadurch begegnet werden, dass den Gerichten kein Raum zu einer wertenden Ermessensentscheidung gelassen wird, wie sie der unbestimmte Rechtsbegriff der Rechtzeitigkeit bedeutete. Stattdessen wird den Gerichten ein objektiver Katalog zur Verfügung gestellt, anhand dessen die Zustellung zu beurteilen ist.

Hierfür wäre zwar grundsätzlich auch eine konkrete Festlegung der Frist zwischen Zustellung und Verhandlungsbeginn ausreichend. Dies bürge indes eine zweite Gefahr: Der Beginn der Frist beurteilt sich nach dem Zeitpunkt der Zustellung. Eine richtige Beurteilung der Rechtzeitigkeit hängt daher davon ab, dass mit der Zustellung, oder jedenfalls alsbald danach, eine tatsächliche Kenntnisnahme erfolgt. Dies ist indes bei vielen Zustellungsformen, die die nationalen Rechtsordnungen vorsehen, nicht der Fall. Insbesondere Zustellungen ins Ausland erfolgen oft im Wege fiktiver Zustellungen oder solcher Ersatzzustellungen, die ein großes Risiko hinsichtlich der tatsächlichen Kenntnisnahmemöglichkeit bergen. Auch dieses Problem hätte sich indes anders lösen lassen: Der Hauptproblematik der fiktiven Zustellungen hätte man durch ein schlichtes Verbot dieser Zustellungsformen Herr werden können. Hinsichtlich der risikobehafteten Ersatzzustellungen hätte eine Vermutungsregelung ausgereicht.

Allerdings zeigt auch die bestehende Regelung Züge einer Vermutungsregelung: So garantiert Art. 19 EuVTVO dem Schuldner, trotz i.S.d. Art 14 EuVTVO ordnungsgemäß erfolgter Zustellung den Beweis einer nicht rechtzeitigen tatsächlichen Kenntnisnahme zu führen. Umgekehrt ist es dem Gläubiger seinerseits grundsätzlich möglich, den Nachweis rechtzeitig erfolgter tatsächlicher Kenntnisnahme trotz an sich nicht ordnungsgemäßer

---

<sup>83</sup> Die Ausnahme bildet die Voraussetzung einer Überprüfbarkeit im Einzelfall gem. Art. 19 EuVTVO.

<sup>84</sup> *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 181.

Zustellung zu führen. Allerdings ist letztere Möglichkeit eher theoretischer denn praktischer Natur: Ein Beweis ist gemäß Art. 18 Abs. 2 EuVTVO nur durch das Verhalten des Schuldners im Verfahren selbst möglich. Dies dürfte kaum jemals gelingen, hält man sich vor Augen, dass die Mindestanforderungen hauptsächlich für Säumnissituationen und Mahnverfahren gelten.

Ein weiterer Grund für die Festlegung eines Katalogs akzeptierter Zustellungsformen und damit gegen ein Höchstmaß an Flexibilität ist sicherlich ein rechtspolitischer: Zum einen sollen die Mitgliedstaaten zur Anpassung ihrer nationalen Zustellungsregeln gebracht werden; zum anderen kann der Katalog als Vorläufer einer Erweiterung der EuZVO dienen.

Ferner ist wiederum zu berücksichtigen, dass die EuVTVO zusätzlich zur EuGVVO gilt. Braucht der *Gläubiger* also im Einzelfall eine flexible Lösung, weil die Zustellung den Mindestanforderungen nicht entsprochen hat, so bleibt ihm der Weg über das Exequatur nach EuGVVO und damit über eine flexible Prüfung der Rechtzeitigkeit offen.

#### *b) Verschiebung der Prüfungskompetenz*

##### *aa) Vergleich der Rechtslage*

Der negative Effekt der Kompetenzverschiebung bezieht sich hinsichtlich der Voraussetzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung nicht – wie hinsichtlich der Prüfung der Anerkennungszuständigkeit – darauf, dass der Schuldner zu einer Einlassung in einem Mitgliedstaat gezwungen wird, dessen Gerichte nicht international zuständig sind. Zwar wird der Schuldner regelmäßig gezwungen, sich im Ausland gegen die Vollstreckbarerklärung zu verteidigen. Dies ist aber keineswegs als Verletzung schutzwürdiger Interessen des Schuldners zu werten: Während dem Schuldner bei der Rüge der fehlenden Anerkennungszuständigkeit aufgegeben wird, sich vor international unzuständigen Gerichten zu verteidigen, verweist ihn die EuVTVO hinsichtlich der Rüge fehlenden rechtlichen Gehörs auf eine Verteidigung in dem Mitgliedstaat, dessen Gerichte nach den Regeln der EuGVVO ohnehin für die Entscheidung berufen sind.<sup>85</sup>

Die Problematik liegt vielmehr darin, dass dem Schuldner im Falle fehlerhafter Zustellung eine Rüge dieses Umstandes regelmäßig nicht möglich ist, weil ihm das Verfahren (und dann regelmäßig auch die zu vollstreckende Entscheidung) nie zur Kenntnis gelangt ist. Gerade dies ist ja Inhalt des Versagungsgrundes. Diese Unvereinbarkeit bestand indes

---

<sup>85</sup> Es sei denn, es liegt gleichzeitig eine Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften vor.

bereits unter der EuGVVO: Auch dort war das Exequaturgericht darauf angewiesen, dass es vom Schuldner von der fehlerhaften Zustellung in Kenntnis gesetzt wurde, obgleich der Schuldner u.U. gar keine Kenntnis von dem Verfahren hatte. Der Unterschied besteht also lediglich darin, dass dem Schuldner nun aufgegeben wird, sich im Ausland einzulassen, während er dies unter der EuGVVO im Vollstreckungsstaat tun konnte – angesichts der Grundproblematik ein vergleichsweise geringfügiger Unterschied.

Genau betrachtet, bedeutet die Regelung unter der EuVTVO sogar eine Entschärfung der Problematik: Die mit der Kompetenzverschiebung einhergehende Einführung einer amtswegigen Prüfung verringert die Einlassungslast des Schuldners wesentlich. Dass im Ursprungsverfahren das rechtliche Gehör des Schuldners verletzt wurde, ergibt sich unter der EuVTVO wegen der formalisierten Prüfung nämlich regelmäßig bereits aus der Akte. Während nach Art. 34 Nr. 2 EuGVVO mit der Verteidigungsmöglichkeit ein unbestimmter Rechtsbegriff durch die konkreten Geschehnisse mit Leben zu füllen war, ist unter der EuVTVO grundsätzlich lediglich ein Abgleich der gewählten Zustellungsart mit dem Katalog der Artt. 13 f. vorzunehmen. Hinsichtlich der in Art 13 EuVTVO genannten Zustellungsarten kann das Gericht nur dann von einem Vorliegen der Voraussetzungen ausgehen, wenn ihm die Empfangsbestätigung vorliegt – eine rein technische Prüfung. Nur wenig komplizierter gestaltet sich auch die Prüfung des Art. 14 EuVTVO: Hier liegt zwar mangels persönlicher Zustellung keine Empfangsbestätigung des Schuldners selbst vor. Eine Bescheinigung über die Zustellung muss jedoch gem. Art. 14 Abs. 3 EuVTVO grundsätzlich auch in Fällen der Ersatzzustellung vorliegen.<sup>86</sup>

#### *bb) Vergleich der Reformschritte*

Die von der EuVTVO vorgenommene Verschiebung der Prüfungscompetenz vom Vollstreckungs- in den Ursprungsstaat stellt hinsichtlich der Voraussetzung rechtlichen Gehörs keineswegs einen neuen und bereits deswegen revolutionären Schritt dar. Vielmehr erfolgte die entscheidende

---

<sup>86</sup> Nach Art 14 Abs. 3 lit. a EuVTVO ist eine Bescheinigung der zustellenden Person erforderlich, aus der sich auch die Art der Zustellung ergibt. In Fällen der Zustellung an im Haushalt oder in den Geschäftsräumen des Schuldners befindliche Personen genügt alternativ eine Bescheinigung des konkreten Empfängers. Bei einer elektronischen Zustellung bedarf es einer automatisch erstellten Sendebestätigung. Die einzige Zustellungsart, bei der auf einen Nachweis verzichtet wird, ist die einfache postalische Zustellung gem. Art 14 Abs. 1 lit. e EuVTVO. Allerdings obliegt es dem Schuldner zu beweisen, dass eine der zulässigen Zustellungsarten gewählt wurde.



Weichenstellung bereits durch den Schritt vom EuGVÜ zur EuGVVO:<sup>87</sup> Während bis dato die vollständige Prüfungskompetenz bei den Gerichten des Vollstreckungsstaates lag, wurde sie durch die Präklusionsklausel des Art 34 Nr. 2 Hs. 2 EuGVVO faktisch den Gerichten des Ursprungsstaates übertragen.<sup>88</sup> Der von der EuVTVO vorgenommene Schritt ist also nicht revolutionär, weil er neu wäre; er ist allenfalls insofern revolutionär, als eine *vollständige* Kompetenzverschiebung erfolgt.<sup>89</sup>

c) *Fazit*

Die Entwicklung der Voraussetzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung folgte bis zur EuGVVO dem Trend weg von der Förmlichkeit, hin zu dem variablem Instrument der Verteidigungsmöglichkeit. Dieser Trend wird durch die Art. 13 ff. EuVTVO prima facie konterkariert, indem dort ein autonomes System der Förmlichkeiten geschaffen wird und die Rechtzeitigkeit der Zustellung keine Rolle mehr spielt. Die Rückkehr zur Überprüfung von Förmlichkeiten ist der Verschiebung der Prüfungskompetenz geschuldet, da nur auf diese Weise eine Überprüfung im Ursprungsstaat gewährleistet ist, ohne dass der Schuldner dort die Verletzung rechtlichen Gehörs rügen müsste: Die Nachteile, die dem Schuldner durch die Verschiebung der Prüfungskompetenz entstehen, sollen durch die Anordnung einer Ex-officio-Prüfung der Voraussetzungen aufgefangen werden. Dies gelingt deshalb regelmäßig, weil die Prüfung Zustellungsförmlichkeiten ohne Zutun des Schuldners möglich ist.

Während die Rückkehr zur Förmlichkeitsprüfung sich also auf die Kompetenzverschiebung gründet, erfolgt der Verzicht auf die Prüfung der Rechtzeitigkeit m.E. ohne zwingenden Grund. Das Erfordernis rechtzeitiger Zustellung hätte dem Erfordernis der Erfüllung der Zustellungsförmlichkeiten ohne Weiteres zur Seite gestellt werden können.

---

<sup>87</sup> Bemerkenswert ist indes, dass bereits das deutsch-niederländische Abkommen denselben Schritt vollzogen hatte (Art. 2 lit. c Nr. 2); vgl. hierzu oben § 3 A. VI. 2. Obwohl sich das EuGVÜ weitgehend an diesem Abkommen orientiert hatte, wurde diese Neuerung derzeit nicht übernommen.

<sup>88</sup> Im Vollstreckungsstaat durfte eine Überprüfung nur noch stattfinden, wenn ein Überprüfungsrechtsbehelf im Ursprungsstaat nicht vorgesehen war oder der Schuldner keine Möglichkeit hatte, den Rechtsbehelf zu ergreifen – etwa wegen mangelnder Zustellung der zu vollstreckenden Entscheidung.

<sup>89</sup> Dagegen bewirkte die Präklusionsregel der EuGVVO lediglich in den Fällen eine Verschiebung der Prüfungskompetenz, in denen ein Rechtsbehelf im Ursprungsstaat möglich und sinnvoll war. In wichtigen Konstellationen lebte die Prüfungskompetenz des Vollstreckungsstaates wieder auf; vgl. hierzu ausführlich oben B. I. 4.

#### 4. Inhaltliche Anforderungen an das verfahrenseinleitende Schriftstück

##### a) Vergleich der Rechtslage

Um den Voraussetzungen an die Gewähr rechtlichen Gehörs zu genügen, muss das verfahrenseinleitende Schriftstück unter der EuVTVO den strengen inhaltlichen Anforderungen der Art. 16 EuVTVO genügen.<sup>90</sup> Die EuGVVO hat dagegen auf eine explizite Anordnung von Mindestinhalten verzichtet. Allerdings wird aus Sinn und Zweck der Vorschrift geschlossen, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück dem Beklagten die wesentlichen Elemente des Rechtsstreits zur Kenntnis bringen muss.<sup>91</sup> Mangels weiterführender Entscheidung durch den EuGH besteht jedoch kein europaweit gültiger Katalog an inhaltlichen Mindestanforderungen. Die hieraus resultierende Uneinheitlichkeit der inhaltlichen Anforderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten selbst stellt einen ersten – gravierenden – Unterschied zwischen EuGVVO und EuVTVO dar.

Zugleich erschwert die Uneinheitlichkeit einen konkreten Vergleich der inhaltlichen Anforderungen unter den beiden Verordnungen. Exemplarisch soll daher nur auf den augenfälligen Unterschied eingegangen werden, der sich für die deutsche Rechtsprechung ergibt. Die zu Art. 34 Nr. 2 EuGVVO vertretene Linie des BGH, eine Abschätzbarkeit der Anspruchshöhe für ausreichend zu halten,<sup>92</sup> wird sich angesichts der strikten Formulierung des Art. 16 lit. b EuVTVO wohl nicht aufrechterhalten lassen. Jedenfalls aber wird die Abschätzbarkeit restriktiven Maßstäben genügen müssen.

Auch wurde eine Angabe der Zinshöhe unter der EuGVVO bislang von der deutschen Rechtsprechung nicht gefordert. Unter der EuVTVO stellt sie nun gem. Art. 16 lit. c EuVTVO einen notwendigen Inhalt des verfahrenseinleitenden Schriftstücks dar. Darüber hinaus bedeutet die geforderte Unterrichtung des Schuldners über die notwendigen Verfahrensschritte eine Neuerung der EuVTVO gegenüber der EuGVVO.

##### b) Vergleich der Reformschritte

Der Verzicht auf den Versagungsgrund der nicht-ordnungsgemäßen Zustellung hat sich, soweit ersichtlich, auf die Problematik des notwendigen Inhalts des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nicht ausgewirkt. Dies liegt in dem Umstand begründet, dass die Prüfung der inhaltlichen Anforderungen dogmatisch nicht unter der Ordnungsgemäßheit der Zustellung sondern unter der Frage verortet wurde und wird, ob das

<sup>90</sup> Siehe oben § 4 C. II. 3. d) aa).

<sup>91</sup> Siehe oben § 3 A. 3. B. V. 4. c) (zum insoweit inhaltsgleichen EuGVÜ).

<sup>92</sup> BGHZ 141, 286; ursprünglich begründet zu § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO; vgl. hierzu oben § 2 A. II. 5. c).

zugestellte Schriftstück als verfahrenseinleitend i.S.d. Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ respektive Art 34 Nr. 2 EuGVVO zu qualifizieren ist.

### *5. Sprache des verfahrenseinleitenden Schriftstücks*

#### *a) Prüfungsmaßstab*

##### *aa) Vergleich der Rechtslage*

Die Beurteilung der Veränderung der Sprachenproblematik wirft insofern Probleme auf, als die Sprachenproblematik weder in Art. 34 Nr. 2 EuGVVO noch in den Artt. 12 ff EuVTVO explizite Normierung findet. Erschwerend kommt hinzu, dass die Erforderlichkeit sprachlicher Verständlichkeit unter der EuVTVO bereits im Grundsatz unter der EuGVVO jedenfalls ihrem Umfang nach umstritten ist.

Unter der EuGVVO gestaltet sich die Auslegung des Erfordernisses sprachlicher Verständlichkeit uneinheitlich. Ausgangspunkt ist der Umstand, dass sich die Sprachenproblematik unter Art. 34 Nr. 2 EuGVVO an verschiedenen Stellen verorten lässt – mit entsprechenden Konsequenzen für die Ausgestaltung des Verständlichkeitskriteriums. Zumeist wird die Sprachenproblematik unter die Voraussetzung der „Rechtzeitigkeit“ subsumiert, indem dem Schuldner eine längere Frist zur Vorbereitung seiner Verteidigung eingeräumt werden muss, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück in einer für ihn unverständlichen Sprache verfasst war und er es folglich zunächst übersetzen musste.<sup>93</sup> Diese Möglichkeit der Berücksichtigung entfällt unter der EuVTVO mangels Relevanz der Rechtzeitigkeit.<sup>94</sup> Die hier vertretene Möglichkeit, die Sprachenproblematik unter der EuGVVO – analog zu den inhaltlichen Mindestanforderungen – unter dem Topos des „verfahrenseinleitenden Schriftstücks“, also unter der Frage zu verorten, ob das zugestellte Schriftstück als verfahrenseinleitend qualifiziert werden kann, lässt sich dagegen unter der EuVTVO ohne Weiteres fortsetzen.

Die EuVTVO bietet indes mit der Normierung von Unterrichts-erfordernissen noch eine weitere Möglichkeit der Verortung der Sprachenproblematik. Anders als in der EuGVVO stellt die EuVTVO weitreichende Anforderungen an den Inhalt des verfahrenseinleitenden Schriftstücks und die Unterrichtung des Schuldners von den zu seiner Verteidigung notwendigen Verfahrensschritten. Diese Unterrichts-erfordernisse würden konterkariert, wollte man die Unterrichtung in einer für den Schuldner fremden Sprache genügen lassen. Es findet sich damit

---

<sup>93</sup> Vgl. oben § 3 C. III. 4. a).

<sup>94</sup> Bei der Frage der Heilung bei Rechtzeitigkeit ist die sprachliche Verständlichkeit zwar wiederum zu berücksichtigen; diese Heilungsmöglichkeit spielt aber wegen ihrer beschränkten Beweisbarkeit keine große Rolle.

unter der EuVTVO eine wesentlich stärkere Stütze für die Beachtlichkeit der Sprache des verfahrenseinleitenden Schriftstücks, als dies unter der EuGVVO der Fall ist.

*bb) Vergleich der Reformschritte*

Eine Relevanz der Unterrichtung des Schuldners, wie sie sich unter der EuVTVO findet, gab es bislang weder unter den nationalen Rechtsordnungen noch unter dem EuGVÜ. Die Sprache des verfahrenseinleitenden Schriftstücks war zuvor allerdings über den Umweg der Ordnungsgemäßheit der Zustellung in den Prüfungskatalog der Exequaturgerichte gelangt.<sup>95</sup> Hiernach war die Voraussetzung der Verständlichkeit allerdings nicht autonom zu bewerten, wie dies bei einer Verortung unter der Rechtzeitigkeit oder gar dem verfahrenseinleitenden Charakter des Schriftstücks der Fall ist. Vielmehr war die Voraussetzung nach der *lex fori* des Ursprungsgerichts zu beurteilen – im Falle der Auslandszustellung i.V.m. dem jeweils einschlägigen internationalen Zustellungsrecht.<sup>96</sup>

Die nationalen Rechtsordnungen sehen indes in aller Regel kein Erfordernis der Übersetzung eines inländischen verfahrenseinleitenden Schriftstücks in die Sprache des Staates vor, in dem die Zustellung erfolgen soll.<sup>97</sup> Bei grenzüberschreitenden Zustellungen galten zwar die Übersetzungserfordernisse des HZÜ respektive der EuZVO. Nach dem HZÜ ist eine Übersetzung jedoch nur erforderlich, wenn der ersuchte Staat dies verlangt.<sup>98</sup> Nach Art. 8 EuZVO ist zwar erforderlich, dass der Schuldner das verfahrenseinleitende Schriftstück sprachlich versteht. Eine Unverständlichkeit hat jedoch keine Auswirkungen auf die Ordnungsgemäßheit der Zustellung; dem Schuldner wird lediglich ein Zurückweisungsrecht zugebilligt.<sup>99</sup>

Es ist zu konstatieren, dass der sprachlichen Verständlichkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks in keiner der betrachteten Regelungen besondere Aufmerksamkeit zuteil wurde. Die Relevanz des Erfordernisses sank sogar – jedenfalls theoretisch – vom EuGVÜ zur EuGVVO, weil die EuGVVO auf das Erfordernis der Ordnungsgemäßheit der Zustellung verzichtete. Auch die EuVTVO normiert eine Übersetzung des verfahrensein-

---

<sup>95</sup> Vgl. oben § 2 A. II. 5. d) aa) , § 3 B. V. 4. d).

<sup>96</sup> In der Regel war dies das Haager Vollstreckungsübereinkommen; in Europa ist diesbezüglich seit dem 31. Mai 2008 die EuZVO einschlägig.

<sup>97</sup> Vgl. etwa § 183 ZPO.

<sup>98</sup> Eine Übersetzung verlangen lediglich Deutschland, Griechenland und das Vereinigte Königreich; vgl. *Jayme/Hausmann*, HZÜ, Fn. 6.

<sup>99</sup> Zur Kritik an dieser Rechtsfolge vgl. bereits oben § 2 A. II. 5. d) aa) und § 4 B. V. 4. d) sowie ausführlich unten § 8 C. II. 4. b) cc).

leitenden Schriftstücks in eine dem Schuldner verständliche Sprache nicht explizit. Allerdings ist den von der EuVTVO erstmals normierten Unterrichtsansforderungen nach hier vertretener Meinung ein Verständlichkeitserfordernis immanent. Gleichwohl ist einzuräumen, dass dieses Erfordernis – bei entsprechender teleologischer Auslegung – bereits den Vorgängerregelungen hätte entnommen werden können.<sup>100</sup>

*b) Kompetenzverschiebung*

Wiederum ist für eine isolierte Bewertung der Konsequenzen der Kompetenzverschiebung zunächst die Frage danach zu stellen, ob es für die Prüfung einer Einlassung des Schuldners bedarf. Diese Frage ist hinsichtlich der sprachlichen Verständlichkeit zu bejahen: Dem Bestätigungsgericht dürften in aller Regel keine eigenen Erkenntnisse über die Sprachkenntnisse des Schuldners vorliegen. Ebenso wenig dürften sich die entsprechenden Informationen der zu bestätigenden Entscheidung entnehmen lassen. Das Bestätigungsgericht ist damit auf die Informationen angewiesen, die es vom Gläubiger erhält. Dies birgt die Gefahr einer Fehlinformation.<sup>101</sup> Allerdings ist diese Gefahr keine Folge der Kompetenzverschiebung. Das Risiko der mangels Information fehlerhaften Vollstreckbarerklärung bestand in gleicher Weise auch unter der EuGVVO. Auch hier wurde der Schuldner in erster Instanz nicht angehört.

Der Unterschied, den die Kompetenzverschiebung bewirkt, liegt also schlicht darin, dass der Schuldner unter der EuVTVO nun angehalten ist, seinen Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung im Ursprungsstaat, also in aller Regel im Ausland einzulegen. Diese Konsequenz ist aber dann wenig bedenklich, wenn die Gerichte des Ursprungsstaates international zuständig gewesen waren. In diesem Fall ist kein Grund ersichtlich, warum sich der Schuldner nicht auch gegen die Vollstreckbarerklärung in diesem Staat soll verteidigen müssen.

Anders als hinsichtlich der Prüfung der ordnungsgemäßen Zustellung wird der Schuldner durch die Anordnung der amtswegigen Prüfung der Voraussetzungen in erster Instanz unter der EuVTVO allerdings auch kaum besser gestellt als er unter der EuGVVO stand. Wegen der mangelnden Überprüfbarkeit der sprachlichen Verständlichkeit ohne dem-

---

<sup>100</sup> Vgl. zur Möglichkeit, das Spracherfordernis bei dem Charakter des zuzustellenden Schriftstücks als verfahrenseinleitend zu verorten, oben § 3 B. V. 4. d) und § 2 A. II. 5. d) cc).

<sup>101</sup> Dabei muss die Fehlinformation nicht einmal bösgläubig erfolgen. Vielmehr sind durchaus Fallgestaltungen denkbar, in denen der Gläubiger seinen Schuldner gar nicht persönlich kennt und berechtigter-, aber fälschlicherweise annimmt, dieser beherrsche die benutzte Sprache.

entsprechende Einlassung des Schuldners läuft die amtswegige Prüfung weitgehend leer.

*c) Fazit*

Ein Kritikpunkt an der EuVTVO lautet, sie stelle den Schuldner, der das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht verstanden hat, schutzlos.<sup>102</sup> Diese Kritik erweist sich als unzutreffend. Interpretiert man die EuVTVO, wie hier vertreten, dergestalt, dass die Unterrichtsansforderungen das Erfordernis sprachlicher Verständlichkeit implizieren, enthält die EuVTVO im Vergleich zur EuGVVO (und auch zu den Regelungen in EuGVÜ und nationalen Rechtsordnungen) sogar eine wesentliche Stärkung des Verständlichkeitserfordernisses. Die Verschiebung der Prüfungskompetenz vermag dieses aus Sicht des Schuldnerschutzes positive Bild nicht zu trüben.

Selbst wenn man den Unterrichtsansforderungen kein Verständlichkeitserfordernis entnehmen wollte, erweist sich die Kritik an der Neuregelung als unberechtigt, verliert sie doch den Vergleich mit der nahezu identischen Rechtslage unter der EuGVVO aus den Augen.

*6. Rechtliches Gehör während des Verfahrens*

Die deutsche Rechtsprechung und h.M. vertreten zu EuGVVO, EuGVÜ und zum autonomen Recht, dass der Versagungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs in seinem Anwendungsbereich eng auszulegen ist und unter den Begriff des verfahrenseinleitenden oder gleichwertigen Schriftstücks weder Ladungen noch Klageänderungen/-erweiterungen zu subsumieren sind. Fehler in der Zustellung dieser Schriftstücke seien vielmehr ausschließlich im Rahmen einer Kontrolle des verfahrensrechtlichen *ordre public* beachtlich.<sup>103</sup> Dagegen unterwirft die EuVTVO zum einen Terminladungen explizit den Mindestanforderungen der Artt. 13 f. Zum anderen ist diese Entscheidung im Wege des Erst-recht-Schlusses auch auf klageändernde bzw. -erweiternde Schriftstücke auszudehnen.<sup>104</sup>

Inwieweit sich aus diesem theoretisch-dogmatischen Unterschied praktische Konsequenzen ergeben, ist mangels einschlägiger Rechtsprechung zur Frage der fehlerhaften Terminladung unter EuGVVO und EuGVÜ schwer zu beurteilen. Jedoch dürfte unter der EuGVVO die Rechtzeitigkeit späterer Schriftstücke großzügiger bemessen werden, als dies beim verfahrenseinleitenden Schriftstück der Fall ist. Gleiches dürfte unter dem EuGVÜ und den nationalen Rechtsordnungen für die Ordnungsgemäßheit der Zustellung gelten; kleine formelle Fehler dürften

---

<sup>102</sup> Stadler, RIW 2004, 801, 807; Rauscher, GPR 2003/04, 286, 290.

<sup>103</sup> Siehe oben § 2 A. II. 5. a).

<sup>104</sup> Siehe oben § 4 C. II. 3. c) ff).

unbeachtlich sein.<sup>105</sup> Während es also unter EuGVVO, EuGVÜ und den nationalen Rechtsordnungen wegen der unterschiedlichen Einordnung zu einer Ungleichbehandlung von verfahrenseinleitendem und späterem Schriftstück kam, wird von der EuVTVO eine weitgehende<sup>106</sup> Gleichbehandlung angeordnet. Allein dieser Umstand stellt eine beachtliche Neuerung dar.

Auf der anderen Seite sorgt die unterschiedliche Einordnung paradoxerweise für eine Angleichung der Regelungen von EuGVÜ und EuVTVO: Wie dargelegt sah das EuGVÜ im Gegensatz zur EuVTVO keine Pflicht zur Rechtsbehelfseinlegung bei der Verletzung rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung vor. Für den Ordre-public-Vorbehalt wurde eine solche Pflicht indes angenommen, so dass insofern im Ergebnis identische Regelungen vorlagen.

### 7. Fazit

Die häufig kritisierte Veränderung, die die EuVTVO im Gegensatz zur EuGVVO bedeutet, stellt sich bei näherer Betrachtung keineswegs dramatisch dar. Vielmehr sind diejenigen Änderungen, die den Prüfungsmaßstab und die Kompetenzverschiebung betreffen in ihren Auswirkungen auf den Schuldnerschutz marginal.

Die EuVTVO legt im Gegensatz zur EuGVVO abschließend fest, welche Zustellungsformen das Gebot rechtlichen Gehörs gewährleisten; insofern lässt sich von einer Stärkung des Schuldnerschutzes sprechen. Eine Schlechterstellung des Schuldners liegt dagegen im Verzicht der EuVTVO auf das Rechtzeitigkeitserfordernis begründet. Zwar dürfte es nur in den seltensten Fällen an einer Rechtzeitigkeit fehlen, wenn eine Katalogzustellung erfolgt ist. Auch dürfte – jedenfalls wenn die Verspätung auf einem Fehler der Zustellungsbehörde oder auf höherer Gewalt beruht – die Mindestanforderung an eine Überprüfung in Ausnahmefällen einen Ausgleich für das fehlende Rechtzeitigkeitserfordernis bedeuten. Dennoch sind Fälle denkbar, in denen ein verspäteter Empfang des verfahrenseinleitenden Schriftstücks für die Vollstreckbarerklärung außer Betracht bleibt.

Die Obliegenheit des Schuldners, wegen der Verletzung rechtlichen Gehörs einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen, wird zugunsten des Schuldners konkretisiert und durch Mindestanforderungen an Zustellung der Entscheidung und Unterrichtung über die Rechtsbehelfsmöglichkeit beschränkt.

---

<sup>105</sup> Vgl. oben § 2 A. II. 5. a) Fn. 42.

<sup>106</sup> Der einzige ersichtliche Unterschied liegt in der Regelung des Art. 13 Abs. 2 EuVTVO, wonach eine Ladung dem Schuldner auch mündlich in der vorhergehenden Verhandlung bekannt gemacht werden kann.

Die Kompetenzverschiebung begründet für sich selbst gesehen, keine ungerechtfertigte Benachteiligung des Schuldners: Dem Schuldner ist es zuzumuten, sich im Ursprungsstaat zu wehren, wenn dessen Gerichte international zuständig sind. Ein Beispiel für eine negative Veränderung durch die Kompetenzverschiebung bildet lediglich der – recht konstruierte – Fall, dass die Entscheidung nicht nur unter Verletzung des rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung ergangen ist, sondern zusätzlich von einem international unzuständigen Gericht gefällt wurde. Da die internationale Zuständigkeit nur in den genannten Ausnahmefällen (Versicherungs- und Verbrauchersachen, ausschließliche Zuständigkeit) im Prüfungsumfang des Bestätigungsgerichts enthalten ist,<sup>107</sup> wird die Bestätigung der Entscheidung als EuVT hieran nämlich regelmäßig nicht – automatisch<sup>108</sup> – scheitern. Es bleibt damit für den Schuldner nur die Möglichkeit, die Verletzung rechtlichen Gehörs vor dem ausländischen Bestätigungsgericht zu rügen.

Die Rückkehr zur amtswegigen Prüfung des rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung bewirkt sogar eine, wenn auch geringfügige Besserstellung des Schuldners.

## VI. Entgegenstehende Entscheidung

### 1. Vergleich der Rechtslage

Hinsichtlich des Versagungsgrundes einer entgegenstehenden Entscheidung ergeben sich zwei beachtliche Unterschiede zwischen EuGVVO und EuVTVO: Zum einen wird das Prinzip zeitlicher Priorität, das unter EuGVVO nur dann gilt, wenn die entgegenstehende Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ergangen ist, auf Entscheidungen der Gerichte des Vollstreckungsstaates ausgedehnt: Während nach Art. 34 Nr. 3 EuGVVO eine inländische Entscheidung selbst dann vorrangig war, wenn sie zeitlich nach der zu vollstreckenden Entscheidung ergangen war, stellt die EuVTVO alle Entscheidungen auf eine Stufe, mit der Folge, dass sich das Rangverhältnis ausschließlich nach der zeitlichen Priorität bestimmt. Allerdings war die Anordnung eines generellen Vorrangs inländischer Entscheidungen nach Art. 34 Nr. 3 EuGVVO ohnehin von geringer praktischer Bedeutung, weil den inländischen Gerichten bei bestehender Rechtshängigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eine Entscheidung in der Sache durch Art. 27 EuGVVO

---

<sup>107</sup> Eine Unzuständigkeit bei Verbraucher-, Versicherungssachen und in Fällen einer ausschließlichen Zuständigkeit ist jedoch auch unter der EuVTVO beachtlich, so dass in diesen Fällen die beschriebene Konsequenz kaum jemals eintreten dürfte.

<sup>108</sup> Wie oben (III. 2.) dargelegt handelt es sich bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit – wo sie geprüft wird – zumeist um eine rein technische Prüfung.



untersagt war.<sup>109</sup> Insofern ist diese Änderung marginal; sie stellt gleichsam eine Anpassung der Vorschrift an die Rechtswirklichkeit dar, die sich aus den übrigen Regelungen der EuGVVO ergeben hatte.

Zum anderen beschränkt die EuVTVO den „Versagungsgrund“ gegenüber der EuGVVO insofern, als die Beachtlichkeit entgegenstehender Entscheidungen unter den Vorbehalt gestellt wird, dass die Unvereinbarkeit im Ursprungsverfahren nicht (erfolgreich) geltend gemacht werden konnte. Die EuVTVO normiert insofern eine Obliegenheit des Schuldners, sich auf das ausländische Verfahren einzulassen. Bemerkenswert ist allerdings, dass die EuVTVO auf den weiteren Schritt verzichtet hat, die Prüfung der entgegenstehenden Rechtskraft ganz in die Hände des Ursprungsstaates zu legen. Das Erfordernis der Rüge im Ursprungsverfahren ist insofern als Minus zur vollständigen Kompetenzverschiebung zu betrachten, die hinsichtlich der übrigen Versagungsgründe erfolgt ist.

## 2. Vergleich der Reformschritte

Die unter dem EuGVÜ geltende Regelung entspricht derjenigen der EuGVVO. Auch im autonomen deutschen Recht gilt das Prioritätsprinzip nur hinsichtlich anzuerkennender Entscheidungen; inländische Entscheidungen genießen generellen Vorrang. Wie unter EuGVVO und EuGVÜ ist der faktische Gehalt dieser Vorrangregelung wegen der Beachtlichkeit ausländischer Rechtshängigkeit gem. § 261 Abs. 3 ZPO jedoch gering.

Nach autonomem Recht ist eine Anerkennung und Vollstreckung darüber hinaus zu versagen, wenn die zu vollstreckende Entscheidung unter Missachtung einer früheren Rechtshängigkeit im Vollstreckungsstaat ergangen war.<sup>110</sup> Dieser Versagungsgrund wurde bereits durch das EuGVÜ abgeschafft. Gleichsam analog zur internationalen Zuständigkeit stellt das EuGVÜ Regelungen für das Erkenntnisverfahren auf, verzichtet dafür aber auf eine Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften im Exequaturverfahren.

## 3. Fazit

Hinsichtlich des Versagungsgrundes der entgegenstehenden Entscheidung sind zwei wesentliche Reformschritte erfolgt: In einem ersten Schritt beschränkte das EuGVÜ den Versagungsgrund auf entgegenstehende rechtskräftige Entscheidungen; die Missachtung einer früheren Rechtshängigkeit im Vollstreckungsstaat konnte nicht mehr zur Versagung der Vollstreckbarerklärung führen. In einem zweiten Schritt erlegt die EuVTVO

---

<sup>109</sup> Vgl. hierzu oben § 3 B. V. 6. zum insoweit inhaltsgleichen Art. 21 EuGVÜ.

<sup>110</sup> Zum deutschen Recht vgl. oben § 2 A. II. 6. zum französischen Recht oben § 2 B. III. 3.

dem Schuldner nun auf, die entgegenstehende Rechtskraft bereits im Ursprungsverfahren zu rügen.

Der dritte Schritt, die Gleichstellung von inländischen und ausländischen entgegenstehenden Entscheidungen ist demgegenüber wegen seiner praktisch geringen Konsequenzen als unwesentlich einzustufen. Ihm kommt allenfalls symbolischer Wert zu.

## VII. *Ordre public*

### 1. *Vergleich der Rechtslage*

#### a) *Überblick*

Hinsichtlich des Vergleichs der *Ordre-public*-Kontrolle kann auf die bislang praktizierte Aufspaltung des Vergleichs in Prüfungsmaßstab und Kompetenzverschiebung verzichtet werden. Beide Aspekte greifen ineinander und verschließen sich daher einer isolierten Betrachtung: Die Verschiebung der Prüfungscompetenz in den Ursprungsstaat macht eine Kontrolle anhand des *ordre public* des Vollstreckungsstaates faktisch unmöglich. Der Ursprungsstaat kann eine Bewertung der zu vollstreckenden Entscheidung am Maßstab der Grundwerte – jedes (!) – Vollstreckungsstaates schlicht nicht leisten.<sup>111</sup> Hieraus resultiert folgerichtig ein vollständiger Verzicht auf die *Ordre-public*-Klausel unter der EuVTVO.<sup>112</sup> Abstrakt betrachtet erschöpft sich der Vergleich damit zunächst in der Feststellung, dass unter der EuGVVO eine *Ordre-public*-Kontrolle vorgenommen wird, wohingegen die EuVTVO hierauf vollständig verzichtet.

Für eine genauere Einschätzung muss jedoch die konkrete Rolle des *Ordre-public*-Vorbehalts im System der EuGVVO berücksichtigt werden. Nur auf diese Weise lässt sich ein Bild der Konsequenzen zeichnen, die der Verzicht mit sich bringt. Hierbei sind eine theoretische wie eine praktische Betrachtung der Rolle des *Ordre-public*-Vorbehalts unerlässlich: In theoretischer Hinsicht sind die rechtlichen Einschränkungen zu untersuchen, denen der *Ordre-public*-Vorbehalt unter der EuGVVO unterliegt. In praktischer Hinsicht muss eine Bewertung der oben<sup>113</sup> dargestellten Kasuistik zum *Ordre-public*-Vorbehalt erfolgen.

---

<sup>111</sup> Schon die Prüfung des *ordre public* eines anderen Staates stellt in der Praxis einen seltenen Ausnahmefall dar; Pfeiffer, in: FS Jayme, 675, 681; vgl. auch Stefan Lorenz, FS Geimer, 555, 559 f.

<sup>112</sup> Martiny, in: FS Sonnenberger, 523, 544.

<sup>113</sup> § 3 B. V. 3. e).

b) Vergleich der abstrakten Rechtslage anhand der Beschränkungen des Ordre-public-Vorbehalts unter der EuGVVO

aa) Effet atténué

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass der anerkennungsrechtliche Ordre-public-Vorbehalt einem effet atténué unterliegt, also noch restriktiver angewandt wird als der Ordre-public-Vorbehalt des IPR.<sup>114</sup> Selbst wenn sich die Rechtfertigung dieses unterschiedlichen Ordre-public-Maßstabs bezweifeln lässt,<sup>115</sup> so muss er für einen objektiven Vergleich der beiden Verordnungen notwendig in Betracht gezogen werden, stellt er doch gewissermaßen einen Teilverzicht auf die Durchsetzung des ordre public des Vollstreckungsstaates dar. Für den Vergleich von EuGVVO und EuVTVO bedeutet diese – zwar ungeschriebene, aber in ständiger Rechtsprechung praktizierte – Beschränkung des Ordre-public-Vorbehalts eine Minimierung der Konsequenzen des Verzichts.

bb) Inlandsbezug

Eine weitere Beschränkung des Ordre-public-Vorbehalts unter der EuGVVO liegt in der Berücksichtigung des Inlandsbezugs der zu vollstreckenden Forderung: Je nach Grad dieses Inlandsbezuges variieren die Grenzen des ordre public. Besteht abgesehen von der Vermögensbelegenheit des Vollstreckungsschuldners kein solcher Inlandsbezug, nimmt der Vollstreckungsstaat selbst schwerwiegende Verstöße gegen die grundrechtliche Ordnung hin.<sup>116</sup> Der Wegfall einer Ordre-public-Prüfung unter der EuVTVO wird also nur in Fällen virulent, in denen ein hinreichender Inlandsbezug zum Vollstreckungsstaat besteht.

cc) Präklusion

Die unter der EuGVVO geltende Präklusionsregel<sup>117</sup> vermindert die rechtliche Relevanz des Ordre-public-Vorbehalts unter der EuGVVO zwar nicht, weil die Präklusionsregel nur eine Verschiebung der *Prüfungskompetenz* bedeutet, den Prüfungsmaßstab hingegen nicht tangiert.<sup>118</sup>

---

<sup>114</sup> Vergleiche hierzu oben § 2 A. II. 7. a) zum insoweit inhaltsgleichen § 328 Abs.1 Nr. 4 ZPO.

<sup>115</sup> Krit. etwa *Völker*, Zur Dogmatik des ordre public, 51 ff.; *Leipold*, in: FS Stoll, 625, 635 f.; *Schulze*, IPRax 1999, 342, 344 und 346.

<sup>116</sup> Vergleiche hierzu oben § 2 A. II. 7. a) zum insoweit inhaltsgleichen § 328 Abs.1 Nr. 4 ZPO.

<sup>117</sup> Vgl. oben § 3 B. V. 3. d) zum insoweit inhaltsgleichen Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ.

<sup>118</sup> Die Letztentscheidungskompetenz verbleibt nämlich beim Vollstreckungsstaat; vgl. hierzu ausführlich oben, B. I. 4.

Allerdings folgt aus der Kompetenzverschiebung eine gewisse Verminderung der faktischen Relevanz des Ordre-public-Vorbehalts: Sofern der Ordre-public-Maßstab in Ursprungs- und Vollstreckungsstaat derselbe ist, sofern also die Ordre-public-Verletzung nicht auf dem Verfahrensrecht des Ursprungsstaates, sondern auf einem Verfahrensfehler des befassten Gerichts basiert, findet eine Kontrolle nur noch im Rahmen des Instanzenzuges im Ursprungsstaat statt. Anders gewendet: Der Ordre-public-Vorbehalt beschränkt sich bereits unter der EuGVVO auf die Kontrolle des fremden Rechts an sich; eine Kontrolle der Anwendung dieses Rechts durch das Ursprungsgericht unterbleibt.<sup>119</sup>

#### *dd) Bewertung*

Der Ordre-public-Vorbehalt greift unter der EuGVVO also nur, wenn ein wesentlicher Verstoß gegen die Grundwertungen des Vollstreckungsstaates vorliegt (*effet atténué*), der Vollstreckungsschuldner oder jedenfalls der Sachverhalt eine ausreichende Verbindung zum Vollstreckungsstaat aufweist (Inlandsbezug) und der Ordre-public-Verstoß auf einer Norm des Ursprungsstaates gründet (Präklusionsregel). Nur für diesen Fall liegt in dem vollständigen Verzicht der EuVTVO auf den Ordre-public-Vorbehalt also eine Änderung gegenüber der Rechtslage unter der EuGVVO.

Insbesondere die letztgenannte Beschränkung auf strukturelle Ordre-public-Verstöße führt zu einem weitgehenden Leerlaufen des Ordre-public-Vorbehalts der EuGVVO: Eine in einem Mitgliedstaat geltende Regelung, die in einem anderen Mitgliedstaat als *ordre-public-widrig* einzustufen wäre, ist angesichts dessen kaum vorstellbar, dass alle Mitgliedstaaten an die EMRK gebunden sind: Eine Regelung die den *ordre public* eines Mitgliedstaates verletzt, dürfte regelmäßig auch gegen die EMRK verstoßen.<sup>120</sup> Die bezüglich eines Verstoßes gegen den materiellen *ordre public* bemühten Beispielsfälle zeichnen sich größtenteils durch eine gewisse Realitätsferne<sup>121</sup> aus: Genannt werden etwa Forderungen aus Drogenhandel oder Spielschulden<sup>122</sup>. Auch das Szenario, dass ein

<sup>119</sup> Abgesehen wiederum von dem – unwahrscheinlichen – Fall, dass eine zur Ordre-public-Widrigkeit führende Fehleinschätzung des Ursprungsgerichts im gesamten Instanzenzug ungeahndet bleibt, vgl. hierzu schon oben, B. I. 4. Fn. 13.

<sup>120</sup> Stürner, in: FS BGH, 677, 689.

<sup>121</sup> Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 21.

<sup>122</sup> Das oben (§ 2 A. II. 7. c) bb) Fn. 159) zitierte Urteil des LG Mönchengladbach (WM 1994, 1374 ff.) zeigt zwar, dass diese Konstellation die Gerichte bereits beschäftigt hat. Zum einen ging es in diesem Fall jedoch um die Vollstreckung einer US-amerikanischen (Nevada!) Entscheidung; die praktische Bedeutung für den europäischen Rechtskreis dürfte eher gering sein. Zum anderen ist auch dieses Urteil als fragwürdig einzustufen: Ob der Rechtsgedanke des § 762 BGB tatsächlich zu den grundlegenden Wertungen des deutschen Rechts zu zählen ist, scheint äußerst zweifelhaft; ähnlich Stein

Mitgliedstaat nach US-amerikanischem Vorbild punitive damages einführen könnte,<sup>123</sup> erscheint konstruiert.<sup>124</sup> Einzig die Forderung aus einer sittenwidrigen Knebelbürgschaft erscheint ansatzweise realistisch.<sup>125</sup> Auch in diesem Bereich dürfte indes der Grundrechtsstatus in den verschiedenen Mitgliedstaaten nicht so wesentlich divergieren, dass von einer Ordre-public-Widrigkeit ausgegangen werden kann. Wiederum ist nämlich zu berücksichtigen, dass nicht jeder Grundrechtsverstoß auch eine Verletzung des ordre public begründet.<sup>126</sup> Der BGH hat daher die Messlatte für die Annahme eines Ordre-public-Verstoßes auch bezüglich sittenwidriger Bürgschaften zu Recht sehr hoch angesetzt.<sup>127</sup>

Hinsichtlich des verfahrensrechtlichen ordre public erscheint ein struktureller Verstoß – also ein solcher, der auf dem Verfahrensrecht des Ursprungsstaates beruht – ebenfalls fernliegend.<sup>128</sup> Zwar zeigt der oben dargestellte<sup>129</sup> Krombach-Fall<sup>130</sup>, dass die Möglichkeit nicht auszuschließen ist. Gleichzeitig bestätigt dieser Fall indes die These, dass ordre-public-widrige Regelungen regelmäßig auch gegen die EMRK verstoßen: In dem diesbezüglichen Individualbeschwerdeverfahren, das allerdings lediglich auf die strafrechtlichen Aspekte des Falles bezogen war, stellte der EGMR eine Unvereinbarkeit der französischen Verfahrensvorschrift mit der EMRK fest.<sup>131</sup>

---

(IPRax 2004, 181, 184), der hinsichtlich des Beispiels der Spielschulden ironisch anmerkt, es sei kaum „nachvollziehbar, warum die deutsche Rechtsordnung bei der Vollstreckung des ausländischen Urteils in ihren Grundfesten erschüttert sein sollte“.

<sup>123</sup> Gerling, Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln, 222 f.

<sup>124</sup> Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 21, Georganti, Die Zukunft des Ordre-public-Vorbehalts, 105.

<sup>125</sup> Auf dieses Beispiel stützen sich etwa Bruns, JZ 1999, 278, 279; Gerling, Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln, 218 ff.

<sup>126</sup> In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass das BVerfG inländischen Grundrechtsstandards im europäischen Rahmen ohnehin *solange* die Durchsetzbarkeit verwehrt, wie die Europäischen Gemeinschaften einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten, der demjenigen des Grundgesetzes im Wesentlichen gleichzuachten ist; BVerfGE 73, 339, 340 (*Solange II*). Hierauf weist Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 21, zu Recht hin.

<sup>127</sup> Hierzu sogleich c).

<sup>128</sup> Geimer, in: Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht; Art. 34, Rn. 28.

<sup>129</sup> Siehe oben § 3 B. V. 3. e) bb) (1).

<sup>130</sup> EuGH Urt. v. 28 März 2000, Rs. C-7/98 (*Krombach v. Bamberski*), Slg. 2000 I 1935, 1956 ff.

<sup>131</sup> Vgl. zu diesem Aspekt ausführlich unten § 8 C. III. 3. b).

c) Vergleich der faktischen Rechtslage anhand der Kasuistik

Um genauer beurteilen zu können, wie wahrscheinlich das Bestehen einer ordre-public-widrigen materiellen oder prozessualen Regelung im Recht eines anderen Mitgliedstaates ist, ist ein Blick auf die diesbezügliche Rechtsprechung zwar einerseits unzureichend, andererseits aber ebenso unerlässlich: Unzureichend, weil in der Zukunft selbstverständlich völlig andere u.U. neuartige Konstellationen auftreten können, die sich heute nicht absehen lassen; unerlässlich, weil sich jede theoretisch-abstrakte Aussage über die Wichtigkeit eines Ordre-public-Vorbehalts stets an der empirisch feststellbaren Wirklichkeit messen lassen muss. Nur ein Blick auf die bisherige Anwendung des Ordre-public-Vorbehalts kann einen repräsentativen Eindruck davon vermitteln, was der Verzicht auf einen Ordre-public-Vorbehalt für die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen bedeutet. An dieser Stelle soll daher der oben<sup>132</sup> vorgenommene Überblick über die Kasuistik ausgewertet werden.

Aufgrund des Umstandes, dass ein Verstoß gegen den Ordre-public-Vorbehalt des Art. 34 Nr. 1 EuGVVO bislang noch nicht angenommen wurde, muss an dieser Stelle auf die Kasuistik zum inhaltsgleichen Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ zurückgegriffen werden. Auch zu Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ hat der EuGH jedoch bislang lediglich einmal – im Fall *Krombach*<sup>133</sup> – einen Ordre-public-Verstoß bejaht.<sup>134</sup> Nur unwesentlich häufiger hat der BGH im Rahmen des EuGVÜ einen Verstoß gegen den deutschen ordre public angenommen – nämlich insgesamt lediglich in drei weiteren<sup>135</sup> Fällen. In zwei dieser Entscheidungen führte ein Prozessbetrug seitens des Gläubigers zur Annahme eines Ordre-public-Verstoßes.<sup>136</sup> In dem dritten Fall nahm der BGH einen materiellen Ordre-public-Verstoß an, weil er die „Grundgedanken der deutschen öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung“ umgangen sah.<sup>137</sup> Letztere Entscheidung wurde in der Literatur zu Recht scharf kritisiert.<sup>138</sup>

<sup>132</sup> § 3. B. V. 3. e) und § 2. A. II. 7. c).

<sup>133</sup> EuGH Urt. v. 28 März 2000, Rs. C-7/98 (*Krombach v. Bamberski*), Slg. 2000 I 1935, 1956 ff.

<sup>134</sup> Der Gerichtshof beurteilte eine französische Regelung, derzufolge der Beklagte eines Adhäsionsverfahrens persönlich zu seiner Verteidigung erscheinen muss, als wesentliche Verletzung rechtlichen Gehörs und damit ordre-public-widrig, und zwar selbst für den Fall, dass dem Beklagten im strafrechtlichen Hauptverfahren eine vorsätzliche Tat zur Last gelegt wird; siehe ausführlich oben. § 3 B. V. 3. e) bb) (1).

<sup>135</sup> Die Entscheidung des EuGH im Fall *Krombach* beruhte auf einer Vorlage des BGH.

<sup>136</sup> BGH, IPRax 1987, 236 f. und BGH, IPRax 2006, 47 ff.

<sup>137</sup> Dieses war gleichzeitig der bislang einzige Fall, in dem der BGH eine Verletzung des materiell-rechtlichen ordre public durch eine Entscheidung aus einem EU-

Die deutschen Untergerichte haben bislang, soweit ersichtlich, ausschließlich Verstöße gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* bejaht, wobei der zu vollstreckenden Entscheidung in der Mehrzahl der Fälle wiederum ein Prozessbetrug zugrunde lag. Lediglich eine Entscheidung weist eine anders gelagerte Fallgestaltung auf: Das LG Hamburg sah die italienische Prozessualnorm, wonach der Reeder durch seinen Reedereiagenten vertreten wird und über ihn verklagt werden kann, als *ordre-public-widrig* an.<sup>139</sup> Auch diese Entscheidung ist in der Literatur zu Recht auf Ablehnung gestoßen.<sup>140</sup>

Die Entscheidungen des OLG Düsseldorf<sup>141</sup> und des OLG Köln<sup>142</sup> können – wie dargelegt<sup>143</sup> – nicht als Annahme eines *Ordre-public-Verstoßes* angesehen werden. Die Entscheidungen beruhten jeweils nicht auf einer bestehenden Regelung im Ursprungsstaat, sondern vielmehr darauf, dass sich die Gerichte die Suche nach der betreffenden Regelung ersparen wollten. Die Bejahung eines *Ordre-public-Verstoßes* erfolgte lediglich ersatzweise und gleichsam hypothetisch für den Fall, dass eine Regelung, wie sie das Gericht suchte, nicht vorhanden wäre.

Auch die Kasuistik zum autonomen *Ordre-public-Vorbehalt* des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO bietet kein grundsätzlich anderes Bild.<sup>144</sup> Neben der Konstellation einer arglistig erschlichenen ausländischen Entscheidung hielt der BGH lediglich<sup>145</sup> die Zuerkennung von *punitive damages* für *ordre-public-widrig*. Letztere Fallgruppe entfaltet jedoch für die innereuropäische Urteilstreckung keine Relevanz.<sup>146</sup> Auch die diesbezüglichen Entscheidungen der Untergerichte enthalten über den Prozessbetrug hinaus keine Fallgestaltungen, die im europäischen Rechtsraum die Gefahr eines *Ordre-public-Verstoßes* nahe legen.<sup>147</sup>

---

Mitgliedstaat bejaht hat. Der andere – klassische – Fall der *punitive damages* betraf lediglich US-amerikanische Entscheidungen.

<sup>138</sup> Vgl. zu der Kritik bereits oben § 3 B. V. 3. e) bb) (2) sowie ausführlich unten § 8 C. III. 3. a).

<sup>139</sup> LG Hamburg, RIW 1979, 712, 712 f.; vgl. oben § 3 B. V. 3. e) bb) (3).

<sup>140</sup> *Martiny*, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. II, Rn. 100.

<sup>141</sup> OLG Düsseldorf, IPRax 2000, 527 f.

<sup>142</sup> OLG Köln, IHR 2001, 165, 166.

<sup>143</sup> vgl. oben § 3 B. V. 3. e) bb) (3).

<sup>144</sup> Vgl. hierzu ausführlich oben § 2 A. II. 7. c) bb).

<sup>145</sup> Die Entscheidung zur *Ordre-public-Widrigkeit* einer Nichtbeachtung von Börsentermingeschäftsfähigkeit und Differenzeinwand kann wegen der späteren Aufgabe dieser Rechtsprechung außer Betracht bleiben; vgl. hierzu oben § 2 A. II. 7. c) bb).

<sup>146</sup> *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 21.

<sup>147</sup> Der vom LG Mönchengladbach (WM 1994, 1374 ff.) angenommene *Ordre-public-Verstoß* durch eine Verurteilung zur Zahlung von Spielschulden dürfte zum einen im europäischen Kontext aufgrund der Kompetenz der Gemeinschaft für Aspekte des

Es ergibt sich demnach folgendes Bild: Insgesamt sind lediglich vier Fallkonstellationen zu konstatieren, in denen ein *Ordre-public*-Verstoß angenommen wurde – in drei Konstellationen wurde ein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* festgestellt, nur einmal sah die Rechtsprechung den materiellen *ordre public* als verletzt an. Überzeugend sind hierbei lediglich die Feststellung, dass die Vollstreckung eines durch Prozessbetrug erschlichenen Urteils gegen den deutschen *ordre public* verstoße, und die im Fall Krombach angenommene *Ordre-public*-Widrigkeit des Verbots anwaltlicher Vertretung. Die beiden anderen Urteile müssen als unzutreffend bezeichnet werden – sie überdehnen die Grenzen des *ordre public* und laufen damit dem Ziel einer Stärkung der Urteilsfreizügigkeit in Europa zuwider.

In anderen relevanten Bereichen hat der BGH die Hürde für die Annahme einer *Ordre-public*-Widrigkeit äußerst hoch gehängt. In dem besonders sensiblen Bereich der sittenwidrigen Bürgschaft etwa verlangt der BGH, dass der Bürge „zweifelsfrei zum wehrlosen Objekt der Fremdbestimmung gemacht und hierdurch auf Jahre hinaus auf das wirtschaftliche Existenzminimum der Pfändungsfreigrenzen verwiesen würde“<sup>148</sup>. Dass eine derartige Knebelbürgschaft dem BGH jemals im Rahmen eines Exequaturverfahrens vorliegen wird, scheint insbesondere angesichts der auch in den übrigen Mitgliedstaaten geltenden EMRK wenig wahrscheinlich.

#### d) Fazit

Vor diesem Hintergrund vermag der Wegfall des *Ordre-public*-Vorbehalts kaum revolutionär zu erscheinen. Vielmehr hat eine schleichende Revolution durch stetige Verschärfung der Anforderungen an eine *Ordre-public*-Widrigkeit bereits stattgefunden. Der status quo des *Ordre-public*-Vorbehalts vor In-Kraft-Treten der EuVTVO zeichnet sich durch eine – in Theorie und Praxis – äußerst geringe Relevanz des Versagungsgrundes aus.

In der Theorie wird der *Ordre-public*-Vorbehalt insbesondere durch die Präklusionsregelung, aber auch durch die qualitative Beschränkung in Form des *effet atténué* und der Forderung eines ausreichenden Inlandsbezuges bis zur Unkenntlichkeit verwässert. In der Praxis erweist sich die Zahl der Fälle, in denen ein *Ordre-public*-Verstoß bejaht wurde, als

---

Verbraucherschutz keine Rolle spielen; zum anderen muss das Urteil als Fehlentscheidung kritisiert werden; vgl. oben Fn. 122.

<sup>148</sup> BGHZ 140, 395, 399; allerdings lag dem Fall ein geringer Inlandsbezug zugrunde; vgl. oben § 3 B. V. 3. e) cc) (4).



verschwindend gering.<sup>149</sup> Demgegenüber steht eine überproportional hohe Zahl an Fällen, in denen EuGH, BGH oder Untergerichte eine Ordre-public-Widrigkeit verneint haben<sup>150</sup>. Auch in anderen Mitgliedstaaten spielt der Ordre-public-Vorbehalt in der anerkennungsrechtlichen Praxis nahezu keine Rolle.<sup>151</sup> Neben diese quantitative Irrelevanz des Ordre-public-Vorbehalts tritt zudem der Umstand, dass die wenigen Fälle, in denen ein Ordre-public-Verstoß angenommen wurde, teilweise in qualitativer Hinsicht bedenklich sind.<sup>152</sup>

## 2. Vergleich der Reformschritte

Die Kasuistik zum Ordre-public-Vorbehalt hat sich zwar im Laufe der Zeit gewandelt. Dies geschah indes im Wege eines schleichenden Prozesses der Liberalisierung und war nicht durch eine Veränderungen der gesetzlichen Vorgaben begründet.<sup>153</sup>

Im Wege der Rechtsetzung war vor Inkrafttreten der EuVTVO – sieht man einmal von der Angleichung des Normtextes an die Rechtswirklichkeit durch Einfügen des Begriffes „offensichtlich“ ab – nur ein kleiner Schritt zu einer Entthronisierung des Ordre-public-Vorbehalts erfolgt: Die Verschiebung der Prüfung der Versagungsgründe in die Rechtsbehelfsinstanz hatte zur Folge, dass der Ordre-public-Vorbehalt nur noch dann zu prüfen war, wenn der Schuldner einen Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung einlegte. Die Ordre-public-Kontrolle stand mithin zur Disposition des Schuldners, und zwar unabhängig davon, ob nur Individualinteressen des Schuldners oder auch genuin staatliche Interessen berührt waren.<sup>154</sup> Allerdings entfaltete dieser Schritt in der Praxis kaum Wirkung, weil der Vollstreckungsstaat im Vollstreckungsschuldner einen guten Anwalt seiner Interessen besaß.

---

<sup>149</sup> *Jayme/Kohler*, IPRax 1993, 357, 366; *Stadler*, in: Gottwald (Hrsg.), Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, 37, 42; *Martiny* (in: FS Sonnenberger, 523, 539) weist zudem zu Recht darauf hin, dass auch die fortschreitende Rechtsangleichung innerhalb Europas zu einer immer geringeren Bedeutung des Ordre-public-Vorbehalts führt.

<sup>150</sup> Vgl. oben § 3 B. V. 3 e) bb) (2) und cc) (3) sowie § 2 A. II. 7. c) cc).

<sup>151</sup> *Hess/Bittmann*, IPRax 2007, 277, 279 Fn. 31 unter Verweis auf die Ergebnisse der europäischen vergleichenden Studie JLS/C4/2005/03; ebenso *Jayme/Kohler*, IPRax 1993, 357, 366; *Stadler*, in: Gottwald (Hrsg.), Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, 37, 42.

<sup>152</sup> Vgl. hierzu ausführlich unten § 8 C. III. 3. a).

<sup>153</sup> Als Beleg mag etwa der Umstand dienen, dass der BGH trotz des veränderten Wortlauts des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO seine Definition des ordre public weiter nutzte; vgl. oben § 2 A. II. 7. a).

<sup>154</sup> *R. Wagner*, IPRax 2002, 75, 83.

## E. Fazit

Die herausragende Neuerung der EuVTVO besteht in der Zentralisierung des Verfahrens. Eine Vollstreckbarerklärung erfolgt nicht mehr im Wege des Exequaturs im jeweiligen Vollstreckungsstaat, sondern bereits im Ursprungsstaat. Damit verlieren die jeweiligen Vollstreckungsstaaten die Kompetenz, die Voraussetzungen für eine Vollstreckbarerklärung selbst zu prüfen. Formelle und materielle Prüfungskompetenz liegen (fast<sup>155</sup>) ausschließlich im Ursprungsstaat.

Dieser Schritt ist insofern revolutionär, als die formelle Prüfungskompetenz des Vollstreckungsstaats bislang kaum angetastet worden war. Dem Vollstreckungsstaat war unter der EuGVVO lediglich das Initiativrecht zur Prüfung entzogen, was faktisch jedoch keine Auswirkungen zeitigte. Letzteres gilt in Bezug auf die formelle Prüfungskompetenz auch für die Präklusionsregeln: Sie führten nur dazu, dass dem Ursprungsstaat ein Erstprüfungsrecht gewährt wurde; die Letztprüfungskompetenz verblieb indes beim Vollstreckungsstaat.

Auch in materieller Hinsicht kann die EuVTVO – wiederum mit Einschränkungen – als revolutionär bezeichnet werden. Zwar war bereits unter der EuGVVO der Prüfungsumfang des Vollstreckbarerklärungsverfahrens stark eingeschränkt; gem. Art. 45 EuGVVO durfte das Exequatur nur aus den in Artt. 34 f. EuGVVO normierten Gründen verweigert werden. Der Vergleich mit den verschiedenen nationalen Regelungen sowie mit EuGVÜ und EuGVVO verdeutlicht jedoch, dass trotz einer schleichenden Liberalisierung ein bis dato unantastbarer europaweit bestehender Kern des Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts bestand. Die Regelungen der EuVTVO greifen in diesen Kern ein, indem sie die beiden wichtigsten Versagungsgründe streichen respektive stark ändern.

Vollständig aus dem Prüfungskatalog entfallen ist die Kontrolle der Ordre-public-Kompatibilität der zu vollstreckenden Entscheidung im Vollstreckungsstaat. Dies ist notwendige Folge der Verschiebung der Prüfungskompetenz: Was zum ordre public des Vollstreckungsstaats gehört, verschließt sich einer Beurteilung durch die Gerichte eines anderen Staates – zumal die Ordre-public-Kontrolle für alle 26 übrigen Mitgliedstaaten durchgeführt werden müsste.

Wesentliche Änderungen ergeben sich auch bezüglich des Versagungsgrundes der Verletzung rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung. Der bisherige Trend in Bezug auf die Prüfung der Zustellung wurde durch die EuVTVO umgekehrt. Nicht mehr die Rechtzeitigkeit der Zustellung, sondern deren Förmlichkeit ist unter der EuVTVO primärer Prüfungsge-

---

<sup>155</sup> Mit Ausnahme derjenigen der Artt. 21 f. EuVTVO: entgegenstehende Rechtskraft und entgegenstehende Vereinbarung mit Drittstaaten.

sichtspunkt: Während bezüglich der formell ordnungsgemäßen Zustellung mithin also ein Plus an Prüfungsintensität zu verzeichnen ist, wird auf den Aspekt der Rechtzeitigkeit nahezu vollständig verzichtet.

Dagegen wurde die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit in ihrem Umfang geringfügig erweitert.

Keine Änderungen ergeben sich hinsichtlich des Erfordernisses sprachlicher Verständlichkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks. Nach h.M. ist eine Verständlichkeit unter beiden Regelungswerken nicht erforderlich; nach hier vertretener Auffassung besteht unter beiden Regelungswerken eine entsprechende Erforderlichkeit.

## § 6 Vergleich mit der Binnenanerkennung und -vollstreckung in den USA und der Schweiz

### A. Einführung

Um die Neuerungen der EuVTVO richtig einordnen zu können, erscheint ein Blick darauf lohnenswert, wie in Bundesstaaten mit stark ausgeprägter Föderalstruktur die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über die Binnenstaatsgrenzen hinweg geregelt ist. Von besonderem Interesse ist hierbei die Rechtslage in den USA,<sup>1</sup> dienen sie doch unter dem Stichwort „Vereinigte Staaten von Europa“ immer wieder als Vergleichsobjekt für die europäische Integration.<sup>2</sup> Zwar wird stets betont, Ziel der europäischen Integration sei nicht die Bildung eines Bundesstaates nach US-amerikanischem Vorbild, sondern vielmehr ein Staatenverbund *sui generis*, der irgendwo zwischen Staatenbund und Bundesstaat anzusiedeln sei.<sup>3</sup> Die Bundesstaaten der USA besitzen jedoch im Vergleich etwa zu den deutschen Bundesländern eine äußerst starke Eigenstaatlichkeit<sup>4</sup> und stehen damit faktisch zwischen dem Bundesstaat deutscher Prägung und dem ‚Staatenverbund‘, den die EU derzeit bildet.

Auch die Schweiz ist bundesstaatlich organisiert, doch folgt das Interesse an einer Betrachtung der dortigen Rechtslage weniger aus diesem Umstand als vielmehr daraus, dass die Schweiz – ebenso wie Europa und im Unterschied zu den USA – über mehrere Amtsprachen verfügt. Es stellt

---

<sup>1</sup> Untersucht werden soll allerdings nur die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der Staatengerichte eines Bundesstaates in einem anderen. Nicht berücksichtigt werden die die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der Staatengerichte vor Bundesgerichten, sowie des Bundesgerichts eines Bundesstaates in einem anderen Bundesstaat (vgl. hierzu ausführlich *Degnan*, 85 Yale L.J. 741 ff.). Nur erstere Konstellation bietet eine Parallele zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung in Europa.

<sup>2</sup> Vgl. *Bruns*, JZ 1999, 278, 281. Der EUV selbst spricht in Art. 1 Abs. 1 indes nur von einer „immer engere[n] Union der Völker Europas“.

<sup>3</sup> Vgl. nur *Oppermann*, Europarecht, § 4, Rn. 2 („zwischen staatlicher und internationaler Ebene“); *Hobe*, Europarecht, Rn. 54 ff.

<sup>4</sup> *von Mehren*, 81 Col. L. Rev. 1044, 1044 f.

sich insofern also die Frage, wie das schweizerische Recht die bereits mehrfach angesprochene Sprachenproblematik löst und ob die Schweizer Lösung Vorbild für eine künftige europäische Regelung sein kann.

## B. USA

### I. Einführung

Art. IV § 1 der US-amerikanischen Bundesverfassung enthält die sog. *Full Faith and Credit Clause*. Sie lautet: „Full Faith and Credit shall be given in each state to the public acts, records and judicial proceedings of every other state.“<sup>5</sup> Dieser Grundsatz bezieht sich auf sämtliche Hoheitsakte der einzelnen Bundesstaaten und normiert prima vista deren uneingeschränkte Freizügigkeit innerhalb der USA.<sup>6</sup> Dies ist jedoch in zweierlei Hinsicht trügerisch:

Zum einen folgt aus der angesprochenen starken Eigenstaatlichkeit der US-amerikanischen Bundesstaaten, die sich auch und gerade auf das Justizsystem erstreckt<sup>7</sup>, dass die Entscheidungen anders etwa als in Deutschland nicht ipso iure innerhalb der gesamten USA frei zirkulieren können. Vielmehr bedürfen sie in jedem Bundesstaat einer gesonderten Vollstreckbarerklärung. Die Full Faith and Credit Clause verpflichtet die Bundesstaaten mithin lediglich, eine Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen anderer Bundesstaaten vorzunehmen.<sup>8</sup> Grob betrachtet herrscht hinsichtlich der Binnenvollstreckung innerhalb der USA<sup>9</sup> mithin dasselbe System, das auch für ausländische Entscheidungen gilt und das bislang auch für die gegenseitige Vollstreckung von Entscheidungen innerhalb Europas galt.<sup>10</sup> Auch ein detaillierter Vergleich weist kaum nennenswerte Unterschiede auf.

---

<sup>5</sup> Zur Historie der Full Faith and Credit Clause siehe *Ross*, 20 Minn. L. Rev. 140 ff.; *Sumner*, 34 Or. L. Rev. 224 ff.

<sup>6</sup> „The language of the Clause itself does not contain any exceptions to its command“, *Hasegawa*, 21 Hawaii L. Rev. 747.

<sup>7</sup> *Voegele*, Full Faith and Credit, 21.

<sup>8</sup> US Supreme Court, Urt. v. 21. Mai 1945 (*Williams v. North Carolina*) 325 U.S. 226, 229.

<sup>9</sup> Hinzuweisen ist indes darauf, dass die Anerkennung und Vollstreckung nicht bundeseinheitlich geregelt ist, sondern im Rahmen der Verfassungsvorgaben – den einzelnen Bundesstaaten obliegt. Die Ausgestaltung kann daher in den verschiedenen Staaten von dem hier skizzierten Bild abweichen.

<sup>10</sup> Hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung bleibt das inner-US-amerikanische Recht wohl sogar hinter der bisherigen europäischen Rechtslage zurück: Eine Anerkennung der Entscheidungen eines anderen Bundesstaates erfolgt nicht ipso iure, im Wege einer automatischen Wirkungserstreckung, sondern durch ein gesondertes

Zum anderen erfährt der Grundsatz des Full Faith and Credit inhaltliche Einschränkungen: Der Vollstreckungsstaat kann Entscheidungen anderer Bundesstaaten unter gewissen Umständen die Anerkennung Vollstreckung verweigern.

## II. Verfahren

### 1. Action upon the judgment

Eine Möglichkeit der Vollstreckbarerklärung ist die aus dem englischen Recht bekannte<sup>11</sup> *action upon the (foreign) judgment*: Der Gläubiger erhebt – gestützt auf die Ursprungsentscheidung – erneut Klage im Vollstreckungsstaat.<sup>12</sup> Es handelt sich hierbei um ein neues kontradiktorisches Verfahren. Dem Schuldner wird die Klage zugestellt und Gelegenheit gegeben, Einwände gegen die Vollstreckbarerklärung zu erheben.<sup>13</sup> Über die erhobenen Einwände wird in einem summarischen Verfahren entschieden.<sup>14</sup> Dagegen werden mögliche Anerkennungshindernisse grundsätzlich nicht von Amts wegen geprüft.<sup>15</sup>

Die im Wege der *action upon the judgment* ergangene Vollstreckbarerklärung (bzw. genauer: die aufgrund der Ursprungsentscheidung neu ergangene vollstreckbare Entscheidung) unterliegt den üblichen Rechtsbehelfen, die der Vollstreckungsstaat für das kontradiktorische Erkenntnisverfahren vorsieht.

Bis Mitte des 20. Jahrhunderts stellte die *action upon the judgment* die einzige Möglichkeit dar, die Vollstreckbarkeit einer *sister-state*-Entschei-

---

Anerkennungsverfahren; Voegele, Full Faith and Credit, 53, unter Verweis auf den US Supreme Court, Urt. v. 21. Mai 1945 (*Williams v. North Carolina*) 325 U.S. 226, 229 (1945): „But the Clause does not make a sister-State judgment a judgment in another State. The proposal to do so was rejected by the Philadelphia Convention [Nachweise]. ‘To give it the force of a judgment in another state [sic] it must be made a judgment there.’ [Nachweise].“ In diesem Urteil des Supreme Court ging es indes nicht um einen Zahlungstitel, sondern um die Anerkennung einer Scheidung. Auch bei einem Scheidungsurteil ist in Europa mittlerweile jedoch kein Anerkennungsverfahren mehr notwendig, Art. 21 Abs. 1 EheVO II.

<sup>11</sup> Auf die Ausführungen zum autonomen englischen Recht sei daher hinsichtlich detaillierterer Darstellung verwiesen, oben § 2 C. II.

<sup>12</sup> *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, § 24.5.

<sup>13</sup> Allerdings ist der Schuldner mit Einwänden präkludiert, die gegen den Grundsatz des Full Faith and Credit verstoßen würden; zu den Versagungsgründen im einzelnen siehe unten III.

<sup>14</sup> *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, § 24.5. Wiederum gilt, dass die Ausgestaltung als summarisches Verfahren nicht in allen Bundesstaaten erfolgt ist; Voegele, Full Faith and Credit, 54.

<sup>15</sup> US Supreme Court, Urt. v. 21. Mai 1945 (*Williams v. North Carolina*) 325 U.S. 226, 233 f.

derung zu erreichen. Problematisch war dies insbesondere in finanzieller Hinsicht: Neben dem Umstand, dass ein erneutes kontradiktorisches Verfahren einen zusätzlichen Zeitaufwand bedeutet, fallen erneut Anwaltskosten an, die – dem US-amerikanischen System entsprechend – grundsätzlich von jeder Partei selbst getragen werden müssen.<sup>16</sup>

## 2. Registration

### a) Einführung

Erst 1948 wurde mit dem ‚*Uniform Enforcement of Foreign Judgments Act*‘ ein Regelungswerk erarbeitet, das ein vereinfachtes Verfahren für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung bereithält. Obwohl der Bund über die Gesetzgebungskompetenz auf diesem Gebiet verfügt,<sup>17</sup> wurde der UEFJA nicht als bindendes, sondern lediglich als Modelgesetz ausgestaltet. Bis auf Indiana, Kalifornien,<sup>18</sup> Massachussets und Vermont haben indes alle Bundesstaaten die Regelungen dieses Modellgesetzes übernommen, wobei allerdings in einigen Staaten Besonderheiten gelten.<sup>19</sup>

Bemerkenswert im Kontext dieser Arbeit erscheint die vom Bundesstaat New York normierte Ausnahme, wonach die Möglichkeit der Registrierung nicht für Versäumnis- und Anerkenntnisurteile gilt.<sup>20</sup> Es sind also gerade diejenigen Entscheidungen von der Vereinfachung des Verfahrens ausgenommen, die in den Anwendungsbereich der EuVTVO fallen, in Europa also besonderen Vereinfachungen unterliegen. Man scheint sich in New York also weniger von dem Widerspruch leiten gelassen zu haben, dass ein langwieriges Vollstreckbarerklärungsverfahren gerade dort widersinnig ist, wo der Beklagte im Ursprungsverfahren die Forderung nicht bestritten hat,<sup>21</sup> sondern – jedenfalls im Hinblick auf Versäumnisentscheidungen – vielmehr die erhöhte Gefahr eines Fehlurteils zum Entscheidungsmaßstab gemacht zu haben.<sup>22</sup>

---

<sup>16</sup> Schütze, ZVglRWiss 98 (1999) 131, 135 f.

<sup>17</sup> Cook, 28 Yale L. Rev. 421.

<sup>18</sup> In Kalifornien gilt allerdings eine sehr ähnliche Regelung; vgl. §§ 1710.10 ff Cal. Code of Civil Procedure.

<sup>19</sup> Eine Auflistung der Abweichungen vom Modelltext findet sich in 13 U.L.A. 152 ff.

<sup>20</sup> § 5401 CPLR; vgl. hierzu Nelle, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 172; Voegele, Full Faith and Credit, 55, Fn. 19.

<sup>21</sup> Diese Widersinnigkeit war dagegen für den Europäischen Rat bei seinem Beschluss ausschlaggebend, zunächst die unbestrittenen Forderungen einem erleichterten Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren zu unterwerfen; vgl. Ziff. III. A. des Maßnahmenprogramms des Rates (ABl. EG C-12/1/7).

<sup>22</sup> Vgl. Homburger, 18 Am. J. Comp. L. 367, 399: „The Draftsmen felt that the exclusion of judgments by default and by confession minimizes the possibility of abuse and gives assurance that the judgment debtor is aware of the rendition of the judgment.“

### b) Vereinfachtes Verfahren

Der UEFJA sieht ein wesentlich vereinfachtes Verfahren vor: Legt der Titelgläubiger im Vollstreckungsstaat eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung vor und teilt dem Vollstreckungsgericht Name und Anschrift seiner selbst und des Schuldners mit,<sup>23</sup> so wird die fremde Entscheidung im Vollstreckungsstaat registriert. Der Schuldner wird von der Registrierung in Kenntnis gesetzt, erhält aber in erster Instanz kein rechtliches Gehör. Auch werden etwaige Versagungsgründe nicht von Amts wegen geprüft.<sup>24</sup>

Eine Prüfung erfolgt vielmehr erst im Rahmen eines vom Schuldner anzustrebenden Rechtsbehelfsverfahrens. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist darf eine Vollstreckung aus der registrierten Entscheidung nicht erfolgen.<sup>25</sup>

### c) Rechtsbehelfe

Im Falle der Registrierung der fremden Entscheidung stehen dem Schuldner – jedenfalls theoretisch – zwei Rechtsbehelfsmöglichkeiten zur Verfügung: Er kann zum einen gegen die Registrierung vorgehen, indem er geltend macht, die Voraussetzungen hierfür hätten nicht vorgelegen.<sup>26</sup> Zum anderen kann er gegen die registrierte Entscheidung selbst vorgehen: Nach § 2 UEFJA wird eine registrierte fremde Entscheidung nicht nur hinsichtlich ihrer Wirkung, sondern auch hinsichtlich der Aufhebungsmöglichkeiten wie eine Entscheidung der eigenen Gerichte behandelt.<sup>27</sup> Allerdings bewirkt die Full Faith and Credit Clause diesbezüglich zwei wesentliche Beschränkungen: Zum einen dürfen dem Schuldner keine weitergehenden Aufhebungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, als dies im Erststaat der Fall wäre; zum anderen sind auch hinsichtlich zulässiger Einwendungen die vom Recht des Ursprungsstaates und vor

---

<sup>23</sup> Diese Mitteilung hat in Form der sog. „affidavit“ zu erfolgen, also per eidesstattlicher Versicherung, § 3 UEFJA.

<sup>24</sup> § 3 (b) UEFJA; vgl. *Voegele*, Full Faith and Credit, 56.

<sup>25</sup> Das Modelgesetz überlässt die Festsetzung einer Frist den einzelnen Bundesstaaten; in den meisten Bundesstaaten beträgt sie 20 bis 30 Tage; *Voegele*, Full Faith and Credit, 6.

<sup>26</sup> Supreme Court of Illinois, Urt. v. 18. Dezember 1957 (*Light v. Light*) 12 Ill. 2d 502, 506; *Homburger*, 18 Am. J. Comp. L. 367, 400; *Nelle*, Anspruch Titel und Vollstreckung, 173.

<sup>27</sup> Vgl. Supreme Court of Arizona, Urt. v. 17. Juli 1979 (*Springfield Credit Union v. Johnson*) 599 P. 2d 772, 776. Die Vollstreckung im Wege der *registration* nach UEFJA bietet für den Gläubiger also nicht lediglich den Vorteil, schneller, einfacher und billiger als die *action upon the judgment* zu sein, sondern birgt gleichzeitig den Nachteil, dass die Entscheidung selbst im Vollstreckungsstaat Gegenstand von Rechtsbehelfen sein kann; vgl. *Hay*, US-amerikanisches Recht, Rn. 217.



allem vom Prinzip des Full Faith and Credit gezogenen Grenzen beachtlich.<sup>28</sup>

In der Praxis ist der Übergang zwischen Angriff der Registrierung und Angriff der Entscheidung als solcher mitunter fließend.<sup>29</sup>

### III. Voraussetzungen

#### 1. Einführung

Weder die Full Faith and Credit Clause noch der UEFJA nennen explizit Gründe, aufgrund derer einer Entscheidung die Vollstreckung versagt werden darf. Allerdings ist unstreitig, dass Full Faith and Credit nicht ausnahmslos gewährt werden muss. Drei Ansatzpunkte für solche Ausnahmen werden genannt:

Erstens können sich Ausnahmen aus Grundsätzen ergeben, die ebenfalls Verfassungsrang genießen. So kann der Vollstreckung einer Entscheidung der Grundsatz des *Due Process*<sup>30</sup> entgegenstehen.<sup>31</sup> Dieser Grundsatz wurde 1868 in die Verfassung aufgenommen und beinhaltet die Garantie, nur von einem unparteiischen Gericht in einem fairen Verfahren verurteilt zu werden. Aus US-amerikanischer Sicht ist hierzu insbesondere notwendig, dass das erkennende Gericht sachlich und persönlich zuständig war und den Parteien rechtliches Gehör gewährt wurde.<sup>32</sup> Auch Entscheidungen, die auf einem Prozessbetrug (*fraud*) beruhen, werden als Verstoß gegen *Due Process* angesehen.<sup>33</sup>

Zweitens sei dem Grundsatz des Full Faith and Credit selbst bereits eine Beschränkung dahingehend immanent, dass er sich ausschließlich auf wirksame Entscheidungen beziehe.<sup>34</sup> Damit komme zwar auch Fehlurteilen, nicht aber nichtigen Entscheidungen Full Faith and Credit zu.<sup>35</sup> Da ein Verstoß gegen die *Due Process* Clause regelmäßig zur Nichtigkeit einer Entscheidung führt überschneiden sich beide Ansätze weitgehend.

---

<sup>28</sup> Nelle, Anspruch Titel und Vollstreckung, 173, Fn. 441 m.w.N.

<sup>29</sup> Nelle, Anspruch Titel und Vollstreckung, 173.

<sup>30</sup> “Nor shall any state deprive any person of life, liberty, or property without due process of law.” (XIV. Zusatzartikel § 1 der US-Bundesverfassung).

<sup>31</sup> Voegele, Full Faith and Credit, 75.

<sup>32</sup> Vgl. etwa US Supreme Court, Urt. v. 21. Januar 1878 (*Pennoyer v. Neff*) 95 U.S. 714, 718 Headnote 8.

<sup>33</sup> Voegele, Full Faith and Credit, 78 und 90; zu Problemen dieser Einordnung unten 4.

<sup>34</sup> *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, § 24-12.

<sup>35</sup> *Schack*, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht, VIII. 2., S. 76. Bereits 1818 entschied der US Supreme Court, dass der Anerkennung einer Entscheidung all diejenigen Einwendungen entgegengehalten werden können, die auch im Ursprungsstaat zur Aufhebung der Entscheidung führen würden (US Supreme Court, Urt v. 24 Februar 1818 (*Hampton v. M’Connel*) 16 U.S. 234, 235.

Drittens können sich – nach allerdings höchst umstrittener Auffassung – in Ausnahmesituationen Versagungsgründe aus der Eigenstaatlichkeit der einzelnen Bundesstaaten und ihrer Organe ergeben. Nach h.M. stellt ein Verstoß gegen den *ordre public* bzw die *public policy* jedoch grundsätzlich keinen Versagungsgrund dar.<sup>36</sup>

Daneben besteht offensichtlich eine faktische Beschränkung darin, dass eine gleichzeitige Anerkennung sich widersprechender Entscheidungen nicht möglich ist.

## 2. Anerkennungszuständigkeit (*Jurisdiction*)

Dass nur Entscheidungen von Gerichten anerkannt und vollstreckt werden müssen, die persönlich und sachlich zuständig waren, wird überwiegend auf die *Due Process Clause* gestützt.<sup>37</sup> Tatsächlich hatte der US Supreme Court – nach anfänglichem Zögern<sup>38</sup> – aber bereits vor Inkrafttreten dieses Verfassungszusatzes die fehlende Zuständigkeit als Versagungsgrund anerkannt, weil die Entscheidung eines unzuständigen Gerichts nichtig sei.<sup>39</sup>

Während die sachliche Zuständigkeit<sup>40</sup> im Rahmen der Anerkennung regelmäßig keine Rolle spielt, kommt der örtlichen Zuständigkeit große praktische Bedeutung zu.<sup>41</sup> Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die einzelnen Bundesstaaten ihre Zuständigkeitsvorschriften grundsätzlich selbst festlegen können. Beschränkt werden sie hierbei lediglich durch den *Due Process*-Grundsatz. Letzterer enthält indes keine Konkretisierung dahingehend, wann die Annahme einer Zuständigkeit als zulässig anzusehen ist und wann nicht. Der Supreme Court<sup>42</sup> folgt heute der sog. *minimum contacts theory*, wonach es notwendig aber auch ausreichend ist, dass gewisse Mindestkontakte des Beklagten zum Forumstaat bestehen. Auch diese Formel lässt indes mehr Fragen offen, als sie beantwortet. Gleiches gilt für die Einschränkung, die so gewonnene Zuständigkeit dürfe nicht „*traditional notions of fair play and substantial*

<sup>36</sup> Siehe unten 5.

<sup>37</sup> *Reese/Johnson*, 49 Col. L. Rev. 153, 166; *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, § 24.14, vgl. auch *Voegele*, Full Faith and Credit, 78 m.w.N.

<sup>38</sup> US Supreme Court, Urt. v. 11. März 1813 (*Mills v. Duryee*) 11 U.S. 481 ff.

<sup>39</sup> US Supreme Court, Urt. v. 25. Februar 1851 (*D'Arcy v. Ketchum*) 11 How. 165, 176. Die *Due Process Clause* war erst 1868 in Kraft getreten.

<sup>40</sup> Vgl. allgemein zur sachlichen Zuständigkeit *Schack*, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht, IV. 1., S. 18 ff.

<sup>41</sup> *Voegele*, Full Faith and Credit, 79; vgl. allgemein zur örtlichen Zuständigkeit *Böhm*, Amerikanisches Zivilprozessrecht, Rn. 238 ff.

<sup>42</sup> US Supreme Court, Urt. v. 3. Dezember. 1945 (*International Shoe v. Washington*) 326 U.S. 310, 316.

*justice*“ widersprechen.<sup>43</sup> Was auf der einen Seite der Einzelfallgerechtigkeit dienlich erscheint, bedeutet auf der anderen Seite Rechtsunsicherheit, was wiederum darin resultiert, dass die Zuständigkeit auch im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung im Zweitstaat noch einmal Gegenstand gerichtlicher Abwägung sein kann.

Neben dem verfassungsrechtlichen Aspekt der Zuständigkeit kann das Vollstreckungsgericht die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts auch am Maßstab der Regelungen des Ursprungsstaats messen. Dies lässt sich indes nicht mehr mit dem Verfassungsgrundsatz des Due Process sondern nur damit begründen, dass nichtige Entscheidungen nicht anerkannt werden müssen. Voraussetzung für eine Beachtlichkeit des Verstoßes gegen die Zuständigkeitsregelungen des Ursprungsstaates ist allerdings, dass dieser nach dortigem Recht zur Nichtigkeit der Entscheidung führt und mit einem *collateral attack*<sup>44</sup> angegriffen werden kann.<sup>45</sup>

Obwohl theoretisch also durchaus bedeutsam, spielt der Versagungsgrund der fehlenden Zuständigkeit in der Praxis nur eine geringe Rolle. Regelmäßig verhindert der Grundsatz der *res iudicata* eine Berücksichtigung der Unzuständigkeit des Ursprungsgerichts – gleichgültig ob diese auf einer Verletzung der Zuständigkeitsregeln des Ursprungsstaats oder auf einem Verstoß gegen den ‚Due Process‘ beruht: War die Zuständigkeit bereits Gegenstand des Ursprungsverfahrens, so ist der Schuldner im Stadium der Anerkennung mit der Rüge der Unzuständigkeit präkludiert.<sup>46</sup>

---

<sup>43</sup> US Supreme Court, Urt. v. 3. Dezember 1945 (*International Shoe v. Washington*) 326 U.S. 310, 316. Gleiches gilt für die später aufgestellten Kriterien der „*purposefulness*“ der Kontakte und „*reasonableness*“ der Ausübung der Zuständigkeit; US Supreme Court, Urt. v. 20. Mai 1985 (*Burger King Corp. v. Rudzewicz*) 471 U.S. 462, 476; ähnlich bereits US Supreme Court, Urt. v. 21. Januar 1980 (*World-wide Volkswagen Corp. v. Woodson*) 444 U.S. 286, 291 f.

<sup>44</sup> Der *collateral attack* ist eine Besonderheit des US-amerikanischen Rechtsbehelfssystematik. Es wird zwischen *direct attacks* und *collateral attacks* unterschieden. Während es sich bei einem *direct attack* um ein Verfahren handelt, das gerade auf Aufhebung der betreffenden Entscheidung abzielt, stellt ein *collateral attack* gleichsam die Möglichkeit einer Inzidentprüfung der Nichtigkeit in einem nicht auf Aufhebung gerichteten Verfahren dar. Anders als der *direct attack* kann der *collateral attack* nicht ausschließlich im Ursprungsstaat erhoben werden und ist damit auch im Vollstreckbarerklärungsverfahren möglich; vgl. hierzu ausführlich Comment 66, Yale L. J. 526 ff.; Voegele, Full Faith and Credit, 59 ff.

<sup>45</sup> Voegele, Full Faith and Credit, 79.

<sup>46</sup> US Supreme Court, Urt. v. 18. Mai 1931 (*Baldwin v. Iowa State Travelling Men's Association*) 283 U.S. 522, 525 f.; US Supreme Court, Urt. v. 21. November 1938 (*Stoll v. Gottlieb*) 305 U.S. 165, 172: “There is no reason to expect, that the second decision will be more satisfactory than the first.”; *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, § 24.2: “The proper procedure to obtain review of a judgment is to appeal it.” Den Gerichten kommt insofern eine Art Kompetenz-Kompetenz zur Feststellung der eigenen Zuständigkeit zu (sog. *bootstrap doctrine*); *Dobbs*, 53 Va. L. Rev. 1003 ff. und 1241 ff.

Für eine Präklusion soll es sogar genügen, wenn der Schuldner sich im Ursprungsverfahren eingelassen hat, ohne die Unzuständigkeit zu rügen.<sup>47</sup> Eine Überprüfung der Zuständigkeit im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens ist damit faktisch auf Versäumnisurteile beschränkt – und zwar auf solche, die darauf beruhen, dass sich der Schuldner *gar nicht* auf das Verfahren eingelassen hat.<sup>48</sup> Hat sich der Schuldner dagegen am Ursprungsverfahren beteiligt, so kann die Bejahung der Zuständigkeit durch das Ursprungsgericht nur im ordentlichen Rechtsweg im Ursprungsstaat angegriffen werden, nicht aber im Rahmen der Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsstaat.<sup>49</sup>

Für den Vergleich mit der Rechtslage unter der EuVTVO ist diese Präklusionsregelung demnach von untergeordneter Bedeutung, da sie in den Hauptanwendungsfällen der Verordnung, nämlich dem Versäumnisurteil infolge Nichteinlassung<sup>50</sup> und dem Vollstreckungsbescheid im Mahnverfahren nicht greift.

### 3. Rechtliches Gehör

Auch die Gewährleistung rechtlichen Gehörs stellt eine wesentliche Ausprägung des Due Process-Gebots dar.<sup>51</sup> Eine Entscheidung, die unter Verletzung rechtlichen Gehörs ergangen ist, darf daher nicht anerkannt und vollstreckt werden. Dabei entspricht der Anwendungsbereich des US-amerikanischen Versagungsgrundes demjenigen der EuVTVO. Er erfasst Verletzungen des rechtlichen Gehörs sowohl in der Verfahrenseinleitung als auch während des Verfahrens.<sup>52</sup>

Wie hinsichtlich der Anerkennungszuständigkeit erfolgt die Überprüfung im Vollstreckungsstaat an zwei Maßstäben: Zum einen wird die

---

<sup>47</sup> US Supreme Court, Urt. v. 1. Juni 1982 (*Insurance Corp. of Ireland v. Compagnie des Beauxites de Guinee*) 456 U.S. 694, 704 ff.; Appellate Court of Illinois, Urt. v. 27. September 1978 (*Thompson v. Safeway*) 385 N.E. 2d 702, 705 f.; vgl. *Sumner*, 2 U.C.L.A. 441, 455.

<sup>48</sup> *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, § 24.14.

<sup>49</sup> *von Mehren*, 81 Col. L. Rev. 1044, 1053.

<sup>50</sup> Wesentlichkeit für den Vergleich ist indes – wie dargelegt – dort gegeben, wo das Versäumnisurteil auf einer Terminssäumnis und nicht auf vollständiger Nichteinlassung beruht.

<sup>51</sup> *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, § 5.6; *Richman/Reynolds*, Understanding Conflict of Laws, 20. Früher wurde der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks keine gesonderte Bedeutung beigemessen; die Zustellung wurde als zuständigkeitsbegründender Umstand im Rahmen der Prüfung der Zuständigkeit relevant; *Voegele*, Full Faith and Credit, 90.

<sup>52</sup> *Bruns*, JZ 1999, 278, 283; *Voegele*, Full Faith and Credit, 94. Letzterer Aspekt wird unter der EuGVVO indes vom verfahrensrechtlichen Ordre-public-Vorbehalt abgedeckt; vgl. oben § 2 A. II. 5. a) zur insoweit parallelen deutschen nationalen Regelung.

Einhaltung der betreffenden Regelungen des Ursprungsstaats,<sup>53</sup> zum anderen deren Vereinbarkeit mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben kontrolliert.<sup>54</sup> Die Rechtslage ist insofern vergleichbar mit derjenigen unter dem EuGVÜ: Entscheidend ist sowohl ein autonomer Maßstab als auch derjenige des Ursprungsstaates. Der Maßstab des Vollstreckungsstaates ist dagegen unbeachtlich.

Grundsätzlich entsprechen sowohl die persönliche Zustellung als auch die Ersatzzustellung und sogar die fiktive Zustellung den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Allerdings muss unter den im Einzelfall möglichen Zustellungsformen stets diejenige gewählt werden, die am besten geeignet ist, eine tatsächliche Kenntnisnahme zu gewährleisten.<sup>55</sup> Es gilt also genau die Hierarchie zwischen den Zustellungsarten, auf die die EuVTVO verzichtet.<sup>56</sup>

Bezüglich der Verletzung rechtlichen Gehörs gilt dieselbe weite Präklusionsregelung wie hinsichtlich der Anerkennungszuständigkeit: Der Schuldner, der sich trotz einer Verletzung rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung auf das Verfahren eingelassen hat, ist mit einer Geltendmachung im Stadium der Anerkennung und Vollstreckung präkludiert: Die rügelose Einlassung gilt als Verzicht auf eine Geltendmachung.<sup>57</sup> Auch Verfahrensfehler, die erst im Verfahren entstehen, muss der Schuldner im Ursprungsverfahren geltend machen.<sup>58</sup>

Hinzu kommt wiederum, dass die Entscheidungen, die die Gerichte des Ursprungsverfahrens hinsichtlich der gerügten Verletzung rechtlichen Gehörs treffen, Res-iudicata-Wirkung entfalten. Das Vollstreckungsgericht ist also an die Beurteilung dieser Frage durch das Ursprungs-Instanzgerichts gebunden.<sup>59</sup>

#### 4. Prozessbetrug (Fraud)

Eine Entscheidung unterfällt ferner dann nicht der Full Faith and Credit Clause, wenn sie durch Prozessbetrug erschlichen worden ist. Dies wird zumeist darauf gestützt, dass eine durch Prozessbetrug erschlichene Ent-

---

<sup>53</sup> Nach dem Maßstab des Ursprungsstaates ist auch zu beurteilen, ob ein Zustellungsfehler zur Nichtigkeit der Entscheidung führt. Nur wenn dies der Fall ist, kann er im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung berücksichtigt werden; *Voegele*, Full Faith and Credit, 94; *Richman/Reynolds*, Understanding Conflict of Laws, 20.

<sup>54</sup> *Voegele*, Full Faith and Credit, 91.

<sup>55</sup> US Supreme Court, Urt. v. 24. April 1950 (*Mullane v. Central Hanover Bank and Trust Co*) 339 U.S. 306, 315; *Voegele*, Full Faith and Credit, 92.

<sup>56</sup> Vgl. Hierzu oben § 4 C. II. 3. c) bb).

<sup>57</sup> *Schlesinger*, 29 Hastings L. J. 967, 976 f.; *von Mehren*, 81 Col. L. Rev. 1044, 1053.

<sup>58</sup> *von Mehren*, 81 Col. L. Rev. 1044, 1053; *Voegele*, Full Faith and Credit, 96.

<sup>59</sup> *Schlesinger*, 29 Hastings L. J. 967, 977; *von Mehren*, 81 Col. L. Rev. 1044, 1053; *Voegele*, Full Faith and Credit, 96.

scheidung einen Verstoß gegen den Due Process darstelle.<sup>60</sup> Allerdings ist diese Einordnung deshalb nicht frei von Widersprüchen, weil die Judikatur in Fällen des Prozessbetrugs keine Nichtigkeit der Entscheidung annimmt; dies wäre jedoch die Folge eines Verstoßes gegen Due Process.<sup>61</sup> Dennoch ist die Einstufung eines Prozessbetrugs als Versagungsgrund weitgehend unumstritten.<sup>62</sup>

Indes stellt nicht jeder Prozessbetrug einen Versagungsgrund dar: Es wird zwischen Prozessbetrug innerhalb des Verfahrens (*intrinsic fraud*) und Prozessbetrug außerhalb des Verfahrens (*extrinsic fraud*) unterschieden.<sup>63</sup>

Erfolgt der Betrug innerhalb des Verfahrens, also etwa durch Falschaussage, Vorlage gefälschter Dokumente oder kollusives Zusammenwirken mit einem Zeugen oder Sachverständigen,<sup>64</sup> so muss er auch im Verfahren selbst geltend gemacht werden. Der Schuldner ist mit anderen Worten auf den Rechtsmittelweg im Ursprungsstaat verwiesen; eine Geltendmachung im Vollstreckbarerklärungsverfahren ist nicht zulässig.<sup>65</sup>

Im Rahmen der Vollstreckbarerklärung findet mithin lediglich ein Prozessbetrug außerhalb des Verfahrens Beachtung. Ein solcher liegt vor, wenn der Schuldner durch Täuschung von der Teilnahme am Prozess oder aber jedenfalls von der Ausführung einzelner Prozesshandlungen abgehalten wird.<sup>66</sup> Auch die Verhinderung einer ordnungsgemäßen Ladung wird als Prozessbetrug außerhalb des Verfahrens eingestuft.<sup>67</sup> Ein Prozessbetrug außerhalb des Verfahrens ist ferner dann anzunehmen, wenn durch Täuschung des Schuldners die Zuständigkeit eines Gerichts erschlichen wird. Dies kann etwa geschehen, indem der Schuldner dazu verleitet wird, in die Zuständigkeit einzuwilligen,<sup>68</sup> oder indem der Schuldner unter einem

<sup>60</sup> *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, § 24.17.

<sup>61</sup> Hierauf weist *Voegele*, Full Faith and Credit, 98 zu Recht hin.

<sup>62</sup> *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, § 24.17; vereinzelte Kritik findet sich bei Supreme Court of New York (*Hill v. Gottwald*) 358 N.Y.S. 2d 883, 885.

<sup>63</sup> *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, § 24.17, der diese Unterscheidung jedoch (unter Verweis auf *Howard v. Scott*, 225 Mo. 685, 714; 125 S.W. 1158, 1166) als "often 'shadowy, uncertain and somewhat arbitrary'" kritisiert; *Ehrenzweig/Jayme*, Private International Law, Vol II, § 200-3.

<sup>64</sup> Der Supreme Court of Utah, Urt. v. 3. März 1960 (*Auerbach v. Samuels*) 349 P.2d 1112, 1114 bezeichnete die Fälle des *intrinsic fraud* als "ordinary garden variety of fraud".

<sup>65</sup> *Böhm*, Amerikanisches Zivilprozessrecht, Rn. 17, Fn. 25.

<sup>66</sup> US Supreme Court 9. Dezember 1878 (*United States v. Throckmorton*) 98 U.S. 61, 65 f.; *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, § 24.17; *Reynolds*, 53 Md. L. Rev. 412, 422 f.

<sup>67</sup> *Böhm*, Amerikanisches Zivilprozessrecht, Rn. 187.

<sup>68</sup> Supreme Court of Oklahoma, Urt. v. 19. Juli 1994 (*Barrett v. Barrett*) 878 P. 2d 1051, 1055.

Vorwand in den Ursprungsstaat gelockt wird, um ihm dort die Klage zu stellen zu können.<sup>69</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Unterscheidung zeigt sich die Einordnung des Prozessbetrugs als Verstoß gegen Due Process in neuem Licht: Folge des Prozessbetrugs außerhalb des Verfahrens ist in aller Regel, dass der Schuldner rechtliches Gehör nicht wahrnimmt oder dass eine neue Zuständigkeit begründet wurde. Insofern ist eine Gleichstellung mit den jeweiligen Ausprägungen des Due Process gerechtfertigt. Es böte sich insofern m.E. allerdings an, die genannten Fallgruppen nicht unter dem Topos Prozessbetrug zusammenzufassen, sondern sie – gleichsam als Umgehungstatbestände – den jeweiligen Aspekten des Due Process zuzuordnen.

Auch ein extrinsic fraud vermag eine Verweigerung von Anerkennung und Vollstreckung nach wohl h.M. jedoch nur dann zu rechtfertigen, wenn er auch im Ursprungsstaat Grund für einen collateral attack gegen die Entscheidung ist.<sup>70</sup>

Ferner steht der Versagungsgrund des Prozessbetrugs unter dem Vorbehalt einer Präklusion durch erfolglose oder unterlassene Geltendmachung im Ursprungsverfahren.<sup>71</sup> Die Präklusionsregelung führt letztlich dazu, dass der Schuldner einen Prozessbetrug grundsätzlich nur dann im Vollstreckungsstaat rügen kann, wenn er durch den Betrug an einer Beteiligung am Ursprungsverfahren gehindert wurde. Hat er sich dort nämlich eingelassen, so hätte er den Betrug bereits dort rügen müssen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn er den Betrug zu diesem Zeitpunkt noch nicht erkannt hatte, was allerdings bei einem extrinsic fraud kaum vorstellbar ist.

##### 5. *Ordre public/Public Policy*

„[O]ur decisions support no roving ‘public policy exception’ to the full faith and credit due judgments”.<sup>72</sup> Diese Feststellung des US Supreme Court bedeutet allerdings keineswegs, dass es einen Ordre-public-Vorbehalt im europäischen Verständnis dieses Begriffs nicht gäbe: Der Begriff der *Public Policy* ist nicht mit demjenigen des *ordre public* nach

<sup>69</sup> *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, § 24.17.

<sup>70</sup> *Faughnan*, 28 U. Me. L. Rev. 1135, 1164; *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, § 24.17; *Reynolds*, 53 Md. L. Rev. 412, 422.

<sup>71</sup> *Richman/Reynolds*, Understanding Conflict of Laws, 344; *Voegele*, Full Faith and Credit, 101.

<sup>72</sup> US Supreme Court, Urt. v. 13. Januar 1998 (*Baker v. General Motors Corp.*) 522 U.S. 222, 233; – zustimmend *Faughnan*, 28 U. Me. L. Rev. 1135, 1136 f.

europäischem Verständnis deckungsgleich. Der gesamte verfahrensrechtliche Aspekt des *ordre public* unterfällt in der US-amerikanischen Systematik dem Due-Process-Grundsatz und ist damit – unabhängig von einer Zulässigkeit der *public policy exception* – im Stadium der Anerkennung und Vollstreckung nachprüfbar.

Das Verbot der *public policy exception* beinhaltet nicht mehr, aber auch nicht weniger als die Unzulässigkeit einer *materiellen* *Ordre-public*-Kontrolle. Von diesem Grundsatz hatte die Rechtsprechung zwar zwischenzeitlich – unterschiedlich weitreichende – Ausnahmen zugelassen. Der Supreme Court hat diesen Trend jedoch inzwischen mit der oben zitierten Entscheidung gestoppt. Im Einzelnen: Aufgrund des Umstandes, dass der Wortlaut der Full Faith and Credit Clause keine Ausnahmen zulässt und es sich bei der Public Policy nicht um Grundsätze der Bundesverfassung, sondern lediglich der Verfassung des Vollstreckungsstaates handelt, hielt der US Supreme Court in ständiger Rechtsprechung<sup>73</sup> eine auf Verstoß gegen Public Policy gestützte Vollstreckungsverweigerung für unzulässig. Gerade dort, wo die Interessen der Bundesstaaten kollidierten, sei die Notwendigkeit der Full Faith and Credit Clause am größten.<sup>74</sup>

Dennoch hieß es in § 103 Restatement 2d of Conflicts of Laws: “A judgment rendered in one state of the United States need not be recognized or enforced in a sister state if such recognition or enforcement is not required by the national policy of full faith and credit because it would involve an improper interference with important interests of the sister state.” Diese Darstellung der Rechtslage<sup>75</sup> gründet im Wesentlichen auf einem entsprechenden Sondervotum (*dissenting opinion*) von Justice Stone im berühmten Supreme-Court-Fall *Yarborough v. Yarborough*<sup>76</sup>. Stone sah

---

<sup>73</sup> US Supreme Court, Urt. v. 20. Januar 1947 (*Morris v. Jones*) 329 U.S. 545, 553 f.; US Supreme Court, Urt. v. 7. Juni 1948 (*Estin v. Estin*) 334 U.S. 541, 546 (“[The Full Faith and Credit Clause] ordered submission [...] even to hostile policies reflected in the judgment of another state, because the practical operation of the federal system, which the Constitution designed, demanded it.”); US Supreme Court, Urt. v. 18. Mai 1908 (*Fauntleroy v. Lum*) 210 U.S. 230, 237; US Supreme Court, Urt. v. 4. Dezember 1933 (*Yarborough v. Yarborough*) 290 U.S. 202, 208 ff.

<sup>74</sup> US Supreme Court, Urt. v. 20. Januar 1947 (*Morris v. Jones*) 329 U.S. 545, 553: “If full faith and credit is not given in that situation, the Clause and the statute fail where their need is the greatest.”

<sup>75</sup> Bei den US-amerikanischen „Restatements“ handelt es sich nicht um Gesetze mit Bindungswirkung; vielmehr dienen sie gleichsam als Zusammenfassung und Bündelung des Fallrechts; vgl. Hay, US-amerikanisches Recht, Rn. 31.

<sup>76</sup> US Supreme Court, Urt. v. 4. Dezember 1933 (*Yarborough v. Yarborough*) 290 U.S. 202, 213 ff., 215: “In the assertion of rights, defined by a judgment of one state, within the territory of another, there is often an inescapable conflict of interest of the two states, and there comes a point beyond which the imposition of the will of one state beyond its own borders involves a forbidden infringement of some legitimate domestic



einen Freiraum zwischen Due Process Clause und Full Faith and Credit Clause, der vom Vollstreckungsstaat für Public-Policy-Erwägungen genutzt werden könne. Obwohl sich das Restatement insofern also im Wesentlichen auf ein Sondervotum stützte und damit kaum als akkurate Widergabe der Rechtslage zu bezeichnen ist,<sup>77</sup> haben Gerichte in einigen Fällen ihre Vollstreckungsverweigerung auf die Formulierung des § 103 des Restatements gestützt.<sup>78</sup> Das Fallrecht drohte, durch eine Ausweitung der Public Policy Exception die Full Faith and Credit Clause auszuhöhlen.<sup>79</sup>

Dem schob der Supreme Court in seiner Entscheidung *Baker v. General Motors Corp.*<sup>80</sup> mit der eingangs zitierten Formulierung einen Riegel vor. Das Gericht warf dem Vollstreckungsgericht der Vorinstanz – und damit implizit § 103 des Restatements – vor, die Präzedenzfälle des Supreme Courts fehlinterpretiert zu haben.<sup>81</sup> Es stellte klar: „We are aware of no consideration of local policy or law which could rightly be deemed to impair the force and effect which the full faith and credit clause and the Act of Congress require to be given to a (money) judgment outside the state of rendition.“<sup>82</sup> Allerdings bestehe in zwei Fällen eine Ausnahme: Entscheidungen, die einem anderen Staat vorschreiben, Hoheitsakte vorzunehmen, die in die alleinige Kompetenz dieses anderen Staates fallen, genossen ebenso wenig Full Faith and Credit wie Entscheidungen, welche in ein Verfahren des anderen Staates eingriffen, über das dem Ursprungsstaat keine Amtsgewalt zusteht.<sup>83</sup>

---

interest of the other. That point may vary with the circumstances of the case; and in the absence of provisions more specific than the general terms of the congressional enactment this Court must determine for itself the extent to which one state may qualify or deny rights claimed under proceedings or records of other states.”

<sup>77</sup> *Reynolds*, 53 Md. L. Rev. 412, 438 (“no accurate statement of law“); ebenso *Faughnan*, 28 u. Me. L. Rev. 1135, 1181; *Hecker*, 54 Cal. L. Rev. 282 ff.; *Ehrenzweig*, 113 U. Pa. L. Rev. 1230 ff.

<sup>78</sup> Vgl. *Faughnan*, 28 u. Me. L. Rev. 1135, 1171 ff. 1181; *Voegele*, Full Faith and Credit, 107, Fn. 183.

<sup>79</sup> *Hasegawa*, 21 Hawaii L. Rev. 747, 776; *Reese/Johnson*, 49 Col. L. Rev. 153, 171 und 178 f.; *Reynolds*, 53 Md. L. Rev. 412, 449.

<sup>80</sup> US Supreme Court, Urt. v. 13. Januar 1998 (*Baker v. General Motors Corp.*) 522 U.S. 222 ff.

<sup>81</sup> US Supreme Court, Urt. v. 13. Januar 1998 (*Baker v. General Motors Corp.*) 522 U.S. 222, 234: “... the District Court ... misread our precedent.”

<sup>82</sup> US Supreme Court, Urt. v. 13. Januar 1998 (*Baker v. General Motors Corp.*) 522 U.S. 222, 234.

<sup>83</sup> Ob diese Ausnahmen auf einer fehlenden Befugnis des Ursprungsgerichts gründen oder aber einen modernen Anwendungsfall des § 103 Restatement – und damit letztlich einen Ordre-public-Vorbehalt darstellen (so *Pearson*, 48 Cath. U. L. Rev. 419, 463), kann im hier interessierenden Rahmen offen bleiben.

Neben dieser restriktiven Entscheidung des Supreme Courts ist hinsichtlich der – im Zusammenhang mit der Untersuchung der EuVTVO ausschließlich interessierenden – Vollstreckung von Geldzahlungsurteilen eine weitere Besonderheit des US-Rechts zu beachten: Der ursprüngliche Zahlungsanspruch geht in dem ergangenen Urteil auf. Die im Urteil ausgesprochene Zahlungsverpflichtung ist mithin isoliert von dem zugrunde liegenden Anspruch zu betrachten.<sup>84</sup> Da sich ein Public-Policy-Vorbehalt – sollte er denn ausnahmsweise Anwendung finden dürfen – ausschließlich auf die Vollstreckung der betreffenden Entscheidung beziehen kann, ist ein Verstoß kaum denkbar: Die Zahlungsaufforderung selbst ist stets neutral. Jedenfalls einem Urteil, das auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet ist, kann damit Anerkennung und Vollstreckung nicht wegen Verstoßes gegen die Public Policy verweigert werden.

#### 6. *Sich widersprechende Entscheidungen (inconsistent judgments)*

Selbstverständlich – weil aus praktischen Zwängen resultierend – bildet auch im US-amerikanischen Recht der Widerspruch zweier Entscheidungen einen Hinderungsgrund für die Anerkennung. Anders als unter der EuGVVO wird der Konflikt jedoch zugunsten der später ergangenen Entscheidung aufgelöst (sog. *last-in-time rule*)<sup>85</sup> Dies wird damit begründet, dass es in der Verantwortung der im früheren Verfahren obsiegenden Partei liege, sich im späteren Verfahren auf jene Entscheidung zu berufen. Unterlässt sie dies, ist sie nicht schützenswert, und die vermeintlich bessere, weil aktuellere Entscheidung muss anerkannt werden.<sup>86</sup>

Dies gilt nach h.M. sogar dort, wo die frühere Entscheidung von einem Gericht des Vollstreckungsstaates stammt.<sup>87</sup>

---

<sup>84</sup> *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, § 24.20; *Voegele*, Full Faith and Credit, 110.

<sup>85</sup> Grundlegend US Supreme Court, Urt. v. 6. November 1939 (*Treines v. Sunshine Mining Co.*) 308 U.S. 66, 78; vgl. eingehend *Ginsburg*, 82 Harv. L. Rev. 798 ff.; *Reynolds*, 53 Md. L. Rev. 412, 415 ff.

<sup>86</sup> *Ginsburg*, 82 Harv. L. Rev. 798, 798 f.; – krit. *Ehrenzweig/Jayme*, Private International Law, Vol II, § 201-5.

<sup>87</sup> US Supreme Court, Urt. v. 3. März 1952 (*Sutton v. Leib.*) 342 U.S. 402, 408 (obiter dictum); *Ginsburg*, 82 Harv. L. Rev. 798, 812 (unter Hinweis darauf, dass dies auch bei widersprechenden Entscheidungen innerhalb eines Staates der Fall wäre); *Reynolds*, 53 Md. L. Rev. 412, 417, Fn. 35; *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, § 24.14; – a.A. Supreme Court of Virginia, Urt. v. 3. Mai 1954 (*Kessler v. Fauquier National Bank*) 81 S.E. 2d 440, 444 f.; Supreme Court of California, Urt. v. 25. November 1941 (*Hammell v. Britton*) 119 P.2d 333, 339.

## 7. Materiell-rechtliche Einwendungen

Einer Entscheidung wird die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ferner dann versagt, wenn der titulierte Anspruch erfüllt ist. Dies ergibt sich bereits daraus, dass nach US-amerikanischem Verständnis der Anspruch im Urteil aufgeht, das Urteil also mit Erfüllung des Anspruchs erlischt.<sup>88</sup>

Dennoch besteht eine Tendenz dahingehend, den Einwand der Erfüllung durch Aufrechnung nur dann zuzulassen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder titulierte ist. Ist dies nicht der Fall, werden Anerkennung und Vollstreckung nicht verweigert, sondern lediglich bis zur Titulierung der Gegenforderung ausgesetzt.<sup>89</sup>

## IV. Vergleich des US-amerikanischen mit dem europäischen System

### 1. Verfahren: Notwendigkeit einer Vollstreckbarerklärung

Im Hinblick auf das Verfahren der Vollstreckbarerklärung bestehen gravierende Unterschiede zwischen dem US-amerikanischen System der Binnenanerkennung und den Regelungen der EuVTVO: Die Vollstreckbarerklärung erfolgt in den USA – wie unter der EuGVVO – dezentral in jedem einzelnen Vollstreckungsstaat. Zwar stellt das US-amerikanische Verfahren der *registration* selbst gegenüber dem beschleunigten Beschlussverfahren, das unter der EuGVVO gilt, eine Vereinfachung dar. Allerdings vermag diese – geringfügige – Vereinfachung gegenüber der EuGVVO den wesentlichen Aspekt der Dezentralisierung nicht annähernd auszugleichen.

Die Entscheidung, auf die Einführung eines „US-amerikanischen Vollstreckungstitels“ zu verzichten, wird im Wesentlichen mit Souveränitätsgedanken begründet: „*Each state is an independent, sovereign power and cannot directly invade another state's authority over its own residents by enforcing a judgment there.*“<sup>90</sup> Überträgt man diese Folgerung auf die EuVTVO, so würde dies den Schluss nahe legen, dass die Mitgliedstaaten der EU mehr von ihrer Souveränität aufgegeben haben, als die Bundesstaaten der USA. Diese Folgerung griffe jedoch zu kurz: Souveränität kann sich nicht ausschließlich an dem formellen Gesichtspunkt messen lassen, ob ein Staat nur eigene Hoheitsakte durchsetzen muss oder auch zur

---

<sup>88</sup> Voegele, Full Faith and Credit, 125 m.w.N.

<sup>89</sup> Court of Appeal of Illinois, Urt. v. 3. März 1914 (*Raymond v. Varnum*) 185 Ill. App. 289, 301; Appellate Court of Illinois, Urt. v. 27. September 1978 (*Thompson v. Safeway*) 385 N.E. 2d 702, 705 f.; Supreme Court of Arkansas, Urt. v. 29. April 1974 (*Purser v. Corpus Christi*) 508 S.W. 2d 549, 554; vgl. auch Nelle, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 169 f.

<sup>90</sup> Kane, Civil Procedure, § 6-3, S. 208.

Durchsetzung fremder Hoheitsakte verpflichtet ist. Die Souveränität, fremde Hoheitsakte nicht durchsetzen zu müssen, läuft dort leer, wo eine Verpflichtung besteht, fremde Hoheitsakte – durch Exequatur – in eigene umzuwandeln.<sup>91</sup> Entscheidend ist mithin, unter welchen Voraussetzungen ein Staat eine in einem anderen Staat ergangene Entscheidung umwandeln muss und unter welchen Voraussetzungen er dies verweigern kann.

## 2. Voraussetzungen

Die im System der US-amerikanischen Binnenanerkennung und -vollstreckung bestehenden Versagungsgründe entsprechen weitgehend denjenigen der EuGVVO. Eine Ausnahme bildet einerseits die fehlende Kontrolle des materiellen ordre public, andererseits die – jedenfalls in Fällen der Nichteinlassung stattfindende – umfängliche Kontrolle der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts.

Dagegen beschränken sich die Versagungsgründe in Europa nunmehr (also unter der EuVTVO) im Wesentlichen auf die Kontrolle rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung. Prima vista ergibt sich hier das Bild, dass in dem ungleich weiter integrierten Bundesstaat USA eine gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung also an höhere Anforderungen geknüpft ist als in dem „Staatenverbund“ Europa. Dieser Eindruck muss jedoch bei näherer Betrachtung deutlich relativiert werden:

Wie dargestellt ist der Schuldner im US-amerikanischen System der Binnenanerkennung mit der Rüge einer Verletzung des Due Process, sei es durch Unzuständigkeit des Gerichts, durch Verletzung des rechtlichen Gehörs oder auf andere Weise, präkludiert, wenn er sie im Ursprungsverfahren nicht geltend gemacht hat. Hat er sie geltend gemacht, entfaltet die Entscheidung über die Rüge Res-iudicata-Wirkung. Hat das Ursprungsgericht eine Verletzung verneint, so sind die Gerichte des Vollstreckungsstaates an diese Beurteilung gebunden. Hieraus resultiert, dass die Rüge einer Verletzung des Due Process praktisch nur dann wirksam vor den Gerichten des Vollstreckungsstaates geltend gemacht werden können, wenn sich der Beklagte gar nicht auf das Ursprungsverfahren eingelassen hat. Nur in diesem Fall besteht nämlich keine Obliegenheit der Rüge im Ursprungsstaat.

Dieser Umstand vermag den Unterschied zwischen dem US-System und der EuVTVO jedoch insofern nicht vollständig zu relativieren, als gerade solche Entscheidungen, in denen der Schuldner sich nicht eingelassen hat, den praktisch wesentlichen Anwendungsfall der EuVTVO ausmachen.<sup>92</sup>

<sup>91</sup> Vgl. zu parallelen Überlegungen hinsichtlich der Neuerungen der EuVTVO gegenüber der EuGVVO oben § 5 B. I. 2.

<sup>92</sup> Die übrigen „unbestrittenen Forderungen“ wie Anerkennnisurteile o.ä. dürften dagegen in der Praxis eine untergeordnete Rolle spielen.

Allerdings verliert die Überprüfung der Versagungsgründe vor dem Hintergrund der strengen Res-iudicata-Regelung ihre Bedeutung im Hinblick auf Souveränitätsgedanken: Die Gerichte des Vollstreckungsstaates können Entscheidungen der Ursprungsgerichte nicht in Frage stellen; sie haben keine souveräne Prüfungskompetenz.<sup>93</sup> Die Versagungsgründe dienen demnach nicht dazu, die Einschätzungen der Ursprungsgerichte in dem sensiblen Bereich des Due Process einer eigenständigen Zweit-Kontrolle zu unterstellen. Ihre Bedeutung beschränkt sich vielmehr darauf, eine weitere Instanz zu bilden, die gleichsam parallel zur Einlegung einer Rüge im Ursprungsverfahren zur Verfügung steht – zumal auch im Vollstreckungsstaat nicht das Recht jenes Vollstreckungsstaates, sondern die Verfassung und das Recht des Ursprungsstaates den Prüfungsmaßstab bilden.

Dies wiederum bedeutet keine Stärkung, sondern eher eine Schwächung der föderalen Eigenständigkeiten: Das Vollstreckungsgericht ist gegenüber dem System der EuGVVO geschwächt, weil es an die Beurteilungen, die das Ursprungsgericht angestellt hat, gebunden ist. Geschwächt ist auf der anderen Seite aber auch das Ursprungsgericht, weil seine Entscheidungen in anderen Staaten zum Gegenstand eines *collateral attack* gemacht werden können. Entscheidungen der Gerichte eines Staates können mithin in einem anderen Staat angegriffen und aufgehoben werden.<sup>94</sup> Dies setzt zwar voraus, dass der Schuldner sich im Ursprungsstaat nicht eingelassen hat, weil es ihm anderenfalls obliegt, bereits dort die betreffende Verletzung zu rügen. Es steht ihm jedoch frei, sich im Ursprungsstaat nicht einzulassen und die Entscheidung sodann im Vollstreckungsstaat mittels eines *collateral attack* anzugreifen.<sup>95</sup>

Es ist mithin festzuhalten, dass die US-Bundesstaaten einerseits hinsichtlich einer Entscheidung darüber, welche Entscheidungen sie vollstrecken, zwar eine stärkere Souveränität besitzen als die europäischen Mitgliedstaaten unter der EuVTVO. Andererseits ist ihre Souveränität jedoch in Bezug auf die Entscheidungen der eigenen Gerichte eingeschränkt, nämlich insofern als ihre Entscheidungen vor den Gerichten des Vollstreckungsstaates mittels *collateral attack* angegriffen werden können.

---

<sup>93</sup> Vgl. oben III. 2., 3., 4.

<sup>94</sup> *Reynolds*, 53 Md. L. Rev. 412, 422; *Faughnan*, 28 U. Me. L. Rev. 1135, 1149 ff.; *Voegelé*, Full Faith and Credit, 60.

<sup>95</sup> Dies ist unter der EuGVVO bereits deshalb nicht möglich, weil der Schuldner aufgrund der Präklusionsregelung gezwungen ist, sich im Ursprungsverfahren jedenfalls im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens einzulassen. Selbst ohne dieses Erfordernis würde eine Rüge im Vollstreckungsstaat jedoch nicht zur Aufhebung der Entscheidung sondern lediglich dazu führen, dass Anerkennung und Vollstreckung verweigert werden.

### 3. Erklärung der Unterschiede

Dieses Phänomen ist aus der europäisch beeinflussten Warte, die auf die Frage der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung fixiert ist, kaum zu erklären. Das US-amerikanische System wird vielmehr erst erklärlich, wenn man es aus dem Blickwinkel des Res-iudicata-Grundsatzes in Verbindung mit den Besonderheiten des US-Prozessrechts betrachtet. Grundlegend ist hierbei der Umstand, dass eine Entscheidung keine Res-iudicata-Wirkung zu entfalten vermag, wenn sie nichtig (*void*) ist.<sup>96</sup> Nichtigkeit tritt – unter anderem und vor allem – dann ein, wenn das Verfahren gegen den Grundsatz des Due Process verstoßen hat.<sup>97</sup> In solch einem Fall entfaltet die Entscheidung mithin keine Res-iudicata-Wirkung. Sie kann dann regelmäßig mithilfe eines *collateral attack* – also zum einen jederzeit, zum anderen auch außerhalb des Ursprungsverfahrens bei anderen Gerichten – angegriffen werden.<sup>98</sup>

Dagegen ist eine gegen Verfahrensgrundrechte verstoßende Entscheidung in der europäischen Rechtstradition grundsätzlich nur im Rechtsmittelzug (oder vor dem Verfassungsgericht) angreifbar. Dieser Unterschied resultiert zum einen aus einer unterschiedlichen Bewertung des Konflikts zwischen Rechtsfrieden und Verfahrensgerechtigkeit, zum anderen daraus, dass die USA nicht über ein außerhalb des Instanzenzuges stehendes Verfassungsgericht verfügen.<sup>99</sup> Der US Supreme Court, der aufgrund eigener Kompetenzerweiterung als Verfassungsgericht fungiert, ist gleichzeitig die oberste Instanz des ordentlichen Rechtszuges. Um Grundrechtsverletzungen vor dem Supreme Court geltend machen zu können, muss dem Schuldner daher gleichsam die Möglichkeit eingeräumt werden, wieder „in den Instanzenzug“ einzusteigen.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die oben aufgeführten „Anerkennungsversagungsgründe“ in einem neuen Licht. Sie bedeuten nicht mehr, aber auch nicht weniger, als eine vollständige Wirkungserstreckung der Entscheidung des Ursprungsstaates in den Vollstreckungsstaat.<sup>100</sup> Eine

---

<sup>96</sup> Kane, Civil Procedure, § 6-7, S. 215; Engelmann-Pilger, Grenzen der Rechtskraft des Zivilurteils in den Vereinigten Staaten, 39; Böhm, Amerikanisches Zivilprozessrecht, Rn. 757.

<sup>97</sup> Böhm, Amerikanisches Zivilprozessrecht, Rn. 757; Voegele, Full Faith and Credit, 60.

<sup>98</sup> Engelmann-Pilger, Grenzen der Rechtskraft des Zivilurteils in den Vereinigten Staaten, 40; Voegele, Full Faith and Credit, 60 f.; Schack, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht, VIII. 2., S. 76. Diese Möglichkeit basiert auf der Überlegung, dass ein Verfassungsverstoß, der die Nichtigkeit des Urteils zur Folge hat, nicht durch Vollstreckung perpetuiert werden soll.

<sup>99</sup> Heller, EuGRZ 1985, 685, 685 f.; vgl. ferner Brugger, JuS 2003, 320 ff.

<sup>100</sup> Reynolds, 53 Md. L. Rev. 412, 417 f.; einprägsam die Formulierung von Scoles/Hay/Borchers/Symeonides, Conflict of Laws, § 24-2: „The extent of that

Entscheidung, die im Ursprungsstaat wegen Nichtigkeit mittels *collateral attack* angegriffen werden kann, sieht sich daher auch im Vollstreckungsstaat diesem Rechtsbehelf ausgesetzt.<sup>101</sup> Der Grundsatz des Full Faith and Credit wird durch die Versagungsgründe also keineswegs eingeschränkt. Vielmehr gilt er unbedingt: Gegenüber einer Entscheidung gelten dieselben „Versagungsgründe“ im eigenen wie im fremden Staat; Grenzen spielen gerade keine Rolle.<sup>102</sup> Die Full Faith and Credit Clause ist mithin schlicht ein Ausfluss des Res-iudicata-Grundsatzes;<sup>103</sup> metaphorisch ausgedrückt öffnet die Full Faith and Credit Clause die Staatsgrenzen für den Res-iudicata-Grundsatz.

Die Einschätzung, die Souveränität der europäischen Mitgliedstaaten bleibe hinter derjenigen der US-Bundesstaaten zurück, lässt sich demnach nicht aufrechterhalten.

#### V. Fazit

Die Full Faith and Credit Clause des US-amerikanischen System bewirkt eine vollständige Wirkungserstreckung. Entscheidungen werden grenzüberschreitend nicht anders behandelt als innerstaatlich. Die einzige Hürde besteht darin, dass die Anerkennung und Vollstreckung eines formellen Umsetzungsaktes in jedem anderen Staat bedarf.

Zwar bedarf auch unter der EuVTVO eine Entscheidung eines Umsetzungsaktes, um über die Grenzen des Ursprungsstaates hinaus vollstreckt<sup>104</sup> werden zu können. Allerdings erfolgt dieser zentral im Ursprungsstaat. Das europäische System bleibt aber insofern hinter dem US-amerikanischen System zurück, als es die grenzüberschreitende Vollstreckung an weitergehende Voraussetzungen knüpft als die innerstaatliche

---

mandate, as a matter of Constitutional Law, leaves no room for state-law preferences: the effect of judgments is to be that accorded by the state of rendition. It may be that the recognizing (second) forum may accord *additional* preclusive effect to the sister-state judgment under its own law to the extent that doing so would not violate due process; however, this matter is still unsettled and very much in doubt.“

<sup>101</sup> Vgl. US Supreme Court, Urt v. 24 Februar 1818 (*Hampton v. M'Connel*) 16 U.S. 234 (Syllabus): “A judgment of a state court has the same credit, validity, and effect in every other court within the United States, which it had in the state where it was rendered; and whatever pleas would be good to a suit thereon in such state, and none others, can be pleaded in any other court within the United States.”

<sup>102</sup> *Rodgers/Rodgers*, 67 Col. L. Rev. 1363, 1365: „[...] for the decree is given ‘the same full faith and credit’ as it was entitled to in the rendering state – namely none.“

<sup>103</sup> *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflicts of Law, § 24-2; *Kane*, Civil Procedure, § 6-5, S. 212 f.; *Lange/Black*, Der Zivilprozeß in den Vereinigten Staaten, Rn. 139, ähnlich bereits *Sumner*, 34 Or. L. Rev. 224, 249.

<sup>104</sup> Dagegen erfolgt die gegenseitige Anerkennung als solche nach wie vor ipso iure – also ohne dass es eines formellen Umsetzungsaktes bedarf.

Vollstreckung.<sup>105</sup> Grenzüberschreitende Vollstreckung ist nach der EuVTVO nur möglich, wenn die Zuständigkeitsvorschriften der Artt. 8 bis 17<sup>106</sup>, 22 EuGVVO und die Mindestanforderungen der Artt. 12 ff. EuVTVO eingehalten sind. Weder Zuständigkeit noch rechtliches Gehör in der Verfahrenseinleitung ist dagegen Voraussetzung einer innerstaatlichen Vollstreckung.

## C. Schweiz

### I. Einführung

Auch die Schweizerische Bundesverfassung verfügt über eine „Full Faith and Credit Clause“: Art. 122 Abs. 3 BV<sup>107</sup> bestimmt: „Rechtskräftige Zivilurteile sind in der ganzen Schweiz vollstreckbar.“ Die Schweizer Full Faith and Credit Clause enthält ebenso wie ihr US-amerikanisches Pendant dem Wortlaut nach keine Beschränkungen. Trotz Kritik in der Literatur sieht die gesetzliche Praxis (bislang) dennoch Ausnahmen von einer uneingeschränkten und unmittelbaren Vollstreckbarkeit vor.

Für eine genauere Untersuchung der Beschränkungen ist zwischen der Vollstreckung aus Geldforderungen und derjenigen aus sonstigen Ansprüchen zu unterscheiden: Geldforderungen werden im Wege der sog. Schuldbetreibung durchgesetzt, einer Kombination aus Mahnverfahren und Vollstreckung,<sup>108</sup> die im SchKG bundesrechtlich und damit einheitlich geregelt ist.

Dagegen unterliegen sonstige Ansprüche der zivilprozessualen Vollstreckung,<sup>109</sup> die sich grundsätzlich nach kantonalem Recht richtet.<sup>110</sup> 19

---

<sup>105</sup> Die Bewertung etwa von *Gerling*, Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln, 197 f., das europäische System sei im Vergleich zu seinem US-amerikanischen Pendant „unverhältnismäßig integrativ“, greift daher m.E. zu kurz.

<sup>106</sup> Bzw. bzgl. des Verbrauchergerichtsstands genauer: Wenn der Verbraucher in seinem Wohnsitzstaat verklagt wurde.

<sup>107</sup> Art. 122 Abs. 3 BV entspricht Art 61 der bis zum 31. Dezember 1999 gültigen alten Fassung der Bundesverfassung.

<sup>108</sup> *Blumenstein*, Schuldbetreibungsrecht, 1: „Forderungsexekution als ein geschlossenes Ganzes“.

<sup>109</sup> Zwar wäre für den Vergleich mit der EuVTVO die Untersuchung der Schuldbetreibung ausreichend, da auch die EuVTVO auf die Vollstreckung aus Geldforderungen beschränkt ist. Da das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (vom 24. November 2000, ABl. EG 2001 C 12/1/6) jedoch bereits als dritten Schritt eine Ausweitung der EuVTVO auf bestrittene Forderungen vorsehen, soll auch die Vollstreckung aus sonstigen Ansprüchen kurz dargestellt und in die Beurteilung einbezogen werden.



der 26 Kantone sind indes einem Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen<sup>111</sup> beigetreten und haben auf diese Weise eine Vereinheitlichung der Regelungen erzielt.<sup>112</sup> Auf dieses Konkordat soll sich die Untersuchung im Wesentlichen konzentrieren, wobei in den Kantonen, die dem Konkordat nicht beigetreten sind – soweit ersichtlich – kaum unterschiedliche Regelungen gelten.<sup>113</sup>

Indes sind die Tage der kantonalrechtlichen Anerkennung und Vollstreckung gezählt: Im Zuge der Justizreform<sup>114</sup> wurde die Kompetenz zum Erlass von Gesetzen auf dem Gebiet des Zivilrechts dem Bund übertragen. Dort wird seitdem an einer bundeseinheitlichen Schweizerischen Zivilprozessordnung gearbeitet. Am 26. Juni 2006 legte der Schweizerische Bundesrat einen Entwurf vor.<sup>115</sup> Mit einem Inkrafttreten des Gesetzes wird für das Jahr 2010 gerechnet. Sie wird auch die Vollstreckung bundeseinheitlich regeln, wobei erklärtes Ziel ist, die Schweiz zu einem „einheitlichen Vollstreckungsraum“ werden zu lassen.<sup>116</sup>

Weder bei der Schuldbetreibung nach SchKG noch bei der kantonalen Vollstreckung noch in den Vollstreckungsregelungen der geplanten Schweizerischen ZPO findet die Sprachenproblematik Berücksichtigung. Angesichts der – folgt man der h.M. – entsprechenden Situation unter der EuVTVO ist für die rechtspolitische Bewertung der europäischen Rechtslage von großem Interesse, ob die Benachteiligung des Beklagten durch sprachliche Unverständlichkeit der Schriftstücke und des Verfahrens

---

<sup>110</sup> Zu den historischen Wurzeln dieser unterschiedlichen Behandlung vgl. *Staelin*, in: Angst/Cornetta/Gasser (Hrsg.), *Schuldbetreibung und Konkurs im Wandel*, 21, 21.

<sup>111</sup> Vom 10. März 1977, SR 276.

<sup>112</sup> Lediglich die Kantone Zürich, Bern, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Aargau und Tessin sind dem Konkordat nicht beigetreten. Hier gilt für die zivilprozessuale Vollstreckung außerkantonalen Entscheidungen mithin das Recht des jeweiligen Kantons.

<sup>113</sup> Angemerkt sei bereits an dieser Stelle, dass etwa die Zivilprozessordnungen des Kantons Zürich keine besonderen Voraussetzungen für die Vollstreckung außerkantonalen Entscheidungen bereithält. Daraus wird geschlossen, das Gesetz gehe stillschweigend von einer Anwendbarkeit der bundesrechtlichen Bestimmungen aus. Die Voraussetzungen ergäben sich daher aus einer analogen Anwendung der Artt. 80, 81 SchKG; *Frank/Sträuli/Messmer*, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, § 300, Rn. 5.

<sup>114</sup> Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1999 (BBl. 1999, 8633 ff.), Abstimmung von Volk und Ständen am 12. März 2000 (BBl. 2000, 2990 ff.).

<sup>115</sup> Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 28. Juni 2006. Ein erster Vorentwurf war bereits 2003 vorgelegt worden. Vgl. zur Entstehungsgeschichte *Sutter-Somm*, BJM 2003, 185, 185 ff.

<sup>116</sup> Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 28. Juni 2006, zu Art. 335, S. 163; allgemein zu den Schwerpunkten und Leitlinien der neuen ZPO: *Sutter-Somm*, in: *Sutter-Somm/Hasenbröhler* (Hrsg.) *Die künftige Schweizerische Zivilprozessordnung*, 11 ff.

als solchem an anderer Stelle Berücksichtigung findet. Daher werden abschließend die Regelungen zu Verfahrenseinleitung und -ablauf auf die Sprachenproblematik hin untersucht. Wiederum werden neben den derzeit gültigen kantonalen Zivilprozessordnungen auch die Regelung der neuen Schweizerischen ZPO untersucht.

## II. Vollstreckung von Geldforderungen nach SchKG

### 1. Verfahren

Die Schuldbetreibung aus Geldforderungen folgt einem dem deutschen Juristen zunächst fremden Verfahren. Grob beschrieben stellt es eine Kombination aus Mahnverfahren und Vollstreckungsverfahren dar. Grundlage des Schuldbetreibungsverfahrens ist das Ziel, unbestrittene Forderungen möglichst ohne Einschaltung der Justiz durchsetzen zu können<sup>117</sup>; das SchKG dient insofern ebenso der Entlastung des Justizapparates wie der Effektivierung des Gläubigerinteresses auf zügige Durchsetzung seiner Forderungen.

Der Gläubiger wendet sich mit seinem „Betreibungsbegehren“<sup>118</sup> direkt an ein eigens hierfür eingerichtetes „Betreibungsamt“; Gerichte werden zunächst also nicht mit der Sache befasst.<sup>119</sup> Dem Begehren sind lediglich Name und Anschrift von Schuldner und Gläubiger sowie die Forderungssumme und die Forderungsurkunde beizulegen.<sup>120</sup> Unter Forderungsurkunde ist hierbei nicht etwa eine vollstreckbare Urkunde zu verstehen; vielmehr genügt der der Forderung zugrunde liegende Vertrag.<sup>121</sup> Ist ein solcher nicht vorhanden, genügt die Bezeichnung des Forderungsgrundes.<sup>122</sup>

Aufgrund dieses Betreibungsbegehrens erlässt das Betreibungsamt einen Zahlungsbefehl, der dem Schuldner zugestellt wird.<sup>123</sup>

Gegen den Zahlungsbefehl kann der Schuldner binnen Frist von 10 Tagen vorgehen.<sup>124</sup> Tut er dies nicht, erwächst der Zahlungsbefehl in

<sup>117</sup> *Amonn/Gasser*, Grundriss SchKG, § 1, Rn. 15.

<sup>118</sup> Das Betreibungsbegehren kann schriftlich oder mündlich gestellt werden, § 67 Abs. 1 SchKG.

<sup>119</sup> Auf das deutsche System übertragen ließe sich die Schuldbetreibung als Mahnverfahren vor dem Gerichtsvollzieher bezeichnen; vgl. *Fritzsche/Walder*, Schuldbetreibung und Konkurs, § 17, Rn. 21.

<sup>120</sup> § 67 Abs. 1 SchKG.

<sup>121</sup> *Amonn/Gasser*, Grundriss SchKG, § 16, Rn. 19.

<sup>122</sup> § 67 Abs. 1 Nr. 4 Hs. 2 SchKG.

<sup>123</sup> Die Zustellung kann durch den Betreibungsbeamten, einen Angestellten des Betreibungsamtes oder durch die Post erfolgen, § 72 Abs. 1 SchKG.

<sup>124</sup> Zwar hat der Schuldner gem. § 69 Abs. 2 Nr. 2 SchKG 20 Tage Zeit, um die Forderung zu befriedigen. Für ein Vorgehen gegen den Zahlungsbefehl bleiben ihm

Rechtskraft,<sup>125</sup> das Betreibungsamt hat unverzüglich die Pfändung zu vollziehen, § 89 SchKG.

Dem Schuldner stehen drei Rechtsbehelfe zur Verfügung. Erstens kann er den Gläubiger auffordern, Beweise vorzulegen. Dieses Verlangen hemmt jedoch die zehntägige Bestreitensfrist nicht.<sup>126</sup> Zweitens kann er die Verletzung betreibungsrechtlicher Vorschriften (z.B. nicht ordnungsgemäße Zustellung des Zahlungsbefehls) durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde rügen. Auch dieser Rechtsbehelf ist in seiner praktischen Bedeutung allerdings gering, zumal Zustellungsfehler unbeachtlich sind, sofern der Schuldner den Zahlungsbefehl tatsächlich erhalten hat.<sup>127</sup>

Der praktisch wichtigste Rechtsbehelf des Schuldners ist damit – drittens – der sog. Rechtsvorschlag. Dieser richtet sich gegen Bestand, Umfang, Erzwingbarkeit oder betreibungsrechtliche Vollstreckbarkeit der Forderung.<sup>128</sup> Der Rechtsvorschlag muss nicht begründet werden.<sup>129</sup> Er bewirkt unmittelbar die Einstellung der Betreuung, § 78 Abs. 1 SchKG. Es obliegt dann dem Gläubiger, eine Fortsetzung des Verfahrens (die sog. Rechtsöffnung) zu bewirken. Dies kann, sofern der Gläubiger nicht aus einer öffentlichen Urkunde oder einem Schuldanerkenntnis vollstreckt, ausschließlich aufgrund eines rechtskräftigen Entscheids erfolgen. Dem Schuldner steht also – analog zum Widerspruch im deutschen Mahnverfahren – eine Möglichkeit zur Verfügung, den Gläubiger in ein ordentliches Verfahren zu zwingen.

Findet dieses Gerichtsverfahren gleichsam eingebettet in das Schuldbetreibungsverfahren im Vollstreckungskanton statt, so bedarf es keiner zusätzlichen Vollstreckbarerklärung („Rechtsöffnung“) mehr; die Rechtsöffnung wird durch das Urteil erklärt.<sup>130</sup> Dagegen bedarf es eines gesonderten Rechtsöffnungsverfahrens, wenn der Gläubiger die Rechtsöffnung mittels eines bereits zuvor ergangenen Urteils betreibt<sup>131</sup> oder

---

jedoch gem. § 69 Abs. 2 Nr. 3 SchKG lediglich 10 Tage; vgl. *Fritzsche/Walder*, Schuldbetreibung und Konkurs, § 17, Rn. 1.

<sup>125</sup> *Amonn/Gasser*, Grundriss SchKG, § 17, Rn. 3.

<sup>126</sup> *Fritzsche/Walder*, Schuldbetreibung und Konkurs, § 17, Rn. 16. Die praktische Bedeutung dieses Rechtsbehelfs beschränkt sich damit darauf, in einem späteren Rechtsstreit geltend machen zu können, dass er die Beweismittel nicht habe einsehen können. Dies kann unter Umständen hinsichtlich der Prozesskosten Relevanz entfalten.

<sup>127</sup> Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 26. April 1978, BGE 104 III 12.

<sup>128</sup> *Amonn/Gasser*, Grundriss SchKG, § 18, Rn. 3.

<sup>129</sup> *Fritzsche/Walder*, Schuldbetreibung und Konkurs, § 17, Rn. 35 formulieren: „Der Inhalt des Rechtsvorschlages kann an sich beliebig sein, er muss lediglich zum Ausdruck bringen, dass die in Betreuung gesetzte Geldforderung ganz oder teilweise bestritten werde.“

<sup>130</sup> *Amonn/Gasser*, Grundriss SchKG, § 19, Rn. 11.

<sup>131</sup> Dies ist aufgrund des Umstandes, dass für Geldforderungen die Schuldbetreibung eine gewöhnliche zivilprozessuale Zwangsvollstreckung verdrängt, durchaus möglich.

wenn die titulierte Entscheidung – gleichgültig ob in das Betreibungsverfahren eingebettet oder nicht – aus einem anderen als dem Vollstreckungskanton stammt.

Bei dem Rechtsöffnungsverfahren handelt es sich um ein summarisches aber kontradiktorisches Verfahren vor dem Gericht am Vollstreckungsort. Inhalt des Verfahrens ist die Überprüfung von Einwendungen gegen die Rechtsöffnung, die in § 81 SchKG aufgezählt sind und auf die sogleich unter 2. näher einzugehen sein wird. Gegen die Entscheidung im Rechtsöffnungsverfahren steht, sofern sich die Rechtsöffnung auf eine rechtskräftige Entscheidung stützt, grundsätzlich<sup>132</sup> kein Rechtsbehelf zur Verfügung.<sup>133</sup>

## 2. Voraussetzungen

### a) Rechtskraft und Vollstreckbarkeit

Voraussetzung für die Rechtsöffnung ist, dass die Entscheidung, auf die die Rechtsöffnung gestützt wird, formell rechtskräftig und vollstreckbar ist.<sup>134</sup> Diese Voraussetzung besteht unabhängig davon, ob es sich um eine inner- oder eine außerkantonale Entscheidung handelt. Bei außerkantonalen Entscheidungen ist für die Beurteilung von Rechtskraft und Vollstreckbarkeit das Recht des Ursprungskantons ausschlaggebend.<sup>135</sup>

Rechtskraft und Vollstreckbarkeit werden von Amts wegen geprüft; der Gläubiger trägt die Beweislast.<sup>136</sup>

---

<sup>132</sup> Dem Schuldner bleiben allerdings zum einen die Möglichkeit, jederzeit Aufhebung oder Einstellung der Betreibung zu verlangen, weil die Forderung getilgt oder gestundet ist, §§ 85, 85a SchKG; zum anderen kann er im Falle einer Betreibung auf eine nicht bestehende Schuld im Wege eines ordentlichen Prozesses auf Rückzahlung des bezahlten Betrages klagen, § 86 SchKG.

<sup>133</sup> *Fritzsche/Walder*, Schuldbetreibung und Konkurs § 19, Rn. 30. Etwas anderes gilt, wenn sich die Rechtsöffnung, auf eine öffentliche Urkunde oder ein Schuldanerkenntnis stützt (sog. provisorische Rechtsöffnung). In diesem Fall besteht für den Schuldner die Möglichkeit, vor einem ordentlichen Gericht auf Aberkennung der Forderung zu klagen, § 83 Abs. 2 SchKG. Die Aberkennungsklage stellt mithin das negative Pendant zur Klage des Schuldners dar, mit der dieser die Rechtsöffnung mangels Urkunde oder Schuldanerkenntnis betreiben muss; vgl. *Amonn/Gasser*, Grundriss SchKG, § 19, Rn. 95.

<sup>134</sup> *Amonn/Gasser*, Grundriss SchKG, § 19, Rn. 33 ff.; *Spühler/Gehri/Pfister*, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht I, § 19 III. 3, S. 85; *Walder*, Zivilprozessrecht, § 25, Rn. 6; – krit. gegenüber dem Erfordernis formeller Rechtskraft *Leuch/Marbach*, ZPO Bern, Art. 398, Anm. 4a: Dies stelle eine Schlechterstellung außerkantonalen gegenüber ausländischen Entscheidungen dar.

<sup>135</sup> *Amonn/Gasser*, Grundriss SchKG, § 19, Rn. 33, 37; *Frank/Sträuli/Messmer*, Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, § 300, Rn. 5a.

<sup>136</sup> *D. Staehelin*, in: *Staehelin/Bauer/Staehelin*, Art. 81, Rn. 2.

b) *Keine materiell-rechtlichen Einwendungen*

Neben der fehlenden Rechtskraft bzw. Vollstreckbarkeit kann der Schuldner gegen die Rechtsöffnung einwenden, die titulierte Forderung sei seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet worden, § 81 Abs. 1 SchKG.<sup>137</sup> Tilgung oder Stundung muss der Schuldner durch Vorlage einer Urkunde beweisen.<sup>138</sup>

Macht der Schuldner geltend, die Schuld sei durch Aufrechnung mit einer ihm gegen den Gläubiger zustehenden Forderung erfolgt, so muss diese Forderung zudem entweder durch ein gerichtliches Urteil bestätigt oder vom Gläubiger vorbehaltlos anerkannt worden sein.<sup>139</sup>

Der Einwand ist sowohl gegen inner- als auch gegen außerkantonale Entscheidungen zulässig.

c) *Rechtliches Gehör*

Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen wird bei außerkantonalen Urteilen ferner geprüft, ob der Schuldner im Ursprungsverfahren „richtig vorgeladen“ und „gesetzlich vertreten“<sup>140</sup> gewesen ist, § 81 Abs. 2 SchKG.<sup>141</sup> Die Formulierung „richtig vorgeladen“ bezieht sich dabei lediglich auf die ordnungsgemäße Zustellung des verfahrenseinleitenden

---

<sup>137</sup> Zudem kann sich der Schuldner auf Verjährung berufen, § 81 Abs. 1 SchKG.

<sup>138</sup> *Fritzsche/Walder*, Schuldbetreibung und Konkurs, § 19, Rn. 20, mit dem Hinweis, dies sei „zur Abwehr blosser Ausflüchte unerlässlich“.

<sup>139</sup> Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 23. Mai 1989, BGE 105 III 97, 100; Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 26. April 1972, BGE 98 Ia 353, 355; *Fritzsche/Walder*, Schuldbetreibung und Konkurs § 19, Rn. 20; D. *Stahelin*, in: *Stahelin/Bauer/Stahelin*, Art. 81, Rn. 10; *Gessler*, SJZ 83 (1987), 249, 249. Voraussetzung ist ferner, dass die Forderung nicht bereits im Ursprungsverfahren hätte vorgebracht werden können; *Fritzsche/Walder*, Schuldbetreibung und Konkurs § 19, Rn. 20.

<sup>140</sup> Das Erfordernis der ordnungsgemäßen Vertretung greift nur dort, wo eine gesetzliche Vertretung des Schuldners notwendig ist, etwa weil dieser nicht (mehr) geschäftsfähig ist; *Jaeger*, SchKG, Art. 81, Rn. 14. Wegen seiner geringen praktischen Bedeutung kann dieses Erfordernis im Rahmen der hier angestellten Untersuchung indes vernachlässigt werden.

<sup>141</sup> Zwar ist die Verletzung rechtlichen Gehörs ebenso wie die beiden oben genannten Voraussetzungen als Einwendungen ausgestaltet. Anders als bei jenen Einwendungen, ist bei der Einwendung der Verletzung rechtlichen Gehörs jedoch der Gläubiger beweisbelastet; ganz herrschende Auffassung D. *Stahelin*, in: *Stahelin/Bauer/Stahelin*, Art. 81, Rn. 23; *Amonn/Gasser*, Grundriss SchKG, § 19, Rn. 58; *Fritzsche/Walder*, Schuldbetreibung und Konkurs § 19, Rn. 21.

Schriftstücks; Mängel in der Zustellung späterer Ladungen sind ausschließlich im Ursprungsverfahren zu rügen.<sup>142</sup>

Die Ordnungsgemäßheit von Zustellung und Vertretung beurteilt sich grundsätzlich nach dem Recht des Ursprungskantons.<sup>143</sup> Zwei Einschränkungen dieses Grundsatzes sind zu nennen: Zum einen wird auch die Einhaltung übergeordneter bundesrechtlicher Vorschriften überprüft.<sup>144</sup> Zum anderen beurteilt sich die *Form*<sup>145</sup> der Zustellung, wenn sie in einen anderen als den Ursprungskanton erfolgt ist, nach dem dortigen Zustellungsrecht.<sup>146</sup> Die Überprüfung bezieht sich in diesem Fall zum einen darauf, ob das Ursprungsgericht das maßgebliche Recht angewendet hat, und zum anderen darauf, ob die Zustellung nach dem maßgeblichen Recht ordnungsgemäß erfolgt ist. Nicht Gegenstand der Überprüfung ist dagegen die Regelung als solche.

Der Inhalt des Schriftstücks ist nur auf seine Vereinbarkeit mit dem Recht des Ursprungskantons zu überprüfen. Es kommt daher nicht darauf an, ob das verfahrenseinleitende Schriftstück in der Sprache des Zustellungskantons abgefasst war. Die Sprachenproblematik findet im Stadium von Anerkennung und Vollstreckung an keiner Stelle Erwähnung – weder im Gesetz selbst noch in Rechtsprechung und Literatur.

Im Zuge der Installierung einer Schweizerischen ZPO soll die zusätzliche Einwendung des Art. 81 Abs. 2 SchKG ersatzlos abgeschafft werden.<sup>147</sup>

#### d) Zuständigkeit des Ursprungsgerichts

Die Unzuständigkeit des Ursprungsgerichts ist seit der Reform des SchKG im Jahre 1994<sup>148</sup> keine zulässige Einwendung mehr. Die Voraussetzung

<sup>142</sup> Eine Ansicht, die Art. 81 Abs. 2 SchKG auf jeden anderen „formalrechtlichen Mangel“ analog anwenden wollte, konnte sich nicht durchsetzen; D. *Stahelin*, in: *Stahelin/Bauer/Stahelin*, Art. 81, Rn. 27 mit Nachweisen zu jener Mindermeinung.

<sup>143</sup> D. *Stahelin*, in: *Stahelin/Bauer/Stahelin*, Art. 81, Rn. 28; *Frank/Sträuli/Messmer*, Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, § 300, Rn. 7 Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 19. Mai 1971, BGE 97 I 235, 239; Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 23. April 1945, BGE 71 I 23, 25 beide zu der nach § 81 Abs. 1 SchKG a.F. zulässigen Einwendung der Unzuständigkeit des Ursprungsgerichts.

<sup>144</sup> Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 19. Mai 1971, BGE 97 I 235, 239; BGE 56 I 94; BGE 24 I 241; D. *Stahelin*, in: *Stahelin/Bauer/Stahelin*, Art. 81, Rn. 28, *Frank/Sträuli/Messmer*, Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, § 300, Rn. 8.

<sup>145</sup> Nicht: der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks.

<sup>146</sup> *Jaeger*, SchKG, Art. 81, Rn. 13; D. *Stahelin*, in: *Stahelin/Bauer/Stahelin*, Art. 81, Rn. 28; *Guldener*, Schweizerisches Zivilprozessrecht, § 70, I. 1. e) Fn. 13 a) bb).

<sup>147</sup> Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 28. Juni 2006, Erläuterung zu Art. 339 ZPO-E, S. 164; dies fordernd bereits *Meier*, in: FS Habscheid, 47, 57.

wurde gestrichen, weil sie „eine stossende Benachteiligung schweizerischer Entscheide im eigenen Land bedeuten würde“.<sup>149</sup> Hintergrund ist, dass in der Schweiz seit ihrem Beitritt zum Lugano Abkommen bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus anderen Lugano-Mitgliedstaaten die Zuständigkeit im Exequaturverfahren nicht mehr geprüft wird. Ausländische Entscheidungen wären demnach gegenüber denjenigen eines anderen Schweizer Kantons besser gestellt.

Allerdings bewirkt eine *offensichtliche* Unzuständigkeit des Ursprungsgerichts unter Umständen die Nichtigkeit der Entscheidung.<sup>150</sup> Da nichtige Entscheidungen nicht vollstreckbar sind, kann die Zuständigkeit bei der interkantonalen Anerkennung und Vollstreckung auf diesem Umweg im Ausnahmefall Bedeutung erlangen.<sup>151</sup>

### 3. Fazit

Innerkantonale und außerkantonale Entscheidungen werden derzeit in der Schweiz unterschiedlich behandelt. Zum einen bedarf es bei außerkantonalen Entscheidungen stets eines zusätzlichen förmlichen Rechtsöffnungsverfahrens. Zum anderen wird mit der Rüge nicht ordnungsgemäßer Ladung bzw. mangelnder gesetzlicher Vertretung eine Einwendung gegen die Rechtsöffnung zugelassen, die für innerkantonale Entscheidungen nicht gilt.

Letzteres wird mitunter als Verstoß gegen das absolute Vollstreckungsgebot des Art. 122 Abs. 3 BV kritisiert.<sup>152</sup> Die Vollstreckung außerkantonalen Urteile dürfe nicht an höhere Bedingungen geknüpft sein als diejenige innerkantonalen Entscheidungen. Dies dürfte ein wesentlicher Grund für die geplante Abschaffung des Art. 81 Abs. 2 SchKG im Zuge

<sup>148</sup> Vgl. hierzu D. *Stahelin*, in: *Stahelin/Bauer/Stahelin*, Art. 81, Rn. 3.

<sup>149</sup> *Amonn/Gasser*, Grundriss SchKG, § 19, Rn. 33, 57; krit. auch *Stahelin*, in: FS 75 Jahre Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten, 21, 25; *Vogel/Spühler*, Grundriss des Zivilprozessrechts, Kap. 15, Rn. 21.

<sup>150</sup> Wenn die Annahme der eigenen Zuständigkeit eine grob falsche Rechtsanwendung des Ursprungsgerichts darstellt; vgl. *Vogel/Spühler*, Kap. 13, Rn. 17.

<sup>151</sup> *Spühler/Gehri/Pfister*, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht I, § 19 III. 3, S. 85; implizit auch D. *Stahelin*, in: *Stahelin/Bauer/Stahelin*, Art. 81, Rn. 3.

<sup>152</sup> *Habscheid*, Schweizerisches Zivilprozess- und Gerichtsorganisationsrecht, Rn. 948; krit. auch *Stahelin*, in: *Angst/Cornetta/Gasser* (Hrsg.), Schuldbetreibung und Konkurs im Wandel, 21, 25, der allerdings die entsprechende Voraussetzung innerhalb der kantonsrechtlichen zivilprozessualen Vollstreckung deshalb als verfassungsmäßig ansieht, weil ansonsten ein verfassungsrechtlich unzulässiger Unterschied zur bundesrechtlichen Schuldbetreibung nach SchKG entstünde; diese Argumentation vermag indes nicht zu überzeugen. Sie orientiert sich weniger an der theoretischen Rechtslage als vielmehr an der praktischen Überlegung, dass die ordentlichen Gerichte incl. des Bundesgerichts das Bundesrecht und damit das SchKG nicht auf seine Verfassungsgemäßheit überprüfen darf, Art. 191 BV.

der Installierung einer Schweizerischen ZPO sein. Künftig werden inner- und außerkantonale Entscheidungen hinsichtlich der möglichen Einwendungen gegen eine Rechtsöffnung gleichgestellt sein.

### III. Vollstreckung sonstiger Entscheidungen

#### 1. Verfahren

Die Vollstreckung außerkantonalen Entscheidungen, die nicht auf Geldforderungen gerichtet sind, fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Kantone. Im Wege des genannten Konkordats über die Vollstreckung von Zivilurteilen wurden die Regelungen indes in weiten Teilen der Schweiz vereinheitlicht.

Das Konkordat sieht kein besonderes Vollstreckbarerklärungsverfahren für außerkantonale Entscheidungen vor. Eine Vollstreckbarkeitsentscheidung ergeht vielmehr inzidenter in dem regulären Vollstreckungsverfahren. Jenes richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des Vollstreckungskantons und kann daher im Rahmen dieser Arbeit nicht umfassend dargestellt werden. Grob skizziert ergibt sich folgendes Verfahren: Der Vollstreckungsgläubiger wendet sich mit seinem Vollstreckungsgesuch an das zuständige Vollstreckungsgericht, welches seinerseits dem Betreibungsgehilfen oder der Polizei den Auftrag zur Vollstreckung erteilt. Dem Vollstreckungsschuldner steht die Möglichkeit offen, gegen die Vollstreckung ‚Einsprache‘ zu erheben und die unten genannten<sup>153</sup> Einwendungen geltend zu machen.<sup>154</sup>

Wesentlich im hier interessierenden Kontext ist die Feststellung, dass die Vollstreckung außerkantonalen Entscheidungen hinsichtlich des Verfahrens derjenigen innerkantonalen Entscheidungen entspricht. Die Vollstreckung außerkantonalen Entscheidungen wird mithin keinen verfahrensrechtlichen Besonderheiten unterworfen.

Verfassungsrechtlich wäre die Notwendigkeit eines Exequaturverfahrens nach h.M. allerdings unbedenklich, solange hieraus keine unzumutbare Erschwerung der Vollstreckung resultiert.<sup>155</sup>

#### 2. Voraussetzungen

Das Konkordat sieht dieselben Voraussetzungen für Anerkennung und Vollstreckung vor, wie sie in Art 81 Abs. 1 und 2 SchKG normiert sind: Erstens muss die zu vollstreckende Entscheidung im Ursprungskanton

---

<sup>153</sup> Vgl. unten 2.

<sup>154</sup> Vgl. etwa *Kellerhals/Güngerich/Berger*, Zivilprozessrecht Bern, Rn. 06.04 ff. für das Kanton Bern; *Walder*, Zivilprozessrecht, § 25 Rn. 14 für das Kanton-Stadt.

<sup>155</sup> *Habscheid*, Schweizerisches Zivilprozess- und Gerichtsorganisationsrecht, Rn. 948.



vollstreckbar sein, Art. 3 Abs. 1 des Konkordats.<sup>156</sup> Formelle Rechtskraft ist dagegen grundsätzlich nicht erforderlich.<sup>157</sup> Zweitens darf die titulierte Forderung nicht nachträglich durch Tilgung erloschen oder durch Stundung undurchsetzbar geworden sein, Art. 6 lit. c des Konkordats. Wie im SchKG gilt hinsichtlich dieser Voraussetzung die Einschränkung, dass sie nur durch Vorlage von Urkunden bewiesen werden kann. Drittens muss der Schuldner im Ursprungsverfahren ordnungsgemäß geladen und gesetzlich vertreten worden sein, Art. 6 lit. a des Konkordats.

Als vierte Voraussetzung sieht Art. 6 lit. b des Konkordats die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts vor. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das Konkordat zu einer Zeit geschlossen wurde, als jene Voraussetzung auch im SchKG noch normiert war. Bereits mit der ersatzlosen Streichung der Voraussetzung im SchKG war nach h.M. die Prüfung der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts auch bei der interkantonalen Vollstreckung von sonstigen Entscheidungen nicht mehr anwendbar. Dies begründete sich wie folgt: Die interkantonale Anerkennung darf von den Kantonen nur im Rahmen der verfassungsrechtlichen Anforderungen mit Beschränkungen belegt werden: Art. 122 Abs. 3 BV bildet also die Grenze für zulässige Voraussetzungen. Jene Vorschrift wird durch die „bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen“<sup>158</sup> der Artt. 80, 81 SchKG konkretisiert. Die kantonalen Regelungen dürfen daher keine höheren Hürden für die Vollstreckung außerkantonalen Entscheidungen aufstellen, als das SchKG es tut.<sup>159</sup> Seit 2001 verbietet Art. 37 GestG explizit eine Überprüfung der örtlichen<sup>160</sup> Zuständigkeit des Ursprungsgerichts im Stadium der Anerkennung und Vollstreckung.

---

<sup>156</sup> Die Einrede, dass der Schuldner im Ursprungskanton Wiederaufnahme eines Verfahrens verlangt hat und diesem Gesuch aufschiebende Wirkung erteilt worden ist, wird in Art. 6 lit. d des Konkordats als eigenständige Einrede normiert. M.E. fehlt es in diesem Fall schon an der Voraussetzung einer Vollstreckbarkeit im Ursprungskanton.

<sup>157</sup> Allerdings ist es in der Schweiz nicht in dem gleichen Maße wie in Deutschland üblich, nicht formell rechtskräftige Entscheidungen für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Vgl. *Walder*, Zivilprozessrecht, § 25 Rn. 6, § 18, Rn. 2.

<sup>158</sup> *Stahelin*, in: FS 75 Jahre Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten, 21, 22.

<sup>159</sup> *Stahelin*, in: FS 75 Jahre Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten, 21, 22 f. Dass auch die Abschaffung des Einwands der nicht ordnungsgemäßen Ladung bzw. gesetzlichen Vertretung vorgesehen ist, hat auch das Konkordat insofern keine Auswirkungen mehr, als die interkantonale Vollstreckung von nicht auf Geldforderungen gerichteten Entscheidungen im Zuge der Reform ohnehin in die Schweizerische ZPO einbezogen und damit bundesrechtlich geregelt wird. Das Konkordat wird demnach obsolet; siehe hierzu sogleich IV.

<sup>160</sup> *Leuenberger*, in: Ehrenzeller/Mastonardi/Schweizer/Vallender, Art. 122, Rn. 10.

#### IV. Die geplante Schweizerische ZPO: Die Schweiz als „einheitlicher Vollstreckungsraum“

##### 1. Ersatz des Konkordats/Weitergeltung des SchKG

Mit der geplanten Schweizerischen Zivilprozessordnung wird das Konkordat obsolet.<sup>161</sup> Die bundesrechtlichen Regelungen verdrängen die entsprechenden Vorschriften der Kantone inklusive des interkantonalen Konkordats.

Hinsichtlich Vollstreckung aus Geldforderungen erklärt sich der ZPO-E in Art. 333 Abs. 2 dagegen für unanwendbar und verweist auf das SchKG. Jenes bleibt also weiter in Kraft.<sup>162</sup>

##### 2. Verfahren

Die neue Regelung sieht zwei verschiedene Arten der Vollstreckung vor: die direkte Vollstreckung (Art. 335 ZPO-E) und die Vollstreckung mittels Vollstreckungsgesuchs (Art. 336 ZPO-E).

Die Möglichkeit der direkten Vollstreckung stellt gegenüber dem bisherigen (auch innerkantonalen!) Vollstreckungsrecht eine Neuerung dar: Das Ursprungsgericht kann in der Sachentscheidung selbst bereits konkrete Vollstreckungsmaßnahmen anordnen (Art. 232 Abs. 3 ZPO-E). Der Gläubiger kann sich dann mit der Entscheidung unmittelbar an den zuständigen Vollstreckungsbeamten im Vollstreckungskanton wenden.<sup>163</sup> Einwendungen<sup>164</sup> gegen die Vollstreckung kann der Schuldner gem. Art. 335 Abs. 2 ZPO-E geltend machen, indem er beim Vollstreckungsgericht um die Einstellung der Vollstreckung ersucht.<sup>165</sup>

Hat das Ursprungsgericht – etwa mangels eines entsprechenden Antrags seitens des Schuldners – keine Vollstreckungsmaßnahmen angeordnet, bleibt dem Schuldner die „herkömmliche“<sup>166</sup> Möglichkeit, beim Vollstreckungsgericht im Wege eines Vollstreckungsgesuchs die Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen zu beantragen. Hierüber entscheidet das Vollstreckungsgericht im summarischen Verfahren.

Beide Vorgehensweisen stehen sowohl für die Vollstreckung innerkantonal als auch für die Vollstreckung außerkantonalen Entscheidungen zur Verfügung.

---

<sup>161</sup> Vgl. Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 28. Juni 2006, zu Art. 336-339, S. 164.

<sup>162</sup> Dies fordernd bereits *Meier*, in: FS Habscheid, 47, 53.

<sup>163</sup> *Vock*, in: FS Spühler, 433, 436.

<sup>164</sup> Hierzu unten 3.

<sup>165</sup> Im Vorentwurf 2003 war diese Möglichkeit noch nicht vorgesehen, sie fordernd *Vock*, in: FS Spühler, 433, 436.

<sup>166</sup> Vgl. oben III. 1.

### 3. Voraussetzungen

Das Ziel der neuen schweizerischen ZPO, neben einer vereinheitlichten Regelung auch einen vereinheitlichten Vollstreckungsraum zu erzeugen,<sup>167</sup> führt hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Vollstreckung dazu, dass alle Voraussetzungen unterschiedslos für inner- und außerkantonale Entscheidungen gelten.

Lediglich zwei Voraussetzungen sind vorgesehen: Erstens muss die Entscheidung vollstreckbar sein. Wann dies der Fall ist, legt die schweizerische ZPO selbst fest: Gem. Art. 334 Abs. 1 ZPO-E ist eine Entscheidung vollstreckbar, wenn sie entweder formell rechtskräftig (lit. a) oder die ‚vorzeitige Vollstreckung‘ bewilligt worden ist (lit. b). Zweitens darf die titulierte Forderung nicht nachträglich gestundet oder getilgt worden und nicht verjährt sein, Art. 339 Abs. 3 ZPO-E.

Die Vollstreckbarkeit wird von Amts wegen geprüft (Art. 339 Abs. 2 ZPO-E), materiell-rechtliche Einwendungen müssen vom Schuldner geltend gemacht werden und sind wie bisher mit Urkunden zu beweisen (Art. 339 Abs. 3 S. 2 ZPO-E).

### V. Erklärung der bisherigen Rechtslage und der Bewertung der Veränderungen

Das alte System der kantonalen Zuständigkeit für das Zivilprozessrecht und der unterschiedlichen Behandlung inner- und außerkantonalen Entscheidungen ist historisch zu erklären: Bis 1848 war die Schweiz kein Bundesstaat sondern ein bloßer Staatenbund gewesen.<sup>168</sup> Die Umwandlung in einen Bundesstaat war Folge des Sonderbundkrieges der liberal-progressiven gegen die katholisch-konservativen Kantone. Die bis zum 31. Dezember 1999 gültige Verfassung, datiert von 1848 und wurde lediglich im Jahr 1874 revidiert. Sie entstammt also einer Zeit, in der die Bundesstaatlichkeit der Schweiz kaum ausgeprägt war, sondern den unterlegenen Kantonen gleichsam oktroyiert wurde. Als Folge war der Bundesstaat äußerst schwach, die Eigenstaatlichkeit der Kantone dagegen stark ausgeprägt. Hieraus erklärt sich die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Zivilprozessrecht auf die Kantone, bzw. genauer gesagt: die Belassung der Kompetenz bei diesen.<sup>169</sup>

---

<sup>167</sup> Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 28. Juni 2006, zu Art. 335, S. 163.

<sup>168</sup> Mit Ausnahme der Zeit 1798 bis 1814, in der die Schweiz napoleonisch besetzt und zunächst zentralstaatlich, ab 1803 dann bundesstaatlich organisiert war.

<sup>169</sup> Zur Geschichte der kantonalen Zivilprozessordnungen vgl. *Walder-Richli*, in: FS Frank, 1 ff.

Zwar gewann der Bundesstaat ab dem Ende des 19. Jahrhunderts an Stärke, so dass die Eigenstaatlichkeit der Kantone keinen Hinderungsgrund für eine gemeinsame Zivilprozessordnung mehr darstellte. Jedoch wurde bis zuletzt die Notwendigkeit derselben verneint.<sup>170</sup> Dies gründete wohl unter anderem darauf, dass hinsichtlich solcher Aspekte, für die eine Vereinheitlichung geboten erschien, diese bereits schleichend im Wege bundesrichterlicher Rechtsfortbildung erfolgt war.<sup>171</sup>

Die fehlende Vereinheitlichung des Prozessrechts ist indes nicht der Grund dafür, dass die Vollstreckung außerkantonalen Entscheidungen an höhere Voraussetzungen geknüpft ist als diejenige innerkantonalen Entscheidungen: Nicht das fremde Verfahrensrecht ist nämlich bislang Gegenstand der Kontrolle im Vollstreckungskanton, sondern lediglich die richtige Anwendung jenes Rechts durch das Ursprungsgericht.<sup>172</sup> Vielmehr ist auch die besondere Behandlung außerkantonalen Entscheidungen unmittelbar auf die weitgehende Eigenstaatlichkeit der Kantone zurückzuführen.

Damit ist – umgekehrt – der Verzicht auf die entsprechenden Voraussetzungen im Zuge der Vereinheitlichung des schweizerischen Zivilprozessrechts in einer schweizerischen ZPO auch nicht mit jener Vereinheitlichung als solcher zu erklären. Vielmehr stellt auch die Angleichung der Voraussetzungen für die Vollstreckung inner- und außerkantonalen Entscheidungen eine (späte) Konsequenz des Umstandes dar, dass das anfängliche gegenseitige Misstrauen der Kantone untereinander geschwunden ist.

## VI. Sprachenproblematik

### 1. Einführung

Hinsichtlich der Sprachenproblematik lässt sich die Schweiz als Mini-Europa bezeichnen: Das Land verfügt nicht über eine einheitliche Amtssprache. Vielmehr sind in Art. 70 Abs. 1 BV vier Sprachen als Amtssprache anerkannt: deutsch, französisch, italienisch und rätoromanisch<sup>173</sup>. Das Justizwesen der Schweiz sieht sich also ebenfalls mit der Problematik konfrontiert, dass eine der (u.U. sogar beide) Parteien der Verfahrenssprache nicht mächtig ist. Im Stadium von Anerkennung und

<sup>170</sup> Walder-Richli, in: FS Frank, 1, 5.

<sup>171</sup> Vgl. Meier, in: FS Habscheid, 47, 48.

<sup>172</sup> Vgl. oben II. 2 c).

<sup>173</sup> Rätoromanisch gilt allerdings nur im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache als Amtssprache des Bundes (Art. 70 Abs. 1 S. 2 BV). Vgl. eingehend zur schweizerischen Sprachkultur Schäppi, Der Schutz sprachlicher und konfessioneller Minderheiten, 14 ff.; Hottinger, in: Fleiner e.a. (Hrsg.), BV-CF, 35, 38 ff.

Vollstreckung wird dieser Problematik indes wie dargelegt nicht Rechnung getragen.<sup>174</sup>

Dies ist – jedenfalls theoretisch betrachtet – deshalb unschädlich, weil aufgrund des gemeinsamen Verfassungsüberbaus eine Berücksichtigung bereits auf Ebene des Ursprungsverfahrens in der gesamten Schweiz einheitlich stattfindet. Allerdings ist zu konstatieren, dass eine sprachliche Verständlichkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks auch dort nicht für erforderlich gehalten wird. Zwar ist die Sprachenfreiheit als Grundrecht mittlerweile sogar in der Bundesverfassung normiert, nach h.M. stellt die sprachliche Unverständlichkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks indes keine Verletzung dieses Grundrechts dar. Auch der Anspruch auf rechtliches Gehör erfordert nach h.M. keine sprachliche Verständlichkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks. In den Zivilprozessordnungen bzw. Gerichtsgesetzen der einzelnen Kantone wird ein Übersetzungserfordernis folgerichtig nicht normiert.

## 2. Sprachenfreiheit gem. Art. 18 BV

Art. 18 der schweizerischen Bundesverfassung lautet: „Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet“. Dieses Grundrecht hat zwar erst im Rahmen der Revision 2000<sup>175</sup> explizite Aufnahme in die Bundesverfassung gefunden, war jedoch bereits zuvor als ungeschriebenes Grundrecht anerkannt.<sup>176</sup> Die Sprachenfreiheit umfasst zwei Aspekte: zum einen das Recht, die Sprache, in der man sich ausdrücken möchte, frei wählen zu können (aktive Sprachenfreiheit); zum anderen das Recht darauf, dass amtliche Kommunikation mit dem Grundrechtsinhaber in dessen Muttersprache aufgenommen wird (passive Sprachenfreiheit).<sup>177</sup>

Allerdings wird die Sprachenfreiheit nicht schrankenlos gewährleistet. Sie kann vielmehr insbesondere aufgrund des Territorialitäts- und Amtssprachenprinzips eingeschränkt werden.<sup>178</sup> Hiernach haben die Kantone ihre Amtssprachen festzulegen. Diese Amtssprache muss von den staatlichen Organen benutzt werden.<sup>179</sup> Ziel ist zum einen der Schutz

<sup>174</sup> Vgl. oben II. 2. c).

<sup>175</sup> In Kraft getreten am 1. Januar 2000, BBl. 1999, 5986 ff.

<sup>176</sup> Grundlegend Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 31. März 1965, BGE 91 I 480, 485 f.; vgl. *Schäppi*, Der Schutz sprachlicher und konfessioneller Minderheiten, 55 f.; *Biaggini*, recht 1997, 112, 116; *Kägi-Diener*, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, Art. 18, Rn. 1 ff.

<sup>177</sup> *Kägi-Diener*, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, Art. 18, Rn. 13.

<sup>178</sup> *Schäppi*, Der Schutz sprachlicher und konfessioneller Minderheiten, 59; *Wyss*, ZSR 116/I (1997), 141, 154 f.; *Borghi*, in: Thürer/Aubert/Müller, VerfassungsR, § 38, Rn. 24.

<sup>179</sup> *Borghi*, in: Thürer/Aubert/Müller, VerfassungsR, § 37, Rn. 34, 37.

traditioneller Sprachen sowie des Sprachfriedens.<sup>180</sup> Die Kantone sind aus diesem Grund auch befugt, „Maßnahmen zu ergreifen, um die überlieferten Grenzen der Sprachgebiete und deren Homogenität zu erhalten, selbst wenn dadurch die Freiheit des einzelnen seine Muttersprache zu gebrauchen, beschränkt wird“.<sup>181</sup> Zum anderen dient der Territorialitäts- und Amtssprachengrundsatz der effektiven und kostengünstigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.<sup>182</sup>

In der Rechtsprechungspraxis prävaliert das Territorialitäts- und Amtssprachenprinzip regelmäßig über die Sprachenfreiheit. So wurde beispielsweise Angehörigen einer deutschsprachigen Minderheit (ca. 23 %) des Saanebezirks im Kanton Freiburg verwehrt, Eingaben an das Gericht auf Deutsch abzufassen.<sup>183</sup> Der Bürger ist damit faktisch gezwungen, mit den Behörden in der jeweiligen kantonalen Amtssprache zu verkehren;<sup>184</sup> die Sprachenfreiheit wird auf ihren Kernbereich beschränkt – namentlich die Nutzung der eigenen Sprache im privaten Bereich.<sup>185</sup>

### 3. Anspruch auf rechtliches Gehör gem. Art. 29 BV

Auch der Anspruch auf rechtliches Gehör vermag der fremdsprachigen Partei kein weitergehendes Recht zu verleihen. Zwar beinhaltet das Grundrecht einen Anspruch auf Äußerung und Orientierung im Verfah-

<sup>180</sup> Vgl. Art. 70 Abs. 2 S. 2 BV; Müller, Grundrechte, S. 144.

<sup>181</sup> Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 25. April 1980, BGE 106 Ia 299, 303; vgl. Häfelin/Walter Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 516. Die Frage, ob über die Befugnis hinaus sogar eine Pflicht der Kantone besteht, „die überlieferten Grenzen der Sprachgebiete und Sprachinseln nicht [zu verschieben]“ wurde in der Rechtsprechung bislang bejaht (Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 30. Oktober 1974, BGE 100 Ia 462, 466; ähnlich bereits Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 31. März 1965, BGE 91 I 480, 486), neuerdings indes offen gelassen (Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 15. Juli 1996, BGE 122 I 236 239).

<sup>182</sup> Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 15. Juli 1996, BGE 122 I 236 239; Müller, Grundrechte, S. 144.

<sup>183</sup> Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 25. April 1980, BGE 106 Ia 299, 302 ff.; im Ergebnis ebenso ähnlich aber eher am Einzelfall argumentierend: Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 3. Mai 1995, BGE 121 I 196, 205 f.; weitere Beispiele aus der Rechtsprechung finden sich bei Kägi-Diener, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, Art. 18, Rn. 13 (zum Gerichtswesen) und Rn. 18 und 20 (zu anderen Bereichen) – krit. Müller, Grundrechte, S. 146.

<sup>184</sup> Schäppi, Der Schutz sprachlicher und konfessioneller Minderheiten, 61.

<sup>185</sup> Auer, AJP 1992, 955, 955, hält die Sprachenfreiheit aus diesem Grund für überflüssig: Der private Gebrauch der eigenen Sprache sei bereits durch die Meinungsfreiheit geschützt; ähnlich Häfelin/Walter Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 519; krit. auch Biaggini, recht 1997, 112, 118 f.; Schäppi, Der Schutz sprachlicher und konfessioneller Minderheiten, 61, Fn. 46.

ren.<sup>186</sup> Die Orientierung erfolgt jedoch grundsätzlich in der Amtssprache des entscheidenden Gerichts.<sup>187</sup> Es gelten mithin die bereits zur Sprachenfreiheit genannten Einschränkungen aufgrund des Territorialitäts- und Amtssprachenprinzips.

Demnach stellt es keine Verletzung rechtlichen Gehörs dar, wenn die Prozessordnung es der betreffenden Partei aufgibt, selbst für eine Übersetzung der Schriftstücke zu sorgen.<sup>188</sup> Allerdings entspringt dem Anspruch auf rechtliches Gehör wohl jedenfalls das Recht auf einen Dolmetscher für das mündliche Verfahren.<sup>189</sup>

#### 4. Rechtslage in den Zivilprozessordnungen

Folgerichtig sehen – soweit ersichtlich – alle kantonalen Regelungen vor, dass das Verfahren in der Amtssprache des angerufenen Gerichts geführt wird.<sup>190</sup> Auch die geplante Schweizerische Zivilprozessordnung wird eine entsprechende Regelung enthalten: „Das Verfahren wird in der Amtssprache des zuständigen Kantons geführt. Bei mehreren Amtssprachen regeln die Kantone den Gebrauch der Sprache.“ (Art. 127 Abs. 1 ZPO-E)

Weder die geplante Schweizerische ZPO noch die entsprechenden Regelungswerke der Kantone enthalten ein Erfordernis dahingehend, dass Schriftstücke in eine Sprache zu übersetzen sind, welche der Beklagte versteht. Die Übersetzungslast liegt demnach beim Beklagten.

Allerdings wird dem fremdsprachigen Beklagten das Recht auf einen Dolmetscher zugebilligt.<sup>191</sup>

---

<sup>186</sup> Äußerung und Orientierung korrelieren insofern mit der aktiven und der passiven Sprachenfreiheit.

<sup>187</sup> *Hotz*, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, Art. 29, Rn. 27; für das Strafverfahren: Schweizerisches Bundesgericht, Ur. v. 13. April 1989, BGE 115 Ia 64, 65 („Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt keine Pflicht der Behörde, sich im schriftlichen Verkehr mit einem Bürger, der die Amtssprache des Kantons nicht beherrscht, in dessen Sprache an ihn zu wenden. Es ist grundsätzlich seine Sache, sich amtliche Schriftstücke übersetzen zu lassen.“) für das Verwaltungsverfahren: *Rhinow/Koller/Kiss*, Öffentliches Prozess- und Justizverfahrensrecht, Rn. 300.

<sup>188</sup> *Frank/Sträuli/Messmer*, Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, § 56, Rn. 5 unter Verweis auf die Formulierung des § 130 Zürcherisches GVG; für das Strafverfahren Schweizerisches Bundesgericht, Ur. v. 8. Dezember 1992, BGE 118 Ia 462, 464.

<sup>189</sup> *Frank/Sträuli/Messmer*, Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, § 56, Rn. 5.

<sup>190</sup> Z.B. Zürich: § 130 GVG, Bern: § 121 ZPO (gelten im Bezirk eines Gerichts mehrere Amtssprachen, so können die Parteien jede dieser Sprachen nutzen, § 121 Abs. 2 ZPO.); Aargau: § 16 Abs. 1 S. 1 GOG; Luzern: § 72 Abs. 1 ZPO; Schwyz: § 85 Abs. 1 S. 1 GO.

<sup>191</sup> Z.B. Aargau: § 16 Abs. 2 ZPO; Luzern: § 72 Abs. 2 ZPO; Schwyz: § 85 Abs. 1 S. 2 GO.

Einige Kantone<sup>192</sup> sowie die geplante Schweizerische Zivilprozessordnung<sup>193</sup> sehen zudem vor, dass Parteien und Gericht sich einvernehmlich auf die Benutzung einer anderen Sprache einigen können.

## VII. Vergleich des schweizerischen mit dem europäischen System

### 1. Anerkennung und Vollstreckung

Das System der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung, wie es derzeit noch gilt, weist sowohl zu der Rechtslage unter der EuGVVO als auch zu derjenigen unter der EuVTVO Gemeinsamkeiten auf:

Hinsichtlich des Verfahrens ist zu konstatieren, dass für die Vollstreckung außerkantonalen Entscheidungen grundsätzlich kein gesondertes Verfahren im Vollstreckungskanton vorgesehen ist. Dies bedeutet eine grundsätzliche Gemeinsamkeit mit der Rechtslage unter der EuVTVO, wobei die schweizerische Regelung insofern noch weiter geht als die der EuVTVO, als auch im Ursprungskanton kein gesondertes Verfahren vorgesehen ist.

Allerdings entfällt bei der Schuldbetreibung aus Geldforderungen die Möglichkeit, die Rechtsöffnung bereits im Urteil selbst zu erklären; es bedarf eines gesonderten Rechtsöffnungsverfahrens im Vollstreckungskanton.<sup>194</sup> Insofern ist also eine Vergleichbarkeit zur Notwendigkeit eines Exequaturverfahrens unter der EuGVVO gegeben.

Hinsichtlich der Voraussetzungen besteht die wesentliche Gemeinsamkeit zur Regelung unter der EuVTVO darin, dass eine Vereinbarkeit der Entscheidung mit dem *ordre public* des Vollstreckungskantons weder in materieller noch in verfahrensrechtlicher Hinsicht notwendig ist. Allerdings ist insofern – wie auch in den USA – die Grundlage verglichen mit derjenigen in der Europäischen Union eine andere: Trotz unterschiedlicher Zivilprozessrechtsordnungen ist die *Ordre-public-Widrigkeit* einer Entscheidung bereits dadurch im Wesentlichen ausgeschlossen, dass Ursprungs- und Vollstreckungskanton einer gemeinsamen Verfassung unterstehen. Im Bereich des materiellen Rechts ist eine Vereinheitlichung sogar auf Ebene des einfachen Zivilrechts gegeben.

Geringere Anforderungen gegenüber der EuVTVO hat das schweizerische System hinsichtlich der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts: Diese wird nicht geprüft – Ausnahmen für Verbraucher- und Versicherungs-

---

<sup>192</sup> Z.B. Bern: § 121 Abs. 2 ZPO; Luzern: § 72 Abs.1 S. 1 ZPO; Schwyz: § 85 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GO.

<sup>193</sup> Art. 127 Abs. 2 ZPO-E.

<sup>194</sup> Soweit ersichtlich wird diese Regelung durch die Einführung der schweizerischen ZPO nicht tangiert; sie besteht mithin fort.



sachen sowie die Fälle der ausschließlichen Zuständigkeit kennt das schweizerische System nicht.<sup>195</sup>

Die Regelung einer Beachtlichkeit nachträglicher Tilgung oder Stundung entspricht der europäischen Regelung wie sie hier vertreten wird. Zwar sind Vollstreckungsgegenwände im Exequaturverfahren grundsätzlich unbeachtlich und ist eine Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat unzulässig. Dies betrifft jedoch nicht formalisierte Einwände i.S.d. § 775 Nr. 4 (oder 5) dt. ZPO – also gerade die urkundlich bewiesene Tilgung oder Stundung, wie sie Gegenstand des Art. 81 Abs. 1 SchKG bzw Art. 6 lit. c des Konkordats ist.<sup>196</sup>

Die einzige Voraussetzung, die das bisherige schweizerische System speziell für die Vollstreckung außerkantonalen Entscheidungen vorsieht, ist diejenige, die auch den Schwerpunkt der EuVTVO bildet: die Gewährleistung rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung. Während die EuVTVO allerdings einen eigenen Katalog zulässiger Zustellungsformen aufstellt, richtet sich die Beurteilung in der Schweiz nach dem Recht des Ursprungskantons. Insofern ähnelt die Regelung derjenigen unter dem EuGVÜ. Allerdings ist auch hier wiederum auf den wesentlichen Unterschied hinzuweisen, der darin besteht, dass in der Schweiz der Überbau einer gemeinsamen Verfassung existiert, der die Vereinbarkeit der Regelungen aller Kantone mit einem gemeinsamen Begriff des rechtlichen Gehörs gewährleistet. Einer Auffangregelung der „Verteidigungsmöglichkeit“ wie unter EuGVÜ und EuGVVO bzw. eines Katalogs zulässiger Zustellungsformen wie in der EuVTVO bedarf es insofern nicht. Die Kontrolle kann sich auf die Einhaltung der betreffenden Regelungen durch das Ursprungsgericht beschränken. Auch letztere wird aber – wie die Reform zeigt – für nicht mit dem gegenseitigen Vertrauen in die Rechtspflege vereinbar gehalten.

Ein Vergleich mit dem künftigen schweizerischen System verbietet sich, weil dort keine Unterschiede zwischen der Vollstreckung inner- und außerkantonalen Entscheidungen mehr gemacht werden. Das künftige schweizerische System ist also gleichsam die Maximallösung.

## 2. Sprachenproblematik

Die Sprachenproblematik wird im schweizerischen System ähnlich behandelt, wie dies bislang in Europa geschieht. Das Verfahren wird in der Amtssprache des Gerichts geführt. Dies gilt auch für das verfahrenseinlei-

---

<sup>195</sup> Dieses Ergebnis ist insofern paradox als die Abschaffung der betreffenden Voraussetzung wesentlich durch das LugÜ motiviert war; vgl. oben II. 2 d).

<sup>196</sup> Vgl. oben § 4 B. IV. 3. h).

tende Schriftstück. Die Übersetzungslast liegt beim Beklagten. Der fremdsprachigen Partei steht lediglich das Recht auf einen Dolmetscher zu.

Ein mehrsprachiger Hinweis auf den Charakter des Schriftstücks als Einleitung eines Verfahrens, auf den Streitgegenstand und auf die Folgen einer Säumnis ist im schweizerischen Recht nicht vorgesehen. Trotz Verankerung der Sprachenfreiheit in der Bundesverfassung bleibt das schweizerische Recht also diesbezüglich hinter dem hier vertretenen<sup>197</sup> europäischen Standard zurück. Das bedeutet umgekehrt: Die Regelung, wie sie derzeit im europäischen Rechtsverkehr gilt, ist mit den Ansprüchen, die in der Schweiz an die sprachliche Verständlichkeit gestellt werden, vereinbar.

Die schweizerische Regelung kann m.E., weil sie die Problematik sprachlicher Unverständlichkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nicht oder nur sehr beschränkt berücksichtigt, kaum als Vorbild für eine europäische Lösung dienen. Auf europäischer Ebene führt an der Berücksichtigung der Sprachenproblematik – sei es im Ursprungs- sei es im Vollstreckbarerklärungsverfahren – kein Weg vorbei. Zum einen ist die Problematik in Europa mit seinen 20 Amtssprachen, die teilweise sehr unterschiedlichen Sprachtraditionen entstammen, wesentlich ausgeprägter als in der Schweiz. Zum anderen ist der Umgang mit fremden Sprachen den Europäern anders als den Schweizern noch weitgehend fremd. Diesen Umständen muss eine europäische Regelung Rechnung tragen.

---

<sup>197</sup> Vgl. § 4 C. II. 3. d) cc) (zur EuVTVO) und § 3 B. V. 4. d) zu EuGVÜ/EuGVVO); vgl. zu einer abstrakt-theoretischen Analyse der Frage wieviel Sprachschutz geboten ist, ferner unten § 8 C. II. 4 c).

Teil III:

## Bewertung

## § 7 Rechtliche Bewertung der Neuerungen

### A. Einführung

Das bisherige System war von der Grundannahme geprägt, dass die Zivilrechtspflege Ausübung originärerer Hoheitsbefugnisse sei und daher in der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung der Mitgliedstaaten liege.<sup>1</sup> Die EuVTVO greift in diese Souveränität der Mitgliedstaaten ein, indem sie eine Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen normiert, ohne dass es einer inländischen hoheitlichen Maßnahme bedarf. Voraussetzung ist einzig, dass das Urteil im Ursprungsstaat als EuVT bestätigt worden ist. Die Vollstreckbarkeit eines Urteils im Inland wird von den Gerichten im Ausland angeordnet. Streng formal betrachtet entzieht die EuVTVO damit den Mitgliedstaaten die bislang bestehende Souveränität, selbst zu entscheiden, welchen Ansprüchen im Inland zur Durchsetzung mittels staatlicher Gewalt verholffen wird. Die inländische Hoheitsgewalt wird vielmehr verpflichtet, aufgrund ausländischer Anordnung im Inland tätig zu werden.

Selbstverständlich verwischt diese streng formalistische Betrachtungsweise den Blick auf die bisherige Rechtstatsächlichkeit: Die inländischen Gerichte besaßen bislang zwar die formelle Kompetenz, über die Vollstreckbarkeit ausländischer Titel im Inland zu entscheiden. In ihrer materiellen Entscheidungsfreiheit waren und sind sie jedoch auch unter der EuGVVO äußerst beschränkt: Gemäß Art. 41 EuGVVO *müssen* die Gerichte eine ausländische Entscheidung für vollstreckbar erklären, wenn „die in Art. 53 [EuGVVO] vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt sind“. Konkret: Die Gerichte des Vollstreckungsstaates können nur kontrollieren, ob der Vollstreckungsgläubiger eine beweiskräftige Ausfertigung der Entscheidung und ein vom Ursprungsgericht ausgefülltes Formblatt seinem Antrag beigefügt hat. Sie haben also bereits unter der EuGVVO zunächst keine Möglichkeit, die ausländische Entscheidung einer materiellen Kontrolle zu unterziehen.

---

<sup>1</sup> *Stadler*, RIW 2004, 801, 803; *Kohler*, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 147, 147 f (zum EuGVÜ).

Auch diese Betrachtung ist jedoch wiederum theoretischer Natur, da diese bis auf ein Minimum eingeschränkte Prüfungskompetenz nur in der ersten Instanz des Exequaturverfahrens gilt. Legt der Vollstreckungsschuldner gegen das Exequatur einen Rechtsbehelf ein<sup>2</sup>, so kommt dem Gericht in zweiter Instanz eine über die bloße Förmlichkeitsprüfung hinausgehende Prüfungskompetenz zu. Den Gerichten des Vollstreckungsstaates fehlt also nicht gänzlich die materielle Prüfungskompetenz, sondern lediglich das Initiativrecht zur Prüfung. Ihre Kompetenz hängt gleichsam von einer Initiative des Schuldners ab.<sup>3</sup> In der Praxis wird diese Initiative allerdings stets erfolgen, so dass sich das fehlende Initiativrecht im Ergebnis nicht auswirkt.

Allerdings ist unter der EuGVVO auch die dem Exequaturgericht in zweiter Instanz zukommende Prüfungskompetenz inhaltlich äußerst beschränkt: Gem. Art. 45 EuGVVO darf das Exequatur *nur* aus den in Artt. 34 und 35 normierten Gründen verwehrt werden.<sup>4</sup>

Im Ergebnis verliert der Vollstreckungsstaat durch die EuVTVO also lediglich die Kompetenz, eine Vollstreckung ausländischer Urteile wegen Vorliegens eines Versagungsgrundes zu verhindern. Die Kontrolle des Urteils hinsichtlich der Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit findet nur im Ursprungsstaat statt. Das gesamte Verfahren wird also im Ursprungsstaat konzentriert.

Der Vergleich der Rechtslage unter EuGVVO und EuVTVO hat zwar gezeigt, dass der Wegfall des Exequaturs theoretisch-dogmatisch wesentliche Änderungen mit sich gebracht hat, die durchaus das Prädikat „revolutionär“ verdienen. Gleichzeitig wurde aber auch deutlich, dass sich die wenigsten Veränderungen in der Praxis tatsächlich revolutionär auswirken werden. Überspitzt könnte man formulieren, dass die rechtliche Lage lediglich den praktischen Gegebenheiten angepasst wurde. Dennoch ist es unverzichtbar, die theoretischen Änderungen rechtlich zu würdigen.

Diese Würdigung muss aus zwei verschiedenen Blickwinkeln erfolgen:<sup>5</sup> Die Neuerungen der EuVTVO berühren zum einen grundrechtlich

---

<sup>2</sup> Dieselbe Wirkung hat streng genommen auch ein Rechtsbehelf des Vollstreckungsgläubigers; vgl. oben § 3 B. IV. 3.

<sup>3</sup> *Stein* (IPRax 2004, 181, 183) spricht plastisch von einer „Teilprivatisierung“ des Ordre-public-Vorbehalts.

<sup>4</sup> Vgl. zu einem Vergleich der unter EuGVVO und EuVTVO geltenden Voraussetzungen unten § 5 D.

<sup>5</sup> Die beiden Blickwinkel lassen sich allerdings nicht trennscharf voneinander abgrenzen, da – wie zu zeigen sein wird – die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Souveränitätsverlusts eng mit der Frage verknüpft ist, ob sich der Staat hierdurch in unzulässiger Weise dem Schutzauftrag für seine Bürger entledigt. Dennoch sollen der Übersichtlichkeit halber die Verletzung von Staats- und Schuldnerinteressen getrennt untersucht werden.

geschützte Interessen des Vollstreckungsschuldners<sup>6</sup> und zum anderen die Eigeninteressen des Vollstreckungsstaates. Da beide Aspekte überhaupt nur legitimiert sein können, wenn der EG die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der EuVTVO zusteht, ist zuvor – kurz – auf diese Frage einzugehen.

## B. Kompetenz der EG

### I. Gesetzgebungskompetenz nach Artt. 61 ff. EGV

Wie schon bei der EuGVVO gründet sich auch bei der EuVTVO die Gesetzgebungskompetenz der EG auf die durch den Vertrag von Amsterdam eingeführten Artt. 61 lit. c und 65 lit. a, 3. Spiegelstrich EGV.<sup>7</sup> Hiernach hat die EG die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich solcher Maßnahmen, die die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen verbessern und vereinfachen. Hierunter fällt die EuVTVO ohne Weiteres. Dennoch werden in der Literatur Zweifel an der Kompetenz geäußert. Zwei Ansatzpunkte für solche Zweifel sind zu differenzieren.

Zunächst lässt sich bei der Systematik des EGV ansetzen. So wird vertreten, die Anwendbarkeit des Art. 65 müsse für gemeinschaftsrechtliche Kollisionsnormen zu Verträgen, Delikt und ungerechtfertigter Bereicherung verneint werden, weil in diesen Bereichen Art 95 EGV eine vorrangige Regelung beinhalte.<sup>8</sup> Diese Auslegung des Kompetenzgefüges findet zwar in gewisser Weise eine Stütze in der Systematik des EGV – die Artt. 61 ff. EGV finden sich unter der Überschrift des „freien Personenverkehrs“ –, verkennt jedoch die aus der Genesis der Vorschrift ersichtliche Intention der Vertragsstaaten: Mit den Artt. 61 ff. EGV sollte die intergouvernementale justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in eine Gemeinschaftsaufgabe überführt werden.<sup>9</sup> Ein Ausschluss einzelner Rechtsgebiete bestand im Bereich der intergouvernementalen Zusammenarbeit nicht und sollte auch mit der Vergemeinschaftung der justiziellen

---

<sup>6</sup> Die Interessen des Vollstreckungsgläubigers werden nicht tangiert, selbst wenn im Einzelfall eine strengere Prüfung als unter der EuGVVO erfolgt. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Gläubiger nach wie vor auch ein Exequatur nach der EuGVVO beantragen kann; vgl. oben § 4 B. I.

<sup>7</sup> So ausdrücklich die Einleitung der EuVTVO.

<sup>8</sup> *Basedow*, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 19, 31 f.; zu einem ähnlichen Ergebnis kommt *Kohler*, IPRax 2003, 401, 404 f.

<sup>9</sup> *Mansel*, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 1, 6; *R. Wagner*, IPRax 2002, 75, 85.

Zusammenarbeit in Zivilsachen nicht einhergehen.<sup>10</sup> Es ist daher überzeugender, die Artt. 61 ff. EGV als *lex specialis* gegenüber Art. 95 EGV anzusehen.<sup>11</sup>

Ferner lässt sich bei den Voraussetzungen des Art. 65 EGV ansetzen. So wird bezweifelt, dass die EuVTVO für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sei, und zwar insbesondere im Hinblick darauf, dass die Verordnung auch für Streitigkeiten zwischen Privatpersonen gilt. Diese Auslegung des Binnenmarkterfordernisses dürfte allerdings zu eng sein und dem Sinn und Zweck der Voraussetzung sowie deren Genesis nicht entsprechen. Ursprünglich sollte auf die Beschränkung vollständig verzichtet werden, weil die in Art 65 EGV aufgezählten Regelungsbereiche schon ihrer Natur nach einen engen Binnenmarktbezug aufweisen.<sup>12</sup> Da die Pauschalität dieser Vermutung nicht von allen Mitgliedstaaten geteilt wurde, einigte man sich auf die betreffende Beschränkung, um so evident binnenmarktfremde Regelungen vom Kompetenzbereich ausschließen zu können.<sup>13</sup> Das Erfordernis des Binnenmarktbezuges ist daher weit auszulegen.<sup>14</sup> Hierfür spricht auch, dass Art. 65 EGV von einem „reibungslosen“ Funktionieren spricht. Der bloße Umstand, dass die EuVTVO auch die Vollstreckung unter Privatpersonen umfasst, vermag den Binnenmarktbezug nicht aufzuheben. Auch Zweifel daran, dass die Abschaffung des Exequaturs als Verbesserung und Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung angesehen werden könne, sind m.E. nicht stichhaltig.<sup>15</sup>

Es bleibt damit festzuhalten, dass der Verordnungsgeber seine Kompetenz zu Recht auf die Artt. 61 ff. EGV gestützt hat.<sup>16</sup>

---

<sup>10</sup> R. Wagner, IPRax 2002, 75, 85 unter Verweis auf die Deutsche Denkschrift zum Amsterdamer Vertrag BT-DS 13/9339, S. 139, 152.

<sup>11</sup> Ebenso Hess, NJW 2000, 23, 27; Leible/Staudinger, EuLF 2000/01, 225, 232 f.; Tarko, ÖJZ 1999, 401, 406; R. Wagner, IPRax 2002, 75, 85.

<sup>12</sup> Dies ergibt sich auch aus der erwähnten Genesis der Vorschrift als Vergemeinschaftung des Art. K1 Nr. 6 EUV (i.d. Fassung des Vertrages von Maastricht); vgl. Mansel, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 1, 6 f.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu Thun-Hohenstein, Der Vertrag von Amsterdam, 37; Röben, in: Grabitz/Hilf, Art. 65, Rn. 2.

<sup>14</sup> Thun-Hohenstein, Der Vertrag von Amsterdam, 37; Bardenhewer, in: Lenz, Art. 65, Rn. 4; Kohler, IPRax 2003, 401, 405 sieht sogar die Binnenmarktintensität als Abgrenzungskriterium zu Art. 95 EGV: „Je enger dieser Bezug, desto mehr spricht für die Maßgeblichkeit des Art. 95.“

<sup>15</sup> Ebenso R. Wagner, IPRax 2002, 75, 86; – zweifelnd dagegen Kohler, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 147, 161.

<sup>16</sup> Martiny, in: FS Sonnenberger, 523, 531; Besse, ZEuP 1999, 107, 119.

## II. Zulässigkeit nach Art. 6 Abs. 3 EUV

Neben der generellen Kompetenz der Gemeinschaft auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Vollstreckungsrechts, wird bisweilen auch die europarechtliche Zulässigkeit einer Abschaffung des Ordre-public-Vorbehalts bezweifelt: Das in Art. 6 Abs. 3 EUV niedergelegte Gebot, die kulturelle Identität der Mitgliedstaaten zu wahren, werde durch eine Abschaffung des Ordre-public-Vorbehalts verletzt. Dem einzelnen Mitgliedstaat werde durch die Pflicht, ausländische Urteile ungeprüft durchsetzen zu müssen, gleichsam die Definitionsmacht über den Kernbestand eigener Werte entzogen.<sup>17</sup>

Diese Überlegung vermag jedoch jedenfalls für den Bereich der vertraglichen Ansprüche nicht zu überzeugen. Anders als möglicherweise im Erb- und insbesondere im Familienrecht, ist das Vertragsrecht nicht Ausdruck eines Kernbestandes nationaler Werte. Zwar wird auch das Vertragsrecht von grundrechtlichen Wertungen bestimmt. Diese zu nationalen Werten im Sinne einer kulturellen Identität zu stilisieren, ginge indes zu weit. Art. 6 Abs. 3 EUV darf nicht als starre Festschreibung jeglicher nationaler Wertvorstellungen missdeutet werden; vielmehr sind nur solche politischen, sozialen oder kulturellen Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, auf denen deren nationale Identität fußt.<sup>18</sup> Andernfalls würde Art. 6 Abs. 3 EUV eine unüberwindbare Blockade für den europäischen Integrationsprozess bedeuten.<sup>19</sup>

## C. Kein Eingriff in Grundrechte des Schuldners

### I. Einführung

Die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung, die – sei es, weil das ausländische Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht genüge, sei es, weil die Entscheidung inhaltlich grundrechtswidrig ist<sup>20</sup> – den Schuldner in seinen Grundrechten verletzt, stellt eine neuerliche Grundrechtsverletzung dar. Aus Sicht des Schuldners ist die Vollstreckung sogar die weitaus schärfere Form der Grundrechtsverletzung: Während die Ent-

<sup>17</sup> Pfeiffer, in: FS Jayme, 675, 688.

<sup>18</sup> Geiger, Art. 6 EUV, Rn. 10.

<sup>19</sup> Vgl. Puttler, in: Calliess/Ruffert, Art. 6 EUV, Rn. 215.

<sup>20</sup> von Bar/Mankowski, Internationales Privatrecht I, § 5 Rn. 134 ff. weisen zu Recht darauf hin, dass die Grundrechtsverletzung nicht einmal dem materiellen Recht des Ursprungsstaates entstammen muss. Vielmehr kann sie auch daraus resultieren, dass qua Verweisung das Recht eines Drittstaates ohne Einschränkungen angewendet wurde. Sie bezeichnen die Versagungsgründe daher als ein „verdecktes zweites Kollisionsrecht“:



scheidung selbst – faktisch betrachtet – lediglich die Möglichkeit zum Eingriff in die Rechte des Schuldners beinhaltet, bedeutet die Vollsteckung einen unmittelbaren Eingriff der Staatsgewalt in das Vermögen des Schuldners.

Eine solche Perpetuierung der Grundrechtsverletzung wurde bisher durch die Prüfung der Versagungsgründe – insbesondere des *ordre public* – im Exequaturverfahren verhindert. Die Neuerungen der EuVTVO führen in zweierlei Hinsicht zum Verlust einer solchen Kontrolle der Entscheidung:

Erstens sind entscheidende und kontrollierende Instanz künftig nicht mehr in unterschiedlichen Staaten angesiedelt. Die Kontrolle der zu vollstreckenden Entscheidung findet nicht mehr im – fremden – Vollstreckungsstaat, sondern im Ursprungsstaat selbst statt. Während unter der EuGVVO ein Mischsystem aus vertikaler und horizontaler Rechtsschutzstruktur<sup>21</sup> vorgesehen ist,<sup>22</sup> verzichtet die EuVTVO (fast<sup>23</sup>) vollständig auf das horizontale Element. Ein Rudiment des horizontalen Rechtsschutzes lässt sich allenfalls darin erblicken, dass die Vollstreckbarkeit auch weiterhin der Entscheidung nicht *ipso iure* anhaftet, sondern in einem gesonderten Verfahren erklärt werden muss. Auch dieses Rudiment wird indes weiter beschnitten, wenn – wie etwa in Deutschland – auch auf eine instanzielle Trennung von Entscheidungs- und Kontrollorgan verzichtet wird.<sup>24</sup> So muss u.U. dasselbe Gericht, das sich im Ursprungsverfahren für zuständig gehalten hat, im Bestätigungsverfahren erneut über seine Zuständigkeit entscheiden.<sup>25</sup>

Zweitens geht mit dem Verzicht auf ein Exequatur der Wegfall des *Ordre-public-Vorbehalts* einher. Letzterer stellte bislang das Einfallstor für grundrechtliche Wertungen in das Verfahren der Vollstreckbarerklärung

---

<sup>21</sup> Unter vertikaler Rechtsschutzstruktur ist ein Rechtsschutz im Instanzenzug des Ursprungsstaats ohne Anerkennungskontrolle zu verstehen; unter horizontaler Rechtsschutzstruktur ist ein Rechtsschutz zu verstehen, der eine vom ursprünglichen Instanzenzug unabhängige Rechtsschutzmöglichkeit im Rahmen der Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung; vgl. *Bruns*, JZ 1999, 278, 284; *Martiny*, in: FS Sonnenberger, 523, 542; *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 164.

<sup>22</sup> Allerdings ist auch unter der EuGVVO der horizontale Rechtsschutz insofern beschränkt, als er gegenüber dem vertikalen Rechtsschutz subsidiär ist: Horizontaler Rechtsschutz wird – jedenfalls bei den beiden wesentlichen Versagungsgründen des rechtlichen Gehörs und des *ordre public* – lediglich dann gewährt, wenn der Schuldner zuvor alle vertikalen Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschöpft hat; vgl. hierzu oben § 3 C. III. 3. a) und 4. b).

<sup>23</sup> Eine Ausnahme bilden insofern lediglich die – praktisch kaum relevanten – Rechtsbehelfe der Artt. 21 ff. EuVTVO.

<sup>24</sup> Siehe hierzu oben § 4. B. II. 2.

<sup>25</sup> Krit. insofern *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 272, der diese Situation als „absurd“ bezeichnet.

dar. Aus diesem Grund wurde der Wegfall des Ordre-public-Vorbehalts in der Literatur als „ungedeckter Scheck“<sup>26</sup> oder „Sprung ins Dunkle“<sup>27</sup> kritisiert. Zwar hat der Vergleich der Rechtslagen unter EuGVVO und EuVTVO gezeigt, dass die faktischen Unterschiede marginal sind – aufgrund abstrakter und konkreter Beschränkungen des Ordre-public-Vorbehalt unter der EuGVVO kam diesem bereits dort faktisch nahezu keine Relevanz zu.<sup>28</sup> Dennoch wird unter Verweis auf den Fall Krombach argumentiert, dass auf den Ordre-public-Vorbehalt als „Notbremse“<sup>29</sup> nicht verzichtet werden könne: Eine Notbremse sei deshalb nicht weniger wichtig, weil sie nur gelegentlich genutzt werde.<sup>30</sup>

Aufgabe der folgenden Bewertung ist es also – um im Bild zu bleiben – zu analysieren, ob eine Notbremse im Eilzug Europa weiterhin notwendig ist, oder ob Mechanismen vorhanden sind, die in Notfällen Hilfe gewähren und deshalb eine Notbremse überflüssig machen. Sollte dies nicht der Fall sein, stellte sich die Anschlussfrage, ob auf eine Notbremse nicht ohnehin zugunsten der höheren Geschwindigkeit des Zuges verzichtet werden kann und sollte. Rechtlich gewendet stellt sich mithin die Frage, ob der Verzicht auf ein Exequaturverfahren den Vollstreckungsschuldner in seinen Grundrechten verletzt. Zwei Aspekte sind hierbei zu unterscheiden, die jedoch ineinander greifen: Zum einen könnte die Vollstreckung einer grundrechtswidrigen Entscheidung eine Perpetuierung jener Grundrechtsverletzung darstellen, die Anordnung einer – ungeprüften – Vollstreckung deshalb latent gegen alle in Betracht kommenden Grundrechte verstoßen. Zum anderen könnte die Abschaffung einer horizontalen Überprüfung der zu vollstreckenden Entscheidung als Verstoß gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes verstoßen, weil dem Schuldner de facto eine Rechtsbehelfsinstanz genommen wird.

---

<sup>26</sup> Kohler, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 147, 159.

<sup>27</sup> Pfeiffer, in: FS Jayme, 675, 681.

<sup>28</sup> Vgl. hierzu oben § 5 D. VII. 1. c) sowie eingehend unten § 8 C. III. 3.

<sup>29</sup> Stadler, RIW 2004, 801, 803; Stadler, in: Gottwald (Hrsg.), Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, 37, 44; ähnlich Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34, Rn. 3 („Notausstieg in Extremfällen“).

<sup>30</sup> Laptew, IPRax 2004, 495, 498; Stadler, RIW 2004, 801, 803; ähnlich und ebenfalls unter Verweis auf den Fall Krombach Becker, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 173 f.; Pfeiffer, in: FS Jayme, 675, 684 unter Hinweis auf die Entscheidung *Maronier v Larmer*, (2003) 3 All ER 848. Dort heißt es zum EuGVÜ: „Court procedures differ from one state to another and the courts of this country should apply a strong assumption that the procedures of other signatories of the convention are compliant with Art. 6 [EMRK]. What we cannot accept is an irrebuttable presumption that a judgment given in another member state cannot have resulted from a violation of Art. 6 [EMRK].“

## II. Relevanter Grundrechtsmaßstab

### 1. Einführung

Zunächst ist jedoch festzustellen, anhand welcher grundrechtlichen Maßstäbe die EuVTVO zu überprüfen ist. Drei Grundrechtskataloge kommen in Betracht: derjenige der Verfassung des betreffenden Mitgliedstaates, derjenige der EMRK und der vom EuGH entwickelte Gemeinschaftsgrundrechtskatalog.<sup>31</sup>

### 2. Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten

#### a) Vorrang des Gemeinschaftsrechts

In Betracht kommt zunächst eine Überprüfung anhand der Verfassungen der Mitgliedstaaten. Diese Überprüfung verbietet sich indes aufgrund des Vorrangverhältnisses, das dem Gemeinschaftsrecht gegenüber dem nationalen Recht zukommt<sup>32</sup> und das sich auch auf das nationale Verfassungsrecht erstreckt.<sup>33</sup> Der EuGH begründet dieses Vorrangverhältnis mit der Eigenständigkeit des Gemeinschaftsrechts: Mit der Übertragung von Hoheitsrechten auf die EG hätten die Mitgliedstaaten „ihre Souveränitätsrechte beschränkt und so einen Rechtskörper geschaffen, der für sie verbindlich ist“.<sup>34</sup>

Das Vorrangverhältnis gilt zwar unmittelbar nur für das Verhältnis von Gemeinschaftsrecht zu nationalem Recht, muss sich aber nach h.M. auch auf den Vollzug des Gemeinschaftsrechts erstrecken: Das Vorrangverhältnis darf nicht über den Umweg einer Überprüfung der Ausführungshandlungen umgangen werden.<sup>35</sup>

---

<sup>31</sup> Lenz, EuZW 1999, 311, 312 spricht diesbezüglich plakativ von einem „Bermuda-Dreieck zwischen Karlsruhe, Luxemburg und Straßburg“.

<sup>32</sup> Grundlegend EuGH, Urt. v. 15. Juli 1964, Rs. 6/64 (*Costa v. ENEL*), Slg. 1964, 1251, 1269 ff.; vgl. ausführlich Herdegen, Europarecht, § 11, Rn. 1 ff.; Streinz, Europarecht, Rn. 179 ff.

<sup>33</sup> EuGH, Urt. v. 9. März 1978, Rs. 106/77 (*Staatliche Finanzverwaltung v. S.p.A. Simmenthal*), Slg. 1978, 629, 646, Rn. 17 ff.; zustimmend Reich, Bürgerrechte in der europäischen Union, S. 69 ff. (Kein „Grundrechtsvorbehalt“ der Mitgliedstaaten).

<sup>34</sup> EuGH, Urt. v. 15. Juli 1964, Rs. 6/64 (*Costa v. ENEL*), Slg. 1964, 1251, 1269; zu weiteren Begründungsansätzen vgl. Streinz, Europarecht, Rn. 180 ff.

<sup>35</sup> Herdegen, Europarecht, § 11, Rn. 1; Stürner, in: FS BGH, 677, 694. Selbstverständlich kann die Ausführungshandlung insoweit überprüft werden, als sie über das gemeinschaftsrechtlich verlangte hinausgeht, aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht also ein Exzess des betreffenden Mitgliedstaates vorliegt.

b) Akzeptanz des Vorrangs durch das Bundesverfassungsgericht

Für Deutschland<sup>36</sup> hat das Bundesverfassungsgericht dieses Vorrangverhältnis – jedenfalls faktisch – anerkannt: Art. 24 GG a.F.<sup>37</sup> ermögliche es, die deutsche Rechtsordnung derart zu öffnen, „daß der ausschließliche Herrschaftsanspruch der Bundesrepublik Deutschland für ihren Hoheitsbereich zurückgenommen und der unmittelbaren Geltung und Anwendbarkeit eines Rechts aus anderer Quelle innerhalb dieses Hoheitsbereichs Raum gelassen [werde]“.<sup>38</sup> Zwar ergebe sich eine unmittelbare Geltung weder aus Art. 24 GG a.F. noch aus allgemeinem Völkerrecht; sie sei jedoch aus dem Rechtsanwendungsbefehl des Zustimmungsgesetzes zu entnehmen.<sup>39</sup>

Die grundsätzliche Anerkennung des Vorrangs schränkt das Bundesverfassungsgericht allerdings dahingehend ein, dass Art. 24 GG a.F. seinerseits verfassungsrechtlichen Grenzen unterliege: Die Identität der Verfassung dürfe nicht aufgegeben werden.<sup>40</sup> Dies beinhalte zum einen einen Mindestbestand an grundrechtlichen Gewährleistungen<sup>41</sup> und zum anderen die Gewähr, dass den deutschen Staatsorganen Aufgaben von substantiellem Gewicht verbleiben müssen.<sup>42</sup> Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Kriterien finden sich inzwischen in Art. 23 Abs. 1 GG n.F.. Zwar betrifft diese Schranke – streng genommen – lediglich die Kompetenz des deutschen Gesetzgebers, Hoheitsrechte auf die Gemeinschaft zu übertragen. Eine Nichtigkeit des Zustimmungsgesetzes hätte jedoch – wegen der beschriebenen Herleitung des Vorrangs aus jenem Gesetz – auch die Unwirksamkeit des hierauf basierenden Gemeinschaftsrechtsaktes zur Konsequenz.<sup>43</sup>

Das Bundesverfassungsgericht behält sich mithin vor, auch Gemeinschaftsrechtsakte an den Grundrechten des Grundgesetzes zu prüfen. Es akzeptiert den aus europäischer Sicht absolut geltenden Vorrang also – theoretisch – lediglich im Grundsatz.<sup>44</sup>

Praktisch hat das Bundesverfassungsgericht – nach zwischenzeitlicher Ablehnung – inzwischen gleichsam pauschal anerkannt, dass eine Übertragung von Hoheitsrechten auf die Gemeinschaft den Kerngehalt der

<sup>36</sup> Vgl. zu den übrigen Mitgliedstaaten *Oppermann*, Europarecht, § 7, Rn. 7.

<sup>37</sup> Art. 24 GG a.F. entspricht Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG n.F.

<sup>38</sup> Wortgleich in BVerfGE 37, 271, 280 (*Solange I*); BVerfGE 58, 1, 28 (*Eurocontrol I*); BVerfGE 59, 63, 90 (*Eurocontrol II*); BVerfGE 73, 339, 374 (*Solange II*); vgl. eingehend zu der diesbezüglichen Diskussion *Herrichs*, EuGRZ 1989, 237 ff., und *Herdegen*, EuGRZ 1989, 309 ff.

<sup>39</sup> BVerfGE 73, 339, 375 (*Solange II*).

<sup>40</sup> BVerfGE 73, 339, 375 f. (*Solange II*).

<sup>41</sup> *Herdegen*, Europarecht, § 11, Rn. 20.

<sup>42</sup> BVerfGE 89, 155, 186 (*Maastricht*).

<sup>43</sup> Vgl. BVerfGE 73, 339, 376 (*Solange II*); *Herdegen*, Europarecht, § 11 Rn. 22.

<sup>44</sup> *Herdegen*, Europarecht, § 11, Rn. 22; *Giegerich*, ZaöRV50 (1990) 836, 854.

Grundrechte nicht gefährde: „[Im] Hoheitsbereich der Europäischen Gemeinschaften ist mittlerweile ein Maß an Grundrechtsschutz erwachsen, das nach Konzeption, Inhalt und Wirkungsweise dem Grundrechtsstandard des Grundgesetzes im wesentlichen gleichzuachten ist.“<sup>45</sup>

Wenngleich das Bundesverfassungsgericht also aus seiner Sicht Ausnahmen vom grundsätzlichen Vorrang des Gemeinschaftsrechts zulassen möchte, verneint es für den heutigen Stand der europäischen Grundrechtsentwicklung pauschal das Vorliegen einer Ausnahme. Faktisch akzeptiert das Bundesverfassungsgericht mithin den Vorrang des Gemeinschaftsrechts.<sup>46</sup>

### 3. EMRK

Auch für das Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und EMRK gilt das Dogma des Vorranges von Gemeinschaftsrecht: Bei der EMRK handelt es sich aus europäischer Sicht um (zumeist einfaches<sup>47</sup>) Recht der Mitgliedstaaten. Als solches ist es dem Gemeinschaftsrecht nachrangig.<sup>48</sup> Die Gemeinschaft selbst ist nicht Mitglied der EMRK; ihre Handlungen können also *de lege lata* nicht an der EMRK gemessen werden.<sup>49</sup> Ein

---

<sup>45</sup> BVerfGE 73, 339, 378 (*Solange II*); bestätigend BVerfGE 102, 147, 164 f. (*Bananenmarktverordnung*).

<sup>46</sup> Auf die inhaltlichen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum deutsch-österreichischen Rechtshilfevertrag (BVerfGE 63, 343, 366; im konkreten Fall ging es um die Vollstreckung österreichischer Abgabenbescheide aufgrund der Beteiligung am Zigaretenschmuggel) aufgestellt hatte, kommt es mithin nicht mehr an. In dieser Entscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht „Mindestanforderungen für die Gewährung von Rechtshilfe“ aufgestellt, die aus dem „Rechtsstaatsgrundsatz des Grundgesetzes“ folgten. Danach sei eine solche Rechtshilfe nur zulässig, wenn sie – kurz gesagt – in materieller und prozessualer Hinsicht nicht dem deutschen *ordre public* zuwiderlaufe (zu den Anforderungen der Rechtshilfevertragsentscheidung im Einzelnen vgl. unten D. II. 2. b)). Wiederum ist indes maßgebend, dass es sich bei der EuVTVO gerade nicht um einen deutschen Legislativakt, sondern um einen solchen der EG handelt. Die Kontrolle des Gemeinschaftsrechts verbietet sich aber aus den oben genannten Gründen. Kurz: Die *Solange-II*-Entscheidung geht der Entscheidung zum deutsch-österreichischen Rechtshilfevertrag vor.

<sup>47</sup> Vgl. zum Status der EMRK in den einzelnen Mitgliedstaaten unten III. 4. c).

<sup>48</sup> Ein Vorrang der EMRK würde demzufolge den Vorrang des Gemeinschaftsrechts gegenüber dem nationalen Recht konterkarieren.

<sup>49</sup> Grundlegend EKMR, Urt. v. 10. Juli 1978 (*C.F.D.T. v. Europäische Gemeinschaften*), EuGRZ 1979, 431, 431, Rn. 3; implizit EGMR 15. November 1996 (*Cantoni v. Frankreich*) Slg. 1996 V, 1614, 1628, Rn. 30; jüngst EGMR, Urt. v. 18. Februar 1999, Az. 24833/94, (*Matthews v. Vereinigtes Königreich*), Slg. 1999 I 251, 265, Rn. 32; Vgl. detailliert zu den einzelnen Entscheidungen: *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 86 ff.

Beitritt der Gemeinschaft zur EMRK wäre *de lege ferenda* indes wünschenswert.<sup>50</sup>

Wiederum gilt m.E., dass nicht nur die Gemeinschaftsrechtsakte an sich der Überprüfung anhand der EMRK entzogen sind, sondern auch die der Ausführung von Gemeinschaftsrecht dienenden Hoheitsakte – bezüglich der EuVTVO also die Vollstreckungshandlungen – nicht anhand der EMRK zu prüfen sind.<sup>51</sup> Im Grundsatz – nicht aber im Ergebnis – anderer Ansicht ist diesbezüglich indes der EGMR: Der Gerichtshof sieht – anders als das BVerfG – eine Individualbeschwerde gegen Ausführungsakte als zulässig an und nimmt sie folglich zur Entscheidung an.<sup>52</sup> Allerdings verlagert er die Solange-II-Prüfung des BVerfG lediglich in die Begründetheit: Zwar sei der Staat „für alle Handlungen seiner Organe verantwortlich, unabhängig davon, ob ein solches Handeln oder Unterlassen auf innerstaatliches Recht zurückgeht, oder auf die Notwendigkeit, völkerrechtliche Verpflichtungen einzuhalten“.<sup>53</sup> Bei der Frage, wann der Eingriff in ein Grundrecht der EMRK als gerechtfertigt anzusehen ist, berücksichtigt der EGMR jedoch, dass es im Allgemeininteresse des betreffenden ausführenden Staates liegt, die sich aus der „Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft ergebenden Pflichten“ zu erfüllen.<sup>54</sup> Staatliches Handeln, so der EGMR weiter, sei „solange“<sup>55</sup> gerechtfertigt, wie die jeweilige Organisation die Grundrechte schützt – [...] – und das in einer Art, die wenigstens gleichwertig zu dem von der Konvention gewährten Schutz anzusehen ist“.<sup>56</sup>

Auch der EGMR nimmt damit grundsätzlich nur eine abstrakte Prüfung des generellen Grundrechtsschutzes vor. Für die Europäische Gemeinschaft bejaht er einen solchen gleichwertigen Grundrechtsschutz generell.

---

<sup>50</sup> Mit eindringlichem Appell an die EG, der EMRK beizutreten auch *Ress* in seinem Sondervotum zur Bosphorus-Entscheidung. Das europäische Parlament hatte bereits 1994 in einer Entschließung den Beitritt der EG zur EMRK gefordert; ABl. EG 1994 C-44, 32 ff.

<sup>51</sup> Ein ausreichender Schutz ist dadurch gewährleistet, dass wiederum der Akt der Kompetenzübertragung selbst als taugliches Kontrollobjekt einer – abstrakten – Überprüfung anhand der EMRK unterzogen werden kann.

<sup>52</sup> EGMR, Urt. v. 30.6.2005, 45036/98 (*Bosphorus Hava Yollari Turizim ve Ticaret Anomin Sirketi v. Irland*), NJW 2006, 197, 197 f.; zustimmend *Heer-Reißmann*, NJW 2006, 192, 193.

<sup>53</sup> EGMR, Urt. v. 30.6.2005, 45036/98 (*Bosphorus Hava Yollari Turizim ve Ticaret Anomin Sirketi v. Irland*), NJW 2006, 197, 202, Rn. 153.

<sup>54</sup> EGMR, Urt. v. 30.6.2005, 45036/98 (*Bosphorus Hava Yollari Turizim ve Ticaret Anomin Sirketi v. Irland*), NJW 2006, 197, 201 f.

<sup>55</sup> Auch die Begrifflichkeit erinnert stark an den Umgang des BVerfG mit dem Gemeinschaftsrecht.

<sup>56</sup> EGMR, Urt. v. 30.6.2005, 45036/98 (*Bosphorus Hava Yollari Turizim ve Ticaret Anomin Sirketi v. Irland*), NJW 2006, 197, 201 f.

Es bestehe daher eine Vermutung dahingehend, dass sich der ausführende Staat „den Anforderungen der Konvention nicht entzogen hat“.<sup>57</sup> Allerdings sei diese Vermutung widerleglich, wenn im konkreten Fall der Schutz von Konventionsrechten „offensichtlich unzureichend“ sei.<sup>58</sup> Hieran stellt der EGMR aber wohl sehr hohe Anforderungen, die kaum je erfüllt sein dürften.<sup>59</sup> De facto nimmt der EGMR damit keine konkrete Prüfung des Ausführungsakts anhand der EMRK vor.<sup>60</sup>

#### 4. Gemeinschaftsgrundrechte

Die EuVTVO ist demnach ausschließlich an der gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsordnung zu messen.<sup>61</sup> Mangels einer eigenen verbindlichen Grundrechtscharta<sup>62</sup> ist die Grundrechtsordnung anzuwenden, wie sie vom EuGH entwickelt wurde<sup>63</sup> und in Art. 6 Abs. 2 EUV ihren Niederschlag

<sup>57</sup> EGMR, Urt. v. 30.6.2005, 45036/98 (*Bosphorus Hava Yollari Turizim ve Ticaret Anomin Sirketi v. Irland*), NJW 2006, 197, 203, Rn. 165.

<sup>58</sup> EGMR, Urt. v. 30.6.2005, 45036/98 (*Bosphorus Hava Yollari Turizim ve Ticaret Anomin Sirketi v. Irland*), NJW 2006, 197, 203 f., Rn. 166.

<sup>59</sup> Im entschiedenen Fall begnügte sich der EGMR mit dem Hinweis, es sei „zu keinem Versagen der Kontrollmechanismen gekommen“; EGMR, Urt. v. 30.6.2005, 45036/98 (*Bosphorus Hava Yollari Turizim ve Ticaret Anomin Sirketi v. Irland*), NJW 2006, 197, 203 f., Rn. 166.

<sup>60</sup> Krit. insofern *Heer-Reißmann*, NJW 2006, 192, 193 (Verabschiedung von der Aufgabe, Menschenrechtsschutz zu gewährleisten); *Schohe*, EuZW 2006, 33, 33 („Gedankenbruch“).

<sup>61</sup> *Stürner*, in: FS BGH, 677, 694, der diesen Grundsatz allerdings dahingehend einschränkt, dass nationale Grundrechte dann Bedeutung erlangten, wenn Gemeinschaftsgrundrechte nicht existieren oder dem unabdingbaren deutschen Grundrechtsstandard nicht entsprechen.

<sup>62</sup> Die vom einem Konvent erstellte und vom Parlament, dem Rat und der Kommission am 7. Dezember 2000 proklamierte „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ wurde vom Rat in Nizza zwar begrüßt, jedoch nicht in den Vertrag von Nizza aufgenommen. Sie ist daher nach wie vor unverbindlich. Zwar wurde die Charta vom Verfassungskonvent in Teil II des Verfassungsvertrages nahezu vollständig übernommen. Bekanntermaßen ist jedoch auch der Verfassungsvertrag bislang nicht in Kraft getreten. Vgl. ausführlich zur Entstehung und Entwicklung einer Grundrechtscharta *Jarass*, EU-Grundrechte, § 1, Rn. 18 ff.

<sup>63</sup> Grundlegend EuGH Urt. v. 12. November 1969, Rs. 29/69 (*Stauder v. Stadt Ulm*), Slg. 1969, 419, 425, Rn.7; EuGH Urt. v. 14. Mai 1974, Rs. 4/73 (*Nold v. Kommission*), Slg. 1974, 491, 507, Rn. 13; EuGH, Urt. v. 13. Dezember 1979, Rs. 44/79, (*Hauer v. Land Rheinland-Pfalz*), Slg. 1979, 3727, 3745 f., Rn. 17 ff. und 3750, Rn. 32; vgl. zur Entwicklung der Grundrechte in der Rechtsprechung des EuGH allgemein *Lenz*, EuGRZ 1993, 585 ff.; *Pernice*, NJW 1990, 2409, 2412 ff.; *Schwarze*, EuGRZ 1986, 293 ff.; *Pescatore*, EuGRZ 1978, 441 ff.

gefunden hat:<sup>64</sup> Dabei dienen die Grundfreiheiten des EGV sowie allgemeine – und damit auch in der Gemeinschaft gültige – Grundsätze des Rechtsstaates als Rechtsquellen.<sup>65</sup> Zur Konkretisierung dieser Rechtsquellen wird zum einen der Grundrechtskatalog der EMRK herangezogen, zum anderen bedient sich der EuGH einer rechtsvergleichenden Zusammenschau der nationalen Grundrechte. Die EMRK und die nationalen Grundrechtskataloge sind hierbei, wenn auch nicht als eigene Rechtsquellen, so doch als Rechtserkenntnisquellen einzustufen.<sup>66</sup>

### III. Potentielle Perpetuierung eines Verstoßes?

#### 1. Einführung

Dass die zu vollstreckende Entscheidung den Maßstäben der Gemeinschaftsgrundrechte nicht entspricht, lässt sich nicht ausschließen. Hierbei spielt es zunächst keine Rolle, ob dies auf eine gesetzliche Regelung oder einen gerichtlichen Fehler zurückzuführen ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, ob in der Vollstreckung einer solchen inhaltlich grundrechtswidrigen oder grundrechtswidrig zustande gekommenen ausländischen Entscheidung ein neuerlicher Grundrechtseingriff zu sehen ist. Bejaht man dies, würde man sich unweigerlich mit der Problematik auseinandersetzen haben, dass die EuVTVO mit der Anordnung an die Mitgliedstaaten, ausländische Entscheidungen vollstrecken zu müssen, jene Mitgliedstaaten zwänge, ihrerseits in die Grundrechte des Schuldners einzugreifen.<sup>67</sup> Die EuVTVO selbst würde insofern eine latente Grundrechtsverletzung darstellen, als sie bei Hinzutreten einer grundrechtswidrigen Entscheidung die Perpetuierung der Grundrechtsverletzung in den übrigen Mitgliedstaaten anordnete.

#### 2. Grundsatz: Isolierte Betrachtung der Vollstreckung

Eine solche Betrachtungsweise verbietet sich m.E. jedoch. Konsequenz verfolgt würde sie bedeuten, dass jegliche Vollstreckungsanordnung latent alle vorstellbaren Grundrechte verletzen würde, die potentiell durch die Ursprungsentscheidung verletzt werden können. Ausführungshandlungen

---

<sup>64</sup> Die Gemeinschaftsgrundrechte gehören damit zum primären Gemeinschaftsrecht; vgl. *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 131.

<sup>65</sup> *Jarass*, EU-Grundrechte, § 2, Rn. 2 ff.; *Matscher*, IPRax 2001, 428, 428.

<sup>66</sup> Vgl. *Streinz*, Europarecht, Rn. 361; *Kingreen*, in: *Calliess/Ruffert*, EGV, Art. 6 EU, Rn. 33, 35; *Jarass*, EU-Grundrechte, § 2, Rn. 1, 17 ff.; *Adolphsen*, in: *Renzikowski* (Hrsg.), *Die EMRK im Privat- Straf- und Öffentlichem Recht*, 39, 45 f.

<sup>67</sup> So wohl *Jayme/Kohler*, IPRax 2001, 501, 502; *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 132.



sind deshalb grundsätzlich losgelöst von den ihnen zugrunde liegenden Ursprungsentscheidungen zu betrachten. Die gesetzliche Anordnung der Vollstreckung einer Entscheidung ist folglich solange als grundrechtskonform anzusehen, wie sie selbst – isoliert betrachtet – keine Grundrechte der Verfahrensbeteiligten verletzt.<sup>68</sup>

Die Zulässigkeit einer isolierten Betrachtung setzt allerdings voraus, dass im Ursprungsverfahren ausreichender Grundrechtsschutz gewährleistet ist.

Wenn in der Literatur<sup>69</sup> darauf hingewiesen wird, der EGMR<sup>70</sup> bewerte die Vollstreckung eines grundrechtswidrigen ausländischen Urteils als Perpetuierung des Grundrechtsverstoßes, so liegt hierin eine Fehlinterpretation der betreffenden Entscheidungen, die gerade die soeben genannte Prämisse des ausreichenden Grundrechtsschutzes im Ursprungsstaat außer Acht lässt. Beide Entscheidungen behandeln nämlich die Vollstreckung von Urteilen aus Staaten, die nicht Vertragsstaaten der EMRK sind.<sup>71</sup> In diesem Fall kann ein Grundrechtsschutz im Ursprungsverfahren nicht vorausgesetzt werden. Auf die notwendige Unterscheidung von Entscheidungen aus Vertragsstaaten der EMRK und Drittstaaten macht der EGMR sogar explizit aufmerksam, wenn er formuliert: „A review [...] is required where a decision in respect of which enforcement is requested emanates from the courts of a country which does not apply the Convention.“<sup>72</sup>

---

<sup>68</sup> Anderenfalls müsste im Übrigen wohl auch die Regelung der EuGVVO als grundrechtswidrig eingestuft werden: Auch unter der EuGVVO kann das Vollstreckungsrecht gezwungen sein, eine ordre-public-widrige Entscheidung vollstrecken zu müssen. Dies kann zum einen aus der Präklusionsanordnung resultieren, die die EuGVVO hinsichtlich der Versagungsgründe der Ordre-public-Widrigkeit und der Verletzung rechtlichen Gehörs statuiert. Zum anderen kann auch die internationale Unzuständigkeit des Ursprungsgerichts unter Umständen als Verstoß gegen den ordre public einzustufen sein, etwa dann, wenn sich das Ursprungsgericht auf eine exorbitante Zuständigkeit gestützt hat. Eine solche Ordre-public-Widrigkeit muss jedoch gem. Art. 35 Abs. 3 S. 2 EuGVVO im Exequaturverfahren außer Betracht bleiben. Forderungen der Literatur, Art. 35 Abs. 3 S. 2 EuGVVO aus diesem Grund teleologisch zu reduzieren (etwa Schlosser, *RabelsZ* 47 (1983) 525, 529; Matscher, *IPRax* 2001, 428, 433), hat der EuGH eine Absage erteilt (EuGH Urt. v. 28 März 2000, Rs. C-7/98 (*Krombach v. Bamberski*), Slg. 2000 I 1935, 1956, 1967, Rn. 32 f.).

<sup>69</sup> Becker, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckbarerklärung, 176 f.

<sup>70</sup> Zitiert werden die Entscheidungen EGMR, Urt. v. 20. Juli 2001, Az. 30882/96, (*Pellegrini v. Italien*), Series A Vol. 240 und EGMR, Urt. v. 26. Juni 1992, Az. 12747/87 (*Drozdz und Janousek v. Frankreich und Spanien*), Slg. 2005 VIII, 353 ff.

<sup>71</sup> Hierauf weist Stein (*IPRax* 2004, 181, 187) zu Recht hin.

<sup>72</sup> EGMR, Urt. v. 20. Juli 2001, Az. 30882/96, (*Pellegrini v. Italien*) Slg. 2005, 353, 380, Rn. 40.

### 3. Problem: Keine Geltung der Gemeinschaftsgrundrechte im Ursprungsverfahren

Eine isolierte Betrachtung der Vollstreckung – und damit eine grundrechtliche Unbedenklichkeit der EuVTVO – hängt also davon ab, ob in allen potentiellen Ursprungsstaaten – sprich: in allen Mitgliedstaaten – ein ausreichender Grundrechtsschutz gewährleistet ist.

Dies wäre dann der Fall, wenn im Ursprungsverfahren stets die Gemeinschaftsgrundrechte Beachtung finden müssten. Allerdings sind die Mitgliedstaaten „ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“ an die Gemeinschaftsgrundrechte gebunden.<sup>73</sup> Im Bereich des Zivilverfahrens bedeutet dies zunächst einmal, dass die Gerichte bei der Auslegung von Gemeinschaftsrecht (bzw. von Normen mit gemeinschaftsrechtlichem Hintergrund) die materiellen Gemeinschaftsgrundrechte zu beachten haben.<sup>74</sup> Dagegen beanspruchen die Gemeinschaftsgrundrechte jedenfalls dort keine Geltung, wo die Mitgliedstaaten ausschließlich nationales Recht ausführen.

Bei den Verfahrensgrundrechten führt die Terminologie der „Durchführung des Rechts der Union“ zu Auslegungsproblemen: So ließe sich wohl vertreten, Zivilgerichte führten in verfahrensrechtlicher Hinsicht ausschließlich nationales Recht, nämlich die jeweilige Zivilprozessordnung der *lex fori*, aus. Unter dieser Prämisse wären europäische Verfahrensgrundrechte von mitgliedstaatlichen Gerichten grundsätzlich nie zu beachten. Eine solche Betrachtungsweise liefe jedoch dem Sinn und Zweck der Verfahrensgrundrechte zuwider: Materielle und justizielle Grundrechte sind Kehrseite ein und derselben Medaille; die Verfahrensgrundrechte dienen gerade der effektiven Durchsetzung der materiellen Grundrechte. Wem durch Unionsrecht ein subjektives materielles Recht verliehen ist, der muss dieses Recht auch gerichtlich durchsetzen können. Anderenfalls wäre das betreffende materielle Recht ausgehöhlt. Sowohl die allgemeine Garantie effektiven Rechtsschutzes als auch die Grundrechte

---

<sup>73</sup> Art. 51/111 Abs. 1 S. 1 der Grundrechtscharta; so bereits st. Rspr., vgl. nur EuGH Urt. V. 13. Juli 1989, Rs. 5/88 (*Wachauf v. Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft*), Slg. 1989, 2609, 2633, 2639 f., Rn. 19; EuGH, Urt. V. 25. November 1986, Verb. Rs. 210 und 202/85 (*Klensch v. Staatssekretär für Landwirtschaft und Weinbau, Luxemburg*) Slg. 1986, 3477, 3502, 3507, Rn. 8; *Ruffert*, EuGRZ 1995, 518, 527 ff.; *Kugelman*, Grundrechte in Europa, 23, *Pernice*, NJW 1990, 2409, 2417. Hierzu zählt auch der eingriff in Rechtspositionen, die durch Gemeinschaftsrecht gewährt werden, EuGH, Urt. V. 15. Oktober 1987, Rs. 222/86 (*UNECTEF v. Heylens*) Slg. 1987, 4097, 4112, 4116, Rn. 14; *Gundel*, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 18, Rn. 35; *Ruffert*, EuGRZ 1995, 518, 528; *Jürgensen/Schlünder*, AöR 121 (1996) 200, 207 ff.. Vgl. zu den dogmatischen Grundlagen *Cirkel*, Die Bindung der Mitgliedstaaten an die Gemeinschaftsgrundrechte, 141 ff.

<sup>74</sup> *Jarass*, EU-Grundrechte, § 4, Rn. 12; *Jarass/Beljin*, NVwZ 2004, 1, 9.

bezüglich der Ausgestaltung des Rechtsschutzverfahrens müssen also Geltung beanspruchen.<sup>75</sup> Daher müssen die Gerichte der Mitgliedstaaten dort, wo sie materielle Gemeinschaftsgrundrechte anzuwenden haben, auch an die justiziellen Gemeinschaftsgrundrechte gebunden sein; die verfahrensrechtliche Autonomie der Mitgliedstaaten ist insofern eingeschränkt.<sup>76</sup> Auslöser für eine Anwendbarkeit der Verfahrensgrundrechte ist damit die Anwendung von Gemeinschaftsrecht im Verfahren.<sup>77</sup>

Die bloße Möglichkeit, dass die in dem Verfahren ergehende Entscheidung später als EuVT bestätigt und in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden könnte, kann allerdings nicht dazu führen, dass man von einer Durchführung von Unionsrecht durch das Ursprungsgericht ausgehen darf. Die Durchführung von Unionsrecht erfolgt vielmehr erst in der Bestätigung als EuVT selbst.<sup>78</sup> Dort besteht indes wegen der Abschaffung des Ordre-public-Vorbehalts kein Einfallstor für die Beachtung der Grundrechte mehr.

Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass Gemeinschaftsgrundrechte in vielen Fällen nicht zur Anwendung kommen dürften, immer dann nämlich, wenn nicht (jedenfalls auch) um Gemeinschaftsrecht gestritten wird.

#### 4. Stellungnahme

##### a) Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens i.V.m. dem Grundrechtsschutz der EMRK

Der Umstand, dass europäische Grundrechte wegen der beschränkten Kompetenz der Gemeinschaft nur dort Anwendung finden, wo Gemeinschaftsrecht durchgeführt wird, führt in aller Regel nicht zu Problemen, weil nur dort, wo Gemeinschaftskompetenzen bestehen (und genutzt werden) auch eine Überprüfbarkeit anhand von Grundrechten notwendig ist. Anders liegt die Situation in dem speziellen Fall der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg: An dieser Stelle nutzt die Gemeinschaft ihre Kompetenz nicht, um selbst Maßnahmen zu treffen, die anhand der Gemeinschaftsgrundrechte zu

---

<sup>75</sup> Gundel, in: Ehlers (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 18, Rn. 40, 42.

<sup>76</sup> Gundel, in: Ehlers (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 18, Rn. 35; Jarass, EU-Grundrechte, § 4, Rn. 12; Rodríguez Iglesias, EuGRZ 1997, 289, 290.

<sup>77</sup> Die Frage, ob und wie sich die Anwendbarkeit von Gemeinschaftsgrundrechten darstellt, wenn die gemeinschaftsrechtlichen Bezüge in einem Verfahren nur marginal sind, kann und soll an dieser Stelle nicht weitergehend erörtert werden. Es ist für das hier relevante Ergebnis weitgehend unbedeutend.

<sup>78</sup> Diese Differenzierung muss selbst dann gelten, wenn der Antrag auf Bestätigung bereits mit Klageeinreichung gestellt wird.

messen wären, sondern erklärt Maßnahmen eines Mitgliedstaates als für die übrigen Mitgliedstaaten bindend. Die Gemeinschaft bedient sich mithin gleichsam fremder Maßnahmen, die in ihrer Entstehung nicht – jedenfalls nicht notwendigerweise – den Gemeinschaftsgrundrechten unterworfen waren.<sup>79</sup>

Es besteht also folgendes systembedingte Dilemma: Der für die EuVTVO geltende Grundrechtsmaßstab gilt im Ursprungsverfahren in aller Regel nicht. Die EuVTVO überträgt die Hoheitsgewalt über den Schuldner nicht an Gemeinschaftsorgane, sondern unmittelbar auf die anderen Mitgliedstaaten, ohne dass hiermit eine Bindung letzterer an die Gemeinschaftsgrundrechte einherginge.

Es ist indes gerade Ausdruck einer Staatengemeinschaft wie der EG, dass Maßnahmen grenzüberschreitend wirken können. Dies deshalb einzudämmen, weil die einzelne Maßnahme selbst nicht anhand der Gemeinschaftsgrundrechte überprüfbar ist, hieße, das Ziel der europäischen Integration zu konterkarieren. *Rechtspolitisch* lässt sich dieser Ansatz mit dem gegenseitigen Vertrauen in die Rechtspflege der Mitgliedstaaten begründen, die die Grundlage jeder gemeinschaftlichen Zusammenarbeit ist. Zwar vermag dieser vage Grundsatz<sup>80</sup> an sich kein tragfähiges *rechtliches* Konstrukt darzustellen. In Verbindung mit dem durch die EMRK garantierten grundrechtlichen Mindeststandard erstarkt das gegenseitige Vertrauen jedoch zu einem auch rechtlich beachtlichen Prinzip. Die EMRK schreibt einen den Gemeinschaftsgrundrechten vergleichbaren Rechtsschutz für die Mitgliedstaaten verbindlich vor und verbürgt damit gleichsam das gegenseitige Vertrauen.

#### b) Vergleichbares Schutzniveau

Der von der EMRK gewährte Grundrechtsstandard entspricht im Wesentlichen demjenigen, den der EuGH als Katalog der Gemeinschaftsgrundrechte entwickelt hat. Die Vergleichbarkeit der Schutzniveaus gründet in erster Linie auf dem Umstand, dass die Gemeinschaftsgrundrechte ganz wesentlich auf der EMRK basieren. Auch orientieren sich

---

<sup>79</sup> Zwar war unter der EuGVVO das Objekt der VO ein solches, das der Überprüfbarkeit durch den EuGH entzogen war. Die EuGVVO selbst gewährte jedoch ausreichend Rechtsschutz, indem sie dem Schuldner eine Überprüfung sämtlicher grundrechtsrelevanter Aspekte über den allgemeinen *ordre-public*-Vorbehalt eröffnete. Auch die EuVTVO eröffnet zwar die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gegen die Bestätigung. Dieser ist jedoch auf wenige Prüfungspunkte beschränkt, deckt also keinesfalls alle möglicherweise verletzte Verfahrensgrundrechte ab.

<sup>80</sup> Pfeiffer, in: FS Jayme, 675, 683, spricht nicht ganz zu Unrecht von einem „Element der Fiktion“ krit. auch Gerling, Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln, 254 f.

EuGH und EGMR an der Rechtsprechung des jeweils anderen Gerichtshofs.<sup>81</sup>

Zwar ist trotz der weitgehenden parallelen Auslegung der Grundrechte durch EuGH und EGMR<sup>82</sup> nicht auszuschließen, dass der Standard der EMRK im Einzelfall leicht von demjenigen des Gemeinschaftskataloges abweicht.<sup>83</sup> Dies steht dem hier vorgeschlagenen Rückgriff auf die Konvention indes keineswegs entgegen. Es geht an dieser Stelle nicht um einen Ersatz der Gemeinschaftsgrundrechte durch eine *identische* Institution, sondern vielmehr darum, den Grundsatz gegenseitigen Vertrauens durch eine den Gemeinschaftsgrundrechten *gleichwertige* Gewährleistung von Grundrechtsschutz als rechtliches Prinzip gangbar zu machen. Hierfür genügt die generelle Vergleichbarkeit, die zwischen EMRK und Gemeinschaftsgrundrechten unzweifelhaft besteht. Angesichts dessen, dass Divergenzen auch zwischen den einzelnen Senaten des BVerfG entstehen können und in der Vergangenheit entstanden sind,<sup>84</sup> ließe sich möglicherweise sogar von einem identischen Rechtsschutz durch beide Institutionen sprechen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch bislang im Vollstreckbarerklärungsverfahren kein vollständiger Grundrechtsschutz gewährleistet wurde: Zum einen konnten nur Eingriffe in *Kernbereiche* der Grundrechte mit Hilfe des Ordre-public-Vorbehalts abgewehrt werden.<sup>85</sup> Dass aber eine unter der EMRK zulässige Maßnahme in den Kernbereich eines Gemeinschaftsgrundrechts eingreift, erscheint als wenig realistisches Szenario. Zum anderen war nach wohl herrschender Meinung<sup>86</sup> das Exequaturgericht unter der EuGVVO nicht verpflichtet, die ausländische Entscheidung bzw. deren Vollstreckung am *ordre public* européen zu messen. Auch im bisherigen Exequaturverfahren bilden damit nicht europäische Grundrecht-

---

<sup>81</sup> *Philippi*, ZEuS 2000, 97, 123.

<sup>82</sup> Vgl. hierzu *Peters*, Einführung in die EMRK, 28 ff.; *Philippi*, ZEuS 2000, 97, 98.

<sup>83</sup> Diskutiert wird allerdings zumeist die Problematik eines Zurückbleibens des Gemeinschaftskataloges hinter den Garantien der EMRK, vgl. *Philippi*, ZEuS 2000, 97, 98.

<sup>84</sup> Hierauf weist *Reich*, ZRP 2000, 375, 375 zu Recht hin. Er verweist dabei etwa auf die divergierende Rechtsprechung des 1. und 2. Senates zu „wrongful birth“; vgl. BVerfGE 88, 203, 295 f. (2. Senat) und BVerfGE 96, 375, 399 ff. (1. Senat). Der 2. Senat hatte den 1. Senat zwar per Beschluss (!) dazu aufgefordert, für den Fall einer abweichenden Ansicht das Plenum anzurufen (BVerfGE 96, 409, 409 ff.). Der 1. Senat verweigerte dies jedoch in seiner Entscheidung (s. 403 ff.); vgl. instruktiv zu dem Streit zwischen den Senaten *Stürner*, JZ 1998, 317 ff.

<sup>85</sup> Vgl. zur restriktiven Anwendung des Ordre-public-Vorbehalts vgl. oben § 3 B. V. 3. a) und c) sowie § 2 A. II. 7. a) und c).

<sup>86</sup> Vgl. zu den Differenzen in den Ausführungen des EuGH und seinem anschließenden Prüfungsmaßstab sowie zur abweichenden hier vertretenen Ansicht oben § 3 A. V. 3. b).

te, sondern ausschließlich die Grundrechte der Mitgliedstaaten den Inhalt des Ordre-public-Vorbehalts.

*c) Hinreichende Bindung der Mitgliedstaaten*

Bedenken ergeben sich indes dahingehend, ob die EMRK diesen Grundrechtsstandard zuverlässig zu gewährleisten im Stande ist. Diesbezüglich ist problematisch, dass die EMRK nur in Österreich und den Niederlanden Verfassungsrang genießt und wie genuin innerstaatliche Grundrechte vor dem nationalen Verfassungsgericht geltend gemacht werden kann.<sup>87</sup>

In Deutschland, Italien, Dänemark, Norwegen, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich<sup>88</sup> kommt der Konvention dagegen nur der Rang eines einfachen Gesetzes zu.<sup>89</sup> Dies bedeutet zum einen, dass die Konvention lediglich frühere Gesetze aufzuheben vermag, von späteren Gesetzen jedoch selbst geändert werden kann.<sup>90</sup> Zum anderen kann eine Verfassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung der EMRK gestützt werden.<sup>91</sup> Die EMRK kann jedoch zur Auslegung der nationalen Grundrechte herangezogen werden.<sup>92</sup>

In den übrigen Mitgliedstaaten genießt die Konvention zwar ebenfalls keinen Verfassungsrang, geht jedoch zumindest den einfachen Gesetzen vor.<sup>93</sup> In einigen Staaten ergibt sich ein solcher Vorrang bereits aus dem Prinzip des generellen Vorrangs völkerrechtlicher Verträge.<sup>94</sup>

Mangels innerstaatlicher Bindungswirkung vermag die EMRK mithin in den meisten Vertragsstaaten nicht *unmittelbar* sicherzustellen, dass keine konventionswidrigen Gesetze erlassen und ausgeführt werden. Allerdings kommt der EMRK für jeden Vertragsstaat eine völkerrechtliche Ver-

<sup>87</sup> In den Niederlanden steht die EMRK sogar über dem nationalen Verfassungsrecht; vgl. *Grabenwarter*, EMRK, § 3, Rn. 2; *van Dijk*, FS Ermacora, 631, 638 f.; *Pache*, EuGRZ 2000, 601, 602.

<sup>88</sup> Zu den Besonderheiten die sich im Vereinigten Königreich aus der Inkorporation in das nationale Recht ergeben siehe *Grabenwarter*, EMRK, § 3, Rn. 9; *Peters*, Einführung in die EMRK, § 1 II, S. 2 f.

<sup>89</sup> *Grabenwarter*, EMRK, § 3, Rn. 5; *Peters*, Einführung in die EMRK, 2.

<sup>90</sup> *Lex posterior derogat legi priori*; vgl. auch *Gurazde*, EMRK-Kommentar, Einleitung § 5, S. 13. In Schweden wurde daher eine zusätzliche Bestimmung in die Verfassung aufgenommen, wonach kein Gesetz erlassen werden darf, dass den Bestimmungen der EMRK zuwiderläuft; Art. 2:23 der schwedischen Verfassung; vgl. *Bernitz*, Länderbericht Schweden, in: Schwarze (Hrsg.), Die Entstehung der europäischen Verfassungsordnung, 389, 426.

<sup>91</sup> *Grabenwarter*, EMRK, § 3, Rn. 6, für Deutschland BVerfGE 10, 271, 274; BVerfGE 64 135, 157; BVerfGE 74, 102, 128.

<sup>92</sup> So für Deutschland BVerfGE 74, 358, 370; *Kirchhof*, EuGRZ 1994, 16, 31 ff.

<sup>93</sup> Vgl. im einzelnen *Grabenwarter*, EMRK, § 3, Rn. 3 m.w.N. zur konkreten Rechtslage in den einzelnen betreffenden Staaten.

<sup>94</sup> So etwa in Belgien; vgl. *Polakiewicz*, Verpflichtungen, 240.

bindlichkeit zu. Ein Verstoß gegen die Grundrechte der Konvention kann vor dem EGMR geahndet werden. Diese – mittelbare – Bindungswirkung nach außen stellt m.E. in ausreichender Weise eine Beachtung des gewährten Grundrechtsstandards sicher.<sup>95</sup>

### *5. Fazit*

Man wird sich in einem erst wachsenden Europa der unglücklichen Situation zu stellen haben, dass der Anwendungsbereich der europäischen Grundrechte beschränkt ist. Die hieraus entstehenden Lücken, lassen sich nicht anders als durch Hinweis auf die EMRK schließen. Dies muss angesichts des nahezu identischen Schutzniveaus als hinreichend angesehen werden – jedenfalls vor dem Hintergrund, dass die Lücken letztlich rechtspolitisch betrachtet bereits durch die Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten gefüllt sind, vor dem Hintergrund gegenseitigen Vertrauens also.

Für die Frage der Perpetuierung bedeutet dies, dass von einem ausreichenden Grundrechtsschutz in den einzelnen Mitgliedstaaten auszugehen ist. Die Vollstreckung ist daher isoliert zu betrachten; in ihr liegt keine Perpetuierung eines möglichen, im Ursprungsverfahren erfolgten Grundrechtsverstoßes. Die Vollstreckung ist solange als grundrechtskonform anzusehen, wie sie selbst keine Grundrechte der Verfahrensbeteiligten verletzt.

## *IV. Verletzung der Garantie effektiven Rechtsschutzes?*

### *1. Einführung*

Eng mit der Frage der Perpetuierung einer Grundrechtsverletzung verknüpft ist die Frage, ob der Wegfall des Exequaturverfahrens in die Garantie effektiven Rechtsschutzes eingreift. Zwei Aspekte sind diesbezüglich zu prüfen: Erstens könnte der bloße Umstand, dass durch den Verzicht auf das Exequatur die Kontrolle der zu vollstreckenden Entscheidung im Ursprungsstaat zentralisiert wird, als Verstoß gegen die Garantie effektiven Rechtsschutzes zu werten sein, weil eine Überprüfung

---

<sup>95</sup> Überlegenswert erscheint zudem, ob ein ausreichender Grundrechtsschutz schon deshalb zu bejahen ist, weil die Unionsbürger in allen Mitgliedstaaten der EU durch die Grundrechte des jeweiligen Mitgliedstaats in gleichem Maße geschützt sind, wie die Staatsbürger des betreffenden Mitgliedstaates. Ihnen kommt also in einem Verfahren vor Gerichten eines anderen Mitgliedstaates der dortige nationale Grundrechtsschutz zu. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Grundrechtskataloge aller Mitgliedstaaten ein den Gemeinschaftsgrundrechten vergleichbares Schutzniveau gewährleisten. Dies müsste detailliert rechtsvergleichend untersucht werden, was im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden kann.

der Entscheidung durch eine „horizontale Kontrolleinstanz“ abgeschafft wird. Zweitens führt der Verzicht auf ein Exequatur für den Schuldner zu einer Obliegenheit, sich im Ausland wehren zu müssen; auch dies könnte gegen die Garantie effektiven Rechtsschutzes verstoßen.

## 2. Herleitung und Inhalt des Grundrechts

Die Garantie effektiven Rechtsschutzes ist im europäischen Grundrechtskatalog als Grundrecht anerkannt.<sup>96</sup> In der europäischen Grundrechtecharta respektive im Europäischen Verfassungsvertrag ist das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz – auch und gerade in Zivilstreitigkeiten – in Art. 47/107 postuliert.<sup>97</sup> Der EuGH stützt sich für einen Rückgriff auf die Garantie effektiven Rechtsschutzes regelmäßig auf eine entsprechende Verfassungstradition der Mitgliedstaaten<sup>98</sup> sowie auf Artt. 6 Abs. 1 und 13 EMRK.<sup>99</sup>

Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert das Recht auf Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen. Zwar bezieht sich die Vorschrift ihrem Wortlaut nach lediglich auf Anforderungen an ein bereits eingeleitetes Verfahren. Diese Garantie wäre indes wertlos, wäre nicht auch der Zugang zum Gericht selbst vom Schutzbereich umfasst. Die Garantie effektiven Rechtsschutzes ist daher von Art. 6 Abs. 1 EMRK umfasst.<sup>100</sup> Das Grundrecht verleiht mithin dem einzelnen ein Recht, privatrechtliche Streitigkeiten von Gerichten entscheiden zu lassen. Der Zugang zu Gerichten darf nicht übermäßig erschwert werden.<sup>101</sup> Art. 13 EMRK garantiert demgegenüber Rechtsschutz gegen eine Verletzung von Rechten und Freiheiten, die von der EMRK garantiert werden. Dem einzelnen wird mithin das Recht gewährleistet, vor nationalen Gerichten wirksam gegen EMRK-Verletzungen vorgehen zu können.

---

<sup>96</sup> EuGH Urt. v. 15. Mai 1986, Rs. 222/84 (*Johnston v. Chief Constable of the Royal Ulster Constabulary*) Slg. 1986 I 1651, 1663, 1682, Rn. 18; EuGH, Urt. v. 15. Oktober 1987, Rs. 222/86 (*Uncetef v. Heylens e.a.*) Slg. 1987, 4097, 4112, 4117, Rn. 14; *Pache*, NVwZ 2001, 1342, 1343; *Reich*, Bürgerrechte in der Europäischen Union, § 8 I, S. 128.

<sup>97</sup> Vgl. hierzu ausführlich *Jarass*, EU-Grundrechte, § 40, insb. Rn. 10.

<sup>98</sup> In Deutschland ist die Garantie effektiven Rechtsschutzes zwar lediglich gegen Akte öffentlicher Gewalt ausdrücklich normiert; (Art. 19 Abs. 4 GG); für Privatstreitigkeiten ergibt sie sich jedoch unbestritten aus dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 GG (vgl. *Degenhart*, in: *Sachs*, Art. 101, Rn. 2 m.w.N.).

<sup>99</sup> EuGH Urt. v. 15. Mai 1986, Rs. 222/84 (*Johnston v. Chief Constable of the Royal Ulster Constabulary*) Slg. 1986 I 1651, 1663, 1682, Rn. 18; EuGH, Urt. v. 15. Oktober 1987, Rs. 222/86 (*Uncetef v. Heylens e.a.*) Slg. 1987, 4097, 4112, 4117, Rn. 14; *Pache*, NVwZ 2001, 1342, 1343.

<sup>100</sup> EGMR, 21. Februar 1975 (*Golder v. Vereinigtes Königreich*) Slg 18, Rn. 35; *Peukert*, in: *Frowein/Peukert*, Art. 6, Rn. 53; *Pache*, NVwZ 2001, 1342, 1344.

<sup>101</sup> *Tonne*, Effektiver Rechtsschutz, 167.



Aus dem Zusammenspiel der beiden genannten Vorschriften leitet der EuGH einen generellen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz als allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts her.<sup>102</sup> Allerdings ist diese Zusammenschau nur im Verwaltungsverfahren notwendig, weil diesbezüglich weder Art. 6 EMRK noch Art 13 EMRK explizite Anordnungen treffen. Für das Zivilverfahren garantiert Art. 6 Abs. 1 EMRK als *lex specialis* den Zugang zu den Gerichten und verdrängt daher Art. 13 EMRK.<sup>103</sup>

Die Garantie effektiven Rechtsschutzes bildet gleichsam das prozessuale Gegenstück zu sämtlichen materiellen Grundrechten: Während die „materiellen“ Grundrechte dem Einzelnen das jeweilige Recht verleihen, ist es Inhalt der Garantie effektiven Rechtsschutzes, die Durchsetzung dieser Rechte zu gewährleisten.<sup>104</sup> Es wird daher mitunter auch als „formelles Hauptgrundrecht“ bezeichnet.<sup>105</sup>

### 3. Verletzung durch Wegfall horizontaler Kontrolle

#### a) Einführung

Bislang bestand für eine grenzüberschreitend zu vollstreckende Entscheidung eine doppelte Möglichkeit, (Grund-) Rechtsverletzungen zu rügen: Der Schuldner konnte zum einen im Ursprungsstaat Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einlegen, zum anderen konnte er im Vollstreckungsstaat – jedenfalls grundsätzlich – geltend machen, die zu vollstreckende Entscheidung sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen oder verletze ihn inhaltlich in seinen materiellen Grundrechten und sei deshalb ordre-public-widrig.

Mit der Abschaffung des Exequaturs entfällt jene zweite Möglichkeit. Der Schuldner kann die zu vollstreckende Entscheidung nur noch im Ursprungsstaat – also im Wege des vertikalen Rechtsschutzes – angreifen;

<sup>102</sup> EuGH Urt. v. 15. Mai 1986, Rs. 222/84 (*Johnston v. Chief Constable of the Royal Ulster Constabulary*) Slg. 1986 I 1651, 1663, 1682, Rn. 18; EuGH, Urt. v. 15. Oktober 1987, Rs. 222/86 (*Uncetef v. Heylens e.a.*) Slg. 1987, 4097, 4112, 4117, Rn. 14.

<sup>103</sup> EGMR, Urt. v. 21. Februar 1990 (*Hakansson and Sturesson*), Slg. 171, 21, Rn. 69; EGMR, Urt. v. 23. September 1982 (*Sporrong, Lönnroth v. Schweden*) Slg. 52, 88; EGMR Urt. V. 25. März 1983 (*Silver e.a. v. Vereinigtes Königreich*) Slg., 61, 41, Rn. 110; EGMR Urt. V. 22. September 1994 (*Hentrich v. Frankreich*) Slg. 296-A, Rn. 65; Frowein, in: Frowein/Peukert, Art. 13, Rn. 7; Villiger, Handbuch der EMRK, Rn. 624.

<sup>104</sup> Zum Verhältnis der expliziten Garantie effektiven Rechtsschutzes zu dem jedem Grundrecht immanenten Anspruch auf Durchsetzung seiner selbst vgl. *Peter Michael Huber*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 19 IV, Rn. 336, *Vosskuhle*, Rechtsschutz gegen den Richter, 182.

<sup>105</sup> Vgl. *Stein/Frank*, § 54 II. 2., S. 430.

eine horizontale Kontrolle findet nicht mehr statt. Dieser Verzicht auf eine horizontale Kontrolle könnte als solches bereits die Garantie effektiven Rechtsschutzes verletzen. Dies setzte jedoch zunächst voraus, dass die Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen von diesem Grundrecht umfasst ist.

*b) Rechtsschutz gegen den Richter als Element der Garantie effektiven Rechtsschutzes?*

Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert nur den Zugang zu den Gerichten als solches; der Vorschrift lässt sich keine Aussage hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des *Verfahrenszuges* entnehmen. Auch begründet Art. 6 Abs. 1 EMRK lediglich das Recht, über *zivilrechtliche* Ansprüche eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen zu können. Nicht erfasst ist dagegen ein allgemeiner Rechtsschutz gegen die öffentliche Gewalt.<sup>106</sup> Einen solchen entnimmt der EuGH jedoch – wie oben kurz dargelegt – aus dem Zusammenspiel mit Art. 13 EMRK und den Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten. Auch Art. 47/107 Abs. 1 der Grundrechtscharta enthält die Beschränkung des Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht.<sup>107</sup> Dennoch ist ein Rechtsschutz gegen Judikativakte nach h.M.<sup>108</sup> nicht von der allgemeinen Rechtsschutzgarantie umfasst. Es bestehe daher kein Recht auf eine Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens; der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes sei vielmehr mit *einer* – erstinstanzlichen – gerichtlichen Entscheidung genüge getan.

Dies ist insofern ohne Weiteres einsichtig, als ansonsten endloser Rechtsschutz gewährt werden müsste. Jede Entscheidung stellt eine potentielle Verletzung der unterlegenen Partei in ihren (Grund-) Rechten dar. Dort, wo es um die Verletzung „materieller“ Rechte geht, kann ein Anspruch auf effektiven Rechtsschutz nicht über die Garantie einer einmaligen Prüfung hinausgehen. Einen Anspruch auf Rechtsschutz gegen Fehlurteile kann es nicht geben. Ansonsten müsste ein Instanzenzug ad

---

<sup>106</sup> Vgl. *Peukert*, in: Frowein/Peukert, Art. 6, Rn. 5; *Villiger*, Handbuch der EMRK., § 13.

<sup>107</sup> Vgl. hierzu *Jarass*, EU-Grundrechte, § 40, Rn. 1 unter Verweis auf die Erläuterung des Präsidiums des Europäischen Konvents, Abl. EG 2004 C 310/451 und 458.

<sup>108</sup> *Jarass*, EU-Grundrechte, § 40, Rn. 22; *Pache*, NVwZ 2001, 1342, 1344; *Grabewarter*, EMRK, § 24, Rn. 37; *Pache*, EuGRZ 2001, 601, 604; *R. Wagner*, IPRax 2002, 75, 88; *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 175; *Peters*, Einführung in die EMRK, S. 116; *Guradze*, Art. 6, Anm. 14 III, *Kley-Struller*, Art. 6 EMRK als Rechtsschutzgarantie gegen die öffentliche Gewalt, § 3 VI., Rn. 69; *Tonne*, Effektiver Rechtsschutz, 172.

in finitum vorgehalten werden. Die Garantie *effektiven* Rechtsschutzes würde sich selbst konterkarieren.

Diese Argumentation der h.M. vermag allerdings nur in Fällen der Verletzung materieller Rechte zu überzeugen: Hier ist die erstinstanzliche Entscheidung gleichsam Ausdruck der Garantie effektiven Rechtsschutzes – nicht aber deren Objekt. Rechtsschutz gegen den Richter hinsichtlich der Fragen zu gewähren, für die dieser selbst Rechtsschutz gewährt, erscheint in der Tat systematisch widersinnig. Anders liegt die Situation, wenn die Verletzung prozessualer Rechte in Rede steht – also bezüglich solcher Aspekte, die im erstinstanzlichen Verfahren nicht Prüfungsobjekt sind, die die Sachentscheidung also nicht inhaltlich betreffen. In diesem Fall ist das erstinstanzliche Gericht nicht etwa „Rechtsschutzgarant“, sondern vielmehr Urheber der betreffenden Rechtsverletzung – jedenfalls gegenüber dem Beklagten. Rechtsschutz gegen die Verletzung von Verfahrensgrundrechten kann also nicht anders gewährt werden als durch eine Rechtsbehelfsinstanz.

Auch hier ist jedoch zu beachten, dass ein Rechtsschutz ad infinitum nicht Inhalt der Garantie sein kann. Da in jeder Überprüfungsinstanz neuerliche Verletzungen der Verfahrensgrundrechte auftreten können, wäre eine absolute Garantie einer Rechtsschutzmöglichkeit wiederum kontraproduktiv. So wird man nicht mehr als eine Rechtsbehelfsinstanz gegen eine Verletzung eines Verfahren(-grund-)rechts als von der allgemeinen Garantie effektiven Rechtsschutzes umfasst sehen können.

Systematisch vermag diese Lösung nicht vollständig zu befriedigen: Es lässt sich kaum begründen, warum eine Verletzung von Verfahrensrechten in erster Instanz einen Rechtsschutzanspruch auslösen soll, dieselbe Verletzung, wenn sie sich in der Rechtsbehelfsinstanz<sup>109</sup> wiederholt, aber nicht mehr umfasst ist.<sup>110</sup> Einzig der Gedanke, dass die Rechtsmittelinstanz ja wiederum gerade Ausdruck der Garantie effektiven Rechtsschutzes ist und deshalb nicht deren Objekt sein darf, ist einigermaßen überzeugend.

Die vorgenommene Aufspaltung in materiell- und verfahrensrechtliche Verletzungen birgt also die Gefahr eines gewissen Zirkelschlusses

---

<sup>109</sup> Gemeint ist hier die Rechtsbehelfsinstanz, die jene erstinstanzliche Verfahrensrechtsverletzung überprüft.

<sup>110</sup> Dogmatisch ließe sich dieser Widerspruch allenfalls durch eine restriktive Auslegung von Sinn und Zweck der Verfahrensgrundrechte auflösen: Ginge man davon aus, dass die Verfahrensgrundrechte nur dazu dienen, den materiellen Grundrechten zur Durchsetzung zu verhelfen, dann wären sie in „zweiter Instanz“ nicht mehr zu beachten: Diese ist grundrechtlich nur insofern geboten, als Verfahrensgrundrechte erstmalig überprüft werden müssen. Dienen Verfahrensgrundrechte aber nicht dazu, eine Überprüfung der Verletzung ihrer selbst durchzusetzen, so bräuchten sie im Rahmen jener Überprüfung nicht beachtet werden. Ob sich der Anwendungsbereich der Verfahrensgrundrechte jedoch derart einschränken lässt, schein äußerst zweifelhaft.

dahingehend, dass an das Verfahren selbst die Garantie effektiven Rechtsschutzes angelegt wird. Dieser Zirkelschluss muss dann – soll Rechtsschutz ad infinitum vermieden werden – mehr oder weniger künstlich durchbrochen werden, indem die Garantie nicht mehr auf Rechtsbehelfsinstanz ausgedehnt wird. Systematisch sinnvoller wäre es, das gerichtliche Verfahren vielmehr *als Ganzes* als Ausdruck der Garantie effektiven Rechtsschutzes anzusehen und deshalb nicht zum Gegenstand dieser Garantie zu erheben.

Der EuGH hat sich – soweit ersichtlich – bislang nicht mit der Frage beschäftigt, ob die Garantie allgemeinen Rechtsschutzes auch den Rechtsschutz gegen den Richter beinhaltet.<sup>111</sup> Auch die Entscheidungen des EGMR zu Artt. 6 und 13 EMRK sind diesbezüglich wenig aussagekräftig. Zwar hat der EGMR<sup>112</sup> zu Art. 6 Abs. 1 EMRK entschieden, dass dieser keinen Anspruch auf eine Rechtsmittelinstanz begründe – dies allerdings nur im Nebensatz. Schwerpunkt der betreffenden Entscheidung war lag die Frage, ob – wenn eine Rechtsmittelinstanz vorgesehen ist – diese an die Verfahrensgrundrechte des Art. 6 Abs. 1 EMRK gebunden ist. Die Aussage des EGMR ist damit zum einen als obiter dictum zu werten, zum anderen betrifft sie lediglich die Frage, ob hinsichtlich des materiellen Anspruchs eine *Zweitprüfung* erforderlich ist. Dagegen war die Problematik, ob gegen eine durch das erstinstanzliche Gericht erfolgte Verletzung von Verfahrensrechten des Gläubigers *erstmalig* Rechtsschutz gewährleistet werden muss, nicht Gegenstand der Aussage.

Ein ähnliches Bild ergibt sich für Art. 13 EMRK. Diesbezüglich wird die Frage, ob auch Rechtsverletzungen durch die Judikative dem Schutzbereich unterfielen, nur dahingehend beantwortet, dass dies systematische Probleme bereite.<sup>113</sup> Hintergrund ist, dass Art. 13 EMRK keinen Rechtsschutz durch Gerichte verlangt, sondern Rechtsschutz durch irgendeine staatliche Stelle genügen lässt. Es wäre jedoch in der Tat systemwidrig und mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte nicht zu vereinbaren, wenn man eine Kontrolle des Gerichts durch sonstige staatliche Stellen verlangte. Diese Überlegung führt indes nicht zwingend zu der Schlussfolgerung, dass Rechtsschutz gegen Rechtsverletzungen durch einen Richter nicht von Art. 13 EMRK umfasst wäre. Vielmehr lässt sich die Problematik ebenso durch eine Konkretisierung der Vorschrift lösen:

---

<sup>111</sup> Vgl. zu den diesbezüglichen Entwicklungen im deutschen Grundgesetz unten D. II. 2. b) bb).

<sup>112</sup> EGMR, Urt. v. 17. Januar 1970, (*Delcourt*), Slg. 11, 14, Rn. 25.

<sup>113</sup> *Frowein*, in: *Frowein/Peukert*, Art. 13, Rn. 9.

Rechtsschutz gegen den Richter muss durch einen Richter gewährt werden.<sup>114</sup>

Die vorliegenden Entscheidungen lassen sich also weder für noch gegen einen Rechtsschutz gegen richterliche Rechtsverletzungen anführen.

*c) Entbehrlichkeit einer Entscheidung*

Es sprechen also gute Gründe sowohl dafür als auch dagegen, den Rechtsschutz gegen den Richter von der allgemeinen Rechtsschutzgarantie umfasst zu sehen. Eine Entscheidung dieser Frage kann für die hier zu entscheidende Problematik jedoch dahinstehen, weil beide Ansichten identische Folgeprobleme aufwerfen:

*aa) Bejahendenfalls: Vorrang des vertikalen Rechtsschutzes*

Hält man den Rechtsschutz gegen den Richter für von der Garantie effektiven Rechtsschutzes umfasst, so genügt es, wenn ein solcher Rechtsschutz im Ursprungsverfahren gewährt wird.<sup>115</sup> Die Garantie effektiven Rechtsschutzes beinhaltet keinen Anspruch auf doppelten (Grund-) Rechtsschutz.<sup>116</sup> Ein Instanzenzug ist gerade nicht Inhalt des Grundrechts; vielmehr genügt es, wenn eine Instanz zur Überprüfung einer Rechtsverletzung vorgesehen ist.<sup>117</sup> Für den Rechtsschutz gegen eine Verletzung von bei Verfahrensgrundrechten genügt mithin eine Rechtsbehelfsinstanz. Ist effektiver Rechtsschutz auf vertikaler Linie gewährleistet, so bedarf es keines zusätzlichen horizontalen Rechtsschutzes mehr.<sup>118</sup> Horizontaler Rechtsschutz als solcher wird demnach – abstrakt betrachtet – nicht verlangt.

Gegen diese Argumentation wird eingewandt, bei dem horizontalen Rechtsschutzelement handele es sich nicht um doppelten, sondern um erstmaligen Rechtsschutz. Durch den Vollstreckungsakt werde die ursprüngliche Rechtsverletzung in einem anderen Staat perpetuiert, ohne dass der Vollstreckungsstaat Rechtsschutz gewähre. Aus Sicht des Vollstreckungs-

---

<sup>114</sup> Auch *Frowein*, in: *Frowein/Peukert*, Art. 13, Rn. 10, sieht dann wohl kein systematisches Problem mehr gegeben.

<sup>115</sup> *Pfeiffer*, in: *FS Jayme*, 675, 682.

<sup>116</sup> *Stein*, *IPRax* 2004, 181, 186 f.; *R. Wagner*, *IPRax* 2002, 75, 87 f.

<sup>117</sup> *Jarass*, *EU-Grundrechte*, § 40, Rn. 22; *Pache*, *NVwZ* 2001, 1342, 1344; *Grabewarter*, *EMRK*, § 24, Rn. 37; *Pache*, *EuGRZ* 2001, 601, 604; *R. Wagner*, *IPRax* 2002, 75, 88; *Becker*, *Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht*, 175; *Peters*, *Einführung in die EMRK*, S. 116; *Guradze*, Art. 6, Anm. 14 III, *Kley-Struller*, Art. 6 *EMRK als Rechtsschutzgarantie gegen die öffentliche Gewalt*, § 3 VI., Rn. 69; *Tonne*, *Effektiver Rechtsschutz*, 172.

<sup>118</sup> *Pfeiffer*, in: *FS Jayme*, 675, 682.

staats handele es sich daher um die „Eröffnung einer erstmaligen Rechtsschutzmöglichkeit“<sup>119</sup>.

Die Sichtweise vermag jedoch nicht zu überzeugen. Sie setzt am falschen Blickwinkel an, nämlich demjenigen des Vollstreckungsstaates. Aus dessen Sicht stellt das Exequatur in der Tat einen erstmaligen „eigenen“ Rechtsschutz gegen die Entscheidung dar. Für die hier vorzunehmende Bewertung anhand der Gemeinschaftsgrundrechte ist jedoch der europäische Blickwinkel einzunehmen. Die Möglichkeit des Rechtsschutzes ist gleichsam von oben zu betrachten. Aus europäischer Sicht genügt es jedoch, dass effektiver Rechtsschutz überhaupt gewährleistet ist. Ob dies im Ursprungs- oder im Vollstreckungsstaat geschieht, ist irrelevant.<sup>120</sup>

Anderenfalls wäre der Schuldner in grenzüberschreitenden Konflikten gegenüber demjenigen, gegen den im Ursprungsstaat vollstreckt wird, unbillig bevorteilt: Für ihn bestünde zweimal die Möglichkeit, gegen ein Rechtsverletzung im Ursprungsverfahren vorzugehen, einmal im Ursprungsverfahren und einmal – gegen die bereits rechtskräftige Entscheidung – im Stadium der Vollstreckung.

*bb) Negierendenfalls: Notwendigkeit eines Rechtsschutzes vor einem Grundrechtsgericht*

Stellt man sich auf den Standpunkt, Rechtsschutz gegen den Richter sei nicht im Instanzenzug durch die Fachgerichte zu gewähren, so ist zwar der Wegfall der horizontalen Kontrollinstanz von vornherein nicht vom Schutzbereich der allgemeinen Garantie effektiven Rechtsschutzes umfasst. Allerdings basiert der Verzicht auf einen Rechtsschutz durch den (Fach-) Richter notwendig auf der Prämisse, dass ein Grundrechtsgericht existiert und von natürlichen oder juristischen Personen angerufen werden kann. Ansonsten würde eine Verletzung der Verfahrensgrundrechte völlig unanfechtbar bleiben. Voraussetzung für einen Verzicht auf Rechtsschutz durch die Fachgerichte ist daher, dass im Ursprungsstaat eine hinreichende Möglichkeit gewährleistet ist, Grundrechtsschutz vor einem Grundrechtsgericht zu erlangen.

---

<sup>119</sup> *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 177.

<sup>120</sup> *Pfeiffer*, in: FS Jayme, 675, 683; *R. Wagner*, IPRax 2002, 75, 92. Auch bislang ist das Exequaturgericht unter Umständen gezwungen, grundrechtswidrige Entscheidungen zu vollstrecken, nämlich dann, wenn der Schuldner einen möglichen Rechtsbehelf im Ursprungsstaat nicht ergriffen hatte. Allerdings ließe sich grundrechtlich in diesem Zusammenhang eine „Verwirkung“ des verletzten Grundrechts annehmen, so dass die Situation mit derjenigen unter der EuVTVO nicht vollständig vergleichbar ist.

*cc) Konsequenz*

In beiden Varianten ist also unabdingbar, dass Rechtsschutz gegen eine Verletzung von Verfahrensgrundrechten im Ursprungsstaat gewährleistet ist. Dies bedeutet zweierlei: Zum einen, müssen die entsprechenden europäischen Verfahrensgrundrechte im Ursprungsstaat Geltung entfalten. Zum anderen muss dem Schuldner die Möglichkeit offen stehen, eine Verletzung gerichtlich anzugreifen – sei es vor den ordentlichen Gerichten, sei es vor einem Grundrechtsgericht.

*d) Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes im Ursprungsstaat**aa) Geltung eines ausreichenden Grundrechtsmaßstabs*

Grundsätzlich wäre demnach zunächst zu verlangen, dass die europäischen Verfahrensgrundrechte im Ursprungsverfahren Geltung beanspruchen. Problematisch ist diesbezüglich wiederum die Beschränkung der europäischen Grundrechte auf die „Durchführung von Recht der Union“. Wiederum ist jedoch zu berücksichtigen, dass die EMRK einen zumindest vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Dies muss – in Verbindung mit den Gewährleistungen der nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten und dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens – als hinreichender Ausgleich für den beschränkten Anwendungsbereich der Gemeinschaftsgrundrechte gewertet werden.

*bb) Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung einer Verletzung**(1) Der EGMR als Grundrechtsgericht*

Ebenso wenig wie die Gemeinschaftsgrundrechte im Ursprungsverfahren Anwendung finden, kann der EuGH für eine Überprüfung der Grundrechtsvereinbarkeit der zu vollstreckenden Entscheidung angerufen werden. Eine Zuständigkeit des EuGH ergibt sich lediglich insoweit, als die Gemeinschaftsgrundrechte auf Erkenntnisverfahren Anwendung finden. Nur dann sind strittige Fragen dem EuGH vorzulegen.<sup>121</sup> Selbst in diesem Fall ist der Rechtsschutz durch den EuGH aber insofern als unzureichend zu qualifizieren, als eine Verletzung von Gemeinschaftsrecht durch die Organe der Mitgliedstaaten nur im Rahmen einer Vorlagefrage vom EuGH überprüft werden kann; die verletzte Person selbst kann den EuGH dagegen nicht anrufen.<sup>122</sup> An dieser Stelle zeigt sich ein genuin europäi-

<sup>121</sup> Vgl. zur Vorlagepflicht allgemein *Kokott/Sobotta*, JZ 2006, 633 ff.

<sup>122</sup> Krit. gegenüber dieser Lücke im Verfahrensrecht *Reich*, ZRP 2000, 375, 375 ff., Vgl. überblicksartig zu den Verfahrensarten vor dem EuGH *Ericksen/Weiß*, Jura 1990, 528 ff. und 586 ff.; *Streinz*, Europarecht, § 8 III., Rn. 505 ff.

ches Problem, nämlich das Fehlen eines einheitlichen Grundrechtsgerichts.<sup>123</sup>

Diese Lücke schließt der EGMR: Für die in ihren Grundrechten verletzte Person besteht die Möglichkeit, die Verletzung per Individualbeschwerde beim EGMR zu rügen.

Bedenken bestehen allerdings in Bezug auf die Wirkung einer Entscheidung des EGMR: War oben die beschränkte Bindungswirkung der EMRK selbst problematisch, so verschiebt sich der Fokus an dieser Stelle auf die beschränkte Bindungswirkung der Entscheidungen des EGMR. Zwar sind die Entscheidungen des EGMR für den beklagten Staat insofern bindend, als er sich „nach der Entscheidung des Gerichtshofs zu richten“ hat (Art. 53 EMRK): Er muss die Rechtsgutsverletzung beenden, in Zukunft unterlassen und eine Wiedergutmachung leisten.<sup>124</sup> Soweit als möglich muss hierbei der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden (restitutio in integrum), wobei es jedoch dem betreffenden Staat überlassen bleibt, auf welche Weise die Wiedergutmachung erfolgen soll.<sup>125</sup> Der EGMR kann also die angegriffene Entscheidung nicht selbst aufheben, sondern lediglich feststellen, dass die Entscheidung den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten verletzt.<sup>126</sup> Diese mangelnde Durchschlagskraft gründet darauf, dass die Konventionsstaaten einen unmittelbaren Eingriff in die Unabhängigkeit ihrer Justiz und die Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen nicht zulassen wollten; auch ergeben sich Probleme im Hinblick auf die Gewaltenteilung der Konventionsstaaten.<sup>127</sup>

Allerdings kann der EGMR dann, wenn die innerstaatlichen Gesetze nur eine unzureichende Wiedergutmachung gestatten, der verletzten Person einen Entschädigungsanspruch gegen den betreffenden Staat zusprechen. Eine solche Entscheidung des EGMR verpflichtet den betreffenden Staat unmittelbar zur Entschädigungszahlung.<sup>128</sup> Insofern kann der EGMR also selbst unmittelbar für eine vollständige restitutio in integrum sorgen.<sup>129</sup>

---

<sup>123</sup> Zwar verfügen sämtliche Mitgliedstaaten über ein eigenes nationales Verfassungsgericht. Deren rechtliche Ausgestaltung ist indes keineswegs einheitlich. Damit die nationalen Verfassungsgerichte als Ausgleich für die Verzichtbarkeit eines Rechtsschutzes gegen den Richter im ordentlichen Verfahren angeführt werden könnten, müsste rechtsvergleichend untersucht werden, ob sie dem einzelnen einen entsprechenden Rechtsschutz gewährleisten. Dies ist im Rahmen dieser Arbeit allerdings nicht zu leisten.

<sup>124</sup> Peters, Einführung in die EMRK, S. 253.

<sup>125</sup> Grabenwarter, EMRK, § 16, Rn. 2; Polakiewicz, Verpflichtungen, S. 97 ff., 357.; Ress, EuGRZ 1996, 350, 351.

<sup>126</sup> Grabenwarter, EMRK, § 16, Rn. 1; Polakiewicz, Verpflichtungen, S. 223.

<sup>127</sup> Peters, Einführung in die EMRK, S. 253.

<sup>128</sup> Frowein/Peukert, in: Frowein/Peukert, Art. 53, Rn. 1, stellen fest, dass kein Fall bekannt sei, in dem sich ein Staat seiner Entschädigungsverpflichtung vollständig entzogen habe. Allerdings kommt es häufig zu Verzögerungen in der Begleichung des Anspruchs, weswegen der EGMR dazu übergegangen ist, Verzugszinsen zu gewähren;



Die fehlende Möglichkeit des EGMR, mitgliedstaatliche Entscheidungen selbst aufzuheben, ändert an dessen Qualifizierung als taugliches Grundrechtsgericht in dem hier verstandenen Sinne m.E. nichts. Zum einen ist ausreichend, dass die Möglichkeit einer *verbindlichen* Überprüfung von Verstößen gegen Verfahrensgrundrechte überhaupt besteht. Zum anderen sind angesichts dessen, dass in den hier einzig interessierenden Fällen einer Entscheidung über eine Forderung i.S.d Art. 4 Nr. 2 EuVTVO ausschließlich um Geldsummen gestritten wird, die dem EGMR zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten als hinreichend effektiv anzusehen.<sup>130</sup>

## (2) Rechtsschutz vor ordentlichen Gerichten

Ob Rechtsbehelfsmöglichkeiten vor den Gerichten der Mitgliedstaaten in ausreichendem Maße eröffnet ist, wäre an sich wiederum rechtsvergleichend zu ermitteln, was im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden kann. Wiederum ist ein solcher Vergleich jedoch unter Rückgriff auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in Verbindung mit den Garantien der EMRK verzichtbar:

Die Frage ob Rechtsschutz gegen den Richter in den Mitgliedstaaten gewährleistet ist, stellt sich nur dann, wenn die Gemeinschaftsgrundrechte dies fordern. Nur dann nämlich kann der Wegfall einer horizontalen Kontrollinstanz überhaupt gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes verstoßen. Da die Gemeinschaftsgrundrechte sich im Wesentlichen aus der EMRK herleiten und daher mit dieser nahezu identisch sind, darf davon ausgegangen werden, dass die Gemeinschaftsgrundrechte nur dann die Gewährleistung von Rechtsschutz gegen den Richter erfordern, wenn die EMRK dies auch tut. Dies bedeutet: Sobald die EuVTVO am Maßstab eines Grundrechts „Effektiver Rechtsschutz gegen den Richter“ zu messen ist, sind die Mitgliedstaaten durch das entsprechende Grundrecht der EMRK ebenfalls zur Gewährleistung eines solchen Rechtsschutzes verpflichtet. Die Mitgliedstaaten müssten also eine entsprechende Rechtsschutzmöglichkeit im Ursprungsverfahren vorsehen.

Diese Argumentation stellt keinen Zirkelschluss dar. Die komplizierte Konstruktion über die EMRK wird deshalb notwendig, weil die

---

EGMR, Urt. v. 8. Februar 1996 (*Murray v. Vereinigtes Königreich*); Slg. 1996 I 30, 57, Rn. 80; EGMR, Urt. v. 8. Februar 1996 (*A e.a. v. Dänemark*) Slg. 1996 I 85, 109, Rn. 90; EGMR, Urt. v. 20. Februar 1996 (*Lobo Machado v. Portugal*); Slg. 1996 I 195, 208, Rn. 44.

<sup>129</sup> Die für unzureichend haltend *Rauscher/Papst*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Einl. EuVTVO, Rn. 43.

<sup>130</sup> Ähnlich *Stein*, IPRax 2004, 181, 186, der den EGMR – ausdrücklich untechnisch – als „Endstufe“ des zur Verfügung stehenden Rechtsweges bezeichnet.

Gemeinschaftsgrundrechte im Ursprungsverfahren keine Anwendung finden. Wäre dies der Fall, so wäre der Verzicht auf eine horizontale Kontrolle unproblematisch: Dieselben Grundrechte, die einen ausreichenden Rechtsschutz verlangten, würden gewährleisten, dass dieser im Ursprungsverfahren eröffnet ist. Da es einer Doppelkontrolle nicht bedarf, ist die Kontrollmöglichkeit im Ursprungsverfahren ausreichend.<sup>131</sup> Da die Gemeinschaftsgrundrechte jedoch nur sehr beschränkt gelten, muss ausreichender Rechtsschutz auf andere Art und Weise gewährleistet werden – nämlich durch die EMRK. Auch bei dieser ist zwar bislang nicht abschließend geklärt, ob sie Rechtsschutz gegen den Richter umfasst. Wegen der Parallelität von EMRK und Gemeinschaftsgrundrechten ist jedoch davon auszugehen, dass letztere einen Rechtsschutz gegen den Richter nur dann verlangen, wenn erstere dies auch täte.<sup>132</sup>

*e) Fazit*

Der Wegfall einer horizontalen Kontrollinstanz stellt keine Verletzung des europäischen Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz dar. Zum einen kann mit der wohl herrschenden Meinung davon ausgegangen werden, dass Rechtsschutz gegen den Richter per se nicht von der Garantie effektiven Rechtsschutzes umfasst ist. Die Voraussetzung hierfür, nämlich dass die Verletzung von Verfahrensgrundrechten durch den Richter vor einem Grundrechtsgericht gerügt werden kann, ist erfüllt: Der EGMR stellt ein taugliches Grundrechtsgericht in diesem Sinne dar; die EMRK postuliert identische – jedenfalls aber gleichwertige – Verfahrensgrundrechte.

Selbst wenn man annähme, Rechtsschutz gegen den Richter sei von dem europäischen Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz umfasst, bedeutet der Verzicht auf eine horizontale Kontrolle keinen Verstoß hiergegen. Eine Doppelkontrolle ist nicht notwendig; es genügt, wenn ausreichender Rechtsschutz im Ursprungsverfahren gewährleistet wird. Dass dies der Fall wäre, würde wiederum das Parallelgrundrecht der EMRK garantieren: Wenn das europäische Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz den Rechtsschutz gegen den Richter umfasste, so würde dies in gleicher Weise für das betreffende Grundrecht der EMRK gelten; hieran wären die einzelnen Mitgliedstaaten stets gebunden, also auch dann, wenn sie nicht lediglich Gemeinschaftsrecht ausführen.

---

<sup>131</sup> So würde etwa in Deutschland niemand auf die Idee kommen, dass eine fehlende inhaltliche Kontrolle im Rahmen der Klauselerteilung gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes verstieße.

<sup>132</sup> Was nach herrschender Meinung nicht der Fall ist, siehe oben b).

#### 4. Verletzung durch Obliegenheit der Verteidigung im Ausland

##### a) Einführung

Der Wegfall des horizontalen Rechtsschutzelements hat eine weitere Facette, die unter dem Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes diskussionswürdig ist: Der Schuldner kann sich gegen die Vollstreckung eines ausländischen Urteils, das den Voraussetzungen für eine europaweite Vollstreckbarkeit nicht genügt, nicht mehr in seinem Heimatstaat<sup>133</sup> wehren, sondern muss im (i.d.R. fremden) Ursprungsstaat gegen die Vollstreckbarerklärung vorgehen. Aus dem Verzicht auf ein Exequatur erwächst demnach für den Schuldner eine Obliegenheit der Verteidigung im Ausland. Auch diese Obliegenheit berührt den Anspruch des Schuldners auf effektiven Rechtsschutz: Sie erschwert dem Schuldner den Zugang zu den Gerichten.

Zwar ließe sich argumentieren, in der Obliegenheit der Verteidigung im Ausland könne schon deswegen kein Eingriff gesehen werden, weil ein grundrechtlicher Anspruch auf diesen „doppelten“ Rechtsschutz – wie oben dargelegt – ohnehin nicht bestehe und demzufolge sogar eine völlige Abschaffung der Vollstreckbarerklärung keine Verletzung der Garantie effektiven Rechtsschutzes darstelle. Oben wurde jedoch lediglich *abstrakt* eine Aussage darüber getroffen, *ob* Rechtsschutz im Vollstreckungsstadium erforderlich ist, wenn er im Verfahrensstadium gewährleistet ist, *ob* also doppelter Rechtsschutz *abstrakt* gewährt werden muss. Demgegenüber stellt sich nun die Anschlussfrage, ob die obige Frage anders zu beantworten ist, wenn dies *konkret* bedeutet, dass sich der Schuldner im Ausland verteidigen muss. Die Frage ist nun also, *wo* der (einfache) Rechtsschutz gewährt werden muss.

Die Intensität dieses Eingriffs<sup>134</sup> ist je nach Fallgestaltung unterschiedlich. Drei Fallkonstellationen müssen unterschieden werden, in denen die Obliegenheit zur Verteidigung im Ausland den Anspruch des Schuldners auf effektiven Rechtsschutz unterschiedlich stark tangiert. Erstens: Die Gerichte des Ursprungsstaates waren international zuständig und der Rechtsbehelf des Schuldners bezieht sich demnach auf einen anderen als

---

<sup>133</sup> Der Vollstreckungsstaat dürfte in aller Regel der Heimatstaat des Schuldners sein – zwingend ist dies freilich nicht. Jedenfalls aber findet die Vollstreckung in einem Staat statt, in dem der Schuldner über Vermögen verfügt.

<sup>134</sup> Ob es sich bei der Verletzung der Garantie effektiven Rechtsschutzes um einen Eingriff im engeren Sinne handelt, oder ob der grundrechtsdogmatisch hiervon zu unterscheidende Fall des Unterlassens einer Leistung vorliegt, soll im Rahmen dieser Arbeit unerörtert bleiben. Für die rechtliche Bewertung ergeben sich m.E. keine Konsequenzen.

einen Zuständigkeitsfehler.<sup>135</sup> Zweitens: Die Gerichte des Ursprungsstaates waren unzuständig; die Unzuständigkeit ist jedoch für die Vollstreckbarerklärung unbeachtlich und der Rechtsbehelf des Schuldners bezieht sich demnach wiederum auf einen anderen als den Zuständigkeitsfehler. Drittens: Der Rechtsbehelf bezieht sich (auch<sup>136</sup>) auf die vollstreckungsrechtlich beachtliche Unzuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaates. In den beiden letzten Fällen bedeutet der Verweis in den Ursprungsstaat, dass dem Schuldner eine Rechtsschutzmöglichkeit in dem Staat, der an sich zuständig gewesen wäre,<sup>137</sup> verweigert wird und stattdessen die fehlerhafte Zuständigkeit im Ursprungsstaat de facto aufrechterhalten bleibt.

#### *b) Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaates*

Waren die Gerichte des Ursprungsstaats international zuständig, so liegt in der Obliegenheit des Schuldners, sich gegen die Vollstreckbarerklärung im Ursprungsstaat wehren zu müssen, kein Eingriff in die Garantie effektiven Rechtsschutzes. Der Schuldner ist aufgrund der entsprechenden Zuständigkeitsregelung der EuGVVO im Ursprungsstaat gerichtspflichtig. Er ist mit anderen Worten verpflichtet, sich dort „sein Recht zu nehmen“.<sup>138</sup> Dies gilt nicht nur für das Ursprungsverfahren im engeren Sinne, sondern umfasst selbstverständlich auch die Korrektur eventueller Verfahrensfehler oder sonstiger Rechtsverletzungen.

Die Neuregelungen der EuVTVO erstrecken diese Gerichtspflichtigkeit schlicht auf das Vollstreckbarerklärungsverfahren. Wenn aber die Obliegenheit der Verteidigung im Ausland im Ursprungsverfahren gilt, so

---

<sup>135</sup> Dies dürfte in der Praxis der Regelfall sein: Die Versagung des Exequatur aufgrund fehlender Zuständigkeit des Ursprungsstaates spielte bislang eine untergeordnete Rolle. Zumeist wurde die Vollstreckung aufgrund einer Verletzung rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung verweigert.

<sup>136</sup> Ob neben der beachtlichen Unzuständigkeit ein weiterer Fehler der zu vollstreckenden Entscheidung gerügt wird, bedeutet keine zusätzliche Erschwernis. Die Kumulation beider Fehler verursacht keine Verdopplung der Schuldnerbenachteiligung. Vielmehr bleibt es bei dem Nachteil, sich als Verbraucher im (unzuständigen) Ausland verteidigen zu müssen. Nach wie vor ist es der einzige dem Schuldner entstehende Nachteil, sich im Ausland verteidigen zu müssen. Ob er hierbei die fehlende Anerkennungszuständigkeit des Ursprungsgerichts oder eine Verletzung rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung rügt, ist gleichgültig.

<sup>137</sup> In der Praxis wird es sich hierbei regelmäßig um den Vollstreckungsstaat handeln. Jedoch wird durch den Verweis in den Ursprungsstaat auch einem Drittstaat die Zuständigkeit entzogen. Dies wäre jedoch auch unter der EuGVVO der Fall gewesen, weil hier das Exequatur im Vollstreckungsstaat stattgefunden hätte – und auch nicht notwendig im zuständigen Staat.

<sup>138</sup> Geimer, JZ 1969, 12, 15; Becker, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 167.

kann in der Erstreckung auf das Vollstreckbarerklärungsverfahren kein Eingriff in die Garantie effektiven Rechtsschutzes gesehen werden. Vielmehr wird dem Schuldner lediglich das bislang durch die Notwendigkeit eines Exequaturs gewährte Privileg genommen, sich auch in einem anderen als dem zuständigen Ursprungsstaat verteidigen zu können. Auf dieses Privileg besteht jedoch kein Anspruch des Schuldners.

Dasselbe gilt im Übrigen m.E. grundsätzlich auch für die Obliegenheit, Vollstreckungsgegenwände im Ursprungsstaat geltend machen zu müssen. Hierbei handelt es sich um Einwände materieller Natur, Einwände also, die den Gegenstand des Ursprungsverfahrens bzw. der zu vollstreckenden Entscheidung betreffen. Sie richten sich nicht gegen Maßnahmen der Vollstreckung (für letztere bleibt selbstverständlich das Gericht zuständig, indessen Bezirk die Vollstreckung stattfindet).<sup>139</sup>

*c) Unzuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaates*

*aa) Eingriff in die Garantie effektiven Rechtsschutzes*

Anders muss die Bewertung indes ausfallen, wenn die Gerichte des Ursprungsstaates ihre Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hatten. In diesem Fall muss sich der Schuldner gegen die Vollstreckbarerklärung nämlich in einem Mitgliedstaat wehren, für den keine Gerichtspflichtigkeit besteht. Dies stellt insofern einen Eingriff in die Garantie effektiven Rechtsschutzes dar, als dem Schuldner der Zugang zu Gericht erschwert wird: Der Schuldner muss sein Recht in einem fremden Staat nehmen.

Ein Eingriff durch die EuVTVO kann jedoch nur dort angenommen werden, wo die Verordnung eine Verschlechterung der Situation gegenüber der EuGVVO anordnet.

Ist die Unzuständigkeit selbst Inhalt der Rüge, so ergibt sich eine von der EuGVVO abweichende Obliegenheit des Schuldners zur Verteidigung im Ausland nur dann, wenn die gerügte Unzuständigkeit auch unter der EuGVVO *beachtlich* war. Nur in diesen Fällen konnte der Beklagte nämlich bisher die Unzuständigkeit (erfolgreich) im Vollstreckungsstaat rügen. Für den problematischen Bereich des Verbraucherschutzes bedeutet dies, dass nur bei Vorliegen einer Verbrauchersache i.S.d. Art. 15 EuGVVO ein Eingriff bejaht werden kann. Ist der Sachverhalt nicht als Verbrauchersache zu werten, weil keine der Fallgruppen des Art. 15 Abs. 1 EuGVVO vorliegt, so stellt die Obliegenheit der Verteidigung im Ausland sogar ein Plus gegenüber der Rechtslage unter der EuGVVO dar: Dort war

---

<sup>139</sup> Vgl. zu der hier vertretenen Ansicht, eine Vollstreckungsgegenklage sei im Vollstreckungsstaat unzulässig, oben § 4 B. IV. 3. b).

die Unzuständigkeit unbeachtlich, so dass überhaupt kein (erfolgreicher) Rechtsschutz gewährleistet wurde.<sup>140</sup>

Ist die Unzuständigkeit selbst *unbeachtlich*, so kann ein Eingriff nur dort angenommen werden, wo zusätzlich eine Verletzung des *ordre public* bzw. rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung gerügt wurde. Auch diesbezüglich ist der durch die EuVTVO bewirkte Eingriff jedoch beschränkt: Auch unter der EuGVVO war der Beklagte nämlich durch die Präklusionsregelung sowohl hinsichtlich eines *Ordre-public*-Verstoßes als auch hinsichtlich einer Verletzung rechtlichen Gehörs auf eine Verteidigung im Ursprungsstaat verwiesen. Ein Eingriff durch die EuVTVO ergibt sich folglich lediglich dort, wo Inhalt der Rüge eine strukturelle (also durch das fremde *Recht* bewirkte) Verletzung des *ordre public* bzw. des rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung ist.<sup>141</sup>

Zusammenfassend ist mithin festzuhalten, dass dem Schuldner unter der EuVTVO im Vergleich zur EuGVVO der Zugang zu den Gerichten dort erschwert wird, wo das Ursprungsgericht nicht international zuständig war und a) diese Unzuständigkeit beachtlich i.S.d. Art. 35 Abs. 1 EuGVVO ist oder b) der *ordre public* oder das rechtliche Gehörs durch das *Recht* des Ursprungsstaates strukturell verletzt wurden.

## *bb) Rechtfertigung des Eingriffs*

### *(1) Überblick*

Der festgestellte Eingriff in die Garantie effektiven Rechtsschutzes könnte jedoch gerechtfertigt sein, weil entgegenstehende grundrechtlich geschützte Interessen einen Verzicht auf das Exequatur erfordern. Die Schrankendogmatik der Europäischen Grundrechte weist Parallelen zur entsprechenden deutschen Grundrechtsdogmatik auf. So gelten auch die europäischen Grundrechte nicht uneingeschränkt; vielmehr kann ein Eingriff<sup>142</sup> in die Grundrechte gerechtfertigt sein. Im Wesentlichen müssen für die Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffs drei Voraussetzungen gegeben sein:<sup>143</sup> Erstens muss der Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage

---

<sup>140</sup> Allerdings ist an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass ein Exequatur nach EuGVVO neben der Möglichkeit der Bestätigung als EuVT bestehen bleibt, so dass das Plus an Schutz für den Schuldner umgangen werden kann, indem der Gläubiger in einem solchen Fall, den „alten“ Weg über das Exequatur nach EuGVVO geht.

<sup>141</sup> Vgl. zu den Auswirkungen der Präklusionsregelung oben § 5 B. I. 4.

<sup>142</sup> Der EuGH spricht von einem Eingriff in ein Grundrecht, die Grundrechtscharta (Art. 52/112) dagegen von einer Einschränkung. Die beiden Begriffe können allerdings wohl synonym gebraucht werden; vgl. *Jarass*, EU-Grundrechte, § 6, Rn. 17.

<sup>143</sup> Vgl. hierzu *Jarass*, EU-Grundrechte, § 6, Rn. 24. Die Grundrechtscharta verzichtet – wie etwa die Schweizer Verfassung – weitgehend auf eine Schrankendifferenzierung. Dies ist m.E. nicht problematisch, da der Grundrechtsschutz in der Praxis ohnehin im

basieren; zweitens müssen zulässige Einschränkungsgünde vorliegen;<sup>144</sup> drittens müssen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Kerngehalt der Grundrechte gewahrt bleiben.

Da eine gesetzliche Grundlage (EuVTVO) vorliegt<sup>145</sup> und auch ein legitimes Interesse an der Beschränkung (Urteilsfreizügigkeit) offensichtlich besteht, ist hier lediglich eine Abwägung der Interessen für und wider eine generelle Verlagerung der Vollstreckbarerklärungskompetenz in den Ursprungsstaat vorzunehmen.

## (2) *Interesse des Schuldners*

Auf der einen Seite steht das legitime Interesse des Schuldners, sich nicht in Staaten verteidigen zu müssen, in denen keine Gerichtspflichtigkeit besteht – und damit ein fundamentales Element der Garantie effektiven Rechtsschutzes. Rechtsschutz verliert in dem Maße an Effektivität, in dem es dem Grundrechtsträger erschwert wird, den Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Vier Aspekte mindern jedoch die Intensität des Eingriffs in das Grundrecht des Schuldners.

Erstens dürfte sich der Schuldner, der im Ausland verklagt wird, in aller Regel in irgendeiner Weise aus seinem eigenen Wohnsitzstaat heraus begeben haben. Dass ein Gericht seine Zuständigkeit bejaht, obwohl der Schuldner sein Handeln nicht – wie auch immer geartet – auf das Ausland ausgerichtet hatte, ist kaum vorstellbar. Wer sich aber selbst aus dem Schutz der Heimatsphäre begibt, ist nicht in vollem Umfang schutzwürdig. Allerdings darf der bloße Handel mit einem im Ausland ansässigen Vertragspartner nicht dazu führen, dass man sich seines Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz begibt.

Zweitens trägt die EuVTVO den Interessen des Schuldners partiell dadurch Rechnung, dass sie im Bestätigungsverfahren eine Prüfung der Versagungsgründe ex officio anordnet. Die Intensität, mit der die Kompetenzverschiebung das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz berührt, hängt damit von der Natur des geltend gemachten Fehlers ab: Sie wiegt umso schwerer, je mehr das Bestätigungsgericht auf die Einlassung des Schuldners angewiesen ist. Im Fall der beachtlichen Unzuständigkeit ist

---

Wesentlichen von der konkreten Anwendung des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts abhängt und weniger von dem Wortlaut der jeweiligen Schrankenregelung; ebenso Jarass, EU-Grundrechte, § 6, Rn. 25.

<sup>144</sup> Der Eingriff muss ein legitimes, dem Allgemeinwohl dienendes Ziel verfolgen; EuGH Urt. v. 13. Dezember 1979, Rs. 44/79, (*Hauer v. Land Rheinland-Pfalz*), Slg. 1979, 3727, 3746, Rn. 19; *Ehlers*, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 13, Rn. 42; *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 96.

<sup>145</sup> Vgl. zur Kompetenz der EG oben B.

eine Information des Schuldners – jedenfalls theoretisch – zumeist nicht notwendig, weil sich die benötigten Informationen ohne Weiteres dem Klägervortrag entnehmen lassen.<sup>146</sup> Eine Ausnahme bildet hierbei die Frage der Verbrauchereigenschaft des Schuldners. Im Fall der unbeachtlichen Unzuständigkeit kommt es auf den neben der Unzuständigkeit gerügten anderen Fehler an. Völlig ohne Effekt bleibt die ex-officio-Prüfung dort, wo ein struktureller Ordre-public-Verstoß gerügt wird.

Diese ersten beiden Aspekte mindern demnach das Interesse des Schuldners an einem Rechtsschutz in seinem Wohnsitzstaat (respektive einem sonstigen Staat, in dem er gerichtspflichtig ist) nur punktuell, nicht aber generell.

Drittens beschränkt sich die Anwendbarkeit der EuVTVO auf Titel über unbestrittene Forderungen. In diesem Fall – so wird geltend gemacht – sei der Schuldner nicht in gleichem Maße schutzwürdig, wie wenn er die Forderung bestreitet.<sup>147</sup> Es sei widersinnig, dem Schuldner, der sich auf das Ursprungsverfahren nicht einlässt, ein weiteres Verfahren zur Verfügung zu stellen. Auch diese dritte Argumentation vermag – jedenfalls im hiesigen Kontext – nicht zu überzeugen. Wenn der Schuldner nämlich im Ursprungsstaat nicht gerichtspflichtig ist, so kann es ihm in der Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht zum Nachteil gereichen, dass er sich dort nicht gegen den Anspruch verteidigt.

Viertens ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Beschleunigung der grenzüberschreitenden Vollstreckung – abstrakt betrachtet – auch im Interesse des Schuldners liegt: Durch den Abbau von Hindernissen bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung erhöht sich die Rechtssicherheit im internationalen Rechtsverkehr. Hierdurch wird der internationale Handel im Allgemeinen und die Kreditwürdigkeit des Schuldners im Speziellen gefördert<sup>148</sup>: Muss der Gläubiger nämlich befürchten, bei der Durchsetzung seiner Ansprüche Schwierigkeiten ausgesetzt zu sein, wird er entweder von dem Geschäft absehen, den Schuldner zur Vorleistung verpflichten oder sich die Unsicherheit in Form eines Risikozuschlages entgelten lassen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieses Eigeninteresse des Schuldners an einer unkomplizierten Vollstreckung beim Verbraucher nur äußerst eingeschränkt zum Tragen kommt. Ihm ist in aller Regel mehr an Sicherheit durch Rechtsschutz als daran gelegen, im internationalen Handelsverkehr Kreditwürdigkeit zu

---

<sup>146</sup> Siehe oben § 5 D. III. 2.

<sup>147</sup> Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 24. November 2000, ABl. EG 2001 C 12/1/4.

<sup>148</sup> *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 787; *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 58.



fördern. Allerdings hat auch der Verbraucher Interesse daran, dass keine zusätzlichen Kosten die Preise in die Höhe treiben.

### (3) *Interesse des Gläubigers*

Dem Interesse des Schuldners an effektivem Rechtsschutz stehen gewichtige Gegeninteressen des Gläubigers gegenüber. So dient die Garantie effektiven Rechtsschutzes (in Form des Justizgewährungsanspruchs) auch und gerade dem Gläubiger. Inhalt der Garantie im Zivilverfahren ist es insbesondere, dem Inhaber einer Forderung zu ermöglichen, seinen Anspruch mittels Staatsgewalt durchzusetzen. Aus der Garantie effektiven Rechtsschutz erwächst daher für den Gläubiger ein Anspruch auf Vollstreckung des erstrittenen Titels.<sup>149</sup>

Jede Rechtsbehelfsmöglichkeit bedeutet eine Erschwernis der Rechtsdurchsetzung. Dies gilt insbesondere für den horizontalen Rechtsschutz im Wege eines Exequaturverfahrens, weil dies dem Gläubiger auferlegt, ein zweites neues Verfahren in einem anderen Staat durchführen zu müssen. Zudem besteht aufgrund mangelnder Konzentration der Vollstreckbarerklärung die Gefahr, dass der Schuldner sein Vermögen von einem Staat in den nächsten verschiebt, um es so dem Zugriff durch den Gläubiger zu entziehen. Aus Sicht des Gläubigers gilt dies in noch stärkerem Maße, wenn die Forderung im Ursprungsverfahren unbestritten geblieben war. Allerdings verbietet sich wie dargelegt<sup>150</sup> die Berücksichtigung dieses Aspektes im Rahmen der hiesigen Prüfung der Verteidigungsobliegenheit in einem unzuständigen Staat.

Durch den Wegfall der (wenn auch auf Ordre-public-Fragen beschränkten) inhaltlichen Überprüfung der Entscheidung im Vollstreckungsstaat entfällt auch das Risiko für den Gläubiger, eine letztendlich nutzlose Entscheidung zu erstreiten. Unter Geltung der EuGVVO bestand für den Gläubiger die Gefahr, zwischen abgeschlossenem Ursprungsverfahren und fehlgeschlagenem Exequatur gefangen zu sein. Hatte er im Ursprungsstaat eine Entscheidung erstritten, der im Vollstreckungsstaat wegen Verstoßes gegen den *ordre public* das Exequatur verweigert wurde, so stellte sich die weitere Geltendmachung der Forderung äußerst problematisch dar: Die erstrittene Entscheidung war mangels Möglichkeit der grenzüberschreitenden Vollstreckung wertlos, entfaltete aber Rechtskraft, so dass ein neuerliches Verfahren im Ursprungsstaat grundsätzlich ausschied. Dieses Dilemma ist mit der Konzentration inhaltlicher Fragen im Ursprungsstaat gebannt.

---

<sup>149</sup> *Adolphsen*, in: Renzikowski (Hrsg.), Die EMRK im Privat-, Straf- und Öffentlichen Recht, 39, 73; in diese Richtung auch *Matscher*, ZZP 103 (1990) 294, 318; *Geimer*, Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Deutschland, 5.

<sup>150</sup> Oben (2).

#### (4) Allgemeinwohlintereessen

Der Konflikt zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen darf ferner nicht völlig isoliert betrachtet werden, sondern ist in den Kontext europäischer Integration und damit einhergehender wachsender Ansprüche eines gemeinsamen Wirtschaftsmarktes und vertiefter gesellschaftlicher Interdependenzen zu sehen. Es sind mithin die Interessen des Allgemeinwohls an einer Vereinfachung der grenzüberschreitenden Vollstreckung zu berücksichtigen und gleichwertig in die Abwägung einzustellen.

Primär dient die Vereinfachung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens einer Förderung des europäischen Binnenmarktes. Bürokratische und zeitaufwändige Strukturen werden zugunsten einer schnelleren Handlungsmöglichkeit beseitigt. Zudem bewirkt der Verzicht auf eine doppelte Prüfung in Ursprungs- und Vollstreckungsstaat eine Verbesserung des europäischen Entscheidungseinklangs. Hinkende Rechtsverhältnisse werden stärker als bisher vermieden. Hierin liegt ein wichtiges ordnungspolitisches Ziel eines zusammenwachsenden Europas.

Eine weitere Folge ist ein größeres Maß an Rechtssicherheit. Unsicherheiten über die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung entfallen weitgehend. Ein größeres Maß an Rechtssicherheit liegt nicht nur im Interesse des Gläubigers, sondern ebenso im wohlverstandenen Interesse des Schuldners und des gesamten Marktes.<sup>151</sup> Freizügigkeit von Waren und Dienstleistungen genügen den wirtschaftlichen Interessen nur dann, wenn die Sicherheit besteht, die Einnahmen aus den Geschäften später notfalls gerichtlich durchsetzen zu können. Eine weitgehende Urteilsfreizügigkeit ist hierfür unerlässlich.<sup>152</sup>

Daneben dient die EuVTVO auch den Interessen der Mitgliedstaaten selbst. So bedeutet der Umstand, dass bislang bei grenzüberschreitender Vollstreckung die Gerichte beider Staaten aktiv werden mussten, eine Doppelbelastung der Justizapparate. Die durch die EuVTVO erfolgte Kompetenzverschiebung entlastet folglich die Zivilrechtspflege. Mittelbar steht dies auch im Interesse der Bürger, weil die Entlastung im Bereich der Vollstreckbarerklärung zu einer Beschleunigung und Verbesserung des allgemeinen Rechtsschutzes führt bzw. jedenfalls führen kann.

#### (5) Abwägung

Eine generell abstrakte Abwägung der gegenläufigen Interessen fällt bereits deshalb schwer, weil die Interessen bei den Betroffenen stark variieren. So lässt sich bei einem Unternehmer m.E. durchaus annehmen,

---

<sup>151</sup> *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 57; *Geimer*, Anerkennung ausländischer Entscheidungen, 8.

<sup>152</sup> *Schack*, IZVR, Rn. 790.

dass die Vereinfachung der grenzüberschreitenden Vollstreckbarkeit seinen Interessen entspricht: Die Vorteile der gesteigerten Kreditwürdigkeit dürften die Nachteile einer möglichen Inanspruchnahme vor den Gerichten eines Staates, in dem er nicht gerichtspflichtig ist, überwiegen, zumal ein Unternehmer, der sich zwecks Handels außerhalb der Landesgrenzen begibt, an Schutzwürdigkeit verliert. Für Unternehmer lässt sich also bereits aus der Abwägung der eigenen Interessen gegeneinander ein Übergewicht zugunsten der Neuregelungen der EuVTVO ableiten.

Anders ist die Situation, wenn es sich bei dem in Anspruch genommenen Schuldner um einen Verbraucher handelt. Dieser profitiert durch möglicherweise geringere Preise zwar ebenfalls von der Neuregelung, allerdings bei Weitem nicht in dem Maße, wie dies bei einem Unternehmer der Fall ist. In der Binnenabwägung der Interessen des Schuldners prävaliert beim Verbraucher insofern zweifellos das Interesse daran, nur dort verklagt zu werden, wo eine Gerichtspflichtigkeit besteht. Eine Abwägung mit den widerstreitenden Interessen von Gläubiger und Allgemeinwohl ist daher unerlässlich.

Hierbei bildet insbesondere der Anspruch des Gläubigers auf effektiven Rechtsschutz ein starkes Gegengewicht zu dem entsprechenden Anspruch des Schuldners, weil das Zivilverfahren gerade der Durchsetzung seiner Ansprüche dient. Die schuldnerschützenden Aspekte sind damit gleichsam lediglich Reflexe der Justizgewähr für den Gläubiger. Interessen des Gläubigers an einer Effektivierung des ihm gebührende Rechtsschutzes sind daher entsprechend zu gewichten.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass durch die Rückkehr zu einer amtswegigen Prüfung der Voraussetzungen in erster Instanz des Vollstreckbarerklärungsverfahrens den Interessen des Schuldners – wenn auch nur bedingt – Rechnung getragen und die Intensität des Eingriffs vermindert wurde.

Insbesondere aber muss bei der Abwägung dem gegenseitigen Vertrauen m.E. ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Bereits das EuGVÜ hat den Schutz des Beklagten auf ein Minimum reduziert. Der bloße Umstand, dass die Entscheidung in einem unzuständigen Staat ergangen ist, hatte im Rahmen des Exequaturs außer Betracht zu bleiben – abgesehen von den drei genannten Ausnahmen. Begründet wurde dies damit, dass das Zuständigkeitsrecht selbst durch das EuGVÜ vereinheitlicht worden sei. Exorbitante Zuständigkeiten seien damit ausgeschlossen, dem Beklagten Schutz bereits auf dieser Ebene Rechnung getragen.<sup>153</sup> Hinsichtlich der nicht berücksichtigten Möglichkeit einer Fehlanwendung der Zuständigkeitsregeln durch das Ursprungsgericht wurde auf das

---

<sup>153</sup> Vgl. oben § 3 B. V. 7. a).

gegenseitige Vertrauen rekurriert.<sup>154</sup> Dieses Vertrauen dehnt die EuVTVO nunmehr auf die bislang bestehenden Ausnahmen aus. Verglichen mit dem Schritt des EuGVÜ mutet die Neuregelung der EuVTVO lediglich als Vollendung des Weges an, der mit dem EuGVÜ nicht nur begonnen, sondern gleichzeitig nahezu zu Ende gegangen worden war. Das gegenseitige Vertrauen rechtfertigt m.E. die theoretischen Risiken, die für den Schuldner aus der Kompetenzverschiebung entstehen.

Die Abwägung der widerstreitenden Interessen führt daher zu dem Ergebnis, dass die Interessen des Gläubigers und des Allgemeinwohl – aber auch die Interessen des Schuldners selbst – an einer Zentralisierung des Verfahrens die Interessen des Schuldners auf einfachen Zugang zu den Gerichten überwiegen. Der Eingriff in die Garantie effektiven Rechtsschutzes ist mithin gerechtfertigt.<sup>155</sup>

#### V. Fazit

Die EuVTVO stellt keine latente Anordnung Perpetuierung einer Grundrechtsverletzung dar. Solange der Schutz vor Grundrechtsverletzungen im Ursprungsverfahren generell gewährleistet ist, kann die Anordnung der Vollstreckung nicht selbst Gegenstand einer Grundrechtskontrolle sein – selbstverständlich abgesehen von Verletzungen die gerade durch das Verfahren der Vollstreckung entstehen.

Vielmehr liegt in der von der EuVTVO angeordneten Pflicht der Mitgliedstaaten, fremde Entscheidungen ungeprüft zu vollstrecken, lediglich eine Beschneidung des bisher gewährleisteten Rechtsschutzes. Soweit dieser Rechtsschutz aufgrund der grundrechtlichen Garantie effektiven Rechtsschutzes geboten war, ist ein Eingriff in dieses Grundrecht zu bejahen. Geboten war das Exequaturverfahren lediglich dort, wo den Gerichten des Ursprungsstaates die internationale Zuständigkeit fehlte. In diesem Fall bedeutet die Beschneidung des Rechtsschutzes für den Schuldner die Obliegenheit, sich in einem Staat zu verteidigen, in dem keine Gerichtspflichtigkeit besteht. Der hierin liegende Eingriff in die Garantie effektiven Rechtsschutzes rechtfertigt sich jedoch aufgrund des überwiegenden Interesses von Gläubiger und Allgemeinwohl an der vereinfachten Regelung der EuVTVO.

Isoliert betrachtet ist das Exequaturverfahren von vornherein nicht vom Schutzbereich der Garantie effektiven Rechtsschutzes umfasst. Deren Schutzbereich umfasst weder die Notwendigkeit eines Instanzenzuges noch die Pflicht, ein horizontales Rechtsschutzelement vorzusehen. Dies

---

<sup>154</sup> Jenard-Bericht, ABl. EG 1979 C-59/1/46; vgl. oben § 3 B. V. 7. a).

<sup>155</sup> Zu dem gegenteiligen Ergebnis kommt wohl *Gerling*, Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln, 94.

gilt indes nur unter der Prämisse, dass effektiver Rechtsschutz bereits im Ursprungsverfahren gewährleistet ist. Mangels Anwendbarkeit der Gemeinschaftsgrundrechte auf das Ursprungsverfahren gestaltet sich diese Prämisse als kompliziert. Sie ist nur durch einen Rückgriff auf das Prinzip gegenseitigen Vertrauens in Verbindung mit dem Umstand zu erlangen, dass die EMRK einen den Gemeinschaftsgrundrechten gleichwertigen Grundrechtsschutz auf nationalstaatlicher Ebene gewährleistet.<sup>156</sup>

Dass eine Gleichwertigkeit gerade der EMRK gegeben ist, beweist ausgerechnet der Fall Krombach, der Kritikern als Musterfall für die Notwendigkeit eines Ordre-public-Vorbehalt dient: Zwar sah der EuGH in der von dem französischen Gericht angewandten französischen prozessualen Vorschrift einen Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public. In seiner Entscheidung zum strafrechtlichen Aspekt dieses Falles kam der EGMR jedoch zu dem gleichen Ergebnis. In einem obiter dictum erstreckte er diese Einschätzung sogar auf den hier relevanten zivilrechtlichen Aspekt.

## D. Eingriff in Staatsinteressen

### I. Problemstellung

Der Verlust an Kontrollkompetenz berührt unter zwei Aspekten das staatliche Eigeninteresse des Vollstreckungsstaates. Zum einen führt die Aufgabe des Exequaturerfordernisses dazu, dass die Vollstreckungsorgane – also die unmittelbar auf den Bürger einwirkende Staatsgewalt – ihre Eingriffsgrundlage nicht von einem hoheitlichen Akt der eigenen legitimierten Staatsgewalt ableiten, sondern von derjenigen eines fremden Staates.<sup>157</sup> Die Vollstreckungsorgane sind gleichsam gezwungen, fremde Hoheitsakte umzusetzen. Der Eingriffsbefehl resultiert dabei nicht einmal aus Entscheidungen der Gemeinschaft selbst, sondern aus Entscheidungen der Gerichte eines anderen Mitgliedstaates. Damit wird in gewisser Weise der Kern des Staates, nämlich sein Gewaltmonopol, angetastet. Es muss daher analysiert werden, ob eine derartige Abgabe von Souveränität von Art. 23 GG gedeckt ist.

---

<sup>156</sup> Im Ergebnis stellt diese Prämisse eine Umkehr der von BVerfG und EGMR eingeschlagenen Linie dar, den europäischen Grundrechtsschutz als generell gleichwertig zu betrachten: Der EuGH müsste die nationalen Grundrechtskataloge i.V.m. der EMRK als dem gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsschutz gleichwertig akzeptieren. Anders als eine Art Solange II-Entscheidung seitens des EuGH ist das systembedingte Dilemma von unterschiedlichen Grundrechtsmaßstäben nicht in den Griff zu bekommen.

<sup>157</sup> Aus dem Blickwinkel des Bürgers bedeutet dies, dass ohne inländische Ermächtigungsgrundlage in seine Rechte eingegriffen wird – zu diesem Aspekt unten C. II. 2. b).

Daneben bedeutet der Verzicht auf ein Exequatur, dass dem Vollstreckungsstaat die Prüfung (fast<sup>158</sup>) aller Versagungsgründe entzogen wird. Zwar dienen die Versagungsgründe primär dem Schutz des Vollstreckungsschuldners. Jedoch werden durch bestimmte Versagungsgründe auch Eigeninteressen des Vollstreckungsstaates geschützt. Die Änderung des Prüfungsumfangs ist insofern auch aus diesem Blickwinkel einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen.

Abschließend sind die staatsrechtlichen Konfliktpunkte zu benennen und zu bewerten, die aus dem Verzicht des Vollstreckungsstaates resultieren, zu vollstreckende Entscheidungen zunächst anhand der eigenen Grundwerte zu überprüfen.

## *II. Souveränitätsverlust des Vollstreckungsstaates*

### *1. Doppelter Souveränitätsverlust durch Vertrag von Amsterdam*

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des beschriebenen Souveränitätsverlustes bildet gleichsam die Kehrseite der oben<sup>159</sup> behandelten Frage der EG-Legislativkompetenz. Aus dem nationalen Blickwinkel ist zu klären, ob die Vereinbarung einer solchen Kompetenz im Vertrag von Amsterdam verfassungsrechtlich zulässig war. Letzten Endes bedeutet nämlich die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Anerkennung und Vollstreckung, dass der Gemeinschaft das Recht zugestanden wird, den Mitgliedstaaten – wie durch die EuVTVO geschehen – die Souveränität auf diesem Gebiet zu entziehen. Streng genommen ließe sich insofern von einem zweifachen Souveränitätsverlust sprechen: ein erster hinsichtlich der Gesetzgebung, ein zweiter hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung als solcher. Die Übertragung der Legislativkompetenz bedeutet gleichsam eine – mittelbare – Befugnis der EG, durch Gesetz in die Souveränität der Mitgliedstaaten dergestalt einzugreifen, dass diese gezwungen werden können, ausländische Entscheidungen ohne Nachprüfung vollstrecken zu müssen.

Während die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Übertragung der Legislativkompetenz hier nicht weiter erörtert werden soll, bedarf die Frage der Zulässigkeit des mittelbaren Souveränitätsverzichts näherer Betrachtung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich der Souveränitätsverlust gegenüber der Rechtslage unter EuGVÜ/EuGVVO – wie dargelegt – in materieller Hinsicht lediglich auf die Kontrolle der dort vorhandenen Versagungsgründe bezieht. Denn wenn ein solcher nicht gegeben war, bestand bereits früher ein Zwang zur Vollstreckung der ausländischen

---

<sup>158</sup> Mit Ausnahme derjenigen der Artt. 21 f. EuVTVO: entgegenstehende Rechtskraft und entgegenstehende Vereinbarung mit Drittstaaten.

<sup>159</sup> Siehe oben B.

Entscheidung.<sup>160</sup> In die rechtliche Bewertung kann also lediglich der Verzicht auf eine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der bisherigen Versagungsgründe sowie der Umstand einfließen, dass der Gerichtsvollzieher als Teil der Exekutivgewalt des Vollstreckungsstaates nun unmittelbar durch einen ausländischen Judikativakt zu hoheitlichem Handeln gezwungen wird, der Zwang also gleichsam nicht nur materiell, sondern auch formell besteht.

## 2. Zulässigkeit des Souveränitätsverzichts

### a) Kompetenz zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG

Der Bund kann Hoheitsrechte auf die europäische Union übertragen. Dies gestattet Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG ausdrücklich.<sup>161</sup> Allerdings erfolgt die Kompetenzübertragung durch die EuVTVO streng genommen nicht vom Mitgliedstaat auf die EU. Vielmehr wird die Kompetenz zur Entscheidung darüber, wann der Gerichtsvollzieher des Vollstreckungsstaates tätig zu werden hat, von einem Mitgliedstaat auf einen anderen übertragen. Dies ist jedoch zur Verwirklichung eines vereinten Europas solange unerlässlich, wie die EU die entsprechende Aufgabe nicht selbst übernehmen kann. Aus diesem Grund ist auch die Übertragung von Hoheitsrechten auf andere Mitgliedstaaten grundsätzlich von Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG gedeckt.<sup>162</sup>

Der Möglichkeit zur Übertragung von Hoheitsrechten sind jedoch zwei inhaltliche<sup>163</sup> Schranken gesetzt: Eine erste Schranke bildet die Strukturierungsklausel des Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG. Ihrzufolge darf der Bund nur solange an der europäischen Integration mitwirken, wie die EU „demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen [dem] Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet“ (Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG). Diese Schranke bezieht sich gleichsam

<sup>160</sup> Pfeiffer, in: FS Jayme, 675, 689. Dieser Zwang besteht grundsätzlich auch unter Geltung des autonomen deutschen Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts. Auch gem. §§ 722 f., 328 ZPO muss eine ausländische Entscheidung bei Fehlen eines Versagungsgrundes vollstreckt werden. Allerdings basiert der Zwang dort auf einem eigenen Gesetz, ist also anhand der Verfassungsordnung im Einzelfall jederzeit korrigierbar. Diese Möglichkeit besteht im Rahmen eines völkerrechtlichen Vertrages (EuGVÜ) bzw. des Gemeinschaftsrecht (EuGVVO) nicht mehr.

<sup>161</sup> Hinsichtlich der Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU Art. 24 GG von der Regelung des Art. 23 als *lex specialis* verdrängt; vgl. Classen, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Art. 23, Rn. 1.

<sup>162</sup> Dies gilt unabhängig davon, ob die Übertragung direkt oder indirekt (also durch einen Gemeinschaftsrechtsakt) erfolgt; Classen, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Art. 23, Rn. 13.

<sup>163</sup> Eine formelle Schranke ergibt sich aus Art. 23 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Art. 79 Abs. 2 GG.

auf eine generell-abstrakte Beurteilung des Gesamtgebildes EG hinsichtlich der aufgeführten Grundsätze.<sup>164</sup> Die konkreten Konsequenzen der einzelnen Hoheitsübertragung sind dagegen nicht zu berücksichtigen. Generell-abstrakt ist die Einhaltung der aufgeführten Grundsätze durch die EU indes nicht zu bezweifeln.<sup>165</sup>

Die eigentliche Schranke für eine Übertragung von Hoheitsrechten findet sich in Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG. Dieser verweist auf die Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG. Die hiervon umfassten Grundsätze dürfen auch durch die Übertragung von Hoheitsrechten nicht angetastet werden. Jede Übertragung von Hoheitsrechten auf die EG (oder auf andere Mitgliedstaaten) findet also dort ihre Grenze, wo – unmittelbar oder mittelbar – die Rechts-, Bundes- oder Sozialstaatlichkeit oder der Kerngehalt der Grundrechte beeinträchtigt werden.<sup>166</sup>

Das BVerfG hat diese Grenze in seinem Urteil zum deutsch-österreichischen Rechtshilfevertrag<sup>167</sup> mit Inhalt gefüllt. Den Ausführungen des Gerichts ist daher im Folgenden besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

#### *b) Keine Beeinträchtigung des Kerngehalts der Grundrechte*

##### *aa) Einführung*

Jeder „Vollstreckungszugriff der deutschen Vollstreckungsbehörden“ stellt einen hoheitlichen Eingriff in die Rechte des Vollstreckungsschuldners dar.<sup>168</sup> Bis dato erfolgte die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung stets auf der Grundlage einer inländischen Vollstreckbarerklärung. Das Exequatur bildete den Vollstreckungstitel, nicht die ausländische Entscheidung.<sup>169</sup> Diese inländische Eingriffsgrundlage fällt mit dem Verzicht auf ein Exequatur weg; Eingriffsgrundlage ist nun die ausländische Entscheidung selbst. Grundrechte des Schuldners werden hiervon indes nicht tangiert.<sup>170</sup> Das Fehlen einer Eingriffsgrundlage kann lediglich bei

---

<sup>164</sup> Vgl. *Pernice*, in: Dreier, Art. 23, Rn. 47; *Streinz*, in: Sachs, Art. 23, Rn. 83, der anschaulich formuliert, Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG bezeichne die „Schranken der Integrationsgewalt in Bezug auf den Übertragungsadressaten.“

<sup>165</sup> BVerfGE 73, 339, 378 (*Solange II*); – krit. *P.M. Huber*, EuZW 1997, 517, 520 f.

<sup>166</sup> *Streinz*, in: Sachs, Art. 23, Rn. 83, *Classen*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Art. 23, Rn. 20 ff (insb. Rn. 34, 39, 41, 44, 51).

<sup>167</sup> BVerfGE 63, 343 ff. Zwar ist mit dem deutsch-österreichischen Rechtshilfevertrag ein Abkommen über die gegenseitige Vollstreckung von Abgabenbescheiden Objekt des Urteils. Die Wertungen des BVerfG lassen sich indes auf die entsprechende zivilprozessuale Problematik übertragen; vgl. *Pfeiffer*, in: FS Jayme, 675, 680 f.

<sup>168</sup> BVerfGE 63, 343, 375.

<sup>169</sup> Vgl. oben § 2 A. I. 1. sowie § 3 B. VI. 1 und C. 3.

<sup>170</sup> Vgl. zur Vereinbarkeit mit dem Rechtsstaatsprinzip unten c).



der Frage der Rechtfertigung eines möglichen anderweitigen Grundrechtseingriffs eine Rolle spielen.

Wie oben erörtert, berührt die Verschiebung der Kompetenz zur Vollstreckbarkeitserklärung auf den Ursprungsstaat die Grundrechte (des Schuldners) in zweierlei Hinsicht: Zum einen tangiert die Kompetenzverschiebung den Schuldner u.U. in seinem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz. Zum anderen birgt die ungeprüfte Vollstreckung ausländischer Entscheidungen die Gefahr, dass eine durch die ausländische Entscheidung verursachte Verletzung des Schuldners in seinen Grundrechten perpetuiert wird.

An dieser Stelle schlicht auf die oben angestellten Untersuchungen zu verweisen und eine Verletzung der Grundrechte im Ergebnis abzulehnen, griffe indes zu kurz. Prüfungsmaßstab sind nämlich anders als bei obiger Prüfung nicht mehr die Gemeinschaftsgrundrechte, sondern diejenigen des deutschen Grundgesetzes. Jedoch müssen die gleichen Wertungen auch hier gelten. Im einzelnen bedeutet dies Folgendes:

*bb) Abschaffung des horizontalen Rechtsschutzes als solchem*

Wie ihr gemeinschaftsrechtliches Pendant beinhaltet auch die grundgesetzliche Gewähr effektiven Rechtsschutzes, die für das Zivilverfahren aus dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 GG hergeleitet wird,<sup>171</sup> grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Instanzenzug.<sup>172</sup> Allerdings ist der Grundsatz, effektiver Rechtsschutz werde durch, aber nicht gegen den Richter gewährt,<sup>173</sup> in seiner Absolutheit mittlerweile gefallen: Zwar gilt nach wie vor, dass ein Anspruch auf Überprüfung der materiellen Grundrechtskonformität einer erstinstanzlichen Entscheidung nicht von der Garantie umfasst ist. Vielmehr wird „[im] Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens [...] ein verbleibendes Risiko falscher Rechtsanwendung durch das Gericht in Kauf [genommen]“<sup>174</sup>. Jedoch hat das Bundesverfassungsgericht<sup>175</sup> – im Anschluss an eine wachsende Ansicht in der

---

<sup>171</sup> „Justizgewährungsanspruch“, BVerfGE 88, 118, 123; BVerfGE 93, 99, 107; BVerfGE 97, 169, 185; *Degenhart*, in: Sachs, Art. 101, Rn. 2 m.w.N. In Art. 19 Abs. 4 GG ist die Garantie effektiven Rechtsschutzes lediglich gegen Akte öffentlicher Gewalt normiert; vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Art. 19, Rn. 42.

<sup>172</sup> BVerfGE 107, 395, 401 ff.

<sup>173</sup> Grundlegend *Dürig*, in: Maunz/Dürig<sup>1</sup>, Art. 19 Rn. 17; st. Rspr. BVerfGE 4, 74, 96; BVerfGE 11, 263, 265; BVerfGE 15, 275, 280; BVerfGE 22, 106, 110; BVerfGE 25, 352, 275; BVerfGE 49, 329, 340; BVerfGE 60, 96, 98 f.; BVerfGE 65, 76, 90; BVerfGE 79, 93, 98.

<sup>174</sup> BVerfGE 107, 395, 402.

<sup>175</sup> BVerfGE 107, 395, 401 ff. (insb. 410 und 413).

Literatur<sup>176</sup> – von diesem Grundsatz dort eine Ausnahme gemacht, wo eine „erstmalige Verletzung von Verfahrensgrundrechten durch ein Gericht“ in Rede steht. Hinsichtlich verfahrensrechtlicher Grundrechte ist mithin Rechtsschutz gegen den Richter als von der Garantie effektiven Rechtsschutzes umfasst anzusehen.

Wiederum folgt hieraus jedoch nicht automatisch, dass die Abschaffung des horizontalen Rechtsschutzelements einen Eingriff in diese Garantie darstellt. Dies wäre vielmehr nur dann der Fall, wenn entsprechender Rechtsschutz nicht bereits im Ursprungsverfahren gewährleistet wäre. Wiederum müsste insofern an sich ein Vergleich aller Prozessordnungen der Mitgliedstaaten angestellt werden; wiederum kann auf einen Vergleich jedoch verzichtet werden, weil das Prinzip gegenseitigen Vertrauens in Verbindung mit den Garantien der EMRK ausreichend Gewähr bietet, dass ein gleichwertiger Rechtsschutz in allen Mitgliedstaaten vorhanden ist.

Genau diese Vermutung ist m.E. Ausdruck der Solange II-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die Einschätzung, dass ein ausreichender Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene derzeit gewährleistet sei, lässt sich nicht auf den rein gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsschutz beschränken, sondern muss gleichermaßen für den Grundrechtsschutz in den einzelnen Mitgliedstaaten gelten. Wie dargelegt ist es für die europäische Integration zunächst unerlässlich, Souveränität nicht nur an Institutionen der Gemeinschaft, sondern auch an die Mitgliedstaaten als Teil der Gemeinschaft abzugeben.<sup>177</sup> Dies muss sich in der Interpretation der Solange II-Entscheidung widerspiegeln.

Auch die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zum deutsch-österreichischen Rechtshilfevertrag unterstreichen, dass eine solch *generelle* Betrachtungsweise verfassungsrechtlich zulässig und geboten ist: „Die Vollstreckbarkeit ausländischer Titel darf von Verfassungs wegen [...] grundsätzlich jedenfalls dann eröffnet werden, wenn im Bezug auf die im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland zu vollstreckenden Titel ein Maß an Rechtsschutz im Ausland tatsächlich eröffnet war, das gewissen Mindestanforderungen an Rechtsstaatlichkeit genügt. [...] Wo dies nicht *generell*<sup>178</sup> gewährleistet erscheint, wird es regelmäßig eines Vorbehalts der deutschen öffentlichen Ordnung bedürfen, um den Anforderungen aus Art. 19 Abs. 4 GG zu genügen.“<sup>179</sup> Anders gewendet. Wird effektiver Rechtsschutz im Ursprungsstaat *generell*

---

<sup>176</sup> Grundlegend *Voßkuhle*, Rechtsschutz gegen den Richter, insb. S. 255 ff.; dem folgend *Peter Michael Huber*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 19, Rn. 448; differenzierend *Schmidt-Aßmann*, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Art. 19 IV, Rn. 96 ff.

<sup>177</sup> Vgl. oben a).

<sup>178</sup> Hervorhebung des BVerfG.

<sup>179</sup> BVerfGE 63, 343, 378.

gewährleistet, bedarf es keines Ordre-public-Vorbehalts und damit keines horizontalen Rechtsschutzelements.<sup>180</sup> Wiederum erwächst aus dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens verstärkt durch den Schutz der EMRK der Grundsatz der Gleichwertigkeit des ausländischen Rechtsschutzes. Eine generelle Gewähr effektiven Rechtsschutzes ist daher zu bejahen.

Problematisch ist allerdings, dass gerade die Garantie effektiven Rechtsschutzes seit der oben dargestellten Neuorientierung des Bundesverfassungsgerichts als Beispiel dafür dienen kann, dass sich der Schutzzumfang des Grundgesetzes von demjenigen der EMRK unterscheidet. Ob letztere nämlich Rechtsschutz gegen den Richter gewährt, ist bislang ungeklärt – eine Betrachtung der bisherigen Interpretationen der Artt. 6 und 13 EMRK lässt eher auf das Gegenteil schließen.<sup>181</sup> Aus diesem Grund jedoch die Vermutung genereller Gleichwertigkeit der Grundrechtsgarantien widerlegt zu sehen, ginge sicher zu weit. Denn streng genommen, geht es bei der Frage, ob Rechtsschutz gegen den Richter von der Garantie effektiven Rechtsschutzes umfasst ist, nicht darum, *ob* Verletzungen von Grundrechten überhaupt gerügt werden können, sondern darum, *wo* dies zu geschehen hat: vor den Fachgerichten oder vor einem Grundrechtsgericht.<sup>182</sup> Auch ist es nicht überzeugend, die Vermutung der Gleichwertigkeit aufgrund eines Unterschiedes aufzugeben, der dadurch entstanden ist, dass das Bundesverfassungsgericht eine fast fünfzig Jahre währende ständige Rechtsprechung aufgibt und das betreffende Grundrecht nun erweitert.

Ferner kann im Rahmen der hier angestellten Untersuchung der Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG nur eine Verletzung des Kerngehalts der Grundrechte dazu führen, dass die Möglichkeit, Hoheitsrechte auf die Gemeinschaft zu übertragen, negiert wäre. Angesichts der Tatsache, dass auch das Bundesverfassungsgericht Rechtsschutz gegen den Richter über fünfzig Jahre abgelehnt hat, kann dieser nicht als dem Kernbereich der Garantie effektiven Rechtsschutzes zugehörig qualifiziert werden.

Aus Sicht der deutschen Grundrechtsordnung ist daher ein Verstoß gegen die Garantie effektiven Rechtsschutzes durch den Verzicht auf das horizontale Rechtsschutzelement zu verneinen.<sup>183</sup>

---

<sup>180</sup> Pfeiffer, in: FS Jayme, 675, 681.

<sup>181</sup> Vgl. hierzu oben C. IV. 3. b).

<sup>182</sup> Die vom Verfassungsgericht neuerdings gegebene Antwort mag nicht zuletzt durch das Ziel einer Selbstentlastung motiviert gewesen sein.

<sup>183</sup> Zweifelnd Rauscher/Papst, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Einl. EuVTVO, Rn. 33.

*cc) Obliegenheit der Verteidigung im Ausland*

Auch hinsichtlich der Bewertung der Folge dieses Verzichts – namentlich der Obliegenheit des Schuldners, sich u.U. in einem Staat verteidigen zu müssen, in dem er nicht gerichtspflichtig<sup>184</sup> ist – ergibt sich eine parallele Bewertung zu der gemeinschaftsrechtlichen Situation, so dass auf obige Ausführungen verwiesen werden kann:<sup>185</sup> Ein Eingriff liegt nur im Falle einer *beachtlichen* Unzuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaats vor; dieser Eingriff ist aber aufgrund der überwiegenden Interessen an der Neuregelung gerechtfertigt.

*dd) Perpetuierung von Grundrechtsverletzungen*

Gleiches gilt für die Einschätzung, dass sich die Annahme einer Perpetuierung des ursprünglichen Grundrechtseingriffs durch die Vollstreckung verbietet. Auch hier ist der von den Mitgliedstaaten und der EMRK garantierte Schutz im Ursprungsverfahren als dem deutschen gleichwertig anzusehen, so dass für die grundrechtliche Bewertung der EuVTVO isoliert auf das Vollstreckbarerklärungsverfahren abzustellen ist.<sup>186</sup>

*c) Keine Beeinträchtigung des Rechtsstaatsprinzips*

Der aus der Abschaffung des Exequaturs resultierende Verzicht auf eine innerstaatliche Eingriffsgrundlage könnte das Rechtsstaatsprinzip berühren. Drei Ansatzpunkte sind denkbar:

Einen ersten Ansatzpunkt bietet der Grundsatz der Gewaltenteilung. Auch diesbezüglich ist indes zu konstatieren, dass die bloße „Auslagerung“ der judikativen Gewalt in einen anderen Mitgliedstaat keine Verletzung dieses Grundsatzes darstellt, sondern gerade Ziel des Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG ist. Eine Verletzung wäre lediglich dann gegeben, wenn im Ursprungsstaat nicht die Judikative, sondern eine andere Staatsgewalt<sup>187</sup> die zu vollstreckende Entscheidung erließe – dies ist innerhalb der EU nicht vorstellbar.

---

<sup>184</sup> Hinsichtlich der Verteidigungspflicht in einem Staat, in dem der Schuldner gerichtspflichtig ist, sah es das BVerfG bereits in seiner Entscheidung zum deutsch-österreichischen Rechtshilfevertrag (BVerfGE 63, 343, 379) als „sachgerecht und zumutbar“ an, dass der Schuldner sich „nicht auf Verteidigungsmaßnahmen vor deutschen Behörden und Gerichten beschränken, sondern sein Recht auch unter Umständen [im Ausland] suchen [müsse]“.

<sup>185</sup> Vgl. oben C. IV. 4.

<sup>186</sup> Vgl. oben C. III.

<sup>187</sup> Zur Abgrenzung der hier gemeinten „potestas“ von der „vis“ vgl. *Isensee*, in: Handbuch des Staatsrechts, § 13, Rn. 75.

Eng mit diesem ersten Ansatzpunkt verwandt ließe sich – zweitens – am Demokratieprinzip bzw. der Volkssouveränität ansetzen,<sup>188</sup> beruht doch die zu vollstreckende Entscheidung nicht auf einem Akt der inländischen und damit derjenigen hoheitlichen Gewalt, die vom Bürger des Vollstreckungsstaates legitimiert wurde. Hierin einen Verstoß gegen Demokratieprinzip oder Volkssouveränität zu sehen, führte indes die Vorschrift des Art. 23 GG ad absurdum. Vielmehr ist das Demokratieprinzip im Lichte der Eingliederung Deutschlands in die Europäische Gemeinschaft zu betrachten.<sup>189</sup> Der inländische Gesetzgeber hat die Kompetenz zur Schaffung der EuVTVO auf die Gemeinschaft übertragen. Der insofern jedenfalls mittelbar legitimierte Gemeinschaftsgesetzgeber hat dann mit der EuVTVO die rechtliche Grundlage für eine – ungeprüfte – Vollstreckung ausländischer Urteile geschaffen. Es besteht mithin eine lückenlose Legitimationskette. Das Demokratieprinzip ist nicht berührt.<sup>190</sup>

Während die ersten beiden Ansatzpunkte die Frage betrafen, ob die Hoheitsübertragung als solche – abstrakt – dem Rechtsstaatsprinzip widerspricht, ist der dritte Ansatzpunkt eher konkreter Natur: Fraglich ist nämlich, ob die Verlagerung von Hoheitsgewalt auf einen Mitgliedstaat, der selbst rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügt, dem grundgesetzlichen Rechtsstaatsgebot zuwiderläuft. So wird verbreitet die Sorge geäußert, gerade die neuen Mitgliedstaaten erfüllten die deutschen Vorstellungen von Rechtsstaatlichkeit nicht ausnahmslos.<sup>191</sup>

In seiner Grundsatzentscheidung zum Bereich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile hat das BVerfG ausgeführt, aus dem Rechtsstaatsprinzip folge, dass eine Vollstreckung ausländischer Vollstreckungstitel nur dann verfassungsrechtlich zulässig sei, wenn das ausländische materielle Recht der deutschen „verfassungsrechtlichen öffentlichen Ordnung“ und das ausländische Verfahrensrecht einem „rechtsstaatlichen Mindeststandard an Verfahrensgerechtigkeit“ genüge.<sup>192</sup> Dies sei im

---

<sup>188</sup> Vgl. *Bruns*, JZ 1999, 278, 286; *Pfeiffer*, in: FS Jayme, 675, 677, der sich mit der Fragestellung „Jurisdiction without representation?“ an den Grundgedanken der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung „no taxation without representation“ anlehnt. Das BVerfG (E 63, 343, 367) beschäftigt sich in seinem Urteil zum deutsch-österreichischen Rechtshilfevertrag mit der Ursprungsversion dieses Grundsatzes – es ging konkret um die Vollstreckung eines österreichischen Abgabenbescheids. Das BVerfG verneint eine diesbezügliche Verletzung des Demokratieprinzips indes.

<sup>189</sup> Vgl. BVerfGE 63, 343, 370.

<sup>190</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch *Pfeiffer*, in: FS Jayme, 675, 678 ff.; zusätzlich führt er an, das Demokratieprinzip stoße im internationalen Rechtsverkehr ohnehin an seine Grenzen; vor dem Hintergrund internationaler Verflechtungen sei es unvermeidlich, dass Entscheidungen auch nicht-repräsentierte Personen träfen.

<sup>191</sup> Vgl. etwa zur Sorge über Korruption in Rumänien und Bulgarien *Martens*, Die Angst vor der Schutzklausel, FAZ, 15. Mai 2006, S. 1 f.

<sup>192</sup> BVerfGE 63, 343, 366.

vorliegenden Fall zu bejahen gewesen. Im Einzelfall könne ferner die Vorbehaltsklausel (also der *Ordre-public*-Vorbehalt) des Rechtshilfevertrages Abhilfe schaffen.

Aus den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ließe sich ableiten, dass eine Regelung hinsichtlich der Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile nur dann den rechtsstaatlichen Grundsätzen genüge, wenn sie im Einzelfall eine *Ordre-public*-Klausel vorsehe. Selbst wenn man eine solche Auslegung des damaligen Urteils anstellen wollte, wäre die Einschätzung m.E. vor dem Hintergrund fortschreitender europäischer Integration zu relativieren: Die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach *Ordre-public*-Konformität der zu vollstreckenden Entscheidung ist aus heutiger Sicht dahingehend zu verkürzen, dass die Gewährleistung einer *generellen* *Ordre-public*-Konformität als ausreichend zu bewerten ist. Dass hierin keine unzulässige Einschränkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts liegt, zeigen die bereits zitierten Ausführungen hinsichtlich des effektiven Rechtsschutzes. Dort hatte es das Bundesverfassungsgericht für den Verzicht auf einen *Ordre-public*-Vorbehalt explizit ausreichen lassen, dass effektiver Rechtsschutz im Ursprungsstaat *generell* gewährleistet sei.<sup>193</sup> Dies lässt sich – zwanzig Jahre nach der Entscheidung – m.E. auch auf die Forderung nach der *Ordre-public*-Konformität der zu vollstreckenden Entscheidung übertragen, zumal die europäische Integration zwischenzeitlich durch die Einführung des Art. 23 GG zum Staatsziel erhoben worden ist.<sup>194</sup>

Lässt man demnach für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Vollstreckung ausländischer Entscheidungen die generelle Einhaltung der materiell- und verfahrensrechtlichen Mindeststandards im Ursprungsstaat genügen, so bedarf es auf europäischer Ebene keines *Ordre-public*-Vorbehalts mehr. Ein solcher genereller Schutz ist innerhalb der Gemeinschaft als gewährleistet anzusehen: Wiederum darf nämlich bei der Beurteilung der Kompetenzverschiebung das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens nicht außer acht bleiben, und wiederum ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die EMRK einen wirksamen Schutz vor Grundrechtsverletzungen gewährleistet.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen Standes der europäischen Integration kann eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips durch die Abschaffung der *Ordre-public*-Kontrolle mithin nicht mehr angenommen werden.

---

<sup>193</sup> Vgl. oben b) bb).

<sup>194</sup> Ähnlich *Stein*, IPRax 2004, 181, 186, der betont, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werde der zunehmenden Übertragung von Hoheitsrechten nicht gerecht.

*d) Fazit*

Im Ergebnis bleibt damit festzuhalten, dass die Abschaffung des Exequaturverfahrens und die darin begründete Verpflichtung ausländische Entscheidungen in Deutschland zu vollstrecken, keinen unzulässigen Souveränitätsverzicht bedeutet. Vielmehr ist dieser Verzicht durch Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG legitimiert. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift, namentlich die Gewährleistung des Kerngehalts der Grundrechte sowie des Rechtsstaatsprinzips, sind als eingehalten zu werten.

*III. Wegfall von im Staatsinteresse stehenden Versagungsgründen*

Neben dem Schutz der Rechte des Vollstreckungsschuldners dient die Normierung von Versagungsgründen unter der EuGVVO auch der Durchsetzung staatlicher Interessen:

So bezieht sich – erstens – der Ordre-public-Vorbehalt nicht ausschließlich auf Verletzung von fundamentalen Rechten des Schuldners, sondern generell auf die öffentliche Ordnung des Vollstreckungsstaates. Er dient also auch dem Ziel, die Vollstreckung von Entscheidungen zu verhindern, wenn eine solche den primären Staatsinteressen zuwiderliefe.<sup>195</sup> Als Beispiel aus der – schmalen – Kasuistik des BGH lässt sich etwa die Entscheidung anführen, in der der Gerichtshof einer italienischen Entscheidung das Exequatur verweigerte, weil die Vollstreckung den Grundgedanken der deutschen öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung zuwiderliefe.<sup>196</sup>

Gleiches gilt – zweitens – für den Versagungsgrund der entgegenstehenden Entscheidung: Ebenso wie Art. 27 EuGVVO dient er in erster Linie der geordneten Rechtspflege.<sup>197</sup> Hinsichtlich entgegenstehender inländischer<sup>198</sup> Entscheidungen dient er zusätzlich der Durchsetzung der

---

<sup>195</sup> Stein, IPRax 2004, 181, 183; Geimer, in: Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht; Art. 34, Rn. 38; Becker, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 124 f., der von „objektiver und subjektiver Komponente“ des ordre public spricht.

<sup>196</sup> BGH, IPRax 1994, 118 ff; vgl. dazu oben § 3 B. V. 3. e) cc) (1).

<sup>197</sup> Vgl. EuGH, Urt. v. 8. Dezember 1987, Rs. 144/86 (*Gubisch v. Palumbo*), Slg. 1987 4861, 4871, 4874, Rn. 8.

<sup>198</sup> M.E. gilt dies ebenso für entgegenstehende ausländische Entscheidungen. Jedenfalls dort, wo bi- oder multilaterale Abkommen bestehen, liegt es im Interesse des Vollstreckungsstaates eine Regelung für das Vorgehen bei einander widersprechenden ausländischen Entscheidungen zu haben. Anderenfalls bestünde das Risiko des Bruchs völkervertraglicher Zusagen.

richterlichen Hoheitsgewalt des Vollstreckungsstaates und damit ebenfalls unmittelbaren Staatsinteressen.<sup>199</sup>

Drittens dient auch der Versagungsgrund der fehlenden Anerkennungszuständigkeit – jedenfalls partiell – staatlichen Interessen. Während eine Versagung des Exequatur bei Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln in Versicherungs- und Verbrauchersachen ausschließlich im Interesse des Schuldners liegt, bezweckt die im Exequatur beachtliche ausschließliche Zuständigkeit nach Art. 22 EuGVVO vornehmlich, das Jurisdiktionsinteresse des ausschließlich zuständigen Staates zu schützen.<sup>200</sup>

Diese drei dem staatlichen Interesse dienenden Versagungsgründe werden durch die Neuerungen der EuVTVO unterschiedlich stark tangiert: Nahezu unberührt bleibt der Versagungsgrund der entgegenstehenden Entscheidung. Gem. Art. 21 EuVTVO obliegt die Prüfung weiterhin den Gerichten des Vollstreckungsstaates. Allerdings ist hinsichtlich widersprechender inländischer Entscheidungen deren absolute Priorität zugunsten der chronologischen Vorrangregelung durchbrochen. Die Kompetenz zur Prüfung eines Verstoßes gegen Art. 22 EuGVVO wurde den Gerichten des Vollstreckungsstaats hingegen entzogen und im Ursprungsstaat zentralisiert. Die im Staatsinteresse liegenden Aspekte des Ordre-public-Vorbehalts wurden sogar vollständig aus dem Katalog der Versagungsgründe entfernt.

Durch die Übertragung der Kompetenz zur Rechtssetzung auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Vollstreckung hat Deutschland mittelbar auf die im Staatsinteresse liegenden Versagungsgründe verzichtet. Dass dies gem. Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG zulässig war, dürfte indes nicht ernsthaft bezweifelt werden. Anders als bei der Frage eines Souveränitätsverlusts des Vollstreckungsstaates handelt es sich bei der hier in Rede stehenden Problematik also weniger um eine (verfassungs-) rechtliche Frage, als vielmehr um eine solche (rechts-) politischer Natur. Unter diesem Aspekt wird der Verzicht auf im Staatsinteresse liegende Versagungsgründe unten (§ 8) bewertet.

---

<sup>199</sup> Vgl. *Geimer*, in: *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht; Art. 34, Rn. 163. Besonders deutlich wird dies bei den entsprechenden Vorschriften des autonomen deutschen Rechts und des EuGVÜ: Der Umstand, dass inländische Entscheidungen ohne Rücksicht auf den Prioritätsgrundsatz stets Vorrang genießen, ist nicht anders zu erklären, als mit dem Ziel, der Hoheitsgewalt inländischer Gerichte zu größtmöglicher Durchsetzung zu verhelfen.

<sup>200</sup> Vgl. oben, § 3 B. V. 7. b).



#### IV. Staatstheoretische Konfliktpunkte/Entstaatlichung durch Verletzung des Gewaltmonopols

##### 1. Theoretische Grundlage: Synallagma von Gewaltmonopol und Schutzgarantie

Eng verknüpft mit der rechtlichen Frage, inwieweit eine Übertragung von Hoheitsrechten auf die Gemeinschaft bzw. auf andere Mitgliedstaaten verfassungsrechtlich zulässig ist, stellt sich staatstheoretisch die Frage, ob sich jene Hoheitsübertragung noch mit der theoretischen Grundlage des Staatswesens, nämlich dem Schutz der Bürger vor Gefahren von innen und außen, vereinbaren lässt. Die Verpflichtung des Vollstreckungsstaats, hoheitliche Gewalt zur Durchsetzung einer fremden Entscheidung einzusetzen, berührt sein Gewaltmonopol. Der Vollstreckungsstaat ist nicht mehr Herr der Entscheidung, ob er mit Hoheitsgewalt<sup>201</sup> gegen seine Bürger vorgeht – ihm bleibt kein eigener Entscheidungsspielraum. Der Bürger ist damit im Hoheitsgebiet des eigenen Staates mittelbar der Staatsmacht eines anderen Staates ausgesetzt, die letzterer zwar nicht selbst ausübt, sich aber der Hoheitsgewalt des Vollstreckungsstaates gleichsam als Werkzeug bedient.<sup>202</sup>

Dies widerspricht in gewisser Weise dem theoretischen Fundament des Staatswesens und damit seiner Daseinsberechtigung. So unterschiedlich die klassischen Theorien in ihrem Verständnis des Staates auch sein mögen, in ihrer fundamentalen Aussage stimmen sie überein: Der einzelne überträgt dem Staat die Hoheitsgewalt über sich selbst, um im Gegenzug dessen Schutz zu genießen.

So formuliert etwa Hobbes: „Die Absicht und Ursache, warum die Menschen bei all ihrem natürlichen Hang zur Freiheit und zur Herrschaft sich dennoch entschließen konnten, sich gewissen Anordnungen, welche die bürgerliche Gesellschaft trifft, zu unterwerfen, lag in dem Verlangen, sich selbst zu erhalten und ein bequemerer Leben zu führen; oder mit anderen Worten, aus dem elenden Zustande eines Krieges aller gegen alle gerettet zu werden.“<sup>203</sup> „Um aber eine allgemeine Macht zu gründen, unter deren Schutz gegen auswärtige und innere Feinde die Menschen bei dem ruhigen Genuß der Früchte ihres Fleißes und der Erde ihren Unterhalt finden können, ist der einzig mögliche Weg folgender. Jeder muß alle seine Macht oder Kraft einem oder mehreren Menschen übertragen, wodurch der Wille aller gleichsam auf einen Punkt vereinigt wird, so daß dieser eine Mensch oder diese eine Gesellschaft eines jeden einzelnen

---

<sup>201</sup> Zur Abgrenzung der hier gemeinten „vis“ von der „potestas“ vgl. *Isensee*, in: Handbuch des Staatsrechts, § 13, Rn. 75.

<sup>202</sup> Ähnlich *Pfeiffer*, in: FS Jayme, 675, 681.

<sup>203</sup> *Hobbes*, Leviathan, 151.

Stellvertreter werde und ein jeder die Handlungen jener so betrachtet, als habe er sie selbst getan, weil sie sich dem Willen und Urteil jener freiwillig unterworfen haben.“<sup>204</sup>

Ganz ähnlich heißt es bei Locke: „Die Menschen sind [...] von Natur alle frei, gleich und unabhängig, und niemand kann ohne sein Einwilligung aus diesem Zustand verstoßen und der politischen Gewalt eines anderen unterworfen werden. Die einzige Möglichkeit, diese Freiheit aufzugeben und die Fesseln bürgerlicher Gesellschaft anzulegen, ist die, daß man mit anderen Menschen übereinkommt, sich zusammenzuschließen und in einer Gemeinschaft zu vereinigen, mit dem Ziel, behaglich, sicher und friedlich miteinander zu leben – in dem sicheren Genuß des Eigentums und in größerer Sicherheit gegenüber allen, die ihr nicht angehören.“<sup>205</sup> „Da nämlich alle in demselben Maße König sind wie er selbst, da alle Menschen gleich sind und der größere Teil von ihnen sich nicht streng an Billigkeit und Gerechtigkeit hält, ist der Besitz seines Eigentums in diesem Zustand höchst unsicher. Das läßt ihn bereitwillig einen Zustand aufgeben, der bei aller Freiheit voll ist von Furcht und ständiger Gefahr, und nicht ohne Grund verlangt es ihn und ist er bereit, sich zu einer Gesellschaft mit anderen zu verbinden [...] – zur gegenseitigen Erhaltung ihres Lebens, ihrer Freiheiten und Güter, was ich ganz allgemein Eigentum nenne.“<sup>206</sup>

Rousseau benutzt zur Erklärung des Gesellschaftsvertrages folgende Formel: „Finde eine Form des Zusammenschlusses, die mit ihrer ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes einzelnen Mitglieds verteidigt und schützt und durch die doch jeder, indem er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und genauso frei bleibt wie zuvor.“<sup>207</sup>

Der Gesellschaftsvertrag basiert also auf dem Konzept, dass der Einzelne seine im Naturzustand existierenden Freiheitsrechte auf das Gemeinwesen überträgt, weil und damit es die anderen auch tun und er so vor Angriffen der anderen auf die eigenen Güter geschützt wird.<sup>208</sup> Für das Zivilrechtsverhältnis bedeutet dies, dass der einzelne das Gemeinwesen zu dreierlei ermächtigt: erstens verbindliche Gesetze festzulegen, zweitens

---

<sup>204</sup> *Hobbes*, *Leviathan*, 155.

<sup>205</sup> *Locke*, *Über die Regierung*, 73.

<sup>206</sup> *Locke*, *Über die Regierung*, 95 f.

<sup>207</sup> *Rousseau*, *Gesellschaftsvertrag*, 17.

<sup>208</sup> Dabei ist für die hier angestellte Untersuchung gleichgültig, ob es sich bei der Übertragung der Rechte um eine gleichzeitige Unterwerfung jedes einzelnen unter einen Oberherrn (Hobbes) handelt, oder ob die Menschen miteinander einen Gesellschaftsvertrag schließen (Rousseau).

Streitigkeiten durch Gerichte verbindlich zu entscheiden und drittens die Entscheidung im Wege der Vollstreckung umzusetzen.<sup>209</sup>

*2. Auswirkungen der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung auf das Synallagma: Übertragung von Hoheitsrechten und Verzicht auf Schutz der Bürger*

*a) Mögliche Deutungen*

Von diesen drei Komponenten des Gewaltmonopols im Zivilrecht verbleibt dem Staat innerhalb der Europäischen Union nun lediglich die (dritte) Komponente, also diejenige der Vollstreckung.<sup>210</sup> Für den Anwendungsbereich der EuVTVO entstammen sowohl die zu vollstreckende Entscheidung als auch die angewandten Gesetze einem fremden Staatswesen. Da aber die Vollstreckung auf der Entscheidung und diese wiederum auf den Gesetzen fußt, hat der Verzicht auf das Monopol hinsichtlich der ersten beiden Komponenten ein Leerlaufen des Vollstreckungsmonopols zur Folge. Fraglich ist demnach, wie sich die Übertragung von Hoheitsrechten mit dem Fundament des Staates – dem Synallagma von Schutzgarantie und Gewaltmonopol – in Einklang bringen lässt. Vier Interpretationen sind denkbar:

Erstens ließe sich die Hoheitsübertragung schlicht als vom ursprünglichen Gesellschaftsvertrag gedeckter Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Souveräne ansehen, und zwar dergestalt, dass ein Eingriff von außen in die Rechte der eigenen Bürger insofern geduldet wird, als im Gegenzug zur Durchsetzung der Rechte jener eigenen Bürger auch in die Rechte der Bürger des anderen Staates eingegriffen werden darf. Es handelte sich dann lediglich um einen einfachen Vertrag zwischen den Staaten, der mangels Durchsetzungsinstanz jederzeit einseitig gebrochen und damit vernichtet werden könnte. In diesem Fall besäße die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung keine gesellschaftsvertragliche Relevanz.

Zweitens ließe sich die Übertragung von Hoheitsrechten als partielle Ausweitung des Gesellschaftsvertrages auf fremde Staaten ansehen: In

---

<sup>209</sup> Vgl. etwa *Locke*, Über die Regierung, 96, demzufolge der Vorteil des Staatswesens gegenüber dem Naturzustand in dem Vorhandensein anerkannter Gesetze, eines unparteiischen Richters und einer Vollstreckungsgewalt besteht.

<sup>210</sup> Nicht beachtlich ist der Umstand, dass die Vollstreckung nicht stets durch den Heimat- oder zumindest Wohnsitzstaat des Schuldners, sondern durch den Staat erfolgt, in dem sich das betreffende Vermögen des Schuldners befindet. Das Monopol eines Staates erstreckt sich aufgrund des Territorialitätsprinzips auf sämtliche in seinem Staatsgebiet belegenen Gegenstände. Wer also Eigentum in einen anderen Staat verbringt oder dort belässt unterwirft dieses Eigentum der Hoheitsgewalt jenen Staates.

diesem Fall würde das Gewaltmonopol, dem der einzelne Bürger ausgesetzt ist, in Teilen entmonopolisiert und zwei oder mehr Souveränen übertragen.

Drittens ließe sich die Übertragung von Hoheitsrechten als Gesellschaftsvertrag zwischen Staaten – also gleichsam als Metavertrag – begreifen. Das Verhältnis von Staaten zueinander gleicht demjenigen zwischen Menschen. Auch Staaten befinden sich im Verhältnis zueinander gewissermaßen in einem Naturzustand – und damit im Zustand eines Krieges jeder gegen jeden.<sup>211</sup> Um diesen Zustand zu beenden, bedürfte es der Übertragung der Souveränität der einzelnen Staaten auf eine supranationale Einheit, einen „Metaleviathan“.<sup>212</sup>

Viertens ließe sich die Übertragung als Beendigung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages ansehen: Der Staat überträgt die Hoheit über seine Bürger auf ein anderes Gemeinwesen; er verzichtet mithin nicht nur darauf, seine Bürger vor Eingriffen durch einen anderen Staat zu schützen, sondern stellt zudem seine ausführenden Organe als Werkzeuge zur Verfügung. Wo der Staat aber den Zweck seiner Gründung nicht mehr zu erfüllen, also einen ausreichenden Schutz nicht mehr zu garantieren vermag, entfällt die Berechtigung des Staatswesens, entfällt die Verpflichtung der Bürger gegen den Souverän. Der Staat hört auf zu existieren.<sup>213</sup>

Für die Beurteilung dieser Frage bietet sich ein historisch-chronologisches Vorgehen an beginnend mit den nationalen Regelungen und endend mit der EuVTVO.<sup>214</sup>

---

<sup>211</sup> *Hobbes, Leviathan*, 294. Zwar gehen Staaten Bündnisse ein, da es jedoch an einer Instanz fehlt, welche Vertragsverstöße durchzusetzen imstande wäre, sind diese Bündnisse vom Willen der Parteien abhängig, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen; vgl. hierzu etwa *Hobbes, Leviathan*, 124.

<sup>212</sup> Je nach Betrachtungsweise ist die Unterscheidung zwischen den beiden letzten Modellen künstlich: Sieht man eine Identität von dem Souverän und den zu ihm zusammengeschlossenen Menschen, so laufen partielle Erweiterung und Metavertrag auf ein identisches Konstrukt hinaus. Dennoch halte ich die Unterscheidung im hiesigen Zusammenhang für nützlich, da sie klarstellenden Charakter besitzt.

<sup>213</sup> Vgl. etwa *Rousseau, Gesellschaftsvertrag*, 17: „Die Bestimmungen dieses Vertrages sind durch die Natur des Aktes so vorgegeben, daß die geringste Abänderung sie nichtig machen würde, so daß sie, wiewohl sie vielleicht niemals förmlich ausgesprochen wurden, allenthalben die gleichen sind, allenthalben stillschweigend in Kraft und anerkannt, bis dann, wenn der Gesellschaftsvertrag verletzt wird, jeder wieder in seine ursprünglichen Rechte eintritt, seine natürliche Freiheit wiedererlangt und dadurch die auf Vertrag beruhende Freiheit verliert, für die er die seine aufgegeben hatte.“ Ähnlich *Hobbes, Leviathan*, 277 f.; vgl. *Leicht*, in: *Die Zeit*, 15.12.2005, S. 1, der sich auf diesen Grundsatz im Zusammenhang mit der Entführung deutscher Staatsbürger durch die CIA beruft.

<sup>214</sup> Der Klarheit halber soll dabei zunächst lediglich die rechtstheoretische Situation betrachtet werden. Erst im Anschluss ist das gefundene Ergebnis dann anhand der Rechtswirklichkeit zu überprüfen.

*b) Gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung nach nationalem Recht*

Die ursprünglichen nationalen Regelungen stellen keine gesellschaftsvertraglich relevante Handlung dar. Zum einen handelt es sich nicht um einen Metavertrag. Die Anerkennung und Vollstreckung fremder Entscheidungen erfolgt vielmehr aus einer Selbstbeschränkung des Vollstreckungsstaates: Das grundlegende Gesetz ist ein solches des Vollstreckungsstaates, und durch das Exequatur implementiert der Vollstreckungsstaat die fremde Entscheidung in seinen eigenen Hoheitsbereich. Der Vollstreckungsstaat macht sich die fremde Entscheidung gleichsam aus freien Stücken zueigen.<sup>215</sup> Der Staat verzichtet also lediglich auf sein Recht, fremde Entscheidungen zu ignorieren. Dies bedeutet jedoch keineswegs einen Metavertrag, sondern vielmehr einen einseitigen Verzicht des Staates, wie er für den Naturzustand üblich ist.<sup>216</sup>

Zum anderen bedeutet die Anerkennung und Vollstreckung fremder Entscheidungen keine Aufgabe des Schutzes der Staatsbürger. Zwar setzt der Staat seine Bürger in gewisser Weise der hoheitlichen Macht eines fremden Staates aus, indem er dessen Entscheidungen zur Durchsetzung verhilft. Jedoch ist dies nur eine Seite der Medaille, deren andere Seite darin besteht, dass der Staat zugleich umgekehrt den Ansprüchen seiner Bürger gegen ausländische Schuldner zur Durchsetzung verhilft. So geschieht die Anerkennung und Vollstreckung fremder Entscheidungen nur bei verbürgter Gegenseitigkeit.

Auch behält sich der Staat durch den Ordre-public-Vorbehalt einen Schutz seiner Bürger dahingehend vor, dass er Entscheidungen, die in untragbarem Maße in die Rechte der Bürger eingreifen, eine Vollstreckung verweigert. Abnahme und Zunahme des durch den Staat gewährten Schutzniveaus halten sich also jedenfalls die Waage – nach den bisher erzielten Ergebnissen übersteigt das Plus hinsichtlich des Justizgewährungsanspruchs das Minus an Schuldnerschutz sogar deutlich. Insofern kann die Übertragung von Hoheitsrechten kein Ende des Staatswesens wegen fehlender Schutzgarantie bedeuten.

*c) Gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung im Rahmen von Staatsverträgen*

Auch der nächste Schritt der bilateralen Abkommen bzw. des multilateralen Abkommens EuGVÜ lässt sich als vom ursprünglichen Gesellschaftsvertrag gedeckte Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Souveräne betrachten. Wiederum geht nämlich die Gesetzgebung von den

---

<sup>215</sup> Zur Erinnerung: Nach ganz h.M. ist nicht die ausländische Entscheidung, sondern das inländische Exequatur Gegenstand der Vollstreckung, vgl. oben § 2 A. I. 1.

<sup>216</sup> In diesem Fall der Naturzustand zwischen den Staaten.

beteiligten Staaten jeweils selbst aus – wenn auch aufgrund der Notwendigkeit von Kompromissen faktisch nicht mehr uneingeschränkt. Zwar hat sich der einzelne Staat nach außen hin gebunden, eine ausländische Entscheidung im Inland zu vollstrecken, wenn keiner der abschließend aufgezählten Versagungsgründe vorliegt. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine vertragliche Verpflichtung, die nicht von einer übergeordneten Macht durchgesetzt werden kann.

Hinsichtlich der Auswirkungen der staatlichen Handlung auf den einzelnen Bürger ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede zu der Situation unter Geltung der autonomen Regelungen. Insbesondere garantiert der Staat seinen Bürgern nach wie vor einen Mindestschutz dahingehend, dass er Anerkennung und Vollstreckung nur unter dem Vorbehalt der *Ordre-public*-Konformität zulässt.

*d) Vergemeinschaftung des Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts*

Dagegen stellt die Vergemeinschaftung des EuGVÜ zur EuGVVO eine gesellschaftsvertraglich relevante Veränderung dar. An dieser Stelle ist wiederum zwischen dem unmittelbaren Souveränitätsverzicht infolge der Übertragung von Gesetzgebungskompetenzen und dem mittelbaren Souveränitätsverlust zu unterscheiden, der aus den vom Gemeinschaftsgesetzgeber erlassenen Vorschriften resultiert.<sup>217</sup>

Beginnend mit den Römischen Verträgen haben die einzelnen Mitgliedstaaten nach und nach der Gemeinschaft Hoheitsrechte übertragen. Sie haben damit – jedenfalls partiell – eine übergeordnete Institution geschaffen, mithin einen Metavertrag geschlossen. Dieser wurde in der Folge qualitativ und quantitativ erweitert: Durch den Amsterdamer Vertrag haben die Mitgliedstaaten die Kompetenz im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit auf die Gemeinschaft übertragen und so auch auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege einen Metasouverän geschaffen.

Dagegen ist ein mittelbarer Souveränitätsverlust zunächst nicht eingetreten. Anerkennung und Vollstreckung unterliegen unter der EuGVVO nach wie vor einem *Ordre-public*-Vorbehalt. Einzig der Verlust des Initiativrechts ist erwähnenswert: Durch die Verlagerung der Prüfung der Versagungsgründe in die Rechtsbehelfsinstanz hängt der *Ordre-public*-Vorbehalt von der Initiative des Schuldners ab. Dies führt an dieser Stelle jedoch nicht zu einer anderen Bewertung der EuGVVO, weil diese Änderung hinsichtlich des Schutzes der Bürger keine Auswirkungen zeitigt: Der zu schützende Bürger hat es selbst in der Hand, den ihm gebührenden Schutz zu erlangen.

---

<sup>217</sup> Vgl. hierzu bereits oben II. 1.

*e) Verzicht auf Exequatur und Ordre-public-Vorbehalt/EuVTVO*

Einen weiteren gesellschaftsvertraglich relevanten Schritt geht die EuVTVO – zwar nicht hinsichtlich des unmittelbaren wohl aber hinsichtlich des mittelbaren Souveränitätsverlusts der Mitgliedstaaten: Zum einen ergibt sich ein formaler Unterschied daraus, dass die Mitgliedstaaten künftig nicht mehr durch eigenen Hoheitsakt die Vollstreckbarkeit der fremden Entscheidung herbeiführen. Die fremde Entscheidung wird also nicht mehr aktiv ins Inland aufgenommen; vielmehr bleibt dem Vollstreckungsstaat lediglich die Rolle des passiven Beobachters und des ausführenden Organs. Zum anderen wird den Mitgliedstaaten die Kompetenz entzogen, die fremde Entscheidung an der eigenen öffentlichen Ordnung zu überprüfen.

Dieser Schritt geht über den bloßen Metavertrag hinaus. Die Neuregelung erschöpft sich nämlich nicht darin, dass der Staat seine Machtfülle vertikal an ein übergeordnetes Organ abgibt. Vielmehr hat der Wegfall von Exequatur und Ordre-public-Vorbehalt zur Folge, dass der einzelne Bürger einer fremden Hoheitsgewalt ausgesetzt ist. Zwar ist das vollstreckende Organ nach wie vor ein solches des eigenen Staatswesens. Legislativ- und Judikativakt entstammen dagegen dem Ursprungsstaat. Hierbei spielt weniger der Umstand eine Rolle, dass formal nun nicht mehr aus dem inländischen Exequatur, sondern direkt aus dem ausländischen Titel vollstreckt wird. Ungleich schwerer wiegt der Wegfall einer Letztentscheidungskompetenz, wie sie dem Vollstreckungsstaat bislang in Form des Ordre-public-Vorbehalts gegeben war.<sup>218</sup> Der Mindestschutz, den der Staat bislang seinen Bürgern garantierte, fällt nun weg. Die nationalen Grundrechtswertungen werden zurückgedrängt.<sup>219</sup>

Damit ist der einzelne Bürger den gerichtlichen Entscheidungen des fremden Staates ausgesetzt. Anders als bislang handelt es sich also nicht mehr um eine rein vertikale Übertragung von Hoheitsrechten des Souveräns auf einen Metasouverän, sondern um eine Ausweitung der Gewaltunterworfenheit des Einzelnen: Der Bürger ist nicht mehr nur der Judikative und Legislative des eigenen Souveräns unterworfen, sondern zusätzlich derjenigen der anderen Mitgliedstaaten. Es handelt sich also um eine horizontale Ausdehnung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages.

M.E. führt jedoch auch der beschriebene Verzicht auf einen Mindestschutz der eigenen Bürger nicht dazu, dass der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag als aufgelöst zu betrachten ist: Erstens besteht der

---

<sup>218</sup> Stürner, in: FS BGH 677, 696 f. sieht im anerkennungsrechtlichen ordre public „das prozessuale Spiegelbild der Staatlichkeit einzelner Mitglieder der EU“.

<sup>219</sup> Stürner, in: FS BGH, 677, 695, der etwa der Bürgerschaftsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dann eine „Überlebenschance“ einräumt, wenn sie „EU-weite Gefolgschaft“ findet.

Schutz gegen „Feinde im Innern“ weiterhin. Zweitens haben die Mitgliedstaaten vor Abgabe der Kompetenz an die Gemeinschaft dafür gesorgt, dass ein ausreichender Schutzstandard gewährleistet ist. Dies ist zum einen dadurch erfolgt, dass ein Zusammenschluss nur mit anderen Rechtsstaaten erfolgt ist und dass Bedingung für die Fortgeltung des Zusammenschlusses die fortbestehende Rechtsstaatlichkeit jedes einzelnen Mitgliedstaates ist. Zum anderen ist mit dem EGMR ein weiteres übergeordnetes Organ geschaffen worden, das über die Einhaltung der Mindestschutzstandards wacht. Voraussetzung dafür, die eigenen Bürger fremden Souveränen auszusetzen, ohne sich ein Einschreiten vorzubehalten, ist folglich, dass diese Souveräne ihrerseits einem Metasouverän unterstehen, der für die Einhaltung der Schutzstandards Sorge trägt. Ohne den Metasouverän der Gemeinschaft und ohne die Wächterfunktion des EGMR hätte der Staat seine Schutzpflicht demnach verletzt.

### 3. Fazit

Während weder die Anerkennung und Vollstreckung nach nationalem Recht noch diejenige aufgrund bi- oder multilateraler Staatsverträge gesellschaftsvertraglich relevant sind, muss der doppelte Souveränitätsverlust infolge des Amsterdamer Vertrages mit diesem Attribut belegt werden. Hierbei sind der unmittelbare und der mittelbare Souveränitätsverlust jedoch unterschiedlich zu werten. Ersterer stellt einen Metavertrag dar, bei dem Hoheitsrechte auf ein übergeordnetes Organ übertragen werden. Letzterer ist dagegen als partielle Ausweitung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages auf fremde Souveräne zu qualifizieren.

Zudem stellt der unmittelbare Souveränitätsverlust gleichsam die Grundlage für die Zulässigkeit des späteren mittelbaren Souveränitätsverlusts dar. Nur aufgrund des vom Metasouverän gewährleisteten Schutzes der einzelnen Bürger, ist der Verzicht der Mitgliedstaaten auf die Kontrolle eines Mindestschutzes nicht als Aufgabe ihres Schutzauftrages zu werten.

## E. Fazit

Die EuVTVO ist rechtlich unbedenklich, und zwar sowohl aus europäischer als auch aus nationaler deutscher Sicht.

Aus europäischer Sicht ist eine Zweitkontrolle einer Entscheidung im Stadium der Vollstreckung verzichtbar. Die Garantie effektiven Rechtsschutzes verlangt eine solche Zweitkontrolle nicht, weil gewährleistet ist, dass die materiellen und prozessualen Grundrechte im Ursprungsverfahren Beachtung finden. Garant hierfür ist die Bindung sämtlicher Mitgliedstaaten an die EMRK.



Aus nationaler deutscher Sicht war der doppelte Souveränitätsverlust, der mit dem Vertrag von Amsterdam einherging, statthaft, weil durch Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG legitimiert. Kerngehalt der Grundrechte und Rechtsstaatsprinzip sind nicht angetastet.

## § 8 Rechtspolitische Bewertung der Neuerungen

### A. Einführung

Wie dargelegt führt die Abschaffung des Exequaturs nicht zu der Konsequenz, dass die EuVTVO als grundrechtswidrig bewertet werden muss. Rechtlich ist die EuVTVO damit nicht angreifbar. Die Kritik, Europa verzichte ohne Grund auf eine funktionsfähige, wenn auch selten genutzte „Notbremse“,<sup>1</sup> ist jedoch im Rahmen einer rechtspolitischen Betrachtung aufzugreifen. Rechtspolitisch gilt es, einen angemessenen Kompromiss zwischen Verfahrensbeschleunigung und Schuldnerschutz, zwischen Europäischer Integration und Preisgabe der nationalen Souveränität zu finden.

Zunächst sind daher die mit der Verordnung verfolgten Ziele darzustellen bzw. die Interessen aufzuzeigen, denen die Stärkung der Urteilsfreiheit dient. Demgegenüber sind die Interessen zu benennen und zu bewerten, denen die EuVTVO zuwiderläuft: Insbesondere dem Aspekt einer angemessenen Berücksichtigung des Schuldnerschutzes ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es wird zu analysieren sein, ob die EuVTVO in Verbindung mit den gemeinschaftsrechtlichen Regelungen des Ursprungsverfahrens einen der EuGVVO entsprechenden Schuldnerschutz sicherzustellen vermag.

Das Spannungsfeld, das durch die Feststellung der Schwächen der Verordnung einerseits und ihrer rechtspolitischen Notwendigkeit andererseits entsteht, wird im Rahmen des § 9 aufzulösen sein.

### B. Rechtspolitische Notwendigkeit der EuVTVO

#### *I. Recht des Gläubigers auf effektiven Rechtsschutz/Justizgewährung*

In erster Linie zielen die Neuerungen der EuVTVO darauf ab, dem Gläubiger die grenzüberschreitende Vollstreckung innerhalb Europas zu

---

<sup>1</sup> Stadler, RIW 2004, 801, 803; Stadler, IPRax 2004, 2, 10, die davon spricht, ein aus Beschleunigungsinteressen motivierter völliger Verzicht auf zweitstaatliche Kontrolle heiße, „das Kind mit dem Bade auszuschütten“.

erleichtern. Bereits das Maßnahmenprogramm des Rates formuliert, es sei „ein Widerspruch in sich“, dass ein unter Umständen langwieriges Exequaturverfahren die Durchsetzung einer unbestrittenen Forderung wesentlich verzögern könne.<sup>2</sup> Was für den – im Rahmen dieser Untersuchung relevanten – Bereich der unbestrittenen Forderung offensichtlich ist, gilt in gleicher Weise auch für Entscheidungen, die im streitigen Verfahren ergangen sind: Jede Verzögerung der Vollstreckung eines titulierten Anspruchs stellt einen Eingriff in die Rechte des Gläubigers dar.<sup>3</sup> Dessen Justizgewährungsanspruch und letztlich dessen Eigentumsfreiheit werden verletzt.

Dem Interesse des Gläubigers an einer zügigen Durchsetzung seiner titulierten Ansprüche verhilft die EuVTVO in zweierlei Weise zur Durchsetzung: Zum einen schafft sie durch die Reduzierung der Voraussetzungen auf im Wesentlichen technische und damit leicht überprüfbare Aspekte die Grundlage für eine schnelle Vollstreckbarerklärung. Dem Schuldner wird die Möglichkeit genommen, das Vollstreckbarerklärungsverfahren durch Geltendmachung von generalklauselartigen Versagungsgründen zu verzögern. Zum anderen beugt die Konzentration des Vollstreckbarerklärungsverfahrens im Ursprungsstaat der Gefahr vor, dass der Schuldner gleichsam mit dem Gläubiger Hase und Igel spielt, indem er sein Vermögen von einem Staat in den nächsten verschiebt.<sup>4</sup>

Neben der Gefahr einer Verzögerung der Forderungsdurchsetzung beinhaltet das System des Exequatur ein weiteres für den Gläubiger nur schwer abschätzbares Risiko: Das System der Doppelkontrolle – erst anhand der Maßstäbe des Ursprungs- dann anhand derjenigen des Voll-

---

<sup>2</sup> Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 24. November 2000, ABl. EG 2001 C 12/1/4.

<sup>3</sup> *Storme*, in: FS Nakamura, 581, 591 f.

<sup>4</sup> Hinsichtlich der US-amerikanischen Full Faith and Credit Clause hat der Supreme Court, Urt. v. 16. Februar 1942 (*Riley v. New York Trust Co.*) 315 U.S. 343, 348 f.; einprägsam formuliert: „This clause of the Constitution brings to our Union a useful means for ending litigation. Matters once decided between adverse parties in any state or territory are at rest.“ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis von *Storme*, in: FS Nakamura, 581, 587, auf die Entscheidung des EuGH, Urt. v. 10. Februar 1994, Rs. C-398/92 (*Mund & Fester v. Hatrex*), Slg. 1994, 467, 467, Rn. 19 f.: Der EuGH hatte die Vorschrift des § 917 Abs. 2 ZPO a.F. für europarechtswidrig erklärt, weil sie einen Arrest geringeren Anforderungen unterstellte, wenn eine Vollstreckung im Ausland erfolgen musste. Der Gerichtshof vertrat in diesem Zusammenhang die Auffassung, die Voraussetzungen und Risiken einer Vollstreckung seien bei Vollstreckung im Inland und im europäischen Ausland gleich zu werten. Um dieser Prämisse gerecht zu werden, so *Storme*, bedürfe es schnellstmöglich einheitlicher Regelungen in Europa.

streckungsstaates – hat zur Folge, dass der Gläubiger unter Umständen zwischen abgeschlossenem Ursprungsverfahren und fehlgeschlagenem Exequatur gefangen ist. Hat er im Ursprungsstaat eine Entscheidung erstritten, der im Vollstreckungsstaat etwa wegen Verstoßes gegen den *ordre public* oder wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung das Exequatur verweigert wird, so stellt sich die weitere Geltendmachung der Forderung äußerst problematisch dar: Die erstrittene Entscheidung ist mangels Möglichkeit der Vollstreckung wertlos, entfaltet im Ursprungsstaat indes Rechtskraft, so dass dort ein neuerliches Verfahren grundsätzlich ausscheidet.<sup>5</sup>

An diesem Dilemma wird deutlich, dass Anforderungen des Schuldnerschutzes einer Entscheidung nicht im Stadium der Vollstreckung übergestülpt werden dürfen, sondern unmittelbar im Ursprungsverfahren zu verorten sind. Durch die Konzentrierung inhaltlicher Fragen im Ursprungsstaat ist das Dilemma unter der EuVTVO nun weitgehend gebannt.<sup>6</sup>

## II. Interesse des Schuldners

Während der Verzicht auf eine Doppelkontrolle den Schuldnerschutz fraglos schwächt, liegen die Ziele der Beschleunigung des Verfahrens und insbesondere der weitgehenden Verwirklichung von Urteilsfreizügigkeit in Europa auch im wohlverstandenen Interesse des Schuldners. Denn die Vorteile, die der Gläubiger aus den Neuerungen zieht, wirken sich mittelbar auch zugunsten des Schuldners aus. Durch den Abbau von Hindernissen bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung und die auf diese Weise erhöhte Rechtssicherheit im internationalen Rechtsverkehr verringert sich das Risiko des Gläubigers. Anderenfalls könnte dieses Risiko den Gläubiger dazu veranlassen, von dem Geschäft abzusehen, den Schuldner zur Vorleistung zu verpflichten oder sich die Unsicherheit in Form eines Risikozuschlages entgelten zu lassen. Auch der Verbraucher dürfte jedenfalls in Form eines niedrigeren Preises von dem geringeren Risiko des Gläubigers profitieren.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Stadler, IPRax 2001, 518; Bajons, in: FS Schütze, 49, 61.

<sup>6</sup> Allerdings besteht die Gefahr einer solchen Situation solange weiter, wie im Rahmen der Vollstreckbarerklärung weiter inhaltliche Aspekte geprüft werden. Auch unter der EuVTVO ist die Gefahr mithin nicht vollständig gebannt, insbesondere deshalb, weil die Anforderungen an die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nicht für das Ursprungsverfahren vereinheitlicht wurden, sondern im Wege eines Mindestanforderungskatalogs Eingang in das Bestätigungsverfahren gefunden haben; vgl. § 4 C. II. 3. b).

<sup>7</sup> Becker, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 57; Geimer, Anerkennung ausländischer Entscheidungen, 8, vgl. zu diesem Aspekt bereits oben § 7 C. IV. 4. c) bb) (2).

### III. Marktinteressen

Ökonomische Gründe sprechen für einen Verzicht auf das Exequatur. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Vorteile für den Gläubiger bedeutender, weil genereller Natur, sind, wohingegen die Nachteile für den Schuldner lediglich in wenigen konkreten Einzelfällen und bedingt durch eine „Fehlbehandlung“ im Ursprungsverfahren auftreten.

Psychologisch betrachtet ist die Verringerung des Risikos bei grenzüberschreitenden Geschäften für den Gläubiger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits greifbar. Dagegen zeigt sich der Nachteil für den Schuldner erst dann, wenn es zu einem Verfahren kommt und dort eine Benachteiligung stattfindet. Psychologisch greifbar sind damit zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen lediglich die Vorteile, was die Offenheit der Parteien stärkt, grenzüberschreitend Geschäfte zu tätigen.

Ein weiterer Gedanke verdient vor diesem Hintergrund Beachtung: Die Neuerungen der EuVTVO bedeuten einen Vorteil abstrakt für den Gläubiger einer Forderung. Da im Regelfall des zweiseitig verpflichtenden Vertrages beide Parteien sowohl Gläubiger als auch Schuldner einer Forderung sind, steigt die Rechtsicherheit und sinkt das Risiko folglich für beide am Geschäft beteiligten Parteien.<sup>8</sup> Für den internationalen Handel entsteht also gleichsam ein doppelter – abstrakter – Vorteil. Dagegen spielen die Nachteile eines – möglicherweise<sup>9</sup> – geschwächten Schuldnerschutzes im Stadium des Vertragsschlusses – wenn überhaupt – nur eine untergeordnete Rolle.

Stochastisch sind die Nachteile des Verzichts auf ein Exequatur gegenüber den Vorteilen zu vernachlässigen: Dies resultiert aus der Rolle des Exequaturs als Notbremse für Einzelfälle, die nur mit geringer Wahrscheinlichkeit auftreten. Demgegenüber stellte die Verzögerung der Vollstreckung durch ein langwieriges Exequatur in der Vergangenheit ein ernsthaftes Ärgernis für den Handel dar.<sup>10</sup>

### IV. Notwendigkeit im Rahmen einer weitergehenden europäischen Integration

Primär dient die Vereinfachung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens dazu, bürokratische und zeitaufwändige Strukturen zugunsten einer

---

<sup>8</sup> Dies gilt derzeit allerdings wegen der Beschränkung der EuVTVO auf Geldforderungen nur eingeschränkt. Der Gläubiger einer Sachforderung profitiert derzeit nur in Bezug auf mögliche Schadensersatzforderung o.ä. Eine Ausweitung der EuVTVO auf andere als Geldforderungen ist aus diesem Grund wünschenswert.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu unten C.

<sup>10</sup> Rat, Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 24. November 2000, ABl. EG 2001 C 12/1/4.

schnelleren Handlungsmöglichkeit zu beseitigen. Diese Förderung des europäischen Binnenmarktes dient den Interessen aller Marktteilnehmer im Allgemeinen und denjenigen des jeweiligen Gläubigers im Speziellen. Sie dient damit auch der Stärkung der europäischen Integration.<sup>11</sup> Die im EG-Vertrag verankerte Freizügigkeit von Waren und Dienstleistungen ist nur dann effektiv gewährleistet, wenn für den Anbieter die Möglichkeit besteht, die Einnahmen aus den Geschäften später notfalls schnell und effektiv durchsetzen zu können. Eine weitgehende Urteilsfreizügigkeit ist hierfür unerlässlich.<sup>12</sup>

Auch aus anderem Grund sind die Neuerungen der EuVTVO für das Fortschreiten der europäischen Integration – und damit politisch und gesellschaftlich – von großem Wert. Der weitgehende Verzicht auf eine Doppelprüfung bedeutet eine Optimierung des europäischen Entscheidungseinklangs. Hinkende Rechtsverhältnisse werden stärker als bisher vermieden. Hierin liegt ein wichtiges ordnungspolitisches Ziel eines zusammenwachsenden Europas.

Daneben dient die EuVTVO ganz unmittelbar den Interessen der Mitgliedstaaten selbst. So bedeutet der Umstand, dass bislang bei grenzüberschreitender Vollstreckung die Gerichte beider Staaten aktiv werden mussten, eine Doppelbelastung der Justizapparate. Die durch die EuVTVO erfolgte Kompetenzverschiebung entlastet folglich die Zivilrechtspflege. Mittelbar steht dies auch im Interesse der Bürger, weil die Entlastung im Bereich der Vollstreckbarerklärung zu einer Beschleunigung und Verbesserung des allgemeinen Rechtsschutzes führt bzw. jedenfalls führen kann.<sup>13</sup>

Gegen eine Vereinfachung der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Inland wird bisweilen eingewendet, dies habe eine Besserstellung gegenüber inländischen Entscheidungen zur Folge: Durch den Umstand, dass einige Mitgliedstaaten die vorläufige Vollstreckbarkeit einer Entscheidung unter großzügigeren Voraussetzungen anordnen als andere, könnten ausländische Entscheidungen schneller vollstreckt werden als inländische. Diese Argumentation ist m.E. sowohl unzulässig als auch unbeachtlich.

Sie ist unzulässig, weil sich die Beurteilung der Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Entscheidungen nur auf vollstreckbare Entscheidungen beziehen kann. Die Frage, wann eine Entscheidung im Ausland als vollstreckbar gilt, muss an dieser Stelle ausgeklammert werden. Anderenfalls wären auch Aspekte wie etwa die Länge des Ver-

---

<sup>11</sup> So formuliert etwa US Supreme Court 334 U.S. 343: “The purpose of the clause is to bring together the various and independent sovereign states to create a single nation.”

<sup>12</sup> *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 790.

<sup>13</sup> Siehe bereits oben § 7 C. IV. 4. c) bb) (4).

fahrens („die ausländische Entscheidung ist einfacher zu vollstrecken, weil das dortige Verfahren kürzer ist“) und letztlich sogar der Inhalt der Entscheidung selbst („Die ausländische Entscheidung ist einfacher zu vollstrecken, weil im Inland die Klage abgewiesen worden wäre“) in den Vergleich aufzunehmen.

Sie ist unbeachtlich, weil die kritisierte Situation nicht erst durch die Neuerungen der EuVTVO entstanden ist, sondern bereits in gleicher Weise unter der EuGVVO virulent war: Auch dort wurde lediglich die vorläufige Vollstreckbarkeit der ausländischen Entscheidung vorausgesetzt.

## C. Ausreichender Schuldnerschutz in Ursprungsstaat oder Bestätigungsverfahren

### I. Einführung

Die Versagungsgründe dienen unter der EuGVVO in erster Linie dem Schutz des Schuldners. Die inhaltliche Veränderung einiger und der vollständige Wegfall anderer Versagungsgründe unter der EuVTVO beeinträchtigen damit ebenfalls primär den Schuldnerschutz. Zwar ist dieser Umstand rein (grund-) rechtlich betrachtet – wie erörtert – deshalb unbeachtlich, weil ein gleichwertiger Grundrechtsschutzstandard im Ursprungsverfahren besteht.<sup>14</sup> Tatsächlich bestehende Defizite des Rechtsschutzes im Ursprungsverfahren sind damit rein rechtlich betrachtet eben dort anzugreifen und abzustellen.

Aus rechtspolitischer Sicht entfaltet die Frage nach Defiziten im Beklagtenschutz des Ursprungsverfahrens aber sehr wohl Bedeutung. In dem Funktionsgefüge der europäischen Integration ist darauf zu achten, dass der erste Schritt vor dem zweiten getan wird, dass also alle Rädchen des Verfahrensrechts ineinander greifen, ohne dass der Schuldner zwischen jene Räder gerät.

Während es – mit anderen Worten – für die rechtliche Bewertung ausschlaggebend ist, ob die Gemeinschaftsgrundrechte im Ursprungsverfahren theoretisch beachtet werden müssen, ist an dieser Stelle zu hinterfragen, ob die Rechte des Schuldners auch praktisch Beachtung finden. Im Folgenden ist daher zu analysieren, ob hinsichtlich derjenigen Aspekte des Schuldnerschutzes, die von der EuGVVO gewährleistet werden, der einfachgesetzliche status quo des Beklagtenschutzes auch unter Geltung der EuVTVO als ausreichend anzusehen ist oder ob weitergehende Schutzmechanismen wünschenswert erscheinen. Hierbei ist nicht isoliert auf die Anforderungen der EuVTVO abzustellen. Vielmehr

---

<sup>14</sup> Siehe oben § 7 C. III. 4. und IV. 3. d).

sind auch die übrigen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen hinsichtlich des Ursprungsverfahrens mit in die Beurteilung einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen der EuZVO.

Wiederum ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Verschiebung der Prüfungskompetenz vom Vollstreckungs- in den Ursprungsstaat eine Identität von Prüfendem und Geprüftem ermöglicht. Dort, wo dies die Einhaltung der Voraussetzungen der EuVTVO in Frage stellt, ist verstärkt auf die Gewährleistung eines ausreichenden Schutzniveaus im Ursprungsverfahren zu achten.<sup>15</sup>

## II. Ausreichende Gewährleistung rechtlichen Gehörs

### 1. Beurteilungskriterien

Die Gewährung rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung ist gerade für die EuVTVO von überragender Bedeutung, basiert die Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens doch auf der Prämisse, dass – wer sich im Ursprungsverfahren nicht einlässt – in der Vollstreckung weniger schutzwürdig ist.<sup>16</sup> Diese Prämisse setzt voraus, dass der inaktive Beklagte tatsächlich Kenntnis von dem gegen ihn laufenden Verfahren hat; anderenfalls darf ihm seine Nichteinlassung nicht zum Nachteil gereichen. Rechtliches Gehör in der Verfahrenseinleitung ist damit gleichsam die ideelle Grundlage der Verordnung.<sup>17</sup>

Der Versagungsgrund einer Verletzung jenes rechtlichen Gehörs hat in Form der Mindestanforderungen an Zustellung und Unterrichtung Eingang in die EuVTVO gefunden (Artt. 13 ff. EuVTVO). Allerdings bestehen in der inhaltlichen Ausgestaltung wesentliche Unterschiede gegenüber der Regelung in der EuGVVO<sup>18</sup>. Auf eine Rechtzeitigkeit kommt es unter der

---

<sup>15</sup> Zur Kritik an der Identität von Prüfendem und Geprüften vgl. etwa *Stadler*, RIW 2004, 801, 805: „Selbstkontrolle ist eben keine Kontrolle“.

<sup>16</sup> Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 24. November 2000, ABl. EG 2001 C 12/1/4.

<sup>17</sup> Allerdings dürfte diese Annahme in naher Zukunft durch weitere Reformen überholt werden, nämlich dann, wenn die vereinfachte Vollstreckung nach der EuVTVO auch auf bestrittene Forderungen ausgedehnt wird. Zu den diesbezüglichen Planungen für eine „dritte Phase“ vgl. wiederum das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 24. November 2000, ABl. EG 2001 C 12/1/7.

<sup>18</sup> Eine Verletzung rechtlichen Gehörs während des Verfahrens bildete unter der EuGVVO keinen eigenständigen Versagungsgrund, sondern ging im allgemeinen *Ordre-public-Vorbehalt* auf. Hinsichtlich des Aspektes der Zustellung der Ladungen ist er in der EuVTVO berücksichtigt, da sich die Mindestanforderungen auch hierauf beziehen. Alle übrigen Aspekte sind mit dem Wegfall des *Ordre-public-Vorbehalt* nicht mehr Inhalt der Prüfung im Vollstreckbarerklärungsverfahren. Vgl. hierzu unten III.



EuVTVO nicht mehr an, vielmehr erfolgt die Beurteilung des rechtlichen Gehörs anhand der Einhaltung eines Formalienkataloges.<sup>19</sup>

Unter der EuGVVO stellt die Verletzung rechtlichen Gehörs den in der Praxis häufigsten Grund für eine Versagung der grenzüberschreitenden Vollstreckung dar.<sup>20</sup> Drei Hauptfehlerquellen der Zustellung werden genannt:<sup>21</sup> mangelnde tatsächliche Kenntnisnahme (insbesondere aufgrund fiktiver Inlandszustellungen), mangelnde rechtzeitige Kenntnisnahme (insbesondere durch eine zu kurz bemessene Einlassungsfrist) und mangelnde inhaltliche Kenntnisnahme (aufgrund sprachliche Unverständlichkeit des Schriftstücks). Wegen ihrer großen praktischen Bedeutung sind diese drei Hauptfehlerquellen als Maßstab dafür heranzuziehen, inwieweit unter der EuVTVO ein ausreichender Schutz des rechtlichen Gehörs besteht.

## 2. Gewährleistung tatsächlicher Kenntnisnahme

### a) Unzulässigkeit der fiktiven Zustellung

Die Gefahr mangelnder tatsächlicher Kenntnisnahme aufgrund fiktiver Zustellungsformen ist unter der EuVTVO gebannt: Eine fiktive Zustellung verstößt gegen die in Artt. 13 f. EuVTVO normierten Mindestanforderungen an die Zustellung.<sup>22</sup> Wurde das verfahrenseinleitende Schriftstück oder eine Ladung fiktiv zugestellt, so kann die daraufhin ergehende Entscheidung nicht als EuVT bestätigt werden.<sup>23</sup> Der Schuldner ist diesbezüglich also vollständig durch die EuVTVO geschützt.

Allerdings ist an dieser Stelle erneut darauf hinzuweisen, dass die EuVTVO fiktive Zustellungen nicht vollständig aus ihrem Zustellungskatalog verbannt hat: Die Zustellung durch Hinterlegung gem. Art. 14 Abs. 1 lit. d) EuVTVO muss streng genommen ebenfalls als fiktive Zustellung eingestuft werden. Auf die untenstehenden diesbezüglichen Ausführungen sei daher verwiesen.<sup>24</sup>

Die Unzulässigkeit fiktiver Zustellungsformen bedeutet im Übrigen keine Verletzung des Gläubigers in seinem Justizgewährungsanspruch. Zwar kann dieser etwa im Falle der Unauffindbarkeit des Schuldners gezwungen sein, eine fiktive Zustellung durchführen zu lassen, mit der

---

<sup>19</sup> Ausführlich hierzu oben § 5 D. V. 3. a) aa).

<sup>20</sup> *Stadler*, RIW 2004, 801, 806; *Jayme/Kohler*, IPRax 1996, 377, 389; *Stein*, EuZW 2004, 679, 680; *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, S. 176; *Micklitz/Rott*, EuZW 2002, 15, 17.

<sup>21</sup> Vgl. *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, S. 176.

<sup>22</sup> Vgl. oben § 4 C. II. 3. c) aa), wie erwähnt sah es die Kommission als eines der Hauptziele der Mindestanforderungen an, fiktive Inlandszustellungen zu unterbinden (Begründung des Kommissionsvorschlags, KOM (2002) 159).

<sup>23</sup> Es sei denn, es tritt Heilung nach Art. 18 EuVTVO ein.

<sup>24</sup> Unten f).

Konsequenz, das eine Bestätigung als EuVT ausgeschlossen ist. Dem Gläubiger steht in diesem Fall jedoch der „klassische“ Weg des Exequatur nach den Regeln der EuGVVO offen.<sup>25</sup>

*b) Fehlende Hierarchie zwischen Artt. 13 und 14 EuVTVO*

Zwar war die fiktive Zustellung in der Vergangenheit der Hauptgrund für eine Versagung des Exequatur nach Art. 34 Nr. 2 EuGVVO, jedoch keineswegs der einzige. Auch vermeintlich legitime Zustellungsformen mündeten darin, dass die Exequaturgerichte eine Verletzung rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung feststellten. Es ist daher unerlässlich, die einzelnen Zustellungsformen, die in den Katalog der EuVTVO Aufnahme gefunden haben, daraufhin zu untersuchen, ob sie ausreichende Gewähr dafür bieten, dass der Beklagte vom verfahrenseinleitenden Schriftstück tatsächlich Kenntnis erhält.

Bevor jedoch die Zustellungsarten im Einzelnen analysiert werden, ist kurz das Leitprinzip der Artt. 13 f. EuVTVO, nämlich die Gleichwertigkeit von Zustellungen mit und ohne Empfangsnachweis,<sup>26</sup> zu bewerten. Der Verzicht auf eine Hierarchie schwächt die Garantie einer Kenntnisnahme durch den Schuldner. Unabhängig von der Beurteilung der Zustellungsarten im Einzelnen sind Zustellungsarten mit Empfangsnachweis ungleich besser geeignet, eine tatsächliche Kenntnisnahme zu garantieren, als dies Zustellungsarten ohne Empfangsnachweis zu leisten im Stande sind.<sup>27</sup> Dies ergibt sich bereits daraus, dass letzteren Zustellungsformen stets ein Element der Prognose innewohnt: Kenntnisnahme wird nicht bewiesen, sondern lediglich vermutet.

Die Entscheidung des Ordnungsgebers, gleichsam in letzter Sekunde auf eine Hierarchie zugunsten des Art. 13 EuVTVO zu verzichten, hat allerdings kaum Kritik hervorgerufen<sup>28</sup>. Sie wurde damit begründet, eine Hierarchie hätte in der Praxis erhebliche Probleme hervorgerufen, weil das Bestätigungsgericht ex post hätte prüfen müssen, ob sich das Ursprungsgericht um eine Zustellung mit Empfangsnachweis „ausreichend bemüht“ hatte. Diese Aufgabe sei jedoch beim status quo der autonomen Zustellungsregelungen nahezu unerfüllbar gewesen: In Fällen, in denen die

---

<sup>25</sup> Für die zweite Stufe der Vereinfachung der grenzüberschreitenden Vollstreckung – nämlich die Ausweitung der EuVTVO auf bestrittenen Forderungen – bedeutet dies jedoch, dass die Neuregelung die EuGVVO nicht ersetzen darf, sondern letztere daneben in Kraft bleiben muss.

<sup>26</sup> Vgl. demgegenüber das US-amerikanische System, das eine strenge Hierarchie postuliert; oben § 6 B. III. 3.

<sup>27</sup> Ebenso *Gerling*, Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln, 106.

<sup>28</sup> Äußerst knapp etwa *Stadler*, RIW 2004, 801, 806.

lex fori eine persönliche Zustellung nicht (oder zumindest nicht vorrangig) vorsehe, existierten regelmäßig keine Aufzeichnungen über derartige „Bemühungen“.<sup>29</sup>

Bei näherer Betrachtung vermag diese Argumentation indes nicht zu überzeugen, gilt diese Problematik doch grundsätzlich für alle Mindestanforderungen. Ziel der Artt. 12 ff. EuVTVO ist es ja gerade, die Vertragsstaaten dazu zu bewegen, ihr nationales Recht an diese Anforderungen anzupassen.<sup>30</sup> Wo die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, kann eben eine Entscheidung nicht als EuVT bestätigt werden. Es ist nicht einzusehen, warum diese Zielsetzung ausgerechnet für die – für den Schuldnerschutz äußerst relevante – Frage der Vorrangigkeit der persönlichen Zustellung nicht gelten soll.

*c) Annahmeverweigerung nach Art. 13 Abs. 1 lit. b alt. 2 EuVTVO*

Von den Zustellungsarten des Art. 13 Abs. 1 EuVTVO ist lediglich diejenige des Art. 13 Abs. 1 lit. b alt. 2 EuVTVO einer genaueren Analyse zu unterziehen. Während die übrigen Zustellungsarten mit Empfangsnachweis wegen eben jenes Empfangsnachweises ohne Weiteres ausreichend Gewähr für eine tatsächliche Kenntnisnahme tragen, gilt dies für die genannte Zustellungsform nicht: Der Nachweis der Annahmeverweigerung des Schuldners beweist im Gegenteil, dass dieser gerade keine Kenntnis von dem verfahrenseinleitenden Schriftstück genommen hat. Insofern wird die Einordnung dieser Zustellungsart in Art. 13 EuVTVO nicht ganz zu Unrecht als „gemogelt“ kritisiert.<sup>31</sup> Die gewählte Einordnung findet indes darin ihre Berechtigung, dass der Schuldner, der unberechtigt eine Zustellung verhindert, durch diese Verweigerung nicht besser gestellt werden soll, als wenn er das Schriftstück angenommen hätte.<sup>32</sup> Die Regelung des Art. 13 Abs. 1 lit. b alt. 2 EuVTVO dient also dazu, böswillige Verzögerungen durch den Schuldner zu verhindern.

Allerdings schafft diese Zustellungsvariante einen nicht unproblematischen Faktor der Rechtsunsicherheit. Es stellt sich nämlich zum einen die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Annahmeverweigerung als berechtigt zu qualifizieren ist. Zum anderen stellt sich die Frage der

---

<sup>29</sup> Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 105; vgl hierzu oben § 4 C. II. 3. c) bb).

<sup>30</sup> Vgl. Rauscher/Papst, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 12 EuVTVO, Rn. 3 ff.

<sup>31</sup> Stadler, RIW 2004, 801, 806.

<sup>32</sup> In der Kommissionsbegründung zum geänderten Vorschlag heißt es dagegen lediglich lapidar, diese Regelung entspräche „den Zielen des Vorschlags und [erhöhe] die Rechtssicherheit durch eine ausdrückliche Anführung dieses Falles“; KOM (2003) 341, S. 5, zu Art. 11.

Kompetenz zur Beurteilung der Berechtigung:<sup>33</sup> Der EuVTVO lässt sich weder auf die Frage *wie*, noch *durch wen* die Berechtigung zu beurteilen ist, unmittelbar eine Aussage entnehmen.

Hinsichtlich der Frage, ob die Verweigerung berechtigt war, ist m.E. darauf abzustellen, ob das auf die Zustellung anwendbare Recht eine solche Berechtigung ausspricht. Für grenzüberschreitende Zustellungen innerhalb Europas sind daher die Regelungen der EuZVO ausschlaggebend. Diese sehen eine Berechtigung für den Fall vor, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück weder in der Amtssprache des Empfangsstaates abgefasst ist, noch in einer Sprache des Übermittlungsstaates, die der Empfänger versteht (Art. 8 Abs. 1 EuZVO).<sup>34</sup>

Die Frage der Kompetenz zur Beurteilung lässt sich ebenfalls ohne Weiteres in den Griff bekommen. Überlegungen, ob – im Falle der Postzustellung – der Briefträger über die Berechtigung zu entscheiden hat<sup>35</sup>, sind zweierlei Ungenauigkeiten in der Formulierung des Art. 13 Abs. 1 lit. b alt. 2 EuVTVO geschuldet:

Dieser formuliert einerseits, die für die Zustellung zuständige Person müsse ein Dokument unterzeichnen, „in dem angegeben ist, dass der Schuldner das Schriftstück erhalten hat oder die Annahme unberechtigt verweigert hat“. Bei unbedarfter Auslegung scheint dies die zustellende Person mit der Beurteilung der Berechtigung zu beauftragen. Eine lebensnahe Auslegung dürfte diese Beurteilungskompetenz indes zweifelsfrei dem Bestätigungsgericht zuordnen.

Andererseits aber formuliert die Vorschrift nicht, wie das Bestätigungsgericht die Berechtigung zu beurteilen hat. Die unter Art. 8 EuZVO wesentliche Information der sprachlichen Fähigkeiten des Empfängers steht dem Gericht regelmäßig nicht zur Verfügung. Jedoch löst sich auch diese Problematik unter Zuhilfenahme von Beweislastregeln: Die Einhaltung der Mindestanforderungen muss der Antragsteller beweisen. Ihm obliegt es demnach, wenn dem verfahrenseinleitenden Schriftstück keine Übersetzung beigelegt war, nachzuweisen, dass der Schuldner die verwendete Sprache des Ursprungsstaates verstehen konnte.<sup>36</sup>

---

<sup>33</sup> Stadler, RIW 2004, 801, 806.

<sup>34</sup> Vgl. hierzu ausführlich unten 4. b).

<sup>35</sup> Vgl. etwa Stadler, RIW 2004, 801, 806.

<sup>36</sup> Für das Bestätigungsgericht ergibt sich insofern allerdings die missliche Situation bei der Beweiswürdigung den richtigen Maßstab zu finden, um weder eine böswillige Verschleppung noch eine Verletzung rechtlichen Gehörs zu fördern. Dies war indes bereits unter der EuGVVO im Rahmen der Beurteilung der Rechtzeitigkeit nicht anders.

*d) Persönliche Zustellung an eine andere Person in der Privatwohnung oder den Geschäftsräumen des Schuldners gem. Art. 14 Abs. 1 lit. a und b EuVTVO*

Die Zustellungsalternativen der persönlichen Zustellung an Vertreter – im untechnischen Sinne – des Empfängers trägt grundsätzlich ausreichend Gewähr für eine tatsächliche Kenntnisnahme durch den Empfänger. Allerdings kann diese Beurteilung nur unter der Prämisse bestehen, dass die Auslegung der Vorschrift im Lichte ihres Ziels erfolgt, nämlich eine tatsächliche Kenntnisnahme durch den Schuldner zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere eine restriktive Auslegung des als Empfangsvertreter tauglichen Personenkreises<sup>37</sup>.

Dass die Frage, wer als tauglicher Empfangsvertreter in Betracht kommt, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ausgeklammert wurde, ist insofern zu bedauern, als eine explizite Regelung der Rechtssicherheit förderlich gewesen wäre.<sup>38</sup>

*e) Hinterlegung im Briefkasten gem. Art. 14 Abs. 1 lit. c EuVTVO*

Auch die Zustellungsvariante der Hinterlegung im Briefkasten des Schuldners bietet grundsätzlich hinreichend Gewähr für eine tatsächliche Kenntnisnahme. In der Literatur wird indes kritisiert, dass die Vorschrift keine Ausnahme für die Fälle mehr enthalte, in denen der Briefkasten nur unzureichende Sicherheit für den Verbleib des Schriftstückes biete.<sup>39</sup> Diese Kritik ist insofern berechtigt, als die Hinterlegung in einem überfüllten oder gar dem Prozessgegner zugänglichen Briefkasten eine tatsächliche Kenntnisnahme nicht in ausreichendem Maße sicherstellt.

Wiederum ist daher eine teleologische Auslegung der Vorschrift im Lichte des Ziels tatsächlicher Kenntnisnahme notwendig. Die Kommissionsbegründung zum geänderten Vorschlag<sup>40</sup> lässt ausreichend Raum, den Begriff des Briefkastens restriktiv in dem Sinne auszulegen, dass ihm ein Element der Eignung immanent sein müsse.<sup>41</sup>

---

<sup>37</sup> Vgl. hierzu oben § 4 C. II. 3. c) dd) (2) (a) und (b).

<sup>38</sup> In Erwägungsgrund 13 weist die Verordnung selbst auf die Notwendigkeit einer präzisen und detaillierten Definition der Mindestanforderungen hin.

<sup>39</sup> Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 125.

<sup>40</sup> Vgl. zu der Änderung des ursprünglichen Kommissionsvorschlags oben § 4 C. II. 3. c) dd) (2) (c).

<sup>41</sup> Rauscher/Pabst, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 14 EuVTVO, Rn. 17. Allerdings darf die Restriktion nicht dazu führen, dass die Zustellung durch Einlegen in den Briefkasten praktisch verhindert wird. Es muss eine Abwägung zwischen den Praxisinteressen und einem wirksamen Schutz des Schuldners stattfinden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass letzterer nicht etwa rechtlos gestellt ist. Vielmehr kann er aufgrund der nicht erfolgten tatsächlichen Kenntnisnahme einen Rechtsbehelf gegen die

f) Hinterlegung bei Postamt oder Behörde gem. Art. 14 Abs. 1 lit. d  
EuVTVO

Die Erfahrungen im deutschen Recht zeigen, dass im Fall der Hinterlegung des Schriftstücks bei Postamt oder Behörde eine tatsächliche Kenntnisnahme häufig unterbleibt.<sup>42</sup> Hierin lag ein wesentlicher Grund für die Einführung einer „Zustellung durch Einlegen in den Briefkasten“ (§ 180 ZPO n.F.<sup>43</sup>) in das deutsche Zustellungsrecht.<sup>44</sup> Letztere Zustellungsform genießt nun gegenüber einer Zustellung durch Hinterlegung sogar Vorrang (vgl. § 181 Abs. 1 S. 1 ZPO n.F.)<sup>45</sup>.

Dass bei einer Zustellung durch Hinterlegung des Schriftstücks bei Post oder zustellender Behörde gehäuft Fälle auftreten, in denen der Schuldner von dem Schriftstück nicht tatsächlich Kenntnis nimmt, beruht auf dem Umstand, dass das Schriftstück nicht automatisch in den Herrschaftsbereich des Schuldners gelangt. Vielmehr muss dieser aktiv werden und das hinterlegte Schriftstück abholen. Selbst wenn er dies unterlässt, gilt die Zustellung als bewirkt: Sie tritt mit der Hinterlegung ein. Streng genommen handelt es sich also bei der Zustellung durch Hinterlegung um eine Form der fiktiven Zustellung.<sup>46</sup>

Das Postulat, dass „eine Zustellungsform, die auf einer juristischen Fiktion beruht, [...] nicht als ausreichend für die Bestätigung einer Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel angesehen werden [kann]“<sup>47</sup>, ist damit in gewisser Weise konterkariert. Bemerkenswerterweise regt sich in der Literatur dennoch kaum Widerstand gegen diese Zustellungsart.<sup>48</sup> Dies dürfte wohl damit zusammenhängen, dass die Handlung, auf der die Fiktion basiert, im Empfangsstaat erfolgt und nicht, wie dies bei der fiktiven Inlandszustellung der Fall ist, im Ursprungsstaat. Abgesehen davon, dass die Gefahr eines Missbrauchs der fiktiven Zustellung bei den Gerichten im Empfangsstaat – dies dürfte in aller Regel

---

Entscheidung selbst einlegen. Dass eine entsprechende Möglichkeit im Ursprungsstaat besteht, garantiert die Mindestanforderung an die Überprüfung in Ausnahmefällen, Art. 19 Abs. 1 lit. a EuVTVO.

<sup>42</sup> *Wolst*, in: Musielak, § 180, Rn. 1; vgl. auch die Regierungsbegründung zu § 180 ZPO n.F., BT-DS 14/4554, S. 21.

<sup>43</sup> Eingeführt durch das ZustRG vom 25. Juni 2001 (BGBl. 2002 I 1206 ff.; in Kraft seit dem 1. Juli 2002).

<sup>44</sup> Vgl. die Regierungsbegründung BT-DS 14/4554, S. 21 f.; ferner *Wolst*, in: Musielak, § 180, Rn. 1; *Roth*, in: Stein/Jonas, § 180, Rn. 1.

<sup>45</sup> Vgl. *Roth*, in: Stein/Jonas, § 181, Rn. 1: „höchst subsidiäre Zustellungsform“.

<sup>46</sup> So zum deutschen Zustellungsrecht (§ 181 ZPO) BVerfG, NJW-RR 2002, 1008; *Hartmann*, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 181, Rn. 1; *Roth*, in: Stein/Jonas, § 181, Rn. 1.

<sup>47</sup> Erwägungsgrund 13 der EuVTVO.

<sup>48</sup> Vgl. etwa *Stadler*, RIW 2004, 801, 806.

der Wohnsitzstaat des Schuldners sein – mutmaßlich geringer sein dürfte, ergibt sich auch aus dem Ort der Hinterlegung in der Tat ein wesentlicher Unterschied, der die Ungleichbehandlung im Vergleich zur fiktiven Inlandszustellung rechtfertigt: Dem Schuldner ist es durchaus möglich und zumutbar, das Schriftstück bei dem nächstgelegenen Gericht respektive dem nächstgelegenen Postamt abzuholen und damit von seinem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Bei einer Hinterlegung im Ursprungsstaat ergibt sich diese Möglichkeit allenfalls ausnahmsweise.

Dennoch stellt die Aufnahme dieser Zustellungsart in den Katalog der Artt. 13 ff. EuVTVO m.E. einen Bruch mit dem Postulat des Ausschlusses fiktiver Zustellungsformen und erst recht mit der Prämisse einer Vermutung tatsächlicher Kenntnisnahme dar. Letztere lässt sich angesichts der empirischen Erkenntnisse nur schwerlich aufrechterhalten. Rechtspolitisch wäre es daher m.E. sinnvoll, die Zustellung durch Hinterlegung bei Postamt oder Behörde aus dem Katalog der EuVTVO zu streichen. Sie bietet keinen zusätzlichen Nutzen gegenüber den übrigen Zustellungsformen, insbesondere gegenüber der Zustellung durch Hinterlegung im Briefkasten nach Art. 14 Abs. 1 lit. c EuVTVO: Da für die Wirksamkeit der Zustellung ohnehin eine schriftliche Benachrichtigung „in den Briefkasten des Schuldners“ erforderlich ist, kann ohne Weiteres direkt auf die Variante der Hinterlegung (des gesamten Schriftstücks) im Briefkasten zurückgegriffen werden.

*g) Postalische Zustellung ohne Nachweis gem. Art. 14 Abs. 1 lit. e EuVTVO*

Die Aufnahme der einfachen postalischen Zustellung ohne Nachweis in den Katalog der Artt. 13 ff. EuVTVO ist m.E. unbedenklich, weil die Zustellungsart nur bei Inlandszustellungen zulässig ist. Es handelt sich also bei der Zustellung und dem gesamten Ursprungsverfahren zunächst nicht um einen grenzüberschreitenden Sachverhalt. Die Zustellung unterliegt ausschließlich den nationalen Zustellungs Vorschriften; deren Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Ist dies der Fall kann eine Vollstreckung im Ursprungsstaat – und damit regelmäßig im Heimatstaat des Schuldners – ohnehin erfolgen. Wer aber in seinem Heimatstaat der Vollstreckung unterliegt, der ist hinsichtlich einer Vollstreckung im Ausland nicht schutzwürdig.

Die Variante des Art. 14 Abs. 1 lit. e) EuVTVO weicht mit anderen Worten von der üblichen Konstellation ab: Während normalerweise der Schuldner deshalb zu schützen versucht wird, weil das Verfahren in einem anderen Staat stattfindet und er insofern – jedenfalls bedingt – den Zustellungsregeln eines fremden Staates unterworfen ist, ergibt sich hier die umgekehrte Situation. Der Schuldner wird in seinem Heimatstaat

verklagt und nur die Vollstreckung findet in einem anderen Staat statt. Es ist nicht einzusehen, warum ein Schuldner besser stehen soll, wenn sein Vermögen im Ausland belegen ist, als wenn gegen ihn in seinem Heimatstaat vollstreckt werden kann.

In der Literatur erfährt diese Zustellungsart dennoch mitunter Kritik<sup>49</sup>: Es bestehe die Gefahr, dass der Gläubiger eine Adresse des Schuldners im Inland erfindet. Auf diese Weise könne der Gläubiger nicht nur die Anwendbarkeit dieser Zustellungsart erschleichen, sondern gleichzeitig sicherstellen, dass der Schuldner das Schriftstück nicht erhält. Weil es keines Nachweises der Zustellung bedarf, könne das Bestätigungsgericht nicht überprüfen, ob eine Adresse des Schuldners im Inland tatsächlich existiert.

Dem ist dreierlei entgegenzuhalten: Erstens hat das Bestätigungsgericht in aller Regel sehr wohl die Möglichkeit, zu überprüfen, ob der Schuldner eine Anschrift im Inland hat, indem es auf die entsprechenden Melderegister o.ä. zugreift. Zweitens ist die Sorge, der Gläubiger könne eine Anschrift des Schuldners im Inland erfinden, m.E. realitätsfern. Wer dem Gericht in diesem Sinne eine falsche Anschrift des Schuldners vortäuscht und so bewirkt, dass anstelle eines streitigen Gerichtsverfahrens ein Versäumnisurteil ergeht, macht sich eines Prozessbetrugs schuldig. Dies dürften die wenigsten Gläubiger ernsthaft in Erwägung ziehen – zumal spätestens bei Durchführung der Vollstreckung eine Aufdeckung des Betrugs unvermeidlich ist. Drittens kann der Schuldner, wenn die Zustellung dennoch an eine „erfundene“ Inlandsanschrift erfolgt, die zu vollstreckende Entscheidung durch Rechtsbehelf angreifen; dies garantiert Art. 19 EuVTVO.<sup>50</sup>

#### *h) Elektronische Zustellung gem. Art. 14 Abs. 1 lit. f EuVTVO*

Berechtigt ist dagegen die Kritik an der Zulässigkeit einer elektronischen Zustellung. Probleme ergeben sich diesbezüglich nämlich insbesondere aus der (noch) mitunter unzuverlässigen Technik. Trotz Sendebestätigung besteht keineswegs Gewissheit, dass das Schriftstück den Empfänger auch tatsächlich erreicht hat.<sup>51</sup> M.E. wäre es insofern erstrebenswert, einen Nachweis durch Empfangs-, und nicht durch Sendebestätigung zu fordern. Dies gilt jedenfalls für den Bereich des E-Mailverkehrs, wo die Anforde-

---

<sup>49</sup> Stadler, RIW 2004, 801, 806.

<sup>50</sup> Der Einwand von Stadler (RIW 2004, 801, 806), dass der Schuldner weder von der Klage noch von der Entscheidung etwas erfahre und ihm daher die Möglichkeit des Rechtsbehelfs nichts nutze, vermag nicht vollständig zu überzeugen.

<sup>51</sup> Beispielsweise kann die E-Mail vom Spam-Filter des Empfängers ausgesondert werden.



nung einer Lesebestätigung im Geschäftsverkehr heute weitgehend üblich ist und keinen technischen Aufwand bedeutet.

Allerdings ist die elektronische Zustellung auf Fälle beschränkt, in denen sich der Schuldner „vorab“ und „ausdrücklich“ hiermit einverstanden erklärt hat. Diese Beschränkung vermag die zu erwartenden technischen Probleme zwar nicht aufzufangen, rechtfertigt jedoch die Aufnahme dieser Zustellungsart in den Katalog der EuVTVO. Trotz der zu befürchtenden Probleme wird der Schuldner nicht in seinen Rechten verletzt: Mit seiner Einwilligung übernimmt er freiwillig die technischen Risiken und begibt sich damit seiner Schutzwürdigkeit.<sup>52</sup>

*i) Heilungsmöglichkeit nach Art. 18 Abs. 1 EuVTVO*

Die Vorschrift des Art. 18 Abs. 1 EuVTVO, wonach eine Nichtbeachtung des Kataloges der Artt. 13 f. EuVTVO dann unbeachtlich ist, wenn der Schuldner trotz Möglichkeit keinen Rechtsbehelf im Ursprungsstaat eingelegt hat, ist schon deshalb rechtspolitisch nicht zu beanstanden, weil sie der Präklusionsregelung des Art. 34 Nr. 2 EuGVVO entspricht und diese sogar um Elemente des Schuldnerschutzes ergänzt.<sup>53</sup>

*j) Ausreichender Schutz im Ursprungsverfahren durch die EuZVO?*

*aa) EuZVO als Maßstab?*

Grundsätzlich könnte auf eine Überprüfung der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks *vollständig* verzichtet werden, wenn bereits das im Ursprungsverfahren geltende Zustellungsrecht die Gewährleistung rechtlichen Gehörs in ausreichendem Maße garantierte. Dies zu ermitteln würde indes einen Vergleich der Zustellungsregelungen aller 27 Mitgliedstaaten erfordern, was im Rahmen dieser Arbeit nicht zu leisten ist.<sup>54</sup>

Allerdings gelten für innereuropäische grenzüberschreitende Zustellungen die Regelungen der EuZVO. Zu prüfen ist daher, ob die inhaltlichen Grenzen dieser Verordnung trotz ihrer beschränkten Anwendbarkeit und ihres nicht auf Sicherung des rechtlichen Gehörs ausgerichteten Inhalts, als Garant desselben geeignet sind.

---

<sup>52</sup> Dies setzt freilich voraus, dass der Schuldner die Risiken seiner Einwilligung überblicken konnte; benötigt wird insofern eine „informierte Einwilligung“.

<sup>53</sup> Siehe oben § 5 D. V. 3. a) aa) (2).

<sup>54</sup> Prima facie ist rechtliches Gehör im Falle der Zustellung an einen Schuldner mit Wohnsitz im Ausland nicht ausreichend gewährleistet, da in den meisten nationalen Rechtsordnungen die Möglichkeit einer fiktiven Inlandszustellung vorgesehen ist.

*bb) Lücken im Anwendungsbereich**(1) Einführung*

Um als Garantie dienen zu können, müsste die EuZVO die Zustellung innerhalb Europas abschließend regeln – anderenfalls besteht die Möglichkeit, dass die Gewährleistungen der Verordnung durch die Anwendung nationaler Regelungen umgangen werden. Diesbezüglich bestehen jedoch drei Lücken im Anwendungsbereich, die eine umfassende Garantiefunktion der EuZVO verhindern könnten.

*(2) Unanwendbarkeit bei Zustellungen im Ursprungsstaat*

Unanwendbar ist die EuZVO zunächst bei reinen Inlandssachverhalten, also dann, wenn die Zustellung an eine Person mit Wohnsitz im Ursprungsstaat erfolgen soll.<sup>55</sup> Hier gelten die nationalen Zustellungsvorschriften. Dies ist allerdings m.E. in Bezug auf eine Kontrolle im Vollstreckbarerklärungsverfahren unschädlich: Zwar ist es durchaus möglich, dass auch solche Entscheidungen, die in einem reinen Binnenverfahren ergehen, mittels EuVT im Ausland vollstreckt werden, etwa weil dort Vermögen des Schuldners belegen ist. Jedoch gilt wiederum<sup>56</sup>, dass der Schuldner, der im eigenen Wohnsitzstaat verklagt wird, keines weitergehenden Schutzes bedarf, als dies die Heimatgesetze gewähren – selbst wenn eine Vollstreckung letztlich im Ausland stattfindet.

*(3) Unanwendbarkeit bei Zustellung in Drittstaat*

Unanwendbar ist die EuZVO daneben aber auch in Fällen, in denen der Schuldner seinen Wohnsitz in einem Drittstaat hat, die grenzüberschreitende Zustellung also auch die Grenzen der Gemeinschaft überschreitet. Diese Beschränkung des Anwendungsbereichs wird indes bereits durch den Umstand gemindert, dass in diesem Fall in der Regel das HZÜ eingreift, welches im Großen und Ganzen gleichwertige Regelungen enthält.

Vor allem aber bedarf m.E. eine Partei, die ihren Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat hat, nicht des Schutzes durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen. Es entspricht dem Stand der Integration, die Gemeinschaft aus dem Blickwinkel des Drittstaates als eine Rechtseinheit anzusehen. Dies hat zur Folge, dass der Beklagte mit Wohnsitz in einem Drittstaat bei einer Binnenmarktvollstreckung ebenso wenig schutzwürdig ist, wie bei einer Vollstreckung im Ursprungsstaat.

---

<sup>55</sup> Art. 1 Abs. 1 EuZVO.

<sup>56</sup> Vgl. hierzu bereits oben g).

*(4) Abschließende Regelung der Zustellung bei Wohnsitz des Beklagten im Ausland*

Umstritten war lange, ob die EuZVO in Fällen, in denen der Beklagte seinen Wohnsitz nicht im Ursprungsstaat hat, in dem Sinne eine abschließende Regelung enthält, dass zwingend eine Auslandszustellung nach den Regeln der EuZVO erfolgen muss, oder ob eine (in diesem Fall notwendigerweise fiktive) Zustellung im Inland daneben zulässig bleibt.<sup>57</sup> Der EuGH hat den diesbezüglichen Meinungsstreit wohl zugunsten ersterer Alternative entschieden.<sup>58</sup>

Selbst wenn man davon ausginge, die EuZVO schließe eine fiktive Inlandszustellung nicht aus, hätte dies indes keine Auswirkungen auf die Bewertung der EuVTVO, weil letztere den Schuldner selbst gegen Entscheidungen schützt, die nach fiktiver Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks ergangen sind: Eine fiktive Zustellung entspricht nicht dem Katalog der Artt. 13 f. EuVTVO, so dass eine daraufhin ergangene Entscheidung nicht als EuVT bestätigt werden kann.

*cc) Inhaltliche Garantien*

*(1) Generalia*

Steht der eingeschränkte Anwendungsbereich der EuZVO der Annahme eines ausreichenden Schutzes also nicht entgegen, so bleibt zu ermitteln, ob die inhaltlichen Vorgaben an die Zustellung einen ausreichenden Schutzgehalt aufweisen. Dies ist deshalb zweifelhaft, weil die Verordnung in erster Linie der Verbesserung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Zustellung dient.<sup>59</sup> Die Vorschriften der Verordnung zielen also vor allem darauf, verkrustete Strukturen der Rechtshilfenzustellung aufzubrechen. Allenfalls in zweiter Reihe steht dagegen die Sicherstellung

---

<sup>57</sup> Vgl. hierzu bereits oben § 2 A. II. 5. b) dd). Diese Frage ist insbesondere im Hinblick darauf von Bedeutung, ob die Voraussetzungen dafür bestehen mittel- bis langfristig völlig auf eine Kontrolle im Vollstreckungsstadium verzichten zu können. Zum Ausblick auf de lege ferenda wünschenswerte Regelungen siehe unten § 9 E.

<sup>58</sup> EuGH, Urt. v. 13. Oktober 2005, Rs. C-522/03 (*Scania Finance France SA v. Rockinger*), Slg. 2005 I 8639, 8652, 8656 ff., Rn. 22 ff.; vgl. zu dieser Entscheidung, zur Kritik daran sowie zu Zweifeln an der Übertragbarkeit auf das Ursprungsverfahren oben § 2 A. II. 5. b) dd).

<sup>59</sup> Vgl. Erwägungsgrund 2 der EuZVO; bis dato waren Zeiträume von vier bis sechs Monaten für die Zustellung einer Klageschrift eher die Regel denn die Ausnahme; Zustellungen nach Spanien dauerten sogar bis zu 2 Jahre; vgl. hierzu ausführlich *Gottwald*, in: FS Schütze, 225, 226. *Hess*, NJW 2002, 2417, 2422 spricht in diesem Zusammenhang von einem „Zustellungsnotstand“; *Linke*, in: *Gottwald* (Hrsg.), Grundfragen der Gerichtsverfassung, 95, 97, formuliert: „Sie [die internationale Zustellung] ist schwerfällig, umständlich und dauert zu lang.“

rechtlichen Gehörs für den Beklagten.<sup>60</sup> Schützenhilfe in Sachen rechtliches Gehör ist von der EuZVO insofern lediglich als eine Art „Rechtsreflex“ zu erwarten.

Allerdings wurde am 13. November 2007 eine neue Fassung der EuZVO beschlossen, die zum 13. November 2008 in Kraft treten wird.<sup>61</sup> Da diese Überarbeitung – auch – im Lichte der Veränderungen im Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht erfolgt ist, erlangen Aspekte des Schuldnerschutzes weiteres Gewicht. In der folgenden Betrachtung ist daher vermehrt Augenmerk auf die beschlossenen Neuerungen zu legen.

#### (2) Zustellung im Wege der Rechtshilfe gem. Artt. 4 ff. EuZVO

Die primäre<sup>62</sup> Zustellungsform unter der EuZVO ist die Übermittlung im Wege der Rechtshilfe nach den Artt. 4 ff. Das Schriftstück wird von einer sog. Übermittlungsstelle im Ursprungsstaat (Art. 2 Abs. 1 EuZVO) an eine sog. Empfangsstelle im Wohnsitzstaat des Beklagten übermittelt. Die eigentliche Zustellung erfolgt dann durch die Institutionen und insbesondere nach dem Recht des Empfangsstaates.<sup>63</sup>

Die Geltung des Rechts des Empfangsstaates bedeutet, dass der Beklagte nur mit den Zustellungsformen seines Wohnsitzstaates konfrontiert wird. Sollten diese im Einzelfall ein zu geringes Schutzniveau aufweisen, so ist dies aus den oben genannten Gründen<sup>64</sup> für die Beurteilung im Rahmen der Vollstreckung unbeachtlich: Der Schuldner hat keinen Anspruch darauf, in einem grenzüberschreitenden Verfahren größeren Rechtsschutz zu genießen, als dies bei einem Binnenverfahren der Fall wäre.<sup>65</sup>

M.E. garantiert daher die Variante der Zustellung im Wege der Rechtshilfe in ausreichendem Maße Schutz des rechtlichen Gehörs des Beklagten.

---

<sup>60</sup> R. Wagner, IPRax 2002, 75, 94.

<sup>61</sup> ABl. EG L-324/79; Gesetzgebungsverfahren COD 2005/0126: Kommissionsentwurf vom 11. Juli 2005 (KOM (2005) 305 ); Stellungnahme des EWSA vom 14. Februar 2006 (Abl. EG 2006 C-88/7); Bericht des Parlaments vom 2. Juni 2006 (A6-0024/2006 ).

<sup>62</sup> Zwar ist die Zustellung im Wege der Rechtshilfe als primäre Zustellungsform zu bezeichnen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie gegenüber den anderen Zustellungsformen vorrangig wäre; vgl. Stadler, IPRax 2001, 514, 516; Lindacher, ZZZ 114 (2001) 179, 185; – a.A. Hess, NJW 2002, 2417, 2422.

<sup>63</sup> Die Übermittlungsstelle hat lediglich die Möglichkeit, gleichsam eine bestimmte Zustellungsart aus dem Katalog des Empfangsstaates zu wählen.

<sup>64</sup> Vgl. oben bb) (2) und g).

<sup>65</sup> Vgl. zu dieser Überlegung bereits oben bb) (1) und g).

### (3) Postalische Zustellung gem. Art. 14 EuZVO

Keinen ausreichenden Schutz bietet dagegen die Variante der postalischen Zustellung, die inzwischen den Regelfall der grenzüberschreitenden Zustellung bildet.<sup>66</sup>

Unter der bisher gültigen Fassung der EuZVO ist dies bereits dem Umstand geschuldet, dass die EuZVO keine Anforderungen an den Nachweis der Zustellung stellt. Vielmehr genügt nach Art. 14 Abs. 1 EuZVO grundsätzlich bereits ein einfacher Brief. Weitere Voraussetzungen für eine Zustellung in ihrem Hoheitsgebiet zu normieren, wurde in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt (Art. 14 Abs. 2 EuZVO). Hiervon haben die Mitgliedstaaten – wie nicht anders zu erwarten – in sehr unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht.<sup>67</sup> Belgien, Tschechien, Deutschland, Estland, Spanien, Frankreich, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Portugal,<sup>68</sup> Slowenien und Finnland fordern für eine Zustellung in ihrem Hoheitsgebiet ein Einschreiben mit Rückschein; Griechenland<sup>69</sup>, Irland, Zypern, Malta,<sup>70</sup> die Niederlande und das Vereinigte Königreich<sup>71</sup> fordern ein einfaches Einschreiben; Italien, Lettland, die Slowakei und Schweden verzichten völlig auf einen Nachweis, dort genügt also der einfache Brief.

Da die EuZVO selbst bislang keinen Zustellungsnachweis verlangt und nicht alle Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, diesbezüglich weitere Voraussetzungen aufzustellen, muss konstatiert werden, dass die Variante der postalischen Zustellung keine ausreichende Gewähr für den tatsächlichen Erhalt des Schriftstücks bietet.

Dieses Manko hat der Gemeinschaftsgesetzgeber indes im Rahmen der Reformierung der EuZVO beseitigt: Die neue Fassung der Verordnung sieht in Art. 14 explizit vor, dass eine postalische Zustellung – für alle Mitgliedstaaten einheitlich und verbindlich – „per Einschreiben mit Rück-

---

<sup>66</sup> Heiderhoff, EuZW 2006, 235, 236; Stadler, IPRax 2001, 514, 519.

<sup>67</sup> Die folgenden Angaben entstammen der nicht-amtlichen Zusammenfassung unter [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/pdf/vers\\_consolide\\_de\\_1348.pdf](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/pdf/vers_consolide_de_1348.pdf). Für die alten Mitgliedstaaten finden sich die Angaben auch in ABl. EG 2001/C 151/04 ff. (sowie den Aktualisierungen ABl. EG 2001/C 202, C 282, ABl. EG 2002/C 13, ABl. EG 2003/C 136, ABl. EG 2004/C 37).

<sup>68</sup> Nachdem Portugal zunächst keinen Vorbehalt erklärt hatte, erfolgte ein solcher nachträglich, ABl. EG 2001/C 202/10/14.

<sup>69</sup> Griechenland verlangt die Entgegennahme durch den Empfänger, dessen gesetzlichem Vertreter, Ehepartner, Kind, Geschwister oder Elternteil; wie dies nachzuweisen ist, wird nicht ausgeführt.

<sup>70</sup> Malta fordert, der Empfang müsse ordnungsgemäß nachgewiesen werden. Dies dürfte auf das Erfordernis eines Einschreibens hinauslaufen.

<sup>71</sup> Nachdem das Vereinigte Königreich zunächst keinen Vorbehalt erklärt hatte, erfolgte ein solcher nachträglich, ABl. EG 2001/C 202/10/15.

schein oder gleichwertigem Beleg“ zu erfolgen hat.<sup>72</sup> Die Kommissionsbegründung weist diesbezüglich ausdrücklich darauf hin, dass die Neuerung dem Ziel diene, eine hinreichende Gewähr dafür zu liefern, „dass der Empfänger das Schriftstück tatsächlich und nachweislich erhalten hat“.<sup>73</sup>

Selbst diese Neuerung kann aber nicht bedingungslos zu der Einschätzung führen, dass die EuZVO – im Bereich der postalischen Zustellung – rechtliches Gehör im Ursprungsverfahren ausreichend gewährleiste. Hierzu wäre es m.E. nämlich weiterhin notwendig, den Kreis der Empfangsbevollmächtigten näher zu definieren. Weder in der alten noch in der neuen Fassung des Art. 14 EuZVO findet sich eine Aussage darüber, ob die Übergabe notwendig an den Empfänger selbst zu erfolgen hat, oder, wenn dies nicht erforderlich ist, wer als tauglicher Vertreter in Betracht kommt. So lag einem Urteil des österreichischen OGH<sup>74</sup> die Fallgestaltung zugrunde, dass die verfahrenseinleitenden Schriftstücke<sup>75</sup> an einen Mitarbeiter des beklagten italienischen Unternehmens ausgehändigt wurden, der über keinerlei Postvollmacht verfügte. Der OGH sah hierin einen Verstoß gegen das österreichische (!) Zustellungsrecht. Mit der Frage, ob hierin auch ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 EuZVO zu sehen sei, beschäftigte sich der Gerichtshof dagegen bezeichnenderweise nicht. Eine diesbezügliche Vorlagefrage an den EuGH wäre wünschenswert gewesen, um Licht in das Dunkel dieser (sehr offenen) Vorschrift zu bringen. Solange eine nähere Ausgestaltung der Vorschrift – sei es durch den EuGH, sei es durch den Reformgesetzgeber – unterbleibt, muss die Beurteilung der Frage, ob die EuZVO im Bereich der postalischen Zustellung hinreichende Gewähr einer tatsächlichen Kenntnisnahme bietet, negativ ausfallen.<sup>76</sup> Dies ist insofern besonders bedenklich, als die Frage des Kreises der Empfangsbevollmächtigten auch in Art. 14 Abs. 1 lit. a und b EuVTVO unbeantwortet bleibt.<sup>77</sup>

---

<sup>72</sup> KOM (2005) 305/2, S. 12.

<sup>73</sup> KOM (2005) 305/2, S. 6 sub 5.

<sup>74</sup> OGH, IPRax 1999, 260, 260 (der OGH entschied als letztinstanzliches Gericht des Ursprungsverfahrens – also nicht im Rahmen eines Exequaturs).

<sup>75</sup> In dem betreffenden Fall handelte es sich um ein ganzes Konvolut an Schriftstücken.

<sup>76</sup> *Jastrow*, NJW 2002, 3382, 3383, weist zudem zu Recht darauf hin, dass auch die Verwendung eines Rückscheins Probleme bergen kann, so etwa, wenn nicht alle notwendigen Informationen auf den DIN A6 großen Rückschein passen – insbesondere, wenn mehrere Schriftstücke zugleich zugestellt werden. Er plädiert ferner für die Einführung eines *eigenhändigen* Einschreibens mit Rückschein.

<sup>77</sup> Siehe hierzu oben d) sowie ausführlich oben § 4 C. II. 3. c) dd) (1) (a) und (b).

*(4) Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertretungen*

Als weitere Zustellungsvariante sieht die EuZVO die Zustellung durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen des Ursprungsstaates im Empfangsstaat vor, Art. 13 EuZVO.<sup>78</sup> Diese Variante der Auslandszustellung unterscheidet sich fundamental sowohl von der Zustellung im Wege der Rechtshilfe als auch von der postalischen Zustellung: Während bei der Rechtshilfevariante die Zustellung dem Recht des Empfangsstaates unterliegt und sich die postalische Zustellung nach der EuZVO selbst richtet, erfolgt die Zustellung durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen nach dem Recht des Ursprungsstaates. Während eine Verletzung durch das Rechts an seinem Wohnort dem Empfänger – wie dargelegt – zuzumuten wäre, gilt dies für eine Verletzung auf der Basis eines fremden Zustellungsrechts nicht.

Jedoch ist die Verweisung auf das fremde Recht im Falle der Zustellung durch diplomatische und konsularische Vertretungen deshalb unbedenklich, weil die Zustellung erstens „unmittelbar“ und zweitens „ohne Anwendung von Zwang“ erfolgen muss. Damit sind nur persönliche Zustellungen statthaft, die problematischen Ersatzzustellungen dagegen unzulässig.<sup>79</sup>

Zudem ist zu konstatieren, dass einige Staaten<sup>80</sup> einen Vorbehalt gegen die Zustellung nach Art. 13 EuZVO erklärt haben; in den meisten

---

<sup>78</sup> Dagegen normiert Art. 12 EuZVO lediglich die Möglichkeit einer „Übermittlung auf diplomatischem oder konsularischem Weg“ an die Empfangsstelle. Die eigentliche Zustellung erfolgt in diesem Fall – wie nach regulärer Übermittlung i.S.d. Artt. 4 ff. EuZVO – durch die zuständigen Stellen des Empfangsstaates und nach dessen Recht, vgl. zur hieraus resultierenden geringen Bedeutung dieser Übermittlungsform *Heiderhoff*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 12 EuZVO, Rn. 1 f.; Art. 12 EuZVO kann daher im Rahmen der hier vorgenommenen Betrachtung unberücksichtigt bleiben. Das gleiche gilt für die unmittelbare Zustellung nach Art. 15 EuZVO: Hierbei handelt es sich letztlich lediglich um eine *Übermittlung* im Parteibetrieb.

<sup>79</sup> OLG Hamm, RIW 1996, 156, 157; *Kondring*, RIW 1996, 722, 722; *Pfennig*, NJW 1989, 2172, 2173; *Geimer*, IZPR, Rn. 2138; Darüber hinaus setzt das Verbot der Anwendung von Zwang voraus, dass der Schuldner zur Annahme des Schriftstücks bereit ist. Dies wiederum setzt voraus, dass er über den Inhalt des Schriftstücks informiert wurde, vgl. *Linke*, in: Gottwald (Hrsg.), Grundfragen der Gerichtsverfassung, 95, 105 unter Verweis auf § 69 Abs. 3 ZRHO.

<sup>80</sup> Einen absoluten Vorbehalt haben lediglich Belgien und Malta erklärt. In Deutschland, Italien, Litauen, Luxemburg, Polen, Slowenien und der Slowakei ist die Zustellung durch ausländische diplomatische oder konsularische Vertretungen nur an Staatsangehörige des Ursprungsstaates zulässig.

Mitgliedstaaten<sup>81</sup> ist eine Zustellung durch die fremden diplomatischen oder konsularischen Vertretungen jedoch ohne Beschränkung zulässig.<sup>82</sup>

*(5) Anordnung der Aussetzung des Verfahrens, Art. 19 EuZVO*

Ein Ausgleich für die Risiken, die die postalische Zustellung und die Zustellung durch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen beinhalten, findet sich in Art. 19 Abs. 1 EuZVO. Danach hat das Ursprungsgericht, wenn sich der Beklagte nicht einlässt, das Verfahren so lange auszusetzen, bis festgestellt ist, dass das Schriftstück entweder ordnungsgemäß i.S.d. Empfangsstaates zugestellt, dem Schuldner persönlich ausgehändigt oder jedenfalls in dessen Wohnung abgegeben wurde. Damit ist sichergestellt, dass nicht über den Umweg der Artt. 13 oder 14 EuZVO eine Zustellung nach dem Recht des Ursprungsstaates durchgeführt wird, die eine Kenntnisnahme des Schuldners nicht in ausreichendem Maße sicherstellt. Wird eine dieser beiden Zustellungsformen gewählt, so muss das Schriftstück nachweislich zumindest in die Wohnung des Schuldners gelangt sein.

Allerdings können die Mitgliedstaaten einen Vorbehalt gegen Art. 19 Abs. 1 EuZVO erklären.<sup>83</sup> Von dieser Möglichkeit – die auch im Rahmen der Neufassung nicht beseitigt wurde – haben die meisten Mitgliedstaaten<sup>84</sup> Gebrauch gemacht. Lediglich Italien, Lettland, Polen, Portugal, die Slowakei, Finnland und Schweden haben keinen Vorbehalt erklärt.<sup>85</sup>

Dieser Vorbehalt hat zur Folge, dass in den betreffenden Mitgliedstaaten das Verfahren auch dann fortgesetzt werden kann, wenn die von Art 19 Abs. 1 EuZVO genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Allerdings stellt Art. 19 Abs. 2 EuZVO für diesen Fall gewisse Mindestanforderungen auf, die selbst im Falle eines erklärten Vorbehalts gegen Art. 19 Abs. 1 EuZVO eingehalten werden müssen. An dieser Stelle ist daher zu

---

<sup>81</sup> Keine Vorbehalte erklärt haben Tschechien, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Zypern, Lettland, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

<sup>82</sup> Die Angaben entstammen der nicht-amtlichen Zusammenfassung unter [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/pdf/vers\\_consolide\\_de\\_1348.pdf](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/pdf/vers_consolide_de_1348.pdf). Für die alten Mitgliedstaaten finden sich die Angaben auch in ABl. EG 2001/C 151/04 ff. (sowie den Aktualisierungen ABl. EG 2001/C 202, C 282, ABl. EG 2002/C 13, ABl. EG 2003/C 136, ABl. EG 2004/C 37).

<sup>83</sup> Die vielen Vorbehaltsklauseln der EuZVO konterkarieren geradezu das Instrument der Verordnung und degradieren die EuZVO zu einer faktischen Richtlinie; vgl. Hess, NJW 2001, 15, 19.

<sup>84</sup> Die Erklärungen von Griechenland und Zypern sind zwar nicht eindeutig, dürften aber ebenfalls als Vorbehalt i.S.d. Art. 19 Abs. 2 EuZVO zu interpretieren sein.

<sup>85</sup> Zudem haben Malta und Slowenien erklärt, dass ihr nationales Zustellungsrecht ohnehin höhere Anforderungen als Art. 19 Abs. 2 EuZVO stellt.



prüfen, ob die Voraussetzungen, die Art. 19 Abs. 2 EuZVO – unabdingbar – aufstellt, die Rechtzeitigkeit ebenfalls in ausreichendem Maße gewährleisten.

Nach lit. a der Vorschrift muss die *Übermittlung* im Wege eines von der EuZVO vorgesehenen Verfahrens stattgefunden haben. Diese Voraussetzung berührt die eigentliche Zustellung nicht. Auf den ersten Blick scheint diese Voraussetzung zwar eine Fortsetzung des Verfahrens auszuschließen, wenn überhaupt keine Übermittlung vorlag – also exakt in den hier interessierenden Fällen der Artt. 13 und 14 EuZVO. Der Begriff der Übermittlung dürfte indes weit zu verstehen sein, so dass eine Übermittlung an eine zuständige Stelle des Empfangsstaates nicht notwendig ist, sondern vielmehr jeder von der EuZVO vorgesehene „Grenzübertritt“ als Übermittlung anzusehen ist – auch ein solcher im Postsack oder im Koffer eines Diplomaten.

Lit. b erlegt dem Ursprungsgericht eine Wartefrist von sechs Monaten auf. Eine solche Frist hat keinerlei Auswirkungen auf die Frage der tatsächlichen Kenntnisnahme – in aller Regel dürfte diese Frist gerade dann ablaufen, wenn Kenntnisnahme nicht erfolgt ist.

Lit. c verlangt schließlich, dass eine Bescheinigung der (erfolgten oder fehlgeschlagenen) Zustellung von den Behörden des Empfangsstaates nicht zu erlangen war.<sup>86</sup> Auch diese Voraussetzung bietet keine Gewähr für eine tatsächliche Kenntnisnahme.

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass Art. 19 EuZVO eine tatsächliche Kenntnisnahme nicht zu gewährleisten vermag – Abs. 1 aufgrund der Möglichkeit seiner Abbedingung, Abs. 2 EuZVO, weil die dort aufgestellten Voraussetzungen ungenügend sind.

*k) Ausreichender Schutz im Ursprungsverfahren durch den Rechtsbehelf i.S.d. Art 19 Abs. 1 lit. a EuVTVO*

Der Schutz des rechtlichen Gehörs im Ausgangsverfahren wird jedoch von der EuVTVO selbst gestärkt, indem der Katalog der Mindestanforderungen dem Ursprungsstaat „vorschreibt“, dass er einen Rechtsbehelf für solche Einzelfälle vorzusehen hat, in denen trotz der Einhaltung der enumerierten Zustellungsarten eine tatsächliche Kenntnisnahme durch den Schuldner – unverschuldet – ausgeblieben ist.<sup>87</sup> Mit anderen Worten: Die EuVTVO stellt sicher, dass nur Entscheidungen aus solchen Mitgliedstaaten als EuVT bestätigt werden können, deren Rechtsbehelfssystem dem Schuldner

---

<sup>86</sup> Auch diese Voraussetzung greift streng genommen nur in Fällen einer Zustellung auf dem Rechtshilfeweg. Wiederum ist sie jedoch schlicht entsprechend anzuwenden.

<sup>87</sup> Vgl. zu Art. 19 Abs. 1 EuVTVO oben § 4 C. II. 3 f).

die Möglichkeit eröffnet, die fehlende tatsächliche Kenntnisnahme im Nachhinein zu rügen.<sup>88</sup>

Anders als bislang darf sich der Schuldner zwar nicht im Vollstreckbarerklärungsverfahren wehren, sondern muss dies im Ursprungsverfahren tun, indem er dort den nach Art. 19 Abs. 1 lit. a EuVTVO garantierten Rechtsbehelf einlegt. Dies ist dem Schuldner jedoch grundsätzlich zuzumuten.<sup>89</sup>

### 1) Abschließende Bewertung

Das Hauptproblem der fiktiven (Inlands-) Zustellung ist zwischenzeitlich auf zwei Ebenen eingedämmt: Auf erster Ebene, nämlich im Ursprungsverfahren, ist die fiktive Inlandszustellung nach der Scania-Entscheidung des EuGH im Anwendungsbereich der EuZVO unzulässig. Auf zweiter Ebene sibt der Mindestanforderungskatalog der EuVTVO die übrigen Fälle aus – beispielsweise diejenigen, in der die EuZVO mangels bekannter Adresse des Schuldners nicht anwendbar war. Insofern beinhaltet die EuVTVO eine Verbesserung des Schuldnerschutzes.<sup>90</sup>

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die meisten der Zustellungsarten, die der Katalog der Artt. 13 f EuVTVO für zulässig erklärt, rechtliches Gehör in ausreichendem Maße gewährleisten – jedenfalls bei entsprechend restriktiver Auslegung.<sup>91</sup> Lediglich zwei Zustellungsarten weisen diesbezüglich schwerwiegende Mängel auf: Die Zustellung durch Hinterlegung bei Postamt oder Behörde (Art. 14 Abs. 1 lit. d EuVTVO) fingiert eine tatsächliche Kenntnisnahme und bietet daher keine Gewähr rechtlichen Gehörs. Die elektronische Zustellung (Art. 14 Abs. 1 lit. f EuVTVO) krankt an dem Umstand, dass technische Probleme bei der Übertragung nach heutigem Stand der Technik nicht auszuschließen sind. Es ist daher

---

<sup>88</sup> – A.A. *Gerling*, Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln, 105 f. mit der Begründung, Art. 19 Abs. 1 EUVTVO beruhe aufgrund der bislang nicht konkretisierten Auslegung des Verschuldensbegriffs und aufgrund der Beweislast für den Schuldner ein Restrisiko, dass dem Schuldner nicht zuzumuten sei.

<sup>89</sup> Vgl. ausführlich zur Einlassungslast im Ursprungsstaat unten IV.

<sup>90</sup> Der Gläubiger wird hierdurch nicht unzumutbar belastet. Wenn die Adresse des Schuldners tatsächlich unbekannt ist – und dies ist der einzige Fall, in dem der Gläubiger schutzwürdig ist – gelangt die EuZVO nicht zur Anwendung, so dass im Ursprungsverfahren die fiktive Zustellung erfolgen darf. Zwar ist dann eine Vollstreckung im Wege des EuVT nicht möglich. Dem Gläubiger bleibt jedoch der herkömmliche Weg über das Exequatur nach EuGVVO. Dort besteht die Möglichkeit, in Ausnahmefällen trotz fiktiver Zustellung Kenntnis des Beklagten zu fingieren und eine Rechtzeitigkeit zu bejahen (*Leible*, in: Rauscher, Art. 34, Rn. 36 unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 11. Juni 1985, Rs. 49/84 (*Debaecker v. Bouwman*), Slg. 1985 1779, 1192, 1801, Rn.31.

<sup>91</sup> Vgl. zu den Auslegungsvorschlägen ausführlich auch unten § 9.

nicht ausreichend, eine Sendebescheinigung zu verlangen; vielmehr müsste der Empfang Inhalt des Nachweises sein.

Aufgrund der Mängel des Art. 14 Abs. 1 lit d EuVTVO wirkt sich die fehlende Hierarchie zwischen Artt. 13 und 14 EuVTVO auf die Gesamtbeurteilung des Kataloges aus. Im Gegensatz zu der genannten Variante, gewährleisten die Zustellungsarten des Art. 13 Abs. 1 EuVTVO nämlich ausnahmslos und in ausreichendem Maße rechtliches Gehör.

Es bestehen also Lücken im Schutzsystem der Artt. 13, 14 EuVTVO, die eine Garantie der tatsächlichen Kenntnisnahme schwächen.

Auch im Schutzniveau der EuZVO bestehen Lücken: Zum einen bedarf es bei der postalischen Zustellung – noch – nicht in jedem Mitgliedstaat eines Rückscheins und damit eines Nachweises der Kenntnisnahme. Zum anderen legt Art. 14 Abs. 1 EuZVO nicht fest, wer als tauglicher Empfänger einer postalischen Zustellung in Betracht kommt.

Die Lücken, die isoliert betrachtet in beiden Regelungswerken bestehen, werden jedoch durch deren Zusammenspiel geschlossen: Die Lücken, die die EuZVO hinsichtlich der postalischen Zustellung aufweist, werden durch die diesbezüglich restriktiven Vorschriften der EuVTVO geschlossen. Gem. Art. 13 Abs. 1 lit. c EuVTVO ist eine postalische Zustellung nur dann ausreichend, wenn der Schuldner selbst eine Empfangsbestätigung unterzeichnet.<sup>92</sup> Die Lücken der EuVTVO im Bereich der übrigen Zustellungsarten schließt die EuZVO dadurch, dass sie für alle Ersatzzustellungen das Zustellungsrecht des Empfangsstaates für anwendbar erklärt. Wiederum gilt der Grundsatz, dass der Schuldner keines weitergehenden Schutzes bedarf, als ihn seine „Heimatgesetze“ gewähren.

Ferner enthält die EuVTVO selbst ein Instrument zur Sicherung des rechtlichen Gehörs im Ursprungsverfahren: die Mindestvorschriften für eine Überprüfung in Ausnahmefällen, Art. 19 Abs. 1 lit. a EuVTVO. Die fehlende tatsächliche Kenntnisnahme ist also keineswegs unbeachtlich, sondern wird lediglich aus dem Bestätigungsverfahren verbannt und in das Ursprungsverfahren integriert. Dieser Weg ist m.E. bereits deshalb sinnvoll, weil auf diese Weise Abhilfe dort geschaffen wird, wo die Probleme entstehen, nämlich im Ursprungsverfahren.<sup>93</sup>

---

<sup>92</sup> Art. 14 Abs. 1 lit. e) EuVTVO kann an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben, weil er nur bei reinen Inlandszustellungen greift; vgl. oben § 4 C. II. 3. c) dd) (2) (e).

<sup>93</sup> Wünschenswert wäre es m.E. daher, die betreffenden Normierungen vollständig in die EuZVO zu übertragen und im Rahmen der grenzüberschreitenden Vollstreckung folgerichtig außer Betracht zu lassen; siehe hierzu ausführlich unten § 9 B.

### 3. Gewährleistung rechtzeitiger Kenntnisnahme

#### a) Schutz durch die EuVTVO

Was die Garantie einer ausreichenden Einlassungsfrist anbelangt, weist die EuVTVO ein geringeres Schutzniveau als die EuGVVO auf: Auf einen Nachweis der Rechtzeitigkeit wird im Rahmen des Bestätigungsverfahrens weitgehend verzichtet. Aus der Einhaltung der Katalog-Zustellungsarten lässt sich ein Rückschluss auf die Rechtzeitigkeit der Zustellung kaum ziehen.<sup>94</sup>

Das Kriterium der Rechtzeitigkeit findet sich im Prüfungskatalog der EuVTVO mithin nur noch rudimentär und gleichsam mittelbar verankert: Als echtes Erfordernis spielt es lediglich im Rahmen der Mindestvorschrift für eine Überprüfung in Ausnahmefällen (Art. 19 EuVTVO) eine Rolle.<sup>95</sup> Dies ist insofern unzureichend, als hiermit höchstens die versehentliche Nichteinhaltung einer Einlassungsfrist aufgefangen werden kann, nicht aber die gleichsam planmäßige, weil im Recht der *lex fori* verankerte, zu kurze Fristbemessung.<sup>96</sup> Es fehlt mit anderen Worten eine Kontrolle nach einem autonomen Maßstab.

Dies ist insofern rechtspolitisch bedenklich, als die Rechtzeitigkeit der Zustellung für den Schuldner in aller Regel eine wesentlich höhere Bedeutung hat, als die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Zustellungsverfahrens: Dem Schuldner, der ein verfahrenseinleitendes Schriftstück erhalten hat, kann im Grunde gleichgültig sein, ob dies unter Verstoß gegen formelle Zustellungs Vorschriften erfolgt ist; eine nicht-ordnungsgemäße Zustellung verletzt ihn nicht in seinen Rechten. Dagegen ist die Frage, ob ihm nach der Zustellung ausreichend Zeit bleibt, um eine Verteidigung vorzubereiten, von höchster (auch grundrechtlicher) Bedeutung.

#### b) Schutz im Ursprungsverfahren durch die EuZVO

Wiederum wäre der Verzicht auf eine Nachprüfung indes ohnehin als unbedenklich einzustufen, wenn auf erster Ebene, also im Ursprungsverfahren, für einen ausreichenden diesbezüglichen Schutz des Schuldners gesorgt wäre. Da wiederum eine Analyse aller mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen nicht geleistet werden kann, stellt sich die Frage, ob die Rechtzeitigkeit der Zustellung im Ursprungsverfahren gemeinschaftsrechtlich vorausgesetzt ist.

---

<sup>94</sup> Vgl. oben § 5 D. V. 3. a) aa) (1).

<sup>95</sup> Zur Erinnerung: Nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 muss dem Schuldner ein Rechtsbehelf für den Fall offen stehen, dass die Rechtzeitigkeit deshalb zu verneinen ist, weil zwischen Zustellung und Kenntnisnahme ohne Verschulden des Schuldners eine geraume Zeit vergangen ist.

<sup>96</sup> Vgl. oben § 5 D. V. 3. a) aa) (1) und § 4 C. II. 3. f) bb).

Sie ist es – und zwar gleich doppelt: Zum einen normiert Art. 19 Abs. 1 EuZVO, dass das Ursprungsgericht das Verfahren auszusetzen hat, wenn nicht feststeht, ob der Schuldner das Schriftstück rechtzeitig bekommen hat.<sup>97</sup> Zum anderen enthält die EuGVVO in Art. 26 Abs. 2 bis 4 – also im Rahmen der im Ursprungsverfahren anwendbaren Zuständigkeitsvorschriften – dieselbe Regelung, wobei der vorrangig anzuwendende<sup>98</sup> Abs. 3 auf die genannte Regelung der EuZVO verweist.

Wiederum bereitet der beschränkte Anwendungsbereich der Vorschriften keine Probleme. Beide sind zwar auf Fälle beschränkt, in denen der Beklagte, der seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt wird, so dass Fälle, in denen der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Drittstaat hat, ebenso außen vor bleiben, wie Zustellungen im Inland.<sup>99</sup> Aus den oben<sup>100</sup> genannten Gründen sind diese Beschränkungen des Anwendungsbereichs der EuZVO im Rahmen der Beurteilung der EuVTVO jedoch unbedenklich.

Problematisch ist dagegen wiederum der Umstand, dass die meisten Mitgliedstaaten einen Vorbehalt gegen Art. 19 Abs. 1 EuZVO erklärt haben, so dass eine Fortsetzung des Verfahrens unter den oben<sup>101</sup> genannten Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 2 EuZVO möglich bleibt. Letztere Vorschrift vermag eine Rechtzeitigkeit der Zustellung aber aus den genannten Gründen nicht sicherzustellen.

Gleichwohl leistet die EuZVO in ihrer jüngsten Interpretation durch den EuGH dennoch einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Minderung der Gefahr verspäteter Zustellungen: In den meisten Fällen resultierte die zu kurze Einlassungsfrist aus den Besonderheiten der fiktiven Inlandszustellung. Diese Hauptgefahrenquelle hat nach der Scania-Entscheidung des EuGH<sup>102</sup> innerhalb Europas keinen Bestand mehr, weil die fiktive Inlandszustellung an im Ausland lebende Personen als Umgehung der EuZVO unzulässig ist.<sup>103</sup>

---

<sup>97</sup> Voraussetzung ist freilich, dass sich der Schuldner nicht auf das Verfahren eingelassen hat.

<sup>98</sup> Mankowski, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 26, Rn. 10.

<sup>99</sup> Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 EuGVVO normiert dies ausdrücklich; für Art. 19 EuZVO ergibt sich die Beschränkung aus dem Anwendungsbereich der Verordnung: Sie greift nur für die Zustellung von einem Mitgliedstaat in den anderen, Art. 1 Abs. 1 EuZVO.

<sup>100</sup> Siehe oben 2. j) bb) (1) und (2).

<sup>101</sup> Siehe oben 2. j) cc) (5).

<sup>102</sup> EuGH, Urt. v. 13. Oktober 2005, Rs. C-522/03 (*Scania Finance France SA v. Rockinger*), Slg. 2005 I 8639, 8652, 8656 ff., Rn. 22 ff. vgl zu dieser Entscheidung, zur Kritik daran sowie zu Zweifeln an der Übertragbarkeit auf das Ursprungsverfahren § 2 A. II. 5. b) dd).

<sup>103</sup> Vgl. hierzu ausführlich oben § 2 A. II. 5. b) dd).

#### 4. Gewährleistung inhaltlicher Kenntnisnahme

##### a) Fehlende Sprachregelung in der EuVTVO

Sprachliche Verständlichkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks wird in der EuVTVO an keiner Stelle ausdrücklich verlangt. Allerdings stellt die Verordnung Mindestvoraussetzungen an die Unterrichtung über den Inhalt der geltend gemachten Forderung sowie die notwendigen Verfahrensschritte auf, Artt. 16 und 17 EuVTVO. Nach hier vertretener Auffassung laufen diese Anforderungen leer, wenn die betreffende Unterrichtung in einer Sprache abgefasst ist, die der Schuldner nicht versteht. Zumindest insoweit ist m.E. eine Übersetzung von der EuVTVO gefordert. Dagegen geht die h.M. davon aus, die Sprachenproblematik sei ausschließlich nach den Regelungen des anwendbaren Zustellungsrechts zu beurteilen.<sup>104</sup>

Selbst nach der hier vertretenen Auslegung des Unterrichtungserfordernisses muss indes nicht das gesamte verfahrenseinleitende Schriftstück in einer dem Schuldner verständlichen Sprache abgefasst sein. Zwar ließe sich – wie oben dargelegt – bereits bei dem Begriff des verfahrenseinleitenden Schriftstücks ansetzen, indem einem unverständlichen Schriftstück diese Eigenschaft aberkannt würde und ein verfahrenseinleitendes Schriftstück damit als überhaupt nicht zugestellt anzusehen wäre. Dass sich diese Interpretation in der Praxis durchsetzen können, muss jedoch insbesondere vor dem Hintergrund bezweifelt werden, dass das Ursprungs- und das Bestätigungsgericht beispielsweise in Deutschland identisch sind: Kein Gericht wird eine Klageschrift, aufgrund derer es eine Entscheidung erlassen hat, im Nachhinein als „nicht verfahrenseinleitend“ qualifizieren.

##### b) Ausreichender Schutz im Ursprungsverfahren/durch EuZVO?

###### aa) Einführung

Ein weiteres Mal ist daher zu untersuchen, ob bereits im Ursprungsverfahren die Interessen des Schuldners in ausreichendem Maße Schutz erfahren. Erneut ist auf die Regelungen der EuZVO zurückzugreifen. Dort findet sich die Regelung der Sprachenproblematik in Art. 8: Die EuZVO konstituiert zwar keine Pflicht des Gläubigers, dem verfahrenseinleitenden Schriftstück eine Übersetzung beizufügen. Sie gewährt aber dem Schuldner das Recht, die Annahme des Schriftstücks zu verweigern, wenn dieses nicht entweder in der Amtssprache des Empfangsstaates (also seines Wohnsitzstaates) oder in der Sprache des Übermittlungsstaates abgefasst ist und der Schuldner letztere versteht.

---

<sup>104</sup> Siehe hierzu oben § 4 C. II. 3. d) cc).

In ihrer reformierten Fassung verzichtet die EuZVO auf den Bezug zum Übermittlungsstaat. Zulässig sind danach künftig unverändert die Sprache des Empfangsstaates (künftig lit. b) oder „eine Sprache, die der Empfänger versteht“ (künftig lit. a). Diese Änderung liegt im Interesse beider Parteien. Der Gläubiger war bislang (praktisch) gezwungen, sofern der Schuldner der Sprache des Übermittlungsstaates nicht mächtig war, das Schriftstück in die Sprache des Empfangsstaates zu übersetzen. Eine im Zweifel günstigere Übersetzung etwa ins Englische war dagegen nicht statthaft. Diese Situation konnte sich insofern nachteilig auf den Schuldner auswirken, als dieser unter Umständen die Sprache des Empfangsstaates seinerseits nicht beherrschte und eine englischen Übersetzung daher bevorzugt hätte.

Prima facie scheint diese Regelung sowohl in der alten als auch – erst recht – in der neuen Fassung ausreichend Gewähr für eine sprachliche Verständlichkeit zu bieten. Der Schuldner muss das Schriftstück nicht annehmen, wenn er es nicht versteht – vorausgesetzt selbstverständlich, er versteht die Sprache seines Wohnsitzstaates. Bei näherer Betrachtung zeigen sich jedoch Lücken im Schuldnerschutz – weniger hinsichtlich des Anwendungsbereichs als vielmehr inhaltlicher Art.

#### *bb) Keine relevanten Lücken im Anwendungsbereich*

Die Unanwendbarkeit der Verordnung auf Zustellungen im Inland und in Drittstaaten, ist wie dargelegt<sup>105</sup> im Rahmen der Beurteilung der EuVTVO unbedenklich. Auch gilt das Übersetzungserfordernis für sämtliche Zustellungswege der EuZVO. Zwar spricht die systematische Stellung der Vorschrift für eine Beschränkung der Anwendbarkeit auf den Fall der Zustellung im Wege der Rechtshilfe. Dennoch hat die Kommission im Rahmen der Veröffentlichung der Angaben der Mitgliedstaaten nach Art. 23 EuZVO klargestellt, dass das Annahmeverweigerungsrecht grundsätzlich auch für die postalische Zustellung gelte.<sup>106</sup> Zudem haben die meisten Mitgliedstaaten die ihnen durch Art. 14 Abs. 2 EuZVO eingeräumte Möglichkeit, die Bedingungen einer postalischen Zustellung

---

<sup>105</sup> Siehe oben 2. j) bb) (1) und (2).

<sup>106</sup> „Die Tatsache, dass ein Mitgliedstaat zu Art. 14 keine besondere Sprachregelung mitgeteilt hat, bedeutet implizit, dass die Sprachregelung des Art. 8 gilt.“ ABl. EG 2002/C 13/2; vgl. Heiderhoff, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 8 EGZustellVO, Rn. 7; Jastrow, in: Gebauer/Wiedmann (Hrsg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Kap. 28, Rn. 96; 481, 486. Endgültige Klarheit schaffte – bei einem Inkrafttreten – Art. 15 a des Reformvorschlags. Vor dem Hintergrund dieser Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorschrift erscheint es folgerichtig, auch von einer Anwendung hinsichtlich der Zustellung durch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen auszugehen.

in ihr Hoheitsgebiet festzulegen, dazu genutzt, weitergehende Sprachanforderungen zu stellen. So fordern etwa Tschechien, Deutschland, Estland, Italien Österreich und Slowenien, dass postalisch zugestellten Schriftstücken grundsätzlich<sup>107</sup> eine Übersetzung in die Sprache des Empfangsstaates beigelegt sein muss.<sup>108</sup>

### cc) Inhaltliche Lücken

Dagegen bestehen in zweierlei Hinsicht Bedenken hinsichtlich des inhaltlichen Schutzniveaus.

Zum einen besteht eine Gewähr der sprachliche Verständlichkeit von vornherein nur unter der Prämisse, dass der Empfänger die Sprache seines Wohnsitzstaates versteht. Hiervon kann m.E. jedoch in einem Europa der Freizügigkeiten nicht mehr uneingeschränkt ausgegangen werden.<sup>109</sup>

Zum anderen – und insbesondere – genügt es m.E. nicht, den Schuldner auf sein Annahmeverweigerungsrecht zu verweisen.

Zunächst birgt das Verweigerungsrecht in seiner bisherigen Form – jedenfalls im Falle der postalischen Zustellung – Unwägbarkeiten bei der praktischen Umsetzung: In aller Regel wird dem Postboten der Empfang eines Einschreibens bestätigt, bevor dieses gelesen und damit vom Inhalt Kenntnis genommen wird.<sup>110</sup> Diesbezüglich schafft die Neufassung der EuZVO indes Abhilfe: Nach Art. 8 Abs. 1 EuZVO n.F. wird dem Empfänger eine einwöchige Frist eingeräumt, binnen derer er das Schriftstück zurücksenden kann. Tut er dies, gilt die Annahme als verweigert.<sup>111</sup>

<sup>107</sup> Die meisten dieser Mitgliedstaaten machen für Zustellungen an Staatsanhörige des Ursprungsstaates eine Ausnahme von dem Erfordernis der Übersetzung.

<sup>108</sup> Die folgenden Angaben entstammen der nicht-amtlichen Zusammenfassung unter [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/pdf/vers\\_consolide\\_de\\_1348.pdf](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/pdf/vers_consolide_de_1348.pdf). Für die alten Mitgliedstaaten finden sich die Angaben auch in ABl. EG 2001/C 151/04 ff. (sowie den Aktualisierungen ABl. EG 2001/C 202, C 282, ABl. EG 2002/C 13, ABl. EG 2003/C 136, ABl. EG 2004/C 37).

<sup>109</sup> Hierauf soll indes erst unten § 9 B. II. 1. a) näher eingegangen werden; auf die dortigen Ausführungen sei an dieser Stelle verwiesen.

<sup>110</sup> *Stadler*, IPRax 2001, 514, 518; *Linke*, in: Gottwald (Hrsg.), Grundfragen der Gerichtsverfassung, 95, 105; *Kondring*, RIW 1996, 722, 722; *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 210.

<sup>111</sup> Die in Deutschland h.M. hatte dem Empfänger ein solches nachträgliches Verweigerungsrecht auch unter Art 8 EuZVO a.F. einräumen wollen; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, Art. 8 EuZVO, Rn. 3; *Heiderhoff*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 8 EG-ZustellVO, Rn. 9; *Stadler*, IPRax 2001, 514, 518 unter Verweis darauf, dass die Formulierung des Erläuternden Berichts diese Auslegung jedenfalls zulasse. Jedoch ist zu konstatieren, dass diese Ansicht nicht in allen Mitgliedstaaten geteilt wurde; vgl. *Stadler*, Vortrag an der Europäischen Rechtsakademie, S. 7; *Heiderhoff*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 8 EG-ZustellVO, Rn. 9b. Mit der Festlegung der Frist auf eine Woche schafft der Reformgesetzgeber



Allerdings dürfte dem juristisch unbedarften Empfänger sein Verweigerungsrecht in aller Regel ebenso unbekannt sein, wie die Säumnisvorschriften im Ursprungsstaat. Ohne die Kenntnis des Verweigerungsrechts läuft dieses jedoch leer.<sup>112</sup>

Zwar sieht bereits Art. 8 Abs. 1 EuZVO in der derzeit gültigen Fassung vor, dass die Empfangsstelle (also die zuständige Behörde im Empfangsstaat) den Empfänger von seinem Verweigerungsrecht unterrichten muss. Diesbezüglich bleibt die Realität jedoch wohl hinter den theoretischen Anforderungen zurück.<sup>113</sup> Dies gilt insbesondere für die Fälle der postalischen Zustellung. An dieser Stelle zeigt sich, dass das System des Art. 8 EuZVO auf die Zustellung im Wege der Rechtshilfe zugeschnitten ist, auf Fälle also, in denen die eigentliche Zustellung von den zuständigen Stellen des Empfangsstaates durchgeführt wird. Diese dürften die Belehrung jedenfalls im Regelfall vornehmen. Bei der postalischen Zustellung hingegen übernimmt der Briefträger die Übergabe des Schriftstücks. Von diesem zu erwarten, den Empfänger über sein Verweigerungsrecht zu belehren, erscheint bei realistischer Betrachtung nahezu ausgeschlossen – zumal der Briefträger regelmäßig keine Kenntnis darüber besitzen dürfte, dass er gerade ein ausländisches verfahrenseinleitendes Schriftstück zustellt.

Auch diesbezüglich sieht die neue Fassung der EuZVO Änderungen vor. Art. 8 Abs. 1 EuZVO n.F. schreibt vor, dass die Empfangsstelle den Schuldner unter Verwendung eines im Anhang zur EuZVO formulierten Formblatts über sein Annahmeverweigerungsrecht zu informieren hat. Dem bislang bestehenden Problem, dass die Verpflichtung der Empfangsstelle in Fällen der postalischen Zustellung leer läuft, begegnet Art. 8 Abs. 5 EuZVO n.F. dahingehend, dass die Verpflichtung auf die „zustellende Behörde.“ übertragen wird. Dies ist m.E. insofern unglücklich als die – regelmäßig privatisierte – Post dieser Belehrungspflicht in der Realität kaum wird nachkommen können. Besser wäre es, stets dem Ursprungsgericht die Pflicht zur schriftlichen Belehrung aufzuerlegen. Die Belehrung sollte dem zuzustellenden Schriftstück schlicht von vornherein beizufügen sein.

Darüber hinaus bestehen ganz grundsätzliche Bedenken gegen die Konstruktion des Schuldnerschutzes über ein Annahmeverweigerungs-

---

gleichzeitig Rechtssicherheit, indem er die in diesem Bereich bislang herrschende Rechtszersplitterung beendet; *Rösler/Siepmann*, RIW 2006, 512, 513.

<sup>112</sup> *Stadler* (IPRax 2004, 2, 10) verweist zudem zu Recht darauf, dass die Beurteilung der Frage, ob dem Schuldner ein Recht zur Annahmeverweigerung nach Art. 8 EuZVO zugestanden hatte, von dem weit entfernten Bestätigungsgericht vorgenommen werden muss, dem i.d.R. keine Anhaltspunkte für eine fehlende Verständlichkeit vorliegen dürfte.

<sup>113</sup> Vgl. die Begründung des Reformvorschlags, KOM (2005) 305, S. 4.

recht. Trotz einer Belehrung über sein Recht könnte sich der Schuldner nämlich faktisch gezwungen fühlen, von einer an sich statthaften Annahmeverweigerung abzusehen. Hintergrund ist der Umstand, dass die Beurteilung, ob ein Verweigerungsrecht vorlag, dem Gericht im Ursprungsverfahren obliegt.<sup>114</sup> Von dessen Einschätzung etwa der sprachlichen Verständlichkeit hängt es also ab, ob die Verweigerung des Schuldners als berechtigt oder unberechtigt angesehen wird. Letzteres hätte zur Folge, dass die Zustellung als erfolgt gilt und die Nichteinlassung des Schuldners ein Versäumnisurteil zur Folge hätte.

Die Unsicherheit, mit der sich der Schuldner konfrontiert sieht, wird durch den Umstand noch verstärkt, dass bislang keine einheitliche Auslegung des Begriffs der „Verständlichkeit“ einer Sprache besteht.<sup>115</sup> Bereits zur Frage, ob die Verständlichkeit anhand subjektiver oder objektiver Kriterien zu beurteilen ist, bestehen Differenzen. Dementsprechend uneinheitlich wird der notwendige Grad der Verständlichkeit beurteilt.<sup>116</sup> Unterschiede bestehen ferner hinsichtlich den Anforderungen an eine Übersetzung: So ist etwa unklar, ob das komplette Schriftstück übersetzt werden muss, oder ob es genügt, wenn eine inhaltliche Zusammenfassung in einer dem Schuldner verständlichen Sprache beigefügt wird. Solange diesbezüglich nicht – möglichst durch (präzise) Entscheidungen des EuGH – Klarheit geschaffen ist, bleibt das Annahmeverweigerungsrecht ein bloßer Papiertiger.

### c) Rechtspolitische Gebotenheit einer Übersetzung?

#### aa) Notwendigkeit der Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen

Fraglich ist jedoch, ob die sprachliche Verständlichkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks überhaupt rechtspolitisch geboten ist. Zweifellos fördert die Übersetzung das rechtliche Gehör des Schuldners. Kehrseite dieser Medaille ist jedoch, dass sich die Einleitung des Verfahrens für den Gläubiger verkompliziert. Für ihn birgt das Erfordernis der Verständlichkeit das Risiko, dass der Schuldner sich hierauf selbst dann beruft, wenn er die gewählte Sprache versteht. Ein Nachweis der Verständlichkeit dürfte dem Gläubiger in den seltensten Fällen gelingen. Faktisch ist der Gläubiger – will er das Risiko einer Verzögerung vermeiden – in nahezu allen

<sup>114</sup> J. Meyer, IPRax 1997, 401, 403.

<sup>115</sup> Bajons, in: FS Schütze, 49, 71 f., Adolphsen, in: Renzikowski (Hrsg.), Die EMRK im Privat-, Straf- und Öffentliches Recht, 39, 69 f.; pointiert Lindacher, ZZP 114 (2001) 179, 187.

<sup>116</sup> Für eine großzügige Auslegung in favorem einer zügigen Zustellung etwa Gottwald, in: FS Schütze, 225, 232 f.; eher restriktiv dagegen Heiderhoff, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 8 EuZVO, Rn. 7.

grenzüberschreitenden Verfahren gezwungen, das verfahrenseinleitende Schriftstück in eine Sprache zu übersetzen, von der er weiß, dass der Schuldner sie versteht. Abgesehen von dem Umstand, dass bereits dies herauszufinden mitunter Schwierigkeiten bereiten könnte, verursacht die Übersetzung als solche einen nicht unerheblichen Aufwand an Zeit und Geld.

Anders als im Strafverfahren, wo eine Übersetzung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nach wohl einhelliger Ansicht bereits nach Art. 6 Abs. 3 lit. a, i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EMRK geboten ist<sup>117</sup>, stehen einem solchen Erfordernis im Zivilverfahren also schützenswerte Interessen der anderen Partei gegenüber.<sup>118</sup> Zur rechtspolitischen Beurteilung der Frage, welche Partei die Übersetzungslast tragen muss, sind mithin der Anspruch des Schuldners auf rechtliches Gehör und der Justizgewährungsanspruch des Gläubigers gegeneinander abzuwägen.<sup>119</sup> Eine Gewichtung hier ausschließlich auf einer der beiden Seiten vorzunehmen, wird dem Grundsatz des Ausgleichs der gegenläufigen Interessen nicht gerecht.

Es ist daher einerseits nicht gerechtfertigt, den Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör absolut zu setzen und zu fordern, das verfahrenseinleitende Schriftstück müsse zwingend in einer dem Beklagten verständlichen Sprache abgefasst sein.<sup>120</sup> Wie jedes Grundrecht, so muss auch der Anspruch auf rechtliches Gehör einer Einschränkung im Rahmen der praktischen Konkordanz zugänglich sein. Ansonsten wäre der Justizgewährungsanspruch des Gläubigers ausgehöhlt. Die Pflicht zur Übersetzung des Schriftstückes in eine dem Beklagten (vollständig) verständliche Sprache würde zu der oben beschriebenen doppelten Belastung des Gläubigers führen, der zum einen mit der Unsicherheit belastet wäre, welche Sprache für den Schuldner verständlich ist, und zum anderen eine Übersetzung in eine für ihn unter Umständen nicht vorhersehbare Sprache

---

<sup>117</sup> EGMR, Urt. v. 19. Dezember 1989, (*Brozicek*), Series A, Vol. 167, S. 18. Rn. 38 ff.; *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 202.

<sup>118</sup> Dass die Anforderungen an ein faires Verfahren in Strafprozess und Zivilprozess unterschiedlich sein könne, erkennt auch der EGMR an, indem er etwa dem Zivilgericht bei Organisation und Durchführung des Verfahrens einen größeren Ermessensspielraum zubilligt; EGMR, 27. Oktober 1993 (*Dombo Beheer B.V. v. Niederlande*), Series A, Vol. 274, S. 19, Rn. 32; EGMR 23. Oktober 1996 (*Levages Prestations Services v. Frankreich*) Slg. 1996, 1530, 1544, Rn. 46; ebenso *Leipold*, in: FS Matscher, 287, 297.

<sup>119</sup> Vgl. *Matscher*, IPRax 1999, 274, 275; *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 202.

<sup>120</sup> In diese Richtung aber *Stadler*, IPRax 2001, 514, 517, die grundsätzlich in Frage stellt, „ob dieser Punkt überhaupt einer vermittelnden Regelung zugänglich ist“; ebenso wohl *Stürner*, JZ 1992, 325, 330: „Es reicht, wenn der Verklagte später in einer fremden Sache, mit fremden Anwälten, vor fremden Richtern und unter fremden Prozeßregeln sein Recht wahrnehmen muss.“

veranlassen müsste. Dies ist dem Gläubiger insbesondere dann nicht zumutbar, wenn er selbst sich im vorangegangenen Geschäftsverkehr keiner anderen Sprache als der eigenen bedient hatte.

Folgende Konstellation mag der Veranschaulichung dienen: Ein seit kurzem in Portugal wohnhafter Belgier, der aber wegen der Kürze seines Aufenthalts noch nicht über nennenswerte Kenntnisse der portugiesischen Sprache verfügt und daher ausschließlich des Flämischen mächtig ist, nimmt mit Hilfe eines Freundes auf der spanischsprachigen Internetpräsenz eines in Spanien wohnhaften Weingroßhändlers eine Bestellung vor. Trotz mangelfreier Lieferung des Weins bleibt die Zahlung aus. Der Händler klagt vor spanischen Gerichten.<sup>121</sup> Würde man in diesem Fall den Anspruch des Schuldners auf rechtliches Gehör absolut setzen und einer Abwägung entziehen, so müsste die Klage ins Flämische übersetzt werden. Dasselbe würde sogar gelten, wenn der Händler seine Klage in Portugal erheben würde: Wer eine Übersetzung in eine dem Beklagten verständliche Sprache fordert, der muss dies konsequenterweise auch für reine Inlandszustellungen tun.<sup>122</sup>

Den Anspruch des Schuldners auf rechtliches Gehör jeglicher Beschränkung zu entziehen, würde demnach zu einer nicht zumutbaren Beschränkung des Justizgewährungsanspruchs des Gläubigers führen. Dies ist m.E. rechtspolitisch nicht tragbar.

Andererseits muss jedenfalls ein Kernbereich des rechtlichen Gehörs unangetastet bleiben. Dies bedeutet, dass es ebenso wenig statthaft wäre, die sprachlichen Fähigkeiten des Schuldners vollständig außer Acht zu lassen. Es muss vielmehr sichergestellt werden, dass der Schuldner nicht planmäßig oder gar willkürlich uninformiert bleibt.<sup>123</sup>

---

<sup>121</sup> An dieser Stelle sei der Grund für die internationale Zuständigkeit spanischer Gerichte einmal dahingestellt.

<sup>122</sup> Hierauf weist *Matscher*, IPRax 1999, 274, 275, zu Recht hin. Zwar erlauben Territorial- und Personalhoheit einem Staat völkerrechtlich, Zustellungen lediglich in seiner Landessprache vorzunehmen (*Bajons*, in: FS Schütze, 49, 71). Hält man die Notwendigkeit einer Übersetzung jedoch für rechtspolitisch oder gar menschenrechtlich geboten, so müssten Territorial- und Personalhoheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit mitunter zurückstehen. In Europa werden diese aus der staatlichen Souveränität resultierenden Hoheitsrechte zudem durch die Grundfreiheiten beschnitten. Eine im Rahmen der grenzüberschreitenden Zustellung gebotene Übersetzung bei innerstaatlichen Zustellungen an EU-Ausländer nicht vorzunehmen, dürfte kaum mit den Garantien der Freizügigkeit in Einklang zu bringen sein.

<sup>123</sup> Zur deutschen Garantie rechtlichen Gehörs formuliert das BVerfG (E 64, 135, 145), der Beklagte dürfe nicht zu einem „unverstandenen Objekt des Verfahrens“ herabgewürdigt werden.

*bb) Differenzierung anhand eines Zumutbarkeitskriteriums?*

Um die widerstreitenden Interessen in Ausgleich zu bringen wird in der Literatur eine differenzierende Lösung dahingehend vorgeschlagen, den Schuldner soweit mit der Übersetzungslast zu belegen, wie ihm dies zumutbar ist.<sup>124</sup> Zumutbarkeit soll dabei dann zu bejahen sein, wenn das Schriftstück in der Sprache seines Wohnsitzstaates verfasst ist.<sup>125</sup> Der Schuldner könne seinen Aufenthaltsort grds. frei wählen und übernehme mit dieser Wahl auch das Risiko, Gerichtsverfahren in der Landessprache ausgesetzt zu werden.<sup>126</sup> Zumutbar soll auch die Übersetzung aus der Sprache des Heimatstaates sein;<sup>127</sup> dies rechtfertige die durch die Staatsangehörigkeit begründete besonders enge Bindung zu diesem Staat.<sup>128</sup> Für Unternehmer soll sich eine Zumutbarkeit daneben aus der Ausrichtung des Unternehmens auf fremde Staaten ergeben. Wer mit Geschäftspartnern aus fremden Staaten Handel treibe, müsse als Kehrseite der Medaille hinnehmen, dass die Schriftstücke in der Sprache jener Staaten zugestellt werden.<sup>129</sup> Insbesondere letzteres Kriterium birgt indes die Gefahr von Rechtsunsicherheit. So ist bereits problematisch, nach welchem Maßstab das Ausrichten auf einen fremden Staat zu beurteilen ist. Setzt sich auch ein Händler der Übersetzungslast aus, der im eigenen Land mit ausländischen Geschäftspartnern Handel treibt? Auch ist denkbar, dass der Handeltreibende bewusst nur in der eigenen oder der englischen Sprache verhandelt, um sich des Schutzes der Heimatsprache nicht zu begeben.

---

<sup>124</sup> *Matscher*, IPRax 1999, 274, 275; *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 205 ff.

<sup>125</sup> Diese Wertung hätte den Vorteil, dass die oben genannten Widersprüche zwischen der Wertung bei grenzüberschreitender Zustellung und derjenigen bei Inlandszustellungen überwunden wären.

<sup>126</sup> *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 206; *Kirchhof*, in: Handbuch des Staatsrecht, Band I, § 18, Rn. 65; *Geimer*, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 242; *Fleischhauer*, Inlandszustellung an Ausländer, S. 231 f.; – krit. *Leipold*, in: FS Matscher, 287, 287.

<sup>127</sup> Fälle, in denen der Schuldner die Sprache seines Heimatstaates nicht versteht, dürften zwar selten sein, sind aber keineswegs ausgeschlossen. Insbesondere in Fällen der Doppelstaatsangehörigkeit ist es nicht unüblich, dass die Sprache einer der beiden Heimatstaaten nicht oder nur in Grundzügen beherrscht wird.

<sup>128</sup> *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 206 f.

<sup>129</sup> *Matscher*, IPRax 1999, 274, 275; *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 207; *Adolphsen*, in: Renzikowski (Hrsg.), Die EMRK im Privat-, Straf- und Öffentlichem Recht, 39, 68 f.

*cc) Eigener Ansatz: Aufteilung der Übersetzungslast*

M.E. vermag dieser differenzierende Ansatz nicht vollständig zu überzeugen – zum einen wegen der genannten Unsicherheiten, zum anderen deshalb, weil er den Interessen des Gläubigers zuwiderläuft, ohne die Interessen des Schuldners in jedem Fall zu berücksichtigen. So ist der Gläubiger nach diesem Modell, falls andere Zumutbarkeitskriterien nicht greifen, zur Übersetzung in die Sprache des Wohnsitzstaates des Schuldners gezwungen. Spricht der Schuldner diese Sprache aber nicht – wie etwa in dem oben gebildeten Beispielfall – so bedeutet die Übersetzung für diesen keinen Vorteil. Abhilfe ließe sich nur schaffen, indem man auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abstellt. Dies aber ist angesichts der hieraus resultierenden Rechtsunsicherheit nicht empfehlenswert.

Zielführend ist ein auf andere Art und Weise differenzierender Ansatz: Die Differenzierung sollte nicht anhand von Fallgruppen stattfinden, in denen eine Übersetzung zumutbar oder unzumutbar ist, sondern vielmehr in einer Aufteilung der Übersetzungslast bestehen. Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass der Kernbereich des Grundrechts auf rechtliches Gehör stets unangetastet bleiben muss. Dieser Kernbereich verlangt, dass der Schuldner darüber zweifelsfrei informiert wird, dass ein Verfahren gegen ihn anhängig ist.<sup>130</sup> Dies ist aber gefährdet, wenn der Schuldner mangels Sprachkenntnissen nicht erkennt, dass es sich bei dem – unter Umständen auf dem Postweg – zugestellten Schriftstück um ein verfahrenseinleitendes Schriftstück handelt.<sup>131</sup> Ferner muss es dem Schuldner möglich sein, zu beurteilen, ob eine Verteidigung notwendig ist. Er muss also jedenfalls über den Streitgegenstand informiert werden.<sup>132</sup> Notwendig aber auch ausreichend ist es hierfür m.E., dem Schuldner die Höhe der eingeklagten Summe und – in groben Zügen – den Anspruchsgrund mitzuteilen. Daneben sollte der Schuldner über die notwendigen Verfahrensschritte belehrt werden.<sup>133</sup>

Es ist demnach unerlässlich, dem Schuldner dreierlei mitzuteilen: die Tatsache der Verfahrenseinleitung, den Streitgegenstand und die zur Verteidigung notwendigen Schritte. Diese Informationen müssen dem Schuldner m.E. zwingend in einer für ihn verständlichen Sprache übermittelt werden. Insoweit fällt die Übersetzungslast also auf den Gläubiger. Dies

---

<sup>130</sup> OGH, IPRax 1999, 160, 160; *Fleischhauer*, Inlandszustellung an Ausländer, 232.

<sup>131</sup> OGH, IPRax 1999, 160, 160.

<sup>132</sup> *Stadler*, IPRax 2001, 514, 517 f.

<sup>133</sup> Ähnlich de lege ferenda für die Inlandszustellung nach deutschem Recht *Fleischhauer*, Inlandszustellung an Ausländer, 232. Die Principles of Transnational Civil Procedure verlangen in Art 8 Abs. 2, 3 dagegen lediglich eine Information über die notwendigen Verfahrensschritte, Fristen und Säumniskonsequenzen; darüber hinaus wird auf die lex fori verwiesen.

stellt indes deswegen keine Beeinträchtigung des Justizgewährungsanspruchs dar, weil eine solche Information ohne große Mühe im Wege von Formblättern zu leisten ist, die von vornherein in sämtlichen Amtssprachen der EU verfasst sein können.<sup>134</sup>

Sind diese Informationspflichten eingehalten, so kann die Übersetzungslast im Übrigen dem Schuldner aufgegeben werden.<sup>135</sup> Dessen Anspruch auf rechtliches Gehör wird hierdurch nicht verletzt.<sup>136</sup> Diese Einschätzung ist vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass der Schuldner im Ursprungsstaat gerichtspflichtig ist. Hieraus resultiert die Obliegenheit, den Prozess in jenem Staat und in der dortigen Amtssprache anzunehmen.<sup>137</sup> Den Schuldner weitergehend von der Übersetzungslast zu befreien, wäre schon im Hinblick darauf widersprüchlich, dass das gesamte spätere Verfahren in der fremden Sprache geführt werden wird. Ob ein Schuldner davor geschützt ist, sich in einem fremdsprachigen Verfahren verteidigen zu müssen, ist einzig nach den Regeln über die internationale Zuständigkeit zu beurteilen. Im Zustellungsrecht ist dann hinsichtlich der sprachlichen Verständlichkeit lediglich der Kernbereich des Grundrechts auf rechtliches Gehör zu beachten.

Von dieser Verteilung der Übersetzungslast ist m.E. auch in Verbrauchersachen kein Abweichen geboten. Auch hier gilt, dass der Schutz durch die Zuständigkeitsregelungen erfolgt. Für den Verbraucher erschöpft sich die Sonderbehandlung dementsprechend in den Regelungen der Artt. 15 ff. EuGVVO. Ist danach eine Klage gegen den Verbraucher in einem anderen als seinem Wohnsitzstaat ausnahmsweise zulässig, so liegt dem die Wertung zugrunde, dass er sich seiner Schutzwürdigkeit in gewissem Maße begeben hat. Hat sich der Verbraucher aber seines Schutzes begeben, so muss er nicht nur hinnehmen, dass Rechtstreitigkeiten in einem fremden Land und nach dem Recht dieses Landes ausgefochten werden, sondern muss in gleicher Weise damit rechnen, dass das Verfahren – inklusive dem einleitenden Schriftstück – in der Sprache dieses Staates erfolgt.<sup>138</sup>

---

<sup>134</sup> Vgl. zu den betreffenden konkreten Vorschlägen unten § 9 B. II. 1.

<sup>135</sup> Ähnlich *Matscher*, IPRax 1999, 274, 275; *Ingerl*, Sprachrisiko, 172 f.

<sup>136</sup> Im Ergebnis ebenso *Adolphsen*, in: *Renzikowski* (Hrsg.), *Die EMRK im Privat-, Straf- und Öffentlichem Recht*, 39, 69; *Fleischhauer*, *Inlandszustellung an Ausländer*, 232; das BVerfG (E 64, 135, 156) verneint einen Anspruch des Angeklagten auf Übersetzung des Urteils im Strafprozess; – krit. *Leipold*, in: *FS Matscher*, 287, 292 ff. – a.A. wohl OGH, IPRax 1999, 260, 260.

<sup>137</sup> *Ingerl*, *Sprachrisiko*, 169 ff. Dies ist schon vor dem Hintergrund zwingend, dass anderenfalls das gesamte Verfahren in einer dem Schuldner verständlichen Sprache stattfinden müsste.

<sup>138</sup> Wiederum wirkt sich der Anspruch auf rechtliches Gehör selbstverständlich dergestalt aus, dass dem Verbraucher in seiner Landessprache über das gegen ihn

*dd) Verletzung rechtlichen Gehörs durch Übersetzungskosten?*

Den Schuldner den Hauptteil der Übersetzungslast tragen zu lassen, birgt allerdings insofern Gefahrenpotential für die Garantie rechtlichen Gehörs, als für den Schuldner Kosten entstehen können, die ihn möglicherweise dazu veranlassen, von einer Übersetzung abzusehen. Dies würde zu einer nicht tragbaren Einschränkung seiner Verteidigungsfähigkeit führen.

Die Kostenproblematik stellt sich jedoch nicht spezifisch für das Übersetzungserfordernis, sondern besteht allgemein für jedes Gerichtsverfahren (etwa in Form der Anwaltskosten) und für Verfahren im Ausland in besonderem Maße (Dolmetscherkosten). Ihr ist daher auf herkömmliche Weise zu begegnen, nämlich indem zum einen der unterlegenen Partei die Kosten für die Übersetzung auferlegt werden<sup>139</sup> und zum anderen die Prozesskostenhilfe an diese Mehrkosten angepasst wird.<sup>140</sup>

*ee) Geltung dieser Verteilung auch im Inlandsprozess*

Wie oben angesprochen kann die Bewertung der Sprachenproblematik nicht vor den innereuropäischen Landesgrenzen halt machen. Wo rechtspolitische Aspekte es für die grenzüberschreitende Zustellung gebieten, dem Gläubiger eine Übersetzungslast aufzuerlegen, da führen dieselben Aspekte auch bei der Inlandszustellung zu der Pflicht, die sprachlichen Fähigkeiten des Schuldners zu berücksichtigen. In einem zusammenwachsenden Europa, in dem die Grundfreiheiten weitgehende Freizügigkeiten gewährleisten, ist für eine souveränitätsgestützte Missachtung des rechtlichen Gehörs kein Raum.

Auch im reinen Inlandsverfahren ist es daher m.E. unerlässlich, dem Schuldner die entsprechenden Informationen in einer für ihn verständlichen Sprache zur Verfügung zu stellen. Der Mehraufwand, den dies für die Zustellung bedeutet, dürfte sich in Grenzen halten, weil die aufgestell-

---

angestrengte Verfahren, dessen Streitgegenstand und die notwendigen Verfahrensschritte informiert werden muss.

<sup>139</sup> Ebenso *Fleischhauer*, Inlandszustellung an Ausländer, 232. Dies sollte indes nicht gelten, wenn der Beklagte eine Übersetzung in Auftrag gegeben hat, obwohl ihm die verwendete Sprache verständlich gewesen war. In diesem Zusammenhang sollte bei international tätigen Unternehmen m.E. unwiderleglich vermutet, dass die englische Sprache ebenso beherrscht wird, wie die Sprachen der Staaten, in denen das Unternehmen eine Niederlassung unterhält.

<sup>140</sup> Krit. *Leipold*, in: FS Matscher, 287, 296 und 298, der darauf hinweist, dass diese Regelung insofern keine Abhilfe schafft, als sie die Benachteiligung der ausländischen Partei nicht vollständig aufhebt. Ist diese nämlich im Rechtsstreit unterlegen, so hat sie die Übersetzungskosten selbst zu tragen.



ten Anforderungen ohne Weiteres dadurch eingehalten werden können, dass dem Schriftstück ein – ausgefülltes – Formblatt beigelegt wird.<sup>141</sup>

*d) Bewertung der Rechtslage anhand des gefundenen Maßstabs*

*aa) Regelung der EuVTVO*

Nimmt man die hier vertretene Verteilung der Übersetzungslast zum Maßstab, so ist zu konstatieren, dass die Regelungen der EuVTVO nur unter der Prämisse den Anforderungen des rechtlichen Gehörs genügen, dass die Unterrichtung in einer für den Schuldner verständlichen Sprache zu erfolgen hat. In diesem Fall wäre sichergestellt, dass dem Schuldner im Ursprungsverfahren alle drei notwendigen Informationen mitgeteilt worden sind. Die von Art. 16 EuVTVO verlangte „ordnungsgemäße Unterrichtung des Schuldners über die Forderung“ erfüllt die gebotene Information über den Streitgegenstand: Dem Schuldner sind u.a. die Bezeichnung der Forderung (lit. d) und deren Höhe (lit. b) mitzuteilen. Eine Unterrichtung über die notwendigen Verfahrensschritte setzt Art. 17 EuVTVO voraus. Beiden Unterrichtungspflichten ist die Information darüber, dass eine Verfahren anhängig ist, immanent.

Falls die Bestätigungsgerichte auf die sprachliche Verständlichkeit der Unterrichtung jedoch verzichten sollten, wären die Erfordernisse rechtlichen Gehörs als von der EuVTVO nicht erfüllt anzusehen.

*bb) Regelung der EuZVO*

In diesem Fall würde auch die Regelung des Art. 8 EuZVO – selbst in der reformierten Fassung – keine hinreichende Verbesserung bewirken. Zum einen steht die Konstruktion des Übersetzungserfordernisses über ein Annahmeverweigerungsrecht einer echten Pflicht zur Übersetzung nicht gleich.<sup>142</sup> Aufgrund der genannten Unsicherheiten kann nicht davon ausgegangen werden, dass jeder zur Annahmeverweigerung berechtigte Schuldner von diesem Recht auch tatsächlich Gebrauch macht. Zum anderen genügt nach Art. 8 Abs. 1 lit. b EuZVO eine Übersetzung in die Sprache des Empfangsstaates. An dieser Stelle folgt die EuZVO ersichtlich der oben beschriebenen Differenzierung anhand der Zumutbarkeit der Übersetzung durch den Schuldner. Dieses Modell steht jedoch nicht mehr im Einklang mit den Freizügigkeitgarantien in einem zusammenwachsenden Europa.

---

<sup>141</sup> Vgl. zu den betreffenden konkreten Vorschlägen unten § 9 B. II. 4.

<sup>142</sup> Stadler, IPRax 2001, 514, 517 f.; – a.A. Adolphsen, in: Renzikowski (Hrsg.), Die EMRK im Privat-, Straf- und Öffentliches Recht, 39, 69, der die „Abkehr von einem strikten Übersetzungserfordernis hin zu einem Zurückweisungsrecht“ als vom Ermessensspielraum des Gesetzgebers gedeckt ansieht.

### 5. Problem der Identität von Prüfendem und Geprüftem

Der Schutz des rechtlichen Gehörs, den die Mindestanforderungen der Artt. 12 ff. EuVTVO – wenn auch lückenhaft – in der Theorie gewährleisten, hängt in der Praxis davon ab, ob eine gewissenhafte Prüfung dieser Voraussetzungen stattfindet. Diesbezüglich werden jedoch vor dem Hintergrund Zweifel geäußert, dass Ursprungs- und Bestätigungsgericht – und damit Prüfender und Geprüfter – identisch sind.<sup>143</sup> Diese Kritik hat zwei Ansatzpunkte: Zum einen verhindert die Verschiebung der Prüfungskompetenz vom Vollstreckungs- in den Ursprungsstaat, dass das rechtliche Gehör anhand des Schutzmaßstabes zweier verschiedener Rechtsordnungen geprüft wird. Zum anderen birgt die – jedenfalls mögliche<sup>144</sup> – Personenidentität von Ursprungs- und Bestätigungsrichter die Gefahr einer oberflächlichen oder gar voreingenommenen Kontrolle. Beide Ansatzpunkte wiegen angesichts der Besonderheiten der zu prüfenden Voraussetzungen m.E. jedoch nicht allzu schwer.

Die Kompetenzverschiebung als solche dürfte sich in der Praxis bereits deshalb kaum bemerkbar machen, weil das Bestätigungsgericht lediglich die Übereinstimmung der erfolgten Zustellung mit den Mindestanforderungen der Artt. 12 ff. EuVTVO prüfen muss. Diese rein technische Prüfung wird in den einzelnen Mitgliedstaaten kaum unterschiedlich ausfallen. Auf unterschiedliche Schutzmaßstäbe kommt es mithin nicht an. Wie oben dargelegt<sup>145</sup> führt der Umstand, dass die Voraussetzungen bereits im erstinstanzlichen Bestätigungsverfahren und dort von Amts wegen zu prüfen sind, sogar zu einer Besserstellung des Schuldners gegenüber dem System der EuGVVO.<sup>146</sup>

Die mögliche personelle Identität von Ursprungs- und Bestätigungsrichter dürfte sich in der Praxis ebenso wenig nachteilig auswirken, und zwar deshalb, weil der Richter nicht zweimal dieselbe Prüfung vornimmt, sondern für Ursprungs- und Bestätigungsverfahren unterschiedliche Maßstäbe gelten: Im Ursprungsverfahren prüft der Richter im Rahmen der Zulässigkeit, ob nationale Zustellungsregeln (u.U. samt EuZVO) eingehalten wurden. Im Bestätigungsverfahren hat er zu prüfen, ob diese (in Konformität mit den nationalen Regeln gewählte) Zustellungsform auch den Anforderungen an die EuVTVO genügt. Das Szenario, dem Richter

---

<sup>143</sup> *Stadler*, IPRax 2004, 2, 7, *Stein*, IPRax 2004, 181, 189, *Rauscher*, GPR 2003-2004, 286, 288.

<sup>144</sup> Die EuVTVO stellt den einzelnen Mitgliedstaaten frei, die Zuständigkeit für die Bestätigung festzulegen, vgl. oben § 4 B. II. 2.

<sup>145</sup> § 5 D. V. 3. b) aa).

<sup>146</sup> Hinzu kommt, dass unter der EuGVVO die ordnungsgemäße Zustellung wegen der Präklusionsregel des Art. 34 Nr. 2 EuGVVO regelmäßig gar nicht Prüfungsinhalt wurde.

könnte eine „Wiederholung desselben Fehlers“ unterlaufen, scheidet daher aus.

Eine Fehlerwiederholung droht allerdings insofern, als für die Beurteilung der Ordnungsgemäßheit nach nationalem Zustellungsrecht und EuVTVO mitunter dieselben Tatsachen oder Rechtsfragen ausschlaggebend sein können – wie etwa die Frage, ob das verfahrenseinleitende Schriftstück an eine mit Postvollmacht ausgestattete Person übergeben worden ist. Je technischer an dieser Stelle der Katalog der EuVTVO wird, je weniger Ermessensspielraum dem Bestätigungsgericht also verbleibt, umso weniger fehlerträchtig erscheint die Identität von Prüfendem und Geprüftem. Zudem dürfte durch praktische Übung und nicht zuletzt durch eine konkretisierende Rechtsprechung des EuGH kurz- bis mittelfristig die notwendige Präzisierung der bislang auslegungsbedürftigen Regelungen eintreten.

#### 6. Fazit

Der Schutz, den EuVTVO und EuZVO hinsichtlich der drei Aspekte der Zustellung – tatsächliche, rechtzeitige und inhaltliche Kenntnisnahme – gewährleisten, ist unterschiedlich zu bewerten.

Grundsätzlich ausreichend ist der Schutz in Bezug auf die Gewährleistung tatsächlicher Kenntnisnahme. Im Zusammenspiel von EuVTVO und EuZVO werden Schutzlücken, die in beiden Verordnungen isoliert betrachtet bestehen, geschlossen. Auch die Garantie einer Überprüfung in Ausnahmefällen stärkt den Schuldnerschutz wesentlich.

Die inhaltliche Verständlichkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks ist nur dann als gewährleistet zu werten, wenn mit der hier vertretenen Ansicht die Übersetzung der notwendigen Unterrichtungen in eine dem Schuldner verständliche Amtssprache der EU verlangt wird. Nur dann wird der Schuldner hinreichend über die Tatsache der Verfahrenseinleitung, den Streitgegenstand und die zur Verteidigung notwendigen Schritte informiert. Ihm die übrige Übersetzungslast aufzuerlegen ist dann rechtspolitisch angemessen.

Hält man eine Übersetzung für nicht von der EuVTVO gefordert, so ist ein ausreichender Schuldnerschutz nicht gewährleistet. Das bloße Recht zur Annahmeverweigerung, dass die EuZVO dem Schuldner im Falle sprachlicher Unverständlichkeit gewährt, vermag ein echtes Übersetzungserfordernis nicht zu ersetzen.

Eine rechtzeitige Kenntnisnahme des verfahrenseinleitenden Schriftstücks und damit eine ausreichende Einlassungsfrist wird weder von der EuVTVO noch von der EuZVO gewährleistet. Während die EuVTVO von vornherein auf eine Kontrolle der Einlassungsfrist verzichtet, garantiert die EuZVO zwar in Art. 19 Abs. 1 die Einhaltung einer ausreichenden

Einlassungsfrist, erlaubt den Mitgliedstaaten jedoch, einen Vorbehalt gegen diese Vorschrift zu normieren. Die ersatzweise greifende Regelung des Art. 19 Abs. 2 EuZVO vermag die Rechtzeitigkeit der Zustellung nicht in ausreichendem Maße zu gewährleisten.

Die verbleibenden Lücken müssen daher im Wege der grundrechtskonformen Auslegung oder aber durch Reform der betreffenden Regelungswerke geschlossen werden. Die konkreten Auslegungsrichtlinien bzw. die konkrete Benennung notwendiger Reformmaßnahmen sind Inhalt des folgenden § 9.

### *III. Schutz des Schuldners vor ordre-public-widrigen Entscheidungen*

#### *1. Einführung*

Anders als beim Versagungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs wird beim Ordre-public-Vorbehalt die Gewährung von Rechtsschutz nicht lediglich vom Vollstreckungs- in den Ursprungsstaat verschoben, sondern gänzlich aufgehoben. Es handelt sich also prima vista nicht um den Wegfall lediglich eines – des horizontalen – Rechtsschutzelements, sondern es wird vielmehr der gesamte Rechtsschutz in Bezug auf einen möglichen Ordre-public-Verstoß aufgegeben.

Dieser vollständige Wegfall des Ordre-public-Vorbehalts hat in der deutschen Literatur erhebliche Kritik hervorgerufen, stellt er doch für den Vollstreckungsstaat gleichsam einen Verzicht auf die „Notbremse“<sup>147</sup> bzw. das „Sicherungsventil“<sup>148</sup> zur Durchsetzung seiner Grundrechte und -werte und damit seiner öffentlichen Ordnung dar. Aufgrund des Wegfalls der Ordre-public-Kontrolle seien die Mitgliedstaaten nämlich künftig verpflichtet, auch solche Urteile anzuerkennen und zu vollstrecken, die der nationalen öffentlichen Ordnung widersprechen<sup>149</sup>.

Diese Einschätzung relativiert sich jedoch bereits vor dem Hintergrund, dass auch bis dato der Ordre-public-Vorbehalt erheblichen Einschränkungen unterworfen war.

<sup>147</sup> Stadler, RIW 2004, 801, 803.

<sup>148</sup> Georganti, Die Zukunft des Ordre-public-Vorbehalts, 143; Matscher, IPRax 2001, 428, 431 f.; Geimer, IPRax 2002, 69, 71, formuliert provozierend, es sei „aus Sicht des klassischen Kollisionsrechtlers auch der letzte (rettende) Strohhalm dahin“.

<sup>149</sup> Stadler, RIW 2004, 801, 803; Stadler, IPRax 2004, 2, 5 ff.; Wagner, IPRax 2002, 75, 89 ff.; Kohler, in: Baur/Mansel, Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 146, 159; Rauscher, RIW 2004, Heft 11, „Erste Seite“ („Die Verordnung bricht mit dem letzten Tabu des internationalen Anerkennungsrechts ...“); Gerling, Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln, 227 („Rechtsschutzlücke“). Ebenso zu Gesetzgebungstendenzen hinsichtlich der EuGVVO Bruns, JZ 1999, 278, 285.

Zu nennen sind diesbezüglich zum einen theoretische Beschränkungen wie insbesondere die Präklusionsregelung, aufgrund derer eine Überprüfung solcher Ordre-public-Verstöße, die in einem Fehler des Ursprungsgerichts begründet lagen, praktisch ausgeschlossen war.<sup>150</sup> Das Argument, der Ordre-public-Vorbehalt sei deswegen unerlässlich, weil schwere Verfahrensfehler für „keinen Richter und keinen Mitgliedstaat gänzlich auszuschließen“ seien,<sup>151</sup> trägt daher nicht. Im Falle eines Verfahrensfehlers durch den Richter war der Schuldner bereits unter der EuGVVO auf Rechtsbehelfe im Ursprungsstaat verwiesen. Im Exequaturverfahren waren faktisch lediglich strukturelle Fehler, also solche im Verfahrensrecht des Ursprungsstaates überprüfbar.

Zum anderen ist der Umstand beachtlich, dass der Ordre-public-Vorbehalt in der praktischen Anwendung durch die Gerichte derart restriktiv gehandhabt wurde, dass er in quantitativer Hinsicht nahezu keine Rolle gespielt hat.<sup>152</sup> Der Wegfall eines Rechtsschutzelements wiegt aber dann nicht allzu schwer, wenn es zuvor bereits weitgehend ausgehöhlt war.

Ergibt sich diese Ausgangslage der rechtspolitischen Bewertung unmittelbar aus den Ergebnissen des Vergleichs von EuVTVO und EuGVVO, so ist im Folgenden auf die Frage einzugehen, ob die wenigen Fälle, in denen ein Ordre-public-Verstoß angenommen wurde, in qualitativer Hinsicht eine Beibehaltung des Ordre-public-Vorbehalts als „Notbremse“ rechtfertigen. Hierzu ist zunächst abstrakt generell zu analysieren, inwieweit ein Ordre-public-Vorbehalt verzichtbar ist, weil ausreichender Schutz bereits im Ursprungsverfahren gewährleistet ist. Anschließend sollen – gleichsam als Gegenprobe – die bisherigen Fälle, in denen die Gerichte einen Ordre-public-Verstoß bejaht haben, auf ihre Repräsentanz hin untersucht und inhaltlich bewertet werden.

---

<sup>150</sup> Vgl. hierzu oben § 5 D. VII. 1. b) cc).

<sup>151</sup> Stadler, RIW 2004, 801, 803 f.

<sup>152</sup> R. Wagner, IPRax 2002, 75, 91; *Leipold*, in: FS Stoll, 625, 645: „Daß die Ordre-public-Klausel äußerst selten eingreift, allein schon ihre Existenz aber Verzögerungsgefahren mit sich bringt, ergibt bereits ein – rein pragmatisches – Argument für ihre Abschaffung.“ Die umgekehrte Schlussfolgerung zieht *Georganti*, Die Zukunft des ordre public-Vorbehalts, 145: wegen vorsichtige Handhabung durch die Gerichte sei der Ordre-public-Vorbehalt kein Hindernis der Urteilsfreizügigkeit und könne bzw. müsse daher beibehalten werden. Dieses Schlussfolgerung krankt jedoch daran, dass der Beibehalt eines Ordre-public-Vorbehalts notwendig auch den Beibehalt eines Exequaturverfahrens im Vollstreckungsstaat voraussetzt. Jedenfalls hierin läge ein Hindernis für die Urteilsfreizügigkeit. *Georganti*, schlägt deshalb die Einführung eines besonderen „ordre public-Rechtsbehelfs“ vor, der im Vollstreckungsstaat zu erheben ist (206 ff.).

## 2. Ausreichender Schutz im Ursprungsstaat

### a) Einführung/Problemaufriss

Bislang war die zu vollstreckende Entscheidung gleichsam einer Doppelkontrolle ausgesetzt: Sie musste sowohl den Ansprüchen des Ursprungs- als auch denjenigen des Vollstreckungsstaates genügen. Durch den Wegfall der Ordre-public-Kontrolle im Vollstreckungsstaat ist künftig allein ersterer Maßstab ausschlaggebend.

Damit besteht die Gefahr, dass der Standard im Ursprungsstaat zum einen hinter demjenigen im Vollstreckungsstaat und zum anderen hinter demjenigen des Gemeinschaftsrechts<sup>153</sup> zurückbleibt.<sup>154</sup> Während ersterer Aspekt eine Abwägung nationaler Schutzinteressen und europäischer Freizügigkeiten erfordert,<sup>155</sup> lässt letzterer Aspekt Zweifel aufkommen, „ob es europäischer Gesinnung entspricht, ein möglicherweise uneuropäisches erststaatliches Ergebnis um der europäischen Zusammenarbeit Willen hinzunehmen“.<sup>156</sup> Anders gewendet: Es besteht eine Kollision des europäischen Grundsatzes der Urteilsfreizügigkeit mit demjenigen – ebenfalls europäischen – Grundsatz, der durch die zu vollstreckende Entscheidung konkret verletzt wurde.

### b) Garantie gleichwertiger Standards durch EMRK

Für den europäischen Rechtsraum ist festzustellen, dass die Gefahr eines Auseinanderfallens der Standards des Ursprungsstaats einerseits und des

---

<sup>153</sup> Wie oben dargelegt (§ 7 C. III. 3.) muss das Ursprungsgericht Gemeinschaftsgrundrechte nur dann beachten, wenn es Gemeinschaftsrecht ausführt. Wenn also „gemeinschaftsfreie“ Entscheidung im Ursprungsverfahren gegen die EU-Grundrechte verstößt, nicht aber gegen die des Ursprungsstaates wird sie durch die EuVTVO europaweit perpetuiert – ohne Möglichkeit dagegen vorzugehen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass auch bis dato ein Zurückbleiben hinter Gemeinschaftsstandards nicht völlig ausgeschlossen war: Verstießen die Standards in Ursprungs- und Vollstreckungsstaat gegen den *ordre public* européen, so blieb dieser – jedenfalls in der Rechtsprechungspraxis (siehe hierzu oben § 3 B. V. 3. b)) – vollständig außer Betracht.

<sup>154</sup> Hierauf basiert im Wesentlichen die Kritik an einer Abschaffung der Ordre-public-Kontrolle; vgl. etwa Kohler, FamRZ 2002, 709, 710 f.; Bruns, JZ 1999, 278, 278 f.; Pfeiffer, in: FS Jayme, 675, 683.

<sup>155</sup> Vgl. zur EuGVVO Schlussanträge des Generalanwalts Saggio vom 23. September 1999 (*Krombach v. Bamberski*), Slg. 2000 I 1935, 1938, 1949 f. Rn. 27: „Würde diese Möglichkeit [einer Ordre-public-Prüfung] ausgeschlossen, so würde der nationale Schutz gegen schwere Grundrechtsverstöße dem Erfordernis geopfert, die Freizügigkeit gerichtlicher Entscheidungen zu gewährleisten.“

<sup>156</sup> *Martiny*, in: FS Sonnenberger, 523, 542. Ähnlich *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 132, der Verpflichtung der Mitgliedstaaten annimmt, europarechtswidrige Entscheidungen nicht anzuerkennen und zu vollstrecken.

Vollstreckungsstaats bzw. der Gemeinschaft andererseits nicht besteht: Vielmehr sichert die in allen Mitgliedstaaten gültige EMRK einen ausreichenden Mindeststandard.

Zunächst ist klarzustellen, dass in dem hier untersuchten Kontext nicht jede ungleiche Wertung der einzelnen Mitgliedstaaten beachtlich ist. Vielmehr ist als Maßstab für die Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen derjenige anzulegen, der bislang für die *Ordre-public*-Kontrolle galt.<sup>157</sup> Relevant sind damit nur solche Wertungsunterschiede, die einen untragbaren Widerspruch zu den wesentlichen Grundsätzen der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates respektive der Gemeinschaftsrechtsordnung beinhalten. Hieraus folgt, dass es, um einen Verzicht des *Ordre-public*-Vorbehalt zu rechtfertigen, keiner Gleichheit des gesamten materiellen und prozessualen Rechts und erst recht nicht der Rechtskultur bedarf.<sup>158</sup> Nicht einmal ein identischer Grundrechtsschutz ist erforderlich. Schließlich ist der inländische Grundrechtsschutz, den das BVerfG gewährt, auch im Rahmen der bisherigen *Ordre-public*-Kontrolle nicht eins zu eins auf europäische Sachverhalte zu übertragen.<sup>159</sup>

Eine Entscheidung eines Mitgliedstaates, die in diesem engen Sinne hinter den Standards eines anderen Mitgliedstaates zurückbleibt, wird stets auch einen Verstoß gegen die EMRK darstellen.<sup>160</sup> Rechtspolitisch ist m.E. sogar die umgekehrte Argumentation statthaft: Eine Entscheidung, die nicht gegen die EMRK verstößt, darf in einem zusammenwachsenden Europa nicht Gegenstand eines *Ordre-public*-Vorbehalts sein!

Für den gemeinschaftsrechtlichen Standard gilt dies erst recht, beruht er doch im Wesentlichen auf dem System der EMRK.<sup>161</sup>

### c) Verzichtbarkeit der Doppelkontrolle

Vor dem Hintergrund, dass gravierende Unterschiede in den Standards der Mitgliedstaaten aufgrund ihrer jeweiligen Bindung an die EMRK nicht auftreten (bzw. jedenfalls nicht virulent werden) können, stellt die *Ordre-public*-Kontrolle keine inhaltlich Ergänzung der Ursprungsstaatlichen Kontrolle dar, sondern eine wiederholte Kontrolle anhand solcher Grundsätze, die bereits im Ursprungsstaat Geltung beanspruchen.<sup>162</sup> Sie ist verzichtbar.<sup>163</sup>

---

<sup>157</sup> Zu berücksichtigen ist der im Wege des *effet atténué* abgeschwächte *Ordre-public*-Maßstab.

<sup>158</sup> In diese Richtung aber Pfeiffer, FS Jayme, 675, 682.

<sup>159</sup> Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 21.

<sup>160</sup> Stein, IPRax 2004, 181, 185.

<sup>161</sup> Vgl. oben § 7 C. II. 4.

<sup>162</sup> Leipold, in: FS Stoll, 625, 645. Dies gilt auch und gerade in den Fällen, in denen das Ursprungsgericht das Recht eines Drittstaates anwendet. In diesem Fall erfolgt eine

Mehr noch ist die Doppelkontrolle im Wege des Ordre-public-Vorbehalts rechtspolitisch schädlich. Der eigentliche Sinn und Zweck der Ordre-public-Prüfung, unterschiedliche Standards im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung zu berücksichtigen, ist entfallen, wenn gleiche Ordre-public-Standards in allen Mitgliedstaaten gelten. Werden aber Standards, die schon im Ursprungsstaat gelten, im Vollstreckungsstaat noch einmal überprüft, so erfüllt dies den Tatbestand der *révision au fond*.

Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen eines Mitgliedstaates durch einen anderen Mitgliedstaat darf stets nur eine *ultima ratio* des Schuldnerschutzes darstellen.<sup>164</sup> In einem zusammenwachsenden Europa ist kein Raum für einen derartigen Kampf der Rechtsordnungen. Wo andere – neutrale – Wege bestehen, um einen ausreichenden Schutz des Schuldners zu garantieren, sind diese daher vorzugswürdig. Einen solchen Weg stellt die Individualbeschwerde zum EGMR dar.

Eine zusätzliche Überprüfung der Standards im Vollstreckungsstaat bedeutete ferner eine Besserstellung desjenigen, gegen den grenzüberschreitend vollstreckt wird. Letztendlich bedeutet die Ordre-public-Kontrolle nämlich lediglich eine weitere Instanz zur Prüfung grundrechtlicher Aspekte. Es ist indes nicht einzusehen, warum dem Schuldner im Falle der grenzüberschreitenden Vollstreckung ein Rechtsbehelf zur Verfügung stehen soll, der ihm bei einer reinen Inlandsvollstreckung nicht gewährt wird.<sup>165</sup> Das Argument, die Ordre-public-Kontrolle stelle gleichsam einen Ausgleich dafür dar, dass der Schuldner an einem Verfahren in einem fremden Staat in fremder Sprache teilnehmen musste,<sup>166</sup> vermag nur bedingt zu überzeugen. Zwischen Last der Verteidigung im Ausland und zusätzlicher „Grundrechtskontrolle“ im Inland fehlt es am notwendigen Zusammenhang. Ein Ausgleich für die Last der fremdsprachigen Prozessführung muss, so er denn als notwendig erachtet wird, im Ursprungsverfahren selbst stattfinden, etwa im Wege der Erstattung von

---

Ordre-public-Kontrolle schon nach dem IPR des Ursprungsstaates. An dieser Stelle wird indes wiederum deutlich, dass der *ordre public européen* in die Prüfung durch das Ursprungsgericht einbezogen werden muss.

<sup>163</sup> *Hüßtege*, in: FS Jayme, 371, 385; *Hüßtege*, in: Gottwald (Hrsg.), Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit, 113, 137; *Leipold*, in: FS Stoll 625, 644 ff.; *Raum/Lindner*, NJW 1999, 465, 470: „Es mutet hierbei schon fast grotesk an, wenn im Blick auf die Frage der wechselseitigen Vollstreckbarkeitserklärung ein Mitgliedstaat den anderen beargwöhnt, seine Urteile könnten den „ordre public“ verletzen.“; ähnlich bereits *Sandrock*, in: FS F.A. Mann, 267, 288: Es sei zu verhindern, „daß die Welt in die Gefahr gerät, ‚am deutschen Wesen genesen‘ zu sollen“.

<sup>164</sup> *Basedow*, in: FS Sonnenberger, 291, 291 bezeichnet den Ordre-public-Vorbehalt zu Recht kritisch als „nationales Bollwerk“.

<sup>165</sup> *Leipold*, in: FS Stoll, 625, 645.

<sup>166</sup> *Stadler*, in: Gottwald (Hrsg.), Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, 37, 45.



Dolmetscherkosten durch den Staat oder durch die Normierung einer mehrsprachigen Unterrichtungspflicht. Auch durch eine weitergehende Rechtsangleichung etwa hinsichtlich der notwendigen Verfahrensschritte, Fristen etc. ließe sich der fraglos bestehende Nachteil kompensieren.<sup>167</sup> Eine Bevorteilung des Schuldners in späteren Verfahrensschritten ist dagegen nicht zielführend.

Hinzu kommt, dass es bereits im jetzigen Zeitpunkt der europäischen Integration nicht selbstverständlich ist, dass der Schuldner die Sprache seines Wohnsitzstaates beherrscht. Ein Ausgleich kann daher – wenn überhaupt – nur bei dem Faktum der sprachlichen oder verfahrensrechtlichen Fremdheit ansetzen, nicht aber bei schlicht geographischen Aspekten.

#### d) Fazit

Die Ordre-public-Kontrolle im Vollstreckungsstaat ist aufgrund der insbesondere durch die EMRK gesicherten Grundrechtsstandards verzichtbar. Zwar ist es richtig, dass trotz der Bindung der Mitgliedstaaten an die Konvention Verstöße nicht auszuschließen sind.<sup>168</sup> Gegen diese Verstöße muss der Schuldner indes im Ursprungsstaat vorgehen<sup>169</sup> – dies war aufgrund der Präklusionsregelung auch bislang der Fall. Anders als bisher steht dem Schuldner nun allerdings bei Fehlschlagen der Rechtsbehelfe im Ursprungsstaat nicht mehr die Möglichkeit zur Verfügung, im Rahmen der Vollstreckbarerklärung einen weiteren Rechtsbehelf einzulegen. Hierfür ist er auf den Weg der Individualbeschwerde zum EGMR verwiesen – sie erfüllt die Rolle der „Notbremse“ und macht damit den Ordre-public-Vorbehalt obsolet.<sup>170</sup> Dass dieser Weg „mühsamer“<sup>171</sup> ist als derjenige des Rechtsbehelfs im Exequaturverfahren, muss angesichts des Ziels der Urteilsfreizügigkeit hingenommen werden.

Nur dieser Weg scheint in einem Europa der Freizügigkeiten angemessen. Nur im Ursprungsverfahren ist eine Verortung von Grund- und Gemeinschaftsrechtsschutz sinnvoll; wollte man ihn im Vollstreckbarerklä-

---

<sup>167</sup> *Martiny*, in: FS Sonnenberger, 523, 545.

<sup>168</sup> So etwa *Pfeiffer*, in: FS Jayme, 675, 684 unter Verweis *Maronier v. Larmer*, (2003) 3 All ER 848; dort heißt es zum EuGVÜ: “Court procedures differ from one state to another and the courts of this country should apply a strong assumption that the procedures of other signatories of the convention are compliant with Art. 6 [EMRK]. What we cannot accept is an irrebuttable presumption that a judgment given in another member state cannot have resulted from a violation of Art. 6 [EMRK].”

<sup>169</sup> *Hüßtege*, in: FS Jayme, 371, 385.

<sup>170</sup> *Stein*, IPRax 2004, 181, 186; *Raum/Lindner*, NJW 1999, 465, 470.

<sup>171</sup> *Pfeiffer*, in: FS Jayme, 675, 684 demzufolge der „einzelne Verstoß gleichsam auf dem Altar des einheitlichen europäischen Rechtsraums [geopfert] und die beschwerte Person auf den mühsamen Weg der Menschenrechtsbeschwerde in Straßburg verwiesen“ werde.

rungsverfahren verorten, so blieben Entscheidungen, die im Inland zu vollstrecken sind, von einer Überprüfung ausgenommen<sup>172</sup> – angesichts des Umstandes, dass der Schuldner seinen Wohnsitz innerhalb Europas ohne Nachteile frei wählen können, ein unbefriedigender Zustand.

Der Verzicht auf eine Kontrolle des *ordre public* im Vollstreckungsstaat – auch des *ordre public européen* – entspricht also durchaus europäischer Gesinnung: Wesentlich ist in diesem Zusammenhang einzig die fortschreitende grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit dem Ziel weitgehender Urteilsfreizügigkeit. Die Sicherung einer inhaltlichen Richtigkeit und Gemeinschaftsrechtskonformität der zu vollstreckenden Entscheidung darf zwar nicht auf der Strecke bleiben, ist aber Sache des Ursprungsstaats und – wo notwendig – des EGMR.<sup>173</sup> Für die Beseitigung „uneuropäischer“ Ersturteile ist im europäischen Kontext ebenso wenig der Vollstreckungsstaat zuständig, wie dies bei Binnenurteilen in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers fällt.

Auch ist ein Schuldner, der sich des europäischen Marktes bedient, kaum dahingehend schutzwürdig, dass er stets an seinem „Heimatrecht“ zu beurteilen wäre. Um in der eingangs erwähnten Metapher der „Notbremse *Ordre-public-Vorbehalt*“ zu bleiben: Wer, statt mit der Regionalbahn im eigenen Heimatumkreis über die Dörfer zu tingeln, in das Flugzeug Europa einsteigt, muss sich damit abfinden, dass dort keine Notbremse vorhanden ist. Er muss auf die Flugkunst des fremden Piloten vertrauen. Dass das Absturzrisiko hierbei nicht völlig auszuschließen ist, muss in Kauf genommen werden; in der Realität hat es der Attraktivität des Flugverkehrs bislang nicht geschadet.

### 3. *Qualitative Bewertung der Kasuistik zum Ordre-public-Vorbehalt*

#### a) *Gefahr des Missbrauchs des Ordre-public-Vorbehalts/Fehlurteile*

Insgesamt hat der BGH bislang auf europäischer Ebene viermal einen *Ordre-public-Verstoß* bejaht. Eine dieser Entscheidungen muss als Fehlurteil eingestuft werden: In dem Fall aus dem Jahr 1993 hatte der BGH<sup>174</sup> die Verurteilung eines Lehrers zu einer Schadensersatzleistung als mit dem deutschen *ordre public* nicht vereinbar erklärt. Sie verstoße gegen „den Grundgedanken der deutschen öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung“. Bereits diese Formulierung entlarvt, dass „wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts“ nicht verletzt waren; vielmehr war lediglich „der Zweck

<sup>172</sup> *Martiny*, in: FS Sonnenberger, 523, 547, unter Hinweis darauf, dass es oft „vom Zufall [abhängt], welche Entscheidungen einer Anerkennung im Ausland bedürfen.

<sup>173</sup> *Martiny*, in: FS Sonnenberger, 523, 547.

<sup>174</sup> BGH, IPRax 1994, 118 ff.; vgl. zu Sachverhalt und Entscheidung bereits oben § 3 B. V. 3. e) cc) (2).

eines Gesetzes“ verletzt. Hätte dies unter der bis 1986 gültigen Fassung des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO jedenfalls nach dem Gesetzeswortlaut die Annahme eines Ordre-public-Verstoßes gerechtfertigt,<sup>175</sup> so gilt seitdem sowohl dort als auch in dem konkret anwendbaren EuGVÜ besagte engere Formel, wonach wesentliche Grundsätze des Rechts verletzt sein müssen.<sup>176</sup>

Selbst unter dem weiteren Anwendungsbereich der alten Fassung ist das Ergebnis jedoch zumindest zweifelhaft. Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung ist nämlich nicht die Haftungsfreistellung des Schädigers, sondern primär der Schutz des Geschädigten. Dieser soll über den Umweg der Versicherung etwa davor geschützt werden, dass das schädigende Unternehmen zahlungsunfähig wird. Die Haftungsfreistellung für den Schädiger war dagegen der unerwünschte „politische Preis“ für die Einführung der Unfallversicherung.<sup>177</sup> Abgesehen davon hätte die erwünschte Haftungsersetzung ohne Weiteres im Wege eines Regressanspruchs des Schädigers gegen die Unfallversicherung wiederhergestellt werden können.<sup>178</sup> Die Entscheidung des BGH ist demnach sowohl inhaltlich unrichtig<sup>179</sup> als auch unverhältnismäßig. Sie wird daher in der Literatur nahezu einhellig als Fehlentscheidung eingestuft.<sup>180</sup>

Dasselbe gilt auch für die Entscheidung des LG Hamburg aus dem Jahr 1979<sup>181</sup>, wonach die italienische Regelung der Vertretung eines Reeders durch seinen Reedereiagenten einen Verstoß gegen den deutschen ordre public darstellt, weil sie die Vertretungsmacht so weit ausdehnt, dass die

---

<sup>175</sup> Zur restriktiven Auslegung dieses Wortlauts vgl. oben § 2 A. II. 7. a).

<sup>176</sup> Auch *Basedow*, IPRax 1994, 85, 85 kritisiert, dass sich der BGH zur Begründung seiner Entscheidung auf Stellungnahmen berufen habe, die vor der Reform und damit auf Grundlage des überholten Wortlauts abgegeben worden waren.

<sup>177</sup> *Basedow*, IPRax 1994, 85, 86, der zu Recht anmerkt, die Rolle der Haftungsfreistellung im deutschen Recht zeige sich bereits darin, dass eine solche „Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz“, wie sie die §§ 636 f. RVO anordneten, nicht zulässig im Wege von AGB vereinbart werden könne.

<sup>178</sup> *Basedow*, IPRax 1994, 85, 85.

<sup>179</sup> Neben den hier genannten Aspekten unterlaufen dem BGH auch diverse technische Fehler. So geht er beispielsweise davon aus, das schädigende Unternehmen finanziere die Unfallversicherung, weswegen eine Haftung zu einer untragbaren Doppelbelastung führe. *Haas* (ZfP 108 (1995) 219, 227ff.) stellt klar, dass dies nur für die echte Unfallversicherung gelte, nicht aber für die unechte Unfallversicherung, zu der auch die einschlägige Schülerunfallversicherung zähle.

<sup>180</sup> *Basedow*, IPRax 1994, 85, 85 f.; *Haas*, ZfP 108 (1995) 219, 224 ff.; *Föhlisch*, Der gemeineuropäische ordre public, 124 ff., *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZfP, § 328, Rn. 104; – a.A. *Eichenhofer*, JZ 1994, 258, 259; – zweifelnd *Stürner*, in: FS BGH, 677, 685.

<sup>181</sup> LG Hamburg, RIW 1979, 712 f; vgl. zu Sachverhalt und Entscheidung bereits oben § 3 B. V. 3. e) cc) (3).

Klage gegen einen Reeder auch gegen seinen Reedereiagenten erhoben werden kann. Dabei wendet sich das Landgericht nicht einmal gegen die Regelung an sich. Vielmehr ist die Einschätzung ausschlaggebend, vom Reeder könne „nicht erwartet werden, daß er über alle speziellen Befugnisse, die die einzelnen Staaten möglicherweise dem Reedereiagenten gewähren, informiert ist und somit eine vom dortigen Gesetzgeber gewährte Prozeßvertretung durch seinen Willen gedeckt ist“. Diese Aussage ist schon in der Sache äußerst zweifelhaft, widerspricht sie doch diametral den Grundprinzipien des IPR. Wer im Ausland Geschäfte tätig unterwirft sich dadurch – soweit das IPR dies vorsieht – einem fremden Recht. Die bloße Unkenntnis einer Partei von bestimmten Regelungen des fremden Rechts kann nicht dazu führen, dass die betreffenden Regelungen unangewendet bleiben müssten. Die Argumentation des LG Hamburg dahingehend, dass die fremde Regelung nicht vom Willen der betreffenden Partei gedeckt sei, legt nahe, dass das Gericht willensgestützte Vereinbarungen einer Vertretungsmacht etwa im Rahmen von allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stichwort überraschende Klauseln) und die vom Willen der Parteien grundsätzlich unabhängige, ipso iure eintretende Geltung eines fremden Rechts vermengt. In jedem Fall kann der vom LG Hamburg aufgestellte Grundsatz nicht als Teil des deutschen *anerkennungsrechtlichen* ordre public qualifiziert werden.<sup>182</sup>

Als Fehlerurteile sind auch die Entscheidungen des OLG Düsseldorf<sup>183</sup> und des OLG Köln<sup>184</sup> einzustufen, in denen diese Gerichte den Ordre-public-Vorbehalt dazu verwenden, ausländische Zustellungsregelungen nicht inhaltlich prüfen zu müssen: Sei die vorgenommene Zustellung nach den nationalen Zustellungsregeln ordnungsgemäß gewesen, so müssten jene nationalen Zustellungsregeln als ordre-public-widrig eingestuft werden. Auf diese Weise umgehen die Gerichte die Wertung des Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ, wonach sich die Ordnungsgemäßheit der Zustellung ausschließlich nach dem Recht des Ursprungsstaates bemisst und als Korrektiv lediglich das Kriterium der Rechtzeitigkeit vorgesehen ist. Die Vorgehensweise der Gerichte verstößt mithin eklatant gegen das Verbot des EuGH<sup>185</sup>, den Ordre-public-Vorbehalt zur Umgehung der Voraussetzungen der übrigen Versagungsgründe zu missbrauchen.

---

<sup>182</sup> Praktischer Hintergrund für die Entscheidung des LG ist mutmaßlich, dass das Gericht den Kläger zwecks Vollstreckung an den italienischen Reedereiagenten verweisen wollte. Der Umstand, dass eine Vollstreckung gegen diesen ebenfalls möglich – und angesichts der Entscheidung des LG einfacher erschienen haben dürfte – erklärt auch, warum dieses Urteil rechtskräftig werden konnte.

<sup>183</sup> OLG Düsseldorf, IPRax 2000, 527 f.; vgl oben § 3 B. V. 3. e) cc) (3).

<sup>184</sup> OLG Köln, IHR 2001, 165, 166; vgl oben § 3 B. V. 3. e) cc) (3).

<sup>185</sup> EuGH, Urt. v. 4. Februar 1988, Rs. C-145/86 (*Hoffmann v. Krieg*) Slg. 1988, 662, 668, Rn. 21; EuGH, Urt. v. 10. Oktober 1996, Rs. C-78/95 (*Hendrikmann und Feyen v.*

*b) Der Fall Krombach*

Die Krombach-Entscheidung<sup>186</sup> war dagegen Wasser auf die Mühlen derjenigen Stimmen, die einen Ordre-public-Vorbehalt auch innerhalb Europas nach wie vor für unverzichtbar halten, verdeutliche die Krombach-Konstellation doch, dass in Europa aller Vereinheitlichungsbestrebungen zum Trotz noch gravierende Unterschiede im Recht bestehen können.<sup>187</sup> Jedoch ist gerade der Fall Krombach keineswegs als Paradefall für besagte Unterschiede zu werten, wie etwa der Blick auf § 51 Abs. 2 ArbGG zeigt:<sup>188</sup> „Der Vorsitzende kann die Zulassung eines Prozessbevollmächtigten ablehnen, wenn die Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird.“ Zwar bezieht sich die deutsche Regelung auf das arbeitsgerichtliche Verfahren und nicht wie ihr französisches Pendant auf den weitaus sensibleren Bereich des Strafverfahrens. Jenes Strefverfahren steht indes hier nicht in Rede; vielmehr geht es einzig um die Anwendung der Vorschrift in dem – der Sachen nach zivilrechtlichen – Adhäsionsverfahren. Insofern erscheint die Entscheidung des BGH, wonach die Vollsteckung des französischen Urteils als Verstoß gegen den deutschen ordre public zu werten sei, vor dem Hintergrund der nahezu identischen Regelung im deutschen Recht zweifelhaft.<sup>189</sup>

Ist diese Parallele im deutschen Recht jedoch allenfalls geeignet, den Fall Krombach als Argument gegen einen Verzicht auf den Ordre-public-Vorbehalt zu entkräften, so beweist der Fall aus einem anderen – europäischen – Blickwinkel sogar, dass die europäische Integration und nicht zuletzt die Gewährleistung eines grundrechtlichen Mindeststandards durch die EMRK das Instrument des Ordre-public-Vorbehalts obsolet machen: Hinsichtlich des strafrechtlichen Aspekts hatte der angeklagte Arzt Krombach den Weg einer solchen Individualbeschwerde zum EGMR beschritten und dort Recht bekommen.<sup>190</sup> In seiner Entscheidung lässt der

---

*Magenta Druck. & Verlag GmbH*), Slg. 1996, 4943, 4960, 4968, Rn. 23; vgl. hierzu oben § 3 B. V. 3. e) bb) (1).

<sup>186</sup> EuGH Urt. v. 28 März 2000, Rs. C-7/98 (*Krombach v. Bangerski*), Slg 2000 I 1935, 1956 ff.; BGHZ 144, 390 ff.; vgl hierzu bereits ausführlich oben § 3 B. V. 3. e) bb) (1) und cc) (2).

<sup>187</sup> *Stadler*, RIW 2004, 801, 803; *Gundel*, EWS 2000, 442, 448; *Stolz*, JuS 2002, 541, 543; *Rauscher/Papst*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 5 EuVTVO, Rn. 14 ff.; *Gerling*, Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln, 212 ff.; *Georganti*, Die Zukunft des ordre public-Vorbehalts, 121 f. und 138 f.

<sup>188</sup> Auf diese Vorschrift weist *Stein*, IPRax 2004, 181, 185, Fn. 27 hin.

<sup>189</sup> Der BGH hätte an dieser Stelle also gut daran getan, sich auf einen Verstoß gegen den ordre public européen zu berufen; *Hess*, IPRax 2001, 301, 303.

<sup>190</sup> EGMR, Urt. v. 13. Februar 2001, Rs. 29731/96 (*Krombach v. Frankreich*) NJW 2001, 2387, 2391, Rn. 90.

EGMR keinen Zweifel daran, dass auch der zivilrechtliche Aspekt – wäre er Gegenstand der Beschwerde gewesen – einer Überprüfung durch den Gerichtshof nicht standgehalten hätte. Gerade der Fall Krombach stellt also keineswegs eine rechtspolitische Allzweckwaffe für die Notwendigkeit einer Ordre-public-Kontrolle durch den Vollstreckungsstaat dar, sondern belegt vielmehr deren Verzichtbarkeit.<sup>191</sup>

### c) Die Prozessbetrugsfälle

Auch die Gefahr eines Prozessbetrugs scheint bei unbedarfter Betrachtung den Paradevall einer auch künftig jederzeit möglichen Ordre-public-Verletzung darzustellen und insofern als wichtiges Argument gegen eine Abschaffung der Kontrolle zu sprechen. Auch hinsichtlich des Prozessbetrugs erweist sich dieser Eindruck jedoch als trügerisch. Anders als die Krombach-Konstellation gründet der Prozessbetrug nämlich nicht auf unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Vorstellungen der Mitgliedstaaten, sondern ist in jedem Mitgliedstaat als Ordre-public-Widrigkeit einzustufen. Der Schuldner kann und muss demnach dort gegen den Prozessbetrug vorgehen.<sup>192</sup>

Bereits unter der EuGVVO führt die Präklusionsregel deshalb dazu, dass Fälle des Prozessbetrugs – weil nicht im ausländischen Verfahrensrecht begründet, sondern auf einer Fehlleistung des Ursprungsgerichts basierend – grundsätzlich einer Kontrolle im Exequaturverfahren entzogen sind.<sup>193</sup> Dies gilt selbst dann, wenn der Betrug den Beklagten davon abgehalten hatte, einen Rechtsbehelf geltend zu machen.<sup>194</sup> Anstatt nämlich den Prozessbetrug im Exequaturverfahren zu rügen, könnte der Beklagte sich im Ursprungsstaat durch Einlegung eines außerordentlichen Rechtsbehelfs zur Wehr setzen; in Deutschland stehen hierfür etwa die Restitutionsklage (§ 580 ZPO) oder die Deliktsklage (§ 826 BGB) zur Verfügung.<sup>195</sup> Es ist nicht einzusehen, warum ein Schuldner, der im

---

<sup>191</sup> Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang auch der Hinweis von *Matscher*, IPRax 2001, 428, 436, darauf, dass die französische Cour de Cassation im Anschluss an die Entscheidung des EGMR der betreffenden Verfahrensvorschrift durch Neuinterpretation einen konventionskonformen Inhalt gegeben hat.

<sup>192</sup> Während dieses Rechtsbehelfsverfahrens im Ursprungsstaat kann das Exequatur ausgesetzt oder beschränkt werden. Hierfür bietet Art. 46 EuGVVO die rechtliche Grundlage.

<sup>193</sup> Vgl. zur grundsätzlichen Geltung der Präklusionsregel auch beim Prozessbetrug oben § 2 A. II. 7. b) und § 3 B. V. 3. d).

<sup>194</sup> Dies war etwa in der ersten Entscheidung des BGH zu Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ (IPRax 1987, 236 f.) der Fall; vgl. oben § 3 B. V. 3. e) cc) (2).

<sup>195</sup> Sollte der einschlägige Rechtsbehelf im Ursprungsstaat verfristet sein, so ist dies nach hier vertretener Ansicht hinzunehmen (vgl. oben § 3 B. V. 3. d).

Ursprungsstaat gerichtspflichtig ist, nicht auch verpflichtet sein soll, dort gegen einen Prozessbetrug zu seinen Lasten vorzugehen.

Hiergegen wird eingewandt, dem Schuldner sei es in Fällen von Prozessbetrug oder gar Korruption nicht zumutbar, den Rechtsweg im Ursprungsstaat weiter zu bestreiten, weil sein Vertrauen in die dortige Justiz erschüttert sei.<sup>196</sup> Abgesehen davon, dass ein solcher Vertrauensverlust kaum daraus zu resultieren vermag, dass das betreffende Gericht Opfer eines Prozessbetrugs wurde, ist dieser Einwand auch in sich unschlüssig. Er setzt voraus, dass ein Vertrauensverlust nur gegenüber einem fremden Justizsystem eintreten kann. Anderenfalls müsste es dem Schuldner, wenn der Prozessbetrug im Inland stattfindet, gestattet sein, hiergegen im Ausland vorzugehen.

Auch die Befürchtung, die Vereinfachung der grenzüberschreitenden Vollstreckung schaffe einen zusätzlichen Anreiz für unseriöse Ausnutzung und erhöhe so die Gefahr eines Prozessbetrugs im Ausland,<sup>197</sup> kann nicht geteilt werden. Zweifellos ist jeder Vereinfachung die Gefahr immanent, dass sie ausgenutzt wird. Aus dieser Gefahr darf jedoch nur dann ein Hinderungsgrund für die Vereinfachung erwachsen, wenn sie gegenüber dem gezogenen Nutzen unverhältnismäßig und nicht auf andere Art und Weise abwendbar ist. Die Gefahr eines Prozessbetruges steigt mit dem Wegfall der Kontrollinstanz Exequaturgericht m.E. nicht wesentlich. Es scheint bereits fraglich, ob eine zusätzliche Kontrolle im Exequaturverfahren bislang Prozessbetrug verhindert hat. Wer sich nämlich über die Schwelle der Strafandrohung, die soweit ersichtlich in jedem Mitgliedstaat gilt, hinwegsetzt und einen Prozessbetrug notwendigerweise unter Angabe von Name und Adresse<sup>198</sup> begeht, den dürfte regelmäßig die Kontrolle im Exequaturverfahren nicht mehr abhalten. Allerdings steigert der Wegfall einer Kontrollinstanz die Erfolgsaussichten des Prozessbetrugs. Betrachtet man etwa den o.g. Fall des BGH, in dem der Gläubiger dem Schuldner vorspielte, er führe das Verfahren lediglich pro forma, um seine Kreditwürdigkeit zu verbessern, so ist zu konstatieren, dass hier erst der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu einer Enttarnung der tatsächlichen Absichten des Gläubigers führte. Diese Situation entspricht jedoch exakt derjenigen, die im reinen Binnenverfahren besteht. Auch hier erfolgt die Vollstreckung ohne weitere Kontrolle. Der Anreiz für

---

<sup>196</sup> Stadler, IPRax 2004, 2, 8.

<sup>197</sup> Stadler, Vortrag an der Europäischen Rechtsakademie, S. 3.

<sup>198</sup> In diesem Zusammenhang sei jedoch auf die anscheinend praktisch existierende Gefahr hingewiesen, dass die Klage im Namen eines Nummertrusts und unter Angabe eines Postfachs erhoben wird, so dass sich der Täter später nicht ermitteln lässt. An dieser Stelle sind jedoch die Gerichte gefragt, eine genaue Prüfung der Vertrauenswürdigkeit des Klägers vorzunehmen.

einen Prozessbetrug besteht also nicht etwa, *weil* sondern *obwohl* grenzüberschreitend vollstreckt werden soll. Prozessbetrug zu verhindern, ist aber nicht Aufgabe der Regelungen zur grenzüberschreitenden Vollstreckung.

Der Verweis in den Ursprungsstaat muss m.E. selbst dann gelten, wenn die Gerichte des Ursprungsstaates keine internationale Zuständigkeit besaßen, also etwa in Fällen, in denen der Kläger neben der Entscheidung als solcher auch das ausländische Forum erschlichen hat.<sup>199</sup> Zwar stellte es in diesem Fall eine außerordentliche Belastung des Schuldners dar, sich gegen den Prozessbetrug vor einem Gericht wehren zu müssen, das seine Zuständigkeit gerade aufgrund des gerügten Betruges angenommen hatte. Differenzierte man hinsichtlich der Ordre-public-Kontrolle eines Prozessbetruges jedoch danach, ob betrügerisches<sup>200</sup> „forum-shopping“ vorlag oder nicht, so käme diesem Umstand zwangsläufig die entscheidende Bedeutung innerhalb der Ordre-public-Prüfung zu. Eine Kontrolle betrügerischen „forum-shoppings“ anhand des Ordre-public-Vorbehalts lässt sich jedoch nicht mit Art. 35 Abs. 3 EuGVVO vereinbaren. Die Frage der Anerkennungszuständigkeit darf nicht zum Inhalt der Ordre-public-Prüfung gemacht werden.<sup>201</sup> Auch läge in der neuerlichen Prüfung der zuständigkeitsrelevanten Tatsachen durch das Vollstreckungsgericht ein Verstoß gegen Art. 35 Abs. 2 EuGVVO.<sup>202</sup>

Bereits nach bisheriger Rechtslage war es also fehlerhaft, den Prozessbetrug zum Objekt der Ordre-public-Kontrolle im Exequaturverfahren zu machen. Die von den Exequaturgerichten praktizierte und auf den Ordre-public-Vorbehalt gestützte Verweigerung der Vollstreckbarerklärung im Falle eines Prozessbetrugs stellte eine Umgehung der Präklusionsregelung – und damit letztlich der Zuständigkeitsregelungen der EuGVVO – dar.

---

<sup>199</sup> Dies kann etwa dadurch geschehen, dass der Kläger das angerufene Gericht über das Vorliegen zuständigkeitsrelevanter Tatsachen täuscht.

<sup>200</sup> Forum shopping an sich verstößt nicht gegen den verfahrensrechtlichen ordre public, was sich bereits daraus ergibt, dass § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO insofern eine abschließende Sonderregelung enthält; BGHZ 88, 17, 24 f.; Gottwald, in: Münchener Kommentar ZPO, § 328, Rn. 96.

<sup>201</sup> Martiny, in: Handbuch IZVR, Band III/2, Kap. II, Rn. 102; *Schütze*, JR 1979, 184, 186 (der dem Schuldner im Vollstreckungsstaat daher die Möglichkeit der Deliktsklage nach § 826 BGB eröffnen will. M.E. bedeutete dies eine Umgehung der Anordnung des Art. 28 Abs. 2 EuGVÜ.); – a.A. *Becker*, Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht, 172 f.

<sup>202</sup> Vor diesem Hintergrund erscheint die Praxis des BGH, Prozessbetrug hinsichtlich materieller Fragen als Ordre-public-Widrigkeit einzustufen zweifelhaft: Ebenso wenig wie es zuständigkeitsrelevante Tatsachen neu feststellen darf, ist es dem Exequaturgericht erlaubt, solche Tatsachen zu überprüfen, die das Ursprungsgericht hinsichtlich materieller Fragen festgestellt hat. Hierin läge ein Verstoß gegen das Verbot der révision au fond.



Der Verweis des Schuldners in den Ursprungsstaat bedeutet keine Beschränkung des Schutzniveaus. Soweit ersichtlich besteht in allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Entscheidungen, die auf Prozessbetrug basieren, anzugreifen.<sup>203</sup>

*d) Termin- und Differenzeinwand*

Zwar ist die Rechtsprechung des BGH,<sup>204</sup> wonach der Termin- und Differenzeinwand des deutschen BörsG zum anerkennungsrechtlichen ordre public gehörte, im Rahmen der hiesigen Untersuchung insofern nicht von Bedeutung, als es sich um die Frage der Vollstreckbarkeit einer US-amerikanischen Entscheidung handelte. Dennoch zeigt sich gerade am Beispiel dieser Rechtsprechung, dass sich die Standards innerhalb Europas einander annähern. Die Novellierung des Börsengesetzes, die dazu führte, dass der BGH seine Rechtsprechung in der Folge änderte,<sup>205</sup> beruht auf dem Ziel der Verwirklichung der europäischen Dienstleistungsfreiheit – ein Beispiel dafür, dass durch die gemeinschaftsrechtlich bedingte Harmonisierung des Rechts der Mitgliedstaaten gegensätzliche Wertungen bereits heute weitgehend beseitigt sind.<sup>206</sup>

*e) Fazit*

Die qualitative Bewertung der Kasuistik zum Ordre-public-Vorbehalt bestätigt die oben gefundenen Ergebnisse. Keine der von der Rechtsprechung als ordre-public-widrig eingestuften Fallkonstellationen vermag ein Festhalten am Ordre-public-Vorbehalt zu rechtfertigen.<sup>207</sup>

Konstellationen wie im Fall Krombach, in denen der Ordre-public-Verstoß im Verfahrensrecht des Ursprungsstaats begründet liegt, sind ohne Weiteres über die Individualbeschwerde zum EGMR in den Griff zu bekommen. Ohnehin ist zu konstatieren, dass gegensätzliche Wertungen der einzelnen Mitgliedstaaten durch Harmonisierung des Sachrechts weitgehend beseitigt worden sind – wie das Beispiel des Termin- und Differenzeinwandes zeigt.

---

<sup>203</sup> Sollte es in einem Mitgliedstaat im Einzelfall nicht möglich sein, die Entscheidung im Nachhinein wegen des Prozessbetrugs anzugreifen, so stellt wiederum hiergegen mögliche Individualbeschwerde zum EGMR einen ausreichenden Schutz für den Schuldner sicher.

<sup>204</sup> BGH, NJW 1975, 1600 ff.; vgl. hierzu oben § 2 A. II. 7. c) bb).

<sup>205</sup> BGH, WM 1991, 576, 577; BGHZ 138, 331, 334 ff.

<sup>206</sup> Stürner, in: FS BGH, 677, 683 f.

<sup>207</sup> Allerdings weist Rauscher (Der Europäische Vollstreckungstitel, Rn. 22) zu Recht daraufhin, dass sich dieses Ergebnis wesentlich ändern könnte, sollte – in naher oder ferner Zukunft – auch der Bereich der EheVO unter die EuVTVO gefasst werden.

Auch der Aspekt, mittels des Ordre-public-Vorbehalts einem Prozessbetrug im Vollstreckungsstaat begegnen zu können, birgt mehr Nachteile als Vorteile. Während der Schuldner nämlich, ohne dessen Schutzniveau zu beschneiden, dazu verpflichtet werden kann, gegen den Prozessbetrug im Ursprungsstaat vorzugehen, unterläuft die diesbezügliche bereitwillige Nutzung des Ordre-public-Vorbehalts durch die Exequaturgerichte die Zuständigkeitsordnung der EuGVVO und das Verbot der *révision au fond*.

Führt man sich zusätzlich die oben genannten Fehlentscheidungen sowie die Entscheidungen des OLG Düsseldorf und des OLG Köln vor Augen, in denen die Gerichte einen hypothetischen Ordre-public-Verstoß konstruieren, um auf diese Weise eine Prüfung des ausländischen Rechts zu umgehen, so erweist sich der Ordre-public-Vorbehalt weniger als schneidiges Schwert im Kampf um Schuldnerschutz, als vielmehr als grobschlächtiges, weil unpräzises Werkzeug, das bei unbedarftem Einsatz mehr Schaden anrichtet, als es Nutzen zu bringen vermag. Der Verzicht auf einen Ordre-public-Vorbehalt ist daher aus dem Blickwinkel größtmöglicher Rechtssicherheit ausdrücklich zu begrüßen.

#### 4. Fazit

Der Ordre-public-Vorbehalt ist im europäischen Rechtsraum verzichtbar, mehr noch: seine Abschaffung ist rechtspolitisch wünschenswert. Die Harmonisierung hat bereits zu einer weitgehenden Vereinheitlichung der Standards geführt. Im Übrigen gewährleistet die EMRK eine Gleichwertigkeit der Standards in den einzelnen Mitgliedstaaten. Wo diese Standards im Einzelfall nicht eingehalten werden, ist der Schuldner auf Rechtsbehelfe im Ursprungsstaat und notfalls auf die Individualbeschwerde zum EGMR verwiesen. Der Ordre-public-Vorbehalt beschränkt sich angesichts der Gleichwertigkeit der Standards auf eine nochmalige Überprüfung dessen, was schon im Ursprungsstaat beachtlich war.<sup>208</sup> Er verkommt damit innerhalb Europas zu einer schlichten *révision au fond*. Darüber hinaus bedeutet die Doppelkontrolle eine unbillige, weil zufällige und inkonexe Bevorteilung der Fälle einer Auslands- gegenüber denjenigen einer Inlandsvollstreckung.<sup>209</sup> Der Ordre-public-Vorbehalt steht mithin nicht im Einklang mit dem Ziel der europäischen Grundfreiheiten, eine größtmögliche Freizügigkeit innerhalb Europas ohne hieraus resultierende Nachteile zu gewährleisten.

---

<sup>208</sup> *Leipold*, in: FS Stoll, 625, 645.

<sup>209</sup> *Leipold*, in: FS Stoll, 625, 645.

#### IV. Höhere Einlassungslast des Schuldners im Ausland

##### 1. Grundsätzlich: Rechtspolitisch wünschenswert

Der Wegfall eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens im Vollstreckungsstaat und insbesondere die Streichung einer Ordre-public-Kontrolle bedeutet für den Schuldner eine Erhöhung der Einlassungslast im Ursprungsverfahren:<sup>210</sup> Wo die Möglichkeit einer Überprüfung im Vollstreckungsstadium fehlt, ist der Schuldner gezwungen seine Einwendungen im Ursprungsverfahren geltend zu machen.

Dies ist rechtspolitisch dort wünschenswert, wo die Gerichte des Ursprungsverfahrens international zuständig waren. Wenn man davon ausgeht, dass eine Leistungsklage – und erst Recht ein Mahnverfahren – faktisch ausschließlich dazu dient, die Vollstreckbarkeit einer Forderung herbeizuführen und dass für dieses Verfahren ein Regelungswerk zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit besteht, wäre es geradezu paradox, für Fragen, die die (generelle) Vollstreckbarkeit der Entscheidung zum Inhalt haben, von diesem Zuständigkeitssystem zugunsten eines „Heimatgerichtsstandes“ abzuweichen. Wer den europäischen Markt nutzt, muss in Kauf nehmen, dass er in diesem Markt Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt wird – und zwar sowohl hinsichtlich des Ursprungsverfahrens als auch hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung der dort ergangenen Entscheidung.

Weniger eindeutig fällt die Beurteilung für die Fälle aus, in denen das Ursprungsgericht unzuständig war. Entscheidend ist m.E., ob und inwieweit es dem Schuldner zuzumuten ist, sich in einem fremden Staat verteidigen zu müssen, in dem er nicht gem. Art. 2 ff EuGVVO gerichtspflichtig ist. Die diesbezüglichen widerstreitenden Interessen wurden bereits im Rahmen der Rechtfertigung eines Eingriffs in die Garantie effektiven Rechtsschutzes gegeneinander abgewogen. Auf die dortigen<sup>211</sup> Ausführungen kann an dieser Stelle verwiesen werden. Letztendlich ist auch in diesen Fällen ein Überwiegen der Schuldnerinteressen zu verneinen. Die höhere Einlassungslast ist daher als rechtspolitisch wünschenswert einzustufen ist.

##### 2. Gesteigerte Gefahr einer unbilligen Entscheidung im Ausland?

Gegen eine verstärkte Einlassungslast im Ausland wird eingewandt, dass „große Entfernungen und vielfältige rechtskulturelle Unterschiede die

---

<sup>210</sup> Rauscher/Papst, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, Einl. EuVTVO, Rn. 19; Allerdings ist der Grad der Erhöhung im Verhältnis zur EuGVVO aufgrund der dort bereits bestehenden Präklusionsregeln eher gering einzuschätzen; vgl. oben § 5 B. I.

<sup>211</sup> § 7 C. IV. 4.

Fehleranfälligkeit von Entscheidungen zwangsläufig erhöhen“.<sup>212</sup> Die Prämisse der Gleichwertigkeit des Zivilrechtsschutzes in der Gemeinschaft werde diesem Umstand nicht gerecht. Diese These verdient Aufmerksamkeit. Sie setzt an drei Punkten an: Der größeren Entfernung, der unterschiedlichen Rechtskultur und der fremden Sprache.

#### a) Entfernung

Der Aspekt der größeren Entfernung ist dabei m.E. nicht ausschlaggebend. Zum einen ist die Distanz von Warschau nach Lissabon heute so gut zu bewältigen wie vor 50 Jahren diejenige von Hamburg nach München. Zum anderen lässt sich Entfernung – und damit der Grad der Fehleranfälligkeit – nicht pauschal an Staatsgrenzen festmachen: So ist für den Münchner das Gericht in Innsbruck, für den Aachener das in Maastricht näher, als beispielsweise ein Gericht in Hamburg oder Berlin. Die bloße Entfernung zum Kriterium des Risikos zu machen, widerlegt nicht die Notwendigkeit einer Gleichbehandlung von in- und ausländischen Entscheidungen, sondern unterstreicht sie.

#### b) Fremdes Rechtssystem

Auch die Unterschiede in Rechtskultur und -system begründen m.E. nicht zwingend die Gefahr von Fehlurteilen. Zwar stellt es für den Schuldner theoretisch eine Belastung dar, sich unter einem fremden Rechtssystem verteidigen zu müssen. Praktisch dürfte die Fremdheit des Rechtssystems allerdings schon deshalb nicht ins Gewicht fallen, weil auch das heimische Rechtssystem dem juristischen Laien nicht vertraut ist. Hier wie dort muss er sich regelmäßig anwaltlich vertreten lassen.

#### c) Sprache

Der springende Punkt, was eine gesteigerte Fehleranfälligkeit angeht, ist die bereits mehrfach thematisierte Sprachenproblematik. Wurden Sprachbarrieren bislang im Wesentlichen hinsichtlich des verfahrenseinlei-

---

<sup>212</sup> *Stürmer*, in: FS BGH, 677, 690, der diesbezüglich den ausgeprägteren Realitätssinn der US-amerikanischen Rechtskultur hervorhebt, die auf eine schwesterstaatliche Urteilskontrolle nicht verzichten (zur US-amerikanischen Anerkennung und Vollstreckung unter Bundesstaaten siehe oben § 5). Weiter führt er aus (691): „Die eher systemverhaftete und idealisierende kontinentale Rechtstradition muß im Interesse stabiler Fortentwicklung der EU ebenfalls der Gefahr widerstehen, hier in realitäts- und bürgerferner Einheitsschwärmerei die Balance zu verlieren [...]“. Ähnlich *Stadler*, IPRax 2004, 2, 7, die kritisiert, dass allein aus dem Umstand, dass ein Prozess weit entfernt und regelmäßig in fremder Sprache geführt werden muss, sich die Prozesssituation zum Nachteil des Beklagten verändert“.

tenden Schriftstücks, also im Zusammenhang mit der Garantie rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung, behandelt, so stehen an dieser Stelle die Konsequenzen im weiteren Verfahren im Mittelpunkt. Hier entstehen zwei wesentliche Nachteile für den ausländischen Schuldner: Zum einen kann er seinen Standpunkt – aktiv – nicht in derselben Weise plausibel machen, wie er dies in der eigenen Sprache könnte. Zum anderen wirkt sich die fremde Verfahrenssprache auf die Möglichkeit des Schuldners aus, dem Verfahrensverlauf – passiv – folgen zu können.

Das Hinzuziehen eines Dolmetschers schafft hier zwar eine gewisse Abhilfe. Ungenauigkeiten in der Übersetzung sind jedoch unvermeidlich. Überdies kann das bestenfalls simultan übersetzte Verfahrensgeschehen nicht in gleicher Weise aufgenommen und bewertet werden, wie dies ohne sprachliche Barriere der Fall wäre.

#### *d) Bewertung*

Die Bedenken hinsichtlich einer praktischen Gleichwertigkeit der Gefahr von Fehltritten im In- und Ausland sind folglich berechtigt. Gleichwohl müssen sie im Stadium der Vollstreckung unberücksichtigt bleiben, sondern im Ursprungsverfahren entschärft werden.

Dies ergibt sich erstens aus dem schon mehrfach erwähnten Gedanken, dass sich die Gefahr sprachlicher Barrieren vor dem Hintergrund der europäischen Freizügigkeitsgarantien keineswegs auf Verfahren beschränkt, die später im Ausland vollstreckt werden müssen.<sup>213</sup> Dem Verweis auf eine erhöhte Fehleranfälligkeit ist daher entgegenzuhalten, dass einer Erhöhung der Fehleranfälligkeit im Rahmen des vertikalen Rechtsschutzes begegnet werden kann und muss. Denn sie gilt unabhängig davon, ob anschließend eine Auslandsvollstreckung stattfinden soll – mehr noch: sie gilt auch für reine Inlandsverfahren, in denen ausländische Verfahrensbeteiligte auftreten oder gar ein fremdes Recht angewendet werden muss. Auch in diesen Fällen muss die vertikale Kontrolle zu einer Vermeidung untragbarer Fehlentscheidungen kommen, und tut dies regelmäßig auch. Einen Ausgleich der Gefahr daher im Stadium von Anerkennung und Vollstreckung zu normieren, wird der Problematik nicht gerecht.

Zweitens ist zu berücksichtigen, dass im Stadium der Anerkennung und Vollstreckung keine tauglichen Werkzeuge zur Verfügung stehen, um Fehltritte zu beseitigen, die aufgrund der sprachlichen Barrieren entstanden sind: Ganz gleich, welchen Ursprungs nämlich das Fehltritt ist, eine inhaltliche Überprüfung würde gegen das Verbot der *révision* au

---

<sup>213</sup> Zum einen kann der Schuldner seinen Wohnsitz aus seinem Heimatstaat in einen anderen Mitgliedstaat verlegt haben, so dass es sich nicht um ein Auslandsverfahren handelt; zum anderen kann er über vollstreckbares Vermögen im Ursprungsstaat verfügen, so dass es nicht zu einer grenzüberschreitenden Vollstreckung kommt.

fond verstoßen. Die Qualität eines Ordre-public-Verstoßes wird ein derartiges Fehlurteil dagegen nicht annehmen. Die Überprüfung eines Urteils aufgrund möglicher sprachlich bedingter Fehler im Vollstreckungsstaat würde ferner das Zuständigkeitssystem der EuGVVO ad absurdum führen.

Das Sprachproblem ist folglich an seiner Wurzel zu beheben, nämlich durch geeignete Regelungen für das Ursprungsverfahren.<sup>214</sup> Der Versuch, im Wege eines Exequatur die Symptome zu bekämpfen, ist ebenso unzulässig wie unzulänglich.

### 3. Notwendigkeit einer Revision der Zuständigkeitsregeln der EuGVVO?

Allerdings bedeutet dieser Umstand, dass die Gerichtsstandsregelungen der EuGVVO einer erneuten Überprüfung dahingehend unterzogen werden müssen, ob sie eine unverhältnismäßige Einlassungslast des Schuldners am Gläubigergerichtsstand bewirken.<sup>215</sup> Kritik wird diesbezüglich insbesondere an Art. 15 Abs. 1 lit. c) EuGVVO geäußert: Die im Zuge der Vergemeinschaftung des EuGVÜ erfolgte Erweiterung des Verbraucherggerichtsstandes auf die in der genannten Vorschrift normierten Fallgruppen, resultiere in einem äußerst weitgehenden Klägergerichtsstand.<sup>216</sup>

Zwar ist dieser Kritik in ihrem Grundgedanken zuzustimmen. Ausgangspunkt jeder Gerichtsstandsregelung sollte stets der Grundsatz *actor sequitur forum rei* sein. Ausnahmen hiervon sind aus Billigkeitsgründen und zur Verwirklichung konkurrierender Prinzipien zweifelsohne notwendig, sollten aber nicht zur Regel werden. Gerade hinsichtlich der Problematik des Verbraucherschutzes ist die gefundene Regelung m.E. durchaus angemessen. Sie stellt eine ausgewogene Lösung der Konkurrenz von Schuldnerschutz einerseits und Verbraucherschutz andererseits dar. Dagegen wäre Kritik an Art. 5 Nr. 1 lit. b) EuGVVO durchaus angebracht, weil dieser im Falle der Hol- oder Schickschuld bei Zahlungsklagen regelmäßig zu einem Verkäufergerichtsstand führt.<sup>217</sup>

---

<sup>214</sup> Auf die hierzu notwendigen Regelungen wird im folgenden § 9 ausführlich einzugehen sein.

<sup>215</sup> Krit. Hess, JZ 2001, 573, 578.

<sup>216</sup> Hess, JZ 2001, 573, 578.

<sup>217</sup> Zu weit geht aber m.E. die Bewertung von Bruns (JZ 1999, 278, 285), die Zuständigkeitsregelungen des EuGVÜ ermöglichten es dem Kläger weitgehend, das Urteilsforum zu bestimmen.

## D. Fazit

Eine rechtspolitische Bewertung der EuVTVO muss m.E. von folgender Grundüberlegung ausgehen: Aufgrund des Justizgewährungsanspruchs des Gläubigers, der fortschreitenden europäischen Integration und der in Artt. 39 ff. EGV verankerten Grundfreiheiten ist eine unterschiedliche Behandlung inländischer und ausländischer Urteile nur dort gerechtfertigt, wo sich die Ungleichbehandlung auf tatsächliche oder rechtliche Unterschiede im Niveau des Schuldnerschutzes gründet. Wo hingegen Nachteile für den Schuldner nicht genuin aus dem Umstand entstehen, dass die Entscheidung in einem anderen als seinem Wohnsitzstaat ergangen ist, muss eine Ungleichbehandlung in- und ausländischer Entscheidungen vermieden werden.<sup>218</sup>

Die Kritik an den Vereinfachungen der grenzüberschreitenden Vollstreckungen lassen sich im Wesentlichen alle in der Aussage zusammenfassen, tatsächliche und rechtliche Nachteile für den Schuldner seien unvermeidbar; für eine vollständige Freizügigkeit von gerichtlichen Entscheidungen fehle es an der notwendigen Grundlage einer Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes.<sup>219</sup> Zunächst müssten das Verfahrensrecht für das Erkenntnisverfahren<sup>220</sup> harmonisiert werden; erst dann bestehe eine Grundlage für ungehinderte Urteilsfreizügigkeit. Mit dem Abbau von Anerkennungs- und Vollstreckungshindernissen zu beginnen, hieße, „das Pferd am Schwanz aufzuzäumen“.<sup>221</sup>

Dem ist, wenn auch bedingt, im Ansatz zuzustimmen: Die europäische Integration bzw. genauer die Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtsraumes muss grundsätzlich schrittweise erfolgen. Allerdings ist hinzuzufügen, dass ein Vorgehen „von Ziel nach Start“ den politischen

---

<sup>218</sup> In diesem Sinne auch *Raum/Lindner*, NJW 1999, 465, 470, die folgerichtig sogar fordern, die Vollstreckungstitel eines Mitgliedstaates müssten eo ipso auch in den übrigen Mitgliedstaaten vollstreckbar sein.

<sup>219</sup> *Pfeiffer*, in: FS Jayme, 675, 682 f.; *Stadler*, IPRax 2004, 2, 9; *Kohler*, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 146, 157.

<sup>220</sup> *Stadler*, IPRax 2004, 2, 9; ähnlich auch *Hess*, IPRax 2001, 389, 391. *Kohler*, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 146, 157; *Kohler*, IPRax 2003, 401, 406 f. fordert, dass zunächst auch das Kollisionsrecht vereinheitlicht werden müsse (ebenso *Gerling*, Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln, 204 ff.). Eine Notwendigkeit hierfür besteht m.E. jedoch nicht. Bereits unter der EuGVVO ist die Anwendung einer „falschen Kollisionsnorm“ kein Versagungsgrund. Dass eine kollisionsrechtliche Regelung eines Mitgliedstaats gegen den ordre public eines anderen Mitgliedstaats verstößt erscheint kaum vorstellbar. Davon unabhängig sind weitreichende Vereinheitlichungen des Kollisionsrechts selbstverständlich in hohem Maße erstrebenswert.

<sup>221</sup> *Stadler*, IPRax 2004, 2, 9.

Vorteil birgt, dass es die Mitgliedstaaten zu weiteren Vereinheitlichungen zwingt.<sup>222</sup> Die anstehende Reform der EuZVO sowie die Vergemeinschaftung des EVÜ und die Schaffung einer Rom-II-VO dürfen als Indiz dafür gewertet werden, dass der durch die EuVTVO geschaffene Vereinheitlichungsdruck erfolgreich ist. Dennoch darf dieser politische Effekt keineswegs um jeden Preis zu erzielen versucht werden. Vorrangig muss das Wohl des Schuldners berücksichtigt werden; es kann nicht hingegenommen werden, dass im Einzelfall unbillige Situationen dadurch entstehen, dass der zweite Schritt vor dem ersten unternommen wird.

Hinsichtlich der Neuerungen der EuVTVO ist jedoch zu konstatieren, dass im Wesentlichen eine ausreichende Grundlage für diesen zweiten Schritt vorhanden war und ist.

Die Gefahr von unbilligen Entscheidungen, die den Schuldner in untragbarer Weise belasten, ist teils inexistent, teils unbeachtlich. Inexistent ist sie, soweit es darum geht, dass die Entscheidung auf ordre-public-widrigen Gesetzen des Ursprungsstaates beruht.<sup>223</sup> Dieses Szenario ist im europäischen Rechtsraum bereits deshalb nicht vorstellbar, weil die EMRK einen Mindeststandard gewährt, der demjenigen eines nationalen ordre public zumindest gleichwertig ist. Gegen strukturelle Ordre-public-Verstöße kann demnach im Ursprungsverfahren vorgegangen werden – nötigenfalls inklusive der Individualbeschwerde zum EGMR.

Unbeachtlich ist die Gefahr unbilliger Entscheidungen dort, wo sie aus einem Fehler des Ursprungsgerichts resultiert: Solche Fehlurteile sind nämlich auf der Vollstreckungsebene auch bisher hinzunehmen. Dies gilt für „einfache“ Fehlurteile schon aufgrund des Verbotes einer *révision au fond*. Für solche Fehlentscheidungen, die als Verstoß gegen den ordre public des Vollstreckungsstaates zu qualifizieren sind, ergibt sich eine Hinnahmepflicht aus der Präklusionsregelung: Der Schuldner muss auch bislang im Ursprungsstaat gegen Fehlurteile vorgehen.

Im Bereich des rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung sorgen der Mindestanforderungskatalog der EuVTVO und die Zustellungsvorschriften der EuZVO – jedenfalls in ihrem Zusammenspiel – weitgehend für einen ausreichenden Schutzstandard. Allerdings sind hier einzelne Defizite auszumachen, die es – wo möglich – durch entsprechende Auslegung oder – wo dies nicht möglich ist – durch Reformierung der betreffenden Regelungen zu schließen gilt.

Zu nennen ist hier in erster Linie die bislang unzureichend berücksichtigte Sprachenproblematik. Die hieraus resultierende Gefahr einer Ver-

---

<sup>222</sup> Geimer, IPRax 2002, 69, 71, Fn. 24; krit demgegenüber mit Blick auf die zehn neuen Mitgliedstaaten *Burgstaller/Neumayr*, ÖJZ 2006, 179, 180.

<sup>223</sup> Auch *Stürner*, in: FS BGH, 677, 690, konstatiert, dass eine „ordre-public-widrige Rechtsregel kaum oder selten vorkommen wird“.



letzung rechtlichen Gehörs ist jedoch nur insofern rechtspolitisch beachtlich, als sie nicht dem Risikobereich des Schuldners zuzuordnen ist. Es bleibt daher – nach der hier vertretenen Verteilung der Übersetzungslast – lediglich die Gefahr unzureichender Information über die Tatsache der Verfahrenseinleitung, den Streitgegenstand und die zur Verteidigung notwendigen Schritte. Es muss sichergestellt sein, dass der Schuldner jedenfalls von diesen essentialia des Verfahrens in einer ihm verständlichen Sprache in Kenntnis gesetzt wird. Dies kann grundsätzlich durch entsprechende Auslegung der Artt. 16 f. EuVTVO erfolgen. Nochmals ist allerdings auf den Umstand hinzuweisen, dass auch die Sprachenproblematik nicht auf Auslandsverfahren beschränkt ist. Die Abhilfe, welche die EuVTVO bietet, ist daher wiederum nur ein Kurieren an den Symptomen. Dies ist zwar im hier betrachteten Zusammenhang ausreichend, aber zur größtmöglichen Verwirklichung der europäischen Freizügigkeitsgarantien *de lege ferenda* änderungsbedürftig. Wünschenswert erscheint es insofern eine entsprechende Regelung in die EuZVO aufzunehmen.<sup>224</sup>

Neben der sprachlichen Verständlichkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks ist insbesondere dessen rechtzeitige Zustellung, und damit eine ausreichende Einlassungsfrist, bislang nicht hinreichend sichergestellt. Auch diesbezüglich ist jedenfalls eine Berücksichtigung im Rahmen der EuVTVO, besser jedoch im Rahmen der EuZVO notwendig.

Diese Schwachstellen zwingen m.E. nicht grundsätzlich zu einer unterschiedlichen Behandlung in- und ausländischer Entscheidungen; vielmehr muss prinzipiell eine Gleichstellung angestrebt werden. Die herausgearbeiteten Unterschiede sind dann punktuell zu berücksichtigen. Die Umsetzung dieser Erkenntnisse in konkrete Auslegungsrichtlinien und Reformvorschläge ist Gegenstand des folgenden § 9.

---

<sup>224</sup> Ähnlich *Stadler*, in: FS BGH, 645, 669 f.

## § 9 Ergebnis: Auslegungsrichtlinien und Reformvorschläge

### A. Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse

#### *I. Wesentliche Neuerungen der EuVTVO*

Die EuVTVO beinhaltet im Vergleich zur EuGVVO wesentliche Neuerungen. Im Vordergrund steht dabei die generelle Verschiebung der Prüfungskompetenz vom Vollstreckungs- in den Ursprungsstaat. Nur zwei – in der Praxis kaum relevante – Prüfungspunkte verbleiben im Kompetenzbereich des Vollstreckungsstaats: die entgegenstehende Rechtskraft und die entgegenstehende staatsvertragliche Vereinbarung.<sup>1</sup>

Daneben ergeben sich Unterschiede im Prüfungsumfang, die zum Teil notwendig mit der Kompetenzverschiebung einhergehen, zum Teil unabhängig von dieser normiert worden sind.

Die Prüfung der Anerkennungszuständigkeit wurde in ihrem Umfang geringfügig erweitert.<sup>2</sup>

Wesentliche Änderungen ergeben sich bezüglich einer Prüfung der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks und bezüglich einer Ordre-public-Kontrolle. Der bisherige Trend in Bezug auf die Prüfung der Zustellung wurde durch die EuVTVO umgekehrt: Nicht mehr die Rechtzeitigkeit der Zustellung, sondern deren Förmlichkeit ist unter der EuVTVO primärer Prüfungsgesichtspunkt. Während bezüglich der formell ordnungsgemäßen Zustellung mithin also ein Plus an Prüfungsintensität zu verzeichnen ist, wird auf den Aspekt der Rechtzeitigkeit nahezu vollständig verzichtet.<sup>3</sup>

Ebenfalls vollständig aus dem Prüfungskatalog entfallen ist die Kontrolle der Ordre-public-Konformität der zu vollstreckenden Entscheidung im Vollstreckungsstaat. Dies ist notwendige Folge der Verschiebung der Prüfungskompetenz: Was zum ordre public des Vollstreckungsstaats gehört, verschließt sich einer Beurteilung durch die Gerichte eines anderen Staates

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu oben § 5 D. VI. und IV.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu oben § 5 D. III. 1. a).

<sup>3</sup> Vgl. hierzu oben § 5 D. V. 3. a).

– zumal die Ordre-public-Kontrolle theoretisch für alle 26 übrigen Mitgliedstaaten durchgeführt werden müsste.<sup>4</sup>

Keine Änderungen ergeben sich hinsichtlich des Erfordernisses sprachlicher Verständlichkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks. Nach h.M. ist eine Verständlichkeit unter beiden Regelwerken nicht erforderlich; nach hier vertretener Auffassung besteht unter beiden Regelwerken eine entsprechende Erforderlichkeit.<sup>5</sup>

## II. Bewertung der Neuerungen

Die rechtliche Bewertung der EuVTVO hat ergeben, dass die neue Regelung nicht gegen „europäische Grundrechte“ verstößt.<sup>6</sup> Basis dieses Ergebnisses sind zwei ineinander greifende Überlegungen. Erstens: Das Vollstreckungsverfahren ist keine Rechtsbehelfsinstanz. Soweit das Ursprungsverfahren denselben oder jedenfalls gleichwertigen grundrechtlichen Maximen unterliegt, wie sie im Vollstreckungsstadium gelten, darf es daher nicht Aufgabe des Vollstreckungsverfahrens sein, die prozessuale und/oder materielle Rechtmäßigkeit der zu vollstreckenden Entscheidung einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Zweitens: Dass das Ursprungsverfahren regelmäßig nicht am europäischen Grundrechtskatalog zu messen ist, ist deshalb unschädlich, weil die EMRK einen gleichwertigen Schutzstandard garantiert. Die „Fiktion“<sup>7</sup> des gegenseitigen Vertrauens wird durch die Garantien der EMRK zu einem rechtlich tragfähigen Prinzip realisiert. Grundrechtstheoretisch betrachtet ist die Kompetenzverschiebung vom Vollstreckungs- in den Ursprungsstaat damit ebenso statthaft wie die Beschränkung des Prüfungsumfangs. Mehr noch: Grundsätzlich ist eine Kontrolle der Entscheidung im Stadium der Vollstreckung vollständig verzichtbar.

Die rechtspolitische Bewertung unterstreicht dieses Ergebnis zwar grundsätzlich, schränkt es zugleich jedoch teilweise ein.

Zu unterstreichen ist das Ergebnis, weil rechtspolitisches Ziel sein muss, den Schutz des Beklagten vollständig im Ursprungsverfahren zu garantieren. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Gewährleistung verfahrensrechtlicher Mindeststandards nicht Aufgabe des Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts bleiben darf, sondern dass den Gefahren für Verfahrensgrundrechte dort zu begegnen ist, wo sie auftreten – nämlich im Ursprungsverfahren selbst. Zum einen kann nur auf diese Weise der

---

<sup>4</sup> Vgl. hierzu oben § 5 D. VII.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu oben § 5 D. V. 5. a).

<sup>6</sup> Oben § 7 C.

<sup>7</sup> Pfeiffer, in: FS Jayme, 675, 683.

Schuldner effektiv geschützt werden.<sup>8</sup> Zum anderen droht der Gläubiger anderenfalls zwischen abgeschlossenem Ursprungsverfahren und fehlgeschlagener bzw. unzulässiger Vollstreckung gefangen zu bleiben. Langfristig muss es daher Ziel der Gemeinschaftsgesetzgebung sein, Hindernisse des freien Urteilsverkehrs vollständig abzubauen, ausländische Entscheidungen also den inländischen gleichzustellen.

Einzuschränken ist das Ergebnis, weil faktisch Lücken im Schutz des Beklagten zu bemängeln sind. Hieraus ergibt sich in erster Linie zwar nicht die Notwendigkeit einer restriktiven Auslegung oder gar ein Reform der EuVTVO. Ziel muss es jedoch sein, die Lücken problemnah zu schließen – also in den Regelungen des Ursprungsverfahrens.<sup>9</sup> Zunächst sollen daher Reformvorschläge für jene Regelungswerke gemacht werden.

Da die vorgeschlagenen Reformen nicht nur das grenzüberschreitende, sondern gleichermaßen das Binnenverfahren betreffen werden, ist indes mit politischen Schwierigkeiten zu rechnen. Rasche Reformen scheinen insofern leider wenig realistisch.<sup>10</sup> Angesichts dessen ist kurzfristig – und gleichsam provisorisch – in einzelnen Bereichen eine restriktive Auslegung der EuVTVO geboten.

## B. Reformvorschläge und Auslegungsrichtlinien hinsichtlich des Ursprungsverfahrens

### *I. Beschränkung auf grenzüberschreitende Verfahren oder einheitliche Regelung für alle Verfahren?*

Hinsichtlich der Vorschläge zur Vereinheitlichung des Ursprungsverfahrens stellt sich die Frage, ob es einer Regelung bedarf, die auf jedes Verfahren – also auch auf reine Binnenverfahren – anwendbar ist, oder ob es ausreichend ist, die Regelungen für grenzüberschreitende Verfahren zu reformieren. Für ersteres streitet der Umstand, dass sich im Ursprungsverfahren häufig nicht absehen lässt, ob eine spätere Vollstreckung im Ausland erfolgen muss.<sup>11</sup> Ein Binnenverfahren kann mit anderen Worten erst im Vollstreckungsstadium grenzüberschreitenden Charakter erhalten.

---

<sup>8</sup> Voll anschließen möchte ich mich diesbezüglich der Formulierung von *Leuch/Marbach*, ZPO Bern, Art 398, Anm. 1: „Faire und sachgerechte Streiterledigung ist nur dann gewährleistet, wenn Parteien gezwungen sind, ihr Recht im Erkenntnisverfahren zu wahren.“ Ähnlich *Stahelin*, in: FS 75 Jahre Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten, 21, 25 f.

<sup>9</sup> *Storme*, in: FS Nakamura, 581, 590.

<sup>10</sup> Dies hat gerade die kürzlich erfolgte Reform der EuZVO wiederum unter Beweis gestellt.

<sup>11</sup> Hierauf weist *R. Wagner*, IPRax 2002, 75, 92, zu Recht hin.

Dennoch ist aus Gründen des Schuldnerschutzes zunächst lediglich eine Vereinheitlichung der Regeln für von Beginn an grenzüberschreitende Verfahren geboten – für Verfahren also, in denen der Schuldner seinen Wohnsitz nicht im Forumstaat hat.<sup>12</sup> Wie dargelegt<sup>13</sup> ist der Beklagte, der in seinem Wohnsitzstaat verklagt wird, nicht bereits deshalb schützenswert, weil die anschließende Vollstreckung grenzüberschreitend erfolgt.

Allerdings wirft eine Beschränkung auf grenzüberschreitende Verfahren aus anderen Gründen Probleme auf:

Hinsichtlich der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks würde die Geltung unterschiedlicher Standards für Binnen- und grenzüberschreitende Verfahren eine Inländerdiskriminierung bedeuten: Sind die Schutzstandards für Beklagte, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, höher, so kann dies nur dann gerechtfertigt sein, wenn die betreffende Regelung einen anderenfalls bestehenden Nachteil abzuwenden versucht. Dies ist aber bei der Frage der Zustellung nur dort der Fall, wo Risiken gerade durch die Grenzüberschreitung drohen. Geht es dagegen lediglich etwa um die Frage, an welche Personen in der Wohnung des Beklagten eine Ersatzzustellung zulässig ist, so ist die Gefahr, der begegnet werden soll, bei Inlands- und Auslandszustellung gleich hoch einzustufen. Eine Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt.<sup>14</sup>

Hinsichtlich der Sprachenproblematik erfordern m.E. die europäischen Grundfreiheiten eine einheitliche Lösung. Wird ein Beklagter nur dann durch europäische Sprachregelungen geschützt, wenn er seinen Wohnsitz nicht im Ursprungsstaat hat, so resultiert hieraus eine Hürde für die (Wohn-) Sitzverlegung in den potentiellen Ursprungsstaat und damit letztlich in jeden Staat, dessen Amtssprache dem Betroffenen fremd ist.<sup>15</sup> Kurz: Eine Beschränkung einheitlicher Verfahrensregelungen auf grenzüberschreitende Verfahren würde mithin sowohl auf Staatsangehörige<sup>16</sup> anderer Mitgliedstaaten, die ihren Wohnsitz in den Ursprungsstaat verlegt haben, als auch auf Angehörige des Ursprungsstaats selbst diskriminierend wirken.

---

<sup>12</sup> Hinsichtlich der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks kommt es nur auf den Schutz des Schuldners an – hinsichtlich des übrigen Verfahrens wird selbstverständlich auch der Gläubigerschutz relevant. Die Situation gilt daher in ähnlicher Weise, wenn zwar der Schuldner, nicht aber der Gläubiger seinen Wohnsitz im Forumstaat hat.

<sup>13</sup> Vgl. oben § 8 C. II. 2. g) sowie j) bb) (1) und (2).

<sup>14</sup> Ähnlich *Hess*, NJW 2001, 15, 18.

<sup>15</sup> Sähe man ein Übersetzungserfordernis als durch Art. 6 EMRK geboten an, so müsste dies ebenfalls auch für reine Binnenverfahren gelten; *Matscher*, IPRax 1999, 274, 275.

<sup>16</sup> Für juristischen Personen: solche juristischen Personen, die nach dem Recht eines fremden Mitgliedstaats gegründet wurden.

Hinsichtlich einer Regelung der fiktiven Zustellung kommt ein praktisches Problem hinzu: Will man die fiktive Zustellung nur als ultima ratio zulassen,<sup>17</sup> so muss Voraussetzung sein, dass eine anderweitige Zustellung nicht möglich ist – in der Regel deshalb, weil die Anschrift des Beklagten unbekannt ist. In diesem Fall ist es offensichtlich nicht möglich, festzustellen, ob es sich um einen grenzüberschreitenden Sachverhalt handelt oder nicht. Jedenfalls die fiktive Zustellung muss daher zwingend einheitlich geregelt werden.<sup>18</sup>

Auch für die übrigen Zustellungsregelungen ist eine einheitliche Lösung wenn auch nicht zwingend notwendig, so doch äußerst wünschenswert. Allerdings dürfte die einheitliche Lösung politische und – daraus resultierend – kompetenzrechtliche Probleme aufwerfen. Für die Vereinheitlichung der mitgliedstaatlichen Regelungen über die Inlandszustellung besteht derzeit keine Gemeinschaftskompetenz.<sup>19</sup> Eine solche zu schaffen ist m.E. jedoch rechtspolitisch wünschenswert: Dem zweiten Schritt (der Abschaffung des Exequatur)<sup>20</sup> muss so schnell wie möglich der erste Schritt folgen, nämlich die Vereinheitlichung insbesondere der Zustellungsregelungen.

## II. Sprache des verfahrenseinleitenden Schriftstücks

### 1. Übersetzungslast und Unterrichtung in allen Gemeinschaftssprachen

#### a) Erforderliche Regelung

Der m.E. wichtigste Aspekt eines vereinheitlichten europäischen Vollstreckungsraumes ist die sprachliche Gerechtigkeit.<sup>21</sup> Eine Ideallösung ist an dieser Stelle nicht möglich: Zum einen ist dort, wo zwei Parteien mit unterschiedlicher Muttersprache aufeinander treffen, eine Benachteiligung einer Partei nicht auszuschließen. Zum anderen kollidiert jede an den Parteien orientierte Lösung potentiell mit den sprachlichen Möglichkeiten des Gerichts und damit mit einer effektiven und kostengünstigen Rechtspflege. Der oben<sup>22</sup> dargestellte Ansatz, die Übersetzungslast der fremdsprachigen Partei unter der Bedingung aufzuerlegen, dass sie über die wesentlichen

---

<sup>17</sup> Vgl. hierzu unten III. 2. b).

<sup>18</sup> Im Ergebnis ebenso *Hess*, NJW 2000, 23, 32.

<sup>19</sup> *Leible/Lehmann*, NotBZ 2004, 453, 454; offen lassend *Stein*, EuZW 2004, 679, 680.

<sup>20</sup> Vgl. oben § 8 D.

<sup>21</sup> Plakativ *Stürner*, in: FS BGH, 455: „Der demokratische Bürger lässt sich nicht in fremder Sprache richten und regieren.“ Für eine Vereinheitlichung des Übersetzungserfordernisses auch *Hess*, NJW 2001, 15, 22.

<sup>22</sup> Vgl. oben § 8 C. II. 4. c) cc).

Aspekte<sup>23</sup> in einer ihr verständlichen Sprache informiert wurde, bringt die gegenläufigen Interessen jedoch m.E. in einen angemessenen Ausgleich.

Dem verfahrenseinleitenden Schriftstück müsste daher ein Formblatt beigelegt werden, das eine Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens, den Streitgegenstand sowie die zur Verteidigung notwendigen Schritte enthält.

Problematisch erscheint insofern, dass das Erfordernis einer sprachlichen Verständlichkeit im konkreten Einzelfall praktisch kaum überprüfbar ist, zumal im Falle der Säumnis das erkennende Gericht den Schuldner hierzu nicht selbst anhören kann.<sup>24</sup> Die Verständlichkeit muss daher anhand eines abstrakt-generellen Erfordernisses garantiert werden. Eine mögliche Lösung wäre, davon auszugehen, dass der Schuldner nur der Sprache im Zustellungsstaat mächtig ist.<sup>25</sup> Auf diese Weise ließe sich vermeiden, dass das bestätigende Gericht die Frage, ob die verwendete Sprache für den Schuldner verständlich war, vorschnell bejaht.

Diese Lösung ist allerdings insofern unbefriedigend als in einem Europa der Freizügigkeit lediglich eine Vermutung aber keineswegs letzte Gewissheit besteht, dass der Schuldner die Sprache seines Wohnsitzstaates versteht. Letzte Zweifel<sup>26</sup> über die Verständlichkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks lassen sich nur ausräumen, indem das Formblatt in *allen* Amtssprachen der Europäischen Union abgefasst wird. Angesichts der wenigen Informationen, die tatsächlich für eine ausreichende Unterrichtung des Schuldners erforderlich sind, dürfte dies keinen allzu großen Aufwand bedeuten.

#### *b) Konkreter Vorschlag einer Vorschrift*

Eine entsprechende Regelung wäre in die EuZVO aufzunehmen. Dies könnte etwa dergestalt erfolgen, dass Art. 5 EuZVO wie folgt ersetzt wird:

---

<sup>23</sup> Tatsache der Verfahrenseinleitung, Streitgegenstand und zur Verteidigung notwendige Schritte.

<sup>24</sup> Vgl. *Schack*, in: FS Geimer, 931, 944.

<sup>25</sup> Vorschlag von Hess, NJW 2002, 2417, 2426; ähnlich *Schack*, in: FS Geimer, 931, 944.

<sup>26</sup> Streng genommen vermag auch dieser Lösungsansatz nicht, alle Eventualitäten zu berücksichtigen. So ist es für den Staatsangehörigen eines Nichtmitgliedstaates, der nur vorübergehend in einem Mitgliedstaat lebt und dessen Sprache nicht beherrscht kein Vorteil, wenn er ein Formblatt erhält, das in 20 ebenso unverständlichen Sprachen wie der Urteilssprache informiert wird. Allerdings ist in diesem Fall die Grenze der Schutzwürdigkeit erreicht, weil die europäische Grenze überschritten ist. Anlass für das Übersetzungserfordernis ist die Freizügigkeit der Urteile in Europa. Sobald also ein Nichteuropäer Empfänger des Schriftstücks ist, fällt dieser Anlass weg. Dies wird deutlich, wenn man bedenkt, dass der betreffenden Person bei einem reinen Binnenverfahren ebenfalls keine Übersetzung in seine Muttersprache zur Verfügung gestellt wird.

## Art. 5: Übersetzungslast

- (1) Das verfahrenseinleitende Schriftstück kann dem Empfänger in der Verfahrenssprache zugestellt werden.
- (2) Der Empfänger ist mittels eines Formblatts in jeder Amtssprache der Europäischen Union insbesondere über folgende Aspekte zu informieren:
  - a) den Umstand, dass ein Zivilverfahren gegen ihn anhängig gemacht wurde;
  - b) das befasste Gericht;
  - c) den Streitgegenstand;
  - d) die zur Verteidigung notwendigen Schritte sowie die Konsequenzen einer Säumnis.
- (3) Die Angaben zum Streitgegenstand müssen dabei insbesondere enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Klägers;
  - b) Art und Wert der Forderung;
  - c) bei Zinsforderungen den geforderten Zinssatz und den Verzinsungszeitraum;
  - d) den Forderungsgrund.

## 2. Einrichtung zentraler Übersetzungsdienste

## a) Bedarf zentraler Übersetzungsdienste

Nach dieser Lösung ist eine Übersetzung des gesamten Schriftstücks in eine dem Beklagten verständliche Sprache – eine ausreichende Unterrichtung vorausgesetzt – nicht erforderlich. Die Übersetzungslast trägt der Beklagte.

Rechtspolitisch nicht notwendig, zumindest jedoch wünschenswert, wäre es m.E. jedoch, dieses den Beklagten belastende Ergebnis abzufedern, indem man ihm Hilfe bei der Übersetzung an die Hand gibt. Optimal wäre diesbezüglich die Einrichtung amtlicher Übersetzungsdienste, auf die der Beklagte möglichst gleichzeitig mit der soeben vorgeschlagenen Unterrichtung hingewiesen wird. Kontaktadressen dieser Übersetzungsdienste ließen sich etwa direkt in das Formblatt aufnehmen.

Sinnvoll wäre die Einrichtung eines zentralen Übersetzungsdienstes je Mitgliedstaat. Dieser müsste derart besetzt sein, dass die Übersetzung aus jeder Amtssprache der EU in die Sprache des betreffenden Mitgliedstaates und umgekehrt die Übersetzung aus der Sprache des Mitgliedstaates in jede andere Amtssprache der EU möglich ist.

Auf diese Weise würde dem Beklagten jedenfalls das Risiko abgenommen, eine Übersetzung nicht organisieren zu können. Er könnte sich entweder an den Übersetzungsdienst des Forumstaates wenden oder an denjenigen eines solchen Mitgliedstaates, dessen Amtssprache er versteht.<sup>27</sup>

Eine finanzielle Belastung für die Mitgliedstaaten bedeutete die Einrichtung zentraler Übersetzungsdienste insofern nicht, als die Kosten – etwa in Form von Gebühren – auf den Auftraggeber umgewälzt werden können. Diese Kosten wären dann wie Anwaltsgebühren als außergericht-

---

<sup>27</sup> In der Regel also denjenigen seines Heimat- oder Wohnsitzstaates.



liche Kosten einzustufen, so dass sie letztlich von der unterlegenen Partei zu tragen wären.

Alternativ zu einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, zentrale Übersetzungsdienste einzurichten, ließe sich eine Einrichtung auch in Form einer Soll-Vorschrift ins Ermessen der Mitgliedstaaten stellen. Um dem Beklagten ein Mindestmaß an Hilfe zu gewähren, müssten die Staaten, die sich gegen die Einrichtung zentraler Übersetzungsdienste entscheiden, jedoch verpflichtet werden, auf andere Art und Weise das Übersetzungsrisiko des Schuldners zu mindern. Dies ließe sich dergestalt realisieren, dass man den betreffenden Mitgliedstaaten aufgibt, private Übersetzungsdienste zu benennen, die das Aufgabenspektrum der zentralen Übersetzungsdienste vollständig abdecken. Allerdings sollte die Zahl der zu nennenden privaten Dienste auf max. drei begrenzt werden,<sup>28</sup> da anderenfalls eine effektive Information des Beklagten an der Unübersichtlichkeit des entsprechenden Formblattes zu scheitern droht. Alternativ zu einer Benennung der einzelnen privaten Dienste im Formblatt selbst kann es sinnvoller – weil übersichtlicher – sein, im Formblatt lediglich auf eine Informations-Website und/oder eine Hotline zu verweisen, die dem Beklagten Auskunft über mögliche Übersetzungsbüros geben kann.

*b) Konkreter Vorschlag einer Vorschrift*

Ein Art. 5a EuZVO könnte daher lauten:

Art. 5a: Zentraler Übersetzungsdienst

- (1) Jeder Mitgliedstaat richtet einen zentralen Dienst ein, der gegen Gebühr verfahrenseinleitende und andere gerichtliche Schriftstücke aus jeder Amtssprache der Europäischen Union in die Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaates und aus der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaates in jede Amtssprache der Europäischen Union übersetzt.
- (2) Der Unterrichtung des Empfängers nach Art. 5 Abs. 2 ist eine Auflistung der zentralen Übersetzungsdienste aller Mitgliedstaaten beizufügen.

Wollte man die Einrichtung zentraler Übersetzungsdienste als Soll-Vorschrift ausgestalten, so müsste folgender Abs. 3 angefügt werden:

- (3) Ein Mitgliedstaat, der keinen zentralen Übersetzungsdienst nach Abs. 1 einrichtet, muss private Übersetzungsdienstleister benennen, die die Aufgaben der zentralen Übersetzungsdienste abdecken. Diese Dienste müssen sowohl auf einer Internet-Website als auch telefonisch für den Beklagten abrufbar sein. Abs. 2 gilt entsprechend.

---

<sup>28</sup> Allerdings stößt die Begrenzung auf drei Übersetzungsdienstleister u.U. auf vergaberechtliche Schwierigkeiten.

### 3. Verlängerung der Einlassungsfristen

Da die Übersetzung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks unter Umständen mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann, sollten die Einlassungsfristen der mitgliedstaatlichen Verfahrensordnungen entsprechend angepasst werden. Sinnvoll wäre m.E. eine Regelung, die es dem Beklagten erlaubt, unter Hinweis auf das Erfordernis einer Übersetzung eine Verlängerung der Einlassungsfrist zu beantragen. Ein Hinweis auf dieses Recht muss in der Unterrichtung des Formblattes eingefügt werden.

Dies könnte in einem Art. 5b EuZVO wie folgt normiert werden:

Art. 5b: Verlängerung der Einlassungsfrist

- (1) Ist das Schriftstück in einer dem Empfänger unverständlichen Sprache abgefasst, so ist dem Empfänger auf Antrag eine Verlängerung der Einlassungsfrist um bis zu einem Monat zu gewähren.
- (2) Hierauf ist der Empfänger im Rahmen der Unterrichtung nach Art. 5 Abs. 2 hinzuweisen.

### 4. Konkreter Vorschlag für ein Formblatt für ein ordentliches Verfahren vor deutschen Gerichten

#### a) Belehrung

##### aa) Text

Das beiliegende Schriftstück enthält eine Klageschrift in der unten auf Blatt 2 näher bezeichneten Angelegenheit. Sollte die beiliegende Klageschrift in einer Sprache abgefasst sein, die Sie nicht verstehen, so obliegt es Ihnen, die Klageschrift übersetzen zu lassen. Zu diesem Zweck können Sie sich an eine der auf Blatt 3 aufgeführten zentralen Übersetzungsdienste wenden.

Sofern Sie sich gegen die Klage wehren möchten, haben Sie dies dem im Briefkopf genannten Gericht innerhalb von [*Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft*] seit dem Erhalt dieses Schriftstücks anzuzeigen. Sodann haben Sie [*Frist zur Klageerwidern*] Zeit, um Ihre Klageerwidern zu begründen.

Sollten Sie eine der genannten Fristen oder den Termin zur mündlichen Verhandlung versäumen, so kann das Gericht auf Antrag des Klägers ein vollstreckungsfähiges Urteil zu Ihren Lasten fällen. Selbst wenn Sie in einem möglichen Rechtsbehelfsverfahren erfolgreich sein sollten, müssten Sie jedenfalls die mit Ihrer Säumnis verbundenen Kosten tragen. [Sie sind verpflichtet, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.]

Sollte eine Übersetzung der Klageschrift notwendig sein, können Sie eine Verlängerung der oben genannten Fristen [*zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft und zur Klageerwidern*] beantragen. Unterschreiben Sie hierzu den Antrag auf Blatt 4 und senden Sie ihn an das angegebene Gericht.

##### bb) Anmerkungen

Der technische Fortschritt erlaubt variable Formblätter. Das jeweils versandte Formblatt kann daher ganz auf das jeweilige Verfahren zugeschnitten sein. Ein gedrucktes Formblatt müsste beispielsweise eine Textzeile für den Fall eines schriftlichen Vorverfahrens und eine Textzeile

für den Fall eines frühen ersten Termins zu enthalten, wobei die jeweils überflüssige Textzeile manuell – in jeder Sprachversion – zu streichen wäre. Dies ließe sich mittels EDV vermeiden.

Der hier vorgeschlagene Belehrungstext enthält lediglich die wichtigsten Informationen zu den notwendigen Verteidigungsschritten. Er soll eine ausführliche Unterrichtung des Schuldners nicht ersetzen, sondern lediglich sicherstellen, dass der Schuldner jedenfalls über die essentialia in einer ihm verständlichen Sprache unterrichtet wird. Die übrigen, detaillierteren Informationen können dann in der Verfahrenssprache gehalten sein.

Überlegenswert erscheint es diesbezüglich, eine zentrale Website oder Hotline einzurichten, auf der der Schuldner auch die übrigen Informationen für das jeweilige Verfahren in allen Amtssprachen der EU abrufen kann.

## *b) Inhalt der Klage*

### *aa) Text*

1. Kläger<sup>29</sup>
  - 1.1. Name:
  - 1.2. Anschrift:
2. Streitgegenstand
  - 2.1. Geldforderung/Herausgabeanspruch/Unterlassungsanspruch<sup>30</sup>
  - 2.2. Höhe/Wert der Klageforderung:
  - 2.3. Zinsen
    - 2.3.1 Zinssatz:
    - 2.3.2. Zeitraum von:                      bis:
  - 2.4. Forderungsgrund
    - Anspruch aus Vertrag
      - Erfüllung/ Rückabwicklung/ Schadensersatz
      - Parteien des Vertrages:
      - Datum des Vertrages:
    - Anspruch unerlaubter Handlung
      - Datum der unerlaubten Handlung:
      - Ort der unerlaubten Handlung:

### *bb) Anmerkungen*

Der Komplex „Inhalt der Klage“ ist bewusst äußerst knapp gehalten. Er dient zwei Zwecken: Zum einen soll er dem Beklagten ermöglichen, sich ein Bild von dem Risiko, das er mit einer Nichteinlassung eingeht, zu

---

<sup>29</sup> Für den Fall einer Streitgenossenschaft sollte das Formblatt Platz für zumindest zwei bis drei Kläger bieten.

<sup>30</sup> Diese Information über den Inhalt der Forderung ist unter der EuVTVO in ihrer heutigen Fassung noch nicht notwendig, da sich die Verordnung ausschließlich auf Geldforderungen bezieht, Art. 4 Nr. 2 EuVTVO.

machen. Hierfür ist m.E. die Angabe über die Höhe bzw. den Wert des Streitgegenstandes ausreichend. Zum anderen soll er dem Beklagten ermöglichen, abzuschätzen, ob die Klage berechtigt oder unberechtigt ist. Hierfür ist die Bezeichnung des Gegners und des Forderungsgrundes notwendig. Hinsichtlich des Forderungsgrundes genügt aber m.E. die Information darüber, ob ein Vertrag Grundlage der Forderung ist und wenn ja, welchen Datums. Zusätzlich ist es hilfreich (aber nicht einmal notwendig) anzugeben, ob Erfüllung, Rückabwicklung oder Schadensersatz verlangt wird. Ist kein Vertrag sondern eine unerlaubte Handlung<sup>31</sup> Grundlage der Forderung, so genügt die Angabe von Ort und Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses.

Da damit ausschließlich Namen, Zahlen oder Ankreuzfelder variabler Inhalt des Formblatts sind, treten beim Ausfüllen keine Sprachprobleme auf.

Sämtliche – hier nur exemplarisch auf deutsch gehaltenen – Felder sind selbstverständlich in allen Amtssprachen der EU aufzuführen. Dies graphisch geschickt umzusetzen, dürfte wenig Probleme bereiten.<sup>32</sup>

### c) Zentrale Übersetzungsdienste

#### aa) Text

Sollte die beiliegende Klageschrift in einer Sprache abgefasst sein, die Sie nicht verstehen, so obliegt es Ihnen, die Klageschrift übersetzen zu lassen. Zu diesem Zweck können Sie sich an folgende zentrale Übersetzungsdienste wenden:

- ...
- Für Übersetzungen in die dänische Sprache und für Übersetzungen aus der dänischen Sprache in eine andere Amtssprache der EU: \*\*\*
  - Für Übersetzungen in die deutsche Sprache und für Übersetzungen aus der deutschen Sprache in eine andere Amtssprache der EU: \*\*\*
  - Für Übersetzungen in die estische Sprache und für Übersetzungen aus der estischen Sprache in eine andere Amtssprache der EU: \*\*\*
  - Für Übersetzungen in die englische Sprache und für Übersetzungen aus der englischen Sprache in eine andere Amtssprache der EU: \*\*\*
- ...

<sup>31</sup> Unerlaubte Handlung i.S.d. Art. 5 Nr. 3 EuGVVO.

<sup>32</sup> Sollte letzteres wider Erwarten doch der Fall sein, so könnte auf eine Übersetzung der Felder notfalls verzichtet werden. Notwendig wäre dann ein Hinweis darauf, dass der Schuldner beim nächsten Gericht oder im Internet ein Blanko-Formblatt erhalten kann, das er zum Abgleich der Felder neben das ihm vorliegende Formblatt legen kann. Zur Klarstellung: Diese Möglichkeit besteht allenfalls für die Unterrichtung über den Inhalt der Klage, keinesfalls aber für die Belehrung über die Tatsache der Verfahrenseinleitung und die zur Verteidigung notwendigen Schritte.

*bb) Anmerkung*

Auch die Unterrichtung über die zentralen Übersetzungsdienste muss in allen Amtssprachen der EU erfolgen.

*d) Antrag auf Verlängerung der Einlassungsfrist**aa) Text*

An das  
Landgericht Mainz

...

Az: \* O \*\*/\*\*

Betreff: Antrag auf Verlängerung der Einlassungsfrist

Das verfahrenseinleitende Schriftstück ist in einer mir nicht verständlichen Sprache abgefasst. Ich beantrage daher eine Verlängerung der Einlassungsfrist um einen Monat.

---

Datum, Unterschrift

*bb) Anmerkungen*

Nur der Antragstext selbst muss in allen Amtssprachen der EU gehalten sein. Anschrift, Aktenzeichen und Betreff sind dagegen nur in der Amtssprache des Ursprungsstaats erforderlich.

Auch für die Stattgabe des Antrags empfiehlt es sich, ein Standardformular vorzusehen, das in allen Amtssprachen der EU abgefasst ist.

*5. Langfristiger Vorschlag: Englisch als fakultative Verfahrenssprache*

Eine Vielzahl grenzüberschreitender Verfahren entsteht auf dem Gebiet des Handelsrechts. Regelmäßig findet hierbei die Kommunikation zwischen den Parteien in englischer Sprache statt – die Verhandlungen erfolgen also sprachneutral. Diese Neutralität der Sprache geht im Stadium der gerichtlichen Auseinandersetzung verloren: Das Gerichtsverfahren erfolgt (soweit ersichtlich) stets in der Amtssprache des Forumstaates. Hierin liegt ein Hindernis für den europäischen Markt, das m.E. nicht mehr zeitgemäß ist. Handelsstreitigkeiten zwischen verschiedensprachigen Parteien sollten daher langfristig in englischer Sprache ausgetragen werden können, sofern sich die Parteien hierauf einigen.

Als Vorbild mag hier zum einen der Entwurf einer Schweizerischen Zivilprozessordnung dienen. Dieser sieht in Art. 127 Abs. 2 vor, eine andere Verfahrenssprache als die Amtssprache des Forums wählen zu können – allerdings unter der Voraussetzung, dass beide Parteien und das Gericht zustimmen. Gerade das Erfordernis einer Zustimmung des

Gerichts kann dazu führen, dass die Möglichkeit, eine Verfahrenssprache zu wählen, weitgehend leer läuft.

Zum anderen ist auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit hinzuweisen, die ihre Attraktivität zu einem nicht zu unterschätzenden Anteil dem Umstand verdankt, dass die Parteien auch die Verfahrenssprache festlegen können.

Die Möglichkeit, ein internationales Handelsverfahren in englischer Sprache zu führen, setzt selbstverständlich voraus, dass genügend Richter über eine entsprechende Sprachausbildung verfügen. Dies ist nicht von heute auf morgen zu leisten. M.E. sollte daher im Hinblick auf ein langfristiges Ziel jedenfalls unverzüglich damit begonnen werden, bei der Neubesetzung von Richterstellen – gerade in den Handelskammern – verstärkt Wert auf sprachliche Qualifikationen zu legen. In der Anwaltschaft ist dies bereits heute eine Selbstverständlichkeit.

### III. Zustellungsregeln

#### 1. Notwendigkeit eines effektiveren und effizienteren Zustellungsrechts; Verzicht auf obligatorischen Amtsbetrieb

Der Katalog der zulässigen Zustellungsarten in den Artt. 13 f. EuVTVO ist gleichzeitig Fortschritt und politisches Armutszeugnis – Fortschritt, weil erstmals auf europäischer Ebene einheitliche Zustellungsstandards gesetzt worden sind;<sup>33</sup> Armutszeugnis, weil die politische Kraft gefehlt hat, diese Standards als verbindliche Regelungen der grenzüberschreitenden Zustellung auszugestalten.<sup>34</sup> Letzteres ist m.E. jedoch dringend erforderlich.

Grundsätzlich sollte die Vereinheitlichung der Zustellungsregelungen dazu genutzt werden, ein effektiveres und vor allem effizienteres Zustellungssystem zu schaffen. Ein modernes Regelungswerk für die grenzüberschreitende Zustellung sollte weniger Souveränitätsgedanken als viel-

---

<sup>33</sup> Dagegen sehen die Vorarbeiten zu den „Principles of Transnational Civil Procedure“ (Final Draft 2004), die von American Law Institute (ALI) und Unidroit ausgearbeitet werden, in Art. 8 lediglich einen Verweis auf die Regelungen der *lex fori* vor.

<sup>34</sup> Wenig entschlossen formulierte bereits der Rat im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 24. November 2000, ABl. EG 2001 C 12/1/6: „Zur Verbesserung der Sicherheit, der Wirksamkeit und der Zügigkeit der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke, die ganz eindeutig eine der Grundlagen für das gegenseitige Vertrauen zwischen den nationalen Rechtssystemen darstellt, wäre eine Harmonisierung der in diesem Bereich anwendbaren Regeln oder die Ausarbeitung von Mindeststandards anzustreben.“; *Schack*, in: FS Geimer, 931, 933 kritisiert dies Formulierung als „zaghafte Absichtserklärung“.

mehr den praktischen Anforderungen und Interessen der Prozessparteien genügen.<sup>35</sup>

Hierbei liegt es im Interesse des Gläubigers, möglichst wenig Zeit durch bürokratische Zustellungshürden zu verlieren. Insbesondere in Verfahren über unbestrittene Forderungen wie dem Mahnverfahren konterkariert die überlange Zustellungsdauer den Sinn und Zweck des Mahnverfahrens. Gleiches gilt für die beschleunigte Vollstreckbarkeit, die die EuVTVO ermöglicht: Sie mutet vor dem Hintergrund einer 6- bis 24-monatigen Zustellungsdauer geradezu paradox an.<sup>36</sup> Auch der Schuldner profitiert nicht von der Bürokratisierung der Zustellung. Für ihn kommt es einzig darauf an, tatsächlich Kenntnis von dem Schriftstück zu erlangen und über seine Rechte und Pflichten belehrt zu werden. Dem Schuldner wäre daher am ehesten durch ein Verbot problematischer Formen der Ersatzzustellung geholfen.<sup>37</sup>

Der hierin liegende Nachteil für den Gläubiger, nämlich eine Ineffektivierung der Zustellung, ließe sich dadurch auffangen, dass im Gegenzug völlig auf einen obligatorischen Amtsbetrieb der Zustellung verzichtet wird:<sup>38</sup> Ohnehin sollte einer Zustellungsrechtsreform m.E. eine grundsätzliche Abkehr von der Notwendigkeit hoheitlicher Zustellungen vorausgehen. Die – v.a. deutsche – Qualifizierung der Zustellung als Hoheitsakt ist nicht mehr zeitgemäß.<sup>39</sup> Zum einen führt der Umstand, dass eine Zustellung im Ausland, weil Hoheitsakt, grundsätzlich im Wege der Rechtshilfe vorgenommen werden muss, zu den genannten Verzögerungen und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Justizgewährungsanspruchs des Gläubigers.<sup>40</sup> Zum anderen wurde die Qualifizierung der Zustellung als Hoheitsakt durch die Privatisierung der Post mittlerweile

---

<sup>35</sup> Ähnlich *Hess*, NJW 2001, 15, 16 f., der zu Recht darauf hinweist, dass sich dies bereits aus den Verfahrensgarantien der Gemeinschaftsgrundrechte und der EMRK ergebe; *Wagner*, IPRax 2002, 75, 89 konstatiert – generell –, dass „das hoheitsrechtliche Denken im internationalen Zivilverfahrensrecht auf dem Rückmarsch“ sei.

<sup>36</sup> *Hess*, NJW 2001, 15, 17: „In der Praxis scheitert die Urteilsfreizügigkeit im Binnenmarkt an der Zustellung.“

<sup>37</sup> *Hess*, NJW 2001, 15, 16 f. bemängelt zu recht, dass die nationalen Regelungen in aller Regel inländische Kläger zu Lasten der ausländischen Beklagten bevorzugen.

<sup>38</sup> Ebenso *Gottwald*, in: FS Schütze, 225, 234 f.

<sup>39</sup> Krit. auch *Schack*, IZVR, Rn. 589 ff., *Fleischhauer*, Inlandszustellung an Ausländer, 60 und 89 („versteinerter Souveränitätsgedanke“), *Hess*, NJW 2001, 15, 16; *Schlosser*, in: FS Matscher, 387, 389 („rechtspolitisch lächerlich“); gegen eine zu frühe Verabschiedung der Souveränität als gewaltabgrenzende Größe dagegen noch *Stürner*, in: FS BGH, 446, 454 f.

<sup>40</sup> *Geimer*, in: FS Nagel, 36, 49; *Hess*, NJW 2001, 15, 16, der zu Recht darauf hinweist, dass Formalien im Zustellungsrecht „die knappe Ressource Justiz über Gebühr in Anspruch nehmen“.

von der Realität überholt, auch wenn die Post de jure als Beliehener auftritt.<sup>41</sup>

Eine Vereinfachung könnte beispielsweise erzielt werden, indem es dem Gläubiger gestattet wird, sich unmittelbar an die Zustellungsorgane im Zustellungsstaat zu wenden. Der Dreischritt über die Organe des Ursprungs- und des Zustellungsstaats entfielen dann – und mit ihm die einhergehende Verzögerung der Zustellung.<sup>42</sup>

Langfristig ist zu überlegen, ob dem Gläubiger – fakultativ – ermöglicht werden sollte, das Schriftstück dem Schuldner selbst zuzusenden.<sup>43</sup> Zu beweisen wäre die Zustellung dann durch Quittierung der Annahme seitens des Schuldners.<sup>44</sup> Selbstverständlich dürfte der Gläubiger die Zustellung nicht mit Zwang durchsetzen. Eine Ersatzzustellung durch den Gläubiger wäre daher nicht statthaft. Nähme der Schuldner das Schriftstück nicht freiwillig entgegen, so müsste der Gläubiger staatliche Hilfe in Anspruch nehmen.<sup>45</sup> Eine vollständige Öffnung der „Zustellung gegen Empfangsnachweis“ für den reinen Parteibetrieb birgt allerdings die Gefahr, dass die Warnfunktion der Zustellung in gewissem Umfang verletzt wird, nämlich insofern, als der arglose Beklagte einem gewöhnlichen Einschreiben oder gar einer E-Mail<sup>46</sup> unter Umständen keine Bedeutung schenkt.<sup>47</sup> Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Unterrichtsformblatt sowie die Notwendigkeit einer Quittierung des Empfangs bereits eine deutliche Warnung beinhalten. Eine weitere Warnfunktion ließe sich – jedenfalls für die Zustellung per Post – dadurch erzielen, dass man die Verwendung be-

---

<sup>41</sup> Ähnlich *Gottwald*, in: FS Schütze, 225, 229; *Schack*, IZVR, Rn. 589.

<sup>42</sup> Diesen Ansatz favorisiert auch *Hess*, NJW 2001, 15, 21, unter Verweis auf die entsprechenden romanischen und englischen Modelle.

<sup>43</sup> Voraussetzung ist natürlich, dass dem Schriftstück ein Formblatt mit den erforderlichen Belehrungen beigelegt ist.

<sup>44</sup> *Gottwald*, in: FS Schütze, 225, 230 verweist in diesem Zusammenhang zu Recht auf die Erfahrung im Schiedsverfahren: Dort ist eine förmliche Zustellung nicht vorgeschrieben. Im US-Prozessrecht sieht Rule 4 (d) Federal Rules of Civil Procedure eine ähnliche Regelung vor: Der Empfänger kann auf ein „waiver request“ hin auf förmliche Zustellung verzichten. Das hier verlangte Empfangsbekenntnis ließe sich bei entsprechender Ausgestaltung mit jenem US-amerikanischen Institut vergleichen.

<sup>45</sup> Die Kosten hierfür sollten dann allerdings dem Schuldner auferlegt werden.

<sup>46</sup> Vgl. zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel für die Zustellung bereits Art. 5.7 der „Principles of Transnational Civil Procedure“ (Final Draft 2004), die von American Law Institute (ALI) und Unidroit ausgearbeitet werden. Das Optimum der Zustellung läge wohl in der unmittelbaren Übersendung des Schriftstücks per E-Mail vom Gläubiger an den Schuldner. Allerdings darf hier zum Nachweis nicht die bloße Lesebestätigung und erst recht nicht der Sendevermerk als ausreichend erachtet werden. Vielmehr ist eine Quittierung des Erhalts durch den Schuldner – versehen mit einer elektronischen Signatur – zu verlangen.

<sup>47</sup> Diese Gefahr sieht *Schack*, in: FS Geimer, 931, 935.



stimmter Umschläge, die durch Farbe oder Gestaltung auffallen, zwingend vorschreibt.

Zu vernachlässigen ist m.E. die Gefahr eines Missbrauchs: Wer die Zustellung des Schriftstücks nur vortäuscht, begeht einen Prozessbetrug und eine Urkundenfälschung. Die Strafandrohung in Verbindung mit dem Umstand, dass eine Aufklärung sehr wahrscheinlich ist, dürfte jeden Kläger von derartigen Machenschaften abhalten.

## 2. Konkrete Vorschläge

### a) Basis: Artt. 13 f., 18 f. EuVTVO

Bei der Ausgestaltung eines für alle Mitgliedstaaten verbindlichen einheitlichen Zustellungsrechts im Rahmen einer EuZVO-Reform kann der Katalog der Artt. 13 f. EuVTVO als Grundlage dienen, wobei Art. 13 Abs 1 lit. b EuVTVO – seinem eigentlichen Charakter als Ersatzzustellung entsprechend<sup>48</sup> – zu den Zustellungsformen des Art. 14 Abs. 1 EuVTVO verschoben werden müsste.<sup>49</sup>

Neben den in Artt. 13 EuVTVO aufgeführten Anforderungen an die Zustellung ist es m.E. sinnvoll, auch die Heilungsmöglichkeit des Art. 18 EuVTVO zu übernehmen. Allerdings ist die Restriktion der Heilungsmöglichkeit des Art. 18 Abs. 2 EuVTVO, wonach rechtzeitige tatsächliche Kenntnisnahme nur durch Verhalten im gerichtlichen Verfahren nachgewiesen werden kann, nicht praktikabel. Sie ist m.E. zu überdenken.

### b) Fiktive Zustellung

Unabdingbar ist es, für den Fall, dass eine Anschrift des Schuldners nicht ermittelt werden kann, die Möglichkeit einer fiktiven Zustellung vorzusehen. Dies steht nicht im Widerspruch dazu, dass im Rahmen des Katalogs der EuVTVO auf eine fiktive Zustellungsform verzichtet wurde. Dort geht es nämlich lediglich darum, dem Gläubiger die vereinfachte Vollstreckung zu versagen; ihm steht der Weg des Exequaturverfahrens nach EuGVVO weiterhin offen. Im Rahmen des Zustellungsrechts bedeutete der Verzicht auf eine fiktive Zustellungsform dagegen, dem Gläubiger die Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung seines Anspruchs vollständig zu entziehen. Die Normierung einer fiktiven Zustellungsform im Zustellungsrecht ist daher zur Wahrung des Justizgewährungsanspruchs unerlässlich. Der Gläubiger darf nicht rechtlos gestellt werden, wenn die

---

<sup>48</sup> Vgl. oben § 8 C. II. 2. c).

<sup>49</sup> Eine Zustellung wie derzeit in Art. 13 Abs. 1 lit. b EuVTVO vorgesehen darf jedenfalls nicht im Parteibetrieb erfolgen. Die verbleibenden Zustellungsarten des Art 13 Abs. 1 EuVTVO sollten dagegen – langfristig – im Wege einer formlosen Zustellung, also einer Zustellung durch den Kläger selbst, möglich sein.

Anschrift des Schuldners auch unter größten Anstrengungen nicht ermittelt werden kann.

Zwar scheint dem Gläubiger – mangels Kenntnis des Schuldneraufenthalts und insofern mangels Möglichkeit der Vollstreckung – der erstrittene Titel auf den ersten Blick wenig zu nutzen. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich indes ein differenzierteres Bild: Der Nutzen des Gläubigers besteht darin, überhaupt ein Verfahren in Gang zu setzen und damit eine Reihe von Rechtsfolgen auszulösen. Materiell ist dies primär die Hemmung der Verjährung, prozessual die Sicherung eines zeitnahen Zeugenbeweises. Zwar ließen sich diese Vorteile auch anderweitig sichern – hinsichtlich der Verjährung ließe sich für den Fall, dass die Klage nicht zugestellt werden kann, auf den Zeitpunkt der Anhängigkeit abstellen; hinsichtlich der Beweisproblematik könnte dem Gläubiger das Recht eingeräumt werden, Zeugenaussagen im Wege der eidesstattlichen Versicherung zu „konservieren“. Dies scheint jedoch weitaus komplizierter als dem – schuldlos unauffindbaren – Schuldner eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu ermöglichen.

Hinzu kommt, dass auch der Titel an sich, Vorteile für den Gläubiger birgt. Beispielhaft sei hier darauf hingewiesen, dass für den Kaufmann ein rechtskräftiger Titel grundsätzlich bereits einen bilanziellen Vermögenswert darstellt.

Selbstverständlich muss die Möglichkeit der fiktiven Zustellung streng subsidiär sein. Nur wenn eine andere Zustellungsform zweifelsfrei nicht durchführbar ist, darf eine fiktive Zustellung erfolgen. In Anlehnung an § 185 ZPO sollten hierunter insbesondere Fälle subsumiert werden, in denen die Anschrift des Schuldners auch unter größten Anstrengungen nicht ermittelt werden kann. Hiervon ist nicht bereits dann auszugehen, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz im europäischen Ausland hat. Vielmehr bedarf es gerade in diesem Fall einer besonders strengen Prüfung, ob der Gläubiger alles Erforderliche unternommen hat, um die Anschrift des Schuldners zu ermitteln. Eine fiktive Inlandszustellung in Fällen, in denen eine Zustellung ins europäische Ausland möglich und daher geboten ist, darf nicht zulässig sein.<sup>50</sup>

Um zu verhindern, dass die Möglichkeit einer fiktiven Zustellung missbraucht wird, sollte die Zulässigkeit (in Anlehnung an § 186 Abs. 1 ZPO) durch ein Gericht festgestellt werden müssen – sinnvollerweise das zuständige Prozessgericht.

Eine entsprechende Norm könnte demnach etwa wie folgt lauten:

---

<sup>50</sup> Dies ist nach herrschender Auslegung der Scania-Entscheidung des EuGH indes bereits heute Rechtslage; vgl. oben § 2. A. II. 5. b) dd).

Art. xx (Zulässigkeit der fiktiven Zustellung)

- (1) Eine fiktive Zustellung ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Schuldner nachweist, dass die Anschrift des Schuldners auch unter größtmöglicher Anstrengung nicht ermittelt werden konnte.
- (2) Über die Zulässigkeit der fiktiven Zustellung entscheidet das zuständige Prozessgericht.

Für die Frage, wie die fiktive Zustellung zu erfolgen hat, kann m.E. ohne Weiteres auf die §§ 186 ff. ZPO, die französische *remise au parquet* oder eine andere nationale Regelung zurückgegriffen werden. Für den Schuldner bestehen im Ergebnis kaum Unterschiede: Er erhält so oder so faktisch keine Kenntnis von der Verfahrenseinleitung.

### *c) Hierarchie der Zustellungsformen*

Unbedingt notwendig ist eine hierarchische Gliederung der Zustellungsformen. Um eine tatsächliche Kenntnisnahme soweit als möglich zu gewährleisten, muss der Zustellung mit Empfangsnachweis Vorrang gegenüber der Zustellung ohne Empfangsnachweis und der – nur als *ultima ratio* zulässigen – fiktiven Zustellung gewährt werden. Die Kritik, die im Rahmen der rechtspolitischen Bewertung an dem Fehlen einer entsprechenden Regelung in der EuVTVO geäußert wurde,<sup>51</sup> gilt erst recht für den Bereich des Zustellungsrechts.

### *d) Korrektur einzelner Zustellungs Vorschriften*

Die rechtspolitische Bewertung hat gezeigt, dass einzelne Vorschriften des Katalogs der Artt. 13 f. EuVTVO einer Präzisierung oder Restriktion bedürfen:

#### *aa) Zustellung an eine andere Person in der Wohnung des Schuldners*

Zwar bietet die Zustellung an eine andere Person in der Wohnung des Schuldners grundsätzlich ausreichend Sicherheit für eine tatsächliche Kenntnisnahme. Probleme können aber insofern auftreten, als nach dem Wortlaut der Vorschrift eine Zustellung auch dann erfolgen dürfte, wenn die annehmende Person ersichtlich unzuverlässig ist. Diesem Risiko ist durch eine entsprechende Interpretation der betreffenden Vorschrift entgegenzuwirken.

Darüber hinaus ist es, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, ratsam, eine Festlegung bereits im Gesetz selbst zu treffen. Dies könnte durch folgenden Halbsatz erfolgen, der am Ende der Vorschrift einzufügen wäre:

..., sofern diese Person das 12. Lebensjahr vollendet hat und nicht aus anderem Grunde offensichtlich unzuverlässig erscheint.

---

<sup>51</sup> Vgl. oben § 8. C. II. 2. b).

*bb) Zustellung an eine andere Person in den Geschäftsräumen*

Auch in der Variante der Zustellung in den Geschäftsräumen sollte der Kreis tauglicher Empfangspersonen eingeschränkt werden. Allein die Beschränkung auf in den Geschäftsräumen beschäftigte Personen, vermag tatsächliche Kenntnisnahme nicht ausreichen zu gewährleisten. Nach dieser offenen Formulierung ist auch die Übergabe an eine vorübergehend beschäftigte Aushilfe, das Reinigungspersonal oder andere Personen zulässig, die offensichtlich keine Verbindung zu dem Geschäftsablauf des Schuldners haben. Wünschenswert wäre daher die Beschränkung auf eine Übergabe an Personen, die zur Entgegennahme von Briefen befugt oder tauglich erscheinen. Eine Postvollmacht zu fordern, ginge dagegen m.E. zu weit. Auch hier bietet es sich an, am Ende der Vorschrift folgenden Halbsatz anzufügen:

..., sofern diese Person nicht offensichtlich in keiner Verbindung zu dem Geschäftsablauf des Empfängers steht oder aus anderem Grund offensichtlich unzuverlässig erscheint

*cc) Zustellung durch Hinterlegung im Briefkasten*

Hinsichtlich der Zustellung durch Hinterlegung im Briefkasten des Schuldners ist eine Beschränkung dahingehend wünschenswert, dass sie eine ausreichende Gewähr für eine tatsächliche Kenntnisnahme bieten muss. Dies ist etwa dann nicht der Fall, wenn aus irgendeinem Grund damit gerechnet werden muss, dass das Schriftstück im Briefkasten abhanden kommt, sei es, weil dieser überfüllt ist und das Schriftstück heraus zu fallen droht, sei es, weil der Prozessgegner ebenfalls Zugang zum Briefkasten hat.

Die Ausnahmeregelung ließe sich wiederum in Form eines Halbsatzes anfügen, der etwa lauten könnte:

..., es sei denn, dass der Briefkasten aufgrund seiner Konstruktion oder anderer Umstände keinen ausreichenden Schutz gegen ein Abhandenkommen des zuzustellenden Schriftstücks bietet.

*dd) Zustellung durch Hinterlegung*

Die Möglichkeit einer Zustellung durch Hinterlegung bei Behörde oder Postamt sollte aus dem Katalog zulässiger Zustellungsformen ersatzlos gestrichen werden. Wie dargelegt handelt es sich letztlich um eine Fiktion der Zustellung, die allenfalls subsidiär zulässig sein darf. Da die Hinterlegung bei einer Behörde aber keinen Vorteil gegenüber der Hinterlegung im Briefkasten bietet, weil ohnehin eine Benachrichtigung in den Briefkasten eingelegt werden muss, ist kein Fall denkbar, in dem die Subsidiarität überwunden würde.

*ee) Postalische Zustellung*

Die Variante der postalischen Zustellung ist im Rahmen der EuVTVO nur für Inlandszustellungen zulässig. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich auch ein Verzicht auf das Erfordernis eines Nachweises über den Empfang des Schriftstücks.<sup>52</sup> Für die Vereinheitlichung des Zustellungsrechts selbst ist ein solcher Nachweis dagegen zwingend erforderlich. Nur auf diese Weise kann die tatsächliche Kenntnisnahme in ausreichendem Maße gewährleistet werden. Es bedarf also jedenfalls der Einschränkung, eine postalische Zustellung nur im Wege des Einschreibens mit Rückschein zuzulassen.

Im Unterschied zur Variante der postalischen Zustellung mit Empfangsnachweis nach Art 13 Abs. 1 lit. c) EuVTVO sollte im Rahmen der hier diskutierten Variante der postalischen *Ersatzzustellung* jedoch auch eine Unterzeichnung des Rückscheins durch andere Personen als den Schuldner selbst ausreichend sein. Es bietet sich insofern ein Rückgriff auf die Kriterien an, die für die Zustellung durch Übergabe an eine andere Person in der Wohnung oder den Geschäftsräumen des Schuldners gelten oder hier vorgeschlagen sind.

Im Wortlaut könnte eine Vorschrift wie folgt lauten:

- e) durch postalische Zustellung, bei der eine i.S.d. lit. a) bzw. lit. b) taugliche Empfangsperson die Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt.

*ff) Zustellung per E-Mail*

Bei der elektronischen Zustellung ohne Empfangsnachweis handelt es sich um eine Parallele zur Zustellung mittels einfachen Briefs. Hier wie dort ist ein Empfangsnachweis unverzichtbar. Zwar ist die in Art. 14 Abs. 1 lit. f) EuVTVO getroffene Regelung rechtspolitisch deshalb unbedenklich, weil sie nur mit Zustimmung des Empfängers erfolgen darf. Auf diese Weise bietet sie jedoch keinen nennenswerten Vorteil für ein reformiertes Zustellungsrecht.

M.E. sollte die elektronische Zustellung daher aus dem Katalog der Ersatzzustellungen gestrichen werden. Notwendig und ausreichend ist es, die elektronische Zustellung unter der Voraussetzung einer Empfangsbestätigung im Katalog der Zustellungen mit Empfangsnachweis zu führen. Dieser Empfangsnachweis sollte auch elektronisch möglich sein. Jedoch ist zwingend ein Tätigwerden des Empfängers zu fordern; eine automatisch erstellte Empfangsbestätigung ist nicht ausreichend.

Überlegenswert scheint es jedoch, mittel- bis langfristig auch die elektronische Zustellung an andere Personen in der Wohnung bzw. in den

---

<sup>52</sup> Siehe hierzu oben § 8 C. II. 2. g).

Geschäftsräumen des Empfängers zuzulassen – etwa an den Ehepartner einer Privatperson oder die Sekretärin eines Selbständigen. Dies ist derzeit allerdings insofern problematisch, als noch kein geeigneter Schutzmechanismus existiert, der sicherstellt, dass nur der tatsächliche Adressat den Inhalt des Schriftstücks zur Kenntnis nehmen kann. Eine Ersatzzustellung per E-Mail würde derzeit gleichsam der Verletzung des Briefgeheimnisses Vorschub leisten.

*e) Einheitliches Zustellungsformular*

Ob die zulässigen Zustellungsarten eingehalten wurden und wann dementsprechend die Einlassungsfrist für den Schuldner zu laufen begann, muss das Ursprungsgericht kontrollieren. Dies stellt die Gerichte bei Zustellungen im Ausland derzeit deshalb vor Probleme, weil die ausländischen Zustellungsurkunden bisweilen unverständlich bleiben. Es ist daher notwendig, auch in diesem Bereich vereinheitlichte Formblätter zu schaffen, um eine „europaweite Information“ der Gerichte über die erfolgte Zustellung zu ermöglichen.<sup>53</sup>

*IV. Vereinheitlichung der Einlassungsfristen und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand*

*1. Einheitliche Einlassungsfristen*

Die EuVTVO sieht kein Rechtzeitigkeitserfordernis vor, was wiederum deshalb rechtlich unbedenklich ist, weil die Mitgliedstaaten für die in den nationalen Prozessrechtsordnungen normierten Einlassungsfristen an die Garantien der EMRK gebunden sind. Auch sind die Gerichte der Mitgliedstaaten bereits bislang grundsätzlich nach Art 26 EuGVVO, Art. 19 EuZVO verpflichtet, im Ursprungsverfahren zu überprüfen, ob das verfahrenseinleitende Schriftstück rechtzeitig zugestellt wurde. Jedoch ist dieser sekundärrechtliche Schutz wegen der Möglichkeit eines Vorbehalts gegen Art. 19 EuZVO unzureichend.<sup>54</sup>

Ein vereinheitlichtes Zustellungsrecht sollte daher einheitliche (Mindest-) Einlassungsfristen bestimmen. Hierbei bietet sich eine Einlassungsfrist von vier Wochen an. Überlegenswert ist zudem, nach deutschem Vorbild unterschiedliche Fristen für die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft und die begründete Klageerwiderung vorzusehen. Eine Verkürzung der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft hätte für den Gläubiger den Vorteil, dann schneller zu einem Titel zu kommen,

---

<sup>53</sup> Vgl. zu dieser Forderung bereits *Hess*, NJW 2001, 15, 21 unter Verweis auf Stimmen in der französischen Wissenschaft.

<sup>54</sup> Vgl. oben § 8 C. II. 2. j) cc) (5).

wenn der Schuldner sich ohnehin nicht gegen die Klage wehren will. Andererseits steht dem Gläubiger hierfür der Weg des (vereinheitlichten) Mahnverfahrens zur Verfügung.

Bei der Bemessung der Einlassungsfristen sind jedoch Sprachbarrieren gesondert zu berücksichtigen. Bei sprachlicher Unverständlichkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks ist dem Beklagten – wie oben bereits vorgeschlagen – eine Fristverlängerung von mindestens weiteren vier Wochen zu gewähren.

Art. 19 I EuZVO könnte lauten:

Art. 19 EuZVO (Einlassungsfrist)

(1) Dem Beklagten ist eine Einlassungsfrist von mindestens einem Monat ab Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks zu gewähren. Art. 5b bleibt unberührt.

## 2. Einheitlicher Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung

Einheitliche Einlassungsfristen stellen indes für sich genommen noch keinen vollkommenen Schutz des Beklagten dar. Trotz formell ordnungsgemäßer Zustellung und ausreichender Einlassungsfrist besteht bei den Formen der Ersatzzustellung keine Garantie, dass der Beklagte rechtzeitig tatsächlich von dem Schriftstück Kenntnis nimmt.<sup>55</sup> In Fällen, in denen die verspätete Kenntnisnahme nicht auf einem Verschulden des Beklagten beruht, wäre bei Durchführung des Verfahrens das rechtliche Gehör des Beklagten verletzt. In diesen Fällen muss der Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör über den Justizgewährungsanspruch des Gläubigers prävalieren. Aus diesem Grund sieht die EuVTVO in Art. 19 das Erfordernis einer Überprüfung in Ausnahmefällen vor.

Wiederum gilt, dass eine Berücksichtigung im Zustellungsrecht einer nachträglichen Überprüfung im Stadium der Vollstreckung vorzuziehen ist. Um rechtliches Gehör in jedem Einzelfall unmittelbar durch das reformierte europäische Zustellungsrecht garantieren zu können, ist es daher zusätzlich notwendig, einen dem Art. 19 EuVTVO entsprechenden Rechtsbehelf in der EuZVO vorzusehen. Dies könnte etwa im Wege eines einheitlichen Rechtsbehelfs der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgen. Für die Formulierung ließe sich auf den Wortlaut des Kommissionsentwurfs zur EuVTVO zurückgreifen; eine Vorschrift könnte danach wie folgt lauten:

- (1) Der Schuldner hat auf Antrag Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- a) Der Schuldner erhielt ohne eigenes Verschulden
    - i) nicht so rechtzeitig Kenntnis von der Entscheidung, dass er einen ordentlichen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder

---

<sup>55</sup> Mitteilung der Kommission KOM (2004) 90, S. 11, zu Art. 20.

- ii) nicht so rechtzeitig Kenntnis von dem verfahrenseinleitenden Schriftstück, dass er sich hätte verteidigen können, es sei denn, die Voraussetzungen von Artikel 19 Absatz 1 liegen vor, oder
  - iii) nicht so rechtzeitig Kenntnis von der Ladung, dass er vor Gericht hätte erscheinen können, es sei denn, die Voraussetzungen von Artikel 19 Absatz 1 liegen vor, und
  - b) die Verteidigung des Schuldners erscheint nicht von vornherein aussichtslos.
- (2) Für die Anwendung dieses Artikels wird dem Schuldner für den Antrag auf Wiedereinsetzung eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen, oder, wenn er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat hat, von mindestens 28 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt, zu dem er Kenntnis von der Entscheidung erhalten hat, eingeräumt.

Besser, weil einfacher, ist m.E jedoch die – an sich inhaltsgleiche – Formulierung in § 233 ZPO, wobei die in obiger Lösung gewählte Unterscheidung hinsichtlich der Antragsfrist danach, ob der Antragsteller seinen Wohnsitz im Ursprungsstaat hat oder nicht, als sachgerecht beizubehalten wäre.

## C. Provisorische Reform- und Auslegungsvorschläge für die EuVTVO

### I. Sprache des verfahrenseinleitenden Schriftstücks

Die Problematik der sprachlichen Unverständlichkeit von Schriftstücken ist zwar sinnvoll nur in der EuZVO anzugehen. Solange dies nicht geschieht, ist jedoch eine Interimslösung im Rahmen der EuVTVO rechtspolitisch unabdingbar. Da auch diesbezüglich eine zeitnahe Reform unwahrscheinlich ist, kann eine Berücksichtigung der Problematik lediglich im Wege einer entsprechenden Auslegung der bestehenden Regelungen stattfinden.

Wie bereits oben angedeutet, bieten hierbei die Mindestanforderungen zur Unterrichtung des Schuldners (Art. 16 f. EuVTVO) einen geeigneten Ansatzpunkt. Sinn und Zweck der Mindestanforderungen an die Unterrichtung ist die umfassende Information des Schuldners über das eingeleitete Verfahren. Dieser Zweck wäre gefährdet, ließe man eine Belehrung genügen, die in einer dem Schuldner fremden und daher nicht verständlichen Sprache erfolgt.

M.E. ist eine Auslegung der Art. 16 f. EuVTVO dahingehend, dass die Unterrichtung in einer dem Schuldner verständlichen Sprache zu erfolgen hat, daher zwingend. Hierbei muss die sprachliche Verständlichkeit im Sinne der oben erarbeiteten Information über die *essentialia*<sup>56</sup> des

---

<sup>56</sup> Tatsache der Verfahrenseinleitung, Streitgegenstand und zur Verteidigung notwendige Schritte.



Schriftstücks zweifelsfrei feststehen. Dies kann – mangels anderweitiger eindeutiger Belege – nur dann gelingen, wenn die Unterrichtung von vornherein in allen Sprachen der EU abgefasst ist.

## *II. Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks*

### *1. Gewährleistung der Kenntnisnahme*

Solange die Gewährleistung tatsächlicher Kenntnisnahme nicht durch die oben vorgeschlagenen Regelungen auf Ebene des Zustellungsrechts stattgefunden hat, ist aus rechtspolitischen Gründen ein entsprechender Schuldnerschutz im Stadium der Vollstreckung zu suchen.

Sowohl die Beschränkung des tauglichen Empfängerkreises bei Ersatzzustellung in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen des Schuldners als auch die Berücksichtigung der Sicherheit des Briefkastens im Rahmen der Zustellung durch Hinterlegung im Briefkasten, lassen sich durch eine entsprechend restriktive Auslegung der Regelungen des Zustellungskatalogs (Artt. 13 f. EuVTVO) erreichen. Sowohl der Begriff der empfangstauglichen Person als auch derjenige des Briefkastens ließen sich dergestalt interpretieren, dass ihnen ein Element der Eignung innewohnt.

Den übrigen Bedenken lässt sich indes wohl nicht im Wege restriktiver Auslegung begegnen:

Dies gilt zunächst für die kritisierte Gleichstellung von Zustellungsformen mit und ohne Empfangsnachweis. Mangels Andeutung einer Hierarchie im Wortlaut der Vorschriften und insbesondere aufgrund des Umstandes, dass der Ordnungsgeber bewusst auf eine solche Hierarchie verzichtet hat, ist es nahezu unvertretbar, zu verlangen, dass eine Zustellung ohne Empfangsnachweis nur dann als statthaft soll gelten dürfen, wenn eine Zustellung mit Empfangsnachweis erfolglos versucht worden war. Diesbezüglich bleibt demnach nur die Einführung einer Hierarchie im Rahmen einer gesetzgeberischen Überarbeitung der EuVTVO.

Gleiches gilt für die kritisierte – weil im Kern fiktive – Zustellungsform der Hinterlegung bei Behörde oder Postamt. Auch hier bietet sich keine Möglichkeit, eine Subsidiarität gegenüber anderen Zustellungsformen des Art. 14 EuVTVO durch Auslegung zu konstruieren, ohne den Wortlaut der Vorschrift und den Willen des Gesetzgebers zu verletzen.

### *2. Gewährleistung der Rechtzeitigkeit*

Solange eine Vereinheitlichung der Einlassungsfristen nicht erfolgt, ist es zumindest wünschenswert, die Prüfung, ob ein Schriftstück rechtzeitig zugestellt wurde, zum Gegenstand des Bestätigungsverfahrens zu machen. Noch einmal: Den Schuldner trifft es ungleich stärker, wenn er nach der Zustellung nicht ausreichend Zeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung

hat, als wenn die Zustellung unter Verstoß gegen Verfahrensvorschriften erfolgt ist.

Allerdings ist eine Berücksichtigung der Rechtzeitigkeit durch Auslegung der vorhandenen Regelungen der EuVTVO nur schwer möglich. Rechtzeitigkeit als Voraussetzung einer Bestätigung ließe sich allenfalls derart konstruieren, dass man das Rechtzeitigkeitserfordernis des Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) ii) EuVTVO autonom auslegte. Praktisch hieße das, dass die nationalen Rechtsordnungen einen Rechtsbehelf für solche Fälle vorsehen müssten, in denen die nationale Einlassungsfrist zwar gewahrt wurde, diese aber gemessen an den Erfordernissen der EuVTVO als zu kurz zu qualifizieren ist.

Hierbei besteht jedoch ein grundlegendes Problem: Einen solchen Rechtsbehelf wird wohl kein Mitgliedstaat vorsehen, zumal auf diese Weise der autonome Maßstab der EuVTVO unmittelbaren Einfluss auf das Ursprungsverfahren hätte. Ist man weiterhin mit der h.M. der Ansicht, dass Art. 19 Abs. 1 EuVTVO abstrakt – also vom Vorliegen der einer Überprüfungssituation unabhängig – das Bestehen eines geeigneten Mechanismus erfordert,<sup>57</sup> so wäre eine Bestätigung einer Entscheidung in den meisten Mitgliedstaaten von vornherein ausgeschlossen.<sup>58</sup>

Dieses Dilemma lässt sich allerdings mit folgender Überlegung lösen: Wenn man mit der h.M. davon ausgeht, Art. 19 Abs. 1 EuVTVO erfordere abstrakt das Bestehen eines Überprüfungsmechanismus, so lässt sich diese abstrakte Beurteilungsweise auch auf die Frage übertragen, ob der Rechtsbehelf im Falle der Verletzung autonomer Rechtzeitigkeitsmaßstäbe greife. Hierfür ist ein abstrakter Vergleich des Rechtzeitigkeitsmaßstabs der EuVTVO mit demjenigen des jeweiligen nationalen Prozessrechts anzustellen. Bleiben die nationalen Einlassungsfristen abstrakt in dem von der EuVTVO (bzw. dem EuGH) vorgegebenen Rahmen, so ist ein nationaler Rechtsbehelf, mit dem die „versehentliche“ Unterschreitung dieser Fristen angegriffen werden kann, als ausreichend anzusehen.

Auf diese Weise ließe sich also – jedenfalls mittelbar – ein autonomer Rechtzeitigkeitsmaßstab in die Prüfung der zu vollstreckenden Entscheidung einbeziehen. Eine unmittelbare Einbeziehung ist dagegen im Wege der Auslegung nicht zu erreichen. Hierfür müsste eine entsprechende Norm in den Katalog der Mindestanforderungen aufgenommen werden. Aller-

---

<sup>57</sup> *Kropholler*, Europäisches Zivilprozeßrecht, Art. 19 EuVTVO, Rn. 5; siehe hierzu auch oben § 4 C. II. 3. f) cc).

<sup>58</sup> Der deutsche Rechtsbehelf des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil würde dem Anspruch indessen gerecht werden. Das Verfahren wird durch den Einspruch unabhängig davon, ob tatsächlich Verfahrensfehler vorgelegen haben, zurückversetzt. Stets einen Rechtsbehelf zuzulassen, bedeutet ein Plus gegenüber der potentiellen Voraussetzung der EuVTVO, im Falle zu kurzer Einlassungsfristen einen Rechtsbehelf zuzulassen.

dings sollte in diesem Fall eine Beweiserleichterung für den Gläubiger greifen, um den Zweck der EuVTVO – eine schnelle und unkomplizierte grenzüberschreitende Vollstreckung – nicht zu gefährden.

### *III. Sonderproblem: Vollstreckungsgegenseinwände und zwischenzeitliche Befriedigung*

Die Behandlung von Vollstreckungsgegenseinwänden im Rahmen der EuVTVO ist wie dargestellt äußerst problematisch. Dies gilt zum einen für die Berücksichtigung im Rahmen des Bestätigungsverfahrens, zum anderen für die Frage, ob eine Vollstreckungsgegenklage statthafterweise nur im Ursprungsstaat erhoben werden darf, oder ob dies auch im Vollstreckungsstaat möglich sein soll. Beide Problemfelder wurden bereits im Rahmen der Darstellung der EuVTVO mit folgenden Ergebnissen ausführlich diskutiert:<sup>59</sup>

Hinsichtlich der Berücksichtigung im Bestätigungsverfahren kommt es entscheidend darauf an, ob der betreffende Vollstreckungsgegenseinwand zwischen den Parteien streitig ist. Ist dies der Fall, droht eine unbillige Verzögerung des Bestätigungsverfahrens, was dem Ziel der EuVTVO zuwiderläuft. Nur eine unstreitige Bezahlung oder die unstreitige Aufrechnung mit einem unstreitigen oder titulierten Gegenanspruch darf daher Berücksichtigung finden. Auch eine zwischenzeitliche Verjährung kann – aufgrund der einfachen Feststellbarkeit – berücksichtigt werden.

Eine Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat ist dagegen auch im Falle unstreitiger Befriedigung unzulässig. Sie verletzt unter anderem den Grundgedanken der EuVTVO, nämlich die Kompetenzzentralisierung im Ursprungsstaat.

Diese Ergebnisse lassen sich zwar durch Auslegung der EuVTVO ermitteln – dass materiell-rechtliche Einwendungen im Bestätigungsverfahren grundsätzlich unbeachtlich sind, ergibt sich daraus, dass sie im Katalog der Artt. 12 ff. EuVTVO nicht aufgeführt sind; dass die Berücksichtigung von Vollstreckungsgegenseinwänden im Vollstreckungsstaat unzulässig ist, ergibt sich aus dem Grundgedanken der EuVTVO, der in den Artt. 5 und 20 EuVTVO konkretisiert wird. Gerade im formalisierten Bereich der Vollstreckung ist indes größere Rechtsklarheit erforderlich. Erforderlich ist daher insbesondere, dass die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Ursprungs- und Vollstreckungsstaat explizit in der EuVTVO festgelegt wird. Äußerst wünschenswert ist ferner eine Regelung der Frage, wann Vollstreckungsgegenseinwendungen ausnahmsweise im Bestätigungsverfahren Berücksichtigung finden können.

---

<sup>59</sup> Vgl. oben § 4 C. II. 4. und B. IV. 3. b).

Anleihen ließe sich diesbezüglich an die Regelung, die die neue Schweizerische Zivilprozessordnung vorsieht. Konkret könnten die Regelungen wie folgt lauten:

Art. 20 Abs. 4 EuVTVO

(4) Materielle Einwendungen gegen den titulierten Anspruch, wie insbesondere zwischenzeitliche Tilgung, Stundung, Verjährung oder Verwirkung, können nur im Ursprungsmitgliedstaat zum Gegenstand eines Rechtsbehelfs gemacht werden.

Art. 10 Abs. 1a EuVTVO

(1a) Im Rahmen des Widerrufsverfahren sind auch zwischenzeitlich entstandene materielle Einwendungen zu berücksichtigen, die im Ursprungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden konnten, wie insbesondere zwischenzeitliche Tilgung, Stundung oder Verjährung. Tilgung und Stundung können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn der Schuldner sie mittels Urkunde beweist. Eine Tilgung durch Aufrechnung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Forderung, mit der der Schuldner aufrechnet, tituliert oder vom Gläubiger schriftlich anerkannt ist und der Schuldner die Aufrechnung mittels Urkunde beweist

Eine Ausnahme von der generellen Unzulässigkeit der Geltendmachung materiell-rechtlicher Einwendungen im Vollstreckungsstaat ist aus Gründen der Praktikabilität und Effizienz dort zu machen, wo eine Vollstreckung wegen unstrittiger Befriedigung aufgehalten werden soll. Hier wäre es unbillig, den Schuldner in den Ursprungsstaat zu verweisen, da dies eine Verzögerung bedeutete, die unter Umständen zu irreparablen Schäden führen kann. Daher muss, bis im Ursprungsstaat über die Einwendungen im Rahmen einer Vollstreckungsgegenklage entschieden worden ist, eine einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat beantragt werden können

Dies ließe sich durch eine analoge Anwendung des Art 23 EuVTVO erreichen. Auch hier ist eine explizite Regelung aber vorzugswürdig. Eine „eigenmächtige“<sup>60</sup> Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung durch den Vollstreckungsstaat ist nämlich nur dann gerechtfertigt, wenn die materiellen Einwendungen in ausreichendem Maße formalisiert sind.<sup>61</sup>

Art. 23 Abs. 2 EuVTVO:

(2) Beweist der Schuldner durch Vorlage einer Urkunde die zwischenzeitliche Tilgung, Stundung oder Verjährung des Anspruchs, so kann das zuständige Gericht oder die befugte Stelle die Vollstreckung vorübergehend aussetzen oder beschränken, bis über einen entsprechenden Rechtsbehelf im Ursprungsmitgliedstaat entschieden ist. Eine Tilgung durch Aufrechnung kann der Schuldner nur geltend machen, wenn die Forderung, mit der er aufrechnet, tituliert oder vom Gläubiger schriftlich anerkannt ist und der Schuldner die Aufrechnung mittels Urkunde beweist.

---

<sup>60</sup> Davon unberührt bleibt selbstverständlich die Möglichkeit, dass die Gerichte des Ursprungsstaates aufgrund der anhängigen Vollstreckungsgegenklage eine Vollstreckung einstweilen für unzulässig erklären. In diesem Fall kann der Schuldner sich die einstweilige Einstellung der Vollstreckung mittels Formblatts bestätigen lassen und so eine Vollstreckung im Vollstreckungsstaat verhindern.

<sup>61</sup> Vgl. oben § 4 B. IV. 3. h).

## D. Konsequenzen für die EuGVVO

### *I. Restriktivere Auslegung der Versagungsgründe?*

#### *1. Ordre-public-Vorbehalt*

Bei der Prüfung des Ordre-public-Vorbehalts im Exequaturverfahren nach der EuGVVO wahren die Gerichte des Vollstreckungsstaates wie dargestellt<sup>62</sup> bereits bislang äußerste Zurückhaltung. Der vollständige Wegfall dieses Versagungsgrundes unter der EuVTVO wird m.E. dazu führen müssen, dass diese Entwicklung noch weiter verstärkt wird. Eine Ordre-public-Kontrolle sollte auch unter der EuGVVO gegen Null tendieren. Während sich dieses Ergebnis bereits bislang aus denjenigen Überlegungen ergab, die im Rahmen der rechtspolitischen Bewertung eine Rechtfertigung der Abschaffung dieses Versagungsgrundes ergaben, tritt nun die Konkurrenz zur EuVTVO als systematisches Argument hinzu.

Es gibt keinen Grund, warum eine Ordre-public-Kontrolle bei der Vollstreckung von Vollstreckungsbescheiden und Versäumnisurteilen entbehrlich sein sollte, bei der Vollstreckung streitiger Entscheidungen dagegen in der bestehenden Form gewahrt werden müsste. Im Gegenteil: Dort, wo ein mitgliedstaatliches Gericht bereits in der Sache entschieden hat, ist es nochmals unangebrachter, eine Ordre-public-Zweitkontrolle durchzuführen. Dies gilt auch und gerade hinsichtlich der bislang unter der EuGVVO einzig wirklich relevanten Fallgruppe des Prozessbetrugs. Hier ist der Schuldner auf Rechtsbehelfe im Ursprungsstaat zu verweisen.

Auch die Frage einer Berechtigung oder gar Verpflichtung des Exequaturgerichts zur Überprüfung des ordre public européen ist m.E. vor dem Hintergrund der EuVTVO problematisch. Wie der dortige Verzicht auf einen Ordre-public-Vorbehalt zeigt, beansprucht das Gemeinschaftsrecht gerade nicht, auch im Vollstreckungsstadium durchgesetzt zu werden.

#### *2. Rechtzeitigkeit der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks*

Auf den ersten Blick scheint eine Auswirkung der EuVTVO auf den Versagungsgrund fehlenden rechtlichen Gehörs nicht möglich. Während Art. 34 Nr. 2 EuGVVO generalklauselartig eine Überprüfung der Zustellung dahingehend anordnet, ob sie so rechtzeitig und in einer Weise erfolgt ist, dass der Beklagte sich hat verteidigen können, ist unter der EuVTVO die Förmlichkeit der Zustellung Inhalt der Prüfung. Dennoch scheint eine Auswirkung der EuVTVO auf die EuGVVO nicht ausge-

---

<sup>62</sup> Siehe oben § 3 C. III. 3. a) und c) sowie § 5 D. VII. 1.

schlossen. Wie dargelegt<sup>63</sup> sind die autonomen Mindeststandards, anhand derer die Art und Weise der Zustellung unter der EuGVVO zu überprüfen ist, bislang nicht konkretisiert, weswegen teilweise den nationalen Zustellungsregelungen Indizwirkung zugebilligt wird. Diese Lösung verstößt aber m.E. sowohl gegen die ausdrückliche Entscheidung des Verordnungsgebers, das Erfordernis der formellen Ordnungsgemäßheit nach den Zustellungsregeln der *lex fori* abzuschaffen, als auch gegen das Gebot einer autonomen Auslegung der EuGVVO. Will man indes nicht auf die Rechtssicherheit verzichten, die ein kodifizierter Beurteilungsmaßstab gewährleistet, so bleibt einzig die Möglichkeit auf gemeinschaftsrechtliche Standards zurückzugreifen. Mangels vereinheitlichter Zustellungsregeln im Rahmen der EuZVO steht diesbezüglich nur der Katalog der Artt. 13 ff. EuVTVO zur Verfügung. Die dort aufgeführten Zustellungsarten dienen ausweislich des Erwägungsgrundes 14 gerade dazu, ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit für eine tatsächliche Kenntnisnahme – und damit die Möglichkeit der Verteidigung – zu gewährleisten und lassen sich daher ohne Weiteres als Standard unter Art. 34 Nr. 2 EuGVVO dingbar machen.

Grundsätzlich sind diesbezüglich zwei Alternativen denkbar. Erstens könnte der Katalog der EuVTVO an die Stelle der Regelungen des Ursprungsstaats treten. Zweitens könnte er sie ergänzen, so dass eine Zustellung den Erfordernissen genügt, wenn sie einem der beiden Kataloge entspricht. Erstere Alternative würde zu einer Stärkung des Schuldnerschutzes führen, weil die zulässigen Zustellungsarten im Zweifel eingeschränkt würden. Dagegen würde die zweite Alternative die Vollstreckbarkeit und damit die Urteilsfreizügigkeit stärken, weil so unter Umständen weitere Zustellungsarten als zulässig angesehen werden könnten. Letztlich muss diesbezüglich m.E. ausschlaggebend sein, dass nur bei alleiniger Geltung der Maßstäbe der EuVTVO eine einheitliche autonome Auslegung des Standards nach Art. 34 Nr. 2 EuGVVO gewährleistet ist.

## *II. Übertragbarkeit der zur EuVTVO gemachten Vorschläge auf die EuGVVO*

Die zur EuVTVO vorgetragenen – provisorischen<sup>64</sup> – Vorschläge gelten teilweise auch für die EuGVVO. Übertragbar sind insbesondere die Vorschläge bezüglich der Notwendigkeit, einer sprachlichen Verständlichkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks. Auch unter der EuGVVO wird diese Problematik bislang nur stiefmütterlich behandelt. Notwendig

---

<sup>63</sup> Siehe oben § 3 C. III. 4. a).

<sup>64</sup> Die oben unter B. gemachten Vorschläge für Vereinheitlichungen hinsichtlich des Ursprungsverfahrens gelten selbstverständlich unabhängig davon, ob nach EuGVVO oder nach EuVTVO vollstreckt wird.

ist m.E. eine restriktive Auslegung des Merkmals des „verfahrenseinleitenden Schriftstücks“ dahingehend, dass nur solche Schriftstücke umfasst sind, die dem Schuldner verständlich sind. Wiederum genügt es jedoch, dass dem Schuldner die *essentialia*<sup>65</sup> in einer für ihn verständlichen Sprache mitgeteilt werden.

Die Vorschläge zur Behandlung materiell-rechtlicher Einwendungen lassen sich ebenfalls ohne Weiteres übertragen.

Dagegen bedarf es keiner weitergehenden Maßnahmen in Bezug auf die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks. Da unter der EuGVVO ohnehin auf die Rechtzeitigkeit der Zustellung abgestellt wird, ergeben sich die zur EuVTVO dargestellten Kritikpunkte hier nicht.

## E. Fazit

Mittelfristiges Ziel der Gemeinschaftsgesetzgebung im Bereich des Zivilprozessrechts muss eine völlige Gleichstellung in- und ausländischer Entscheidungen sein. Folgende vier Schritte sind notwendig:

Erster Schritt: Kurzfristig sind bestehende Schutzlücken in der EuVTVO provisorisch zu schließen.

Zweiter Schritt: Der Anwendungsbereich der EuVTVO ist auf bestrittene Forderungen auszudehnen. Ein zusätzliches Gefahrenpotential liegt hierin nicht.<sup>66</sup>

Dritter Schritt: Mittelfristig ist eine sekundärrechtliche Normierung gemeinsamer Mindestschutzstandards für das Ursprungsverfahren unabdingbar, dies gilt insbesondere für die Verfahrenssprache sowie für den Bereich des Zustellungsrechts insgesamt.

Vierter Schritt: Diese Vereinheitlichung vorausgesetzt ist eine vollständige Gleichstellung in- und ausländischer Entscheidungen möglich und notwendig: Soweit im Ursprungsverfahren der Schutz des Beklagten durch gemeinschaftliches Sekundärrecht in ausreichendem Maße gewährleistet ist, kann und sollte eine Zweit-Kontrolle im Stadium der Vollstreckung unterbleiben. Die Voraussetzungen der EuVTVO können entsprechend gestrichen werden. In einem vierten Schritt ist die EuVTVO mithin abzu-

---

<sup>65</sup> Tatsache der Verfahrenseinleitung, Streitgegenstand und zur Verteidigung notwendige Schritte.

<sup>66</sup> Vielmehr stellt sich die wesentliche Problematik der Verletzung rechtlichen Gehörs im Wesentlichen bei Forderungen, die deshalb unbestritten geblieben sind, weil sich der Schuldner nicht auf das Verfahren eingelassen hat; vgl. hierzu oben § 8 C. II; vgl. ferner beispielhaft die Rechtslage in New York bei der eine vereinfachte Vollstreckung gerade für unbestrittene Forderungen ausgeschlossen ist; hierzu oben § 6 B. II. 2. a).

schaffen und durch eine schlichte Anordnung der Gleichsetzung in- und ausländischer Entscheidungen zu ersetzen.<sup>67</sup>

Dieser vierte Schritt ist keinesfalls – wie man meinen könnte – der größte der vier genannten. Im Gegenteil. Der wesentliche Schritt ist bereits gegangen, nämlich die Verschiebung der Kompetenz vom Vollstreckungs- in den Ursprungsstaat. Ob nun dort die Einhaltung der Mindestschutzstandards in einem gesonderten Verfahren erfolgt oder aber in das Erkenntnisverfahren eingebettet wird, ist unerheblich.

Langfristiges Ziel der Gemeinschaftsgesetzgebung muss es sein, ein vollständiges einheitliches Europäisches Zivilverfahrensrechts zu schaffen.<sup>68</sup> Unterschiedliche Abläufe und Formalitäten verhindern eine größtmögliche Rechtssicherheit, ohne dass hierfür zwingende Gründe bestünden.

Insbesondere wird durch eine Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts die – ohne Zweifel wünschenswerte – Diversität der Rechtskulturen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht gefährdet. Die Rechtskultur der einzelnen Mitgliedstaaten spiegelt sich ganz überwiegend in den materiellen Regelungen wider. Das Prozessrecht nimmt dagegen gleichsam eine dienende Funktion ein, indem es Abläufe zur Durchsetzung der materiellen Rechte und Pflichten reguliert. Rechtskultur äußert sich hierbei kaum in den Details der Regelungen, sondern vielmehr in den Grundsätzen und Maximen des Prozessrechts. Diesbezüglich besteht innerhalb Europas indes weitgehende Übereinstimmung. Anzupassen sind lediglich die Details und Abläufe.

Ungleich dringender als ein vollständiges Europäisches Zivilprozessrecht ist jedoch zunächst eine Vereinheitlichung des Vollstreckungswesens. In der Praxis fangen nach erfolgreicher Vollstreckbarerklärung die eigentlichen Probleme erst an: Für die Vollstreckung im Ausland ist es nicht selten erforderlich, einen einheimischen Anwalt beizuziehen. An dieser Stelle muss ein vollkommen neuer, von der Frage der generellen Vollstreckbarkeit einer Entscheidung unabhängiger Vereinheitlichungsprozess beginnen, soll der Europäische Vollstreckungstitel nicht zu einem Papiertiger degenerieren.<sup>69</sup> Erste Vorarbeiten sind erfreulicherweise bereits

---

<sup>67</sup> Dieses Ziel formulieren auch *Hess*, IPRax 2001, 389, 391; *Raum/Lindner*, NJW 1999, 465, 470, vgl. außerdem bereits die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: „Wege zu einer effizienteren Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der Europäischen Union, ABl. EG 1998 C 33/3/8 f., Rn. 16 ff.

<sup>68</sup> In diese Richtung bereits *Hess*, NJW 2000, 23, 32. Ein erster Schritt hierzu könnte zunächst die Zusammenfassung der bislang bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Regelungen in einem einheitlichen Kodex sein; diesen Wunsch äußert auch *Geimer*, IPRax 2002, 69, 74.

<sup>69</sup> Vgl. *Gottwald*, IPRax 1991, 285, 292.



angelaufen: Zu nennen ist insbesondere die Initiative der Kommission zur vorläufigen Kontenpfändung.<sup>70</sup>

Bei aller europäischen Vereinheitlichung sollte ferner nicht vergessen werden, die Schaffung verfahrensrechtlicher Mindeststandards auch weltweit in Form von Staatsverträgen<sup>71</sup> oder Modellgesetzen voranzutreiben.

---

<sup>70</sup> Grünbuch zur effizienteren Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union: vorläufige Kontenpfändung, KOM (2006), 618.

<sup>71</sup> Einen ersten Schritt geht diesbezüglich etwa die Hague Convention on Choice of Court Agreements (<http://www.hcch.net>) – sie normiert eine einheitliche Regelung für Anerkennung und Vollstreckung solcher Entscheidungen, die von Gerichten erlassen werden, deren Zuständigkeit aus einer Gerichtsstandsvereinbarung resultiert.



## Literaturverzeichnis

- Aden, Menno*: Fragen der internationalen Zuständigkeit. In: EWiR 2000, 55-56.
- Adolphsen, Jens*: Aktuelle Frage des Verhältnisses von EMRK und Europäischem Zivilprozessrecht. In: Renzikowski (Hrsg.), Die EMRK im Privat-, Straf- und Öffentlichem Recht, Schulthess, Zürich, Basel, Genf, 2004, 39-81.
- Amonn, Kurt/Gasser, Dominik*: Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. Aufl., Stämpfli, Bern, 1997.
- Auer, Andreas*: D'une liberté non écrite qui n'aurait pas du l'être: la "liberté de la langue". In: AJP 1992, 955-964.
- Bajons, Ena-Marlies*: Internationale Zustellung und Recht auf Verteidigung. In: Geimer (Hrsg.), Wege zur Globalisierung des Rechts : Festschrift für Rolf A. Schütze zum 65. Geburtstag. Beck, München, 1999, S. 49-73.
- von Bar, Christian*: Schmerzensgeld und gesellschaftliche Stellung des Opfers bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes. In: NJW 1980, 1724-1729.
- von Bar, Christian/Mankowski, Peter*: Internationales Privatrecht, Band 1: Allgemeine Lehren, 2. Aufl., Beck, München, 2003.
- Basedow, Jürgen*: Die Neuregelung des Internationalen Privat- und Prozeßrechts. In: NJW 1986, 2971-2979.
- : Die Vergemeinschaftung des Kollisionsrechts nach dem Vertrag von Amsterdam. In: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht : Fachtagung der Bayer-Stiftung für Deutsches und Internationales Arbeits- und Wirtschaftsrecht am 17. und 18. Mai 2001, Beck, München, 2002, S. 19-46.
- : Die Verselbständigung des europäischen ordre public. In: Coester/Martiny/von Sachsen Gessaphe (Hrsg.), Privatrecht in Europa : Vielfalt, Kollision, Kooperation : Festschrift für Hans Jürgen Sonnenberger zum 70. Geburtstag, Beck, München, 2004, S. 291-319.
- : Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz – ein Stück ordre public? In: IPRax 1994, 85-86.
- Baumbach, Adolf/Lauterbach, Wolfgang/Albers, Jan/Hartmann, Peter*: Zivilprozessordnung : mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen, 66. Aufl., Beck, München, 2008 (28. Aufl., 1965).
- Baumgärtel, Gottfried*: Die Vereinbarung der internationalen Zuständigkeit nach dem EWG-Übereinkommen vom 27. September 1968 und nach § 38 Abs. 2 ZPO. In: Lüderitz, Schröder (Hrsg.), Internationales Privatrecht und Rechtsangleichung im Ausgang des 20. Jahrhunderts : Bewahrung oder Wende?; Festschrift für Gerhard Kegel, Metzner, Frankfurt a.M., 285-303
- Baur, Fritz/Stürner, Rolf/Bruns, Alexander*: Zwangsvollstreckungsrecht, 13. Aufl., Müller, Heidelberg, 2006.
- Becker, Ulrich*: Grundrechtsschutz bei Anerkennung und Vollstreckung im europäischen Zivilverfahrensrecht : Bestimmung der Grenzen für die Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels. Verlag Peter Lang, Frankfurt aM, 2004.

- Beitzke, Günther*: Zur Vollstreckung ostzonaler Titel. In: JZ 1958, 53-55.
- von Bernstorff, Christoph*: Die Eintreibung von Forderungen durch ausländische Gläubiger in England. In: RIW 1985, 367-373.
- Besse, Dirk*: Die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen nach dem Vertrag von Amsterdam und das EuGVÜ. In: ZEuP 1999, 107-122.
- Biaggini, Giovanni*: Sprachfreiheit und Territorialitätsprinzip. In: recht 1997, 112-124.
- Blumenstein, Ernst*: Handbuch des schweizerischen Schuldbetreibungsrechtes, Wyss, Bern, 1911.
- Böhm, Ulrike*: Amerikanisches Zivilprozessrecht, Verlag Otto Schmidt, Köln, 2005.
- Braun, Johannes*: Die materielle Rechtskraft des Vollstreckungsbescheids : Ein juristisches Lehrstück. In: JuS 1992, 177-186.
- Braun, Stefan*: Der Beklagenschutz nach Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ, Duncker & Humblot, Berlin, 1992.
- Brox, Hans/Walker, Wolf-D.*: Zwangsvollstreckungsrecht. 7. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München, 2003.
- Brugger, Winfried*: Kampf um die Verfassungsgerichtsbarkeit: 500 Jahre Marbury v. Madison. In: JuS 2003, 320-325.
- Bruns, Alexander*: Der anerkennungsrechtliche ordre public in Europa und den USA. In: JZ 1999, 278-287.
- Bülow, Artur*: Rezension von Droz, Georges, Compétence Judiciaire et effets des jugements dans le Marché Commun. In: RabelsZ 38 (1974), 262- 276.
- Bunge, Jürgen*: Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung in England : Eine Gesamtdarstellung mit internationalem Zivilprozeßrecht und einer Bibliographie, Duncker & Humblot, Berlin, 1995.
- Burgstaller, Alfred/Neumayr, Matthias*: Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen. In: ÖJZ 2006, 179- 191.
- Bytomski, Bernhard*: Zur Frage der Anerkennung und Vollstreckung polnischer Urteile über vermögensrechtliche Ansprüche in der Bundesrepublik Deutschland. In: FamRZ 1997, 986-987.
- Calliess, Christian/Ruffert, Matthias*: EUV, EGV : Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtscharta : Kommentar, 2. Aufl., Beck, München, 2002.
- Chrocziel, Perter/Westin, David*: Die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile und Schiedssprüche : Am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreiches. In: ZvgIRWiss 87 (1988) 145-183.
- Cirkel, Johannes*: Die Bindung der Mitgliedsstaaten an die Gemeinschaftsgrundrechte, Nomos, Baden-Baden, 2000.
- Coester-Waltjen, Dagmar*: Der neue europäische Vollstreckungstitel. In: Jura 2005, 394-397.
- : Die Europäisierung des Zivilprozessrechts. In: Jura 2006, 914-921.
- Collins, Lawrence*: Dicey, Morris and Collins on the Conflict of Laws, 14. Aufl., Sweet & Maxwell, London, 2006.
- Cook, Walter W.*: The Powers of Congress under the Full Faith and Credit Clause. In: 28 Yale L.J. 421-449.
- Creifelds, Carl*: Rechtswörterbuch, 18. Aufl., Beck, München, 2004.
- Degnan, Ronan E.*: Federalized Res Judicata. In: 85 Yale L. Rev. (1976) 741-773.
- Dietze, Jan/Schnichels, Dominik*: Die Rechtsprechung des EuGH zum EuGVÜ und zur EuGVVO im Jahre 2004. In: EuZW 2005, 552-558.

- van Dijk, Peter*: Domestic Status of Human-Rights Treaties and the Attitude of the Judiciary the Dutch Case. In: Nowak/Steuer/Tretter (Hrsg.), Fortschritt im Bewußtsein der Grund- und Menschenrechte : Progress in the Spirit of Human Rights : Festschrift für Felix Ermacora, Engel, Kehl, Straßburg, Arlington, 1988, S. 631-650.
- Dobbs, Dan B.*: The Validitation of Void Judgments: The Bootstrap Principle : Part I : The Rational of Bootstrap; Part II : The Scope of Bootstrap. In: 53 Va. L. Rev. (1967) 1003-1029 und 1241-1265.
- Dörner, Heinrich*: Bürgerhaftung und ordre public. In: Berger/Ebke/Elsing/Großfeld/Kühne (Hrsg.), Festschrift für Otto Sandrock zum 70. Geburtstag, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg, 2000, S. 205-222.
- Drappatz, Thomas*: Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV, Mohr Siebeck, Tübingen, 2002.
- Dreier, Horst*: Grundgesetz: Kommentar, 2. Aufl., Mohr Siebeck, Tübingen, 2004-2006.
- Droz, Georges A.L.*: Compétence judiciaire et effets des jugements dans le Marché Commun (Etude de la Convention de Bruxelles du 27 septembre 1968, Dalloz, Paris, 1972.
- Eckhardt, Bernd*: Vollstreckungsgegenklage aufgrund der neuen Rechtsprechung zu bürgerhaften Familienangehöriger? In: MDR 1997, 621-625.
- Ehlers, Dirk*: Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 2. Aufl., de Gruyter, Berlin, 2005.
- Ehrenzeller, Bernhard/Mastronardi, Philippe/Schweizer, Rainer/Vallender, Klaus*: Die schweizerische Bundesverfassung : Kommentar, Dike, Lachen/Schulthess, Zürich, Basel, Genf, 2002.
- Ehrenzweig, Albert A.*: The Second Conflicts Restatement: A Last Appeal for its Withdrawal. In: 113 U. Pa. L. Rev. 1230-1244.
- Ehrenzweig, Albert A./Jayme, Erik*: Private International Law : A Comparative Treatise on American International Conflicts Law, Including the Law of Admiralty, Volume Two : Special Part : Jurisdiction, Judgments, Persons (Family); A.W. Sijthoff, Leiden, 1973
- Eichenhofer, Eberhard*: Können die im deutschen Recht geltenden Regeln bzgl. der Konkurrenz von öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Haftung als Ausfluß des deutschen ordre public auch auf ausländische privatrechtliche Ansprüche erstreckt werden? In: JZ 1994, 258-259.
- Einstein, C.R./Phipps, Alexander*: Trends in International Commercial Litigation, Part II – The Future of Foreign Judgment Enforcement Law. In: IPRax 2005, 365-374.
- Engelmann-Pilger, Albrecht*: Die Grenzen der Rechtskraft des Zivilurteils im Recht der Vereinigten Staaten : Eine Darstellung mit rechtsvergleichenden Anmerkungen, Duncker & Humblot, Berlin, 1973.
- Ericksen, Hans-Uwe/Weiß, Richard*: System des europäischen Rechtsschutzes. In: Jura 1990, 528-535 und 586-592.
- Faughnan, Brian S.*: Half Full Faith and Credit is No Full Faith and Credit at All : Tennessee's Unconstitutional Interpretation of the Full Faith and Credit Clause and Other Differences in Modern Understanding of the Full Faith and Credit Clause. In: 28 U. Mem. L. Rev. (1998) 1135-1193.
- Feige, Ulrich*: Die Kosten des deutschen und französischen Vollstreckbarerklärungsverfahrens nach dem GVÜ, Carl Heymanns, Köln, Berlin, Bonn, München, 1988.
- Fischer, Walther*: Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, und Widerklagen im Verfahren auf Gewährung der Vollstreckbarkeit. In: ZJP 43 (1913) 87-109.
- Fleischhauer, Jens*: Inlandszustellung an Ausländer : Eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen, US-amerikanischen und französischen Zivilprozeßrechts

- unter verfassungs- und völkerrechtlichen Aspekten. Duncker & Humblot, Berlin, 1996.
- Föhlisch, Julia*: Der gemeineuropäische ordre public, Peter Lang, Frankfurt aM; Berlin, Bern, New York, Paris, Wien, 1997.
- Frank, Martin*: Das verfahrenseinleitende Schriftstück in Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ, Lugano-Übereinkommen und in Art. 6 Haager Unterhaltsübereinkommen 1973 : Begriffsbestimmung auf der Grundlage einer rechtsvergleichenden Untersuchung zu Verfahrensänderungen und deren Mitteilung an den abwesenden Beklagten im Recht der Mitgliedstaaten, Duncker & Humblot, Berlin, 1998.
- Frank, Richard/Sträuli, Hans/Messmer, Georg*: Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung : Gesetz über den Zivilprozess vom 13. Juni 1976 : mit einem Anhang zu verfahrensrechtlichen Bestimmungen des zürcherischen gerichtsverfassungsgesetz, 3. Aufl., Schulthess, Zürich, 1997.
- Fricke, Martin*: Anerkennungszuständigkeit zwischen Spiegelbildgrundsatz und Generalklausel, Gieseking, Bielefeld, 1990.
- : Die Anerkennung ausländischer Urteile in Frankreich nach autonomem Recht. In: IPRax 1989, 202-207.
- Fritzsche, Hans/Walder-Bohner, Hans Ulrich*: Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Band I: Allgemeine Lehren, Das Einleitungsverfahren, Die Betreibung auf Pfändung und Pfandverwertung, Schulthess, Zürich, 1984.
- Frowein, Jochen/Peukert, Wolfgang*: Europäische Menschenrechtskonvention : EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Engel, Kehl, 1996.
- Gaudemet-Tallon, Hélène*: Compétence et exécution des jugements en Europe : Règlement n° 44/2001 Conventions de Bruxelles et de Lugano, 3. Aufl., LGDJ, Paris, 2002.
- Gebauer, Katharina*: Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen. In: NJ 2006, 103-106.
- Gebauer, Martin/Wiedmann, Thomas*: Zivilrecht unter europäischem Einfluss : Die richtlinienkonforme Auslegung des BGB und anderer Gesetze – Erläuterung der wichtigsten EG-Verordnungen, Boorberg, Stuttgart u.a., 2005.
- Geiger, Rudolf*: EUV, EGV : Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 4. Aufl., Beck, München, 2004.
- Geimer, Reinhold*: Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Deutschland, Beck, München, 1995.
- : Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen nach dem EWG-Übereinkommen vom 27.9.1968. In: RIW 1976, 139-149.
- : Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von ex-parte Unterhaltsentscheidungen aus EuGVÜ-Vertragsstaaten : Anmerkung zu BGH, IPRax 1992, 33 ff. In: IPRax 1992, 5-14.
- : Anmerkung zu AG Garmisch-Partenkirchen, NJW 1971, 2135 ff. In: NJW 1972, 1010-1011.
- : Anmerkung zu BGH, EuZW 1991, 445 ff. In: EuZW 1991, 447-448.
- : Anmerkung zu BGH, ZZZP. 471 ff. In: ZZZP 103 (1990) 477-490.
- : Das EuGVVO-Beschwerdeverfahren an der Schnittstelle von europäischem Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht. In: IPRax 2003, 337-339.
- : Das Zuständigkeitssystem des EWG-Übereinkommens vom 27. September 1968. In: WM 1976 830-839.
- : Der doppelte Schutz des Beklagten, der sich auf den Erstprozeß nicht eingelassen hat, gemäß Art. 20 II-III und Art 27 Nr. 2 EuGVÜ. In: IPRax 1985, 6-8.
- : Die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile. In: NJW 1965, 1413-1418.

- : Internationales Zivilprozeßrecht, 5. Aufl., Verlag Otto Schmidt, Köln, 2005.
- : „Internationalpädagogik“ oder wirksamer Beklagtenschutz? Einige Bemerkungen zur internationalen Anerkennungszuständigkeit. In: Heldrich, Uchida (Hrsg.), Festschrift für Hideo Nakamura zum 70. Geburtstag am 2. März 1996, Seibundo, Tokio, 1996, S. 169-185.
- : Internationalrechtliches zum Justizgewährungsanspruch : Eine Skizze. In: Rechberger, u.a. (Hrsg.), Beiträge zum internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit : Festschrift für Heinrich Nagel zum 75. Geburtstag, Aschendorff, Münster, 1987, S. 36-53.
- : Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit des Urteilsstaates in Versicherungs- und Verbrauchersachen. In: RIW 1980, 305-309.
- : Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts : Vorschläge für eine neue Zustellungskonvention, Duncker & Humblot, Berlin, 1999.
- : Nichtanerkennung ausländischer Urteile wegen nichtgehöriger Ladung im Erstprozeß. In: NJW 1973, 2138-2143.
- : Rechtshängigkeit vor einem ausländischen Gericht. In: NJW 1987, 3085-3086.
- : Salut für die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (Brüssel I-VO) : Einige Betrachtungen zur Vergemeinschaftung des EuGVÜ. In: IPRax 2002, 69-74.
- : Über die Kunst der Interessenabwägung auch im internationalen Verfahrensrecht, dargestellt am rechten Maß des Beklagtenschutzes gemäß Art 27 Nr 2 EuGVÜ. In: IPRax 1988, 271-277.
- : Zur Nichtanerkennung ausländischer Urteile wegen nicht ordnungsgemäßen erststaatlichen Verfahrens. In: JZ 1969, 13-16.
- Geimer, Reinhold/Schütze, Rolf A.*: Europäisches Zivilverfahrensrecht : Kommentar zur EuGVVO, EuEheVO, EuZustellungsVO, zum Lugano-Übereinkommen und zum nationalen Kompetenz- und Anerkennungsrecht, 2. Aufl., Beck, München, 2004. (1. Aufl., 1997, unter dem Untertitel: Kommentar zum EuGVÜ und zum Lugano-Übereinkommen).
- Geißler, Markus*: Die Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides auf dem Prüfstand des sittenwidrigen Ratenkreditgeschäfts. In: NJW 1987, 166-172.
- Gorganti, Philia*: Die Zukunft des ordre public-Vorbehalts im Europäischen Zivilprozessrecht, Herbert Utz Verlag, München, 2006.
- Gerling, Sarah*: Die Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln durch die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen : Im Vergleich zum bisherigen Recht und zur Rechtslage in den USA, Lang, Frankfurt aM, 2006.
- Gessler, Dieter*: Scheidungsurteile als definitive Rechtsöffnungstitel : Einige Probleme aus der Rechtsöffnungspraxis. In: SJZ 83 (1987), 149-157.
- Giegerich, Thomas*: Luxemburg, Karlsruhe, Straßburg – Dreistufiger Grundrechtsschutz in Europa? In: ZaöRV 50 (1990) 836-868.
- Gilles, Peter*: Vollstreckungsgegenklage, sog vollstreckbarer Anspruch und zivilistischer Prozeßbetrachtung : Zugleich ein Beitrag zu Funktion, Rechtsmittelähnlichkeit und Streitgegenstand der Vollstreckungsgegenklage. In: ZZP 83 (1973) 61-114.
- Ginsburg, Ruth B.*: Judgments in Search for Full Faith and Credit: The Last-in-Time Rule for Conflicting Judgments. In: 82 Harv. L. Rev. (1969), 798-832.
- Gottwald, Peter*: Auf dem Weg zur Neuordnung des internationalen Verfahrensrechts. In: ZZP 95 (1982) 3-17.
- : Das internationale Verfahrensrecht im Entwurf eines IPR-Gesetzes. In: IPRax 1984, 57-61.

- : Die internationale Zwangsvollstreckung. In: IPRax 1991, 285-292.
- : Grundfragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen. In: ZZP 103 (1990) 257-293.
- : Schließt sich die „Abseitsfalle“? : Rechtliches Gehör, Treu und Glauben im Prozess und Urteilsanerkennung. In: Gottwald/Roth (Hrsg.), Festschrift für Ekkehard Schumann zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen, 2001.
- : Sicherheit vor Effizienz? – Auslandszustellung in der Europäischen Union in Zivil- und Handelssachen. In: Geimer (Hrsg.), Wege zur Globalisierung des Rechts : Festschrift für Rolf A. Schütze zum 65. Geburtstag, Beck, München, 1999, S. 225-235.
- Gotzen, Paul*: Die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Schultitel in den Niederlanden. In: RIW/AWD 1967, 136-140.
- Grabenwarter, Christoph*: Europäische Menschenrechtskonvention : ein Studienbuch, 2. Aufl., Beck, München, 2005.
- Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard*: Das Recht der Europäischen Union : Kommentar, Losebl., Beck, München, 1994.
- Greger, Reinhard*: Discovery am Amtsgericht. In: ZRP 1988, 164-167.
- Grün, Beate*: Notwendigkeit und Zulässigkeit der Rechtskraftbeschränkung beim Vollstreckungsbescheid : ein Beitrag anlässlich der sittenwidrigen Ratenkredite. In: NJW 1991, 2860-2864.
- Grunsky, Wolfgang*: Das verfahrenseinleitende Schriftstück beim Mahnverfahren. In: IPRax 1996, 245-246.
- : EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im deutsch-italienischen Rechtsverkehr. In: RIW 1977, 1-9.
- : Voraussetzungen und Umfang der Rechtskraftdurchbrechung nach § 826 BGB bei sittenwidrigen Ratenkreditverträgen. In: ZIP 1986, 1361-1374.
- : Zur Vollstreckung eines im Ausland erschlichenen rechtskräftigen Urteils. In: IPRax 1987, 219-221.
- Guldener, Max*: Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Schulthess, Zürich, 1979.
- Gundel, Jörg*: Der einheitliche Grundrechtsraum Europa und seine Grenzen: Zur EMRK-konformen Interpretation des Ordre-public-Vorbehalts des EuGVÜ durch den EuGH. In: EWS 2000, 442-448.
- Guradze, Heinz*: Die Europäische Menschenrechtskonvention : Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nebst Zusatzprotokollen, Vahlen, Berlin Frankfurt aM, 1968.
- Haas, Ulrich*: Der Ausschluß der Schiedsgerichtsbarkeit vom Anwendungsbereich des EuGVÜ. In: IPRax 1992, 292-296.
- : Unfallversicherungsschutz und ordre public. In: ZZP 108 (1995), 219-239.
- : Zur Anerkennung US-amerikanischer Urteile in der Bundesrepublik Deutschland. In: IPRax 2001, 195-202.
- Habscheid, Walther J.*: Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen aus EWG-Staaten in der Bundesrepublik Deutschland. In: ZfRV 1973, 262-270.
- : Randvermerke im Geburtenbuch auf Grund ausländischer gerichtlicher Entscheidungen. In: FamRZ 1981, 1142-1148.
- : Schweizerisches Zivilprozess- und Gerichtsorganisationsrecht : Ein Lehrbuch seiner Grundlagen, 2. Aufl., Helbing & Lichtenhahn, Basel, Frankfurt aM, 1990.
- Haedicke, Stefan*: Die Vollstreckung deutscher Urteile in Frankreich auf Grundlage des EuGVÜ, LIT, Münster, 1999.
- Häfelin, Ulrich/Haller, Walter*: Schweizerisches Bundesstaatsrecht : Die neue Bundesverfassung, 6. Aufl., Schulthess, Zürich, 2005.



- Hahn, Hartmut*: Nationale Auslegungsmethoden, vergleichend betrachtet – europäische Anforderungen an die Methodenlehre. In: ZfRV 2003, 163-170.
- Halfmeier, Axel*: Die Vollstreckungsgegenklage im Recht der internationalen Zuständigkeit. In: IPRax 2007, 381-388.
- Hasegawa, Kaleen*: Re-Evaluating the Limits of the Full Faith and Credit Clause after Baker v. General Motors Corp. In: 21 Hawaii L. Rev. (1999) 747-777.
- Hasler, Jürgen*: Vollstreckungsgegenklage gegen rechtskräftige „Bürgerurteile“ aufgrund der neueren BVerfG-Rechtsprechung. In: MDR 1995, 1086-1088.
- Hau, Wolfgang*: Anerkennungsrechtliche Aspekte der Prozeßaufrechnung. In: IPRax 1999, 437-440.
- : Der Einwand des Prozessbetrugs im Brüssel I-Exequaturverfahren. In: IPRax 2006, 20-22.
- : Zum Rechtsschutz gegen die Vollstreckbarerklärung gemäß Artt. 36 bis 38 EuGVÜ. In: IPRax 1996, 322-324.
- Hausmann, Rainer*: Zustellung durch Aufgabe zur Post an Parteien mit Wohnsitz im Ausland. In: IPRax 1988, 140-144.
- Hay, Peter*: US-amerikanisches Recht, Beck, München/Helbing & Lichtenhahn, Basel/Manz, Wien, 2005.
- Hecker, Ronald A.*: Full Faith and Credit to Judgments: Law and Reason versus the Restatement Second. In: 54 Cal. L. Rev. 282-291.
- Heer-Reißmann, Christine*: Straßburg oder Luxemburg? – Der EGMR zum Grundrechtsschutz bei Verordnungen der EG in der Rechtssache Bosphorus. In: NJW 2006, 192-194.
- Heiderhoff, Bettina*: Keine Inlandszustellung an Adressaten mit ausländischem Wohnsitz mehr? In: EuZW 2006, 235-238.
- : Vollstreckbarerklärung von Titeln auf Kindesunterhalt im Verhältnis zwischen Deutschland und Österreich (zu OGH, 18.7.2002 – 3 Ob 20/02s – und OLG München, 1.7.2002 – 25 W 1526/02). In: IPRax 2004, 99-102.
- Heller, Kurt*: Der Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika : Probleme eines Höchstgerichts. In: EuGRZ 1985, 685-700.
- Henckel, Wolfram*: Materiellrechtliche Folgen der unzulässigen Prozessaufrechnung. In: ZfP 74 (1961), 165-186.
- Henrichs, Helmut*: Gemeinschaftsrecht und nationale Verfassungen – Eine Konfliktstudie. In: EuGRZ 1989, 237-245.
- Herdegen, Matthias*: Europäisches Gemeinschaftsrecht und die Bindung deutscher Verfassungsorgane an das Grundgesetz : Bemerkungen zu neueren Entwicklungen nach dem „Solange II“-Beschluß. In: EuGRZ 1989, 309-314.
- Hess, Burkhard*: Aktuelle Perspektiven der europäischen Prozessrechtsangleichung. In: JZ 2001, 573-583.
- : Amtshaftung als „Zivilsache“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 EuGVÜ. In: IPRax 1994, 10-17.
- : Der Binnenmarktprozeß : Neuer Verfahrenstyp zwischen nationalem und internationalem Zivilprozessrecht. In: JZ 1998, 1021-1032.
- : Der Verordnungsvorschlag der französischen Ratspräsidentschaft vom 26.06.2000 über einen Europäischen Besuchstitel. In: IPRax 2000, 361, 363.
- : Die „Europäisierung“ des internationalen Zivilprozessrechts durch den Amsterdamer Vertrag – Chancen und Gefahren. In: NJW 2000, 23-32.
- : Die Integrationsfunktion des Europäischen Zivilverfahrensrechts. In: IPRax 2001, 389-396.
- : Die Zustellung von Schriftstücken im europäischen Justizraum. In: NJW 2001, 15-23.

- : Europäischer Vollstreckungstitel und nationale Vollstreckungsgegenklage. In: IPRax 2004, 493-494.
- : Neues deutsches und europäisches Zustellungsrecht. In: NJW 2002, 2417-2426.
- : Urteilsfreizügigkeit und ordre public-Vorbehalt bei Verstößen gegen Verfahrensgrundrechte und Marktfreiheiten (zu EuGH, 11.5.2000 – Rs. C-38/98 – Régie Nationale des Usines Renault SA / Maxicar SpA und Orazio Formento). In: IPRax 2001, 301-306.
- Hess, Burkhard/Bittmann, David*: Die effektuierung des Exequaturverfahrens nach der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung. In: IPRax 2007, 277-281.
- Hess, Burkhard/Hub, Torsten*: Die vorläufige Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile im Binnenmarktprozess. In: IPRax 2003, 93-99.
- Hess, Burkhard/Voegele, Katja*: Anmerkung zum Urteil des BGH vom 29. April 1999. In: WuB VII A, § 328 ZPO, 1.00, S. 1186-1188.
- Hobbes, Thomas*: Leviathan, Reclam, Stuttgart, 1970.
- Hobe, Stefan*: Europarecht, 2. Aufl., Carl Heymanns, Köln, Berlin, München, 2004.
- Homburger, Adolf*: Recognition and Enforcement of Foreign Judgments : A New Yorker on Uniform Acts. In: 18 Am. J. Comp. L. 367-405.
- Hottinger, Julian T.*: La diversité culturelle. In: Fleiner/Forster/Misic/Thalmann (Hrsg.), BV-CF 2000 : Die neue schweizerische Bundesverfassung : Föderalismus, Grundrechte, Wirtschaftsrecht und Staatsstruktur, Helbing & Lichtenhahn, Basel, Genf, München, 2000.
- Hub, Torsten*: Die Neuregelung der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen und das familienrechtliche Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren. In: NJW 2001, 3145- 3151.
- Huber, Peter*: Fragen zur Rechtshängigkeit im Rahmen des EuGVÜ – Deutliche Worte des EuGH. In: JZ 1995, 603-611.
- Huber, Peter/Bach, Ivo*: Die Rom II-VO : Kommissionsentwurf und aktuelle Entwicklungen. In: IPRax 2005, 73-84.
- Huber, Peter Michael*: Das Kooperationsverhältnis zwischen BVerfG und EuGH in Grundrechtsfragen : Die Bananenmarktordnung und das Grundgesetz. In: EuZW 1997, 517-521.
- Huet, André*: Chronique de jurisprudence française. In: Clunet 1989, 91-104.
- Hüßtege, Rainer*: Braucht die Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel eine ordre-public-Klausel? In: Mansel, Heinz-Peter, e.a (Hrsg.), Festschrift für Erik Jayme, Sellier. European Law Publishers, München, 2004, S. 371-385.
- : Der europäische Vollstreckungstitel. In: Gottwald (Hrsg.), Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der europäischen Union, S. 113-212.
- Ingerl, Reinhard E.*: Sprachrisiko im Verfahren : Zur Verwirklichung der Grundrechte deutschkundiger Beteiligter im Gerichts- und Verwaltungsverfahren, Verlag V. Florentz, München, 1988.
- Isenburg-Epple, Sabine*: Die Berücksichtigung ausländischer Rechtshängigkeit nach dem Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27.9.1968: Untersuchungen zum Anwendungsbereich von Art. 21 EuGVÜ unter schwerpunktmäßiger Behandlung der Frage nach der Bestimmung eines europäischen Streitgegenstandsbegriffs, Lang, Frankfurt aM, 1992.
- Isensee, Josef/Kirchhof, Paul*: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I: Grundlagen von Staat und Verfassung, 2. Aufl., C.F. Müller, Heidelberg, 1995.

- Jäger, Carl*: Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs : Erläutert für den praktischen Gebrauch, 4. Aufl., Schulthess, Zürich, 1997.
- Jarass, Hans D.*: EU-Grundrechte : Ein Studien- und Handbuch, Beck, München, 2005.
- Jarass, Hans D./Beljin, Sasa*: Die Bedeutung von Vorrang und Durchführung des EG-Rechts für die nationale Rechtsetzung und Rechtsanwendung. In: NVwZ 2004, 1-11.
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo*: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland : Kommentar, 8. Aufl., Beck, München, 2006
- Jastrow, Serge-Daniel*: Auslandszustellung im Zivilverfahren – Erste Erfahrungen mit der EG-Zustellungsverordnung. In: NJW 2002, 3382-3384.
- Jayne, Erik*: Kulturelle Identität und Kindeswohl im internationalen Kindschaftsrecht. In: IPRax 1996, 237-244.
- : Zum Jahrtausendwechsel: Das Kollisionsrecht zwischen Postmoderne und Futurismus. In: IPRax 2000, 165-171.
- Jayne, Erik/Hausmann, Rainer*: Internationales Privat- und Verfahrensrecht : Textausgabe, 13. Aufl., Beck, München, 2006.
- Jayne, Erik/Kohler, Christian*: Das internationale Privat- und Verfahrensrecht der EG 1993 – Spannungen zwischen Staatsverträgen und Richtlinien. In: IPRax 1993, 357-371.
- : Europäisches Kollisionsrecht 1996 – Anpassung und Transformation der nationalen Rechte. In: IPRax 1996, 378-389.
- : Europäisches Kollisionsrecht 2000: Interlokales Privatrecht oder universelles Gemeinschaftsrecht? In: IPRax 2000, 454-465.
- : Europäisches Kollisionsrecht 2001: Anerkennungsprinzip statt IPR? In: IPRax 2001, 501-514.
- Jennissen, Wilhelm Heinz*: Der Europäische Vollstreckungstitel. In: InVo 2006, 218-224; 263-271.
- Junker, Abbo*: Der deutsch-amerikanische Rechtsverkehr in Zivilsachen – Zustellungen und Beweisaufnahmen. In: JZ 1989, 121-129.
- : Vom Brüsseler Übereinkommen zur Brüsseler Verordnung : Wandlungen des Internationalen Zivilprozessrechts. In: RIW 2002, 569-577.
- Jürgensen, Thomas/Schlünder, Irene*: EG-Grundrechtsschutz gegenüber Maßnahmen der Mitgliedstaaten. In: AöR 121 (1996) 200-228
- Kadelbach, Stefan*: Der Status der Europäischen Menschenrechtskonvention im deutschen Recht. In: Jura 2005, 480-486.
- Kane, Mary Kay*: Civil Procedure in a Nutshell, 4. Aufl., West Publishing Co. St. Paul, Minn., 1996.
- Kaye, Peter*: Civil jurisdiction and enforcement of foreign judgments : the application in England and Wales of the Brussels Convention of 1968 on Jurisdiction and the Enforcement of Judgments in Civil and Commercial Matters under the Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982, Professional Books, Abingdon, 1987.
- Kegel, Gerhard/Schurig, Klaus*: Internationales Privatrecht : ein Studienbuch, 9. Aufl., Beck, München, 2004.
- Kellerhals, Franz/Güntherich, Andreas/Berger, Bernhard*: Zivilprozessrecht : dargestellt anhand der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 3. Aufl., Stämpfli, Bern, 2004.
- Kennett, Wendy*: Current Developments – Private International Law : The Brussels I Regulation. In: I.C.L.Q. 2001, 725-737.
- Kerameus, Konstantinos*: Das Brüsseler Gerichtsstandsübereinkommen und das griechische Recht der internationalen Zuständigkeit. In: Prütting (Hrsg.), Festschrift für Gottfried Baumgärtel zum 70. Geburtstag, Heymanns, Köln, Berlin, Bonn, München, 1990, S. 215-227.

- : Rechtsvergleichende Bemerkung zur autonomen Urteilsvollstreckung im Ausland. In: Prütting, e.a. (Hrsg.), *Verfahrensrecht am Ausgang des 20. Jahrhunderts : Festschrift für Gerhard Lüke zum 70. Geburtstag*, Beck, München, 1997, S. 337-352.
- Keßler, Axel*: Die Vollstreckbarkeit und ihr Beweis gem. Art. 31 und 47 Nr. 1 EuGVÜ, Duncker & Humblot, Berlin, 1998.
- Kirchhof, Paul*: Verfassungsrechtlicher Schutz und internationaler Schutz der Menschenrechte - Konkurrenz oder Ergänzung? Landesbericht Deutschland für die IX. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, 10.-13. Mai 1993, Paris. In: *EuGRZ* 1994, 16-44.
- Koch, Harald*: Anmerkung zum Urteil des BGH vom 25.11.1993, *ZZP*, 108 (1995) 359 ff. In: *ZZP* 108 (1995) 367-372.
- : Haager Zustellungsübereinkommen oder „Zustellungsdurchgriff“ auf Muttergesellschaften? In: *IPRax* 1989, 313-314.
- Koch, Harald/Zekoll, Joachim*: Zweimal amerikanische "punitive damages" vor deutschen Gerichten : Der Unterschied zwischen Zustellung einer Klage und Anerkennung eines Urteils. In: *IPRax* 1992, 288-292.
- Koch, Matthias*: Unvereinbare Entscheidungen i.S.d. Art. 27 Nr. 3 und 5 EuGVÜ und ihre Vermeidung, Peter Lang, Frankfurt am Main, 1993.
- Kohler, Christian*: Auf dem Weg zu einem europäischen Justizraum für das Familien- und Erbrecht – Das Maßnahmenprogramm des Rates zur Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen im Binnenmarkt. In: *FamRZ* 2002, 709-714.
- : Der europäische Justizraum für Zivilsachen und das Gemeinschaftskollisionsrecht. In: *IPRax* 2003, 401- 412.
- : Einheit, Vielheit und Relativität im Kollisionsrecht der EG-Mitgliedstaaten – Skizze aus Anlaß des 85. Geburtstages von Wilhelm Wengler. In: *IPRax* 1992, 278-284.
- : Systemwechsel im europäischen Anerkennungsrecht: Von der EuGVVO zur Abschaffung des Exequaturs. In: Baur/Mansel (Hrsg.), *Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht : Fachtagung der Bayer-Stiftung für Deutsches und Internationales Arbeits- und Wirtschaftsrecht am 17. und 18. Mai 2001*, Verlag C.H. Beck, München, 2002, S. 147- 163.
- : Vom EuGVÜ zur EuGVVO: Grenzen und Konsequenzen der Vergemeinschaftung. In: Schütze (Hrsg.), *Einheit und Vielfalt des Rechts : Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag*, Beck, München, 2002, S. 461-484.
- Kohte, Wolfhard*: Rechtsschutz gegen die Vollstreckung des wucherähnlichen Rechtsgeschäfts nach § 826 BGB : Ein Beitrag zur Normzwecklehre bei sittenwidriger Schädigung. In: *NJW* 1985, 2217-2230.
- Kokott, Juliane/Sobotta, Christoph*: Die Pflicht zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof und die Folgen ihrer Verletzung. In: *JZ* 2006, 633-641.
- Kondring, Jörg*: Die „konsularische Zustellung durch die Post“ : Anmerkung zu OLG Hamm, Urteil v. 30. 9. 1994, *RIW* 1996, S. 156. In: *RIW* 1996, 722-726.
- Kretschmer, Joachim*: Das Urteil des BVerfG zum Europäischen Haftbefehlsgesetz. In: *Jura* 2005, 780-786.
- Kropholler, Jan*: *Europäisches Zivilprozeßrecht : Kommentar*, 8. Aufl., Verlag Recht und Wirtschaft, Frankfurt a.M., 2005 (6. Aufl., 1998).
- : *Internationales Privatrecht : einschließlich der Grundbegriffe des Internationalen Zivilverfahrensrechts*, 6. Aufl., Mohr Siebeck, Tübingen, 2006.
- Kruis, Ferdinand*: Anerkennung und Vollstreckung eines italienischen Mahnbescheids (decreto ingiuntivo) in Deutschland. In: *IPRax* 2001, 56-62.
- Kugelman, Dieter*: *Grundrechte in Europa : parallele Geltung aufgrund ihrer Rechtsquellen*, Kovac, Hamburg, 1997.

- Laborde, Jaques*: Anmerkung zum Beschluss des LG Stuttgart vom 28.3.1988, RIW 1988, 563 f. In: RIW1988, 564-565.
- Lange, Dieter/Black, Stephen*: Der Zivilprozeß in den Vereinigten Staaten : Ein praktischer Leitfaden für deutsche Unternehmen. Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg, 1987.
- Laptew, Alexej*: Abschaffung der anerkennungsrechtlichen Ordre public-Kontrolle in Osteuropa: Vorbild für die EU? In: IPRax 2004, 495-498.
- Layton, Alexander/Mercer, Hugh*: European Civil Practice, 2. Aufl., Thomson, Sweet & Maxwell, London, 2004
- Leible, Stefan/Lehmann, Matthias*: Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen und ihre Auswirkungen auf die notarielle Praxis. In: NotBZ 2004, 453-463.
- Leible, Stefan/Staudinger, Ansgar*: Art. 65 EGV im System der EG-Kompetenzen. In: EuLF 2000/01, 225-235.
- Leicht, Robert*: Du sollst mich schützen : Wenn deutsche Staatsbürger von fremden Geheimdiensten drangsaliiert werden, gilt keine Ausrede. In: Die Zeit 51/2005, 15.12.2005, S. 1.
- Leipold, Dieter*: Neuere Erkenntnisse des EuGH und des BGH zum anerkennungsrechtlichen ordre public. In: Hohloch (Hrsg.), Festschrift für Hans Stoll zum 75. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen, 2001, S. 625-646.
- : Zum Schutz des Fremdsprachigen im Zivilprozeß. In: Bajons (Hrsg.): Verfahrensgarantien im nationalen und internationalen Prozessrecht – Festschrift Franz Matscher zum 65. Geburtstag. Manz, Wien 1993, S. 287-300.
- Lenz, Carl Otto*: Der europäische Grundrechtsstandard in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. In: EuGRZ 1993, 585-589.
- : EU- und EG-Vertrag : Kommentar zu dem Vertrag über die Europäische Union und zu dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 4. Aufl., Bundesanzeiger, Köln, 2006.
- Lenz, Christof*: Die Gibraltar-Entscheidung des EGMR. In: EuZW 1999, 311-313.
- Leuch, Georg/Marbach, Omar*: Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern : Kommentar samt einem Anhang zugehöriger Erlasse, 5. Aufl., Stämpfli, Bern, 2000.
- Leutner, Gerd*: Die vollstreckbare Urkunde im europäischen Rechtsverkehr, Duncker & Humblot, Berlin, 1997.
- Lindacher, Walter*: Europäisches Zustellungsrecht – Die VO (EG) Nr. 1348/2000: Fortschritt, Auslegungsbedarf, Problemausblendung. In: ZJP 114 (2001) 179-194.
- Linke, Hartmut*: Die Europäisierung des internationalen Privat- und Verfahrensrechts – Traum oder Trauma? In: Schütze (Hrsg.), Einheit und Vielfalt des Rechts : Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag, Beck, München, 2002, 529-554.
- : Die Kontrolle ausländischer Versäumnisverfahren im Rahmen des EG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens – Des Guten zuviel? In: RIW 1986, 409-413.
- : Die Probleme der internationalen Zustellung. In: Gottwald (Hrsg.), Grundfragen der Gerichtsverfassung – Internationale Zustellung, Gieseking-Verlag, Bielefeld 1999, 95-132.
- : Die Versäumnisentscheidungen im deutschen, österreichischen, belgischen und englischen Recht : Ihre Anerkennung und Vollstreckbarerklärung, Gieseking, Bielefeld, 1972.
- : Internationales Zivilprozeßrecht, 4. Aufl., Verlag Otto Schmidt, Köln 2006.

- : Zur grenzüberschreitenden Wirkung konkursbedingter Vollstreckungsbeschränkungen, insbesondere nach Art. 169 des französischen Insolvenzgesetzes vom 25.1.1985. In: IPRax 2000, 8-11.
- Locke, John*: Über die Regierung, Reclam, Stuttgart, 1974.
- Lopez-Taruella, Aurelio*: Der ordre public im System von Anerkennung und Vollstreckung nach dem EuGVÜ. In: EuLF 2000/01, 122-129.
- Lorenz, Egon*: Die Rechtswahlfreiheit im internationalen Schuldvertragsrecht : Grundsatz und Grenzen. In: RIW 1987, 569-584.
- Lorenz, Stephan*: Renvoi und ausländischer ordre public. In: Schütze (Hrsg.), Einheit und Vielfalt des Rechts : Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag, Beck, München, 2002, S. 555-567.
- Loussouarn, Yvon/Bourel, Pierre*: Droit internationale privé, 7. Aufl., Dalloz, Paris, 2001.
- Lüke, Gerhard*: Zivilprozessrecht : Erkenntnisverfahren, Zwangsvollstreckung, 9. Aufl., Beck, München, 2006.
- Lüke, Gerhard/Wax, Peter*: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung : mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, 2. Aufl., Beck, München 2000-2002 (zur 3. Aufl. siehe Rauscher/Wax/Wenzel).
- Luther, Gerhard*: Zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen in Handelssachen im deutsch-italienischen Rechtsverkehr. In: ZHR 127, 145-176.
- von Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian*: Kommentar zum Grundgesetz, 5. Aufl., Vahlen, München, 2005.
- Mankowski, Peter*: Gerichtsstand der rügelosen Einlassung in europäischen Verbrauchersachen? In: IPRax 2001, 310-315.
- : Inlandskonkurs und Vollstreckbarerklärungsverfahren. In: ZIP 1994, 1577-1586.
- Mansel, Heinz-Peter*: Das Kölner Institut heute. In: Mansel (Hrsg.), Vergemeinschaftung des Europäischen Kollisionsrechts : Vorträge aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln, Heymanns, Köln, Berlin, 2001, S. 1 – 8.
- : Vollstreckung eines französischen Garantieurteils bei gesellschaftsrechtlicher Rechtsnachfolge und andere vollstreckungsrechtliche Fragen des EuGVÜ. In: IPRax 1995, 362-365.
- : Zum Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht nach Amsterdam und Nizza. In: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht : Fachtagung der Bayer-Stiftung für Deutsches und Internationales Arbeits- und Wirtschaftsrecht am 17. und 18. Mai 2001, Verlag C.H. Beck, München, 2002, S. 1-15.
- Martens, Michael*: Die Angst vor der Schutzklausel : In Bulgarien fragt man nicht, wann, sondern wie man der EU beitrifft. In: FAZ vom 15. Mai 2006, S. 1.
- Martiny, Dieter*: Die Zukunft des europäischen ordre public im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht. In: Coester/Martiny/von Sachsen Gessaphe (Hrsg.), Privatrecht in Europa : Vielfalt, Kollision, Kooperation : Festschrift für Hans Jürgen Sonnenberger zum 70. Geburtstag, Beck, München, 2004, S. 523-548.
- Matscher, Franz*: Der verfahrensrechtliche ordre public im Spannungsfeld von EMRK und Gemeinschaftsrecht : Bemerkung zu den Urteilen des EuGH und des EGMR in der Sache Krombach. In: IPRax 2001, 428-436.
- : Grundfragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen (Aus österreichischer Sicht). In: ZZP 103 (1990) 294-321.
- : Sprache der Auslandszustellung und Art. 6 EMRK (zu OGH, 16.6.1998 – 4 Ob 159/98 f). In: IPRax 1999, 274-276.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter*: Grundgesetz : Kommentar, Losebl., Beck, München.

- Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht*: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Mohr, Tübingen, 1984.
- Mayer, Pierre*: Droit international privé, 6. Aufl., Montchrestien, Paris, 1998.
- McGuire, Mary-Rose*: Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung im Europäischen Prozessrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, 2004
- von Mehren, Arthur Taylor*: Recognition and Enforcement of Sister-State Judgments: Reflections on general Theory and Current Practice in the European Economic Community and the United States. In: 81 Col. L. Rev. (1981) 1044-1060.
- Meier, Isaak*: Grundfragen der Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts – insbesondere gezeigt am Beispiel der Realvollstreckung. In: Berti (Hrsg.), Helvetisches Zivilprozessrecht : Symposium zum 75. Geburtstag von Walther J. Habscheid, Helbing & Lichtenhahn, Basel, 1999.
- Melzer, Uwe*: Vollstreckungsabwehrklage gegen rechtskräftige – aber falsche – Entscheidungen im Bürgschaftsrecht. In: NJW 1996, 3192-3193.
- Meyer, J.*: Europäische Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. In: IPRax 1997, 401-404.
- Mezger, Ernst*: Auflockerung der französischen Regeln über die internationale Zuständigkeit der Gerichte. In: Habscheid/Schwab (Hrsg.), Beiträge zum Internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit : Festschrift für Heinrich Nagel zum 75. Geburtstag. Aschendorff, Münster, 1987, S. 246-266.
- : Ordnungsgemäße Zustellung einer französischen Klageschrift in der Bundesrepublik. In: RIW 1988, 477-479.
- Micklitz, Hans-W./Rott, Peter*: Vergemeinschaftung des EuGVÜ in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001. In: EuZW 2001, 325-334 (1. Teil) 2002, 15-24 (2. Teil).
- Mosheim, B.*: Wirkung deutscher Entscheidungen in Großbritannien. In: JZ 1952, 650-651.
- Müller, Holger/Hök, Götz-Sebastian*: Das britische Rechtssystem und die Anerkennung deutscher Titel in Großbritannien. In: JurBüro 1988, 413-432.
- Müller, Holger/Hök, Götz-Sebastian/Schulze, Ulrich W.*: Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland : Anerkennung, Vollstreckbarerklärung, Vollstreckung und Verfahrensführung in den einzelnen Ländern, Luchterhand, Neuwied, Losebl.
- Müller, Jörg Paul*: Grundrechte in der Schweiz : Im Rahmen der Bundesverfassung von 1999, der UNO-Pakte und der EMRK, Stämpfli, Bern, 1999.
- Müller, Peter*: Punitive Damages und deutsches Schadensersatzrecht, de Gruyter, Berlin, New York, 2000.
- Münzberg, Wolfgang*: Berücksichtigung oder Präklusion sachlicher Einwendungen im Exequaturverfahren trotz Art. 45 Abs. 1 VO (EG) Nr. 44/2001? In: Schütze (Hrsg.), Einheit und Vielfalt des Rechts : Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag, Beck, München, 2002, S. 745-759.
- : Rechtsschutz gegen die Vollstreckung des wucherähnlichen Rechtsgeschäfts nach § 826 BGB. In: NJW 1986, 361-362.
- Musielak, Hans-Joachim*: Grundkurs ZPO : Eine Darstellung zur Vermittlung von Grundlagenwissen im Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung) mit Fällen und Fragen zur Lern- und Verständniskontrolle sowie mit Übungsklausuren, 8. Aufl., Beck, München, 2005.
- . Kommentar zur Zivilprozessordnung : mit Gerichtsverfassungsgesetz, 6. Aufl., Franz Vahlen, München, 2008.
- Nagel, Heinrich/Gottwald, Peter*: Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl., Schmidt, Köln, 2007.

- Nelle, Andreas*: Anspruch, Titel und Vollstreckung im internationalen Rechtsverkehr, Mohr Siebeck, Tübingen, 2000.
- Neuhaus, Paul Heinrich*: Der Schweizer IPR-Entwurf – Ein internationales Modell? In: *RabelsZ* 43 (1979) 277-289.
- Oppermann, Thomas*: Europarecht : Ein Studienbuch (mit EU-Osterweiterung und Verfassungsentwurf), 3. Aufl., Beck, München, 2005.
- Otto, Hansjörg*: Grundprobleme der Vollstreckungsgegenklage. In: *JA* 1981, 606-609 (1. Teil), 649-653 (2. Teil).
- Pache, Eckhard*: Das europäische Grundrecht auf einen fairen Prozess. In: *NVwZ* 2001, 1342-1347.
- : Der Grundsatz des fairen gerichtlichen Verfahrens auf europäischer Ebene. In: *EuGRZ* 2000, 601-EuGRZ 2001, 606.
- Paulus, Christoph*: Discovery, Deutsches Recht und das Haager Beweisübereinkommen. In: *ZZP* 104 (1991) 397- 412.
- Pearson, Katherine C.*: Common Law Preclusion : Full Faith and Credit and Consent Judgments: The Analytical Challenge. In: *48 Cath. U. L. Rev.* 419-419.
- Pernice, Ingolf*: Gemeinschaftsverfassung und Grundrechtsschutz : Grundlagen, Bestand und Perspektiven. In: *NJW* 1990, 2409-2420.
- Pescatore, Pierre*: Bestand und Bedeutung der Grundrechte in den Europäischen Gemeinschaften. In: *EuGRZ* 1978, 441-445.
- Peters, Anne*: Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention : mit rechtsvergleichenden Bezügen zum deutschen Grundgesetz, Beck, München, 2003.
- Pfeiffer, Thomas*: Einheitliche unmittelbare und unbedingte Urteilsgeltung in Europa. In: *Festschrift für Erik Jayme, Sellier, European Law Publishers, München, 2004, S. 675-690.*
- : Zuständigkeitskonzentration im Auslandsmahnverfahren (Anmerkung zu BGH, *IPRax* 1994, 447). In: *IPRax* 1994, 421-426.
- Pfennig, Günter*: Zur Vorwirkung bei „Demnächst“-Zustellungen ins Ausland. In: *NJW* 1989, 2172- 2173.
- Philippi, Nina*: Divergenzen im Grundrechtsschutz zwischen EuGH und EGMR. In: *ZEuS* 2000, 97-126.
- Piekenbrock, Andreas*: Kann der Ausschluß des *ordre public* in Art. 28 Abs. 3 EuGVÜ ausnahmslos gelten? (zu EuGH, 28.3.2000 – Rs. C-7/98 – Krombach / Bamburski. In: *IPRax* 2000, 364-366.
- : *Ordre-public-Verstoß* durch Inanspruchnahme exorbitanter Zuständigkeit und Verurteilung im strafrechtlichen Abwesenheitsverfahren? In: *IPRax* 1998, 177- 179.
- Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard*: Grundrechte, 23. Aufl., C.F. Müller, Heidelberg, 2007.
- Pirrung, Jörg*: Vom Überraschungseffekt – Voraussetzungen der Sicherungsvollstreckung nach Art. 39 GVÜ. In: *IPRax* 1989, 18-22.
- : Zu den Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen der Bundesrepublik Deutschland mit Israel und Norwegen. In: *IPRax* 1982, 130-135.
- Pisani, Christian*: Grenzen des anerkennungsrechtlichen *ordre-public-Vorbehalts* im EuGVÜ am Beispiel englischer *conditional fee agreements*. In: *IPRax* 2001, 293-298.
- Polakiewicz, Jörg*: Die Verpflichtungen der Staaten aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Springer, Berlin, 1993.
- Raum, Rolf/Lindner, Nicola*: Rechtsangleichung im Delikts- und Vollstreckungsrecht mit Blick auf die EU-Osterweiterung – Erkenntnisse aus der „Zweiten Internationalen Dresdner Prozeßsimulation“. In: *NJW* 1999, 465-470.
- Rausch, Hans*: Vereinfachte Unterhaltsvollstreckung in der EU mit dem neuen Europäischen Vollstreckungstitel. In: *FuR* 2005, 437-442.



- Rauscher, Thomas*: Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, Sellier. European Law Publishers, München und Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg, 2004.
- : Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen. In: GPR 2003-2004, 286-293.
  - : Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen. In: RIW 2004 Heft 11 „Die erste Seite“.
  - : Europäisches Zivilprozessrecht : Kommentar, 2. Aufl., Sellier, European Law Publishers, München, 2006.
  - : Internationales Privatrecht : Mit internationalem und Europäischem Verfahrensrecht, 2. Aufl., C.F. Müller, Heidelberg, 2002.
  - : Internationales und Europäisches Verfahrensrecht, C.F. Müller, Heidelberg, 1999.
  - : Keine EuGVÜ-Anerkennung ohne ordnungsgemäße Zustellung. In: IPRax 1993, 376-379.
  - : Strikter Beklagtenschutz durch Art 27 Nr 2 EuGVÜ. In: IPRax 1991, 155-159.
  - : Zustellung durch Brief und Art 27 EuGVÜ. In: IPRax 1992, 71-73.
- Rauscher, Thomas/Wax, Peter/Wenzel, Joachim*: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung : mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, 3. Aufl., Beck, München 2007/08.
- Rechberger, Walter H.*: Perspektiven der grenzüberschreitenden Zirkulation und Vollstreckung notarieller Urkunden in Europa. In: Schütze (Hrsg.), Einheit und Vielfalt des Rechts : Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag, Beck, München, 2002, S. 903-920.
- Reese, Willis L. M./Johnson Vincent A.*: The Scope of Full Faith and Credit to Judgments. In: 49 Col. L. Rev. (1949) 153-179.
- Rehm, Gebhard M.*: Auf dem Weg zu einer Europäischen Zivilprozessordnung und Instanzgerichtsbarkeit? In: Stephan Lorenz et al. (Hrsg.), Festschrift für Andreas Heldrich zum 70. Geburtstag, Verlag C.H. Beck, München, 2005, S. 955-971.
- Reich, Norbert*: Bürgerrechte in der Europäischen Union : Subjektive Rechte von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage nach der Rechtsprechung des EuGH und dem Vertrag von Amsterdam, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1999.
- : Zur Notwendigkeit einer Europäischen Grundrechtsbeschwerde. In: ZRP 2000, 375-378.
- Rellermeyer, Klaus*: Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen. In: RPflegler 2005, 389-404.
- Ress, Georg*: Wirkung und Beachtung der Urteile und Entscheidungen der Straßburger Konventionsorgane. In: EuGRZ 1996, 350-353.
- Reynolds, William L.*: The Iron Law of Full Faith and Credit. In: 53 Md. L. Rev. (1994), 412-449.
- Rhinow, René/Koller, Heinrich/Kiss, Christina*: Öffentliches Prozess- und Justizverfahrensrecht, Helbing & Lichtenhahn, Basel, 1996.
- Richman, William M./Reynolds, William L.*: Understanding Conflict of Laws, 3. Aufl., LexisNexis, Newark/NJ, 2003.
- Riedel, Ernst*: Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen – VO (EG) 805/2004. In: ProZRB 2005, 324-331.
- Riesenhuber, Karl*: Europäische Methodenlehre : Handbuch für Ausbildung und Praxis, de Gruyter, Berlin, 2006.
- : Europäisches Vertragsrecht, 2. Aufl., de Gruyter, Berlin, 2006.

- Rintelen*: Zwei Streitfragen, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Urtheilen ausländischer Gerichte. In: ZZP 9 (1886) 191-214.
- Rodgers, William H. jr./Rodgers, Linda*: The Disparity Between Due Process and Full Faith and Credit: The Problem of the Somewhere Wife. In: 67 Col. L. Rev. (1967) 1363-1403.
- Rodríguez Iglesias, Gil Carlos*: Zu den Grenzen der verfahrensrechtlichen Autonomie der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts. In: EuGRZ 1997, 289-295.
- Rosenberg, Leo/Gaul, Hans Fridhelm/Schilken, Eberhard*: Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl., Beck, München, 1997.
- Rosenberg, Leo/Schwab, Karl Heinz/Gottwald, Peter*: Zivilprozessrecht, 16. Aufl., Beck, München, 2004.
- Rösler, Hannes/Siepmann, Verena*: Die geplante Reform der europäischen Zustellungsverordnung. In: RIW 2006, 512-518.
- Ross, G.W.C.*: "Full Faith and Credit" in a Federal System. In: 20 Minn. L. Rev. (1936) 140-190.
- Roth, Günter*: Der Vorbehalt des Ordre public gegenüber fremden gerichtlichen Entscheidungen, Giesecking, Bielefeld, 1967.
- Roth, Herbert*: Anerkennung von Entscheidungen nach Art. 34 Nr. 2 EuGVVO bei Verweigerung der Annahme des zuzustellenden Schriftstücks (Art. 8 EuZVO) : zu OLG Celle, 22.1.2004 – 8 W 457/03. In: IPRax 2005, 438-439.
- : Herausbildung von Prinzipien im europäischen Vollstreckungsrecht. In: IPRax 1989, 14-18.
- : Wert und Unwert von Fiktionen im Internationalen Zivilprozeßrecht (§ 175 Abs. 1 S. 3 ZPO). In: IPRax 1990, 90-93.
- : Zur Anerkennung der internationalen Zuständigkeit US-amerikanischer Bundesgerichte. In: ZZP 112 (1999) 483-491.
- Röthel, Anne/Sparmann, Ingo*: Der europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen. In: WM 2006, 2285-2293.
- Rousseau, Jean-Jacques*: Gesellschaftsvertrag, Reclam, Stuttgart, 1977.
- Ruffert, Matthias*: Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft als Verpflichtete der Gemeinschaftsgrundrechte. In: EuGRZ 1995, 518-530.
- Sachs, Michael*: Grundgesetz : Kommentar, 4. Aufl., Beck, München, 2007.
- Saffenreuther, Klaus/Kruis, Ferdinand*: Ein einheitlicher Vollstreckungstitel für ganz Europa : Eine „kopernikanische Wende“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 4. August 2004, S. 19.
- Sandrock, Otto*: „Das einseitige Kollisionsrecht für die Verfassung“ und das ausländische Privatrecht: Viel Lärm um nichts? In: Flume et al. (Hrsg.), Internationales Recht und Wirtschaftsordnung : Festschrift für F. A. Mann zum 70. Geburtstag am 11. August 1977, Beck, München, 1977.
- Schack, Haimo*: Anerkennung eines ausländischen trotz widersprechenden deutschen Unterhaltsurteils. In: IPRax 1986, 218-221.
- : Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 2. Dezember 1992, JZ 1993, 619 ff. In: JZ 1993, 621-623
- : Anmerkung zum Urteil des BGH vom 24. September 1986, ZZP 100 (1987) 435 ff.: In: ZZP 100 (1987) 442-451.
- : Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Beck, München, 2003.

- : Einheitliche und zwingende Regeln der internationalen Zustellung. In: Schütze (Hrsg.), *Einheit und Vielfalt des Rechts* : Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag, Beck, München, 2002, S. 931-946.
- : *Internationales Zivilverfahrensrecht* : Ein Studienbuch, 4. Aufl., Beck, München, 2006.
- : Vermögensgerichtsstand als Zuständigkeitsgrund – Exorbitant oder sinnvoll? In: *ZZP* 97 (1984) 46-68.
- Schäppi, Peter*: *Der Schutz sprachlicher und konfessioneller Minderheiten im Recht von Bund und Kantonen* : Das Problem des Minderheitenschutzes, Schulthess, Zürich, 1971.
- Schilken, Eberhard*: Die Vorschläge der Kommission für ein europäisches Zivilprozessbuch – einstweiliger und summarischer Rechtsschutz und Vollstreckung. In: *ZZP* 109 (1996), 315-343.
- Schlechtriem, Peter/Schwenzer, Ingeborg*: *Commentary on the UN-Convention on the International Sale of Goods (CISG)*, 2. Aufl., Beck, München, OUP, Oxford, 2005.
- Schlesinger, Rudolf B.*: Jurisdictional Clauses in Consumer Transactions: A Multifaceted Problem of Jurisdiction and Full Faith and Credit. In: *29 Hastings L. J.* (1978) 967-967.
- Schlösser, Peter*: Anmerkung zum Urteil des BGH vom 24.9.1986, JR 1987, 157 ff. In: JR 1987 160-161.
- : Buchbesprechung zu Basedow, *Europäisches Zivilprozessrecht – Generalia*. In: *RabelsZ* 47 (1983) 525-531.
- : Das internationale Zivilprozessrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich. In: *Rechberger, Welser (Hrsg.)*, *Festschrift für Winfried Kralik zum 65. Geburtstag* : Verfahrensrecht – Privatrecht, Manz, Wien, 1986.
- : Der EuGH und das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen. In: *NJW* 1977, 457-463.
- : Der lange Arm der deutschen Kindschafts- und Familiengerichte. In: *IPRax* 1987, 153-155.
- : Die internationale Zustellung zwischen staatlichem Souveränitätsanspruch und Anspruch der Prozeßpartei auf ein faires Verfahren. In: *Bajons (Hrsg.)*: *Verfahrensgarantien im nationalen und internationalen Prozessrecht* – Festschrift Franz Matscher zum 65. Geburtstag. Manz, Wien 1993, S. 387-399.
- : Europäische Wege aus der Sackgasse des deutschen internationalen Insolvenzrechts. In: *RIW* 1983, 473-485.
- : *EU-Zivilprozessrecht* : EuGVVO, EuEheVO, AVAG, HZÜ, EuZVO, HBÜ, EuBVO, 2. Aufl., Verlag C.H. Beck, München, 2003. (1. Aufl., 1996 unter dem Titel: *EuGVÜ* : *Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen mit Luganer Übereinkommen und den Haager Übereinkommen über Zustellung und Beweisaufnahme*)
- : *Legislatio in fraudem legis internationalis* – Eine kritische Studie zu Problemen des grenzüberschreitenden Zustellungswesens. In: *Lutter (Hrsg.)*, *Festschrift für Ernst C. Stiefel zum 80. Geburtstag*. Beck, München, 1987, S. 683-695.
- : Neues Primärrecht der Europäischen Gemeinschaften. In: *NJW* 1975, 2132-2133.
- Schmitz, Berthold*: *Fiktive Auslandszustellung* : Die Fiktion der Zustellung von Hoheitsakten an im Ausland wohnende Empfänger aus verfassungsrechtlicher und völkerrechtlicher Sicht. Duncker & Humblot, Berlin, 1980.
- Schohe, Gerrit*: Das Urteil Bosphorus: Zum Unbehagen gegenüber dem Grundrechtsschutz durch die Gemeinschaft. In: *EuZW* 2006, 33.

- Schroeder, Jochen*: Internationale Zuständigkeit : Entwurf eines Systems von Zuständigkeitsinteressen im zwischenstaatlichen Privatrecht aufgrund rechtshistorischer, rechtsvergleichender und rechtspolitischer Betrachtung, Westdeutscher Verlag, Opladen, 1971.
- Schroeter, Ulrich G.*: UN-Kaufrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht : Verhältnis und Wechselwirkungen, Sellier, European Law Publishers, München, 2005.
- Schulze, Götz*: Anerkennung einer ausländischen Entscheidung bei Einwand strukturell ungleicher Verhandlungsstärke und nicht wirksamer Vertretung im Erstverfahren (Art. 27 Nr. 1 und Nr. 2 EuGVÜ). In: IPRax 1999, 342-347.
- Schumacher, Klaus*: Zustellung nach Art 27 EuGVÜ. In: IPRax 1985, 265-268.
- Schuscke, Winfried/Walker, Wolf-Dietrich*: Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz . Kommentar zum Achten Buch der Zivilprozeßordnung, Band 1: Zwangsvollstreckung : §§ 704 – 915h ZPO, 2. Aufl., Heymans, Köln, 1997.
- Schütze, Rolf A.*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile im Ausland, Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Herne/Berlin, 1973.
- : Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung US-amerikanischer Schadensersatzurteile in Produkthaftungssachen in der Bundesrepublik Deutschland. In: Habscheid/Schwab (Hrsg.), Beiträge zum Internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit : Festschrift für Heinrich Nagel zu 75. Geburtstag. Aschendorff, Münster, 1987, S. 392-401.
  - : Die Geltendmachung von § 826 BGB gegenüber ausländischen Zivilurteilen. In: JR 1979, 184-187.
  - : Die Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit nach dem EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen. In: AWD/RIW 1974, 428-432.
  - : Probleme der Anerkennung US-amerikanischer Zivilurteile in der Bundesrepublik Deutschland. In: WM 1979, 1174-1176.
  - : Probleme der Übersetzung im Zivilprozessrecht. In: Berger/Ebke/Elsing/Großfeld/Kühne (Hrsg.), Festschrift für Otto Sandrock zum 70. Geburtstag, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg, 2000, S. 871-879.
  - : Überlegungen zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung US-amerikanischer Zivilurteile in Deutschland – Zur Kumulierung von ordre-public-Verstößen. In: Schütze (Hrsg.), Einheit und Vielfalt des Rechts : Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag, Beck, München, 2002, S. 1025-1041.
  - : Zur Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der deutsch-amerikanischen Urteilsanerkennung. In: ZvgIRWiss 98 (1999) 131-138.
  - : Zur Verteidigung im Beweiserhebungsverfahren in US-amerikanischen Zivilprozessen. In: WM 1986, 633-636.
- Schwark, Eberhard*: Ordre public im Wandel grundlegender Wertvorstellungen am Beispiel ausländischer Börsentermingeschäfte. In: Berger/Ebke/Elsing/Großfeld/Kühne (Hrsg.), Festschrift für Otto Sandrock zum 70. Geburtstag, Recht und Wirtschaft, Heidelberg, 2000, S. 881-900.
- Schwartz, Ivo E.*: Übereinkommen zwischen EG-Staaten: Völkerrecht oder Gemeinschaftsrecht? In: Kroneck/Oppermann (Hrsg.) In Diensten Deutschlands und des Rechts : Festschrift für Wilhelm G. Grewe zum 70. Geburtstag am 16. Oktober 1981, Nomos, Baden-Baden, 1981, S. 551-607.
- Schwarze, Jürgen*: Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung : das Ineinandergreifen von nationalem und europäischem Verfassungsrecht, Nomos, Baden-Baden, 2000.

- : Schutz der Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft : Grundlagen und heutiger Entwicklungsstand. In: EuGRZ 1986, 293-299.
- Scoles, Eugene/Hay, Peter/Borchers, Patrick J./Symeonides, Symeon C.: Conflict of Laws, 4. Aufl., Thomson West, St. Paul, Minn., 2004.
- Spickhoff, Andreas: Der ordre public im internationalen Privatrecht : Entwicklung – Struktur - Konkretisierung, Metzner, Neuwied, Frankfurt aM, 1989.
- : Möglichkeiten und Grenzen neuer Tatsachenfeststellungen bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen. In: ZZP 108 (1995) 475-501.
- Spühler, Karl/Gehri, Myriam A./Pfister, Susanne B.: Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, I, 3. Aufl., Schulthess, Zürich/CH, 2004.
- Stadler, Astrid: Das Europäische Zivilprozessrecht – Wie viel Beschleunigung verträgt Europa? Kritisches zur Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel und ihre Grundidee. In: IPRax 2004, 2-10.
- : Die Europäisierung des Zivilprozeßrechts. In: Geiß (Hrsg.), Festschrift aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens von Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, Heymans, Köln, 2000, S. 645-675.
- : Die Revision des Brüsseler und des Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen : Vollstreckbarerklärung und internationale Vollstreckung. In: Gottwald (Hrsg.), Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, Gieseking, Bielefeld, 2000.
- : Kritische Anmerkungen zum Europäischen Vollstreckungstitel. In: RIW 2004, 801-808.
- : Kritische Anmerkungen zum Europäischen Vollstreckungstitel. Vortrag im Rahmen der Tagung der Europäischen Rechtsakademie Trier am 28. Oktober 2005 („Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen“) – nicht veröffentlicht.
- : Neues europäisches Zustellungsrecht. In: IPRax 2001, 514-521.
- : Ordnungsgemäße Zustellung im Wege der remise au parquet und Heilung von Zustellungsfehlern nach der Europäischen Zustellungsverordnung. In: IPRax 2006, 116-123.
- Staehelin, Adrian: SchKG und kantonale Zwangsvollstreckung. In: Angst/Cornetta/Gasser (Hrsg.), Schuldbetreibung und Konkurs im Wandel : Festschrift 75 Jahre Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, Helbing & Lichtenhahn, Basel, Genf, München, 2000.
- Staehelin, Adrian/Bauer, Thomas/ Staehelin, Daniel: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Ergänzungsband : unter Einbeziehung der Nebenerlasse, Helbing & Lichtenhahn, Basel, 2005.
- Staudinger, Ansgar: Der ordre public-Einwand im Europäischen Zivilverfahrensrecht. In: EuLF 2004, 273-281.
- Stein, Andreas: Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen – Einstieg in den Ausstieg aus dem Exequaturverfahren bei Auslandsvollstreckungen. In: EuZW 2004, 679-682.
- : Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen tritt in Kraft – Aufruf zu einer nüchternen Betrachtung. In: IPRax 2004, 181-191.
- Stein, Ekkehard/Frank, Götz: Staatsrecht, 20. Aufl., Mohr Siebeck, Tübingen, 2007.
- Stein, Friedrich/Jonas, Martin: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Mohr Siebeck, Tübingen, 22. Aufl. 2002-2008.
- Stiefel, Ernst C./Bungert, Hartwin: US-amerikanische RICO-Urteile im Licht der neuesten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts

- : Zustellung, Anerkennung und Vollstreckung in Deutschland. In: von Westphalen/Sandrock (Hrsg.), *Lebendiges Recht – Von den Sumerern bis zur Gegenwart* : Festschrift für Reinhold Trinkner zum 65. Geburtstag, Recht und Wirtschaft, Heidelberg, 1995, S. 749-793.
- Stiefel, Ernst C./Stürner, Rolf*: Die Vollstreckbarkeit US-amerikanischer Schadensersatzurteile in exzessiver Höhe. In: *VersR* 1987, 829-846.
- Stoffel, Walther A.*: Ausschliessliche Gerichtsstände des Lugano-Übereinkommens und SchKG-Verfahren, insbesondere Rechtsöffnung, Widerspruchsklage und Arrest. In: Schwander/Stoffel (Hrsg.), *Beiträge zum schweizerischen und internationalen Zivilprozessrecht* : Festschrift für Oscar Vogel, Universitätsverlag, Freiburg/CH, 1991, S. 357-394.
- Stolz, Gerarld*: Die Ordre Public-Klausel des EuGVÜ in der Rechtsprechung des EuGH – EuGH, NJW 2000, 1853. In: *JuS* 2002, 541-545.
- Storme, Marcel*: Ein einheitlicher Europäischer Vollstreckungstitel als Vorbote eines weltweiten Titels. In: Heldrich/Uchida (Hrsg.), *Festschrift für Hideo Nakamura zum 70. Geburtstag am 2. März 1996*, S. 581-598.
- Streinz, Rudolf*: Der Vertrag von Amsterdam - Einführung in die Reform des Unionsvertrages von Maastricht und erste Bewertung der Ergebnisse. In: *EuZW* 1998, 137-147.
- : *Europarecht*, 7. Aufl., C. F. Müller, Heidelberg, 2005.
- Stürner, Rolf*: Anerkennungsrechtlicher und europäischer Ordre Public als Schranke der Vollstreckbarerklärung – der Bundesgerichtshof und die Staatlichkeit in der Europäischen Union. In: Geiß (Hrsg.), *Festschrift aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens von Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof*, Heymann, Köln, 2000, S. 677-697.
- : Das Bundesverfassungsgericht und das frühe menschliche Leben – Schadensdogmatik als Ausformung humaner Rechtskultur? In: *JZ* 1998, 317-330.
- : Europäische Urteilsvollstreckung nach Zustellungsmängeln. In: Habscheid/Schwab (Hrsg.), *Beiträge zum Internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit* : Festschrift für Heinrich Nagel zu 75. Geburtstag. Aschendorff, Münster, 1987, S. 446-456.
- : Förmlichkeit und Billigkeit bei der Klagezustellung im Europäischen Zivilprozeß. In: *JZ* 1992, 325-334.
- Stürner, Rolf/Bormann, Jens*: Internationale Anerkennungszuständigkeit US-amerikanischer Bundesgerichte und Zustellungsfragen im deutsch-amerikanischen Verhältnis. In: *JZ* 2000, 81-87.
- Stürner, Rolf/Münch, Joachim*: Die Vollstreckung indexierter ausländischer Unterhaltstitel. In: *JZ* 1987, 178-186.
- Sumner, James D.*: Full Faith and Credit for Judicial Proceedings. In: *2. U.C.L.A. L. Rev.* (1955) 441-441.
- : The Full Faith and Credit Clause – its History and Purpose. In: *34 Or. L. Rev.* (1955) 224-249.
- Sutter-Somm, Thomas*: Der Vorentwurf zur Schweizerischen Zivilprozessordnung im Überblick. Neues und Altbewährtes. In: *BJM* 2003, 158-167.
- : Schwerpunkte und Leitlinien des Vorentwurfs zur Schweizerischen Zivilprozessordnung. In: Sutter-Somm/Hasenbröhler (Hrsg.), *Die künftige schweizerische Zivilprozessordnung* : Mitglieder der Expertenkommission erläutern den Vorentwurf, Schulthess, Zürich, Basel, Genf, 2003, S. 11-24.
- Taborowski, Maciej*: Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen – ein kurzer Überblick aus polnischer Sicht. In: *IPRax* 2007, 250-256.

- Tarko, Ihor*: Ein Europäischer Justizraum: Errungenschaften auf dem Gebiet der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen. In: ÖJZ 1999, 401-407.
- Tarzia, Giuseppe*: Aussichten für eine Harmonisierung des Zwangsvollstreckungsrechts in der Europäischen Union. In: ZEuP 1996, 231-242.
- Thomas, Heinz/Putzo, Heinz*: Zivilprozessordnung : mit Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen und europarechtlichen Vorschriften : Kommentar, 28. Aufl., Beck, München, 2007.
- Thun-Hohenstein, Christoph*: Der Vertrag von Amsterdam : die neue Verfassung der EU : der neue EG-Vertrag, der neue EU-Vertrag, Erläuterung der neuen Bestimmungen, Manz, Wien, 1997.
- Thürer, Daniel*: Verfassungsrecht der Schweiz : Droit constitutionnel suisse, Schulthess, Zürich, 2001.
- Tonne, Michael*: Effektiver Rechtsschutz durch staatliche Gerichte als Forderung des europäischen Gemeinschaftsrechts, Heymanns, Köln, 1997.
- van Veenroy, Gerd*: Nochmals – Über die Kunst der Interessenabwägung auch im internationalen Verfahrensrecht, dargestellt am rechten Maß des Beklagtenschutzes gemäß Art 27 Nr 2 EuGVÜ. In: IPRax 1989, 137-138.
- Veltins, Michael*: Anwendung der Regeln des Haager Beweisübereinkommens in internationalen Gerichtsverfahren mit den USA nur noch in Ausnahmefällen? : Die Entscheidung des US-Supreme Court in re - Aerospatiale vom 1987-06-15 und ihre Auswirkungen auf das Haager Beweisübereinkommen in Zivil- und Handelssachen und auf den Entwurf einer Urkundenvorlageverordnung. In: DB 1987, 2396-2398.
- Villiger, Mark. E.*: Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) : unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechtslage, Schulthess, Zürich, 1993.
- Vock, Dominik*: Die Vollstreckung von Entscheiden nach dem Vorentwurf der Schweizerischen Zivilprozessordnung. In: Riemer/Kuhn/Vock/Gehri (Hrsg.), Schweizerisches und Internationales Zwangsvollstreckungsrecht : Festschrift für Karl Spühler zum 70. Geburtstag, Schulthess, Zürich, Basel, Genf, 2005, S. 433-443.
- Voegele, Katja*: Full Faith and Credit – Die Anerkennung und Vollstreckung zivilgerichtlicher Entscheidungen zwischen den US-amerikanischen Bundesstaaten, Duncker & Humblot, Berlin, 2003.
- Vogel, Joachim*: Juristische Methodik, de Gruyter, Berlin, 1998.
- Vogel, Oscar/Spühler, Karl*: Grundriss des Zivilprozessrechts und des internationalen Zivilprozessrechts der Schweiz, 7. Aufl., Stämpfli, Bern, 2001.
- Vogenaier, Stefan*: Eine gemeineuropäische Methodenlehre des Rechts – Plädoyer und Programm. In: ZEuP 2005, 234-263.
- Völker, Christian*: Zur Dogmatik des ordre public : die Vorbehaltsklauseln bei der Anerkennung fremder gerichtlicher Entscheidungen und ihr Verhältnis zum ordre public des Kollisionsrechts, Duncker & Humblot, Berlin, 1998.
- Voßkuhle, Andreas*: Rechtsschutz gegen den Richter : zur Integration der Dritten Gewalt in das verfassungsrechtliche Kontrollsystem vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG, Beck, München, 1993.
- Wagner, Gerhard*: Prozeßverträge : Privatautonomie im Verfahrensrecht : Mohr Siebeck, 1998.
- Wagner, Rolf*: Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel – unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckungsabwehrklage. In: IPRax 2005, 401-410.
- : Der Europäische Vollstreckungstitel. In: NJW 2005, 1157-1160.

- : Die neue EG-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel. In: IPRax 2005, 189- 200.
- : Vom Brüsseler Übereinkommen über die Brüssel I-Verordnung zum europäischen Vollstreckungstitel. In: IPRax 2002, 75-95.
- : Zur Vereinheitlichung des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts fünf Jahre nach In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrages. In: NJW 2004, 1835-1838.
- Walder, Hans Ulrich*: Zivilprozessrecht am Wendepunkt. In: Walder (Hrsg.), Rechtsschutz im Privatrecht : Symposium für Richard Frank, Schulthess, Zürich, 2003.
- : Zivilprozessrecht nach den Gesetzen des Bundes und des Kantons Zürich unter Berücksichtigung anderer Zivilprozessordnungen, Schulthess, Zürich, 1996.
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen, Mohr Siebeck, Tübingen 1997.
- Wieczorek, Bernhard*: Zivilprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz : Handausgabe aufgrund der Rechtsprechung, 2. Aufl., de Gruyter, Berlin, 1966.
- Wiehe, Herbert*: Zustellungen, Zustellungsmängel und Urteilsanerkennung am Beispiel fiktiver Inlandszustellungen in Deutschland, Frankreich und den USA, VVF, München, 1993.
- Wittschier, Johannes*: Die Vollstreckungsgegenklage gem. § 767 ZPO. In: JuS 1997, 450-453.
- Wolff, Martin K.*: Zur Frage der Konkretisierung ausländischer Titel im Verfahren der Vollstreckbarerklärung. In: RIW 1986, 728-730.
- Wuermeling, Joachim*: Kooperatives Gemeinschaftsrecht : Die Rechtsakte der Gesamtheit der EG-Mitgliedstaaten insbesondere die Gemeinschaftskonventionen nach Art. 220 EWGV, Engel Verlag Kehl, Straßburg, Arlington, 1988.
- Wurmnest, Wolfgang*: Recognition and Enforcement of U.S. Money Judgments in Germany. In: 23 Berkeley J. Int. L. 175-200.
- Wyss, Martin Philipp*: Das Sprachenrecht der Schweiz nach der Revision von Art. 116 BV. In: ZSR NF 116/I (1997), 141-157.
- Yessiou-Faltsi, Pelayia*: Die Folgen des Europäischen Vollstreckungstitels für das Vollstreckungsrecht in Europa. In: Gottwald (Hrsg.), Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der europäischen Union, Gieseking, Bielefeld, 2004, 213-248.
- Zekoll, Joachim*: Recognition and Enforcement of American Products Liability Awards in the Federal Republic of Germany. In: 37 Am. J. Comp. L. 301-336.
- Zöller, Richard*: Zivilprozessordnung : mit Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen, mit internationalem Zivilprozessrecht, EG-Verordnungen, Kostenanmerkungen : Kommentar, 26. Aufl., Verlag Otto Schmidt, Köln, 2007 (9. Aufl., Stutz, München, 1958).



## Sachregister

Action on the foreign judgment 67, 324

Anerkennungszuständigkeit

- , im autonomen deutschen Recht 18
- , im autonomen englischen Recht 67, 72
- , im autonomen französischen Recht 64
- , im autonomen polnischen Recht 75
- , im EuGVÜ 136
- , in der EuGVVO 178
- , in der EuVTVO 219
- , in der schweizerischen Binnenvollstreckung 348
- , in der US-amerikanischen Binnenvollstreckung 328
- , rechtliche Bewertung 395
- , rechtspolitische Bewertung 483
- , Vergleich 287

Effektiver Rechtsschutz

- , Gewährleistung im Ursprungsstaat 391
- , Herleitung des Grundrechts 384
- , Inhalt 384
- , Rechtsschutz gegen den Richter 386

EMRK

- , Bindung der Mitgliedsstaaten 382
- , Rang 379
- , Schutzniveau 380

Entgegenstehende Entscheidung

- , im autonomen deutschen Recht 35
- , im autonomen englischen Recht 68, 72
- , im autonomen französischen Recht 63
- , im autonomen polnischen Recht 77
- , im EuGVÜ 134
- , in der EuGVVO 177
- , in der EuVTVO 200, 254

–, in der US-amerikanischen Binnenvollstreckung 336

–, Vergleich 310

EuGVÜ

- , Auslegungskompetenz des EuGH 102
- , Rechtsnatur 101
- , Verfahren 104
- , Vollstreckungsvoraussetzungen 108
- , Zustandekommen 99

EuGVVO

- , Auswirkungen der EuVTVO 518
- , Gesetzgebungskompetenz 165
- , Verfahren 167
- , Vollstreckungsvoraussetzungen 170
- , Zustandekommen 165

EuVTVO

- , Anwendungsbereich 7
- , Auswirkungen auf die EuGVVO 518
- , Gesetzgebungskompetenz 366
- , Verfahren 187
- , Vollstreckungsvoraussetzungen 218
- , Zustandekommen 185

Garantie effektiven Rechtsschutzes, *siehe* Effektiver Rechtsschutz

Gegenseitigkeitserfordernis 48, 82

Gemeinschaftsgrundrechte

–, keine Geltung im Ursprungsverfahren 378

–, Rechtsquellen 375

Gesetzgebungskompetenz 165, 366

Gewaltmonopol 417

Grundrechtsmaßstab 371

Grundrechtsverletzung

–, durch Obliegenheit der Verteidigung im Ausland 395

–, durch Wegfall des horizontalen Rechtsschutzelements 385

–, latente 376

- , Perpetuierung 376
- , Effektiver Rechtsschutz 383
- Hobbes, Thomas** 417
- Internationale Zuständigkeit des Ursprungsgerichts, *siehe auch* Anerkennungszuständigkeit
- Krombach-Entscheidung 118, 122, 316, 477
- Locke, John 417
- Mindestanforderungen an die Unterrichtung des Schuldners
  - , Anforderungen an den Inhalt des verfahrenseinleitenden Schriftstücks 237
  - , Belehrungen 239
  - , Heilung von Unterrichtungsmängeln 241
  - , Sprachenproblematik, *siehe dort*
  - , Überprüfung in Ausnahmefällen 244
- Mindestanforderungen an die Zustellung
  - , elektronische Zustellung 228, 234
  - , Ersatzzustellung in der Wohnung des Empfängers 230
  - , Ersatzzustellung in den Geschäftsräumen des Empfängers 231
  - , Gleichrangigkeit der Zustellungsarten 226
  - , Heilung von Zustellungsmängeln 241
  - , Hinterlegung bei Postamt oder Behörde 233
  - , Hinterlegung im Briefkasten 232
  - , Persönliche Zustellung 227
  - , Postalische Zustellung 228, 233
  - , Rechtspolitische Bewertung 433, 452, 545
  - , Überprüfung in Ausnahmefällen 244
  - , Zustellung mit Empfangsnachweis 227
  - , Zustellung ohne Empfangsnachweis 229
- Ordre-public-Vorbehalt**
  - , Adhäsionsverfahren 113
  - , im autonomen deutschen Recht 36
  - , im autonomen englischen Recht 68, 72
  - , im autonomen französischen Recht 63
  - , im autonomen polnischen Recht 77
  - , im EuGVÜ 109
  - , in der EuGVVO 171
  - , in der schweizerischen Binnenvollstreckung 349
  - , in der US-amerikanischen Binnenvollstreckung 333
  - , Kasuistik, Auswertung 316, 475
  - , Kasuistik, Darstellung 49, 113, 171
  - , ordre public européen 109
  - , Präklusionsregelung 39, 113, 171, 314, 468
  - , rechtliche Bewertung des Wegfalls 376
  - , rechtspolitische Bewertung des Wegfalls 468
  - , Schuldnerschutz im Ursprungsverfahren 470
  - , Vergleich 312
  - , Verzichtbarkeit einer Doppelkontrolle 472
  - , Wegfall im Rahmen der EuVTVO 255, 312
- Rechtliches Gehör bei der Verfahrenseinleitung**
  - , amtswegige Prüfung 34, 132
  - , im autonomen deutschen Recht 20
  - , im autonomen englischen Recht 68, 72
  - , im autonomen französischen Recht 63
  - , im autonomen polnischen Recht 76
  - , im EuGVÜ 128
  - , in der EuGVVO 172
  - , in der EuVTVO, *siehe* Mindestanforderungen
  - , in der schweizerischen Binnenvollstreckung 347
  - , in der US-amerikanischen Binnenvollstreckung 330
  - , Inhaltliche Anforderungen an das verfahrenseinleitende Schriftstück 28, 130, 237, 304
  - , Präklusionsregelung 33, 132, 174, 296
  - , Reformvorschläge für die EuVTVO 514

- , Reformvorschläge für die EuZVO 493
- , rechtliche Bewertung 383, 395
- , rechtspolitische Bewertung 432
- , Schuldnerschutz im Ursprungsverfahren 442, 453, 455
- , Sprachenproblematik, *siehe dort*
- , Vergleich 292
- , Zustellung, *siehe dort*
  
- Rechtsbehelfe, *siehe auch* Verfahren**
- Rechtskraft der zu vollstreckenden Entscheidung 17, 108, 170, 219, 281
- Registration 71, 325
- Rousseau, Jean-Jacques 417
  
- Schweiz**
- , Schuldbetreibung/SchKG 344
- , Sprachenfreiheit gem. Art. 18 BV 355
- , Verfahren der Binnenvollstreckung 344, 350, 352
- , Voraussetzungen der Binnenvollstreckung 346, 350, 353
- , Vergleich mit dem europäischen System 358
- , Zivilprozessordnung, geplante 352
- Sprachenproblematik**
- , als Element der Ordnungsgemäßheit der Zustellung 29, 131
- , als Element der Rechtzeitigkeit der Zustellung 31, 131, 172
- , als Element des notwendigen Inhalts des Schriftstücks 32, 131,
- , Gebotenheit einer Übersetzung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks 459
- , in der schweizerischen Binnenvollstreckung 354
- , Schuldnerschutz im Ursprungsverfahren 455
- , Vergleich der Regelungen 305
- Souveränitätsverlust**
- , doppelter 406
- , durch EuVTVO 407
- , durch Vertrag von Amsterdam 406
- Staatstheoretische Konfliktpunkte 417**
  
- USA**
- , Action upon the judgment 324
- , Registration 325
- , Verfahren der Binnenvollstreckung 324
- , Voraussetzungen der Binnenvollstreckung 327
- , Vergleich mit dem europäischen System 337
  
- Verfahren der Vollstreckbarerklärung**
- , aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs 15, 107, 169, 191, 196, 201, 274
- , Aussetzung der Vollstreckung 106, 201
- , in der schweizerischen Binnenvollstreckung 344, 350, 352
- , in der US-amerikanischen Binnenvollstreckung 324
- , nach autonomem deutschen Recht 14
- , nach autonomem englischen Recht 67, 71
- , nach autonomem französischem Recht 61
- , nach autonomem polnischen Recht 74
- , nach EuGVÜ 104
- , nach EuGVVO 167
- , nach EuVTVO 187
- , Rechtsbehelfe des Schuldners 15, 105, 169, 191, 272
- , Rechtsbehelfe des Gläubigers 15, 107, 169, 197, 276
- , Vergleich 268
- Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat 17, 108, 170, 219, 281**
- Vollstreckungsgegeneinwendungen im Vollstreckbarerklärungsverfahren**
- , in der schweizerischen Binnenvollstreckung 346
- , Internationale Zuständigkeit 152, 177, 252
- , nach autonomem deutschen Recht 50
- , nach EuGVÜ 140
- , nach EuGVVO 178
- , nach EuVTVO 250
- , Vergleich 283
- Vollstreckungsgegenklage im Vollstreckungsstaat**
- , Internationale Zuständigkeit 60, 158, 180, 210

- , nach autonomem deutschen Recht 56
- , nach EuGVÜ 154
- , nach EuGVVO 180
- , nach EuVTVO 205
- , Vergleich 278

Wein 452 f.

Zustellung, *siehe auch* rechtliches  
Gehör bei der Verfahrenseinleitung

- , fiktive 25, 225, 433
- , Mindestanforderungen unter der  
EuVTVO, *siehe dort*
- , Ordnungsgemäßheit 22, 129, 172,  
294, 298
- , Rechtzeitigkeit 23, 129, 172, 294,  
298

## Lebenslauf

Geboren am 21. September 1978 in Köln; verheiratet, eine Tochter.

Schulbildung 1985 bis 1998 in Hilden, Mainz und Tacoma/USA;  
Abitur 1998 am humanistischen Rabanus-Maurus-Gymnasium Mainz.

Studium der Rechtswissenschaften 1999 bis 2004 an den Universitäten  
Freiburg i. Brsg., Genf und Mainz; Erstes Juristisches Staatsexamen 2004  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Studentische wissenschaftliche Hilfskraft 2000 bis 2001 am Institut für  
Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht der Albert-Ludwigs-Universität  
Freiburg, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus Tiedemann.

Wissenschaftlicher Mitarbeiter seit 2004, am Lehrstuhl für Bürgerliches  
Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Johannes  
Gutenberg-Universität Mainz, Prof. Dr. Peter Huber.

Referendariat seit 2006 im OLG-Bezirk Koblenz.

Promotion zum Dr. iur. 2008.